Finanzwisse...
...

Adolph Wagner

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen

bearbeitet von

(Heinrich Gotthilf)
Dr. **Adolph Wagner** und Dr. **Erwin Nasse,**
Professoren der Staatswissenschaften zu
Berlin und Bonn.

Fünfter Band.

Lehr- und handbuch der politischen oekonomie
IV. 1.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1883.

Finanzwissenschaft.

Von

(Heinrich Gotthilf)
Adolph Wagner.

Dritte
vielfach veränderte und vermehrte Auflage.

Erster Theil.

Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft.
Finanzbedarf. Privaterwerb.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1883.

Vorwort

zur dritten Auflage.

Die starke zweite Auflage dieses ersten Bands der Finanzwissenschaft ist seit Mitte 1882 im Buchhandel vergriffen gewesen. Die Bearbeitung der dritten Auflage habe ich inmitten viel Zeit und Kraft beanspruchender politischer Thätigkeit und neben den Verpflichtungen meines akademischen Lehramts nicht so schnell vollenden können, als ich gewünscht hätte. Der ersten im Februar d. J. erschienenen Lieferung (S. 1—252) folgte die zweite Lieferung (S. 253—480) zu Ende October. Nunmehr gelangt der Schluss des Bandes und damit die Bandausgabe selbst in die Oeffentlichkeit.

Meine Arbeit wäre allerdings vereinfacht und beschleunigt worden, wenn ich mich auf eine blosse Revision der zweiten Auflage beschränkt hätte. Aber trotz der tiefgreifenden Umgestaltung, welche ich in dieser zweiten Auflage bereits mit meiner Neubearbeitung der 6. Auflage des ersten Bands der Rau'schen Finanzwissenschaft vorgenommen hatte, hielt ich eine solche blosse Revision dieser im Jahre 1877 erschienenen zweiten Auflage nicht mehr für ausreichend. Ich habe in allen Abschnitten Vieles überarbeitet, das statistische und legislative Material erneuert und fortgeführt (so besonders im Abschnitt vom Besoldungswesen, Militärwesen, Unterrichtswesen). Grössere Partieen sind aber völlig umgearbeitet und dabei theils erweitert (so die finanzwissenschaftliche Literaturgeschichte, das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, die Lehre von der Deckung des Finanzbedarfs, einige Abschnitte des Eisenbahnwesens), theils zusammengezogen worden (so das Domänen-, das Forstwesen). Endlich ist das vierte Kapitel des ersten Buchs (formelle Ordnung der Finanzwirthschaft, d. h. Finanzdienst und Finanzbehördenwesen, Etatswesen, Zahlungs-, Kassen- und Rechnungs-

wesen, Controlwesen, Rechnungsabschluss u. s. w., S. 183—335) in diese dritte Auflage ganz neu eingefügt worden. Es behandelt dieses Kapitel einen Gegenstand, der, vielleicht mehr als jeder andere in der Finanzwissenschaft, dem Theoretiker besondere Schwierigkeiten bereitet. Ueber die Gründe, ihn an diese Stelle in Band I zu setzen, habe ich mich im Werke selbst ausgesprochen (S. 61, 183).

Ueberall war es mein Bestreben, die principielle Behandlung und die socialpolitische Auffassung noch schärfer als in der vorigen Auflage hervortreten zu lassen. Dadurch sollte auch der Einklang mit der zweiten Auflage der „Grundlegung" hergestellt werden. Auf die historischen Entwicklungen bin ich dabei genauer eingegangen, als in den früheren Auflagen (besonders im Kapitel von der formellen Ordnung der Finanzwirthschaft). Auch habe ich bei der Bestimmung der Aufgabe der Finanzwissenschaft meine frühere Auffassung ergänzt und die Bedeutung der Finanzgeschichte für die eine, die beobachtungswissenschaftliche Seite der Disciplin mehr hervorgehoben (§ 12). An der scharfen Unterscheidung zwischen Finanzwissenschaft und Finanzgeschichte halte ich hier wie in der Nationalökonomie jedoch fest. Ich kann in der unklaren Identificirung von Theorie und Geschichte in beiden Fällen nur einen logischen Fehler sehen.

Das erste Heft war schon ausgegeben, als Schäffle's Aufsätze „zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs" in der Tübinger Zeitschrift erschienen. Eine Auseinandersetzung mit dieser Theorie konnte ich daher in dieser Auflage nicht mehr vornehmen.

Die Eisenbahnlehre hat jetzt noch eine weitere Ausdehnung erfahren. Das Bedenken, sie in solcher Ausführlichkeit in die Finanzwissenschaft zu ziehen, wird daher gegen meine gegenwärtige Behandlung des Gegenstands noch mehr erhoben worden. Indessen entspricht es doch der deutschen Theorie und Praxis, die „privatwirthschaftlichen Zweige" eingehender in der Finanzwissenschaft zu behandeln. Das Staatseisenbahnwesen ist jetzt ein beherrschender Factor in unseren Finanzwirthschaften. Wenn z. B. in Preussen, noch ohne die jetzt in Aussicht stehenden weiteren Verstaatlichungen der Privatbahnen, in einem Gesammt-Einnahme-Etat von 1113 Mill. M. (f. 1884/85) auf das Eisenbahnwesen 553 Mill. M. fallen, so entspricht es dieser Sachlage einigermaassen, ihm in der Finanzwissenschaft eine so ausgedehnte Darstellung zu widmen, wie es hier geschieht. Darin liegt etwas für die gegenwärtige Phase der Finanzwirthschaft und

demnach auch der Finanzwissenschaft Characteristisches (§ 27—29). Im Uebrigen glaubte ich aber auch in dieser Auflage die Eisenbahnlehre nicht kürzen zu sollen, weil ich noch nicht auf den Band des Lehrbuchs, in welchem sie mehr vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus zu behandeln sein wird, verweisen konnte. — Die Domänenlehre und zum Theil die Forstlehre konnte ich dagegen wohl auch deshalb kürzen, weil die älteren Streitfragen mehr und mehr verschwunden oder endgiltig ausgetragen sind.

Die Beziehungen zur Rau'schen Finanzwissenschaft, aus deren Neubearbeitung dieses Werk ursprünglich hervorgegangen war, hatten sich schon in der vorigen Auflage sehr vermindert und traten eigentlich nur noch in der Lehre von den älteren Domänen und von der Bewirthschaftung der Forsten mehr hervor. Jetzt beschränken sich diese Beziehungen vollends nur noch auf die Benutzung von Notizen und einzelnen kleinen Ausführungen, wie ich sie mehrfach auch anderen Werken entnommen habe. Damit glaube ich nicht gegen die Rau gebührende Hochachtung verstossen zu haben. Die Wissenschaft ist eben, seit Rau die Grundlage zu dem seiner Zeit so vorzüglichen Werke legte, vorwärts geschritten und gerade die principiellen Auffassungen sind andere geworden. Ob mit vollem Rechte, das ist ja noch bestritten, aber nach meiner Ueberzeugung zu bejahen.

Dem Umfang nach hat sich dieser erste Band in dieser 3. Auflage wieder um 117 Seiten vergrössert, besonders durch die Einfügung des Kapitels von der formellen Ordnung der Finanzwirthschaft, das allein 152 Seiten umfasst. Dem Inhalt nach hat dieser Band aber eine noch erheblich grössere Ausdehnung durch die veränderte Art des Drucks erfahren. Ich habe, ähnlich wie es bei meinen und anderen Abhandlungen im Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie geschehen ist, durchweg die Noten nicht mehr unter die Seiten oder, wie Rau und Roscher, nach den Paragraphen, sondern zwischen den Text selbst in kleinerem Druck gesetzt und ebenso die näheren Ausführungen, Beweisführungen, Belege u. s. w. in dieser Weise drucken lassen. Dadurch ist eine bedeutende Raumersparniss erreicht worden. Es wird so aber zugleich meines Erachtens in zweckmässiger Weise, auch für Lehr- und Lernzwecke, das Hauptsächliche und das Detail schon äusserlich besser unterschieden und für denjenigen, welcher die Noten genauer verfolgen will, das lästige und zerstreuende Hin- und Herlesen und Herumschlagen der Seiten vermieden.

Diese 3. Auflage ist, wie auch diejenige des 2. Bands der Finanzwissenschaft, in der doppelten Stärke der üblichen Auflagen gedruckt worden, — auch aus einer persönlichen Rücksicht: mir die ohnehin beschränkte Musse für literarische Arbeit, welche mir das Lehramt und die Theilnahme am politischen Leben übrig lassen, wenigstens für die Fortsetzung des grossen systematischen Werks etwas länger frei zu halten, dessen Plan ich schon vor acht Jahren entworfen habe, ohne davon bisher mehr als die Grundlegung und die beiden ersten Bände der Finanzwissenschaft vollenden zu können. In den letzten zwei bis drei Jahren war es auch die persönliche Betheiligung an der Politik, welche meine Zeit und Arbeitskraft in Anspruch genommen hat, — oft mehr als ich wünschte. Ich bin halb wider Willen in diese Betheiligung hineingezogen worden, glaubte sie aber doch nicht unbedingt ablehnen zu sollen. Gerade uns Theoretikern ist es gut, einmal so aus der Studirstube ins Leben hinaus zu treten und Manches zu lernen, was uns Bücher und Studien allein nicht lehren. Und als Jünger einer Wissenschaft, welche wie die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft für das Leben, für das Volkswohl mit zu arbeiten hat, hielt ich und halte ich es denn auch nicht für etwas Unrichtiges, sondern für etwas Erlaubtes, ja Gebotenes, jenen „socialpolitischen Standpunct“ in der practischen Politik, soweit die Kräfte reichen, mit durchkämpfen zu helfen, den ich in diesem „Lehrbuch“ der politischen Oekonomie theoretisch vertrete, — mit für eine Gesetzgebung dieses Characters zu kämpfen und sie in der öffentlichen Meinung mit vorzubereiten, vollends seitdem die Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 wenigstens ein ähnliches Ziel aufgestellt hat, zur unendlichen Freude und Genugthuung der Männer unserer Richtung (s. § 27—29).

Wenn dann auch mein Werk langsamer vorrückt, als ich gehofft habe, so mögen Fachgenossen und weiteres Publicum es mit solchen Umständen freundlich entschuldigen. Ich darf behaupten, gerade an dieser neuen Auflage öfters bis zur äussersten Anspannung meiner Kräfte gearbeitet zu haben. Wenn ich die Vorrede meiner gerade vor 12 Jahren erschienenen 6. Auflage Rau's, der ersten dieses Bands, schon damals mit dem Worte schloss: „Die beschauliche Arbeitsmusse unseres Altmeisters Rau im schönen Heidelberg gehört eigentlich auch zum Abfassen solcher mühsamer Werke, aber sie fehlt leider nur zu sehr in der Hetzerei der Weltstadt“, so habe ich allerdings vollauf erst in den letzten Jahren kennen gelernt, welche

„Nerven stehlende" Anspannung unsere Zeit von ihrem Geschlechte verlangt. Und doch ist das wieder das Grosse und das Anregende dieser Zeit, wer möchte es eigentlich anders haben?! —

Was mir an Musse für literarische Arbeit bleibt, werde ich möglichst ausschliesslich der Fortsetzung dieses Werks, zunächst dem dritten Bande der Finanzwissenschaft widmen, für welchen ich seit Jahren viele Vorstudien gemacht habe.

Charlottenburg-Berlin, 2. December 1883.

Dr. **Adolph Wagner.**

Aus dem Vorwort

zur zweiten Auflage dieses Bands.

..... Mit der tiefgreifenden Umgestaltung dieses Bands in der neuen Auflage bezwecke ich mehr Einheitlichkeit der sachlichen und formellen Behandlung in diesem Bande wie zwischen den einzelnen Bänden des Lehrbuchs herzustellen. In der jetzigen zweiten Ausgabe meiner Bearbeitung des ersten Theils der Finanzwissenschaft leitete mich daher das Bestreben, diesen Band überall in grundsätzliche Uebereinstimmung mit meiner „Grundlegung" der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre zu bringen.

Namentlich wurde in den Untersuchungen über die Beibehaltung oder Veräusserung der einzelnen privatwirthschaftlichen Erwerbszweige neben dem Gesichtspunct des Productionsinteresses — welcher Rau mit den früheren Nationalökonomen und im Ganzen auch noch mich in der Neubearbeitung der 6. Ausgabe von Rau fast allein beschäftigt hatte — der Gesichtspunct des volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses zur gebührenden Geltung gebracht. Dadurch ergaben sich

manche principielle Abweichungen von Rau und hie und da auch von der letzten Ausgabe. Die jetzige Behandlung des Gegenstands liefert auf diese Weise zugleich eine Ergänzung der mehr theoretischen Untersuchungen über die Organisation der Volkswirthschaft und den Staat, sowie über die Rechtsordnung des Kapitals und des Bodens in der „Grundlegung“ durch die mehr practischen Erörterungen aus dem finanzwissenschaftlichen Gesichtspuncte. Die Theorieen der Grundlegung erfuhren dabei gewissermassen eine „Probe“, die anzustellen mir erwünscht war, um so manche Puncte in der Grundlegung genauer und mit steter Rücksicht auf die practische Durchführung zu prüfen. Es ist dadurch die Verbindung zwischen den theoretischen und practischen Theilen des Lehrbuchs, soweit ich letztere zu bearbeiten übernommen habe, hergestellt worden. Darauf lege ich vom Standpuncte meines Systems der Politischen Oekonomie aus besondern Werth.

Berlin, Februar 1877.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

1. Abschnitt.

Der Staat und die Finanzwirthschaft.

Die Finanzwissenschaft hat zunächst an die Gemein-, besonders die Zwangsgemeinwirthschaftslehre und speciell an die allgemeine Lehre vom Staate in volkswirthschaftlicher Hinsicht anzuknüpfen, diese Lehren aber als bekannt vorauszusetzen. Siehe daher das Nähere darüber im 1. Bande des Lehrbuchs, Wagner, Allgem. Volkswirthschaftslehre I. (Grundlegung), 2. A. Lpz. 1879, bes. Abth. I, Kap. 3, Hauptabschn. 1, 3, 4 und Kap. 4.

I. — §. 1. Der Staat und die sogen. Selbstverwaltungskörper haben als Formen der öffentlichen oder Zwangsgemeinwirthschaften für das ganze Volksleben Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung sie wie jede andere Wirthschaft (G. §. 161, 170) der regelmässigen Verfügung über Productionsmittel d. h. über Arbeitskräfte, Kapitalien und Grundstücke bedürfen, um die von ihnen begehrten einzelnen Leistungen herzustellen. Die Verfügung über diese Productionsmittel kann der Staat auf die verschiedenen Arten erlangen, welche einer Wirthschaft überhaupt hierzu zu Gebote stehen (G. §. 10). Geschichtlich zeigt sich darin mancher Wechsel. Es kommen indessen, wenn auch in verschiedenem Umfange, gewöhnlich mehrerlei Arten, jene Verfügung zu erlangen, neben einander vor.

Hinsichtlich der Arbeitskräfte, welche der Staat bedarf, sind namentlich drei Systeme der Beschaffung derselben zu unterscheiden: die im Wesentlichen freiwillige und unentgeltliche ve…tstellung dieser Kräfte, wie im System der unentgeltlichen W…en-) Aemter der Selbstverwaltung; die im Ganzen …ngsweise und nach einseitiger Bestimmung des Staats veroa…ne Bereitstellung, wie im System der militärischen Conbe…ption oder der allgemeinen Wehrpflicht; und die vo…tragsmässig erlangte und nach den Bedingungen dieses

Vertrags entlohnte Verfügung, wie im System des besoldeten Staatsdienstes (Arbeits-, Staatsdiener-Vertrag).

Das erste System hat nur ausnahmsweise in der Geschichte der Staaten eine grössere Bedeutung gewonnen. Theils fehlt es an der genügenden Bereitwilligkeit der Bürger, freiwillig und unentgeltlich Dienste zu leisten; theils entspricht die so angebotene Arbeit nicht ausreichend den Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche der Staat stellen muss; theils legen diese Dienste den Einzelnen zu grosse und besonders zu ungleiche Opfer auf, oder es stellen sich andere Bedenken einer umfassenderen Verwendung solcher Dienste entgegen. Der Staat, zumal der moderne Culturstaat, ist daher vornemlich auf das zweite und dritte System der Beschaffung der Arbeitskräfte angewiesen. Ob, wo und wieweit er hier mittelst Zwangs vorgehen darf und kann, ist an diesem Orte nicht zu entscheiden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass sich ein solcher Zwang aus dem Wesen des Staats ableiten und principiell rechtfertigen lässt (G. §. 157) und nach geschichtlicher Erfahrung allgemein, im Gebiete des Wehrwesens, ausgeübt worden ist.

Die zwangsweise beschafften Arbeitskräfte vermag der Staat aber gewöhnlich nicht ohne jeden Entgelt zu benutzen, theils weil die einzelnen Betroffenen diesen Entgelt nicht völlig entbehren können, theils weil die bei unentgeltlichen Zwangsdiensten zu bringenden Opfer sich zu ungleichmässig vertheilen würden. Der Staat muss daher in der Regel auch hier die Mittel zum Unterhalt (Sustentation) gewähren. Auch bei dem im Uebrigen unentgeltlichen Ehrenamtsdienst ist öfters wenigstens ein Ersatz besonderer Kosten nothwendig. Für die in Anspruch genommenen Zwangs- und Ehrendienste, vollends für die vertragsmässig gegen Lohn beschafften Dienste bedarf der Staat somit zunächst der Verfügung über Sachgüter, daher in der Geldwirthschaft meist über Geld.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich, dass der Staat zur Durchführung seiner Zwecke, welche sich ohne Verfügung über menschliche Arbeitskräfte nicht erfüllen lassen, stets nothwendig eine eigene Wirthschaft führen muss, deren Aufgabe es ist, diejenigen Sachgüter (Geld) regelmässig zu erwerben und zur Verwendung zu bringen, welche zur Vergütung der erforderlichen Arbeitskräfte erforderlich sind. Der Umfang dieser Wirthschaft kann sehr verschieden sein und schwankt erfahrungsgemäss

zeitlich und örtlich ausserordentlich. Aber wo überhaupt ein „Staat“, wenn auch noch in primitivster Entwicklung, existirt, da kann eine solche eigene Wirthschaft zum Zweck der Beschaffung und Verwendung von Sachgütern niemals vollständig fehlen. Dieselbe ist insofern eine absolut nothwendige Bedingung und Folge des Staats selbst, an sich eine absolute Kategorie des Wirthschaftslebens und nur in ihrer Erscheinungsform etwas geschichtlich Veränderliches.

Rau in d. 5. A. §. 3 noch anders.

§. 2. Neben den Arbeitskräften und ausser den für deren Vergütung erforderlichen Sachgütern braucht der Staat für die Erfüllung der ihm als „Productionswirthschaft“ (G. §. 170, 69) obliegenden Aufgaben Kapitalien und Grundstücke. Auch wo sich dieselben im concreten Staate bereits in erforderlicher Menge und Beschaffenheit in seinem Eigenthum befinden, bedarf es zu ihrer Instandhaltung einer beständigen neuen Hinzuführung von Sachgütern, mithin zu diesem Zweck wieder einer regelmässigen Thätigkeit zur Beschaffung und Verwendung der letzteren. In der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens ändert sich indessen fortwährend auch der Bedarf des Staats an solchen Kapitalien und Grundstücken in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die vorhandenen Staatseigenthumsobjecte müssen umgestaltet, neue müssen dazu erworben werden, u. A. auch, um eine richtige Vertheilung der nationalen Kapitalien und Grundstücke als Privateigenthum an die Privatwirthschaften und als öffentliches Eigenthum an den Staat und die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften herzustellen, insbesondere was den Grund und Boden anlangt (G. §. 285 u. G. Abth. II, Kap. 3—5).

II. — §. 3. Die Sachgüter (bez. das Geld), welche der Staat zur Vergütung von Arbeit und sonst braucht, kann er wiederum auf dreierlei Art erlangen: freiwillig und unentgeltlich von den Staatsangehörigen aus deren Wirthschaften; sodann mittelst privatwirthschaftlichen Erwerbs, nämlich direct durch Eigenproduction der betreffenden Sachgüter oder indirect durch verkehrs- oder vertragsmässige Erwerbung von anderen Wirthschaften gegen speciell stipulirte Gegenleistungen (Kauf, Darlehen, Miethe, Pacht); endlich zwangsweise ohne speciellen oder wenigstens gegen einen von ihm, dem Staate, einseitig bestimmten Entgelt (G. §. 10). Selbst wenn das erste System vollständig allein ausreichte, würde der Staat eine eigene Wirth-

1*

schaft (und zwar eine „Ausgabewirthschaft", G. §. 69) führen müssen, welche die Aufgabe hätte, die so zur Verfügung des Staats kommenden Güter richtig zu verwalten und zu verwenden. Bei den beiden andern Systemen erlangt diese Wirthschaft eine grössere Ausdehnung und einen reicheren Inhalt, weil hier vielfältige und umfassende Thätigkeiten zur Erwerbung der Güter nothwendig werden, also eine erwerbswirthschaftliche Abtheilung hinzutreten muss.

Freiwillige und unentgeltliche Gaben von Sachgütern und Uebertragungen von Kapitalien und Grundstücken Seitens der Staatsangehörigen an den Staat oder, in früheren Zeiten, an das den Staat vertretende Oberhaupt, den Fürsten, sind überall in der Geschichte vorgekommen. Sie spielen in primitiven Verhältnissen des Volks-, Wirthschafts- und Staatslebens eine relativ grössere Rolle, so bei den Germanen zur Zeit des Tacitus, auch noch in der fränkischen Monarchie der Merovinger und später in der Form von Ehrengeschenken an die Fürsten, von grösseren einmaligen Leistungen in besonderen Fällen, z. B. im Kriege, wo die Prästation, wenn auch nicht nach strictem Rechte, so doch nach der Sitte, wenigstens theilweise freilich schon den Character einer Zwangsabgabe annehmen kann, aus welcher sich dann später das eigentliche (directe) Steuerwesen entwickelt. Ganz fehlen solche Leistungen auch im modernen Staate der Gegenwart, z. B. wiederum im Kriege, bei öffentlichen Unglücksfällen, nicht. Aber im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen wie das System freiwilliger unentgeltlicher Arbeitsdienste reicht auch dieses System freiwilliger unentgeltlicher Gaben niemals aus, für den entwickelten Staat vollends nicht. Der Grund hierfür liegt in der Natur des Staats als Zwangsgemeinwirthschaft überhaupt und in der Entwicklungstendenz des modernen Rechts- und Culturstaats insbesondere, (G. §. 154—160).

Der Staat ist daher principiell und der sich entwickelnde moderne Staat auch thatsächlich immer mehr auf die beiden anderen Arten des Erwerbs von Sachgütern angewiesen. Dasselbe gilt von den Selbstverwaltungskörpern. In die Verfügung der erforderlichen Grundstücke gelangten diese Körper durch ursprünglichen Vorbehalt bei der Ansiedlung und Vertheilung des Bodens, durch Ankauf, Pacht, Confiscation, Zwangsenteignung.

III. — §. 4. Die Erörterung darüber, ob, wo und wieweit ein Zwangserwerb von Sachgütern dem Staate gestattet sein kann, gehört nicht an diese Stelle, sondern ebenfalls in den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre. (G. §. 10, 11, 156—159). Hier ist nur zu constatiren, dass auch ein solcher Zwangserwerb, in gleicher Weise wie der Zwang, durch welchen der Staat persönliche Dienste sich zur Verfügung stellt, aus dem Wesen des Staats als Zwangsgemeinwirthschaft abzuleiten ist und danach principiell gerechtfertigt erscheint und überall in der Geschichte vorkommt. Seine beiden Hauptformen sind die Besteuerung und die Enteignung (G. §. 384). Im Gegensatz zum Zwangserwerb als dem öffentlichen kann man den durch Eigenproduction er-

folgenden und den vertragsmässig mit speciell stipulirten Gegenleistungen verbundenen Erwerb des Staats (zu welchem letzteren auch derjenige mittelst Creditaufnahme gehört) den privatwirthschaftlichen nennen.

Die geschichtliche Entwicklung hat in den modernen europäischen Culturstaaten überall dem Zwangserwerb gegenüber diesem geschichtlich älteren und anfänglich vorwaltenden privatwirthschaftlichen und namentlich gegenüber dem Eigenerwerb des Staats das Uebergewicht verschafft (F. II. §. 340 ff, 438 ff.). Es hängt dies zwar zum Theil mit zufälligen Ereignissen der europäischen Geschichte, besonders mit dem mehrfach vorgekommenen Verlust oder der Verminderung des ehemaligen Staatsguts zusammen. Vornemlich ist es jedoch die nothwendige Folge zweier grosser Momente der volkswirthschaftlichen Entwicklungsgeschichte, einmal der Ausbildung des Rechtsinstituts des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, besonders am Boden, und des thatsächlich grösstentheils erfolgten Uebergangs des Bodens und des Materialkapitals an die Privatwirthschaften (F. II. §. 341), sodann, in nunmehriger Rückbildung dieses historischen Processes, ist es die Folge jenes gegenwärtig mehr und mehr zur Geltung kommenden grossen volkswirthschaftlichen Entwicklungsprincips, welches sich als Uebergang von der mehr privatwirthschaftlichen zu der mehr gemein- und besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft formuliren lässt und sich in der fortschreitenden Ausdehnung der öffentlichen, besonders der Staatsthätigkeiten offenbart (G. §. 171 ff.).

Zur regelmässigen Besorgung nun des Zwangs- wie des privatwirthschaftlichen Gütererwerbs, als des Mittels zur Herstellung der Staatsleistungen, sei es, um Arbeitsdienste zu vergüten, sei es, um unmittelbar Sachgüter für Staatszwecke zu verwenden, muss der Staat eine eigene (Erwerbs-) Wirthschaft führen. Und wiederum dasselbe gilt meistens von den Selbstverwaltungskörpern.

IV. — §. 5. Diese eigene Wirthschaft, welche ein öffentlicher Körper, wie der Staat, zum Behuf der Erwerbung und Verwendung von Sachgütern, bez. Geld für die Zwecke der von ihm mit Rücksicht auf die herzustellenden Leistungen repräsentirten „Productionswirthschaft" (G. §. 170) betreibt, ist die Finanzwirthschaft oder der öffentliche bez. der Staatshaushalt. Dieselbe ist, wenn

der Staat selbst als ein Wirthschaftsganzes betrachtet wird, eine Wirthschaftsabtheilung desselben.

Andere Namen sind: Regierungswirthschaft, auch (subjectiv) Finanzwesen. Der Ausdruck Finanzverwaltung bleibt besser für die Gesammtheit der Behörden vorbehalten, welche die Finanzwirthschaft leiten. Die letztere wird mitunter auch Staatswirthschaft genannt, sprachlich nicht unrichtig. Der Ausdruck ist jedoch nach dem heutigen Sprachgebrauch vieldeutig, indem mit ihm öfters die (staatlich organisirte) Volkswirthschaft selbst bezeichnet wird, wie z. B. in dem Titel des bekannten Hermann'schen Werks: „staatswirthschaftliche" Untersuchungen. Anders ist wieder die Terminologie von L. Stein, übrigens willkürlich und widerspruchsvoll. Er stellt den Begriff „Staatswirthschaft" („das Güterleben als Gegenstand der Verwaltung im weiteren Sinne") an die Spitze, betrachtet die Finanzen als einen Theil derselben und will unter dem Finanzwesen dann wieder nur die Staatseinnahmen verstanden wissen, — eine Auffassung, die er jedoch selbst in seinem Lehrbuch nicht festhält. S. L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwiss., 3. Aufl., Lpz. 1875, S. 1 ff. Wieder etwas abweichend in d. 4. Aufl., 1878, I, 1 ff. 6 ff. 48. — „Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von finis ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte τέλος, Ziel, Zweck, verhält es sich in ähnlicher Weise. Dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete finis auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über einen Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; überhaupt werden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen fine bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia und finatio. — Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1651. S. 228). — Hüllmann, Städtewesen, III, 95. — Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, A. I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische fine, Geldstrafe, Privilegientaxe u. dgl. (z. B. Genovesi, Grunds. der bürgerl. Oek., I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, dass im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weshalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Hass zusammenstellt. [Aehnlich noch v. Seckendorff, Roscher, Gesch. d. Nat.-Oekon., München 1874, S. 241.] Vergl. Frisch, Deutschlatein. Wörterb. S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach Kanzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluss der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn von Finanz gänzlich. — Der spanische Ausdruck hacienda fur Finanz stammt vielleicht aus dem arabischen 'chasēna, Schatzkammer. Auch im Russischen heisst kasna die Casse, kasnatschei der Schatzmeister. Vielleicht ist dies Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache Finanzwesen durch hosudarstwennie dochodui, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt". (Nach Rau, Anm. zu §. 1).

Der Staat braucht demnach zur Ausführung seiner Aufgaben als Productionswirthschaft eine Summe „wirthschaftlicher Güter“ (G. §. 15—20) (persönliche oder Arbeitsleistungen, Sachgüter und in der Geldwirthschaft Geld), welche den Staatsbedarf darstellen. Derjenige Theil des letzteren, welcher in Sachgütern bez. in Geld besteht, um damit Dienste zu vergüten oder unmittelbar Staatsleistungen herzustellen oder andere Sachgüter zu erwerben, ist durch die Finanzwirthschaft, die hier, getrennt vom Staate gedacht, als Verbrauchs- oder Ausgabewirthschaft fungirt, zu beschaffen. (G. §. 69, 170). Dieser Theil des gesammten Staatsbedarfs kann daher speciell Finanzbedarf genannt werden. In der Geldwirthschaft (G. §. 114) tritt er grösstentheils als der Geldbedarf der Finanzwirthschaft hervor und erscheint rechnungsmässig als Staatsausgabe, bez. „Ausgang“ (G. §. 67, 71). Zur Deckung des Finanzbedarfs oder zur Bestreitung der Staatsausgabe muss die Finanzwirthschaft sodann als Erwerbs- oder Einnahmewirthschaft fungiren. Ihr Erwerb kommt rechnungsmässig als Staatseinnahme bez. „Eingang“ (G. §. 67, 70) zum Vorschein. Die Doppelfunction der Verbrauchs- und Erwerbswirthschaft bildet den Inhalt der Finanzwirthschaft.

In Uebereinstimmung mit Rau, welcher sagt, es sei dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beschaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittelung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptionswesen, in die Finanzwirthschaft zu rechnen, (vergl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190), halte ich daher an der Beschränkung der Finanzwirthschaft auf die Beschaffung und Verwendung von Sachgütern oder Geld fest. Mein Zusatz zu §. 5 Anm. a. in der 6. Ausg. Rau's ist danach zu berichtigen.

Ihr eigenthümliches Gepräge als Wirthschaftsart erlangt die Finanzwirthschaft des Staats dadurch, dass sie die Wirthschaft ist, durch welche der Staat die ihm zu seiner Function als höchster Form der Zwangsgemeinwirthschaften erforderlichen Sachgüter (Geld) erwirbt und zur Verwendung bringt. Der specifische Character der beiden Abtheilungen der Finanzwirthschaft, der verbrauchs- und der einnahmewirthschaftlichen, ergiebt sich aus dieser Sachlage mit Nothwendigkeit. Dies ist von vornherein für die Auffassung der wissenschaftlichen Lehre von der Finanzwirthschaft zu beachten.

V. — §. 6. Die Wissenschaft von der oder den Finanzwirthschaften ist die Finanzwissenschaft. Dieselbe lässt sich mit Rücksicht auf die ökonomische Natur der Finanzwirthschaft definiren als die Wissenschaft von der Wirthschaft, welche der Staat oder ein öffentlicher (Selbstverwaltungs-) Körper

zur Beschaffung und Verwendung der ihnen zu ihrer Function als Zwangsgemeinwirthschaften erforderlichen Sachgüter (insbesondere Gelds) führt. Der früher für die Finanzwissenschaft in Deutschland nicht selten gebrauchte Name Cameralwissenschaft (im engeren Sinne) ist jetzt abgekommen. Er erklärte sich geschichtlich daraus, dass man ursprünglich unter Kammersachen oder Kammergeschäften gerade das Finanzwesen verstand, und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen.

Rau, Ueber die Cameralwiss. S. 8. Der ältere Name z. B. bei Dithmar, Einleitung in die ökonom., Polizei- und Cameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreber. S. 19. (Frankf. 1769.) Eine noch engere Bedeutung von Cameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied (nach Rau I. §. 5) ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft zwei Theile, nemlich 1) die Cameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fursten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren; s. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der deutschen Staatswissensch., S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, was aber bei der Vieldeutigkeit dieses Wortes, welches mitunter auch die ganze Politische Oekonomie bezeichnet, besser vermieden wird. Die Finanzwissenschaft ist ein Theil der Politischen Oekonomie.

S. u. §. 12 ff. u. Rau, Volkswirthsch.-Lehre, §. 15. Ich halte in diesem Puncte an Rau's Systematik fest, wenn auch mit etwas anderer Motivirung. Ueber Stein's abweichende Auffassung der Finanzwissenschaft s. o. §. 5. Er fasst die F.-W. auf als einen „bestimmten Theil der Staatswirthschaftslehre" oder „die wissenschaftliche Entwicklung der Staatseinnahmen, ihrer Grundlagen und ihres Rechts" (4. A., I. 9): zu eng, wie seine eigene spätere Behandlung zeigt. — Meine jetzige Begriffsbestimmung weicht von der Rau's (Fin. I., §. 5, auch noch in meiner Bearb d. 6. Aufl.) ab. Rau sagte hier: „Die Finanzwissenschaft sei die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Guter." Dies wurde mehr auf die Finanzpolitik als die Finanzwissenschaft passen, welche letztere doch zugleich immer den Character einer Beobachtungswissenschaft hat (§. 12). Richtig hat daher gegen meine Beibehaltung der älteren Rau'schen Definition und gegen einen Widerspruch der letzteren mit späteren Ausführungen schon in meiner Bearbeitung der 6. Auflage (§. 85 ff.) Hack Einwendungen erhoben, s. dess. Recension der 6. Aufl. in d. Tüb. Ztschr. XXVIII. (1872) S. 434. Auch Cossa, elementi 3. ed. Mil. 1882, S. 3, bestimmt die Finanzwissenschaft als „dottrina del patrimonio pubblico", welche lehre „il modo migliore di costituirlo, amministrarlo ed impiegarlo". Leroy-Beaulieu Fin. I., Par. 1877, p. 2: Finanzwiss. „science des revenus publics et de la mise en oeuvre de ces revenus", m. E. auch zu eng.

2. Abschnitt.

Characterisirung der Finanzwirthschaft als Wirthschaftsart.

Vgl. Wagner, G. §. 49 ff. Rau, I. §. 7—10. Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterbuch X, 71 ff. Geffcken, in Schönberg's Handbuch II, 3 ff.

§. 7. Ihren specifischen Character erlangt die Finanzwirthschaft, wie gesagt (§. 5), dadurch, dass sie für die Zwecke öffentlicher Körper, speciell des Staats fungirt. Im Einzelnen tritt das Wesen und die Eigenthümlichkeit, die Aehnlichkeit mit anderen Wirthschaften und die Verschiedenheit von denselben bei der hier vornemlich zu betrachtenden Finanzwirthschaft des Staats in folgenden einzelnen Puncten hervor:

I. Die Finanzwirthschaft ist eine Einzelwirthschaft, welche das den Staat in der Verwaltung vertretende Organ, die Regierung, zum Wirthschaftssubject hat.

Als Einzelwirthschaft ist sie in vielen Puncten anderen Einzelwirthschaften wesentlich gleichartig, so namentlich auf denjenigen Gebieten, wo sie ganz oder überwiegend nach den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems Güter, insbesondere Sachgüter, für den freien Verkauf auf dem Markte producirt: in der Feldgüter-, Forst-, Bergwerksverwaltung u. s. w. Soweit diese Gleichartigkeit besteht, ist auch die Lehre von der Finanzwirthschaft in der Einzelwirthschaftslehre oder der Privatökonomik enthalten. Sie gehört daher streng genommen im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen, der Domänen-, Forst- und Eisenbahnlehre u. s. w., nur insoweit in die Finanzwissenschaft, als der Umstand, dass der Staat das einzelwirthschaftliche Subject ist, Eigenthümlichkeiten des Wirthschaftens, z. B. bei der eigenen Verwaltung der Feldgüter, Forsten, Bergwerke, bedingt. Letzteres ist nun freilich meistens, und oft in erheblichem Maasse der Fall, indem die Uebernahme neuer oder Beibehaltung älterer privatwirthschaftlicher Thätigkeiten und der betreffenden Eigenthumsobjecte überhaupt nur selten aus rein finanziellen, sondern mehr oder weniger, selbst überwiegend aus staats- und volkswirthschaftlichen, socialpolitischen, politischen Gründen erfolgt und demnach auch die Verwaltung oder Bewirthschaftung mit nach solchen Rücksichten stattfindet.

Richtige, aber etwas zu weitgehende Bemerkungen über diesen Punct macht v. Scheel, Schönberg's Handbuch II. 36. — Die Zugehörigkeit mancher finanzwirthschaftlichen Lehren zur Einzelwirthschaftslehre, nicht zur eigentlichen Finanzwissenschaft hat z. B. v. Hock in s. öffentl. Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, S. 1, hervorgehoben. Aehnlich betont es, wenn auch in anderen Ausdrücken, doch dem

Sinne nach L. v. Stein in s. Finanzwissensch., bes. in d. Abschn. v. wirthschaftl. Einkommen des Staates (3. Ausg., S. 173 ff.). Im Princip ganz richtig. Wenn indessen an dieser Scheidung der privatökonomischen und finanzwirthschaftlichen Seite der Fragen in den Werken über Finanzwissenschaft nicht genau festgehalten, sondern auch die erstere in grösserem Umfange mit in die Erörterung gezogen wird, so hat dies in Deutschland geschichtliche und praktische, wie anderseits theoretische Gründe. Ersteres, weil in den deutschen Territorialstaaten das Domänenwesen bis in die Neuzeit hinein den Hauptheil des Finanzwesens bildete und die praktischen Cameralisten in der Verwaltung die privatökonomische, technische, volkswirthschaftliche und die eigentlich finanzwirthschaftliche Seite gleichzeitig behandeln mussten. Theoretische Gründe, weil sich mit unter dem Einfluss dieser Praxis die deutsche Finanzwissenschaft in der Form der Cameralwissenschaft und dann aus dieser heraus entwickelt hat. Dieser Ursprung ist in dem Werke von Rau noch deutlich erkennbar. Hier werden die privatwirthschaftlichen Einkommenzweige und die Regalien noch sehr eingehend behandelt, während viele der betreffenden Erörterungen theils überhaupt nicht in die Politische, sondern in die Privatökonomik, theils wenigstens nicht oder nicht vollständig in die Finanzwissenschaft, sondern in die Volkswirthschaftspolitik und in die Wirthschaftliche Verwaltungslehre gehören. Trotzdem lässt sich indessen auch für die Gegenwart noch diese Behandlungsweise Rau's aus Gründen practischer Zweckmässigkeit rechtfertigen und wird wenigstens einstweilen auch in meiner Bearbeitung der Finanzwissenschaft noch beibehalten. Denn bei dem engen inneren Zusammenhange lassen sich die politisch-ökonomischen und privatökonomischen, sowie die finanzwissenschaftlichen und volkswirthschafts-, socialpolitischen Gesichtspuncte bei der Erörterung doch niemals vollständig trennen. Auch fehlt es in der neueren Literatur an privatökonomischen Schriften auf dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft, auf welche man verweisen könnte. Später, wenn die Ausarbeitung dieses Lehrbuchs der Politischen Oekonomie bis zu der speciellen und praktischen Volkswirthschaftslehre vorgeschritten sein wird, beabsichtige ich theilweise eine Herübernahme einiger Materien, welche jetzt in der Finanzwissenschaft einen etwas zu grossen Raum einnehmen, z. B. der Eisenbahnlehre in die Bände 4 u. bes. 3. L. Stein übersieht in seiner flüchtigen Weise bei seiner mehrfachen Polemik gegen meine Behandlung der privatwirthschaftlichen Zweige in der 3. und 4. Ausgabe seiner Finanzwissenschaft, dass ich hierin absichtlich Rau noch folgte und die Aufnahme der Eisenbahnlehre in die Finanzwissenschaft nur eine Consequenz dieser Rau'schen Behandlungsweise war. Die Bedenken hiergegen vom Standpuncte strenger Systematik habe ich schon damals selbst ausgesprochen, s. Vorwort zu meiner Bearbeitung der 6. Aufl. d. I. B. d. Rau'schen Finanzwissenschaft, S. IX. Diese Bedenken treffen meine Behandlung aber nicht mehr, als diejenige Rau's und vieler anderer Finanzschriftsteller.

Die Regierung, vollends die der parlamentarischen Finanzcontrole des Verfassungsstaats unterstehende, ist als leitendes und verwaltendes Organ der Finanzwirthschaft der Natur der Sache nach eine complexe Grösse. Sie selbst, als einheitliches Ganzes, daher auch ihr Wille muss erst künstlich gebildet werden. Dieser Wille kommt nur durch einen Organismus von Behörden und einzelnen Personen zur Ausführung. Die Finanzwirthschaft ähnelt daher allen solchen Einzelwirthschaften, deren leitendes und verwaltendes Rechts- und Wirthschaftssubject auch eine juristische Person ist, demnach anderen Gemeinwirthschaften und solchen Privatwirthschaften, welche in Form von Vereinen, Erwerbsgesellschaften, besonders Actiengesellschaften, betrieben werden.

Namentlich die Aehnlichkeit zwischen dem finanzwirthschaftlichen Betrieb des Staats (der Gemeinde u. s. w.) und dem Actiengesellschafts-Betrieb ist von weitreichender Bedeutung in der Frage von der Abgrenzung des durch den Staat (und die sonstigen öffentlichen Körper) vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des durch die Actiengesellschaft vertretenen privatwirthschaftlichen Systems, indem in vielen Fragen, z. B. in der Frage „Staats- oder Privatbahn?", „öffentliches oder privates Versicherungs-, Bankwesen?", die üblichen Gründe für das letztgenannte System und gegen Staatsbetrieb schon deswegen nicht schwer wiegen, weil die hier allein in Betracht kommende Privatwirthschaft, die Actiengesellschaft, an denselben Mängeln wie die Wirthschaft des Staates leidet. Selbst grosse Individualwirthschaften, z. B. eines grossen Grundbesitzers, Berg- und Hüttenwerk-, Fabrikbesitzers, haben wegen der Verwickeltheit der Verwaltung noch einige Aehnlichkeit mit der Finanzwirthschaft, was bei der Frage nach der finanziellen Zweckmässigkeit des Staats-Grundeigenthums, Bergwerks-, Hüttenbetriebs, zu beachten ist. In allen diesen Fällen handelt es sich zwischen der Finanzwirthschaft und anderen (Productions-) Wirthschaften nicht um specifische (qualitative), sondern nur um gradweise (quantitative) Unterschiede. Nur bei dem Vergleich zwischen der Finanzwirthschaft und der gewöhnlichen Individual- (Productions-) Wirthschaft (der eigentlichen Einzelfirma, allenfalls auch der offenen Handelsgesellschaft und Commanditgesellschaft) verhält sich dies anders: nur hier, nicht allgemein, kann man wenigstens häufig, z. B. beim Betrieb des Ackerbaues, der Fabrikation, des Handels unter Mitwirkung des im folgenden §. besprochenen Umstands von einem „natürlichen" ökonomisch-technischen Vorzug der privaten Einzelwirthschaft vor der Finanzwirthschaft sprechen, ein Satz, welcher in praktischen volkswirthschaftlichen und finanziellen Fragen im Uebrigen viel zu sehr verallgemeinert und daher missbräuchlich, unter falschem Hinweis auf die „Erfahrung", angewendet worden ist. Es ist gut, dies schon hier zu betonen. Die weitere Ausführung folgt in der Lehre vom Privaterwerb. Einzelne wichtige Fragen, z. B. die Eisenbahnfrage, sind durch die falsche Stellung des Gegensatzes oft von vornherein schief aufgefasst worden. Der hervorgehobene Irrthum hängt übrigens eng mit der einseitigen Reaction des Smithianismus und seiner Theorie der freien Concurrenz gegen Staatsthätigkeit und mit der gleich einseitigen optimistischen Beurtheilung der Thätigkeit der vom Selbstinteresse geleiteten Privatwirthschaften zusammen. Vgl. Wagner, G. §. 129, 134 ff. u. Vorbemerk. zu Abth I. d. G., Kap. 3, S. 196 ff., Kap. 4, S. 288 ff. u. Abth. II., S. 343 ff. Unter den Finanzschriftstellern begegnet die einseitige Parteinahme gegen die privatwirthschaftlichen Gebiete des Finanzwesens aus dem Grunde einer ohne Weiteres angenommenen, vermeintlichen principiellen Inferiorität des Staates bei A. Smith selbst, neuerdings noch am Meisten bei Pfeiffer, Staatseinnahmen, früher auch bei Max Wirth. Mit Recht ganz anders Schmoller, Epochen d. preuss. Fin.polit., Jahrb. d. D. Reichs, 1877, S. 104 ff. u. v. Scheel, Schönberg's Handb. II. 40.

II. — §. 8. Wie im Staate überhaupt, so besteht auch in der Finanzwirthschaft das Arbeiterpersonal aus einem zahlreichen und complicirten Apparate in der Regel nicht selbst direct ökonomisch am Ausfall der Arbeit oder an der Menge und Güte des Arbeitsproducts interessirter „Arbeiter", der Beamten. Auch in dieser Beziehung giebt es zwischen der Finanzwirthschaft und verschiedenen Arten anderer Einzelwirthschaften Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, welche von der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu beachten sind.

Die Finanzwirthschaft leidet unvermeidlich gegenüber dem Selbstbetrieb des Privaten an den Nachtheilen aller Wirthschaften, welche mit einem solchen Beamtenapparat arbeiten müssen. Sie

steht daher wiederum anderen Gemeinwirthschaften und unter den Erwerbsgesellschaften besonders der Actiengesellschaft in dieser Beziehung ziemlich gleich. „Die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes wird nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten. Die hieraus hervorgehende Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, dass hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muss, als in der Privatwirthschaft" (Rau, Fin. I, §. 8). Es ergiebt sich daraus aber auch vielfach fast mit Nothwendigkeit eine geringere Wirthschaftlichkeit des Betriebs und namentlich in der Gegenwart in den gewöhnlichen Erwerbsgeschäften (der Landwirthschaft, Fabrikation, des Handels) eine natürliche ökonomisch-technische Ueberlegenheit des einfachen Privatgeschäftsbetriebs gegenüber dem Staats- (Communal- u. s. w.) Betrieb mit nicht selbst interessirten und noch durch gleichwohl unvermeidliche Controlen gebundenen Beamten. Dies gilt um so mehr, je weniger nach der Natur des Geschäfts eine eigene Betheiligung der Bediensteten am Geschäftserfolg wegen des im folgenden §. 9 angegebenen Grundes überhaupt eingerichtet werden kann oder wegen der Würde des Dienstverhältnisses werden darf, also bei der grossen Mehrzahl der eigentlichen Staatsthätigkeiten.

Abschaffung des eigenen Sportelbezugs der Richter im Dienstinteresse; von immerhin nicht unbestreitbarem Werthe ist der Schulgeld- und Honorarbezug der Lehrer (auch an den Universitäten). — Selbst bei Geschäften der materiell wirthschaftlichen Sphäre hat man, im Gegensatz zu der Privatwirthschaft, die an sich mögliche Betheiligung der Beamten am Gewinn des Unternehmens grundsätzlich im Dienstinteresse ausgeschlossen, z. B bei der Preuss. Bank, der jetzigen Reichsbank, hinsichtlich des leitenden und verwaltenden Beamtenpersonals, das gar keine Bankactien besitzen darf.

Man hat hieraus in der entwickelten Volkswirthschaft wohl die Regel abgeleitet, dass die „Staatsindustrie" besser vermieden wird, soweit die technische Seite und das Moment der privatwirthschaftlichen Rentabilität entscheidet. Mit letzterem Satze wird dann zugleich die oft vergessene Schranke dieser Regel gezogen: in vielen Fällen, z. B. in der Forstwirthschaft, beim Eisenbahnwesen, entscheidet diese Seite und dies Moment nicht allein. Ferner gilt die Regel auch in den wichtigen Fällen nicht, wo aus sachlichen (technischen u. s. w.) Gründen auch der sonstige einzelwirthschaftliche Betrieb ähnlich wie der Staatsbetrieb eingerichtet werden und namentlich in gleicher Weise mit einem complicirten Beamtenapparate arbeiten müsste: z. B. bei den grossen Verkehrs-, Bank-, Versicherungsanstalten. Der Staat steht daher auch aus diesem Grunde bei dem Industriebetrieb ebensowenig wie aus dem im vorigen §. 7 angegebenen Grunde principiell gegen die Actiengesellschaften zurück, was wiederum z. B. für die Eisenbahnfrage, das Versicherungswesen zu beachten ist. Aehnliches gilt von der Gemeinde.

Dem Staate kommt ferner auch in der Finanzwirthschaft im Vergleich mit denjenigen anderen Einzelwirthschaften, besonders den Privatwirthschaften, welche gleichfalls mit einem solchen Beamtenapparate ihre Geschäfte besorgen müssen, zweierlei zu Gute, — ein selbst in ökonomischer und speciell in finanzieller Hinsicht wichtiger Punkt: — er braucht seine Beamten nicht bloss in Geld zu bezahlen und kann sie anders stellen als jede andere, vollends jede Privatwirthschaft. Ersteres, indem er äussere Ehrenvortheile vergiebt (Rang, Titel, Stellung, Orden u. s. w.). Letzteres, indem er, wenigstens bis jetzt fast allein, (ähnlich, aber nicht wohl in gleichem Maasse nur in der Verwaltung grosser Selbstverwaltungskörper) der Staatsdienerschaft als Arbeitergattung in der Organisation des Staatsdienstes eine gesichertere und darin dem einzelnen tüchtigen Beamten durch die Aussicht auf Vorrücken (Avancementsystem) eine allmälig besser bezahlte, höhere und wichtigere Stellung bietet. Der Staat verfügt Dank diesem System doch häufig über ein besonders tüchtiges und bei gleicher Lohnzahlung über ein tüchtigeres Arbeitspersonal als jede andere Wirthschaft.

Vgl. unten über den Staatsdienst u. das Besoldungswesen. Interessante Vergleiche zwischen der Anziehungskraft des Staates und der Privatwirthschaften (Actiengesellschaft) als Arbeitgeber liessen sich in Deutschland in der wichtigen Wirthschaftsperiode seit 1871 anstellen und fielen schliesslich doch zu Gunsten des Staats aus.

III. — §. 9. Die Finanzwirthschaft beschafft Sachgüter (Geld), mit welchen der Staat zur Erfüllung seiner ihm als Zwangsgemeinwirthschaft obliegenden Aufgaben vornemlich immaterielle Güter („öffentliche Einrichtungen", Dienstleistungen) herstellt. Fasst man den Staat und die Finanzwirthschaft als Ein Wirthschaftsganzes auf, so erfolgt also hauptsächlich ein Umsetzungsprocess von materiellen in immaterielle Güter.

Vgl. u. A. Laspeyres, Staatswörterb. X, 72 ff., 80 ff.

Wegen der Unentbehrlichkeit der letzteren für das ganze volkswirthschaftliche Leben und für alle privatwirthschaftlichen Thätigkeiten der Einzelnen müssen diese Staatsleistungen und muss der Staat und daher auch die Finanzwirthschaft — und zwar letztere gerade in ihrer verbrauchswirthschaftlichen Abtheilung — selbst für eminent productiv im volkswirthschaftlichen Sinne gelten. Aber schwierig ist sogar die technische und vollends die ökonomische Productivität der einzelnen Staatsthätigkeit zu beurtheilen. (G. §. 116a, 151, 158, 161 ff.) Denn in der grossen Mehrzahl der

Fälle sind schon nach der Natur der staatlichen Gemeinwirthschaft, z. B. bei den Leistungen auf dem Hauptgebiete der Staatsthätigkeit, dem der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes (Militärwesen!), die einzelnen Leistungen des Staates speciell unverkäuflich. Es waltet im Staate noch mehr als in jeder anderen Gemeinwirthschaft, die übrigen Zwangsgemeinschaften, auch die Gemeinde, eingeschlossen, das Princip der bloss generellen Entgeltlichkeit ob: ein gemeinwirthschaftlicher Productionsprocess findet statt, dessen Kosten nicht nach dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Princip von specieller Leistung und Gegenleistung, sondern nach einer einseitig vom Staate bestimmten Weise gedeckt werden, ohne separate Verrechnung mit dem Einzelnen über dessen Empfänge von Staatsvortheilen. (G. §. 116a). Selbst in der geringen Zahl von Fällen, wo der Staat (und ähnlich die anderen räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, wie besonders die Gemeinde) sich den einzelnen Dienst vom Geniessenden speciell vergüten lassen, in der sogen. Gebühr (F. II. §. 277 ff.), wird die Höhe dieser Gebühr nicht, wie bei anderen Preisen, durch die Marktconcurrenz, sondern einseitig vom Staate festgestellt und regelmässig nicht bloss nach dem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte der Kostendeckung.

Die Folge hiervon ist dann, dass die Finanzwirthschaft nicht wie die Privatwirthschaft von selbst im bezahlten Absatz ihrer Leistungen ihr vorgeschossenes Kapital und damit die Mittel zur Fortsetzung ihrer Production immer von Neuem ersetzt erhält, sondern zu diesem Zwecke einer eigenen Erwerbsart der Einkünfte, der Besteuerung, bedarf. Daraus ergiebt sich aber auch, dass der gewöhnliche Maassstab des privatwirthschaftlichen Systems zur Beurtheilung der technischen, der privat- und schliesslich der volkswirthschaftlichen Productivität, nemlich der — freilich oft trügerische — Maassstab dauernder lohnender Rentabilität, in der Finanzwirthschaft fehlt, mit ihm aber auch diese wirksame Controle für die Production überhaupt und für die Durchführung des Princips der Wirthschaftlichkeit.

Auch daraus entwickelt sich wieder die Nothwendigkeit der Forderung einer unabhängigen Finanzcontrole durch Volksvertretungen, um einen Ersatz jenes fehlenden Maassstabes der Productivität zu erlangen. G. §. 160, 163.

IV. — §. 10. Der Staat ist auf unbegrenzte Dauer berechnet. Geht auch der einzelne geschichtliche Staat unter, er findet in dem Nachfolger seinen Ersatz. Der Staat kann daher Geschäfte

eingehen, welche anderen Einzelwirthschaften in der Regel schon wegen ihrer beschränkten Lebensdauer versagt sind. Ein Punct, der u. A. für das Staatsschuldenwesen von Bedeutung ist: der Staat allein kann und darf eigentlich immerwährende (sogen. ewige) Renten versprechen.

Das Gesagte gilt nicht allein selbstverständlich von den gewöhnlichen Wirthschaften, deren Rechtssubject ein einzelner Mensch ist, sondern auch von Vereinen, Erwerbsgesellschaften u. s. w. Mit gutem Grunde haben selbst Gesetzgebungen für die Actiengesellschaften mitunter eine Maximaldauer festgesetzt, welche erst beim Ablauf dieser Zeit verlängert werden kann. Auch die übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, selbst die Gemeinden, stehen dem Staate hier nicht gleich. Sind sie auch nach geschichtlichen Erfahrungen oft langlebiger als der historische Staat, dem sie angehören, so wechselt ihre „Substanz" (ihre Bevölkerung, Wohlstand u. s. w.) noch viel mehr, was für Fragen wie die der ewigen Rentenschuld in Betracht kommt. Das Rom der Kaiserzeit von 1½—2 Millionen Bewohnern war zur Zeit der Pabstresidenz in Avignon eine Landstadt von weniger als 17,000 Einwohnern geworden. Ob Italien in diesem Maasse „niedergegangen" war, ist doch zu bezweifeln.

V. — §. 11. Der letzte und wesentlichste Unterschied zwischen der staatlichen Finanzwirthschaft und anderen Wirthschaften liegt endlich in der Bestimmung des Staats für das Volksleben und in der souveränen Stellung desselben im und über dem Wirthschaftsleben.

Inhalt und Umfang der Staatsthätigkeiten müssen sich nach den richtig erkannten, dem Interesse des Volks gemäss bestimmten Staatszwecken richten. In dieser Beziehung steht aber der Staat und demgemäss die Finanzwirthschaft ausserhalb der freien Verkehrsconcurrenz. Er vermag vielmehr kraft seiner Souveränetät seine Aufgaben, die Art der Erfüllung derselben und mithin die Menge und Beschaffenheit von Leistungen, die er der Bevölkerung bietet, freithätig zu bestimmen, ohne Rücksicht auf die Begehrtheit dieser Leistungen Seitens des Volks. (G. §. 162). Die Durchführung dieser Aufgaben wird dem Staate aber kraft seiner Finanzhoheit oder Finanzgewalt[1]), d. h. der Souveränetät speciell auf dem Gebiete des Erwerbs von Einkünften möglich. Denn er kann sich so die letzteren im erforderlichen Umfange durch den Zwangserwerb (s. o. §. 3, 4) beschaffen, ohne eine specielle Gegenleistung zu gewähren. Dieser Zwangserwerb, insbesondere mittelst allgemeiner Steuern, ist die dem Staate als höchster Form der Zwangsgemeinwirthschaft zustehende eigentlich organische Erwerbsart in unseren

[1]) Der von L. Stein Finanzw., 3. Aufl. S. 79, 162 perhorrescirte Ausdruck „Finanzhoheit" lässt sich recht wohl noch aufrecht erhalten. Die Identificirung der von L. Stein sog. Staatswirthschaftsgewalt mit der Finanzgewalt (eb. S. 77 ff.) ist freilich falsch, aber auch nicht so „gewöhnlich", wie er behauptet.

wesentlich privatwirthschaftlich organisirten, demnach das Ganze des Volkseinkommens und Vermögens rechtlich in die Einzeleinkommen und Vermögen zersplitternden Volkswirthschaften.

Dadurch wird es dem Staate möglich, dauernd auch nicht begehrte oder zu kostspielige Leistungen herzustellen, für welche die Privatwirthschaft im freien Verkehr keinen Absatz oder keinen vollen Ersatz der Productionskosten erlangen würde. In dieser Gewalt liegt eine offenbare, durch die Geschichte reichlich belegte Gefahr des Missbrauchs, d. h. einer Anwendung der Souveränetät des Staats und speciell der Finanzgewalt gegen das wahre Interesse des Staats und seiner Bevölkerung. Daher weist auch die Finanzwissenschaft von ihrem Standpuncte darauf hin, dass die Regierung in der Ausübung der Finanzgewalt einer Controle bedarf. Eine solche liegt in einem der Regierung unabhängig gegenüberstehenden Organ, dass die Interessen der Bevölkerung auch in den Finanzsachen zu vertreten hat, daher in einer je nach der politischen Verfassungsform der Staaten verschieden organisirten Volksvertretung (Stände, Parlament u. s. w., Steuerbewilligungsrecht derselben).

3. Abschnitt.

Die Finanzwissenschaft.

Für die Fragen der Systematik vgl. Rau, Volkswirthschaftsl. 8 Aufl §. 3, 12 ff., bes. 17, 21 ff. Wagner, G. 1. A. Vorrede S. 10 ff. Geffcken in Schönberg's Handb. II. Abh. 1. Stein Finanzwiss. 4. A. I, 1—39 passim. Cossa, finanz. cap. 1, 2. Leroy-Beaulieu fin. I, 1 ff. In der Bestimmung der Aufgaben der Finanzw. habe ich im Folgenden meine frühere Auffassung wesentlich ergänzt (2. A. §. 12 ff.).

§. 12. Die Finanzwissenschaft ist materiell oder nach ihrem Inhalte ein Theil der Politischen Oekonomie, formell ein Theil der Staatswissenschaften.

I. Die Finanzwissenschaft hat zwei wesentlich verschiedene Aufgaben. Sie soll nemlich einmal zeigen, wie thatsächlich nach der geschichtlichen Erfahrung die sachlichen Hilfsmittel (bez. Geld) für den Staat und die anderen öffentlichen Körper beschafft und verwendet worden sind und noch werden. Das ist ihre vorwiegend theoretische Aufgabe, in Bezug auf welche sie vornemlich eine Beobachtungswissenschaft ist, welche aus der Geschichte und Statistik ihr Material entnimmt und die Causalzusammenhänge in der Entwicklung und Gestaltung der Finanzwirthschaft, besonders der einnahme-wirthschaftlichen Seite derselben (Domanial-, Regal-, Steuerwirthschaft, Arten und Formen der Besteuerung, öffentliche Creditwirthschaft u. s. w.) aufzudecken, die bezüglichen Abhängigkeitsverhältnisse von den socialen, politischen und namentlich den wirthschaftlichen Factoren des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die danach sich ergebenden finanzwirthschaftlichen Entwicklungsgesetze festzustellen sucht. Die zweite Aufgabe besteht in der

wissenschaftlichen Lösung der practischen Finanzprobleme, soweit dafür nicht die concreten Verhältnisse der einzelnen Finanzwirthschaft, sondern allgemeine, aus der Erfahrung gewonnene oder bestätigte oder auch deductiv abgeleitete Grundsätze eine Richtschnur geben können. Die Lösung der ersten Aufgabe bereitet hier diejenige der zweiten theilweise mit vor (s. jedoch §. 18). Die Erörterungen über das bestehende Finanzrecht und seine geschichtliche Entwicklung (de lege lata) werden hier zu solchen über die passende Fortbildung und Gestaltung des Finanzrechts (de lege ferenda). Grade dabei muss wieder der Staat in seiner Function als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaft oder als Gesammtwirthschaft des staatlich organisirten Volks aufgefasst werden. Die Finanzwissenschaft gehört insofern mit zur Gemeinwirthschafts-, speciell zur Zwangsgemeinwirthschaftslehre und setzt in allen ihren Untersuchungen die Bekanntschaft mit diesem wichtigen Theile der Politischen Oekonomie voraus. (G. Abth. I, Kap. 3 u. 4).

Es gilt dies vor Allem von der Lehre vom Finanzbedarf oder von der Staatsausgabe. Dieser Bedarf ist Wirkung und Maass der herrschenden Auffassung der Staatszwecke, des geltenden Bereichs der Staatsthätigkeit und des bestehenden Verwaltungssystems, d. h. des Organismus von Einrichtungen und Arbeitskräften, mit Hilfe deren die Staatsthätigkeit durchgeführt wird. Die Aufgaben des Staats als höchster Form der Zwangsgemeinwirthschaften, die organische Verbindung aller letzteren unter einander, daher namentlich des Staats mit der Gemeinde und den übrigen Selbstverwaltungskörpern (räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften), (G. §. 141, 155), ferner ihrer aller mit den freien Gemeinwirthschaften (Vereinswesen u. s. w.) (G. §. 151 ff.) zum gemeinwirthschaftlichen System, die richtige Combination des letzteren mit dem privatwirthschaftlichen und caritativen System zu dem grossen Organismus der Volkswirthschaft (G. §. 116—120) — alle diese Momente bestimmen den jeweiligen Bereich der Staatsthätigkeit und damit den Finanzbedarf. Die Finanzwissenschaft muss dieses Zusammenhangs der ausgabewirthschaftlichen Abtheilung der Finanzwirthschaft mit der ganzen Organisation der Volkswirthschaft stets eingedenk sein und hat in dieser Beziehung als ein materieller Theil der Politischen Oekonomie zu gelten. Denn die Finanzwirthschaft des Staats fungirt hier als ein hochwichtiges Glied in der Kette von Einzelwirthschaften, welche die Volkswirthschaft bilden, (G. §. 49—56), diese anderen Einzelwirthschaften beeinflussend und von ihnen beeinflusst, ihnen stets zugleich indirect Güter gebend — nemlich die Staatsleistungen, für deren Herstellung sie die sachlichen Mittel beschafft — und direct Güter nehmend, durch die Besteuerung u. s. w.

§. 13. Aus dieser Auffassung der Finanzwissenschaft ergeben sich für die Behandlung der letzteren zwei wichtige Folgerungen und Forderungen:

1. Mehr und mehr muss die Finanzwissenschaft, welche in ihrer bisherigen Gestalt fast noch ausschliesslich die Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats ist, sich zur Lehre von der Finanzwirthschaft aller, einen grossen Organismus bildenden Zwangsgemeinwirthschaften im Staate er-

weitern oder m. a. W. zu der Lehre vom Staatshaushalte in Verbindung mit der Lehre vom Haushalte der grossen räumlichen Selbstverwaltungskörper, mithin vor Allem vom Gemeinde-, Kreis- und Provinzialhaushalte. Denn der Staat, zumal unser heutiger geschichtlicher Staat, der moderne europäische Rechts- und Culturstaat, ist zwar der vornehmste Repräsentant, die höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, von welcher alle anderen Arten derselben in letzter Linie ihre Zwangsbefugnisse ableiten, aber er ist doch immer nur eine dieser Formen, er hat in Gemeinschaft mit den übrigen die Aufgabe zu erfüllen, die nothwendigen „Gemeingüter" (G. §. 139 ff.) des gemeinwirthschaftlichen Systems der Production und Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirthschaft herzustellen und dementsprechend statt des privatwirthschaftlichen Systems einzutreten. Die aus der Function des Staats entspringende Aufgabe der staatlichen Finanzwirthschaft lässt sich deshalb wissenschaftlich nicht vollständig getrennt erörtern von der verwandten Aufgabe der Gemeinde, des Kreises, der Provinz, so wenig als diese Aufgaben in der Praxis zu trennen sind.

Schon die bisherige Finanzwissenschaft hat daher mit Recht auf das Finanzwesen dieser Selbstverwaltungskörper Bezug genommen. Doch genügt dies noch nicht. Namentlich drängt die in der Praxis unserer Culturstaaten, zumal Deutschlands, vor sich gehende grossartige Organisation der Selbst- neben der Staatsverwaltung auf eine förmliche Erweiterung der bisherigen Finanzwissenschaft hin, wie es schon länger die englische politische und Verwaltungspraxis hätte thun sollen. Wenn unsere Disciplin auch in ihrer neuesten Literatur — dieses Werk noch mit eingeschlossen — dieser Forderung gegenwärtig noch nicht so vollständig nach allen Seiten entspricht, wie es principiell zu verlangen wäre, so liegt der Grund nicht in einer Bestreitung der Richtigkeit jenes Ziels oder in fehlender Erkenntniss desselben, sondern in äusseren Verhältnissen, zum Theil in dem Mangel an genügenden Vorarbeiten über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, speciell der Gemeinden. Eine grössere Berücksichtigung dieses Finanzwesens, als die bisherige, wird aber immer mehr zu erstreben sein.

S. die frühere Behandlung bei Rau, Finanzwiss. 5. Ausg. §. 53—55, in der von mir bearbeiteten 6. Ausg. §. 38a—38 f. — Die künftige Finanzwissenschaft wird somit einen weiteren Rahmen, als die gegenwärtige und vollends als die frühere umfassen müssen. Vorgearbeitet wird ihr seitens der Politischen Oekonomie durch die Lehre vom gemeinwirthschaftlichen System, hinsichtlich dessen hier auf Schäffle und auf meine „Grundlegung" verwiesen wird, eine Hauptseite der Frage, welche bei L. Stein noch zu sehr fehlt; sodann seitens der neueren Staatswissenschaft, besonders der Inneren Verwaltungslehre durch die Lehre von der Selbstverwaltung in ihrer organischen Verbindung mit der Staatsverwaltung, bezüglich deren auf Gneist's bekannte Werke über die englische Selbstverwaltung u. s. w. und namentlich auf L. Stein's grosses System der Verwaltungslehre und zum Theil auch bereits auf dessen Finanzwissenschaft, besonders die 3. u. 4. Auflage, zu verweisen ist. Stein hat im letzteren Werke den Selbstverwaltungskörpern ihre Stelle in der von ihm sogen. Staatswirthschaft (s. bes. 3. Aufl. S. 80) und ihrem Finanzwesen im „Organismus der Finanzverwaltung" (eb. S. 126—156) gegeben, womit aber vorläufig doch mehr die formale als die materielle Seite der Aufgabe gelöst ist. In d. 4. A. werden jetzt in B. I. im 1. Buche (Staatshaushalt und Staatsreich-

thum) im 4. Hauptstück „der Haushalt der Selbstverwaltung" (S. 124—129), im 2. Buche (Ausgaben u. s. w.) S. 158 ff. das Ausgabebudget d. Selbstverw.körper, im 3. B. S. 200 ff. die Selbstverw.körper als Finanzorgane, dann in der Einnahmelehre ebenfalls d. Verhältnisse der Selbstverw.körper etwas näher betrachtet (s. bes. das Steuerwesen ders. I. 548—568). Viel dürftiger als die Behandlung der Staats-Fin.wirthsch. bleibt das freilich alles noch. Auch Leroy-Beaulieu widmet im 1. B. ein Kap. den Localsteuern. — Die Hauptaufgabe besteht darin, auch nach Gegenständen die Thätigkeitsgebiete der Selbstverwaltungskörper unter einander und gegenüber der Sphäre des Staats (bez. des Reichs) principiell und erfahrungsmässig festzustellen, daraus die Anforderungen abzuleiten, welche die betreffenden verschiedenen Ausgabewirthschaften erfüllen müssen, und dann die principiell und erfahrungsmässig richtigen Deckungsmittel der dazu gehörigen Einnahmewirthschaften, daher namentlich die Steuersysteme der verschiedenen Haushalte des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu bestimmen. Um letzteren Punct, um die Besteuerungsfrage, drehen sich auch gegenwärtig die praktischen Finanzprobleme auf diesem Gebiete vornemlich.

§. 14. — 2. Die zweite Forderung, welche für die Behandlung der Finanzwissenschaft zu stellen ist, betrifft die stete Beachtung der Beziehungen zwischen der Finanzwirthschaft einer- und der Volkswirthschaft des privatwirthschaftlichen Systems anderseits. Die Finanzwirthschaft liefert die sachlichen Mittel zur Herstellung der Leistungen des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Von Art und Umfang dieser Leistungen hängt nothwendig stets die Abgrenzung desjenigen Gebiets der Volkswirthschaft ab, welches dem privatwirthschaftlichen System verbleibt. Die Finanzwirthschaft bezieht aber bei der geschichtlich gegebenen heutigen Ausdehnung des letztgenannten Systems in unseren Volkswirthschaften jene sachlichen Mittel grösstentheils durch den ihr eigenthümlichen Zwangserwerb, die Besteuerung, aus dem Einkommen der Privatwirthschaften. Auf dieser Seite erscheinen die Staatsleistungen u. s. w. mithin in ihren Kosten. Es ist nun die Aufgabe der Finanzwissenschaft, die Nothwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Werth der Staatsleistungen für das Volksleben und ihren Kosten für die Privatwirthschaften stets im Auge zu behalten.

Die Finanzwissenschaft kann so wenig wie die Finanzpraxis einen ein für allemal festen absoluten oder relativen Betrag (im Verhältniss zum Volkseinkommen) angeben, welchen die Kosten der Staatsleistungen nicht überschreiten dürfen. Denn je nach dem Werth der Staatsleistungen, nach ihrer Art und Güte kann und darf dieser Betrag sich verändern. Je mehr sich die Staats- und zwangsgemeinwirthschaftliche Sphäre bei den Völkern der modernen Welt ausdehnt, „eine desto grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt nothwendig auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat, auch auf Gebühren an sie" (G. §. 171). Daraus ist keine nothwendige Ueberlastung der Privatwirthschaften abzuleiten, sondern es ist darin nur eine Folge einer veränderten — mehr gemein-, weniger privatwirthschaftlichen — Organisation der Volkswirthschaft zu erkennen. Aber die Finanzwissenschaft muss doch betonen, dass hier Alles ankommt auf eine richtige Bestimmung der Leistungen des Staats, so dass die letzteren stets wenigstens im Ganzen für die Volkswirthschaft den Ersatz

für die Steuern bilden und die eigene Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaften noch steigern. Davon hängt die Productivität der Verwendung ab, welche der Staat den Steuern giebt. Wird daher die Staatsthätigkeit in unrichtiger Weise ausgeübt und werden die Kosten derselben ohne genügende Berücksichtigung der Rückwirkungen der Finanzmassregeln auf die Volkswirthschaft aufgebracht, werden die Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre dabei nicht gehörig zu Rathe gezogen, so muss die Finanzwissenschaft ihre warnende Stimme erheben. „Eine drückende, die Verarmung einzelner Volksclassen oder des ganzen Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche oder listiger Kunstgriffe („Plusmacherei") bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen" (Rau, Fin. I. §. 12).

II. — §. 15. Die Finanzwissenschaft gehört zu den Staatswissenschaften, weil sie vornemlich die Lehre von der Finanzwirthschaft des Staats ist. Dabei hat sie Bezug zu nehmen auf die etwaige Stellung des Staats in Bundesstaats-Verhältnissen u. s. w., wodurch eine mehr oder weniger eingreifende Rückwirkung auf das Finanzwesen des Einzel- oder Gliederstaats entsteht, ferner auf das Verhältniss des Staats zu den Selbstverwaltungskörpern, wobei wieder mancherlei Beziehungen zwischen den Finanzen dieser Körper und den Staatsfinanzen eintreten. Vielfach handelt es sich in modernen Staaten nur um eine ihnen vom Staate „delegirte" Thätigkeit dieser Körper, zur Ausführung eigentlicher Staatsaufgaben durch sie, wovon auch in der Finanzwissenschaft Act zu nehmen ist. Für die Finanzwissenschaft als Staatswissenschaft kommen viele Grundsätze und Lehren der übrigen Staatswissenschaften, der allgemeinen Staatslehre (Politik), des allgemeinen und des positiven Staatsrechts, speciell der Inneren Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), der Wirthschaftlichen Verwaltungslehre (§. 16), der Justizverwaltungslehre, der Militärverwaltungslehre u. s. w. in Betracht.

Namentlich mehrere der leitenden Grundsätze der modernen Steuerpolitik, besonders die sogen. Principien der Gerechtigkeit („Allgemeinheit" und „Gleichmässigkeit" der Besteuerung, Fin. II. §. 396—429) sind blosse Consequenzen der im heutigen Staate zur Anerkennung gelangten Rechtsprincipien der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit der Bevölkerung. Desgleichen ist die Trennung von Hof- und Staatsfinanzen in monarchischen Staaten und die daraus folgende Verwerfung des Rechts des Regenten, beliebig zu seinen Privatzwecken über die Staatseinkünfte zu verfügen, eine einfache Consequenz der modernen staatsrechtlichen Entwicklung u. s. w.

III. — §. 16. In besonders nahe Beziehung tritt die Finanzwissenschaft vielfach mit der Wirthschaftlichen Verwaltungslehre oder der speciellen oder practischen Volkswirthschaftslehre (Volkswirthschaftspolitik). Denn die Thätigkeiten, welche der Staat hier ausübt, berühren oftmals nicht nur die Ausgabewirthschaft, sondern zugleich die Einnahmewirthschaft des Finanz-

wesens. Es wird z. B. ein bestimmtes Gebiet der Thätigkeit, wie das Münz-, Post- und Eisenbahnwesen, vom Staate übernommen, um es nach den Grundsätzen des gemeinwirthschaftlichen Systems zu leiten, aber es dient gleichzeitig mit zur Erzielung von Einnahmen, sei es um die Betriebskosten ganz oder theilweise zu decken oder um selbst noch einen Ueberschuss darüber hinaus zu geben. Die finanzielle Behandlung, welche der Staat diesen Einrichtungen angedeihen lässt, verändert sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens mitunter wesentlich. Das finanzielle Interesse tritt stärker oder schwächer hervor und verschwindet vielleicht schliesslich ganz, weil der Staat dies durch das Volkswohl für geboten hält. In der Lehre von den Staatseinnahmen wird näher nachgewiesen werden, nach welchen verschiedenen Finanzprincipien der Staat eine von ihm geübte Thätigkeit oder geschaffene Einrichtung behandeln kann und in der Geschichte behandelt hat.

Für die formelle Behandlung der Finanzwissenschaft selbst erklärt sich aus diesen Verhältnissen die Thatsache, dass viele Gegenstände der Volkswirthschaftspolitik sowohl in der literarischen Darstellung dieser als in derjenigen der Finanzwissenschaft eine Stelle finden können und auch gefunden haben. Die volkswirthschaftspolitische Bedeutung einer Einrichtung oder Thätigkeit des Staats für das Volksleben oder die finanzielle Bedeutung derselben für die Staatseinnahmen pflegt zwar in einem bestimmten Lande und Zeitalter zu überwiegen. Die Wissenschaft hat dann die Aufgabe, dies zur Geltung zu bringen und danach den Gegenstand mehr dem praktischen Theile der Volkswirthschaftslehre oder mehr der Finanzwissenschaft zuzuweisen. Unter der Annahme eines gewissen Wirthschafts- und Culturzustandes der Völker lässt sich bisweilen (obwohl man darin öfters gleichfalls zu absolut geurtheilt hat) auch principiell die finanzielle Ausnutzung einer Staatseinrichtung für Einnahmebeschaffung verwerfen, wie etwa diejenige des Schul-, des Münz-, des Landstrassenwesens bei den Culturvölkern unserer Epoche. (Ob in diesen Beispielen ganz mit Recht, steht freilich dahin, s. Fin II. §. 296, 299, 305, 306). Dann wird der Gegenstand grossentheils aus der Einnahmelehre der Finanzwissenschaft selbst auszuscheiden sein. Da es sich indessen in allen solchen Fragen meistens um controverse Puncte handelt, nach deren Entscheidung erst die Hinausweisung des Gegenstandes aus diesem Theil der Finanzwissenschaft wissenschaftlich begründet ist, so rechtfertigt es sich immerhin, einer solchen Materie einen Platz in letzterer Disciplin zu belassen, auch wenn dann wiederholte Erörterungen über denselben Gegenstand in den verschiedenen Theilen des wissenschaftlichen Systemes der Politischen Oekonomie nicht ganz zu vermeiden sind.

Vgl. Rau, Fin. I. §. 13. Die Frage ist eine ganz ähnliche wie die oben im 2. Abschn. §. 7 erwähnte. S. nam. das daselbst gegen L. Stein Gesagte, was hier nur zu wiederholen wäre. Er übersieht in seiner Polemik gegen die Hineinziehung mancher Gegenstände in die Finanzwissenschaft, die er meistens nur mir vorwirft, die jedoch zunächst an Rau's und der meisten anderen deutschen Finanztheoretiker Adresse gehen müsste, dass eben die finanzielle Behandlung streitig ist, in der Geschichte vielfach gewechselt hat und eine bestimmte principielle Entscheidung, die für die Gegenwart ganz richtig sein mag, (übrigens auch hier meist nur relativ richtig ist), nach geschichtlicher Auffassung, welche Stein doch sonst so energisch vertreten will, nicht als die allein richtige gelten kann. Die unbedingte Hinausweisung eines solchen Gegenstands aus der Finanzwissenschaft beruht insofern auf einer petitio principii.

IV. — §. 17. Hülfslehren der Finanzwissenschaft.

Rau, Volkswschl. §. 14. Roscher, Syst. I. §. 20.

1. „Privat-Oekonomik“, nemlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nebst ihren Specialtheilen (Bank-, Versicherungs-, Transportlehre u. s. w.).

Diese Disciplinen sind wichtig für die Lehre von den privatwirthschaftlichen Erwerbszweigen und von den Gebührenzweigen, aber auch für die Steuerlehre; hier namentlich für die Lehre von den Ertragsteuern und den indirecten Verbrauchsteuern, besonders der Bier-, Branntwein-, Zucker-, Tabaksteuer, bei welchen es sich um die genauere Kenntniss z. B. der chemischen Processe bei der Erzeugung des Products für die zweckmässige und gerechte Einrichtung der Besteuerung handelt.

2. Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung mannigfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftigt.

S. ältere Literatur bei Rau, Fin. I. §. 14, Note c; z. Th. darnach in d. 2. Aufl. dieses Bandes §. 17 Note 18. Neuere Werke u. A.: Bleibtreu, polit. Arithmetik 2. Aufl., Heidelberg 1853. Oettinger, Anleitung zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen, Braunschweig, 1845. Dessen weitere Ausführung der politischen Arithmetik. 1863. Beskiba, Lehrbuch für die juristische, politische und cameralist. Arithmetik. Wien, 1862. Wild, Politische Rechnungswissensch. I. B. München 1862. Haberl, Lehrb. d. polit Arithmet. Wien, 1875.

§. 18. 3. Geschichte und Statistik des Finanzwesens sind für die Finanzwissenschaft, wie Geschichte und Statistik überhaupt für die ganze Politische Oekonomie, einerseits Hilfswissenschaften, andererseits Methoden der Beweisführung und daher der Fortbildung.

Die nähere Begründung dieser Auffassung gehört in die Fortsetzung der „Grundlegung“ in dem späteren 2. B. der Allgem. Volkswirthschaftsl. Rau's Ansichten (Volkswirthschaftsl. frühere und noch 8. Aufl. I, § 24, 25) sind hier unzulänglich. Aber auch Roscher wird der Statistik nicht gerecht, s. dessen System. I, §. 18, 22, 26. Meine Auffassung s. in d. Abh. Statistik in Bluntschli's Staatswörterb. XI. 400 ff. nam. S. 457 ff. S. sonst bes. Knies, polit. Oekonom. Braunschw. 1855 u. neue (2.) Aufl. 1881—82.

Wenn in beiderlei Beziehung die Geschichte bisher kaum eine so hervorragende Bedeutung für die Finanzwissenschaft, wie für andere Theile der Politischen Oekonomie, gewonnen hat, so liegt dies zunächst an dem äusseren Grunde, dass es an genügenden Vorarbeiten über die Geschichte des antiken, mittelalterlichen und selbst vielfach des neuzeitlichen Finanzwesens noch sehr fehlt, ein Mangel, welchen neuere Studien und Quellenforschungen indessen mehr und mehr heben. Selbst heute ist man aber, was verarbeitetes Material anlangt, noch vielfach auf sonst veraltete Werke, wie Hüllmann, Lang u. A. angewiesen. Für die in

§. 12 genannte erste Aufgabe der Finanzwissenschaft oder für die erfahrungswissenschaftliche Seite dieser Disciplin hängt der weitere Fortschritt der letzteren vornemlich von geschichtlicher Forschung und statistischer Untersuchung ab. Für die zweite Aufgabe, die practische, gilt dies aus einem principiellen Grunde nicht in gleichem Maasse. Die Finanzgeschichte vor der modernen Epoche der „staatsbürgerlichen“ Gesesellschaft und vor den grossen technischen und wirthschaftlichen Umgestaltungen der Neuzeit, also im Wesentlichen die Finanzgeschichte vor der Mitte oder dem Schluss des 18. Jahrhunderts bietet zu wenig Vergleichungspuncte mit der Gegenwart, als dass man aus ihr für die Lösung der jetzigen practischen Finanzprobleme sich viel Raths erholen könnte.

Jener principielle Grund liegt in dem innigen Abhängigkeitsverhältniss der Finanzwirthschaft vom Gange des Staatslebens. In das moderne Staatsleben sind nun Factoren eingetreten, welche der früheren Zeit grossentheils fehlen, weshalb sich keine rechte Vergleichbarkeit ergiebt.

Der Umfang und der Inhalt der Staatsthätigkeit hat sich gegen jede frühere geschichtliche Periode unserer Culturvölker ausserordentlich erweitert und verändert und diese Bewegung dauert fort. Die Ausgabewirthschaft des modernen Staats lässt sich daher mit derjenigen keines anderen genügend vergleichen. Zur Deckung des Finanzbedarfs müssen deshalb auch Mittel eines früher nicht gekannten Umfangs in Anspruch genommen werden. Aehnliches gilt vom Haushalt der übrigen öffentlichen Körper, besonders der Gemeinden (Grossstädte).

Bei der Wahl dieser Mittel befindet sich die moderne Welt wiederum in einer vollständig anderen Lage als die frühere Zeit. Nach der Aufhebung aller Unfreiheitsverhältnisse, dem Fortfall ständischer Vorrechte in der Besteuerung, nach der Anerkennung allgemeiner persönlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit, freien Eigenthums und Vertragsrechts muss die Staatsgewalt nothwendig ganz anders bei der Deckung ihres Bedarfs verfahren, als sie es ehedem thun konnte. Die Entwicklung des modernen Gesellschaftslebens, der modernen Volkswirthschaft, des Systems der freien Concurrenz, dann namentlich der Productions-Technik, des Communicationswesens stellt ebenso viel neue Anforderungen an die Beschaffung der Staatseinnahmen wie an die Function des Staats und damit an die Ausgabewirthschaft des Finanzwesens. Das moderne Rechtsleben, das neuere Völkerrecht sind weitere Factoren von weitreichendem Einfluss auf die mögliche Art der Deckung des Finanzbedarfs.

Für die heutigen Aufgaben der Finanzwirthschaft, welche die Finanzwissenschaft mit zu lösen hat, bietet sich so kaum ein Analogon in der entfernteren Vergangenheit. Die Finanzgeschichte ist daher von grösstem Interesse als ein wichtiger Theil der allgemeinen politischen, der Cultur- und Wirthschaftsgeschichte, als Hauptförderungsmittel zur Lösung der genannten ersten Aufgabe der Finanzwissenschaft. Auch practischen hohen Werth hat sie als der Schlüssel des Verständnisses für das in den einzelnen Staaten historisch überkommene Finanzwesen. Aber sie ist nur ein untergeordnetes Förderungsmittel der Finanzwissenschaft, soweit letztere sich mit den practischen Aufgaben des Finanzwesens der Gegenwart zu befassen hat. Am meisten eigentliche Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntniss möchte aus der Geschichte des Staatsschulden- und Papiergeldwesens der neueren Zeit und für das Finanzwesen der Gemeinden aus der Geschichte des städtischen Steuerwesens — eine

vor der grossen Schönberg'schen Schrift übrigens noch sehr wenig bearbeitete Partie der Finanzgeschichte — zu gewinnen sein. Sonst ist es vornemlich erst die neuere und neueste Geschichtsperiode der modernen Staaten, in welcher die Finanzgeschichte von umfassenderer Bedeutung für die Fortbildung auch der practischen Seite der Finanzwissenschaft wird. Denn in dieser Periode entwickelt sich der moderne Rechts- und Culturstaat, die neue Technik, das neue Rechts-, Wirthschafts-, Culturleben mit seinen Anforderungen an den Staat und demnach an das Finanzwesen. Hier sind denn namentlich die Verhältnisse der bereits weiter vorgeschrittenen Länder, z. B. Englands und Frankreichs, von Wichtigkeit. Die Finanzgeschichte führt dann theils in die Darstellung des positiven Finanzrechts unserer modernen Staaten, theils bei dem Erforderniss ziffermässiger Genauigkeit zur Finanzstatistik hinüber.

§. 19. Das positive Finanzrecht ist ein Theil des positiven öffentlichen Rechts. Es handelt sich auch hier bei der Finanzwissenschaft um die verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Volksvertretung an der Feststellung und Controle des Staatshaushalts (Budgetrecht, Controlrecht); ferner um die Gesetze, Ausführungs- und Vollzugsverordnungen, Instructionen u. s. w. über Besteuerung, Verwaltung des werbenden Staatsvermögens, Staatsschuldenwesen und Finanzverwaltung im Allgemeinen, Kassenwesen u. s. w. Auch die Steuergesetzentwürfe, die Motive zu denselben, die Kammerverhandlungen darüber sind eine wichtige Quelle.

Die Finanzstatistik bildet sich aus den Daten der Finanzrechnungen, welche dann das Material für die „vergleichende Finanzstatistik“ liefern. Jemehr das Budgetrecht der Volksvertretungen und deren verfassungsmässige Finanzcontrole und je mehr das Princip der Oeffentlichkeit in Finanzsachen sich in unseren Staaten einbürgerte, desto reicher, eingehender und leichter zugänglich ist dieses finanzstatistische Material geworden. Nothwendig ist dabei, namentlich auch für Vergleiche verschiedener Perioden und Länder, die Unterscheidung von Regierungsentwurf des Voranschlags oder Budgets (vorgelegtes Budget), von verfassungsmässig verabschiedetem Budget und Schlussrechnung (Ergebniss).

Die vergleichende Finanzstastistik hat die Aufgabe, aus der Vergleichung der Finanzrechnungen eines Staats in verschiedenen Perioden und verschiedener Staaten die characteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten. Zu diesem Zwecke müssen die finanzstatistischen Daten aber möglichst genau vergleichbar gemacht werden, was oft grosse, nicht immer genügend beachtete Schwierigkeiten bietet.

Störend ist zunächst, dass in den einzelnen Ländern die Aufstellung von Brutto- und Nettobudget (d. h. von Ausgaben und Einnahmen bez. inbegriffen und abzüglich der durchlaufenden Posten, der Gewinnungs- und Erhebungskosten der Einnahmen u. s. w.), selten in ganz gleicher Weise erfolgt; ferner dass mitunter das moderne Princip der fiscalischen Kasseneinheit noch nicht ganz consequent durchgeführt ist, sondern für einzelne Zweige der Einnahmen und Ausgaben noch besondere Kassen bestehen. Bei finanzstatistischen Vergleichen, namentlich bei etwaigen Berechnungen der Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung oder des Verhältnisses zwischen Rohertrag und Reinertrag im Einnahmeetat stört ferner die sehr ungleiche Ausdehnung der privatwirthschaftlichen Thätigkeit in den verschiedenen Staaten (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w.). Durch Nichtbeachtung des angegebenen Umstandes entstehen die grössten Täuschungen. So berechnet selbst Horn in. s. annuaire du créd. publ. p. 1860, S. 289, die Kopfquoten der Einnahmen und Ausgaben der Hauptstaaten ohne Rücksicht auf jenes Moment: Baden nimmt hier gleich nach Gross.-Brit. die zweithöchste Stelle ein, — wegen seines Eisenbahnwesens und seines Bruttobudgets; Baiern mit seinem damal. Nettobudget trotz Staatsbahnwesens erst die zwölfte! Solche Zusammenstellungen sind ohne jeden Werth. Weiter hat auch die unmittelbare Vergleichung von Staaten und Staatshaushalten sehr ungleicher Grösse ihr Missliches, indem z. B. ein kleiner reicher oder armer Staat verglichen mit einem grossen Staat in zu günstigem oder zu ungünstigem Lichte erscheinen wird. Denn der grosse Staat wird oft aus Provinzen ungleicher Entwicklung zusammengesetzt sein, von denen manche Provinz jenem kleinen Staate gleicht, was aber bei der Zusammenziehung der Resultate des grossstaatlichen Finanzwesens nicht so zum Vorschein kommt. Namentlich in Deutschland wird dies bei einem Vergleich Preussens mit einem Mittel- oder Kleinstaat oft übersehen. Und schliesslich darf nicht unbeachtet bleiben, dass die öffentlichen Thätigkeiten in verschiedenen Ländern und Zeiten zwischen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern manchfach verschieden vertheilt sind (England-Continent!), was natürlich die Vergleichbarkeit der Daten der Staatsfinanzen und die Schlüsse daraus sehr erschwert.

Viele Mühe, die Grundlagen für richtige Vergleichbarkeit der finanzstatistischen Daten herzustellen, gab sich v. Czörnig, d. österr. Budg. i. Vergleich mit jenen d. vorzügl. and. europ. Staaten, Wien 1862. S. darüber meine Besprechung in. d. Gött. Gel.-Anz. 1863, S. 81—116. Engel, krit. Beiträge z. vergleich. Finanzstatistik, Preuss. Stat. Zeitschr. 1862, S. 145. Horn, annuaire du créd. publ. Par. 1859—61 (leider mit dem 3. Jahrg. eingegangen) und darüber meine Recension in d. Gött. Gel.-Anz. 1859, S. 1601—1620, worin überall auf d. methodol. Fragen der vergleichenden Finanzstatistik eingegangen ist. Ueber letztere s. bes. die Verhandlungen der intern. Statist. Congresse zu Paris, London u. nam. Wien. Dann neuerdings: v. Riecke, d. internat. Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen. Stuttg. 1876 (im Auftrage der perman. Commission d. intern. Congresses gearbeitet), der die Schwierigkeiten und unvermeidlichen Mängel aller vergleichenden Finanzstatistik näher nachweist (s. bes. Abschn. 5) und die neuere Literatur d. Finanzstatistik aufführt. Die besten und neuesten Versuche einer Vergleichung der Finanzstatistik der Culturstaaten sind von Herm. Wagner im Goth. Almanach gemacht, bes. 1874, und seitdem von der jetzigen Redaction (Stein, Behm) wiederholt. Die besten neueren deutschen vergleichend-finanzstatistischen Arbeiten sind die von Gerstfeldt. Mancherlei finanzstat. Vergleiche und weitere Bemerkungen über die Art sie anzustellen, folgen in den späteren Abschnitten dieses Werks, bes. auch in d. Ausgabelehre.

Endlich ist unter den Gegenständen der Statistik nicht bloss die Finanzstatistik, sondern auch die allgemeine Bevölkerungs- und die volkswirthschaftliche Statistik jedes Staats, wegen der Abhängigkeit des Finanzwesens vom Zustande der Volkswirthschaft, besonders zu beachten.

„Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiss, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird", so sagt Goethe. Ob unbedingt auch der Statistiker selbst, der die Mängel seines Materials kennt, ist eine andere Frage.

V. — §. 20. Ueber das hier wie immer streitige Verhältniss der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) äusserte sich Rau folgendermaassen — (Fin. I. §. 15—18), — Ausführungen, welche zwar heutezutage fast für selbstverständlich gelten können und deswegen Manchem beinahe trivial erscheinen werden, angesichts vieler, auch noch neuester Vorgänge im öffentlichen Leben bei uns und in anderen Ländern, angesichts der Prüfungsordnungen für den höheren Verwaltungsdienst, auch im Finanzfach, aber immerhin hier noch ihren Platz behalten und beherzigt werden mögen:

„Die blosse Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniss muss entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den richtigen Weg zu Verbesserungen zu finden; man bleibt aus Gewohnheit gerne bei dem Bestehenden, ohne es unbefangen zu prüfen, und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn darin noch Manches unreif wäre. Der Schein einer aus blosser Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist dann eine Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluss geäussert haben, auch muss diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, dass die Wissenschaft eine grosse Macht über die Ausübung besitzt, dass ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und dass hierdurch grosse Verbesserungen zu Stande kommen".

Der theoretisch hochgebildete österreichische Finanzpractiker v. Hock setzte daher mit Recht seiner Schrift über „d. öff. Abgaben u. Schulden" folgendes Wort Royer-Collard's vor: „Die Theorie als überflüssig erklären, heisst den Hochmuth haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt." S. auch Vorwort zum B. II. meiner Fin.wiss. — Ueber das Verhältniss von Theorie und Praxis in einzelnen Finanzfragen, z. B. der Valutafrage, s. A. Wagner, Russ. Papier-Währung, Riga, 1868, S. 1 ff.

„Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Sie kann bei der Entwicklung allgemeiner Lehrsätze nicht in alle Verschiedenheiten der äusseren Zustände der Zeit und des einzelnen Landes eingehen und muss bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloss wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muss also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmässigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muss oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äussere Stellung des Staates u. dgl."

„Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung.

Dies war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen Politischen Oekonomie und des Umstandes, dass viele Bearbeiter derselben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hier und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu grosser Allgemeinheit aufgestellt, die verschiedenartigen obersten Grundsätze durchdrangen sich nicht immer gehörig, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden. Wo dies noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder besonderer Regeln zu verweisen, wie dies in Frankreich oft geschehen ist. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich. Je glücklicher man diese Mängel vermeiden und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muss auch das allgemeine Vertrauen auf die Wissenschaft wurzeln." Vergl. v. Jakob, Finanzwissenschaft, I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich bloss an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den blossen Praktiker, Routinier. Die Finanzgelehrten müssen zur zweiten, die Finanzpraktiker zur dritten Kategorie gehören, um nützlich wirken zu können. In Männern wie Malchus, J. G. Hoffmann, Nebenius und namentlich Hock hat die deutsche Finanzwissenschaft Vertreter besessen, welche mehr als ähnliche bei irgend einem anderen Volke Theorie und Praxis auf diesem Gebiete vortrefflich vereinigt haben.

„Wie die gesammte Politische Oekonomie, so ist die Finanzwissenschaft demnach für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloss nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens u. s. w. behandelt. In unserm Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, dass diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und dass man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Grundlehren zurückgehen muss, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmässig zu gestalten."

„Die Finanzwissenschaft ist ferner für die Rechtspflege und sogen. Innere Verwaltung im engeren Sinne von unzweifelhafter Bedeutung, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen (z. B. Steuerbetrug) die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens massgebend sind, und weil viele Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspolitik und der Finanzwirthschaft zugleich betreffen".

„Die Finanzwissenschaft ist endlich auch dem Gebildeten, dem Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, nützlich und geradezu unentbehrlich Demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, in den Parlamenten und in den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörper zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist."

4. Abschnitt.

Die Entwicklung der Finanzwissenschaft und ihrer Literatur.

Eine eigentliche umfassendere Literaturgeschichte der Finanzwissenschaft fehlt. Man ist auf die allgemeine Literaturgeschichte der Politischen Oekonomie, welche freilich die Finanzliteratur oft nur sehr nebenbei (mitunter gar nicht) berührt, und auf die kurzen Abrisse und Bibliographien der systematischen Werke der Finanzwissenschaft angewiesen. Aus der allgemeinen Literaturgeschichte s. das fleissige und stoffreiche Werk von Kautz, geschichtl. Entwickl. d. Nat.-Oek. u. ihrer Literatur, Wien, 1860 und jetzt, bes. auch f. d. ältere deutsche Finanzliter., W. Roscher, Gesch. d. Nationalökon., München, 1874 (vgl. Register s. v. Finanzwissenschaft, Finanzen). K. Walcker's „z. Gesch. d. Finanzwiss." („Zeitfragen", Lpz. u. Kass. 1874, S. 183—196) enthält nur einige Aphorismen. Rau, Fin. I. §. 22—23 giebt einen kurzen Abriss, mit Bibliographie, danach auch noch meine 2. A. §. 21 ff., Stein, Fin. 4. A. I. 24—39 einige allgemeine Bemerkungen u. Notizen, dsgl. Geffcken

in Schönberg's Handb. d. pol. Oek. II, Abth. 1, §. 9 ff. Bei Cossa, Fin. 4. ed. p. 7—11 einige literar. Fingerzeige (s. auch ders. guida allo studio dell' econ. pol. 2. ed. Mil. 1878, psssim, deutsch von Moormeister, 1881); in einem Anhange (p. 171—204) eine gute, systematisch nach den Materien geordnete Bibliographie der neueren finanzwiss. engl., französ., deutschen, italien. u. z. Th. der sonstigen (u. A. d. span.) Literatur. Eine vorzügliche umfassende Monographie über die ital. Fin.lit. z. Th. mit Hinblicken auf die übrige lieferte jüngst G. Ricca-Salerno, storia delle dottrine finanziarie in Italia, Roma, 1881.

In dieser 3. Auflage ist dieser Abschnitt über- u. z. Th. umgearbeitet und etwas erweitert worden. Ungleich wichtiger als die Literatur ist bis zur neueren Zeit (vierte der im Text unterschiedenen Epochen) die practische Gestaltung des Finanzwesens. Darauf wird mehrfach bei den betreffenden einzelnen Materien (so im B. I, Kap. 4, vom Finanzdienst, §. 86 ff.) eingegangen. Auch für weitere Einzelheiten der neueren Literatur seit der Mitte des 18. J.h., soweit diese von Bedeutung für die Entwicklung der Ideen und Zielpuncte auf den verschiedenen Gebieten des Finanzwesens sind, ist auf Späteres zu verweisen, wo öfters Abrisse der literarhistor. Entwicklung an betreffender Stelle gegeben werden. (Vgl. bes. B. II, von den Gebühren u. der allgem. Steuerlehre.) Eine eingehendere Literaturgeschichte der allgemeinen Finanzliteratur muss der monographischen Behandlung vorbehalten bleiben. Ueber die literarische Bearbeitung des älteren und neueren practischen Finanzwesens einzelner Länder s. unten die Bibliographie am Schluss dieses Abschnitts u. ebenfalls die Noten in den späteren Abschnitten.

§. 21. **Die Geschichte der Finanzwissenschaft** steht mit der **Geschichte der Finanzwirthschaft** in Zusammenhang. Theorie und Praxis wirken gegenseitig auf einander ein.

Die Anfänge einer einigermassen **wissenschaftlichen** Erörterung des Finanzwesens gehen nicht über den Beginn der neueren Zeit, das Reformationszeitalter, hinaus. Etwas bedeutendere Ansprüche werden kaum vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befriedigt. Für die ältere Zeit kann man auch aus den **Finanzeinrichtungen** nur mit Vorsicht auf **theoretische** Ansichten der betreffenden Epoche schliessen, indem dabei gewöhnlich nur rein practische Gesichtspuncte massgebend waren und Zufall, Tradition und Routine entschieden.

Für die Geschichte der Finanzwissenschaft sind etwa dieselben grossen Epochen wie für diejenige der Finanzwirthschaft und damit der allgemeinen Geschichte überhaupt zu unterscheiden: I. Alterthum, II. Mittelalter, III. Uebergangszeit vom 15., 16., zum 17., 18. Jahrhundert, IV. neuere Zeit etwa seit der Mitte des 18., V. neueste Zeit seit der Mitte des 19. Jahrhundert. Jene Uebergangszeit knüpft an die mittelalterlichen Verhältnisse noch deutlich an und lässt sich für das Finanzwesen als die Epoche der „**ständischen Gesellschaft**“ characterisiren. Im 17. und vollends im 18. Jahrhundert beginnt diese Epoche mit dem Siege der absoluten Staats-, insbesondere Fürstengewalt in die Epoche der „**staatsbürgerlichen Gesellschaft**“ überzugehen. Denn der Absolutismus hat grade dieser Epoche hier wie sonst mächtig vorgearbeitet.

Im und mit dem Zeitalter der französischen Revolution gelangt diese Epoche aber erst zu voller Herrschaft und rechtlicher Anerkennung im „Rechtsstaat“. In unserem Jahrhundert treten dann allmälig die socialen Ideen immer mächtiger hervor, beeinflussen die Auffassung des Staatszwecks, der Aufgaben und damit der Ausgaben der öffentlichen Körper, socialpolitische Gesichtspuncte fangen an für die Ausgabe- und Einnahmewirthschaft, besonders für die Besteuerung sich geltend zu machen: eine „sociale“ Epoche der Finanzwirthschaft, eine Zeit des Cultur- und Socialstaats kündigt sich in Anknüpfung an die und in Weiterentwicklung der staatsbürgerlichen Periode an. Die finanzwissenschaftliche Literatur seit dem 15. und 16. Jahrhundert spiegelt auch diese drei Epochen, die ständisch-absolutistische, die staatsbürgerliche und die sociale, wieder. Die grossen Gährungen in der Praxis der Politik und der Finanzpolitik kommen in der Literatur stets deutlich zum Vorschein. Die Wissenschaft hilft dann der Praxis mit zu allmäliger Abklärung. Aber natürlich gelangt auch die Literatur selbst, stets vom umgebenden practischen Leben beeinflusst, wie sie ist, erst allmälig zur Klarheit des Erkennens und der Ziele. Grade in der unmittelbaren Gegenwart ist die Unfertigkeit der Finanzwissenschaft wesentlich mit eine Folge der gewaltigen socialen und wirthschaftlichen Gährungen im practischen Leben.

I. — §. 22. Dem Alterthum und dem Mittelalter ist nicht nur eine systematische Finanzwissenschaft völlig, sondern selbst eine wissenschaftliche Erörterung einzelner Finanzfragen in der Hauptsache fremd. Dies kann nicht auffallen, da es in der antiken Welt Griechenlands und Roms kaum zu einer eigentlichen, von der Philosophie wenigstens nicht losgelösten, Staatswissenschaft, zu einer selbständigen Wirthschaftswissenschaft aber überhaupt nicht gekommen ist. Denn die sporadischen Bemerkungen der Historiker und selbst die gelegentlichen, etwas zusammenhängenderen und principielleren Ausführungen einzelner Philosophen über ökonomische Puncte können doch noch nicht als eine „Politische Oekonomie“ im Sinne einer wirklichen Wissenschaft gelten. Aus den Massregeln der practischen Staatsmänner der antiken Culturstaaten lassen sich aber immerhin auch theoretische Gesichtspuncte ableiten, welche diesen Männern deutlich zum Bewusstsein gekommen waren und nach denen sie handelten. Der Zusammenhang zwischen guten Finanzen und Macht und Wohlsein von Staat und Volk ist auch damals nicht verkannt worden.

Vgl. die Ausführungen von Böckh, Staatshaush. d. Athener 2. A. I, 201 ff, über die auch im Alterthum nachweisbare u. erkannte Bedeutung der Finanzen für das Staatswohl. — Theilweise finanzwissenschaftlicher Art, jedenfalls finanzieller Tendenz ist die gewöhnlich und nach Böckh wohl mit Recht dem Xenophon zugeschriebene Schrift vom Einkommen oder von den Quellen des Wohlstandes (περὶ πόρων). Die meistens freilich sehr fragwürdigen Vorschläge dieser Schrift gehen darauf hinaus, durch Entwicklung der inneren volkswirthschaftlichen Kräfte des Lands und Volks von Athen den Wohlstand und die Staatseinkünfte unabhängiger vom Ausland, von den Bundesgenossen zu machen. U. A. soll im volkswirthsch. u. finanziellen Interesse die Vermehrung der vom Kriegsdienst zu befreienden, aber Schutzgeld zahlenden Schutzgenossen begünstigt, dem Handel soll durch öffentliche, mit aus Staatsmitteln herzustellende Einrichtungen Unterstützung zu Theil werden. Der Hauptvorschlag betrifft die Ausdehnung des attischen Silberbergbaus. Dieser gilt dem Xenophon für unerschöpflich und durch Vermehrung der Arbeitskräfte für jeder Ausdehnung fähig. Die Vermehrung des Silbers werde dessen Werth nicht erniedrigen. Der Staat solle nach und nach eine grosse Anzahl Sclaven anschaffen und diese vermiethen, woraus ihm ein erhebliches, sich steigerndes Einkommen erwachsen könne. S. Böckh, a. a. O. S. 777—789, Kautz, Gesch. d. Nat.ökon. S. 125 ff.

Unter den hervorragenden Regenten des Mittelalters, welche die Bedeutung der Ordnung der Finanzen für das Staatsleben erkannt haben u. bei ihren Plänen u. Maassregeln den Eindruck machen, als ob sie wohl mit von theoretischen Einsichten ausgegangen wären, ist wohl Friedrich II., der Hohenstaufe, besonders als Herrscher Siciliens, hervorzuheben. S. v. Raumer's Hohenstaufen, B. III.

II. — §. 23. In der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit begannen sich seit dem 16. Jahrhundert die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen zu verbreiten. Es waren die allgemeinen politischen und wirthschaftlichen Veränderungen des Zeitalters, welche auch auf diese theoretische Beschäftigung mit Finanzfragen hinwiesen: einerseits die allmälig erfolgende Loslösung des Staatsbegriffs von der patrimonialen Auffassung; das Emporkommen des fürstlichen Absolutismus, wodurch doch die Entwicklung eines eigentlichen Staatslebens begünstigt wurde; die Umgestaltung in der Wehrverfassung; die Einbürgerung des römischen Rechts (auch des Fiscalrechts); der wachsende Finanzbedarf des Staats im Gefolge von alle Dem; anderseits in ökonomischer Hinsicht der immer mehr sich vollziehende Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft; die Geldentwerthung im Gefolge der americanischen Silberausbeute; dazu die allgemeine bevormundende Tendenz in der Wirthschaftspolitik, die mercantilistische Politik, die Begünstigung des Regalienwesens in der Praxis; die Säcularisation des geistlichen Guts in den protestantischen Ländern, die u. A. eine andere Regelung des Armenwesens gebot.

Aber die ersten literarischen Versuche einer Art finanzwissenschaftlicher Theorie, sowohl in grösseren staatswissenschaftlichen Werken (Bodin, Gregorius Tholosanus, Boxhorn u. A. m.), als in der abgesonderten Darstellung des

Finanzwesens (Bornitz, Besold, Klock, v. Seckendorff u. A.) waren und blieben, so urtheilt Rau, Fin. I. §. 20 mit Recht, lange doch „sehr mangelhaft. Sie zeugen mehr für den Sammlerfleiss, als für die gründliche Sachkenntniss ihrer Verfasser, welche zwar manche gute, [aber auch oft sehr platte] Lehren der Sparsamkeit, Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Klugheit aufstellten, jedoch die zur Erläuterung bestimmten Thatsachen aus den verschiedensten Zeitaltern und Staatsverhältnissen hernahmen und wenig Einsicht in den Zustand und die Bedürfnisse der Gegenwart bewiesen. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen strengere wissenschaftliche Grundsätze nicht vor den Augen.“ Mercantilistische Ansichten äussern dabei vom 17. Jahrhundert an immer mehr ihren Einfluss auf die Finanzliteratur.

Die deutschen Autoren knüpfen im Uebrigen, dem Zustand der Praxis gemäss, vorzüglich an das Domänen- und Regalienwesen der Territorien an und machen allmälig die Finanzlehre zu einem Theil der Kameralwissenschaft. Das Domänenwesen gilt fast allgemein als der wahre Kern des Finanzwesens. Da aber bei dem steigenden Staatsbedarf und dem noch unentwickelten, mehrfach noch an die unliebsame ständische Zustimmung geknüpften (directen) Steuerwesen die Domäneneinkünfte immer weniger ausreichten, wird das Augenmerk stärker auf die Entwicklung des Regalienwesens, der indirecten Abgaben, der Accise u. s. w. gelenkt, worüber dann auch in der Literatur debattirt wird. „Die Lehre von den Staatsausgaben blieb schon wegen des Mangels leitender staatsrechtlicher Sätze sehr unvollkommen. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, mehrfach eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen vermochten.“ (Rau a. a. O.). Der Zusammenhang zwischen Volkswirthschaft und Volkswohlstand einer-, Finanzen und Steuerkraft andrerseits wird in dieser Periode aber schon deutlich erkannt und findet in der theils patriarchalisch, theils höfisch und fiscalisch gefärbten Literatur seinen mitunter freilich sehr naiven Ausdruck (v. Seckendorff, v. Schröder). In der traurigen Zeit nach dem verheerenden dreissigjährigen Kriege galt es in der That zunächst direct und indirect durch wohlgeplante und zweckmässig durchgeführte positive Staatspolitik („Landesculturpolitik“) Volk, Land und Volkswirthschaft zu heben, wenn die

Finanzinteressen des Fürsten oder Staats sollten wahrgenommen werden können. Dies war der richtige Gesichtspunct, welcher in den mitunter rein fiscalisch und absolutistisch klingenden Beweisführungen der Schriftsteller nicht zu verkennen ist.

Eine Characteristik der einzelnen älteren Autoren ist bei der Unklarheit ihrer Meinungen u. der Verwirrtheit ihrer Darstellung mit wenigen Worten kaum zu liefern u. durch den Werth der Schriften auch hier nicht geboten. Im Folgenden daher nur Einiges zur Orientirung. Aus der deutschen älteren Literatur, namentlich des 17. Jahrhunderts, giebt Roscher in s. Gesch. d. Nationalökon. meist genauere Auszüge. Besonders wichtig sind zwei Perioden mit ihrer Literatur, die von Roscher sogenannte des „Eindringens des wälschen Regalismus" im 16. Jahrhundert, der aber in Deutschland nie solche Bedeutung wie im Auslande (Frankreich, Italien) gewann (s. bes. Roscher a. a. O. §. 38, 39, S. 151 ff., 158 ff.), und die Periode des sogen. Accisestreits am Ende des 17. Jahrhunderts und später noch, bes. in Brandenburg, s. darüber und über die sich anknüpfende Literatur Roscher §. 74, S. 319 ff., v. Inama-Sternegg, in d. Tüb. Ztschr. 1865, B. 21, S. 515, Gliemann, ebendas. 1873, B. 29, S. 177, auch Riedel, brandenb. preuss. Haush. S. 31, 49 ff., u. bes. Isaacsohn, preuss. Beamtenth. II, 182—197. Ueber eine ähnliche Streitschriftliteratur bei Gelegenheit des Walpole'schen, später gescheiterten Planes einer Salz-, Wein- u. Tabakaccise (1732—33) s. Leser, ein Accisestreit in England. Heidelb. 1879.

Der hauptsächlichste deutsche Vertreter der fiscalischen Regalisirungen war der strassburger jurist. Professor Obrecht (1547—1612), aus dessen hierher gehörenden Abhandlungen (1617 nach seinem Tode herausgegeben zu Strassburg) Roscher längere Auszuge giebt. Aehnliche Tendenzen finden sich mehrfach bei italienischen und französischen Autoren jener Zeit.

Das im Ganzen auch wohl hier in der Finanzliteratur bedeutsamste Buch ist Jean Bodin's (Bodinus 1530—1596) 1576—77 zuerst französ., dann 1584 lateinisch geschriebenes u. öfter erschienenes Werk de republica, bes. Buch 6, Kap. 2 de aerario. S. über ihn Baudrillard, Bodin et son temps, Par. 1853, bes. p. 473—503, auch Kautz S. 271, Roscher, Gesch. d. deutschen Nat.-ök. S. 143 ff., Ricca-Salerno a. a. O. p. 60 ff. Bodin ragt überhaupt als theoretischer Politiker und Nationalökonom über seine Zeitgenossen hervor und kann als einer der Begründer moderner Staatswissenschaft gelten. Er hat u. A. die „Vertheuerung", d. h. die Preissteigerung der Waaren im 16. Jahrhundert mit zuerst auf die Vermehrung des Geldes in Folge der amerik. Silbergewinnung zurückgeführt. Er vertritt eine rationelle Münzpolitik. Seine Ausführungen über Finanzen stellen bereits eine Art theoretisches System dar. Er erörtert die zweckmässige und gerechte Verwendung des fürstlichen Einkommens, wobei neben den eigentlich öffentlichen Ausgaben Ausübung der Wohlthätigkeit hervorgehoben wird. Er bringt die Einnahmen in ein System: Domanialeinkommen, das er für das passendste und sicherste hält, weshalb der Veräusserung der Domänen vorzubeugen ist; Beute u. dgl. vom Feinde; Geschenke, auch testamentar. Zuwendungen von Freunden u. Unterthanen; Tribute der Bundesgenossen; Staatshandel (bedenklich); Abgaben der Kaufleute beim Ein- und Ausfuhren der Waaren (Zölle, höhere Ausfuhr-, niedrigere Einfuhrzölle), alt und im Ganzen berechtigt; endlich, directe Steuern: nur im Fall absoluter Nothwendigkeit zulässig. Für solche Steuern wird Allgemeinheit (keine Exemtion der privil. Stände) u. Gleichmässigkeit verlangt. Luxussteuern werden empfohlen. Die theueren Anleihen sind dem Bodin bedenklich, eher im Fall der Noth Zwangsanleihen zulässig. Bodin empfiehlt auch zu Zwecken der Verwaltung, der Besteuerung und der Sittlichkeit einen umfassenden Census (Volkszählung, mit vielerlei speciellen Angaben über Beruf, Vermögen u. s. w.).

Neben Bodin ist sein Landsmann Gregorius (Grégoire) Tholosanus (aus Toulouse, gest. 1597) mit s. Werke de republ. 3. Buch zu nennen. Nach Rau §. 20. Note 6 wurde dies Buch mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642, 4°. Arnd (biblioth. polit. heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Frankf. Ausg. von 1597; nach der biographie génér. XXI, 879 ist die älteste Ausgabe 1595 zu Cahors erschienen. Naudé, bibliogr. polit. Hal. 1712 S. 28 schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit, vgl. Rau, primae lineae historiae politices, p. 82. S. indessen

anders. Roscher, Gesch. d. deutschen Nat.ök. S. 139 ff. Bodinus wird nach Rau von Gregorius nicht erwähnt, scheint aber von ihm hie und da benutzt worden zu sein; er hebe mehr die juridischen u. religiösen Gesichtspuncte als Bodin hervor, neige sich auch mehr zur unbedingten fürstl. Gewalt, ohne jedoch deren Missbrauch ungerügt zu lassen. — Auch die holländ. polit. Schriftsteller u. Nationalökonomen des 17. J.h. sind z. Th. auf Finanz- u. Steuerfragen eingegangen, so die beiden Delacourt (Peter 1618—1685, u. Jan), Boxhorn (institutiones politicae lib. I, c. 10, auch varii tractatus polit. Amsteld. 1643). S. darüber E. Laspeyres, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen der Niederländer u. ihrer Liter. zur Zeit d. Republ., Leipz. 1863; ders. über Delacourt in d. Tüb. Ztschr. 1862, B. 18, S. 330, bes. S. 364 (principielle Abweisung der Gleichmässigkeit der Besteuerung; um die wohlhabenderen u. volkswirthschaftlich wichtigeren Theile der Bevölkerung nicht aus dem Lande zu verdrängen, seien diese mit Steuern zu schonen). Roscher Gesch. d. Nat.ök. S. 221 ff.— Unter den italien. Zeitgenossen Bodin's vertritt der bedeutendste, G. Botero (1540—1617) (della ragione di stato, Venet. 1589) in der Hauptsache ähnliche theoret. Ansichten über Finanzen wie Bodin (Ricca-Salerno, p. 62 ff. Eb. über andere italien. Finanzschriftsteller der Zeit). Auch Sully's Memoiren sind aus dieser Periode zu erwähnen.

Die deutschen Autoren des 17. Jahrhunderts kommen bereits zu einer gewissen Verselbständigung und Systematisirung ihrer Ausführungen über Finanzen. So giebt Bornitz (Jac. Bornitius, aerarium Francof. 1612, 4°) ein Gerippe einer Finanzwissenschaft. Er betont vor Allem die Domänenwirthschaft als Grundlage der Finanzen, rechtfertigt im Princip Steuerexemtionen, verlangt aber sonst Gleichmässigkeit der Besteuerung, auch ist er Gegner der Obrecht'schen Regalisirungstendenzen (s. Rau §. 20. Note b. Roscher S. 184, 193—194). — Chr. Besold, von Roscher der grösste deutsche Staatsgelehrte in der 1. Hälfte d. 17. J.h. genannt (a. a. O. S. 195 ff.), ein äusserst fruchtbarer und vielseitiger Schriftsteller, berührt mehrfach Finanzfragen und hat ebenfalls eine Schrift de aerario geschrieben (zuerst 1615 [?], 2. A. 1620 u. spätere). Er ist gegen die willkührliche Ausdehnung der Regalien, nur ausnahmsweise für Staatsmonopolien. In der Besteuerung vertritt er die ständischen Rechte der Bewilligung und Controle, mehr die indirecten als die directen Steuern, er verwirft die Steuerexemtionen der privil. Stände (Roscher, S. 203—205, Rau, §. 20, Note 6). — Von Einfluss auf die Literatur seiner Zeit war namentlich mit 2 grossen Finanzwerken Kaspar Klock: tractatus oeconomico-politicus de contributionibus, Brem. 1634, Fol., und tract. juridico-politico-polemico-historicus de aerario, Norimb. 1651, 2. ed. 1671, Fol. (Roscher S. 210—217 hebt auch hier das Hauptsächliche gut hervor). Zwei unendlich weitschweifige und von ihrem Thema abschweifende, höchst umfangreiche Werke (das erste von 519, das zweite in der 2. Aufl., besorgt von Peller, von 1104 doppelspaltigen Seiten Gross-Folio). Nationalökon., jurist. u. finanzwirthschaftliche Erörterungen laufen neben einander her u. sind mit polit., histor. u. anderen Excursen wirr gemengt. Im 1. Buche de aerario wird eine wirre Geschichte der Finanzen in der ganzen Welt, im 2. Buche eine Erörterung über die verschiedenen Mittel u. Wege der Beschaffung der Einnahmen gegeben, unter Berücksichtigung der damit in Verbindung stehenden volkswirthschaftlichen und Verwaltungsfragen. In der älteren Schrift ist Kl. hinsichtlich der ständischen Rechte auch in Betr. der Besteuerung freisinniger, in der zweiten absolutistischer. Er tritt für das Regalienwesen ein, doch mit Maass. Für die Steuern stellt er einige richtige volkswirthsch. Gesichtspuncte auf u. macht Katastrirungsvorschläge. Den Accisen redet er wenigstens in schwachbevölkerten, verkehrsarmen Ländern wie Deutschland nicht das Wort, Besteuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse verwirft er (s. bes. Roscher, S. 215—217).

Während die erstgenannten Schriftsteller mehr als Theoretiker an die Finanzfragen herantreten und diese wissenschaftlich — nach Maassgabe ihrer Zeit — behandeln wollen, verfolgt der bedeutendste deutsche Autor auf diesem Gebiete, Veit Ludwig von Seckendorff (1626—1692) mehr practische Verwaltungszwecke in seinem lange Zeit sehr einflussreichen Werke „der teutsche Fürstenstat" (zuerst 1656, Frankf. a. M., in kl. 4°., erschienen, die von mir benutzte u. im weiteren Verlauf citirte Aufl., dann noch öfters bei Lebzeiten u. nach dem Tode des Verf., bis in die Mitte d. 18. J.h. neu aufgelegt). Dies Buch „hat lange Zeit die vornehmste Grundlage des polit. Unterrichts auf den deutschen Universitäten gebildet, wonach verschie-

dene Gelehrte ihre Vorlesungen hielten" (Roscher S. 238, der ihn eingehend würdigt, S. 238—252, über S.'s Finanz-Auffassungen S. 249 ff.). v. S. war ein ehrenfester Staatsmann von gesunder realpolitischer u. gemässigt conservativer Richtung, lange in herzogl. sächs., zuletzt in kurbrandenb. Diensten (Kanzler d. Univers. Halle). Sein genanntes, in den neueren Auflagen vermehrtes u. in einzelnen Puncten verändertes Hauptwerk liefert ein Schema für die Beschreibung eines Fürstenthums oder einer ähnlichen Herrschaft (kurzer 1. Theil), behandelt dann in einem 2. Th. die Einrichtung der Verfassung und Regierung eines solchen Landes des Breiteren (eine Art allgemeiner u. innerer Verwaltungslehre) und geht in einem dritten, dem hierhergehörigen Theile, auf das Finanzwesen und die Finanzverwaltung ein: „von eines Lands-Herrn eigenen Gütern u. Einkünfften, Vorzügen u. Regalien, dadurch er neben Fürstlicher u. Herrlicher Präminenz u. Hoheit die Mittel zu seiner Fürstl. u. Standes gebührlichen Unterhaltung u. ergetzlichkeit erlanget u. wie er darauss sein Kammer u. Hausswesen führet u. bestellet". (Das Wort „Finanz" bedeutet bei v. S. noch in jenem älteren Sinne [s. o. §. 5, S. 6] „unbillige, zumal arglistige Erpressung", Roscher S. 241). Er betrachtet hier freilich, für seine Zeit characteristisch bei allem Maass im Einzelnen u. bei politischen Ansichten — z. B. in Betreff der Steuern und der ständischen Bewilligung derselben —, welche keineswegs dem fürstl. Absolutismus der Zeit schmeicheln, „die ganze Volkswirthschaft aus dem Standpuncte des noch vorzugsweise höfisch u. domanial gefärbten Regierungshaushalts" (Roscher S. 249). Der genannte 3. Theil des Werks ist mehr eine practische Finanzverwaltungslehre u. Darstellung der positiven Finanzverhältnisse in deutschen Landen, als eine theoret. Finanzwissenschaft. Doch finden sich Bestrebungen der theoret. Systematisirung und der principiellen Behandlung u. Generalisirung vielfach. In 5 Kapiteln wird gehandelt von den fürstl. Gütern, Einkünften u. Regalien insgemein (Kap. 1); dann speciell von den fürstl. eigenen Gütern u. Einkünften, „die nicht auf Regalien bestehen" (privatwirthsch. Einnahmen, K. 2, Gebäude, landwirthsch. Kammergüter, gemeine Gefälle, Renten, Gülten, Zinsen, Zehnten u. a. m.); von fürstl. Einkünften, Hoheiten u. Gerechtigkeiten, die andere Stände des Lands insgemein nicht haben, sondern als fürstl. Regalien gelten, oder denselben verglichen werden oder sonst hierherzuziehen sind (Kap. 3, also Einnahmen aus Regalien i. e. S., gebühren- u. steuerartige Abgaben, wohin v. S. rechnet: Bergregal, Münzregal, Geleit u. Zoll, Lehen-Hofsangelegenheiten, Wildbann nebst Jägerei, Fischerei u. Wassernutzung, Forstbann u. Waldnutzung, „Landes-Steuerbarkeit", Fiscalgerechtigkeit u. dgl.). Das 4. Kap. beschäftigt sich mit der Bestellung der fürstl. Kammer zur Beaufsichtigung u. Verwaltung der aufgezählten Einkünfte, Nutzungen und Regalien (die eigentl. Finanzverwaltungslehre, mit Ausführungen über Verrechnungswesen, Etats u. dgl.). Das 5. Kapitel ist eine Darstellung der fürstl. Privatökonomie, indem es von der Bestellung u. Verfassung der „fürstl. Hofstadt" (Hofhaltung) handelt u. die dazu gehörigen Aufgaben u. Einrichtungen näher darlegt. Das Privat- u. öffentlich-Rechtliche und -Oekonomische wird doch schon mehrfach deutlicher geschieden. Bei der Gliederung des Finanzbedarfs (Frankf. Ausg. v. 1656 S. 164) werden 6 Rubriken gebildet, die erste und die letzte betreffen fürstliche Privatinteressen (Haushaltung — Ergötzlichkeiten), die 4 mittleren öffentliche Angelegenheiten (Besoldung der Hof- u. Staatsdiener, — sonstige innere u. äussere Verwaltung, — Erhaltung der Schlösser, Amtsgebäude, Festungen, Landstrassen, Brücken, — Kirchen-, Schul-, Armenwesen). Eine characterist. Reihenfolge, in der beachtenswerther Weise die besondere Hervorhebung des Militärwesens als Hauptglied der Ausgaben noch fehlt. Bei der Darstellung u. Beurtheilung der Einkünfte stehen auch für v. S. nach deutscher Praxis die Domanialeinkünfte u. Regaleinnahmen voran, wobei aber in letzterer Beziehung an die alten Regale gedacht, nicht deren Ausdehnung das Wort geredet wird. Die Steuern fasst v. S. bes. in der 1. Aufl. noch als eine durchaus extraordinäre, mehr freiwillige, nur mit ständ. Bewilligung zu erhebende Einnahme auf (S. 222 ff.) und betrachtet es selbst als erreichbares Ziel, wieder zur Beseitigung aller Steuern zu kommen, wo „die Obrigkeit bei ihren ordentlichen Einkünfften u. die Unterthanen bei Ablegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein können" (S. 229). Später erscheint ihm diese Hoffnung selbst als zweifelhaft. Er neigt dann, aus den gewöhnlichen Gründen der pract. Staatsmänner, („Unmerklichkeit") mehr zu Accisen, Lizenzen, Consumtionssteuern als zu Schatzungen.

In vieler Beziehung ein Zerrbild der patriarchalischen Auffassung der Volkswirthschaft und des Finanzwesens erscheint in dem Werke eines Zeitgenossen v. Secken-

dorff's, in W. von Schröder's fürstl. Schatz u. Rentkammer (zuerst 1686 u. 8 mal später aufgelegt). Dennoch ist mehr die Ausdrucksweise als die volkswirthschaftliche u. finanzielle Grundtendenz des Buchs so anstössig, dessen Verf. nur sonst rückhaltloser Absolutist u. strenger Mercantilist war. Er empfiehlt wörtlich dem Fürsten, gleich einem Hausvater seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung zu verhelfen, wenn er ihnen etwas nehmen wolle, ähnlich wie ein Hausvater das Vieh, das er schlachten wolle, erst mästen, die Kühe, die er melken wolle, erst gut füttern müsse: von der Form abgesehen ja ein ganz richtiger u. von den practischen Finanzmännern oft unbeachtet gelassener Satz. (Roscher S. 294 ff.). — Auch die bekannten grossen Staatsgelehrten der Epoche, H. Conring (de aerario boni principis recte constituendo, augendo et conservando, Roscher S. 260 ff.) und Puffendorf (eb. S. 316) gehören zu den in der Literarhistorie der deutschen Finanzwissenschaft zu nennenden Autoren. Die Schrift des ersteren enthält nach Roscher „eine ziemlich vollständige Finanzwissenschaft jener Zeit, allenthalben mit volkswirthschaftlichen Durchblicken". Puffendorf's Finanzlehre ist „ein aufgeklärter Absolutismus fast genau derselben Art, wie die Praxis des Grossen Kurfürsten" (Roscher). Bemerkenswerth ist seine rechtsphilosophische Begründung der Besteuerung auf den Schutz für Leben u. Vermögen, den dafür die Unterthanen genössen, und seine Forderung, dass die Steuervertheilung nach Verhältniss des Nutzens der Pflichtigen vom öffentlichen Frieden erfolge (Roscher, S. 317). Das noch in der modernen Theorie spukende sogen. „Genussprincip" u. „Assecuranzprincip" als Rechtsprincip für die Begründung und finanzwirthschaftliches Princip für die Vertheilung der Steuern (Fin. II, §. 418, 340)! —

Unter den ausländischen Schriftstellern, welche Finanzfragen mit berühren, sind im 17. J.h. in England die Philosophen Hobbes u. bes. Locke mit zu nennen, wofür hier auf Roscher, z. Gesch. d. engl. Volksw.sch.lehre, Lpz. 1851, u. jetzt auch auf Ricca-Salerno a. a. O. p. 82 ff. zu verweisen genügen muss. (Bei Locke Steuerüberwälzungstheorie.) Unter den ital. Autoren der Zeit wirkt Botero's Einfluss nach. Bedeutendes auf diesem Gebiete tritt nicht hervor (Ricco-Salerno p. 73 ff.).

Die erwähnte Epoche des Accisestreits in d. 2. Hälfte des 17. J.h. und noch hinüber ins 18te spielend, hat zu einer Streitschriftliteratur geführt, in die Roscher u. die oben S. 32 gen. Schriften interessante Einblicke gewähren. Aehnlicher Streit der Ansichten über directe u. indirecte Steuern wie noch heute.

§. 24. Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ändert sich in diesem Zustande der Finanzliteratur doch nur wenig. Im Wesentlichen auf Grund der bisherigen Anschauungen, wenn auch allmälig unter dem Einfluss der neueren Staats- und Rechtsphilosophie, besonders Wolff'scher eudämonistischer Richtung, wurde die Finanztheorie in Deutschland nur mehr und mehr systematisirt und im Einzelnen mehr ausgebildet, meist im engen Anschluss an die Kameralwissenschaft, diesem „Inbegriffe der für einen Beamten in der inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse" (Rau) oder als ein Theil dieser Disciplin. Die wichtigsten Autoren sind v. Justi und v. Sonnenfels.

S. die Literatur in Rau, Grundriss der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. Viele blos finanzielle Schriften bei Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751). — Noch heute sind manche dieser Schriften auch deshalb beachtenswerth, weil sie die Verhältnisse der damaligen Praxis schildern oder zum Ausgangspunct der theoret. Betrachtung nehmen. Für die ganze deutsche Kameralwissenschaft, die eine Wurzel der modernen deutschen Nationalökonomie, und damit auch für die „kameralistische Finanzwissenschaft" des 18. Jahrhunderts ist die eudämonistische oder Wohlfahrtsstaats-Philosophie Chr. Wolff's vielfach von Einfluss gewesen, — jene Philosophie, welche für die Praxis des Staats des „aufgeklärten Despotismus" der Friedrich II. u. Maria Theresia in mancher Hinsicht die theoretische Begründung u. Rechtfertigung gegeben

hat. Unter den finanz. Fachschriften verdienen hervorgehoben zu werden: Gasser's (erster Inhaber des von Friedr. Wilh. I. neu errichteten ökonom. Lehrstuhls an der Univers. Halle, 1727) Einleit. zu den ökon., polit. u. Kameralwissenschaften, 1729 (1. Band), „eine nach den damaligen Begriffen ziemlich vollständige Finanzwissenschaft" (Roscher, S. 372 ff.), d. h. vornemlich die Lehre v. d. Domänen u. Regalien, deren Erträge den Civiletat, während die Steuern den Militäretat zu decken haben. Bei Weitem der hervorragendste deutsche Theoretiker dieser Epoche, hier wie auf dem verwandten polizeiwissenschaftl. Gebiete war Joh. Heinr. Gottl. von Justi (gest. 1771, ausführlich über ihn Roscher, S. 444—465, über s. Fin.wiss. 461 ff.). Mit seinen hierhergehörigen grossen Werken (System des Finanzwesens. Halle 1761, 4., u. Staatswirthschaft 2. B. Leipz. 1. A. 1752, 2. stark vermehrte A. 1758), hat v. Justi wohl den Anspruch auf den Platz des bedeutendsten finanztheoretischen Systematikers seiner Zeit erworben. Mit Recht stellt ihn Stein voran, freilich ihn doch wohl etwas überschätzend. Auch Rau nennt seine Werke „die erste ausführliche u. methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Practiker blieb." v. Justi steht, wie v. Sonnenfels auf ausgesprochen eudämonist. Standpuncte (s. bes. d. Einleit. z. System d. Fin. S. 4 ff. u. theilt die Vorzüge u. die Schwächen dieser philosoph. Auffassung, weiss namentlich die Conflicte zwischen dem Staats- und Volksinteresse u. der Einzelfreiheit so wenig als seine practischen Vorbilder, Maria Theresia u. Friedrich d. Gr. zu lösen. In polit. Ansichten ist er von Montesquieu beeinflusst. Die Anschauungen seiner Zeit über Bevölkerung, positive Volkswirthschaftspolitik („Polizei") als Mittel zur Hebung des Wohlstands u. damit der Finanzkraft, im Gedankengange der v. Seckendorff u. v. Schröder, theilt er, was auch auf seine theoret. Behandlung der Finanzwissenschaft Einfluss übte: der 1. Band der „Staatswirthsch." enthält die „Lehre von der Erhaltung u. Vermehrung des Vermögens des Staats, mithin die Staatskunst, die Polizei- und Commerzienwissensch., nebst der Haushaltungskunst"; der 2. Band baut dann auf dieser Grundlage „die eigentliche Kameral- oder Finanzwissenschaft" auf, oder „die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats". Es tritt überall bei v. Justi in volkswirthsch. Fragen der so characteristische, th. mercantilistische, th. staatsbevormundende Standpunct der Doctrin vor den Physiokraten u. Smith scharf hervor. Im Finanzwesen steht ihm die Besteuerung schon mehr voran, als den deutschen Kameralisten des 17. J.h., wenn er das auch mehr als einen thatsächlichen Uebelstand ansieht u. von den Einkünften aus den Domänen u. Regalien sagt, „sie seien eigentlich diejenigen, worauf der Staat fundirt ist" (Fin. S. 347). Die Steuern u. Abgaben sollten daher eigentlich nicht zu den ordentlichen Staatseinkünften gerechnet werden (Eb. S. 350). Er stellt für die Besteuerung bereits die Regeln der „staatsbürgerlichen Gesellschaft", im Wesentlichen die v. A. Smith (Fin. S. 362 ff., 368), auf, kennt die Bedeutung des finanztechnischen Moments in allen Steuersachen gut (Fin. S. 399 ff.) u. hat hier für die Folgezeit der deutschen Steuertheorie vorgebaut. Die lediglich principielle Behandlung der Steuerfragen in der englischen Doctrin, ohne irgend genügende Rücksicht auf die Steuertechnik, wird so mit Recht vermieden. Seine volkswirthsch. Würdigung der Steuern enthält im Einzelnen manches Richtige, entbehrt aber freilich jener principiellen Würdigung, wie sie erst seit der Smith'schen Zeit erreicht wird. In Montesquieu'scher Weise, aber nicht mit einfacher Zustimmung zu ihm, wird der Zusammenhang zwischen den Steuern, deren Art, Höhe und der Staatsform u. s. w. behandelt (Fin. S. 369 ff.). Doch die ganze Staatsidee v. Justi's war eine zu einseitige, als dass grade seine politischen Betrachtungen der Besteuerung genügen könnten. Im Ganzen ist er grösser im Speciellen, im Technischen als im Allgemeinen, Philosophischen, Oeffentlich-Rechtlichen, Volkswirthschaftlichen.

Der jüngere Zeitgenosse v. Justi's, der österr. Nationalökonom Joh. v. Sonnenfels (1733—1817, jüd. Abstammung) nimmt in der deutschen Finanzliteratur des vor. Jahrhunderts mit seinem s. Z. berühmten viel knapper geschriebenen Werke „Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz" (3. B., 1. A. Wien 1765, 6. 1798, nach der ich citire, 7. 1804, 8. 1819) wohl als Finanztheoretiker die erste Stelle nach Justi ein. (Vgl. Roscher, 533—552, über d. Fin.wiss. S. 548 ff.). Er war zwar ebenfalls Eudämonist und aufgeklärter Absolutist, vertritt noch schärfer als seine Zeitgenossen das „Bevölkerungsprincip" (Vermehrung der Bevölkerung als Ursache, Wirkung u. Massstab der Hebung des Volkswohlstands), ist bis zuletzt von A. Smith noch kaum berührt, aber in seinem politischen Urtheil u. seiner Auffassung des Finanzwesen

doch schon, seiner Zeit entsprechend, mehr ein moderner Mann als v. Justi, in seiner Staatsauffassung von Rousseau'schen Ideen mit beeinflusst. Domänen u. Regalien treten bei ihm weit mehr zurück als bei v. Justi; seine Steuerlehre ist nicht so technisch eingehend, aber principiell schärfer u. z. B. seine Polemik wider die Steuerfreiheiten privileg. Stände, vor Allen der „Clerisey" athmet den Geist der Josefinischen Zeit u. der „staatsbürgerlichen Epoche" (III. 167 ff.).

Aus der deutschen Finanzlit. sind ausserdem etwa noch zu nennen: die finanz. Artikel in Bergius' Polizei- u. Kameralmagazin, 1767 ff., 9 Bände. — v. Pfeiffer, Grundriss d. Finanzwesens, Lpz. 1781 u. dess. Lehrbegriff sämmtl. ökon. u. Kameralwissensch. 1764—78, VI (Roscher S. 555 ff.). — Jung, Lehrb. d. Fin.wiss. 1789 (Roscher S. 552). — Rössig, Fin.wiss. 1789 (Roscher S. 591). — S. auch Mortimer, Grundsätze d. Handlungs-, Staats- u. Fin.wissenschaften, d. v. Engelbrecht, Hamb. 1781. — Mehr vom Standpunct d. pract. Staatsmanns aus d. Schule Friedr. d. Gr.: de Bielfeld, institutions politiques, 1760, I, ch. 11, 12 (Roscher S. 426 ff.).

Diese ganze Finanzliteratur des 18. J.h. leitet dann hinüber zur modernen deutschen Finanzwissenschaft der streng wissenschaftlichen Periode, auf die sie (auch von Rau gilt das noch) einen deutlichen Einfluss ausgeübt hat. Dieser letztere wurde nur durch die mächtigeren Einflüsse von anderen Seiten (§. 25) mehr und mehr zurückgedrängt, ist aber auch gegenwärtig berechtigtermassen noch nicht völlig verschwunden, was System, Methode, Berücksichtigung der finanztechnischen Momente anlangt, worin die moderne deutsche Wissenschaft Dank dieser Nachwirkung der kameralistischen Periode die fremde heute noch übertrifft.

In der ausländischen Literatur von Ende des 17. bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelangt man nur ausnahmsweise zu der in Deutschland beliebten Systematisirung der Finanztheorie. Aber einige Finanzfragen finden doch bereits in dieser Periode eine bemerkenswerthe Behandlung von wissenschaftlichem Werthe. So fördern in Frankreich Boisguilbert und Vauban durch ihre Kritik der bestehenden Besteuerung und deren Wirkungen und durch Erörterungen und Reformvorschläge, welche sich daran schliessen, die theoretische Erkenntniss des Steuerwesens. Die Theorie des öffentlichen Credits und damit zusammenhängender Puncte wird durch den Schotten Law gefördert, trotz des practischen Fiasco's dieses Mannes. Die Italiener sind auch jetzt nicht müssig (Broggia). Montesquieu's Auftreten, das auch für die Finanztheorie von nachhaltiger Bedeutung war, fällt in den Schluss dieser Periode, wie ebenso dasjenige von Hume. Beide bringen dann mit den Physiokraten die politischen und Wirthschaftswissenschaften zu jenem mächtigen Aufschwung, welcher in A. Smith culminirt und auch die Finanzdoctrin in neue Richtungen führen sollte.

Näheres Eingehen auf diese Literatur müssen wir uns hier versagen. Sie darf aber nicht unterschätzt oder übersehen werden. Rau's Urtheil Fin. I, §. 20 über

die Italiener des 18. J.h. ist, wie Ricca-Salerno's Arbeit zeigt, doch zu ungünstig hinsichtlich der Ausbeute dieser Autoren auch für die Finanzwissenschaft. Boisguilbert u. Vauban sind von der neueren französ. Literarhistorie wohl etwas übermässig hervorgehoben und überschätzt worden, aber bemerkenswerth sind ihre Ausführungen über die Unbilden der damaligen Besteuerung u. ihre Reformvorschläge allerdings. S. beider Schriften (B.'s Detail de la France 1695, 2. ed. 1697, Factum de la France 1706 oder 1707, V.s dîme royale, 1707) in vol. I der Collect. des princip. économistes, ed. Daire. Darüber: Horn, écon. polit. avant les physiocrates, Par. 1867, Cadet, P. de Boisguilbert, Par. 1870, G. Cohn, Boisg. in d. Tüb. Ztschr. 1869, B. 25, S. 360, v. Skarzynski P. de B., Berl. 1873, Ricca-Salerno, S. 96 ff. B. wie V. strebten doch vor Allem nach einer gerechteren und wirthschaftlich zweckmässigeren Vertheilung der Steuerlast, wobei der Verwaltungspractiker B. nur nicht so radical vorgeht als der Marschall Vauban mit seiner Forderung des „Königszehents" von allen ländlichen und städtischen Erträgen. — Law's Credittheorie bes. in s. „mémoires" u. „lettres" sur les banques (im 1. vol. der Coll. d. princ. écon.). Darüber Kautz, S. 282. Horn, J. Law, Leipz. 1858, bes. Knies, Credit I, 63 ff. Weitere französ. Finanzschriften: Duval, éléments des finances, Par. 1736. Dutot, reflex. polit. sur les fin. et le commerce, La Haye, 1738—54 II. B. Auch Mélon, essai polit. sur le commerce, 1734, Forbonnais, recherches et considér. sur les fin. de France 1758 u. a. m. berühren Finanz-, Credit-, Steuerfragen. Grouber de Groubenthal, théorie génér. de l'administr. des fin. P. 1788 2 B. — Ueber die Italiener (auch andere, wie z. B. Mélon) s. Ricca-Salerno, 99 ff. (Pascoli, 1733, 1737, Bandini 1677—1760, bes. Broggia, gest. 1763, von ihm trattato dei tributi etc. Nap. 1743, s. Ricca-S. p. 106 ff.). Genovesi, dessen gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze auch Rau schätzbar nennt, gehört doch erst der späteren Periode an.

III. — §. 25. Neuere Zeit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts oder strenger wissenschaftliche Periode der Finanzwissenschaft. Diese beginnt, wie diejenige der gesammten Politischen Oekonomie, — was bei aller Achtung vor einzelnen früheren Autoren mercantilistischer wie freierer Richtung wahr bleibt — doch erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Drei Hauptmomente zeigen sich darauf von Einfluss. Zunächst und zumeist die Entwicklung der neueren Volkswirthschaftslehre, der „Theorie der freien Concurrenz", in der Lehre der Physiokraten (Quesnay, Turgot) und mehr noch in dem epochemachenden Werke von Adam Smith. Sodann der Umschwung in der Rechts- und Staatsphilosophie und in der (theoretischen) Politik, in Anknüpfung an Montesquieu, Rousseau und schliesslich und hauptsächlich an Kant. Endlich, den Ausschlag gebend, die practische Umgestaltung des politischen, socialen und wirthschaftlichen Lebens durch die französische Revolution und die mit ihr in Verbindung stehenden Ereignisse. In der Praxis und in der Theorie geht nunmehr erst die „ständische Periode" definitiv unter und gelangt die „staatsbürgerliche" zur Herrschaft.

Die Physiokraten waren die ersten consequenten Vertreter des Individualismus und Liberalismus auf ökonomischem Gebiete, sie stehen hiermit auf derselben philosophischen Grund-

lage wie A. Smith und die britische Oekonomik. Ihre Doctrin wird mit Recht mit der britischen Lehre zu einer höheren Einheit, eben der „Theorie der freien Concurrenz“, zu Einer grossen „Schule“ zusammengefasst, in welcher sie die erste, die Smith'sche Lehre die zweite Entwicklungsphase bildet. Der auch für die Finanztheorie hochwichtige Punct der neuen Doctrin ist die ganz veränderte Auffassung des Zwecks und der Aufgaben des Staats. Grundsätzlich wird Front gegen die eudämonistische Staatsauffassung, gegen die Vielregiererei und die Einmischung des Staats in das Wirthschaftsleben gemacht. Die „natürliche Ordnung“ soll im letzteren hergestellt werden, der Staat soll sich im Wesentlichen auf Rechtsschutzgewähr und etwa auf Volkserziehung beschränken, Handel und Wandel nicht künstlich reguliren, „die sterilen Ausgaben sich selbst überlassen“ (Quesnay Max. 8). Daraus würde eine Verminderung des Finanzbedarfs folgen müssen. Der verbleibende Bedarf soll dann nach physiokratischer Lehre einfacher und rationeller und dem leitenden ökonomischen Princip der Doctrin der „Oekonomisten“ gemäss ganz oder grossentheils durch eine einzige Grundsteuer oder eine einzige Steuer (impôt unique) vom Boden-Reinertrag (produit net) bedeckt und die schweren, belästigenden, ungleichmässigen, grosse Erhebungskosten bedingenden bisherigen Steuern, zumal die indirecten Verbrauchsteuern sollen beseitigt werden. Die Forderung jener einzigen Steuer ist die Consequenz der schiefen und unhaltbaren physiokratischen Lehre von der allein Reinertrag oder Ueberschuss schaffenden Bodenarbeit und ausserdem von dem Streben nach Vereinfachung der Besteuerung eingegeben, indem die Steuer jenen Reinertrag an der Quelle, in der Hand des Bodenbebauers bez. des Grundeigenthümers trifft. Die Beseitigung des bestehenden Steuerwirrwarrs wird somit auch aus Gründen der Steuertechnik (Vereinfachung der Besteuerung, Verringerung der Erhebungskosten) und der Gerechtigkeit (gleichmässigere Besteuerung) verlangt. Trotz der theoretischen Einseitigkeit und grossentheils der Falschheit der philosophischen Grundlage des Physiokratismus, der Unrichtigkeit der Lehre vom alleinigen Reinertrag der Bodenarbeit und der practischen Undurchführbarkeit der „einzigen Steuer“ hat die ganze Doctrin doch anregend und befruchtend auf die Finanztheorie eingewirkt.

Ueber die innere, nicht nur Verwandtschaft, sondern Gemeinsamkeit des Physiokratismus und Smithianismus, ungeachtet der Berichtigung der Lehre vom produit net

und impôt unique durch Smith, s. bes. v. Scheel über Turgot, Tüb. Ztschr. 1868, B. 24, S. 243 ff., auch v. Sivers über Turgot, in Hildebr. Jahrb. 1874 I, meine Grundleg. S. 223 ff. Vgl. auch v. Skarzynski, A. Smith, Berl. 1878, Leser, Begr. d. Reichthums bei A. Smith. — Ueber die Physiokraten im Allg. z. B. E. Laspeyres in Bluntschli's Staatswörterb. B. 8, L. De Lavergne, écon. franç. du 18. siècle, Par. 1870. — Quesnay's, Turgot's und der übrigen wichtigeren Physiokraten Schriften jetzt am Besten zugänglich in d. Coll. d. princip. économistes, vol. 2—4. — Die Steuerlehre schon in Quesnay's Max. 5 (aus 1758): „que l'impôt ne soit pas destructif ou disproportionné à la masse du revenu de la nation; que son augmentation suive l'augmentation des revenus; qu'il soit établi immédiatement sur le produit net des biens-fonds et non sur le salaire des hommes ni sur les denrées, où il multiplierait les frais de perception, préjudicierait au commerce et détruirait annuellement une partie des richesses de la nation." Modificationen u. Zugeständnisse an die Praxis bei andern Physiocraten. So plädirt Mirabeau (d. Aeltere), théorie de l'impôt, 1760, für eine Besteuerung in Frankreich von 75 Mill. F. mittelst einer Grundsteuer, von 150 Mill. F. mittelst einer auf Heerd, Haus u. Personen gelegten Einkommensteuer. Ein Hauptargument gegen die bestehende Besteuerung ist auch für M. die colossale Höhe der Erhebungskosten, die er auf c. 58%, anschlägt (?, 350 von 600 Mill. F.) — Le Trosne, traité de l'administr. provinc. et de la réforme de l'impôt, 1779, behält die Grenzzölle bei, vereinfacht aber sonst das Steuersystem, indem er die indir. Steuern durch einige directe ersetzt. — Seit den Physiokraten ist der theoret. Kampf gegen die indirecten Verbrauchsteuern aus princip. u. techn. Gründen lebhaft. Vgl. meine Fin. II, S. 488 ff. — Ein Versuch zur Verwirklichung der physiokrat. „einzigen Steuer" ist in kleinem Maassstabe, in ein paar Dörfern, in Baden gemacht worden. Er musste schon dieses Maassstabes wegen misslingen. S. den auch sonst für die physiokr. Lehre beachtenswerthen Aufs. von Emminghaus über Karl Friedr. v. Baden, in Hildebr. Jahrb. 1872, B. 19, S. 1 ff. Scheel in d. Aufs. über Turgot S. 255.

Mit den Physiokraten, wie gesagt, auf demselben Boden der philosophischen und ökonomischen Grundanschauungen stehend, aber die falsche Steuerlehre derselben fallen lassend verbreitete hierauf „A. Smith ein neues Licht über das Finanzwesen, indem er die volkswirthschaftliche Grundlage desselben in seinem der ganzen Politischen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem grösseren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Massregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte" (Rau §. 22). Allerdings hat selbst Smith, wie L. Stein mit Recht sagt, zwar schon eine ziemlich vollständige Staatswirthschaftslehre, aber noch keine vollendete Finanzwissenschaft geliefert, weil ihm in seinen Erörterungen über das Finanzwesen ein einheitliches leitendes Princip noch fehlte. Dies war die nothwendige Folge seiner mangelhaften, dürftigen Staatslehre, namentlich der vollständigen Verkennung der universalen Bedeutung

des Staats für das Volksleben und der Bedingtheit der Volkswirthschaft (selbst des von A. Smith und seiner engeren Schule eigentlich allein betrachteten privatwirthschaftlichen Systems) durch den Staat. Aber von diesem allerdings verhängnissvollen Fehler abgesehen hat A. Smith auch hier mit dem fünften Buche seines berühmten Werks vom Volkswohlstande Epoche gemacht, massgebenden, in der englischen Literatur eigentlich noch heute nachhaltigen Einfluss auf die theoretische Auffassung und Behandlung des Finanzwesens ausgeübt und schon ein ziemlich abgerundetes System der Theorie entworfen. Die auch äusserlich enge Verbindung, in welcher er das Finanzwesen mit der Politischen Oekonomie behandelte, blieb für die ausländische Wissenschaft bis heute meistens bestehen. Die sich selbständig stellende deutsche Finanzwissenschaft ist in ihrer Systematik aber ebenfalls von Smith mit beeinflusst worden. Sie hat sich erst seit ihm aus der alten Kameralwissenschaft herausgelöst und verdankt Smith namentlich das Durchdringen zu schärferer principieller Behandlung der Finanzfragen aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunct.

Der wichtige britische Vorläufer von A. Smith auch im Gebiete der Finanz-, namentlich der Steuertheorie ist D. Hume, besonders in seinem Essay über Steuern u. Staatscredit in den „essays a. treatises on several subjects" 1753. H. ist Gegner der physiokrat. u. ähnlicher Steuertendenzen, mehr Anhänger passender Verbrauchs-, auch Luxussteuern, auch ein scharfer Kritiker der leichtsinnigen Staatsschuldenwirthschaft. Auch der überhaupt durch Smith etwas zu sehr verdrängte gemässigte und geläuterte Mercantilist J. Steuart, inquiry into the principles of pol. econ. 1767, giebt eine beachtenswerthe Steuerlehre.

Es ist überhaupt hier, wie sonst nicht sowohl die keineswegs überall vorhandene, mehrfach ganz fehlende Originalität, als die glückliche Form seiner Darstellung, die grossartige Zusammenfassung des Stoffs, die richtige Verbindung theoret. u. pract. Auffassung, der A. Smith seine Epoche machende Stellung in der Finanzwissenschaft verdankt. Seine staatsmännische Auffassung lässt ihn die doctrinären Einseitigkeiten eher vermeiden und dadurch ihn auch für die Praxis grösseren Erfolg erzielen. Eine nähere Darlegung u. Würdigung seiner Finanztheorie gehört nicht hierher. Vielfach liegt seine Theorie doch der Finanzwissenschaft bis auf unsere Tage zu Grunde u. ist daher in diesem Werke öfters an ihn anzuknüpfen, beistimmend und kritisch ablehnend. S. s. „Inquiry into the nature a. causes of the wealth of nations". Lond. 1776 u. zahlreich später. Unter den deutschen Uebersetzungen die ältere von Garve, die (für die beste geltende) v. Asher (Stuttg. 1861, 2 B.), neueste von Stöpel 1878, von Löwenthal, 2. A. 1880, französ. in d. Coll. d. princip. économ. vol. V u. VI. Das 5. Buch „of the revenue of the sovereign or commonwealth" zerfällt in 3 grössere Abtheil. (Kap.). Zuerst werden die Ausgaben geprüft, wo die Staatslehre des Verf. am Meisten nachtheilig einwirkt, neben manchem richtigen polit. Gesichtspunct, der bei Smith nie fehlt, aber mit seiner Grundanschauung in Widerspruch steht. Darauf werden die Quellen der Staatseinkünfte behandelt. Hier werden u. A. für die Besteurung die berühmten 4 Regeln aufgestellt (B. V, ch. II, part 2 im Anf.) (s. meine Fin. II, 221), wie sie übrigens vor u. gleichzeitig mit Smith von manchem andern Autor gegeben wurden (auch von deutschen Kameralisten, s. die Noten der vorausgehenden §§). Drei dieser Regeln, „Bestimmtheit", „Bequemlichkeit", „geringe Erhebungskosten" sind selbstverständliche Steuerverwaltungsprincipien (Fin. II, §. 533—536), wo nur die Schwierigkeit besteht, sie in der Praxis richtig auszuführen. Die erste Regel, „Be-

steuerung im Verhältniss zu den resp. Fähigkeiten, d. i. zum Einkommen, welches man unter dem Schutze des Staats geniesst", ist mit den anderen Regeln das richtige Steuerprogramm der „staatsbürgerl. Gesellschaft" (Stein), aber ein unklarer Satz, der in seiner Fassung alles problematisch lässt, d. h. eigentlich keine Frage löst, vielmehr alle möglichen Streitfragen der Steuertheorie in sich birgt. Auch die weitere Steuerlehre von A. Smith leidet an erheblichen Mängeln, z. Th. der Folge der ungenügenden Smith'schen Lehre von der Vertheilung des Einkommens. Das Schlusskapitel handelt von den Staatsschulden. S. über Smith' Staats- u. Finanzlehre Oncken, Smith u. Kant, Leipz. 1877. I, 105 ff. — Bis heute hält sich die britische Finanzwissenschaft merkwürdig streng in den Gleisen, die Smith zog, nach Inhalt und selbst auch Form. S. z. B. Mill, princ. of pol. econ. (Deutsch v. Sötbeer), ebenf. Buch 5. —

Immerhin manches Selbständige zeigt auch im 18. J.h. die italien. Literatur über Finanzen, wofür hier auf Ricca-Salerno's reichhalt. Werk zu verweisen genügen muss, da ein allgemeiner Einfluss dieser Literatur auf die Finanzwissenschaft überhaupt und speciell auf die deutsche doch nicht hervortritt S. u. A. Genovesi's lezioni di econ. civile, 1765, u. darüber Ricca-S. p. 178 ff.

Der Umschwung der Philosophie und die französische Staatsumwälzung haben dann zu neuen staatswissenschaftlichen Untersuchungen über die Aufgaben des Staats und die Grenzen seiner Thätigkeit geführt, wodurch neue staatsrechtliche Sätze gewonnen und der Finanzwissenschaft von einer anderen Seite aus vorgearbeitet wurde. Ein Uebelstand war nur hier die übertriebene Reaction der Kant'schen Staatslehre gegen die eudämonistische Theorie der Wolff'schen Schule und gegen die Praxis des Staats des „aufgeklärten Despotismus". Diese Reaction bewirkte eine bedenkliche, der concreten Sachlage auch durchaus widersprechende Entleerung des Staatsbegriffs, welche sich mit der einseitigen und ungeschichtlichen Opposition des Smithianismus gegen alle „Staatseinmischung" in das (materiell-) wirthschaftliche Gebiet begegnete. Die falsche Lehre von Smith und seiner Schule über die Unproductivität der Dienstleistungen (G. §. 16 ff.) und damit auch des Staats leistete dieser verhängnissvollen Richtung noch Vorschub. (G. Abth. I, Kap. 4.) Trotzdem gewann aber unter diesen verschiedenen Einflüssen die Finanzwissenschaft eine festere systematische Gestaltung und es bereitete sich in Folge der allmäligen Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der seitdem zwar langsam, aber doch unaufhaltsam sich vollzieht.

Neben dem grösseren u. nachhaltigeren Einfluss der neueren Philosophie, bes. der Kant'schen, darf der Einfluss Montesquieu's nicht ganz übersehen werden. In seinem berühmten „esprit des lois" (Genf 1748 zuerst) behandelt M. die Besteuerung in B. XIII, den öffentl. Credit mit in B. XXII. Er stellt jene utilitarische „Assecuranztheorie" für die Begründung der Steuern auf, wonach diese sind „une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre ou pour en jouir agréablement (XIII, ch. 1). Eine schon ältere, aber noch heute nicht völlig überwundene Theorie der Begründung und Vertheilung der Steuern (s. Fin. II, §. 418). Bes. wichtig ist seine Erörterung über die Beziehungen zwischen Staatsform, politischer Freiheit u. Besteuerung, wo die Möglichkeit starker Besteuerung grade für den

freieren Staat abgeleitet wird. Gute Uebersicht über M.'s Finanzlehren bei Ricca-Salerno, p. 112 ff.

§. 26. Die wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens hat sich dann auf dieser Grundlage im Auslande und in Deutschland bis in die neueste Zeit bemerkenswerth verschiedenartig gestaltet.

„Die vielen Bearbeitungen der Politischen Oekonomie seit Adam Smith erstreckten sich gewöhnlich auch auf das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in den nichtdeutschen Werken jener Art nicht vollständig systematisch behandelt, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirthschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens, der Staatsausgaben und Staatsschulden, die man bei der volkswirthschaftlichen Lehre von der Consumtion einschaltete." (Rau, §. 23.) Schon eine solche Einschaltung schloss unliebsame Consequenzen in sich. Es konnte dabei in wirthschaftlicher Hinsicht, wie im Uebrigen nach der ganzen staatsphilosophischen Auffassung, von der diese Oekonomisten ausgingen, eine principielle Auffassung der Bedeutung der Finanzwirthschaft für die Volkswirthschaft nicht gewonnen werden. In der That, eine solche fehlt hier bis in die Gegenwart fast durchweg. Aber im Einzelnen wird Bedeutendes geleistet, besonders in der Lehre von den volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, von der Ueberwälzung der einzelnen Arten Steuern. (Ricardo.) Ueber der principiellen Erörterung wird jedoch die steuertechnische Seite der Fragen arg vernachlässigt.

Die monographische Finanzliteratur knüpft gern an die grossen practischen Probleme des öffentlichen Lebens an, namentlich in England, an die Fragen des Staatsschuldenwesens, des Papiergelds, der Münz- und Bankpolitik, des Zollwesens u. s. w. In neuester Zeit finden sich auch Anklänge an die socialpolitische Auffassung des Finanzwesens. Im Einzelnen zeigt sich hier in der englischen und französischen Literatur fast immer der Tact, den die Anschauung grosser Staatsverhältnisse verleiht, wodurch auch die reinen Theoretiker vor dem Doctrinarismus bewahrt werden, zu welchem gerade auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft die „Theorie der freien Concurrenz" sonst so leicht geführt hat. Aber eine selbständige Finanzwissenschaft in deutscher Weise, als ein besonderer Theil der Politischen Oekonomie, fehlte der fremden Wissenschaft bis vor Kurzem grossentheils, soweit sie nicht, wie die osteuropäische und etwas die italienische, von der deutschen Wissenschaft beeinflusst wurde. Selbst besondere Werke über das ganze Finanzwesen sind in der englischen und französischen Literatur selten und beginnen erst in neuster Zeit mehr hervorzutreten.

S. u. die Bibliographie. Zu nennen s. z. B. aus der 1. Hälfte d. 19. J.h. J. B. Say, traité d'écon. pol. (vielfache Aufl.) l. III. ch. 6—9; ders. cours complet d'écon. pol. prat. 7. Th. 3. Abschn. u. 8. Th. — Eingreifender u. selbständiger auch hier Simonde de Sismondi, Nouv. princ. d'écon. pol. Par. 1818, 2. A. 1821. l. 6 (de

l'impôt). — Ricardo, princ. of pol. econ. ch. 8—18, 29, zuerst 1819, deutsch von Baumstark, Leipz., 1. A. 1837, 2. A. 1877, nebst Baumstark's Erläuterungen, 1838. M'Culloch, treat. on the princ. a. pract. influence of taxation a. the funding system, Lond. 1845 u. öfter. — J. St Mill, princ. of pol. ec. B. V.

„In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft (von den kameralistischen Autoren) behandelt worden war, wurde dagegen von vielen Schriftstellern die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beibehalten, so dass sie als einer der drei Hauptheile der Politischen Oekonomie vorgetragen oder auch ganz ausschliesslich abgehandelt wurde. Diese Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert." (Rau §. 23.). Hier zeigt sich einmal die Nachwirkung der alten kameralistischen Tradition von günstigem Einflusse, dann auch die in Deutschland doch immer vorhandene tiefere Auffassung des Staats und damit der Finanzwirthschaft, als der materiellen Bedingung des Staats, verbunden mit dem deutschen Sinn für systematische Behandlung. Aber zwei Klippen hat besonders die ältere deutsche Finanzwissenschaft dieser Periode (vor der neuesten Phase der Disciplin) nicht stets vermieden. Sie hütete sich nicht immer vor dem Doctrinarismus, eine manchesterschuleartige Beschränkung der Staatsthätigkeit zu befürworten, und sie betonte den öffentlichen Character der Finanzwirthschaft oft nicht genügend.

Am letzteren Fehler war nicht selten die Enge des politischen Gesichtskreises kleiner Staatsverhältnisse schuld. Es hängt hiermit und mit dem thatsächlichen Zustande der deutschen Territorialfinanzen zusammen, dass das Domänen- und Regalienwesen gegenüber dem Steuer- und vollends dem Staatsschuldenwesen noch zu sehr im Vordergrund der Betrachtung stand. Zu einer principiellen Würdigung namentlich des Staatscredits gelangte die deutsche Finanzwissenschaft daher z. B. noch nicht, selbst Nebenius kaum ausgenommen. Ihren Höhepunct erreichte die ältere deutsche systematische Finanzwissenschaft sonst im Ganzen wohl in dem für seine Zeit mustergiltigen Werke von Rau.

Die Literatur s. u. in der Bibliographie. Bes. zu nennen sind neben Rau v. Jacob, v. Malchus für die allgemeine Finanzwissenschaft, Nebenius f. d. Lehre vom öffentl. Credit, J. G. Hoffmann f. d. Steuerlehre, von etwas späteren v. Hock.

Ausser in den grösseren selbständigen Werken und in den umfassenderen Systemen der Politischen Oekonomie wurde in Deutschland auch öfters ein Abriss der Finanztheorie in den allgemeineren Werken über die ganze Staatswissenschaft (Politik) gegeben.

Ein immer wichtigeres Hilfsmittel auch für die Finanztheorie wurde im Laufe des Jahrhunderts die stark anschwellende historische, statistische und administrative Finanzliteratur über das Finanzwesen einzelner Staaten, die monographische über einzelne practische Finanzfragen, die politische und populäre über finanzielle Zeit- und Streitfragen. Das überall neu erwachte politische Leben, in der Aera der Constitutionen, die immer stärker hervortretende Bedeutung

der Finanzen für Staaten und Selbstverwaltungskörper führte überall zur regsten Beschäftigung mit Finanzangelegenheiten. Die parlamentarischen Verhandlungen bewirkten eine solche von Amtswegen und das moderne Verfassungswesen gab ausserdem den Anlass zur Anerkennung und breitesten Verwirklichung des Princips der Publicität in allen Finanzsachen, wodurch eine Masse werthvolles statistisches und legislatives Material zu Tage trat, das vielfach noch der wissenschaftlichen Verarbeitung harrt, diese durch seine Ueberfülle erschwert, unverarbeitet aber nicht immer genügend brauchbar für Schlussziehungen ist.

IV. — §. 27. Eine neueste Entwicklungsphase der Finanzwissenschaft hat sich in manchen Symptomen etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts angekündigt und ist jetzt in Deutschland wenigstens deutlich im Durchbruch begriffen. Sie findet ihre Berechtigung in den Mängeln, welche nach dem Gesagten der bisherigen Finanzwissenschaft ankleben, und ihre Erklärung, wie immer, in der Umgestaltung der Anschauungen auf den nächststehenden Wissenschaftsgebieten, sowie in neuen Erscheinungen des öffentlichen Lebens. Dadurch erhält die Finanzwissenschaft auch neue, erweiterte und veränderte Ziele: es bereitet sich, nach der „staatsbürgerlichen", das Richtige in derselben aufnehmend und fortführend, eine „sociale" Phase des öffentlichen Lebens, der Politik, der Finanzwirthschaft und als Reflex davon eine analoge Phase in der Finanzwissenschaft vor.

In der Rechts- und Staatsphilosophie und (theoretischen) Politik ist an die Stelle der engen und einseitigen Kant'schen Schutzzwecktheorie und der rationalistischen Auffassung die organische und historische Auffassung des Staats getreten. Der Staat wird nicht mehr als eine willkührliche Bildung, die etwa auch unterbleiben könnte, nicht nur als ein, besten Falles, nothwendiges Uebel, sondern als die unumgängliche Bedingung und zugleich die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen betrachtet, als ein Product der Geschichte, mit dem jede Theorie als mit einer gegebenen Grösse rechnen muss. Der entleerte Staatsbegriff ist daher wieder angefüllt und dem Staate sind theils für sich allein, theils in Gemeinschaft mit den Selbstverwaltungskörpern die umfassendsten Aufgaben vindicirt worden, namentlich neben denjenigen auf dem Gebiete des Rechtszwecks solche der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, ohne fest bestimmbare Grenzen, in neuester

Zeit mit der bestimmten Tendenz einer Hebung der unteren Classen mittelst Staatshilfe. In der auch für die Finanzwissenschaft zunächst massgebenden volkswirthschaftlichen Auffassung erscheint der Staat als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, als wahre Gesammtwirthschaft der Nation, stets in enger Verbindung mit den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften, mit den grossen Selbstverwaltungskörpern. Die für den Staat erfolgenden Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft erlangen ihre organische Stellung im Productions- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter. Sie fungiren als das Mittel des Umsatzes von materiellen in immaterielle Güter, von Sachgütern der Privatwirthschaften in Dienstleistungen des Staats und, durch den direct und indirect fördernden Einfluss der letzteren auf die Volkswirthschaft, wieder dieser Dienstleistungen in Sachgüter.

Es muss genügen, das hier anzudeuten. Das Nähere und die Begründung gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern, soweit überhaupt in die politische Oekonomie, nach meiner Auffassung in deren „grundlegenden Theil“. Eben deshalb habe ich auch für mein System der Finanzwissenschaft geglaubt, diese „Grundlegung“ zuvor ausarbeiten zu müssen. (S. Vorwort zu B. I d. Lehrb. d. Polit. Oekon. 1. Aufl.). Ich beziehe mich daher hier jetzt auf dies Werk, s. bes. Grundleg. 2. A. 1. Abth. Kap. 3 u. 4. Auch für den folgenden Punct habe ich die nähere Begründung in letzterem Werke zu geben gesucht, 1. Abtheil. K. 3, u. 2. Abth. der 2. Ausgabe.

Dazu kommt noch ein wichtiges zweites Moment. Die neuere Wissenschaft der Nationalökonomie erkennt nicht nur den organischen Zusammenhang, die gegenseitige Abhängigkeit und Sich-Ergänzung des vornemlich durch den Staat vertretenen gemeinwirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Systems, sie sagt sich auch mehr und mehr von der optimistischen Auffassung des letzteren im Smithianismus los und erkennt die grossen Bedenken des Systems der freien Concurrenz. (G. §. 121—138.) Sie lernt verstehen, dass die Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionssystems, die bestehende Privateigenthumsordnung, besonders das private Kapital- und Grundeigenthum, dass die auf dieser Basis sich vollziehende Vertheilung des volkswirthschaftlichen Productionsertrags oder Volkseinkommens mit der ökonomischen eine entscheidende sociale Bedeutung haben und dass die socialen Machtverhältnisse der Klassen und Individuen der modernen Erwerbsgesellschaft dadurch ihr Gepräge erhalten (G. Abth. II). Zugleich erkennt die Nationalökonomie den Einfluss, welchen der Staat direct oder indirect auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die socialen Machtverhältnisse einerseits durch die Art seiner Thätigkeit, also

durch die Art der Verwendung seiner Einkünfte oder durch seine Ausgabewirthschaft, anderseits durch die Gestaltung seiner Einnahmewirthschaft ausübt. Der Staatsbesitz (und ähnlich der Communalbesitz) von sachlichen Productionsmitteln, Kapitalien, Grundstücken, als Grundlage der privatwirthschaftlichen Erwerbszweige (älteres und neueres Domanium) und vieler Gebührenanstalten (Verkehrswesen), hat als öffentliches oder Gemeineigenthum (G. §. 254) auf die ganze Organisation der Volkswirthschaft, daher weiter auf die Production und Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens erheblichen Einfluss. Und die Art der Besteuerung, der vornehmsten modernen Einnahmequelle, (Steuergattungen, Steuerfuss, Steuerform, Erhebungssystem u. s. w.), endlich das öffentliche Creditsystem (Staatsschuldenwesen) sind in ihrem Einfluss auf die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse gleichfalls immer mehr erkannt worden.

Es entwickelt sich aus dieser Erkenntniss nun eine doppelte Forderung für die Finanzwirthschaft, mithin auch für die Finanzwissenschaft:

Zunächst die, die Ausgaben, den Staatsbesitz und das Besteuerungs- und Creditsystem so einzurichten, dass gewisse daraus bisher hervorgehende ökonomische und sociale Uebelstände möglichst abgestellt werden.

Sodann die weitere Forderung: dass auch solche Uebelstände, welche unabhängig von der bisherigen positiven Staatsthätigkeit und vom Einnahmesystem der Finanzwirthschaft sind, durch eine zweckentsprechende Socialpolitik und eventuell mit Aufwendung von Finanzmitteln gehoben werden. Daraus folgt dann für die Finanzen eine Aenderung und im Allgemeinen eine Ausdehnung des Finanzbedarfs, um mehr und andere Staatsthätigkeiten zu ermöglichen, eine Erweiterung des Staatsbesitzes, um Renteneinkommen und Gewerbsgewinn den Privatwirthschaften zu entziehen und auf den Staat (ähnlich auf die Communen u. s. w.) zu übertragen (Staatseisenbahnwesen, Versicherungswesen, Bankwesen, neue Regalisirungen, Tabakmonopol, — städtische Anstalten f. Gas, Wasser, Verkehr u. s. w.). Neben den rein finanziellen Gesichtspunct der Deckung des Finanzbedarfs tritt ferner der Gesichtspunct einer „socialen Steuerpolitik“ zu dem ausgesprochenen oder nicht gescheuten Zwecke, eine andere Vertheilung des Volkseinkommens als die im System der freien Concurrenz auf der Basis der heutigen

Eigenthums- und Erwerbsordnung sich vollziehende mit Hilfe des Besteuerungssystems herbeizuführen. Es ist die moderne „sociale Frage" in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben, welche hier umgestaltend auch auf die Finanzwissenschaft einzuwirken beginnt und eben deren „sociale Phase" einleitet.

Die nähere Begründung für das Gesagte sucht wiederum meine „Grundlegung" zu geben. S. 1. Abth. Kap. 3, 4, im 2. Kap. die §. 76—81 u. §. 94—109 e, nebst Abth. II. Aus der Finanzliteratur bes. v. Scheel, progress. Besteuerung, Tüb. Ztsch. 1875 u. ders., Erbschaftssteuer, Hildebr. Jahrb. 1875. Jetzt auch mein B. II der Fin.wiss. Einzelne ähnliche Gesichtspuncte, aber dabei m. E. noch nicht die ausreichende Zurückführung der Specialfragen (Steuerart u. Form, Steuerfuss, proportionaler, progressiver, Erbschafts-, Börsensteuer u. s. w.) auf das höhere „sociale Finanzprincip", nach dem gegenwärtig solche Fragen zu entscheiden sind, bei Neumann, Schmoller, L. Stein (I, 414) u. A. m. S. Fin. II, bes. d. Absch. über gerechte Steuervertheilung S. 282 ff., u. die Citate S. 282, 283. Am Meisten hat auch hier Schäffle in seiner „Steuerpolitik" (Tüb. 1880) sich mit auf den Boden dieser socialen Auffassung gestellt.

V. — §. 28. Die Finanzwissenschaft ist unter diesen Einflüssen gegenwärtig in einer ähnlichen Krisis begriffen wie die ganze Politische Oekonomie. Es ist nicht zu erwarten, dass die grossen Probleme, welche hier vorliegen, von der Theorie bereits vollständig bewältigt sind. Vieles ist, wie im practischen Leben, noch unabgeklärt. Aber das Ziel möchte bereits feststehen: Die Finanzwissenschaft muss der neuen organischen Auffassung des Staats, den durchaus gemeinsamen Aufgaben der Staats- und der Selbstverwaltung und dem social-politischen neben dem fiscalischen Gesichtspunct im ganzen Finanzwesen, in den Fragen des Besitzes von öffentlichem Eigenthum, im Steuerwesen, im Creditwesen und in der Ausgabewirthschaft gerecht werden. Damit schreitet sie weit über die Entwicklung hinaus, welche die ältere deutsche Finanzwissenschaft, auch bei Rau, erreicht hat.

Einigkeit über dieses Ziel herrscht freilich auch in der deutschen Wissenschaft noch nicht, so wenig als in der politischen Praxis. Wird der erste Theil der Aufgabe, die Finanzlehre der neueren Auffassung des Staats und der Staats- und Selbstverwaltung anzupassen, auch immer mehr zugestanden und hat derselbe in L. Stein's Finanzwissenschaft bereits eine in vieler Beziehung vorzügliche Lösung gefunden, so wird der zweite Theil der Aufgabe, die zugleich social-politische Auffassung des Finanzwesens, noch um so mehr beanstandet, vielfach noch nicht einmal verstanden.

Vgl. z. B. die Aeusserungen Sötbeer's in Betreff einer Stelle über das socialpolitische Steuerprincip in meiner Vorrede zum 1. Bande des Lehrbuchs (S. VI.) in

dem Aufsatze über d. Gesammteinkommen in Preussen im „Arbeiterfreund" 1875 (XIII.), 288. Die schätzenswerthen Vergleiche des preuss. u. englischen Volkseinkommens und seiner Vertheilung, welche Sötbeer hier giebt, beweisen m. E. schon die Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens, die ich bekämpfen möchte. Und Sötbeer's frühere Arbeit über die Wirkungen des Staatsschuldenwesens ist selbst ein Beleg für die Nothwendigkeit, die socialpolitische Seite der Finanzmassregeln mit zu beachten. Bei fremden Nat.ökonomen, z. B. bei Leroy-Beaulieu in seinem vielfach vorzüglichen Finanzwerk, mangelt eine solche sociale Auffassung noch ganz, so bei der Betrachtung des Steuerfusses, der Erbschaftssteuer. — Auf die mancherlei Angriffe, welche diese Auffassung der Finanzen und der Finanzwissenschaft mir zugezogen hat, lohnt es sich mir nicht, an dieser Stelle einzugehen. Sachlich waren sie selten genug, die grosse liberale Tagespresse ist, wie immer, in solchen Dingen durchaus in der Arrièregarde, wie es Lassalle von ihr so richtig sagte, gewöhnlich um so mehr, je mehr sie von „Fortschritt" redet.

In der Finanzwissenschaft selbst kann die auf jenes Ziel bezügliche Controverse auch nicht ausgefochten werden, denn sie gehört hierher nur nach ihren finanztechnischen Consequenzen. Völlig zu erledigen ist sie allein in der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre, speciell in der „Grundlegung", auf welche dafür hier zu verweisen ist. Dieses Werk stellt sich aber nunmehr auf diesen socialpolitischen Standpunct und wird versuchen, ihn auch in der Finanztheorie zur Geltung zu bringen.

Ausserhalb der deutschen Wissenschaft ist, abgesehen von einzelnen Anzeichen in der italienischen, von der deutschen Literatur beeinflussten Finanzwissenschaft, von dieser neuesten Entwicklungsphase der Finanzlehre selbst noch weniger zu spüren, als von der Umgestaltung, welche der gesammten Politischen Oekonomie bei uns neuerdings zu geben gesucht wird. Von unserem Standpuncte aus erscheint dies als ein Mangel, welcher sich aus der ungenügenden Auffassung des Staats und aus dem falschen Hängenbleiben in den Schablonen des Smithianismus erklärt.

§. 29. Die Weiterentwicklung wird gewiss bei uns wie im Auslande wesentlich mit von der Entwicklung der öffentlichen Dinge im practischen Leben abhängen. In dieser Hinsicht muss das Zurückgehen auf nationale Wirthschaftspolitik und der entschiedene Fortschritt zu einer positiven Staatswirthschafts- und Socialpolitik — nach Rodbertus' richtigem Programmwort: Die Volkswirthschaft muss mehr Staatswirthschaft werden — oder m. a. W. die Hinwendung zum „Staatssocialismus" und die finanzielle Voraussetzung dafür, eine „sociale Finanzpolitik" von grossem Einflusse auch auf die Finanzwissenschaft werden. Eine solche Politik erscheint mir ebenso berechtigt, als unausbleiblich, wenn die grössten inneren Katastrophen vermieden werden sollen. Es ist hoch erfreulich,

dass das junge Deutsche Reich hier mit gewohnter preussischer Energie den neuen Weg betritt, sich selbst zum Ruhme, allen anderen Culturstaaten zur Nachahmung. Die bisher in der Theorie noch so vielfach angefochtene, in der politischen Praxis als unerhört geltende „sociale Steuerpolitik", welche in diesem Werke in dieser Weise zuerst vertreten wurde, hat in den Motiven zur ersten Unfallversicherungs-Vorlage im Deutschen Reichstage und noch allgemeiner und principieller in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881 im prächtigen Lapidarstyl ihren Ausdruck und ihre Anerkennung gefunden. Ein solcher Vorgang in der Praxis wird von der Theorie auf die Dauer nicht ignorirt werden können und zur vollen Herrschaft der „socialen Phase" in der Finanzwissenschaft der Gegenwart das Seine beitragen.

Ich habe hierauf schon in meiner Abh. directe Steuern in Schönberg's Handbuch II, 170 hingewiesen und wiederhole es hier absichtlich auch gegenüber neuerlicher Polemik gegen diese Auffassung. Vgl. aus den gen. Motiven der Unfallversich.-vorlage u. A. die folg. Sätze: „dass der Staat sich in höherem Maasse als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloss eine Pflicht der Humanität u. des Christenthums, von welcher die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten u. am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Anstalt sei." .... „Das Bedenken, dass in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein socialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall ist, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmässige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern. ... Auch die Besorgniss, dass die Gesetzgebung auf diesem Gebiete namhafte Erfolge nicht erreichen werde, ohne die Mittel des Reichs und der Einzelstaaten in erheblichem Maasse in Anspruch zu nehmen, darf von der Betretung des Weges nicht abhalten. Denn der Werth von Maassnahmen, bei welchen es sich um die Zukunft des gesellschaftlichen und staatlichen Bestands handelt, darf nicht an den Geldopfern, welche sie vielleicht erfordern, gemessen werden." — U. ähnlich ist allgemeiner noch in der Kais. Botschaft v. 17. Nov. 1881 die Rede von Plänen „zur positiven Förderung des Wohls der Arbeiter", namentlich von Gewährung „grösserer Sicherheit u. Ergiebigkeit des Beistands, auf den die Hilfsbedürftigen Anspruch haben", u. von „einem höheren Maass staatlicher Fürsorge, als ihnen (speciell den Arbeitsinvaliden) bisher hat zu Theil werden können." Dass hierfür „ohne die Aufwendung erheblicher Mittel" nichts zu erreichen sei, verhehlt sich die Botschaft nicht. Einstweilen von einem grossen Theil der „öffentlichen Meinung" abgelehnte, verspottete, aber im Zusammenhang der Social- u. Finanzpolitik betrachtet durchaus der Erörterung werthe Ideen u. Pläne, grosse Erwerbsquellen der Privatwirthschaft dieser zu entziehen und nach einem neuen „Regalisirungsprincip" dem Staate, zum Zweck specieller Leistungen für die unteren Classen, zu übertragen, solche Ideen u. Pläne möchten in nicht allzuferner Zeit zu den regelmässigen Objecten zählen, welche die Finanzwissenschaft in der „socialen Phase" der Finanzpolitik zu behandeln haben wird, — wie z. B. die Constituirung eines Reichs-Tabaksmonopols als „Patrimonium der Enterbten"

zum Hilfsfonds für Arbeiterversicherungswesen, nach einer speciellen Idee des Fürsten Bismarck (nicht, wie öfters gesagt wurde, des Verf. dieses Werks, der nur ähnliche Ideen, z. B. hinsichtlich der Verwendung der Salzsteuer schon früher kundgegeben [s. Fin. II, S. 491] und jene Bismarck'sche Idee zuerst mit im Publicum verbreitet hat). Die bloss negative Kritik und die Abtrumpfung solcher Ideen mit einem Schlagwort des Tags, wie sie auch von Männern der Wissenschaft erfolgt ist, wollen wenig besagen gegenüber einer unverkennbaren Tendenz der Praxis, eben derartige Probleme der Social- u. Finanzpolitik zur Lösung zu stellen. Hic Rhodus, hic salta, — das wird für die Finanzwissenschaft in dieser neusten Entwicklungsphase des politischen, socialen, wirthschaftlichen Lebens u. in der eben dadurch bedingten Phase der Finanzwissenschaft solchen Problemen gegenüber gelten.

VI. — §. 30. **Zur Bibliographie der Finanzwissenschaft.** Im Vorausgehenden ist nur in grossen Zügen ein Bild der Entwicklung der Finanzwissenschaft entworfen worden. Es kann nicht die Aufgabe eines Lehrbuchs, wie des gegenwärtigen, sein, eine förmliche Literaturgeschichte, welche sich eingehend mit den Werken der einzelnen, wenn auch nur der wichtigeren Autoren beschäftigt, zu geben. Ebenso wenig vermag ein solches Werk eine vollständige Bibliographie des Fachs zu liefern. Entsprechend dem Vorgänger dieses Werks, dem Rau'schen Lehrbuche, soll indessen auch hier, im Anschluss an obige Skizze der Geschichte der Finanzwissenschaft, ein Beitrag zur Bibliographie der Disciplin, insbesondere hinsichtlich der neueren und neuesten, namentlich deutschen Literatur, seinen Platz finden.

Die folgende Uebersicht über die Finanzliteratur beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schriften systematischer und allgemeiner Art, einschliesslich einzelner monographischer Arbeiten von Bedeutung für die principielle Auffassung des Finanzwesens, ferner auf die Werke über Finanzgeschichte, Finanzstatistik und über das Finanzwesen einzelner Staaten. Die Specialliteratur über die einzelnen Hauptgebiete des Finanzwesens (Steuerwesen, Staatscredit u. s. w.) findet sich in den späteren Abschnitten angeführt.

I. Allgemeine bibliographische Hilfsmittel der (neueren) Finanzliteratur sind: Müldener, bibl. geogr. stat. et oecon. pol. (Gött.); dess. (jetzt eingestellte) staatswissensch. Bücherschau in den früheren Jahrgängen der Tüb. Ztschr. für Staatswissensch. Ferner: O. Mühlbrecht's (auch die fremde Literatur vollständig umfassende) Uebersicht der rechts- u. staatswiss. Liter., Berl. seit 1868 jährlich. — Ausserdem dürfen drei gedruckt vorliegende Bibliothekskataloge hier genannt werden, derj. der Hamburger Commerzbibliothek (Hamb. 1864, mit späteren Nachträgen) u. derj. der Bibliothek des K. Statist. Bureaus in Berlin (1. Abth. 1874, 2. 1879), wozu jetzt noch (1882) derj. der Biblioth. des Deutschen Reichstags getreten ist. Die zwei erstgenannten Bibliotheken sind wohl die reichsten Specialbibliotheken der Staatswissenschaften (im weitesten Sinne) in Deutschland, reich bes. auch an ausländischer Literatur, die Berliner freilich lückenhaft in Bezug auf ältere Werke. Die Reichstagsbibliothek beginnt sich ihnen würdig anzuschliessen und übertrifft sie bereits in einzelnen Zweigen, allerdings nicht in der Finanzliteratur. — Für die

neueste in- u. ausländ. Liter. s auch den reichhaltigen Lagerkatalog No. 30 (1882) der Buchh. f. Rechts- u. Staatswissensch. Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin. Das speciell die preuss. Finanzliteratur betreffende Werk von Kletke, Liter. über das Finanzwesen des preuss. Staats, 3. Aufl., Berlin 1876, liefert zugleich vielfach ein allgemeines bibliographisches Hilfsmittel für die Finanzliteratur. Eine kürzere Bibliographie, systematisch gegliedert, enthält Cossa's elementi d. scienza d. fin. Mil. 3. ed. 1882, deutsch v. Eheberg, Erlangen 1882, (hier u. A. mehrfache Angaben über span., russ., poln., scandinav., holländ., ungar. u. s. w. Finanzwerke). Die folgende Uebersicht beschränkt sich im Wesentlichen für die fremde Literatur auf Angaben über französ., englische u. italien. Werke.

II. Einzelne Werke (die ältere Literatur z. Th. nach Rau).

1. Aus der fremden Literatur über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Ad. Smith, wealth of nations, b. V. s. o. S. 41. — Ricardo, principles of polit. econ., s. S. 44. — M'Culloch, ebendas — J. St. Mill, princ. of pol. econ., B. V., deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl. in 1. B., Hamb. 1864, S. 590 ff. (3. Aufl. 1870).

J. B. Say, traité d'écon. pol. s. o. S. 43. — Simonde de Sismondi, nouv. princ. d'écon. pol., ebendas.

2. Deutsche Werke über Finanzwissenschaft im Anschluss an die Werke über Polit. Oekonomie im Allgemeinen.

Krug, Abriss d. Staatsökonomie, S. 116 bis Ende. — Harl, Handb. d. Staatswirthsch. u. Finanz, 2. Abth. 1811. — Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft). — Fulda († 1847), Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1830. S. 255 bis Ende. — Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. 152 bis Ende. — Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, III. B. — Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 263 bis Ende (2. Ausg. 1827). — Krause, National- und Staatsökonomie, II, 218 (1830). — Schäffle, d. gesellsch. Syst. d. menschl. Wirthsch. Tub. 1867, 2. Aufl. §. 176 bis 179, 198—220 (bes. nationalök. Analyse d. Staats), §. 274—284 (Abriss d. Finanzwissensch.). — Wirth, M. Grundz. d. Nationalök., B., 4. Aufl., Cöln 1882, S. 328—506.

3. Selbständige Behandlungen der gesammten Finanzwissenschaft. (Systemat. Werke).

a. Deutsche Werke: Stockar v. Neuforn († 1817), Handb. der Finanzwissenschaft, Rothenburg a. d. T. 1807. II. B. — v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, II. 2. Ausg. von Eiselen, 1837. — Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipzig, 1822. — Fulda, Handb. der Finanzwissenschaft, Tüb. 1826. — v. Malchus († 1840), (ehem. westfähl. u. würtemb. Finanzminister). Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (noch heute werthvoll bes. für die pract. Seiten, Verwaltung u. s. w.) — Schön, Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Breslau 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.) — Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft, Augsb. 1843. — Gr. Cancrin, († 184?), Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttgart 1845. — Magnus Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats, Hamburg 1846. — Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II. B. Erlangen 1859. 1860, (mehr nur Grundriss). — Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1860, 4. Aufl. jetzt in 2 B. 1878. — Huhn, Finanzwiss., Lpz. 1865. — K. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwiss. mit besonderer Beziehung auf den preuss. Staat. Berlin 1865. 2. Aufl. 1871. — E. Pfeiffer, die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. Stuttg. 1866. II. B.; ders. vergleich. Zusammenstell. d. europ. Staatsausg., 1865, 2. A. 1878. — Bischof, Katechismus d. Finanzwiss., Lpz. 1870. 3. A. 1880 (grossenth. Auszug aus Stein's und meinem Fin.werk). — Parth, A, B, C. d. Fin.wiss. Gratz, 1874. — Schmidt, Repetit. d. Syst. d. allgem. Fin.rechts u. d. Fin.wissensch., Lpz. 1880. — v. Hock, öff. Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863 (nahezu eine vollständ. Fin.wissenschaft in prägnanter Kürze, über Finanztechnisches mit das Beste). — G. Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie, Tub. 1882, B. II, 1—464, 10 grössere monograph. Abhandlungen: v. Geffcken üb. Wesen, Aufgabe, Geschichte d. Fin.wiss. u. üb. Staatsausgaben, v. v. Scheel üb. Erwerbseinkünfte, v. Schall üb. Gebühren, üb. Aufwandsteuern, üb. Verkehr- u. Erbsch.steuer, v. Helferich üb. allgem. Steu.lehre, v. Riecke üb. Zölle u. Zuckersteuern, v. A. Wagner üb. directe Steuern u. üb. Ordn. d. Fin.wirthsch. nebst öffentl. Credit.

b. Fremde Literatur. J. Garnier, traité de finances, 3. éd. Par. 1872. — Leroy-Beaulieu, traité de la science de fin. 2 vol., Par. 1877, 2. éd. 1879 (sehr reichhaltig u. eingehend in Betr. d. französ. Finanzen). — Gandillot, princ. de la sc. d. fin. Par. 1874. — De Luca, scienza d. fin. Nap. 1858. — Marescotti, le finanze. Bol. 1867. — Zeppa, la sc. financ. Fir. 1870. — Giovanelli, della sc. finanz. vol. I, Roma 1877. — Morpurgo, la finanza, Fir. 1877. — L. Cossa, primi elementi di sc. d. fin. 3. ed. Mil. 1882 (hier Werke in and. fremd. Sprachen S. 176), deutsch u. d. T. Grundriss d. Fin.wissensch., frei bearb. v. Eheberg, Erl. 1882 (als Grundriss auch dies Buch Cossa's gleich seinen anderen sehr brauchbar).

4. Monographische theoret. Behandlungen von Hauptgebieten der Finanzwissenschaft nebst einigen grundlegenden Arbeiten über einzelne Puncte. (Weiteres in den späteren Abschnitten bei den Speciallehren).

a. Ordnung der Finanzwirthschaft u. dgl.: Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heidelb. 1855. — A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, Abschn. I, S. 1—63. (Oberste Grundsätze d. Finanzwiss. f. d. Ordnung d. Staatshaushaltes.); ders., Art. Staatshaushalt in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre (1866). ders. a. a. O. in Schönberg's Handb. II, 413—433. — Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatsw.buch, B. 10. — Schäffle, z. Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, Tüb. Ztschr. 1883 (B. 39). — Knies, finanzpolit. Erörterungen, Heidelb. 1871 (Prorectoratsprogr. allgemeineren Inhalts) — Vgl. auch die staatsrechtl. Liter., bes. über Budgetrecht, so Gneist, Gesetz u. Budget, Berl. 1879).

b. Besteuerung. S. die umfassendere Bibliographie in B. II, S. 139—150. U. A. Murhard, Theor. u. Polit. d. Besteuer., Gött. 1834. — J. G. Hoffmann, Lehre v. d. Steuern, Berl. 1840. — G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien d. Steuerlehre, Tüb. Ztsch. 1863, XIX, I. — Proudhon, théorie de l'impôt, Brux. 1861 u. später. — Eisenhart, Kunst d. Besteuer., Berl. 1868. — Maurus, mod. Besteuer., Heid. 1870. — A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872. — Heuschling, l'impôt sur le revenu, Par. et Brux. 1873. — Gutachten über Personalbesteuerung von Nasse, Held, Gensel, Graf v. Wintzingerode u. Rössler, Lpz. 1873 (Schriften des Vereins f. Soc.' Pol. III.). — Fr. J. Neumann, progress. Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalte, Lpz. 1874 (Schriften d. Ver. u. s. w. VIII.); ders, d. Steuer nach d. Leistungsfähigkeit, in Conrad's Jahrb. 1880, 1881. — Verhandl. dieses Vereins über Einkommensteuer, Lpz. 1875, (Schriften No. XI), 15 ff. — v. Scheel, progress. Besteuer., Tüb. Ztsch. 1875, XXXI, 273; ders., Erbschaftssteuer, Hildebr. Jahrb. 1875, XXIV, 233; dies. Arbeit selbständig in 2. Aufl., Jena 1877. — Schäffle, Grundsätze d. Steuerpolitik, Tüb. 1880. — Esqu. de Parieu, traité des impôts, 4 vol. 2 éd. Par. 1866, 1867. — Cliffe Leslie, financ. reform, Lond. 1871 (auch deutsch von Brömel, 1872.)

Ueber Communalbesteuerung insbesondere: Die Communalsteuerfrage, 10 Gutachten d. Ver. f. Soc.polit. (bes. v. E. Meier, Nasse, v. Reitzenstein u. A. m.). Heft 12 d. Ver.schr. 1877. — Verhandlungen darüber in d. Ver.vers. z. Berlin 1877, Heft 14 d. Schriften, Leipz. 1878. — Daraus bes. ausgearbeitet das Referat von A. Wagner, d. Communalsteuerfrage, Leipz. 1878. — R. Friedberg, d. Besteuer. d. Gemeinden, Berl. 1878. — v. Bilinski, d. Gemeindebesteuerung u. d. Reform, Leipz. 1878. — Gneist, d. preuss. Finanzreform durch Regulir. d. Gemeindesteuern, Berl. 1881. —

c. Oeffentlicher Credit. Nebenius, öffentl. Credit, 2. Aufl., I. B., Karlsr. 1829. — Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heid. 1855. — A. Wagner, Art. Staatsschulden im Staatswörterb., X. — Sötbeer, Betracht. über d. Staatsschuldenwesen, Berl. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1865, 2. B. — E. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Tübing. Zeitschr. 1868, XXIV. — O. Michaelis, über Staatsanleihen (aus d. volksw. Virtelj.schr.) in d. volkswirthsch. Schriften, Berl. 1873 II. — Ricca-Salerno, teor. gener. d. prest. publ. Mil. 1879.

Besondere deutsche Fachzeitschriften f. d. Finanzwissenschaft allein bestehen nicht, doch finden sich manche finanzwiss. Specialarbeiten in den allgem. nat.ökon. und staatswiss. Fachzeitschriften, so in d. Tüb. Ztschr. f. d. ges. Staatswiss., in Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern f. Nat.ök. u. Statist., im Jahrb. f. Ges.geb. u. s. w. d. deutschen Reichs, in d. Berl. Viertelj.schr. f. Volkswirthsch. Aus d. fremden

Lit. s. bes. das Journal des Economistes, das Journ. of the Statist. Soc. in London, den engl. Economist u. A. m.

5. Abriss der Finanzlehre in Werken der allgemeinen Staatswissenschaft.

Behr, Syst. d. angew. Staatsl., III, 348. (1810) — Craig, Grundzüge d. Politik. III. Bd. deutsch. Leipz. 1816. — v. Aretin, Staatsr. d. constitut. Monarchie, fortges. durch v. Rotteck, II, 295. (1827.) — Weber, Grundzüge d. Politik, 2. 359. (1827.) — Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.) — Schmitthenner, Grundriss der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215. (1830.) — Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831.) — v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4. B.) Stuttg. 1835, S. 228. — Stahl, Philos. d. Rechts, II, 2. §. 120 ff. — Waitz, Politik, 1862. S. 81 ff. — H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, I, 247 ff. — Bluntschli, Lehre v. mod. Staate, 5. Aufl., Stuttgart 1876, II, 495 ff. u. a. m.

6. Zur Literatur der Finanzgeschichte (s. auch No. 7 u. bes. 8 unten u. f. Weiteres d. Specialabschnitte).

Heeren, Ideen über die Politik u. s. w. der Völker der alten Welt, 3. Ausg., Gött. 1815, III. — L. Reynier, de l'écon. polit. et rur. des Perses, et Phénic., Gen. et Par. 1819; dgl. des Arabes et des Juifs, 1820; dgl. des Egyptiens et Carthagin., 1823; dgl. des Grecs, 1825. — Ganilh, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité du moyen age et des siècles modernes. P. 1806. Neue Ausg. 1823. II. Bd. (grössentheils über Frankreich und England) — Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1817. II. 2. Ausg. 1850.

Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani. Leid. 1734. — Hegewisch, Histor. Versuch über die röm. Finanzen, Altona, 1804. — Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig, 1806. 7, II. — Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortges. v. Marquardt, 3. Thl. 2. Abth. 1853 (enthält Finanz- u. Militärwesen), neue Aufl. Röm. Staatsverw. B. 2, Lpz. S. 76—308. 1876. — Mommsen, röm. Staatsr., Lpz., 1874, II, 1., 400 ff., 596 ff., II, 2. (1875), 929 ff. — Bouchard, étude sur l'administr. des finances de l'emp. Romain, Par. (1874). — v. Gosen, röm. Fiscus, Tüb. Ztsch. 23. — Rodbertus, z. Gesch. d. röm. Tributsteuer u. s. w., in Hildebr., Jahrb. B. 4, 5, 8.

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin. 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.) — G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte pass., bisher 8 Bände, d. älteren in neuen Auflagen, B. 8, Kiel, 1878. Für die einzelnen Epochen s. bes. die Kapitel über d. Finanzwesen (so B. 8, S. 216—414). — Zeumer, d. deutschen Städtesteuern, insbes. d. städt. Reichssteuern im 12. u. 13. J.h. Leipz. 1878 (Schmoller's Forsch. I, 2). — Lang, hist. Entwickl. d. deutschen Steuerverfass., Berl. u. Stett. 1793. — Ilse, Gesch. d. deutschen Steuerwesens 1. Abth. Giessen 1844. — G. Schönberg, Fin.verhältnisse d. St. Basel i. 14. u. 15 J.h. Tüb. 1879. — Töppen, d. Zinsverfass. Preussens unter d. Herrsch. d. Deutschen Ordens. Ztschr. f. preuss. Gesch. B. 4. — Kotelmann, d. Finanzen Albr. Achill's, ebendas. B. 3. — G. Schmoller, d. Epochen d. preuss. Fin.politik, Jahrb. f. Ges.geb. u. s. w. i. Deutschen Reich, N. F. I, 1877 S. 33—114. — Klewitz, Steu.verfass. im Herzogth. Magdeburg, Berl. 1797. — Kries, hist. Entwickl. d. Steu.verfass. in Schlesien, Bresl. 1842. — Riedel, d. Brand. preuss. Staatshaushalt in d. beiden letzten Jahrhunderten, Berl. 1866 (quell.mässig). — Krug, Gesch. d. preuss. Staatsschulden, her.geg. v. Bergius, Breslau 1861. — v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820. — Falke, Gesch. d. Deutschen Zollwesens, Lpz. 1869. — Hoffmann, das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen. 1840. — Oberleitner, Oesterreichs Finanzen unter Ferdinand I., Wien, 1859; ders., Finanzlage Nieder-Oesterreichs im 16. Jahrhundert, Wien 1863; ders., Finanzlage der deutsch-österreich. Erblande im J. 1761, Wien, 1865. — Schwabe v. Waisenfreund, Vers. einer Gesch. d. österr. Staats-, Credit- u. Schuldenwesens, Wien 1860 ff. — J. v. Hauer, Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen. Wien, 1848, 5 Hefte. — A. Wagner, z. Gesch. u. s. w. der österr. Bancozettelperiode, Tüb. Ztschr. 1861 u. 1863. — Vocke, Beitr. z. Gesch. d. Einkommensteuer in Baiern, Tüb. Ztschr. B. 20 u. 21. — S. im Allgem. sonst die Werke über deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte (wo Eichhorn auch über das Finanz-

wesen immer noch das Beste u. Eingehendste giebt) u. über allgemeine deutsche u. Territorialgeschichte, so Droysen's Gesch. d. preuss. Politik.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. — Madox, History etc. of the exchequer, 2. ed. Lond. 1769. — Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A. 2. B. Berl. 1867. passim. — Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs, Leipz 1867. — Höfler, Gesch. d. engl. Civilliste. Stuttg. 1834. — Dowell, sketch of the hist. of taxes in Engl. Lond. 1876 ff.

Froumanteau (pseudonym), Le secret des finances de France, 1851. (Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben des 30 jährigen Zeitraums von 1550—1580, vgl. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, III, 111.) — de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle. 1758. II. 4°, u. Liège, 1758. VI. 8°. — Arnould, Histoire générale des finances de la France, Par. 1804. 4°. — de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. Par. 1812. — Bresson, Histoire financière de la France. Par. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben). — Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.) — Die Discours préliminaires von Pastoret vor den von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenf. die ältere französische Finanzgeschichte. — Clamageran, hist. de l'impôt en France. 3 vol. Par. 1867—76. — de Nervo, Les finances françaises sous l'ancienne monarchie, la république, le consulat et l'empire P. 1863. II. B. Forts. sous la restauration. 1865—68. IV. B. — Vuitry études sur le régime fin. d. l. France avant la révolution. Par. 1878. — Oberleitner Frankr.s Fin.verhältnisse unt. Ludw. XVI. Wien 1866. — d'Audiffret, aperçu du créd. publ. etc. de 1789—1860, Par. 1861. Dgl. bis 1873, Par. 1873. — Tripier, la dette publ. en France 1789—1873, Par. 1873. — v. Wolff, d. Staatsrentenschuld in Frankr. Lpz. 1875. — Cohn, G., Colbert, i. d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 25, bes. B. 26, S. 390 ff.

7. Zur Finanzstatistik.

S. oben §. 19, S. 25. Hauptwerk immer noch: v. Czörnig, d. österr. Budget im Vergleich mit jenen d. vorzügl. and. europ. Staaten, Wien, 1862. Eine neue Bearbeitung dieses halbamtl. Werks durch ein statist. Bur. wäre erwünscht. — F. Cohen, études sur les impôts et sur les budgets des princip. états de l'Europe Par. 1865 — v. Czörnig, Einricht. üb. Budget, Staatsrechn. u. s. w. in verschied. Staaten, Wien, 1866. — M. Block, l'Europe pol. et soc., Par. 1869, ch. 3. — Ders. Annuaire d'écon. pol. et de stat., jährlich. — Kolb, Handb. d. vergl. Statistik. — Goth. Almanach, die Hauptdaten für alle Culturstaaten jährl., in den letzten Jahrgängen gegen früher sehr specialisirt. — Mehrfach Aufsätze in der Zeitschr. f. Kap. u. Rente. — Publicationen d. internat. statist. Congresses über Finanzstatistik, bes. der grossen Städte (vom Pester städt. Bur. besorgt). 1. vol. 1877 ff., Jahresbulletin kürzer ausserdem. — Die Arbeiten der vergleichenden Finanzstatistik, vorneml. über deutsche Verhältnisse, aber mit Vergleichungen fremder, von Ph. Gerstfeldt, bes. Beiträge z. Reichssteuerfrage u. s. w. Leipz. 1879, ferner vergleichende Zahlen u. Bilder z. Reichssteuerfrage, Leipz. 1881. — Ueber ihren betreffenden Staat bringen die amtl. statist. Bureaus bes. in den „Jahrbüchern" vergleichend. statist. Daten f. längere Perioden (Deutsches Reich, Preussen, Oesterreich, bes. Italien u. a. m.) Ueber Communal-Finanzstatist. s. bes. die u. gen. neueren preuss. Publicationen.

Regelmässig finden sich geschichtliche Ausführungen und statist. Daten in den Werken der folgenden Rubrik, natürlich von verschiedener Ausdehnung.

8. Zur Literatur über das Finanzwesen einzelner Staaten. (Weiteres in den Specialabschnitten).

Deutschland. Gebiet des ehemaligen Deutschen Bundes: v. Reden, († 1857), Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt, 1851—56. II B. in 4 Abtheilungen. Es sind bloss die deutschen Staaten abgehandelt. Bd. I enthält die rein deutschen Staaten, Bd. II Preussen und Oesterreich.

Neues Deutsches Reich: A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs, B. 1 u. 3 (hier bes. über die Kriegsfinanzen 1870—71). — Zahlreiche Abhandlungen und Materialiensammlungen über alle wichtigeren Gebiete des D. Finanzwesens (v. v. Auffsess u. a. m.) in Hirth's Annalen d. D. R. — Jahrb. d. amtl. Statist. d. preussisch. Staats, IV, 2, S. 215 ff. — Statist. Jahrb. f. d.

Deutsche Reich. Lpz. 1882. Berl. 1882. S. 148 ff. Zoll- u. Steuerstatistik auch in d. „Statistik d. D. Reichs", bes. in d. Monatsheften. — Weber, d. D. Zollverein, Lpz. 1869, 2. Aufl. 1871. — Ueber das Reichsfinanzrecht s. bes. v. Rönne's u. Laband's Werke über das Staatsrecht d. Deutschen Reichs.

Einzelne Staaten des heut. Deutschen Reichs:

Preussen: Kletke, Literatur üb. d. Finanzw. d. preuss. Staates. 3. Aufl., Berl. 1876 (sehr fleissig). — v. Beguelin, histor. krit. Darstell. der Accise- u. Zollverfass. in preuss. Staaten, Berl. 1797. — Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwes. in den K. preuss. Staaten. 3. Ausg., II., Berlin 1805. — Benzenberg, Preussens Geldhaushalt u. neues Steuersystem. Leipzig 1820. — (v. Reibnitz?) über Preussens Geldhaushalt u. s. w. Berlin 1821. — Hansemann, Preussen u. Frankreich, staatswirthschaftlich u. politisch, 2. Aufl., 1834. (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.) — v. Bülow-Cummerow, Preussen. Berlin 1842. 3. A. — Bergius, Preuss. Zustände, Münster 1844; dess. Grundsätze d. Finanzwiss. mit bes. Bezieh. auf d. preuss. Staat. Berlin, 2. Aufl. 1871. — Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuss. Staat für das Jahr 1849, IV. B. 1853. — Schimmelpfennig, d. preuss. directen Steuern 2 B. 3. u. 4. A. Potsd. 1859; ders. die preuss. indirecten Steuern, 2 B. 3. A. Berl. 1858. — Nasse, Bemerk. über d. preuss. Steuersyst. Bonn. 1861. — v. Czörnig, das österr. Budget etc. I, 281. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preuss. Staats. 3. Jahrgang 1869, S. 357—578 (Einnahmen u. Ausgaben von 1860—69). — Auch 4. Jahrg., 2. Abth. S. 245 ff. (1874—76). — Richter, das preuss. Staatsschuldenwesen, Berl. 1869. — Dieterici (jun.), Gesch. d. Steuerref. in Preussen von 1810—20. Berl. 1875. — S. auch J. G. Hoffmann's Lehre v. d. Steuern. Berl. 1840. — v. Czudnochowski, Steu.reform. Fin.pol. u. s. w. in Preussen, Berl. 1873. — Wissmann, d. Steuerwesen d. preuss. Monarchie, Berl. 1875. — Ueber Communalfinanzstatistik: L. Herrfurth, Beiträge z. Finanzstatistik d. Gemeinden in Preussen, Ergänz.h. 6 d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur., 1879; Herrfurth u. Studt, Fin.stat. d. Kreise d. preuss. Staats, Erg.h. 7, 1880; Beiträge z. Statist. d. Gemeindeabgaben in Preussen (auch Stat. d. Kreisabgaben), Erg.h. 9, 1882. — Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preussen, Lpz. 1882 (Schmoller's Forsch. IV, 1). — Staatsfinanzrecht bes. in v. Rönne's preuss. Staatsrecht (4. Aufl.). Ein allgemeines Werk über das preuss. deutsche Finanzwesen im Ganzen, wie die Werke von Stockar von Neuforn-Hock über Baiern, v. Hock u. v. Kaufmann über Frankreich fehlt leider. Einen bezügl. Abriss giebt v. Oesfeld, Preussen in staatsrechtl. u. s. w. Bezieh. Berl. 1871, II 1—183.

Andere deutsche Staaten: Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819 (ist grösstentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823. — Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dessen Samml. ungedruckter Verordnungen. — Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen 1827. III. B. Erl. 1827. — K. Stockar von Neuforn (Sohn des oben genannten, † 1865), Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Baiern. Bamberg. 1857. 3. Aufl. v. J. Hock, eb. 1882—83. — Vocke, über d. baier. Fin. in d. Ztschr. d. baier. Stat. Bur. herausgeg. von G. Mayr, 1870 H. 2, 3, 1871 H. 1, 2, 3, 1872 H. 2, 3 (Statist., Einn., bes. dir. u. indir. Steuern, Staatseigenth., Unternehm., dann Ausgaben). — Chr. Herdegen, Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg., 1848. — Hoffmann, Das würtemberg. Finanzrecht. I. Tübingen. 1857. — Riecke, in d. Würt. Jahrb. 1861, 1871—74 über Würtemb., ders. Verfass. Verwalt. u. Staatshansh. d. K. Würt. Stuttg. 1882. — Ueber d. Finanz. d. Kgr. Sachsen in den letzten Jahrzehnten s. v. Nostiz in d. Sächs. Stat. Ztschr. 1876. — Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover. 1834. — Lehzen († 1855). Hannovers Staatshaushalt. 1853—55. II. B. — Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Grossh. Baden. Karlsruhe. 1851. 4°. Von dem Minister Regenauer herausgegeben. — Regenauer, Der Staatshaushalt des Grossh. Baden. Karlsr. 1863. — Eigenbrodt, Handb. der Grossh. Hess. Verordnungen. II. B. 1817. — v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossh. Hessen. Giessen, 1832. — Baur, Handb. d. dir. Steuerwes. u. s. w. in Hessen, I. B. Heidelb. 1868. — M. Wiggers, d. Finanzverhältnisse d. Grossh. Mecklenb.-Schwerin. Berlin 1866. — Balck, Fin.verhältnisse in Mecklenb.-Schwerin.

Wismar 1877. — Denkschr. üb. d. Fin. v. Els.-Lothr. Strassb. 1875. — Grad, considér. sur les fin. etc. de l'Alsace Lorraine, Par. 1877. — Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517. — Ueber Hamburg in der Statistik d. hamb. Staats, H. 3 und 4. — Gröning, zur Reform der bremischen Finanzen, Bremen 1867.

Oesterreich: A. v. Malinkovski, Handb., zunächst für k. k Kameralbeamte. Wien. 1840. II. (Abriss des österreichischen Finanzwesens). — de Tengoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen die 3 folgenden: Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipzig, 1844. II; A. Tebeldi, (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oesterreichs. Leipzig. 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.); L. John. Anti-Tebeldi. Leipzig, 1848. — Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848. — v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58, Stuttgart 1858. S 119. Dess. Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, II B. 2. A Wien, 1862. — Wagner, A., Ordnung d. österreich. Staatshanshalts, Wien 1863. — Ders, Oesterreichs Finanzen (histor. stat. Abriss bis 1862) im d. Staatswörterb. VII. 595—646 u. die hier cit. Abhandl. Ders., Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafranca (1859—63) in „Unsere Zeit" 1863. — Angerstein, 25 J. öst. Fin.polit. 1848—73, 2. A. Leipz 1874. — de Mülinen, fin. de l'Autriche, Paris et Vienne, 1875. — Neuwirth, Bank u. Val. in Oesterreich-Ungarn, 2 Bde., Leipzig 1873—74. — M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt, Wien. 1876, S. 309 ff. — A. Beer, Oest. Fin. i. 19. Jhrh. Wien 1877. — Ders. d. Staatshaushalt Oesterr. Ungarns seit 1868 Prag 1881. — Lang, les finances de la Hongrie et de l'Autriche, 1867—77. Par. 1881. — Horn, Ungarns Fin.lage, Wien 1874. — Dessary, Grundzüge d. österr. Finanzgesesetzkunde, Wien, 1855. — v. Chlupp, Handb. d. dir. Steuern (in Oest.). 6. A. Lpz. 1877. — Konopasek u. v. Mor, 2. Aufl. v. Blonski besorgt, Fin.gesetzkunde d. öst. Kaiserstaats, 2. B. Wien. 1880. — Hanel. d. österr. Steuergesetze. Mies — Wien 1879, 1880. 4 B. — v. Pacher, chron. Fin.noth in Oesterr. Zürich 1883.

Grossbritannien: v. Raumer, D. britische Besteuerungssystem. Berlin 1810. (Betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im Jahre 1835. Berlin 1836. II. B — Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem Engl. v. Jacob. Leipzig 1823. — Parnell, On financial reform. 2d. ed. London, 1830. — Marshall. Digest of all the accounts relating tho the population, productions, revenues, financial operations . . . etc. of the U. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II Vol. 4°. (Sehr reichhaltige Materialien, blosse Zahlenangaben.) — Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris 1834. 2. Aufl. 1839. — Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Paris 1837, II. — Porter, The Progress of the nation, n. A. 1851. — Wells, The true state of the national finances London 1842. — v. Czörnig, Oesterr. Budget. I, 19. — Gladstone, financ. statements, 2. ed., Lond. 1864. — Northcote, 20 years of fin. policy. London 1862. — Peto S. Morton, taxation, Lond. 1863. — Noble, fisc. legislation 1842—65. Lond. 1867. — Baxter, nation. income of the United Kingdom, Lond. 1868. — Vocke, Gesch. d. Steuern d. brit. Reichs. Lpz. 1867. — Gneist, Engl. Verwalt recht, 2. A. 2 B. Berl. 1867. — Baxter: taxat. of the Unit. Kingdom. London 1869. — Ders. national debts, Lond. 1871. — G. Duff, East Ind. financ. statement 1869. — Sargant, Taxation, Lond 1874. — Fawcett, Indian finance, Lond. 1880. — R. Giffen, essays in finance, Lond. 1880 (nur z. Th hierhergehörig). — Parliament. papers, Finance accounts, jährl. — Rep. of the commiss. of Inland Revenues etc. f 1856—69. with retrospect. history, 2. p. Lond 1870. — Rep. on local taxation 1844. Weitere Liter. über Communalfinanzwesen s. u. §. 53. —

Frankreich: Encyclopédie méthodique, Finance. Paris et Lieges 1784. IV Voll. 4° (Die Grundlage dieses für die Kenntniss der damaligen Finanzverwaltung schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyklopädie.) — Necker, De l'administration des finances de la France. Paris 1785. III u. öfter. — Bosse. Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig 1806—7. II (der I. B. historisch). — Wehnert. Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin 1812. — Ganilh. La science des finances. P. 1825. (Gegen Villèle's Verwaltung.) — Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les

finances de la France de l'an 1800—1814. P. 1848. — Mémoires. II. 1826. — de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. Paris 1830. — Rapport au Roi sur l'administration des finances. Paris 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen. 4°). — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris 1838 ff. III. B. (unvollendet). — Osiander, Darstellung der franz. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1839. — Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics. Paris 1839. — Ders. Système financier de la France. Paris 1840—54. VI. B. 3 éd. 1863—1870. Supplem. dazu Par. 1876. — v. Reden, Fr.s. Staatshaush. u. s. w., Darmst. 1853. — v. Hock († 1869), Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857. — v. Czörnig a. a. O. I, 133. — Calmon, hist. parlament. des finances de la restauration, 2 vol. Par. 1868, 1870. — Horn, Frankreichs Finanzlage, Wien 1868. — Annuaire de de l'écon. politique für jedes Jahr. — Merlin, Progression comparée des budgets de l'état sous le second empire. P. 1869. — Horn, bilan de l'empire. Par. 1869, 5. éd. — Keller, dix années de déficit (1859—69). Par. 1869. — v. Brasch, Gemeinde u. ihr Finanzw. in Frankreich. Lpz. 1874. — v. Hirschfeld, die Finanzen Frankreichs nach dem Kriege v. 1870. Berl 1875. — L. Say, rapp. sur le payement de la contribution de guerre etc. Par. 1874. — Wolowski, résult. économ. du payem. de la contrib. de guerre. Paris 1874. — Desmousseaux de Givré la législat. du budget. — Vraye, le budget de l'état etc. Par. 1875. — Ferraris, l'indennita di guerra della Francia alla Germania, Nuova Antologia 1875. — de Casabianca fin. franç. Par. 1880. — Noël, étude histor. sur l'organisat. financ. d. l. France, Par. 1881. — Mathieu-Bodet, fin. franç. de 1870—78. 2 vol. Par. 1881. — Block, budget, revenus et dépenses de la France. Par. 1882. — Atlas de stat. financiere, Par. 1881. — Die Specialartikel in Block's diction. de l'administr. franç., 2. éd. Par. 1881 (3. Abdruck), nebst Jahressupplementen. — Dejean, code des nouv. impôts, 2. ed. Par. 1875. — v. Kaufmann, die Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. — Perroux, d. französ. directen Steuern, übers. v. Joppen, Strassb. 1874. — Olibo, code des contrib. indirectes, 3 vol. Lyon, 1878—79. —

Italien: Plebano et Musso, Fin. du roy. d'Italie. Par. 1863. — Annuario del ministro delle finance d. R. d'Italia, seit 1862 fast jährlich (sehr reichhaltig). Auch sonst reichhaltige Finanzstatistik. — De Choisy, situat. financ. d'Italie etc. Tor. 1869. — Bonghi, storia d. fin. ital. d. 1864—68, Fir. 1868. — Morpurgo, la finanza etc. Fir. 1877. — Woker, d. kirchl. Finanzwesen d. Päbste, Nördl. 1878. — Ferraris, moneta e corso forzoso, Mil. 1879.

Niederlande: (Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederländ. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung . . . von 1830—33. Stuttg. 1834. — van Houten, de toekamst onzer financien, Gron. 1869.

Belgien: Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50 Brux. 1852. III, 671. Dsgl. 1857—60 im Exposé. Brux. 1865. t. II, p. 509 ff. — Malou, notice histor. sur les fin. d. l. Belg. (1831—65), Brux. 1867. — Bollie, traité des taxes commun. Brux. 1881. —

Schweiz: Bericht an den Grossen Rath der Stadt u. Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2. A. Bern 1832. — Mathy, Ueber die Finanzen des Cantons Bern in Rau's Archiv. IV. u. V. Bd. — Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich 1847. — von Taur, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Chur 1860. 4. — v. Scheel, Reform d. Steuerwesens im Canton Bern. Bern 1876. — Jahresberichte der verschiedenen Cantons-Regierungen über die ganze Verwaltung. — G. Cohn, d. Finanzlage d. Schweiz. Zürich, 1877. — Lombard, études sur les fin. d. l. confédération. Zürich 1878. —

Spanien: Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. — Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834. — Miranda y Eguia, revoluc. financ. de Espana, Madr. 1869. — Finanzen u. s. w. Spaniens, Wien, 1871. —

Portugal: A de Figueiredo, le Portugal etc. 1873, p. 89 ff.

Russland: Horn in d. Annuaires du créd. publ. — Wolowski, Fin. de la Russie. Par. 1864. — Graf Keyserling, aus den Reisetagebüchern des Grafen G. Kankrin (russ. Finanzm.). Braunschw. 1865, I, 59—118. (Per. 1823—1842.) — A. Schmidt, Das russ. Geldwesen während der Finanzverwalt. des Gr. Kankrin. Pet. 1875. — (Goldmann) Russ. Papiergeld. Riga 1866. 2. Aufl. — A. Wagner,

Russ. Papierwährung. Riga 1868. — De Rocca. circol. monetar. ed il corso forzoso in Russia, Annali di Statist. vol. 24. Roma, 1881. — Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens u. russ. Steuerreform. Berlin 1869. — Petersburger Deutscher Kalender 1866 ff. — Besobrasoff, revenus publ. de la Russie. Petersb. 1872. — De Valcourt. l. fin. d. l. Russie en 1876, Par. 1876. — Madison, Russia financially considered, Lond. 1877. — Amtliche Jahresberichte über d. russ. Budget u. s. Durchführung (auch deutsch). — Vessélowski, annuaire d. fin. russes. Pétersb. seit 1873 jährlich.

Türkei: reformes financ. en T. Par. 1865. — Die türk. Finanzen, 1873. Berl. (nicht im Handel). — Brunswick, la crise fin. en T. Par. 1874. — Farley, übers. v. Kolb, d. finanz. u. pol. Verfall d. Türkei, Berl. 1875. — Ueber Aegypten: Hist. financ. de l'Eg. 1854—76. Par. 1878.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: v. Hock, Finanzen u. Finanzgesch. d. V. St. v. A. Stuttg. 1867 (vorzüglich, s. d. Anzeige v. A. Wagner i. den Gött. Gel. Anz. 1867, S. 921—952). — Andrews, pract. treat. of revenue laws. Boston, 1858. — Sherman, selected speches a. reports on fin. a taxation, (1859—75), Newj. 1879. — Patten, Finwesen der Staaten u. Städte der Union, Jena 1878 (aus Conrad's Samml. v. Abhandl.).

Neuere Staaten überhaupt (s. auch unter No. 7, Finanzstatistik): Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822. — John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847. — Horn, annuaire internat. du créd. publ. 3. Jahrgang. Paris 1859—61 (leider nicht fortgesetzt). — Czörnig, Oesterr. Budget für 1862, Hauptwerk, Vergleichung d. Budgets von Oesterreich, Gross-Britannien, Frankreich, Preussen, Russland, Belgien, Holland, Baiern, Spanien, Portugal, die 4 erstgen. ausführlich. — O. Hübner, Berichte d. Statist. Centr.-Archivs, 1858, über Gr.-Brit. u. Oesterr. — Pfeiffer, europ. Staatsausgaben u. Einnahmen s. o. —

Hauptquelle für Specialitäten des Finanzwesens einzelner Länder: Die Staatshaushaltsetats (ähnlich die Commun.-Haush.etats), die Papiere der parlam. Körper über Finanzsachen, Steuergesetzentwürfe u. s. w., die Gesetzsammlungen in Bez. auf die Finanz-, Steuer-, Staatsschuldengesetze, die Berichte der Controlkörper (Oberrechenkammern, Staatsschuldencommissionen u. dgl. m.). Auch davon wird Einzelnes gelegentlich an seinem Orte in diesem Werke genannt.

Erstes Buch.

Die Ordnung der Finanzwirthschaft.

Rau, Fin. I, (5 A., auch z. Th. noch meine Bearbeitung d. 6. A.) hat in seinem 1. Buche von den „Staatsausgaben" Mancherlei behandelt, was systematisch richtiger davon zu trennen ist, weil es sich auf die Regelung der Finanzwirthschaft im Allgemeinen bezieht, so die Lehre von den Haushalten der Selbstverwaltungskörper, in den §§. 53—55 und 57 (in der 6. Ausgabe von mir an eine andre Stelle geschoben, §. 38c ff). Andres von grosser und allgemeiner Bedeutung für die Finanzwirthschaft und ihre Ordnung, wie die Lehre vom Haushalt der Staatenverbindungen, von der Deckung der Staatsausgaben (Abschn. 3 des 1. Buchs in meiner 6. Ausgabe) hat Rau, nach dem früheren Standpuncte der Wissenschaft, ganz übergangen oder nur nebenbei und gelegentlich in anderem Zusammenhang berührt. Dagegen findet sich dann wieder in Erörterungen wie der „allgemeinen Betrachtung der Staatsausgaben" in der 5. Aufl. §. 24—41 (6. Ausg. §. 24—37a) Manches, was gegenwärtig theils unnöthig, theils antiquirt erscheint. Andere Punkte, welche sich auf die materielle und formelle Ordnung der Finanzwirthschaft beziehen, erörtert Rau im 2. Bd. im 3. und z. Th. im 4. Buche. In der 2., bereits im Wesentlichen verselbständigten Ausgabe des 1. Bandes meiner Neubearbeitung des Rau'schen Finanzwerks habe ich im dortigen 1. Buche schon in erheblicher Erweiterung und vielfach völliger Abweichung von Rau „die Ordnung der Finanzwirthschaft und den Finanzbedarf" behandelt. Aber ich behielt damals noch die formelle Ordnung des Haushalts dem Schluss des Werks vor. Bei den engen Zusammenhang der materiellen und formellen Ordnung und in der Consequenz richtiger finanzwissenschaftlicher Systematik erscheint es aber doch, in Uebereinstimmung mit Stein, angemessener, auch die Lehre von der formellen Ordnung schon hier mit in das erste Buch herüber zu nehmen und sie der Lehre von den Ausgaben und Einnahmen voranzuschicken, wie ich es nunmehr in dieser 3. A. thue. Die Abtrennung der Lehre vom „Finanzbedarf" für ein besonderes (jetzt das zweite) Buch ist ebenfalls wohl das Richtigere. Aus der Literatur ist namentlich auf Stein, bes. auf dessen neueste Behandlung des Gegenstands in d. 4. A. zu verweisen (1. Buch: „Staatshaushalt u. Staatsreichthum", I, 51—128, theilweise auch auf Buch 2. „Staatsausgaben, Verwaltungslehre u. Cameralwissenschaft" u. Buch 3, 1. Abth. „verfass. mässiges Finanzwesen"). Hier wie sonst geht nur bei Stein die finanzwissenschaftliche und finanzpolitische Behandlung der Fragen zu sehr in der finanzrechtlichen, bez. verwaltungsrechtlichen auf, was bei dem engen Zusammenhang der Dinge freilich nahe liegt, aber wobei das Gebiet der Finanzwissenschaft (vollends wenn man diese mit Stein auf die Einnahmen — allerdings unrichtig — beschränkt, s. o. vor §. 7) zu sehr erweitert und verschoben wird. Das gilt namentlich von der Behandlung der „formellen" Ordnung der Finanzwirthschaft. Ich habe mich grade in diesem Gegenstand möglichst auf das Hauptsächliche zu beschränken gesucht, ohne in das reiche Detail der budgetrechtlichen Fragen u. s. w. einzugehen, wie das ähnlich auch Leroy-Beaulieu (Fin. II, l. 1, le budget) vermeidet. Dagegen war mein besonderes Bestreben, die Finanzwirthschaft in engerem Zusammenhange mit der volkswirthschaftlichen Lehre vom Staate und vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System überhaupt zu behandeln, gemäss dem in der „Grundlegung" dargelegten und dort begründeten Standpuncte. Auf letzteres Werk, bes. Abth. I, Kap. 3 u. 4, z. Th. auch 2. u. Abth. II,

ist daher hier zu verweisen. Ich wollte, wie schon in der vorigen 2. Aufl., den 1. Band der Finanzwissenschaft mit der „Grundlegung" möglichst in Einklang bringen.

Mit Ausnahme von Stein und Leroy-Beaulieu beschränkt sich die sonstige allgemeine finanzwissenschaftliche Literatur im Wesentlichen auf die Erörterung einzelner Gegenstände dieses 1. Buchs. Im Abriss habe ich jüngst in der Abh. X. B. II d. Schönberg'schen Handb. der Polit. Oekon. „Ordnung d. Fin.wirthsch." (S. 413—433) den grössten Theil des Themas behandelt.

§. 31. Einleitung. Hier sind folgende Gegenstände zu behandeln.

I. Es ist die Einwirkung darzulegen, welche der Staat als Gesammtwirthschaft und Hauptorgan des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf die Gestaltung und Entwicklung der Finanzwirthschaft ausübt. (Kapitel 1).

II. Es ist neben dem eigentlichen Staatshaushalte das Finanzwesen einmal der Staatenverbindungen, zu denen ein Staat völker- oder staatsrechtlich gehören kann, sodann der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften oder der Selbstverwaltungskörper, besonders der Provinz, des Kreises, der Gemeinde, ins Auge zu fassen, mit welchen allen sich der Staat in die Aufgaben des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems theilt. (Kap. 2).

III. Es sind oberste Grundsätze für die materielle Ordnung des Staatshaushalts, (bez. auch der übrigen öffentlichen Haushalte), insbesondere für die Sicherung des Gleichgewichts in demselben und damit eine Theorie der Deckung des Finanzbedarfs aufzustellen. (Kapitel 3).

IV. Es ist die formelle Ordnung des öffentlichen, besonders des Staatshaushalts darzustellen, mit besonderer Rücksicht auf die principiellen Fragen, welche dabei auftauchen, und als solche eine finanzwissenschaftliche, nicht bloss eine öffentlich- oder verwaltungsrechtliche Bedeutung haben. (Kap. 4).

Erstes Kapitel.

Die Finanzwirthschaft in ihrer Abhängigkeit vom Gang des öffentlichen, besonders des Staatslebens.

Der Gegenstand dieses Kapitels findet seine tiefere Begründung nicht hier, sondern im grundlegenden Theil der Politischen Oekonomie. Hier in der Finanzwissenschaft sind daraus nur einige Folgerungen für das Finanzwesen abzuleiten. S. bes. meine Grundlegung, I. Abth. Kap. 4 und Kap. 3 Hauptabschn. 4 (§. 150—160). Sonst die Liter. über Verwaltungslehre, nam. Stein's grosses Werk und sein „Handbuch"; im Abriss E. Meier, in v. Holtzendorff's Encycl. d. Rechtswissensch. 3. u. 4. A.

§. 32. Die Finanzwirthschaft hat dem Staate die sachlichen Hilfsmittel (Sachgüter, Geld) zu beschaffen, welche dieser zu seiner Function als Gesammtwirthschaft bedarf (§. 1 ff.). Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der äussere Umfang der Finanzwirthschaft von dem Umfang und der Art der jeweiligen Aufgaben und Thätigkeiten des Staats bestimmt wird. Und wesentlich dasselbe gilt von den Haushalten der übrigen öffentlichen Körper.

Namentlich ist die Ausgabewirthschaft des Finanzwesens unmittelbar abhängig vom Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeit: der Finanzbedarf gestaltet, bewegt und gliedert sich nach dieser Thätigkeit. Die Eintheilung der allgemeinen Zwecke und einzelnen Aufgaben des Staats ist daher auch von selbst die Grundlage der Eintheilung des Finanzbedarfs. Die Gestaltung und Eintheilung dieses Bedarfs ist aus diesem Grunde an und für sich auch nicht in der Finanzwissenschaft, sondern in der Staats-, bez. der Staatsverwaltungslehre und der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre zu begründen. Sie muss daraus hier in die Finanzlehre herüber genommen werden und dieser zum Ausgangspunct dienen. Aber in der Finanzwissenschaft selbst sind dann nur die finanziellen Consequenzen aus der Gestaltung und Weiterentwicklung der Staatsthätigkeit zu ziehen.

In dieser Hinsicht sind es drei Puncte aus der volkswirthschaftlichen Betrachtung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems überhaupt und des Staats speciell, von welchen die Finanzwissenschaft besonders Act zu nehmen hat.

1. Die Zwecke und Aufgaben des Staats (bez. der sonstigen öffentlichen Körper) und dieses Systems und die zur Durchführung vorzunehmenden einzelnen Thätigkeiten (§. 33—35).

2. Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung dieser Thätigkeiten in der modernen Culturwelt (§. 36).

3. Das Vorwalten des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staatsleben (§. 37).

I. — §. 33. A. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System und in ihm der Staat (G. §. 154 ff., 162 ff.) speciell haben durch eventuell zwangsweises autoritatives Eingreifen das Selbstinteresse der Individuen unter die Zwecke der menschlichen Gemeinschaften zu beugen und dadurch Existenzbedingungen der Gattung und des

Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der Volkswirthschaft und sittliche Zwecke der Gesammtheit und der Einzelnen sicher zu stellen. Der Staat und jenes System treten dabei in eine stets veränderliche Combination mit dem privatwirthschaftlichen System. Die durch sie herzustellenden Leistungen lassen sich daher nicht endgiltig feststellen. Für die Finanzwirthschaft folgt daraus der wichtige Schluss, dass auch für ihren Umfang und ihre Thätigkeit keine festen Grenzen zu ziehen sind, woraus sich die Verkehrtheit einer grundsätzlichen Stabilität der Einnahmen und der ausschliesslichen Anweisung des Staats auf unbewegliche oder wenig bewegliche Einnahmearten, sowie die bloss relative Bedeutung des Grundsatzes der Sparsamkeit im öffentlichen Haushalte ergiebt. (G. §. 163, u. u. §. 34, 36).

Die einzelnen Leistungen des Staats lassen sich unter die beiden organisch verbundenen Staatszwecke, den Rechts- und Machtzweck und den Cultur- und Wohlfahrtszweck, einreihen (G. §. 165 ff.). Die Verwirklichung dieser Zwecke im Leben des Staats führt zu einem System von Leistungen, welches zugleich zu einem System der Ausgaben der Finanzwirthschaft oder zu einem System des Finanzbedarfs wird. Als Durchführungsmittel der Staatszwecke erscheinen die verfassungsmässige oberste Centralleitung oder oberste Handhabung der Staatsgewalt, sodann die Finanzverwaltung, welche ihrerseits nur Mittel für die Staatszwecke sind.

Rau theilt die Ausgaben in solche aus der „Verfassung" und in „Regierungsausgaben" ein (5. Ausg. §. 42), und rechnet zu den ersteren die Ausgaben für den Hof und die Volksvertretung. Die Regierungsausgaben (§. 43) gliedert er dann materiell nach den Staatszwecken. In der 6. Ausgabe (§. 42, 43, 43c) habe ich diese Ausdrücke noch beibehalten. Sie lassen sich indessen kaum billigen. Auch die sogen. Regierungsausgaben sind verfassungsmässige.

Im modernen Staate ergiebt sich alsdann folgendes System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs.

1. Bedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung, insbesondere für die obersten Leiter des Staats (d. i. in Monarchieen für den Fürsten und seinen Hof), für die Volksvertretung und für die obersten Staatskörper (Staatsrath, Ministerrath, „Staatsministerium").

Streng genommen wäre dieser Bedarf auf denjenigen der anderen Gebiete mit zu vertheilen, weil die oberste Leitung des Staats schliesslich nur das Mittel zur Realisirung der beiden organischen Staatszwecke ist. Der übrige Theil der Ausgaben für die Centralleitung schliesst sich unmittelbar an die Thätigkeiten zur Durchführung

der beiden Staatszwecke und an die Finanzverwaltung an, repartirt sich also demgemäss gleich richtig. In der verfassungsmässigen obersten Centralleitung liegt die Bürgschaft für die nothwendige harmonische innere Vereinigung des Rechts- und Culturzwecks des Staats.

2. Bedarf zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen lassen sich wieder in einzelne Classen zusammenfassen, welchen bestimmte Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) zu entsprechen pflegen. Nach letzteren theilen sich daher dann wieder die betreffenden Finanzbedarfsquoten. Hierher gehören

a) die Justiz (Civil- und Criminaljustiz nebst Strafanstaltswesen);

b) die (Sicherheits-) Polizei (i. e. S.), ein Theil des sogen. „Inneren".

Die Ressorts von Justiz, Polizei, Innerer Verwaltung (s. unter Nr. 3) sind in den einzelnen Staaten verschieden begrenzt, auch findet nicht selten ein Wechsel darin statt. Die Gensdarmerie, das Gefängnisswesen, die Strafanstalten stehen bald hier, bald dort, in Preussen z. B. die Polizeiverwaltung, die Landgensdarmerie, die Strafanstalten beim Ministerium des Innern; beim Justizministerium die Gerichtshöfe und die Gefängnissverwaltung. In Baiern Strafanstalten beim Justizministerium, Polizei, Gensdarmerie beim Minist. d. Innern. In Oesterreich gab es in der centralist. Periode zeitweise eine oberste Polizeibehörde in einer den Ministerien coordinirten Stellung, später ein Polizeiministerium. Jetzt steht in West-Oesterreich die Gensdarmerie in dem bes. „Min. der Landesvertheidigung" (woneben das Reichskriegsmin. f. beide Reichshälften gemeinsam), die Polizei ressortirt z. Min. d. Innern.

c) Die diplomatische und consularische Vertretung im Auslande („Auswärtiges"), welche neben dem Zweck des Rechtsschutzes der Staatsangehörigen im Auslande auch noch den Interessen der wirthschaftlichen Wohlfahrt dient und insofern zum Theil zu den Leistungen behufs Durchführung des Culturzwecks des Staats gehört;

Der diplomatische Dienst steht regelmässig unter dem Minist. des Auswärtigen, das Consulatswesen meistens auch (im Norddeutschen Bunde im Bundesetat, im Deutschen Reich beim Ausw. Amt), mitunter unter dem Minist. d. Handels, z. B. zeitweise in Oesterreich, jetzt auch hier in dem (gemeinsamen) Minist. d. Aeussern.

d) Das Militärwesen (bewaffnete Macht, Heer und Flotte).

Für Heer und Flotte bestehen zwei getrennte Ministerien in den meisten Staaten mit Marinewesen; in Frankreich umfasst das Marineministerium die Colonien mit.

Justiz und Polizei bezwecken den Rechtsschutz im Innern des Staats, diplomatische und consularische Vertretung denjenigen ausserhalb des Staats. Vornemlich, doch nicht ausschliesslich, gilt Letzteres auch vom Militärwesen.

3. Finanzbedarf zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. Die hierher gehörigen Staatsleistungen erfüllen das grosse Gebiet, welches man mit einem gemeinsamen Namen als dasjenige der Inneren Verwaltung (i. w. S.) bezeichnen kann, — ein Gebiet, welches sich gerade im modernen Staat immer

mehr ausdehnt, daher immer neue Aufgaben zu lösen giebt und dafür immer grössere Mittel beansprucht.

Die einzelnen Thätigkeiten und Leistungen lassen sich öfters nicht scharf von denjenigen zur Durchführung des Rechtszwecks trennen, z. B. von denen im Gebiete der „Polizei“. Die „allgemeine Landesverwaltung“ (s. unter a) unter dem Ministerium des Inneren dient beiden Staatszwecken zugleich. Im Einzelnen bieten sich ferner manche Schwierigkeiten für die Einreihung in Classen und Verwaltungsabtheilungen (Ministerien). In den einzelnen Staaten und zu verschiedenen Zeiten bestehen daher auch nicht unbedeutende Verschiedenheiten in der Begrenzung der sogen. Ressorts. Auch zwischen der Inneren Verwaltung (in diesem allgemeinen Sinn) einer- und der Justiz und Polizei andererseits sind die Thätigkeiten in unseren Culturstaaten nicht immer gleichmässig abgetheilt. Ein absolutes Princip für die richtige Eintheilung giebt es auch nicht, sondern die Gestaltung dieser grossen Gebiete der Staatsthätigkeit, ihr Verhältniss zu einander und die Eingliederung der speciellen Thätigkeiten in jedes Gebiet unterliegen selbst wieder einem niemals still stehenden geschichtlichen Entwicklungsprocess. Für die Gegenwart können in den westeuropäischen Culturstaaten etwa folgende drei Gebiete und demgemäss Bedarfsquoten unterschieden werden. (G. §. 169).

a) Die Innere Verwaltung im engeren Sinne: derjenige Theil des Geschäftsgebiets des sogen. Ministeriums des Inneren, welcher sich nicht auf Rechtsschutzthätigkeiten, Sicherheitspolizei noch auf volkswirthschaftliche Fürsorge, Cultus und Volksbildungswesen bezieht. Daher rechnen wir hierher die amtliche Statistik, das öffentliche Gesundheitswesen, das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit) u. s. w. Einige dieser Zweige sind in der Praxis öfters mit der Polizeiverwaltung verbunden. Ferner gehört hierher die allgemeine Landesverwaltung, soweit sie Staatsverwaltung ist und auf Staatskosten erfolgt, nebst der Oberaufsicht über die Verwaltung der Selbstverwaltungskörper.

In Preussen steht z. B. d. amtl. Statist., meteorol. Instit., das Verwaltungsgerichtswesen, die Deputation f. d. Heimathwesen, die staatlichen Ausgaben f. d. Standesämter, die Verwaltung der öffentl. Amtsblätter u. s. w., Wohlthätigkeit im Ministerium d. Innern, ausserdem d. landräthl. Behörden, Aemter, Landdrost., u. d. unter N. 2 mit genannten Zweige. Das Gesundheitswesen im Unterrichtsministerium. In Baiern Etat für Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, gew. Districtsstrassen im Minist. d. Innern.

b) Die volkswirthschaftliche Verwaltung. Dahin gehören wichtige Zweige aus dem üblichen Ressort des Ministeriums des Innern, so alles Das, was man die Verwaltung oder Handhabung der (materiell-) wirthschaftlichen Rechtsordnung nennen kann. Die Feststellung dieser Ordnung gehört zum Rechtszwecke. Der Staat übt hier „Volkswirthschaftspflege“ im Gebiete der privatwirthschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Bergbau, Gewerbe, Handel u. s. w.). Ferner ist dieser Verwaltungszweig regelmässig verbunden mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirthschaft angehenden Angelegenheiten auf den

Staat. Diese Angelegenheiten können unter dem Namen des „Verkehrswesens“ zusammengefasst werden und es gehört dahin besonders: Maass und Gewicht, Münze, Bank-, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen. In unseren Staaten sind die hierher gehörigen Thätigkeiten theils dem allgemeinen Ministerium des Innern, theils Specialministerien der Landescultur, der Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, der Communicationen u. s. w., Einzelnes auch wohl noch dem Finanzministerium übertragen.

Die Zusammenfassung dieser Thätigkeiten in einem „Ministerium der Volkswirthschaft“, wie eine Zeitlang in Oesterreich, schien Manches für sich zu haben, statt der jetzigen Zersplitterung, wo drei oder vier Ministerien in enge verwandten Sachen entscheiden oder die Vertheilung der einzelnen Gegenstände unter sie ziemlich willkührlich erfolgt, — wenn nicht der Ressort zu gross würde! — Das „Handelsministerium“ mehrfach eine neue Schöpfung, z. B. in Preussen i. J. 1848, Verordn. v. 17. Apr. als Minist. d. Handels, der Gewerbe u. öffentl. Arb. vom Ministerium des Innern, der Finanzen losgetrennt. Neuerdings Veränderungen in der Gestaltung und in den Ressorts dieser Ministerien. Neben einem jetzt auf einen nur noch kleinen eigenen, vornemlich die Angelegenheiten v. Handel und Gewerbe umfassenden Geschäftskreis beschränkten „Min. für Gewerbe und Handel“ (worin u. A. auch die Navigat.schulen) ein besondres „Min. d. öffentl. Arbeiten“ (mit der Verwaltung der Staatseisenbahnen, der sonstigen Bauverwaltung [Wasserbau u. s. w.], dem Staats- Berg- u. Hüttenwesen), ein besonderes „Min. f. Landwirthsch., Domänen u. Forsten“ (letzteres beides früher beim Finanzministerium) (Erl. v. 7. Aug. 1878, Ges. v. 13. März 1879). — In (West-) Oesterreich jetzt im Min. d. Inneren auch der Staatsbaudienst, die Polizei, im Handelsministerium Post, Telegraphen, Staatsbahnen, im Ackerbauministerium die Domänen, Forsten, Bergwerke des Staats. — In Baiern im Min. d. Inneren eine Abtheil. f. Landwirthsch., Gewerbe, Handel. — In Frankreich (unter dem Kaiserthum u. jetzt unter d. Republik) ein besond. Minist. der öffentl. Arbeiten (mit Strassenbau, Eisenbahnen, inn. Schifffahrt, Häfen, Staatsbauten) und ein anderes gemeinsames für Ackerbau u. Handel. — In Russland ein Minist. der Wege u. Verkehrsanstalten (f. Eisenbahnen, Landstrassen, Kanäle, Flüsse, wogegen Posten u. Telegraphen Abtheil. f. sich).

c) Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens sowie des öffentlichen Cultus. Hierhin gehört das Cultus- und Unterrichtsministerium mit seinem üblichen Ressort.

In kleineren Staaten etwa eine Abtheilung des Minist. des Innern, z. B. in Baden. In Baiern ein allgem. Minist. d. Innern u. ein anderes Minist. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Frankreich ein Minist. des öffentl. Unterrichts u. unter Napoleon III. ein gemeinsames für Justiz u. Cultus; später bildeten Cultus, Unterricht u. schöne Künste ein Minist. zusammen, jetzt ist der Cultus davon abgezweigt und unter d. Min. d. Inneren gestellt. In Preussen ein Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. In Russland ein Minist. der Volksaufklärung u. der Ressort des heil. Synod (für d. griech. orthod. Kirche). — Einzelne Zweige befinden sich mitunter bei anderen Ministerien, z. B. die öffentlichen Kunstsammlungen, Bibliotheken, Theater, die etwa unter einem Ministerium des K. Hauses oder der schönen Künste (so im Kais. Frankreich, mit Reichsarchiven u. A. m.) stehen oder gewisse Fachschulen (etwa bei einem der volkswirthschaftlichen Ministerien u. s. w.) In Preussen z. B. die Bau- u. Gewerbeakad. in Berlin, d. techn. Lehranst. in d. Provinzen früher unter dem Minist. des Handels, jetzt im Unterr.min., d. landwirthsch. Akad. u. Lehranstalten sind beim Minist. d. Landwirthschaft verblieben.

Mehrfach knüpfen sich an die Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechtsschutzes und der Cultur- und Wohlfahrtsförderung Einnahmen, namentlich die sog. Gebühren an. Diese Einnahmen sind aber nicht der Zweck, dessentwegen die betreffende Staatsthätigkeit erfolgt, sondern letztere geschieht behufs Durchführung der vom Staate einmal im Interesse der Gesammtheit übernommenen Aufgaben, also aus inneren sachlichen, volkswirthschaftlichen, socialpolitischen, politischen, nicht aus äusseren finanziellen Gründen. Der Zweck darf unter der Benutzung einer solchen Staatsthätigkeit als Einnahmequelle daher auch nicht leiden. Insofern muss die finanzielle Rücksicht, eine Einnahme zu erzielen, bei der Vornahme dieser Thätigkeiten überhaupt und bei der Art und Weise, wie sie vorgenommen werden, hinter die Rücksicht auf den Zweck, dessentwegen die Thätigkeit vom Staate übernommen wird, zurücktreten. Einige Staatsleistungen auf den genannten Gebieten sind im Folgenden demnach sowohl bei den Ausgaben als bei den Einnahmen zu berühren, z. B. Justiz (Kosten und Einnahmen, Gebühren, Gerichtssporteln), Schulen, Strassen, Post, Münze u. s. w.

4. Bedarf für die Finanzverwaltung, welche im Finanzministerium repräsentirt wird. Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen und sie den einzelnen Dienstzweigen behufs Ausführung der diesen im Staatsleben obliegenden Functionen zur Verfügung zu stellen. Sie muss zu diesem Zwecke bestimmte Thätigkeiten ausüben, welche wiederum nur Mittel zur Durchführung dieser organischen Staatszwecke sind. Die Ausgaben, welche sich an die Thätigkeiten der Finanzverwaltung knüpfen, sind theils allgemeine, aus der Leitung und Organisation des Finanzwesens im Ganzen hervorgehende (Centralleitung, Etats-, oberstes Rechnungs-, Kassen-, Controlwesen); theils specielle, welche sich an die Erhebung der einzelnen Einnahmen oder an die Verwaltung der betreffenden Einnahmezweige anschliessen und in den Abschnitten vom Privaterwerb der Regierung, von den Steuern und den Staatsschulden einzeln mit behandelt werden.

Genau genommen müssten die Ausgaben für die Finanzverwaltung auf die Ausgaben für die Durchführung der eigentlichen Staatszwecke repartirt werden. Denn offenbar kostet z. B. das Militair, die Justiz nicht nur das, was unmittelbar dafür verausgabt wird, sondern noch um so viel mehr, als die Beschaffung der Deckungsmittel für die Ausgaben (an Erhebungskosten für die Steuern, an Zinsen u. s. w. für die Schulden) erheischt. Bei der Würdigung der Kosten des Rechtsschutzes, namentlich des Militairwesens, ist jedenfalls daran zu denken, dass, von den neuen Eisenbahnschulden abgesehen, notorisch der bei Weitem grösste Theil der Staatsschulden aus

Kriegen u. s. w. herrührt, die laufenden Ausgaben für die Schuld also auf jenes Conto mit zu setzen sind. — Der Ressort des Finanzministeriums umfasst nicht immer alle diejenigen Zweige, welche ausschliesslich oder vornemlich Einnahmequellen sind (im Unterschied von den Thätigkeiten, an die sich Gebühren-Einnahmen knüpfen). In Russland besteht z. B. noch ein besonderes Ministerium der Domänen neben dem der Finanzen. Mehrfach stehen auch solche wichtige Anstalten, welche für den Staat doch wenigstens vornemlich als Einnahmequelle in Betracht kommen, unter dem Handels- oder dem Ministerium der öffentl. Bauten, auch der Landwirthsch. S. die Angaben o. unter 3, a. In diesen Ressortbegrenzungen wird allerdings öfters passend dem volkswirthschaftlichen neben oder vor dem finanziellen Gesichtspunct Rechnung getragen, aber Vieles ist doch willkürlich und durch ganz zufällige historische Entwicklung bedingt. Die öffentl. Schuld steht mitunter unter einer selbständigen höchsten Behörde oder auch als selbständiger gestellte Abtheilung im Finanzminist. Ebenso das oberste Control- u. Rechnungswesen (z. B. in Oesterreich, Russland, in Preussen unter d. Staatsminist.).

§. 34. — B. Die Grundsätze und Gesichtspuncte für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit im Allgemeinen und der einzelnen Leistungen, durch welche die Staatszwecke ausgeführt werden, sind nicht in der Finanzwissenschaft, sondern wieder in der Staatslehre und Staatsverwaltungslehre und soweit der Staat als Zwangsgemeinwirthschaft erscheint, im grundlegenden Theile der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre darzulegen.

G. §. 184—190. Schäffle, gesellsch. Syst. 2. A. Kap. 29, 31, §. 185, 199.

Da jede staatliche und jede andere zwangsgemeinwirthschaftliche, „öffentliche“ Thätigkeit in der Regel nothwendig mit einem Finanzbedarf oder einer Ausgabe für sie verbunden ist, so folgt daraus, dass die Feststellung einer solchen Thätigkeit und damit des Ob und Wie ihrer Ausführung zugleich von einer Feststellung des Finanzbedarfs und. implicite, der zu dessen Deckung dienenden Einnahmen bedingt ist. Es erklärt sich auf diese Weise die bekannte und wichtige geschichtliche Thatsache, dass diejenigen Factoren, welche im Staatsleben (und ebenso im Leben andrer öffentlicher Körper) die Finanzwirthschaft beherrschen oder mit bestimmen, wie die Volksvertretungen (Parlamente, Stände), neben dem Inhaber der Staatsgewalt, auch im Allgemeinen und im Einzelnen den Bereich der Staatsthätigkeit feststellen, selbst wenn ihnen dazu die unmittelbare Competenz abgeht.

Bei diesem untrennbaren Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und Staatsthätigkeit muss die Finanzwissenschaft für die Feststellung beider folgende drei Forderungen stellen: Organisation einer richtigen, unabhängigen Finanzcontrole, Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen.

1. Es ist eine durch die Volksvertretung auszuübende wirksame Finanzcontrole zu verlangen, damit Umfang und Inhalt der Staatsthätigkeiten und daher wiederum die Höhe des Finanzbedarfs richtig und sparsam bestimmt werde. In der sog. constitutionellen Budgetwirthschaft liegt hierfür die — wenigstens verhältnissmässig — beste Garantie.

Regierung und Volksvertretung repräsentiren hier in mancher Beziehung die beiden verschiedenen Seiten eines Geschäftsabschlusses, die Regierung die des Angebots, die Vertretung die der Nachfrage nach den Staatsleistungen. Beider Urtheile über Werth und Kosten dieser Leistungen werden leicht auseinandergehen. Die Regierung wird mitunter den Werth, d. h. die Summe von Vortheilen der Staatsleistungen für die Bevölkerung und das Gemeinwesen, über- und die Kosten, d. h. die Opfer, welche die Bevölkerung in den Steuern (und in der damit verbundenen Belästigung) trägt, unterschätzen; umgekehrt die Volksvertretung. Die Regierung wird auch oft geneigt sein, Staatsthätigkeiten überhaupt länger beizubehalten, statt sie aufzugeben oder den Privaten zu überlassen (z. B. in der gewerblichen Sphäre); eine bestimmte Verwaltungseinrichtung unverändert zu erhalten, statt sie zu verbessern (Princip der Stabilität in der Verwaltungspolitik); die Staatsthätigkeiten noch weiter auszudehnen, statt den Privaten und den Vereinen oder doch den Gemeinden, Kreisen, Provinzen neu herantretende Aufgaben zu übertragen (Princip der Staatsallmacht, der Bevormundung, der Hypercentralisation); oder endlich neue Gebiete der Staatsthätigkeit nach alter Schablone einzurichten. In allen diesen Dingen wird eine unabhängige, gut eingerichtete Volksvertretung sehr häufig den entgegengesetzten Standpunct einnehmen, das Princip des Fortschritts bekennen, auf Einschränkung der Staatsthätigkeiten, Reform der Verwaltung hindrängen und gerade dadurch der Regierung gegenüber zu einem Organ wirksamer Finanzcontrole werden. Freilich wird die Volksvertretung unter dem Einflusse einseitiger Zeitansichten auch leicht in die den regierungsseitigen entgegengesetzten Fehler verfallen, der Popularität wegen knausern oder abstreichen, z. B. im Militairetat. Aber dennoch besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass aus dem Pactiren der Regierung und der Volksvertretung Compromisse hervorgehen, durch welche das Interesse von Staat und Volk in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten und des dafür erforderlichen Aufwandes noch am Besten gewahrt wird und namentlich auch der Grundsatz der Sparsamkeit zur richtigen Geltung kommt. Der leitende Grundsatz bei der Prüfung muss in jedem einzelnen Falle sein: jede Staatsthätigkeit oder jede Art derselben und daher jede Ausgabe dafür ist zu verwerfen, welche der Gesammtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsleistung ihr nützt oder werth ist (absolute Verwerflichkeit) oder als sie nothwendig kostet, wenn sie ebenso gut, aber billiger von den Privaten, Vereinen oder anderen Organen für öffentliche Zwecke, wie den Gemeinden u. s. w., ausgeführt werden kann (relative Verwerflichkeit). (S. Schäffle, Ges. Syst. d. menschl. Wirthsch., 2. A. §. 205. 216. Im absolutistischen Staate liegt die Gefahr unrichtiger Bestimmung der Staatsthätigkeiten und geringerer Sparsamkeit näher, doch kann auch hier etwa durch einen Staatsrath und durch eine richtige Stellung des Finanzministeriums gegenüber den anderen Ministerien eine Prufungs- und Controlinstanz geschaffen werden. Die preussische Finanzverwaltung war auch in der absolutistischen Periode sparsam und ausgezeichnet).

Werth und Kosten der Staatsleistungen allgemein und einzeln festzustellen, ist freilich schwierig. Denn bei der Immaterialität und Unverkäuflichkeit der meisten Leistungen (§. 9) kann nicht der Tauschwerth, sondern nur der Gebrauchswerth und auch dieser nur sehr allgemein ermittelt werden. Und selbst die Kosten sind schwer genau zu ermitteln, weil die richtige Repartition der vielen gemeinsamen Ausgabeposten (für die gemeinsamen Centralbehörden, für die aufgenommenen Staatsschulden, für die Erhebung der Steuern u. s. w.) sich niemals vollständig durchführen lässt. Erleichtert wird die Aufgabe in der Praxis dadurch, dass die Masse der altüberkommenen Leistungen überhaupt kaum ernstlich in Frage steht und nur die einzelnen alten wegfallenden oder neuen hinzukommenden Thätigkeiten auf ihren Werth und ihre Kosten zu prüfen sind.

2. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist, wie für jede Wirthschaft, so früher auch für die Finanzwirthschaft als die Hauptregel für die Ausgaben bezeichnet worden. Diese wohlgemeinte, auch von Rau getheilte Auffassung ist indessen in dieser Absolutheit bei der Bedingtheit des gesammten Wirthschaftslebens durch

den Staat nicht haltbar. „Jener Grundsatz kann niemals eine absolute, sondern nur eine relative und überhaupt nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste. Denn das hängt immer von dem Zweck derselben, daher von der mit ihr herzustellenden öffentlichen Leistung ab. Die Sparsamkeit kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern ist bloss eine selbstverständliche, aber freilich in der Praxis oft verletzte Klugheitsregel in Betreff der Durchführung des ökonomischen Princips im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft." (G. §. 163).

Wenn man den Grundsatz in dieser Beschränkung annimmt, kann man mit Rau sagen: „er entspringt aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem grossen Umfange der Bedürfnisse, und fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so dass mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der grösste Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird auch nicht allein von der wirthschaftlichen Klugheit, sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Der Staatsaufwand schmälert, von der Kostenseite betrachtet, immer den Gütergebrauch der Bürger, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern entzogen und von der Regierung betrieben werden. Staatsbürgern dürfen aber nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der Staatszwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt, der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt." Rau, Fin. I, §. 28, übrigens erkennt er in §. 33 selbst schon die Relativität des Sparsamkeitsprincips an. Beredte Entwicklung jenes Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la France, I, 30 der 1. Ausg. — Von den ältern Schriftstellern nimmt Bodin grosse Luxusbauten in Schutz, empfiehlt aber doch ein verständiges Maas derselben und der fürstlichen Geschenke. Gregorius (Kap. VIII, Abs. II.) eifert strenger gegen die Verschwendung und den Prunk der Höfe, noch stärker Besold, S. 10 ff.. Diese Beiden tragen die Lehren der Sparsamkeit in dem Abschnitt von der Erhaltung des Staatsvermögens vor, conservatio aerarii (Rau). — Zu einseitige Betonung der „Sparsamkeit" als leitender Grundsatz der Finanzpolitik bei einzelnen Theoretikern der neueren Nat.ök., z. B. J. B. Say (traité, l. 3, ch. 6, cours p. 8, ch. 1), wo die „öffentlichen Ausgaben" als „Consumtionen" betrachtet werden; ähnliche Tendenzen bei manchen Parlamentariern. — Ueber die freilich durchaus falsche Ansicht, die Staatsausgaben könnten überhaupt ohne Nachtheil beliebig vermehrt werden, wenn nur „das Geld wieder unter die Leute komme", was ja eigentlich fast immer geschehe, eine Art mercantilistischen Irrthums, s. Rau, Fin. I, §. 29. 30 u. danach meine 2. A., S. 63. Eine ähnliche Berichtigung giebt Say a. a. O., auch cours p. 7, ch. 13. Nur wenn die Dienste, welche mit dem Gelde bezahlt werden, wirklich productiv sind, liegt ein Ersatz der durch Steuern u. s. w. herangezogenen Güter für die ganze Volkswirthschaft vor. Die Ausgaben, welche die Beamten u. s. w. aus ihrem Gehalte bestreiten, vertreten aber keine neue, sondern nur eine veränderte Nachfrage nach Sachgütern und Diensten verglichen mit den Ausgaben, welche die Besteuerten ohne die Besteuerung hätten machen können.

Man kann dann mit Rau (§. 32) aus dem Grundsatze der Sparsamkeit folgern: „Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder blosse Privatvortheile, vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit ausser Zweifel steht, dessen Anerkennung und

Durchführung aber früher schwer zu bewirken war, so z. B. hinsichtlich der sog. Sinecuren, der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte. In Grossbritannien sind dieselben in neuerer Zeit abgeschafft worden. Anfang dieses Jahrhunderts soll ihr Betrag dort noch an 360,000 Pf. St. gewesen sein. — Man darf ferner auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, möglichst eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, dass gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der wichtigeren an die Reihe kommen". — Endlich muss im einzelnen Falle mit den geringst möglichen Kosten gewirthschaftet werden, wobei jedoch nicht allein der Vortheil des Augenblicks, sondern auch derjenige der längeren Periode zu berücksichtigen ist.

§. 35. — 3. Die Beachtung des Verhältnisses des Finanzbedarfs (des Staats, wie der anderen öffentlichen Körper) zum Volkseinkommen ist stets ein hochwichtiges Postulat richtiger Finanzpolitik, auf welches die Finanzwissenschaft eindringlich hinweisen muss. Aber von vorneherein muss man sich darüber klar sein, dass sich ein Grundsatz, welche Höhe der gesammte Staatsaufwand, — ganz allgemein genommen oder in einem bestimmten Staate zur bestimmten Zeit, absolut dem Betrage an Geld oder wirtschaftlichen Gütern nach oder als Quote des Volkseinkommens, — erreichen darf, offenbar nicht aufstellen lässt. Die früheren Versuche, hierfür bestimmte Zahlensätze oder unüberschreitbare Quoten des Volkseinkommens zu ermitteln, sind daher auch immer missglückt. Sie beruhen auf einer falschen, mechanischen und äusserlichen statt einer richtigen organischen Auffassung des Verhältnisses des Staats zur Volkswirthschaft.

Murhard, Theor. u. Pol. d. Besteuerung, S. 110, Parieu, Théor. des impôts, I. 87, Hock, Oeff. Abgaben. S. 34, und die dort citirten Schätzungen von Busch, Bielefeld, Justi (vergl. über ihn Roscher. Gesch. d. Nationalökon. S. 463), Pölitz, Schmalz u. A. m. Man ging von $^1/_{10}$ bis $^4/_{10}$ des Volkseinkommens. Selbst Hock glaubt aber doch noch sagen zu dürfen: „Wir würden ein Steuersystem, das jährlich mehr als 15% des freien Einkommens des Volkes kostet, schon für zu hoch halten." Schön hält den Nationalcharacter und die Staatsform (letztere auch schon Justi) für entscheidend für die mögliche Höhe.

Zu betonen ist nur, dass weder der Werth noch die Kosten einer Staatsleistung für sich, sondern immer nur beide zusammen bei der Beurtheilung der absoluten und relativen Höhe

der Ausgabe zu berücksichtigen sind. Daher dürfen nicht bloss politische, aus dem Wesen des Staats hergenommene, aber auch nicht ausschliesslich privatwirthschaftliche Erwägungen entscheiden. Als Regel kann der Satz gelten: je grösser der unmittelbar ökonomische Werth einer Staatsleistung — der aber erheblich weiter als gewöhnlich zu fassen —, je mehr die Leistung die Productionskraft Aller fördert und je grösser das absolute freie Volkseinkommen, d. h. im Sinne Roscher's dasjenige, welches nach Befriedigung der nothwendigsten (materiellen) Bedürfnisse der Bevölkerung übrig bleibt, (G. §. 85) ist, endlich ein je grösserer Theil der reinen Staatseinnahme aus dem Privaterwerb des Staates, nicht aus Steuern herrührt, desto höher kann auch der Staatsaufwand, absolut und als Quote dieses Einkommens, sein.

Die Anerkennung des ökonomischen Werths einer Staatsleistung in weiterem Maasse folgt schon aus der Auffassung der Dienstleistungen mit als wirthschaftliche Güter (abweichend von Rau) oder der sogen. Productivität dieser Leistungen. (Vgl. Wagner. G. §. 16—20.) Besonders wichtig zeigt es sich z. B. in der Militairfrage, so weit dies eine volkswirthschaftliche und finanzielle ist. Das weltgeschichtliche Beispiel Preussens dient als Beleg. Namentlich in der allgemeinen Wehrpflicht, wenn sie ernst, wie in Preussen, durchgeführt ist, muss sicherlich auch eine grossartige Schulung der männlichen Bevölkerung erkannt werden, die der letzteren dauernd zu Gute kommt. Dem Militairbudget klebt daher mehr ökonomischer Nutzeffect auch in dieser Beziehung an, als man oft denkt. Der volkswirthschaftliche Fortschritt Preussens, der auch im übrigen Deutschland kaum eine Parallele findet, ist gewiss zu einem wesentlichen Theile auf diese Schulung des preussischen Volkes im Militairwesen mit zurückzuführen. S. A. Wagner, Preuss. Jahrbücher 1868, I, 398. v. Richthofen, üb. d. Productivität d. Armee u. s. w. Schlesw. 1869.

Die Herkunft der Einnahmen aus Steuern oder Privaterwerb ist namentlich auch bei Vergleichen verschiedener Staaten zu beachten, um den wirklichen Druck von Ausgaben wie für die Staatsschuld und für Militair richtig zu bemessen. Ein hohes Procent dieser beiden Ausgaben von der Gesammtausgabe kann doch relativ erträglich sein, wenn der Staat grosse Reineinnahmen aus Feldgütern, Forsten, Eisenbahnen u. s. w. bezieht. Die Lage des Deutschen Reichs, Preussens und der deutschen Mittelstaaten ist in dieser Beziehung besonders günstig, verglichen mit Oesterreich, Frankreich, Gross-Britannien, Italien, weil bei uns die Staatsschuld grossentheils aus Rente gebenden Kapitalanlagen (Staatseisenbahnen) herrührt und der Rest des Schuldenaufwands (für Zinsen u. s. w.) regelmässig mehr als vollständig durch die Ueberschüsse der Domänen, Forsten, Bergwerke, der Post u. s. w. gedeckt wird. S. die Daten u. d. Meth. d. Berechn. bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush., S. 151; Ders., Art. Staatsschulden i. Staatswörterb. X. 56. Jetzt bes. Gerstfeldt, Beitr. z. Reichssteuerfrage, Lpz. 1879. Nach seinen Berechnungen betrugen um 1879 z. B. die Ueberschüsse (Reinerträge) der Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen, Post, Telegr. in Deutschland (Reich und Einzelstaaten) 287 Mill M. (p. Kopf 6.72 M.), in Grossbrit. 78 (p. K. 2.31), in Frankreich 78 (2.12), West-Oesterr. 19 (0.88), Russland 56 (0.80). d. h. von sämmtlichen „Abgaben", (directen u. indirecten Steuern, Stempeln u. s. w., es fehlen z. Th. dabei die Gerichtskosten u. dgl). 44.4% in Deutschland, gegen 5.74, 4.06, 3.55, 4.24% in den 4 anderen Grossstaaten. Zur Bestreitung der Ausgaben von Heer u. Flotte u. Schuld erübrigen also in Deutschland viel grössere nicht-steuerrechtliche Einnahmen, so dass ceteris paribus der Druck dieser ohnehin bei uns kleineren absoluten Ausgaben leichter zu tragen ist. Heer, Flotte u. Schuld kosten zusammen p. Kopf Mark in

	überhaupt,	nach Abzug jener nicht steuerrechtlichen Reinerträge
Deutschland	15.3	8.6
Grossbrit.	36.6	34.3
Frankreich	40.8	38.7
West-Oesterr.	18.9	18.0
Russland	14.2	13.4

Deutschland verdankt dies günstige Verhältniss im Vergleich zu den anderen Staaten namentlich vier Umständen: 1) der Mässigkeit seines Aufwands für Heer u. Flotte, dem absoluten Betrage der Ausgaben nach (in Deutschland 11, in Grossbrit. 18.5, Frankreich 17.8, West-Oesterr. 7. 2, Russland 10.6 M. p. Kopf), zumal unter Berucksichtigung der militärischen Leistungen; 2) der Kleinheit seiner Staatsschuldenlast (p. Kopf jährlich 4.3, gegen 18.2, 28, 11.7, u. 3.6 M. in den 4 andern Staaten); 3) dem Ursprung eines grossen Theils seiner Schulden in Staatseisenbahnen, die sich durchschnittlich ausreichend verzinsen; 4) dem bedeutenden Besitz rentablen älteren Domaniums. Feldgüter. Forsten, Bergwerke. Die Einnahmen aus Kapitalfonds (Invalidenfonds u. a. m.) sind dabei in Deutschland nicht einmal berücksichtigt. Demgemäss kann Deutschland auch finanzwirthschaftlich und zum Theil volkswirthschaftlich seinen Militäraufwand leichter als die anderen Staaten tragen, und würde dies um so mehr der Fall sein, wenn nicht der Volkswohlstand geringer als in Grossbritannien u. Frankreich u. der Belastungscoëfficient durch die grosse Kinderzahl so hoch wäre.

Bei Vergleichen mehrerer Staaten oder eines Staates in verschiedenen Zeiten ist namentlich immer erst eine entsprechende Gleichmässigkeit der Budgets zu gewinnen, in Uebereinstimmung mit den Forderungen, welche die vergleichende Finanzstatistik stellt (§. 19).

Vielerlei Ausgaben für öffentliche Zwecke erscheinen hier im Staatsbudget (z. B. auf dem europäischen Continent, namentlich in Frankreich), dort in den besonderen Budgets der Gemeinden, Kreise, Provinzen, auch der Kirche u. s. w. (z. B. in England). Czörnig, d. österr. Budg. u. s. w., hat sich daher mit Recht besonders bemüht, das Staatsbudget durch Hinzufügung dieser anderen Budgets (auch derjenigen besonderer Anstalten, z. B. für Unterricht, welche Einnahmen aus eigenem Vermögen beziehen) zu vervollständigen, (s. z. B. I, 103, über Grossbritannien). S. u. §. 44 ff. Viele Lasten des Volkes für öffentliche und speciell für Staatsleistungen gehen auch gar nicht oder nicht vollständig durch die Rechnungen des Staates, der Gemeinde u. s. w., z. B. Einquartirungen und manche Arbeitsleistungen: Die sogen. verborgenen Ausgaben oder versteckter Staatsbedarf. (S. Hermann, Staatswirthsch. Unters. 2. Aufl., S. 50. 224; ders. auf dem Wiener Internat. Statist. Congress. s. Rechenschaftsbericht. S. 360, 526; Ficker, 3. Vers. d. internat. Congr., 1857, S. 106, 114. Vgl. Lotz, Handb., III. 93.) In den einzelnen Staaten und in verschiedenen Zeiten (Kriegszeiten!) sind diese Ausgaben von sehr verschiedenem Umfange, was bei Vergleichen des offen vorliegenden Staatsaufwandes nicht zu vergessen ist. In früherer Zeit, vor allgemeinerer Entwicklung der Geldwirthschaft im Staatshaushalt, besonders bei der älteren Einrichtung des Heerwesens (Naturalquartier u. s. w.) waren diese Ausgaben ungleich bedeutender als in den meisten Staaten gegenwärtig Grosse Uebelstände bestehen in diesem Puncte noch in Russland. Natürlich ist es die Gesammtheit aller solcher Opfer, welche mit dem Volkseinkommen in Vergleich gebracht werden muss. Statistische Berechnungen hierüber sind höchst schwierig und fast niemals vollständig. Vollends einigermaassen zuverlässige Berechnungen, welche Quote des Volkseinkommens in einem bestimmten Staate und Zeitpuncte von dem gesammten (in obiger Weise verstandenen) öffentlichen Aufwand beansprucht wird, fehlen noch durchaus wegen der Unsicherheit der Berechnung des Volkseinkommens (§ 92, 93, 86, 110). Da es immer auf die Art der Staatsleistungen ankommt, so ist überhaupt eine endgiltige statistische Feststellung der Quote, welche der Staat (oder eine andere der grossen Zwangsgemeinschaften) vom Volkseinkommen ohne Bedenken für seine Ausgaben verwenden darf, an und für sich unmöglich. Die statistischen Untersuchungen über den

Normalconsum der Familien (Haushaltungen) und der einzelnen Wohlstands- und Berufsclassen von Familien geben unter Voraussetzung einer bestimmten Sphäre der Staatsthätigkeit indessen auch für die beregte Frage einige Anhaltspuncte an.

(S. Engel i. d. Ztschr. d. K. Sächs. Stat. Bür., 1857, S. 169, u. die dortigen Arbeiterbudgets nach Ducpétiaux, Le Play. Neuerdings die Arbeiten von E. Laspeyres in d. Balt. Monatsschr. 1870; ders. in d. „Concordia" 1875.) Die Grundlage für Alles ist eine gute Haushaltstatistik der verschiedenen Wohlstandsclassen, worüber indessen noch wenig Genügendes vorliegt.

Man kann die Frage nach dem Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen auch dahin zuspitzen: ob der Finanzbedarf so hoch steigen dürfe, dass die in der Deckung gebrachten Opfer der Bevölkerung ein drückendes Maass erreichen. Letzteres will besagen: der übliche Normalconsum der Bevölkerung muss beschränkt, die übliche Ersparung vollends stark vermindert werden oder ganz aufhören.

Diese Frage ist zu bejahen, wenn dieser Zustand sich nur auf kurz vorübergehende Staatsnothlagen erstreckt, die Vornahme der hohen Ausgabe Erfolg verspricht und gerade dieser concrete Staat die Erhaltung verdient. Die Frage ist zu verneinen, wenigstens theoretisch, so schwer dies auch den Betheiligten, namentlich den leitenden Staatsmännern, fallen mag, wenn diese Bedingungen fehlen und der Zustand ein dauernder würde. In untergehenden Staaten liegt letztere Eventualität öfter vor.

Russland 1812—1813, Preussen 1813—1814! Freilich wird das endgiltige Urtheil hier immer vom Ausgang mit abhängen. Gambetta und die Seinen werden im December 1870 das Beispiel der französischen Republik auch hierher gerechnet haben. Ob mit Recht, lehrte die Zukunft. Der Ausgang des heroischen Kampfes der Nordstaaten von Amerika hat die enormen finanziellen Opfer gerechtfertigt. Bei längerer Dauer des südlichen Widerstandes hätte die Union doch vielleicht schon aus finanziellen Gründen gespalten bleiben müssen. Denn Staatsausgaben von der Höhe der 1864er können nicht lange ausgehalten werden.

Sind die Staatsleistungen an sich nicht entbehrlich, kann auch an den Kosten für sie nichts erspart werden, so beweist die Unmöglichkeit, den Staatsbedarf aufzubringen, eben die Unmöglichkeit des dauernden Bestandes eines solchen Staates. Selbst die Hülfe durch Staatsbankerott, also durch Bruch der privatrechtlichen Verpflichtungen, wird hier nicht immer dauernd helfen. Die „Staatsproduction" muss in solchen Fällen am Ende wie die Privatproduction eingehen, weil „das Unternehmen nicht mehr die Kosten deckt."

Auch hier ist die Geschichte die Richterin, die aber ihr endgiltiges Urtheil mitunter länger verschiebt als man erwartet. (Turkei!)

Ein auf die Dauer nicht überschreitbares Verhältniss des Finanzbedarfs zum Volkseinkommen besteht mithin. Damit

wird aber nur die Regel bestätigt, dass zwischen den Verwendungen des Einzelnen für seine verschiedenen Bedürfnissbefriedigungen eine gewisse Harmonie bestehen muss. Denn in letzter Linie vertheilt sich der durch Steuern gedeckte Finanzbedarf ja als Ausgabe auf das Haushaltbudget der Privaten.

II. — §. 36. Das „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, insbesondere der Staatsthätigkeiten" wird für die Finanzwirthschaft zum Gesetz der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs, sowohl des Staats, als in der Regel (und öfters noch mehr) auch der Selbstverwaltungskörper bei entsprechender Decentralisation der Verwaltung und ordentlicher Organisation der Selbstverwaltung. Neuerdings zeigt sich bei uns besonders eine grosse Zunahme des Finanzbedarfs der Gemeinden, zumal vieler städtischen (§. 44 ff.). Jenes Gesetz ist das Ergebniss empirischer Beobachtungen bei den fortschreitenden Culturvölkern wenigstens unserer Civilisationsperiode und findet seine Erklärung, Rechtfertigung und Begründung im Entwicklungsbedürfniss des Volkslebens und in den Veränderungen, welche diesem Bedürfniss gemäss in der Combination des gemein-, besonders des zwangsgemeinwirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Systems vor sich gehen. Finanzielle Schwierigkeiten können diese Ausdehnung der Staatsthätigkeiten hemmen, wo dann der Umfang der letzteren von demjenigen der Finanzwirthschaft bestimmt wird, statt wie sonst umgekehrt. Aber auf die Dauer überwindet das Entwicklungsbedürfniss fortschreitender Völker diese Schwierigkeiten doch immer wieder.

Bei Rau bis incl. 5. Ausgabe fehlt die Beachtung dieses wichtigen Moments. In der 6. Ausgabe hatte ich in §. 1 (bes. Anm. a) mit Berufung auf meine älteren einschlagenden Arbeiten (Ordn. d. österr. Staatshaush. Wien, 1863 S. 3 ff.) kurz darauf hingewiesen. Meine frühere Formulirung ging grade von der finanziellen Betrachtung, d. h. doch nur von dem Aeusserlichen der Erscheinung aus. Das Innerlich-Treibende, das sich nur im Finanzbedarf abspiegelt, ist aber die Entwicklung der Staatsthätigkeit oder, allgemeiner ausgedrückt, der Zwangsgemeinwirthschaften. Für die nähere Darlegung und Begründung vgl. jetzt Wagner, Grundlegung, Abth. I, Kap. 4, Hauptabschn. 3.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun mit Nothwendigkeit hinsichtlich des Finanzwesens die Forderung, dass dasselbe in seiner Einnahmewirthschaft Expansionsfähigkeit besitzen muss, um sich dem steigenden Finanzbedarf, der finanziellen Wirkung der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, anzupassen. Demnach kein ausschliessliches Angewiesensein auf unbewegliche, wenigbewegliche oder nach anderen Rücksichten als der-

jenigen der Deckung des Finanzbedarfs sich bewegende Einnahmen: d. h. kein bloss privatwirthschaftliches Einkommen im modernen Staate, nicht allein grundsätzlich stabile Steuern, wie es mitunter gesetzlich die neueren Grundsteuern sind, auch nicht bloss solche Steuern, welche, wie die Ertragsteuern, nicht leicht eine einfache Erhöhung vertragen (Fin. II, §. 463), sondern Begründung der Einnahmewirthschaft des modernen Finanzwesens wenigstens stark mit auf bewegliche Steuern und Staatscredit. Eine wichtige principielle Streitfrage über die richtigen oder passenden Einnahmequellen des modernen Staatshaushalts wird hierdurch einfach und sicher entschieden (Fin. II, §. 366, 368).

III. — §. 37. Nicht minder wichtig für die Praxis und Theorie des Finanzwesens ist ein zweites „Gesetz" des Staatswesens, dasjenige des Vorwaltens des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staate. (G. §. 179—183). Es betrifft die Veränderung der technischen Art und Weise oder Methode, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt. Diese Veränderung ist einerseits wieder eine Consequenz eines allgemeinen ökonomischen Gesetzes auch auf dem Gebiete der „Staatsproduction", nemlich des Gesetzes der allmäligen Präponderanz des Kapitalfactors, besonders des stehenden Kapitals, und der qualificirten Arbeit im gesammten Productionsprocess der Volkswirthschaft. Anderseits bringt es das Bedürfniss des entwickelten Volkslebens mit sich, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden werden. Der Staat sucht daher dagegen allgemeine Vorkehrungen zu treffen, d. h. er greift auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, vor Allem im Wehrwesen, aber auch in der Auswärtigen Verwaltung, in der Justiz und Polizei, zu umfassenden, präventiv Rechtsstörungen verhütenden Einrichtungen und Massregeln.

Es erfolgt deshalb eine feste Organisation des Staatsdiensts, die Ausbildung und Anstellung eines berufsmässigen Beamtenthums, die Einrichtung stehender Heere und Flotten, bleibender Befestigungen. Im System der Kriegswaffen tritt die Maschine auch hier immer mehr an die Stelle des Werkzeugs. Zur Ausführung aller Dienste des Staats und zur Handhabung der complicirten Kriegswaffen bedarf es eines eigens gebildeten und geschulten, „qualificirten" Arbeitspersonals.

Das Vorwalten des Präventivprincips hat für die Finanzen vor Allem eine andere zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs zur Folge. Der laufende Bedarf ist dauernd, auch in ruhiger Zeit, höher, bei der Repression geringer. Aber dafür wird auch letztere seltener nöthig, weil weniger Rechtsstörungen ausbrechen, und wenn diese (Kriege!) doch eintreten, so wird bei dem Präventivsystem der Extrabedarf nicht so viel grösser, während er bei dem anderen System ausserordentlich steigt. Dort wird sparsamer gewirthschaftet und lässt sich eine geordnete Besteuerung zur Deckung des Bedarfs einrichten. Hier treten in beiderlei Beziehung Schwierigkeiten ein. So verdient im entwickelten Staate auch in finanzieller Hinsicht das Präventivsystem den Vorzug.

S. Grundleg. §. 183. Besonders frappant tritt der Unterschied beider Systeme im geordneten Heerwesen und im blossen Milizwesen hervor. Das Präventivsystem ist freilich erst auf höherer volkswirthschaftlicher Entwicklungsstufe das ökonomisch-zweckmässigere, ebenso wie hier erst die Wirthschaft mit mehr stehendem Kapital und die intensiven Systeme der Bodenbenutzung rationell sind, während früher passender mehr umlaufendes Kapital verwendet wird und Extensivität vorherrscht. Prävention im Staatsleben, Wirthschaft mit stehendem Kapitale und Intensivität der Bodenbenutzung sind analoge Erscheinungen und zusammen auf ein höheres allgemeines volkswirthschaftliches Princip zurück zu führen. Vgl. auch Grundlegung §. 311 (Anm. 10) und unten über Strassen und Eisenbahnen.

Zweites Kapitel.

Die Finanzwirthschaften der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper neben dem Staatshaushalte.

Rau behandelt nur kurz den Haushalt der Selbstverwaltungskörper (5. A. §. 53—55, erweitert und verändert in der von mir bearbeit. 6. A. u. in der 2. A. meines B. I) bei der allgemeinen Betrachtung der Regierungsausgaben, ferner in §. 38 die „Verwendungsart d. Ausgaben in Bez. auf das Land", das Finanzwesen der Staatenverbindungen gar nicht. Die drei Puncte stehen aber in enger organischer Verbindung und betreffen nicht nur die Ausgabewirthschaft, sondern die ganze Finanzwirthschaft. Deshalb müssen sie hier in genaueren Zusammenhang gebracht werden und eine andere Stellung im System der Finanzwissenschaft erhalten. Dem entsprechende Veränderungen und Erweiterungen der Lehre habe ich schon in der 2. A. vorgenommen (§. 38—50). S. auch oben die Vorbem. S. 61 u. Stein a. a. O. Auch hier ist an die Lehre von den Zwangsgemeinwirthschaften und den Gemeinbedürfnissen anzuknüpfen. s. Grundlegung. Abth. I. Kap. 3 §. 139—144, 154—160 u. Kap. 4.

§. 38. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System wird an seinem wichtigsten Gebiete, demjenigen der Fürsorge für die Gemeinbedürfnisse der Rechtsordnung, für die „räumlichen" und „zeitlichen" Gemeinbedürfnisse, (G. §. 140—143) zwar hauptsächlich, aber doch nicht allein durch den Staat vertreten. Neben und

über ihm fungirt in der Geschichte öfters die Staatenverbindung, neben und unter ihm stets eine der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften oder der grossen Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde. Die Staatenverbindung und die Selbstverwaltungskörper stehen mit dem Staate in engem organischen Connex und theilen sich mit ihm in die Aufgaben des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Zur Ausführung der von ihnen geforderten Aufgaben bedürfen sie in der Regel auch eines eigenen Haushalts, jedenfalls gewisser Finanzmittel. Die Finanzwissenschaft hat daher auch das Finanzwesen dieser Gemeinschaften an und für sich und besonders in seinem Zusammenhange mit dem Staatshaushalte zu betrachten. Dieser Zusammenhang tritt, gegenüber den Selbstverwaltungskörpern, am Meisten bei der Beziehung des Staats und seines Finanzbedarfs zum Staatsgebiete und dessen Theilen hervor, weshalb dieser Punct hier auch zugleich mit ins Auge zu fassen ist. Es hat sich daher dieses Kapitel mit drei Gegenständen zu beschäftigen: mit dem Finanzwesen der Staatenverbindungen (1. Abschnitt, §. 39—41), mit der Beziehung des Finanzbedarfs zum Staatsgebiete (§. 42) und mit dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper (§. 44 ff., beides im 2. Abschn.).

1. Abschnitt.

Finanzwesen der Staatenverbindungen.

I. — §. 39. Unter „Staatenverbindungen" verstehen wir hier nur solche, welche für unbegrenzte Dauer bestehen und gewisse öffentliche Aufgaben für eine Gemeinschaft von „Staaten" oder „staatsartigen" öffentlichen Körpern „gemeinsam" dauernd verfolgen, im Gegensatz zu vorübergehenden Verbindungen, wie z. B. Alliancen. Von solchen Staatenverbindungen sind hier drei Arten zu unterscheiden: der sogen. Staatenbund, durch welchen souveräne Staaten dauernd, wenn auch nur lose völkerrechtlich mit einander verbunden sind; der sogen. Bundesstaat, ein engerer staatsrechtlicher Verband mit eigener Souveränetät (§. 40); und andere, sich nicht genau in diese beiden Kategorieen fügende Formen einer Staatenverbindung (§. 41).

Staatenbund und Bundesstaat (und öfters auch eine dieser anderen Formen) haben vor Allem regelmässig Ausgaben von

Bundeswegen zu machen. Die Gegenstände, für welche und die Höhe, in welcher diese Ausgaben erfolgen, ferner die Art und Weise, wie die letzteren durch Einnahmen gedeckt werden, daher die Gestaltung des Bundesfinanzwesens, ergeben sich aus der Bundesverfassung und den dieselbe ausführenden oder fortbildenden Verträgen der Bundesstaaten oder Gesetzen des Bundes.

S. z. B. über Staatenbund und Bundesstaat Waitz, Polit., S. 45, 48, 153 ff., R. v. Mohl, Encyclop. d. Staatswiss., 1859, S. 37. H. A. Zachariä, D. Staats- u. Bundesrecht. I, §. 25—28 (2. Aufl.). Ob man im Bundesstaat streng genommen den einzelnen Staat noch „Staat" im eigentlichen Sinn nennen und daher auch bei diesem von „Staatshaushalt" sprechen kann, ist eine hier nicht zu entscheidende Frage. Wir bleiben beim üblichen Sprachgebrauch. — Das Finanzwesen der Staatenverbindungen ist principiell finanzwissenschaftlich fast noch gar nicht behandelt. Rau hatte nichts darüber, Stein noch jetzt fast nichts. Für Deutschland natürlich ein Mangel. Auch f. d. fin.wiss. Behandlung im Allg. s. Laband, Fin.recht d. D. Reichs, in Hirth's Annalen 1873 S. 405 ff. und im 3. B. s. Staatsrechts d. D. Reichs.

1. Im Staatenbunde ist die Souveränetät der einzelnen Staaten nur wenig beschränkt, die gemeinschaftlichen Gegenstände sind an Zahl und Bedeutung unbeträchtlich. Wenn sie auch wesentliche Staatsaufgaben betreffen, hat der Bund als solcher doch keine eigene Staatsgewalt, kein Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht. Ein selbständiger Bundeshaushalt kann daher beinahe ganz fehlen. Die etwaigen wirklichen Bundesausgaben werden durch Beiträge der einzelnen Staaten nach einem bestimmten Vertheilungsmassstabe (z. B. der Grösse der Bevölkerung) gedeckt (Matricularbeiträge) und erscheinen als Ausgaben der Einzelstaaten in deren Etat. Ein besonderes Bundesschuldenwesen fehlt.

Ein solcher Staatenbund war der Deutsche Bund 1815—66, die Schweiz (obwohl schon mit einiger Annäherung an den Bundesstaat) bis 1848. Ueber den Deutschen Bund s. Zachariä II, §. 243 ff., über die Bundesmatrikel u. Bundescassen eb. §. 294—296. Die Kosten der Bundeskanzlei wurden durch Beiträge gedeckt, welche nach dem Stimmrecht im engeren Rath in der Weise repartirt wurden, dass auf jede der 17 Stimmen ein Simplum von 2000 fl. im 24 fl.-Fusse kam, alle anderen Ausgaben nach der Grösse der Bevölkerung auf Grund der Bundesmatrikel, Simplum 30,000 fl. Bei der Auflösung des Bundes im J. 1866 galten für dieses Matrikularwesen die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 14. April 1842, 3. Oct. 1851 und 26. Juni 1860. Auch für den Fall eines Bundeskriegs war zur Bestreitung der Kriegskosten eine Bundeskriegscasse in Aussicht genommen, welche aus den matrikularmässigen Beiträgen der Bundesstaaten zu dotiren war. — Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jhrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. d. D. Reichs, I (1871), S. 580—581.

Auch das alte Deutsche Reich konnte in den letzten Jahrhunderten kaum noch für mehr als einen Staatenbund gelten. Hat doch schon Bodin ihm den Character der Monarchie ab- und denjenigen des aristokratischen Reichs zugesprochen (l. II c. 6). Der Hauptmangel in finanzwirthsch. Hinsicht war seit Jahrhunderten das Fehlen genügender selbständiger Reichseinnahmen. Das Ertrag gebende Reichsvermögen, die Finanzregalien und gebührenartigen Einnahmen aus Hoheitsrechten waren fast sämmtlich an die Reichsstände verloren gegangen, die Begründung einer selbständigen allgemeinen Reichsbesteuerung nicht gelungen. Der Versuch im „gemeinen Pfennig" (im 15. Jahrhundert (1427—1551) 11 mal ausgeschrieben, aber ganz unzureichend ein-

gegangen), zeigte bereits völlig die Ohnmacht des Reichs. Man wurde schon im 16. Jahrhundert zum System der Matricularumlagen (nach sogen. Römermonaten, indem nach der Matrikel von 1521 die von jedem Reichsstand für den Römerzug zu stellende Mannschaft in Geld angeschlagen wurde) genöthigt, das elend genug fungirte. (Ein Monat anfangs 128000 fl., seit 1737 58280 fl., selten vollständig eingegangen, zur Deckung der Kosten des Reichskammergerichts u. s. w.). Eine dringende Warnung für das neue Deutsche Reich, S. Weizsäcker, geschichtl. Entwickl. d. Idee einer allgem. Reichsteuer (Rede) Berl. 1882.

§. 40. — 2. Der Bundesstaat hat eine in bestimmter Sphäre souveräne, eine eigentliche Staatsgewalt. Wichtigere und zahlreichere Theile der den wesentlichen Staatsaufgaben entstammenden Staatsthätigkeiten sind der Competenz einer eigenen Bundesgesetzgebung unterstellt.

Die grossen Beispiele von bleibender Bedeutung sind bekanntlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz (Verf. v. 12. Sept. 1848), der Norddeutsche Bund (Verf. v. 25. Juni 1867) und das nunmehrige neue Deutsche Reich (Verfass. v. 31. Dec. 1870, Vertr. mit Hessen v. 15. Nov. 1870, Baden v. dems. Tage, Würtemberg v. 25. Nov. 1870, Baiern v. 23. Nov. 1870). Für die finanzrechtl. Seite des Deutschen Finanzwesens s. Laband in Hirth's Annalen, a. a. O., f. d. finanzwissensch. u. finanzpol. Seite A. Wagner, Reichsfinanzwesen in v. Holtzend. Jahrbuch I. 1871. S. 581—645 (auch selbständig erschienen) u. III, 1874, S. 60—252.

Namentlich pflegen das Militairwesen, die auswärtige Vertretung (Diplomatie und Consulate), einzelne Zweige der Inneren, besonders der Volkswirthschaftlichen Verwaltung (Handel, Münz-, Zettelbankwesen, Communicationen und grosse Verkehrsanstalten, Post, Telegraphen u. s. w.), des obersten Justiz- und Unterrichtswesens u. a. m. Sache des Bundes zu sein.

In Nordamerika sind Aeusseres, Heer u. Flotte (incl. Invalidenpensionen), oberste Gerichte, Indianerwesen, Regierung der Territorien, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Landvermessung, Küstensicherung, Bundesschuld Bundessache. In der Schweiz Aeusseres, Heer (incl. Pulver- u. Patronenfabriken), oberster Gerichtshof, Handelspolitik, Zollwesen, Münze, Post, Telegraphen, Maass und Gewicht, technische Hochschule Bundesangelegenheit. Die Competenz des Norddeutschen Bunds erstreckte sich nach §. 4 der Verf. auf folgende „der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung des Bunds unterliegende" Gegenstände: Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen u. Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb u. Versicherungswesen (s. §. 3 d. Verf.), Colonisation u. Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern — Zoll- u. Handelsgesetzgebung u. f. Bundeszwecke zu verwend. Steuern — Maass-, Münz-, Gewichtssystem, Grundsätze über Ausgabe v. fund. u. unfund. Papiergeld — allgem. Bestimm. über Bankwesen — Erfindungspatente — Schutz d. geist. Eigenth. — Schutz d. deutschen Handels im Ausland, der Schifffahrt, der Flagge, Consulatswesen, — Eisenbahnwesen u. Herstell. v. Land- u. Wasserstrassen, im Interesse der Landesvertheid. u. d. allgem. Verkehrs, — Flösserei u. Schiff. auf den mehreren Staaten gemeins. Wasserstrassen, Zustand der letzteren, Fluss- u. and. Wasserzölle, — Post- und Telegraphenwesen, — Best. üb. wechselseit. Vollstreckung v. Erkenntnissen in Civilsachen u. s. w., — Beglaubigung öffentl. Urkunden, — gemeins. Gesetzgeb. über Obligat., Straf-, Handels-, Wechselrecht u. gerichtl. Verfahren, — Militärwesen des Bunds u. Kriegsmarine, — Medicinal- u. Veterinärpolizei. — Dieser Artikel ist wörtlich als Art. 4 auch in d. Verfass. d. Deutschen Reichs übergegangen mit dem Zusatz, dass die Bestimmungen über Presse und Vereinswesen auch Bundessache sein sollen. Die normale Fortentwicklung bringt es gewöhnlich mit sich, dass die Competenz des Bundes sich langsam, aber steetig erweitert, wie die Schweiz und das

Deutsche Reich es jetzt erleben. Die Zerlegung, bez. Umbildung des ursprünglichen Reichskanzleramts in eine Anzahl selbständiger oberster Reichsämter, von denen bes. das Reichsamt des Inneren eine Reihe von kleineren Reichsämtern umfasst (Heimathwes., Statist. Amt, Gesundh.amt, Patentamt, Normaleich.commission) u. die Steigerung der Ausgaben für diese Abtheilungen der „Inneren und Volkswirthsch. Verwaltung" belegen das am Besten. 1872 beanspruchte (Schlussrechn.) diese Innere u. die Justizverwaltung 1·065 Mill. M., 1881/82 (Anschl.) 4·555 Mill. M.

Damit nähert sich natürlich der Bundesstaat mehr dem Einheitsstaat und der Einzelstaat mehr der Provinz. Für die betreffenden Haushalte ergeben sich analoge Consequenzen (vgl. z. B. Wagner in Holtzend. Jahrb. III, 187).

Zur Durchführung dieser gemeinsamen Zwecke und zur Besorgung der dafür, sowie für die Bundesgewalt und Bundesvertretung selbst nöthigen Ausgaben bedarf der Bundesstaat eines eigenen Haushalts, wie ein Einheitsstaat, einer besonderen Finanzverwaltung und eventuell (für Kriege, etwaige Verkehrsanstalten u. s. w.) eines eigenen Bundesschuldenwesens.

In den gen. 3 Bundesstaaten besteht ein eigener grösserer Bundeshaushalt und ein Bundesschuldenwesen. In Nordamerika Abschluss f. 1879—80 (u. in d. Klammer Anschlag f. 1881—82) in Mill. Doll. Civildienst incl. Aeusseres 51·44 (67·56) Kriegsdep. 38·12 (30·24), Marinedep. 13·54 (15·02), Pensionen 56·77 (incl. 19·3 Mill. Rückstände) (50·0), Indianer 5·95 (4·86), Zinsen d. Schuld 98·55 (88·88), Tilgung d. Schuld unbestimmt, District Columbia 3·27 (3·35), Summa d. Ausg. ohne Tilg. 267·64 (259·92). Einnahmen 333·53 (350·0), neml. Zölle 186·52 (195), Innere Steuern 124·01 (130), Landverkauf 1·02 (1·0), v. d. Nationalbanken 7·01 (7·12), Münze 2·79 (3·0), Summe plus allen and. divers. Einn. 333·53 (350). Ueberschuss der ordentl. Einnahmen über d. ord Ausgaben 65·88 (90·09). Stand d öffentl. Schuld der Union 1. Juli 1880 2120·42 (wovon 388·80 Papiergeld), ab Cassenbestand (201·09), Restschuld 1919·33, 1. Juli 1879 1996·42, 1. Juli 1870 2406·6 M. D. — Schweiz Abschl. f. 1880 (in Klammer Anschl. f. 1881). Einn. (Roh) in Mill. fr. 42·5 (40·7), wovon Zölle 17·21 (17), Post 15·51 (15·43) [Ausgabe dafür 14·25, bez. 14·20], Telegr. 2·37 (2·25) [Ausg. 1·81 u. 1·90]. Münze 1·27 (0·404) (Ausg. ebenso hoch). Ausgaben im Ganzen 41·04 (40·95), wovon Kap.- u. Zinszahl. 2·75 (1.87), allgem. Verwalt. 0·75 (0·76), die einzelnen Departements (vergleichbar den Ministerien, aber nur f. d. obere Verwalt.) 3·53 (3·52), Militär 11·76 (13·14) (ausserdem Kriegsmaterial 0·94, bez. 0·88), Polytechnikum in Zürich 0·362 (0·360) (Zuschuss zu den eig. Einn.). Nach einer vergleichenden Zus.stell. der Bundes- u. der Cantonalfinanzen f. 1876 (Goth. Jahrb. 1882 S. 964) betragen die Nettoausgaben des Bunds 18·30, der Cantone 44·10 Mill. fr., davon u. a. f. Militär bez. 12·61 u. 2·17, Justiz 0·18 u. 2·78, Gefängnisse nichts u. 1·08, Polizei 0·018 u. 2·70, volkswirthsch. Angelegenheiten und öff. Arbeiten 2·17 u. 12·71, Unterr., Wissensch., Kunst 0·39 u. 8·90, Kirchenwesen nichts u. 3·12, Wohlthätigk. 0·015 u. 2·51, Sanit.wes. fast nichts u. 0·26, Ges.geh. und allgem. Verwalt. 1·28 u. 3·67, Kosten d. Schulden 1·22 u. 3·01 Mill. fr. Man sieht, wo der Schwerpunct der Bundes- u. d. Cantonalthätigk. liegt. Von den ord. Nettoeinnahmen (B. 17·24, C. 39·74 Mill.) treffen auf d. indir. Steu. i. w. S. beim B. 15·85, bei d. Cant. 15·04, v. d. dir. Steu. 0·966 u. 16·45, v. d. Regalien u. Monopolen (Salz u. s. w.) 0·305 u. 4·15, v. d. Einn. aus Forsten, Domänen, Staatsgewerben 0·103 u. 3·67 Mill. fr.: doch eine wesentliche Aehnlichkeit mit den Verhältnissen im Deutschen Reich in d. relativer Vertheilung der Posten zwischen Bund u. Cantonen.

Ueber das Deutsche Reich s. eingehend bis 1874 Wagner, Holtzend. Jahrb. III, 167; Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, 3. J. g. 1882, S. 148 ff. u. bes. auch Gerstfeldt. Beitr. z. Reichsteuerfrage. Die „fortdauernden" Ausgaben waren (Abschluss) 1872 338·41, 1881/82 (Anschlag mit Nachträgen) 511·68, 1882/83 (Anschl.) 531·83 Mill. M. Davon Reichsheer bez. 266·78, 342·21, 342·49, Marine 14·85, 27·52. 27·57, Reichsinval.fonds (also: Belastung desselben mit Pensionen) 28·28, 31·07, 30·13, allgem. Pensionsfonds 20·87, 18·40, 19·10, Reichsschuld 0·59, 10·60, 13·70, Reichs-

tag 0·136, 0·404, 0·408, Auswärt. Amt 4·38, 6·56, 6·68, Reichsamt d. Innern (incl. Reichskanzler u. Kanzleramt u. Reichseisenb.amt) 0·826, 2·30, 3·20, Reichsjustizverwaltung 0·239, 1·70, 1·71, Reichsschatzamt 1·17, 69·46, 86·32, u. and. Posten mehr. Die „einmaligen" Ausgaben gestatten bei der starken Schwankung und grossen Verschiedenheit in den einzelnen Jahren keinen unmittelbaren Vergleich. Die ordentlichen Einnahmen (d. h. die Eingänge ohne die Anleihen, d. französ. Contribution, die Zahlungen aus dem Festungs- u. Eisenb.fonds) waren 1872 (Abschluss) u. 1881/82 (Anschlag nebst Nachtrag) u. 1882/83 (Anschlag) bez. 284·25, 519·71, 610·63 (incl. Ueberschuss von 10·56 Mill. M. aus Vorjahr); davon Zölle u. Verbrauchsteuern 164·04, 335·49, 339·10, Stempel- u. ähnl. Abgaben (statist. Gebühr) 5·08, 7·51, 19·58, Ueberschuss von Reichsbahnen (Els. Lothr.), Post, Telegr., Reichsdruckerei, Einn. aus Bankwesen (Reichsbank), Munzwesen 19·80, 32·30, 36·51, verschied. Verwalt.einn. 1·20, 5·82, 6·01, aus dem Reichsinval.fonds (Zinsen und Kapitalquoten) nichts, 31·07, 30·13, Zinsen aus belegten Reichsgeldern nichts, 3·84, 3·06, Matricularbeiträge 94·12, 103·68, 103·68 Mill. M. Die Reichsschulden sind in den letzten Jahren wieder aus Anleihen für verschiedene Zwecke angewachsen, nachdem sie (bez. die des Norddeutschen Bundes) nach dem letzten Kriege aus der französ. Contribution getilgt waren. Am 1. April 1880 war der Betrag 218·08 Mill. M. nominell Anleihen, 10·0 Mill. M. Schatzscheine, 159·44 Mill. M. Reichscassenscheine (Papiergeld). Die aus d. französ. Contribution gebildeten „Fonds" überragen diese Schulden auch noch nach dem gegenwärtigen Bestande; dazu dann noch der baare Reichskriegsschatz v. 120 Mill. M. in Gold.

Da es sich hier um grössere Ausgabeposten handelt, deren Aufbringung durch Matricularbeiträge der Einzelstaaten nach der Kopfzahl oder nach irgend einem ähnlichen immer ziemlich willkührlichen Maassstabe ohnehin die Einzelstaaten ungleich belasten würde, so werden zweckmässiger Weise mit den genannten Ausgaben auch gleichzeitig bestimmte Einnahmequellen aus dem Haushalt der Einzelstaaten ganz ausgeschieden, der Competenz des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt und passend dem Bunde daneben noch ein besonderes Besteuerungsrecht zur Deckung seiner verfassungsmässigen Ausgaben verliehen. Von letzterem pflegt aus steuertechnischen Gründen namentlich in Bezug auf die sogen. indirecten Steuern, Zölle, inländische Verbrauchssteuern Gebrauch gemacht zu werden, passend so, dass diese ausschliesslich dem Bunde zufallen, während die directe Besteuerung ganz oder grossentheils den Einzelstaaten verbleibt, für die Deckung ihrer Bedürfnisse. Andernfalls müssen, wenn die zugewiesenen Einkünfte nicht ausreichen, auch hier noch Matricularbeiträge erhoben werden, — was besser abzustellen ist. Je mehr sich der Bundesstaat in seiner Fortentwicklung dem Einheitsstaate etwa nähert, je grössere und kostspieligere Aufgaben an ihn herantreten (Bundeskriege!, Reichsbahnen!), desto mehr muss auch der Bundeshaushalt in Betreff der Ausgaben und Einnahmen allmälig einem gewöhnlichen Staatshaushalte gleichen und desto mehr schrumpfen die Einzelstaatshaushalte zu freilich höher ausgebildeten Provinzialhaushalten zusammen. Eine solche Ent-

6*

wicklung ist auch in finanzieller Hinsicht wohl im Ganzen erwünscht. Das schwierige Problem der richtigen Trennung von Hauptstaats-, d. h. eben von eigentlichstem Staatsbedarf und Local- (Landestheil-)bedarf wird auf diese Weise für grosse Ausgabeposten wohl am Besten gelöst (s. u. §. 43).

Es ist gewiss beachtenswerth, dass in den drei wichtigsten modernen Bundesstaaten, wie die vorausgehenden Angaben zeigen, vor allem die Grenzzölle, dann mit diesen in näherer Verbindung stehende innere Verbrauchsteuern (so wenigstens im Deutschen Reich und in Nordamerika, — die Schweiz hat das noch nicht erreicht), rechtlich und thatsächlich auf den Bund übertragen sind: namentlich die Tabak- und die Getränksteuern. So im Deutschen Reich speciell die Tabakst. (Anschl. 1881/82 4.58, 1882/83 11.03 Mill. M.), die Rübenzuckerst. (49.55 u. 47.42), die Salzst. (36.37 u. 36.71), leider noch immer nicht vollständig die Branntweinst. (die in Baiern, Württemb., Baden noch aparte Landesst. blieb, A. f. das übrige Reichsgebiet 34.85 u. 35.52) u. die Bierst. (die ausser in d. 3 gen. Steuern noch in Elsass-Loth. besondere Landesst. ist. A. f. Reichsgebiet 15.10 u. 15.11 Mill. M.). Diese Einnahmen sowie die Ueberschüsse der Post- und Telegr.verwaltung (die in Baiern und Württemberg ebenfalls Landessache blieb) dienen zunächst zur Bestreitung der Reichsausgaben (Art. 70 d. Reichsverfass.). Durch Ges. v. 15. Juli 1879 ist bei Gelegenheit der Zollreform u. s. w. allerdings die Bestimmung getroffen, dass der Ertrag der Zölle u. der Tabaksteuer nur bis zur Summe von 130 Mill. M. der Reichscasse zufliesst u. der Betrag darüber hinaus den Einzelstaaten nach der Matricularbevölkerung zufallen soll: formell reichspolitisch ein unliebsames, im Effect aber doch nicht erhebliches Zugeständniss an den Particularismus, da pro tanto eben nur eine Compensation mit den Matric.beiträgen erfolgt. Die Einführung andrer Reichsteuern ist gestattet (Art. 70 d. Verf.), aber bisher nur f. die Wechselstempel (Ertr. Anschl. 1881/82 u. 82/83 6.11 u. 6.01 Mill. M.), Spielkartenstempel (1.1 u. 1.04 Mill. M.), die statistische Gebühr (0.3 u. 0.45), 1881 f. versch. and. Stempelabgaben („Börsensteuern", Anschl. 1882/83 12.07 Mill. M.) erfolgt, nicht für directe Steuern. So waren 1881/82 364.26 M. M. diverser ehemaliger einzelstaatl. Einnahmen u. Betriebsüberschüsse an das Reich übertragen. Die steuer-technischen Gründe für die Uebernahme grade solcher indirecter Steuern, auch der Post, Telegraphie u. s. w. auf das Reich sind: gemeinsame u. vereinfachte Controlen, wohlfeilere Erhebung grade in einem grossen Gebiete, volkswirthschaftliches Bedürfniss gleichmässiger Regelung dieser Dinge. S. Wagner, Jahrb. I, 589. Directe Reichsteuern werden gleichwohl schwerlich auf die Dauer ausbleiben. Ueber die Steuerprojecte im Reich Wagner, Jahrb. III, 213. Ders. schwebende deutsche Fin.fragen, Tüb. Ztschr. 1880, S. 68 ff. Geffcken, Reform d. Reichsteuern, Heilbr. 1879, Schmoller, deutsche Steuerreform, Jahrb. 1881, S. 859 ff. Gerstfeldt's Schriften. Schäffle, Steuerpolitik. Plan einer Reichseinkommensteuer, Hirth, Annalen 1875, S. 115 ff.

In Nordamerika ist während des Bürgerkriegs der umfassendste Gebrauch von dem Besteuerungsrecht des Bundes gemacht worden, s. Hock, Finanz. Amerikas S. 187 ff. Nach d. späteren Ermässigung brachten diese Steuern 1868 noch 186.34 M. D., wovon auf rohe Baumwolle 22.50, Spirit. 14.28, gegohr. Getränke 5.69, Tabak 18.64, Manufact. 39.16, Licenzen 16.36, Banken, Versich., Eisenb., Telegr. ges. 16.53, Einkommenst. 33.07, Testamentsst. 2.82, div. Abgaben 2.43 Mill. D. Die Weiterentwicklung hat von directen Unionsteuern wieder abgeführt.

Die Matricularbeiträge belasten im Deutschen Reiche die süddeutschen Staaten relativ stärker, weil diese an der allgemeinen Bier- u. Branntweinsteuer nicht theilnehmen (z. B. Preussen 1881/82 nur 52.50, Sachsen nur 5.62, dagegen Baiern 20.15, Württemberg 7.28, Baden 5.19 Mill. M.). Das Bedenkliche und das Trügerische des Kopfquotensystems beruht darauf, dass ohne Rücksicht auf den verschiedenen Wohlstand die Consumtions- u. Productionskraft u. die Steuerfähigkeit jedes „Kopfes" in jedem sogen. „Staate" als gleich angenommen wird. Dabei wird ganz übersehen, dass grosse und kleine Staaten sich gar nicht unmittelbar vergleichen lassen, da der kleine „Staat", vollends in Verhältnissen wie den deutschen, eben nichts Anderes als eine zur Souveränetät gelangte Provinz oder gar nur ein Kreis eines natürlichen

grossen Staatsgebiets ist, s. o. §. 19. S. über die Frage in Deutschland Wagner, Jahrb. I, 628, III, 217, Hirth, in s. Annalen 1875, 115 ff. Matricularbeiträge, combinirt nach der Kopfzahl und der ungefähren Steuerkraft, sind verfassungsmässig in der Schweiz, aber nicht in pract. Anwendung: ärmste Cantone 15 cent. p. Kopf, reichste 90 cent.; Hirth, Annal. 1875, S. 142, 786. Vorschläge zur Beseitigung u. Veränderung der Matric.beiträge machte v. Scheel, Jahrb. f. d. D. Reich 1878 (Neue Folge II). 48 ff. Dgl. Vorschläge dess., statt nach der blossen Kopfzahl nach der Zahl der Erwerbsfähigen in der Bevölkerung die Matric.beiträge zu vertheilen, in Hildebr. Jahrb. 1878, XXX, 34, mit statist. Ausführung. — Um den Ersatz oder doch die wesentliche Verminderung der Matric.beiträge und zugleich um die Schaffung selbständiger Reichseinnahmen, ein auch politisch so wichtiges Ziel, drehen sich die Reformpläne u. Versuche im Reiche seit 1878. Gedanke auch an Reichs-Erbschaftsteuer u. an umfassendere Uebertragung der einzelstaatl. stempelart. Verkehrsteuern auf das Reich nebst deren weiterer Ausbildung; jetzt vor der Reform der Zölle u. Verbrauchsteuern in den Hintergrund getreten. S. Bericht d. Commission z. Erörterung der Einführ. einer Reichs-Stempel- u. Erbsch.steuer; Papiere d. Bundesraths 1877/78 N. 98.

§. 41. — 3. In der concreten Wirklichkeit zeigen die sogen. Staatenbünde und Bundesstaaten schon mancherlei erhebliche Modificationen der theoretischen Idee dieser Staatenverbindungen. Die Geschichte weist aber auch noch zahlreiche andere Verhältnisse einer Staatenverbindung auf, welche, zufälligen historischen Ereignissen entsprungen, sich nicht immer leicht unter eine bestimmte völker- und staatsrechtliche Formel bringen lassen, zumal der rechtliche und factische Zustand in solchen Fällen oft erheblich von einander abweichen.

Beispiele: das frühere und jetzige Verhältniss des K. Polen zu Russland, früher wohl ein Mittelding zwischen Personal- und Realunion, getrennte Finanzen, jetzt factisch wenigstens kaum etwas Anderes als Einverleibung; das polnische Budget der Ausgaben postenweise bei den Budgets der russ. Reichsministerien, woneben eine Zeitlang nur ein kleiner Betrag noch besonders für Polen im russ. Budget stand (1870 3.74 M. R.), der jetzt auch verschwunden ist; ebenso bei den Einnahmen. Das Verhältniss Transkaukasiens (Einn. u. Ausg. ein besonderer Theil des russischen Budgets), Finnlands (im Wesentlichen Personalunion, durchaus getrennte Finanzen u. Ausgaben, Schulden, besond. Militairbudget getrennt v. allgem. Budg. des russ. Reichs). — In Oesterreich hatte die Militairgrenze seit lange ein apartes Budget, das nur als besond. Theil d. Staatsb. aufgestellt war. Jetzt hat d. Königreich Kroatien u. Slavonien noch ein besond. „Budget f. d. Erfordernisse der inneren Autonomie“ oder für seine „autonome Verwaltung“ (55 % d. hier erhob. dir. u. indir. Steuern fliessen in d. ungar. Staatsschatz, 45 % bleiben dem Lande für jene Erfordernisse; gesetzl. Bestimm. v. 1873). Das jetzige Verhältniss zwischen Oesterreich u. Ungarn (cisleith., im Wiener Reichsrath vertretene u. Länder d. ungar. Krone) auf Grund der Verfassung v. 1867 lässt sich auch nicht unter eine einfache Formel bringen. Merkmale der Personal- und Realunion, des Bundesstaats, Staatenbunds u. wieder des Einheitsstaats liegen in bunter Mischung durcheinander. Als Realunion ist das Verhältniss vielleicht noch am Richtigsten zu bezeichnen, weil dies Moment noch vorwaltet. Das ist natürlich für die Einrichtung des Finanzwesens von wesentlichem Einfluss. — Weiter sei an das Verhältniss der Türkei vor dem letzten Kriege zu ihren Schutzstaaten, der Donaufürstenthümer unter einander (Rumäniens, fast dem Einheitsstaat schon vor 1877 gleichkommende Realunion, jetzt ganz Einheitsstaat), Luxemburgs zu Holland (seit 1867 Personalunion), Limburgs desgl. bis 1866, der Elbherzogthümer zu Dänemark bis 1864 u. A. m. erinnert. Alle solche künstliche Verhältnisse äussern auch auf die Ausgabeeinrichtung und die ganze Finanzwirthschaft überhaupt ihren Einfluss. Sie haben selten lange unveränderten Bestand und führen leicht zur polit. Verwicklungen, daher auch zur Unordnung im Finanzwesen.

Staaten, welche nur in Personalunion stehen, wie z. B. Schweden und Norwegen, bleiben im Wesentlichen selbständige, wenn auch unauflöslich verbundene Staaten. Ein grösserer Kreis gemeinsamer Angelegenheiten, daher auch ein gemeinsamer Haushalt fehlt, kaum dass einzelne gemeinsame Ausgaben (etwa für Diplomatie) vorkommen. Auch für gemeinsame Behörden können hier die Ausgaben in den einzelnen Budgets getrennt bleiben.

Schweden und Norwegen haben f. gemeinsame Sachen einen aus schwedischen und norwegischen Mitgliedern zusammengesetzten Staatsrath, dessen Kosten, wenn aus den mir nicht specieller vorliegenden Budgets geschlossen werden darf, getrennt in beiden Haushalten erscheinen.

Staaten, welche in Realunion oder einer ähnlichen näheren staatsrechtlichen Verbindung stehen, haben in vielen Puncten die Merkmale eines Bundesstaats oder selbst eines Einheitsstaats und eine grössere Reihe wichtigerer gemeinsamer Gegenstände („Gesammtstaat“, wie z. B. die Oesterreichisch-ungarische Monarchie). Daher giebt es hier einen eigenen „Haushalt für die gemeinsamen Angelegenheiten“, neben besonderen Haushalten der Länder oder Ländergruppen. Die Einrichtung gleicht in vielen Hinsichten derjenigen des bundesstaatlichen Finanzwesens: im gemeinsamen Haushalt gewisse durchaus gemeinsame Ausgaben (etwa Aeusseres, Heer, gemeinsame Schuld), auch bestimmte gemeinsame Einnahmen, welche ohne Separatverrechnung für die Theile des Gesammtstaatsgebiets zuvörderst zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben dienen (Einnahmen, welche sich an die Ausgabezweige knüpfen, einzelne indirecte Steuern, wie Zölle). Die übrigen Ausgaben werden nach einem verfassungsmässig bestimmten Maassstabe durch Beiträge jedes einzelnen Landes aus dessen eignen Einnahmen gedeckt. Die Geschichte zeigt auch in solchen Puncten viel Mannigfaltigkeit. Mitunter ist die Realunion so eng, dass alle wichtigeren Gegenstände gemeinsam sind und die einzelnen Länder höchstens noch besondere Haushalte von der Natur eines Provinzialhaushalts oder selbst das nicht einmal mehr haben.

Nach d. Verfass. von 1867 sind in Oesterreich-Ungarn gemeinsam: die Zweige (u. Ausgabeetats) für d. Aeussere (wobei auch die Subvention der Oesterr. Lloyd-Dampfschiff.gesellschaft), für Heer u. Flotte, f. ein gemeins. Finanzministerium u. einen gemeinsamen Rechnungshof (Summe A. f. 1881 122.18 Mill. fl., wovon 107.89 ordentl.) u. gemeinsame Deckungsmittel: eigene Einnahmen der gemeinsamen Verwaltungszweige, besond. des Kriegsmin., der Consulate (i. G. 1881 3.31 Mill. fl.), Ueberschüsse der Zollgefälle (3.77 Mill. fl.), im G. f. 1881 7.08 Mill. fl. Alle anderen Einnahme- und Ausgabeetats (auch z. B. der Hofstaat) sind getrennt. Der Rest der gemeinsamen Ausgaben wird — nach Abzug eines bes. Zuschusses v. 2.18 Mill. fl., den Ungarn jetzt für den Uebergang eines Theils der Militairgrenze an die Civilverwaltung noch bes. giebt — zu 70 % von den cisleith. und zu 30 % von den ungar.

Ländern gedeckt. Von der Staatsschuld ist nur die schwebende in Betreff der Hypothekaranweisungen (Schatzscheine) und des Papiergelds (beide Posten zus. gesetzlich begrenzt auf 412 Mill. fl.) gemeinsam. Die übrige sog. allgemeine Schuld (E. 1880 2755.83 Mill. fl.) lastet eigentlich jetzt auf den cisleith. Landen nach dem finanziellen Ausgleich mit Ungarn allein, jedoch zahlt dieses zur Verzinsung der Schuld die fixe Summe von 30.32 Mill. fl. jährlich. Dazu kommt dann noch eine besondere Schuld der Westhälfte („der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder"), E. 1880 408.61 Mill. fl. Die Grundentlastungsschuld lastet in der westl. Hälfte des Staats auf den einzelnen Kronlanden, in Ungarn auf der Gesammtheit der ungar. Lande als deren Staatsschuld. Ausserdem hat Ungarn seit seiner wiedererlangten politisch. Selbständigkeit eine schon recht bedeutende eigene eigentliche Staatsschuld erlangt (meist f. Eisenbahnbauten u. Deckung der Deficite), Anf. 1880 752.5 Mill. fl. — Rumänien hatte schon länger ein einheitl. Budget; an die Türkei zahlte es für beide Fürstenth. getrennt den kleinen Tribut von 5000 u. 3000 Beutel (à 500 Piaster gleich 30 Thlr.). Auch Serbien hatte schon vor der 1877/78 erreichten völligen Unabhängigkeit ein ganz getrenntes Budget, in dem der Tribut an die Pforte als Ausgabeposten (in der türk. Rechnung als Einnahme) apart vorkam (4600 Beutel). Aehnlich noch jetzt Samos (800 Beutel), Aegypten (76.5 Mill. Piaster oder 681.486 ägypt. Pfund, zu 20.8 Reichsmark).

2. Abschnitt.

Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.

S. o. S. 61 u. 78 die liter. Notiz. Ausser Stein ist kaum etwas Weiteres, speciell Finanzwissenschaftliches zu nennen. Die bisherige Literatur des Finanzwesens dieser Körper bezieht sich fast nur auf die Gemeinden und beschränkt sich meistens auf die Steuerverhältnisse. S. die bezügl. Lit. oben §. 30. Aus der Statistik bes. Herrfurth u. Gerstfeldt.

I. — §. 42. Der staatliche Finanzbedarf in seiner Beziehung zum Staatsgebiet. Die Betrachtung hierüber führt zur Besprechung des Finanzwesens der Selbstverwaltungskörper hin und geht derselben passend voraus, weil dabei einige für die finanzielle Ordnung dieser Verhältnisse maassgebende Gesichtspuncte bereits deutlich hervortreten. Folgende zwei Fragen sind hier hervorzuheben. Einmal, welche Wirkung die Verausgabung des Finanzbedarfs im Inlande als Verwendung von Sachgütern ausübt. Sodann, wie sich der Finanzbedarf hinsichtlich seiner in der Herstellung von Staatsleistungen hervortretenden Wirkung auf das inländische Staatsgebiet vertheilt. Die ältere Finanztheorie hat den ersten Punct öfters erörtert, mit dem zweiten, wichtigeren sich jedoch noch wenig beschäftigt.

1. „Wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, sagt Rau (§. 38), so werden einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, wird inländischen Kapitalien und Grundstücken eine Rente abgewonnen, was ohne Zweifel für die Volkswirthschaft zuträglich ist. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, dass die

Summen nicht ausser Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen. Doch ist diese Regel nur unter zwei Bedingungen zulässig, dass nemlich der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht höher wird, oder dass, wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein volkswirthschaftlicher oder politischer Nebenvortheil erreicht wird und desshalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbszweiges," namentlich etwa eines solchen, durch welchen wichtige Güter für die Militairverwaltung erzeugt werden. Die Herstellung solcher Güter im Inlande kann mitunter durch die politische Sicherheit des Landes geboten sein.

v. Justi, Staatsw. II, 482, verlangt die inländische Verwendung der Staatsausgaben. Auch Rau a. a. O. meint, dass die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden. Allerdings haben aber wohl mercantilistische Gründe zu der Forderung mitgewirkt. — Oeftere Vorschrift, besonders früher, Pensionen im Lande zu verzehren. Selbst in deutschen Staaten bestanden bis in die neueste Zeit noch mehrfach Abzüge für Pensionen, selbst für Wittwenpensionen, welche im „Ausland" verzehrt werden, d. h. natürlich in der Mehrzahl der Fälle in andern deutschen Staaten. Da dergleichen meistens durch Familienverhältnisse, Gesundheitsrücksichten u. s. w. veranlasst werden wird und die deutschen „Staaten" doch schon lange vor 1866 und 1870 ein nationales, culturliches und wirthschaftliches Ganze bilden, so erscheinen diese Abzüge kleinlich und unbillig. — Die inländ. Herstellung auch zu höheren Kosten im Interesse der nationalen Unabhängigkeit, z. B. bei Waffenfabriken, Kanonengiessereien, Schiffsbauanstalten, manchen Fabriken für Eisenverarbeitung (Panzerplatten, Eisenbahnmaterial) u. s. w.

§. 43. — 2. Die Vertheilung des Finanzbedarfs oder der Staatsausgaben über das inländische Staatsgebiet. Hier hat man zwischen Haupt- und Landestheil- oder Localfinanzbedarf[1]) oder zwischen allgemeinen und speciellen Ausgaben[2]) (in diesem Sinne des Worts) zu unterscheiden.

Der Hauptfinanzbedarf wird durch die allgemeinen Zwecke des ganzen Staats als solchen, der Finanzbedarf für die Landestheile durch die speciellen Bedürfnisse dieser letzteren nach einer Staatsthätigkeit überhaupt oder nach einer gerade in der Art oder in dem Umfange auszuübenden Staatsthätigkeit bedingt oder er umfasst eine solche Staatsausgabe, welche doch bestimmten Landestheilen vorwiegend zu Gute kommt.

[1]) Umpfenbach, Finanzwiss. §. 20 (etwas andere Scheidung). Ich brauchte früher den Ausdruck: Haupt- und Localstaatsbedarf. Da der Staatsbedarf aber ein weiterer Begriff ist als der Finanzbedarf (§. 5), ist es richtiger, auch hier den letzteren Ausdruck anzuwenden. S. auch Rau, Fin. I, §. 38.

[2]) v. Malchus, Finanzwiss. II, §. 7.

Hauptfinanzbedarf also namentlich: Aufwand für Centralverwaltung, Hofstaat, Heerwesen, Flotte, öffentliche Schuld, oberste Justizbehörden, Gerichtshöfe, höchste allgemeine Bildungs-, Kunstanstalten u. s. w., Localfinanzbedarf dagegen gesammtes mittleres und unteres Gerichtswesen, da dies nach der heute herrschenden Auffassung Staatsangelegenheit sein soll, ähnlich auch innere Verwaltung, Polizeiwesen, Schul-, Strassenwesen u. s. w., soweit diese Gebiete Staatssache im Interesse der Landestheile und der Gesammtheit sein sollen, bei entsprechender Entwicklung der Auffassung also auch z. B. das Armen-, das Versicherungswesen. Hier entscheidet der Stand der politischen Meinungen, der öffentlichrechtlichen und nationalökon. Doctrinen. In Staaten mit grosser Staatsschuld, starkem Heer ist der Hauptstaatsbedarf nothwendig im Verhältniss zum Localstaatsbedarf sehr hoch. Die unvermeidliche Folge ist, dass die Provinzen starke Hinauszahlungen an die Centralcassen zur Deckung dieser Ausgaben machen müssen, was mitunter etwa gerade die wohlhabenderen, daher mehr Steuern tragenden Provinzen zu der unrichtigen Ansicht verführt, sie seien überhaupt den anderen Provinzen gegenüber überlastet (italien. Provinzen Oesterreichs früher, einigermaassen balt. Provinzen Russlands). Venetien zahlte 1862 9.76 Mill. fl. für die Centralausgaben Oesterreichs, 12.34 Mill. wurden in der Provinz selbst verwandt, schwerlich im Verhältniss zum Wohlstand des Landes eine Ueberlastung. S. Näheres in dem unten gen. Aufs. v. A. Wagner. Um so nothwendiger aber ist es, in solchem Fall wenigstens den Hauptstaatsbedarf möglichst zu decentralisiren.

Derjenige Theil des Hauptfinanzbedarfs, welcher sich an die Centralverwaltung anknüpft und daher auch vornehmlich am Regierungssitz verausgabt wird, kann centralisirter, derjenige Theil, welcher sich schon nach seinem Zweck oder doch unbeschadet desselben über das ganze Land vertheilt, kann decentralisirter oder vertheilter Hauptfinanzbedarf genannt werden. Letzteren, soweit es der Zweck erlaubt, möglichst gleichmässig über die Theile des Staatsgebietes zu vertheilen, also demgemäss die betreffenden Staatsanstalten und Thätigkeiten u. s. w. einzurichten, ist eine billige volkswirthschaftspolitische Forderung im Interesse der steuerzahlenden Provinzen gegenüber zu starker Centralisirungstendenz.

Centralisirter Hauptbedarf daher: Hofstaat, Ministerien und andere höchste Militair- und Civilbehörden, allgemeine Reichsanstalten, wie z. B. höchste Schulen, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Die Zinszahlung der Staatsschuld erfolgt meist auch am Regierungssitz, namentlich wenn derselbe ein Geldplatz, sonst an anderen in- und z. Th. ausländischen Börsenorten. Vertheilter Bedarf: die Ausgaben für die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden, Gerichte, Schulen, das Gros der Ausgaben für Heer und Flotte. Sie erfolgen nothwendig an den Orten, wo die betreffenden Anstalten sich befinden. Mitunter bestimmt die Natur der Sache schon die Localität, wie z. B. bei der Flotte, den Festungen, dem Bergbau. In anderen Fällen steht die Wahl frei. Es ist nicht zu läugnen, dass in unsern modernen Staaten und zwar neben Frankreich und Russland (Petersburg!) wohl am Meisten in den deutschen und andern europäischen Mittelstaaten (z. B. auch Dänemark) oft eine einseitige, mitunter ganz zweckwidrige Begünstigung der Residenzen erfolgt ist, indem möglichst alle höheren Behörden dahinein verlegt wurden. Gewiss auch ein culturlicher Nachtheil, freilich aber eine Folge der künstlichen Territorialbildung dieser Staaten (Karlsruhe, Darmstadt, Stuttgart, Hannover! Auch selbst München und Dresden). Passend, wenigstens nach dieser Seite betrachtet, der oberste bad. Gerichtshof in Mannheim, der hannov. früher in Celle, das Reichsgericht jetzt in Leipzig. — Nach Rau (§. 38 Anm. d der 5. Aufl.) betrugen im Dep. Seine 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Francs, die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf $^2/_3$ der Einkünfte (nur 58 Proc. derselben); Cordier, Deputirten-Kammer, 18. Mai 1846. De Lavergne berechnete, dass 1850 im Nord-

westen von Frankreich die Staatseinkünfte 514, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betrugen, in den mittleren Landestheilen jene $95^1/_8$, diese an 77 M. Im Jahre 1855 war die Verschiedenheit noch grösser. Die gesammte Ausgabe mit Ausnahme der im Auslande für den Krieg verwendeten Summen war um 727 Mill. Fr. angewachsen, wovon 543 Mill. auf das Dep. Seine und die 4 Dep. mit Kriegshäfen kamen, also nur 183 Mill. auf den übrigen Theil des Landes, und zwar auf die Dep. der Mitte, des Südwestens und Nordostens zusammen nur $44^1/_2$ Mill. Offenbar konnten die Einkünfte der Landestheile noch weniger im gleichen Verhältniss zu den Ausgaben stehen. Journ. des Econ. April 1853, S. 1, Juli 1857, S. 32. — Ueber Oesterreich siehe Czörnig a. a. O. II, 426. A. Wagner, Oesterr. Finanz. seit dem Frieden von Villafranca. „Uns. Zeit" 1863, S. 188 ff. (nach den Daten aus d. Vorlagen zum Voranschlag v. 1862 berechnet). Auf das Centrale kamen v. 354·6 Mill. fl. Erforderniss 267·7, v. 296·6 Mill. fl. Nettostaatseinnahme 10·4 (incl. Militairgrenze). Die Provinzen hatten also 257·3 Mill. fl. für die Centralausgaben zu liefern, ergaben aber nach Abzug der für sie und in ihnen erfolgenden spec. Ausgaben von 86·9 Mill. nur 199·3 Mill. fl. für diesen Zweck, daher 58 Mill. fl. ordentl. Deficit. Die Ueberschüsse der Provinzen sind sehr ungleich, Dalmatien hatte gar keinen; Näheres a. a. O. S. 189—190.

Hinsichtlich des Localfinanzbedarfs ist namentlich immer zu untersuchen, ob und wieweit demselben wirklich ein Staats-, nicht nur ein (reines) Local- oder Landestheilbedürfniss zu Grunde liegt. Im letzteren Falle ist der Bedarf möglichst ganz aus dem Staatsbudget in dasjenige des betreffenden Selbstverwaltungskörpers (Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde) hinüber zu setzen. Hier handelt es sich um die allgemeine Frage der Organisation der Selbstverwaltung neben oder statt der Staatsverwaltung. Nicht ausgeschlossen bleibt, dass dabei mitunter aus besonderen Gründen wahre Localbedürfnisse zu Staatsbedürfnissen erklärt und demgemäss die betreffenden Ausgaben in das Staatsbudget gesetzt werden. Die Natur des Staats als eines Organismus rechtfertigt das. Gleichwohl wird es ein Ausnahmefall sein und ist alsdann eine Prägravation des begünstigten Landestheils mit Staatsabgaben wohl zulässig. Wichtiger sind die Fälle, wo es sich eben um gemischt-staatliche und provinzielle, communale u. s. w. Bedürfnisse handelt, wie so vielfach, z. B. im Verkehrs-, Strassen-, Schul-, Armenpolizeiwesen u. s. w. Hier erscheint als das Richtige eine Vertheilung der bezüglichen Ausgaben auf den Staat und den (oder die mehreren) sonstigen öffentlichen Körper, nach einem bestimmten Vertheilungsschlüssel, oder so, dass der Staat Zuschüsse bis zu der und der Höhe an die Provinz, Gemeinde, oder umgekehrt diese an jene giebt, oder dass eine Kategorie der Kosten, z. B. die persönlichen, vom einen, eine andere, z. B. die sachlichen, vom anderen Theil übernommen werden. Gerade auf eine solche Entwicklung drängt der organische Character des gemeinwirthschaftlichen Systems hin.

Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes kann man überhaupt nicht von einem Staatsleben, sondern nur von einem Gemeinde-, Provinzialleben sprechen. Vollständige Gleichmässigkeit der Vortheile und Opfer aller Betheiligten bei allen Staatsthätigkeiten ist einmal nicht zu erreichen. S. Wagner, Grundlegung Abth. I, Kap. 3 u. 4. Vortreffliche Anfänge einer richtigen Scheidung von Staats- und Landestheilbedarf und einer solchen Kostenvertheilung z. B. in neuen Strassengesetzen, wie dem badischen v. 14. Jan. 1868, auch in der neueren finanziellen Schulgesetzgebung.

Die richtige und billige Entscheidung über solche Puncte, welche besonders bei denjenigen Ausgaben, die den Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats betreffen, schwierig ist, hängt von einer zweckmässigen Organisation der Gemeinden, Kreise, Provinzen und von der Einrichtung von Vertretungsorganen dieser Körper (Landrath, Provinzial-, Kreistände, Gemeindevertretung) wesentlich mit ab und ist wieder die Voraussetzung einer gesunden Gestaltung eines leistungsfähigen Finanzwesens dieser Körper und wechselwirkend, desjenigen des Staats. Die grosse Frage der sogen. Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung im modernen Staat hat hier auch finanziell eine wichtige Tragweite.

Die gerechtere Vertheilung der Lasten, keineswegs nothwendig eine verminderte Belastung überhaupt, oft sicher das Gegentheil, wird die finanz. Folge der Decentralisation der Verwaltung sein, was man oft verwechselt. S. Grundl. S. 309. — Die Bedeutung der Frage der Provinzial-, Kreisorganisation, besonders in Preussen, kann in unsrer gegenwärtigen politischen Entwicklung auch in finanzieller Beziehung kaum überschätzt werden.

II. — Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper

§. 44. Die Bildung besonderer Provinzial- (Bezirks-), Kreis- und Gemeindehaushalte neben dem Staatshaushalt ist nach dem Vorausgehenden eine principielle Forderung zum Behufe der richtigen und gerechten Durchführung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. Der Staat kann und darf nicht alle in das Gebiet dieses Systems in der Volkswirthschaft gehörigen Leistungen direct selbst übernehmen, sondern muss Vieles den Selbstverwaltungskörpern von vornherein überlassen oder von Neuem übertragen. Die entscheidenden Gründe hierführ sind nicht finanzielle, aber auch finanzielle Gründe sprechen für diese Gestaltung der Dinge mit, weil sich nur so ein Mittel bietet, den Finanzbedarf und die Deckungsmittel dafür einigermaassen gerecht und zugleich möglichst zweckmässig auf die Bevölkerung des Staatsgebiets zu vertheilen.

Es ergiebt sich namentlich, dass bei richtiger Organisation der Selbstverwaltung und bei entsprechender Mitwirkung und Controle von Vertretungsorganen in den einzelnen Selbstverwaltungskörpern „die Leistungen der Bürger mit den für sie aus

den öffentlichen Thätigkeiten entspringenden Vortheilen leichter im richtigen Verhältniss stehen werden, die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten, durch den deutlicher sichtbaren Nutzen für die einzelnen Landestheile, die Anhänglichkeit der Bürger an diese verstärken, ein löblicher Wetteifer, nützliche Anstalten zu errichten und zur Blüthe zu bringen, entstehen wird, endlich die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und auf die sparsamste Art bestritten werden können" (Rau Fin. I. §. 53). Auch lehrt die Erfahrung, dass eine solche Selbstverwaltung eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte entwickelt, welche sich für das Gemeinwesen ohne Entgelt zur Verfügung stellen und dass wohlhabende patriotische Familien es als eine Ehrensache ansehen, durch Stiftungen und Beiträge öffentliche Zwecke durchführen zu helfen, weil sie eben den unmittelbaren Nutzen für das Gemeinwohl erkennen. Ein nicht verwerflicher Ehrgeiz spielt dabei oft mit. Von jeher äusserte sich die Neigung, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zu dotiren, innerhalb enger localer Kreise, namentlich in den Gemeinden, sehr selten für den ganzen (zumal grossen) Staat, psychologisch begreiflich.

Auch in neuester Zeit, trotz viel lebhafteren Staatsbewusstseins, bewährt sich dies noch. Städte wie Frankfurt, Köln, Basel und überhaupt die schweizer, auch die holländischen, sind hier rühmlichst hervorzuheben.

Im Uebrigen gehört die Frage der Decentralisation der Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung nicht in die Finanzwissenschaft, sondern wiederum, wie andre ähnliche Fragen, in die Staats-, Verfassungs- und Verwaltungslehre, Einiges davon speciell in die Innere Verwaltungslehre, auch in die Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Die Finanzwissenschaft hat dann nur die finanziellen Consequenzen zu ziehen, welche das wieder in verschiedener Weise denkbare und in der Praxis verschieden gestaltete Nebeneinanderbestehen von Staats- und anderen öffentlichen Haushalten mit sich bringt.

Mit dem politischen Verständniss der Sache, sogar dem Begriff der „Selbstverwaltung" fehlte den älteren Finanztheoretikern auch das Verständniss der finanziellen Seiten der bezüglichen Fragen meist. S. v. Jacob, II, §. 828, 985, Fulda, Handb. §. 21, v. Malchus II, 41. Auch Rau 5. A. §. 52—55 in der princip. Auffassung noch ungenügend. Diese erstrebte ich bereits in d. 2. A. von B. I, §. 44—49, doch reichte das dort Gegebene noch nicht aus. Erhebliche Förderung gerade auch der finanzwissensch. Behandlung des Gegenstands erfolgte durch Stein, 3. A. S. 80. 126 ff. u. nam. 4. A. I, 18—24, 39—50, 124—128, 158—162, 200 ff., 290 ff. Stein benutzt hier wie sonst mit Erfolg die Kategorieen seiner Verwaltungslehre, beleuchtet Manches in sehr zutreffender Weise, schablonisirt und construirt aber wie gewöhnlich etwas zu viel und hütet sich auf diesem Gebiete vor „verworrenem Inhalt" und Detail (vgl. I, 128), indem er „Inhalt" und Detail zu sehr vermeidet und sich seiner Neigung nach nur mit den „grossen Gesichtspuncten" begnügt. So werthvoll diese zur Orientirung sind, so wird eben doch auf einem so positiven Gebiete wie dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper noch etwas mehr verlangt.

A. Die Organisation der Selbstverwaltung in ihrer finanziellen Bedeutung §. 45. Der Ausdruck „Selbstverwaltungskörper" wird hier in der neuerdings üblich gewordenen Weise für die „localen Zwangsgemeinwirthschaften" (G. §. 141), besonders die genannten drei oder vier, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde gebraucht. Er enthält aber eigentlich zwei noch heute keineswegs allgemein erfüllte Postulate, dass nemlich diese „Ge-

meinwirthschaften" als (öffentliche) Körper, als selbständige Rechtspersönlichkeiten, mit dem Rechte der juristischen Person und der eigenen Vermögens- und Erwerbsfähigkeit und ferner, dass sie als Selbstverwaltungskörper mit dem Recht und den Organen eines solchen Körpers constituirt seien. Dies trifft Beides von altersher fast allgemein bei den (Orts-) Gemeinden zu, aber vielfach, wenigstens bis vor Kurzem auch in unseren Ländern, nur bei diesen. Die „Selbständigkeit" gegenüber dem Staate und diejenige ihres Haushalts gegenüber dem Staatshaushalte ist dabei wieder örtlich und zeitlich manchfach verschieden. Die grösseren öffentlichen Körper, die im neueren deutschen Staatsrecht wohl sogen. „Communalverbände höherer Ordnung", die Kreise, besonders die Provinzen und die ihnen analogen, unter verschiedenen Namen vorkommenden (Grafschaften, Herzogthümer, Kronländer, „Königreiche und Länder" [Oesterreich] u. s. w.) sind zwar historisch oftmals aus älteren wirklich ganz oder fast ganz unabhängigen und selbständigen Territorialkörpern der Feudalzeit hervorgegangen. Aber sie haben in den letzten Jahrhunderten im absolut-monarchischen und im modernen centralistischen Staat wenigstens auf dem europäischen Continent ihre Selbständigkeit beinahe ganz verloren und sind nur territoriale staatliche Verwaltungsabtheilungen geblieben oder selbst das erst wieder neu geworden.

In ihrer räumlichen Begrenzung hat die Staatsgewalt nach äusseren Zweckmässigkeitsrücksichten manche Aenderungen des historischen Gebietsumfangs vorgenommen (besonders auch in den deutschen Staaten) oder, wie Frankreich in seinem mechanischen „Departementsystem" ohne jede Rücksicht auf, ja hier sogar mit absichtlicher Nichtachtung der historischen Eintheilung des Staatsgebiets, letzteres in grössere und kleinere Verwaltungsgebiete zerlegt.

Erst die neuere und neueste Zeit hat begonnen, u. A. speciell in Deutschland, zum Zweck der Decentralisation der gesammten öffentlichen Verwaltung, zur Erleichterung auch für die eigentliche Staatsverwaltung, und im politischen Interesse der Herbeiziehung der Staatsbürger zur eigenen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, den Provinzen, Kreisen u. s. w. in eigenen „Provincial"- „Kreisordnungen" u. dgl. m. rechtliche Selbständigkeit zu geben und sie zu öffentlich rechtlichen Körpern oder zu Selbstverwaltungskörpern aus- oder umzubilden.

Neben den Vorgängen in einigen kleineren deutschen Staaten ist hierfür vor Allem die preussische Gesetzgebung v. 1872 ff. Epoche machend gewesen. Dadurch ist hier in einigen Puncten, besonders durch Ueberweisung von Staatsaufgaben zur Durchführung an die Kreise und Provinzen, eine Annäherung an die Verhältnisse

der englischen Selbstverwaltung erfolgt. Das wird allmälig zu einer, heute noch erst beginnenden, grösseren Vergleichbarkeit auch der britischen und preussischen öffentlichen Finanzverhältnisse führen, indem der Staatshaushalt (nebst den preuss. Quoten des Reichshaushalts) ähnlich wie in England in stärkerem Maasse durch die Haushalte der Localverwaltungskörper ergänzt wird. In den deutschen Staaten bestehen auch jetzt noch manche Verschiedenheiten in der öffentlich rechtlichen Stellung der „Communalverbände", Kreise, Districte u. s. w. und demgemäss in den Haushalten dieser Körper sowie in der mehr oder weniger unabhängigen Stellung dieser Haushalte gegenüber dem Staatshaushalt. Die französischen Departements und kleineren Gebietsabtheilungen können auf den Namen von Selbstverwaltungskörpern in finanzieller wie in sonstiger Beziehung noch gegenwärtig nur in geringem Maasse Anspruch machen und sind, wie in mancher Hinsicht selbst die dortigen (principiell gleichmässig organisirten, daher öffentlich-rechtlich nicht weiter unterschiedenen Stadt- und Land-) Gemeinden in ihrem Finanzwesen mehrfach nur eine Art Appendix zum Staatshaushalte.

Ueber die nicht allgemein feststehenden Begriffe „Staats- und Selbstverwaltung" und über die doch wohl wichtige Ablehnung einer völligen Identificirung von Communal- und Selbstverwaltung s. Ernst Meier in Holtzendorff's Encycl. d. Rechtswiss. 3. A. (1877) S. 886—897, auch Georg Meyer in Schönberg's Handb. II. 486.

Stein stellt regelmässig zu den Selbstverwaltungskörpern ausser den genannten auch die Körperschaft. Dafür lässt sich zwar Einiges geltend machen, aber die Körperschaft weicht doch in wesentlichen Puncten zu sehr ab, um hier eingereiht zu werden. Ich ziehe sie daher nicht hier mit ein. (Eine gleiche Entscheidung gegen Stein trifft Ulbrich, österr. Staatsrecht, Berl. 1882). Gewisse einzelne Körper, Kirchspiele (England), Armen-, Schul-, Wegeverbände u. dgl. sind nur in einigen Fällen noch neben den Ortsgemeinden zu berücksichtigen.

Die auch für die finanzielle Betrachtung characteristischen Momente der Selbstverwaltung im modernen Staate sind eine gewisse Autonomie der betreffenden Körper und eine Oberaufsicht des Staats über sie. Wie überhaupt, so ist auch speciell auf dem Gebiete des Finanzwesens, bei der Bestimmung der Ausgaben und der Besteuerung das Maass der Autonomie und der Oberaufsicht und beider Verhältniss zu einander in den europäischen Staaten ein erheblich verschiedenes. In England ist die Autonomie seit lange und noch heute die grösste in Bezug auf die Art der Ausführung öffentlicher, einschliesslich der vom Staate übertragenen Thätigkeiten, keineswegs in Bezug auf die Wahl der Gegenstände öffentlicher Thätigkeit überhaupt und auf die Besteuerung zu Communalzwecken. Selbst hinsichtlich des ersten Puncts hat sich die Staatseinmischung und Oberaufsicht z. B. gegenüber den Kirchspielen (parihses) in der Armenverwaltung, ausgedehnt, weil gewisse vom Staate diesen Körpern auferlegte Verpflichtungen oder zur freien Uebernahme gestattete Thätigkeiten nicht genügend oder „autonom" gar nicht ausgeführt wurden. Deutschland und besonders Preussen hat die städtische und z. Th. überhaupt die Autonomie der Ortsgemeinden, neuerdings auch der anderen grösseren Körper in gewissen Grenzen gegeben, aber sich doch erhebliche Beschränkungen namentlich der finanziellen Autonomie

vorbehalten, so das Erforderniss der staatlichen Genehmigung bei Schuldaufnahmen, bei grösseren Veräusserungen von Immobilien und in Bezug auf die Art und das Maass der Besteuerung (Vorbehalt gewisser Steuerarten für den Staat, Beschränkungen in der Wahl der einzelnen Arten bei den Selbstverwaltungskörpern, Festsetzung einer Maximalgrenze für die Quote der Zuschläge zu den Staatssteuern, über die hinaus eine Erhöhung nur mit Zustimmung der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgen darf u. dgl. m.). Darin und in der Festsetzung eines bestimmten Competenzkreises, wenigstens für die neuen grösseren Selbstverwaltungskörper, innerhalb dessen sie allein das Recht der Autonomie besitzen, liegt auch eine wirksame Schranke für die autonome Ausgabewirthschaft dieser Körper. Deutschland vertritt mit diesen Einrichtungen wieder wie so vielfach eine gewisse mittlere Stellung zwischen England und Frankreich. Im letzteren ist das Maass der Autonomie noch jetzt das geringste, mehrfach nur auf einen Beirath von Vertretungskörpern zu den Vorschlägen und Beschlüssen der durch den Staat ernannten Verwaltungsvorstände (Präfect, Unterpräfect, Maire) beschränkt.

S. Stein, Handb. d. Verw.lehre, 2. A. S. 33 ff., ders. Fin. I, 8 ff, 21, 172 ff. Ernst Meier, Verwalt.recht in Holtzend. Encycl. 3. A. S. 897 ff. 4. A., 1882, S. 1081. (Abriss der Verwalt.organisation in Preussen, England, Frankreich). Georg Meyer, Abh. Behördenorganis. d. Verwalt. d. Inneren, in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. II, 485. Näheres unten in §. 53 ff. —

B. Der Wirkungskreis und die davon abhängige Ausgabewirthschaft oder der Finanzbedarf der Selbstverwaltungskörper. §. 46. Die rechtliche Stellung und davon mit bedingt die thatsächliche Entwicklung der Selbstverwaltungskörper ist für die Vertheilung der öffentlichen oder Verwaltungsaufgaben zwischen dem Staate (und Reiche) einer- und diesen Körpern anderseits sowie auch zwischen den verschiedenen Kategorieen der letzteren unter einander maassgebend. Demgemäss vertheilen sich auch die betreffenden Ausgaben und gestaltet sich das Verhältniss der Ausgabewirthschaft des Staats zu denjenigen der Selbstverwaltungskörper.

Diese Dinge stehen wieder durchaus im Fluss der Geschichte, und sind zeitlich in demselben Lande und örtlich zu gleicher Zeit in verschiedenen Ländern, auch noch gegenwärtig in Europa, namentlich zwischen dem Continent und England, vielfach verschieden. Dies erschwert nicht nur Vergleiche in administrativer und finanzieller Beziehung, es macht auch die Anwendung allgemeiner Kategorieen und Schablonen auf die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben misslich. Jedenfalls kann sie nur mit Vorbehalt und unter ausdrücklicher Anerkennung der Thatsache erfolgen, dass jede solche Kategorisirung gegenüber der Mannigfaltigkeit des Lebens und dem Wechsel

der maassgebenden Anschauungen bloss einen bedingten Werth hat. Gleichwohl ist sie für das wissenschaftliche Bedürfniss, welches eine Zusammenfassung des Gleichartigen und eine Trennung des Verschiedenartigen verlangt, nicht zu entbehren.

Grade auch für die finanzwissenschaftlichen Zwecke ist zunächst der „übertragene" und der „eigene" („selbständige") Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper zu unterscheiden. Dort handelt es sich um öffentliche Aufgaben, welche wesentlich Staatsaufgaben sind und diesen Körpern vom Staate zur Ausführung ausdrücklich „überwiesen" wurden: „speziell" d. h. mit Normirung des Einzelnen durch den Staat schon bei der Uebertragung oder mittelst Controle in der Aufsichtsinstanz, oder „generell", indem das Einzelne, in Betreff der Art und Weise der Ausführung u. s. w. im Wesentlichen diesen Körpern zu bestimmen überlassen ist. In der neuesten Entwicklung dieser Dinge wird hier das Ziel einer Decentralisation der öffentlichen Verwaltung mittelst Entlastung der Staatsverwaltung und Benutzung der Selbstverwaltung für Staatszwecke verfolgt: durch letztere sollen hier Staats-, insbesondere Local- Staatsbedürfnisse (§. 43) aus politischen und aus technischen Gründen durch „Delegirte", eben die Selbstverwaltungskörper und deren Organe, befriedigt werden. Im eigenen Wirkungskreise dieser Körper handelt es sich um öffentliche Aufgaben, welchen der Character einer Staatsaufgabe nicht — oder wenigstens nach der herrschenden Auffassung nicht — anklebt, sondern derjenige einer Aufgabe speciell des betreffenden Selbstverwaltungskörpers in seinem Gebiete. Diesen Kategorieen der Aufgaben entsprechen dann die analogen der Ausgaben dieser Körper auf der ausgabewirthschaftlichen Seite ihres Haushalts: speciell überwiesene (obligatorische), generell überwiesene (obligatorische) Ausgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis, eigene oder freiwillige (facultative) aus dem selbständigen Wirkungskreis.

Die Autonomie fehlt bei den speciell überwiesenen Aufgaben und Ausgaben fast ganz, bei den generell überwiesenen grossentheils, sie besteht in beiden Fällen etwa nur hinsichtlich einiger Puncte der verwaltungstechnischen Ausführung und der Art der Aufbringung der Deckungsmittel der Ausgaben, obgleich auch diese mitunter gesetzlich bestimmt wird. Die staatliche Oberaufsicht wacht über die im Staatsinteresse verlangte richtige Ausführung des „Mandats". Im eigenen Wirkungskreise kommt die Autonomie auch auf dem Gebiete der Aufgaben und Ausgaben

zur Geltung, vorbehaltlich gewisser Beschränkungen und Controlen Seitens der staatlichen Aufsichtsinstanz. Die finanzielle Autonomie im Gebiete der Einnahmewirthschaft ist die Bedingung für die Ausführung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreise, die Beschränkung dieser Autonomie durch das staatliche Aufsichtsrecht (Erforderniss der Staatsgenehmigung bei einzelnen Maassregeln, wie Schuldaufnahme, Besteuerung über ein gewisses Maass hinaus, Beschränkung auf die Wahl gewisser Steuern) ist eventuell die Grenze für die Ausdehnung dieses Wirkungskreises.

Die Unterscheidung dieser Kategorieen von Aufgaben und Ausgaben (letztere bei Rau, Fin. I, §. 54, 55, meine Fin. I, 2. A. §. 45. Stein Fin. I, 160, scheinbar abweichend und in dem Abweichenden unrichtig, aber im Grunde nur andere Ausdrücke für dieselbe Sache) ist principiell und theoretisch durchaus richtig und auch practisch werthvoll. Nur ist die Scheidung zwischen den speciell und generell überwiesenen Aufgaben und Ausgaben öfters nicht genau bis ins Einzelne durchzuführen. Und die wichtigere zwischen übertragenem und eigenem Wirkungskreis beruht nicht auf der „Natur der Sache" oder auf einem absoluten Merkmal, wie nicht selten in den Erörterungen der Politiker und Staatsgelehrten (sogar von Stein) ausdrücklich oder implicite angenommen wird, sondern sie erfolgt nach der jeweiligen geschichtlichen Entwicklung und deren Anerkennung im Volksbewusstsein. Danach sind gewisse Gebiete von öffentlichen Aufgaben dem Staate ausschliesslich — wie jetzt regelmässig Heerwesen, Auswärtiges, Justiz — oder den Selbstverwaltungskörpern ausschliesslich — wie Theile der Local-, auch der Sicherheitspolizei, des Wegewesens, das untere Schulwesen, das Armenwesen — oder beiden, Staat und diesen Körpern und etwa wieder mehreren Arten der letzteren gemeinsam — wie gewisse Theile der Polizei, Verkehrs-, mittleres und höheres Schulwesen — übertragen. Demgemäss bildet sich dann im Einzelnen die Scheidung der Aufgaben und Ausgaben im concreten Falle und erscheint für sich selbst sowie in der Richtung der Weiterentwicklung, welche ihr durch ihre bisherige Entwicklung und Gestaltung gegeben ist, dem Volksbewusstsein und sogar der Staatswissenschaft als selbstverständlich so und so, als „naturgemäss", so leicht auch der Nachweis ist, dass es sich hier um manchfach veränderliche und noch heute zwischen unseren so nahe verwandten Culturstaaten verschiedene Competenzbegrenzungen zwischen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern und wieder unter den einzelnen der letzteren handelt. Eine principiell feste, ein für allemal richtige Bestimmung dieser Competenzen giebt es so wenig, als eine feste Grenze zwischen Gemein- und Privatwirthschaft. Die neueren Tendenzen, die Schullast, Armenlast auf den Staat oder grössere Körper von den Ortsgemeinden ab, die Strassenbaulast umgekehrt vom Staate ab auf die Selbstverwaltungskörper zu legen, (wenn auch mit finanzieller Staatsbeihülfe, wie in Preussen), ähnliche Tendenzen in Specialzweigen der Inneren und der Wirthschaftlichen Verwaltung (z. B. Aufgaben und Ausgaben im Gesundheitswesen) zeigen, dass hier Vieles sich im Fluss der Geschichte bewegt, was mitunter für absolut feststehend gilt. Wie in der Verwaltung und in der Finanzwirthschaft kann es sich daher auch in der Finanzwissenschaft nur darum handeln, für gegebene Zeiten und Länder den Wirkungskreis von Reich und Staat einer- und der verschiedenen Arten der Selbstverwaltungskörper anderseits zweckmässig nach den jeweiligen Verhältnissen und richtig nach den jeweiligen Anschauungen abzugrenzen. In gleicher Weise sind dann wieder jetzt als Staatsaufgaben anerkannte öffentliche Aufgaben nach solchen Rücksichten eventuell den Selbstverwaltungskörpern zu übertragen und ist die Deckung der betreffenden Ausgaben mit Staats- oder Communalmitteln oder mit beiden zugleich in einem gewissen Verhältniss vorzunehmen. Die Unterschiede, welche in diesen Puncten zwischen unseren modernen Staaten noch bestehen, — immer noch am Meisten, trotz beiderseitiger Annäherung, zwischen England und dem Continent — sind deswegen berechtigt, sofern die bezüglichen Einrichtungen den gesammten Landesverhältnissen entsprechen. Man darf nur wegen dieser Verschiedenheiten keine ein-

seitigen Vergleichungen z. B. auch in Betreff der Ausgaben und Einnahmen (§. 19) machen, sondern muss z. B. in England die Etats des Staats- und der Communalhaushalte in manchen Rubriken zusammenfassen, um mit continentalen Verhältnissen des Staatshaushalts allein vergleichbare Daten zu erhalten.

§. 47. Die angedeuteten Schwierigkeiten treten auch bei einer Eintheilung der einzelnen concreten Ausgaben unserer Selbstverwaltungskörper hervor. Man kann öfters nur sagen, dass bei einer solchen Ausgabe sich der Character einer der drei unterschiedenen Kategorieen mehr oder weniger scharf zeigt, häufig eine Ausgabe je nach der angenommenen Auffassung von der richtigen Competenz des Staats oder eines anderen öffentlichen Körpers bald zu dieser, bald zu jener Kategorie zu stellen ist (z. B. für Armen-, Schul-, Wegewesen), mehrfach eine Ausgabe gemischten Character hat. Im Folgenden daher mehr nur Beispiele der Eintheilung.

1. Speciell überwiesene obligatorische Ausgaben sind: mehrfache Leistungen der Selbstverwaltungskörper für staatliche Militärbedürfnisse. Beschaffung von Naturalquartier für die Truppen (soweit hier nicht eine individuelle Last der einzelnen Bürger, namentlich der Hausbesitzer und Wohnungsinhaber vorliegt) und Erhebung communaler Abgaben dafür (preuss. Sublevationssteuer): in Preussen u. A. Lasten der Kreise für die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Reserven u. Landwehrleute, Ges. v. 27. Febr. 1850, §. 9. Schon nach d. älteren preuss. und nach der neuen deutschen Reichsgesetzgebung über Kriegsleistungen (Reichsges. v. 13. Juni 1873) liegen gewisse naturale Kriegsleistungen den Gemeinden, Kreisen oder bes. Lieferungsverbänden ob. Das Reich leistet aber später Vergütung (s. Näheres bei A. Wagner in Holtzend. Jahrb. d. D. Reichs, III, 80, 220 ff.). Ueber ähnliche Leistungen im Frieden s. Ges. v. 13. Febr. 1875. Ferner: Leistungen für Unterhalt und Transport der Sträflinge und Gefangenen, sowie für Erhaltung, Mobiliar der Gerichtsgebäude, Gefängnisse und mitunter noch anderer öffentlicher Gebäude und Locale für Staatszwecke (französ. Depart.last., ähnlich Belgien, Polizeilocal-Beschaffung durch die Gemeinden in Preussen), Erhebung von Staatssteuern durch die Gemeinden, soweit dafür kein oder kein genügender Ersatz erfolgt, Mittragung staatlicher Polizeiausgaben, Kosten der politischen Wahlen (Staat, Reich).

2. Zu den generell überwiesenen obligatorischen Ausgaben gehören nach der heute wohl meistens zutreffenden Auffassung eigentlich die grossen Hauptposten der jetzigen Communaletats, die Ausgaben für das Armen- und für das Volksschulwesen. Denn regelmässig sind diese Lasten den Communen und Verbänden durch Staatsgesetze ausdrücklich übertragen, während es sich dabei in erster Linie um Staatsaufgaben handelt. Gleiches gilt von den Kosten der Civilstandsämter (im Wesentlichen den Gemeinden, als Standesamtsbezirken, zugewälzt. s. preuss. Ges. v. 9. März 1874 §. 5), ferner von denjenigen Wegebaulasten, welche sich auf öffentliche Strassen von mehr als localer Bedeutung beziehen und vom Staate nicht oder nicht voll ersetzt werden (wie jetzt theilweise in Preussen durch das Dotationsgesetz). Je nach der Auffassung und verwaltungsrechtlichen Regelung des Wegewesens sind die Unterscheidungen von speciell und generell überwiesenen und selbst von facultativen Ausgaben auf diesem Gebiete, wie auch auf dem verwandten des Wasserbaus freilich vielfach fliessende. (Vgl. z. B. das bad. Strassengesetz v. 14. Jan. 1868: Unterscheidung von Gemeindewegen — für den Verkehr innerhalb einer Gemarkung oder vorzugsweise für die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer anderen — und von Landstrassen, die einen weiteren Verkehr vermitteln und nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kreisverbände ins Staatsbudget gesetzt werden. — Als Regel gilt nach §. 5 für die

Landstrassen, dass die Kosten der Unterhaltung den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen, zu 1/4, dem Kreisverband dieser Gemeinden zu 1/4, der Staatscasse zu 1/2, die Kosten des Neubaus und der Hauptverbesserung bez. zu 1/6, 1/6 und 2/3 zufallen. Unter Umständen wird der etwa zu drückend werdende Beitrag der Gemeinden zu Lasten der Staatscasse ermässigt. Nach erfolgter Genehmigung des Budgets, worin die betreffenden Strassen eingesetzt sind, kann der Bau u. s. w. auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden. Hier handelt es sich um spec. überwiesene Ausgaben, bei den Gemeindewegen in §. 4 d. Ges. um gener. überwies. Ausgaben). — Für Preussen vgl. die Vorschläge v. Gneist, Verwalt., Just., Rechtsweg u. s. w., Berl. 1869, S. 471, 475 über Wegewesen. Jetzt d. preuss. Ges. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§. 5 u. 6 d. Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Die Ausgaben für die Herstellung besserer Strassen, als der etwa gesetzlich verlangten, z. B. von Chausseen statt der gewöhnlichen Landwege, für Verbesserungen im Pflasterwesen u. dgl. würden schon zu den facultativen zu rechnen sein, während Strassenreinigung (mit Cloakenwesen) und Beleuchtung im Wesentlichen zu den generell überwiesenen obligatorischen Ausgaben gehören, aber auch wieder zu facultativen im Falle höherer, als der gesetzlich gebotenen Qualität führen. — Der Aufwand für Sicherheitspolizei, soweit ihn die Gemeinden tragen, ist speciell überwiesene Ausgabe, wenn die Verwaltung in Händen des Staats, generell überwiesene, wenn sie in denjenigen der Gemeinde ist. Sanitäts-, baupolizeiliche Ausgaben gehören meistens zu letzteren, jene gehen aber öfters in facultative über bei grösserer freiwilliger Communalthätigkeit auf diesem Gebiete (z. B. Kosten des Impfwesens, bei fehlenden Impfgebühren, in Deutschland wesentlich den Selbstverw.körpern, so in Preussen nach Ges. v. 12. April 1875 den Kreisen, zugeschoben, mit Ausschluss der Kosten f. d. Herstellung u. Unterhaltung der Impfinstitute, die der Staat trägt).

3. Die facultativen Ausgaben ergeben sich auf den bereits genannten Gebieten des übertragenen Wirkungskreises regelmässig aus dem Plus an Kosten, welches aus einer die gesetzliche Verpflichtung quantitativ und qualitativ überschreitenden Art der Ausführung der bezüglichen Aufgaben hervorgeht, z. B. im Volksschul-, Wege-, Sanitätswesen. Dazu tritt der Aufwand für mittleres und höheres Schulwesen, für dessen Uebernahme regelmässig bei uns kein gesetzlicher Zwang für die Selbstverwaltungskörper besteht; ferner der Aufwand für kirchliche Dinge, wofür Gleiches gilt, endlich für das grosse Gebiet „gemeinnütziger Zwecke", wohin vornemlich volkswirthschaftliche Förderungsmittel aller Art gehören („Landesculturinteressen" in den Kreisen, Provinzen), wissenschaftliche, künstlerische, allgemeine Bildungs-, Wohlthätigkeitsangelegenheiten (letzteres über das Maass gesetzlicher Verpflichtung zur Armenversorgung hinaus), Städteverschönerung (grösserer, ästhetischen und Kunstinteressen dienender Aufwand bei öffentlichen Gebäuden, Denkmäler, Parks u. dgl. m.). Grade dies Gebiet dehnt sich mit der Culturentwicklung immer mehr aus, so fast überall neuerdings, mitunter zu schnell und zu stark (italien. Städte, Florenz). Die staatliche Oberaufsicht, wenigstens im Wege der Controle über die Besteuerung, erscheint nicht unnöthig. Vielfach handelt es sich hier um Anstalten, welche zugleich zu einer Kostendeckung des betreffenden Aufwands mittelst Gebühren der Interessenten oder selbst zu einer Erzielung von Ueberschüssen (Reinerträgen) darüber hinaus, dienen können und passend so dienen: Wasserversorgung, Gasanstalten (Anstalten für Beschaffung electrischen Lichts), Viehhöfe, Schlachthäuser, Markthallen, Lagerhäuser, bald wohl allgemeiner locale Transportanstalten, wie städtische und von grösseren Verbänden ausgeführte kleine (Local-) Bahnen, Pferdebahnen, u. dgl. m. Hier ist es die Entwicklung der Technik, welche solche Anstalten als eigentlich öffentliche im Besitz von öffentlichen Körpern passend und im gemeinnützigen Interesse fast nothwendig erscheinen lässt. S. Wagner, G. §. 142, 146, ders. Communalbesteuer., jetzt selbst Gneist, Gemeindesteuern. Ueber die Verhältnisse in den einzelnen Staaten s. u. §. 53 ff.

Stein, Fin. I. 160 unterscheidet, mehr formell als materiell vom Obigen abweichend, aber systematisch unrichtig vier grosse Kategorieen der Selbstverwaltungsausgaben: (1) Ausgaben für die örtl. Verwaltung in der Gesammtheit der für das örtliche Bedürfniss bestimmten Anlagen u. Anstalten (also vornemlich: Ausgaben im eigenen Wirkungskreis, — mit der falschen Behauptung, die Besteuerung könne

hier nur einen subsidiären Character haben, vornemlich seien diese Ausgaben durch Gebühren zu decken); (2) Ausgaben f. d. staatlichen Functionen der allgemeinen Verwaltung, die die Selbstverwaltung übernehme (also im übertragenen Wirkungskreis); (3) Ausgaben für öffentl. Dienst u. Besoldungswesen (gehört richtiger zu 1 u. 2); (4) Ausgaben f. d. Schuldenwesen der Selbstverwaltung (ebenfalls richtiger zu repartiren auf die Zwecke, denen die Schulden dienten; warum hier nicht von Gebühren — z. B. für die Schulden des Canalisirungs-, Wasser-, Gasbeleuchtungswesens! —, sondern nur von Steuern die Rede sein soll, ist unerfindlich). Wesentlich mehr nach practischen, als nach wissenschaftlichen Gesichtspuncten unterscheidet die neueste preussische amtliche Communal- und Kreisfinanzstatistik (s. bes. statist. Ergänz. Nr. 6. v. 1879) folgende Kategorieen von Ausgaben: I. allgemeine staatliche Zwecke, einschliesslich Polizei, darunter 1) Leistungen f. d. Militär- u. Marineverwalt. (einzeln noch: Einquartier., sonst. Garnis.einricht., sonst. Ausgaben, wie Unterstütz. von Reservisten-Familien); 2) Ausg. f. d. Justizverwalt. (Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltsch., Schiedsmannssachen): 3) Polizei (Nacht-Wachwesen, Feuerlöschwesen, — doch Beides kaum als „staatl. Zwecke“, sondern als echte Localzwecke zu bezeichnen, — Polizeigefängnisse, sonst. Poliz.ausg.); 4) f. Wahlen z. Reichs-, Land-, Provinc.-, Kreistag; 5) sonst. Ausg. f. staatl. Zwecke (Steuerverwalt., Eichungswesen u. A. m.). Daher meist: speciell überwiesene Ausgaben. — II. Ausgaben für Verkehrsanlagen, neml. 1) f. Strassen u. Plätze (Entwäss., Pflaster., Beleucht., Reinigung, Sonstiges); 2) Ausg. f. sonstige Verkehrsanlagen (Chauss., Landwege, Brücken, Fähren, Canäle, Schleussen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.). — III. Ausg. f. gewerbl. Anlagen zu Gemeindezwecken u. f. gemeinnütz. Anstalten, vielfach gebührenpflichtig, also auch Einnahmen gebend, 1) Gasanstalten; 2) Wasserwerke; 3) Sonstiges. — IV. Ausg. f. Wohlthätigkeits- u. Armenanstalten, f. Wohlthätigkeit u. Armenpflege überhaupt, 1) unt. Gemeindeverwalt.; 2) Zuschüsse an andere Anstalten nicht unt. Gem.verwalt., 3) Sonstiges. — V. Ausg. f. Unterrichtszwecke, 1) Volks- u. Elem. Schulen unter Gem.verwalt., incl. Armen- u. Mittelschulen; 2) höh. Unterr.anstalten unter Gem verw.; 3) Spec.unterr.anst. unter Gem.verwalt., 4) Zuschüsse an nicht unt. Gem.verwalt. steh. Unterr.anstalten; 5) Sonstiges. — VI. Ausg. f. d. allgem. Gem.verwalt. (Besold., Pensionen, Büreaukosten) incl. Kosten f. besond. Verwalt.zweige, 1) persönl., 2) sächl. Ausg. — VII. Ausg. für Gemeindeschulden, 1) f. Verzinsung, 2) f. Tilgung, 3) Passivrenten, 4) f. neue Anleihen. Die Rubriken II, IV, V sind generell überwiesene (obligatorische) Ausgaben, wenigstens in der Hauptsache, mit Ausnahme besonders des facultat. höheren Unterrichtswesens u. abgesehen von der die gesetzliche Verpflichtung meist übersteigenden besseren Ausführung der überwiesenen Zwecke, z. B. beim Wege-, Armenwesen. Die Rubriken III, VI, VII sind überwiegend facultative Ausgaben.

§. 48. In finanzieller Hinsicht liegen die Verhältnisse im übertragenen Wirkungskreise der Selbstverwaltungskörper erheblich verschieden von denen im selbstständigen Wirkungskreise, insbesondere auch in Bezug auf die Fragen der Deckung des Finanzbedarfs. Da es sich dort um Staatsaufgaben handelt, deren Ausführung nur aus politischen und technischen Gründen jenen Körpern übertragen worden ist, so müsste in der Regel eigentlich der Staat die Kosten dafür tragen oder sie ersetzen. Hier ist das System der Dotationen aus Staatsmitteln (Preussen) am Platze und principiell berechtigt. Nur soweit die Aufgabe ein Local-Staatsbedürfniss betrifft und soweit es zur technisch richtigen und ökonomisch sparsamen Ausführung dient, den die letztere besorgenden Selbstverwaltungskörper finanziell eigens an möglichster Ermässigung des Kostenaufwandes zu interessiren, würde jene Regel

eine Ausnahme oder Einschränkung erleiden und der bezügliche Körper die Kosten einer solchen Maassregel im Gebiete des übertragenen Wirkungskreises selbst endgiltig zu tragen oder eine Repartition zwischen ihm und dem Staat, wie in dem System specieller Staatsbeiträge zu einzelnen Ausgaben (§. 49) einzutreten haben.

Würde allgemein in dieser Weise verfahren, so hätte jeder betheiligte Körper diejenige finanzielle Belastung, welche ihm gebührt. Der Staat, als grösster Kreis gemeinsamer öffentlicher Interessen und regelmässig leistungsfähigster Körper, würde freilich seinen Haushalt nicht auf Kosten der Selbstverwaltungskörper entlasten können, sondern müsste nach geeigneten eigenen Deckungsmitteln sich umthun. Diese Körper aber würden nicht so gedrückt durch den übertragenen Wirkungskreis und könnten im eigenen die nöthigen Aufgaben leichter und besser, mitunter überhaupt erst erfüllen. Die Entwicklung dieser Verhältnisse, zumal in den letzten Jahrzehnten, war aber in den meisten Staaten eine andere. Der übertragene Wirkungskreis wurde nicht nur aus sachlichen, sondern mit aus staatsfinanziellen Gründen, daher mitunter zu stark und überhaupt nicht immer passend ausgedehnt, um den Staatshaushalt zu entlasten, aber um den Preis einer Ueberlastung der Communalhaushalte. Daraus sind Störungen hervorgegangen, neuerdings namentlich in Deutschland, welche nachtheilig auf die öffentlichen Interessen zurückgewirkt haben und die vielfach nothwendige oder erwünschte weitere Ausdehnung öffentlicher, „gemeinwirthschaftlicher" Thätigkeit hemmen. Finanz-, besonders Steuerreformen, welche den Staat in die Lage bringen, diese Abschiebung von Staatslasten auf die Selbstverwaltungskörper unterlassen zu können, oder die letzteren durch selbständige Entwicklung ihrer Einnahmewirthschaft leistungsfähiger und zur Mittragung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises befähigter zu machen, sind eine Vorbedingung für eine Besserung dieser Verhältnisse. In der eigenthümlichen Lage Deutschlands nimmt das Reich hier zum Theil die Stellung des Staats anderswo, die Einzelstaaten nehmen die Stellung der grössten Selbstverwaltungskörper ein und ähnliche finanzielle Schwierigkeiten entwickeln sich hier. Die Matricularbeiträge der Einzelstaaten an das Reich zur Deckung der Reichsausgaben (§. 40) sind ein Analogon der Belastungen der Selbstverwaltungskörper mit den überwiesenen obligatorischen Ausgaben. In dem dringenden Bedürfniss der Abstellung dieser Uebelstände liegt, noch neben dem politischen Moment, die tiefe innere rein finanzwirthschaftliche Berechtigung der grossen Pläne der Reichssteuerreform des Fürsten Bismarck, Pläne, welche recht eigentlich in dieser bei uns noch durch die gegebene historischpolitische Entwicklung erschwerten Sachlage ihre Erklärung finden; darin auch das finanzwissenschaftliche Interesse der Gneist'schen Schrift „die deutsche Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern" (Berl. 1881), wo der gerade entgegengesetzte Plan, eine Steuerreform „von Unten nach Oben", doch schliesslich die gleiche Tendenz wie der Bismarck'sche Plan verfolgt: die Lasten zwischen Reich, Staat und Selbstverwaltungskörpern richtiger zu vertheilen. S. auch Gerstfeldt's fin.stat. Schriften (bes. Zahlen u. Bilder, 1881, u. Städtefinanzen in Preussen, 1882), Schmoller, Theorie u. Praxis der D. Steuerreform, Jahrb. 1881, 859. — Stein I, 22.

C. Die Einnahmewirthschaft der Selbstverwaltungskörper. — §. 49. Ihr Umfang und ihre ganze Einrichtung hängen in einer Hinsicht von der erörterten Gestaltung der Ausgabewirthschaft und von der die letztre wieder bedingenden Organisation der Selbstverwaltung ab. Danach bestimmt sich vornemlich die Wahl der Deckungsmittel, nach Art, Höhe und finanztechnischer Einrichtung derselben. Daneben macht sich für

die Einnahmewirthschaft speciell aber noch die gegebene geschichtliche Entwicklung geltend und, soweit nur für die freie Bewegung des einzelnen Selbstverwaltungskörpers ein gewisser Spielraum durch die Rechtsordnung gegeben ist, wirken Gesichtspuncte der technischen Zweckmässigkeit und überhaupt alle diejenigen Factoren hier mit ein, welche auch im Staatshaushalte die Gestaltung der Einnahmewirthschaft, besonders bei der Wahl der Steuern und Gebühren, beeinflussen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern und wieder zwischen den einzelnen der letzteren, u. a. schon die verschiedene Gebietsgrösse, der Unterschied in der vorherrschenden Erwerbsarbeit (Stadt — Land, Industrie, Handel — Landwirthschaft) bedingen dabei natürlich auch rein aus dem Zweckmässigkeitsgesichtspuncte, von der Rechtsfrage abgesehen, manche Verschiedenheiten in der Wahl der Deckungsmittel.

Die Einnahmen der Selbstverwaltungskörper lassen sich in zwei Hauptclassen, Beiträge aus Staatsmitteln (ähnlich Beiträge des Körpers höherer Ordnung aus seinen Mitteln an den kleineren Körper) und selbständige Einnahmen eintheilen.

1. Beiträge aus Staatsmitteln sind in verschiedener Weise denkbar und in der Praxis üblich.

a) Zunächst in der Form von Zuschüssen für einzelne Ausgaben, in festem Betrage, mit der und der bestimmten Geldsumme oder mit veränderlichem Betrage, hier wieder so, dass etwa gewisse Theile einer Ausgabe vom Staate, andere von dem betreffenden Körper gedeckt werden (z. B. Theilung nach persönlichen und sachlichen Kosten einer Einrichtung) oder, dass der Staat die ein gewisses Maximum übersteigende Ausgabe deckt oder in anderer ähnlicher Weise. In dieser Art wird öfters bei dem Schul-, Wege-, Polizeiwesen verfahren, ähnlich bei den Selbstverwaltungskörpern unter einander, z. B. im Armenwesen (Landarmen- und Ortsarmenverbände). Mancherlei Modalitäten und Combinationen sind hier möglich und Verschiedenheiten nach den Zwecken der Ausgaben auch passend. Der leitende Gedanke muss wieder sein, die allgemeinen Interessen des Staats (und Körpers höherer Ordnung) und die speciellen des Selbstverwaltungskörpers (bez. kleineren Körpers) möglichst in Einklang zu bringen, dem organischen Zusammenhang der gesammten öffentlichen Einrichtungen gemäss, sowie die Vertheilung der Lasten möglichst zweckmässig und gerecht zu gestalten.

Hier liegt noch ein zukunftsreiches Gebiet finanzwirthschaftlicher Ordnungen, welches man in neueren Wegegesetzen (z. B. dem oben genannten badischen) zweckmässig auszubauen begonnen hat. Wichtig sind solche Einrichtungen und werden es immer mehr für die Deckung der Kosten des Schul- und Armenwesens, wo die auf diesem Vertheilungsprincip beruhenden älteren gesetzlichen Vorschriften vielfach nicht mehr recht genügen.

b) Eine andere Form der Beiträge aus Staatsmitteln ist eine regelmässige feste Dotation an die Selbstverwaltungskörper, eben „zu Zwecken der Selbstverwaltung". Solche Dotation kann passend zur Bestreitung der überwiesenen obligatorischen Ausgaben, namentlich der generell überwiesenen dienen. Die Bestimmung der Verwendung im Ganzen erfolgt durch die gesetzlichen Normen für den Wirkungskreis der Selbstverwaltung. Die Verwendung im Einzelnen erfolgt nach eigener Anordnung des betreffenden Körpers vorbehaltlich des allgemeinen Oberaufsichtsrechts des Staats. Diese Einrichtung erleichtert die Durchführung der Decentralisation der öffentlichen Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung für den Beginn, wo es den Selbstverwaltungskörpern an eigenen Einnahmen fehlt und dieselben sich nicht sofort zweckmässig beschaffen lassen. Aber auch als dauernder Beitrag des Staats ist eine solche Dotation doch unter der Voraussetzung passend, dass die Einrichtung der Staatseinnahmen, der Besitz von Rentenobjecten (Domänen, Forsten, Eisenbahnen) und das Staatssteuersystem grade die Beschaffung dieser Mittel Seitens des Staats zweckmässiger als je apart für sich durch den einzelnen Selbstverwaltungskörper erscheinen lassen. Das trifft wohl thatsächlich öfters zu, soweit Steuereinnahmen in Betracht kommen besonders bei geeigneter Gestaltung der indirecten Verbrauchsbesteuerung, in den deutschen Staaten (Preussen) grade auch bei dem grossen und werthvollen Domanialbesitz des Staats. Aber ein Maasshalten mit solchen Dotationen empfiehlt sich bei der Verwandtschaft der öfters in einander übergehenden generell überwiesenen und freiwilligen eigenen Ausgaben der Selbstverwaltung doch, — um so mehr, als die Auffindung eines geeigneten Schlüssels oder Maassstabes für die Vertheilung der Dotation unter die einzelnen Körper ihre begreiflicher Weise erheblichen, völlig nicht zu lösenden Schwierigkeiten hat.

Das typische Beispiel für die Ausstattung der Selbstverwaltungskörper mit Staatsdotationen ist die neue preussische Gesetzgebung, bes. die Gesetze v. 30. April 1873 u. 8. Juli 1875, wo sich die Schwierigkeit der Vertheilung aber auch gezeigt hat. In der Beurtheilung des Dotationssystems weiche ich zu dessen Gunsten von der 2. Auflage (§. 46) etwas ab.

§. 50. — 2. Selbständige Einnahmen. Hierhin können gehören und gehören meistens auch thatsächlich so ziemlich alle die Einnahmen, welche sich im Staatshaushalte vorfinden. Doch ist eine einzelne Einnahme mitunter mehr für letzteren oder für den Haushalt eines Selbstverwaltungskörpers geeignet und durch das öffentliche Finanzrecht ausschliesslich oder überwiegend auch wohl dem Staate vorbehalten. Näheres darüber in der Lehre von den Einnahmen. Die drei grossen Kategorieen der ordentlichen Einnahmen finden sich in verschiedenem Umfang auch im Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper:

a) Privatwirthschaftliche Einnahmen („Erwerbseinkünfte") aus werbendem Vermögen, aus Grundbesitz, Kapital, Gewerbebetrieb u. s. w. Da die Provinzen und Kreise vielfach erst neuerdings wieder als selbständige politische Körper mit eigenem Finanzwesen organisirt sind, im Unterschied zu den Ortsgemeinden, so fehlt es jenen in der Regel ganz oder grösstentheils an solchem Vermögen. Die etwa ehemals politisch unabhängig gewesenen Landestheile (Herzogthümer, Grafschaften u. s. w.) haben ihr altes Vermögen dieser Art an den Staat, der sie einverleibte, übertragen. Nur in einzelnen Fällen ist dies neuerdings anders gehalten worden. Mit der Zeit können auch die neuen grösseren Selbstverwaltungskörper aber manche Einrichtungen gründen, welche, wie Localbahnen (für Dampf- und Pferde), Transportcurse (Omnibuswesen), Creditanstalten u. s. w., wenigstens halb privatwirthschaftlicher Natur oder gemischt dieses und Gebührencharacters sind und eine Rente abwerfen. Auch hier zeigt sich die moderne Technik von Einfluss.

Das Staatsvermögen der 1866 neu erworbenen preussischen Provinzen ist preussisches Staatsvermögen geworden, mit wenigen Ausnahmen, so z. B. was den kurhess. Staatsschatz anlangt, der dem communalständ. Verband des R.-B. Cassel verblieb (preuss. Erlass v. 16. Sept. 1867).

b) Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Anstalten der Selbstverwaltungskörper und Beiträge der nächsten Interessenten für die Errichtung solcher Anstalten. Hier steht wohl noch eine bedeutende Entwicklung in Aussicht, je mehr man von dem Bestreben abkommt, eine Menge wichtige gemeinnützige Einrichtungen der Actiengesellschaft zur Ausbeutung zu überlassen, und sie in finanziell oft recht vortheilhafter, für das Gemeinwohl jedenfalls günstigerer Weise auf Rechnung des interessirten Selbstverwaltungskörpers ausführt und betreibt.

c) Eigentliche Steuern. Die verschiedensten Arten sind bei diesen Körpern ebenso wie beim Staate selbst möglich, sind auch in der Geschichte vorgekommen und kommen noch jetzt vor, namentlich directe Steuern, wie Grund-, Haus-, Mieth-, Gewerbesteuer, Einkommen-, Vermögensteuer und anderseits indirecte Verbrauchsteuern, besonders Thor-Accisen, Octrois, Getränkesteuern u. a. m. Im feudalen und im ständischen Staate war die Mannigfaltigkeit der Localsteuern bei fast völliger finanzieller Autonomie der Städte in diesen eine grosse, wie denn die moderne Besteuerung in den Stadtgemeinden zuerst zur Entwicklung kam. Später wurde grade mit Rücksicht auf die Interessen der Staatsbesteuerung diese Autonomie beschränkt, städtische Abgaben wurden in Staatssteuern verwandelt oder mit jenen verbunden (Accisewesen). Auch in der neueren Zeit, als die Städte wieder politisch selbständiger und die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung neu organisirt wurden, hat der moderne Staatsgedanke und das Berücksichtigung erheischende Finanzinteresse des Staats regelmässig (selbst in England) gewisse Beschränkungen des — überhaupt nur aus dem Staatssteuerrecht abgeleiteten, bez. übertragenen — Steuerrechts der Selbstverwaltungskörper in Bezug auf die Wahl der Steuerarten, die Form der Steuererhebung, die Höhe der Steuersätze und die einzelnen Artikel der Verbrauchsbesteuerung festgehalten oder neu gegeben. Das Einzelne darüber gehört noch nicht hieher.

§. 51. Zwei allgemeinere Fragen betreffen die leitenden Principien des Finanzwesens der Selbstverwaltung gegenüber dem Staate und seinem Haushalt und sind schon hier zu erörtern, nemlich einmal, ob die Steuern dieser Körper nur Zuschläge zu Staatssteuern (oder gewissen Arten derselben) sein, oder ob es gestattet sein soll, eine von der Staatssteuer abweichende eigene Besteuerung durchzuführen; sodann, ob die Höhe dieser Zuschläge oder der eigenen Steuern jenen Körpern selbständig für sich festzusetzen erlaubt sein kann oder nur mit Staatszustimmung muss erfolgen dürfen.

Was die erste Frage anlangt, so hat die continentale Entwicklung überwiegend zu dem System von Zuschlägen zu den Staatssteuern, vornemlich zu den directen, geführt, was sich geschichtlich aus dem Untergang der Autonomie der früheren grösseren politischen Körper im Staatsverbande und bei den Gemeinden aus der Unterdrückung ihrer Autonomie erklärt.

Provinzen, Kreise, selbst Gemeinden wurden hier eben vielfach zu jenen bloss mechanischen Verwaltungsabtheilungen des Staatsgebiets, ohne selbständiges Leben, herabgedrückt. Auch bei der neueren Tendenz der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Verwandlung jener mechanischen Gebietstheile in politische und wirthschaftliche Organismen, scheute man vor den Schwierigkeiten der Einrichtung eines selbständigen (autonomen) Steuersystems meistens zurück, fürchtete wohl noch mehr dessen Conflict mit dem Staatssteuersystem und wollte überhaupt Seitens des Staats die Unabhängigkeit der Selbstverwaltungskörper auch nicht zu gross werden lassen. So hat man vorwaltend das System der Zuschläge zu den Staatssteuern beibehalten bez. eingeführt, dabei auch wohl die Zuschläge auf gewisse Staatssteuern (directe Real-, Personal-, einzelne innere Verbrauchsteuern) beschränkt. Anders ist hier, wie in so vielen Beziehungen, die Entwicklung in England gewesen. In Verbindung mit dem geschichtlich überkommenen, inhaltsreichen Selfgovernment stand und steht hier ein entwickeltes selbständiges System der Communalbesteuerung (local taxation), ohne Verbindung mit der Staatsbesteuerung, allerdings rechtlich und thatsächlich wesentlich beschränkt auf directe Realsteuern und einige gebührenartige Steuern. Auch auf dem Continent fehlt es nicht an einzelnen besonderen Steuern der Selbstverwaltungskörper, namentlich der Gemeinden (besondere Mieth-, Hundesteuer), andere „Luxussteuern", eigene Einkommensteuern, namentlich aber eigene städtische Octrois, mit gewissen Beschränkungen in der Wahl der Artikel (Frankreich, Oesterreich, Baiern, Ausschluss einzelner Artikel, z. B. Salz, staats-zollpflichtige Waaren, so meist in Deutschland). Aber diese Fälle bilden gegenüber den Zuschlägen doch die Ausnahme. Die neue preuss. Communalfinanzstatistik hat übrigens den Beweis geliefert, dass mehr oder weniger von den Staatssteuern abweichende Einkommen-, andere besondere Personal- und Realsteuern in Städten und Landgemeinden doch noch viel häufiger sind, als man annahm.

Für die Entscheidung der Frage in principieller Hinsicht sind wohl die Steuern zur Deckung der überwiesenen von denjenigen zur Deckung der eigenen freiwilligen Ausgaben zu trennen. Wie für jene die Staatsdotationen, so können für sie auch die Zuschläge zu Staatssteuern besonders in Betracht kommen. Aber schon für einen Theil der generell überwiesenen und mehr noch

für die freiwilligen Ausgaben erscheint doch ein eigenes Steuersystem der Selbstverwaltung als finanzielle Consequenz des Wesens der letzteren. Freilich kann von einer völligen Autonomie in Bezug auf dies Steuersystem ebenso wenig wie sonst in der Selbstverwaltung die Rede sein. Dies widerspricht dem modernen Staatsgedanken und dem Begriff der Souveränetät des Staats und bei der Wahl wie bei der Höhe der Steuern muss die Rücksicht auf die Staatssteuern maassgebend bleiben. Aber nur ein besonderes Steuersystem kann sich den Wirthschaftsverhältnissen der einzelnen Landestheile und den speciellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper statt des Staats ausführen sollen, richtig anpassen. Für das Steuersystem dieser Körper müssen die Sonderverhältnisse der Landestheile ebenso mit maassgebend sein als für das Staatssteuersystem die allgemeinen Verhältnisse des ganzen Landes verglichen mit anderen Ländern. Im System der Zuschläge wird gegen diese Anforderung verstossen. Eine Selbstverwaltung, welche auf dieses System allein finanziell basirt ist, wird daher ebenso wie diejenige, welche sich bloss auf Staatsdotationen stützt, ihren Zweck in einer wichtigen Beziehung wenigstens nicht genügend erreichen. Vollends aber ein grundsätzlicher Ausschluss von besonderen Steuern aus dem Steuersystem der Selbstverwaltungskörper, zumal der Gemeinden, ist zu verwerfen, als dem Zweck der ganzen Einrichtung der Selbstverwaltung widersprechend. Wird zwischen den einzelnen Körpern unterschieden, so erscheint das Zuschlagssystem noch am Wenigsten bedenklich bei den dem Staate selbst ähnlichsten Körpern, daher bei den Provinzen und zum Theil noch bei den Kreisen, immer bedenklicher dagegen bei den kleineren Verbänden, daher vor Allem bei den Gemeinden. Denn hier verlangen die aparten Localverhältnisse immer mehr Berücksichtigung, wie es denn z. B. in der Gemeinde am Leichtesten steuertechnisch möglich und zugleich hier am Dringendsten eine Forderung der Steuerpolitik wird, besondere Steuern Denen aufzuerlegen, welche an den öffentlichen Einrichtungen und Verwendungen aller Art wenigstens indirect den meisten Nutzen haben, wie die Grund- und Hauseigenthümer (G. §. 76—81, 352—362). Auf diese Weise wird, soweit dies überhaupt in Zwangsgemeinwirthschaften möglich und zulässig ist (G. §. 158), hier durch ein besondres Steuersystem das Princip von Leistung und Gegenleistung (Fin. II, §. 423, 424) mehr durchgeführt. Für

die Wahl der eigenen Localsteuern wird sich der Staat nur ein Zustimmungsrecht und gewisse Steuern wird er sich passend allein vorzubehalten haben. Diese Schranken der Steuerautonomie sind nothwendig, aber in Verbindung mit Vorschriften über die Höhe der Localsteuern auch genügend.

Im Allgemeinen sind für unsere Länder heutzutage im Interesse des freien Verkehrs besonders eigene indirecte Abgaben, wie Thoraccisen und beim Producenten erhobene Verbrauchssteuern, der Selbstverwaltungskörper hier auszuschliessen oder nur ausnahmsweise und mit besonderer Vorsicht zu gestatten. Eher sind bei solchen Steuern Zuschläge zu den betreffenden Staatssteuern zulässig, aber auch mit Ausnahmen nach Artikeln (z. B. nicht bei Salz, wohl bei Getränken). Eigene Verkehrssteuern (Fin. II, §. 467 ff.) können ebenfalls nur ausnahmsweise gestattet werden, auch Zuschläge zu den Staats-Verkehrssteuern gewöhnlich nicht (Ausnahmen bei Besitzwechselabgaben vom Character der Steuer auf Conjuncturengewinn, Fin. II, §. 476 ff.). Das Hauptgebiet der selbständigen und der Zuschlagsbesteuerung der Selbstverwaltung ist die directe Besteuerung: die selbständige besonders in der Form eigener Ertrags-, namentlich Realsteuern, die Zuschläge bei den Staats-Ertrags- und Realsteuern und ausschliesslich bei etwaigen Staats-Einkommensteuern. Ein doppeltes Staats- und Communalsystem der Ertrags-, Realsteuern ist allenfalls zulässig; bei der Einkommensteuer jedoch nicht. Die Basis derselben muss eine einheitliche sein. Dagegen verstossen in Preussen die bestehenden Steuereinrichtungen, wie die neue Finanzstatistik der Gemeinden zeigt, noch vielfach. Die Realsteuern als eigene Steuern eignen sich principiell und technisch am Besten für die Selbstverwaltungskörper, wenn auch die übliche englische, in Deutschland von Gneist (mit Ausnahmen) und von Nationalökonomen der Freihandelschule (Faucher) vertretene ausschiessliche Beschränkung dieser Körper auf solche Steuern zu weit geht. (Vgl. Fin. II, §. 465, 466, 523-531, auch Wagner, Abh. Directe Steuern in Schönberg's Handbuch II.) Die neuen preuss. Communalsteuerentwürfe (so v. 1877) wollen nur Zuschläge zu den directen Staatssteuern, gar keine eigenen directen Steuern zulassen: das wäre selbst bedenklich, wenn die directe Staatsbesteuerung in Preussen besser wäre (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Classensteuer!), bei der Beschaffenheit dieser Steuern ist es gewiss nicht räthlich.

Die Bestimmung der Höhe der selbständigen wie der Zuschlagslocalsteuern wird bei uns auf dem Continente regelmässig nicht den Selbstverwaltungskörpern ganz allein überlassen, sondern stets, jedenfalls aber wenn ein gewisses gesetzliches Maximum überschritten werden soll, bis zu welchem sich der betreffende einzelne Körper frei bewegt, an die Staatsgenehmigung geknüpft (Preussen). Das erscheint auch passend, weil sonst die Zwecke jener Körper zu weit ausgedehnt werden könnten und die Staatsbesteuerung leicht unter zu hoher Localbesteuerung zu leiden vermöchte. Je besser aber die Organisation der Selbstverwaltung und besonders die Einrichtung einer wirksamen Finanzcontrole durch eigene Vertretungen in ihr selbst gelingt, desto freieren Spielraum kann der Staat, wie in der Wahl so in der Höhe der Localsteuern jenen Körpern gewähren. (S. unten §. 54 ff. über Preussen).

§. 52. — d) Eine letzte ausserordentliche Einnahmequelle ist die Veräusserung von Vermögensbestandtheilen der Selbstverwaltungskörper, besonders von ertraggebendem Grundvermögen, und namentlich die Aufnahme von Schulden. Für solche (zumal grössere und Grundbesitz betreffende) Veräusserungen gelten in principieller Hinsicht ziemlich dieselben Regeln wie für Veräusserung von Staatsgut (Domänen u. s. w.), wofür auf die späteren Abschnitte zu verweisen ist. Gewöhnlich ist bei uns die Veräusserung von Grundeigenthum, auch wohl von Kapitalvermögen an die Staatsgenehmigung gebunden (Preussen). Die Aufnahme von Schulden unterliegt principiell einer ähnlichen Beurtheilung wie beim Staate. Sie hat weniger Bedenken, weil die Schulden hier gewöhnlich zur Herstellung wichtiger gemeinnütziger, oft zugleich einen Ertrag zur Deckung der Zinsen und wohl noch Ueberschüsse darüber hinaus gebender Anstalten und Einrichtungen halb privatwirthschaftlichen, halb Gebührencharacters dienen (Gasanstalten, Wasserwerke, Cloakenwesen, Markthallen u. s. w.) — häufiger als dies beim Staate der Fall ist. Denn letzterer nimmt vornemlich zur Durchführung des Rechts- und Machtzwecks, die Selbstverwaltungskörper dagegen meist nur für Cultur- und Wohlfahrtsinteressen Schulden auf. Es ist daher auch nothwendig, diesen Körpern die betreffende Ermächtigung gesetzlich zu gewähren, weil sie viele Aufgaben nur oder doch am Besten durch Aufnahme von Anleihen ausführen können. Die Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle erscheint dabei zur Controle und um für später übermässige Belastung der Bevölkerung zu verhüten geboten (Preussen).

Von allen Selbstverwaltungskörpern sind die Gemeinden nicht nur die ältesten und diejenigen, welche doch von Alters her eine gewisse Selbständigkeit und auch eine gewisse finanzielle Autonomie sich fast überall durch alle Zeit hindurch erhalten haben, — sie sind auch heute noch die wichtigsten dieser Körper. Sie haben vielfach noch ein eigenes Grundvermögen („Kämmereigüter" der Städte), oft seit unvordenklicher Zeit, etwa ein Rest des ursprünglichen Gemeineigenthums, das später zum Corporationsvermögen der Gemeinde wurde und, wie die Staatsdomänen behandelt, Erträge zur Deckung der Gemeindeausgaben abwirft. Daneben aber wird grade neuerdings, mit den immer grösseren Anforderungen, welche an die Gemeindeverwaltung, zu-

mal der Städte, herantreten das Gebühren- und Steuerwesen für die Gemeinden immer wichtiger. Jenes im Anschluss an jene noch einer bedeutenden Ausdehnung fähigen und im öffentlichen Interesse selbst zu übernehmenden mehrfach erwähnten „gemeinnützigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen", welche vor Allem Gemeindesache passend sind. Und zwar je mehr grade die Gemeinde ihrer Natur nach den Character einer Gemeinschaft für die Befriedigung localer, auch der materiell-wirthschaftlichen Sphäre angehöriger Gemeinbedürfnisse hat und je mehr sie wegen der Fortschritte der Technik erfolgreich hier statt der Privatwirthschaften, d. h. meistens der speculativen Erwerbs-(Actien-) Gesellschaften ökonomisch-technisch befähigt ist, Aufgaben zu übernehmen (so namentlich auch im örtlichen Communicationswesen) und gut, im Interesse des Gemeinwohls und ihrer Finanzen, auszuführen. Ein umfassendes örtliches Besteuerungsrecht, auf dem Gebiete der selbständigen wie der Zuschlagsbesteuerung, bedarf aber schliesslich grade die Gemeinde am Meisten, sowohl um ihren sich stets vermehrenden öffentlichen Aufgaben nachzukommen, als um die öffentlichen Lasten möglichst zweckmässig und gerecht zu vertheilen. Für die Regelung der finanziellen Autonomie der Gemeinden und des grade ihnen gegenüber freilich noch besonders wichtigen staatlichen Oberaufsichtsrechts wird gewöhnlich auch heute noch passend zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden und namentlich der modernen Grossstadt eine freiere Bewegung für die Gestaltung ihrer Haushaltung, mit scharfer Controle durch richtig organisirte städtische Vertretungskörper gegeben werden müssen.

D. Finanzwesen der Selbstverwaltung in einigen Staaten.

§. 53. Die britischen Verhältnisse sind immer noch practisch besonders wichtig und geschichtlich, öffentlich-rechtlich wie finanzpolitisch auch allgemein besonders lehrreich, freilich in ihrem chaotischen Zustande nichts weniger als mustergiltig, vielfach darin wahrhaft abschreckend. Für die Selbstverwaltung der Körper höherer Ordnung hat die neue preussische Gesetzgebung grosse Bedeutung und verdient sie am Meisten Beachtung, neben ihren Vorläufern in anderen deutschen Ländern und ihren Nachfolgern in einigen. Die französische Gesetzgebung ist in den formellen Puncten hier wie sonst vorzüglich, wenn sie auch

sachlich am Wenigsten den neueren Anforderungen an eigentliche „Selbstverwaltung" entspricht.

Ein specielles Eingehen auf alle Einzelheiten widerspricht dem Character und Zweck dieses Werks. Die allgemeine verwaltungsrechtliche und die finanzielle Seite des Gegenstands hängen auch — namentlich in England — so eng zusammen, dass eine genauere Darlegung des concreten Finanzwesens der Selbstverwaltung in einem Staate fast zu einer Darlegung der Organisation und des gesammten Verwaltungsrechts der Selbstverwaltung selbst werden muss. Wir müssen uns hier auf eine Orientirung über die finanzwirthschaftlichen Hauptpuncte beschränken, welche für unsere Zwecke auch genügt. Manches Weitere später in der Lehre von den Ausgaben und Einnahmen.

1. Für England sind die einschlagenden Werke Gneist's auch in Bezug auf die finanzielle Seite, besonders das Steuerwesen der Selfgovernment (die sogen. local taxes) vornemlich hervorzuheben. So sein englisches Verwalt.recht, 2. B 2. A. Berl. 1867. Selfgovernment in England, 3 A. Berl. 1871 (bes. Buch 1, Kap. 2 u. 3, auch §. 98, 152. 164), engl. Verfass.geschichte Berl. 1882 (bes. S. 667 ff.); mehrfach auch, für die Vergleiche mit englischen Dingen, Gneist's verwaltungsrechtliche und verwaltungspolitische Schriften über preussische u. deutsche Verhältnisse (s. u.). Vielfach Einzelnes bei Stein in dem grösseren Werk über Verwalt.lehre u. in der Fin.wiss. I a. a. O; gute Abrisse über die Organisation des Selfgovernment geben Ernst Meier, Abh. Verwalt.recht, in Holtzendorff's Encycl. 3. A. S. 933, 4. A. S. 1141, Georg Meyer in Schönberg's Handb. II, 487 (beide mit weiteren Liter.angaben). S. sonst u. A. Knies, engl. Armenpflege, Berl. 1863, ders. Gemeindesteuern in England, 2 Art. in d. Tüb. Ztschr. 1855. Report of the poor law commission on local taxation 3 vol. Lond. 1844, Auszug daraus in the local taxes of the United Kingdom, Lond. 1846, Rep. on local taxat. 1870, desgl. 1875 (von Göschen) u. neuere Reports über Armenwesen. Statistik f. 1873/74 (Hauptposten) im Statist. abstract f. 1878, p. 7. Palgrave u. Scott Aufsätze im Journ. of the stat. soc. of London 1871. Cobden club essays, loc. governm. a. taxat., 1875 (über England u. die wichtigsten andren europ. Staaten). v. Czörnig, österr. Budget I, 104 ff. de Parieu, impôts IV, 230. Fisco et van der Straeten, instit. et taxes locales du roy. uni 2. ed. Par. 1863. Leroy-Beaulieu, l'administr. locale en France et en Angleterre, Par. (1872), ders. traité de fin. I, livre 2, ch. 15, Bödiker, Communalbesteuerung in England u. Wales, Berl. 1873 (scharfe, aber treffende Nachweisung der grossen Missstände, bes. mit Gneist's zu optimistischer Beurtheilung des leitenden Grundsatzes der engl. Communalbesteuerung zu vergleichen). M. Block, les communes et la liberté, Par. 1876. p. 94 ff.

England fehlen Landgemeinden im continentalen Sinn des Worts, die sogen. Städte sind nur zum kleineren Theil, der Zahl nach, Städte mit eigentlicher Stadtverfassung (die sogen. municipal boroughs), die grosse Mehrzahl sind nur „Localdistricte", welche durch eine für einige Localzwecke fungirende Behörde einheitlich zusammengefasst werden. Die unterste Localverwaltungseinheit ist das Kirchspiel, auch die Städte bilden eigentlich nur eine Vereinigung von Kirchspielen, die Grafschaften stellen den Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung dar, dem es aber an einer förmlichen Organisation fehlt. Für Specialzwecke sind dann, besonders in neuerer Zeit, verschiedenerlei Verbände gebildet, so namentlich die unions für die Verwaltung des Armenwesens, bez. für die Tragung eines Haupttheils der Lasten desselben, Districte für die Gesundheitsverwaltung, für das Wegewesen u. a. m.

Innerhalb dieser Kirchspiele, Verbände, Grafschaften werden nun regelmässig für gesetzlich bestimmte Zwecke gesetzliche bestimmte Steuern — „Zwecksteuern" — erhoben und verwendet. Diese Erhebung und Verwendung von Localsteuern durch eigene Organe bildet das Selfgovernment in finanzwirthschaftlicher Beziehung. Die finanzielle Autonomie der einzelnen „Körper" (soweit dieser Ausdruck hier zulässig ist) ist aber eine engbeschränkte, im Puncte der Wahl der Steuerart und des Verwendungszwecks fehlt sie grossentheils ganz. Der eigene (selbständige) Wirkungskreis und damit das Gebiet der facultativen Ausgaben ist nemlich enger bemessen, als in Deutschland, selbst in den Städten mit Stadtverfassung. Die Erhebung von Steuern für die betreffenden Aufgaben und

Ausgaben dieses Wirkungskreises erfolgt nur auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung des einzelnen Körpers, für die und die generell angegebenen Zwecke Steuern erheben zu dürfen. Die Autonomie beschränkt sich dann darauf, von der Ermächtigung, einen solchen Zweck sich anzueignen und Steuern dafür zu erheben, Gebrauch zu machen. Mitunter handelt es sich hier aber um Dinge, welche der Staat im öffentlichen Interesse sicher ausgeführt zu sehen wünscht. Kommt der betreffende Körper, wie es öfters geschehen ist, nicht freiwillig dem nach, so wird er auch wohl gesetzlich genöthigt, die Aufgabe zu übernehmen, also die Autonomie noch mehr beschränkt (so im Gesundheitswesen). Dadurch geht auch ein solcher Gegenstand in das Hauptgebiet der englischen Selbstverwaltung in den „übertragenen" Wirkungskreis mit überwiesenen Ausgaben über. Hier beschränkt sich die finanzielle Autonomie vollends, auch in Betreff der Höhe der Ausgaben und der dafür zu erhebenden Steuern, indem diese Höhe eben in der Hauptsache durch den vorgeschriebenen Zweck schon bedingt ist. Bei dem Ineinanderlaufen und Sich-kreuzen der Competenzen der einzelnen, einem oder einigen Zwecken dienenden Localbehörden (boards), bei dem Mangel einer centralisirten Localverwaltung selbst in den Städten sind diese Zustände nach dem eigenen Ausdruck britischer Practiker und Staatsmänner (so namentlich Göschen's in seinen Urtheilen über Localverwaltung) „wahrhaft chaotisch". Durch das System von Specialsteuern, bez. von bestimmten festen Steuerbeträgen für die Deckung von Specialaufgaben, ohne ordentlichen Gesammtetat und im Wesentlichen ohne Uebertragungen zwischen den verschiedenen specialisirten Ausgaben und den Steuern dafür, wird dieses Chaos im Gebiet der Besteuerung noch gesteigert. Auch die Finanzstatistik leidet darunter sehr und ist absolut vollständig kaum zu beschaffen. Die Weitläufigkeit und die Kosten der Communalverwaltung (200,000 Beamte in England) steigen dadurch stark. Genügend eingerichtet sind die Vertretungsorgane der Besteuerten in Kirchspiel, Union, District ebenfalls nicht, in der Grafschaft fehlen sie ganz. Aber der einzelne Besteuerte ist wirksam durch die gesetzliche Begrenzung des Localsteuerrechts geschätzt. indem er nur soweit besteuert werden darf und zu seinem Schutze die Gerichte anrufen kann.

Die Communalbesteuerung hat sich geschichtlich auf das Engste an die Armensteuer (poor rate) aus der Zeit Elisabeth's (43 Eliz. c. 2. v. 1601) angeschlossen und im Wesentlichen dieselbe rechtliche und thatsächliche Entwicklung wie diese Steuer gewonnen. Unter dem Namen „Armensteuer" wird die Hauptmasse der gesammten Localsteuern erhoben, nicht nur für die Deckung der den Kirchspielen, jetzt grossentheils den Unions obliegenden Armenlast, — übrigens immer noch der Hauptzweck — sondern auch für zahlreiche andere, gesetzlich bestimmte Specialzwecke. Daneben kommen Steuern unter anderem Namen vor, dieselben werden theils rechtlich, theils wenigstens thatsächlich auch nach dem Massstab der Armensteuer, höchstens mit einzelnen kleinen Abweichungen davon, erhoben, was die steuerpflichtigen Subjecte und Objecte betrifft, so besonders die wieder einer Menge Specialzwecken dienende Grafschaftsteuer (county rate), die Wegesteuer und eine ganze Anzahl sonstiger „rates" für Specialzwecke (s. Gneist, Selfgovernm. 3. A. Kap. 3, mit grossem Detail u. Statistik, auch Bödiker a. a. O.). Der feste Grundsatz dieser Besteuerung ist, dass sie auf dem in dem betreffenden örtlichen Gebietstheil liegenden Realbesitz, der visible profitable property in the parish ruht, eine aus dem Armengesetz von 1601 herrührende, in bestimmter, nunmehr unbestrittener Weise ausgelegte Vorschrift. Demnach sind die Steuerobjecte: Ländereien aller Art und Benutzungsweisen, auch Kohlenbergwerke (nicht: andere Bergwerke), Häuser, Zehnten, verkäuflicher Niederwald (nicht: Hochwald). Zu den Häusern gehören Wohnhäuser wie Gewerksgebäude aller Art. Das steuerpflichtige Subject für diese Objecte ist aber nicht der Eigenthümer an sich, sondern der nutzniessende Inhaber (occupier), daher eventuell statt des Eigenthümers der Miether, Pächter u. s. w., — ein Princip, das neuerdings (seit 1819 zuerst, dann noch ausgedehnt) aber für kleine Miethgrundstücke verlassen worden ist, indem hier der Eigenthümer statt des Miethers im Interesse leichterer Erhebung der Steuer zum Pflichtigen gemacht worden ist (System des „compounding the rates", für c. $^1/_3$ der steuerpflichtigen Wohnungen in Kraft). (S. Gneist, Selfgovernm. §. 24 S. 143 ff.). Die nicht-grundbesitzende Bevölkerung ist also nur durch diese hier als Mieth- und Pachtsteuer zu characterisirende Realbesteuerung mit Localsteuern belastet. Wer die letzteren trägt, hängt von den Ueberwälzungsverhältnissen ab: beim ländlichen Grundbesitz doch wohl oftmals der Eigen-

thümer, indem die Pachtrente um die Steuer verringert wird. Die kapitalbesitzende Bevölkerung wird ausser auf diesem Wege der Mieth- und Pachtsteuer durch die Localsteuer auf die Fabriken u. dgl. m. und auf den, meist hoch abgeschätzten Boden, welcher zu Communicationen (Eisenbahnen) und zu verschiedenen sonstigen technischen nicht-landwirthschaftlichen Zwecken dient, mitgetroffen. Eine Ueberlastung des Grundbesitzes durch die Localsteuern ist gleichwohl kaum zu verkennen. Gneist's eifrige Befürwortung dieses englischen Systems, das er in den Grundzügen selbst für Deutschland empfiehlt, geht zu weit. So sehr man die Belastung des Realbesitzes grade für Communalzwecke auch aus wirthschaftlichen Gründen als berechtigt zugeben darf und sie selbst vorzugsweise verlangen muss (s. Fin. II §. 423, 424), so ist doch die Schablone „den Communen nur die Realsteuern" zu eng und z. Th. falsch. Weiteres in der Steuerlehre. — Ausser diesen directen Steuern kommen unter den englischen Localsteuern noch mancherlei Gebühren, gebührenartige Steuern, Hafengelder u. dergl., auch ältere Accisen und Stadtzölle (London, u. A. auf Kohlen, Wein) vor. Aber die personale Einkommensteuer, die Grenzzölle, die grossen inneren Verbrauchsteuern (Malz, Spirituosen) hat der Staat sich vorbehalten. Neuerdings hat sich jedoch zur Erleichterung der Lasten der Localsteuern und zur leichteren Durchführung neuer den Verbänden aufgetragener öffentlicher Aufgaben das System der Staatszuschüsse für Specialzwecke (§. 49) in England immer weiter ausgedehnt. Dies schliesst bei dem Character der britischen Staatseinnahmewirthschaft eine Verwendung anderer als blosser Realsteuern für die Kosten der Selbstverwaltung ein.

Die einzelnen Aufgaben, welchen die einzelnen Localsteuern gesetzlich dienen, sind zum Theil ausserordentlich specialisirt, was wieder den Vergleich mit continentalen Verhältnissen sehr erschwert. (Reichstes Detail bei Gneist, Selfgovernm. S. 117 ff.). In der Hauptsache dient die Grafschaftssteuer (county rate) zur Deckung der Gerichts- und Polizeikosten (7 ältere Haupt- und an 40 neuere Nebenzwecke, u. A. auch f. Erhaltung der Grafschaftsbrücken, der Irrenhäuser der Grafschaft); die städtische Steuer (borough rate) ebenfalls für Gerichts- und Polizeikosten u. allgemeine Verwaltungskosten (Besoldungen der Beamten); die Armensteuer für die Bestreitung der den Kirchspielen und Sammtgemeinden (Unions) gesetzlich aufliegenden Kosten der öffentlichen Armenpflege u. für eine wachsende Anzahl Nebenzwecke, welche auf Kosten dieser Körper auszuführen sind (u. A. Constablerdienst, Impfwesen, Civilstandsregister); die Wegesteuer für die öffentlichen Strassen in Stadt und Land (subsidiär auch für Chaussee-Erhaltung, für Chausseebau sonst besondere Verwaltungen, die sog. turnpike trusts). — ebenfalls nach dem Princip der Armensteuer, mit kleiner Modification im Umfang der steuerpflichtigen Objecte (u. A. Hochwald u. Bergwerke hier allgemein einbezogen). Neuerdings sind besonders die Ausgaben für Gesundheitswesen und Volksschulwesen hinzugekommen und werden ebenfalls, neben Staatszuschüssen und Uebertragung einzelner Posten auf den Staat (u. A. Lehrerseminare) nach dem Modus der Armensteuer gedeckt.

Im J. 1873/74 stellten sich die Einnahmen der gesammten Localverwaltung in Tausenden Pf. St. (also Weglassung von 3 Nullen):

	England u. Wales	Schottland	Irland	Zusammen
Direct durch „rates"	19.773	1.908	2.641	24.322
Indirect durch Zölle, Gebühren u. dgl.	4.106	464	355	4.926
Zus. Localsteuern	23.879	2.373	2.996	29.248
Staatszuschüsse	1.006	161	1.238	2.405
Andere Mittel	4.645	520	236	5.401
Anleihen (ausser der Armenverwaltung)	8.201	149	129	8.480
Zusammen	37.731	3.203	4.500	45.434

Die Ausgaben waren gleichzeitig:

	England u. Wales.					
	Metropole.	Landdistricte.	Küstendistricte.	Sa.	Schottland.	Irland.
Armenpflege (bei Engl. incl. Zurückzahlung v. Werkhausanleihen)	1.637	6.054	—	7.691	851	1.001
Andere Parochialausgaben, aus der poor rate zu zahlen	137	583	—	720	—	—
Hauptstädt. Ges.ausgabe für Strassen, Bauwesen, Wasser, Canalisir., Beleucht., Gesundh.verwalt. u. dgl. m. Allgem.	4.038	—	—	—	—	—
Desgl. i Inlande (z. Th. a. Polizei)	—	11.691	—	—	—	—
Polizei	1.042	—	—	—	—	—
Dgl., auch Gefängnisse, Irrenhäuser	—	2.788	—	—	258	1.214
Wegewesen (incl. Chausseen) . .	—	2.247	—	—	180	1.140
Schulverwaltung	743	1.214	—	1.957	327	—
Begräbnisswesen	57	342	—	399	—	—
Handelshäfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen u. s. w.	—	—	3.763	—	—	477
Durch die „Stadtautoritäten" . .	—	—	—	—	1.176	664
Anderes	—	422	—	—	364	119
Summa	7.653	25.334	3.763	36.751	3.158	4.616
Auf den Kopf Schilling: . . .	—	—	—	31.4	18.4	17.3

Für das ganze Verein. Königreich zus. 44,524,000 Pf. St. Manche einzelnen Posten dieser Ausgabestatistik sind, wie man sieht, nicht genauer mit deutschen Verhältnissen vergleichbar, die Organisation der Verwaltung ist zu verschieden, aber einen ungefähren Einblick erhält man doch. Dieser Ausgabeetat ist z. Th. durch Anleihen gedeckt. Unter Abzug der letzteren bliebe eine Ausgabe von c. 36 Mill. Pf. St., d. h. etwa die Hälfte der damaligen ordentlichen Staatsausgabe von c. 71 Mill. Pf. St. Die Localsteuern allein betrugen c. 46 % der damaligen Staatssteuern (63.3 Mill. Pf. St.) und die directen Localsteuern c. 295 % der directen Staatssteuern.

§. 54. — 2. Preussen. Die hiergehörige neuere Literatur hat theils, wie besonders Gneist's Schriften, die neuere Gesetzgebung über Selbstverwaltung mit angeregt und dafür in Ausführungen de lege ferenda vorgearbeitet, theils das bestehende Recht dargelegt. S. Gneist, Verwaltung, Justiz u. Rechtsweg, Staats- u. Selbstverwalt. Berl. 1869. Ders. Rechtsstaat u. Verwalt.-Gerichtsbark. in Deutschl., 2. A., Berl. 1879; ders. d. preuss. Kreisordn., Berl. 1870; ders. Verw.reform u. Rechtspflege in Preussen, Berl. 1880; ders. d. preuss. Steu.reform, Berl. 1878; ders. d. preuss. Fin.reform durch Regulir. d. Gemeindesteuern, Berl. 1881 (s. dar. G. Cohn, i. Conr. Jahrb. 1881, B. 36, S. 416. Schmoller, im Jahrb. d. D. Reichs 1881, S. 863, auch Gerstfeld, Fin.reformplan f. d. D. Reich, Lpz. 1881, S. 80 ff.). — Ernst Meier, Abh. Verwaltungsrecht in Holtzendorff's Encycl. d. Rechtswiss., 3. A., S 897 ff; 4. A., S. 1099. Ders. die Reform d. Verwalt.organis. unter Stein u. Hardenberg, Lpz. 1881. Georg Meyer, Abh. Behördenorganis. in Schönberg's Handb. II, 507. — Ueber das Verwaltungsrecht vor der Reform der 70er Jahre: v. Möller, d. Recht d. preuss. Kreis- und Provincialverbände, Berl. 1866. — v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3. A. I, 2. Abth. Lpz. 1870 S. 466 ff. (zus.hängend wird v. Rönne das Recht der Selbstverw.körper im 5. B. der im Erscheinen begriffenen 4. A. s. preuss. Staatsrechts behandeln). Herm. Schulze, preuss. Staatsrecht, II (Lpz. 1877) Kap. 4. S. 1 ff., ders. Lehrb. d. Deutschen Staatsrechts, I (Lpz. 1881) S. 408 ff.. Georg Meyer, Lehrb. d. Deutschen Staatsrechts, Lpz. 1878, §. 109—118. Morier, Selbstregierung, D. v. Beta, Lpz. 1876. Huc de Grais, Handb. d. Verfass. u. Verwalt. in Preussen u. d. D. Reich, 2. A. Berl. 1882 §. 71—76. Das legislat. u. s. w. Material über die neue Ges.geb. der höheren Verbände detaillirt bei v Brauchitsch, d. neuen preuss. Verwalt.gesetze, 5. A. Berl. 1882, 2 B. Preussen erfreut sich jetzt vorzüglicher finanzstatistischer Aufnahmen über die Finanzen der Gemeinden u. Kreise, besonders über das Steuerwesen, bearbeitet v. Herrfurth, Studt, v. d. Brincken, im Ergänz.heft 6, 7, 9 d. Preuss. stat. Ztschr., sich anschliessend an frühere Aufsätze in d. Ztschr. (so im Jhg. 1871, Arbeit von Bleuck), an das amtl.

Jahrbuch u. an Hft. 35 d. „Preuss. Statistik". Ein allgemeines Gesetz über Communalbesteuerung ist wiederholt in Angriff genommen worden, aber bisher nicht gelungen. Die genannten statistischen Arbeiten sollten dafür u. für die ganze deutsche Reichs- und die preuss. Staatsfinanzreform, für das sogen. „Verwendungsgesetz" u. A. m. die Thatsachen, namentlich die Höhe der Belastung mit Gemeinde-, Kreis-, Provincial- und anderen öffentlichen Corporationsabgaben (Schul-, Kirchen-, Armensteuern) und das Verhältniss dieser Belastung zu den Staatssteuern feststellen, — Thatsachen, deren genaue Kenntniss in manchen Puncten die Voraussetzung für die richtige Wahl des Wegs zur Finanzreform ist. Gegenwärtig wird kein andrer Staat eine so vorzügliche Finanzstatistik der Selbstverwaltung besitzen. Es fehlt vornemlich diejenige der Gutsbezirke (in deren Gebiet über 2 Mill. Einwohner ausserhalb der Gemeindeverfassung leben, grossentheils nur in den östl. Provinzen). Dieselbe hat aber kaum überwindliche Schwierigkeiten in der Vermischung des öffentlich-rechtlichen, gemeinwirthschaftlichen mit dem privatrechtlichen, privatwirthschaftlichen Moment. Bei den Landgemeinden bildet die noch vielfach herrschende Naturalwirthschaft (z. B. in der Besorgung des Wegebaus) ebenfalls für die Finanzstatistik eine Klippe, da hier Naturalleistungen in Geldwerthe umzusetzen sind, wie es in den genannten Arbeiten auch geschehen ist. S. sonst auch Neumann, progress. Einkommensteuer, Wegner, Referat über Commun.besteuerung nebst statist. Tabellen, Verhandl. d. Ver. f. Soc. polit. 1877, Heft 14 d. Ver.schriften, S. 27, überhaupt die Liter. über allgemeines und über preuss. Communalsteuerwesen, so Grotefend, 1874, Kotze 1877, Gutachten d. Ver. f. Soc. polit. 1877, mein Referat auf d. Versamml. dieses Vereins 1877 (u. selbständig Lpz. 1878), die Gerstfeld'schen Arbeiten, welche das gen. amtl. Material weiter verarbeiteten, bes. „ein Fin.ref.plan" 1881, „Zahlen u. Bilder" 1881, „Städtefinanzen" 1882. Auch Blenk, Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in d. preuss. Stadtgemeinden über 10,000 Einw., Preuss. Stat. Ztschr. S. 271.

a. Für das öffentliche Finanzrecht der Gemeinden, namentlich für das Steuerrecht sind die Vorschriften der Stadt- und Landgemeindeordnungen massgebend. Nach der Städteordn. f. d. 6 östl. Provinzen v. 30. Mai 1853 ist u. A. die Genehmigung der Regierung erforderlich zur Veräusserung von Grundstücken und diesen gesetzlich gleichgestellten Gerechtsamen, und zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der vorhandene vergrössert wird (§. 50 d. Ges.). Zur Deckung der durch Bedürfniss oder Verpflichtungen der Gemeinde nöthigen, aus den Einnahmen vom städtischen Vermögen nicht gedeckten Ausgaben können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschliessen (§. 53). Diese können bestehen: einmal in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei aber die Steuer f. d. Gewerbebetrieb im Umherziehen und bei Zuschlägen zur classif. Einkommensteuer das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum frei zu bleiben hat; die Genehmigung der Regierung ist bei allen Zuschlägen zur Einkommensteuer (also nicht zur Classenst.), bei Zuschlägen zu den übrigen directen Steuern, wenn sie 50% übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden sollen (Freilassung oder geringere Belastung der letzten Classenst.stufe ist ohne Genehmigung erlaubt), und bei Zuschlägen zu den indirecten Steuern erforderlich. Sodann können besondere directe oder indirecte Gemeindesteuern beschlossen werden, die der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Communaleinkommensteuern ist ebenfalls das ausserhalb der Gemeinden gelegene Grundeigenthum frei zu lassen (§. 53 d. St. O.). Wie die neueste Statistik zeigt, bestehen doch noch viele besondere Einkommensteuern. Bestimmungen über den Gemeindehaushalt im Titel 7, §. 66 ff. Jährlicher, eventuell bis 3 jähr. Etat vom Magistrat den Stadtverordneten zur Feststellung zu überreichen; ausseretatmässige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten. Bestimmungen über Gehälter u. Pensionen in Titel 6. — In der Hauptsache dieselben Vorschriften in d. Städteordn. v. 19. März 1856 f. Westfalen (§. 49, 52, mit einer Beschränkung in Betr. der Zuschläge auch bei d. Classenst., nicht nur der Eink.st., indem auch dabei das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleibt; die Zuschläge unter 50% verlangen hier bei der Eink.st. keine besondere Staatsgenehmigung; Tit. 6 u. 7), dsgl. in derj. f. die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (§. 46, hier auch Genehmigung der Regierung erforderlich zu gewissen Processen von finanz. Bedeutung; §. 49, mit weiterer Beschränkung der Zuschläge

zur Classen- und Einkommenst. als in den anderen Städteordnungen, in Bez. auf Freilassung auch des ortsfremden Gewerbeertrags in gewissen Fällen; Tit. 6 u. 7). Die gleichen Bestimmungen über das Steuerrecht wie in den östl. Provinzen auch im Ges. v. 31. Mai 1853 über d. Verfass. d. Städte in Neuvorpommern u. Rügen, §. 5, III. In der Prov. Hannover gilt die revidirte hannov. Städteordn. v. 24. Juni 1858 (v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. A. II, 2. Abth. S. 531, 569 ff., bei Grotefend, Polizeilexicon, Lpz. 1877 S. 1082). Danach Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Zahlung von Abgaben, wenn die Einkünfte des Stadtvermögens nicht ausreichen (§. 114). Vorgängige Genehmigung der Regierung zur freiwilligen Veräusserung von Gerechtigkeiten u. Grundstücken, zu Anleihen, welche den Schuldenstand vergrössern, zur Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben (§. 119). In Schleswig-Holstein ist durch das preuss. Ges. v. 14. April 1869 die Verfassung u. Verwaltung der Städte und Flecken geordnet (v. Rönne, II, 2. Abth. S. 532, 590 ff., Grotefend a. a. O.). Die Vorschriften über Veräusserungen, Anleihen, Gemeindesteuern (§. 71, 72) sind hier denjenigen für die Rheinprovinz im Wesentl. nachgebildet. Ueber Abweichungen in Hessen s. d. ehemal. kurhess. Gemeindeordn. f. Städte u. Landgemeinden v. 23. Oct. 1834 (bei Grotefend, a. a. O. S. 510, Rönne, II, 2, S. 583). U. A. können hiernach (directe) Gemeindeumlagen erst stattfinden, wenn das Erwerbseinkommen und die Erträge der bestehenden Verbrauchsabgaben nicht ausreichen (§. 77). Für die Einführung neuer Verbrauchsabgaben minister. Genehmigung erforderlich. 1880/81 waren unter 2.541 Mill. M. Gemeindeabgaben in den hess. Städten 0.844 Mill. M. indirecte, in den Landkreisen v. 1.78 Mill. M. Gemeindeabg. 0.29 Mill. M. S. sonst Tit. 4 der gen. hess. Ordn. Im ehemals nassau'schen Gebiet besteht die nass. Gemeindeverfass. v. 26. Juli 1854 (v. Rönne, II, 2, 585, Grotefend, 527); auch hier noch mehr indirecte Abgaben. In Frankfurt a. M. gilt d. preuss. Ges. v. 25. März 1867, wesentl. nach den Grundsätzen der Städteordn. f. d. östl. Provinzen, so bes. in d. Vorschriften über Staatsgenehmig. von Anleihen, Veräusserungen u. über das Steuerwesen.

Für die Landgemeinden bestehen in den 6 östl. Provinzen die besonderen Bestimmungen der Gemeindeverf. v. 14. April 1856; so über d. Vertheilung der Gemeindeabgaben §. 11, 12. Hiernach gilt zunächst der „hergebrachte" Massstab; Veränderung desselben, Ergänzung u. s. w. durch Gemeindebeschluss mit Regierungsgenehmigung; eventuell, wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, allein durch die Regierung nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Min. d. Innern. In der Landgemeindeordn. f. Westfalen v. 19. März 1856 gelten für den Gemeindehaushalt, die Staatsgenehmigung zu Veräusserungen u. Anleihen u. für das Steuerrecht wesentlich dieselben Bestimmungen wie für die Städte (§. 45, 46, 53, 57). In der Rheinprovinz können die Landgemeinden (bez. die Gemeinden unter 10.000 E, Erl. v. 15. Mai 1856) auf Wunsch entweder die Städteordnung oder die Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845, verändert durch Ges. v. 15. Mai 1856, verliehen bekommen. Die Bestimmungen über das Steuerrecht sind in letzterem Gesetz dieselben wie in d. Städteordn. In d. Prov. Hannover besteht das hannov. Ges. über die Landgemeinden v. 28. Apr. 1859, nebst hannov. Min.erl. v. dems. Tage. Die Vertheilung der Gemeindelasten erfolgt nach dem herkömmlichen oder sonst giltig bestehenden Fuss, der durch Gemeindeversammlungs-, bez. Ausschuss-Beschluss unter Staatsgenehmigung abgeändert werden kann. (§. 47 ff. der Min. V.o., mit Angabe der Gesichtspuncte, nach denen die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen). Erfolgt wiederholt keine Genehmigung, so hat die obere Staats-Verwalt.behörde das Beitrags-Verhältniss zu bestimmen, §. 50—52. Grotefend S. 492.

Nach der gen. neuen Finanzstatistik hatten für 1880/81 zu entrichten (Mill. M.):

	Die Stadtgem.	Landgem. (ohne Gutsbezirke:)
1. Directe Staatssteuern	80.99	65.75
2. Gemeindeabgaben	99.66	58.92
d. i. auf den Kopf	10.53	3.76
davon in Mill. M.		
a. Zuschüsse zur Grundst.	1.87	18.07
b. „ „ Gebäudest.	6.84	5.19
c. „ „ Class. u. Einkommenst.	50.66	22.12
d. „ „ Gewerbest.	1.24	1.21
zusammen: Zuschläge	60.61	46.59

	Die Stadtgem.	Landgem. (ohne Gutsbezirk.)
e. besondere Gemeindeeinkommensteuern	16.67	2.04
f. Wohn- u. Miethst.	11.16	0.06
g. Hundest.	1.20	0.57
h. sonst. Realst.	5.67	5.51
i. sonst. Pers.st.	0.29	3.21
k. indir. Gem.steuern	4.05	0.56
l. and. Gem. u. Corporsteuern	—	0.38
zusammen: and. Steuern . . .	39.04	12.33
3. Ausserdem erhoben, neml.	8.50	30.00
a. Schulsteuern	3 34	11.59
b. Kirchenst.	3.13	5.26
c. Armenst.	0.12	1.96
d. Kreis- und Provinzst.	1.86	11.15
4. Summa Gem. u. Corp.st.	108.11	88.88
5. Alle diese öff. Abg.	189.10	154.63
Verhältniss von N. 4 : 1 wie ? zu 100:	133	135

Ohne Hohenzollern. Das System der allgemeinen Gemeindeabgaben waltet demnach stark, in besonderem Maasse in den Städten vor, wo die Schullasten nur noch theilweise Schulsocietätslasten sind, meistens auf die Gemeindecasse übernommen wurden und, gemäss einer Befugniss der Städte in den Kreisordnungsprovinzen, sowie gemäss dem üblichen Contingentirungsprincip in den anderen Provinzen, die Kreisabgaben grossentheils direct aus der Gemeindecasse im Ganzen entrichtet werden, ohne Individualrepartition auf einzelne Steuerpflichtige. Letzteres Princip ist dagegen für die Landgemeinden durch die Kreisordnung vorgeschrieben und besteht auch sonst allgemein. Die Zwecksteuern für das Armenwesen sind auch in den Landgemeinden der alten Provinzen unerheblich (durch Cab. O. v. 22 Juni 1825 ist überhaupt die Einführung einer besonderen „Armensteuer" als allgemeine Form zur Aufbringung der Armenlasten verboten), wichtiger sind sie noch in Schlesw. Holstein u. Hannover. — Das System der Zuschläge zu den Staatssteuern überwiegt in Stadt und Land bei den Gemeindeabgaben, aber die mehr oder weniger von den Staatssteuern abweichenden besonderen Steuern sind doch noch sehr verbreitet und erheblich im Betrage. Das Personalsteuergebiet (zu dem auch die Wohnungs- und Miethsteuern bes. in Berlin, im Wesentl. mitzurechnen ist) hat selbst in den Landgemeinden eine grosse Ausdehnung gewonnen und überwiegt vollends in den Städten: ein Hauptunterschied von England. Die indirecte Gemeindebesteuerung ist nur noch sehr schwach vorhanden, am meisten in Hessen-Nassau, Hannover u. in einzelnen Städten der alten Provinzen, wo die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer blieb (so in Breslau). Die einzelnen Provinzen, theils die Gruppe der alten (und hier wieder der östlichen und westlichen auch untereinander) gegenüber den neuen (1866er), theils jede Provinz gegenüber den andern, ferner die einzelnen Städte und die einzelnen Landgemeinden in den Kreisen zeigen aber viele Verschiedenheiten, für die auf den reichen Inhalt des statist. Ergänz.hefts 9 zu verweisen ist. Bemerkenswerth ist u. A., dass von den 37,305 Landgemeinden des Staats (ohne Hohenzollern) doch nur noch 640 ohne Gemeindeabgaben u. 7324 vorhanden sind, in denen diese Abgaben ausschliesslich von den Grundbesitzern aufgebracht werden. —

Die älteren statistischen Aufnahmen gestatten nur theilweise eine Vergleichung mit den neuesten. Für 1857 wurden im Staate alten Umfangs (ohne Hohenzollern) sämmtliche Corpor.abgaben berechnet in den Stadtgemeinden auf 29.47, den Landgem. auf 43.57, zus. auf 73.04; diese Beträge waren 1880—81 gestiegen auf 90.35, 65.68 u. 156.03 Mill. M., p. Kopf 1857 im Staate 4.21, 1880—81 6.21 M., Zunahme in den Städten 207, Landgemeinden 51, im Ganzen 114%, p. Kopf um 48%, mit vielen Verschiedenheiten in den Provinzen. (Erg.h. 9 S. 111).

Ueber die Verwendungszwecke der Gemeindesteuern u. der gesammten Gemeindeeinnahmen, sowie über die nicht-steuerrechtlichen Einnahmen liegen, abgesehen von den erwähnten Zwecksteuer-Daten, im Ergänz.heft 6, bearb. v. Herrfurth, genauere Daten für die preuss. Gemeinden v. über 10.000 E. vor, einzeln für 170 Gemeinden, f. 1876. Hier werden (S. 121) berechnet für die Summe dieser 170 Gemeinden:

	Gesammte Brutto-ausg. ord. u. aussord. Mill. M.	Auf d. Kopf M.	Ord. Brutto-ausg. allein Mill. M.	Auf d. Kopf M.
Alle Ausgaben (incl. Leistungen an Kreis u.-Prov. verband)	227.45	42.37	165.88	30.91
Davon f. staatl. Zwecke (incl. Polizei)	13.12	2.45	12.37	2.31
f. Verkehrsanlagen u. s. w. . .	36.68	6.83	18.22	3.39
f. Wohlthätigk. u. Armenwesen	21.62	4 00	20.08	3.74
f. Unterr.zwecke	40.73	7.59	32.03	5.97
f. Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden	20.71	3.86	19.35	3.60.

Im Einzelnen unterscheidet diese amtliche Statistik, wie oben (S. 100) angegeben wurde. Zur Illustration mögen die Zahlen für die zwei grössten preuss. Gemeinden, Berlin u. Breslau, mitgetheilt werden. Einzelne Posten bedürfen eine Erläuterung, wofür auf die Quelle selbst zu verweisen ist. Die bei einigen Rubriken vorkommenden Einnahmen sind zugleich mit angegeben. (Die Zahlen in 1000 Mark).

	Berlin.			Breslau (1875)		
	Ausgabe	Davon Extraord.	Ein-nahme	Ausg.	Davon Extraord.	Ein-nahme.
I. Allgem. staatl. Zwecke	3.742	62	336	389	5	57
neml. 1. f. Milit.verw. . .	639	—	156	15	—	7
davon a. Einquart.	569	—	154	14	—	7
b. sonst. Garnis.einricht.	—	—	—	0.2	—	—
c. sonst. Ausgaben (Reservistenunterstütz u. s. w.) .	70	—	2	—	—	—
2. Justizverwalt.	—	—	—			
3. Polizei	2.906	73	172	351	5	51
Davon a. Nacht-Wachtwes .	337	11	52	109	—	—
b. Feuerlöschwes. . .	1480	50	61	177	1	9
c. Polizeigefängn. . .	131	—	47	25	3	5
d. Sonstiges	958	12	12	40	1	37
4. Wahlsachen	33	—	—	—	—	—
5. Staatssteuerverwaltung .	—	—	—	—	—	—
6. Eichwesen u. A. m. .	165	—	8	23	—	—
II. Verkehrsanlagen. .	16.048	8.693	982	2.135	1 428	157
1. Strassen und Plätze . .	15.256	8.439	837	1.393	836	15
Davon a. Entwässerung . .	8.420	8.420	191	515	492	1
b. Pflasterung . . .	3.552	1	603	393	334	—
c. Beleuchtung . . .	1.171	—	—	212	—	—
d. Reinigung . . .	2.013	6	43	263	3	14
2. Sonst. Verk.anl. (Chauss., Brücken, Fähren, Canäle, Schleussen, Häfen u. s. w.)	792	254	145	742	592	142
III. Gewerbl. Anlagen u. gemeinnütz. Anst.	13.063	451	14.992	973	114	1357
1. Gasanst. (Breslau in 1877)	9.905	—	12.126	(1.765	415	1930)
2. Wasserwerke	2.189	23	2.807	578	375	325
3. Sonst. gem. nütz. Anst.	970	428	59	394	177	418
IV. Wohlthätigk., Arm.wes.	5.032	257	517	1.362	318	935
1. Anst. unt. Gem. verwalt.	2.058	219	267	610	240	550
2. Zuschüsse an andere .	119	—	—	10	—	—
3. Sonstiges incl. Armenkrankenpflege u. s. w. .	2.856	38	250	742	78	385
V. Unterrichtszwecke .	8.470	2.787	2.017	1.584	93	178
1. Gemeinde-Volks- u. Elem. schulen, auch Armen- u. Mittelschulen	4.860	1.562	70	770	52	6
2. Höhere Schulen unter Gem.verwaltung . . .	3.436	1.224	1.946	734	31	393

	Berlin. Ausgabe	Davon Extraord.	Einnahme	Breslau (1875) Ausg.	Davon Extraord.	Einnahme.
3. Spec.unterr.anst. dsgl.	33	—	1	49	7	79
4. Zuschüsse an Schulen, nicht unter Gem.verw.	121	—	—	13	—	—
5. Sonst. Ausgaben	30	—	1	18	3	1
VI. Gemeindeverwalt. i. Allgem. (Besold., Pens., Bureauausgb. u. s. w.)	4.132	5	504	1.043	106	155
1. Persönliche Ausgaben	3.360	—	488	855	—	128
2. Sachliche "	772	5	16	189	106	28
VII. Gemeindeschulden	4.699	—	8.420	1.509	—	—
1. Verzinsung	3.621	—	—	1.095	—	—
2. Tilgung	1.078	—	—	413	28	—
3. Passivrenten	—	—	—	1	—	—
4. Neue Anleihen	—	—	8.420	—	—	—
VIII. Summe der Bruttoausg. (incl. einige hier nicht gen. Posten)	56.157	12.379	—	10.861	2.856	—

Dazu treten dann noch die Leistungen der Städte für den Kreisverband, den Provinzialverband u. für kirchliche Zwecke (bei Berlin fehlend, bei Breslau N. 1 dgl., N. 2 74, N. 3 80 Tausend M.).

Nicht unerheblich sind die Nettoeinnahmen „aus dem nutzbarem Vermögen" (Kämmereigüter, landwirthsch. Grundbesitz, Waldungen, andere gewerbl. Anlagen „zu Privatzwecken") der Städte, im Ganzen in d. 170 preuss. Gemeinden über 10.000 E. in 1876 14.19 Mill. M. (netto) oder 2.64 M. p. Kopf, neben einer Bruttoeinnahme aus der Communalbesteuerung von 70.39 M. M. oder 13.12 M. p. Kopf. Ferner die theils gebührenartigen, th. den Character privatwirthschaftlicher Renten und Unternehmergewinns tragenden Einnahmen bez. Betriebs- oder Verwaltungsüberschüsse der Gemeindeanstalten,- Einrichtungen u. Unternehmungen. Hier gewinnen moderne Dinge wie die Gasanstalten, Wasserleitungen auch eine wachsende finanzielle Bedeutung für die Einnahmewirthschaft der preuss. Städte. Leider fehlen noch die hohen grossstädt. Einnahmen aus Strassenbahnen, die man bisher auch hier den Actiengesellschaften zur Ausbeutung überliess. Unter den gebührenartigen Einnahmen sind die Schulgelder für höhere Schulen hervorzuheben, welche die betreffenden Kosten meist zur Hälfte und mehr decken. Reiches Material über dies Alles im Ergänzh. N. 6. Die Bruttoeinnahmen (von denen bei Gasanstalten, Wasserleitung allerdings nur eine mässige Quote als Reinertrag für andere Communalausgaben verfügbar bleibt) waren in den 170 Gemeinden über 10.000 E. 56.26 Mill. M. (davon Gasanstalten 27.98, Wasserversorg.anstalten 8.31, Entwäss.anlagen und Abfuhranstalten 0.45, Märkte, Markthallen, Messeinrichtungen 0.90, Communicationsanlagen 1.19, Schlachthäuser u. Höfe 0.31, Stadtwaagen 0.14, Krankenhäuser, Hospitäler, Wohlthätigk.anstalten 1.54, Schulen im Ganzen 10.91 [neml. Volkssch. 1.46, höhere Töchtersch. 2.03, Mittelsch. 1.79, Real- und höhere Bürgersch. 2.85, Gymnasien 2.23, Fachsch. 0.55 M. M.] Dazu traten noch besondre „Beiträge" 2.63 (f. Einquartier. u. s. w. 1.02, Feld und Waldhüterlohn 0.034, der Adjacenten f. Strassen- u. Wegebaukosten 1.54), ferner diverse „Gebühren u. Sporteln" (u. A. f. Standesamtsachen, Eichwesen u. A. m., z. Th. auf Herkommen oder Special-Rechtstiteln beruhend) 0.54 M. M. Im Ganzen an solchen Bruttoeinnahmen aus gebührenartigen Gefällen, Beiträgen u. s. w. 55.44 M. M., 10.33 M. p. Kopf, gegen 70.39 M. M. oder 13.12 M. p. Kopf Communalsteuern (Erg.h. N. 6 S. 222, 218).

§. 55. — b. Die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, die Kreise und Provinzen, haben in Preussen früher nur beschränkte Befugnisse der Autonomie gehabt. Eine erhebliche Erweiterung derselben ist durch die neue Gesetzgebung der 70er Jahre erfolgt. Diese gilt aber erst in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme Posens, in den anderen bestehen theils die älteren Normen noch, theils neue besondere Bestimmungen, so in den 1866 annectirten Ländern, unter Gewährung etwas grösserer Autonomie.

α. Die Kreise, (S. v. Rönne, I, 2. §. 169, Schulze, preuss. Staatsr. II. 63 ff., F. Meier, 4. A. v. Holtzend.'s Encycl. I. 1114). Nach den Kreisordnungen v. 1823 ff. für die acht alten Provinzen (Gesetze v. 1. Juli 1823 u. 27. März 1824) haben die Kreisstände nur die Befugniss, die kreisweise aufzubringenden Staatsprästationen zu repartiren, soweit deren Aufbringungsart nicht durch das Gesetz bestimmt vorgeschrieben ist, sowie die Regulirung von Abgaben und Leistungen für Kreisbedürfnisse zu begutachten. Durch verschiedene, im Einzelnen nicht ganz übereinstimmende Verordnungen von 1841 ff.—1846 für die verschiedenen Landestheile (v. Rönne I, 2, S. 549) haben die Kreisstände aber die Befugniss erhalten, die Kreiseingesessenen auch zu anderen als den ohnehin obligatorischen Ausgaben zu verpflichten, woraus wieder das Recht abgeleitet wurde, Kreisschulden aufzunehmen. Die regelmässigen Zwecke sind: Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, auch (mit Ausnahme der Prov. Preussen) zur „Beseitigung eines Nothstands". Zu diesen Zwecken können auch die Einkünfte der Kreiscommunalfonds benutzt werden, das Kapitalvermögen derselben mit Kön. Genehmigung. Einzelne weitere Beschränkungen ausserdem, so in d. Rheinprov., dass die Beiträge u. Leistungen der Kreiseingesessenen 10% der directen Staatssteuern (incl. Mahl- u. Schlachtst.) nicht übersteigen dürfen (doch Ausnahme mit Kön. Genehmigung). Nach der Kreisordn. v. 13. Decb. 1872 (neue Fassung v. 19. März 1881) ist der Kreistag (§. 116) allgemein befugt, „Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschliessen und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund-, bez. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten, innerhalb der Grundsätze der §. 10—18 der Kreisordn. den Vertheilungs- u. Aufbringungsmaassstab der Kreisabgaben zu beschliessen, den Kreishaushaltsetat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen; die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen u. Anstalten zu erfolgen hat, die Einrichtung von Kreisämtern zu beschliessen, die Zahl u. Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen." Ueber die Beitragspflichten zu den Kreisabgaben s. §. 9—19 d. Kr. O. Hauptgrundsatz in §. 10: „Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maassstabe als nach dem Verhältniss der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern u. zwar nur durch Zuschläge zu denselben, bez. zu den nach §. 14. 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen" — (mit spec. Bestimmungen über das Verhältniss der Heranziehung der einzelnen Steuern). In den einzelnen Gemeinden u. den Gutsbezirken erfolgt dann Individualrepartition der Kreisabgaben auf die einzelnen Pflichtigen, nur den Städten bleibt die Art der Aufbringung ihres Steuercontingents überlassen (§. 11) und sie decken es vielfach gleich im Ganzen aus ihren Einnahmen. Der Maassstab der Vertheilung der Kreisabgaben soll ein für allemal festgestellt werden, Revision von 5—5 Jahren vorbehalten (§.12). Eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile ist gestattet, wenn einzelne Kreiseinrichtungen in besonders hohem oder geringem Maasse solchen Theilen zu Gute kommen (§. 13). Ueber den Kreishaushalt s. §. 127—129 d. Kr.O., über das Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht der Regierung §. 176—180 (u. A. bedarf die Belastung der Kreisangehörigen mit über 50% der Gesammtsumme der dir. Staatssteuern, auch jene Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile der ministeriellen Genehmigung, Veräusserungen von Grundstücken u. Immobiliarrechten, Aufnahme von Anleihen meistens, neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung über die nächsten 5 Jahre hinaus der Genehmigung des Bezirksraths §. 176). — Ueber die bisherigen kreisständischen Einrichtungen in den neuen Provinzen s. die preuss. Verordnungen v. 12. Sept. 1867 f. Hannover, 22. Sept. 1867 f. Schleswig-Holstein, 9. Sept. 1867 f. R. B. Cassel, 26. Sept. 1867 f. R. B. Wiesbaden. Die betreffenden Kreisstände haben die Verwaltung der dem Kreise gehörigen Fonds, mit dem Recht, Ausgaben daraus zu beschliessen, zu gemeinnützigen Zwecken, bei denen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstands die Kreisangehörigen zu besteuern. Staatsgenehmigung ist erforderlich zu Beschlüssen, wodurch Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden, zur Aufstellung des Beitragsfusses f. Aufbringung der Kreislasten oder zur Aenderung des bestehenden Fusses, auch zur Veräusserung von Grundstücken u. Kapitalbeständen (ausser Ersparnissen aus den letzten 5 Jahren).

Einblick in die thatsächliche Gestaltung der Kreishaushalte gewähren ebenfalls die genannten neueren amtlichen finanzstatist. Arbeiten. An Kreis- und Provincialsteuern neben den Gemeindeabgaben wurden danach 1880—81 aufgebracht in den Städten 1.856 Mill. M., in den Landgemeinden 11.147 Mill. M., dort so viel weniger, weil die grösseren Städte (über 25.000 Einw.) meist kreisexemt sind u. viele andere diese Abgaben, wie bemerkt, nicht individuell erheben (Erg. Heft 9, S. 49, 99). Der Gesammtbetrag der ausgeschriebenen Kreissteuern allein (darunter die direct ihr Contingent zahlenden Städte inbegriffen), war im preuss. Staate (incl. Hohenzollern) 1877—78 22.800, 1880—81 25.876 Mill. M., davon im Gebiet der Kreisordnung 14.553, im übrigen Staatsgebiete 11.323 Mill. M.; von letzteren zwei Summen wurden erhoben als Zuschlag zur Grundsteuer bez. 4.968 u. 4.463, zur Gebäudest. 1.501 u. 1.202, zur Classen- u. Einkommenst. 7.066 u. 4.150, zur Gewerbest. 0.656 u. 0.509, überhaupt in Zuschlagform 14.190 u. 10.324, ausserdem in Form besonderer Realst. 0.047 u. 0.089, besond. Personalst. 0.064 u. 0.088, sonstiger besond. Kreissteuern 0.252 u. 0.822 (Erg. H. 9, S. 135). Näheres in d. „Finanzstatistik der Kreise f. 1877—78" von Herrfurth u. Studt (Erg. Heft 7), auch über die anderen, nicht steuerrechtl. Einnahmen, über die Ausgaben, den Vermögens- und Schuldenbestand u. den Vertheilungsmaassstab der Kreissteuern. Folgende Uebersicht zeigt die Hauptposten (ord. und auss.ord. Ausg. u. Einn. zus.) in 1000 M.

	Staat	Davon Provinzen der Kreisordn.	andere.
I. Ausgaben.			
1. Für allgem. Staatszwecke	215	105	109
2. Verkehrsanlagen	21.965	12.848	9.117
3. Wohlthätigk. Armenw. u. s. w.	1.713	1.146	567
4. Unterricht	158	98	60
5. Sanitätswesen	1.094	551	542
6. Landesmeliorat. Land-, forstwirthsch. Zwecke	137	24	112
7. Gemeinnütziges	79	35	44
8. Beseitig. v. Nothstand	33	32	1
9. Zinsen, Tilg. d. Kreisschulden	7.748	4.919	2.829
10. Allg. Kreisverwalt.	5.269	4.716	552
11. Leist. an Provinc. u. comm - ständ.- Verbände	5.077	2.171	2.906
12. Sonstiges	1.789	1.375	413
Summe d. Ausgaben	45.277	28.022	17.255
II. Einnahmen.			
1. Aus nutzbarem Kreisvermögen	1.662	1.110	552
2. Aus den Verkehrsanlag.	2.039	1.759	280
3. Aus Wohlthätigk.anst. u. gemeinnütz. Anlag.	183	131	52
4. Aus Unterr.anst.	6	6	—
5. Aus Kreissteuern	22.798	12.994	9.803
6. Aus Jagdscheingeldern	511	200	310
7. Aus Zahlungen aus Staats- od. Prov.fonds	8.293	5.437	2.856
8. Anlehen	5.371	3.102	2.268
9. Sonstiges	3.168	2.005	1.162
Summe der Einnahmen	44.030	26.746	17.284
III. Summe des Activvermögens	43.205	32.483	10.761
1. Davon Gebäude	10.011	18.301	8.365
2. „ Inhaberpapiere	8.612	13.027	5.673
3. „ and. Forderungen	1.399	5.274	2.692
IV. Summe der Passiva	93.266	64.997	28.269
1. Davon Inhaberpap.	47.685	37.160	10.525
2. „ sonstige Schulden	45.581	27.836	17.744

Die Naturalleistungen sind hier überall in Einnahme u. Ausgabe auf Geldwerth reducirt. Die Bedeutung der Ausgaben f. Verkehrsanlagen ragt hervor.

§. 56. — β. Die Provinzen. (S. v. Rönne, E. Meier, Schulze a. a. O.) Die sogen. Provincialverbände sind nach der neuesten preuss. Gesetzgebung jetzt die höchsten Selbstverwaltungskörper, welche insbesondere regelmässig nunmehr auch als Landarmenverbände fungiren und die älteren communalständischen Verbände in sich aufsaugen (s. z. B. das Ges. v. 18. Jan. 1881 betr. die Aufheb. d. comm.ständ. Verbände

f. Pommern, d. Ges. v. 19. Jan. 1881 betr. die Aufheb. d. comm.ständ. Verbands d. Neumark u. dessen Vereinig. mit Brandenburg. Eine Ausnahme bildet namentlich die Provinz Hessen-Nassau, wo die beiden geschichtlich getrennten Bestandtheile auch in den beiden Regierungsbezirken der Provinz selbständige communalständ. Verbände geblieben sind). —

Nach dem Ges. v. 5. Juni 1823 und den danach für die einzelnen älteren Provinzen gegebenen provincialständischen Verfassungen hatten die Stände kein Recht der eigenen Besteuerung zur Deckung der Provincialausgaben, noch ein Recht der Schuldaufnahme. Nach dem J. 1866 führte zunächst die Rücksicht auf die neuen Provinzen zu einer Ausbildung der Provincialverfassungen und zur Ausgestaltung der Provinzen zu Selbstverwaltungskörpern höchster Ordnung mit umfassenderer Competenz. Die preuss. Verordnung v. 22. Aug. 1867 machte aus dem Gebiete Hannovers (wozu später das preuss. Jadegebiet trat) einen Provincialverband mit Corporationsrecht, dem durch das Ges. v. 7. März 1868 eine jährliche Dotation von $^1/_2$ Mill. Thl. aus Staatsmitteln zu eigner Verwaltung eigenthümlich überwiesen wurde, und zwar für folgende Zwecke: Bestreitung der Kosten des Provinc.landtags und der einzelnen Landschaften, Unterhaltung u. Ergänzung der Landesbibliotheken, Zuschüsse f. öffentl. Sammlungen d. Kunst u. Wissensch., Unterhalt. u. Unterstütz. d. Irrenanstalten, milden Stiftungen, Blinden-, Taubstummen-, Rettungs-, Idioten-, Landarmenanstalten, des jüdischen Schul- u. Synagogenwesens, Kostenbestreitung, bez. Unterstützung des chausseemäss. Ausbaus von Landstrassen u. Instandhaltung der Gemeindewege, Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie f. ähnliche, im Wege der Gesetzgebung zu bestimmende Zwecke. Dem Prov.landtag steht unter Mitwirkung u. Aufsicht der Staatsregierung die Beschlussnahme über die Communalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der prov.ständ. Institute und Vermögensrechte zu. Er hat sonst die Rechte und Pflichten der Prov.stände der älteren Provinzen. Darüber hinaus ist die Provinz, zum Unterschied von den alten Provinzen, die dies Recht bis dahin noch nicht hatten, befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben u. Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschliessen, also ein weiter Kreis facultativer Ausgaben eröffnet (§. 2 d. Verordn. v. 22. Aug. 1867). Staatsgenehmigung ist erforderlich bei der Neuübernahme von Ausgaben u. Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung, ferner zur Aufstellung des Beitragsfusses für Aufbringung der Verbandslasten u. für Abänderung des bestehenden Fusses, endlich zu Veräusserungen von Grund- und Kapitalbestand des prov.ständ. Vermögens, soweit das Kapital nicht aus Ersparnissen der letzten 5 Jahre herrührt. (§. 17 d. gen. Verordnung). Durch Ges. v. 25. Dec. 1869 ist die hannov. Landescreditcasse von 1842 zur Prov.anstalt erklärt u. unter bezügl. Entlastung des Staats mit ihren Rechten und Pflichten auf die Provinz übergegangen. (Erweiter. d. Statuten dieser Anstalt durch Ges. v. 24. Juli 1875, auch Ges. v. 7. März 1879). Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbands der Prov. Hannover ist dem Prov.verband übertragen worden (Verordn. v. 1. Aug. 1871). Auch die Provincialstände v. Schleswig-Holstein haben durch V. v. 22. Sept. 1867 wesentlich dieselben finanziellen und sonstigen Befugnisse, wie die hannoverschen erhalten, ebenso die getrennten Communalstände der beiden Bezirke der Prov. Hessen-Nassau (V. v. 20. u. 26. Sept. 1867, beim nass. Reg.bz. ist der Stadtkreis Frankfurt a. M. vom communalständ. Verband ausgeschlossen). Der Erlass v. 11. Nov. 1868 regelt für den R. Bz. Kassel die Verwaltung des communalständ. Vermögens u. der communalständ. Anstalten näher. Dem Communalverband ist die Landescreditkasse von 1832 (s. Näheres bei v. Rönne, I. 2. Abth. S. 542 ff.) durch preuss. Ges. v. 25. Dec. 1869 als ständische Anstalt überwiesen worden, unter specieller Regelung der Rechtsverhältnisse. Die hess. Brandversich.anstalt in Kassel ist durch Ges. v. 18. März 1879 von Anf. 1880 an auf den Communalverband d. R. B. Kassel übergegangen. Durch Erlass v. 16. Sept. 1867 ist der ehemals kurhess. Staatsschatz dem comm.ständ. Verband des R. B. Kassel überwiesen als ein demselben gehöriges u. von ihm zu verwaltendes Vermögen, mit Bestimmung der Verwendungszwecke f. Unterstützung des Chaussee- u. Landwegebaus, Unterhaltung der Landkrankenanstalten u. Landhospitäler, Anlegung und Unterhalt. einer Irrenheilanstalt, dsgl. einer Arbeitsanstalt f. verhaftete Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, für die Kosten der Landarmenpflege, eines Landarmenhauses, f. Landesbibliotheken, u. „ähnliche, im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke." Ausdehnung dieser Zwecke

ist erfolgt durch Ges. v. 25. März 1869 (u. A. Uebernahme der Kosten der commun. ständ. Verwalt., verschiedener Armen- und Wohlthätigk.ausgaben, Bildung eines Zuschussfonds f. Landesmeliorationen). (Die Verhältnisse des hessischen fürstlichen Fideicommissvermögens [wozu der „Hausschatz" gehörte, s. Rönne, I, 2. A., S. 542] sind nunmehr, nach vertragsmäss. Regelung und Auseinandersetzung mit den Mitgliedern des kurhess. Hauses endgiltig durch Ges. v. 16. März 1881 geordnet. Die Vermögensgegenstände des Fideicommisses, die dem Staate demnach verblieben, sind als Staatseigenthum anerkannt, die Bestände des Hausschatzes mit den bei der Generalstaatskasse verwalteten Staatsactivkapitalfonds vereinigt, die auf dem Hausschatz ruhenden rechtlichen Verpflichtungen auf den Staat übernommen worden. Die an die Mitglieder des Fürstenhauses auszuzahlenden Renten stehen jetzt auf dem Staatshaushaltetat). — Dem comm.ständ. Verband d. R. B. Wiesbaden ist die Nass. Landesbank durch Ges. v. 25. Dec. 1869 übertragen worden, eine nass. Staatsanstalt; neben ihr ist eine comm.ständ. Sparkasse errichtet worden. Die nass. Brandversich.-anstalt wurde durch Ges. v. 21. Dec. 1871 communalständ. Institut v. Anf. 1872 an. Durch Ges. v. 11. März 1872 ist der Wiesbad. Verband auch zu Chausseebauten u. Irren- u. Taubstummenfürsorge mit 142.000 Thl. jährlich aus Staatsfonds dotirt, auch sind zwei ältere Fonds von 46.380 Thl. zur Gründung einer comm.ständ. Hilfskasse jenem Verband überwiesen worden.

Eine Fortbildung der Provincialverfassungen der alten Provinzen erfolgte durch die wichtige Gesetzgebung von 1875: Provincialordn. f. d. 6 östl. Provinzen (ohne Posen) v. 29. Juni 1875, abgeändert durch Ges. v. 22. März 1881 und darauf neu redigirt in d. Bek.mach. v. 22. März 1881, ferner durch die sogen. Dotationsgesetze, welche sich z. Th. mit auf die Kreisverbände u. auf die anderen Provinzen beziehen, Ges. v. 30. April 1873 u. 8. Juli 1875 (s. das Material darüber bes. bei v. Brauchitsch). Die Prov.verbände, bz. Landtage haben hier eine umfassendere Competenz erhalten, (§. 8, 34—44, bes. §. 37), namentlich, wie die neuen Provinzen, das Recht, Ausgaben, welche zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlich sind, zu beschliessen, dafür die Staatsdotationen nach der gesetzl. Vorschrift, die Einnahmen aus dem sonstigen Kapital- und Grundvermögen, auch das Vermögen selbst, zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, Bürgschaften zu übernehmen, Prov.abgaben auszuschreiben (§. 37). Nähere Bestimmungen über diese Abgaben in §. 105—109, im 8. Abschnitt, v. Prov.haushalte. Bis zum Erlass eines besond. Communalsteuergesetzes ist die Hauptvorschrift die, dass die Prov.abgaben auf die einzelnen Land- u. Stadtkreise nach dem Maassstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern, mit Ausschluss der Hausir-Gewerbesteuer, vertheilt werden sollen. Die Stadt- u. Landkreise bringen (§. 108) die Contingente nach den Vorschriften der Kreisordn. u. der Städteordn. v. 1853 auf, daher Zwang zur Individualrepartition nur bei den Landkreisen (o. S. 120). Eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Provincialtheile ist ebenso wie diejenige einzelner Kreistheile zulässig (§. 110). Ueber das staatl. Aufsichtsrecht s. Tit. 8, §. 114 ff., bes. §. 119. U. A. ist danach minist. Genehmigung erforderlich bei Mehr- u. Minderbelastungen einzelner Prov.theile zur Aufnahme v. Anleihen, zur Belast. des Verbands mit über 25% Prov.beiträgen vom Gesammtaufkommen der dir. Staatssteuern, auch zu über fünfjähr. Belastungen ohne gesetzl. Verpflichtung. In diesen Bestimmungen liegt die eventuelle Begrenzung der facult. Aufgaben und Ausgaben; die einzelnen Gegenstände, welche der Prov.verband übernehmen darf, sind gesetzlich nicht näher bestimmt.

Das Dotationsgesetz v. 30. April 1873 hat jährlich 2 Mill. Thlr. aus den Staatseinnahmen bewilligt zur Ausstattung der Prov.verbände der alten Provinzen, Schlesw.-Holsteins, des Stadtkr. Frankfurt a. M., Hohenzollerns u. des Jadegebiets mit „Fonds zur Selbstverwaltung", ferner jährlich 1 Mill. Thlr. zu Fonds für die Durchführung der Kreisordnung (u. ähnlicher f. d. anderen Provinzen zu erlassender Gesetze), bes. zur Bestreit. d. Kosten des Kreisausschusses u. der Amtsverwaltung im ganzen Staate. Der — wohl angreifbare, mechanische, aber schwer durch einen besseren zu ersetzende — Vertheilungsmaassstab für diese Summen unter die Verbände ist: zur Hälfte der Flächeninhalt, zur Hälfte die Civilbevölkerung v. 1871; gleicher Maassstab für die Vertheilung der 1 Mill. Thlr. unter die Kreise. Durch Ges. v. 8. Juli 1875 wurde die Dotation der gen. Provinzen um 7.44 Mill. M. erhöht. (Endgilt. Vertheilung der ganzen Summe von 13.44 Mill. M. durch V. v. 12. Sept. 1873).

Ausserdem wurden den genannten Verbänden die nach d. Ges. v. 1873, §. 5, zinsbar angelegten Dotationsfonds f. d. Jahre 1873—75 vom 1. Jan. 1876 an überwiesen (zus. 13.68 Mill. M.). Die gesetzlichen Verwendungszwecke dieser Summen, — also „generell überwiesene, obligatorische Ausgaben" — sind nach §. 4 d. Ges. v. 1875: Neubau chauss. Wege u. Unterstützung des Gemeinde- u. Kreiswegebaus, Beförderung von Landesmeliorationen innerhalb des provinz. Interesses, Landarmen- u. Corrigendenwesen, Irren-, Taubstummen-, Blindenwesen, Unterstütz. milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- u. and. Wohlthätigkeitsanstalten, Zuschüsse f. künstl. u. wissensch. Vereine, öff. Sammlungen, Landesbiblioth. u. s. w., u. „ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke". In den Prov.verbänden sind mit den überwiesenen Summen auch die Kosten des Prov.landtags, der Prov.verwaltung u. einiges A. m. zu bestreiten. In Verbindung hiermit sind den Prov.verbänden eine Reihe von gemeinnützigen Anstalten mit allen Rechten u. Pflichten unter Ausscheidung des Staats zur Verwaltung u. Unterhaltung überwiesen, auch verschiedene kleinere Fonds an sie übertragen worden. Endlich wurde durch das Ges. v. 1875, §. 18, allen Provincialverbänden, auch der neuen Provinzen, den Comm.verbänden von Kassel u. Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin u. Frankfurt a. M., u. dem Comm.verband von Hohenzollern Eigenthum an und Verwaltung u. Unterhaltung der Staatschausseen übertragen (mit Ausnahme der berg- u. forstfiscal. Staatschausseen). Zur Uebernahme dieser Last wurde den Verbänden eine weitere Jahresrente aus Staatsfonds von 19 Mill. M. gewährt, wovon 15 Mill. M. im Gesetze selbst, 4 Mill. M. halb nach Fläche, halb nach Volkszahl auf die Verbände vertheilt wurden.

Auf Grund dieser verschiedenen Dotationsgesetze enthält der preuss. Staatshaush.etat jetzt jährlich 37,559,111 M. „zur Gewähr. von Provinc.fonds f. Zwecke der Selbstverwaltung, einschliessl. d. Mittel z. Durchführ. der Kreisordn.", ausserdem „Beitrag z. d. Kosten der Amtsverwalt. der östl. Provinzen" 745,500 M. Diese Dotationen machen in den Prov.verbänden die Prov.steuern bisher noch grossentheils entbehrlich. Die genannten neueren finanzstatist. Arbeiten trennen die Kreis- und Prov.steuern nicht. An „Leistungen der Kreise an den Prov.- oder Communalständ. Verband" erscheinen in d. Fin.statist. der Kreise f. 1877/78 die schon oben mit aufgeführten Summen von 5.077 Mill. M., wovon 2.171 im Gebiete der Kreisordn., 2.906 im übrigen Gebiet. Diesen Summen stehen bei den Einnahmen der Kreise an „Zahlungen aus Staats- oder Provinc.fonds" 8.293 Mill. M. gegenüber, bez. 5.437 u. 2.856 in den beiden Gebietsgruppen. —

Wichtig für das gesammte preussische u. deutsche Communalfinanzwesen i. w. S. ist, dass die indirecte Besteuerung in Form von Zöllen oder Zuschlägen zu den Vereinszöllen, auch zu den inneren Verbrauchsteuern auf Salz wie den Einzelstaaten, so auch den Communen u. Communalverbänden untersagt ist. (Zollvereinsvertr. v. 1867 in Betr. der eingeführten ausländ. Erzeugnisse, die eingangszollpflichtig, vorbehaltlich der inneren Steuern auf Branntw., Bier, Essig, der Mahl- u. Schlachtsteuer auch von ausländ. Producten, Art. 5, N. I; ähnliche Beschränkungen, auch in Betr. der Höhe der Sätze f. inländ. Artikel, Branntwein, Bier, Wein, ferner Mehl u. Mehlfabrikate, Fleisch etc., für die einzelstaatl. Besteuerung, Art. 5, N. II, §. 2; Abgaben f. Rechn. v. Communen u. Corporationen dürfen nur f. Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt, erfolgen, nam. f. Bier, Essig, Malz, Cider, f. d. der Mahl- u. Schlachtst. unterliegenden Erzeugnisse, Brennmater., Marktvictualien, Fourage, nur in Weinlanden f. Wein, nur ausnahmsweise f. Branntwein, daneben Beschränkungen in d. Höhe der Sätze bei Wein, Bier, Branntw. (Art. 5, II, §. 7); nach d. Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 darf neben der neuen Vereins-Salzsteuer keinerlei andere Salzabgabe erhoben werden.) Elsass-Lothringen unterliegt für seine städt. Octrois diesen Beschränkungen nicht. (Reichsges. v. 25. Juni 1873 §. 5).

In den preuss. Provinzen, worin die neue Provincialordnung nicht gilt, stehen die früheren Ordnungen noch in Kraft und sind durch neuere Vorschriften ergänzt, so dass doch in wesentlichen Puncten Gleichmässigkeit der Verhältnisse besteht. S. u. A. Erlass v. 27. Sept. 1871, betr. das Regulativ über die provincialständ. Anstalten u. Vermögen der Rheinprovinz, mit Nachtrag v. 1. Nov. 1875. Erl. v. 16. Aug. 1871, mit Nachtr. v. 8. Dec. 1875 über die prov.ständ. Anstalten der Prov. Posen.

§. 57 — 3. In den übrigen deutschen Staaten gelten, mit manchen Abweichungen im Einzelnen, ähnliche gesetzliche Bestimmungen, für die finanzielle Autonomie der Gemeinden u. der höheren Communalverbände und für das Oberauf-

sichts- und Genehmigungsrecht der Staatsregierung in Betr. der Wahl der Steuerart, der Höhe der Steuer, der Schuldaufnahmen u. s. w. Communalverbände höherer Ordnung mit weiteren Befugnissen (obrigkeitlichen, finanziellen) hat auch hier die neuere Gesetzgebung erst geschaffen, th. (Baiern, Baden, Sachsen-Weimar u. a. m.) schon früher, mit nach preuss. Muster in K. Sachsen, Hessen, Braunschweig. Hier kann nur Einiges aus diesem grossen Detail hervorgehoben werden. — Vgl. i. Allg. über die betreff. verfassungs- u. verwalt.rechtl. Bestimmungen des Particularrechts Georg Meyer, Lehrbuch d. D. Staatsrechts, §. 110 ff. — 118, 211.

Für die Gemeindesteuern ist das System der Zuschläge zu den directen Staatssteuern (einzeln auch zu Verbrauchsteuern, so der Biersteuer, z. B. in Baiern) auch ausserhalb Preussens das vorwaltende. Doch kommen communale Octrois mehr vor (Baiern, Würtemberg, u. a. m.). In Baiern gingen im Gemeindeedict v. 17. Mai 1818 u. der Verordn. v. 22. Juli 1819, betr. die Umlagen f. Gemeindebedürfnisse, die Getreide- u. Fleischaufschläge den directen Steuern voran, in d. Gem. ordn. v. 29. April 1869 Art. 39 sind diese Steuern als gleich statthaft erklärt. Ausserdem kommt bes. der Localmalz- oder Bieraufschlag vor, der 1879 in den rechtsrhein. Kreisen 4.55 Mill. M. ertrug (Ztschr. des bair. stat. Bur. 1880, S. 174). Vgl. Zürn, in d. Gutachten z. Comm.steuerfrage, Schr. d. V. f. Soc.pol. XII, 1877, S. 102. Schöller u. Mayer, (baier.) Gem.ordn., 3. A. Erl. 1882, S. 40 ff. Neue Verbrauchsteuern der Gemeinden können nur durch Gesetz eingeführt werden. In Würtemberg zunächst, wenn die übrigen Einnahmen nicht reichen, Umlage von „Gemeindeschaden“ auf die im Gemeindeverband befindl. Güter, Gefälle, Gebäude, Gewerbe nach Verhältniss der Staatssteuer; auch Zuschläge bis 1% des steuerbaren Betrags zur Einkommensteuer (wovon dann ⅓ an die höheren Verbände, die Amtscorporationen.) Dazu subsidiär in den Gemeinden, wo sonst die Gemeindeumlagen als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer 100% übersteigen würden, mit königl. Verordnung Communalabgaben auf Bier, Fleisch, Gas, in bestimmten Maximalsätzen zulässig (Gesetz v. 23. Juli 1877 Art. 18 u. Ges. v. 8. März 1881). S. Riecke, Verfass. Würt.s u. s. w. 1882, S. 227. — Im K. Sachsen hat Dresden eine bedeutendere indirecte Communal-Verbrauchsbesteuerung (s. Mittheil. d. Dresd. stat. Bur. H. 1, v. Jannasch).

Die Communalverbände höherer Ordnung anlangend, so bilden in Baiern die Kreise (Regier. Bezirke) eigene Kreisgemeinden mit d. Recht der jurist. Person (Ges. v. 28. Mai 1852, ältere Gesetze v. 1828, 1846), denen verschiedene gemeinnützige Zwecke obliegen, bes. im Gebiete der volkswirthsch. Interessen, des Verkehrswesen, des Armen- u. Wohlthätigkeits-, Gesundh.wesens. Die Vertretung der Kreisgemeinde der sog. Landrath, setzt den Etat fest, bewilligt, soweit die anderweiten Mittel nicht ausreichen, mit Staatsgenehmigung die „Kreisumlagen“ oder Kreissteuern, die regelmässig nach Maassgabe der directen Staatssteuern vertheilt werden, (anderer Maassstab nur auf Antrag des Landraths durch Staatsgesetz zulässig). Zuschüsse aus der Staatskasse für Kreiszwecke kommen ebenfalls vor. Vgl. v. Pözl, baier. Verfass.recht §. 131 ff., Stockar v. Neuforn, Handb. d. baier. Fin.verwalt. 3. A. v. Hock, Bamb. 1881, I. 72 ff. vom Kreishaushalte. — Der kleinere Communalverband im Kreise, ausser den kreisunmittelbaren Städten, wird in Baiern durch die mit dem Bezirksamt zus.fallende Districtsgemeinde gebildet, die der Districtsrath vertritt. (And. Ges. v. 28. Mai 1852). Finanzstatistik über die Districtsumlagen u. ihr Verhältniss zu den directen Staatssteuern in d. Ztschr. d. baier. stat. Bur. 1878 S. 268 ff., 1880 S. 22 ff., eb. S. 100 ff. über die grösseren Städte, Daten f. 1876—78. Im ganzen Staate waren danach: Die Steuerprincipalsumme der directen Staatssteuern in den Bezirksämtern, 16.89 Mill. M., die Districtsumlagen 5.09 oder 30.13% der Staatssteuer, die Steuerprincipalsummen der directen Staatssteuern der Gemeinden 21.65 Mill. M. (bloss derj. Gemeinden, in denen Gemeindeumlagen erhoben werden, 20.33 Mill. M.), der Betrag der erhobenen Gemeindeumlagen 17.01 M. M. oder 78.56% der Staatssteuern (oder 83.68% unter Berücksichtigung bloss der Gemeinden, in denen Umlagen erhoben wurden). P. Kopf die Distr.uml. 1.01, die Gemeindeuml. 3.39 M. (bloss in den Gem. mit Umlageerhebung 3.60), zus. 4.40 M. Die Kreisumlagen allein betrugen ausserdem (1876) 5.51 M. M.

In Würtemberg fungiren die Oberämter als höhere Communalverbände u. Selbstverwaltungskörper auch auf dem finanziellen Gebiete, schon nach Ges. v. 1822, nicht die Kreise. S. Riecke, a. a. O. S. 222. Wichtig in princip. Hinsicht für die Ausbildung der Selbstverwaltung war die badische Gesetzgebung, Ges. über Organis. d. inneren Verwalt.

v. 5. Oct. 1863. Die mehrere „Bezirke" umfassenden „Kreise", mit gewählten Kreisversammlungen u. Kreisausschüssen haben Corporationsrechte. Nach §. 41 ist „die Kreisversammlung berechtigt, im Interesse des Kreises u. seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen u. zur Förderung gemeinsamer Kultur, Wirthschaft u. Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen". Besond. Gegenstände des Wirkungskreises sind: neue Strassen, Brücken, Kanäle, Uebernahme schon vorhandener. Erricht. v. Sparkassen, Kreisschul-, Rettungsanstalten, Werk-, Waisen-, Armen-, Krankenhäusern, sonst. Armenfürsorge, event. Uebernahme von Gemeindelasten auf den Kreis. Anleihen. Kreisumlagen. Alles unter Aufsicht des Staats. — Gr. Hessen (Ges. 12. Juni 1874) hat ähnlich wie Preussen höhere Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Kreise) mit Vertretungsorganen u. weiteren finanziellen Befugnissen eingerichtet. Dasselbe gilt vom K. Sachsen (Gesetz v. 21. April 1873, betr. die Bildung von Bezirksverbänden). Diese Verbände werden durch die Amtshauptmannschaften gebildet, haben die Rechte einer jurist. Person, werden durch die Bez.versammlung u. den Bezirksausschuss vertreten. Die Bez.versamml. darf für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind, — namentl. Einricht. f. Armenversorg., öffentl. Krankenpflege, Wegebau, Nothstands-Abwehr, Unterstütz. der Familien der Reservisten u. s. w. — Einrichtungen u. Ausgaben beschliessen; dafür u. A. das Recht, Anleihen aufzunehmen u. den Bezirk mit Abgaben zu belasten. Vertheilung der Bezirkssteuern auf die Gemeinden, Gutsbezirke, Fiscus nach Maassgabe der directen Staatssteuern. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz sind bezirksexemt. Dotation der Verbände u. dieser Städte mit 3 Mill. Thl. Fonds zu Selbstverwaltungszwecken; der Kapitalbetrag dieser Fonds muss erhalten werden (Ges. v. 25. Juni 1874). Vgl. Leuthold, sächs. Verw.recht, Lpz. 1878 §. 16. — Auch in den deutschen Kleinstaaten bestehen jetzt mehrfach zwischen Gemeinde u. Staat Communalverbände höherer Ordnung für Zwecke der Selbstverwaltung, mit finanz- u. steuerrechtl. Befugnissen. S. Georg Meyer, Staatsrecht, S. 303 ff.

§. 58. — 4. In Oesterreich (West-, „Cisleithanien" oder „Gebiet der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder") bestehen über den Ortsgemeinden als Communalverbände höherer Ordnung in einigen Kronländern (Böhmen, Tirol, Steiermark, Galicien) Bezirke (Ulbrich, Lehrb. d. österr. Staatsrechts. Berl. 1882 §. 116 ff.). Die Kronländer selbst haben nach der eigenthümlichen historisch-politischen Entwicklung des Kaiserstaats theils die Bedeutung von Selbstverwaltungskörpern höchster Ordnung, gleich den Provinzen anderer Staaten, theils eine darüber noch etwas hinausgehende, der Stellung von Einzelstaaten eines Bundesstaats vergleichbare. Das wirkt auch auf die Finanzwirthschaft ein. S. f. d. Staatsrechtliche Ulbrich's neues Werk.

Für die österr. Gemeinden hat das Reichsges. v. 5. März 1862 die allgemeinen Grundsätze festgestellt, für die einzelnen Kronländer sind daraufhin besondere Landes- Gemeindeordnungen erlassen (Ulbrich. 246, giebt die Daten dieser Gesetze). Ausserdem bestehen für grössere Städte, bes. die Landeshauptstädte eigene im Wege der Gesetzgebung erlassene Ortsstatuten (Uebers. bei Ulbrich, S. 288). Der Wirkungskreis der österr. Ortsgemeinden stimmt in Betreff der obligatorischen (u. A. auch Volksschulwesen, Armenwesen, übrigens Beides im Gemeindeges. v. 1862 Art. 5 zum „selbständ." Wirk.kreis der Gemeinde gerechnet) und facultativen Aufgaben im Wesentlichen mit demjenigen der Gemeinden im Deutschen Reiche überein. Die finanzielle Autonomie im Ausgabe- und Einnahmewesen, das betreffende Oberaufsichts-, bez. Zustimmungsrecht des Staats (bei Veräusserungen von grösseren Vermögensobjecten, bei Schuldaufnahme, Besteuerung f. Gemeindezwecke) ist gleichfalls ähnlich geregelt. Die Gemeindesteuern können als Zuschläge zu den directen Steuern — und zwar nur auf alle directen Steuern gleichmässig — u. zur Verzehrungssteuer (hier mit Beschränkung auf den Localverbrauch, also Freilassung der anderswohin gehenden Ortsproducte und der nur im Handelsverkehr durchgeführten Waaren) oder in Form anderer Auflagen u. Abgaben beschlossen werden, wenn die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthum die Ausgaben nicht decken. Einführung neuer Auflagen u. Ausgaben, ausser jenen Zuschlägen, u. Erhöhung bestehender setzt ein Landesgesetz voraus (Gem. Ges. v. 1862 Art. 15).

Die im Gemeindeges. v. 1862 Art. 17 ff. vorgesehenen, nur theilweise gebildeten Bezirke haben, ähnlich den preuss. Kreisen, einige grössere Localaufgaben der Inneren Verwaltung durchzuführen (Anstalten f. Landeskultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung, Humanitätsanstalten, Bezirkstrassen u. dgl.). Die Besteuerung zu

Bezirkszwecken hat regelmässig in der Form von Zuschlägen zu den directen Steuern zu erfolgen, bis zu einem bestimmten Maasse (Böhmen 10, Tirol 50, Steiermark 27, Galicien 20%) ohne Weiteres, darüber hinaus und im Falle anderer Umlagen ist ein besonderes Landesgesetz erforderlich (Gem. Ges. v. 1862 Art. 21, Ulbrich S. 294).

Die Stellung, welche die österr. Kronländer in der neueren Verfassungsepoche seit 1861 („Februarpatent" v. 26. Febr. 1861, „Landesordnungen" auf Grund desselben) wieder erhalten haben, ist wie gesagt eine etwas selbständigere, als sie den Provinzen in einem modernen Einheitsstaat gewährt zu sein pflegt. Das hat auch seinen Einfluss auf die Landeshaushalte gehabt. (Vgl. Ulbrich, a. a. O. §. 118 ff., v. Czörnig, öst Budg. II, 401 ff.) Die „Länder" haben eine erhebliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Inneren Verwaltung (Anstalten f. Krankenpflege, Findel-, Gebär-, Irrenwesen, Impfwesen, Zwangsarbeitshäuser, Schulwesen, Aufwand f. Kunst u. Wissenschaft, Strassen- u. Chausseebau, z. Th. Gensdarmerie-, Militärquartier-, Vorspannwesen u. A. m.). Die Einnahmen zur Deckung dieser obligat. u. facult. Ausgaben fliessen aus dem werbenden Vermögen u. Gefällen der Länder, aus Landesfonds (Domesticalfonds) aus der früheren ständ. Periode, aus Specialfonds, überwiegend jedoch aus Landessteuern, wiederum regelmässig in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern. Bis zu 10% können diese Zuschläge durch auton. Landtagsbeschluss, darüber hinaus oder in anderer Form nur mit kais. Genehmigung angeordnet werden (Ulbrich, S. 301). Ausserdem ist in Westösterreich die Grundentlastungsschuld eine Speciallast der einzelnen Kronländer, nicht des Staats, der aber erhebliche Zuschüsse übernommen hat. Statistisches über die Landesfonds, den Gemeindehaushalt im österr. Statist. Jahrb. f. 1879 H. VII.

§. 59. — 5. In Frankreich stehen über den Gemeinden (communes) als Analoga unserer Communalverbände höherer Ordnung nur die Departements. Die Cantone gehören nicht dazu, da sie nur Gebietsabtheilungen für einige Specialzwecke, ohne corporative Gestaltung, sind. Und auch die Arrondissements sind hier nicht zu nennen, da sie, die Unterabtheilungen der Departements, zwar in „Räthen" (conseils) eine Vertretung mit gewissen Aufgaben, aber keine selbständige Finanzwirthschaft, kein eigenes Budget haben. S. über die Organisation Ernst Meier in Holtzendorff's Encycl. d. Rechtswiss. 3. A. S. 939 ff., 4. A. S. 1148 ff., Georg Meyer, in Schönberg's Handb. d. pol. Oekon. II, 498. Leroy-Beaulieu, administr. loc. en France et en Anglet. 1. Partie u. 3. partie (diese über d. Finanzielle); ders. traité de fin. I livre 2, ch. 15. Block, les communes, passim (Vergleiche mit and. Ländern). Ders. dict. de l'administr. franç., 2. éd. 3. tirage, Par. 1881, nebst den jährl. erscheinenden suppléments dazu (bisher 4, 1878—81), unter den betreffenden technischen Ausdrücken, so „organisation communale" u. A. m., sehr reichhaltig im legislat. Material, auch über die finanzwirthsch. Bestimmungen; ebendaselbst Bibliographie. Ueber das französ. Communalfin.wesen speciell: v. Brasch, d. Gemeinde u. ihr Fin.wes. in Frankr. Lpz. 1874, v. Reitzenstein, Gutachten, in B. XII der Schriften d. Ver. f. Soc.pol., 1877, S. 111—187, bes. S. 133—157. Auch v. Hock, Fin.verwalt. Frankr.s 4. Kap. passim, über den Octroi 7. Kap. S. 377 ff. Jetzt v. Kaufmann, Fin. Frankreichs, Leipz. 1882, Buch V, spec. über Paris S. 752 ff. (während des Drucks dieses Bogens mir zugegangen:) bes. viel Statistisches. Die Verhältnisse in Betreff der Zuschlagcentimen sind complicirt. Für Näheres s. bes. Block's dict.

Die Ausgaben der Gemeinden zerfallen verwaltungsrechtlich bes. in obligatorische u. facultative. Zu den ersteren, welche die staatliche Aufsichtsbehörde (Präfect) zwangsweise ins Budget setzen kann, wenn sie der Municipalrath nicht bewilligen will, gehören eine Reihe speciell überwiesener Ausgaben für Staatszwecke (u. A. gewisse Kostenposten f. die Volkszählungen, f. d. Civilstandsregister, Miethe, Reparatur, Unterhaltung, Mobiliar f. d. Friedensgerichte, gewisse Zuschüsse zu den Cultuskosten [subsidiär], Zuschüsse zu den Unterhaltskosten der Waisen- u. Findelkinder, auch solcher Geisteskranken, die in der Gemeinde ihr Domicil haben, Kosten der polit. Wahlen, Logis f. d. Präsidenten der Assissen ausserhalb des Sitzes des Appellgerichts, gewisse Polizeigebäudekosten, Kosten der Erneuerung der Mutterrollen der directen Steuern, gewisse andere Polizeikosten, nur ein Minimum Unterrichtsausgaben u. A. m.). Die Armenlast bildet in Frankreich keine obligator. Ausgabe der Gemeinden. Dagegen werden eine Reihe von Ausgaben f. eigentliche Communalzwecke (Wegewesen, Communalgebäude, allgem. Communalverwalt.kosten, Schuldenlast) zu den oblig. Ausgaben gerechnet. Erst nach Bestreitung der oblig. Ausgaben können vom Municipalrath selbständig facult. Ausgaben beschlossen werden, vorausgesetzt, dass die ordentl.

Einnahmen zur Deckung beider Kategorieen ausreichen, so für Zwecke des Cultus, öffentl. Unterrichts, öffentl. Wohlthätigkeit, öffentl. Arbeiten, Wege u. dgl. m. (Hauptges. d. Gemeindeges. v. 18. Juli 1837, neuere Ges. v. 18. Juli 1866, 10. Aug. 1871). — Die Einnahmewirthschaft der Gemeinden beruht, abgesehen vom Ertrag werbenden Vermögens u. communaler, nach dem privatwirthsch. Erwerbs- oder nach dem Gebührenprincip verwalteter Anstalten, sowie abgesehen von Gebühren verschiedener Art, überwiegend auf dem gesetzlich genau geregelten System von Zuschlägen zu den directen Steuern (centimes additionels), Antheilen an der Patent-(Gewerbesteuer) u. an d. Pferde- u. Wagensteuer (hier 5%), endlich dem verbreiteten, bes. in den grösseren Gemeinden wichtigen städtischen Octroi (Thoraccise). Die Zuschläge sind th. gesetzlich feste, th. veränderliche nach dem Jahresbedarf, ferner th. allgemeine f. die Deckung der ordentl. Communalausgaben überhaupt, th. specielle, eine Art Zwecksteuern f. besondere einzelne obligatorische Ausgaben. Das System der Zuschlagcentimen steht hier mit der Specialisirung letzterer Ausgaben in Verbindung. 5% Zuschläge zur Grund- u. Personal- u. Wohnungssteuer im Maximum bilden die erste allgemeine Steuereinnahme zur Deckung der jährlichen regelmäss. Ausgaben der Gemeinden. Im Fall des Bedarfs treten Specialzuschläge zu den 4 directen Steuern, f. Vicinalstrassen im Max. von 5% (Ges. v. 21. Mai 1836), desgleichen mit wechselndem Maximum (festgesetzt durch das Finanzgesetz) f. die Primärschulen, ferner für die Kosten der Feldhüter hinzu. Im Fall die Einkünfte noch nicht ausreichen, werden mit Staatsgenehmigung weitere Zuschlagcentimen zu den directen Steuern erhoben. Auch Zuschläge zur Bestreitung einmaliger obligator. u. facult. Ausgaben sind ebenfalls unter gewissen Cautelen (Genehmigung des Präfecten, bez. der Staatsregierung) zulässig. Die Maxima der ausserord. Zuschläge werden jährlich von den Generalräthen innerhalb der vom Finanzgesetz normirten Grenzen festgestellt (v. Reitzenstein, S. 139, Ges. v. 10. Aug. 1871 Art. 42). Allgemein ferner beziehen die Gemeinden 8% vom Ertrage der in ihnen erhobenen Patentsteuer (Ges. v. 25. Apr. 1844). Unter den zahlreichen sonstigen Gebühren u. steuerartigen Abgaben, welche ausserdem in den Communen vorkommen (s. Block, dict. p. 1413), befindet sich eine obligat. Hundesteuer zu Gunsten der Gemeinden (Ges. v. 2. Mai 1855) u. bes. der Octroi, die Hauptsteuerquelle der bedeutenderen französ. Städte, aber auch in kleineren Gemeinden sehr verbreitet (im Ganzen jetzt in über 1500!) aus der alten Monarchie stammend, 1791 aufgehoben, schon unter dem Directorium wieder hergestellt (Ges. v. 9. germin. V, 11. frim. VII, 2. vendem. u. 27. frim. VIII, 5. ventose VIII u. a. m. bis in die neuste Zeit). Vgl. Art. octroi bei Block, dict., v. Reitzenstein, S. 150 ff. Die Reihe der steuerbaren Artikel ist eine sehr grosse u. den Municipalräthen ist Freiheit gegeben, sie mit Zustimmung des Generalraths des Departements, event. des Ministers und Staatsraths noch auszudehnen. Sie umfasst (Tarif im Anschluss an d. Decret v. 12. Febr. 1870) sechs grössere Kategorieen, Getränke, Nahrungsmittel, Brennmaterial, Futter, Baumaterial, Verschiedenes. Der Tarif bestimmt das zulässige Maximum der Tarifsätze, verschieden nach 6, nach der Bevölkerungsgrösse gebildeten Ortsklassen. Der Wein spielt eine Hauptrolle im Ertrag des Octroi, bes. der grossen Städte des Nordens: ein Hauptunterschied von den Verhältnissen anderer Länder. Nach der amtlichen Statistik f. 1877 (im Auszug in Block's ann. de l'éc. pol. p. 1881 p. 149) bestand der Octroi 1823 in 1434 Gemeinden mit 6 Mill. Einw., Rohertrag 61.87 M. fr., p. Kopf 10.32 fr., 1877 in 1543 Gemeinden mit 10.95 Mill. Einw., Rohertrag 250.12 Mill. fr., p. Kopf 22.83 fr. Davon über die Hälfte in Paris, 126.49 M. fr. Von den Hauptobjecten gaben Wein 76.86 M. fr. (in Paris allein 50.84), Cider u. s. w. 2.24 (Paris 0.22), Alcohol 15.79 (P. 9.83), and. Flüssigkeiten 24.79 (P. 12.03), Nahrungsmittel 63.68 (P. 23.28), Brennstoffe 24.49 (P. 9.97), Futter 12.34 (P. 4.19), Baumaterial 24.19 (P. 12.28), Verschiedenes 5.74 (P. 4.01). An finanz. Bedeutung überwiegt so der Octroi als Communaleinnahme im Ganzen die Zuschläge zu den directen Steuern bei Weitem, namentlich auch in den grösseren Städten (Lyon 1868 ges. Einn. 14.63 Mill. fr., wovon Octroi 6.71, Zuschläge 1.45, Marseille 1869 16.30 i. G., wovon Octroi 8.5, Zuschläge 1.32 M. fr.; Paris Budg. f. 1881 ord. Einn. 232.34, auss.ord. 5.36, zus. 237.70; von d. ord. Einn. aus Octroi 130.45, aus Zuschlagcentimen, Specialaufl. u. Hundesteuer zus. nur 24.37 M. fr., Voranschl. d. Octroi f. 1883 140 Mill. fr. Hebekosten des Octroi in Paris 1860 5.62, 1879 4.37%). Eingehende Bestimmungen auch über die Aufnahme von Communal-Anleihen. (Ges. v. 24. Juli 1867). Bei Anleihen, welche aus ausserord. Quellen später als nach 12 Jahren zurückzahlbar sind, ist ein Regierungsdecret erforderlich,

das bei Gemeinden mit über 100,000 fr. Einkommen im Staatsrath erlassen werden muss. Bei Anleihen im Betrage von über 1 Mill. fr. ist ein Gesetz nothwendig. Bei gewissen anderen Anleihen Zustimmungsrecht des Präfecten. Die Zuschläge zu den directen Steuern für Communalzwecke, ebenso für Departementszwecke, erscheinen als Annex zum jährlichen Budget des Staats; im B. f. 1882 151.48 Mill. fr. f. Communal-, 140.77 M. fr. f. Depart.zwecke, jenes 40.4, dieses 37.5, zus. 77.9% des Ertrags der 4 grossen directen Staatssteuern (375.14 M. fr.). Die directen Steuerzuschläge betrugen also im Ganzen noch nicht 60% des jetzigen Rohertrags des Octroi, obwohl dieses nur in einem Theil, allerdings in allen grösseren Gemeinden, besteht. Nach einer amtl. Statistik f. 1877 (bei Kaufmann, a. a. O. S. 737 ff.) betrugen in den Gemeinden ohne Paris die ord. Ausgaben 354.3, die ausserord. 359.4 (wovon Schuldentilg. 187.7) M. fr., dazu Paris mit bez. 199.2 u. 87.7, zus. 553.5 u. 447.1, Summa 1000.6 M. fr. Die gleichzeit. Einnahmen, ohne Paris, ord. 407.3 (davon Zuschläge zu den dir. Steuern 77.8, Antheil an Staatssteu. 8.7, Octroi 110.4, Hundesteuer 6.3) M. fr., die ausserord. Einnahmen 514.6 M. fr. (davon directe Zuschläge 38.3, Anleihen 173.4, Rückstände, Ueberschüsse 226.2 M. fr.), zus. 922 M. fr. Einn., dazu Paris mit 426.1. Summe aller Gem.einn. 1348 M. fr. Die Abhängigkeit der französ. Gemeinden vom Staate tritt auch in der Erhebung der Zuschläge durch die Steuereinnehmer des Staats, in der Ueberweisung der Quoten an die Gemeinden u. in der Beifügung der betreffenden Einnahmen zum Staatsbudget hervor.

Die Departements, welche in der Revolution als hauptsächliche Verwaltungsabtheilungen an die Stelle der Provinzen u. s. w. der alten Monarchie traten, haben im Generalrath (conseil général) ein Vertretungsorgan; sie besitzen eine eigene Finanzwirthschaft u. ein eigenes Budget, das in ein ordentliches und ein ausserordentliches zerfällt. Auch hier sind die ordentlichen Ausgaben z. Th. obligatorische für staatliche Zwecke, welche in das Budget gestellt werden müssen (u. A. Miethe, Mobiliar, Unterhaltung der Präfectur- u. Unterpräfectur-Hotels, dgl. für die Assissen-, Civil- u. Handelsgerichtshöfe, Kasernirung der Gensdarmerie). Auch die Last der Ausgaben für enfants assistés (Waisen-, Findelkinder) liegt den Departements in der Hauptsache ob. Dazu treten Ausgaben für Depart.Gebäude, Dep.- Strassen (womit die Ausgaben der Gemeinden für die Vicinalstrassen grösserer Verbindung u. von allgemeinem Interesse in gewisse Combinationen gebracht werden), für öffentliche Unterstützung, für Cultus, Depart.-Archive, Beförderung von Ackerbau u. Industrie, öffentl. Unterricht, gewisse Katasterkosten, Unterstützung an Gemeinden f. gewisse Zwecke. Zur Deckung der ordentl. Depart.ausgaben dienen namentlich die ordentlichen Zuschlagcentimen zu den directen Staatssteuern. Der Betrag wird jährlich durch das Finanzgesetz festgestellt; er ist neuerdings im Max. 25 cent. oder % von der Grund- u. der Personal- u. Wohnungssteuer, 1 cent. von allen 4 directen Steuern. Dazu kommen Specialzuschläge für gewisse Zwecke (Zwecksteuern), namentlich für Vicinalwege (Max. 7 cent.), f. Primärunterricht (Max. 3 cent.), beides Zuschläge zu den 4 directen Steuern, f. Katastererneuerung, (Max. 5 cent., bloss von der Grundsteuer, doch nur zum kleinsten Theil verwandt). — Das ausserordentliche Ausgabebudget ist zunächst auf ausserordentliche Zuschlagcentimen zu den 4 directen Steuern basirt, deren Maximum ebenfalls das jährliche Finanzgesetz feststellt (neuerdings 12 cent.). Darüber hinaus müssen Zuschläge durch ein Gesetz gestattet werden. Ferner dienen zu grösseren derartigen Ausgaben Depart.-Anleihen, die der Generalrath bis zur Rückzahlungsfrist von 15 Jahren auf die ord. u. ausserord. Einnahmen aufnehmen darf. Für andere Anleihen ist ein Specialgesetz nothwendig. Vgl. bes. Ges. v. 10. Aug. 1871, das die Befugnisse der Generalräthe erweitert hat. Näheres in den Art. Département, conseil général, chemins vicinaux u. a. m. in Block's dict. de l'admin.; auch E. Meier in Holtzend. Encycl. 4. A. S. 1150 ff. —

In Belgien hat das Prov.ges. v. 30. Aug. 1836 Näheres über das Finanzwesen der Provinzen bestimmt. Auch hier das System der Zuschläge zu den directen Steuern (6% ord. Zuschlag, dazu ein wechselnder auf bestimmte Zeit). Die belg. Communen erhalten für die aufgehobenen Octrois Entschädigungen in Antheilen an den Zöllen, inneren Verbrauchsteuern (auf Branntwein, Bier, Essig, Zucker), Posteinnahmen (zus. 1881 25.68 Mill. fr., neben 60.01 Mill. fr. Staatsantheil). Ueber das belg. Communalfin.wes. s. Bollie, traité des taxes communales, Brux. 1881. Ueber die Aufheb. d. Octrois Kollmann in d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1868. Auf das italien. Communalfin.wesen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Hervorzu-

heben sind die guten finanz-statistischen Arbeiten des ital. stat. Bur. darüber, s. Bilanci communali f. 1879. Roma 1880.

Drittes Kapitel.

Materielle Ordnung der Finanzwirthschaft und Theorie der Deckung des Finanzbedarfs.

Vgl. oben S. 61 die Vorbemerk. zum 1. Buche. Die Fragen der materiellen und formellen Ordnung des Staatshaushalts hängen enge zusammen und lassen sich auch in der Darstellung nicht vollständig trennen. Bei der materiellen Ordnung handelt es sich mehr um finanzwissenschaftliche und finanzpolitische Grundsätze, bei der formellen mehr um finanztechnische und um staats-, bez. verwaltungsrechtliche. In diesem Werke sind die ersteren das Wichtigere. Sie werden daher auch in diesem Kapitel vor der formellen Ordnung behandelt. Vom finanzwissenschaftlichen Standpuncte aus ist zu verlangen, dass die Grundsätze für die materielle Ordnung in der formellen Ordnung des öffentlichen Haushalts alsdann möglichst Berücksichtigung finden.

Soweit Rau diesen Gegenstand überhaupt berücksichtigt hat, geschah dies im 1. Abschnitte des 3. Buchs (Verhältniss der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats) §. 463 bis 470 und theilweise im 2. Abschnitte dess. Buchs, in der Lehre von den Staatsschulden §. 471 ff.. Von der einen Art der Unterscheidung zwischen ordentl. u. ausserordentl. Einnahmen sprach Rau in §. 39—41 (5. Ausg.). Bei der principiellen Bedeutung der hier zu erörternden Puncte für die Lehre von den Einnahmen erschien es richtiger, diesen Gegenständen eine andere Stelle im System zu geben. Dadurch wird einmal die innere Verbindung zwischen den Lehren von den Ausgaben und von den Einnahmen tiefer begründet. Sodann wird innerhalb der Ausgaben die Grenzlinie gezogen, bis zu der die ordentlichen Einnahmen unter allen Umständen ausgedehnt werden müssen. Man gewinnt so erst ein Mass für diese Einnahmen insgesammt, das bereits feststehen muss, wenn die Frage nach der Wahl der einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen (und darunter auch der einzelnen Steuerarten) beantwortet werden soll. In meiner Neubearb. (6. Aufl. von Rau, 1. von mir,) hatte ich diese Lehre an den Schluss des Buchs von den Staatsausgaben gestellt (§. 82 — 83d, S. 198 — 242). In der 2. Ausg. gab ich ihr eine wohl richtigere systematische Stellung und fügte zugleich die damals noch davon getrennte Erörterung über den ordentl. u. ausserordentl. Bedarf (§. 39—41 d, S. 68 ff.), woran jene Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalte und der Deckung des Bedarfs anzuknüpfen hat, nunmehr unmittelbar in diesen Abschnitt ein. Ich bin dabei, wie auch in der jetzigen Aufl. grossentheils meinen eigenen älteren Arbeiten: Ordn. d. österr. Staatshaush. (dessen Verhältnisse mich zunächst auf diese Untersuchungen führten) S. 1 — 63, Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X. 1 — 20, Art. Staatshaush. u. Staatsschulden im Handwörterb. d. Volkswirthsch.lehre v. Rentzsch gefolgt. S. jetzt auch meine Abh. X „Ordn. d. Fin.wirthsch." in Schönberg's Handb. II, 413. An einer ähnlichen allgemeinen und principiellen Behandlung des Gegenstands hat es in der fin.wiss. Literatur bisher gefehlt. Man hat sich mit der Aufstellung u. Kritik des obersten Postulats der Finanzpolitik (§. 61) begnügt, bis man dann nach Dietzel's hier massgebender Anregung die Frage von der Deckung des Finanzbedarfs principieller erfasste und sie als die principielle Vorfrage über die Benutzung des öffentlichen Credits überhaupt erkannte. Hauptsächlich gehört daher hieher die neuere Liter. über den Staatscredit: Dietzel, System d. Staatsanleihen, Heidelb. 1855, meine vorhin gen. Arbeiten, Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staatswörterb., Sötbeer, Betrachtungen über Staatsschuldenwesen in d. Berl. volksw. Viertelj.schr. 1865 B. 2, Nasse in dem alle diese Arbeiten kritisch zus.fassenden Art. Steuern u. Staatsanleihen, Tüb. Ztschr. B. 24 (1868). Eine allgemeinere Erörterung des Problems jetzt auch bei Stein, Fin. 3. A. S. 35 ff. u. 4. A. I, 60 ff. Die wenig loyale Polemik Stein's in s. 3. A., die ich in der 2. A. S. 99 rügte, hat der geniale Wiener College in d. 4. A. wiederholt und verschärft, auf Grund einer so flüchtigen Lectüre der angegriffenen Auffassungen, wie man sie bei ihm leider gewohnt ist, oder wie er sie sich wenigstens im Fall einer solchen Polemik nicht zu schulden kommen lassen sollte. So bezeichne

ich nicht, wie er mir imputirt, in §. 66 S. 139 d. 2. A. „Extrasteuern" in Staatsnothlagen zugleich als „Zwangsanleihen", sondern spreche von „grossen Extrasteuern", oder „richtig repartirten Zwangsanleihen", u. stelle nicht, nach Stein's falschem Citat, einen „Gegensatz" von „chronischem" und „wahrem", sondern einen Unterschied von „chronischem" und „acutem" Deficit auf (Stein, I, 67, 68, meine 2. Aufl. S. 143). Seine Polemik hat mich zu keiner sachlichen Aenderung veranlasst. Auch bleibe ich ihm gegenüber objectiv (s. Fin. II. S. 142). Seine eigenen Unterscheidungen der Deficite geben aber entweder nur andere Ausdrücke für dieselbe Sache oder sind Wortspielereien.

Man kann eine in der „Grundlegung" (§. 64 ff.) näher dargelegte und motivirte Terminologie für die Güterbewegung in einer Wirthschaft zweckmässig auch auf die Finanzwirthschaft anwenden. Danach sind als „Eingänge" und „Ausgänge" diejenigen Sachgüter, bez. Geldsummen zu unterscheiden, welche zur Durchführung der Aufgaben der Finanzwirthschaft in die Verfügung der letzteren eingehen und aus dieser Verfügung heraustreten. Unter diesen Ein- und Ausgängen befinden sich auch die durch den Credit bewirkten Empfänge und Fortgaben von Sachgütern oder Geld. Unter Einnahmen und Ausgaben der Finanzwirthschaft sind dagegen nach jener Terminologie streng genommen nur diejenigen Ein- und Ausgänge der Finanzwirthschaft zu verstehen, welche gleichzeitig eine Veränderung des zur Verfügung der Finanzverwaltung stehenden Staatsvermögens, des sog. Fiscalvermögens, in sich schliessen. Es ist im Folgenden an diese Unterscheidung zwischen Ein- und Ausgängen und Einnahmen und Ausgaben für einen Punct der wichtigen Lehre vom Gleichgewicht im Staatshaushalte und vom Deficit anzuknüpfen.

§. 60. In diesem Kapitel sind gewisse oberste Grundsätze für die materielle Ordnung der Finanzwirthschaft und damit für die Sicherung des Gleichgewichts im Staatshaushalte aufzustellen. Es handelt sich dabei zunächst um Grundsätze, deren Befolgung die Vermeidung eines Deficits zwischen Ein- und Ausgängen oder eines sogen. Cassen-Deficits sichert. Dieses Ziel kann auf die Dauer nur erreicht werden, wenn für ein richtiges System von Eingängen in der Finanzwirthschaft gesorgt wird. Deshalb müssen auch dafür Grundsätze für die Wahl der passenden Eingänge abgeleitet werden. Solche lassen sich nur in der Weise finden, dass die einzelnen Eingänge den verschiedenartigen Ausgängen bez. Ausgaben der Finanzwirthschaft angepasst werden. Daher muss eine Analyse der Ausgaben oder des Finanzbedarfs nach dem Gesichtspuncte, für jede Ausgabeart die geeigneten Deckungsmittel zu ermitteln, erfolgen. Diese Analyse führt zu einer Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben (in verschiedenem Sinne des Worts). Die hauptsächlich in Betracht kommenden Deckungsmittel des modernen öffentlichen, namentlich des Staatshaushalts sind Steuern und Staatsschulden. Die Untersuchung kann sich daher vornemlich auf die Wahl dieser beiden Arten von Eingängen beschränken. Dabei ist an die genannte Unterscheidung der Ausgaben anzuknüpfen. Zugleich muss aber auch der Fall der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits erörtert und nach Hilfsmitteln zum Ersatz in einem solchen

Falle geforscht werden. Nach Erledigung dieser Puncte ist dann die Lehre vom Deficit, insbesondere vom eigentlichen Deficit, zum Abschluss zu bringen. So gewinnt man eine Theorie der Deckung des Finanzbedarfs.

Im Folgenden wird somit behandelt:

I. Das Gleichgewicht in Ein- und Ausgängen und das Cassendeficit, §. 61.

II. Die Unterscheidung von ordentlichem und ausserordentlichem Finanzbedarf, §. 62 ff.

III. Die Wahl der Eingänge oder Deckungsmittel für den Finanzbedarf, speciell die Wahl zwischen Steuern und Staatsschulden, §. 65 ff.

IV. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits, §. 74 ff.

V. Begriff, Arten und Umfang des Deficits, §. 77.

I. — §. 61. Das Gleichgewicht zwischen Aus- und Eingängen. Derjenige Betrag des Finanzbedarfs, welcher für eine Rechnungsperiode (Jahr) einmal nach Massgabe der übernommenen Verpflichtungen und auszuführenden Thätigkeiten festgestellt worden ist (§. 34), muss durch Eingänge der Finanzwirthschaft in derselben Periode gedeckt werden. Diese Eingänge müssen ferner in den Zeitpuncten, wo die Ausgaben zu machen sind, verfügbar sein. Daher müssen sich die Eingänge einer solchen Periode in ihrer Höhe und ihren Fälligkeitsterminen genau nach der Höhe und den Fälligkeitsterminen der festgestellten Ausgänge richten oder mit andern Worten — da dies auf beiden Seiten vornemlich in Betracht kommt, — es wird insofern die Einnahme durch die Ausgabe bestimmt. Dieser oft missverstandene und wegen seiner vermeintlich sehr bedenklichen practischen Consequenzen vielfach bestrittene Satz ist ein im Grunde selbstverständliches oberstes (formelles) Postulat der Finanzpolitik für die richtige Ordnung des Staatshaushaltes. Wird es vernachlässigt, so tritt ein Cassendeficit ein, d. h. die laufenden Eingänge (und insbesondere Einnahmen) reichen zur Bestreitung der laufenden Ausgänge, bez. Ausgaben nicht aus.

Dann muss entweder die ganze Staatsthätigkeit ins Stocken gerathen, oder da dies nicht angeht und da selbst einzelne einmal unternommene Staatsthätigkeiten nicht ohne grosse Störung und Nachtheile plötzlich eingestellt werden können, so führt ein solches Cassendeficit nur zu leicht zum schlimmsten Schuldenmachen, z. B. in der Form der Papiergeldausgabe, oder zum Verschleudern von Staatseigenthum in ganz

planloser, ungerechter und verderblicher Weise, sowie in Rückwirkung hiervon oft zu um so geringerer Sparsamkeit im Staatshaushalte, daher zu neuer Vergrösserung des „eigentlichen" Deficits (§. 77). Namentlich unterbleiben etwa contractliche Zahlungen z. B. an die Staatsgläubiger, Beamten, Lieferanten u. s. w., woraus die unbilligsten Verkürzungen dieser Personen, welche doch ihrerseits dem Staate Leistungen gemacht haben oder selbst noch fortwährend machen, hervorgehen. Ein solcher Zustand führt natürlich zur grössten Unordnung und leicht auf Jahre hinaus zum schlimmsten chronischen Deficit und damit zum Ruin der Finanzen und des Staatscredits. „Ist die Herrschaft der Deficite eingebrochen, ist man um eine Unzahl von Millionen vom Gleichgewicht entfernt, da erscheint jede Ersparung im Kleinen unnütz, man erwartet die Rettung von sogen. grossen Massregeln und ein Geist der Unwirthschaft und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung", Hock, öffentl. Abg. S. 33, mit d. gewiss sehr richt. Urtheil über Kübeck, den spars. österr. Minister in Gleichgewichtszeiten, und Bruck, der in der Deficitwirthschaft bloss Millionen beachtete. Ueber das oberste Postulat s. Wagner, Ord. a. a. O. S. 1 ff., 12 ff., Art. Staatshaush. S. 538. Rau, in d. 5. Aufl. der Finanzwissenschaft §. 469, v. Malchus II, 8 ff., Schön, Grunds. S. 20 ff., Murhard, Th. u. Polit der Besteuerung S. 103—131, Umpfenbach, Finanzwiss. §. 4, §. 189 ff., Hock, öff. Abgaben §. 7, S. 30 ff.

Der Ausdruck Deficit (engl. deficiency, französ. auch découvert, deutsch mitunter Ausfall, s. Rau in Welcker's Staatslex. 3. Aufl. IV, 330) wird im gewöhnlichen Leben und selbst im Staatsrechnungswesen in verschiedenem Sinn gebraucht, woraus oft irrige Ansichten über die Lage eines Staatshaushalts hervorgehen. S. u. §. 77.

Zur Vermeidung eines Cassendeficits und der es begleitenden Uebelstände, ferner ebenso zur Vermeidung von zwecklosen, unverwendbaren Ueberschüssen („Cassenüberschüssen", als Gegenstück des Cassendeficits) im Staatshaushalte wird für die Dauer als Regel die Gleichheit der Eingänge und Ausgänge in der betreffenden Rechnungsperiode zu erstreben sein. Zu diesem wie zu den weiteren Zwecken der formellen Ordnung der Finanzwirthschaft dient die Aufstellung eines Voranschlags (Etat's, Budget's) für die Finanzperiode über die darin zu erwartenden Aus- und Eingänge, bez. Ausgaben und Einnahmen und die Ziehung einer Bilanz zwischen diesen Summen.

In unseren Staaten mit Volksvertretung wird dieser Voranschlag regelmässig zunächst von der Regierung aufgestellt, der Volksvertretung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und alsdann nach Genehmigung des Staatsoberhaupts als Staatshaushalts- oder Finanzgesetz der Periode verkündet. Er enthält in dieser Form bei den Ausgaben die Erlaubniss, sie bis zu der bestimmten Summe für den bestimmten Zweck vorzunehmen (die sog. Credite der einzelnen Verwaltungsabtheilungen, Ministerien, Behörden u. s. w.). Dabei bestehen dann nähere staatsrechtliche Vorschriften, ob und welche Uebertragungen von Crediten (Transferirungen, Virements) von einem Zweige zum anderen in Folge von Ersparungen oder Minderausgaben, welche in einer Abtheilung gemacht sind, der Regierung allein vorzunehmen erlaubt sein soll. Eine Ueberschreitung der etatsmässigen Ausgaben ist sonst im Allgemeinen unzulässig, entzieht sich aber bei nothwendigen unvorhergesehenen Ausgaben und bei einem höheren Bedarf für die etatsmässigen (z. B. wegen höherer Sachpreise) zum Theil dem Einfluss des Staats. Der Voranschlag führt ferner die Eingänge und Einnahmen nach dem muthmasslichen Ertrage der einzelnen Quellen auf. Dieser Ertrag hängt von der gegebenen Beschaffenheit dieser Quellen, bei einem Theile der Steuern von dem Entrichtungsfusse und sonst im Allgemeinen von der ganzen Lage der Volkswirthschaft, der Politik u. s. w. ab und muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse möglichst objectiv festgestellt werden, entzieht sich aber mit seinen Schwankungen ebenfalls stets mehr

oder weniger der ganz genauen Veranschlagung. Die constitutionelle Budgetwirthschaft und die Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung (§. 34) über das von letzterer eingehend durchgeprüfte Budget bietet auch für die Vermeidung eines Cassendeficits wohl wiederum besondere Bürgschaft. Denn die Regierung wird leicht geneigt sein, die Ausgaben zu niedrig, die Einnahmen zu hoch zu veranschlagen, während die Volksvertretung öfters der entgegengesetzten Annahme huldigen wird; mitunter auch umgekehrt. Ausserdem sind die Fälle zu berücksichtigen, dass aus der verschiedenen zeitlichen Vertheilung der Ein- und Ausgänge innerhalb einer Finanzperiode Cassendeficits entstehen, indem Ausgaben vor dem Eingang der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen (z. B. Steuern) zu leisten sind. Die materielle Ordnung des Haushalts macht bei allen solchen Ueberschreitungen der Ausgaben, Ausbleiben von Einnahmen u. s. w. Befugnisse der Regierung, geeignete Deckungsmittel zu beschaffen, z. B. mittelst Aufnahme einer schwebenden Schuld, Vornahme von Uebertragungen, Anlegung und Verwendung von Reservefonds, nothwendig. — In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch die Staatenverbindungen (§. 39) und Selbstverwaltungskörper Budgets aufzustellen.

Für Etat früher in Deutschland das lat. status gebraucht. Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzös. bouge und dem noch jetzt üblichen bougette, sodann in der engl. Parlamentssprache, wegen der Uebergabe der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlament vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). Italienisch preventivo im Gegensatz von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verflossenen Jahrs. Welcker's Staatslex. 3. Aufl. III, 115 Art. Budget von K. H. Rau. (Rau, §. 465). Näheres über Etatwesen im folg. Kap. 4, bes. Abschn. 2.

Der Voranschlag eines geordneten Staatshaushalts muss in der Regel in Ausgang und Eingang bilanciren, d. h. beide letztere einander decken, wenn nicht aus besonderen, bei uns nur ausnahmsweise zutreffenden Gründen ein Eingangsüberschuss erzielt werden soll. Das Verbleiben eines (Cassen-) Deficits schon im Budget — budgetmässiges Deficit — ist nur dann zulässig, wenn für alle Fälle Eingangsquellen zur Disposition gestellt sind, aus denen das Deficit rechtzeitig, sobald es wirklich eintritt oder zum „wahren" wird, mit Sicherheit gedeckt werden kann, z. B. in der constitutionellen Budgetwirthschaft mittelst Ermächtigung der Regierung, kleine budgetmässige Deficits eventuell durch Aufnahme einer (schwebenden-) Staatsschuld bis zu einem Maximal- oder auch bis zu dem wirklich nöthig werdenden Betrage zu decken. (So jetzt regelmässig auch im Deutschen Reich und in Preussen bei zeitweiligem Mangel an Cassenmitteln innerhalb des Finanzjahrs). Aber davon abgesehen gilt recht eigentlich hier der Grundsatz, dass der einmal als in der Finanzperiode nicht reducirbar bewilligte Finanzbedarf folgerichtig die Bewilligung der vollständigen Bedeckung dieses Bedarfs durch die dazu erforderlichen Eingänge in der Periode in sich schliesst.

Diese budgetmässige und wirkliche Bilancirung von Ausgängen und Eingängen ist das einzige Mittel zur Vermeidung eines verderblichen Cassendeficits und eine Consequenz des aufgestellten Postulats und des eben formulirten Satzes. Der Ein-

wand, dass damit eine „rücksichtslose Steigerung der Einnahmen gerechtfertigt" werde, trifft nicht zu. Wenn die Einnahmen, also insbesondere die Steuern, jetzt schon drückend hoch sind oder es bei der Erhöhung auf den Betrag der Ausgaben werden, so müssen nur zuvor die letzteren vermindert oder andere Eingänge, z. B. aus Creditoperationen für zulässig und erreichbar befunden werden. Die sorgfältigste Prüfung hierüber, die Nachforschung, ob nicht wenigstens ein Theil der Ausgaben verschoben werden kann, ist dann dringend geboten. In der Regel ist jedoch überhaupt eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben schwer durchzusetzen oder sie kann wenigstens nicht sofort für die bevorstehende Finanzperiode erfolgen. Alsdann muss dennoch für jetzt dieser Ausgabebetrag als die feste Grösse betrachtet werden, nach der sich die Eingänge, bez. die Einnahmen unbedingt richten müssen. In der constitutionellen Budgetwirthschaft adoptirt die Volksvertretung damit noch nicht, wie man oftmals in dieser Frage eingewendet hat, die ganze regierungsseitige Auffassung der Staatszwecke, die zur Verwirklichung der letzteren eingeschlagene Politik und das bestehende Verwaltungssystem. Sie erkennt vielmehr nur mit der Budgetbewilligung an, dass für die jetzige Finanzperiode der Bedarf nicht zu verändern ist, folglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte auch Einnahmen oder Eingänge in entsprechender Höhe eröffnet werden müssen.

II. — §. 62. **Die Scheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen.** Diese Eintheilung kommt in einem dreifachen Sinne vor, einmal indem man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses und Bedarfs, für welchen eine Ausgabe bestimmt ist, auch auf den Umstand, ob dies genau voraus zu bestimmen war oder nicht; zweitens, indem man auf die Dauer der mit einer Ausgabe (Ausgang) erzielten Wirkungen sieht; drittens kann die Unterscheidung noch eine staatsrechtliche Bedeutung haben. Die zweite Eintheilung ist für die Theorie der Deckung des Finanzbedarfs von principieller Tragweite, daher finanzwissenschaftlich die wichtigste.

1. Erste Unterscheidung.

Rau, 5. Aufl., §. 39—41 hat nur diese, aber nicht ganz correct; ebenso ich in der 6. Ausg. §. 39—41 noch nicht ganz richtig. — S. auch Malchus, Fin. II. 55. Text z. Th. nach Rau, aber mehrfach von ihm abweichend.

a) Ordentliche Ausgaben sind hier solche, welche im regelmässigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Periodicität vorkommen, daher, einem fortdauernden Bedürfnisse entsprechend, sich genau vorbestimmen lassen. Es ist deshalb zweckmässig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer und Höhe aufzusuchen.

b) Ausserordentliche Ausgaben treten dagegen in Folge eines besonderen entweder überhaupt nicht oder seinem Bedarfsbetrage nach nicht vorauszusehenden Bedürfnisses in einem Zeitpuncte unerwartet hervor, z. B. bei einem Kriege, einem plötzlichen Nothstand. Sind hier, wie gewöhnlich, grosse Summen zur Deckung erforderlich, so müssen ausserordentliche Hilfsmittel in Bewegung gesetzt werden. In einem grösseren Staatshaushalte

kommen aber auch zahlreiche kleinere Posten solcher ausserordentlichen Ausgaben vor, die sich, wenigstens im Ganzen, mit einiger Regelmässigkeit wiederholen. Dafür kann man einen Einnahmebetrag schon nach dem Budget als freiverfügbaren Hilfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft halten, daher im Etat in Ausgabe stellen oder die Regierung zur Ausgabe von Schatzscheinen ermächtigen.

Diese kleinen Posten ausserordentlicher Ausgaben sind dann den sogen. unständigen unter den ordentlichen Ausgaben verwandt. Rau äusserte sich darüber folgendermassen (§. 41):

„Man nennt diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, ständige, während die unständigen von wechselnder Grösse sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach Umständen bald eine grössere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Strafprocesskosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermassen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Grösse, im Anhalt an den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren" und unter Berücksichtigung der steigenden oder fallenden Richtung der Jahressumme dieser Ausgaben. „Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, dass, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag übersteigt, dagegen an andern etwas erspart wird. Da es jedoch nicht sicher, dass beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch um der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hilfsvorrath nützlich, dessen Grösse im Verhältniss zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist", oder die Emission von Schatzscheinen erfolgt auch hier. „Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ständige umwandeln, so ist dies für die Ordnung im Staatshaushalte förderlich."

Nach dem hannöv. Grundgesetz v. 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets zur Verfügung des Gesammtministeriums bereit gehalten werden. In Preussen war sonst ein ansehnlicher Reservefonds, z. B. nach dem Voranschlage von 1847 2.312000 Thlr., er wurde aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuss zum Staatsschatze geschlagen. Neuerlich sind nur noch 300.000 Thlr., dann 400.000 als Haupt-extra-ordinarium des Finanzministeriums aufgenommen. So auch jetzt noch 1·2 Mill M. Baiern hatte 1855—61 650.000 fl. Reservefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmskosten, also $1^1/_2$ Proc., für 1868 und 69 sind je 1.818.000 fl. als Reichsreservefonds bei $58^1/_2$ Mill. reiner Staatsausgabe angesetzt, also 3·1 Proc., für 1874 u. 75 nur 0·90 Mill. M. bei einer eigentl. Staatsausgabe v. 136·8 Mill. Mrk., f. 1880 u. 81 0·3 M. M. bei 132.34 M. M. Sachsen, A. 1874—75 0·42 Mill. Mrk. Reservefonds bei 47·49 Mill. M. Gesammtausgabe, f. 1880 u. 81 0·235 bei 63·76. Würtemberg f. 1875—76 105.000 Mrk. bei 44·34 Mill. Mrk. eigentl. Staatsausgabe, 1882—83 70.000 bei 52·04 M. M. — Die Ausgabe von Schatzscheinen für die gen. Zwecke ist ein passendes Mittel zur Ersetzung oder Ergänzung baarer Reservefonds, weil sie weniger Zinsen kostet. In England u. Frankreich ist sie seit lange, in Preussen u. im Deutschen Reich jetzt auch üblich.

§. 63 — 2. Zweite Unterscheidung.

Zuerst hat Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen 1855, die Wichtigkeit dieser Eintheilung betont und sie für die Staatsbedarfsdeckung verwerthet, s. nam. S. 90 ff., 152 ff., wobei er indessen nicht genügend specialisirt, s. unten. S. auch Umpfenbach, Finanzwiss. §. 194, 201, 174. Ganz unabhängig von Dietzel bin ich auf inductivem Wege, speciell durch das Studium der österr. Finanzverhältnisse bei dem Aufsuchen eines richtigen Verfahrens in einem am chronischen Deficit leidenden Staatshaushalte, zur Aufstellung einiger Hauptprincipien für die Ordnung der Finanzwirthschaft gelangt, wie sie früher schon Dietzel a. a. O. abgeleitet hatte. Nachdem ich Letzteres nachträglich bemerkt hatte, habe ich Dietzel's Priorität offen aner-

kannt, (s. Vorrede zu Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts), was Dietzel selbst früher dankbar constatirt hat. — Ueber die Frage selbst s. meine angef. Schrift, bes. S. 9—19, 54—63, ferner Wagner, Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 5—10, u. Art. Staatshaushalt im Handwörterb. der Volkswirthschaftsl. v. Rentsch. Laspeyres, Art. Staatswirthsch. im Staatswörterb. X, 81 ff. Nasse, Steuern und Staatsanl., Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XXIV (1868) 1 ff., 11 ff. Jetzt auch Stein, Finanzwiss., 3. Aufl., S. 42—49, 4. A. I, 64 ff., ganz ähnlich dem Sinne nach (nur mit gesuchten neuen Ausdrücken) wie ich schon in d. 6. Ausg. v. Rau, aus welcher diese Partie hier ziemlich wörtlich herüber genommen wurde (6. Ausg., §. 41 a ff.).

Wichtiger als die eben besprochene ist die mit ihr verwandte, aber doch scharf zu unterscheidende zweite Eintheilung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen, wobei auf das innere Moment der Dauer der mit einer Ausgabe (Ausgang) (sicher oder muthmasslich) erzielten Wirkungen gesehen wird. Die Wichtigkeit dieser Eintheilung liegt darin, dass sie zugleich den Ausgangspunct für eine richtige Theorie der Finanzbedarfsdeckung, insbesondere für die Beantwortung der Frage über die principielle Zulässigkeit und den Umfang der Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung bildet.

Für die Scheidung der Ausgaben nach dem angeführten Moment lässt sich zugleich der Begriff des umlaufenden und stehenden Kapitals (G. §. 27, 259) auch auf die Finanzwirthschaft anwenden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse auch keine ganz vollständige ist. Hiernach sind zu unterscheiden:

a) Ordentlicher Finanzbedarf: die periodische regelmässige Zuführung umlaufenden Kapitals in den öffentlichen Haushalt, d. h. der Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer Productions-(Finanz-)periode definitiv im staatlichen (communalen u. s. w.) Productionsprocess zugesetzt wird, seinem vollen Werthe nach in die producirten Güter (Staatsleistungen) übergeht und sich eben deshalb jährlich in demselben Betrage wiederholen muss.

Man kann diese Ausgabe auch die eigentliche ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss nennen. Dieses umfasst alsdann alle die Ausgaben, welche sich durch den gegenwärtigen Bereich der Staatsthätigkeiten und das in einer Finanzperiode bestehende Verwaltungssystem jährlich cet. par. in demselben Betrage ergeben, also einschliesslich des bleibenden Theils der seit der letzten Finanzperiode hinzugekommenen neuen (vermehrten) Ausgabe. Der Haupttheil des Normalerfordernisses ist Lohn für die vom Staate gebrauchten Arbeitskräfte (Gehalt der Beamten, Sold u. s. w.), dazu kommt der sich regelmässig wiederholende unmittelbare Sachgüterbedarf (Realbedarf). Auch die Zinsen (und Lotterieanlehensgewinnste als Ersatz oder Vervollständigung der Verzinsung) der Staatsschuld gehören hierher; die Ausgaben für Tilgung formell rechtlich je nach den Anleihecontracten, nicht unbedingt allgemein finanzwissenschaftlich, weil eine regelmässige Schuldentilgung nicht principiell geboten ist.

b) Ausserordentlicher Finanzbedarf: der unperiodisch, in grösserem Betrage meist nur von Zeit zu Zeit stattfindende Aufwand an Gütern, dessen Wirkungen über die laufende Finanzperiode (nothwendig oder regelmässig) hinüberragen. Hier ist aber weiter zweifach (α und β) zu unterscheiden.

Es ist ein Fehler von Dietzel a. a. O., dies nicht genügend zu thun. Dadurch gelangt er zu seiner viel zu weit gefassten Regel für die Anwendung des Staatscredits statt der Besteuerung behufs Deckung des Staatsbedarfs. S. A. Wagner, Ordn. a. a. O., S. 38 ff., Laspeyres a. a. O. X, 85, Nasse, a. a. O., S. 11. Auch Stein, Finanzwissensch., 3. Aufl., S. 46, 47, wo jedoch auch die Regel für die Benutzung des Staatscredits zu absolut ausgesprochen ist, ähnlich wie bei Dietzel. Ebenso noch in Stein's 4. A.

α) Die betreffende Ausgabe wird die Grundlage einer dauernden Nutzung, d. h. sie wird zu einer stehenden Kapitalanlage, so dass in den folgenden Finanzperioden eine Minderausgabe und eine gesteigerte staatliche Productionsfähigkeit eintritt. Hierher gehören zwei Fälle:

aa) Einmal die privatwirthschaftliche Kapitalanlage: alle Ausgaben für die Erwerbung (durch eigene Errichtung oder durch Ankauf) und für die Verbesserung eines privatwirthschaftlichen Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich oder doch zugleich mit darin besteht, dem Staate einen Reinertrag zur Bestreitung der aus der Durchführung der eigentlichen Staatszwecke entspringenden Ausgaben abzuwerfen, oder wo wenigstens die (Verzinsungs- und Betriebs-)Kosten des betreffenden Unternehmens ganz oder theilweise durch die Einnahmen aus der Kapitalanlage mit gedeckt werden sollen (Objecte von Erwerbseinkünften und von Gebühreneinnahmen).

Wie in der späteren Lehre von den privatwirthsch. Einnahmen gezeigt wird, giebt es im modernen Staatshaushalt immer weniger rein privatwirthschaftl. Unternehmen, sondern es spielt, z. B. bei Forsten, Eisenbahnen, ein staatswirthschaftl. Gesichtspunct stark mit. Der Rentebezug ist dann nur ein mehr oder weniger mitsprechender Zweck. — Beispiele: Anlage, Ankauf, techn. Verbesserung (durch neue Kapitalverwendungen) von Feldgütern, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Staatsfabriken, Eisenbahnen, Post- und Telegrapheneinrichtungen.

bb) Sodann die staatswirthschaftliche Kapitalanlage, wodurch zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Anstalten geschaffen oder verbessert werden, welche alsdann wie ein stehendes staatliches Immaterialkapital wirklich die Grundlage für eine dauernde Nutzung, für eine grössere Leistungsfähigkeit des Staats auch bei nicht wiederholter Ausgabe bilden.

Die Ausgaben, welche für die erste Ein- und Durchführung grosser staatlicher Reformen vorübergehend in besonderem Umfange erforderlich sind, — wohl zu unterscheiden von denen, um welche sich etwa von da an wegen solcher Reformen das Normalerforderniss dauernd erhöht —, bilden den wichtigsten Fall, z. B. die Anlage eines neuen Grundsteuerkatasters für die Finanzverwaltung, eines Staatsstrassennetzes, die Vornahme einer Justizreform, wie etwa die Ersetzung der Patrimonialgerichte durch landesherrliche, einer Verwaltungsreform, einer Gesetzgebung über Ablösung von Grundlasten oder anderen wohlerworbenen Rechten, wobei der Staat etwa einen Theil der Entschädigungen auf seine Rechnung nimmt, einer Militärreform, die Einführung eines neuen Bewaffnungssystems, die Herstellung von Flotten, Festungen u. s. w. A. Wagner, Ordn. S. 43 ff. Hier statistische Beispiele aus der grossen österr. inneren Reformperiode 1849 ff. Eine Summe von 12 — 14 Mill. fl. mag 1850 — 60 bei der Justizreform in Oesterreich als stehende staatswirthschaftliche Kapitalanlage verwandt worden sein. S. auch Wagner in Horn's Ann. du créd. publ. 1861, p. 59 ff. (art. fin. de l'Autriche) u. Staatswörterb. VII, 606, 616 ff. Die bekannte engl. Ausgabe von 20 Mill. Pfd. St. für Entschädigung der Sklavenhalter, die Zuschüsse (oder Vorschüsse) Russlands bei der Emancipation der Leibeigenen, die Zuschüsse der österreich. Kronländer bei der Grundentlastung, ähnliche in deutschen Staaten (z. B. in Baden bei der Zehntablösung) sind wichtige Beispiele. Häufig werden solche Ausgaben für staatswirthschaftl. Kapitalanlagen nach längeren Zwischenräumen (Perioden der Stabilität, Reaction) auf einmal in besonders grossem Umfang nothwendig. Perioden des Fortschritts, der Reform, oft nach grossen politischen Bewegungen, so nach 1848, nach 1866 (neues europ. Infanteriefeuerwaffensystem, verbesserte Kanonen, Panzerschiffe u. s. w.), ähnlich wieder 1871 ff. S. Wagner, Ordn. S. 3, 45 ff. und jetzt namentl. ders., Grundlegung I, §. 178. S. auch unten über das Finanzwesen der Militärverwaltung.

β) Die betreffende Ausgabe wird vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht. Man kann hier nur gezwungen und oft ganz und gar nicht von der Schaffung stehender staatlicher Immaterialkapitalien durch solche Ausgaben sprechen. Vielmehr stellen letztere in der Regel grosse Verluste an Sachgütern und Menschenkräften für die ganze Volkswirthschaft dar. Der Hauptfall ist stets der Kriegsaufwand oder der ähnliche für die Bewältigung innerer Unruhen. Mitunter kann auch der Staatsaufwand für die Bekämpfung allgemeiner, durch Elementarereignisse bewirkter Nothstände (bei Misswachs, Ueberschwemmung) hierher zählen. Nur darin gleicht diese Ausgabe, welche man die eigentliche ausserordentliche oder die ausserordentliche im engeren Sinne nennen kann, der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, dass alle drei nicht regelmässig periodisch wiederkehren. Dadurch unterscheiden sie sich auch von der ordentlichen Ausgabe (Normalerforderniss).

Ueber die volkswirthschaftl. Wirkung des Kriegsaufwands siehe A. Wagner, Ordn. S. 49 — 53. (Vgl. auch ders. Russ. Papierwähr. Abschn. I u. II.). — Andre Nothstände: die österr. Staatsunterstützung Ungarns bei dem Misswachs (durch Trockenheit) in 1863, desgl. die preuss. Ostpreussens bei dem Misswachs (durch Nässe) in 1867, desgl. die schweizer. Cantonalhilfen bei der Rheinüberschwemmung in 1868. Die preuss. Hilfe beim oberschles. Nothstand 1879. (Ges. v. 3. Febr. 1880,

6 Mill. M., aus einer Anleihe.) Vgl. Siegel, über Staatshilfe bei Nothständen, Tub. Ztschr. 1882.

Man kann auch, freilich immer nur ganz bedingt, zugestehen, dass, wenn einmal eine solche eigentliche ausserordentliche Ausgabe in einer Finanzperiode (Jahr) vorgekommen, sie in den folgenden nach einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausbleiben wird. Insofern wirkt also auch diese ausserordentliche Ausgabe allerdings über die Periode, in welcher sie erfolgte, hinaus. Aber eine Sicherheit, wie doch im Fall der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, besteht gleichwohl nicht. Ja, in dem wichtigsten Falle, dem des Kriegsaufwands, ist die wirkliche Sachlage oft gerade umgekehrt: der beendete, selbst der glücklich beendete Krieg schafft oft genug für den Staat gerade eine Aussicht auf einen baldigen neuen Krieg. Dies kann selbst in jenen Fällen gelten, wenn ein Krieg zu einem wohlthätigen staatlichen Neubau und zu einem neuen Aufschwung der nationalen Volkswirthschaft führt. Die auch volkswirthschaftlich so segensreiche Folge der niederländ. Befreiungskämpfe im 16. Jahrh., ebenso der deutschen 1813, des Kriegs von 1866 in Deutschland sind Beispiele. Aber wenn man auch mit Recht in den Kriegen Preussens gegen Dänemark, Oesterreich und Frankreich die Grundlage für die politische Wiedergeburt Deutschlands, und insofern auch etwas volkswirthschaftliches Gutes sieht, so beweist doch gerade dieses Beispiel, wie so manche andere, dass „ein Krieg den anderen gebährt, oder, wie seit 1871, zu gebähren droht", was für unsere Frage von Wichtigkeit ist.

Auch vom finanziellen Standpuncte aus wird man daher diese ausserordentliche Ausgabe in der Hauptsache als einen Kapitalverlust zu behandeln haben. Derselbe kann nur mitunter, weil er sich nicht periodisch wiederholt, ähnlich wie ein Elementarschaden (oder wie etwa bei Banken massenhafte Verluste an ausstehenden Darlehen in einer Creditkrise), in einer Reihe von Finanzperioden amortisirt oder „abgeschrieben" werden. Dieses Verfahren beruht aber eigentlich nur auf einer buchhalterischen Fiction, indem der erlittene Verlust einstweilen theilweise noch als ein Guthaben, oder ein Activum bloss in Rechnung betrachtet wird, während in dem Fall der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage dieses Activum auch wirklich existirt. In der Lehre von der Staatsbedarfsdeckung ist dieser wesentliche Unterschied zu beachten.

Stein a. a. O. 3. A. S. 46 ff. untersucht die Gründe des von ihm sogen. staatswirthsch. Deficits im Wesentlichen mit denselben Ergebnissen, wie ich schon im Text der §§. 41a—41c der 6. Ausg. von Rau die connexe Frage behandelte.

§. 64. — 3. Dritte Bedeutung.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Unterschieds zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen kommt auf die Unterscheidung eines stabilen, ein für allemal oder doch für längere Perioden von den gesetzlichen Factoren (Parlament, Stände) bewilligten und eines wandelbaren, jährlich (oder von Finanzperiode zu Finanzperiode) neu zu bewilligenden Theils des Ausgabevoranschlags hinaus. Namentlich nach englischem Vorgange, der übrigens nicht ganz allein steht, erscheint es als eine

wichtige Aufgabe des öffentlichen Finanzrechts (Budgetbewilligungsfrage), aus der jährlichen Ausgabe einen Theil als stabiles Budget auszuscheiden, der etwa nur von Zeit zu Zeit wieder revidirt wird, und dafür bestimmte Deckungsmittel (privatwirthschaftliche Einnahmen, Steuern) bleibend der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Das stabile Budget kann nicht wohl die ganze ordentliche Ausgabe (in der zweiten Bedeutung, Normalerforderniss) umfassen, wohl aber einige Hauptposten derselben, welche ihrem Wesen nach längere Zeit eine gleichmässige Höhe behalten und unter allen Umständen bestritten werden müssen, wenn die Staatsmaschine ungestörten Fortgang haben soll. Dahin sind namentlich gewisse aus privatrechtlichen Verpflichtungen herrührende Zahlungen, wie die Verzinsung und contractliche Tilgung der öffentlichen Schuld zu rechnen. (A. Wagner, Art. Staatsschulden, Staatswörterb. X, 49). Dazu treten passend solche weitere Theile der ordentlichen Ausgabe, über welche auch aus anderen Gründen (z. B. um peinliche oder schwierige parlamentarische Verhandlungen zu vermeiden oder um eine gewisse Stabilität der Behandlung der sich an diese Ausgaben knüpfenden politischen Fragen zu erreichen), passend für längere Zeit (selbst für eine unbestimmt lange Zukunft) eine feste Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung getroffen wird. Wichtige Beispiele der Praxis und des geltenden öffentlichen Finanzrechtes sind die Bestimmungen über Civillisten, Krondotationen u. s. w., ferner die „Contingentirung“ des Militärbudgets auf mehrere Jahre, wie im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche. Der schon vorhandene Begriff der Dotation könnte und sollte hier in entsprechender Weise weiter gebildet werden, so dass das stabile Budget aus einer bestimmten Reihe solcher Dotationen bestände. (Der technische Ausdruck Dotation bezeichnet im preuss. Budget den Zuschuss zur Rente des Kronfideicommissfonds, die Ausgabe für die öffentliche Schuld [Verzinsung, Tilgung, Verwaltung] und die Kosten des Landtags.)

Eine solche Scheidung hätte nicht nur günstige politische Folgen, sondern käme muthmasslich auch den Finanzen zu Gute. Denn das wandelbare Budget würde dann um so sorgsamer geprüft werden, während jetzt die ganze Prüfung schon aus Zeitmangel, oft genug nur allzusehr Formsache ist. Politisch und finanzpolitisch möchten daher die Vortheile einer solchen Einrichtung grösser sein als die von liberalpolitischer Parteiseite geltend gemachten Bedenken.

Treffend sagt Stein, Finanz., 1. Aufl., S. 29: „es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass dieser Gedanke (der Ausscheidung eines ordentlichen oder stabilen Budgets) noch eine bedeutsame Zukunft hat, da eine Bewilligung des absolut Nothwendigen an sich ein Unding und seine Verweigerung als Misstrauensvotum gegen Persönlichkeiten ein durchaus verkehrtes Mittel ist, denn sie würde in der That ein Misstrauensvotum gegen die Existenz des Staats selbst sein.“ Der preuss. Etat hat bei den Ausgaben eine Rubrik: „darunter künftig wegfallend“ (z. B. Gehalte auf Aussterbeetat). Diese Ausscheidung liesse sich in der im Text angedeuteten Weise ausbilden. Ein verwandter Gedanke liegt zu Grunde. Gegen solche stabile Budgettheile sind meistens die mehr links stehenden politischen Parteien, in Deutschland z. B. die Fortschrittspartei in der Militärbudgetfrage.

S. v. Malchus, Finanz. II, §. 20 (S. 111 ff.), A. Wagner, Ordn. u. s. w. S. 58, Stein, Finanzwiss., 1. Ausg., S. 29 ff., 3. Ausg., S. 69, 71 ff. Ueber England Malchus a. a. O., S. 113, v. Czörnig, österr. Budget, I, 20, Bergius, Finanzwissensch. S. 14, = ders. in d. Tüb. Ztsch. für Staatswiss. 1871, S. 105 (über den consolid. Fonds handelnd). Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. Ausg. II, 769 und §. 68, S. 832—845. Ders., Budg. u. Ges. nach d. constitut. Staatsrecht Englands. Berl 1867. Die Angaben der verschiedenen Schriftsteller stimmen übrigens über die englischen Verhältnisse nicht ganz überein. Man unterscheidet zwischen den auf dem Gesetz beruhenden u. den für den Dienst des Jahrs bewilligten Ausgaben. Die ersteren betragen nach Gneist jetzt an 30 Mill. Pfd. St., vornemlich für die Zinsen der Schuld, ausser welchen im J. 1861 1,975,139 Pf. ordentliche dauernde Ausgaben

waren, bes. für das gesammte Richterpersonal, das ordentliche Personal der Gesandtschaften und einige andre Aemter. Diese Ausgaben sind auf den sogen. consolidirten Fonds angewiesen, d. h. auf den Betrag einer bestimmten Reihe von Abgaben, welche Pitt 1787 in einen Fonds vereinte und für jene Ausgaben bleibend bewilligen liess. Die einzelnen Einnahmen u. Ausgaben dieser Fonds waren ursprünglich nach dem älteren finanzrechtl. System je als besondere Fonds constituirt, dann in drei grössere Fonds zusammengezogen worden, bis sie nun zum consolid. Fonds vereinigt wurden (27 Ge. III, c. 13). Dieser Fonds haftet für die betr. Ausgaben, nur sein Ueberschuss steht zur Anweisung für den Dienst des Jahres offen. Die auf dem Gesetz beruhenden Ausgaben werden daher auch nicht im Etat dem Parlament zur Bewilligung vorgelegt. Ueber den consolid. Fonds u. die ihm vorangeh. Gesetzgeb. s. Gneist a. a. O. II, 833. Die neueren Aemter und Verwaltungseinrichtungen sind immer mehr auf die period. Parlamentsbewilligungen angewiesen worden (eb. S. 835). — In den Niederlanden wurde vor der Trennung Belgiens nach Ges. v. 24. Aug. 1815 ein 10jähr. stabiles Budget bewilligt „für alle ordentlichen, fixen und beständigen Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen u. insb. sich auf den Friedensstand beziehen." S. Malchus II, 113. Vorschlag Lafitte's für Frankreich 1827, ebendas. S. 114. — Norddeutsche Bundesverf. Art. 60, Bewilligung eines stabilen Militäretats bis Ende 1871, 1 % d. Bevölkerung v. 1867, 225 Thlr. per Mann. Ebenso Deutsche Reichsverf. Art. 60, s. auch Art. 62, 71. Dann Deutsches Reichsges. v. 9. Dec. 1871, worin auf 3 Jahre, bis Ende 1874, ein stabiler Militäretat bewilligt wurde. S. darüb. A. Wagner im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 171 ff. Seitdem jährliche Bewilligung, aber auf Grund der im Reichsges. v. 2. Mai 1874 für die Zeit v. 1875—81 gesetzlich festgesetzten Truppenstärke („Friedenspräsenzstärke" des Heeres an Unterofficieren u. Mannschaften, ohne Einrechnung der Einjährig-Freiwilligen) von 401,659 Mann. Durch Ges. v. 6. Mai 1880 ist diese Zahl bis 31. März 1888 auf 427,274 Mann festgestellt worden.

III. Die Wahl der Deckungsmittel oder Eingangsarten für den Finanzbedarf.

S. hierzu bes. die oben S. 130 in der Vorbem. zu diesem Kap. genannte neuere Literatur über die Principienfrage: Steuern oder Schulden?

Dieser allgemeinen Frage nach den richtigen Deckungsmitteln wird in der Praxis selten näher getreten, weil für die Hauptmasse der von einem zum andern Jahr sich wiederholenden Ausgaben bestimmte Deckungsmittel geschichtlich überkommen und staatsrechtlich festgestellt zu sein pflegen. Auch die Theorie hat erst neuerdings dieser Frage ihre Aufmerksamkeit gewidmet und sie principiell zu beantworten gesucht (s. u.). Dies ist vom Standpuncte der Wissenschaft aus auch durchaus geboten. Namentlich verlangt die systematische Behandlung der Finanzwissenschaft eine solche principielle Erörterung der Frage, weil sonst immer die innere (organische) Verbindung zwischen der Lehre von den Staatsausgaben und Einnahmen fehlt. Die Theorie muss der Praxis hier den richtigen Weg zeigen. Kümmert sich die Praxis um jene Frage nicht, so steht sie eben nur auf dem Standpuncte gewöhnlicher Routine und wird bei jeder Schwierigkeit Fiasco machen, nachdem sie mit ihrer planlosen Wahl der Deckungsmittel für gesteigerte Ausgaben und Deficite der Volkswirthschaft und den Finanzen, dem Volke und Staate schwere Wunden geschlagen hat. Namentlich droht hier regelmässig die grosse Gefahr, dass ohne Untersuchung, ob es in diesem Falle zulässig sei, das acute Deficit einfach so lange es irgend geht durch Aufnahme von Staatsschulden oder Veräusserung von (meistens werbendem) Staatseigenthum gedeckt wird, statt dass die Ausgaben möglichst beschränkt und die Einnahmen aus Steuern rechtzeitig erhöht werden. Dadurch wird das „acute" Deficit zu einem „chronischen", das sich von einer Finanzperiode zur anderen hinzieht, in Folge der falschen Deckungsmittel immer mehr vergrössert, schliesslich lawinenartig, und nun vollends nicht mehr zu beseitigen ist. Von der Wahl richtiger Deckungsmittel für die Ausgaben hängt daher auch der dauernde Gleichgewichtszustand zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalt ab. Während die Vermeidung eines Cassendeficits mehr nur eine Aufgabe der Finanzcalculatur ist, wird die Erhaltung (und eventuell die Wiederherstellung) jenes dauernden Gleichgewichtszustands des Staatshaushalts eine der wichtigsten und

schwierigsten Aufgaben der practischen Finanzpolitik und die theoretische Erörterung über diese Aufgabe eine bisher meistens nicht genügend erörterte Cardinalfrage der Finanzwissenschaft. — Besonders instructiv für Pathologie und Therapie von Deficits und insofern für die Theorie der Staatsbedarfsdeckung ist die neuere österreich. Finanzgeschichte. In diesem Staate hat man es zu lange versäumt, das einmal nicht zu beseitigende Deficit durch rechtzeitige und gehörige Steigerung der Steuern zu decken. Es war namentlich ein schwerer Fehler der absolutistischen Regierung vor und nach 1848, immer wieder zu leicht zu dem verführerischen und politisch bequemeren Mittel der Vermehrung der Staatsschuld und sogar des Papiergelds zu greifen, als zur unliebsamen Steuererhöhung. Mannichf. Beisp. in meinen finanzgeschichtl. Aufsätzen über Oesterreich, so z. B. Staatswörterb. VII. 605, 620. Wie anders verfuhr Nordamerika im Bürgerkriege!

§. 65. Für die aufgeworfene Frage genügt es, bloss zwischen den beiden Hauptarten von Eingängen oder Deckungsmitteln zu unterscheiden, welche man gewöhnlich ordentliche und ausserordentliche nennt. Die ersteren sind die ihrer Natur nach einer regelmässigen Wiederholung von Periode zu Periode fähigen Einnahmen, nemlich der Privaterwerb des Staats und die Auflagen oder Steuern (im weitesten Sinne des Worts). Die ausserordentlichen umfassen die keiner solchen periodischen Wiederholung fähigen Eingänge aus der Veräusserung von Staatseigenthum (Verminderung der Staatsactiva) und aus der Benutzung des Staatscredits oder der Aufnahme von Staatsschulden oder Anleihen (Vermehrung der Passiva). In unserer heutigen Zeit und in den civilisirten Staaten kommen als ordentliche Einnahmen vornemlich die Steuern und als ausserordentliche die Staatsschulden in Betracht. Die Frage dreht sich daher vor Allem darum, ob Steuern oder Staatsschulden zur Bedeckung der Ausgänge überhaupt und speciell der Ausgaben und event. in welchem Verhältniss beide dazu benutzt werden sollen. In dieser Form liegt sie in der Regel in der Praxis zur Entscheidung vor und bietet sie auch für die Theorie das meiste Interesse. Sie muss aber beantwortet werden, noch bevor die einzelnen Arten der ordentlichen Einnahmen näher betrachtet werden, weil es vom Ausfall der Antwort abhängt, bis zu welcher Höhe der Ausgänge unbedingt ein Gesammtbetrag ordentlicher Einnahmen zu beschaffen ist.

Nach der Terminologie o. S. 131 u. in der Grundlegung §. 64 ff. würden die „ausserordentlichen“ Einnahmen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs meistens nur unter den allgemeineren Begriff der „Eingänge“ fallen und nur die ordentlichen Einnahmen eigentliche Einnahmen sein. Zu beachten ist übrigens auch für die Finanzwirthschaft, dass manche Ein- und Ausgänge nur ein Substanzwechsel des Vermögens sind, nicht eine eigentliche, neue Einnahme oder Ausgabe. Es hängt dies mit der Lehre vom ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarf in der obigen zweiten Bedeutung (§. 63) zusammen. Der Ausgang für eine staats-

wirthschaftliche Kapitalanlage ist z. B. keine reelle Ausgabe, sondern nur ein solcher Substanzwechsel. S. Grundlegung I, §. 68 ff. Die neue Terminologie dient dazu, auf solche wesentliche Momente der Unterscheidung hinzuweisen, was z. B. Ad. Held in s. Bemerk. in Hildebrand's Jahrb. 1876, B. 27, S. 153 verkannt hat.

§. 66. Steuern oder Staatsschulden als Deckungsmittel der Ausgaben.

1. Dogmengeschichtliches über diese Frage.

Es kann sich an diesem Orte nur um eine generelle Characterisirung der älteren und neueren theoretischen Ansichten handeln. S. Näheres bei Dietzel, System d. Staatsanl. pass., bes. S. 158 ff., und bei A. Wagner, Ordnung d. österr. Staatshaush. S. 6 ff., 14 ff. Im Texte ist dieser Darstellung und der Behandlung der Frage im Art. Staatsschulden im Staatswörterb. gefolgt worden. Das Gesagte bezieht sich so ziemlich auf alle früheren Theoretiker, auch auf Nebenius, v. Malchus und auf Rau. S. in der 5. Aufl. seiner Finanzwiss. bes. §. 466, 469, 471, 478a, worin übrigens im Vergleich mit den früheren Auflagen schon mehrfache Zugeständnisse gegen die neuere Lehre gemacht sind. Der Satz, mit welchem in §. 471 der früheren Auflagen die Lehre von den Staatsschulden von Rau eingeleitet wurde: „wenn zur Bestreitung des beschlossenen Staatsaufwands die gegenwärtigen Staatseinkünfte (d. h. die ordentlichen Einnahmen) nicht zureichen, eine Erhöhung derselben für volkswirthschaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathsam erachtet wird und kein früher angesammelter Hilfsvorrath zur Verfügung steht, so muss die fehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden" — dieser Satz bezeichnet eben nur ganz richtig den Zeitpunct, wo eine Schuld aufgenommen zu werden pflegt, aber enthält kein Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits.

Die älteren Theoretiker haben die Frage nach der Wahl der Bedeckungsart der Ausgaben nicht generell und principiell behandelt, sondern sie regelmässig nur bei Gelegenheit ihrer Erörterungen über Staatsschulden berührt. Sie stellten dabei kurzweg die Frage auf, ob und wann der Staatscredit benutzt werden dürfe und solle und ob Staatsschulden mehr Vortheile oder mehr Nachtheile böten. Hier hätte dann eine absolute, allgemein giltige Antwort gegeben werden müssen, die aber unmöglich war. Jene Theoretiker sind deshalb zu einer klaren Erkenntniss des Wesens und zu einer unbefangenen Würdigung des Staatscredits nicht gelangt, sie blieben alle an dem Namen Staatsschuld hängen und dieser wurde somit verhängnissvoll (Dietzel). Man wog die Vortheile und Nachtheile ab, fand regelmässig die für eine Benutzung des Staatscredits sprechenden Gründe zu leicht, sah höchstens in der Aufnahme von Staatsschulden ein freilich oft unvermeidliches Uebel und beschäftigte sich dann vorzugsweise mit den Erscheinungsformen des Staatscredits, indem die Nachtheile des Staatsschuldenwesens durch eine richtige Wahl der Schuldform möglichst abgeschwächt werden sollten. Statt ein festes Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatscredits aufzustellen, bezeichnete die herrschende Finanztheorie, von den Vorgängen in der Praxis ein-

fach abstrahirend, nur den Zeitpunct, wo eine Schuld contrahirt zu werden pflegt, als denjenigen, wo eine Schuld allenfalls aufgenommen werden darf. Hier wurde also die angefochtene Praxis zum theoretischen Rechtfertigungsgrunde des Staatsschuldenmachens selbst. Bei einem solchen Selbstwiderspruch der Theorie liessen sich begreiflich nicht einmal die notorisch schlimmsten Ausschreitungen der Praxis in der Benutzung des Staatscredits verhüten. Es wäre bei der gegnerischen Stellung zu allem Staatsschuldenwesen folgerichtiger gewesen, zu verlangen, dass die Ausgabe nicht über den Betrag der ordentlichen Einnahme steigen solle oder letztere, wenn der Bedarf einmal nicht mehr zu vermindern sei, unbedingt auf die Höhe desselben gebracht werden müsse. Aber angesichts der practischen Schwierigkeiten wurde diese Consequenz nicht gezogen.

2. Principielle Erörterung dieser Frage. Die Früheren übersahen, dass die von ihnen behandelte Frage über die Anwendbarkeit des Staatscredits nicht für sich zu beantworten ist, sondern dass ihr eine Vorfrage vorausgehen muss, welche Ausgänge bez. Ausgaben grundsätzlich durch ordentliche Einnahmen zu decken sind. Die Untersuchung hierüber führt erst zu einer richtigen Auffassung aller der Controversen, welche sich an die Benutzung des Staatscredits knüpfen, hin. Es sind dabei die beiden Fragen, welche Ausgänge durch Steuern und welche durch Anleihen zu decken seien, in ihrem organischen Zusammenhang aufzufassen und auf ein oberstes Princip zurückzuführen, nach welchem sie einfach beantwortet werden können. Die Neueren sind in dieser Weise verfahren und haben dadurch eine feste Grundlage für die Theorie der Finanzbedarfsdeckung gelegt. Eine principielle Würdigung des Staatscredits ist erst hierdurch erzielt worden.

S. die betreff. Literaturangaben oben S. 130. Ausserdem auch Emminghaus auf d. volkswirthsch. Congress in Mainz 1869 (i. Auszug Br. H. Bl. 1869 Nr. 935), ders. im Bremer Handelsbl. Nr. 892 (1863) (wie der Aufs. v. Nasse in d. Tüb. Ztschr. eine kritische Revision der Theorieen v. Dietzel, Wagner, Laspeyres, Sötbeer). Ebendas. ein Aufsatz aus anderer Feder, „Staatsschulden u. Steuern“, Nr. 929 (1869). O. Gildemeister „Kriegsanleihen“ in d. Preuss. Jahrb. B. 17. Das, was an den Ansichten Sötbeer's in Betreff der nachtheiligen Wirkung inländischer Anleihen verglichen mit Steuern auf die Vertheilung des Vermögens, bez Einkommens in der Volkswirthschaft richtig ist, ist nichts Neues und kann durch fingirte Zahlenbeispiele auch m. E. nicht besser bewiesen werden. (Vgl. auch die sich Sötbeer anschliessenden Bemerkungen von Emminghaus im Br. H. Bl. a. a. O.). In den Erörterungen über die Wirkungen solcher Anleihen, die das Kapital einer productiven Verwendung im Inland erst wegnehmen (s. §. 68), als Kapitalentziehungen auf die Volkswirthschaft, komme ich schon in d. Ordn. d. österr. Staats-

haush. S. 31—35 (1863) und noch bestimmter in dem Art. Staatsschulden im Handwörterbuch von Rentzsch S. 860 (geschrieben Anf. 1865) und im Staatswörterb. X, 15—18 (1865) zur Bevorzugung der Steuer vor der Anleihe, weil letztere die Vertheilung ungünstiger beeinflusse und die Arbeiter eher beeinträchtige. Stein hat schon früher und noch in der 3. Aufl. s. Finanzwiss. S. 44 ff., dann S. 715 ff., 727 ff. im Wesentlichen keine andre Theorie der Staatsbedarfsdeckung, als die im Text aufgestellte, nur dass er, wie Dietzel, die nothwendige Einschränkung für die wirkliche Benutzung des Staatscredits zur Deckung nicht macht und somit die eigentlich socialpolitische Seite der Frage, die auch Sötbeer behandelt, — Einfluss der Wahl der Deckungsmittel und speciell der Schuldaufnahme auf die Vertheilung des Volkseinkommens — vernachlässigt. Wenn er es dabei für gut findet, auch in der 3. Ausg. S. 731, meine Behandlung der Frage, die viel älter als die seinige ist (schon in meiner „Ordnung des österreich. Staatshaushalts" a. a. O. — 1863), nicht einmal zu erwähnen, obwohl sie in d. 6. Ausg. v. Rau's Finanzwiss. die erschöpfendste Bearbeitung des Gegenstands war, ursprünglich unabhängig von Dietzel entstand u. z. B. Nasse in dem von Stein selbst genannten Aufsatz mit zum Anknüpfungspuncte diente, so berechtigt mich das wohl zu einer Verwahrung gegen diese literarische Illoyalität in einem Werke, welches auf Objectivität Anspruch macht. Die von Stein jetzt so betonte Verbindung der Staatsschuldenfrage mit der Verwaltung ist in meiner schon 1863 und 1865 aufgestellten und in der 6. Ausg. v. Rau's Finanzwiss. neu formulirten Lehre von der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage im Kern und in der Ausführung vollständig enthalten. Stein's ohnehin schiefe und in seiner Weise nicht haltbare Unterscheidung von Finanzcredit und Staatsschuld hat mit der hier zu behandelnden Frage nichts zu thun. Rau hatte den Gegenstand des Texts noch kaum nur berührt. In d. 4. A. hat Stein keine Aenderungen gemacht, welche mich zur Zurücknahme dieser Vorwürfe bestimmen können. S. 4. A. I, 61 ff., II. 343 ff., 457 ff. In gekünstelter neuer Terminologie wird die jetzt allgemein angenommene Lehre vorgetragen, nur dass wie bei Dietzel die Grenze für die Benutzung des Credits viel zu weit bleibt u. demgemäss auch das enorme Wachsthum der Schulden in einigen modernen Staaten zu leicht genommen wird (II, 464 ff.).

Den Weg, auf welchem man zur jetzigen Theorie der Bedarfsdeckung gelangte und diese Theorie selbst betreffend, so hat man zunächst die Frage nach der richtigen Bedeckungsart der Ausgaben mit der früher in §. 63 aufgestellten Unterscheidung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen in Verbindung gebracht, wobei das Unterscheidungsmerkmal in der Dauer der mit einer Ausgabe als einer Güterverwendung hervorgebrachten Wirkungen liegt. Dadurch gewann man eine feste Untergrenze für denjenigen Theil des Gesammtausgangs, der unbedingt durch ordentliche Einnahmen (Steuern) bedeckt werden muss: im Wesentlichen die ordentliche Ausgabe oder das Normalerforderniss. Jene Untergrenze bezeichnet zugleich die Obergrenze (Maximum), bis wohin allenfalls die ausserordentliche Einnahme (Schuldaufnahme) zur Deckung der Ausgänge benutzt werden darf, soweit nemlich Zweck, Wesen und Wirkung der letzteren hierüber entscheidet: demnach darf von diesem Gesichtspuncte aus der ganze ausserordentliche Finanzbedarf, d. h. die privat- und staatswirthschaftliche Kapitalanlage und die eigentliche ausserordentliche

Ausgabe auf diese Weise bestritten werden. Jedoch ist damit noch nicht die weitere Frage beantwortet, ob überhaupt und unter allen Umständen oder wieweit die ausserordentliche Einnahme wirklich zur Deckung dieser Ausgaben benutzt werden soll; denn hierfür können doch noch andre als der obige Gesichtspunct in Betracht kommen. Die Entscheidung hängt nemlich noch von einer weiteren Erwägung ab.

Dietzel a. a. O. zieht diesen zweiten Punct nicht mit in Betracht, sondern entscheidet nur nach der Wirkung der Ausgaben, die mit Anleihen oder Steuern bestritten werden. Hieraus sowie aus der unterlassenen weiteren Specialisirung der ausserordentlichen Ausgaben erklärt sich seine viel zu weit gefasste, deshalb unrichtige Regel für die Benutzung des Staatscredits. Die im Text hervorgehobene Berücksichtigung der Wirkungen von Anleihen oder Steuern als Güterentziehungen schon in d. Ordn. d. österr. Staatshaush. Abschnitt I Nr. 3, S. 19—36. Aehnlich einseitig wie Dietzel auch noch Stein a. a. O., selbst noch in d. 4. A.

Neben der vergleichenden Betrachtung, welche Wirkungen die Ausgänge als Güter- oder Kapitalverwendungen auf die Volkswirthschaft ausüben, müssen nemlich auch noch die Wirkungen verglichen werden, welche die beiden verschiedenen Arten der Einnahmebeschaffung, also namentlich die Besteuerung und die Schuldenaufnahme, als Güter- oder Kapitalheranziehungen aus den Einzelwirthschaften auf die Volkswirthschaft hervorbringen.

Die ausserordentliche Einnahme darf dann der ordentlichen Einnahme wirklich als Deckungsmittel vorgezogen werden, wenn es erstens der Zweck und die Wirkung des Ausgangs erlaubt, also wenn es sich um ausserordentliche Ausgaben (i. w. S.) handelt, und wenn zweitens in diesem Falle zugleich die Beschaffung ausserordentlicher Einnahmen von der Volkswirthschaft günstiger oder minder ungünstig empfunden wird, als die Beschaffung ordentlicher Einnahmen.

Hierdurch erhält man für die Theorie und die rationelle Praxis die Regel, dass die wirkliche Anwendung des Staatscredits gegenüber jener vorhin aufgestellten Obergrenze sehr wesentlich zu beschränken ist, d. h. es muss auf die Schuldaufnahme in vielen Fällen verzichtet werden, wo die Beschaffenheit der Ausgänge, welche durch Schulden gedeckt werden, allein betrachtet, sie erlauben würde. Demgemäss ist alsdann die ordentliche Einnahme (Besteuerung) mitunter selbst auf den ganzen Betrag der ausserordentlichen Ausgabe zu erhöhen (s. u. §. 68 ff.).

Hiernach ist mithin im Unterschied von der principlosen Auffassung der früheren Theorie der Satz festgestellt worden, dass die

Deckungsmittel der Finanzwirthschaft grundsätzlich doppelte sind: ordentliche Einnahmen, besonders durch Benutzung der Steuerkraft und ausserordentliche Einnahmen, besonders durch Anwendung des Staatscredits: Besteuerung und Schuldaufnahme sind zwei Formen derselben Operation mit specifisch gleicher, nur gradweise verschiedener Wirkung.

§. 67. — 3. Begründung dieser Theorie der Finanzbedarfsdeckung.

Vgl. hierzu auch Wagner, Grundleg. Abth. I, Kap. 3 und 4. über die Organisation der Volkswirthschaft und den Staat.

In beiden genannten Fällen, bei der Besteuerung und der Schuldaufnahme, werden für die Zwecke des staatswirthschaftlichen Productionsprocesses Güter aus den Einzelwirthschaften in der Volkswirthschaft herangezogen und in das Staatswesen verarbeitet. Aber die „Producte“, welche in letzterem durch diese Güterverwendungen gewonnen werden, sind von verschiedener Dauer. Die Nothwendigkeit, sie neu zu erzeugen, wiederholt sich daher in Perioden von ganz ungleicher Länge. An diesen Unterschied ist hier anzuknüpfen und sind demnach die Staatsleistungen, je nachdem sie mit ordentlichen oder mit ausserordentlichen Ausgaben bewerkstelligt werden, zu trennen.

a) Die Leistungen ersterer Art werden im Allgemeinen stets in gleich langen Zeitabschnitten (z. B. Finanzjahren) völlig „consumirt“. Im Wesentlichen liegt Jahr für Jahr das gleiche Bedürfniss der Einzelwirthschaften nach diesen von der staatlichen Gesammtwirthschaft für sie zu erzeugenden Gütern (Sorge für Rechtsschutz, Beförderung der Cultur und Wohlfahrt) in derselben Weise wieder vor. Die Einnahmen, mit denen die ordentliche Ausgabe gedeckt wird, stellen daher in der That die Zuführung von umlaufendem Kapital in den Staatshaushalt dar, gehen mit ihrem ganzen Werthe in die Productionskosten der mit jener Ausgabe hergestellten Güter (also meistens immaterieller Staatsleistungen) und, wenn man der Berechnung z. B. Jahresabschnitte zu Grunde legt, auch in den Gesammtwerth der Jahresproduction in der Volkswirthschaft über. Was der letzteren zur Deckung der ordentlichen Ausgabe an Gütern jährlich entzogen wird, was also gewissermassen eine Ausgabe für die Gesammtheit der Privat- und der Gemeinwirthschaften ausschliesslich derjenigen des Staats selbst bildet, erhält die Volkswirthschaft und erhalten speciell diese Wirth-

schaften in derselben Zeit im Werthe der Staatsleistungen, also an Einnahme, wieder.

So ist es wenigstens bei gerechter Steuervertheilung und bei der richtigen Normirung von, Allen im Wesentlichen gleichmässig zu Gute kommenden, Staatsleistungen auch in Betreff jeder einzelnen Einzelwirthschaft. Die Staatseinnahmen, mit denen die ordentliche Ausgabe bestritten, also m. a. W. mit denen die jährlich von Neuem in gleichem Umfange nöthig werdenden Staatsleistungen beschafft werden sollen, müssen daher einer ebensolchen regelmässigen Wiederholung fähig sein. Dies sind nun aber bloss die ordentlichen Staatseinnahmen, namentlich auch die Steuern. Daher sind diese allein die geeigneten Deckungsmittel für die ordentlichen Ausgaben und müssen sie ausreichen, also nöthigenfalls entsprechend erhöht werden, um diese Ausgaben vollständig zu decken.

Wird nun das Gebiet der Staatsthätigkeit und das Verwaltungssystem richtig bestimmt, so dass der Betrag der ordentlichen Ausgabe und Einnahme wenigstens auf die Dauer ebenfalls als angemessen gelten kann, so wird durch die strenge Befolgung des Grundsatzes, mindestens stets die ganze ordentliche Ausgabe durch ordentliche Einnahmen zu decken, in finanzieller und in volkswirthschaftlicher Hinsicht ein zweifacher wichtiger Vortheil erreicht, dem nachzustreben ist. Einmal bleibt der Staatshaushalt vor der Gefahr eines „chronischen“, nicht bloss stets wiederkehrenden, sondern sich in seiner Höhe stets noch steigernden Deficits bewahrt.

Damit wird auch in schwierigen Perioden des Staatslebens der rettungslose Ruin der Finanzen mit allen seinen furchtbaren wirthschaftlichen, politischen und sittlichen Folgen für das Volk vermieden. Denn wenn selbst ein Theil der ordentlichen, nothwendig jährlich im gleichen Betrage wiederkehrenden Ausgabe durch die natürlich nicht lange vorhaltende Veräusserung von Staatseigenthum oder durch Schuldaufnahme gedeckt wird, so wächst das vorhandene Deficit jährlich auch bei sonst gleich bleibender Ausgabe um den Betrag der verminderten Einnahme und der hinzukommenden Zinsen, und zwar in immer stärkerer Progression.

Besonders deutliche Belege für diese Sätze giebt die neuere Finanzgeschichte Oesterreichs, Italiens, auch Russlands und z. Th. Frankreichs. Die Progression des Schulderfordernisses nach dem absoluten Betrage (in Millionen) des letzteren und nach dem Verhältniss zur ordentlichen Netto-Einnahme in zweien dieser Staaten zeigt die folgende Uebersicht, wobei freilich zuzugeben ist, dass nur ein Theil der Zunahme auf die ganz verwerfliche Deckung ordentlicher Ausgaben mit Staatsschulden zurückgeführt werden kann.

	Oesterreich. (Gesammtstaat) Schulderforderniss Mill. fl. C.-M.	Resultat Proc. d. ord. Einn.		Russland. Schulderforderniss Mill. R. S.	Budget. Proc. d. ord. Netto-Einn.
1848	37·2	33·3	1862	54·30	19·4
1849	17·2	34·0	1863	57·49	21·1
1850	44·7	26·1	1864	59·64	19·4
1851	54·7	28·7	1865	63·29	20·6
1852	56·2	26·5	1866	68·59	22·2
1853	64·1	28·6	1867	73·85	21·7
1854	72·9	31·1	1868	76·64	21·5
1855	79·1	31·9	1869	76·10	20·1
1856	91·4	35·4	1870	78·38	20·3

	Oesterreich. (Gesammtstaat) Schulderforderniss Mill. fl. C.-M.	Resultat. Proc. d. ord Einn.		Russland. Schulderforderniss Mill. R. S.	Budget. Proc. d. ord. Netto-Einn.
1857	96·7	36·8	1871	82·18	23·6
1858	102·8	38·9	1872	86·38	23·0
1859	120·0	46·2	1873	91·06	c. 20·0
1860	115·5	41·1	1874	93·26	c. 20·0
1861	121·4	44·0	1875	106·91	c. 22·0
1863	141·9	46·9	1876	108·42	
1867	A. 149·3	50·4	1877	108·26	
			1878	133.7	
			1879	156·6	
			1880	171·5	
			1881	193·3	

Die Berechnung für Oesterreich (in 1863 ohne Rückzahlung an d. Nationalbank) weicht von den Daten in Czörnig's Handbüchlein und a. a. O. etwas ab, weil hier nach etwas anderen Grundsätzen, z. B. in Betreff der fict. Zahlungen an und aus dem ehemaligen allgemeinen Tilgungsfonds, verfahren wurde. Die mitgetheilten Daten nach meinen speciellen Berechnungen. Für 1867 der Anschlag. Nach dem dann eintretenden finanziellen Ausgleich mit Ungarn, der damit verbundenen Einstellung der meisten Tilgungen und der erfolgten Zinsreduction (euphemistisch: Einkommensteuererhöhung) ist die frühere Entwicklung abgebrochen. In Ungarn ist sie dafür mit um so mehr Erfolg nun allein fortgeführt. (Im ungar. Etat f. 1881 steht das Schulderforderniss für die seit 1868 entstandene eigene ungar. Schuld schon mit 54·3 Mill. fl., neben dem Betrag v. 30·3 M. fl. österr. Schuld.) In den früheren Zahlen f. Oesterreich ist die contractliche Tilgung, der Münz- und Wechselverlust (Folge der Papiergeldwirthschaft), die Subventionen an Bahnen u. s. w. im Schulderforderniss bei den Zinsen inbegriffen. — Auch bei Russland umfasst die Ziffer die Tilgung mit. Für die Jahre seit 1873 ist das Budget etwas anders als früher publicirt, weshalb der angegebene Procentsatz von da an nur annähernd richtig ist. Für die folgenden Jahre wagte ich ihn aus den mir vorliegenden Daten überhaupt nicht zu berechnen. Die enorme Zunahme ist die Folge des letzten Türkenkriegs. In 1881 beträgt das Schulderforderniss von den stark gesteigerten Roheinnahmen aus den dir. u. indir. Steuern u. von den Staatsgütern (zus. 548·6 Mill. R.), eine Summe, welche den Haupttheil der ord. Reineinnahme darstellt, 35·2%. Diese Quote war, in derselben Weise berechnet, 1862 von den gleichen Einnahmen (circa 258 Mill.) circa 21%: also trotz der Vermehrung der genannten Haupteinnahmen um 106% noch eine Steigerung der Quote des Schulderfordernisses von ein Fünftel auf über ein Drittel! Und daneben über 1 Milliarde R. uneinlösbares Papiergeld mit Zwangscurs. Wären nicht in Oesterreich und Russland die ordentl. Einnahmen (worunter aber manche Posten, die im Grunde zu den ausserord. gehören) so bedeutend gesteigert (wenn auch in Oesterreich nicht erheblich genug und nicht rechtzeitig), so würde der Procentsatz noch viel grösser geworden sein. Das österr. Schulderforderniss von 1861 betrug z. B. mehr als die ganze Netto-Einnahme von 1848 u. 63·7% der (durch Einbeziehung Ungarns u. s. w. schon stark gesteigerten) Einnahme von 1851. Das russ. Schulderforderniss von 1870 ist 25·2% der ordentl. Einnahmen von 1862, das v. 1881 69%. — In Italien sind die Schulden der ehemal. selbständigen Staaten hinzugekommen. Der Hauptposten, die 5% (consolid.) Rente rührt aus der sardin. Schuld und aus neuen Schulden des Königreichs Italien her. Er betrug 1861 97·8 Mill fr. Zins, 1870 263·2, woneben noch etwa ein Drittel dieser Summe auf andre neue rückzahlbare Schulden des Königreichs kam. Während sich die ordentl. Einnahme Italiens von 1861—70 etwa verdoppelte (457 auf 951 Mill. Francs incl. Erhebungskosten), stieg der gesammte Schuldaufwand auf das 4—5fache. Nach d. A. f. 1881 war das Zinserforderniss f. d. consolid. Schuld 355·6, f. d. rückzahlbare 38·7, das Erforderniss f. d. schwebende (incl. Eisenb.zinsgarant.) 63·5, f. Annuitäten z. Ankauf d. oberital. Bahnen 29·1, zus. 487 Mill. fr. oder circa 45% der ord. Nettoeinnahme (c. 1084 Mill. fr?). — In Frankreich erforderte die Rente (fundirte Schuld) 1851 233, 1870 364, 1876 748, 1882 743 Mill fr. Zins. In Oesterreich, Italien und neuerdings auch in Russland

(Nicolaibahn Petersburg-Moskau) hat man daneben in sehr bedeutendem Umfange werbendes Staatseigenthum, so fast alle Staatseisenbahnen veräussert, z. Th. auch zu sehr schlechten Preisen, in Oesterreich meist im Beginn der Rentabilitätsperiode der Bahnen. Hier wurde bis Ende 1859 ein Bahncomplex, der 336·26 Mill. fl. C.-M. gekostet, für meist erst in längeren Jahresraten fällige 168·56 Mill. fl. C.-M. verkauft! S. Wagner in Uns. Zeit 1863. S. 159. Erst in den letzten Jahren haben Oesterreich u. Italien mit dem neuen Erwerb von Staatsbahnen begonnen u. daraus rührt, wie auch in Ungarn, ein Theil der neueren Schulden her, die sich wenigstens etwas aus den Bahnerträgen selbst verzinsen.

Der Gleichgewichtszustand zwischen Consumtion und Production in der ganzen Volkswirthschaft oder m. a. W. zwischen Bedürfnissbefriedigungen und productiven Leistungen der Einzelwirthschaften bleibt dann ebenfalls gewahrt: der zweite Gewinn, der aus der Befolgung jenes Deckungsgrundsatzes hervorgeht.

Was die Einzelwirthschaften z. B. jährlich an Rechtsschutz und Förderung ihrer Interessen aller Art erhalten, in diesem Zeitraum völlig verzehren und jährlich in demselben Umfange von Neuem bedürfen, das bezahlen sie auch in den Steuern u. s. w. aus ihren laufenden Leistungen (oder Einnahmen) vollständig. Sie werden aber zu diesen Leistungen auch nur in den Stand gesetzt durch das, was ihnen wieder der Staat leistet, ebenso wie umgekehrt letzterer dies nur leisten kann, wenn er die erforderlichen Güter aus den Einzelwirthschaften heran zieht. Hier besteht also bei richtiger Normirung der Staatsthätigkeiten und der Besteuerung und bei der Befolgung des richtigen Grundsatzes für die Deckung des Finanzbedarfs das Verhältniss der völligen Correspondenz von Leistung und Gegenleistung, wenn auch in anderer Form als im gewöhnlichen Tauschsystem. (G. §. 116, 158). Es ist die Aufgabe der Staatsverwaltung, dieses Verhältniss fest ins Auge zu nehmen. Der Staat und die anderen Einzelwirthschaften bilden ja nur zusammen das organische Ganze der Volkswirthschaft. In den Steuern, die der Staat zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben verwendet, nimmt er den Einzelwirthschaften etwas, was er ihnen zu derselben Zeit im vollen Betrage in den Staatsleistungen, also nur in einer andern Form, an Gütern wiedergiebt: und zwar in der Form, in welcher die Einzelwirthschaften diese Güter brauchen, insbesondere auch um ihre eigenen Productionen zu betreiben, und wie sie diese Güter selbst gar nicht oder nicht ebenso gut erzeugen können. Die Einzelwirthschaft schafft also sich selbst allein nachhaltig die Bedingungen der eigenen Production, wenn sie die ordentlichen Ausgaben des Staats mit ordentlichen Einnahmen (Steuern) zu decken ermöglicht. Denn nur in diesem Falle kann der Staat andauernd den übernommenen Aufgaben nachkommen.

Der aufgestellte Grundsatz hat daher eine eben solche volkswirthschaftliche als finanzielle Tragweite. Die richtig bestimmte und mit Steuern u. s. w. gedeckte ordentliche Ausgabe ist insofern wirklich reproductiv: sie erzeugt ihre eigenen wirthschaftlichen Bedingungen immer selbst wieder (Stein): das Princip der „Erhaltung der Kraft“ in der mit der Staatswirthschaft als Ein Ganzes betrachteten Volkswirthschaft.

Stein, Finanzen 1. Ausg. S. 30, wo der Satz ohne Weiteres — zu weit — für alle, nicht bloss für die ordentl. Ausgaben aufgestellt wird. Auch die neuste Darstellung Stein's in d. 4. A. II, 343 ff. leidet an dem tiefen Mangel jeder richtigen Begrenzung der Anwendbarkeit des Staatscredits. Ein „Anlagekapital“ der Staatswirthsch. ist die Staatsschuld (auch wenn man sie mit Stein vom Finanzcredit trennt) keineswegs so allgemein, wie Stein es hinstellt (II, 345), namentlich regelmässig

nicht, wenn sie zur Deckung von Deficiten im ord. Etat u. von Kriegskosten dient. Die ganze Beweisführung Stein's a. a. O. schwebt ohne jene Begrenzung in der Luft u. dient mit ihren vagen halbwahren Allgemeinheiten nur dazu, die missbräuchlichste Schuldvermehrung der Praxis noch theoretisch zu rechtfertigen. Der richtige und wichtige Gedanke, die Staatsschuld in enger Verbindung mit der Verwaltung zu betrachten, führt so bei Stein nicht zur Klärung, sondern zur Confusion.

b) Mit der ausserordentlichen Ausgabe und zwar mit der privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlage, sowie mit der durch abnorme Schwierigkeiten, z. B. Kriege, veranlassten eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe (§. 63), verhält es sich anders als mit der ordentlichen Ausgabe. Die Wirkungen der ausserordentlichen Ausgabe, also der mit ihnen bewerkstelligten Leistungen kommen wenigstens in der Regel künftigen Finanzperioden in der Form erhöhter Staatseinnahmen, gesteigerter staatlicher oder zunächst volkswirthschaftlicher Productionsfähigkeit oder muthmasslich zu vermindernder Ausgabe zu Gute. Diese Umstände stehen bei einer Deckung der betreffenden Ausgaben mit ausserordentlichen Einnahmen der Belastung künftiger Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen u. s. w. ausgleichend gegenüber. Bei der Wahl solcher Deckungsmittel wird also das Gleichgewicht der Finanzen nicht gestört.

Namentlich wenn etwa die Dauer der Anleihen, also die Tilgungstermine, nach der voraussichtlichen Dauer der günstigen finanziellen Wirkung der mit den ausserordentlichen Ausgaben hergestellten Anlagen oder gemachten Leistungen bemessen wird, so können kaum noch rein finanzielle Bedenken laut werden. Practische Schwierigkeit macht nur die Berechnung einer solchen Dauer, besonders in dem wichtigsten Falle, wenn Kriegsausgaben mit den Anleihen bestritten wurden. Aber man kann sich durch Annahme kürzerer Tilgungsperioden auch hier ziemlich sicher stellen. Es ist kein Widerspruch mit dem hier Gesagten, dass die Länge der Tilgungsperioden u. die Dauer der Wirkungen der bezügl. Ausgaben übereinstimmen müssten, wenn gleichwohl die principielle Nothwendigkeit der Tilgung selbst in solchem Fall einer allmäligen „Aufzehrung“ der betreffenden Anstalten bestritten wird. Entschiede bloss die Dauer jener Wirkungen, so müsste unbedingt entsprechend getilgt werden. Aber nach der Natur des Staatshaushalts ist die Frage ob Tilgen oder nicht in der Regel (d. h. von Einnahmen aus Privaterwerb oder Veräusserung von Staatseigenthum abgesehen) identisch mit jener: ob Besteuern bloss zum Zwecke der Tilgung oder Fortbestehenlassen der Schuld. Diese Frage ist aber so wenig unbedingt zu Gunsten der Besteuerung zu beantworten, als die andere, ob Ausgaben mit Steuern oder Schulden gedeckt werden sollen. S. A. Wagner im Staatswörterb. X, 20.

Auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte ist wenigstens in einer Hinsicht gegen die Benutzung des Staatscredits in dem angegebenen Falle nichts einzuwenden. Denn für die Volkswirthschaft als ein Ganzes ist es ohnehin in einer Beziehung einerlei, ob die dem Staate nöthigen Mittel durch Steuern oder durch Staatsschulden beschafft werden: in beiden Fällen sind es die vorhandenen Güter der Gegenwart, die einem anderweiten Consum oder einer anderweiten productiven Verwendung entzogen werden, weil sie der Staat für seine Zwecke braucht. Früher hat man wohl öfters die Staatsschuldenaufnahme damit zu rechtfertigen gesucht, dass durch sie die Lasten auf die Zukunft geschoben würden, was im Falle gewisser, der Zukunft mit oder ausschliesslich zu Gute kommender Ausgaben daher ganz billig sei. Diese Rechtfertigung beruht aber auf einer offenbaren Verkennung des doch sehr einfachen Vorgangs. Die Unrichtigkeit dieses Arguments zu Gunsten der Staatsschuld bewirkt jedoch nicht, dass man nun die Anwendung des Staatscredits

verwerfen müsse. Vielmehr würde eine solche Operation gerade um so mehr festzuhalten sein, da sie nach dem Obigen bei der Deckung der ausserordentlichen Ausgabe durch finanzielle Gründe unterstützt wird und für die Volkswirthschaft als Ganzes betrachtet in der erwähnten Beziehung wenigstens indifferent ist. Der handgreifliche Irrthum wird von den Gegnern der Staatsschulden oft mit unnöthiger Wichtigkeit behandelt. So von Chalmers und nach ihm von Mill, polit. Oek., B. 1, Kap. 5, §. 8 u. vielen Anderen. Aber wenn das, was durch Anleihen oder Steuern dem Staate zur Verfügung, z. B. für Kriegsführung, gestellt wird, nothwendig auch die vorhandenen Güter der Gegenwart sind, so macht es eben doch einen Unterschied, welchen Einzelwirthschaften diese Güter in jedem der beiden Fälle gehören und nun entzogen werden. Eigenthümlich ist, dass Hock eine Ansicht über die Entlastung der Gegenwart durch Anleihen äussert, die mit jener irrigen älteren viel Aehnlichkeit hat und einer kritischen Bemerkung gegenüber sie brieflich festhielt, s. öffentl. Abg. S. 32, Finanz. Amerika's S. 470 ff., A. Wagner in d. Gött. Gel. Anz. 1867, S. 946. S. auch u. §. 72, S. 163.

Gleichwohl kann man sich trotzdem nicht unbedingt für die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs aussprechen. Denn die Wirkung der Steuern und Staatsschulden auf die Lage der Einzelwirthschaften und insofern wieder auf die Volkswirthschaft kann eine verschiedene sein. Die Beschaffung der Deckungsmittel ist daher in dieser Beziehung doch nicht gleichgültig für die Volkswirthschaft, wenn sie es auch in der vorhin erwähnten Hinsicht war. Es bedarf dann keines weiteren Beweises, dass diejenigen Deckungsmittel den Vorzug verdienen, welche günstiger oder minder ungünstig als Güterheranziehungen aus den Einzelwirthschaften auf die Volkswirthschaft einwirken. Nur das ist vielmehr nachzuweisen, ob und wieweit solche Unterschiede zwischen Besteuerung und Schuldaufnahme bestehen. Hiervon hängt es ab, ob das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatscredits im Staatshaushalte mehr oder weniger Einschränkungen gegenüber jenem Satze erfahren soll, dass alle ausserordentlichen Ausgaben wegen ihrer länger dauernden Wirkungen an sich durch Staatsschulden gedeckt werden dürften.

§. 68. — 4. Die vergleichsweisen volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern und Staatsschulden als Güterheranziehungen aus den Einzelwirthschaften.

In den früheren Auflagen (2. A. S. 124) ist nur das Resultat der betreffenden Untersuchung gegeben, die Begründung dafür auf die spätere Lehre vom öffentlichen Credit überhaupt verschoben worden. Ich gebe in dieser 3. A. diese Begründung nunmehr schon hier, womit die principielle Frage dann erledigt ist. Das Folgende bildet einen Auszug aus meinen älteren Arbeiten über den Gegenstand (Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 19 ff., 271—289, Staatswörterb. Art. Staatsschulden, X, 10—18). Die dortige Beweisführung glaube ich in allem Wesentlichen aufrechthalten zu können, wie ich sie auch jüngst in Kürze in Schönberg's Handb. II, 427—430 wiederholt habe. Dietzel specialisirt auch hier zu wenig, Stein ebenfalls nicht. Vgl. ausser diesen sonst bes. die oben S. 130 u. S. 145 gen. Arbeiten von Laspeyres, Sötbeer, Nasse, Emminghaus, ferner f. d. Frage der auswärtigen Anleihen O. Michaelis,

in d. volkswirthsch. Viertelj.schr. 1867 (jetzt in B. 2 s. volksw. Schriften), wo eine andere Auffassung vertreten ist. S. auch v. Hock, öff. Abgaben §. 35 ff., u. hinsichtlich eines Einwands aus der vermeintlich widerlegten „Lohnfondstheorie" Brentano in Hildebr. Jahrb. 1871, I, 269.

Für die Frage der Räthlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits statt der Besteuerung sind zunächst drei Arten Anleihen nach den Arten der Kapitalien, aus denen sie fliessen; sodann die einzelnen Arten des ausserordentlichen Finanzbedarfs zu unterscheiden.

a) Die Anleihen können sein:

α) Anleihen aus wirklich disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirthschaft,

β) Anleihen aus Kapitalien fremder Volkswirthschaften (Verschuldung an das Ausland),

γ) Anleihen aus heimischen Kapitalien, welche erst durch die Anleihe einer anderweiten productiven Verwendung im Inlande entzogen werden.

Es ist gegen eine solche Unterscheidung der Kapitalien, aus denen die Anleihen fliessen, wohl unter dem Hinweis auf die practischen Verhältnisse des Geldmarkts eingewendet worden, bei dem heutigen kosmopolit. Character des Werthpapierverkehrs und bei der Betheiligung der verschiedensten Börsen und Geldleute an Anleiheoperationen lasse sich gar nicht sagen, welcher Art eine Anleihe sei. Sicherlich ist dies oft in der Praxis schwer. Aber aus welchen Kapitalien, des Inlands oder Auslands, eine Anleihe hauptsächlich und dauernd komme, lässt sich doch auch hier bestimmen. Für die theor. Seite der Frage genügt dies: man wird z. B. eine Anleihe, die als in der Fremde aufgenommen zu billigen wäre, doch lieber möglichst vermeiden müssen, wenn sie durch Betheiligung des inländ. schon angelegten Kapitals zu Stande kommt oder muthmasslich die Obligationen rasch heimströmen. Hypothesen wie die obige, dass die Anleihen nur der einen oder anderen Art seien, muss man fast bei jeder theoret. Behandlung practischer volkswirthsch. Fragen zum Zweck der Isolirung der einflussübenden Umstände bilden.

b) Die auch hier zu unterscheidenden Arten des ausserordentlichen Finanzbedarfs sind die drei genannten: privatwirthschaftliche, staatswirthschaftliche Kapitalanlagen, eigentlicher ausserordentlicher Aufwand (Kriegskosten u. dgl.) (§. 73).

Zu a. Immer vorausgesetzt, dass die Anleihe nach der Art der Ausgänge, die mit ihr gedeckt werden sollen, zulässig ist, so darf im Allgemeinen vom Standpuncte der einzelnen Volkswirthschaft aus die Anleihe der ersten und zweiten Art der Besteuerung vorgezogen werden. Dagegen muss umgekehrt die Besteuerung statt der Anleihe der dritten Art gewählt werden. Die letztere Anleihe bildet aber im Ganzen den normalen Hauptfall der Benutzung des Staatscredits. Insofern ist doch in der Regel der Besteuerung der Vorzug zu geben. Vom Standpuncte der Weltwirthschaft

aus, wo die Kapitalübertragung von einer Volkswirthschaft zur andern als indifferent erscheint, wird das Urtheil ferner sogar nur dann zu Gunsten der Anleihe lauten, wenn ohne die letztere das Kapital bloss in schlechten Unternehmungen (also z. B. in Zeiten ausschweifender Ueberspeculation) vergeudet worden wäre. Demgemäss ist von diesem Standpuncte aus der Benutzung des Staatscredits nur in bestimmten einzelnen Fällen der ersten und zweiten Art von Anleihen der Vorzug einzuräumen. Ueberall sonst muss man daher auch für die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben möglichst die ordentliche Einnahme, bez. die Steuer wählen. Da ferner aus dieser Einnahme nothwendig stets die immer zum Normalerforderniss gehörende Verzinsung und vorkommenden Falls auch, wenn sie anders einen vernünftigen Sinn haben soll, die Tilgung der Schulden erfolgen muss, so erscheint die ordentliche Einnahme oder Steuer zugleich als Basis der Creditbenutzung.

Erfolgt die Schuldaufnahme trotzdem in weiterem Umfange als nach obigen Regeln, so hat dies die unbedingt nachtheilige volkswirthschaftliche Wirkung, dass sich die Lasten der Staatsausgaben, also das Gesammtopfer, auf die Einzelwirthschaften in der Gegenwart ungleichmässiger, mithin ungerechter als im Falle der Besteuerung vertheilen werden: die Vertheilung des Volkseinkommens wird bei der Schuldenwirthschaft ungleichmässiger als bei der Steuerwirthschaft, selbst als im Falle hoher und drückender Gesammtbesteuerung, welche bei Vermeidung von Anleihen nöthig würde. Darunter leiden vornemlich die unteren (arbeitenden) Classen, deren Interesse also keineswegs die Anleihen in den vorerwähnten Fällen empfehlenswerth macht. Eine solche Wirkung der Anleihen kann dann, auf die Dauer wenigstens, auch den Staatshaushalt schädigen.

Sonst wird letzterer jedoch bei einer solchen unrichtigen umfänglicheren Benutzung des Staatscredits nur dann leiden und in Unordnung kommen, wenn nicht einmal das volle Normalerforderniss durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird. Denn hier droht immer ein chronisches eigentliches Deficit einzureissen.

§. 69. Die Begründung der hier getroffenen Entscheidung zwischen den drei verschiedenen Arten von Anleihen lässt sich in folgender Weise geben. In allen drei Fällen ist für diese Ent-

scheidung der Einfluss massgebend, welchen die Anleihe auf die Volkswirthschaft im Ganzen, auf die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, mithin auch auf die Lage der unteren Classen der Bevölkerung muthmasslich ausübt. Hierbei ist dieser Einfluss an sich und zum Theil wieder im Vergleich mit der Besteuerung zu untersuchen.

Die erste Art Anleihen anlangend, diejenige aus disponiblen Kapitalien, so sind unter letzteren solche zu verstehen, welche thatsächlich zur Zeit der Aufnahme der Anleihe müssig liegen, also nicht in der Production beschäftigt sind, sondern eine Verwendung suchen. Durch Anleihen dieser Art wird mithin der Production, der Arbeiterbeschäftigung kein Kapital entzogen, wird keine Einschränkung der Production nothwendig und erfolgt keine allgemeine Steigerung des landesüblichen Zinsfusses. Wo daher solche Kapitalien zur Verfügung stehen, dürfen Anleihen, den für diese zulässigen Verwendungszweck vorausgesetzt, gebilligt werden. Sie haben hier unter Umständen selbst noch einige Nebenvortheile, während die vermehrte Besteuerung in gewissen volkswirthschaftlichen Lagen, wo solche Ausgaben vornemlich in Frage stehen, ihre besonderen Schwierigkeiten hat. Es giebt nun in der Praxis auch Fälle, wo disponible Kapitalien für eine Anleihe wirklich zu Gebote stehen. Nur liegen diese Fälle nicht immer vor, wie die neuere Theorie (Dietzel) zu wenig beachtet. Auch sind Kapitalien doch regelmässig nur für eine gewisse Zeit in dem angeführten Sinne disponibel, so dass für eine andere Zeit die Beweisführung nicht oder nicht genügend passt. Die betreffende Anleihe geht in letzterem Falle in diejenige der dritten Art über und hat dann entscheidende Gründe gegen sich. Demgemäss ist der Vorzug der Anleihen aus disponiblen Kapitalien vor der Besteuerung, immer den eine Benutzung des Credits überhaupt rechtfertigenden Verwendungszweck als vorhanden vorausgesetzt, zwar richtig, aber diese erste Art Anleihen hat eine viel geringere practische Bedeutung und Anwendbarkeit, als öfters (besonders von Dietzel) angenommen wird.

In zwei oder drei Fallen giebt es solche disponible Kapitalien und kann hier ihre Heranziehung für öffentliche Finanzzwecke selbst volkswirthschaftlich günstig wirken. In der höher entwickelten, besonders in der Volkswirthschaft mit bedeutender Industrie und starker Betheiligung am Welthandel (typisches Beispiel der Gegenwart: England) werden einmal in Kriegszeiten, also in dem practisch so wichtigen Falle der Benutzung des Staatscredits, viele bisher beschäftigte Kapitalien in Folge der allgemeinen Verkehrsstockung „disponibel" für die Verwendung zu Anleihen. Die gerade in solcher Zeit leicht besonders drückende Mehrbesteuerung wird hier in er-

wünschter Weise entbehrlich. Lafitte's bekanntes Wort bewahrheitet sich: die Anleihe nimmt die Kapitalien, wo sie sind (d. h. disponibel sind), die Steuern, wo sie nicht sind; diese, wo sie 10, 12% und mehr, jene wo sie 4, 5% kosten (Lafitte in d. französ. Kammer 1830, s. Rau, Fin. II, §. 474 a Note). Auch in einem zweiten Fall, der in modernen, industriellen und kapitalreichen Volkswirthschaften in der gegenwärtigen Epoche wirthschaftlicher Rechtsordnung nicht selten vorliegt, bei kapitalvergeudender oder schlecht anwendender, in Ueberspeculation übergehender Speculation auf dem Geldmarkt, auch bei nachtheiliger Abströmung von Kapital aus der Heimath in die Fremde, kann eine Anleihe in günstiger Weise Kapital heranziehen, Ueberspeculationen und Krisen vermeiden oder ermässigen helfen. Endlich in jenen oft lange dauernden Perioden „flauer" Geschäfte, wie sie Ueberspeculationen und Wirthschaftskrisen zu folgen pflegen oder durch politische Verhältnisse hervorgerufen werden, kann eine Anleihe öfters auf genügende Mengen disponibler Kapitalien rechnen und durch deren Abschöpfung günstiger einwirken als die Besteuerung. In diesen Fällen passt daher Dietzel's Beweisführung (u. A. Syst. S. 224 ff.), ähnlich die M. Wirth's, Stein's u. A. m. und ist das Verdict von Nationalökonomen, wie z. B. J. St. Mill's (pol. ec. 4. engl. Ausg. 1857 I, 94 ff., II, 452 ff.), gegen die Staatsschulden ein zu unbedingtes. Mill nimmt übrigens einen dieser Fälle, wenn nemlich sonst ohne die Anleihe das Kapital doch in Ueberspeculationen vergeudet oder in die Fremde gesendet sein würde, selbst ausdrücklich schon von seinem Verdict aus (Mill II, 453).

Aber der Fehler der neueren Staatscredittheorie ist, dass sie jene Fälle theils zu sehr verallgemeinert, theils als stets vorhanden annimmt. Es giebt ganz verschiedene Fälle, wo die Dinge in der Praxis wesentlich anders liegen, als hier angenommen wird. Jene Theorie hat die Verhältnisse hochentwickelter Volkswirthschaften vor Augen und ist hier in gewissen Perioden richtig. In ärmeren, weniger entwickelten Volkswirthschaften wird es in der Regel an disponiblen Kapitalien fehlen. Auch in reichen Volkswirthschaften kommen ferner Zeiten, wie nach längerer Dauer des Kriegs, oder mitten in Speculationsperioden, wenn schon viel Kapital in neuen Anlagen feststeckt, ins Ausland abgeflossen, viel umlaufendes in stehendes verwandelt ist (Eisenbahnen, Bergbau, Fabrikwesen) u. s. w., wo die Anleihe vergebens „disponible" Kapitalien sucht (England während der Zeit des Eisenbahnschwindels 1844 ff.). Hier hinkt daher auch jene Theorie, nach welcher „immer" auf genügende Mengen disponiblen Kapitals in modernen Volkswirthschaften zu rechnen sei, — von jenen Fällen ganz abgesehen, wo aus politischen Ursachen der Staatscredit den Dienst versagt, wie es Frankreich, das Hauptbeispiel Dietzel's nach den zu optimistisch ausgelegten Erfahrungen der 50er Jahre für die neuere Staatscredittheorie, 1870—71 selbst erfahren musste. Vgl. meine Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 20 ff., auch Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X, 10, wo diese Einwände gegen und Berichtigungen an Dietzel's Theorie bereits gemacht. S. auch die richtige Einschränkung dieser Theorie durch Umpfenbach, Fin.wiss. II, 130 ff.: „Je nach dem Verhältniss des vorhandenen Kapitalvorraths zu den vorhandenen Anlagegelegenheiten wird der Einfluss, welchen die Contrahirung einer Staatsschuld übt, von einer empfindlichen Schwächung des Kapitalmarkts durch die mannigfaltigsten Stadien hindurch bis zu einer wohlthätigen Erleichterung desselben gehen können."

§. 70. Die zweite Art von Anleihen, solche, welche aus dem Ausland hereingeliehen werden, also aus fremden Kapitalien stammen, ist im Ganzen überwiegend günstig zu beurtheilen, soweit sie eine Kapitalvermehrung im Inlande bewirkt. Es wird so zunächst das disponible Kapital vermehrt, weshalb die Beweisführung zum Theil dieselbe wie im vorausgehenden Fall ist. Daneben kommen einige besondere Gründe Für und Wider in dieser Frage nach den Wirkungen einer „Verschuldung an das Ausland" in Betracht, von denen diejenigen „Für" doch wichtiger als diejenigen „Gegen" sind. Die letzteren können um so weniger

entscheidend sein, da jede andere Verschuldung an das Ausland, welche unter den heutigen Verhältnissen des internationalen Verkehrs bei grösseren Verschiedenheiten des Zinsfusses zwischen In- und Ausland nicht zu vermeiden ist, die gleichen Bedenken, aber nicht dieselben Vorzüge wie eine Verschuldung an das Ausland in der Form von Staatsanleihen bietet.

„Auswärtige" Anleihen können in formell und reell auswärtige unterschieden werden: jene werden im Auslande selbst aufgenommen, haben daher regelmässig Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Kapitalrückzahlungsstellen an ausländischen Börsenplätzen; diese, die reell auswärtigen, liegen vor, wenn die Obligationen der formell auswärtigen Anleihe wirklich im Besitz des Auslands sind und solange sie es bleiben oder, ein heutzutage wichtiger Fall, wenn inländische Anleihen durch Erwerb der Obligationen in den Besitz des Auslands übergehen. Auch formell auswärtige Anleihen gelangen öfters in den Besitz von Inländern, dann scheiden sie aus unserer Betrachtung aus. Für die vorliegende Frage braucht im Uebrigen an diesen Unterschied nicht weiter angeknüpft zu werden. Es handelt sich hier jetzt um Anleihen, welche wirklich fremdes Kapital zur Verfügung des Inlands bringen, also um reell auswärtige. Beide Formen von auswärtigen Staatsanleihen, die formell auswärtigen mitunter in besonderem Maasse, sind verglichen mit anderen Crediten, durch welche das Inland Kapital aus dem Ausland hereinzieht, öfters wegen des grösseren, gefesteteren und verbreiteteren Credits grade des borgenden Staats das beste und billigste Mittel, sich diese Kapitalverfügung zu verschaffen. (Oesterreich, Russland, Ungarn, Italien, Nordamerica können als gute Belege dienen).

Indem die auswärtige Anleihe das disponible Nationalkapital im Inlande vermehrt, vermag sie, verglichen mit der dritten Art der Anleihen, derjenigen aus bereits productiv verwendeten heimischen Kapitalien, und verglichen mit normaler und übermässiger, d. h. mit einer den üblichen Consum und die übliche private Kapitalbildung einschränkenden Besteuerung volkswirthschaftlich günstig zu wirken, d. h. eine sonst nöthige Consum- oder Productionseinschränkung zu verhüten. Und zwar in den beiden hier zu unterscheidenden Fällen des Verwendungszwecks oder der Ausgaben, nemlich sowohl, wenn es sich um productive, selbst rentable Verwendungen, wie bei privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen, als auch, wenn es sich um unproductive, Kapital verzehrende Verwendungen, wie bei der „eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe", auch in dem Hauptfall der letzteren, wenn es sich um die Deckung von Kriegskosten handelt. Hier „verhütet die auswärtige Anleihe eine Einschränkung der Production, welche sonst dadurch nothwendig geworden wäre, dass inländisches Kapital aus der productiven Verwendung zur Kriegsführung u. s. w. herausgezogen und zerstört worden wäre; dort, im Falle der Verwendung zu privat- und staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen, ermöglicht sie neben der Vornahme der letzteren eine gleichbleibende Ausdehnung der privatwirthschaftlichen Production, soweit diese von

der Verfügung über Nationalkapital abhängt, denn von letzterem würde ja der Annahme nach nun dem Inlande nichts entzogen. Also: unter der hier zulässigen Einrechnung der betreffenden productiven Verwendungen des Staats, die auswärtige Anleihe ermöglicht hier eine reelle grössere Ausdehnung der Gesammtproduction. Sie kommt so dem Inlande nachhaltig zu Gute, gleicht Wirthschafts- und Culturdifferenzen, die tiefere Ursache nationaler Zinsfussverschiedenheiten, und damit internationaler Kapitalbewegungen, aus und bewirkt, statt eines Rückgangs eine Hebung der ganzen Volkswirthschaft: eine wahrhaft culturhistorische Mission des internationalen öffentlichen Credits."

Die letzten Sätze z. Th. wörtlich aus meiner Abh. Ordn. d. Fin.wirthsch. in Schönberg's Handb. II, 428. Etwas eingehendere Begründung in meiner Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 272 ff. u. im Staatswörterb. X, 11 ff. Einwendungen gegen diese Beweisführung können allerdings mehrfach gemacht werden. Dieselben heben z. Th. nicht mit Unrecht einige Bedenken — noch abgesehen von den unten zu erwähnenden — gegen den auswärtigen Credit hervor. Aber diese Bedenken treten gegenüber den Vortheilen zurück und sind wiederum, gleich den später zuzugebenden, nicht durchschlagend, weil sie sich gegen jede, einmal doch nicht zu verhindernde Benutzung ausländischen Credits erheben lassen. So kommt es für die Wirkungen einer auswärtigen Anleihe und der durch sie herbeigeführten Kapitalübertragung vom Ausland ins Inland u. A. auch auf die Form an, in welcher sich diese Uebertragung vollzieht. Die letztere kann direct, durch Baargeldeinfuhr und durch vermehrte Waareneinfuhr und indirect, durch Beschränkung der sonst eintretenden Geldausfuhr oder der Waarenausfuhr erfolgen. Hier werden die Schulden des Inlands an das Ausland durch das fremde, in die Anleihe gesteckte Kapital beglichen. Verschiedenerlei Störungen einzelner Zweige der heimischen Production können hier allerdings zeitweilig aus der grösseren Einfuhr fremder Waaren oder aus der geringeren Ausfuhr heimischer Waaren hervorgehen. Die in- und ausländischen Absatzverhältnisse werden verschoben. Im Einzelnen kommt es hier auch noch auf die Art der Waaren an, in welchen eine Mehrausfuhr oder Mindereinfuhr erfolgt, ob es mehr Roh- und Hilfstoffe, also Natural-Kapitalien für die weitere Verarbeitung, oder fertige Erzeugnisse, Fabrikate u. dgl. m. unmittelbar für den Consum sind. Für die Volkswirthschaft als Ganzes, daher für die gesammte Bevölkerung, diese ebenfalls als ein Ganzes aufgefasst, ergiebt sich aber doch aus der Verfügung über das auswärtige Kapital der Vortheil, mehr produciren und mehr consumiren zu können, als wenn das Inland die betreffende productive oder unproductive Staatsausgabe, um deren Deckung mit der Anleihe es sich handelt, aus seinen eigenen Sachgütern mit Hilfe heimischer Anleihen oder Steuern bestreitet. Der Nutzen von fremden Subsidien, Contributionen u. dgl. liegt in denselben Verhältnissen. Lehrreich für die ganze Frage sind die neueren Untersuchungen über grosse Werthübertragungen zwischen verschiedenen Volkswirthschaften, wie sie z. B. durch Contributionen u. dgl. bewirkt werden. S. die Liter. über die „Fünf Milliarden" (1871), bes. Fellmeth, z. Lehre v. d. internat. Zahl.bilanz, Heidelb. 1877, L. Bamberger, die 5 Milliarden, Berl. 1873, A. Sötbeer dgl., Berl. 1874, Stöpel, dsgl. Frankf. 1873, A. Wagner, in dem Aufs. über d. deutschen Reichsfinanzen in Holtzend. Jahrb. des D. Reichs, B. 3, 1874, S. 228—252, ders. über diese ganze Liter. in Hildebr. Jahrb. 1874 B. 22 S. 379 ff., L. Wolowski, résult écon. du payement de la contrib. de guerre en Allem. et en France, Par. 1874 (aus d. J. des Econ.), C. Ferraris, indennità di guerra etc. Nuova Antalogia, Febr. 1875. — Auch die Vermeidung eines sonst, ohne die Verfügung über den auswärtigen Credit, eingetretenen höheren Steuerdrucks darf doch als ein Vortheil gelten. — Ohne die Verfügung über ausländisches Kapital würden Länder wie Oesterreich, Italien, Russland, Nordamerica die grossen Ausgaben für Kriege u. dgl. und für productive Zwecke, wie Eisenbahnen entweder gar nicht haben bestreiten können oder auf anderen Ge-

bieten der Volkswirthschaft und damit im Ganzen nicht im Stande gewesen sein, sich entsprechend wirthschaftlich so weit und so rasch zu entwickeln, wie sie es jetzt vermochten.

§. 71. Als regelmässige erhebliche volkswirthschaftliche Nachtheile der Verschuldung an das Ausland gelten die Hinauszahlung der Zinsen, der „Zinstribut" an die Fremde, und die Kapitalrückzahlung, mag letztere in der Form der eigentlichen Schuldentilgung oder des Rückerwerbs der Anleihetitel durch Inländer erfolgen. Hier wird jedoch das Causalverhältniss nicht richtig aufgefasst. Wurde die Anleihe ihrer Zeit zu unproductiven Zwecken, z. B. für einen Krieg, verwendet, so hat allerdings eine Zerstörung von Nationalkapital stattgefunden, welche für die heimische Volkswirthschaft und Bevölkerung einen Druck bewirkt. Den letzteren hätten sie aber unmittelbar und stärker bei der Bestreitung jener Anleihe aus heimischen, bisher beschäftigten Kapitalien oder aus Steuern empfunden. Das Nationaleinkommen wäre sofort definitiv verkleinert worden. Mit Hilfe des auswärtigen Kapitals konnte dies vermieden, jener Druck vermindert, in der Zinszahlung an das Ausland auf eine längere Zeit vertheilt, in der Kapitalrückzahlung auf eine spätere Zeit höherer Entwicklung, grösseren Wohlstands, niedrigeren Zinsfusses — lauter günstige Umstände, welche mit auf die Verfügung über das fremde Kapital zurückzuführen sind — verschoben werden. Die Zinsen insbesondere stellen regelmässig nur einen Theil desjenigen Volkseinkommens dar, welches ohne die Verfügung über das fremde Kapital gar nicht gewonnen worden wäre. Aehnlich bleibt immer noch ein besonderer Vortheil nachweisbar, wenn die ursprüngliche Verwendung des Anleihekapitals eine productive war. Die gesammte volkswirthschaftliche Entwicklung wird Dank dem fremden Kapital immer eine grössere sein, als sie sonst möglich gewesen wäre. Ein Plus an Volkseinkommen und Volksvermögen bleibt nach Abzug der Hinauszahlung von Zinsen und der späteren Kapitalrückzahlung an das Ausland stets übrig.

Vgl. auch hier die weiteren Ausführungen über diese Puncte in meinen genannten früheren Arbeiten. Der öfters besonders betonte Uebelstand, dass eine Anleihe billig an das Ausland begeben werde und theuer zurückzukaufen sei — durch Tilgung wie durch Privatankauf im Verkehr — ist thatsächlich häufig genug vorhanden, lässt sich aber durch eine richtige Form der Anleihe, nemlich durch Ausgabe derselben annähernd zu einem dem jeweiligen wirklichen Zinse (Realzinsfuss) entsprechenden Nominalzinsfuss, statt der Begebung stark unter Pari grossentheils vermeiden. S. meine Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 204—225, Art. Staatsschulden im Staatswörterb. X. 36 ff., Art. Ordn. d. Finwirthsch. in Schönberg's Handb. II, §. 31, S. 448 ff. — Die Last einer öffentlichen Ausgabe wird dem Inland durch die auswärtige Anleihe freilich nicht endgiltig abgenommen — ausser im Fall des Staats-

bankerotts! Aber sie wird ihm regelmässig erheblich erleichtert, „von der ärmeren Gegenwart auf die reichere Zukunft verschoben“. Die jüngste Finanzgeschichte von Nordamerica, das nunmehr seine Anleihen vom Ausland zurückerwerben und im Zinsfuss stark reduciren konnte, auch von Frankreich, welchem der auswärtige Credit 1871 ff. eine Zeitlang ebenfalls die grossen Credit- und Finanzoperationen sehr erleichterte, zeigen deutlich die practische Richtigkeit der vorausgehenden Beweisführung. Wenn Oesterreich, Ungarn, Russland u. a. L. m. den Druck des „Zinstributs“ besonders stark empfinden, so liegt die Schuld wieder nicht an der auswärtigen Verschuldung an sich, sondern an der langen Andauer einer stets auf Anleihen sich stützenden, vielfach bedenklichen Finanzpolitik. Welcher volkswirthschaftliche Druck würde jedoch erst ohne den Recurs auf den ausländischen Credit entstanden sein?!

Unter den weiteren Nachtheilen der Verschuldung an das Ausland, zumal in der Form von Staatsanleihen, werden auch politische genannt: grössere Abhängigkeit vom Ausland und seinen Börsen (Italien gegenüber Frankreich, Russland gegenüber England und jetzt auch gegenüber Deutschland). Dieser Nachtheil ist nicht ganz zu leugnen. Die Abhängigkeit ist jedoch in gewissem Grade eine gegenseitige, auch eine mitunter recht heilsame Friedensbürgschaft und Garantie ruhiger, besonnener auswärtiger Politik des verschuldeten Staats. In der Hauptsache ist das Verhältniss aber auch nicht anders bei den übrigen Formen internationaler Verschuldung. Letztere ist bei dem heutigen Verkehr die Wirkung von Zinsfussverschiedenheiten und hört nur mit deren Ausgleichung auf. Diese Ausgleichung wird grade durch die internationale Kapitalübertragung vom reicheren und volkswirthschaftlich entwickelteren Lande niedrigeren in das ärmere Land höheren Zinsfusses allmälig mit herbeigeführt. Hier waltet also ein Princip des Selbstcorrectivs ob.

Bedenklicher, auch in volkswirthschaftlicher Beziehung, ist eine andere Wirkung der Verschuldung an das Ausland, welche auf dem Gebiete des Staatscredits mitunter besonders scharf hervortritt: die Gefahr grosser Störungen der internationalen Zahlungsbilanz, daher des heimischen Geld-, Credit- und Bankwesens in kritischen Zeiten, in wirthschaftlichen und zumal in politischen Krisen.

Das Ausland sucht sich in solchen Zeiten rasch auf einmal eines mehr oder weniger erheblichen Theils seines fremden Werthpapierbesitzes zu entledigen, die Obligationen strömen ins Inland zurück, drücken den Curs unverhältnissmässig herab. Zur Bezahlung reichen die Guthaben aus dem gewöhnlichen Handelsverkehr nicht aus, die Waarenausfuhr aus dem Inlande stockt ohnedem leicht in solcher Lage, sie lässt sich jetzt vollends nicht auf einmal rasch steigern. Wechsel aufs Ausland werden daher stark gesucht und vertheuern sich, Baargeld fliesst hinaus, wird den Banken entzogen, die Lage der letzteren, ihre Baarzahlungsfähigkeit, die Einlösbarkeit der Banknoten wird gefährdet, der Credit muss allgemein beschränkt werden und der Disconto steigt. Zwangscurs, Papiergeldwirthschaft reissen unter solchen Umständen, wo der heimische Staat etwa ohnedem in Finanznoth zur Papiergeldpresse greift, um so leichter ein oder verschlimmern sich noch mehr. Mitunter kann der politische

Antagonismus zwischen dem schuldenden Inland und dem creditirenden Ausland, von Kriegen zwischen beiden selbst abgesehen, die Lage der Dinge noch erschweren. So hat z. B. England die russischen Staatspapier- und Papiergeldcurse in dem letzten Türkenkriege (1877) durch massenhaftes Losschlagen russischer Papiere in Berlin, Petersburg u. a. m. stark geworfen.

Diesen Schwierigkeiten gegenüber ist wieder das beste Präventivmittel eine vorsichtige heimische Politik. Die freilich nur theilweise wirksamen Repressivmittel sind: richtige Discontopolitik der Banken, rechtzeitige und genügende Erhöhung des Zinsfusses, Beschränkung der Vorschüsse, wodurch auf die Wechselcurse, auf die Curse der Fonds und die Preise der Waaren eingewirkt, die Rückströmung der Papiere und der Abfluss des Metalls ins Ausland erschwert wird. So beachtenswerth aber dieser Zusammenhang zwischen auswärtiger Verschuldung und den dargelegten Umständen ist: den Ausschlag gegen die auswärtige Anleihe kann auch dies Bedenken nicht geben, zumal jede andere Art und Form internationaler Verschuldung ganz ähnliche Wirkungen hat.

§. 72. Wesentlich verschieden von dem Urtheil über die erste und die zweite Art Anleihen fällt dasjenige über die dritte Art aus, über die Anleihen aus heimischen Kapitalien, welche erst durch die Anleihe einer anderweiten productiven Verwendung im Inlande entzogen werden (§. 68). Hier ist die Opposition der älteren Theorie, der britischen Oekonomisten (Mill) im Ganzen berechtigt und trifft die von Dietzel u. A. m. gegebene Rechtfertigung in der Hauptsache nicht zu. Sogar eine reelle Kapitalbesteuerung, welche nicht nur nach dem Kapital aufgelegt, sondern aus dem Kapital bezahlt wird (Fin. II §. 330, 370 ff.) oder auch eine solche „übermässige“ Besteuerung, welche den Normalconsum der Besteuerten und deren weitere Kapitalvermehrung vermindert oder letztere unmöglich macht, vollends die gewöhnliche, wenn auch hohe reelle Einkommenbesteuerung (Fin. II §. 330, 379) hat hier muthmasslich für die Volkswirthschaft, besonders für die Vertheilung des Volkseinkommens weniger ungünstige Folgen als jene Anleihe. Im Princip wirken diese inländische Anleihe und die inländische Besteuerung auf die Volkswirthschaft und die Bevölkerung, beide wieder als ein Ganzes betrachtet, gleichmässig, aber dem Grade nach wirkt diese Anleihe noch übler ein. Wenn man nemlich die verschiedenen wirthschaftlichen Classen des Volks unterscheidet, so ergiebt sich durch das Anleihesystem, verglichen mit der Besteuerung, eine Begünstigung der besitzenden,

namentlich der das Kapital zur Anleihe hergebenden und eine Benachtheiligung der nicht besitzenden, der unteren arbeitenden Classen: letztere beziehen eine kleinere, jene die gleiche oder selbst eine grössere Quote vom gesammten Volkseinkommen, aus welchem auch der Finanzbedarf des Staats mit gedeckt werden muss.

Jene schon erwähnte (S. 152) irrthümliche Rechtfertigung des Anleihesystems durch einzelne frühere Theoretiker, welche unter Laien und Practikern heute noch verbreitet ist, die Annahme, dass Anleihe und Besteuerung nicht principiell gleich, sondern erstere insofern günstiger wirke als die Besteuerung, als sie das wirthschaftliche Opfer, die Last einer mit ihr gedeckten Ausgabe, z. B. für Kriegskosten, von der Gegenwart auf die Zukunft wälze und dadurch die jetzige Generation erleichtere, übersieht, wie schon bemerkt, dass es in beiden Fällen vorhandene oder in der Gegenwart hervorgebracht werdende neue Sachgüter des jetzigen Geschlechts sind, welche dem Staate bei der Anleihe oder der Steuer aus dem Einkommen oder Vermögen des Volks zur Verfügung gestellt werden. Im Ganzen muss die betreffende Einschränkung des Consums, Minderbildung von Kapital und Minderproduction gewisser Güter in beiden Fällen zunächst in gleichem Umfange in der Gegenwart eintreten. (Vgl. ausser Mill, a. a. O. auch Dietzel S. 177). Es kann sich bei der Wahl zwischen Anleihe und Steuer daher nur um die Frage handeln, ob nicht die directen und indirecten Weiterwirkungen der einen oder der anderen dieser zwei Methoden, einen Theil des Einkommens oder Vermögens der gegenwärtigen Generation dem Staate zur Deckung von Finanzbedarf zuzuführen, verschiedene sind? Das ist nun der Fall und zwar ergeben sich bei der Besteuerung muthmasslich günstigere Wirkungen für die Production und namentlich für die Vertheilung als bei der Anleihe, der entscheidende Punct in dieser Frage.

Zur Betheiligung an der Anleihe werden die Kapitalisten durch die Aussicht auf grösseren Gewinn, als sie ihn aus der bisherigen Beschäftigung ihrer Kapitalien ziehen — die Voraussetzung dieser Erörterung — angereizt. Ein besonderes Motiv zu eigener Beschränkung des Consums, zu grösserer Sparsamkeit, um neues Kapital zu bilden, und zu gesteigerter productiver Thätigkeit liegt daher für diese Classen bei der Anleihe nicht vor, wohl aber bei der Besteuerung. Bei jener droht in Folge dessen derjenige Theil des Volkseinkommens, bez. Volksvermögens, welchen der Staat für die Deckung seines Finanzbedarfs den Einzelwirthschaften entzieht, ausschliesslich auf Kosten der nicht kapitalbesitzenden, an der Anleihe unbetheiligten Volksclassen, vor Allem der Masse der Arbeiter in die Verfügung des Staats übertragen zu werden. Bei der gleichmässigen Besteuerung aller Classen müssen die Kapitalbesitzer an dieser Last ihr Theil mittragen und werden sie angespornt, die Einbusse an Einkommen oder vollends an Kapital, welche ihnen die Steuer auflegt, durch angemessene Regelung ihres Consums, ihrer Ersparungen und durch Steigerung ihrer Productivität wieder wett zu machen.

Dies ist der Vorgang, auf das einfachste Schema zurückgeführt. In der Praxis kommen natürlich noch andere Factoren mit in Betracht. Die Einschränkung des

Consums der Kapitalisten bei der Besteuerung kann z. B. auch eine verminderte Nachfrage nach Erzeugnissen, dadurch nach Arbeit bewirken, welcher aber anderseits die vermehrte Nachfrage nach beiden von Seiten des die betreffende Ausgabe machenden Staats gegenüber steht.

Ausser auf die angegebene Weise lässt sich der Beweis zu Gunsten der Besteuerung und gegen die Anleihe auch noch folgendermassen führen. Die Anleihe wird — auch hier wieder den Fall der vollen Beschäftigung des heimischen Nationalkapitals vorausgesetzt, also vom Vorhandensein disponibler Kapitalien abgesehen, — nothwendig aus dem umlaufenden Kapital gedeckt. Aus diesem erhalten in unseren Volkswirthschaften in der Regel die Arbeiter zunächst wenigstens ihren Lohn, freilich in der Voraussetzung des Rückersatzes dieses Lohns aus den Mitteln derer, welche nach den Arbeitsproducten als Consumenten eine wirksame Nachfrage unterhalten und diese Producte bezahlen. Eine Verminderung dieses Theils des umlaufenden Kapitals, der als „Lohnfonds" fungirt, droht also wiederum die Arbeiter besonders zu benachtheiligen. Denn selbst wenn die Nachfrage der Consumenten nach Arbeitsproducten gleich bliebe, würde es, wenn diese Nachfrage, wie anzunehmen ist, keine Vorschüsse an die Unternehmer gäbe, an Mitteln zu gleicher Lohnzahlung wie bisher fehlen. Auch hier ist es nur wieder die vom Staate durch seine Verwendungszwecke ausgehende Nachfrage nach Arbeit, welche diesen Nachtheil für die Arbeiter zweitweise ausgleichen oder vermindern könnte. Im Falle der Kriegsausgabe wird z. B. zuerst und eine Zeitlang bei starker Recrutirung von Soldaten unter der Arbeiterbevölkerung und grosser Nachfrage nach Ausrüstungsgegenständen, für deren Herstellung wieder Arbeitskräfte gesucht sind, eine Lohnerhöhung statt der sonst zu erwartenden Verschlechterung der Lage der Arbeiter eintreten (nordameric. Erfahrungen 1862, Einfluss von „Kapitalschaffung" durch Papiergeldausgabe, s. meine Ordn. d. öst. Staatsh. S. 50 ff., auch Mill. pol. econ. I, 95). Aber da hier nicht wie in der gewöhnlichen Sachgüterproduction eine regelmässige Reproduction des Kapitals erfolgt, muss „in einem langen Kriege, welchen ein Volk ganz mit eigenen Truppen und Gütern (ohne fremde Soldheere und Subsidien) führt, nothwendig allmälig eine starke Einschränkung des Consums materieller Güter erfolgen, welche schliesslich die Masse der Bevölkerung in Noth und Entbehrung stürzt" (Wagner a. a. O.), beim Anleihesystem aber noch mehr die unteren Classen schädigt. In Staaten, welche dies System übermässig ausgedehnt haben, läuft in der That „das auf dem Besteuerungszwang fundirte öffentliche Schuldenwesen dann vielfach nur auf eine neue Zinsknechtschaft der Massen zu Gunsten der Staatsgläubiger hinaus" und drohen heillose Zustände, für die es an Symptomen nicht mehr fehlt. Mit Recht warnt hier auch Sötbeer a. a. O. vor dem Anleihesystem und das Verdict der J. St. Mill u. v. A. m. ist hier berechtigt.

Den Einwand, den Brentano, Hildebr. Jahrb. B. 16, S. 268 aus der durch Thornton — dem sich dann auch Mill anschloss — u. A. m. erfolgten, von Brentano gebilligten Berichtigung der älteren brit. Lohnfondstheorie gegen meine vorausgehende Beweisführung erhebt, kann ich nicht für zutreffend halten. Einmal stütze ich mich gar nicht allein für meinen Nachweis des Vorzugs der Steuer vor der dritten Art Anleihen und für meine Darlegung der Benachtheiligung der Arbeiter im Falle der Anleihe aus bereits beschäftigten Kapitalien auf jene Lohnfondstheorie, wie sich aus dem Obigen ergiebt. Sodann aber halte ich die neuere „Berichtigung" der Lohnfondstheorie (u. A. selbständig jetzt auch von George, Fortschritt u. Armuth. Deutsche Uebersetz. v. Gutschow. Berl. 1881 Buch 1 vorgenommen) überhaupt nur für theilweise richtig. Nicht die Lohnfondstheorie allein, aber auch nicht die auf Hermann zurückzuführende sogen. deutsche Theorie von der Abhängigkeit des Lohns von der Nachfrage, bez. der Zahlung der Consumenten erklären das Problem der Bestimmgründe der Lohnbewegung, sondern nur eine recht wohl mögliche und m. E. nothwendige Vereinigung dieser beiden Theorieen. Die Ausführung dieser These und ihre Begründung gehört jedoch in die theoretische Nationalökonomie. Ich wollte hier nur meine frühere Beweisführung den neueren Bemängelungen gegenüber ausdrücklich aufrecht halten. Die Ausführungen Brentano's a. a. O. in d. Note sind auch sonst anfechtbar, da sie von nicht zutreffenden Voraussetzungen in Betreff des Kapitalzuschusses ausgehen. Ausführlicher als oben habe ich in meiner Ordn. d. öst. Staatsh. u. im Art. Staatsschulden die Frage behandelt.

§. 73. Zu b (in §. 68). Auch je nach der Natur der einzelnen Arten der ausserordentlichen Ausgaben ist die Frage der Räthlichkeit der wirklichen Benutzung des Staatscredits verschieden zu entscheiden. Wenn auch Zweck und Wirkung dieser sämmtlichen Ausgaben die Schuldaufnahme rechtfertigt (§. 66), so doch schon für die verschiedenen Arten nicht gleich unbedingt.

α) Denn allein die privat- und die staatswirthschaftliche Kapitalanlage und unter ihnen wiederum am Meisten die erstgenannte, bieten eine sichere Bürgschaft dafür, dass sie, einmal vorgenommen, künftigen Finanzperioden und der ganzen Volkswirthschaft als Ausgabeersparung oder Einnahmevermehrung zu Gute kommen werden. Bei der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe, insbesondere bei Kriegskosten, besteht eine solche Sicherheit stets in viel geringerem Maasse. Wenn man daher auch nur nach den Wirkungen der Ausgaben urtheilt, so wird man zwar unter den oben bezeichneten Cautelen selbst die Kriegsausgabe durch Anleihen decken dürfen. Aber unter übrigens gleichen Umständen ist es doch bereits gerathener, lieber hier wenigstens mit zu ordentlichen Einnahmen zu greifen und womöglich die Benutzung der Anleihen auf die beiden genannten Arten der Kapitalanlage zu beschränken. Dies ist um so mehr anzurathen, wenn nach ihrer vergleichsweisen Wirkung als Kapitalentziehung der Besteuerung vor der Anleihe wegen der Art der Kapitalien, aus denen die Schuld gezahlt wird, nach dem Vorigen der Vorzug zu geben ist. Denn dann kommen möglicher Weise noch volkswirthschaftliche zu den finanziellen Bedenken gegen die Anleihe für Kriegs- und dergleichen Ausgaben hinzu. Hiernach wird die Deckung von letzteren nur durch auswärtige und in gewissen Fällen durch Anleihen, welche aus disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirthschaft kommen, vorzunehmen sein.

Es ist daher gewiss als die solidere Praxis zu bezeichnen, wenn wenigstens ein Theil der Kriegskosten und sonstiger ausserordentl. Ausgaben (z. B. für öffentl. Nothstände) durch Steuern bestritten oder nur vorübergehend durch schwebende Schulden, welche alsbald mit Steuererträgen wieder abgezahlt werden, gedeckt wird. So verfährt mit Recht in neuerer Zeit Grossbritannien. Selbst in diesem Lande ist auf grössere Massen disponibler Kapitalien nicht immer zu rechnen. Namentlich wird die Einkommensteuer in solchen Fällen richtig erhöht. Das Vorhandensein einer derartigen beweglichen und mit Sicherheit einen höheren Ertrag gebenden Steuer ist auch mit Rücksicht auf solche Fälle zu verlangen. (Fin. II §. 368.) Im Krimmkriege erhöhete Grossbritannien die Einkommensteuer von 7 auf 14 und schliesslich auf 16 d. v. L. St. ($6^2/_3$ %) für das voll besteuerte und von 5 auf 10 und $11^1/_2$ d. für das niedriger besteuerte Einkommen; erst 1857 erfolgte wieder die Herabsetzung auf den alten Satz. Der Ertrag stieg von 7·13 auf 16·92 Mill. L.

Ausserdem wurden damals die Zölle auf Zucker (Durchschnittszollsatz per Centner für alle Gattungen von 11 allmälig bis auf $14\frac{1}{2}$ sh.), Thee (von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{3}{4}$ per Pfund, statt der beabsichtigten Ermässigung auf 1 sh.), Kaffee (von 3 auf 4 d. per Pfund), die Accisen auf Malz (von fast $2\frac{3}{4}$ auf 4 sh. per Bushel) u. Branntwein (in England von 7 sh. 10 d. auf 8 sh., in Schottland von $4\frac{2}{3}$ auch allmälig bis auf 8 sh., in Irland von $3\frac{1}{3}$ auf 8 sh. per Gallon) erhöht. Aehnlich wurde die Expedition nach Abyssinien grossentheils durch Steigerung der ordentl. Einnahmen bestritten (Aufwand 1867/67—69/70 dafür 8·3 Mill. L., Erhöhung der Einkommensteuer von 5·7 Mill. in 1866/67 auf 6·18, 8.62, 10·04 Mill. L. in den 3 folg. Jahren nach Rechnungsabschluss, Anschl. für 1870/71 7·6 Mill.). Auch bei anderen Extraausgaben, z. B. für den grösseren militärischen und maritimen Aufwand 1860 ff. wurde so operirt. Aehnlich jetzt 1882 für den ägyptischen Krieg. — Preussen erhöhte 1855/56 wegen der Kosten der Rüstungen die Klassen-, Einkommen- und Schlachtsteuer um $\frac{1}{4}$. — Oesterreich legte im Kriege von 1859 einen Zuschlag zur Grund- u. Haussteuer von $\frac{1}{6}$, zur Hausklassensteuer von $\frac{1}{2}$, zu der Erwerbsteuer, Einkommensteuer und dem contributo arti e commercio von $\frac{1}{5}$ des Ordinariums „für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse" auf (Verordn. v. 13. Mai 1859). Ebenso wurde die Verzehrungsst. um $\frac{1}{5}$ der Normalsätze, der Salzpreis um 15%, die Rechtsgebühren, Stempel u. s. w. meist um 20% erhöht (Verord. v. 17. Mai 1859). Die meisten dieser Erhöhungen blieben mit einigen Abänderungen, zeitweise mit neuen Steigerungen und selbst Verdoppelungen (1862 ff), permanent. — Frankreich erhöhte durch Verordn. der provis. Regierung v. 17. März 1848 die 4 directen Steuern um 45%, was 192 Mill. Fr. betrug u. 1852 wieder aufhörte. Später (Ges. v. 23 Juni 1857) trat ein zweiter 10%iger Kriegszuschlag zu dem lange bestehenden bei allen directen Steuern hinzu, die Tabaksteuer (im Monopolpreis) und die Branntweinsteuer wurde 1860 erhöht. Die bedeutenden Steuererhöhungen und neuen Steuern in Frankreich nach dem Kriege von 1870—71 fallen unter einen anderen Gesichtspunct, denn sie dienten im Wesentlichen nicht mehr zur Deckung der laufenden ausserordentlichen, sondern der durch die Kriegs- und Contributionsanleihen u. s. w. gesteigerten ordentlichen Ausgaben für Zinsen, Erhöhung der Militärbudgets u. s. w. Die Lage war ähnlich wie in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika u. in Italien, wo natürlich auch im grössten Umfange neue Steuern geschaffen, alte erhöht werden mussten, um die enormen Ausgaben für Kriege u. Staatsneubau wenigstens theilweise zu decken. Nach dem Ende des Kriegs hat Amerika bald die vollständige Deckung der laufenden Ausgaben mit ordentl. Einnahmen erreicht, ebenso Frankreich, in den letzten Jahren auch Italien. In den Verein. Staaten hat man die Besteuerung in so erheblicher Höhe beibehalten, dass nunmehr seit Jahren beträchtliche Ueberschüsse zur Schuldentilgung aus ordentlichen Einnahmen bleiben (Abschluss 1879/80 65·88, Anschl. 1881/82 90·08 Mill. Doll. Ueberschuss). Eine Finanzlage, die dann auch auf den Staatscredit sehr günstig wirkte und im Verein mit anderen günstigen Umständen starke Zinsreduction der Schuld, von 6 auf 5, $4\frac{1}{2}$ u. 4% ermöglichte.

β) In gleicher Weise wird man sich dahin aussprechen müssen, dass die staatswirthschaftliche Kapitalanlage besser auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird, wenn nicht eine in jeder Beziehung unbedenkliche Anleihe in Aussicht steht. Denn die günstigen Wirkungen solcher Anlagen und die Dauer der ersteren, z. B. bei grossen Verwaltungsreformen, sind doch nicht leicht ganz so sicher zu constatiren, als etwa bei privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen.

Die herrschende Praxis in Staaten normaler Finanzlage, dass die staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen, wenigstens die kleineren, ziemlich Jahr für Jahr vorkommenden Ausgaben dafür, durch ordentl. Einnahmen bestritten werden, lässt sich daher auch billigen, so z. B. hinsichtlich der sog. „unständigen" Ausgaben für Baukosten u. dgl. (§. 62), wo z. B. bei der Menge von Neubauten in einem grösseren Staate jährlich dieser Posten überhaupt besser grossentheils zur ordentlichen Aus-

gabe gesetzt wird, während ein einzelner Neubau im Haushalt einer kleinen Gemeinde nicht dazu gestellt zu werden braucht, da er sich nicht bald wiederholen wird. Nur sollte in jenen Fällen auch im Staatshaushalte ein bestimmtes Princip leiten u. die betreff. Posten in den Ausweisen übersichtlich zusammengestellt werden, damit man zur besseren Beurtheilung der wirklichen Finanzlage leichter feststellen kann, ob und in welchem Verhältniss die Ausgaben eines Jahres nach der Dauer der Wirkungen der beschafften Leistungen und Anstalten nur diesem Jahre oder auch späteren Finanzperioden zu Gute kommen. In Preussen gehört der grösste Theil der sog. einmaligen und ausserord. etatsmässigen Ausgaben zu staats- u. z. Th. selbst zu privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen (z. B. Meliorationen der Domänen u. s. w.) und wird regelmässig schon nach dem Voranschlage durch die ordentliche Einnahme (die allerdings einige kleinere Posten ausserordentl. Einnahmen einschliesst) gedeckt. Aber ein festes Princip der Scheidung fehlt auch hier; so stehen z. B. ganz gleichartige Posten für Chausseeneubauten, Stromregulirungen, Hafenbauten u. s. w. unter den ordentlichen und den etatmässigen ausserordentlichen Ausgaben Jahr für Jahr. — In Staaten, welche so häufigen „Neugestaltungen" (der inneren Organisation, Verwaltung im Justiz-, Polizei-, Unterrichts-, Kriegswesen u. s. w.) unterliegen, wie früher wenigstens (1848 ff.) z. B. Oesterreich, z. Th. auch Russland, würde es vollends ein höchst gefährliches Princip sein, mit Rücksicht auf die mögliche Dauer der Wirkung solcher Verwendungen eine Deckung mit ausserordentlichen Einnahmen vorzunehmen. Hier fehlt bei der Unstätheit der Verhältnisse das in finanzieller Hinsicht wesentliche Merkmal der staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen: die wirkliche längere Dauer der Wirkungen. — Von den Theoretikern haben Dietzel wie Stein auch diese Seite der nur bedingten Räthlichkeit der Benutzung des Staatscredits viel zu wenig beachtet, z. Th. ganz übersehen. Stein wird, wie so häufig, von einem partiell richtigen Gedanken, der Productivität der Staatsausgabe und Staatsschuld, ganz hingenommen und vergisst darüber die so höchst nothwendigen Einschränkungen. Vgl. 3. Aufl., S. 717 ff., 42 ff. Ebenso noch in d. 4. A.

γ) Anders liegt die Sache bei grösseren Verwendungen für **privatwirthschaftliche Kapitalanlagen.** Diese **müssen** unbedingt aus ausserordentlichen Einnahmen oder Anleihen bestritten werden, so lange man wenigstens im Rahmen der **bisherigen** Wirthschafts- und Finanzpolitik bleibt und nicht etwa **mit Hilfe der Besteuerung** dem Staate die Mittel verschaffen will, um **direct** auf dem Gebiete der Sachgüterproduction den Besitzern des Privatkapitals als überlegener Concurrent entgegentreten zu können. Sehen wir von dieser Eventualität hier ab, so darf in der That bei der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staats die Regel für die Benutzung des Staatscredits **absoluter** formulirt werden.

Dieser Satz wird von Laspeyres im Staatswörterb. X, 93 angegriffen, hier aber meines Erachtens mit Recht, wie schon ebend. X, 8, festgehalten, wenigstens als Regel bei grösseren Ausgaben, wenn man nicht die obige Eventualität statuirt. Ob die Volksvertretung hier mitwirkt oder nicht, ist für die volkswirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage gleichgültig. Es ergiebt sich hier übrigens wieder, wie bei einer weitgreifenden, socialpolitischen Zwecken dienenden Steuerpolitik die heutigen finanzwissenschaftlichen Grundsätze mannichfach nur als historisch-relative erscheinen. Bei kleineren, sich ohnehin in einem grösseren Haushalt auch öfters wiederholenden Verwendungen jener privatwirthsch. Art empfiehlt es sich aber wohl auch, ebenso wie bei kleinen staatswirthsch. Ausgaben, sie zur ordentlichen Ausgabe zu schlagen und demgemäss aus ordentl. Einnahmen zu decken: ein Zugeständniss an Laspeyres' Auffassung. Anderseits ist an den grossen Kapitalaufwand für Eisenbahnen (Bau, Kauf) u. Aehnliches zu denken, wo sich das Missliche einer Besteuerung zu solchem Zweck doch deutlich zeigt.

Zu dem allgemeinen Rechtfertigungsgrunde, welcher aus der Wirkung der Ausgaben entnommen ist, kommen noch weitere Gründe, die hier wohl den Ausschlag geben.

Privatwirthschaftliche Kapitalanlagen mit Steuern herstellen, widerspricht einmal dem letzten Zweck und tieferen Rechtsgrund der Besteuerung.

Die hergesteuerten Güter werden den Einzelwirthschaften entzogen, damit in der Gesammtwirthschaft des Staats solche Güter producirt werden, welche der Staat allein oder doch am Besten für die Volkswirthschaft herstellen kann (eigentliche Staatsleistungen, meist immaterieller Art), nicht aber solche Güter, welche der Einzelwirthschafter selbst, und oft besser als der Staat, herstellt. Steuern für die privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen zu verwenden, würde also nur dazu führen, dem einzelwirthschaftlichen Betrieb Sachgüter oder sachliche Productionsmittel zu entziehen, mit Hülfe deren der Staat den Einzelwirthschaften in der Production derselben Güter unmittelbare Concurrenz macht.

Die Deckung durch Anleihen wird ferner auch durch die specifische Natur der privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen und durch die Wirkung der für letztere erfolgenden Kapitalverwendungen gerechtfertigt.

Ob der Staat oder Private Kapital zum Ankauf oder zur ersten Anlage und Verbesserung von Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken und sonstigen Gewerksanlagen, Eisenbahnen u. dgl. m. verwenden, das hat für die Volkswirthschaft im Wesentlichen ganz die gleiche Wirkung. Theils wird (beim Ankauf) Kapital einfach von einem Wirthschaftsbetrieb auf den andern übertragen, theils (bei der Neuanlage und Melioration) umlaufendes in stehendes Kapital verwandelt, neue Ersparnisse als Betriebskapital benutzt u. s. w. Private machen für solche Zwecke auch häufig Anleihen, die dann nicht anders wirken, als die Staatsanleihen. Letztere entziehen vielleicht das Kapital einer anderweiten productiven Verwendung in der heimischen Volkswirthschaft, so dass hier eine Einschränkung der Production erfolgen muss. Aber auf der andern Seite vergrössert sich die Production durch die Leistungen der betreffenden Staatsanstalt. Die Wirkung einer Deckung der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage des Staats durch Anleihen ist immer ebenso, als wenn Private ihre eigenen, bereits anderswie angelegten oder aus den productiven Anlagen dritter Personen leihweise herangezogenen Kapitalien in ein neues Unternehmen stecken; nur die Richtung, nicht der Gesammtumfang der volkswirthschaftlichen Production ändert sich, eine Kapitalvernichtung erfolgt nicht.

Endlich setzt die Aufbringung des bedeutenden Aufwands z. B. für Eisenbahnen durch Steuern eine viel vollkommenere Einrichtung der Besteuerung voraus, als sie besteht und in absehbarer Zeit bestehen kann. Der Druck der unvermeidlichen Ungleichmässigkeiten jeder Besteuerung würde in solchem Falle vollends unerträglich.

Dies hat Perrot, der einzige mir bekannte Befürworter des Staatseisenbahnbaus aus Steuerfonds, ganz übersehen.

Wo es sich um grosse Summen für solche Anlagen, z. B. um Eisenbahnbau handelt, ist es auch allgemeine Praxis, ausserordentliche Deckungsmittel zu brauchen. Neben Anleihen kann man passend den Erlös für veräusserte Staatsgüter, die

Ablösungskapitalien für beseitigte Grundlasten u. dgl. m. so verwenden. Auch die Reinerträge des Domaniums (i. w. S.), obgleich zu den ordentlichen Einnahmen gehörig, mögen allenfalls auf diese Weise benutzt werden. Die Wirkung davon auf die Volkswirthschaft ist dieselbe, als wenn Private die Erträge ihrer Unternehmen sofort übersparen und für die Errichtung neuer Anstalten verwenden. Für die Steuerzahler gewährt dann nur zeitweise der Besitz von Rente gebenden Staatsanstalten keine Erleichterung.

Nach dem Vorausgehenden kommt man zu folgender Regel für die wirkliche Benutzung des öffentlichen Credits, in wesentlicher Einschränkung gegen Dietzel's Theorie und Stein's Erörterungen: Die Benutzung des Credits ist überhaupt nur zulässig bei gewissen Verwendungszwecken der Anleihen, zu denen nicht die Deckung ordentlicher Ausgaben gehört. Auch wenn der Zweck sie erlaubt, sollte die Schuldenaufnahme möglichst beschränkt werden auf die Fälle von Anleihen aus wirklich disponiblen heimischen und aus auswärtigen Kapitalien. Dies um so mehr, wenn eigentlicher ausserordentlicher Aufwand, wie Kriegskosten u. dgl. zu decken ist, während die Deckung des Bedarfs für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen auch mittelst Anleihen aus bereits angelegten heimischen Kapitalien unbedenklicher ist und der Bedarf für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen grösserer Art in normaler Weise durch solche Anleihen richtig bestritten wird. Demgemäss ergeben sich auch die Forderungen an die Ausdehnungsfähigkeit der ordentlichen Einnahmen, besonders der Besteuerung zur Deckung ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarfs.

IV. — §. 74. Die Fälle der Unzulänglichkeit der Benutzung des Staatscredits. Nach dem Vorhergehenden muss die Benutzung des Staatscredits zur Deckung der Ausgaben doch auf wenige ganz bestimmte Fälle eingeschränkt werden. Aber auch wenn sie, wie von einigen Anhängern des Staatsschuldenwesens geschieht, in weiterem Umfange, namentlich unbedingt zur Deckung der gesammten Kriegsausgaben — practisch der Hauptfall — empfohlen wird, so erheben sich noch folgende, eng mit einander zusammenhängende wichtige practische Fragen:

1) ob Anleihen denn immer möglich sind;

2) ob auch in diesem Fall der Zweck, die Deckung des einmal vorliegenden Bedarfs in festbestimmter Zeit, mit ihnen immer sicher erreicht werden kann;

3) ob die Bedingungen einer Anleihe nicht mitunter so ungünstig sein können, dass dennoch besser für andere Deckungsmittel gesorgt wird.

Diese Fragen führen zu derjenigen von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit eines Staatsschatzes und eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) hin. Erst durch ihre Erörterung erlangt die Theorie der Finanzbedarfsdeckung den richtigen Abschluss.

Die bisherige Theorie, auch in ihren neueren, der Benutzung des Staatscredits günstigen Vertretern, wie z. B. Dietzel, hat diese Fragen so gut wie völlig ignorirt, während sie doch ausserordentlich wichtig sind. Bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 23—28 u. Art. Staatsschuld. im Staatswörterb. S. 18 sind die Fragen bereits berührt. Für die Entwicklung im Texte sind die neuesten Erfahrungen bes. Preussen's i. J. 1866 u. 1870 gewiss mit Recht massgebend gewesen. Merkwürdig, aber characteristisch für ihn, ist die Stellung, welche Stein zu diesen Fragen und speciell zu meiner Behandlung derselben i. d. 6. Ausg. Rau's einnimmt. Vgl. besond. seine Polemik gegen meine Rechtfertigung des Staatsschatzes, Finanzwissensch., 3. Ausg., S. 682 ff., bes. 191 ff., 194. Dieser geistvolle Gelehrte besitzt leider zum Schaden für seine verdienstvollen Werke absolut nicht die Fähigkeit, Gedanken u. practischen Verhältnissen ausserhalb seines Schematismus, ich sage nicht gerecht zu werden, sondern nur sie zu verstehen. Wenn Jemand, wie er, so lange in Oesterreich gelebt hat u. doch nicht einmal im Stande ist, die Lücke zu erkennen, welche für die Theorie u. Praxis des Finanzwesens hier von mir auszufüllen gesucht wird, während ihm gerade Oesterreich's Geschichte den Beweis ad hominem demonstrirt, dass hier eine Lücke ist, so bleibt nichts weiter übrig, als ihn achselzuckend bei seiner Einseitigkeit zu belassen. Bedauerlich ist es aber, dass Stein mit sophistischen Theorieen schlimme österreichische Finanzpraxis rechtfertigt (man vgl. z. B. seine Stellung in der Eisenbahnfrage, die gradezu mit seiner Regaltheorie in Widerspruch ist, seine ältere Theorie der Verkehrssteuern, wo die bedenklichsten fiscalischen Practiken nicht nur ihre Absolution finden, sondern als die wahren Postulate der höheren Wissenschaft erscheinen, u. A. m.), während er diese Unfähigkeit beweist, aus dem Studium des so hochinteressanten u. lehrreichen österr. Staatshaushaltes diejenigen Puncte herauszufinden, wo die Praxis u. die bisherige Theorie mit absoluter Nothwendigkeit verbessert werden müssen. S. auch u. über Stein's „Finanzwissenschaft des Kriegs." In d. 4. Aufl. I, 252 hat Stein in der Erkenntniss vom Werth eines Staatsschatzes wenigstens den einen Fortschritt gemacht, das „ausnahmsweise Zweckmässige" einer solchen Einrichtung zuzugestehen. Seine Einwände sind die alten, oft widerlegten.

Es genügt, im Folgenden den nicht nur practisch wichtigsten, sondern auch für die wissenschaftliche Principienfrage characteristischsten Fall zu behandeln: wenn plötzlich sehr grosse Kriegsausgaben binnen einer ganz kurzen Zeit zu bestreiten sind.

Dieser Fall liegt bei Kriegen der modernen Staaten in der Gegenwart stets vor. Jedoch gestaltet er sich noch bemerkenswerth verschieden nach der geographischen Beschaffenheit eines Staatsgebiets, nach der ganzen politischen Stellung und Aufgabe eines Staats und nach dem herrschenden Wehrsystem.

Von der geographischen Beschaffenheit des Staatsgebiets, d. h. von der Bodengestaltung (Flachland, Gebirgsland), den Grenzverhältnissen (gute natürliche — schlechte conventionelle Grenzen), der Abrundung des Gebiets, dem Zusammenliegen desselben in einer compacten Masse oder der Zerrissenheit in mehreren getrennten Stücken u. s. w. hängt die Offensiv- und Defensivkraft eines Staats wesentlich mit ab. Ein Staat z. B. mit offenen Grenzen, Flachland, mit grosser Ausdehnung seines Gebiets in schmalen Streifen über weite Räume unterliegt der besonderen Gefahr, rasch beim plötzlichen Ausbruch eines Krieges einen Theil seines Gebiets vom Feinde überschwemmt zu sehen. Dadurch vermindern sich auch die finanziellen Hülfsmittel eines solchen Staats sofort und der Staatscredit leidet leichter oder versagt schneller ganz den Dienst. Man vergleiche nur Preussen und Deutschland, bes. vor den Jahren 1866 u. 1870, aber im Wesentl. doch auch jetzt noch mit Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Scandinavien, Italien. Man denke an die Schweiz.

Von der politischen Stellung und Aufgabe eines Staats, welche beide einmal das Product bestimmter geschichtlicher Verhältnisse sind und sich nicht leicht beliebig ändern lassen, hängt die nähere oder fernere Gefahr von Kriegen wesentlich mit ab. Z. B. ein erst im Aufbau begriffener Staat, der die Aufgabe nicht von sich weisen konnte, nationalen Bedürfnissen gemäss sich auszudehnen, zu arrondiren und innerlich in seiner politischen Verfassung neu zu gestalten, wie Deutschland in der Gegenwart, wird leichter als ein gefesteter alter Staat zu Offensivkriegen behufs rechtzeitiger Defension (Preussen!) genöthigt werden oder öfters seinen Bestand von Neuem vertheidigen müssen. Eine solche Lage beeinflusst nothwendig auch die Benutzbarkeit des Staatscredits.

Unter den verschiedenen modernen Wehrsystemen ist es das preussisch-deutsche mit seiner Scheidung von stehendem Heere, Reserve und Landwehr, welches seiner eigenthümlichen Organisation gemäss relativ noch grösserer Geldsummen, die zugleich in noch kürzerer Zeit verfügbar sein müssen, gerade im allerkritischsten Augenblicke, nemlich kurz vor und unmittelbar nach der Kriegserklärung, wo der Credit regelmässig am Tiefsten erschüttert ist, bedarf: zur Mobilmachung u. s. w. Das ist, wie manches Andere, ein volkswirthschaftlicher und finanzieller wie politischer und insofern selbst militärischer Nachtheil dieses Wehrsystems, der wegen der anderweiten überwiegenden Vortheile (Ersparung an Geld und Arbeitskraft u. s. w. in Friedenszeit, grössere Truppenstärke im Kriege) als dem System inhärent in den Kauf genommen werden muss. Auch für die Benutzung des Staatscredits ist diese Eigenthümlichkeit des preussisch-deutschen Wehrsystems wieder nicht ohne wichtige Folgen.

Die Crediterschütterung zur Zeit des Kriegsausbruchs beweist die Statistik der Curse der Werthpapiere fast in jedem neueren grossen Kriege ganz deutlich, so bes. 1859, 1866, 1870. Das Minimum der Curse pflegt unmittelbar vor oder gleich nach der Kriegserklärung erreicht zu werden, noch bevor irgend entscheidende militär. Operationen erfolgt sind. Später steigen wohl selbst im Kriege die Curse des Staats, der Niederlagen erlitten, weil die Aussicht auf baldigen Frieden wächst: so war es wiederholt in Oesterreich. Freilich zeigen die französischen Curse i. J. 1870 eine entgegengesetzte Bewegung, in welcher sich der verstärkte Eindruck der ganz unerwarteten Niederlagen abspiegelt, während der anfängliche günstigere Cursstand auf das übertriebene Selbstgefühl der Franzosen zurückzuführen war. Ueber die Bewegung der deutschen Curse in der Zeit vom 5. bis 19. Juli 1870 s. die Tab. XI in A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik, S. 412, zum Beleg des Gesagten. — Die sog. Mobilmachungskosten (einmal. Ausgaben) werden für Preussen im Feldzug von 1866 auf 13·61 Mill. Thlr. angegeben, wovon für die mobile Armee (persönl. Mobilmachungs- u. Ausrüstungsgelder, Beschaffung der Pferde, Bekleidung, der Fahrzeuge u. Geschirre u. s. w., Ausrüstung der Pontoncolonnen, Ausstattung der Feldlazarethe) 10·14 Mill. Thlr. Für das norddeutsche Heer im J. 1870 war in der Zeit vom 15. Juli bis 3. Aug. täglich mindest. 2 Mill. Thlr. nothwendig für Mobilmachung u. Krieg (ohne das sächs. Contingent). (Stenogr. Ber. üb. d. Reichstagsverh., 2. Sess., 1871, II, 74).

Die drei erwähnten Umstände erschweren die Benutzung des Staatscred. bes. in Deutschland, zumal in Preussen, vollends vor den Ereignissen von 1866 und 1870. Die schwierige geograph. Lage in Mitten des Welttheils, die auch jetzt noch

schlechten Grenzen gegen die Schweiz u. Holland, gegen Oesterreich u. Russland oder Polen üben dauernd einen ungünstigen Einfluss aus.

Die Summen, um welche es sich in neueren Kriegen von Grossstaaten binnen kurzer Wochen und Monate handelt, übersteigen bei Weitem Alles, was sonst im Haushalt des Staats oder anderer grosser Einzelwirthschaften, z. B. für Eisenbahnzwecke, in ähnlich kurzer Zeit an grossen Ausgaben noch vorkommt.

Die durchschn. tägliche Ausgabe für Heer u. Flotte stieg in den Verein. Staaten 1865 auf über 3 Mill. D., die laufende Extraausgabe für den Krieg von 1870—71 (über die gewöhnl. militär. Ausgabe hinaus) betrug für Norddeutschland täglich weit über 1 Mill. Thlr. — Förmlich experimentell lassen sich die preuss.-deutschen Erfahrungen von 1866 und mehr noch von 1870—71 für die Theorie verwerthen. Der urplötzliche Kriegsausbruch im Juli 1870, die Erfordernisse der Mobilmachung einer riesigen Armee und deren Sendung an die ferne Westgrenze, die eigenthümlichen geographischen Verhältnisse Deutschlands belehren vortrefflich über das, was hier auch in finanzieller Hinsicht nothwendig ist. Ich darf deshalb hier wohl speciell auf meine eingehende, quellenmässige Bearbeitung des deutschen Kriegsfinanzwesens in 1870—71 im Holtzendorff'schen Jahrb. d. D. Reichs III, S. 65—166, verweisen, bes. S. 68 ff., 120 ff., 152 ff.

Erweist sich nun die Benutzung des Staatscredits gerade für diesen Zweck, für die Deckung plötzlicher grosser Kriegsausgaben immer als zulänglich? Diese Frage ist durchaus nicht mit Sicherheit für alle Fälle zu bejahen, vollends nicht in Staaten, wo die im Vorigen erwähnten Umstände erschwerend einwirken.

S. A. Wagner, Ordn. S. 24, 26. Das hier im Jahre 1863 über Frankreich Gesagte hat im Kriege von 1870 seine Bestätigung gefunden.

Absolut unmöglich ist freilich wohl die (freiwillige) Anleihe zur Beschaffung kleiner Summen nicht leicht für einen Staat, wohl aber öfters zur Beschaffung grosser Summen, zumal wenn letztere in bedeutenden Beträgen rasch auf einmal nothwendig zusammen kommen müssen. Mit Einzahlungsterminen, welche sich über lange Zeiträume erstrecken, reicht man nicht aus. Durch Gewährung wesentlich günstigerer Bedingungen, also bei einer Emission einer Anleihe zu viel niedrigerem als dem üblichen Curse oder zu viel höherem Zinsfusse, kann man zwar in der Regel grössere Summen eher beschaffen. Aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. (Ein interessantes und lehrreiches Beispiel liefert die österreich. Steueranleihe von 1861, die bei einem Betrage von bloss 30 Mill. Gulden in Friedenszeit, aber mitten in einer der schwersten inneren Verfassungskrisen [vor der Schmerling'schen Februarverfassung] nur mit grösster Mühe und unter den härtesten Bedingungen [5%, Curs 88, rückzahlbar al pari zu je ein Fünftel schon in 1—5 Jahren, reeller Zinsfuss an 9%!] zu Stande kam. S. A. Wagner in Uns. Zeit 1863, S. 149.).

Die Bedingungen der Crediterlangung können ferner in solchem Falle so ungünstig für den Staat als Schuldner werden, dass es auch aus diesem Grunde grosse Bedenken hat, bloss auf den Staatscredit angewiesen zu sein. Der Staat ist dann der Ausbeutung durch die Creditgeber vollständig preisgegeben. Die Anleihe, selbst wenn sie im erforderlichen Betrage wirklich die Deckungsmittel liefert, — und gerade recht in diesem Falle, — kommt so theuer, dass andere Hilfsquellen dringend in Erwägung zu ziehen sind. Vollends in der Zwangslage eines Staats, welcher unmittelbar vor und nach der Kriegserklärung aus den vorerwähnten Gründen durchaus flüssiger Geldmittel bedarf, wird eine Anleihe meistens nur mit grossen Opfern zu Stande kommen. Man denke z. B. an die erste Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870, die doch erst fast 14 Tage nach der Kriegserklärung aufgelegt wurde, beim Curse von 88 (5%ig) nur zu weniger als zwei Drittel trotz alles Patriotismus zu Stande kam, — am 3. u. 4. Aug., allerdings 2 Tage vor Weissenburg! S. Wagner im Jahrb. III, 69—71. Zu welchem Curse hätte Geld beschafft werden müssen ohne Vorhandensein des preussischen Schatzes, also etwa Mitte Juli! Die 5%igen preuss. Papiere waren vom 5. bis 19. Juli von $102\frac{3}{8}$ auf 87, die $4\frac{1}{2}$%igen von 94 auf $77\frac{3}{4}$ gewichen, muthmasslich aber um viele Procente mehr, wenn gleich damals die neue

Anleihe aufgelegt worden wäre. In welche peinliche Verlegenheit kam Oesterreich jüngst bei der Beschaffung des kleinen Extrabedarfs für die Durchführung der bosnischen Occupation! Bis zum Plane, eine hypothekarische Schuld auf die grossen, im Bau befindlichen Staatsgebäude auf dem Wiener Glacis aufzunehmen! Der Umstand, dass die Abhängigkeit der militärischen Leistungsfähigkeit des Staats von der Verfügung über bestimmte grosse Summen Geld innerhalb gewisser kurzer Zeit bekannt ist, wirkt abermals nur ungünstig auf den Staatscredit ein und verschlechtert die Bedingungen, unter denen wenigstens die Anleihe zur Deckung des ersten Bedarfs aufgenommen werden muss, wiederum.

Demgemäss ist es als Grundsatz richtiger Finanzpolitik hinzustellen, dass der Staat rechtzeitig im Frieden Vorkehrungen treffen muss, um in dem immerhin möglichen Falle, dass eine Anleihe im erforderlichen Umfange gar nicht oder nicht schnell genug zu Stande kommt, und in dem oftmaligen wirklichen Falle, dass die Bedingungen der Anleihe im Augenblicke ausserordentlich ungünstig sind, nicht durchaus auf die Benutzung des Staatscredits angewiesen zu sein.

Die Vorkehrungen, welche zu diesem Zwecke zu ergreifen sind, sind die Anlage eines Staatsschatzes (Kriegsschatzes) und die Einrichtung eines Systems von Extra- (Kriegs-)steuern.

§. 75. Die Anlage eines Staats-Kriegsschatzes, d. h. die Bereithaltung eines grösseren Betrags baaren (gemünzten) Geldes dient zur Deckung der ersten grossen Ausgaben vor und im Beginn eines Kriegs. In früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei dem Mangel an Credit, galt das Sammeln eines Staatsschatzes für eine wesentliche Massregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen der modernen Staaten hat die Praxis meistens auf Staatsschätze verzichtet und die Theorie sie in der Regel kurzweg verworfen.

Für den Staatsschatz Hume, 8. Versuch, Gönner, Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswiss. u. jurid. erwogen, Landshut 1805 (in d. Werk über Staatsschulden §. 43 nimmt G. diese Ansicht zurück). Ancillon, Geist der Staatsverfassung, S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi II, 77 folgt Hume, schliesst jedoch, es komme auf die Verfassung u. auf d. Handelsreichthum an. Für den Schatz auch Struensee, Schmalz, Encycl. §. 811. Jacob I, §. 731 ff. sucht zu zeigen, dass Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig grosse Kapitale und wenig Credit zu finden. — Vgl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels, Grunds. III, §. 190—195. — Lotz, III, 424. — Mac Culloch, taxation S. 396 (Rau). — Gegen den Staatsschatz auch Malchus I, §. 81, Rau in d. früheren Aufl. d. Finanzwissenschaft §. 464, z. Th. aus den hier im Text widerlegten Gründen, ferner Dietzel S. 157, Umpfenbach §. 192, Stein 1. A. S. 475, 4. A. I, 252, Bergius S. 415 ff., die sämmtlich den wesentlichen Punct nicht erkennen. — Hinweis auf die bedingte Rechtfertigung und die Einseitigkeit der abstracten Theorie in dieser Frage bei A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaush. S. 23, Art Staatssch. Staatswörterb. X, 19. Durchaus der richtige Standpunct bei Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 228, wo besonders auch die Bedeutung des Staatsschatzes als eines Sicherungsmittels gegen übermässiges Sinken aller Curse von Werthpapieren und der demgemässe volkswirthsch. Nutzen eines solchen Schatzes richtig hervorgehoben wird. Die Frage vom Staatsschatze gehört zu den vielen practischen Fragen

unseres Fachs, in denen nach einer einseitigen abstracten aprioristischen Theorie unter jedem Absehen von den Thatsachen und unter Verzicht auf irgendwelche objective Prüfung entschieden und die absolute Verwerfung des Staatsschatzes abgeleitet wird. Nachdem dieser Standpunct in solchen Fragen wenigstens von den wissenschaftlichen Vertretern der deutschen Nationalökonomie ziemlich überwunden ist, hält ihn um so mehr noch der Journalismus und die Geschäftswelt fest. Bei der Verwerfung des Staatsschatzes denkt man meistens an die Schätze barbarischer Herrscher oder Staaten der alten Welt: die Gründe, welche für solche Schätze sprechen, treffen in den civilisirten Staaten freilich meist nicht mehr zu. Mit diesen Gründen widerlegt man aber den Nutzen eines Staatsschatzes eines modernen Staats nicht. Es ist deshalb die Art und Weise schwer begreiflich, wie Stein die Frage des Staatsschatzes noch glaubt abmachen zu können. Er sagt darüber 3. Aufl. d. Finanzwiss. S. 193: „Das Bedürfniss nach einem solchen Schatze ist mit dem Creditwesen der neueren Zeit verschwunden (??), die Uebelstände der Entziehung von Geld aus dem Umlaufe und der Zinslosigkeit desselben jedoch nicht; gewiss ist, dass der Schatz nur aus Ueberschüssen entstehen kann, und sein Vorhandensein daher nur beweist, dass man diese nicht rationell zu verwalten versteht (sic!!). . . . Die ganze Frage kann in unserer Zeit als beseitigt angesehen werden.“ Und in der Anmerk. S. 194: „Was Wagner bei Rau mit seiner Vertheidigung des Staatsschatzes will, ist nicht recht abzusehen (?); hätte ihn doch Jacob I, 331 (falsch citirt f. I, §. 728, 731 ff.) lehren müssen, wie wesentlich sich in unserem Jahrhundert die Auffassung über die historische Bedeutung der Sache geändert hat.“ Nach dieser Probe von Stein's Fähigkeit, die Ansichten anders Denkender zu verstehen, wird meine Bemerkung oben wohl nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Uebrigens hat Jacob in §. 731 die richtigen Gesichtspuncte hervorgehoben, täuscht sich aber in §. 733, dass ein Staat in einem kapitalreichen Volke, der unbedingt Credit besitze, sich „die prompten Mittel zur Führung eines Kriegs“ ohne Schatz sicher verschaffen könne. Jacob's Auffassung ist viel gründlicher als die Stein'sche. In d. 4. A. I, 252 macht dann Stein doch das Zugeständniss, dass die Voraussichtlichkeit drohender Kriege den Werth eines Staatsschatzes so hoch steigern könne, dass die Vortheile die Nachtheile überwiegen. —

In neuerer und in neuester Zeit hält man bes. nur in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche an dem Staatsschatzsystem seit Friedrich Wilhelm I. fest: vgl. über d. Geschichtliche bes. Riedel, brandenb. preuss. Staatshaush. passim, bes. S. 72, 80, 120 ff., 189, 239, wo manche Berichtigungen früherer irrthüml. (meist zu hoher) Zahlen. Betrag 1740 8·7, 1786 55·2 (incl. viel leichtes Geld), neuerdings meist 20 — 30 Mill. Thlr., wenn nicht gerade grössere Ausgaben daraus bestritten. Nach K.-O. v. 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 flossen dem Staatsschatz Verwaltungsüberschüsse, Rest- und zufällige Einnahmen aus d. Erlös bei Veräusserungen oder Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht Domänen sind (z. B. Hütten-, Gruben, Salzwerke u. s. w., Militärgebäude u. s. w.), gewisse nichtdomaniale Ablösungsgelder, gewisse zurückzuzahlende Darlehen u. s. w. zu. Hiernach war das Anwachsen des Staatsschatzes unbegrenzt, — der hauptsächliche, aber wesentlich nur formelle Uebelstand der ganzen Einrichtung. Der Streit zwischen Regierung und Kammer drehte sich bes. um diesen Punct; es erfolgte das Compromiss im Gesetz v. 28. Sept. 1866, worin der Staatsschatz als feste Staatseinrichtung mit Recht beibehalten, aus der Kriegsentschädigung vorweg mit 27·3 Mill. Thlr. dotirt, aber in §. 2 bestimmt wurde, dass die dem Staatsschatze nach der K.-O. v. 1820 u. 1826 „übereigneten Einnahmen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über 30 Mill. Thlr. erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen“ . . . . zufliessen. Ueber d. Verwalt. s. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. II, 1, S. 73: vgl. auch Richter, preuss. Staatssch. passim und Bergius, Finanzwiss. bes. S. 415 — 422. Die Institution hat sich von Neuem 1866 und 1870 vortrefflich bewährt, wie so manche preussische (und englische), die vor der abstracten Theorie keine Gnade fanden. Sie steht mit dem preuss. Wehrsystem in engem Zusammenhange, nicht minder mit der geographischen Lage des Landes. Vgl. über den Nutzen des preuss. Staatsschatzes in 1870 meinen Aufs. Reichsfinanzwesen im Holtzendorff'schen Jahrb. III, 67 ff., 152 ff., und die dortigen Daten aus den Reichstagsverhandlungen. Fürst Bismarck äusserte sich dahin: „Ich will bloss die eine Thatsache hervorheben, dass, wenn wir einen Staatsschatz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen wären, die paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke

Rheinufer, das baierische wie das preussische, vor der französischen Invasion zu schützen. Hätten wir den Staatsschatz nicht gehabt, so fing der Krieg am Rhein an" u. s. w. — Mit vollem Recht hat es daher die Reichsregierung durchgesetzt, dass der ehemalige preuss. Staatsschatz zu einem Reichskriegsschatz gemacht wurde (Reichsges. v. 11. Nov. 1871). S. darüber meinen Aufs. S. 108, 152 ff. Er ist auf 120 Mill. Mark in Gold fixirt, aus der französ. Contribution dotirt, gesetzlich nur zu Ausgaben für die Zwecke der Mobilmachung verwendbar mittelst kais. Anordnung unter vorgängig oder nachträglich (s. über diesen Streitpunct meinen Aufs. S. 155) einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags. Die Einwände im Reichstag waren ausser politischen die gewöhnlichen privatwirthschaftlichen, die im Text wiederlegt werden. Der mitunter (auch 1871) gemachte Vorschlag, den Schatz verzinslich anzulegen, wird durch den Zweck der Institution verboten. Die plötzliche Kündigung der Gelder würde auch eine Creditkrise beim Kriegsausbruch noch steigern, s. A. Wagner, Zettelb. polit. S. 390, Jahrb. S. 153 ff.

Die gegen den Staatsschatz angeführten Gründe sind nicht durchweg stichhaltig oder werden durch andere überwogen:

Man sagt zunächst, ein Staatsschatz sei unnöthig, weil man sich in Nothfällen durch Anleihen helfen könne. Nach den Erörterungen im Vorhergehenden ist diese Behauptung auf Grund der Erfahrung aber gar sehr der Einschränkung bedürftig. Vielmehr erscheint danach der Staatsschatz bedingt fast überall auch jetzt noch, wenn ein Staat nicht etwa ganz ausserordentlich durch seine Lage gesichert ist, — selbst England kann wohl mehr wegen seiner geschützten insularen Lage, als wegen seines Kapitalreichthums auf einen Staatsschatz verzichten — unbedingt aber in Staaten der oben geschilderten Art gerechtfertigt. Er ist hier ein wichtiges Mittel der Sicherheit.

Man sagt ferner, das „Todtliegen" grosser Geldsummen, die Zinsverluste u. s. w. seien ein nachtheiliger volkswirthschaftlicher Verlust, der zudem eine Belastung der meistens ärmeren Gegenwart zu Gunsten der reicheren Zukunft in sich schliesse. Die Bereithaltung eines Staatsschatzes ist jedoch eine Maassregel, wie sie im Staatshaushalte und in der Privatwirthschaft zur regelmässigen Führung der Wirthschaft mehrfach unvermeidlich sind, z. B. wie die Anlegung von Waffenvorräthen, Zeughäusern, Arsenalen, Schiffen, Festungen u. s. w. und wie überhaupt von Reservefonds (in Geld oder in Sachgütern für einen concreten Zweck), welche bereit gehalten werden für einen möglicher Weise, stets aber ungewiss wann eintretenden Fall.

S. die sehr treff. Bemerkungen von Hermann S. 226, der „Vorräthe, die man dem gegenwärtigen Verbrauch entzieht, um sich die Art ihrer Verwendung zu wahren, für Fälle unvorherzusehenden Bedarfs oder um später in beliebiger Weise frei darüber zu verfügen", auch nicht zu den todten Kapitalien rechnet. — Wagner, Grundl., §. 27, Anm. 3. — Solche Reservefonds haben eine bestimmte wirthschaftliche Function: sie gewähren die Sicherheit regelmässiger Führung der betreffenden Geschäfte. Man kann sie daher auch nicht als todt oder müssig

liegend bezeichnen. Ihre Nutzungen sind nur anderer Art als die vieler anderer Güter. Vom Staatsschatz speciell gilt dasselbe, auch für die Zeit, wo er ruhig bereit liegt. Sein Nutzen besteht in der Gewähr grösserer Sicherheit für den Staat und für die Volkswirthschaft. Wenn den Leistungen des Staats auch im Gebiete des Rechtsschutzes nach Innen und Aussen, wie von den Neueren mit Recht, volkswirthschaftliche Productivität zuerkannt wird, so ist sie auch einem Staatsschatze von richtiger Höhe, der die Vornahme jener Leistungen mit verbürgt, nicht abzusprechen. Die unmittelbaren Zinsverluste sind der meistens nicht sehr hohe Preis, um welchen der Staat die werthvolle Gewissheit, stets über die nöthigen Geldmittel beim Ausbruche eines Kriegs zu verfügen, bezahlt. Bei einer mässigen Höhe des Staatsschatzes, die allein in Frage kommt, sind jene Zinsverluste auch für die Finanzen erträglich und werden unmittelbar durch die erheblichen Cursgewinnste bei Kriegsanleihen mehr oder weniger aufgewogen. Rechnungsmässig würde es sich rechtfertigen lassen, die jährlichen Zinskosten des Schatzes, also in Deutschland jetzt etwa 4%, zu den Staatsausgaben, speciell zum Militäretat zu setzen. In den ohne Krieg bisher verflossenen 11 Jahren also bei uns c. 52·8 Mill. M. Aber dieselbe Forderung könnte eigentlich auch für die Anrechnung von Zinsen auf den Kostenaufwand für Arsenale, Festungen u. s. w. gestellt werden.

Man wendet weiter ein, mit Hülfe eines Staatsschatzes erreiche man doch nicht den beabsichtigten Zweck. Es handle sich bei modernen Kriegen um so grosse Summen, dass man sie nicht in einem Schatze aufsammeln könne, sonst wäre der Zinsverlust ganz unerträglich. Ein kleiner Staatsschatz aber sei gleich erschöpft und ohne irgend erhebliche practische Bedeutung. Man müsse also doch sofort wieder auf den Staatscredit zurückkommen. Diese Beweisführung verfehlt das Ziel, weil sie dem Staatsschatze eine falsche Aufgabe stellt.

Es handelt sich beim Staatsschatze nicht um Geldsummen, mit denen ein längerer grosser Krieg eines Grossstaats geführt werden kann, nicht um 2—3—400 Mill. Thlr. und mehr. Von der Ansammlung und Bereithaltung eines solchen Betrags kann für längere Zeit nicht die Rede sein. Die Function des Staatsschatzes ist aber auch eine ganz andere: der Staatsschatz soll nur die Mittel dazu gewähren, dass der Staat, welcher plötzlich in einen Krieg verwickelt wird, mit unbedingter Sicherheit sich in kürzester Zeit schlagfertig machen kann, ohne sofort unter den drückendsten Bedingungen mit Anleihen an den Geldmarkt kommen zu müssen und dabei gleichwohl nicht des Erfolgs sicher zu sein. Zu diesem Zwecke genügt aber ein Staatsschatz von mässiger Höhe, selbst in einem Staate mit ungünstiger geographischer Lage, schlechten Grenzen und mit Landwehrsystem. Die Zinsverluste bei einem solchen Schatze fallen daher nicht so schwer ins Gewicht und werden durch die besseren Anleihecurse um so leichter gut gemacht.

Mit diesem Einwande opponirten früher Börsenblätter gern gegen den Staatsschatz, jetzt noch L. Stein. In unruhigen Zeiten, wie den jetzigen, wo der Schatz nur kurze Zeit unbenutzt liegt, kann der finanzielle Gewinn am Curs vollends leicht den Zinsverlust übersteigen. Von E. 1866 bis Sommer 1870 gingen am preuss. Schatz 5—6 Mill. Thlr. Zins verloren. Diese Summe möchte reichlich an besseren Cursen im Juli und Aug. 1870 wieder gewonnen sein. Daneben der von Hermann hervorgehobene Vortheil, dass der allgemeine Cursdruck geringer wird. Die Last des Schatzes wie des Heeres trug Preussen bisher allein, der Vortheil kam auch hier dem übrigen Deutschland mit zu Gute.

Man erhebt endlich politische Bedenken gegen den Staatsschatz: er mache die Regierung unabhängiger von der Volksvertretung, die Controle schwerer, erhöhe die Gefahr unnützer

Kriege oder sonstiger unnöthiger Ausgaben. Diese Bedenken sind kaum irgendwie haltbar.

Es muss traurig um die Macht einer Volksvertretung und um die Gewissenhaftigkeit einer Regierung bestellt sein, wenn ein Staatsschatz in dieser Hinsicht Befürchtungen erwecken könnte. Dann würde eine Regierung auch ohne ihn unabhängig und eine Volksvertretung bedeutungslos genug sein. Der practische Nutzen eines Staatsschatzes für die politische Sicherheit und Macht eines Staates fällt umgekehrt schwer ins Gewicht. Indem man die Zwecke der Verwendung des Staatsschatzes gesetzlich feststellt, z. B. auf den Fall der Mobilmachung des Heers beschränkt, werden auch die letzten politischen Bedenken hinfällig. (Reichsges. v. 11. Novemb. 1871, §. 2. Der Schatz heisst auch amtlich jetzt Reichskriegsschatz.)

Die erste Begründung oder die Wiederanfüllung des Staatsschatzes erfolgt dem Zweck der Einrichtung gemäss oft am Besten durch Aufnahme einer Anleihe, wenn nicht ausserordentliche Mittel, wie Kriegsentschädigungen vom Feinde, zur Verfügung stehen. Auch die Veräusserung von Staatseigenthum kann in Frage kommen. Wird dann noch eine weitere Erhöhung über den hierdurch erreichten (Minimal-) Betrag für nothwendig gefunden, so kann diese aus kleinen Ueberschüssen der laufenden Einnahmen geschehen. Die gesetzliche Bestimmung der Verwendungszwecke des Staatsschatzes empfiehlt sich auch aus dem rein-finanziellen Gesichtspuncte.

Gen. Reichsges. §. 1 u. 2. Bei eingetretener Verminderung soll der Schatz bis zur Wiederherstellung der Summe von 40 Mill. Thlr. „aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fliessenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung ergänzt" werden. S. Jahrb. d. D. Reichs III, 155.

§. 76. — 2. Die rechtzeitige Organisation eines Systems grosser Extrasteuern (Kriegssteuern) oder richtig repartirter Zwangsanleihen ist die zweite Vorkehrung, welche für Staatsnothfälle getroffen werden muss.

Auf diesen Punct hat mich schon vor längerer Zeit Helferich mit Recht aufmerksam gemacht, s. A. Wagner, z. Gesch. u. Kritik der österr. Bancozettelper. Tüb. Ztschr. 1863, S. 402. Auf die wesentl. Lücke in unserer modernen Finanzwirthschaft, welche weder das bestehende Besteuerungs- noch das Anleihesystem ausfüllt, sondern derentwegen es eines Schatzes und eines Systems von Kriegssteuern bedarf, bin ich namentlich durch die Studien über Papiergeldwirthschaft hingeführt worden. Ebend. S. 400. Stein scheint es anders gegangen zu sein. Er spöttelt über den Ausdruck „Extrasteuern": „was für ein Ding ist denn für die Finanzwissenschaft eine Exstrasteuer?" I, 68. Wenn er diesen einfachen und klaren Begriff nicht versteht, so ist ihm durch Erläuterungen nicht zu helfen. S. jetzt auch meine Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. II, 271 u. Fin. II, §. 366 ff. über die „finanzpolit. Steuerprincipien".

Durch eine solche Einrichtung wird der Staat auch im weiteren Verlaufe eines Kriegs mehr gesichert für den Fall der Unzulänglichkeit einer Benutzung des Staatscredits. Damit wird aber auch ein practisch ausreichendes Mittel geschaffen,

durch das die Aufnahme von Staatsschulden in den Fällen, wo sie nach dem Früheren besser unterbleibt, eher entbehrlich gemacht wird, ohne dass der Staat die Möglichkeit der Deckung für seine einmal unvermeidlichen Ausgaben verliert. Die gewöhnlichen Steuern reichen für den fraglichen Zweck nicht aus. Der Ertrag solcher Extrasteuern oder Zwangsanleihen kann nöthigenfalls selbst ohne wesentliche Gefahr durch die zeitweilige Ausgabe von Papiergeld (ohne Zwangscurs) anticipirt werden, denn es besteht alsdann die Sicherheit, dass dieses Papiergeld alsbald wieder eingezogen wird.

Selbst Oesterreich hat ungefährdet die lomb.-venetian. Zwangsanleihen durch Papiergeld (Vaglien) anticipirt: so 1859 Ausgabe u. schon 1860 Einziehung v. 7·28 Mill. fl. Papiergeld, s. Uns. Zeit 1863, S. 27.

Zwangsanleihen fallen wenigstens in der hier in Betracht kommenden Beziehung wesentlich unter den Gesichtspunct der Besteuerung. Sie können vor eigentlichen Steuern gerade in Staatsnothfällen den Vorzug verdienen, weil bei ihnen mancherlei sonst unvermeidliche Härten eher ausgeglichen werden, — sofort, durch Weiterbegebung der betreffenden Schuldtitel, später, durch Rückzahlung der entnommenen Summen.

Die Organisation eines solchen Systems von grossen Extrasteuern oder Zwangsanleihen muss nothwendig vorher in ruhiger Friedenszeit erfolgen.

Improvisiren mitten in der Zeit des Kriegs und des unmittelbaren Geldbedarfs lässt sich dergleichen in ausreichender Weise gar nicht und stets alsdann nur mit grossen Unvollkommenheiten und Härten. Die Aufgabe ist hier auf finanziellem Gebiete eine ähnliche, wie in Betreff der Organisation ausserordentlicher militärischer Hülfskräfte im Gebiete des Heerwesens. Ein Wehrsystem wie das heutige deutsche erlangt erst sein nothwendiges finanzielles Complement und darin die Garantie seiner sicheren Durchführbarkeit mittelst eines Systems von Hülfssteuern in Kriegen und anderen Staatsnothlagen.

Ein richtiger Beginn ist auch hier das namentlich in Preussen und jetzt im Deutschen Reiche ausgebildete System der sogen. Kriegsleistungen, zu denen gewisse Private (wie die Pferdebesitzer) und namentlich die Selbstverwaltungskörper (Kreise, Gemeinden) gesetzlich dem Staate verpflichtet sind. Diese Leistungen beschränken sich im Wesentlichen auf Naturallieferungen und Leistungen. Die nothwendige Ergänzung fehlt aber noch: nemlich die Einrichtung eines Systems von Extra-Geldsteuern, wodurch zugleich das System des Staatsschatzes und das des öffentlichen Credits richtig ergänzt werden. Vgl. die preussischen Bestimmungen nach d. Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (eingeführt im Norddeutschen Bunde durch Verordnung vom 7. Nov. 1867). In Zusammenhang damit die Verordnung vom 24. Febr. 1834 u. Gesetz v. 12. Sept. 1855 über die Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen. Hier wird für einen erheblichen Theil des Kriegsbedarfs (Brotmaterial, Hafer, Heu, Stroh, Naturalverpflegung, manche Transportmittel, Holz, Pferde u. s. w.) durch eine entsprechende Verpflichtung der Kreise und Gemeinden gesorgt, denen nachträglich eine (freilich nicht immer genügende) Entschädigung von Seiten des Staats zu Theil wird. Jetzt s. nam. d. Gesetzgeb. d. D. Reichs, Ges. vom 13. Juni 1873 (mein Aufs. Reichsfin. im Jahrb. III, 80 ff., 220 ff.), das die Hauptgrundsätze des preuss. Rechts herübernahm, manche Härten derselben beseitigte (so in Betr. der Pferdestellung, eb. S. 223, 225). Ueber die Verhältnisse im Frieden, s. Ges. d. Nordd. B. v. 25. Juni 1868 über Quartierleistung u. bes. zum Vergleich das Ges. über d. Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875. Diese Gesetzgebung, bes. d. Ges.

v. 1873. ist auch ein interess. Beitrag zur principiell richt. Behandl. des Privateigenthums aus dem Gesichtspuncte des öffentlichen Interesses, s. Jahrb. III, 225, meine Grundl. I, §. 286. — Correspondiren muss nur ein gerechtes, auch für solche Zwecke ausreichendes Steuersystem der Kreise u. Gemeinden. Die Aufgabe, durch Extrasteuern die Bedeckung des Staatsbedarfs für den Krieg sicher zu stellen, wird überhaupt wohl mittelst Decentralisation der Besteuerung gelöst werden müssen. S. o. §. 45, 47.

Unterbleiben die besprochenen Vorkehrungen, so wird besten Falles schon der Staatscredit in einem zu masslosen Umfange für die Deckung ausserordentlicher Ausgaben in Anspruch genommen. Das führt nur zu leicht in die reine Deficitwirthschaft hinüber. Oftmals wird aber die Hülfe des Staatscredits versagen. Dann muss in Ermangelung anderer Mittel die Ausgabe, von welcher vielleicht das Schicksal eines Staats und Volks abhängt, unterbleiben. Oder aber der Staat hilft sich, so lange es geht — und es geht stets eine geraume Zeit lang — durch die Ausgabe von eigentlichem Papiergelde, d. h. uneinlösbarem, mit dem Zwangscurs versehenem, und regelmässig geht daraus länger andauernde Papiergeldwirthschaft mit allen ihren zerrüttenden Folgen hervor.

S. A. Wagner, Ordn. S. 27, Staatswörterb. X, 19, Ber. d. volksw. Congress. in Hannover 1864. S. 48 u. die Entgegnung v. Wolff, worin der gerügte abstracte Standpunct in äusserster Naivetät hervortritt. — Zu diesem verderblichen Hülfsmittel ist trotz der klarsten Einsicht in dessen Schädlichkeit fast jeder neuere Staat in andauernden schlimmen Nothlagen gedrängt worden: so fast alle betheiligten Staaten in den grossen französ. Revolutionskriegen, selbst Grossbritannien. Frankreich vermied die Papiergeldwirthschaft unter Napoleon I. besonders Dank den ungeheuren Contributionen u. s. w. des Auslands. In neuerer Zeit sei nur an Oesterreich (seit 1848, 1855, 1859, 1866), Russland (seit 1854, u. von Neuem im letzten Türkenkriege 1878 ff.), Nordamerika (seit 1862), Italien (seit 1866), Frankreich (seit 1870) erinnert.

In unserem gerühmten Zeitalter der volkswirthschaftlichen Aufklärung und des Rechtsstaats hilft man sich also wie ehedem mit Verschlechterung der Währung, d. h. privatrechtlich gesprochen mit Raub und Betrug und ungleichmässigster Belastung der Einzelnen für die Staatszwecke, nicht weil man das Mittel billigt, sondern weil es factisch zunächst allein zum Ziele führt. Der Grund liegt einfach in der oftmaligen practischen Unzulänglichkeit des Anleihesystems, im Mangel eines Staatsschatzes, der am Besten über die ersten finanziellen Schwierigkeiten beim Ausbruch einer Staatsnothlage, insbesondere eines Kriegs, hinweg hilft, und in der Ungenügendheit der bestehenden Steuersysteme, welche bei Weitem nicht elastisch genug sind, um sich plötzlichem grösserem Staatsbedarf anzubequemen. Die Sicherung gegen die Gefahr der Papiergeldwirthschaft ist daher nicht, wie man wohl gemeint hat, in der Verbreitung der Einsicht in die volkswirthschaftlichen Nachtheile des Papiergelds zu suchen, denn diese Einsicht fehlt nicht mehr, — von der Verbreitung dieser „Aufklärung“ über die Nachtheile des Zwangscurses erwartete man auf dem volkswirthschaftlichen Congress in Hannover das Wunder, dass es keine Papiergeldwirthschaft mehr geben werde! S. Ber. S. 52. Vgl. meine Grundl. §. 133, — sondern in der Bereitmachung anderweiter finanzieller Hülfsmittel, d. h. neben dem Staatsschatz in einem System von Extrasteuern. Bisher ist diese wichtige Aufgabe von der Praxis noch sehr wenig beachtet, von der Theorie so gut wie ganz ignorirt oder mit oberflächlicher Kurzsichtigkeit, wie in der Staatsschatzfrage, von der Hand gewiesen worden.

Auch Stein hat darüber nichts in d. Fin.wiss. — In s. Lehre v. Heerwesen giebt Stein S. 26—28 einige Fingerzeige für die Aufgaben d. Finanzwesens im Kriege u. stellt dann eine allgemeine Regel auf, welche den Mittelpunct aller „Finanzwissenschaft des Krieges" (!) bilden soll. Danach „hat die Diplomatie dem Staate zu sagen, welcher Krieg wahrscheinlich ist (!!), die Kriegswissenschaft hat zu sagen, welche Mittel er fordert, die Heeresverwaltung hat darnach die Kriegsbereitschaft zu bestimmen; die Finanzverwaltung hat ihrerseits diese Kriegsbereitschaft durch ein Anlehen zu decken; dieses Anlehen vor (!!) dem Kriege muss so gross sein, dass es die bereits vorhandene schwebende Schuld des Staats im Voraus consolidirt (?!), denn der Krieg selbst soll nicht mit Anlehen, sondern mit Ausgaben von schwebenden Schuldscheinen geführt werden und diese Schuldscheine soll man nach dem Kriege wieder durch eine Obligationsschuld consolidiren." Fangen die schwebenden Schuldscheine an „zu billig zu werden, so soll der Krieg aufhören (!). Denn das richtige finanzielle Maass seiner Dauer ist kein andres, als der Curs seiner schwebenden Schuldscheine (!)." Der Krieg „dauert zu lange, wenn seinetwegen Papiergeld ausgegeben werden muss; gefährlich wird seine Dauer, wenn das Papiergeld ein Agio bekommt." „Nur die höchste Gefahr kann einen Krieg mit Agio motiviren". Mit diesem letzten Satz hält sich Stein für diese „Finanzwissenschaft des Krieges" ein Pförtchen offen, um diese bodenlos doctrinäre und unpractische Theorie der Deckung des Kriegsbedarfs zu retten. Ein weiteres Wort der Kritik ist nicht nothwendig. Man braucht nur an Ereignisse wie 1859, 1866, 1870, an die Lage vollends von Staaten wie Oesterreich, Russland, Italien u. v. a. m., welche schon in Friedenszeit entwerthetes, schwankendes Papiergeld haben, zu denken, um die absolute Unanwendbarkeit jener Stein'schen „Finanzwissenschaft des Kriegs" sofort zu erkennen. Die Aufstellung unbrauchbarer, schön klingender Formeln ist doch die Aufgabe der Finanzwissenschaft nicht! Diese Stein'sche Theorie ist eine neue Bestärkung meiner oder vielmehr der deutschen Staatsschatztheorie und des im Texte Gesagten.

V. — §. 77. Begriff, Arten und Umfang des Deficits.

Der Begriff Deficit wird im gewöhnlichen Leben und selbst in der technischen Sprache des Staatsrechnungswesens oft in verschiedenem und fast immer in einem vagen, unpräcisen Sinne gebraucht. Eine schärfere Begriffsbestimmung und die nothwendige Unterscheidung verschiedener Arten von Deficiten ist für Theorie und Praxis geboten, um viele Unklarheiten zu beseitigen. Beides erlangt man am Besten durch die Anknüpfung des Begriffs und der Unterscheidungen an eine wissenschaftliche Theorie der Deckung der Staatsausgaben. Demgemäss ist schon in den früheren §§. 60 u. ff. eine bestimmte Terminologie gebracht worden, welche hier zum Schluss noch übersichtlich zusammengestellt wird:

1. Cassendeficit oder Deficit im weitesten Sinne bezeichnet den Zustand, wo die laufende Gesammtausgabe (alle Arten zusammengefasst) oder der „Gesammt-Ausgang" durch die Gesammteinnahme (gleichfalls aller Arten) oder den „Gesammt-Eingang" in einer Finanzperiode nicht gedeckt wird. Dieses Cassendeficit ist ein acutes, wenn es plötzlich durch Vermehrung der Ausgänge, Verminderung der Eingänge oder durch beides zugleich hervortritt, ein chronisches, wenn es sich durch mehrere Finanzperioden hinzieht, also länger andauert. Jedes solches Deficit kann und muss zur Ziffer gebracht werden.

2. Eigentliches oder wahres Deficit bezeichnet den Zustand, wo die ordentliche Ausgabe im finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts (das Normalerforderniss) nicht vollständig durch ordentliche Einnahmen gedeckt wird, wie dies nach

§. 60 principiell zu verlangen ist. Auch hier kann in ähnlicher Weise wie beim Cassendeficit ein acutes und chronisches Deficit unterschieden werden. Dieses eigentliche Deficit ist ebenfalls möglichst genau zur Ziffer zu bringen, was aber eine viel schwierigere Aufgabe der Finanzcalculatur und Finanzstatistik als beim Cassendeficit ist. Es bildet das Hauptkriterion für die Beurtheilung der ungünstigen Lage eines Staatshaushalts.

3. Deficit in der ausserordentlichen Gebahrung bezeichnet den Zustand, wo die ausserordentliche Ausgabe oder die Summe der Ausgänge durch den Ueberschuss der ordentlichen Einnahme über die ordentliche Ausgabe nicht gedeckt wird. Es kann dabei wieder das Deficit im Zweige der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage und im Zweige der eigentlichen ausserordentlichen Ausgabe unterschieden werden. Namentlich letzteres Deficit, welches dann meistens durch Schuldaufnahme gedeckt zu werden pflegt, ist ebenfalls ein wichtiges Kriterion zur Beurtheilung der ungünstigen Lage eines Staatshaushalts. Gegenüber der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage gestalten sich die Verhältnisse insofern anders, als die Deckung dieser Anlage durch ausserordentliche Einnahmen allgemein zulässig ist, daher der genannte Begriff „Deficit" hier eigentlich entfällt.

4. Die verschiedenen Deficite können budgetmässige, die schon im Voranschlage vorgesehen sind, und wirkliche, die sich in Uebereinstimmung mit dem Budget oder auch gegen dasselbe aus der laufenden Gebahrung ergeben, sein.

Andere Begriffsbestimmungen des Deficits bei Stein, Finanzwissensch., 3. Ausg., S. 42 ff. Er unterscheidet ein finanzielles, ein administratives und ein eigentliches Deficit, das, auf seine Ursachen zurückgeführt, den Begriff des staatswirthschaftlichen Deficits ergebe. Ueber letzteres unklare Auseinandersetzung S. 46 ff. (Es soll z. B. entstehen durch das regelmässige Steigen der Ausgaben, das seinen allgemeinen Grund in dem in der Regel (?) steigenden Preise aller Bedürfnisse hat· dies sei das „natürliche" (!) Deficit). Dann führt Stein das Deficit auf „einmalige grosse Auslage für irgend einen Theil der Verwaltung" zurück, — im Wesentlichen so wie ich nach der obigen Lehre von d. staatswirthsch. Kapitalanlage, aber ohne scharfe Characterisirung dieses Falls, wie sie oben versucht wird. In d. 4. A. I. 61 kommen noch einige weitere willkührliche Specialisirungen u. Benennungen von Deficits vor. Das „administrative" Deficit entsteht, „wo ein bestimmter Verwaltungszweig mehr Ausgaben macht, als ihm im Voranschlage berechnet worden." Stein zerlegt es in drei Formen, N. 2 wird durch ein „öffentl. Unglück" begründet („Deficit d. Noth"), N. 3 („productives Deficit") durch einmalige grosse Ausgaben (also wie meine „staatswirthsch. Kap. anlage"). Die „letzte u. eigentl. allgemeinste Art des Deficits" ist das „regelmässige" (sic!), das auf den Gesetzen beruht, welche den Werth des Geldes beherrschen, wo eine jener halbwahren Generalisationen über die beständige Tendenz zum Sinken des Geldwerths zur Begründung herbeigezogen wird. Auch in der Darstellung gehen bei Stein hier die „Arten" und die „Formen der Arten" des Deficits bunt durcheinander. — Ich habe keinen Grund gefunden, an meiner früheren Darstellung etwas zu ändern. Wenn Stein meine, übrigens nach dem obigen secundäre, Unterscheidung von acutem,

chronischem Deficit practisch und theoretisch werthlos nennt, so ist dies Urtheil mir wieder ein Beleg dafür, dass Stein leider aus den österr. Zuständen nicht so viel gelernt hat, als er gekonnt, wenn er unbefangen, ohne sich von seinem Schema beherrschen zu lassen, geprüft hätte. In d. 4. A. I, 68 spöttelt Stein auch über meine Unterscheidung des „budgetmässigen" und „wirklichen" Deficits ganz unverständig; ein „budgetmässiges" Deficit braucht durchaus kein wirkliches zu werden, z. B. wenn die Einnahmen die Voranschläge überschreiten. Stein's weitere Einwände sind einfach Folge seiner Flüchtigkeit im Lesen.

Die richtige Berechnung der verschiedenen Arten und namentlich des eigentlichen Deficits ist hiernach eine schwierige Aufgabe, welche in jedem einzelnen Falle umfassende Umrechnungen der Etats nothwendig macht. Die gewöhnlichen amtlichen und privaten Berechnungen ergeben für die Zwecke der vergleichenden Finanzstatistik und für die Beurtheilung der wahren Lage eines Staatshaushalts immer nur ganz annäherungsweise richtige und vergleichbare Werthe, was zu oft übersehen wird. Denn man legt dabei keine richtigen Begriffe der „ordentlichen" und „ausserordentlichen" Einnahmen und ihrer Unterarten zu Grunde.

Die Grundsätze, nach denen die amtlichen Staatsrechnungen im Ausgabe- und Einnahme-Etat aufgestellt werden, sind sehr verschieden. Auch die Finanzstatistiker lassen sich selten von ganz bestimmten wissenschaftlichen Principien bei ihren Zusammenstellungen leiten oder vermögen dieselben doch bei der Verwickeltheit der Aufgabe nicht ganz consequent durchzuführen. Man muss daher immer erst genau angeben, was im concreten Falle unter dem Begriff „Deficit" verstanden werde. Meistens fasst man zwar diesen Begriff in der Praxis und in der Finanzstatistik so, dass er sich obigem Begriff des wahren Deficits nähert, aber eine Menge nach Zeit und Land immer wieder verschiedene Unterschiede finden doch statt. Von den Ausgaben pflegen wohl diejenigen für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen, z. B. für Eisenbahnbauten, zum Theil richtig abgesetzt zu werden, aber z. B. Meliorationsverwendungen für Domänen, Berg- u. Hüttenwerke u. s. w. in der Regel wieder nicht. Eine Ausscheidung von Ausgaben für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen, z. B. grosse Verwaltungsreformen und neue Organisationen, regelmässigen Strassen- und Wasserneubau, Grundsteuerkataster, findet gewöhnlich nicht statt, aber in einzelnen Fällen, namentlich wenn es sich um sog. „einmalige" Ausgaben handelt, z. B. für grosse Ablösungen, „ausserordentlichen" Strassenbau, Umgestaltung der Bewaffnung des Heers, Schiffsbau, Festungsbau, wird die bezügliche Ausgabe doch wieder von der ordentlichen abgezweigt. Die Schuldentilgung wird wiederum ganz verschieden behandelt, bald ganz, bald gar nicht, bald theilweise zur ordentlichen Ausgabe gerechnet. Aehnliche Ungleichmässigkeiten finden sich bei der Behandlung der Einnahmen. Ein festes Princip für die Eintheilung fehlt regelmässig auch hier. Meistens wird zwar zum Behuf der Berechnung des Deficits die ordentliche Einnahme, also die Reinerträge des Staatseigenthums und der Steuern, zu Grunde gelegt, Schuldaufnahme und Veräusserung von Staatseigenthum (wie Domänen u. s. w.) richtig abgesetzt, aber consequent wird dieser Grundsatz selten durchgeführt. Kleinere Erlöse z. B. aus regelmässigen Veräusserungen von Domänen, selbst aus einmaligen von kleineren besonderen Staatsanstalten, wie Hüttenwerken u. dgl. m., sind doch oft bei den ordentlichen Einnahmen eingeschlossen. Mittheilungen aus den Finanzrechnungen der Staaten über das „Deficit" müssen daher stets mit aller Vorsicht aufgenommen werden. Selbst wenn die Ausweise sehr detaillirt vorliegen, ist es zumal dem Privatstatistiker kaum möglich, ganz sichere und genau vergleichbare Daten festzustellen. Man hält sich für die Berechnung des Deficits in längeren Perioden auch wohl einfach an die Zunahme der Staatsschuld, die Abnahme des werbenden Staatsvermögens, indem man grössere neue privatwirthsch. Kapitalanlagen, z. B. Eisenbahnen, in Abzug bei der Schuld bringt. Allein aus der

Zunahme des Kapitalbetrags der Schuld ist durchaus nicht auf eine gleiche Verwendung ausserordentlicher Mittel zu schliessen, da die Schuldtitel sehr oft unter Pari begeben werden. Selbst wenn der wirkliche Erlös aus der Schuldvermehrung und Eigenthumsverminderung constatirt wird, so kann vielleicht ein umfassender Strassenbau, eine grossartige Reorganisation der Verwaltung, des Steuerwesens durchgeführt sein, wodurch das „wahre" Deficit (im obigen Sinne, unter N. 2) viel geringer wird, als es sich aus jener Rechnung ergiebt. Offenbar dreht sich hier auch Vieles um den Begriff der Productivität einer Ausgabe oder Anlage, wonach sich wiederum der Begriff Deficit verändert: das Deficit wird grösser, wenn unter productiven Ausgaben nur die verstanden werden, welche eine rentable privatwirthsch. Kapitalanlage schaffen, und kleiner, wenn auch andere Ausgaben mit längerer Wirkung so genannt werden. — Nur mit all den Vorbehalten, welche sich aus dem Gesagten ergeben, lassen sich daher statist. Angaben über „Deficite" machen, wie sie in der Kürze Rau in der 5. Ausg. §. 463a und ausführlicher ich in d. 6. Ausg. von Rau S. 236—242 brachten. Dieser finanzstatistische Excurs ist in dieser wie in der vorigen (2.) Ausgabe fortgefallen, weil er in ein Werk über Finanzwissenschaft überhaupt kaum gehört. Er wäre einem Handbuch der pract. Finanzstatistik vorzubehalten. Dann aber auch, weil ich mich noch mehr überzeugte, dass bei einer wirklich brauchbaren statistischen Behandlung des Puncts noch viel mehr ins Detail eingegangen werden muss, als es an diesem Orte irgend angeht. Diejenigen Daten, welche allenfalls Platz finden könnten, sind auch noch immer viel reichlicher in leicht zugänglichen Werken zu finden, wie besond. in den finanzstatistischen Abschnitten des Gothaer Hofkalenders (bis 1876 von Hermann Wagner, seitdem v. Behm u. v. Stein), in Kolb's Statistik u. s. w. Ausser auf diese Werke ist für die einzelnen Staaten auf die frühere Bibliographie zu verweisen.

Viertes Kapitel.

Formelle Ordnung der Finanzwirthschaft.

Dies Kapitel bildet, wie früher bemerkt (S. 61, 130), eine Hinzufügung in dieser 3. Auflage dieses Bandes I. zum ersten Buche „von der Ordnung der Finanzwirthschaft", aus den S. 61 dargelegten Gründen. Die Angelegenheiten und Fragen der formellen Ordnung sind im Unterschied zu denjenigen der materiellen Ordnung mehr finanztechnischer und staats- und verwaltungsrechtlicher Natur. Sie verlangen vielfach auch für eine allgemeine Behandlung, vollends für das Verständniss der Finanzeinrichtungen eines concreten Staats ein Zurückgehen auf Finanz- und Verwaltungs-Geschichte. Auch in einem Werke über Finanzwissenschaft und Finanzpolitik kann ein Eingehen auf diese technischen, rechtlichen und geschichtlichen Verhältnisse des engen Zusammenhangs mit den finanzwissenschaftlichen und -politischen Erörterungen wegen nicht ganz vermieden werden. Aber es ist nicht nur aus äusseren Gründen zu beschränken, es muss auch die Verschiedenheit des Standpuncts diesen technischen, rechtlichen und geschichtlichen Seiten des Gegenstands gegenüber in einem Werke über Finanzwissenschaft einer- und in solchen über die Technik des Finanzdiensts, das öffentliche Finanzrecht und die Finanz- und speciell die Finanzverwaltungsgeschichte anderseits festgehalten werden. In dem vorliegenden Werke handelt es sich bei der Beschäftigung mit jenen Seiten immer nur um die Aufgabe, allgemeine Entwicklungsprincipien aufzufinden und allgemeine Grundsätze für die mit der jeweiligen Rechtsordnung und dem gesammten Kulturzustand eines Zeitalters vereinbare möglichst zweckmässige Gestaltung der formellen Ordnung der Finanzwirthschaft festzustellen. Der Finanztheoretiker und Finanzpolitiker haben daher andere Ziele und müssen in Folge dessen auch theilweise andere Wege gehen, als die juristischen Darsteller des Finanzrechts und die Historiker des Finanzwesens. Stein scheint mir das öfters zu übersehen. Auch einzelne historische Nationalökonomen sind wohl geneigt, Finanzwissenschaft und Finanzgeschichte ebenso zu identificiren, wie sie es mit Wirthschaftsgeschichte und Nationalökonomie

zu thun suchen, — freilich ohne dies wirklich zu erreichen —, unter dem unklaren Vorgeben, nur so werde die letztere „exact" begründet. Hier liegt m. E. ein Missverständniss über das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft als eigener, von Wirthschafts- und Finanzgeschichte unterschiedener, wenn auch aus diesen einen Theil ihres Materials und ihrer Beweismittel entnehmender Disciplinen vor.

Die im Ganzen so reichhaltige neuere deutsche systematische Literatur über Finanzwissenschaft hat freilich den Gegenstand dieses Kapitels nur ausnahmsweise etwas genauer und principieller behandelt (am meisten v. Malchus). Wenn dazu jetzt auch Manches hinzuzufügen ist, so liegt doch der bisher üblichen mehr nur orientirenden und cursorischen Behandlungsweise die richtige Auffassung zu Grunde, dass die Materie wegen ihres engen Zusammenhangs mit Finanztechnik und Finanzrecht in der Finanzwissenschaft als solcher nicht erschöpft werden kann noch muss. An dieser Auffassung halte ich im Folgenden ebenfalls fest.

Aus der älteren Literatur s. u. A. schon v. Seckendorff, teutscher Fürstenstaat (Frankf. Ausg. v. 1656, nach der ich citire), bes. Th. 3, Kap. 4. v. Justi, Staatswirthsch. 2. A. Lpz. 1758, II, Buch 3, auch B. 2, S. 469—527 passim. Aus der neueren systemat. finanzwiss. Literatur s. Jacob, Fin.wiss. II, Buch 3, bes. §. 964—989 u. §. 1268 ff., vornemlich u. am eingehendsten v. Malchus, der den 2. Band seines Finanzwerks, zwischen Finanzwissenschaft und Finanzverwaltungslehre principiell im System unterscheidend, ganz der letzteren widmet. Rau II, Buch 4, §. 530 ff. Umpfenbach II, Buch 4. Bes. Stein 4. A., I, 51—223 (grösstentheils hierhergehörig, übrigens mit sehr gekünstelter und angreifbarer Systematisirung des Stoffs). Leroy-Beaulieu, fin. II, livre 1. Abriss einiger Hauptpuncte in meiner Abh. Ordn. d. Fin.wirthsch. in Schönberg's Handb. II. §. 1—9. v. Czörnig, Darstell. d. Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung u. Controle in Oesterr., Preussen, Sachsen, Baiern, Württemb., Baden, Frankreich, Belgien (Wien 1866). Sonst gehört Manches aus den Schriften über Verwaltungs- und Finanzgeschichte, über Staatsrecht u. Politik hieher, bes. auch die bezügliche Literatur über diese Verhältnisse in einzelnen Staaten. Darunter sind aus der deutschen Literatur v. Hock's Werke über Frankreichs und Nordamerikas Finanzen, Gneist's über englisches Staats- und Verwalt.recht, v. Rönne's über preuss. u. deutsches, Laband's über deutsches Staatsrecht, besonders in den Abschnitten über Etat, Budget u. Fin.verwaltung hervorzuheben. Ueber Frankreich einschläg. Detail in Block's dict. de l'admin. franç. und auch d'Audiffret's syst. fin. de la France, 3. édit. Par. 1864 ff.

§. 78. Zur Uebersicht. In jedem etwas ausgedehnteren öffentlichen Haushalt, zumal im Haushalt des modernen entwickelten grösseren Staats verlangt die Leitung der Finanzwirthschaft und die Durchführung der finanziellen Aufgaben eine eigene Finanzverwaltung, d. h. einen besonderen Aemter- und Behördenapparat („Finanzbehördenwesen") speciell für die finanzwirthschaftlichen Zwecke innerhalb des Organismus der vollziehenden Gewalt oder für den Finanzdienst.

Nach den unvermeidlichen Anforderungen des Princips der Arbeitstheilung in der modernen öffentlichen Verwaltung hat sich in unseren Staaten, höchstens von ganz kleinen sogen. „Staaten" abgesehen, eine solche eigene Finanzverwaltung auch überall geschichtlich herausgebildet, meistens als eine der besonderen obersten Verwaltungsabtheilungen, als ein eigenes „Ministerium". Die einzelnen theils unter diesem allein, theils mit unter anderen Ministerien stehenden Finanzämter und Finanzbehörden bilden dann, wie die Aemter in anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, ein vielgliederiges System und stehen unter einander in einem bestimmten Ueber-, Neben- und Unterordnungsverhältniss. Sie sind insbesondere entweder höhere leitende, auch Aufsicht und Controle ausübende, oder untere ausführende Organe im Verwaltungsorganismus.

Dem obersten leitenden Organ der Finanzverwaltung, dem jetzt gewöhnlich sogen. Finanzministerium liegt neben der Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Finanzverwaltung auch die Aufgabe ob, in erster Linie, wenn auch gewöhnlich unter bestimmter Mitwirkung der übrigen obersten Staatsbehörden oder einiger von ihnen, die Finanzgesetzgebung vorzubereiten und den Voranschlag (Etat, Budget §. 61) für die kommende Finanzperiode aufzustellen.

Dieser finanzministerielle Entwurf des Voranschlags wird alsdann etwa noch einer Berathung durch andere Organe des Behördenorganismus (Staatsrath, Gesammtministerium) unterzogen und darauf dem Staatsoberhaupt zur Genehmigung unterbreitet. Mit dieser versehen kommt er in Staaten mit Volksvertretung (Stände, Kammern, Parlament) als Regierungs-Entwurf zur Prüfung und Genehmigung an die Vertretungskörper. Nach bestimmten, aus dem Verfassungsrecht sich ergebenden Rechtsformen wird er hier durchberathen und, im Ganzen oder Einzelnen mehr oder weniger, vielfach auch gar nicht abgeändert, von der Vertretung gebilligt („votirt"). Zurückgeleitet an die Regierung wird er nach erfolgter Vereinbarung zwischen den Factoren der gesetzgebenden Gewalt vom Staatsoberhaupt sanctionirt, als „verabschiedeter Etat" und Finanzgesetz öffentlich verkündigt und damit der Finanzverwaltung und den betheiligten sonstigen Organen der vollziehenden Gewalt zur Richtschnur gegeben und von ihnen zur Ausführung oder Vollziehung gebracht.

Die Angelegenheiten, welche sich auf die Vorbereitung, Aufstellung, Einrichtung, parlamentarische Votirung, endgiltige gesetzliche Feststellung und nunmehrige Ausführung des Voranschlags beziehen, bilden das sogen. Etatwesen.

§. 79. Die Ausführung des Voranschlags erfolgt zunächst durch Anordnungen (Verordnungen) der hierzu nach dem öffentlichen Recht competenten Organe der vollziehenden Gewalt. Diese Anordnungen bestehen vornemlich in Anweisungen oder Aufträgen dieser Organe an bestimmte untere finanzwirthschaftliche Vollzugsbehörden zur Empfangnahme der gesetzlichen, bez. etatmässigen Einnahmen — „Einnahme-Aemter" — und zur Vornahme der gesetzlichen, bez. etatmässigen Ausgaben — „Ausgabe-Aemter".

Dieses „finanzielle Anweisungsrecht" haben einmal das Finanzministerium oder die von ihm ressortirenden, damit betrauten Behörden, sodann zur Durchführung ihres Ausgabeetats und soweit sie Einnahmezweige mit zu verwalten haben, auch die anderen obersten Behörden (Ministerien) und die von ihnen dependirenden Aemter, z. B. eines der volkswirthschaftlichen Ministerien, dem die Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen, Posten unterstehen. In der Zeit des ancien régime war es bei uns wie in anderen Ländern ein verbreiteter Uebelstand, dass der Monarch selbst das finanzielle Anweisungsrecht willkührlich zu allen möglichen Ausgaben den Kassen gegenüber ausübte.

Die finanzwirthschaftlichen Vollzugsbehörden stehen ebenfalls theils im Ressort der Finanzverwaltung, theils anderer Verwaltungszweige (Ministerien). Zu ersteren gehören gewöhnlich die Einnahmeämter für die Hauptzweige der Einnahmen, namentlich für die Steuern, dann die Ausgabeämter für gewisse allgemeine Ausgabezweige (etwa Pensionswesen, bestimmte Dotationen, Staatsschuld). Finanzwirthschaftliche Vollzugsbehörden anderer Ressorts sind vornemlich Ausgabeämter für die Be-

werkstelligung der Verwaltungsausgaben dieses Ressorts, ferner auch Aemter für den Einnahmedienst solcher Ertragsquellen, welche dem betreffenden Ressort unterstellt sind, z. B. bei der Uebertragung des Domänen- und Forstwesens an das landwirthschaftliche Ministerium, oder für die Erhebung solcher Einnahmen, welche sich, wie die sogen. „Gebühren" oder gebührenartigen, an die Ausübung der Verwaltungsthätigkeit eines Ressorts anknüpfen.

Die hierhergehörigen finanzwirthschaftlichen Vollzugsbehörden haben daher die mit der Ausführung des Amts verknüpften Kassengeschäfte und die mit diesen unmittelbar verbundenen Rechnungsgeschäfte auf Grund der durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Normen zu besorgen. Sie sind demnach Kassenämter oder Kassenbehörden und führen gewöhnlich diesen technischen Namen oder kurzweg den der „Kasse", wo dann wohl durch Hinzufügung eines Beiworts Rang, Aufgabe und Zweck der Kasse näher bezeichnet wird (z. B. General-Staatskasse, Staats-Hauptkasse, Provincial-, Kreis-, Special-, Ministerial-, Kriegs-, Staatsschulden-, Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstkasse u. v. a. m.).

Die bezüglichen finanzwirthschaftlichen Angelegenheiten bilden das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen. Letzteres trennt sich, zumal in grösseren öffentlichen Haushalten, theilweise vom Kassenwesen und dem damit unmittelbar verbundenen Rechnungswesen und wird dann als „Staatsbuchhaltungswesen" (Staatsbuchhalterei) ein besonderer selbständiger Zweig der Finanzverwaltung. Diese Staatsbuchhaltung dient dem Zweck, Uebersicht über die Bewegung und den Stand der Kassen und weiter über die Lage des öffentlichen Haushalts und seiner einzelnen Zweige zu gewinnen und fortdauernd zu erhalten.

§. 80. An das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen schliesst sich das Controlwesen an, das verschiedene Aufgaben hat und danach in verschiedene Arten zerfällt: die eigentliche Rechnungs- oder Kassencontrole (Controle im engsten Sinne), die administrative oder Verwaltungscontrole und die politische oder sog. Staatscontrole („verfassungsmässige" Stein's).

Der ersten unterliegt alles Kassen- und das damit verbundene Rechnungswesen hinsichtlich seiner ordnungsmässigen rechnerischen und den Anweisungen entsprechenden Durchführung Seitens des Kassen- und Rechnungspersonals, welches demgemäss controlirt wird. Die Verwaltungscontrole soll die Bürgschaft dafür liefern, dass die mit dem Recht der finanziellen Anweisung versehenen Behörden streng gesetzmässig, bez. nach den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen des Etats von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, besonders in Bezug auf die Ausgaben, welche die Kassen vorzunehmen angewiesen wurden. Sie hat im gutgeordneten Haushalt der absoluten Monarchie bereits eine grosse Bedeutung und wird hier für die obersten Verwaltungschefs (Minister) schon zu einer politischen Controle dem Staatsoberhaupt gegenüber. Von einer solchen besonderen politischen Controle, welche sich mit der administrativen eng und im letzten Endzweck kaum mehr unterscheidbar verbindet, kann man dann vornemlich im modernen Staate mit Repräsentativverfassung sprechen. Hier wendet sich die Controle gegen die für die Ausübung des finanziellen Anweisungsrechts, wie dem Staatsoberhaupt (Monarchen) so der Volksvertretung verantwortlichen obersten Regierungsorgane (Minister). Es soll dadurch festgestellt werden, ob und wie weit die ganze Finanzwirthschaft und insbesondere die Ausführung des Staatshaushalts streng gesetz- und bez. etatmässig erfolgt ist und ob keine eigenmächtigen, von Gesetz und Etat abweichenden Acte der Regierung stattgefunden haben. Im letzteren

Fall muss die Regierung Entlastung und nachträgliche Gutheissung von der Volksvertretung wegen gesetz- und etatwidriger Führung des Staatshaushalts einholen und erhalten (Frage der Ministerverantwortlichkeit in finanziellen Angelegenheiten und der Erlangung der Indemnitätsertheilung). Die administrative und die politische Controle, welche demgemäss in unseren Staaten nunmehr vielfach in einander übergehen, pflegen durch besondere selbständige, auch den Ministerien gegenüber unabhängige oberste Controlbehörden — oberster Rechnungshof, Oberrechenkammer — ausgeübt zu werden.

§. 81. Auf Grund der Rechnungsergebnisse der Kassenämter wird dann der Rechnungsabschluss des Staatshaushalts, das „Ist" neben dem „Soll" des Etats, festgestellt und dieses Endresultat der finanziellen Gebahrung wiederum dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung zur nachträglichen Genehmigung derjenigen Abweichungen vom Etat, für welche die Finanzverwaltung und die sonstigen obersten Verwaltungsorgane verantwortlich sind, vorgelegt. Die Dinge endigen daher normal wiederum mit einem besonderen, den Rechnungsabschluss genehmigenden Gesetz.

Dieser Abschluss zieht sich unvermeidlich längere Zeit nach Ablauf der betreffenden Finanzperiode (Jahr) hin, da die etatmässigen Einnahmen und Ausgaben einer solchen Periode überhaupt nicht alle genau innerhalb des „laufenden" Jahres zu bewerkstelligen sind, sondern sich vielfach ganz unabhängig vom Willen der Finanzverwaltung in das oder die folgenden Jahre als Einnahme-Rückstände und Ausgabe-Reste hinziehen, so sind auch gesetzliche Bestimmungen darüber nothwendig, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, ob und wie weit namentlich Ausgaben (z. Th. auch Einnahmen) auf Grund des Etats einer abgelaufenen Periode zur Vornahme (bez. Erhebung) gelangen dürfen, welchem Jahre sie zuzurechnen sind u. s. w.: die Fragen der finanz-administrativen Trennung der verschiedenen „Jahresdienste", der Einrichtung der Verrechnung dafür u. s. w.

§. 82. Jede Finanzwirthschaft eines geschichtlich überkommenen öffentlichen Körpers tritt endlich eine neue Finanzperiode mit einem mehr oder weniger erheblichen Bestande von öffentlichem (Staats-, Communal-)Vermögen an, das theils Finanzzwecken („Finanzvermögen"), theils Verwaltungszwecken („Verwaltungsvermögen") dient (G. §. 25).

Ersteren Falls gehört es gewöhnlich zum Ressort der Finanzverwaltung (Finanzministerium), auch wohl eines der volkswirthschaftlichen Ministerien (landwirthschaftliches, Bauten-, Verkehrs-Ministerium), letzteren Falls zu den Ressorts der einzelnen grossen Dienstzweige (Gebäude, Mobiliar-Inventare, militärische und maritime Anstalten und Einrichtungen, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen u. s. w.). In jeder Etatsperiode gehen von diesem Vermögen wenigstens einzelne, oft recht bedeutende Veränderungen, Verminderung durch Ge- und Verbrauch (Militärverwaltung), durch Unfälle, Vermehrungen durch betreffende etatmässige Ausgaben vor sich.

Auch das gehört zur formellen Ordnung des öffentlichen Haushalts, dass über diese Ab- und Zugänge und demnach über die Bestände Buch- und Rechnung — theils in Geld, theils und vornemlich in natura — geführt und Verzeichnisse angelegt und auf dem Laufenden erhalten werden (Inventarisirung des Staatsvermögens). Die Controle in den erwähnten drei Formen hat

sich auch auf diese „Activbestände", wie anderseits das Rechnungs- und Controlwesen auf die **Passiva** der Verwaltungs-Dienstzweige, insbesondere auf das eigentliche **Staatsschuldenwesen** zu erstrecken.

Auch in den Haushalten der Selbstverwaltungskörper verlangt die formelle Ordnung der Finanzwirthschaft im Princip dieselben Einrichtungen, wie im Staatshaushalte. Die geringere Ausdehnung der betreffenden Haushalte gestattet nur in der Regel eine Vereinfachung, z. B. im Finanzbehördenwesen. Mehrfach können und werden Finanz-, z. B. Kassengeschäfte von Staatsbehörden zugleich mit für Selbstverwaltungskörper ausgeführt, z. B. die Einziehung gewisser Steuern (wie anderseits auch umgekehrt, indem etwa die Einziehung von Staatssteuern mit durch Organe der Commune geschieht). Unterschiede in den bezüglichen Einrichtungen der Staats- und der Selbstverwaltungshaushalte ergeben sich sonst aus den Verschiedenheiten des öffentlichen Rechts, z. B. in Bezug auf das Etat- und Controlwesen (administrative und politische Controle). Aber in grossen Selbstverwaltungs-Haushalten, so der modernen Grossstädte, in entwickelten Provincial-Haushalten, müssen sich diese Einrichtungen aus finanztechnischen und öffentlich-rechtlichen Gründen denjenigen des Staatshaushalts mehr und mehr nähern, wie dies auch thatsächlich geschehen ist. Manches richtet sich dabei nach der Art der Organisation der Selbstverwaltung und dem Maasse der den betreffenden Körpern gewährten finanziellen Autonomie, so besonders bei den Selbstverwaltungskörpern höherer Ordnung.

Demnach sind in diesem Kapitel folgende Gegenstände zu behandeln:

I. Der **Finanzdienst im Allgemeinen** und das **Finanzbehördenwesen**.

II. Das **Etatwesen**.

III. Das **Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen**.

IV. Das **Controlwesen**.

V. Der **Rechnungsabschluss**, die **Einrichtung der Jahresdienste** und die **Inventarisirung des öffentlichen Vermögens**.

1. Abschnitt.

Der Finanzdienst im Allgemeinen und das Finanzbehördenwesen.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die Organisation des heutigen Finanzdiensts und die heute übliche Zusammenfassung der obersten Finanzverwaltung im Finanzministerium in den modernen Staaten ist das Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung, welche sich in der europäischen Welt, besonders auf dem Continent, vom Mittelalter her in jedem Lande verschieden und doch in den Grundzügen gleichmässig vollzogen hat. Diese Entwicklung steht in engstem Zusammenhang mit derjenigen der gesammten öffentlichen Verwaltung und mit derjenigen der öffentlichen Einnahmewirthschaft und lässt sich auch in jedem einzelnen Lande nur in diesem Zusammenhang darstellen und verstehen. Soweit die Geschichte des Finanzdiensts und seines Behördenwesens ein Theil der allgemeinen Verwaltungsgeschichte und damit wieder ein Theil der ganzen Entwicklungs-

geschichte des modernen Staats ist, kann hier darauf nicht näher eingegangen werden. Es ist dafür auf die Werke über Staats- und Rechtsgeschichte, über die specielle Verwaltungsgeschichte einzelner wichtiger Länder — ein kaum erst zu bebauen begonnenes Gebiet — über Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht zu verweisen. Der Zusammenhang der Entwicklungsgeschichte des Finanzbehördenwesens ebenso wie der gegenwärtigen Gestaltung des letzteren mit der Gestaltung der Einnahmewirthschaft wird in der Lehre von den öffentlichen, namentlich von den Staatseinnahmen mehrfach behandelt werden. An dieser Stelle muss die Hervorhebung einiger allgemeinen Momente genügen, welche für die geschichtliche Entwicklung und heutige Einrichtung jenes Diensts wichtig waren. Daran reihen sich einige, mehr nur als Beispiele dienende Ausführungen zur Geschichte des Finanzdiensts einzelner Länder an, wobei wir uns aber für Mittelalter und neuere Zeit auf deutsche Verhältnisse beschränken (§. 86—91). Alles Speciellere darüber gehört in die eigentliche Finanzgeschichte, welche als solche keinen Gegenstand dieses Werks bildet. Die wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte des Finanzdiensts ist auch bisher noch sehr spärlich, noch ungleich mehr als z. B. diejenige der Steuergeschichte. Quellen- u. literar. Nachweise s. unten in den §§. 86 ff.

§. 83. — A. Aeltere Zeiten. Von „Verwaltung“ im modernen Sinne kann in den Reichen, Staaten und Territorien während des ganzen Mittelalters und vielfach darüber noch hinaus bis ins 17. Jahrhundert bekanntlich nur bedingt gesprochen werden. Es fehlten dafür die Bedürfnisse wie die Voraussetzungen. Eine Centralisation der Verwaltung beim König oder Fürsten fand vollends nur in geringem Maasse statt. Bei der vorherrschenden Naturalwirthschaft, der Begründung der königlichen Einkünfte vornemlich auf Domänen, welche von eigenen Verwaltern bewirthschaftet wurden, und für den Hof und für dessen Beamte unmittelbar die Erträge in natura abliefern mussten, bei dem ähnlichen System von Naturalleistungen der Hintersassen (fiscalini) und Unterthanen zur Deckung der nicht genauer zu trennenden fürstlichen- Hof- und öffentlichen Bedürfnisse waren eigene Finanzorgane der Verwaltung, ein eigentliches Etat-, Kassen- und Rechnungswesen einheitlicher Art für das ganze Gebiet des „Staats“ weder nöthig noch möglich.

Der Schwerpunct der Finanzwirthschaft lag in der örtlichen Naturalgewinnung der Domänenerträge und der örtlichen Erhebung der Gefälle durch Administratoren und Beamte, welche zugleich andere Aufgaben, militärische, polizeiliche, vogteiliche, allgemeine administrative, mitunter auch richterliche zu besorgen hatten. Sie waren selbst auf Naturalgehalte aus diesen Einnahmen gesetzt und hatten die Ueberschüsse abzuliefern. Aehnliches galt von der Erhebung der wenigen steuerartigen Einnahmen der älteren Zeit, von der Verwaltung der Regalien, der steuerartigen (im Unterschied von den grundherrlichen) Grundabgaben und sonstigen directen Steuern (auch der Beden, soweit diese nicht von Grundherrschaften und Gemeinden selbständig subrepartirt und von ihnen gleich im Ganzen abgeführt werden), während nur etwa für die an bestimmten Stellen zu erhebenden Zölle eigene Unterbeamten schon früh sich finden (Zöllner). Vom Centrum, vom König und Fürsten aus fehlte zwar nicht jede Controle (welche z. B. schon die carolingischen missi mit auszuüben hatten, die zugleich manche Einkünfte selbst einziehen und verrechnen mussten), aber dieselbe ist hier so wenig wie auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung eine feste Einrichtung und nicht genügend wirksam. Unter den den Rath und die Verwaltungsorgane des Fürsten bildenden höchsten Beamten am Hof befinden sich besondere

Beamte („Kämmerer" u. s. f.) für die Aufsicht über die Einkünfte und den Schatz, die Besorgung der Ausgaben und die hiermit in Verbindung stehenden Kassen- und Rechnungsgeschäfte meist erst später. Früher gehören die bezüglichen Functionen mit zu denen des obersten Verwaltungsbeamten (des „Kanzlers" oder welchen Titel er führen mochte), gleich allen anderen Verwaltungsgeschäften. Er vollführt sie durch Unterbeamte, Schreiber u. dgl.: die ersten Keime eines speciellen Finanzdienstes an der Centralstelle.

§. 84. — B. Späteres Mittelalter. Uebergangszeit. In diesen Verhältnissen gehen in der zweiten Hälfte des Mittelalters, namentlich gegen dessen Schluss allgemeinere Veränderungen vor, im Princip ähnlich in sonst sehr verschiedenen europäischen Staaten und in den zur politischen Selbständigkeit gelangenden Territorien. Diese Veränderungen sind das Product bekannter allgemeiner Umgestaltungen im wirthschaftlichen und politischen Leben. Die öffentlichen Bedürfnisse steigen, indem Staat, Territorium und Stadt mehr Aufgaben an sich ziehen. Letztere werden ebenso wie die schon von Altersher üblichen mehr centralistisch und gleichmässiger im ganzen Staatsgebiet ausgeführt. Der vermehrte Finanzbedarf muss bei der wachsenden Unzureichendheit der älteren, ohnehin vielfach verloren gegangenen oder verminderten Einnahmequellen (Domänen, Regalien) mehr steuerwirthschaftlich gedeckt werden. An Stelle der älteren Naturalwirthschaft in der Volkswirthschaft und im Finanzwesen kommt die Geldwirthschaft mehr zum Durchbruch: der Finanzbedarf selbst wird mehr Geldbedarf, so vor Allem mit der Aenderung der Wehrverfassung und dem Aufkommen von Soldtruppen, vollends mit den stehenden Heeren seit dem 17. Jahrhundert; die Einnahmen, die Leistungen, Abgaben, Steuern müssen mehr Geldabgaben werden. Die Steuerwirthschaft führt direct und indirect zu einer grösseren Mitwirkung der „Stände" an der Regelung des Finanzwesens gegenüber der auf diesem Gebiete nicht souveränen öffentlichen Gewalt. Den Ständen, Parlamenten u. s. w. muss der Steuerbedarf nachgewiesen werden. Das setzt schon eine gewisse Entwicklung des Etat-, Kassen- und Rechnungswesens, wenn auch noch nicht nothwendig eine einheitliche Gestaltung desselben voraus. Die Entwicklung landständischer Verfassungen, wie in deutschen Territorien, die dabei übliche Trennung der Kassen und Etats (Kammerkasse, Steuerkasse §. 90) ist hier besonders für die Ausbildung des Finanzbehördenwesens und des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens von Einfluss gewesen. Alle die genannten und andere verwandte Umstände wirken auf die Entstehung eines von der sonstigen öffentlichen Verwaltung getrennten eigenen Finanzdienstes hin.

Mit zuerst und bereits ziemlich rationell in den Städten, wo die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse das besonders begünstigen (Geldwirthschaft, Steuerwirthschaft, mehr und früher „öffentliche“, „gemeinwirthschaftliche“ Thätigkeit, §. 88); dann auch in den Territorien und Staaten (§. 89 ff.). Die moderne finanzwirthschaftliche Centralisation fehlt hier freilich auch später, im 17. und 18. Jahrhundert in der Staatenwelt des „ancien régime“ grossentheils noch. Die „fiscalische Kasseneinheit“, auch nur im Etat- und Rechnungswesen, war noch nicht erreicht. Die Hof- und Staatsfinanzen werden erst allmälig und in der ganzen Periode bis zur französischen Revolution noch selten ausreichend geschieden. Aber an der Centralstelle, beim Fürsten, sind doch schon besondere höchste Beamte, mit einem besonderen Amts- und Beamtenapparat, speciell mit dem Finanzdienst, namentlich mit der Verwaltung der hauptsächlichen Einnahmen, betraut. Centralkassen, wenn auch noch mehrere nebeneinander, auf welche einzelne besondere Ausgaben angewiesen sind, werden von hier aus verwaltet und empfangen baar oder durch Verrechnung aus von ihnen abhängenden Provincial- und Localkassen deren Ueberschüsse (nach Abzug namentlich der unmittelbar aus letzteren Kassen zu deckenden Ertragsgewinnungs- und Erhebungskosten). Das wird allmälig, besonders im 17. und 18. Jahrhundert nach dem Siege der monarchischen Gewalt über die Stände, soweit durchgeführt, als es das Festhalten an einer gewissen Selbständigkeit der unter Einer Staatsgewalt (Fürst) vereinigten Provinzen und Länder in der gesammten Verwaltung im Zeitalter des alten Staatensystems vor der französischen Revolutionsperiode („Provincialsystem“) überhaupt gestattet und als es mit dem geschichtlich überkommenen System von „Zweckkassen“ (Einnahmen und Ausgaben getrennt für einzelne Zwecke) vereinbar ist, — ein System, welches mit der Finanz-, Steuer- und Landesverfassung einmal eng zusammenhing und über das sich deshalb auch die absolute Monarchie jener Periode nicht völlig hinwegsetzen konnte oder wollte.

Mit der Umgestaltung des Aemterwesens und des Beamtenthums, der Einbürgerung von Geldgehalten und dem stärkeren Hervortreten der Besteuerung wird dann auch im Lande selbst die wirthschaftlich-finanzielle Behandlung und Verwaltung der älteren Ertragsquellen des öffentlichen Einkommens, des Domaniums und der Regalien eine andere: der „cameralistisch-fiscalische“ Standpunct gewinnt die Herrschaft, besonderen technischen Specialbeamten wird die Verwaltung übertragen, Beamten, die nicht mehr oder nur noch nebenbei andere Verwaltungsaufgaben auszuführen haben. Die regelmässig und allgemein werdende Besteuerung, zumal das Geldsteuersystem und die Entwicklung besonderer Steuerarten (indirecte Steuern) führt auch, theils schon für den Veranlagungs- und Erhebungsdienst, theils, wo dieser noch anderen Verwaltungsorganen oder Communalorganen verbleibt oder neu übertragen wird, wenigstens für die Ansammlung der Gelder in Kassen, für das Verrechnungswesen und für den Ausgabedienst zu eigenen localen Finanz-Beamten und Behörden (wie in Deutschland die „Rentmeister“ und „Rentämter“). Das 17. und 18. Jahrhundert sind bei uns in Deutschland wie in anderen europäischen Staaten bereits emsig bemüht, diesen localen Finanzdienst, das sich ihm anschliessende Provincial- und Central-Finanzbehörden-, Kassen- und Rechnungswesen nach bestimmten theoretischen Regeln und practischen Grundsätzen „rationell“ zu gestalten (Preussen, Oesterreich, Frankreich im 18. Jahrhundert, v. Seckendorff, v. Justi). So bereitet sich die moderne Organisation des Finanzdienstes und des finanziellen Behörden-, Etat-, Kassen- und Rechnungswesens bereits allgemein vor. Die vielfach schon technisch ganz guten Einrichtungen am Schluss des ancien régime trugen hier, wie auf anderen Verwaltungsgebieten, nur noch die Spuren der älteren volkswirthschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse an sich, unter denen das frühere Finanzwesen sich entwickelt hatte. Der Hauptübelstand lag in Mängeln des öffentlichen Rechts, in immer noch nicht vollständiger oder nicht genügend verbürgter Trennung der Hof- und Staatsfinanzen und in dem vom absoluten Fürsten ausgeübten Anweisungsrecht gegenüber den öffentlichen Kassen. Ein Recht, von dem tüchtige Regenten wohl nur überwiegend zu öffentlichen Zwecken und zum Nutzen des Landes Gebrauch machten, was aber selbst hier für die Ordnung der Finanzen Gefahren barg und das von untüchtigen Regenten immer wieder zu persönlichen Zwecken missbraucht werden konnte und wurde. Damit war keine dauernde Ordnung des Staatshaushalts vereinbar.

§. 85. — C. Neueste Zeit der verfassungsmässigen Finanzverwaltung. Entwicklungen im öffentlichen Recht waren es denn auch vornemlich, welche die hauptsächlichen neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der formellen Ordnung des Finanzwesens und des Finanzdienstes herbeigeführt haben, — in England dank der schon früher erreichten Consolidation seiner Verfassungsverhältnisse zuerst, besonders seit der zweiten Revolution, auf dem Continente Europas seit den grossen politischen Bewegungen im Gefolge der französischen Revolution.

Die vollständige, dauernde und mit genügenden Cautelen verbürgte Trennung der Hof- und Staatsfinanzen, die erst so erreichte völlige Selbständigkeit des Finanzdiensts als eines Glieds des grossen Organismus der modernen öffentlichen Verwaltung, die technisch vollendete Ausbildung des Etat- und Controlwesens sind allgemeine Errungenschaften dieser Periode, nicht nur in den Staaten mit sogen. Repräsentativverfassung, sondern auch, wenngleich immer noch weniger gesichert, in den sogen. absolut-monarchischen Staaten (Preussen, Oesterreich vor 1848, Russland). Ueberall bricht sich ferner gegenüber der früheren provinciellen Zersplitterung, dem Ueberrest der älteren geschichtlichen Verhältnisse, der Gedanke der Staatseinheit jetzt Bahn und löst sich der Staatsbegriff von der patrimonialen Auffassung los. Das hat auch für das Finanzwesen und speciell für die Organisation des Finanzdiensts, für das Finanzbehörden- und das Etatwesen grosse Bedeutung: Einheit, Einheitlichkeit, grössere Gleichmässigkeit im Staatshaushalte, Centralisation der Einnahmen, fiscalische Kasseneinheit, Concentration der Leitung des Finanzdiensts in Einer obersten Centralstelle, dem nunmehrigen „Finanzministerium", sind die Folge. Dieses Ministerium erhält auch in den Staaten ohne Volksvertretung als erste leitende Verwaltungsinstanz in allen Finanzsachen eine bevorzugte Stellung beim Entwurf des Etats, bei der Bewilligung höheren Aufwands in demselben für die anderen Verwaltungszweige und ist das entscheidende Verwaltungsorgan unter dem Staatsoberhaupt für die Gestaltung und Fortbildung der Einnahmewirthschaft.

Zum Abschluss kommt diese Entwicklung durch die modernen „Verfassungen" in den Staaten mit Volksvertretung. Hier erlangen die „Stände", „Kammern", „Parlamente" das politisch besonders wichtige Recht einer entscheidenden Mitwirkung bei der Aufstellung des Etats und bei der Finanz-, besonders der Steuergesetzgebung. Es entsteht dadurch erst eine hinlänglich verbürgte „verfassungsmässige Finanzverwaltung", namentlich eine Finanzcontrole in Betreff der Prüfung und der Innehaltung des Etats. Das Etat- und das Controlwesen (die administrative und politische Controle §. 80) werden Hauptangelegenheiten des verfassungsmässigen Rechts der Volksvertretung. Die Verwaltung, insbesondere die im Finanzministerium zusammengefasste Finanzverwaltung werden für die Führung des Staatshaushalts dieser Vertretung, wie schon bisher dem Staatsoberhaupt, verantwortlich. Auch dies wichtige staatsrechtliche Princip bedingt wieder eine Steigerung der Anforderungen an die technisch zweckmässige Einrichtung des Finanzdiensts, des Finanzbehördenwesens, des

Zahlungs , Cassen-, Rechnungs- und Controlwesens. So wird die formelle Ordnung des Staatshaushalts erst in der gegenwärtigen Epoche der „verfassungsmässigen Finanzwirthschaft“ mit den nothwendigen öffentlich-rechtlichen Garantieen umgeben.

II. Zur Geschichte des Finanzdienstes einzelner Staaten.

§. 86. — 1. Alterthum. Griechenland. Was man heute über die altgriechische Finanzverwaltung, namentlich die athenische weiss, ist wenig, sporadisch, im Einzelnen unsicher und die historische Entwicklung dieser Dinge entzieht sich vollends grossentheils der Kenntniss. Dennoch genügt das Bekannte, um sich ein ungefähres Bild von der Einrichtung des Finanzdiensts zu machen. Man sieht, dass hier, besonders in Athen während seiner Blüthezeit eine finanztechnisch und staatsrechtlich hoch ausgebildete Finanzverwaltung bestand, welche in ihren typischen Grundzügen den modernen Einrichtungen gleicht, — ganz naturgemäss, da es sich hier um feste logische oder natürliche Kategorieen von Dingen handelt, welche nur in äusseren Formpuncten dem geschichtlichen Wechsel unterliegen. S. das Buch 2 von Böckh's Staatshaush. d. Athener, I. Der Rath der 500 führte die Finanzverwaltung. Unter ihm fungirten Behörden und Beamte getrennt für die drei Hauptdienste, die Erhebung der Einnahmen, das Kassenwesen mit der Besorgung eines Theils der Ausgaben (so durch die athen. Apodecten, die die empfangenen Gelder als oberste Kasseninstanz an Specialkassen abführten), und für das Rechnungs- und Controlwesen (sehr umfassende Pflicht zur Rechenschaftslegung, entwickeltes Verfahren dabei, Oeffentlichkeit). Zahlreiche Finanzbeamten-Kategorien kamen in diesen drei Dienstzweigen vor. Ein förmliches Etatwesen in Form von Voranschlägen über Einnahmen und Ausgaben, als Grundlage für den Finanzdienst und für die Verantwortlichkeit der leitenden Finanzverwaltungsbehörden fehlte. Ein solcher Ueberschlag wurde „schwerlich in irgend einem hellenischen Staate regelmässig und im Voraus angefertigt.“ Böckh I, 280.

Rom. Trotz mannigfacher Lücken reicht das Material über die Finanzverwaltung Roms aus, sich ein ziemlich genaues Bild davon zu machen und die hauptsächlichen Veränderungen, welche die Erhebung der Stadt zum Weltreich und der Uebergang von der republicanischen zur monarchischen Regierung mit sich brachten, geschichtlich zu verfolgen. Die neueren Arbeiten von Th. Mommsen, H. Marquardt, O. Hirschfeld, Lange u. m. a. haben unter Mitbenutzung des inschriftlichen Materials Vieles auch im Detail festzustellen vermocht. S. bes. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II (1876) S. 76, 144, 199, 286 ff. — 306. Mommsen, röm. Staatsrecht (1. Aufl.) II, 1. Abth. (1874), S. 510—538 (Quästur), II, 2 Abth. S. 933—953 (Staatskassen) und manches Andere passim. L. Bouchard, sur l'administration des finances de l'empire romain dans les derniers temps de son existence, Paris (ohne Jahreszahl, um 1876), bes. ch. 1, 11—13. Eine kurze Uebersicht auch nur des Wichtigeren lässt sich ohne ein uns hier unmögliches Eingehen auf Einzelheiten nicht wohl geben. Nur einige Puncte seien daher hier hervorgehoben.

Vielleicht zu den ursprünglichen seit Begründung des Amts, jedenfalls zu den sehr alten Functionen der Quaestores urbani gehörte die Kassenverwaltung (Mommsen, II, 1, 510 ff.). Sie hatten die Aufsicht über das aerarium, den Staatsschatz und die Staatskasse und über Alles, was darin war, einschliesslich der Kassenbücher, später der Abrechnungen des Aerars mit den Provincialstatthaltern. „Als Verwalter der römischen Kasse waren die Quästoren verbunden, die für den Staatsschatz bestimmten Zahlungen entgegenzunehmen und die aus demselben angewiesenen zu leisten“ (Mommsen a. a. O. S. 514). Doch gelangten nicht alle Einnahmen in diese Kasse, sondern in Specialkassen, „die rechtlich Theile des aerarium, aber thatsächlich davon getrennt“ waren, Kassen, deren Einnahmen und Ausgaben (z. B. für das zur Soldzahlung dienende tributum) aber rechnungsmässig durch die Bücher der Quästoren liefen, — also insofern das Princip der Staatskassen-Einheit. Einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben wurden verschieden behandelt. „Ueber das eigentliche Kassenverfahren ist sogut wie nichts bekannt“ (Mommsen II, 1,

521). Mit der kaiserlichen Zeit gingen in der Besetzung dieses Amts der Aerar-Quästur und dann in diesem selbst Aenderungen vor sich.

„Ein fester Etat, in welchem Ausgaben und Einnahmen gegen einander abgewogen waren, scheint zur Zeit der Republik niemals aufgestellt worden zu sein“ (Marquardt a. a. O. S. 77). Erst Augustus liess einen solchen Etat auf Grund umfassender Vorbereitungen herstellen (rationarium, breviarium imperii). Unter den ersten Kaisern erfolgten Veröffentlichungen daraus. Aber vom Inhalte, der sich auf die Kassen-Bestände, die Einnahmen und Ausgaben, ausserdem auf verschiedenes Andere, bezog, ist nichts auf uns gekommen. Nur von den Vorbereitungen ist Einiges bekannt (Marquardt 199. Mommsen, II, 2. Abth. 953). Die öfters versuchten Schätzungen der Neueren über die Höhe der römischen Staatseinnahmen und Ausgaben sind sämmtlich sehr unsicher (Marquardt S. 286).

Von besonderer staatsrechtlicher und finanztechnischer Wichtigkeit war die Gestaltung des Kassenwesens seit der Kaiserl. Zeit (Marquardt S. 293 ff., Mommsen II, 2. Abth. S. 934). Die Entwicklung der Dinge ist hier, entsprechend der immer absoluter werdenden Gewalt des Monarchen, einigermaassen die analoge wie in der neueren Zeit des Niedergangs der ständischen Macht und die umgekehrte wie seitdem in der Periode der Loslösung des modernen Staats von der patrimonialen Auffassung und seit der Ausbildung der constitutionellen Staatsform. Das aerarium Saturni der Republik, damals die einzige Haupt-Staatskasse, wurde nach der Theilung der Provinzen in senatorische und kaiserliche zur Staatskasse bloss für die ersteren. Obgleich der Senat darüber rechtlich verfügte, kam doch auch diese Kasse mehr und mehr unter die maassgebende Leitung des Kaisers. Länger noch formell getrennt neben dem Fiscus bestehen bleibend, wurde sie im 3. Jahrhundert zur blossen Stadtkasse und der Fiscus die einzige Haupt-Staatskasse. Der fiscus (f. Caesaris), ist die von Augustus begründete eigentliche kaiserliche Staatskasse, in welche vor Allem die Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen, ferner gewisse Einnahmen von Domänen und Abgaben auch aus den senatorischen Provinzen fliessen, auf welcher aber Ausgaben wesentlich öffentlichen Characters, nur von nächstem Interesse auch für den Monarchen lasten, für die Unterhaltung des Heeres, der Flotten, des Kriegsmaterials, für die Besoldung der Beamten, die Versorgung Roms mit Getreide, die Militärstrassen, die Post, die Staatsbauten. Vom Fiscus als kaiserl. Staatskasse unterschied sich eine kaiserl. Privatkasse (patrimonium Caesaris), die aber doch mehr die des Fürsten als solchen als reines Privat- und Familienvermögen (res familiaris) gewesen zu sein scheint. Entsprechend den Verhältnissen des absolutmonarchischen Staats war die Trennung von Fiscus und Privatkasse eine schwankende, thatsächlich nicht wesentliche. Neben diesen Centralkassen errichtete Augustus endlich noch im aerarium militare eine mit bestimmten Einnahmen (u. A. der Erbschaftssteuer) ausgestattete „Militärpensionskasse“. Für den Erhebungs-, Ausgabe-, Verrechnungs- und Controldienst bestand nun ein sehr entwickeltes Aemtersystem auch in den Provinzen. U. A. in jeder Provinz eine Provincialkasse (fiscus provinciae), unter ihr verschiedene Einnahmeämter; bei jedem Truppentheil ein fiscus castrensis für die Ausgaben. Besondere Organe ähnlicher Art hatte das Aerar, solange es Staatskasse war, und die kais. Privatkasse (Marquardt S. 304). Für den Erhebungsdienst ist die Aufgabe durch das ausgedehnte System der Verpachtung der Steuern und Gefälle vereinfacht worden. Allerdings wurde im kaiserlichen Rom die provinciale Hauptsteuer, „die Grund- und Vermögenssteuer nicht mehr verpachtet, sondern von den Behörden des Reichs, unter Vermittlung der städtischen, direct erhoben“ (Mommsen II, 2, 947). Aber wichtige Einnahmen, so die Erbschaftsteuer, die Zölle, manche Domänengefälle, blieben verpachtet. Die Pachtgesellschaften und ihre einzelnen „Bureaus“ in den Steuerbezirken standen indessen unter einer gewissen Controle durch beigegebene kais. Beamte und die Schlussrechnungen gingen, nach Mommsen, nach Rom (eb. S. 948). So deutet alles das, was von Nachrichten über die römische Finanzverwaltung auf die Gegenwart gekommen ist, so viel Unsicheres auch im Einzelnen bleibt, darauf hin, dass die damaligen Einrichtungen in ihrer späteren Entwicklung zur Zeit des wohlgeordneten röm. Weltreichs denjenigen moderner Grossstaaten sehr ähnlich gewesen sind, — was ja auch natürlich genug ist.

§. 87. — 2. Früheres Mittelalter, besonders in Deutschland. Die römischen Einrichtungen gingen zunächst in die Staaten mit über, welche sich auf den Trümmern des röm. Reiches in der romanisch-germanischen Welt neu bildeten. Aber

das Meiste davon gerieth doch bald in Verfall und verschwand unter den ganz veränderten wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnissen. Erst allmälig entwickelte die neue Staatenwelt nach ihren Bedürfnissen ihre neue Finanzverwaltung, technisch und rechtlich viel unvollkommener, als die römische Verwaltung gewesen. Einzelnes bildete sich später auch wohl mit nach antikem Muster und nicht erst mit der späteren Einbürgerung des röm. Rechts, sondern schon früh beim fränkischen Königthum fand das römische Fiscalrecht eine gewisse Anerkennung und Nachahmung, was nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung des Finanzwesens, besonders der Einnahmen blieb.

Im fränkischen Reich der Merovinger findet sich unter den höchsten Hofbeamten bereits ein eigener Schatzmeister oder Kämmerer (thesaurarius), der den Schatz und was damit in Verbindung stand, die Geschenke u. s. w. verwaltete (Waitz, Verf.gesch. II, 2. Aufl., 402). Der Begriff des Fiscus im römischen Sinne hat sich auch bei den Merovingern erhalten, wenngleich etwas modificirt. Er bedeutet die königl. Kasse und weiter alles königl. Eigenthum und was dazu gehört an Einkünften u. dgl., auch den Schatz, der in der Schatzkammer, dem aerarium (aer. publicum) bewahrt wird und die Einnahmen empfängt. Eine Trennung des eigentlichen öffentlichen und des königlichen Vermögens und Einkommens fehlt aber nach Lage der Verhältnisse. Für die Verwaltung der Güter und die Erhebung der selten genau zu trennenden steuerartigen und herrschaftlichen Abgaben, Gefälle, der Strafgelder dienen im Lande die gewöhnlichen allgemeinen Beamten, die Grafen, auch die domestici, unter ihnen die örtlichen Beamten, Vicarien, Tribunen, Schultheissen, die Wirthschaftsbeamten der Domänen, keine eigenen Finanzbeamten, mit Ausnahme der Zöllner (Waitz, II, 617—626, 412), Hüllmann, D. Fin.gesch. 246).

In der carolingischen Zeit ging die Entwicklung auf der so geschaffenen Grundlage fort. Carl M. wie seine Nachfolger schärfen in den Capitularien auf finanz. Gebiete mehr alte Normen ein, als dass sie neue Grundsätze durchführten. Das Majordomat war selbst durch die Theilnahme an der Verwaltung des königl. Guts mit zu seiner Macht gelangt. Der Kern der Finanzwirthschaft war nach wie vor das königliche Domänengut, und blieb das noch lange nach der carol. Zeit. Die Verwaltung dieser Güter durch eigene Wirthschaftsbeamte unter Aufsicht von Hofbeamten und Controle der Sendboten wird bes. im capit. de villis von Carl M. genau geordnet. Verzeichnisse, Beschreibungen und Inventare werden aufgenommen (vgl. Waitz, IV. Kap. 6, bes. S. 119 ff., v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthsch.gesch. I, 321 ff., Hüllmann, Fin.gesch. 1 ff., 19 ff., 36 ff.). Eine besondere Finanzverwaltung und eigene Finanzbeamte fehlen bei dem Character des ganzen Staatswesens, der Vermischung des öffentlichen-rechtlichen und privatrechtlichen Moments, der vorherrschenden Naturalwirthschaft (vgl. bes. Waitz a. a. O.).

In der folgenden Periode, etwa vom 9.—13. Jahrhundert, gewann zwar die Geldwirthschaft schon mehr Boden und die Heeresverfassung änderte sich und begann mehr Geldbedarf zu schaffen. „Doch war man, sagt Waitz, VIII, 216, weit entfernt von einer nach irgend welchen allgemeinen Gesichtspuncten geordneten Finanzwirthschaft. Als Regel galt noch immer, dass die staatlichen Bedürfnisse möglichst durch directe Leistungen zu befriedigen seien: öffentliche Ausgaben und die des Königs waren nicht geschieden und deshalb auch die Einkünfte nicht auseinander gehalten, für die Verwaltung dieser waren keine besonderen Einrichtungen getroffen. Auch in den einzelnen Fürstenthümern verhielt es sich nicht wesentlich anders, was sich fand, trug nur den Character einer grösseren Privatwirthschaft an sich." Der „Kämmerer" hat die Finanzgeschäfte, soweit von solchen zu reden ist, zu leiten. Der Aufbewahrungsort des Einkommens und der kön. Kasse wird camera, Kammer genannt, woneben die Ausdrücke fiscus, aerarium, thesaurus, Schatz in der früheren Bedeutung vorkommen, mit etwas verschiedenen Nebenbedeutungen (Waitz, VIII, 219 ff.). Sonst fehlen eigene Finanzbeamte auch auf den Gütern und im Lande wohl noch fast ganz, die Wirthschaftsbeamten (Amtleute) und allgemeinen Verwaltungsbeamten (Vögte) besorgen auch hier den unteren Dienst für die etwaigen Finanzgeschäfte, Erhebung von Abgaben, Gefällen, Bewerkstelligung von Ausgaben mit. Auch „an umfassenden Aufzeichnungen über das, was dem König an Besitzungen und Einkünften zustand oder durch und für ihn zur Verwendung kam, hat es wahrscheinlich in Deutschland gefehlt" (Waitz, VIII, 223). Also noch nichts von „Etatwesen". Mit dem allmäligen Herabgehen der Reichsgewalt, dem Verluste der meisten Domänen

und Regalien, dem Fehlen einer bleibenden Reichsbesteuerung, dem Uebergang der Zölle u. s. w. an die Territorialgewalten, dem Mangel eigentlicher öffentlicher Reichsausgaben ist in der Folgezeit im Deutschen Reiche als solchem natürlich von einer eigenen Finanzverwaltung immer weniger die Rede. Die verbliebenen Domanial- und anderen Einkünfte wurden auf Reichsgütern ähnlich wie in den Territorien verwaltet, die seltenen Reichssteuern von den Städten und Territorien meist hier eigens erhoben und an die kais. Kammer abgeführt. Dies gilt grossentheils auch von den Reichssteuern des 15. und 16. Jahrhunderts (dem „gemeinen Pfennig" und der „Türkensteuer"), konnte mangels eigener Verwaltungsorgane des Reichs und angesichts der bereits ziemlich ausgebildeten Verwaltungsmaschinerie der Territorien auch kaum anders sein, erklärt aber das ganz unzulängliche Eingehen solcher Abgaben mit (Weizsäcker, Rede über d. geschichtl. Entwickl. u. Idee einer allgem. Reichssteuer, Berl. 1882).

§. 88. — 3. Deutsche Finanzverwaltung in den Territorien und Einzelstaaten. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen politischen Verhältnisse erklärt es, dass vom späteren Mittelalter an nur eine territoriale und locale Finanzverwaltung in Betracht kommt. Am Frühsten bildet sich die locale in den Städten aus, weil hier zuerst eigentlich öffentliche, „gemeinwirthschaftliche" Bedürfnisse Befriedigung erheischen, dafür, zumal in Städten mit wenig Gemeindevermögen und deshalb vorherrschender Steuerwirthschaft, umfassende Einrichtungen zur Einnahmebeschaffung getroffen und öffentliche Organe zur Leitung und Durchführung der Finanzgeschäfte bestellt werden müssen. In den „Städten entwickelte sich zuerst ein geordneter öffentlicher Haushalt; in ihnen bildeten sich zuerst im deutschen Gemeinwesen Steuern im heutigen Sinne des Worts und eine Staatswirthschaft heraus, in welcher die Geldwirthschaft durchgeführt wurde, die Haupteinnahmequelle in Steuern bestand, in welcher auch der öffentliche Credit in mannigfacher Weise zur Bestreitung ordentlicher und ausserordentlicher öffentlicher Ausgaben zur Anwendung kam und eigene Finanzorgane unter öffentlicher Controle nach gesetzlicher Vorschrift die Einnahmen und Ausgaben der öffentlich-rechtlichen Gemeinwirthschaft besorgten" (Schönberg, Fin.verf. d. St. Basel, Tüb. 1879, S. 9 ff.). „Die zweckmässige Organisation der Finanzverwaltung war daher in den Städten bereits lange ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, ehe in den Territorialstaaten auch nur das Bedürfniss danach vorhanden war" (Eb. S. 11). Wahrscheinlich hat die städtische Finanzverwaltung später den Territorien mit zum Muster gedient, wie z. B. Arnold (Verf.gesch. d. deutschen Freistädte, 1854, II, 138, bei Schönberg a. a. O.) auch annimmt, Schönberg selbst mit Rücksicht auf erst noch erforderliche weitere Untersuchungen dahin gestellt sein lässt. In Basel (Schönberg, S. 23 ff.) war im 14. Jahrhundert der Rath auch die höchste Finanzbehörde, die Ausführung seiner Beschlüsse in Finanzsachen und die eigentliche Finanzverwaltung hatte seit Mitte des 14. Jahrh. ein besonderes Collegium von 7 Personen (die „Sieben", 5 Rathsherren, 2 Zunftmeister). „Sie waren das eigentliche administrative Central-Finanzorgan. Sie hatten die Stadtkasse hinter sich (drei von ihnen führten die Schlüssel dazu), empfingen direct oder indirect durch andere Finanzbeamte die Einnahmen und besorgten nach den Anweisungen des Raths die Ausgaben" (eb. S. 31). Ueber die Einnahmen und Ausgaben wurden genaue Wochen-Rechnungsbücher geführt. Am Ende der Amtsführung hatten die Sieben eine Rechnung aller Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen und dem Rath zu übergeben, um Decharge zu erhalten. Auch Jahresabschlüsse wurden gemacht und alle diese Abrechnungen in besondere Bücher eingetragen. Ein anderes Collegium, das im 15. Jahrh. dazu kam, das der 13, scheint in Finanzsachen die Entscheidungen des Raths mit vorbereitet, die Ausführung der Rathsbeschlüsse mit besorgt, die Thätigkeit der speciellen Finanzorgane überwacht zu haben, — also eine Art Controlorgan gewesen zu sein (Schönberg S. 49). Noch ein anderes, aus ständigeren Mitgliedern bestehendes Organ, die „Dreier", hatte neben den Siebenern eine Function der Mitwirkung an den Finanzgeschäften und vielleicht speciell die Stadtschuldenverwaltung in Händen (Schönberg, S. 49). Die Siebener wie die Dreier erhielten Honorar. Als untere Ausführungsorgane besonders für die specielle Erhebung einzelner Einnahmen und für die Besorgung einiger Ausgaben waren Einzelbeamte vorhanden, die in gewissen Terminen die Einnahmen an die Siebener abzuführen und ihnen Rechnung zu legen hatten (eb. S. 50, Daten über die Gehalte und Löhne der Stadtbeamten in 1430 S. 559)

§. 89. Die Territorialfinanzen behielten länger ihren Schwerpunct in den Domänen, Regalien und alten Abgaben und Gefällen mancherlei Art, eigentliche umfassendere Steuerwirthschaft kam erst später und als bleibende Einrichtung erst vom 15.—17. Jahrhundert hinzu, als auch hier mit der Umgestaltung des Heerwesens, der Nothwendigkeit vermehrter „innerer", polizeilicher, wirthschaftlicher Verwaltungsthätigkeit, mit der stärkeren Entwicklung der Geldwirthschaft der Finanzbedarf stieg, mehr als Geldbedarf erschien und neue Einrichtungen zu seiner Besorgung und Deckung erforderlich wurden. Die Ausbildung der landständischen Verfassung hängt eng mit diesen Verhältnissen zusammen. Es galt für die Stände, ihre hergebrachten Rechte und Privilegien zu erhalten; das gefährdetste dieser Rechte war bei dem steigenden Finanzbedarf und der oftmals fühlbaren Finanznoth, welche zu schlimmer Schuldenwirthschaft führte, die Freiheit von Beten oder Steuern, während die Territorialgewalten unbedingt mehr und neue Steuern brauchten. Eben dies führte zu Verhandlungen mit den Ständen, um Hilfe zur Abtragung von Schulden und zur Bestreitung von Ausgaben mittelst Steuern zu erhalten. Daraus ging die Vereinigung der Stände und die landständische Verfassung mit hervor. Wenn dabei auch andere Momente noch mitwirkten und andere Dinge in den Versammlungen erledigt wurden, so war doch die ständische Steuerbewilligung meistens der Kern von Allem. (S. daher auch Fin. II. §. 355, bes. 356 u. überh. Abschn. 2 das. S. 195 ff.: „die Besteuerung in ihrer Beziehung zur inneren Verfassung u. zum polit. Ständewesen". — Eichhorn, D. Staats- u. Rechtsgesch. II, §. 423 ff. Als Beispiele der Entwicklung der Dinge im Einzelnen, ausser den Noten bei Eichhorn, s. u. A. Kries, histor. Entwickl. d. Steuerverfass. in Schlesien, Bresl. 1842. Falke, Steuerbewillig. der Landstände in Kur-Sachsen, Tüb. Ztschr. 1874. 1875. Riecke, Verfass. u. s. w. Würtembergs 1882, S. 12 ff.).

Es bildete sich so der Begriff des „Kammerguts" rechtlich genauer aus und es entstand neben der fürstlichen „Kammerkasse", in welche die Einkünfte des Kammerguts, d. h. meistens nur die Ueberschüsse der einzelnen Ertragsquellen flossen. — über die unmittelbar zur Ertragsgewinnung erforderlichen Ausgaben und über die allgemeinen Verwaltungsausgaben hinaus, die z. B. für die Vögte und die Dienstmannschaft gebraucht wurden — die landständische Steuerkasse. Ein gewisses Etatwesen war damit schon verbunden, weil den Ständen der Bedarf der Fürsten aus der Unzureichendheit der Mittel der Kammerkasse erst nachgewiesen werden musste. Ein genaueres Rechnungs-, Specialkassen-, Controlwesen knüpfte sich dann nothwendig an.

In der Verwaltung der landesherrlichen oder Kammereinkünfte ging aus den verschiedenen hier angedeuteten Gründen im 14.—16. Jahrhundert denn auch eine Veränderung hervor.(Vgl. bes. Eichhorn, III. §. 430, IV, §. 549.) Ein eigentlicher höherer wie unterer Finanzdienst beginnt sich von der allgemeinen Verwaltung loszulösen. Der allgemeine oberste Verwaltungsbeamte, der jetzt über grössere Districte als „Landeshauptmann" u. dgl. bestellt wird, hatte zwar auch noch die Einlieferung und Verrechnung der Einnahmen unter sich, der eigentliche Finanzdienst wurde aber schon von besonderen Cameral- oder Finanzbeamten („Rentmeister", „Kammermeister", „Landschreiber" u. dgl. Namen mehr) besorgt. Solche Specialbeamte (Amtskassner, Amtsverwalter) kommen auch bei den unteren Aemtern mehr und mehr auf. Die Naturalbesoldungen der Verwaltungsbeamten, das System der Anweisung derselben auf Domänen, die sie dann für sich selbst zu bewirthschaften hatten, und auf gutsherrliche Gefälle hörten noch nicht auf, aber die Geldbesoldungen verbreiteten sich mehr. Die Domänen selbst wurden bis zum Ende des 17. Jahrh. in deutschen Landen meistens auf Rechnung der Kammerkasse bewirthschaftet, nicht verpachtet. Ein Theil ihres Ertrags wurde immer noch in natura dem Hofe oder den Beamten als Besoldung zugeführt, aber die Verrechnung und die Controle wurden methodischer und umfassender. Im 16. u. 17. Jahrh. bestand die Veränderung der allgemeinen Einrichtung des obersten Beamtenwesens in der Bildung von Collegien von Räthen („Hofrath", „Kanzlei", „Regierung"), einem oder in grösseren Ländern mehreren für die einzelnen Landestheile. Hier führte die Vermehrung der Geschäfte, die steigende Arbeitstheilung und das Bedürfniss nach specialistisch ausgebildeten Beamten dann zu einer Trennung nach Geschäftsgruppen. Besonders für die Besorgung der Geschäfte des Kammerguts entstanden. anfangs als eigene Deputationen der Regierung, dann als selbständige Collegien die

Hofkammern (Eichhorn, IV, 371. Die Einrichtung und Aufgabe dieser Kammern Mitte des 17. Jahrh. behandelt v. Seckendorff, teutscher Fürstenstaat, Th. 3, Kap. 4, Frankf. Ausg. v. 1656, S. 232 ff. genau. Die „Kammer" oder Rentkammer [„Renterey", auch Rechenkammer, Hofkammer] hat für „die rechte Einbringung der fürstl. intraden" und für „die gebührliche Anwendung" derselben zu sorgen.) Wo dann vom 17. Jahrh. an der Einfluss der Stände in Finanzsachen gebrochen wurde und sich die Territorialgewalt auch im Inneren ziemlich zur absoluten entwickelte, während die stehenden Heere und die gesammte Landesverwaltung, die sich ohnedem mehr centralisirte, den Finanzbedarf immer mehr steigerten und unbedingt grössere Steuereinnahmen verlangten (Oesterreich, Preussen, Baiern u. a. m.), kam es bereits zu einer einheitlicheren, alle Arten öffentlicher Einnahmen, Kammereinkünfte und Steuern zusammenfassenden Finanzverwaltung. Anderswo erhielten sich mehr die älteren Einrichtungen, auch selbst die förmliche Kassentrennung, nicht nur während des 18. Jahrh., sondern noch über die Stürme der französischen Kriegszeit hinaus, in einzelnen, besonders einigen kleinen deutschen Staaten sogar, mit einigen Modificationen in Folge des neueren Verfassungsrechts, bis in die unmittelbare Gegenwart. Diese Dinge lassen sich überhaupt nur in historischer Betrachtung verstehen. Sie hängen mit der Rechtsgeschichte des älteren domanium oder Kammerguts auf das Engste zusammen, worauf an dieser Stelle noch nicht einzugehen ist. Nur über das getrennte Kassenwesen, in seiner Bedeutung für die formelle Ordnung des Staatshaushalts und für die Finanzverwaltung ist hier noch Einiges hinzuzufügen (z. Th. nach §. 151, 153, 154 der 2. Aufl. dieses Bands 1, im Anschluss an Rau Fin. I, §. 90, 92, 93. S. auch v. Seckendorff, Fürstenst. Th. 1, Kap. 3, Abschn. 8 (von der „Landes-Steuerbarkeit", Frankf. Ausg. v. 1656 S. 222), v. Justi, Staatswirthsch. II, 89, Zachariä, D. St. u. Bundesrecht II, §. 209 ff., 219 ff. (2. A.).

§. 90. Die Kassentrennung im deutschen territorialen Finanzwesen. Nach den anerkannten Grundsätzen des älteren deutschen Landesstaatsrechts, welche meist noch beim Eintritt der Periode der neuen Verfassungsbildungen im 19. Jahrhundert galten, war der Begriff des „Kammerguts", der fürstlichen „Kammereinkünfte", die in die „Kammerkasse" flossen, ein ziemlich umfassender. Zum Kammergut gehörten nicht nur der ländliche Grundbesitz und Verwandtes, die Feldgüter, d. h. Garten-, Reb-, Ackerland, Wiesen, Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden, häufig mit gutsherrlichen Gerechtsamen, dinglichen Berechtigungen verbunden, wobei die Feldgüter vielfach grosse Hofgüter (Domänenhöfe) bildeten (die späteren „Kammergüter im engeren Sinne" oder die „eigentlichen Domänen"), ferner Gewerksvorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl. m., auch wohl Wohngebäude, dann die Waldungen, Forsten. Die Gesammtheit dieses Besitzthums hiess schon im fränkischen Reich bona fiscalia, später domania, Domänen (Zöpfl, St. u. R.gesch. II, 219, Waitz, Verf.gesch. II, 616 ff.). Ausserdem gehörten, wie sich aus der Verbindung der Territorialgewalt (späterer Landeshoheit) und dem Domänenbesitz in der Einen Hand des Fürsten erklärt, noch andere finanzielle Gerechtsame verschiedenen staatsrechtlichen Characters zum Kammergut, welche finanzwissenschaftlich überwiegend gebühren- und steuerartiger Natur sind. So werden die sog. nutzbaren Regalien, Bergwerke, Salinen, Posten, Münze u. v. a. m., dann die Zölle und Geleitsgelder, ferner Confiscationserträge, Sporteln, Concessions-, Nachsteuer- und Abzugsgelder, Rotzehnten, Stempelgefälle im Allgemeinen, mit particularrechtlichen Ausnahmen, zum Kammergut, daher die betreffenden Einkünfte regelmässig zum Einkommen der Kammerkasse gerechnet (s. Zachariä, D. St. u. Bundesrecht, II, §. 209, in der 2. Ausg. S. 421). Wie nun auch der rechtliche Ursprung dieses Kammerguts, namentlich seines Hauptheils, des Grundbesitzes, immer war, — theils wirklich ursprüngliches Staatsgut, theils dynastisches Hausgut —, nach gemeinem deutschen Staatsrecht hatte der Ertrag dieses gesammten Kammerguts nicht nur zur Bestreitung der eigentlichen fürstlichen oder Hofausgaben, sondern darüber hinaus, soweit er reichte, zur Bestreitung der übrigen, wirklich „öffentlichen" oder Staatsbedürfnisse zu dienen, eine Unterscheidung der Ausgaben, welche freilich früher vollends eine fliessende war. Auch nach der Entstehung der landständischen Verfassung hatte der Fürst die Verwaltung des Kammerguts und der Kammerkasse allein in Händen. Im Interesse des Landes, bez. ihrer selbst durften die Stände aber einer Veräusserung, Vergebung und Belastung des Kammerguts widersprechen, um dessen Einnahmen für die Deckung

der Ausgaben verfügbar zu erhalten, ferner hatten unter diesen Umständen die Stände das Recht, wenn von ihnen die Bewilligung neuer oder der Fortdauer alter, d. h. früher von ihnen bewilligter Steuern verlangt wurde, Einsicht vom Stande und den Mitteln der Kammerkasse zu nehmen. Nur bei ihnen nachgewiesener Insufficienz dieser Kasse brauchten sie Steuern zu gewähren, ein Rechtssatz, welcher ausdrücklich in Kraft blieb, als im Laufe des 17. Jahrh. mehr und mehr die Verpflichtung der Stände zur Bewilligung von Steuern im Fall nothwendigen Bedarfs geltendes öffentliches Recht wurde. Diese Verhältnisse, u. A. auch, schon in der früheren Zeit der landständischen Verfassung, die Bewilligung der Steuern in der Form von „Zwecksteuern" für die und die bestimmte Verwendung (Schuldentilgung, Kriegskosten u. dgl. — v. Seckendorff a. a. O. erwähnt als sonstige Motivirung der Steuerforderung z. B. Abgang der eigenen Kammergüter, weitläufige Bestellung des Regiments, nothwendige Gebäude, vorhabende gemeinnütz. Anstalten, ansehnliche Heirathen, kostbare Reisen, Legationen u. s. w. „zu des Fürsten und des Landes Nothdurft" —) führten zur Bildung der landständischen Steuerkassen („Landeskassen"), in welche die bewilligten Steuern flossen.

In den einzelnen Territorien war die Rechtsstellung und Verwaltung dieser Kassen nicht ganz die gleiche. Anfangs waren die Kassen ausschliesslich oder überwiegend unter der Verwaltung der Stände oder ihrer Ausschüsse, der ständischen Schatzcollegien selbst, nicht bloss in Bezug auf die eigentlichen Kassengeschäfte und auf die Verwendung der bewilligten Summen, sondern mehrfach auch in Betreff der Erhebung der Steuern. Später, als die Steuern thatsächlich regelmässige wurden und schon deshalb ein ordentliches Behördenwesen für den Erhebungs-, Kassen- und Verwendungsdienst nöthig ward, und als die Territorialgewalt überhaupt den ständischen Einfluss mehr und mehr lähmte, wurde, wie einst beim röm. aerarium in der Kaiserzeit, die ständische Mitwirkung öfters nur eine Formalität oder verschwand selbst. Das allgemeine Rechtsprincip war aber doch, dass die Stände selbst oder durch Ausschüsse die Landeskasse verwalteten oder bei der landesherrlichen Verwaltung derselben mehr oder weniger wirksam concurrirten und dieselbe controlirten. In mehreren Ländern ging das Bestreben der Stände darauf aus, für die Landeskasse völlige Unabhängigkeit von der Landesherrschaft zu erlangen, was aber nicht zu erreichen war. Hier walten nach Ländern und Zeiten grosse Verschiedenheiten. „Worin die Rechte des Landesherrn in Betreff der Landeskasse bestanden, lässt sich nur aus der Verfassung der einzelnen Länder bestimmen; so viel lag aber überall in der Natur der hergebrachten Verfassung, dass der Landesherr oder seine Räthe nicht einseitig über die vorhandenen Landesgelder disponiren, Ueberschüsse sich nicht aneignen und keine verbindlichen Zahlungsbefehle an die landschaftlichen Kassenbeamten erlassen konnten, sowie auch anderseits die einseitige, der landständischen Zustimmung entbehrende Ausschreibung neuer Steuerauflagen für die Unterthanen nicht als verbindlich erachtet wurde" (Zachariä, a. a. O. II, 496. Näheres in den Schriften der älteren Publicisten, bes. Moser, v. d. Landeshoheit in Steuersachen, Kries, Falke a. a. O.). Thatsächlich waren es vor Allem die Bedürfnisse des Wehrwesens, die Soldtruppen und stehenden Heere, für welche die Landessteuerkassen die Mittel aufbringen mussten. Daher die Steuerkasse die „Kriegskasse", wie im brand.preuss. Staate.

Natürlich, dass diese Kassentrennung finanztechnisch mannigfache Nachtheile und auch staatsrechtlich nur solange einen guten Sinn hatte, als das ältere Verfassungsrecht bestand und die Auffassung noch zutraf, die v. Seckendorff (am Eingang des Abschnitts von der „Landes-Steuerbarkeit" S. 222) typisch mit den Worten vertritt: „Die Steuren oder die also genente Anlagen oder Entrichtungen sind keine ordentliche gewisse Gefälle, die etwan ein Unterthaner seinem Herrn an Erbzinsen und Frohndiensten entrichtet, sondern seynd extraordinar Anlagen und Einnahmen, welche ihrer rechten Art und Gelegenheit nach freiwillig und als guthertzige Beysteuern gereichet und dahero auch in etlichen Orten Bethen, d. i. erbetene Einkunfte, anderswo auch Hülffen oder Präsenten genennet werden ...." Die Verwaltung doppelter Kassen dieser Art war unvermeidlich schwerfälliger, für die formelle Ordnung des Haushalts störend, zu mancherlei Streitigkeiten wurde dadurch Gelegenheit gegeben. Wo in der absolutistischen Zeit die Dynastie sich mit dem Staat mehr Eins wusste und sich hier gerade dadurch und mehr dann noch in der Folgezeit des neuen Verfassungsrechts der Staatsbegriff der früheren patrimonialen Auffassung entrang, kam es daher zu einer neuen Rechtsbildung, eventuell zu einer

vertragsmässigen Regelung zwischen Landesherrn und Ständen über das Kammergut und zu einer Vereinigung der beiden Kassen, der Kammer- und der Landessteuerkasse. Dadurch wurde erst der Boden für die moderne rationelle Ordnung des Staatshaushalts und des Finanzdiensts geschaffen. Nur die eigenthümlichen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, besonders in den Mittel- und den doch nur euphemistisch „Staaten" zu nennenden Kleinstaaten, erklären es, dass Reste jener alten Einrichtungen noch in unsere Tage hineinragen.

Sonst hängt, wie bemerkt, die ehemalige Kassentrennung auch mit den Rechtsverhältnissen des alten Domaniums näher zusammen, mit dem wirklichen oder behaupteten Character alles oder eines grossen Theils dieses Domaniums als Patrimonialgut der herrschenden Dynastie. Hier schien öfters ein dynastisches Interesse die dauernde Sonderstellung dieses Domaniums und eine aparte Kasse dafür zu verlangen. Ein Gesichtspunct, welcher in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten sich mehrfach bis in die Gegenwart hinein vertreten findet und mancherlei Kämpfe zwischen Fürst und Ständen über das Domanium, sowie neuere vertragsmässige Regelung darüber erklärt. Ausserhalb Deutschlands, wo die älteren Rechtsverhältnisse ähnlich lagen, und in Oesterreich und Preussen, wo die Dynastie sich mehr mit dem Lande politisch eines wusste, ist sowohl die Anerkennung aller Domänen als Staatsgut als auch die Beseitigung der besprochenen Kassentrennung längst erfolgt, worauf in der Lehre von den Domänen zurückzukommen ist. In Deutschland steht mit der Regelung dieser Domänen- und Kassenangelegenheit auch diejenige der fürstlichen Civillisten öfters in Verbindung. Specielle, sonst kaum verständliche Einrichtungen wie die Bildung von „Grundstockvermögen" (Würtemberg s. Riecke, Verfass. u. s. w. Würtemb.s, S. 181 ff., Baden, s. Regenauer, bad. Staatshaush. S. 51) hängen ebenfalls mit der nur historisch zu verstehenden besonderen Rechtsstellung des Domaniums zusammen. Aehnliches gilt auch heute noch von der Einrichtung der Etats in einigen deutschen Staaten (z. B. in Würtemberg: Einnahmen I. vom Kammergut, II. aus Steuern). Im ehemal. Kön. Hannover wurde die Kassentrennung 1834 aufgehoben, 1841 wieder eingeführt, 1851 abermals beseitigt, Veränderungen in enger Verbindung mit den hannov. Verfassungskämpfen. In Braunschweig noch jetzt 2 Etats, „Staatshaush.etat" und „Etat der Kammerkasse". Im letzteren als Einnahmen die Domänenpachten und Gefälle, Forsten und Jagden, Berg- u. Hüttenwerke, Zinsen (1881 zus. 2.193 Mill. M.); als Ausgaben die Verwalt.kosten, Erhaltung d. Kammerguts, Kammerschuld, Rückzahlungen und „Zahlung an die herzogliche Hofkasse" (0.825 M. M.), zus. 1.456 M. M., der Ueberschuss kommt als Domänen-Nettoertrag (0.737 M. M.) in den Staatshaush.etat unter dessen Einnahmen. Aehnlich, ein echtes Bild der an ältere Zustände noch erinnernden kleinstaatl. Fin.verwalt., die Verhältnisse in Coburg-Gotha. Im ersten oder Domänenkassenetat die Bruttoeinnahmen (aus Forsten, Domänen, Zinsen, Verschiedenem) und die darauf zunächst lastenden Ausgaben (Verwalt.kosten, Doman.schuld, Kirchen- u. Schulausgaben), der Ueberschuss in bestimmtem Verhältniss an die herzogliche und an die Staatskasse. Im Etat der letzteren dann diese Ueberschüsse als Einnahme. Einige weitere ältere Notizen bei Rau I, §. 92 Noten u. in d. 2. Aufl. dieses Bands §. 154, Noten.

§. 91. — 4. Brandenburg-preussische Finanzverwaltung. Ein genaues Bild der Finanzverwaltung der Staaten des Uebergangszeitalters im 17. und 18. Jahrhundert erhält man natürlich nur aus der Darstellung der Verwaltung eines einzelnen concreten Staats. Die wissenschaftlichen Vorarbeiten dafür sind für keinen einzigen Staat bisher ausreichend. Die allgemeine Verwaltungsgeschichte der einzelnen Staaten wartet noch auf ihre genügende Bearbeitung und das, was davon bisher vorliegt, nimmt auf die Finanzverwaltung nicht immer die gebührende Rücksicht. Die Arbeiten über Finanz- und Steuergeschichte vernachlässigen die Geschichte der Finanzverwaltung gewöhnlich zu sehr. Unter den deutschen Verhältnissen ist die Entwicklung der Finanzverwaltung in Oesterreich und in Preussen besonders wichtig. Für letzteres verspricht G. Schmoller's geplante Verwaltungsgeschichte auch hier eine wichtige Lücke auszufüllen. Vorläufig ist auf einzelne einschlagende bereits veröffentlichte Vorarbeiten Schmoller's, meist in d. Ztschr. f. preuss. Gesch. (so Jahrg. 1871, 73, 74 über Städtewesen), u. A. auch auf seinen Aufs. „die Epochen der preuss. Finanzpolitik" in d. Jahrb. f. d. D. Reich. Jahrg. 1877, S. 33, auf Droysen's Gesch. d. preuss. Politik, auf Isaacsohn's Gesch. d. preuss. Beamtenthums (bisher 2. B., bis E. d. 17. Jahrh.) Berl. 1874 u. 78. und vor Allem auf Rie-

del's brandenb. preuss. Staatshaush. (17. u. 18. Jahrh.), Berl. 1866 zu verweisen. Die Umgestaltungen in der Stein-Hardenberg'schen Reformperiode auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung schildert E. Meier, in s. bezügl. Werke (Leipz. 1881). Die hauptsächlichen Einrichtungen des Finanzdiensts in ihrer allmäligen Um- und Ausbildung im finanzberühmten hohenzoller'schen Staate sind nach der hier zumeist benutzten Darstellung von Isaacsohn und Riedel die folgenden. Sie werden hier als ein Beispiel, und im Allgemeinen als ein musterhaftes, der Entwicklung der Finanzverwaltung des Patrimonialstaats in dessen Fortbildung zum modernen Rechts- und Culturstaat vorgeführt.

Auch in Brandenburg findet sich im 15. Jahrh. als ein eigenes oberstes Hofamt das des Kammermeisters oder Kämmerers, der damals bereits nach Abgabe des eigentlichen Kammerdienst i. e. S. (Verwaltung von Kleidung, Schmuck, Geräth u. s. w.) das eigentliche oberste Finanzamt repräsentirt. Er hat die Kammereinkünfte und die darauf angewiesenen Ausgaben zu verwalten, lässt durch seinen Kammerschreiber die Rechnungen führen, hat die Einnahmen und Ausgaben besorgenden Beamten im Lande zu controliren und seinerseits selbst dem Markgrafen Rechnung zur Erhaltung seiner Entlastung zu legen. Anf. d. 16. Jahrh. unter Joachim I. werden Kammermeister und Kammerkasse auf die Verwaltung der Domänen und kleineren Regalien, Judenschutzgelder u. s. w. beschränkt, und unter einem Hofrentheimeister eine Hofrenthei und Landeskasse (für die hauptsächlichsten Regalien, Steuern, Zölle, Ziesen) abgezweigt. Beide Kassen bleiben aber in engster Beziehung. Die Kammerkasse wird dann mehr und mehr die kurfürstliche Privatkasse, die spätere Chatulle für den persönlichen Bedarf, die Hofrenthei ist mehr die Staatskasse, für den Hofstaat und die allgemeine Landes-, namentlich Civilverwaltung. Für das Militärwesen entstand erst mit der Einbürgerung des stehenden Heeres als einer festen Institution unter dem grossen Kurfürsten eine eigene Kasse. Von einem geordneten Staatshaushalte ist bis Mitte des 17. Jahrh. noch keine Rede. Reste der alten Naturalwirthschaft hatten sich erhalten und störten die Uebersicht, und der Kurfürst griff durch Ertheilung von unmittelbaren Zahlungsanweisungen an die localen Specialkassen willkürlich ein. Rechnungs-, Buchungs-, Controlwesen blieben unvollständig (Isaacsohn I. 9 ff., Riedel 1—8). Auch die neueren Forschungen haben daher für die ältere Zeit bis zur 2. Hälfte des 17. Jahrh. nur ganz lückenhaftes finanzstatist. Material zusammenbringen können, obwohl schon im Landbuch der Mark von Karl IV. 1373 ein Verzeichniss der landesherrlichen Einkünfte aufgestellt wurde.

Für die untere Finanzverwaltung im Lande selbst war im 15. Jahrh. noch der allgemeine Verwaltungsbeamte, der Vogt, das Hauptorgan, der „neben der Eintreibung der regelmässigen Steuern in seinem Bezirk die bestmögliche Ausnutzung der Regalien und Einziehung der Natural- und Geldleistungen der markgräfl. Domänen, die genaue Registrirung sämmtlicher Einnahmen und schliesslich ihre Verrechnung vor den landesherrlichen Commissionen zu besorgen hatte" (Isaacsohn, I. 55). Doch werden vom 15. Jahrh. an und mehr noch im 16. Jahrh. die Unterbeamten des Vogts, Kastner, Zöllner, Amtsschreiber specieller mit dem Finanzexecutivdienst betraut und die höheren Beamten auf den Finanzcontroldienst beschränkt. Der Kastner, der auch noch andere Geschäfte zu besorgen hatte, war der vogteiliche, später der landes- und amtshauptmännische Kassenbeamte, mit entsprechenden finanzwirthschaftlichen Functionen im Vogtei- und Amtsbezirk, namentlich auch mit Verrechnung und Buchführung betraut und verantwortlich dafür (Isaacsohn, I, 63 ff.). Neben dem Kastner erscheint im 16. Jahrh. der Schosser, dann schon früher bei bedeutenderen Zollstätten der Zöllner für die Verwaltung der Zollgefälle (eb. S. 72 ff.). Unter ihm stehen für die Zollcontrole die Zollreiter. Ueber dem Zollwesen als oberer Controlbeamter tritt Ende des 16. Jahrh. der Oberzollaufseher hervor (eb. S. 78). Auch der Landeshauptmann an der Spitze eines grösseren Bezirks hat in seinem kleineren Specialbezirk mit den anderen Functionen des Vogts die wirthschaftlich-finanziellen Befugnisse desselben (eb. S. 107).

Die oben angegebenen allgemeinen Verhältnisse haben auch in der Mark Brandenburg zu einer Mitwirkung der Stände in der Finanzverwaltung geführt. Wesentlich zu Zwecken der Schuldentilgung war zuerst 1488 eine Bierziese (Accise) von den Ständen bewilligt und später verlängert worden, 1549 kam ein neues Biergeld hinzu. Die Verwaltung besorgt ein aus den sog. Oberständen (Prälaten und Ritterschaft) und den Städten gemeinsam gebildeter Ausschuss, unter dem besondere

„Ziesemeister" die Specialverwaltung, Verrechnung u. s. w. führen. Auch eine zur Deckung landesherrlicher Schulden Mitte des 16. Jahrh. bewilligte städt. directe Steuer (Schoss) wird von den Städten selbst verwaltet und in zwei Hauptkassen gesammelt (Stendal und Berlin). Eine andere directe Steuer der Landschaft unterliegt der Verwaltung durch einen Ausschuss der Oberstände (Isaacsohn, I, 186 ff.).

Im 17. Jahrh. war auch für die gesammte obere Finanzverwaltung die Errichtung des „Geheimen Raths" (1604) von Bedeutung, indem dadurch ein Aufsichts- und Controlorgan für die Kammerverwaltung mit geschaffen wurde. Bald darauf kam es zur Umbildung der märk. Kammer in eine Collegialbehörde unter einem Präsidenten (1615), dem auch die Hofrenthei unterstellt wurde und deren Vorstand (Hofrentheimeister) 1652 regelmässiges Mitglied der Amtskammer wird. Die Zeitverhältnisse liessen es noch nicht zu einer erfolgreichen Hebung der Finanzverwaltung kommen, aber in dieser Amtskammer-Verwaltung findet das preuss. Finanz- und Cameralbeamtenthum seine Schulung. Getrennte Kammerverwaltungen bestanden in den neu erworbenen Landen, Preussen, Cleve-Mark (Isaacsohn, II, 40—50).

Erhebliche Fortschritte machte die Organisation der Finanzverwaltung, die Beschaffung und feste Ordnung neuer Steuerquellen (Accise) zur Deckung der steigenden Ausgaben, besonders auch für das Militär, unter dem grossen Kurfürsten. Die Grundlage für die Entwicklung der Finanzverwaltung im alten preuss. Staate (der Zeit vor 1806) wurde damals gelegt. Schon bei der Reorganisation des Geheimen Raths i. J. 1651 wurde in einem Collegium von „Staats-Kammerräthen" ein eigenes oberstes Verwaltungs-Departement für die Finanzen (Kammereinkünfte, Steuern) gebildet. Später kam es zu einer administrativen Scheidung in ein Hofkammerdepartement namentlich für die Domäneneinkünfte und ein Kriegsdepartement für die neuen Steuern zu Militär- und Kriegszwecken. Für letzteres Departement ward in Anknüpfung an ältere zeitweilige Einrichtungen ähnlichen Zwecks eine eigene neue Generalkasse, die General-Kriegskasse errichtet (1674, 1676). Zugleich wurde die zu Zwecken der Militärverwaltung und Aufbringung der Kosten dafür gebildete Einrichtung von Commissariaten (Kriegs- u. a. m. Commissare) ein „ständiges Institut, das vermöge seiner Doppelnatur als Militär-Intendantur und Steuerdirection auf die Entwicklung der Heeres- wie der Civilverwaltung hervorragenden Einfluss geübt hat" (Isaacsohn, II, 173). Die ständische Steuerverwaltung ging mehr und mehr in Städten und auf dem Lande auf fürstliche Steuer-Commissariate über. Kassen-, Rechnungs- und Controlwesen verbesserten sich auch bei dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Generalkassen (Chatulle, Hofrenthei, Hofstaatsrenthei, Kriegskasse) und centraler Nebenkassen und bei noch mangelhafter Einrichtung des Specialkassenwesens erheblich (Riedel, 11—13, auch passim 13—34, Isaacsohn II, 108 ff., 122 ff., bes. Kap. 5 „der Kriegsstaat d. Gr. Kurfürsten", Entwickl. der Commissariate, der Steuerverfass. u. s. w. S. 158 ff. Ueber die Rechnungsabschlüsse s. d. Tabellen in den Beilagen zu Riedel's Werk). Bemerkenswerth sind auch die practischen Bemühungen, allgemeine Etats durch die Summirung der Provincialetats zu bilden (1679—80).

Zu einer geordneten Etatseinrichtung für das Finanzwesen kam es jedoch erst unter König Friedrich I., noch in dessen kurfürstlicher Zeit (1683, 1688—89), unter dem zugleich das Rechnungswesen bedeutend vervollkommnet und ein Hauptübelstand der älteren Finanzwirthschaft grossentheils beseitigt wurde, nemlich durch directe Anweisungen des Fürsten an untergeordnete Behörden und Kassen willkürlich über deren Geldmittel zu verfügen (Riedel S. 35, Isaacsohn II, 256). Das System der allgemeinen und der speciellen obersten „Zweck-Kassen" erlitt manche Veränderungen, blieb aber bestehen und wurde durch ziemlich willkürliche Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Kassen, z. B. Zuschiebung mancher anderweiter Ausgaben auf die Kriegskasse, nicht verbessert. Wie in der übrigen, so tritt auch in der Finanzverwaltung das Streben nach grösserer Centralisation und Verschärfung der Revisionen und Controlen hervor.

Grosse Fortschritte in jeder Richtung machte die preuss. Finanzverwaltung dann unter dem „cameralistischen" König Friedrich Wilhelm I. Die besondere königliche Chatullkasse für die persönlichen Ausgaben des Fürsten wurde aufgehoben, der König setzte sich selbst auf „Handgelder", eine Art Civilliste der absoluten Monarchie. Die Güter der Chatullkasse wurden mit den Domänen vereinigt (1713) und so der Schritt aus dem reinen Patrimonialstaat zum modernen Staate, die Trennung der Hof- und

Staatsfinanzen bereits damals in Preussen im Wesentlichen vollzogen. Für die Hauptzweige des Einnahmedienstes, mit Ausnahme der Geschäfte des General-Kriegscommissariats, wurde bereits 1713 eine oberste collegiale Centralbehörde, das General-Finanzdirectorium gebildet. Im J. 1722 machte die Centralisirung auf diesem Gebiet den weiteren wichtigen Fortschritt, dass dies Directorium und das General-Kriegscommissariat zu einer einzigen Behörde, dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium verschmolzen wurde, das nunmehr die Kammereinkünfte u. s. w. und die Steuern unter sich hatte. Auch in den Provinzen wurden die bisher getrennten Finanzbehörden möglichst zusammengelegt (Kriegs- und Domänenkammern). Nur das Kassensystem blieb in der Central- wie Provincialverwaltung ein doppeltes, das der General-Kriegs- und der Generaldomänen-Kasse, aber die älteren kleineren Nebenkassen verloren ihre Selbständigkeit, indem sie ihre Ueberschüsse (über die Erhebungskosten ihrer Einkünfte) an eine der zwei Generalkassen abzuliefern hatten. So wurden in der Richtung auf „fiscalische Kasseneinheit" erhebliche Fortschritte gemacht, denen gegenüber die Errichtung einiger militärischer Specialkassen für besondere Zwecke (Recruten-, Invaliden-, Potsd. Milit. Waisenhaus-Kasse) nicht schwer ins Gewicht fällt. Die Errichtung einer eigenen Rechnungs-Revisionsbehörde, der General-Rechenkammer, 1723, sicherte die Reellität aller dieser Verbesserungen (Riedel, S. 54 ff., 57, 58, u. Beil. 11—13).

Friedrich d. Gr. behielt diese Einrichtungen der Finanzverwaltung seines Vaters bis nach dem 7jähr. Kriege im Wesentlichen bei. Dann traten in der Function des Generaldirectoriums einige Aenderungen ein (Riedel S. 99 ff.), namentlich aber suchte der König, unabhängig von diesem Directorium, nach fremden, besonders französischen Mustern und mit Hilfe fremder Finanzbeamten neue Einnahmezweige (Lotterie, Tabakmonopol) zu schaffen und den Finanzdienst für die indirecten Steuern, Accise und Zölle, sowie Post, neu zu organisiren (System der „Regie"). Diese Veränderungen und Neugestaltungen wurden auch für die Einrichtung des Kassenwesens wichtig. Zwar blieben die beiden grossen Generalkassen bestehen, aber über einige Gelder darin zog der König die directe Verfügung an sich und von den Einkünften, welche seine neuen Einrichtungen brachten, galt dasselbe. Es bildete sich daher eine neue k. Dispositionskasse, mit dem Generaldirectorium geheim gehaltener Gebahrung, ohne Mitwirkung und selbst ohne Kenntniss der sonstigen obersten staatlichen Finanzbehörden, neben den Generalkassen. Im Uebrigen fand, mit Ausnahme Schlesiens, dessen Finanzverwaltung selbständig blieb, eine grössere Centralisirung der Staatseinnahmen und Ausgaben statt. Wenn nun auch die formelle Ordnung des Staatshaushalts in Kassen-, Rechnungs-, Controlwesen Fortschritte gemacht und der König nicht für seine persönlichen Zwecke, sondern für die wichtigsten Staatszwecke über die Mittel der Dispositionskasse verfügt hat, so ist doch diese zu absolute Cabinetsregierung des Königs in der Zeit nach dem 7jähr. Krieg der Finanzverwaltung nicht günstig gewesen. Sie war verwickelter, unübersichtlicher und staatsrechtlich weniger gut geordnet, als unter Friedrich Wilhelm I., die Oberrechenkammer war in ihrer Bedeutung und Function herabgedrückt worden. (Belege bes. bei Riedel.)

Diese Rückschritte sind unter Friedrich Wilhelm II. gleich zu Anfang wieder beseitigt worden. Das Generaldirectorium erhielt wieder die Stellung der obersten leitenden und beaufsichtigenden Behörde für alle Zweige des Finanzdiensts, die Accise- und Zolladministration wurde eine Abtheilung des Directoriums, die verhasste besondere Regie dafür aufgehoben (1786—87). Die Ober-Rechenkammer erhielt ihre bedeutsame Stellung und Aufgabe für eine umfassende Controle des Staatshaushalts neu angewiesen (C. J. v. 2. Nov. 1786), — nach Gesichtspuncten, welche für sie heute noch in Preussen gelten. „Bei der Revision der Rechnungen sollte nicht bloss calculatorische Richtigkeit, Uebereinstimmung mit den Etats, Justification der Abweichungen und gehörige Beibringung von Belägen, sondern auch die zweckmässige Benutzung der Einkommenquellen und die Beobachtung gebührender Sparsamkeit in den Ausgaben ihrer Prüfung unterliegen" (Riedel S. 143 ff). Mit wenigen Ausnahmen wurden die Rechnungen aller öffentl. Kassen der Revision der Oberrechenkammer unterstellt. Zu diesen Ausnahmen gehörten die Rechnungen der besonderen geheimen Dispositionskasse, deren Stellung eine unliebsame Anomalie im Staatshaushalte blieb, practisch eine schlimmere als unter Friedrich II., da die Ausgaben dieser Kasse mehr mit zu per-

sönlichen und Hof-Luxusausgaben verwendet wurden (Riedel S. 152, auch Beil. 17). Wichtige Schritte in Bezug auf die Organisation des Finanzdiensts im alten Staate that endlich noch Friedrich Wilhelm III. in der Zeit vor 1806. Eine Immediat-Finanz-Commission aus 4 Ministern und 4 Räthen wurde mit dem Auftrage, Finanzreformen aufzustellen, gebildet. Der Wirkungskreis der Oberrechenkammer wurde ausgedehnt u. A. ihr jetzt auch die Revision der bisher exemten Kassen, darunter der Dispositionskasse, unterstellt und diese Behörde dem Generaldirectorium im Range gleichgestellt. Daneben wurde noch eine General-Controle der Finanzen unter einem Generalcontroleur, der zugleich Chef der Oberrechenkammer, eingerichtet (1798), mit der Aufgabe, jährliche Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben dem König zu liefern und die Ergebnisse der gesammten Verwaltung, speciell der Finanzen, kritisch zu beurtheilen. Hierdurch entstand eine schärfere Centralisirung des ganzen Finanzdiensts. Auch das Generaldirectorium wurde erweitert, die Verwaltungen der neu erworbenen Länder mehr in dasselbe hineingezogen, die collegiale Berathung aller das Ganze des Staats angehenden Geschäfte im Directorium eingerichtet. Die Dispositionskasse blieb zwar dem König gegenuber in der früheren Stellung, aber sie hörte auf, bloss vom Cabinet aus verwaltet zu werden und wurde dem Staatsminister-Generalcontroleur mit unterstellt, — also eine Beschränkung des absolutistischen Systems in diesem Puncte. Die beiden grossen Generalkassen, Domänen- und Kriegskasse, blieben bestehen, die gesammten Staatseinkünfte und Ausgaben wurden darin mehr und mehr centralisirt, so z. B. die Militärgelder der schles. Provincialkassen auf die General-Kriegskasse übertragen (Riedel S. 200 ff., 210, 226, 231). Alles dies trug dazu bei, den preussischen Staatshaushalt zu Anfang des 19. Jahrh. auch schon vor 1806 mehr und mehr zu einem modernen zu machen. Die absolutmonarchische Regierungsform zeigte sich freilich auch in der Organisation der Finanzverwaltung noch maassgebend, aber bei der strengen Rechtlichkeit und Sparsamkeit des preuss. Königthums war die formelle Ordnung im Staatshaushalte fast schon vollständig erreicht und verbürgt.

§. 92. — 5. Auch in Oesterreich war im Laufe des 18. Jahrh. die Finanzverwaltung doch schon mehr auf modernen Fuss eingerichtet und in stärkerem Maasse centralisirt worden. Das gilt noch mehr und schon früher, in Gemässheit der ganzen politischen Entwicklung des Staats, von Frankreich, wo im surintendant des finances schon seit dem 14. Jahrh. und im späteren contrôleur-général des finances seit dem 17. J.h. bereits in der alten Monarchie ein in vieler Hinsicht dem modernen Finanzminister ähnliches oberstes leitendes Finanzorgan, das durch eine einzelne Person vertreten wurde, bestanden hat. Die formelle Ordnung des Staatshaushalts wäre im 18. J.h. schon ausreichend gewesen, wenn nicht die staatsrechtlichen Bürgschaften dafür im Zeitalter Ludwig XIV. u. XV. gefehlt hätten. Es war der Vorzug Englands, auch in dieser Hinsicht bereits Einrichtungen erlangt zu haben, welche auf dem Continent erst in der Periode nach der französ. Revolution zur Durchführung gekommen sind. Aber nicht nur staatsrechtlich, sondern auch finanztechnisch war in England die Organisation der Finanzverwaltung und der Finanzdienst schon weit früher als auf dem Continente gut geordnet. Die tüchtige Grundlage dazu schuf bereits der normannische Lehensstaat, nach Mustern aus seinem Heimathlande, der Normandie, in der Einrichtung der Schatzkammer, exchequer, mit ihrem an moderne Gestaltungen erinnernden bestimmt geregelten Geschäftsgang. S. bes. Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. I, 194 ff., nach dem älteren Hauptwerk von Madox, History etc. of the exchequer, 2. ed. Lond. 1769. Bei Gneist auch die Weiterentwicklung u. heutige Gestaltung des Finanzdiensts. (wonach unten in §. 100 Weiteres), s. bes. Gneist, II, 762—862. Auch in der heutigen Einrichtung und in der ganzen Stellung der exchequer ist Vieles nur historisch verständlich, steht aber grade in England in so engem Zusammenhang mit der ganzen Verfassung u. Verwaltung, dass hier nicht darauf eingegangen werden kann.

III. Die moderne verfassungsmässige Finanzverwaltung.

§. 93. — A. Das Finanzministerium. Insbesondere seine Functionen. Das Characteristische der modernen Organisation der obersten Staatsverwaltung überhaupt ist die Zerlegung derselben in grössere, nach dem Princip zusammengehöriger Fachgegenstände gebildeter Verwaltungsabtheilungen, meist jetzt allgemein sogen. Ministerien, an deren Spitze verantwortliche Chefs stehen, womit also hier die Collegialverfassung beseitigt ist. Eine dieser Abtheilungen ist nun die finanzwirthschaftliche, das Finanzministerium.

Stellung und Wirkungskreis desselben sind erst in der neueren Epoche der „Verfassungen", d. h. der Einrichtung von Volksvertretungen neben Fürst und Regierung, staatsrechtlich zu dem geworden, was sie jetzt sind. Indessen ist doch auch hier, selbst in Frankreich, wo der Finanzminister jetzt an die Stelle des Generalcontroleurs der Finanzen in der alten Monarchie getreten ist, nur eine Entwicklung fortgeführt worden, welche in der vorausgehenden Periode angebahnt und in den Staaten des 18. J.h. bereits im Wesentlichen zur Verwirklichung gelangt war. Die Unterschiede zwischen unseren heutigen Finanzministerien und den obersten Central-Finanzbehörden des 18. J.h. sind daher in finanztechnischer Hinsicht auch nicht so bedeutend, als in staatsrechtlicher. Die schärfere Hervorhebung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit des Finanzministers hat nur in derselben Richtung gewirkt, wie die technischen Bedürfnisse des Finanzdiensts: zur Concentration der Geschäfte der obersten Leitung, Verwaltung, Aufsicht bei der Centralstelle.

Im Einzelnen zeigen die Stellung und der Wirkungskreis des Finanzministeriums in den verschiedenen Staaten einige Verschiedenheiten nach dem geltenden Verfassungs- und Verwaltungsrecht, der geschichtlichen Entwicklung der Finanzverwaltung und den speciellen Bedürfnissen jedes Staats. Aber in den Grundzügen besteht grade hier eine hervorstechende Gleichheit der Einrichtungen, zumal auf dem europäischen Continent. Naturgemäss, da es den nervus rerum gerendarum verwaltet, hat das Finanzministerium, wenn auch nicht im Range, doch der Sache nach eine hervorragende Stellung unter den Ministerien. Dies kommt auch in bestimmten staatsrechtlichen Grundsätzen zur Anerkennung, namentlich darin, dass das Finanzministerium principiell zu hören ist und auch wohl die entscheidende Stimme hat, wo es sich für irgend einen Verwaltungszweig um neue oder um gegen bisher vermehrte Ausgaben handelt. Die hauptsächlichen, im Wesentlichen in den modernen Staaten, wenigstens in den grösseren, gleichmässigen Functionen des Finanzministeriums sind dann die folgenden.

1. Entwerfung des Staatsvoranschlags für die künftige Finanzperiode. Zunächst zur Vorlegung an die etwa bei der Feststellung mitwirkenden sonstigen obersten Staatskörper (Gesammt-

ministerium, Ministerrath, Staatsrath). Nach hier erfolgter Berathung und Erledigung hat namentlich der Finanzminister den Entwurf beim Staatsoberhaupt selbst zu vertreten und nach dessen Sanction ihn der Volksvertretung vorzulegen und ihn hier zu vertreten.

Es empfiehlt sich, die Vorbereitung des Budgets eine hinlängliche, aber auch wieder eine nicht zu lange Zeit vor der Vorlage im Parlament, bez. vor dem Anfang der neuen Finanzperiode zu beginnen und eine bestimmte Zeit vorher innerhalb der Regierungskreise selbst zum Abschluss zu bringen. Daher pflegen Bestimmungen getroffen zu werden, dass die anderen Verwaltungschefs ihre Anträge auf veränderte, besonders auf erhöhete Credite im neuen Etat bis zu einem bestimmten Präclusivtermin beim Finanzministerium anbringen müssen, (in Preussen z. B. bis zum 30. Juni des Vorjahrs). Die Vorbereitungen des Budgets im Finanzministerium und weiter in der Regierungsinstanz nicht zu lange Zeit vor dem neuen Finanzjahr auszudehnen, ist räthlich mit Rücksicht auf die sonst in grösserem Umfang zu erwartenden Veränderungen der für die Einnahme- und Ausgabe-Ansätze im Budget maassgebenden Verhältnisse, wodurch dann wieder die missliche Nothwendigkeit von Nachtragsetats entsteht. In dieser Gefahr liegt auch das Missliche längerer als einjähr. Etatsperioden, bes. in grossen Staaten, wenn sich dafür auch andere zutreffende Gründe geben lassen (s. §. 104).

2. Vollziehung des Staatsvoranschlags nach seiner Verabschiedung und seiner Verkündigung als Finanzgesetz. Grade diese wichtige Aufgabe concentrirt sich im Finanzministerium und fällt zunächst diesem zu, wenn sich auch im weiteren Verlaufe andere Ressorts daran betheiligen. Das Finanzministerium vollführt die Aufgabe im Verordnungswege und mittelst des ihm grundgesetzlich zustehenden Anweisungsrechts über das gesammte, zunächst ihm zur Verfügung stehende Staatseinkommen (bez. über die etatsmässigen „Eingänge“ einer Finanzperiode), ein Recht, welches durch den Etat, namentlich für die Ausgaben, nur seine nähere ziffermässige Bestimmung und Begrenzung findet.

Demgemäss concentrirt sich, auch vorbehaltlich der Mitwirkung anderer Ministerien und coordinirter oberster Verwaltungsbehörden (z. B. für das Staatsschuldenwesen) und der zu diesen gehörigen Mittel- und Unterbehörden, der Ausgabe- und Einnahmedienst in oberster Centralinstanz beim Finanzministerium und untersteht demselben daher die Hauptstaatskasse. Nach dem jetzt anerkannten „Princip der fiscalischen Kasseneinheit“ läuft durch diese Kasse möglichst die Gesammtheit aller auf Rechnung des Staats (Fiscus) erfolgenden Ausgänge, bez. Ausgaben und aller Eingänge, bez. Einnahmen zu seinen Gunsten. Und zwar mindestens rechnungsmässig, so weit es nothwendig und zweckmässig auch thatsächlich, indem die Einnahmeämter ihre Einnahmen, eventuell — unter Abzug ihrer unmittelbar bestrittenen Betriebs-, Erhebungs- und dgl. Kosten und nach weiterem Abzug der auf sie angewiesenen allgemeinen Verwaltungsausgaben — ihre Ueberschüsse an die Hauptkasse abführen und von dieser Ausgaben direct geleistet oder Fonds dazu an andere Kassen übertragen werden.

Auf Grund des Etats überweist daher das Finanzministerium aus den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen allen anderen Verwaltungszweigen die für sie ausgesetzten Credite, über welche die betreffenden Ressortschefs und Behörden dann weiter durch eigene Anweisungen disponiren. Für die richtige, d. h. gesetzmässige und innerhalb der Grenzen des Etats sich haltende Ausübung des Anweisungsrechts ist das Finanzministerium der administrativen und der politischen Controle (§. 80) unterworfen. Ueberschreitungen des Etats in den Ausgaben haben die anderen Ver-

waltungszweige auch ihm gegenüber, und wenn sie mit seiner Zustimmung geschehen, hat sie das Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Chef der betreffenden Verwaltung dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung gegenüber zu vertreten und dafür Indemnität einzuholen.

3. Vorbereitung der organischen Gesetze rein oder überwiegend finanzwirthschaftlichen Characters und Vertretung derselben in der Berathungsinstanz vor den anderen obersten Staatskörpern (Ministerrath, Staatsrath u. dgl.), sowie weiterhin vor dem Staatsoberhaupt, um dessen Genehmigung zur Vorlage des Gesetzes bei der Volksvertretung, und vor letzterer, um deren Zustimmung zu erlangen.

Vornemlich kommen hier die grossen organischen Gesetze über die Haupteingänge (Einnahmen) des modernen Staats, die Steuern und das Staatsschuldenwesen in Betracht. Bei den Gesetzen über privatwirthschaftliche oder Erwerbseinkünfte (Domänen, Forsten, Bergwerke, auch Verkehrsanstalten, wie Post, Telegraph, Eisenbahnen) und vollends über Gebühreneinnahmen (Justizgebühren, Unterrichtsgebühren u. a. m.) steht regelmässig der finanzielle Gesichtspunct in zweiter Linie, weshalb die Verwaltung dieser Zweige überhaupt nicht direct dem Finanzministerium zu unterstehen braucht (s. u.) und die Vorbereitung der betreffenden Gesetze zwar wohl unter Mitwirkung des Finanzministeriums erfolgt, das dabei das fiscalische Interesse zu vertreten hat, aber von den betreffenden anderen Ministerien ausgeht. Ein ähnlicher Sachverhalt besteht bei den Gesetzen in Bezug auf Staatsausgaben, welche letztere natürlich durch die bezüglichen Staatsthätigkeiten bedingt werden, weswegen die Gesetze regelmässig zum Ressort des betreffenden Fachministeriums gehören (Militärisches, Bauten, Reformen u. s. w.). Speciell ins Gebiet der vom Finanzministerium vorzubereitenden organischen Gesetze des Ausgabewesens gehören aber diejenigen zur Regelung der Gehalte und Pensionen der Staatsbeamten. Dafür sind im Wesentlichen in allen Zweigen des Staatsdiensts gleichmässige Normen, vornemlich nur mit der Unterscheidung von Civil- und Militärdienst, erforderlich. Das Finanzministerium allein ist im Stande, das fiscalische Interesse gegenüber der Gesammtheit der Ansprüche des Besoldungs- und Pensionsetats zur Geltung zu bringen. Nur wird bei der grossen allgemeinen politischen Bedeutung dieses Gegenstands natürlich auch wieder der finanzielle Gesichtspunct nicht allein entscheiden können. Die Aufgabe, das politische Interesse in der Sache wahrzunehmen, wird den anderen Ressortschefs mit zufallen.

4. Vollziehung der finanzwirthschaftlichen Gesetze.

Diese erfolgt namentlich wieder im Wege der Verordnungen (Vollzugs-, Verwaltungsverordnung), durch Erlass von Verfügungen und Bescheiden zur Lösung von Zweifeln und Fragen, welche erst bei der Vollziehung des Gesetzes auftauchen. S. Stein, 4. A. I, 194.

5. Oberste Leitung und Verwaltung der Finanzwirthschaft.

In dieser Hinsicht gehört zum Finanzministerium zunächst das gesammte Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Controlwesen (Rechnungs- oder Kassencontrole), die Staatsbuchhalterei; ferner die unmittelbare Verwaltung wichtiger Einnahmequellen; regelmässig insbesondere der meisten Steuern (directen, indirecten, Fin. II. §. 338, „Erwerbs“-, „Verkehrs“-, „Verbrauchs“-Steuern u. s. w., Fin. II, §. 451—531), zum Theil auch, so namentlich früher, der „Domanialeinnahmen“ i. w. S., der Domänen, Forsten, Bergwerke, Staatsfabriken, Staats- Handels- Geld- und Bankgeschäfte, Verkehrsanstalten. Doch sind diese Einnahmequellen, gleich den meisten Verwaltungen von Gebührenzweigen, vielfach dem Ressort des Finanzministeriums entzogen und aus principiellen und practischen Gründen anderen

Ministerien, denjenigen für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, Bauten, Verkehrsanstalten unterstellt. Das Finanzministerium hat öfters auch die Substanz des Staatsvermögens zu überwachen, daher die Inventarisirung desselben unter sich, vorbehaltlich der Uebertragung dieser Aufgaben an andere Fach-Ministerien. Auch das Staatsschuldenwesen ist wohl aus staatsrechtlichen und practischen Gründen — letzteres nemlich im Interesse des Staatscredits — dem Finanzministerium entzogen oder wenigstens unter eine besondere Behörde gestellt, welche auch bei der ressortmässigen Zugehörigkeit zum Finanzministerium eine selbständigere Stellung als eine blosse Verwaltungsabtheilung desselben einnimmt. Von den Ausgabezweigen verwaltet das Finanzministerium unmittelbar wohl einzelne von allgemeiner Bedeutung für den ganzen Staat, die allgemeinen Dotationen, das Pensionswesen, u. dgl. m. — mitunter sogen. „allgemeine Finanzverwaltung" im Unterschied von der „speciellen" —; ferner die zum Dienst seines eigenen Specialressorts gehörigen Ausgabezweige — eben die „specielle" Finanzverwaltung. Beispiele aus einzelnen Ländern unten in §. 96 ff.

Die Ausscheidung von Domänen u. s. w., Verkehrsanstalten aus dem Finanzministerium ist mehrfach principiell verlangt und ausgeführt worden, um den fiscalischen Gesichtspunct in der ganzen Richtung und Tendenz der Verwaltung hinter den eigentlich staatswirthschaftlichen zurücktreten und allgemeine staats- und volkswirthschaftliche Interessen, die eben für die Uebertragung dieser Verwaltungszweige grade an den Staat die entscheidenden sind, mehr zur Berücksichtigung kommen zu lassen. Insofern birgt diese administrative Organisation und Ressortbestimmung ein Stück Entscheidung wichtiger allgemeiner staats- und volkswirthschaftlicher Principienfragen in sich.

§. 94. **Organisation und Eintheilung des Finanzministeriums.** Gewisse Grundzüge sind hier dem Finanzministerium mit den anderen Ministerien im modernen Staate gemein.

Beim Minister und in seinem Bureau concentrirt sich die Entscheidung aller Geschäfte, zu deren Berathung aber die Ministerialräthe in Form von Collegien wohl hinzugezogen werden, während der einzelne Rath (Referent, Decernent) über die Angelegenheiten seines speciellen Ressorts dem Minister berichtet. Ueberall aber ist es der Minister, der nach dem staatsrechtlichen Grundsatze der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung die Entscheidung trifft. Alle Verfügungen, Bescheide, Verordnungen des Ministeriums erfolgen daher durch den Minister persönlich oder in Vertretung.

Im Uebrigen hängt die Organisation und Eintheilung des Finanzministeriums wesentlich von den Functionen und der Ressortbestimmung des letzteren ab, wonach sich auch wieder die Ausdehnung der Geschäfte richtet. In kleineren Staaten kann Manches vereinfacht und zusammengezogen werden, was sich in grösseren verwickelter gestaltet und getrennt wird. Neben technischen Rücksichten machen sich mitunter auch staatsrechtliche bei einzelnen Puncten geltend.

Nach technischen Gesichtspuncten scheiden sich die allgemeinen Angelegenheiten der im Finanzministerium concentrirten Finanzverwaltung, für die dann wohl, etwa in Verbindung mit dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen eine, oder mit diesem, aber getrennt, zwei Abtheilungen (Departements, Sectionen) gebildet werden, von den speciellen Finanzdienst-Zweigen. Für letztere werden je nach dem Umfang der Geschäfte eine grössere

oder kleinere Anzahl weiterer Ministerial-Abtheilungen nach dem leitenden Gesichtspunct der sachlichen Zusammengehörigkeit der Gegenstände eingerichtet.

Also z. B. wenn Domänen u. s. w., Verkehrsanstalten im Finanzministerium stehen, für Domänen, für Forsten, oder für beide zusammen, für Berg- und Hüttenwerke, für directe, für indirecte, für Stempel-, Register- und derartige Steuern, für Staatsschuldenwesen, mit etwaigen weiteren Specialisirungen nach Bedürfniss, thatsächlich öfters nach historischer Tradition, die man beibehält.

Mitunter bilden sich solche Abtheilungen des Ministeriums aus staatsrechtlichen Gründen zu mehr selbständigen Behörden aus, die nur wegen des Gegenstands ihrer Beschäftigung dem Finanzministerium angegliedert und bloss in gewissen Puncten demselben subordinirt sind, so z. B. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, auch der oberste Rechnungshof, wo derselbe nicht ganz selbständig gestellt ist. In anderen Fällen werden aus speciell finanz-technischen und ökonomisch-technischen Gründen, u. A. wegen des Erfordernisses specieller Fachkenntnisse auch in der oberen Leitung, einzelne Dienstzweige des Finanzministeriums zu selbständigeren „Directionen“ („Generaldirectionen“ u. unter dgl. Namen mehr) erhoben und damit der unmittelbaren Verwaltung von der Centralstelle aus entzogen.

Neuere Beispiele sind: Monopolverwaltungen, wie Tabak (Oesterreich), Lottoverwaltung (Oesterreich, Preussen), Bergwerksverwaltung (Baiern), Münzwesen (mehrfach), Staatsmanufacturen (Frankreich), Staats-, Geld- und Bankgeschäfte (Preussen, Seehandlung, ehemals die Bank), Pensionswesen (preuss. Wittwen-Verpflegungsanstalt), Generaldirectionen der Haupteinnahmezweige überhaupt (Frankreich, §. 99) u. dgl. m

Mehrfach spielen hier auch die schon erwähnten Tendenzen mit, neben und vor dem bloss fiscalischen die allgemeinen staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte mehr zur Geltung zu bringen (z. B. bei eigenen Directionen für Bergwerke, Staatsfabriken, Banken).

Der weitere Schritt über die Bildung solcher selbständigeren, aber doch noch zum Finanzministerium ressortirenden „Directionen“ hinaus ist dann, die betreffenden Dienstzweige anderen Fachministerien zu unterstellen, bei denen diese allgemeinen staats- und volkswirthschaftlichen Interessen ex officio gepflegt werden, z. B. die Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen, die Verkehrsanstalten dem Handelsministerium oder einem verwandten. Oder man geht endlich auch noch einen letzten Schritt in dieser Richtung vorwärts und erhebt solche Dienstzweige, einzeln oder verwandte miteinander, zu eigenen Ministerien oder diesen wenigstens im Wesentlichen gleichgestellten obersten Centralbe-

hörden, so z. B. die Post und Telegraphie (so jetzt in Frankreich), das Staatseisenbahnwesen. Derartige Erscheinungen sind im Leben der modernen Staaten mehrfach hervorgetreten. Sie bilden einen interessanten Beleg für die wirthschafts- und culturgeschichtlich bemerkenswerthe Thatsache des allmäligen Zurückweichens der älteren rein oder überwiegend fiscalischen Tendenz bei der Verwaltung von Objecten des Staatsvermögens und von Ertragsquellen (Regalien u. dgl.) vor dem Princip der Verwaltung in möglichst staatswirthschaftlich-gemeinnütziger Weise.

Vgl. Stein, 4. A. I. 198. Rau Fin. II. §. 535. Beispiele unten in §. 96 ff. Beachtenswerth ist namentlich, wie sich der innere Grund der Regalisirung, d. h. des ausschliesslichen Vorbehalts einer wirthschaftlichen Thätigkeit für den Staat, hiermit verändert, z. B. bei Münze, Post, anderen Verkehrsanstalten: das Regal diente ursprünglich vor allem dem fiscalischen Zweck, einen grösseren Reinertrag erzielen zu können, jetzt dem volkswirthschaftlichen Zweck, die betreffende Einrichtung möglichst gut einrichten zu können. Darauf ist in der Lehre von den Regalien und Gebühren zurückzukommen (s. auch Fin. II, Kap. 1 v. d. Gebühren).

§. 95. — B. Das sonstige Finanzbehördenwesen und der finanzielle Executivdienst. Die Einrichtungen schliessen sich zum Theil an die allgemeinen in der modernen Staatsverwaltung an, zum Theil folgen sie der Organisation der oberen Finanzverwaltung, besonders des Finanzministeriums genauer und gliedern sich nach dessen Abtheilungen und nach den General-Directionen; zum Theil endlich und vielfach überwiegend ist auf sie das technische Bedürfniss der verschiedenen finanzwirthschaftlichen Dienstzweige, besonders auf dem Gebiete der Einnahmen, von Einfluss, ein Bedürfniss, das anderseits für die Organisation des Finanzministeriums selbst mit bestimmend sein musste.

In früherer Zeit (§ 87—91) dienten die allgemeinen Verwaltungsorgane, Aemter und Beamten zugleich meistens mit für den Finanzdienst, besonders auch zur Einziehung der Einkünfte, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. im Zolldienst. Fortschreitender Arbeitstheilung auch in der Verwaltung gemäss hat sich dann der Finanzdienst allmälig von dem allgemeinen Verwaltungsdienst losgetrennt und verselbständigt, so namentlich da, wo es sich um specifisch-technische, dieselbe Arbeitskraft auch ziemlich gleichmässig und fortwährend beschäftigende finanzielle Aufgaben handelte. Eben deshalb schon am frühsten im Zolldienst, später im Dienst der anderen indirecten Steuern, der Verkehrssteuern, in der Eigenverwaltung von Staatseigenthum, Regalien und anderen Ertragsquellen durch Administratoren auf Rechnung des Staats, daher beim Münz-, Post-, Bergwerks-, Forstwesen u. s. w. Dagegen blieb, z. Th. bis in die Gegenwart hinein, die Verwaltung der directen Steuern und der Domänen in der neueren Periode der Verpachtung, in der Mittel- und selbst in der unteren Instanz wohl ein Theil der allgemeinen Landesverwaltung, indem deren Organe auch hier die betreffenden finanzwirthschaftlichen Geschäfte mit zu besorgen haben. Allerdings mitunter — auch hier die Consequenz des Arbeitstheilungsprincips — so, dass innerhalb einer allgemeinen Verwaltungsbehörde wieder Abtheilungen wie für andere Fachgruppen von Geschäften (Polizei-, Schul-, Kirchen, Sanitäts-, Wirthschaftssachen u. s. w.), so auch für Finanzsachen gebildet oder wenigstens Specialbeamte einer allgemeinen Behörde mit dem Finanzdienst betraut werden. Die Vermehrung aller Verwaltungsgeschäfte, wie auch der Finanzsachen speciell und das Bedürfniss, gerade die Finanz-

geschäfte von technisch gebildeten Organen besorgen zu lassen, hat aber jetzt mehrfach zu eigenen Finanzbehörden für fast alle verschiedenen Zweige oder wenigstens für je eine Reihe verwandter Zweige des Finanzdiensts geführt. Auch hier zeigen sich freilich manche Unterschiede in den einzelnen Ländern, je nach der Grösse der Staaten, der Entwicklung der inneren Staatsverwaltung überhaupt und ihrer Stellung zur localen Selbstverwaltung und nach der Gestaltung der Finanzwirthschaft, namentlich des Steuerwesens. In Deutschland, speciell in Preussen ist die Lostrennung der Finanzverwaltung in der Mittel- und Unterinstanz besonders bei der directen Besteuerung von der übrigen inneren Verwaltung noch nicht so weit gediehen, als z. B. in Frankreich, was mit der grösseren Einfachheit unserer directen Steuern und mit Verschiedenheiten in der Erhebung zusammenhängt.

Die schon erwähnten specifisch technischen Dienstzweige haben ihr eigenes Behördenwesen, das etwa nach oben zu in einer Generaldirection oder Ministerialsection gipfelt, aus inneren sachlichen Gründen auch nach unten zu am Meisten selbständig ausgebildet und damit das sog. „Centralisationsprincip" in dem einzelnen Zweige — Post, Zollwesen, Verwaltung der inneren Verbrauchssteuern, mit weiteren Specialisirungen nach den Hauptkategorieen, Salz, Tabak, Bier, Branntwein, Wein u. s. w., Forst-, Bergwesen — vollständig durchgeführt. Die übrigen finanzwirthschaftlichen Dienstzweige, wie namentlich die Verwaltung der directen Steuern, bleiben auch aus sachlichen Gründen mit dem sonstigen Verwaltungsbehördenwesen mittlerer und unterer Instanz in näherer Beziehung.

So scheidet sich denn das moderne Finanzbehördenwesen nach drei Grundsätzen, einmal nach Fachgruppen oder gegenständlich; sodann räumlich, nach dem Wirkungskreis im Staatsgebiet und dessen Theilen, wo als Regel, die aber Ausnahmen erleidet, die Finanzbehördenorganisation sich der räumlichen Organisation der inneren Landesverwaltung anschliesst — Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinden, Stadt und Land, mit den betreffenden Amtsstellen für den Finanzdienst —; endlich nach Rangverhältnissen, indem, wie gleichfalls in der sonstigen Verwaltung, die Finanzbehörden jeder Fachgruppe und des ganzen Staats in einem bestimmten Verhältniss der Ueber- und Unterordnung unter einander stehen. Zwischen ihnen läuft daher der Instanzenzug von unten nach oben, bis zur Centralstelle, daher regelmässig bis zum Finanzministerium. Hier gelten dann in Betreff des Rechts, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, die untergeordnete Behörde zu controliren und zu rectificiren, hinsichtlich des Beschwerdenlaufs u. s. w. die allgemeinen Grundsätze des modernen Verwaltungsrechts, speciell des Rechts der vollziehenden Gewalt. Regelmässig sind die Local-Finanzbehörden (Zoll-, Steuer-Aemter, Steuereinnehmer, Ausgabekassen u. s. w.) mit der eigentlichen

Ausführung der einzelnen in ihr Ressort schlagenden finanzwirthschaftlichen Verwaltungsacte betraut, wie dies der Gang der Dinge erfordert. Diesen Behörden und ihren Organen stehen daher auch für die Sicherung des Einnahmediensts, mithin besonders für die Steuerveranlagung und Erhebung, die erforderlichen Control- und Zwangsrechte („Execution") (Fin. II. §. 585–590, 579, 580) zu.

Vgl. v. Malchus, II, Rau, Fin. II, §. 531—534. Stein, 4. A. I, 195. Eine weitere Ausführung kann hier im Hinblick auf die practischen Beispiele in den folg. §§. unterbleiben. Sind auch die leitenden Principien und Grundzüge der modernen Organisation des Finanzbehördenwesens und seiner Dienstverrichtungen im Wesentlichen übereinstimmend, so unterscheidet sich diese Organisation doch in den einzelnen Staaten unter dem Einfluss der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung, der Verschiedenheiten der Landesverwaltung, der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Volksdichtigkeit, der Einnahmearten u. s. w. immer wieder bemerklich. Auf den Wirkungskreis und die Functionen der Mittel- und Unterbehörden im Finanzdienst wird in den einzelnen Abschnitten dieses Werks bei den Einnahmen u. s. w. mitunter eingegangen.

IV. Gegenwärtige Einrichtung der Finanzverwaltung in einigen Staaten.

Das Wesentliche hierüber wird wohl in den Werken über Staatsrecht, Verfassungs- u. Verwaltungsrecht und über Finanzgesetzkunde der einzelnen Staaten mitgetheilt. Weiteres findet sich in den Staatshandbüchern u. dgl. u. ist, z. B. in Betreff der Einzelheiten des Beamtenthums, aus den Etats zu ersehen. Ueber die norddeutschen Staaten giebt eine Uebersicht der Organisation u. Competenz der oberen Behörden ein Aufsatz in Hirth's Annalen 1870 S. 147 ff., 671 ff. Allgemeine organisatorische Gesetze fehlen öfters.

§. 96. — 1. Preussen. Hier gehen die jetzigen Einrichtungen auf die grosse Reformperiode nach dem Frieden von Tilsit und auf die Zeit der Neugestaltung des Staats nach 1815 zurück. An Stelle der älteren Behörden, namentlich auch des Generaldirectoriums, (§. 91), das im alten Staate, um 1806, noch in 4 Provincial- und in 4 Realdepartements zerfiel, (wovon das erste für Kassen-, Stempel-, Münz-, Bank-, Medicinal-, Lotterie-, Postwesen unter einem Minister, der zugleich General-Controleur der Finanzen war), trat eine neue Organisation, welche auch für den Finanzdienst umgestaltend war (s. E. Meier, Ref. d. Verw.organis., S. 29, 177 ff. v. Rönne, preuss. Staatsr. 3. A. II, 1. Abth., S. 90 ff., II, 2. Abth. S. 574 ff.).

Nach dem Publicandum v. 16. Dec. 1808 wurde ein eigenes Finanzministerium zur Leitung und Verwaltung des gesammten Finanzwesens (unter Zuweisung der Fonds zur weiteren Verfügung an die anderen Ressortchefs) errichtet. Die Stellung desselben unter den obersten Behörden, sein Wirkungskreis und seine Ressortverhältnisse sowie seine Eintheilung haben wiederholt Aenderungen erfahren. U. A. wurde zeitweilig (1817—23) ein besonderes Schatzministerium vom Finanzministerium abgezweigt. Die jetzt geltende Organisation beruht vornemlich auf d. k. Erlass v. 17. April 1848; die wichtigste seitdem erfolgte Aenderung ist die Uebertragung der Abtheilung f. Domänen u. Forsten vom Finanzministerium auf das landwirthschaftliche Ministerium (Erl. v. 7. Aug. 1878). Danach „hat das Finanzministerium gegenwärtig die gesammte Finanzverwaltung des Staats zu leiten, den Staatshaushaltsetat und die Rechnungen darüber aufzustellen und eine fortlaufende Controle über die Staatseinnahmen u. Ausgaben zu üben. Dasselbe bildet demgemäss den Mittelpunct für das gesammte Etats- u. Kassenwesen des Staats, indem ihm sämmtliche Etats zur Mitrevision vorzulegen und alle Kassenabschlüsse einzureichen sind. Ausserdem hat dasselbe die Verwaltung der directen u. indirecten Steuern und der sonstigen Einnahmezweige des

Staats, welche nicht anderen Ministerien oder Reichsbehörden untergeordnet sind, speciell zu führen. Endlich unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden seiner oberen Leitung" (v. Rönne II, 1. Abth. S. 92). Das Finanzministerium zerfällt jetzt in 3 Abtheilungen, für Etats- und Kassenwesen, — (im Wesentlichen dafür bestand von 1817—26 eine eigene unabhängige Centralbehörde, die „Generalcontrole der Finanzen", dann für einen Theil der hierhergehörigen Aufgaben von 1826—44 eine andere Centralbehörde, die „Staatsbuchhalterei"); — für die indirecten Steuern (wozu in Preussen ausser den üblichen auch die Stempel-, Erbsch.steuer, verschiedene gebührenart. Abgaben im Verkehrswesen, jetzt auch die Gerichtskosten u. s. w. gerechnet werden), u. für die directen Steuern. Zum Ressort des Finanzministeriums gehören an sonstigen Centralbehörden die Generalstaatskasse, die General-Lotterie-Direction, die Münzanstalten, die Gen.-Dir. d. allgem. Wittwenverpfleg.anstalt, weiter die Seehandlung. In einer abgesonderten, mehr selbständigen Stellung steht die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Abgesehen von verschiedenen, meist gebührenartigen, dem Gesammtbetrage nach kleineren Einnahmen, die bei allen einzelnen Ministerien vorkommen, sind von Haupteinnahmezweigen mehr privatwirthsch. Natur anderen Ministerien als dem Finanzministerium, mit aus den oben dargelegten principiellen und practischen Gründen, in Preussen unmittelbar übertragen: die Domänen u. Forsten dem landwirthschaftlichen, das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen (incl. der Bergwerksteuern) u. das Staatseisenbahnwesen dem Min. f. öffentl. Arbeiten (1878). Eine „dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde" ist die Oberrechnungskammer (Ges. v. 27. März 1872, §. 1, Vorgeschichte bei v. Rönne, II, 1, S. 154, G. Herrfurth, preuss. Etats- u. s. w. Wesen, Berl. 1881, S. 13 ff.).

Für die Finanzverwaltung im Lande fungiren als Mittelbehörden die Abtheilungen der Bezirksregierungen (Regier.Bezirk) für die Verwaltung der directen Steuern, der Domänen und Forsten, also Glieder des allgemeinen Organismus der inneren Verwaltung, ferner die selbständigen, den Regierungen coordinirten Provincial-Steuer-Directionen für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle, die in gleicher Weise wie die Regierungen der Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz unterstehen (das Einzelne näher bei v. Rönne, II, 1, bes. §. 264, 266, 274, 279; zu den Bez.regierungen gehören auch Kassenräthe, Einzelbeamte, die die Kassen-, Etats- u. Rechn.sachen zu bearbeiten haben). Abweichende Einrichtungen in der Mittelinstanz bestehen namentlich in Berlin, wo die Geschäfte der directen Steuerverwaltung jetzt von einer besonderen „Direction" dafür wahrgenommen werden (Organis.ges. v. 26. Juli 1880 §. 38) u. bisher in d. Prov. Hannover, wo im theilweisen Anschluss an die älteren hannov. Verhältnisse, für die ganze Provinz die gesammte Finanzverwaltung, mit Ausnahme der auch hier einer eigenen Provincialsteuerdirection unterstehenden indirecten Steuern u. Zölle, bei der „Finanzdirection" concentrirt ist (preuss. Erl. v. 5. April 1869). Nach dem Organis.ges. v. 1880 §. 24 soll auch hier dieselbe Einrichtung wie in den anderen Provinzen eintreten, also die Geschäfte der Finanzdirection an die Regierungen (bisherigen Landdrosteien) übergehen. — Bei den Regierungen bestehen Reg.-Hauptkassen, in welche die Kreiskassen und in den Provinzen, wo solche bestehen, die Steuererheber ihre Einnahmen, bez. Ueberschüsse terminweise abzuführen haben.

Die staatlichen Unterbehörden der Finanzverwaltung sind in Preussen dadurch z. Th. entbehrlich, dass in einer Reihe von Provinzen die directen Staatssteuern durch die Communen erhoben werden. In einigen Provinzen fungiren aber auch dafür eigentliche staatliche Steuerempfänger. In den Kreisen giebt es dann Kreiskassen und Kreissteuereinnehmer, an welche von den Communen u. den übrigen Steuerempfängern die Gelder abgeliefert werden. Ein besonderes System eigener Finanz-Unterbehörden u. Beamten besteht für die indirecten Steuern u. Zölle unter jeder Prov.steuerdirection (Zoll- u. Steuerämter verschied. Rangs, im Grenzbezirk u. im Innern).

Der Ausgabedienst wird th. von der Generalstaatskasse, th. von Centralkassen, (sog. Generalkassen) einzelner Ministerien (so im Cultusmin.) u. Behörden, im Lande von den Regierungshauptkassen und von Specialkassen für einzelne Verwaltungszweige besorgt.

Die Verwaltung der Reichszölle und inneren Reichs-Verbrauchsteuern ist bisher Angelegenheit der Einzelstaaten, das Reich hat aber Commissariate zur

Controle, indem wechselweise Finanzbeamte der grösseren Einzelstaaten bei den betreffenden Districtsbehörden eines anderen Staats als Bevollmächtigte fungiren. Die oberste Finanzverwaltung des Deutschen Reichs concentrirt sich in dem jetzt zu einem selbständigen Reichsamt erhobenen Reichsschatzamt, dessen unmittelbar verwaltende Thätigkeit aber bei dem engen Connex zwischen Reichs- u. Staatsfinanzen eine geringe ist. Die Reichshauptkasse wird von der Reichsbank verwaltet. Zu den Reichs-Finanzbehörden gehört noch die Verwaltung der Reichsschulden, diej. des Reichskriegsschatzes u. diej. des Reichs-Invalidenfonds.

§. 97. — 2. Andere deutsche Staaten. In sämmtlichen Mittelstaaten bestehen jetzt ebenfalls besondere Ministerien der Finanzen, während in den Kleinstaaten etwa nur eine Abtheilung der obersten Centralbehörde (Ministeriums u. dgl.) speciell für die Finanzgeschäfte fungirt. Bei manchen Unterschieden im Einzelnen unter sich u. von den preuss. Einrichtungen besteht doch im Ganzen mit letzteren Uebereinstimmung.

In Baiern (Pözl, Verw.r. 3. A. S. 60 ff., Stockar v. Neuforn-Hock, 3. A. I, 83 ff.) stehen die Domänen u. Forsten, letztere als eine eigene Abtheilung (Min. Forstbureau), dann die Bergwerke u. Salinen (unter einer zum Finanzministerium ressortirenden eigenen Generaladministration) unter dem Fin.min., die Verkehrsanstalten in einer eigenen Generaldirection unter d. Min. d. K. Hauses u. des Aeussern (ebenso wie in Würtemberg). Auch die Zölle u. indirecten Steuern bilden eine besondere Generaldirection unter dem Finanzministerium. Zu diesem ressortiren auch die Staats-Centralkasse und in selbständigerer Stellung die Staatsschuldencommission sowie der oberste Rechnungshof. Die Finanz-Mittelstellen im Lande sind in den Kreisen (Reg.bezirken) regelmässig — d. h. wo nicht Centralstellen gewisse Geschäfte ausführen oder ein besonderes Behördensystem besteht, wie bei der Gen.dir. der indir. Steuern u. s. w., der Bergwerke u. bei d. Verkehrsanstalten — die Kreisregierungen, bez. die Finanzkammern in denselben. In jedem Kreise befindet sich eine der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Kreiskasse. Die Finanz-Unterbehörden, für das Gros sämmtlicher Einnahmen, bes. für den Steuerdienst u. für die Besorgung der Ausgaben sind die Rentämter (Stockar-Hock, S. 133 ff.). Ein eigenes Mittel- u. Unterbehördensystem (Zoll-, Salzsteuerämter) besteht für die Reichs- u. baier. indir. Steuern u. Zölle unter der betreff. Generaldirection (Stockar-Hock S. 167 ff.). Für das Gebühren- (u. Verkehrsteuer-) Wesen fungiren th. die Rentämter, th. besondere Expeditions- u. Taxämter (eb. S. 144 ff.).

In Würtemberg (Riecke, Verf. u.s.w. W. S 161) ist das Finanzministerium eines der verfassungsmäss. Verwaltungsdepartements, in welchem sich die gesammte Finanzverwaltung vereinigt, mit den beiden Hauptausnahmen, dass für die Staatsschuld verfassungsmässig eine besondere landständische Verwaltung (unter Oberaufsicht eines kön. Commissärs) besteht u. dass die Verkehrsanstalten seit 1864 aus dem Finanzdepartement ausgeschieden u. dem Min.depart. der Auswärt. Angelegenheiten übertragen sind. Unter dem Finanzmin. stehen die Oberfinanzkammern mit 3 Abtheil. (Domänendirection, Forstdirection, Bergrath), das Steuercollegium für die Verwaltung der directen und indir. (incl. Reichs-) Steuern, zeitweilig eine für neue Kataster gebildete Commission, dann die Staatskassenverwaltung, die Oberrechenkammer u. das statist. topogr. Bureau. Finanz- Mittel- u. Unterbehörden im Lande sind die Kameralämter (f. Domänenwesen, Leitung eines Theils der dir. Steuern, Erhebung eines anderen Theils, auch der indir. Landessteuern, u. für den Ausgabedienst). Das Kanstatter Kameralamt fungirt zugleich als Hauptsteueramt f. Zölle u. Reichssteuern, wofür ausserdem noch Grenz- u. innere Zollämter u. Steuerämter bestehen. Für die indir. Landessteuern giebt es noch staatliche Umgeldscommissäre u. Ortssteuerbeamten. Die Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer wird von den Gemeinden u. Amtskörperschaften erhoben, unter dem Princip der communalen Steuerhaft (Fin. II, §. 567) und an den Staat abgeführt.

In Baden (Regenauer, S. 12 ff., 183 ff. u. passim) bestehen im Finanzministerium eine Domänen-, eine Steuer-, eine Zoll-, eine Baudirection u. die Gen.dir. der Staatseisenbahnen. Eigene Finanz- Mittel- u. Unterbehörden im Lande (mit dazugehörigen Kassen) sind die Domänenverwaltungen, Bezirksforsteien, die Hüttenverwaltung, Salinenverwaltung, die Obereinnehmereien für einen oder mehrere Amtsbezirke zur Steuerverwaltung, die Zollämter. Auch in Hessen ist die Finanzverwaltung in einem Finanzministerium (mit 3 Hauptabtheil.) concentrirt.

Ebenso im K. Sachsen, ebenfalls 3 Abtheil. — die erste, vorneml. f. Etat-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- u. Steuerwesen u. A. m., die zweite f. Domänen, Forsten u. andres Staatseigenthum, die dritte f. Wege-, Verkehrswesen, Verkehrsanstalten — u. unter d. Min. die Zoll- u. Steuerdirection für die Zölle und indirecten Steuern, die Gen.dir. der Eisenbahnen, die Landrenten- u. s w. Bankverwaltung, die Direction der Landeslotterie, das Oberbergamt. Die Oberrechnungskammer steht hier unter dem Gesammtministerium. Im Lande die Zoll- u. Steuerämter f. d. indirecten Steuern u. Zölle, die Kreissteuerräthe u. Bezirkssteuereinnahmestellen f. d. directen Steuern, die Domänen- u. die Forstverwaltungen u. s. w.

§. 98. — 3. Oesterreich (Ulbrich, Lehrb. d. öst. Staatsrechts, S. 42, 141 ff., 156 ff., Dessary, Fin.ges.kunde, S 296 ff., eingehend Konopasek-Mor-Blonski, Fin.ges.kunde. 2. A. I, 25 ff.). Natürlich hat hier auch die Organisation der Finanzverwaltung mancherlei Veränderungen unter den Wechselfällen der inneren Politik des Kaiserstaats erfahren, so auch noch in der jüngsten Periode seit 1848. Schon im alten Staate war im vor. Jahrhundert u., unter manchen Veränderungen während u. nach der französ. Kriegszeit, später das Finanzwesen in der Hauptsache bei einer Centralstelle, der allgemeinen Hofkammer, die aber nach älterer Weise auch volkswirthschaftliche Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hatte, concentrirt worden. Neben ihr bestand das Generalrechnungsdirectorium als allgemeine Controlbehörde. Die 1848er Ereignisse mit ihren weiteren politischen und staatsrechtlichen Folgen führten zum modernen Ministerialsystem mit Ministern als verantwortlichen Chefs an der Spitze. Seit dem Ausgleich mit Ungarn (1867) besteht ein Reichsfinanzministerium und ein gemeinsamer oberster Rechnungshof für das ganze Reich. Dies Ministerium hat wesentlich nur den Haushalt f. d. Gesammtmonarchie formell zu ordnen u. zu leiten (Etat-, Kassen-, Rechnungswesen), indem fast die ganzen Einnahmen des Reichsetats aus Beiträgen der beiden Reichshälften (s. o. §. 41 S. 86) herrühren und von deren Finanzverwaltung getrennt beschafft werden.

An der Spitze der westösterr. Finanzverwaltung („im Reichsrathe vertretene Königreiche u. Länder") steht das Finanzministerium f. sämmtliche Finanzangelegenheiten. Zu dessen Ressort gehören von Haupteinnahmequellen die directen u. indirecten Steuern (letztere incl. Zölle, Monopole, Lotto, Stempel u. „Gebühren von Rechtsgeschäften"), die Staatsdruckerei, die Münze. Dagegen unterstehen dem besond. Min. d. Ackerbaus auch hier jetzt die Domänen u. Forsten, ferner die Bergwerke u. dem Handelsmin. die Verkehrsanlagen u. Anstalten (Häfen, Post, Telegraphen, Staatseisenbahnen). Das Finanzministerium zerfällt in 3 „Sectionen" (f. Budget u. Creditwesen; f. indirecte Abgaben u. unbewegl. Staatseigenth.; f. Pensionswesen, directe Steuern u. die leitenden Finanzbehörden), die Sectionen in eine Anzahl weitere Fachdepartements. Als eigene Central-Behörden unter dem Finanzministerium fungiren in selbständigerer Stellung die Direction der Staatsschuld, die Lottogefällsdirection, die 1834 errichtete Generaldirection der Tabaksregie, beide letztere mit einem selbständigen Mittel- u. Unterbehörden- u. Amtsorganismus im Lande, die Centralcommission zur Regelung der Grundsteuer, die Direction der Hof- u. Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt. Ferner stehen die Salinenverwaltungen im Salzkammergut unmittelbar unter dem Fin.min. (in Galicien unter der Fin.landesdirection). Zur Controle der Finanzverwaltung besteht, den Ministerien gleichgeordnet, der oberste Rechnungshof (Verordn. v. 21. Nov. 1866). Eine besondere Stellung nimmt die Finanzprocuratur ein (diejenige in Wien mit centralamtlicher, die in den Provinzen mit Provinz.behördenstellung), zur Vertretung des Staatsschatzes in Rechtsgeschäften u. Rechtsstreiten (Mor-Blonski, I, 46 ff.).

Der Finanzdienst im Lande in der Mittel- und Unterinstanz ist überwiegend in besonderen Finanzbehörden organisirt, welche aber z. Th. mit der politischen (inneren) Verwaltung in Verbindung gebracht sind. Die oberen Mittelbehörden, direct unter dem Finanzministerium sind die Finanzlandesbehörden, immer je 1 in jedem Kronlande (in den grösseren Finanzlandesdirectionen, in den kleineren Finanzdirectionen genannt). Sie haben die zum Fin.min. ressortirenden Finanzsachen unter sich, daher namentlich die Verwaltung der directen und indirecten Steuern in ihrem Kronlande (s. „Amtsunterricht" v. 29. Mai 1874, bei Konopasek-Mor-Blonski I, 28). Der Präsident ist der Landeschef, durch den die Verbindung mit der polit. Verwaltung hergestellt ist, unter ihm steht ein speciell finanzieller Director. Im unteren Finanz-, namentlich Steuerdienst sind die Behörden für die directe Besteuerung von den-

jenigen für die übrigen Finanzgeschäfte, bes. für die indirecte Besteuerung getrennt. Als Behörden erster Instanz oder leitende für die directen Steuern bestehen in den grösseren Landeshauptstädten Steueradministrationen, in den kleineren Steuerlocalcommissionen, ausserhalb die Bezirkshauptmannschaften, die politischen Behörden der inneren Verwaltung, welchen für die Steuersachen besondere Finanzbeamte beigegeben sind. Die gleichstehenden Finanzbehörden für den sonstigen Finanzdienst sind die Finanzbezirksdirectionen (statt ihrer in den kleineren Kronländern Finanzinspectoren u. Oberinspectoren). Die unteren Executivbehörden sind die Steuerämter, besonders für die Verwaltung u. Erhebung der directen Steuern, (wobei auch die Gemeinden selbst mitwirken) und eines Theils der Gebühren, Stempel, Taxen, indirecten Steuern u. sonstigen Gefälle; ferner die Zollämter, die Verzehrungssteuerämter in Wien (Linie), die Salz-, Tabak-, Stempelverschleissämter. In Wien besteht ein höheres Centraltax- und Gebührenbemessungsamt für das in Oesterreich stark entwickelte Gebiet der Stempel, Taxen u. Gebühren von Rechtsgeschäften, ausserdem Gebührenbemessungsämter in den Kronländern. Eine besondere Einrichtung für den Controldienst in Bezug auf die Staatsgefälle, bes. die Zölle und indir. inn. Steuern u. Monopole, ist die österr. bewaffnete Finanzwache (Mor-Blonski I, 68 ff.). — Die Berg- u. Hütten-, Domänen- u. Forstverwaltung erfolgt durch besondere Directionen mit weiteren Unterbehörden in den Provinzen (Ulbrich, S. 155, Blonski, I, 178). Aehnlich wie in West-Oesterreich ist die Organisation des Finanzdiensts auch jetzt noch in Ungarn (Blonski, I, 81).

§. 99. — 4. Frankreich (Hock, Fin.verwalt. Frankreichs, Kap. 1, auch 2 u. 3, Kaufmann, Fin. Fr.'s, Buch 1, bes. Kap. 2 u. 3. Specielleres in D'Audiffret's syst. fin. de la France u. in den bezüglichen Specialartikeln von Block's dict. de l'admin. franc.). Die französ. Finanzverwaltung hat gegenwärtig den grössten Staatshaushalt der Welt unter sich, von 3—4 Milliarden Fr. im Jahresetat, die Nebenetats eingeschlossen. Sie ist aber nicht nur die grösste, sondern auch eine der bestorganisirten und bestgeordneten, namentlich in allen formellen Puncten. Mehrfach schon in der alten Monarchie, dann seit der Revolutionszeit hat sich Frankreich besonders ausgezeichneter Finanzminister erfreut, die auch im speciell Finanztechnischen hervorragend waren. Das Hauptverdienst gebührt zwei Ministern der Restauration, Baron Louis u. Graf Villèle. Bes. wichtig f. d. Organisation des Finanzministeriums ist die Ordonnanz v. 17. Dec. 1844. Aenderungen in Competenz, Ressort, Eintheilung u. s. w. sind aber seitdem, z. Th. unter dem Einfluss der wechselnden Staatsverfassungen und der von diesen wieder mit abhängigen Verwaltungsgrundsätze, mehrfach erfolgt, auch in der neuesten republican. Zeit. Wie auf anderen französ. Verwaltungsgebieten sind jedoch auch hier die Haupteinrichtungen unter allen neueren politischen Stürmen des Staats im Wesentlichen bestehen geblieben; wohl einer der Gründe, dass diese Stürme weniger tief in das wirthschaftliche Wohl der Nation und in die finanzielle Gesundheit des Staats eingegriffen haben, als man hätte vermuthen mögen.

Die französische Finanzverwaltung der Neuzeit ist im Finanzministerium noch vollständiger als in anderen Staaten concentrirt und centralisirt. Es unterstehen demselben fast alle Einnahmezweige unmittelbar, nur die Forsten sind neuerdings abgezweigt und unter das Ackerbauministerium gestellt, und das Pulvermonopol wird vom Kriegsministerium verwaltet. Aber auch in diesen und ähnlichen Fällen wird der Einnahmedienst durch Beamte, welche zum Finanzministerium ressortiren, besorgt. Für Posten und Telegraphen besteht gegenwärtig ein eigenes Ministerium. Unter dem Finanzminister fungirt jetzt ein Unterstaatssecretär. Beide haben ein eigenes „Cabinet" zur Besorgung der Central- u. allgemeinen Geschäfte. Das Ministerium zerfällt sodann in eine Reihe von grösseren Fachabtheilungen: für die allgemeine Gelderbewegung (direction du mouvement général des fonds), für die Staats-Central-Kassen (directeur comptable des caisses centrales du trésor, auch caissier-payeur central du trésor public), für die Ueberwachung der Generaldirectionen, für die Rechtsangelegenheiten (le contentieux) und die Generalinspection (eine der französ. Finanzverwaltung eigenthümliche Einrichtung, darin bestehend, dass eine Anzahl Inspectoren der Centralverwaltung in einem gewissen Turnus je eine bestimmte Anzahl Departements zur Revision aller Finanzgeschäfte bereisen; die Generalinspection war früher neben der Personaldirection eine der Präsidialabtheilungen des Ministeriums.

jetzt ist sie mit dem contentieux zu einer Abtheilung verbunden, zu welcher auch die Statistik gehört. Das contentieux des finances betrifft die Regelung von Rechtsgeschäften u. dgl., an denen der Staatsschatz betheiligt ist, Hock, S. 11, eine Abtheilung mit ähnlichen Functionen, wie die österr. Finanzprokuratur); weitere Abtheilungen des Finanzministeriums sind noch die Direction der allgemeinen Buchhaltung (dir. gén. de la comptabilité publique) und diejenige der eingeschriebenen Schuld (dette inscrite). Unter dem Fin.min., aber in der selbständigeren Stellung eigener Generaldirectionen stehen gegenwärtig die folgenden 6: für die directen Steuern, für Registerwesen (enregistrement) nebst Stempel u. Domänen, für die inneren indirecten Steuern, für die Zölle, für die Tabaksregie, für das Münzwesen, lauter Zweige von eigenthümlicher finanzwirthschaftlicher u. z. Th. ökonomischer Technik, worin der innere Grund für die Bildung solcher eigener Directionen bei diesen Zweigen liegt. Doch ist mitunter die Eingliederung der letzteren als einfache Abtheilungen ins Finanzministerium angeregt worden. Die Generaldirectionen zerfallen wieder in Unterabtheilungen, diese in verschiedene Bureaux u. haben collegiale Verfassung. Eine besondere Stellung im Ressort des Fin.min. nimmt noch die Gen.dir. der Tilgungs- und der Depositenkasse ein (dir. génér. de la caisse d'amortissement et des dépôts et consignations), eine Kasse, deren Function als Tilgungskasse im Wesentlichen seit länger sistirt ist, welche aber als Depositenkasse (für öffentliche Depositen der Gerichte u. Verwaltungen, wie auch für gewisse Privatgelder u. für einige Einrichtungen des Sparkassen- u. Lebensversicherungswesen) eine sehr umfassende Thätigkeit hat. Sie steht im Uebrigen als unabhängige Verwaltungseinrichtung direct unter dem Parlamente. In der Stellung eines selbständigen Gerichtshofs fungirt der Rechnungshof (cour des comptes).

Der Finanzdienst, insbesondere der Einnahmedienst im Lande erfolgt durch Finanzbehörden und Beamte, welche theils unmittelbar unter dem Finanzministerium, th. unter den gen. Generaldirectionen stehen (Kaufmann, Kap. 3). Ersteres gilt von den regelmässig in jedem Departement (ausser dem Seinedep.) angestellten Generaleinnehmern (trésoriers-payeurs généraux), unter denen wieder die Arrondissements-Einnehmer stehen (als welcher im Ort seines eigenen Arrond. der Generaleinnehmer fungirt), die ihrerseits Localeinnehmer (percepteurs) unter sich haben (auch hier fungirt der Arrond.-Einnehmer als Localeinnehmer in seinem Orte). Die Local- und in der Hauptsache auch die Arrond.-Einnehmer sind Specialbeamte für die Erhebung der directen Steuern. Die Generaleinnehmer sammeln dagegen alle Einnahmen der Finanzverwaltung in ihrem Departement und leisten nach Anweisung die Ausgaben in demselben damit. Sie nehmen im Kassendienst eine hervorragende Stellung in der französ. Finanzverwaltung ein, müssen z. B. die etatmässigen Raten der Einnahmen terminweise zur Verfügung des Schatzes stellen, auch wenn dieselben noch nicht ganz eingegangen sind, auch vermitteln sie kostenlos den Kauf und Verkauf von Staatsrenten beim Publicum.

Die Generaldirection der directen Steuern im Finanzministerium hat, zum Zweck der Veranlagung, Inspection und Controle der directen Besteuerung im Lande, ausser ihrem „service central" im Ministerium einen „service extérieur" in jedem Departement. Die vier anderen Generaldirectionen des Steuerwesens haben nach der technischen Natur ihrer Geschäfte jede ihr eigenes System von Mittel- u. Unterbehörden, bez. Beamten im Lande und ein sehr zahlreiches Beamtenpersonal überhaupt, wie das besonders die Einrichtung des französ. Enregistrement und der indirecten Besteuerung bedingt. Bei diesen zwei Generaldirectionen findet sich in jedem Departement in der Regel eine Direction mit Inspectoren, Controleuren; der untere Dienst in der indirecten Besteuerung wird th. von festansässigen, th. von Wanderbeamten (receveurs ambulants) besorgt. Ein Theil des Unterbeamten-Personals dient mehreren Generaldirectionen. So sind die Tabaksläden z. Th. in den Händen von Unterbeamten der indirecten Besteuerung, bes. in kleinen Gemeinden. Zur Zollverwaltung gehört eine Grenzwache von 20,000 Mann, welche auch für die Monopole u. indirecten Steuern von Wichtigkeit ist. Die Beamten sind theils auf Gehalt, th. nur auf Tantièmen, th. auf Beides gesetzt. Das Tantièmesystem findet in Frankreich hier umfassende Anwendung (bes. bei den 86 Generaleinnehmern, 1881 522,000 fr. Gehalt u. 3,353,300 fr. Tant., dann bei den Einnehmern des Enregistrement, die nur auf Tantième stehen). —

Mehrfach nach französ. Muster ist die Finanzverwaltung in Italien eingerichtet. An der Spitze steht ein Ministerium der Finanzen und des Schatzes, mit General-

directionen unter demselben für die Verwaltung des Schatzdepartements (öffentliche Schuld, wofür noch eine besond. Direction, Pensionen, Dotationen f. Civilliste, Apanagen, Parlament, u. A. m.), für Zölle, für Domänen u. Enregistrement, für directe Steuern Katasterwesen, einschliesslich Maass- und Gewichtswesen, für die allgemeine Buchführung. Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, Strassenwesen stehen unter dem Min. f. öffentl. Arbeiten.

In Russland besteht neben dem Finanzministerium ein besond. Ministerium der Domänen. Wege, Verkehrsanstalten, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen sind wieder unter andere Ministerien gestellt. Die Reichscontrole ist einer eigenen obersten Behörde übertragen. Das Fin.min. zerfällt in Departements für die grossen Einnahmezweige und die sonstigen Geschäfte.

§. 100. — 5. Grossbritannien. (S. bes. Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. II, 762 ff.). Die Einrichtung der obersten Finanzverwaltung, das Product einer langen und vielfach eigenthümlichen geschichtlichen Entwicklung, hängt in England enge mit der ganzen Organisation des Cabinets und dessen Stellung zu Königthum und Parlament zusammen. In der Form bestehen auch heute noch viele Abweichungen von den continentalen Verhältnissen, im Wesen sind die Dinge unter dem Einfluss ähnlicher Bedürfnisse in allen modernen Staaten, doch nicht mehr so sehr verschieden. Die Spitze des sogen. Schatzamts (treasury) bilden nominell zwei Amtsstellen, die des „ersten Lords des Schatzes", und die des „Schatzkanzlers" (chancellor of the exchequer). Diese Stellen können in einer Person vereinigt sein, gegenwärtig ist dies bei Gladstone der Fall. Sonst ist der „Erste Lord des Schatzes" der Chef des Cabinets, im Wesentlichen der „Premierminister", als solcher Chef der gesammten Staatsverwaltung und somit auch an der obersten Finanzverwaltung betheiligt, doch hauptsächlich nur nominell. Der eigentliche Leiter, besonders dem Parlament gegenüber, und der „Finanzminister" im continentalen Sinne ist der Schatzkanzler. Das weitere oberste Verwaltungsorgan des Finanzwesens ist eine Collegialbehörde, die Lords Commissioners of the treasury, bestehend aus dem Ersten Lord des Schatzes als nominellem, dem Schatzkanzler als zweitem Chef und drei ordentlichen sog. junior Lords, zu denen gegenwärtig noch ein viertes ausserordentliches Mitglied getreten ist. Doch liegt die wirkliche Geschäftsführung und oberste Verwaltung thatsächlich überwiegend in den Händen von drei Unterstaatssecretären, von denen zwei gleich den Ministern und den Commissioners mit dem Ministerwechsel wechseln, der dritte permanenter Secretär ist. Die oberste Finanzverwaltung zerfällt in drei Abtheilungen unter diesen drei Secretären: eine für das Staatseinkommen, dessen wirkliche obere Verwaltung aber durch selbständige Unterbehörden (Generalzollamt, Generalamt für das „inländ. Einkommen" — inland revenue —, Generalpostamt, auch für die Telegraphie, und ein Dep. für Domänen u. s. w., Generalcontrole, [comptroller general], Generalregistratur), besorgt wird, so dass die Schatzabtheilung mehr nur Aufsichtsinstanz ist: eine zweite Abtheilung für die Ausgaben, mit umfassenden Controlbefugnissen, unter dem permanenten Secretär; eine dritte Abth. für das Anstellungswesen (direct von hier werden nur die oberen Stellen besetzt, die unteren durch Unterbehörden). Der Schatzkammer attachirt sind Specialbureaus des Solicitor's (Generalfiscals) und für Schreibmaterialien und Drucksachen.

Erst im Laufe der Zeit (16. u. 17. J.h.) ist von der alten Schatzkammer der eigentliche Kassen- und Rechnungsdienst abgetrennt worden. Ersteres geschah insbesondere durch Uebertragung eines grossen Theils des oberen Einnahme- und Ausgabedienstes an die Bank von England (1834), welcher die Einnahmedepartements ihre Einkünfte zuführen. Die Bank besorgt dann die sämmtlichen Auszahlungen in der Staatsschuldenverwaltung, einen Theil der Zahlungen für den consolidirten Fonds und die Zuweisung der Geldsummen an die Dienstzweige der Staatsverwaltung auf die Anweisungen der Finanzverwaltung hin. Im Schatzamt selbst befindet sich ein General-Controlamt (comptroller general) und ein Generalzahlamt (paymaster general) für die sonstigen Zahlungsgeschäfte.

Der mittlere und untere executive Einnahmedienst gliedert sich nach den grossen Zweigen des Saatseinkommens. Das Generalzollamt (commissioners of custom, Gneist, a. a. O. II, 815 ff.) ist das Centralamt für den Zolldienst, neben ihm fungiren der Generaleinnehmer (receiver general) und Generalcontroleur (comptroller general), unter ihm stehen die grosse Zoll- und Hafenverwaltung von London, die für sich einen besonderen, mehrfach gegliederten Amtsorganismus darstellt, und

die Provinzialzollämter. Das Generalamt für das inländische Einkommen, bez. für die inneren Steuern (commissioners of inland revenue, Gneist, II, 820 ff.) ist aus der Vereinigung der ursprünglich getrennten Behörden der verschiedenen hierhergehörigen Einkünfte entstanden und jetzt das Centralamt für diesen Einnahmedienst, dem wiederum ein besonderes Generaleinnehmer- und ein Controlamt beigegeben ist. Die innere Einrichtung dieses Amts gliedert sich nach Fachgruppen, d. h. nach den Haupteinnahmezweigen oder Steuerarten, die es verwaltet, wohin die directen Steuern (taxes, die Grund-, Haus-, Einkommen-, die Luxussteuern, sog. assessed taxes), die inneren Verbrauchsteuern, Accise (excise, daher bes. die Spiritus- und Malzsteuer) und die Stempelabgaben u. s. w., sowie die Erbschaftssteuern gehören. Der Ausführungsdienst im Lande steht unter diesem Generalamt und ist für die directen Steuern und die Accise getrennt, wie dies die technische Natur dieser Abgaben bedingt. Für die ersteren fungiren sog. surveyors und Inspectoren, für die Accise collectors je in einem Bezirk (collection) mit dem erforderlichen Unterpersonal. Die Staatsschuld, deren Kassengeschäft der Bank obliegt, wird von einer besonderen Behörde verwaltet, einer Commission, gebildet aus dem Schatzkanzler, Sprecher des Unterhauses, den Bankgouverneuren und einigen anderen Würdenträgern (Gneist, II, 859).

Seit 1834 ist an Stelle früherer Behörden ein General-Controlamt (comptroller general, Gneist, II, 846) mit der Aufgabe getreten, die richtige Verrechnung der Einnahmen und die Gesetzmässigkeit der Ausgaben zu controliren. Erst 1832 ist es zur Organisation einer ordentlichen Behörde für die Function einer Oberrechenkammer (commissioners of audit, Gneist, II, 856) gekommen.

2. Abschnitt.

Das Etatswesen.

v. Justi, Staatswirthsch. 2. A. 1758, II §. 408 ff. v. Malchus, Fin. II, 93 ff. Rau Fin. II, §. 561—565. Stein Fin. I, 51 ff., 73 ff., A. Wagner, Abh. Ordn. d. Fin.wirthsch. in Schönberg's Handb. II, 413, §. 2—8. Leroy-Beaulieu Fin. II, l. 1, bes. ch. 1. — v. Czörnig, Budg., Staatsrechn. u. s. w. — Die öffentlich-rechtliche Seite des Etatwesens wird mehrfach in den modernen Verfassungsurkunden geregelt, s. sonst die Schriften über Staatsrecht, v. Rönne, Laband, Pözl, Gneist (s. v. Gneist bes. auch die Schrift: Gesetz u. Budget, Berl. 1879) u. A. m. — Die finanztechnische u. administrative Seite behandeln meistens mehr oder weniger eingehend die Schriften über positive Finanzgesetzkunde und über Staats- bez. öffentliches Kassen- und Verrechnungswesen zugleich mit. S. die Bibliographie darüber bei Schrott, Lehrb. d. Verrechn.wissensch., 4. A. Wien, 1881 S. 551 ff. Einzelnes aus der älteren Liter. bei v. Malchus, II. 97, Rau II, §. 539, Stein, I, 104. Die Specialschriften über einzelne Länder gehen öfters auch auf die allgemeineren Principien und technischen Fragen des Etatswesens ein. Von älteren Schriften sind noch hervorzuheben: Feder, Handb. über das Staatsrechnungs- u. Kassenwesen. Stuttg. u. Tüb. 1820; Kieschke, Grundzüge z. zweckmäss. Einricht. d. Staats- Kassen- u. Rechn.wesens. Berl. 1821. — Tonzig, trattato della scienza di amministrazione e di contabilità priv. e dello stato. Venezia 1857. — Schrott's gen. Werk §. 154 ff. (S. 484 ff.). — Ueber Preussen Näheres betr. die bezügl. ältere u. neuere Liter. bei Kletke, Lit. üb. d. Fin.wesen d. preuss. Staats, 3. A. Berl. 1876, S. 337 ff. S. u. A. Wöhner, Handb. über das Kassen- u. Rechnungswesen, 2. A. v. Symanski. Berl. 1824. Graaf, Handb. d. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens d. preuss. Staats, Berl. 1831; Jonas, d. Kassen- u. Rechn.wesen, Berl 1864. Meissner, d. gegenwärtig giltigen preuss. Gesetze betr. d. Staatsrechnungswesen. Berl. 1878. ders. preuss. Verwaltungskunde. B. 1, über preuss. Etatswesen u. über Baufonds. Grünberg 1882; G. Herrfurth, d. gesammte preuss. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen u. s. w., Berl. 1881. v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3. A. II, 2. Abth. S. 575 ff. (Etatswesen), eb. S. 722 ff. (Kassen- u. Rechn.-wesen) — Ueber Baiern: Stockar v. Neuforn-Hock Handb. d. ges. Fin.verwalt.

Baierns, I, 18 ff., 387 ff., Pözl, Lehrb. d. baier. Verfass rechts, 5. A. München 1877, S. 441, 526 ff. — Ueber Oesterreich: Fröhlich, Handb. d. Staatsrechn.-wissensch., Wien 1856. v. Escherich Lehrb. d. allgem. u. Staatsrechn.wes. Wien 1851, ders. Kassen- u. Rechn.wes. Wien 1860. Lichtnegel, Gesch. d. österr. Rechn. u. Controlwes., Graz 1872. Blonski, Fin.ges.kunde II, 362 ff., auch 350 ff. — Ueber Frankreich v. Hock, Fin.w. 511 ff. (Staatshaush.), 3. Kap. S. 85 ff. (öff. Rechn.-wes.), v. Kaufmann, Kap. 21, z. Th. K. 4, Art. comptabilité publique in Block's dict. de l'admin. — Ueber Gr. Britann. Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. II. §. 68—70, S. 832 ff., auch S. 765 ff. — Abgesehen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunden oder ähnlicher Grundgesetze über einzelne Puncte des Etat- und des Controlwesens (Gesetze über die Oberrechnungskammer) ist das Einzelne auf dem Gebiete des Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Controlwesens auch in der neueren constitution. Periode meistens im Verordnungswege (Seitens des Monarchen, der obersten Staatskörper u. bes. des Fin.ministeriums), nicht im Wege der Gesetzgebung, geregelt worden.

§. 101. Das Etatswesen der Finanzwirthschaften oder öffentlichen Haushalte (§. 61) ist eigentlich nur die Uebertragung einer allgemeinen technischen Einrichtung der Einzelwirthschaften (G. §. 51) auf die Finanzwirthschaften. In technischer Hinsicht bewirken nur die Grösse und die Verwickeltheit der finanzwirthschaftlichen Ein- und Ausgänge, bez. Einnahmen und Ausgaben, besonders des Staatshaushaltes, Verschiedenheiten von der Aufstellung von Voranschlägen im Privathaushalte, bei Erwerbsgesellschaften u. dgl. m. Sodann bedingen die Verhältnisse des öffentlichen Rechts eine besondere rechtliche Bedeutung des finanzwirthschaftlichen Etatswesens, welche sich bei der Aufstellung, Genehmigung, Verpflichtung zur Innehaltung des durch die zuständigen Factoren genehmigten und damit als Richtschnur vorgeschriebenen Etats, bei der Durchführung des letzteren und weiter bei dem Kassen- und Rechnungswesen in Bezug auf den Etat, schliesslich bei der betreffenden Controle überall in eigenthümlicher Weise geltend macht. Nach den rechtlichen Gesichtspuncten muss sich Manches in der technischen Einrichtung des Etatswesens richten, damit bestimmte Rechtsgrundsätze, z. B. hinsichtlich der verfassungsmässigen Controle der Volksvertretung, überhaupt ordentlich durchgeführt werden können. Insofern sind für die Technik des Etatswesens nicht nur technische Zweckmässigkeitsgesichtspuncte allein massgebend. Als Angelegenheit der Finanzwissenschaft wie der practischen Finanzverwaltung sind indessen doch die technischen Seiten des Etatswesens das zunächst und allgemein Wichtige, die rechtlichen Seiten kommen hier nur in zweiter Linie in Betracht.

Namentlich ist davon auszugehen, dass ein moderner, fast ganz auf Geldwirthschaft begründeter Staatshaushalt, einerlei, welche „Verfassung" in dem Staate bestehe, doch in der Hauptsache wegen der zwingenden Anforderungen, welche die Ordnung der Finanzwirthschaft stellt, ein gutes Etatswesen bedarf. Es ist daher auch begreiflich, dass sich das letztere geschichtlich schon vor der neuesten Periode

der Verfassungen — mit Volksvertretungen und mit Finanzcontrol-, speciell mit Mitwirkungsrechten dieser Vertretungen bei der Feststellung der Etats — im Interesse der Ordnung der Finanzwirthschaften entwickelt hat. Für diese Ordnung schuf dann das Verfassungsrecht in den betreffenden Rechten der Parlamente nur eine vermehrte Bürgschaft in Bezug auf die Prüfung bei Aufstellung und auf die Innehaltung der Etats, aber an dem Technischen des Etatwesens selbst viel zu ändern, war wegen dieser Entwicklung nicht immer nothwendig. Im Folgenden werden zuerst die technischen, dann, soweit sie nicht unmittelbar gleich dabei besprochen werden können, die rechtlichen Seiten des Etatswesens (§. 114 ff.) behandelt.

I. Die technischen Seiten des Etatswesens.

§. 102. — A. **Begriff und Zweck.** Der **Etat oder Voranschlag** (Budget) ist eine ziffermässige Uebersicht, in bestimmter, gewöhnlich mehr oder weniger systematischer Ordnung, über die muthmasslichen Ein- und Ausgänge (Einnahmen und Ausgaben) in Geld oder Geldeswerth im Haushalt eines öffentlichen Körpers für eine künftige Periode (Jahr) und über die danach sich ergebende Bilanz zwischen diesen Summen (§. 61).

Der wichtigste dieser Etats nach seinem Umfang, auch nach seiner öffentlich-rechtlichen Bedeutung pflegt der Staatshaushalts-Etat zu sein, in Bundesstaaten der Reichs- oder Bundeshaushalts-Etat. Neben ihm kommen theils schon seit früher, theils nach neueren Bedürfnissen, besonders bei grösserer Entwicklung der Geldwirthschaft, jetzt auch gewöhnlich in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Etats der Haushalte der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden vor, deren technische und rechtliche Seiten ähnlich wie diejenigen des Staatshaushalts sind und hier nicht näher behandelt zu werden brauchen. Vgl. die Bemerkungen passim oben im Abschn. vom Finanzwesen der Selbstverwalt. §. 53 ff. Die neueren Provinzial-, Kreis-, Gemeindeordnungen (Preussen u. a. L.) pflegen wohl ausdrücklich die Etatisirung der Einnahmen und Ausgaben für die betreffenden Haushalte vorzuschreiben. Womöglich sollte dabei, auch im Interesse der vergleichenden Finanzstatistik, eine gewisse Gleichmässigkeit in den benutzten Schematen befolgt werden. (S. die o. gen. neueren preuss. Arbeiten v. Herrfurth u. s. w.). In kleineren und namentlich in Landgemeinden mit noch vorwaltender Naturalwirthschaft auch in ihrem Finanzwesen (Naturalleistungen, persönl. Dienste, z. B. im Wegewesen) ist die Etatisirung noch heute oft wenig genügend, aber auch noch nicht ein so dringendes Bedurfniss, wie bei Geldwirthschaft, zugleich erheblich schwerer technisch durchzuführen als bei letzterer.

Seinem **Zweck** nach ist der Etat:

1) zunächst ein technisches Hilfsmittel für die Erfüllung einer Hauptaufgabe der formellen **und** materiellen Ordnung im öffentlichen Haushalte, der **planmässigen Fürsorge für ausreichende Deckung der Ausgaben (Ausgänge) durch die Einnahmen (Eingänge)** in der späteren wirklichen Führung des Haushalts.

Der Etat zeigt der Finanzverwaltung, welcher Art und wie gross die Bedürfnisse auf der Ausgangsseite und die Deckungsmittel auf der Eingangsseite sind, macht danach gleich die Nothwendigkeit von Aenderungen auf der einen oder der anderen oder auf beiden Seiten ziffermässig ersichtlich, um das Gleichgewicht für die bevorstehende Finanzperiode herbeizuführen, dient, ganz abgesehen von der betreffenden Rechtspflicht, als Richtschnur bei der Bewerkstelligung der Ein- und Ausgänge.

und weist auch im Gebiet der letzteren auf die erforderlichen bedeutenderen Umgestaltungen für die weitere Zukunft hin, welche sich aus dem Bedürfniss der Verwaltung des Staats einer- und der bestehenden Einrichtung des Finanzwesens andrerseits ergeben. In technischer Hinsicht muss der Etat so eingerichtet sein, dass er für alle die genannten Aufgaben möglichste Klarstellung der Verhältnisse bewirkt. Leichte Uebersichtlichkeit des Etats, passende Anordnung seiner Rubriken sind dabei leitende Zielpuncte.

2) Der Etat dient weiter dazu, die Grösse des Gesammtaufwands eines öffentlichen Körpers im Verhältniss zur Leistungsfähigkeit des Volks und der Volkswirthschaft (oder des betreffenden Theils beider bei den kleineren öffentlichen Körpern innerhalb des Staats) ersichtlich zu machen, soweit dies von der einen Seite, derjenigen der Belastung der Volkswirthschaft durch den Kostenaufwand eines öffentlichen Körpers, möglich ist.

Mit um dieses Zwecks willen sind an die Gestaltung des Etats bestimmte Anforderungen zu stellen: Brutto-, nicht nur Nettoetat, Vollständigkeit des Etats, Einheit desselben oder in deren Ermangelung Hinzufügung von Nebenetats zum Hauptetat u. dgl. m. Dadurch erst erlangt man die Möglichkeit, einigermassen den Werth der Leistungen des betreffenden öffentlichen Körpers, im Ganzen wie im Einzelnen, mit der Höhe der Kosten dieser Leistungen zu vergleichen, wie es für die richtige Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit (§. 34) und zur Würdigung der volkswirthschaftlichen Productivität des Finanzaufwands geboten ist.

3) Der Etat hat endlich den Zweck, schlussberechtigendes Material für die Beurtheilung der ökonomisch-technischen Einrichtung der Finanzwirthschaft selbst zu bieten, besonders in Bezug auf das Verhältniss der einzelnen Einnahmekategorieen und deren Theile zu einander (Steuern und andere Einkünfte-Arten u. s. w.) und in Betreff der Roh- und Reinerträge (Höhe der Verwaltungs-, Bewirthschaftungskosten in den Betriebsverwaltungen, der Erhebungskosten der Steuern u. dgl. m.).

Zu diesem Behufe ist wieder die passende Rubricirung der Posten, die Selbständigkeit des Etats, die Brutto-Etatisirung unter genauer Angabe der von den Roheinnahmen zur Erzielung der Reinerträge abgehenden Kosten nothwendig.

Die Entwicklungsgeschichte des Etatswesens zeigt, dass diese verschiedenen Zwecke erst allmälig immer klarer erkannt und durch verbesserte Einrichtung der Etats zu erreichen gesucht worden sind. Die „constitutionelle Budgetwirthschaft" hat zu diesen Verbesserungen im öffentlich-rechtlichen Interesse vielfach mit beigetragen. Aber die dargelegten Zwecke und die aus ihnen hervorgehenden Anforderungen gehören doch zunächst wieder in das Gebiet der Technik des Etatswesens.

§. 103. — B. Arten der Etats.

Verschiedene Grundsätze der Unterscheidung lassen sich hier anwenden, technische und rechtliche Eintheilungen kommen neben einander vor, theils letztere sich an jene anschliessend, theils getrennt davon. Im Staatshaushalte, von dem es hier zu sprechen genügt, sind der Unterscheidungen mehr als in den Haushalten der Selbstverwaltungskörper, aber im Princip kommen bei letzteren dieselben Arten vor und bei grossen verwickelten Haushalten, z. B. einer Grossstadt finden sie sich auch in der Praxis.

1. Zunächst sind zu unterscheiden verfassungsmässige oder finanzgesetzliche und Verwaltungs- oder Kassenetats. Zu ersteren gehören der Hauptfinanzetat, die Hauptetats und die Specialetats.

a) Der Haupt-Finanzetat ist der Etat der gesammten Finanzwirthschaft, im Unterschied von den Etats einzelner grösserer und kleinerer Dienstzweige.

Im Princip umfasst er daher alle Zweige der Eingänge und Ausgänge einer Finanzperiode. In der Praxis ist das freilich auch heute noch nicht immer völlig erreicht, indem noch öfters diese oder jene Nebenetats (Specialetats s. u.) für einzelne Zweige apart vom Hauptfinanzetat geführt werden (§. 113). Doch bildet das die gewöhnlich auch sachlich nicht erhebliche Ausnahme, die mit der strengeren Durchführung des „Princips der fiscalischen Einheit" seltener wird. Der Hauptfinanzetat ist zugleich in rechtlicher Hinsicht der wichtigste, indem vor Allem er von den gesetzgebenden Factoren festgestellt und der Finanzverwaltung und den sonstigen betheiligten obersten Verwaltungsbehörden als gesetzliche Richtschnur zur Innehaltung in der practischen Finanzgebahrung selbst vorgeschrieben wird.

b) Hauptetats (Haupt-Specialetats) werden die besonderen Etats für die einzelnen grösseren selbständigen Dienstzweige in der Ausgabewirthschaft und für die Hauptkategorieen der Einnahmen in der Einnahmewirthschaft genannt, nach Eintheilungen, welche sich gewöhnlich aus der ganzen Organisation der Staatsverwaltung (Ministerialsystem, Ministerialetats) und derjenigen des Finanzdienstes (Abtheilungen im Finanzministerium, besonders für die Einnahmezweige, Directionen dafür, Verwaltungs-, ökonomisch-technische und rechtliche Gruppen der Einnahmen) ergeben.

Diese Hauptetats sind ihrerseits Bestandtheile des Hauptfinanzetats. Der Entwerfung des letzteren geht ihre Bildung voraus. Nach seiner verfassungsmässigen Genehmigung erhalten die Hauptetats dann als Theile des Hauptfinanzetats ihre bestimmte rechtliche Bedeutung.

c) Specialetats sind, noch von den ebengenannten unterschieden:

α) in einer Bedeutung des Worts die Etats für die einzelnen Aemter und Behörden der grösseren Verwaltungsabtheilungen, daher insbesondere für die Dienststellen im Lande.

Diese Etats bilden die Elemente (Kapitel, Sectionen, Titel u. dgl.), aus denen sich bei der Entwerfung des Budgets die Hauptetats und schliesslich der Hauptfinanzetat zusammensetzen und in welche wieder, auch z. Th. mit bestimmten rechtlichen Consequenzen, der genehmigte Hauptfinanzetat mit seinen Hauptetats zerfällt. Die Aufstellung dieser Special- und der Hauptetats schliesst sich auch an die Gliederung der Kassen nach Geschäftszweigen und an die örtliche Vertheilung der Kassen an.

β) Der Ausdruck „Specialetat" wird aber auch noch in dem anderen Sinne gebraucht, indem darunter die früher häufigen, jetzt noch hie und da vorkommenden selbständigen Nebenetats für einzelne apart gehaltene Verwaltungszweige neben dem

Hauptfinanzetat verstanden werden; mitunter auch solche Etats, von denen bloss die abschliessenden Hauptsummen, z. B. die Ueberschüsse eines Zweiges, allein in den Hauptfinanzetat kommen, während das Einzelne in einem solchen „Specialetat" besonders aufgeführt wird (§. 113)..

Specialetats ersterer Art, welche noch besonders als Nebenetats bezeichnet werden können, sind die gelegentlich noch zu findenden Etats für einzelne Gebietstheile (Reste des alten Provincialsystems, das sonst meistens dem centralisirenden Realsystem gewichen ist) neben dem Hauptfinanzetat für das Hauptgebiet des Staats. Beispiele der zweiten Art sind die Etats für wirthschaftlich selbständiger gestellte Staatsunternehmungen, wie Fabriken, Banken (preuss. Seehandlung), ferner auch für selbständige Anstalten corporativer Art, z. B. Lehr-, Kranken-, Armenanstalten, welche nur „Bedarfs-Zuschüsse" aus dem Staatshaushalt erlangen (ausnahmsweise etwa auch an diesen Ueberschüsse, statt sie selbst zum Vermögen zu schlagen, abliefern). (Oesterr. „dotirte politische Fonde" für Zwecke des Cultus u. Unterrichts, „Religionsfonde", „Schulfonde").

Die Verwaltungs- oder Kassenetats dienen unmittelbar und ausschliesslich den Verwaltungszwecken. Sie ergeben sich aus den finanzgesetzlichen Etats und gliedern sich eventuell nach Kassenbezirken und nach Verwaltungsbezirken.

Bei ersteren sind wieder Hauptetats für die Centralkassen und die Provincial- (Bezirks-, Departements-, Kronlands-) Kassen und Specialetats für die Localkassen, mit weiterer Unterscheidung dieser Kassen nach den Einnahme- und Ausgabezweigen, denen sie speciell dienen, zu unterscheiden. Die Verwaltungsbezirks-Etats schliessen sich an die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets an, welche in den einzelnen Dienstzweigen zu Grunde gelegt wird und werden in Generaletats dieser Dienstzweige (z. B. der Berg-, Forstverwaltung) zusammengefasst. O. Meissner, preuss. Verw.kunde I. 6, wonach hier z. Th. das Gesagte.

§. 104. — 2. Mit Rücksicht auf die Beziehung der Etats zur Kategorie „Zeit" werden folgende Unterscheidungen gemacht:

a) Nach der Zeit, für welche die Etats bestimmt sind, und in welcher man steht, sind die Etats solche der abgelaufenen Finanzperiode, der laufenden und der künftigen. Ebenso unterscheiden sich die „Jahresdienste".

Practisch und rechtlich wichtig wird diese Unterscheidung besonders hinsichtlich der Frage, ob, wie weit, wie lange, und unter welchen Bedingungen und Formalitäten Finanzoperationen, bez. Kassenbewegungen (Ein- und Ausgänge) nach Ablauf einer Finanzperiode noch auf Grund des Etats der letzteren und auf Rechnung derselben gemacht werden dürfen, wie und wann die Uebertragung in den laufenden Dienst zu erfolgen hat u. dgl. m.: Puncte, welche mit der Ausführung des Budgets und mit dem Rechnungsabschluss zusammenhängen und später in Verbindung mit diesen Gegenständen zu behandeln sind.

b) Nach der Zeitdauer der Finanzperiode, für welche die Etats aufgestellt werden, unterscheidet man vornemlich einjährige und mehrjährige.

In neuerer Zeit und zumal in grösseren Staaten sind jene die üblichen. In technischer Hinsicht haben sie wohl meistens den Vorzug, dass sie sich in ihren Veranschlagungen der Wirklichkeit mehr annähern können und werden, nachträgliche Aenderungen und Nachtragsetats sich seltener nothwendig erweisen. Auch wenn die

mehrjährigen Etats in der Weise aufgestellt, bez. gesetzlich festgestellt werden, dass nicht ein Jahresetat ohne Weiteres für eine mehrjährige Periode gilt, sondern so, dass mehrere, unter sich eventuell verschiedene Jahres-Etats gleichzeitig auf einmal für eine mehrjährige Periode gegeben werden, sind die angedeuteten Schwierigkeiten vorhanden, wie namentlich das leichtere und stärkere Auseinandergehen von Voranschlag und wirklicher Finanzgebahrung. Je nach der Beschaffenheit der Einnahmen und Ausgaben in einem Staatshaushalte, und je nach der ganzen Lage eines Staats werden diese Schwierigkeiten kleiner oder grösser sein. Wo die Reinerträge grosser Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, wie in Preussen und anderen deutschen Staaten) eine hervorragende Rolle im Einnahmebudget spielen, sind die Bedenken gegen längere als einjährige Etatsperioden wegen der von so mancherlei wechselnden Umständen abhängigen Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebsverwaltungen nicht zu verkennen. Anderseits hängt die Frage mit der Einrichtung der parlamentarischen Etatsberathung und mit anderen Verhältnissen des Parlamentarismus und des Staatslebens zusammen. Jene Berathung lässt sich erheblich verkürzen und dadurch in Bezug auf Einzelheiten gründlicher machen bei längeren Etatsperioden. Eine „Gefährdung des Budgetrechts der Volksvertretung", welche öfters in einer solchen Einrichtung gefunden wird, möchte deshalb kaum anzuerkennen sein. Kürzere Etatsberathung kommt auch wieder den sonstigen parlamentarischen Arbeiten zu Gute. Wo, wie in Deutschland, verwickelte Verfassungsverhältnisse, die Schwierigkeit des Nebeneinanderbestehens und eventuell gleichzeitigen Tagens des Reichstags und der Landtage zur Erledigung der Etatsberathung vorliegen, sind daher immerhin wohl beachtenswerthe Gründe auch für längere Etatsperioden anzuführen. Die Ermächtigung zu umfangreicherer Aufnahme schwebender Schulden (Ausgabe von Schatzscheinen) bei erheblicheren unvorhergesehenen Abweichungen der Wirklichkeit vom Etat wird dabei freilich kaum immer zu vermeiden sein. Das Richtigste wäre wohl eine Einrichtung von „stabilen" Budgets mit längeren (möglichst langen) und von „wandelbaren" Budgets mit kürzeren (1 jähr.) Etatsperioden, nach dem Vorgang Englands, in der Weise, wie es oben in §. 64 erörtert und begründet worden ist.

In den europ. Staaten sind einjähr. Etatsperioden die allgemeine Regel. Auch im Deutschen Reich und in Preussen bestehen sie bisher verfassungsmässig, doch wird die Frage regierungsseitig zu Gunsten mehr- (2) jähr. Perioden erwogen. In den deutschen Mittel- und Kleinstaaten sind meistens längere, selbst bis 6 jähr. Etatsperioden, verfassungsmässig, neuerdings aber, besonders in den grösseren, aus finanztechnischen und mehr noch aus budgetrechtlichen Gründen mehrfach verkürzt worden. Baiern hat jetzt 2 jähr. Perioden, mit gleichen Summen für jedes Jahr, ebenso K. Sachsen; Würtemberg und Baden stellen in einem Finanzgesetz den Etat für 2 Jahre getrennt fest, Gr. Hessen hat eine 4 jährige, die Kleinstaaten 1—4 jähr. Etatsperioden.

c) Nach dem Zeitpunct der Feststellung (nach demjenigen der parlamentarischen Einbringung Seitens der Regierung oder, wenn dies gestattet ist, Seitens der Mitglieder der Volksvertretung) unterscheidet man den regelmässigen („Haupt"-) Finanzetat und Nachtrags-Etats zu jenem, insbesondere zu dem einmal von den zuständigen Factoren festgestellten und vom Staatsoberhaupt verkündeten regelmässigen Etat.

Principiell und unbedingt zu vermeiden sind solche Nachtragsetats nach dem Gange des Staatslebens nicht, z. B. wenn nach Erlass des Hauptetats grössere Veränderungen in Einnahme- und Ausgabezweigen eingetreten sind. So hat z. B. in Preussen jüngst die Uebernahme von Privatbahnen Nachtragsetats veranlasst (Ges. v. 14. Mai 1882, betr. Feststellung eines Nachtrags zum Staatsh.h.etat f. 1882—83). Aber im Interesse der Ordnung und Uebersichtlichkeit des Haushalts müssen Nachtragsetats auf dringende Fälle beschränkt werden. Einiges hängt dabei, wie schon bemerkt, von der Länge der Etatsperioden, dann auch von der Zeitdauer der Vorbereitung des Budgets im Kreise der Regierung und von derjenigen der parlamentar.

Durchberathung ab. Zur Vermeidung von Nachtragsetats ist eine kurze Zeitdauer der Vorbereitung und Durchberathung erwünscht, daher namentlich ein Beginn der Vorbereitung und Durcharbeitung des Etats innerhalb der Regierung möglichst kurz vor dem Anfang des neuen Finanzjahrs (Leroy-Beaulieu, Fin. II, 7). Vieles hängt auch hier wieder von parlament. Einrichtungen u. Gebräuchen ab. In Frankreich werden die zum System gewordenen Nachtragsetats oder Supplementar-Credite als ein Missstand empfunden. Z. Th. erklären sich die dortigen Verhältnisse, im Unterschied zu England, das die Nachtragsetats kaum kennt, in Frankreich daraus, dass Supplementarcredite in Betr. der Ausgaben hier in Opposition zur Regierung oder ohne Mitwirken derselben vom Parlament auf Antrag von Deputirten votirt werden können. Eine Reform in diesen Dingen gilt als nothwendig. (S. Näheres bei Leroy-Beaulieu, II, livre 1, ch. II). In Preussen können nach d. Geschäftsordn. d. Hauses d. Abgeordn. v. 16. Mai 1876 Anträge von Mitgliedern, „welche eine Geldbewilligung in sich schliessen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, zur Abstimmung nur gelangen, wenn eine Commission mit ihrer Vorberathung betraut worden ist u. diese einen Bericht darüber erstattet hat" (§. 27). Auch mit der Befugniss der Regierung zu Uebertragungen (virements) innerhalb des Etats und daher mit dem Maasse der Specialisirung des Budgets (in Kapitel, Titel u. s. w.) und mit der Form der parlam. Votirung — in Abtheilungen oder in Kapiteln oder in Titeln und noch weiteren kleinen Posten — steht das grössere oder geringere Bedürfniss nach Nachtragsetats in Verbindung. Je beschränkter das Recht zu Uebertragungen und je grösser die specialisirende Votirung des Etats, desto leichter die Nothwendigkeit von Nachtragsetats oder — von „nachträglicher Genehmigung ausseretatsmässiger Ausgaben." S. darüber u. §. 117, 118.

d) Nach dem Zeitpunct des Beginns des Etatsjahrs (der Etatsperiode) unterscheidet man Etatsjahre („Finanzjahre"), welche, mit dem Kalenderjahre zusammenfallend, am 1. Jan. oder zu einem anderen Termine anfangen.

Allgemeine wirthschaftliche Gründe, die verschiedene Bewegung der Einnahmen und Ausgaben nach den Jahreszeiten, namentlich aber Rücksichten auf die geeignetste Zeit der parlament. Berathung des Budgets machen einen anderen Anfangstermin als den 1. Jan. rathsam. Diese Erwägung hat mehrfach zur Annahme andrer Finanzjahre als der Kalenderjahre geführt, so in Grossbritannien, im Deutschen Reich, in Preussen, wo (in beiden letzten seit 1. Apr. 1877) das Fin.j. am 1. April beginnt: so jetzt auch in Würtemb. u. Gr. Hessen. In Nord-America ist der 1. Juli der Termin, ein Zeitpunct, den Leroy-Beaulieu (II, 9) auch für Frankreich empfiehlt.

§. 105. — 3. Mit Rücksicht auf die Beziehung der Etats zur Kategorie „Raum" unterscheidet man nicht nur die Staatshaushalts- und die Etats der verschiedenen Selbstverwaltungskörper, sondern auch in den ersteren wieder den Etat für das ganze Staatsgebiet und die Staatshaushaltsetats für einzelne Gebietstheile (Provinzen u. s. w.).

Früher, vor der Ersetzung des „Provincialsystems" mit eigenen getrennten Verwaltungsdepartements für jede Provinz, Gruppe von Provinzen, oder „Landschaft" durch das centralistische „Realsystem", war die getrennte Führung des Staatshaushaltsetats in „Provincialetats" das Uebliche und Zweckmässige. Nur für einige bereits zusammengefasste Verwaltungszweige, z. B. Militärwesen, wurden etwa „Generaletats" der centralisirenden „General-Staatscasse" geführt, in denen bei den Einnahmen die Ueberschüsse der Provincialetats als Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Staatsverwaltungszweige erschienen. Die neuere politische Entwicklung, die Einführung allgemeiner Vertretungsorgane der ganzen Staatsbevölkerung und finanztechnische Rücksichten haben mit Recht zum „Princip der fiscalischen Kasseneinheit" und zu einheitlichen Staatshaushaltetats für das ganze Staatsgebiet geführt. Einzelne kleine

Reste des älteren Systems haben sich aber mitunter erhalten oder finden sich in Specialetats des Hauptfinanzetats noch hie und da, namentlich, wenn in gewissen Einrichtungen, z. B. im Steuerwesen provinzielle Abweichungen geblieben sind (Steuern der Hohenzollern'schen Lande im preuss. Etat).

4. Endlich ist unter den Arten der Etats noch der Brutto- und der Nettoetats zu erwähnen. Die ersteren enthalten bei den Einnahmen die Kosten der Gewinnung, Bewirthschaftung, des Betriebs, der Erhebung mit in sich, die letzteren führen nur die Reinerträge auf.

Principielles darüber u. §. 109.

Die consequente technische Durchführung der Brutto- wie der Nettoetatisirung bietet manche Schwierigkeiten und ist absolut genau kaum zu erreichen. Das geschichtlich Aeltere sind die Nettoetats, das finanztechnisch und budgetrechtlich Richtige die Bruttoetats, die aber so aufgestellt und eingerichtet sein müssen, dass sich der Nettoetat daraus leicht herstellen lässt.

§. 106. — C. Einrichtung und Form der Etats. Der Etat ist ein Rechnungsanschlag. Aus diesem seinem Wesen folgen die Anforderungen hinsichtlich seiner zweckmässigen Einrichtung und Form.

Auch hier liegt zunächst eine technische Aufgabe vor, bei deren Lösung aber wieder rechtliche Gesichtspuncte, „budget- oder etatsrechtliche" concurriren. Namentlich richtet sich nach letzteren die Bedeutung der einzelnen Rubriken und Posten (Abtheilungen, Kapitel, Sectionen, Titel u. s. w.) des Etats und wird dann auch darin mit Rücksicht auf die budgetrechtliche Bedeutung solcher Posten mehr oder weniger specialisirt (§ 117). Im Uebrigen ist das allgemeine Schema des Etats, wenn einmal das Princip der Etatisirung, „Brutto- oder Nettoetat?" feststeht, ein durch die Sache selbst gegebenes, das sich daher auch zeitlich und örtlich nur in Nebenpuncten verändert.

1. Der Hauptfinanzetat und seine Theile, die Haupt- und die Specialetats (§. 103) zerfallen zunächst vielfach in einen ordentlichen und einen ausserordentlichen Etat, eine Scheidung, welche principielle Bedeutung hat, dieser gemäss dann auch richtig durchgeführt werden sollte, aber in der Praxis öfters eine mehr äusserlich-formale, als innerlich-begründete ist. Die wissenschaftlich und practisch werthvolle Unterscheidung müsste sich bei den Ausgängen (Ausgaben) an die oben in §. 62, 63 erwähnte Trennung des Finanzbedarfs in ordentlichen und ausserordentlichen, „nach dem inneren Moment der Dauer der mit einer Ausgabe (Ausgang) erzielten Wirkungen" und bei den Eingängen (Einnahmen) an die oben §. 65 ff. aufgestellte Deckungstheorie („Steuern oder Schulden?") anknüpfen. Das Streben in der Praxis des Etatwesens, dies zu thun, ist auch ersichtlich, aber es wird selten streng und folgerichtig verwirklicht.

Dies gilt z. B. auch von der preuss. etatsmässigen Scheidung von „fortdauernden" und „einmaligen und ausserordentlichen" Ausgaben und von derjenigen der „ordent-

lichen" und „ausserordentlichen" Einnahmen. Unter den fortdauernden Ausgaben bildet zwar der wirkliche ordentl. Bedarf (das „Normalerforderniss" §. 63) das Gros, aber zahlreiche mehr oder weniger erhebliche Posten „ausserord." Ausgaben im wissenschaftlichen Sinne, für privat- und staatswirthsch. Kapitalanlagen, befinden sich auch darunter. In einem grösseren Staatshaushalte, wo sich derartige Ausgaben ziemlich regelmässig wiederholen, lässt sich für die Einreihung derselben unter die ord. Ausgaben practisch Manches sagen, aber das Willkührliche ist, dass dann wieder andere, ganz verwandte Posten, z. B. für grössere Neubauten, in das Extraordinarium kommen. Bei Vergleichen verschiedener Jahresetats desselben Staats wie der Etats der verschiedenen Staaten müsste man daher die Etats erst Posten für Posten zergliedern. Auch unter den ordentlichen Einnahmen befinden sich in Preussen und anderswo manche Posten, welche als eine Verminderung der Substanz des Staatsvermögens, z. B. bei Verkäufen von Domänen- und Forstgrundstücken, eigentlich eine ausserordentliche Einnahme bilden, gleich der Schuldaufnahme, oder welche implicite auf letzteres hinauslaufen (z. B. im neusten preuss. Etat f. 1883/84 die Einsetzung der nur erst zum kleinen Theil zu Pensionszahlungen verwandten 3%igen Zahlungen der Beamten aus ihren Gehalten zu den Beiträgen für Versorgung der Wittwen und Waisen unter die laufenden Staatseinnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben). Unter diesen Umständen ist die Berechnung des „Deficits" auch stets ziemlich willkührlich (§. 77), — in soliden Haushalten, wie dem preussischen, die wirkliche Lage meist günstiger, als diejenige, welche in dem „rechnungsmässigen Deficit" hervortritt.

Principiell ist eine scharfe und consequente Scheidung von ordentlichem und ausserordentlichem Etat auf beiden Seiten, der Ein- und der Ausgänge, unter Befolgung der oben aufgestellten Grundsätze für die materielle Ordnung des öffentlichen Haushalts (3. Kap.) berechtigt. Sie darf nur nicht dazu dienen, die Lage des Haushalts durch willkührliche Einreihung ordentlicher Bedarfsposten in den ausserordentlichen Etat und ausserordentlicher Eingangsposten in den ordentlichen Etat günstiger oder durch das umgekehrte Verfahren sie ungünstiger als der Wahrheit gemäss erscheinen zu lassen. Auch letzteres ist bedenklich und führt möglicher Weise zu falschen Finanzoperationen und einer unrichtigen Bedeckung. Ungleich bedenklicher und practisch gefährlicher ist aber das erste Verfahren, das unsolider Finanzpolitik, leichtsinnigem Schuldenmachen und einem grundsätzlich verkehrtem Bedeckungssystem Thor und Thür öffnet.

Es gehören demnach in den ordentlichen Etat und müssen darin genau sichtbar gemacht werden: bei den Eingängen die sogen. ordentlichen Einnahmen (oder, richtiger gesagt, die überhaupt nur so zu nennenden „Einnahmen") nebst dem etwaigen Zuschuss aus ausserordentlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Etats; bei den Ausgängen die ordentlichen Ausgaben nebst dem etwaigen Ueberschuss in diesem Etat, welcher für die Verwendung im ausserordentlichen Etat zur Verfügung bleibt. Die Einstellung jenes Zuschusses oder dieses Ueberschusses als besonderer Posten in den Etat empföhle

sich allgemein, um diesen wichtigen Umstand recht deutlich zu machen. In den ausserordentlichen Etat gehören dann bei den Eingängen: die ausserordentlichen Deckungsmittel nebst dem etwaigen Ueberschuss des ordentlichen Etats, bei den Ausgängen die „ausserordentlichen Ausgaben" (nach deren drei grossen Kategorieen getrennt §. 63) nebst den etwaigen Zuschüssen zur Deckung des ordentlichen Etats.

Die Praxis bietet auch heute noch manche Verschiedenheiten in der Aufstellung des Etats, was eine Beurtheilung in Gemässheit der dargelegten Grundsätze und eine Vergleichung sehr erschwert. So werden z. B. in Preussen im Staatshaushaltsetat (Hauptfinanzetat) bei den Ausgaben die dauernden von den einmaligen und ausserordentlichen getrennt und bei den dauernden wieder die „künftig wegfallenden" neben der Hauptsumme besonders hervorgehoben (im Regier.entwurf f. 1883/84 z. B. mit 10.067,870 von 1.045,473,136 M. im Ganzen). Bei den Einnahmen wird aber nur in den Specialetats zwischen ordentlichen u. ausserordentlichen dadurch unterschieden, dass aus der Bezeichnung des einzelnen Postens seine Zugehörigkeit zu der einen der beiden Kategorieen ersehen werden kann. Selbst die Eingänge aus Anleihen erscheinen hier nur als ein Titelposten des Kapitels „allgemeine Finanzverwaltung" und sind in der einen Abschlussziffer der „Einnahmen" mit enthalten. So verschwindet hier der Posten der durch den Staatscredit bewirkten Eingänge und ordentlicher und ausserordentlicher Etat werden auf der Eingangsseite verschmolzen, — was gewiss nicht zweckmässig ist. — In Frankreich wird das ordentliche Ausgabebudget, für dessen Deckung die ordentlichen Einnahmen nebst den etwaigen Ueberschüssen der Vorjahre dienen, von dem auf „ausserordentlichen Hilfsquellen" fundirten Ausgabebudget unterschieden. In (West-) Oesterreich werden bei den Ausgaben die ordentlichen u. ausserordentlichen getrennt, denen die „Einnahmen" nebst dem durch Anleihen und andere ausserordentliche Mittel zu deckenden „Deficit" gegenüber stehen.

§. 107. — 2. Jeder vollständige Haupt- wie Specialetat enthält zunächst die zwei Seiten der Eingänge (Einnahmen) und der Ausgänge (Ausgaben), die bei grösseren Etats hintereinander aufgeführt werden, wobei bald die Eingänge, bald die Ausgänge voranstehen. Da letztere das eigentlich bestimmende Moment für die Höhe der Eingänge sind (§. 61), so ist es logisch richtiger, sie voranzustellen. Innerhalb beider Seiten, von der grösseren oder geringeren Specialisirung noch abgesehen, werden die einzelnen Posten und Gruppen von solchen in systematischer Zusammenfassung und Reihenfolge eingestellt. Man kann hier entweder nur nach der inneren Zusammengehörigkeit und Verwandtschaft der Einnahme- und Ausgabeposten selbst oder nach der Zugehörigkeit derselben zu den grossen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) und wieder innerhalb der letzteren nach innerer Zusammengehörigkeit der Posten rubriciren. Diese zweite Methode entspricht am Meisten den Consequenzen des modernen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, insbesondere dem „Budgetrecht" und der verantwortlichen Stellung der Ministerien und hat sich daher jetzt mehrfach auch für die Rubri-

cirung der Einnahmen eingebürgert. Für diejenige der Ausgaben ist sie schon älter und liegt sie auch noch näher. Sie geht hier in die erste Methode der Rubricirung mit über.

In manchen constitutionellen Staaten des Continents besteht jetzt in der Rubricirung der Einnahmen wie der Ausgaben nach Ministerien (und ähnlichen, diesen coordinirten Behörden) im Grossen und Ganzen eine gewisse Gleichmässigkeit. Im Einzelnen finden sich aber immer noch viele Unterschiede. Das britische Budget, auch das nordamericanische weichen erheblicher ab. Vergleichungen der Budgets verschiedener Staaten, auch öfters der älteren und neueren Budgets desselben Staats verlangen so noch heute viel Vorsicht. —

Beispiele. In Preussen zerfällt der Etat in die zwei Hauptabtheilungen: Einnahmen und Ausgaben. Die „Einnahmen" im Etat werden in die 3 grossen Abtheilungen „einzelne Einnahmezweige", „Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung" und „Staatsverwaltungseinnahmen" geschieden und innerhalb der ersten und dritten Abtheilung nach Ministerialdepartements, von denen die Einnahmen ressortiren, postenweise eingestellt. Bei den „fortdauernden Ausgaben" tritt der Character des Bruttobudgets scharf hervor. Sie zerfallen auch in drei grosse Abtheilungen: „Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige", „Dotationen (wobei die öffentl. Schuld) und allgemeine Finanzverwaltung" und „Staatsverwaltungs-Ausgaben", in der 1. und 3. Abth. wieder Rubricirung nach Ministerien. Die Uebersicht wird durch die Trennung der Roherträge und der Betriebsausgaben der sogen. „Betriebsverwaltungen" etwas erschwert. Die „einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben" werden ebenfalls nach Ministerien rubricirt. Die Einnahmen stehen im Etat voran. Umgekehrt ist es im Etat des Deutschen Reichs. Die „fortdauernden" Ausgaben werden hier theils nach Verwaltungsabtheilungen (Reichsämtern) und innerhalb derselben nach den einzelnen Verwaltungszwecken, theils nach Haupt-Verwaltungszwecken (Reichsschuld, Rechnungshof, allgem. Pensionsfonds, Reichsinvalidenfonds) zusammengefasst im Etat aufgeführt. Bei den „einmaligen" Ausgaben erscheinen noch einige weitere Hauptrubriken (u. A. im Et. f. 1882/83 f. d. Post- u. Telegr.verwalt., f. d. Reichsdruckerei, f. d. Eisenb.verwalt., f. Ausgaben in Folge des Kriegs gegen Frankreich, f. Deficit [„Fehlbetrag"] des Haush. f. 1880/81, f. Betriebsfonds). Die Einnahmen werden nach den grossen Quellen, aus denen sie fliessen, rubricirt. Bei den Betriebsverwaltungen (Post- u. Telegr.verwalt., Reichseisenb.verwalt. [Els.lothr. Bahnen], Reichsdruckerei) werden die Bruttoeinnahmen, die Betriebsausgaben und die Ueberschüsse im Einnahmeetat aufgeführt u. nur die Ueberschüsse in die Summe der Reichseinnahmen gezogen. Die Rubr. „ausserord. Zuschüsse" enthält Beiträge aus Fonds (so aus d. Reichsfestungsbau-, Reichseisenbahnbau-, Reichstags-Gebäudefonds) sowie die Eingänge aus Anleihen. Selbst zwischen dem preuss. u. dem Reichsetat bestehen also erhebliche Verschiedenheiten, die bei Vergleichen erst durch Umrechnungen ausgeglichen werden müssen. — Das Budget Baierns besteht aus 3 Theilen: A) Staatseinnahmen des lauf. Jahres (nach Einnahmequellen, nicht nach Ministerien rubricirt), B) Ausgaben auf die Erhebung, die Verwaltung und den Betrieb (nach den Einnahmezweigen unter gleicher Ziffer wie diese rubricirt). C) Staatsausgaben (th. nach Hauptausgabezwecken — so für d. K. Hof u. Haus, f. d. Staatsschuld, f. d. Staatsrath, f. d. Landtag, f. Reichszwecke, f. Pensionen u. dgl. [in 3 Rubr.], u. A. m. —, th. nach Ministerialdepartements zusammengefasst). — In Würtemberg ist das Budget der Ausgaben ähnlich wie in Baiern aufgestellt, das der Einnahmen hat die 4 Hauptrubriken: „aus dem Kammergut" (incl. Verkehrsanstalten) mit Brutto-, Kosten- und Nettosummen, „aus den Steuern" dsgl., „Antheil an Reichseinnahmen", „Zuschuss zur Deckung der contractl. Tilgung der Eisenb.anlehen". — In (West-) Oesterreich werden die Ausgaben jetzt nach Ministerien und einzelnen selbständigen Hauptzwecken (Civilliste, Cabinetskanzlei, Reichsrath, Reichsgericht, Ministerrath, Rechnungshof, Pensionen, Dotationen nebst Subventionen, Staatsschuld, Antheil an den gemeins. Ausgaben der Gesammtmonarchie), die Einnahmen gleichfalls grösstentheils nach Ministerien (mit Unterscheidung der Quellen), ausserdem nach einigen selbständigen Zweigen rubricirt. — In Frankreich wird das ordentl. u. ausserord. Ausgabebudget jetzt nach Ministerien aufgestellt (beim Finanzmin. stehen die öffentl. Schuld, die Dotationen u. Ausgaben f. Präsident, Parlament, Ehrenlegion, Zuschüsse z. Marineinvalidenkasse,

ferner die Erhebungskosten u. s. w. der Steuern u. öffentl. Einkünfte, welche von diesem Ministerium verwaltet werden). Auch die Nebenbudgets, (§. 113), dasjenige der auf Specialeinnahmen fundirten Ausgaben f. Departements u. Gemeinden u. dasjenige der services rattachés pour ordre au budget de l'année, werden in der Ausgabeseite nach Ministerien rubricirt. Dagegen führen die Einnahmebudgets in Frankreich die Einnahmen nach den Quellen allein zusammengefasst auf. — Letzteres gilt von dem auch sonst vielfach abweichenden britischen Budget, das bei den Ausgaben nach Zwecken derselben und unter Berücksichtigung der staatsrechtlichen Trennung des stabilen, auf dem consolidirten Fonds beruhenden und des Jahresbudgets (s. o. §. 64) unterscheidet. — In Italien sind die Ausgaben im Budget nach Ministerien, mit eigenthümlicher Unterscheidung von Kategorieen innerhalb der Ministerien (I wirkl. Ausgaben, II Bewegung der Kapitalien, III Eisenbahnbau, IV Compensationen), die Einnahmen nach den Quellen, mit analoger Unterscheidung nach diesen Kategorieen rubricirt. — In Russland werden die Ausgaben im Etat nach einzelnen selbständigen Zwecken, überwiegend aber ebenfalls nach Ministerien, die Einnahmen nach Quellen zusammengefasst.

§. 108. Die Rubricirung der einzelnen Kategorieen und Posten von Ausgaben und Einnahmen im Etat wird sich immer mit nach der Verwaltungseinrichtung des concreten Staats richten müssen. Auch in den einzelnen Ministerien und Dienstzweigen ergeben sich Eigenthümlichkeiten aus speciellen Verhältnissen. Mitunter hat man aber hier gewisse durchlaufende Kategorieen eingeführt, nach denen gegebenen Falls in allen Specialetats unterschieden wird. Dahin gehört bei den Ausgaben z. B. die Unterscheidung von „persönlichen" und „sächlichen" im preussisch-Deutschen Etat, welche richtig durchgeführt einen allgemeineren Werth beanspruchen kann.

Die „persönlichen" zerfallen hier wieder in „Besoldungen", „Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten" u. „andere persönliche Ausgaben" (worunter Prüfungsgebühren, Bezahlung von Hilfsarbeitern, persönl. u. Localzulagen f. Beamte, ausserord. Remunerationen f. Subaltern- u. Unterbeamte). Die „sächlichen" Ausgaben umfassen Büreaubedürfnisse, incl. Beleuchtung, Feuerung, Reise- u. Fuhrkosten, Miethen, aber auch Diäten oder Tagegelder u. A. m.).

Bei der Rubricirung der Eingänge ist vom finanzwissenschaftlichen Standpuncte aus die Forderung zu stellen, dass nach dem finanziellen Character der Eingänge unterschieden wird. Daher müssten namentlich die ordentlichen und ausserordentlichen Eingänge scharf getrennt und bei beiden wieder die finanziell gleichartigen Posten rubrikenweise vereinigt und so von den anderen getrennt werden. Dies geschieht jedoch kaum in einem Etat ganz folgerichtig und in verschiedenen Haushalten nicht gleichmässig. Theils ist daran die verschiedene Terminologie schuld, die in der Praxis noch mehr als in der Theorie schwankt, z. B. hinsichtlich des Begriffs privatwirthschaftliche Einkünfte, Gebühren, Steuern und wieder „directe" und „indirecte" Steuern. Theils richtet sich die Rubricirung der Einnahmen auch

hier mit nach Verhältnissen der Verwaltungsorganisation, der Ressorts der Ministerien und anderen Behörden, was dann wieder zu Abweichungen in der Rubricirung von der finanzwissenschaftlich richtigen führt. Hier wird sich die Wissenschaft bescheiden müssen, da das Etatwesen doch zunächst practischen Zwecken dient und diese demnach vorangehen. Bei der kritischen Beurtheilung des Etats, bei finanzstatistischen Vergleichungen muss aber auf das Incorrecte solcher practischer Rubricirungen Rücksicht genommen und das Material der Etats für manche Schlussziehungen erst über- und umgearbeitet werden.

S. über die Terminologie in Betr. der Einnahmen unten Buch 3 u. speciell in Betr. der Gebühren u. Steuern Band II, namentl. §. 277 u. §§. 329 ff. Die geschichtliche Entwicklung und der technische Zusammenhang der Dinge haben z. B. in Preussen dahin geführt, dass die Steuern und steuer- und gebührenartigen Abgaben von Privatbergwerken nur als ein besonderer Einnahmetitel des Einnahmekapitels „Verwaltung für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen" erscheinen, also in Verbindung mit Einnahmen ganz anderen Characters, mit privatwirthschaftlichen aus Staats- Berg- u. Hüttenwerken. Die eigenthümliche Vermengung des Gebühren- und des Verkehrssteuer-Moments bei den sogen. „Justizgebühren" (Gerichtskosten), Registerabgaben und in der Form des Stempels erhobener Abgaben („Stempelsteuern"), eine geschichtlich überkommene und im modernen Recht dieser Abgaben noch vorhandene, völlig auch kaum zu beseitigende Vermengung (s. Band II, Fin. S. 29 ff.), nöthigt auch in der Etatisirung dieser Einnahmen zur Zusammenfassung solcher heterogener Posten. Die Erbschaftssteuer verschwindet dann als selbständige Rubrik wohl ganz in der Hauptrubrik „Stempelgefälle u. Gebühren von Rechtsgeschäften" (so früher in Preussen u. a. deutschen Staaten, jetzt noch in Frankreich, Oesterreich u. s. w.). Auch je nach der Erhebungsform muss eventuell eine Einnahme im Etat unter anderer Rubrik erscheinen, z. B. wieder bei den ebengenannten Abgaben, je nachdem sie mittelst Stempels oder unmittelbar erhoben werden (Fin. II, §§. 320 ff.). Die Uebertragung der Erhebung der Gerichtskosten von der Justizverwaltung an die Verwaltung der indirecten Steuern hat in Preussen seit d. Etat f. 1880/81 zur Folge gehabt, dass die „Gerichtskosten und Strafen" nunmehr unter den „indirecten Steuern" im Etat erscheinen.

§. 109. — 3. Brutto- und Nettoetats. Die älteren Etats enthielten gewöhnlich nur die Nettosummen bei den Einnahmen und Ausgaben, die neueren Etats sind regelmässig Bruttoetats. Diese Entwicklung ist finanztechnisch und rechtlich ganz berechtigt. Denn nur aus den Bruttoetats ersieht man alle Kosten eines öffentlichen Haushalts (so besonders bei den Steuern und Gebühren), alle Belastungen des Volks und der Volkswirthschaft durch diesen Haushalt (so ebenfalls namentlich bei beiden genannten Posten). Ebenso ist die ökonomisch-technische Leistung der Verwaltung in Bezug auf die Privaterwerbseinkünfte und auf die Besteuerung und das Gebührenwesen zum Theil wesentlich mit nach dem Verhältniss des Roh- zum Reinertrag und nach der Höhe der Bewirthschaftungs-, Betriebs- und Erhebungskosten zu beurtheilen. Der Etat muss daher alle Daten erhalten, um diese Verhältnisse

richtig übersehen zu können: eine freilich schwer zu erfüllende und vollständig consequent und correct kaum in irgend einem grösseren öffentlichen Haushalt erfüllte Forderung. Je mehr privatwirthschaftliche Betriebs-Verwaltungen, wie Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen, Fabriken, Gebührenzweige wie Post, Telegraphie, Monopolverwaltungen, wie Salz und Tabak, indirecte Steuern, wie Zölle, innere Verbrauchsteuern in einem Haushalte, desto mehr steigen die Schwierigkeiten der Bruttoetatisirung und desto höher sind die Summen der Bruttoetats, absolut und im Verhältniss zu den Nettoziffern. Letztere müssen aus dem Etat auch genau mit zu entnehmen sein, um schliesslich den wirklichen Geldbetrag, welcher für die öffentlichen Zwecke verfügbar ist, und damit die wirklichen Kosten der Erfüllung dieser Zwecke ersichtlich zu machen.

Geschichtlich erklärt sich die ältere Nettoetatisirung aus dem ganzen Zustande des älteren Finanzwesens und der Finanzverwaltung (§. 83 ff.). Ein grosser, anfangs der grösste Theil der öffentlichen Thätigkeiten erfolgte örtlich, wo es grade nöthig war, bestand aus Naturaldiensten oder wurde mit Naturaleinnahmen ausgeführt, die von den einzelnen Beamten und Behörden selbst eingezogen oder von Unterbehörden an diese Beamten u. s. w. direct abgeführt wurden. Nur die etwaigen Ueberschüsse der örtlichen Einnahmestellen kommen für allgemeine und an der Centralstelle erfolgende Thätigkeiten in Betracht und nur für diese Ueberschüsse lag das Bedürfniss einer Etatisirung vor, die ebendeshalb eine Nettoetatisirung war. Erst mit der Durchringung des Gedankens der „fiscalischen Kasseneinheit“ (§. 112), mit der grösseren Centralisation im Staate überhaupt, wobei die örtlichen öffentlichen Thätigkeiten eben doch auch als Staatsthätigkeiten anerkannt wurden, mit der vermehrten wirthschaftlichen Einsicht in das Wesen der „Kosten“ der Einnahmen eines öffentlichen Haushalts und mit der Ziehung aller Folgerungen aus dem Begriff und Zweck des Etats kam man zur Bruttoetatisirung. Die neuere staatsrechtliche Entwicklung hat diese dann vollständig zur Geltung gebracht, weil nur sie die wirkliche Belastung des Volks und den wirklichen Aufwand der Verwaltung ergiebt. In Deutschland ist daher auch hierauf die neuere Periode der „Verfassungen“ von Einfluss geworden, mindestens mit Vorschriften, welche implicite die Bruttoetatisirung bedingen. (Letzteres in d. preuss. Verf.urk. v. 1850 Art. 99: „alle Einnahmen u. Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltetat gebracht werden“, wo im Wort „alle“ die Bruttoetatisirung inneliegt). Die allgemeine Durchführung der Geldwirthschaft hat ebenfalls auf Bruttoetats mit hingewirkt.

Die äussere Erscheinung eines Brutto- und Nettoetats ist natürlich sehr verschieden: ersterer schliesst namentlich ceteris paribus mit viel grösseren Summen ab. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit solcher Etats fehlt grossentheils. Dasselbe gilt für Bruttoetats von Staatshaushalten mit sehr verschiedenen Einnahmequellen und Verwaltungssystemen in Bezug auf letztere. Der Besitz und vollends die eigene Verwaltung (wo dann die Betriebs- u. s. w. Kosten durch den Etat laufen, was bei der Verpachtung nicht der Fall) von älteren Domanialobjecten (Domänen i. e. S., Forsten, Berg- u. Hüttenwerken), von Staatseisenbahnen, der Post- u. Telegraphenbetrieb des Staats, die eigene Monopolverwaltung statt anderer Verbrauchsteuerformen (Salz, Tabak), das Verwalten indirecter Steuern mit höheren Verwaltungs- und Erhebungskosten vor directen mit regelmässig niedrigeren Kosten bedingen hohe Summen der Bruttoetats, höhere als in Haushalten mit anderen Einnahmeverhältnissen. Daher ist hier vor den nicht seltenen oberflächlichen finanzstatistischen Vergleichen, z. B. der beliebten Berechnung von Kopfquoten der Gesammt- (Roh-) Einnahmen und Ausgaben zu warnen (s. o. §. 19). Die Etats der deutschen Staaten figuriren alle mit

relativ hohen Bruttoziffern wegen des Besitzes grosser privatwirthschaftlicher, meistens selbst verwalteter Einnahmequellen, abweichend von den Etats fremder Staaten, denen diese Quellen grossentheils fehlen. Der Einfluss des Staatseisenbahnwesens auf den Etat zeigt sich besonders stark. Vornemlich in Folge neuer Verstaatlichung von Privatbahnen schliesst z. B. der preuss. Etat f. 1883/84 (Regier.entwurf) gegen den des Vorjahrs (verabschied. Etat) um 134.0 Mill. M. höher (1089·58 gegen 955·58 M. M.) ab. Nach Abzug der demnach im Wesentlichen nur durchlaufenden Posten der grossen Betriebsverwaltungen reduciren sich daher die deutschen Etats sehr erheblich. Die dann sich ergebenden Zahlen zeigen erst verglichen mit denen ausländischer Etats die verhältnissmässige Niedrigkeit der Summen, mit denen unsere Staatshaushalte wirthschaften. Bei der grossen Abhängigkeit der Etats von den Betriebsverwaltungen liegt der Gedanke doch nahe, für letztere neben dem eigentlichen Staatshaushaltsetat besondere Etats aufzustellen und in jenen nur die Ueberschüsse oder Zuschüsse (Deficite) dieser Betriebsverwaltungen einzustellen: ein Verfahren, das als Verstoss gegen den Grundsatz der fiscalischen Kasseneinheit sonst meistens mit Recht im modernen Etatswesen beseitigt ist (§. 113).

Folgende Beispiele zeigen den Einfluss der Brutto- und der Nettoetatisirung und die grossen Unterschiede in europ. Staatshaushalten je nach der erwähnten Gestaltung des Einnahmewesens.

	Brutto-einnahme	Betriebs-, Erheb.-, Verwalt.kosten d. Einnahmen	Netto-einnahme	= % der Brutto-einnahme
Preussen 1882/83	942.3 M. M.	419.7 M. M.	522.5 M. M.	55.4
Dazu c. 60 % Antheil an Reichseinnahmen (excl. Matr.beitr.)	c. 406 „ „	c. 92 „ „	c. 314 „ „	
Zusammen:	c. 1348.3 „ „	c. 511.7 „ „	c. 836.6 „ „	c. 62.5
Baiern 1883	228.7 „ „	91.0 „ „	137.7 „ „	60.2
West-Oesterreich 1882	448.2 „ fl.	134.0 „ fl.	316.2 „ fl.	70.5
Grossbritannien 1881/82	87.7 „ Pf. St.	8.5 „ Pf. St.	79.1 „ Pf. St.	90.2
Frankreich ord. Einn. 1883	3032.8 „ fr.	317.6 „ fr.	2715.2 „ fr.	89.5

Bei Preussen nur annäherungsweiser Anschlag des Antheils an den Reichseinnahmen (eigentlich etwas höher, weil Süddeutschland an den Branntwein- u. Biersteuern nicht participirt). Genau gleichwerthig für Vergleiche sind alle solche und ähnliche Daten nicht, weil zu mancherlei sonstige Verschiedenheiten in der Verbuchung und Etatisirung bestehen. Aber ein ungefähres Bild der ausserordentlichen Unterschiede erhält man doch.

§. 110. — 4. **Eintheilung und Specialisirung des Etats.** Die technisch-sachliche und die rechtliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Posten des Etats pflegt durch die äusserliche Zusammenfassung derselben zu „Titeln“, dieser zu „Sectionen“ oder „Kapiteln“, letzterer wieder zu „Abtheilungen“ im Etat oder durch eine „Eintheilung“ in diesem Sinne angedeutet zu werden. Die technischen Namen und die Gruppen dieser Zusammenfassungen schwanken. Ihre rechtliche Bedeutung bildet einen wichtigen Theil des „Budgetrechts“ (§. 114 ff). Auch ihre technisch-sachliche Bedeutung ist aber für die ganze Ordnung des Etatswesens und des Haushalts, für die Uebersichtlichkeit des Etats, für das Rechnungswesen und die Controle nicht zu verkennen. Je nachdem man bei dieser Eintheilung und folgeweise bei der Zerlegung des Hauptetats und der grossen Einnahme- und Ausgaberubriken mehr oder weniger ins Einzelne geht, ent-

steht dann eine grössere oder geringere „Specialisirung“ des Etats. Der Aufstellung des Etats selbst muss natürlich — wenn man sich nicht mit ganz rohen, deshalb nur wenig brauchbaren Schätzungen und Pauschanschlägen begnügt, was nur ausnahmsweise zulässig, wenn auch mitunter unvermeidlich ist, — eine solche Specialisirung zu Grunde liegen. Deshalb ist es aber weder technisch noch rechtlich nothwendig noch zweckmässig, in dem Etat selbst, wie er der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt und der Verwaltung zur Nachachtung, der Oberrechenkammer zur Grundlage der Controle vorgeschrieben wird, gar zu sehr zu specialisiren.

Viele Posten im Etat beruhen doch nur auf Veranschlagungen, für welche die sicheren Grundlagen fehlen, so alle diejenigen, welche, wie die sachlichen Ausgaben grossentheils und wie die Erträge der Privaterwerbszweige (Forsten, Bergbau), von der Bewegung der Preise der Güter im Verkehr abhängen. Je mehr man hier und in anderen ähnlichen Fällen eine zusammengehörige Gruppe von Einnahmen und Ausgaben specialisirt, desto mehr Abweichungen der wirklichen Ergebnisse von den Voranschlägen sind wahrscheinlich. Bei der Zusammenfassung in einer grösseren Rubrik wird eher in Folge der entgegengesetzten Bewegungen der Einzelposten eine Ausgleichung, daher eine grössere Uebereinstimmung zwischen Voranschlag und Ergebniss eintreten. Ein gewisser Spielraum von Uebertragungen zwischen Einzelposten, Titeln und selbst Kapiteln, daher eventuell die Aufstellung des Etats in grösseren Rubriken, (Abtheilungen, Kapiteln), um Ueberschreitungen hier und Minderausgaben gegen die Specialanschläge dort in der wirklichen Gebahrung zum Ausgleich zu bringen, erscheint insofern als etwas ganz Natürliches gegenüber der Unvollkommenheit aller Voranschläge, was doch auch für die budgetrechtliche Frage (§. 117) zu beachten ist.

In Preussen zerfällt der Etat in Kapitel, diese in Titel (mit budgetrechtlicher Bedeutung, indem nach Titeln votirt wird). Jene führen fortlaufende Nummern je bei den Einnahmen und bei den Ausgaben, durch alle, in feststehender Reihe sich folgenden Ministerialetats hindurch. Die Titel haben in jedem Kapitel besondere laufende Nummern. Dieselbe Einrichtung besteht im Etat des Deutschen Reiches. Eine jüngste Neuerung ist hier und jetzt (seit 1883/84) auch in Preussen, dass der Hauptfinanzetat, der Vereinfachung und besseren Uebersichtlichkeit wegen, nur in Kapiteln den Parlamenten vorgelegt, wie er ebenso im Gesetzblatt publicirt wird. Die Titel stehen nur in den Specialetats der Anlagen. — In Baiern zerfällt jede der drei Abtheilungen des Staatshaushaltsetats in „Ziffern“ (mit lauf. Nummer je durch die Abtheil.), diese in Kapitel, diese in Paragraphen. — In Frankreich zerfällt das Budget in Minist.departements, diese in Sectionen (grössere Abtheilungen), diese in Kapitel (nach denen jetzt votirt wird) mit laufender Nummer innerhalb jedes Ministeriums, die Kapitel sind in Artikel zerlegt.

Für budgetrechtliche Zwecke, z. B. was das Recht der Uebertragung von Ausgaben von einem Jahre auf das andere (so bei Baufonds) und zwischen gewissen Etatspositionen verschiedener Abtheilungen, Kapitel anlangt, werden wohl gleich im Etat bezügliche „Anmerkungen“ den betreffenden Posten beigefügt. (Preussen). Im Uebrigen werden besondere „Erläuterungen“ („Bemerkungen“) theils am Rande im Etat oder in den Specialetats selbst, theils nachfolgend in weiteren Ausführungen gegeben, wesentlich zum Zweck der Begründung einer Position überhaupt

(z. B. einer Creditforderung) oder des Geldbetrags derselben, der Abweichungen vom Vorjahre u. s. w. Das Alles zusammen bildet die „Anlagen" des Etats, zu denen auch wohl die Specialetats selbst gerechnet werden.

Mancherlei kleinere und grössere formelle Verschiedenheiten finden sich hier gewohnheitsmässig, hie und da auch aus staatsrechtlichen Gründen in verschiedenen Staatshaushalten, aber im Wesentlichen besteht doch eine gewisse Uebereinstimmung, den Zwecken des Etats und der Erläuterungen gemäss. — Wichtig werden diese Erläuterungen besonders da, wo bei Ausgaben eine neue oder sehr erhöhete Forderung, bei Einnahmen ebenfalls eine neue oder verminderte Position begründet werden soll, daher z. B. im preuss.-deutschen Etatwesen bei den „einmaligen und ausserordentlichen" Ausgaben, für Neubauten, grössere Meliorationen u. dgl. m. Besondere „Denkschriften" werden wohl in einzelnen wichtigeren Fällen beigefügt oder nachträglich auf Wunsch der Parlamente oder der „Budgetcommissionen" von der Regierung geliefert. So entwickelt sich um und aus dem Etat eines grösseren Haushalts ein grosses Actenmaterial, das für die genauere Kenntniss des Finanzwesens von bedeutendem Werthe ist, schon der Uebersichtlichkeit halber aber vom Etat selbst besser getrennt wird.

§. 111. — 5. Feststellung der Zahlen für schwankende Etatspositionen. Dahin gehören fast alle Einnahmen, die einen mehr, wie die Roh- und Reinerträge der Betriebsverwaltungen, die Einnahmen aus Gebührenzweigen, indirecten und Verkehrssteuern, die anderen weniger, wie die Summen der Domänenpachten und die Erträge der directen Steuern. Bei den Ausgaben sind die sachlichen grossentheils hierher zu rechnen, auch diejenigen für nicht-ständige Arbeitsdienste, ferner unvorhergesehene Ausgaben u. dgl. m. (§. 62). Theils ist das Vorkommen dieser Ausgaben fraglich und schwankend, theils ist ihre Höhe und diejenige vieler Einnahmen veränderlich unter dem Einfluss der Preisbewegung und anderer Umstände des Verkehrs und des öffentlichen Lebens. Im Etat als einem Voranschlage handelt es sich darum, auf Grund gewisser Erfahrungsregeln und Muthmassungen Ziffersätze zu gewinnen. Dazu können Durchschnittsberechnungen nach den wirklichen Ergebnissen der Vorjahre, der abgeschlossenen Jahresdienste und Veranschlagungen nach gewissen Beobachtungen im Staatsleben und im Verkehr, besonders in Bezug auf eine seit den letzten abgeschlossenen Ergebnissen wahrnehmbare veränderte Richtung der Einnahmen und Ausgaben (Steigerung, Abnahme des Verkehrs, Aenderung der Preisbewegung, der öffentliche Thätigkeiten bedingenden Verhältnisse u. s. w.) benutzt werden. Im Interesse des wirklichen Gleichgewichts im Haushalte müssen namentlich die beiden Gefahren vermieden werden, die künftigen Einnahmen zu hoch und die künftigen Ausgaben zu niedrig zu veranschlagen. In der „constitutionellen Budget-

wirthschaft" liegt immerhin eine gewisse Garantie gegen diese Gefahren. Die Parlamente sind aber den letzteren leicht besonders ausgesetzt, während die Regierungen eher zu dem entgegengesetzten Fehler einer Ueberschätzung der Ausgaben und einer Unterschätzung der Einnahmen neigen.

Ueber die technische Berechnungsweise solcher Etatspositionen pflegen Vorschriften im Verordnungswege Seitens der betreffenden Ressortministerien gegeben zu sein, theils allgemeine, theils für besondere Dienstzweige. S. über Preussen Meissner, Verwalt.kunde. I. 19 ff., über „Fractionsberechnungen". Für die Berechnung der Durchschnitte werden 3 jähr. Ergebnisse zu Grunde gelegt und Abweichungen davon dann besonders begründet unter Würdigung der massgebenden Verhältnisse.

Besonders wichtig und schwierig sind die Voranschläge für grössere Bauten, insbes. für eigentliche Neubauten aller Art, die in den Parlamenten, so in Preussen, gleich bei der ersten Creditforderung verlangt werden. Darüber eingehende Specialbestimmungen, s. f. Preussen, Meissner, a. a. O. S. 24, 111 ff. Während der Bauzeit erfolgt Uebertragung der bewilligten, noch nicht verbrauchten Credite auf das oder die nächsten Etatsjahre. Der veranschlagte Aufwand kommt aber ratenweise bei den „einmal. u. ausserord. Ausgaben" auf den Etat und unterliegt somit jede neue Rate einer besondren Bewilligung. Für die laufenden gewöhnlichen Reparatur- u. Unterhaltungskosten der Bauten werden Pauschsummen nach den allgemeinen Grundsätzen ins Ordinarium des Etats gestellt.

§. 112. — D. Einheit des Etats und Princip der fiscalischen Kasseneinheit.

Auch diese Fragen des Etatwesens sind doch zunächst finanztechnische, welche nur, wie manche der im Vorausgehenden schon berührten, mit rechtlichen nahe zusammenhängen und zum Theil damit zusammenfallen. Sie werden daher auch hier gemeinsam behandelt.

„Princip der fiscalischen Kasseneinheit" heisst die mindestens rechnungsmässige Vereinigung aller Ein- und Ausgänge eines öffentlichen, insbesondere des Staatshaushaltes in Einer Kasse, bez. Rechnung. Die Consequenz dieses Princips ist im Etatwesen die „Einheit des Etats" oder die Zusammenfassung aller Ein- und Ausgänge des betreffenden Haushalts in Einem Etat.

Finanztechnisch sind diese Kasseneinheit und Einheit des Etats geboten, weil so allein die Vollständigkeit im Ueberblick der einem öffentlichen Haushalte zu Gebote stehenden und der von ihm verwendeten Finanzmittel erreicht wird. In politischer und öffentlich-rechtlicher Hinsicht entsprechen sie beim Staatshaushalte dem modernen Princip der Staatseinheit, auch der Centralisation gegenüber der früheren Decentralisation und provinciellen Autonomie, ferner den modernen gesammtstaatlichen einheitlichen Vertretungskörpern der ganzen Staatsbevölkerung, im Unterschied von älteren provincialständischen Vertretungen. In wirthschaftlicher Hinsicht sind Kasseneinheit und Einheit des Etats die Consequenz der Auffassung der öffentlichen Haushalte

des Staats und der Selbstverwaltungskörper als einheitlicher Wirthschaften, welche als „Fiscus" (Staatsfiscus, analog bei Communen und Verbänden) selbständige Rechtspersönlichkeiten für finanzwirthschaftliche Zwecke werden.

Es ist daher auch begreiflich, wenn sich die fiscalische Kasseneinheit und die Einheit des Etats im Staats- und Communalhaushalte erst in der neueren und neuesten Zeit mehr und mehr, auch jetzt übrigens aus technischen und politischen Gründen noch nicht immer vollständig, durchgerungen haben. Im Staate war es das Zeitalter der absoluten Monarchien, welches den Uebergang vom mittelalterlichen feudalen und patrimonialen zum modernen Staate bildet, in dem sich dies Streben nach fiscalischer Kassen- und Etatseinheit deutlicher zeigt. Erst in der Periode der verfassungsmässigen Finanzverwaltung nach der Epoche der französischen Revolution ist jedoch diese Einheit im Princip völlig zur Geltung gelangt, wenn auch aus verschiedenen Gründen Nebenetats (§. 113) mitunter, dann aber ausdrücklich als Ausnahme geblieben sind. Aus finanztechnischen Gründen und unter dem befördernden Einfluss des neueren Verfassungs- und Verwaltungsrechts der Selbstverwaltungskörper hat jene Einheit sich dann auch in den Haushalten dieser Körper eingebürgert.

S. oben Abschn. 1 dieses Kapitels S. 188 ff. Wagner, in Schönberg's Handb. II, 416 ff. Aeltere Abweichungen von der Kassen- und Etatseinheit habe ich bereits in dem eben gen. Aufsatz, dem ich hier folge, auf drei typische Verschiedenheiten des früheren Finanzwesens zurückgeführt. Reste dieser älteren Einrichtungen ragen mehrfach noch in die Gegenwart herein, so im deutschen kleinstaatlichen Finanzwesen. Aber auch aus practischen Zweckmässigkeits- und aus öffentlich-rechtlichen Gründen hat man mitunter noch jetzt den älteren ähnliche Einrichtungen in einzelnen Fällen befürwortet und beibehalten oder neu geschaffen (§. 113). Insofern haben diese Dinge nicht nur historisches, sondern auch actuelles Interesse.

Einmal bildet die früher besprochene Kassentrennung in Ländern mit älterer landständischer Verfassung, wie in den deutschen Territorien (§. 90) eine characteristische Abweichung vom Princip der Kassen- und Etatseinheit. Reste davon haben sich, wie oben gezeigt, mehrfach noch in deutschen Staaten erhalten.

Sodann bestanden früher auch für die einzelnen, ehemals selbständigen Landestheile eines grösseren Staatsgebiets längere Zeit noch getrennte Kassen und Etats, auch nachdem diese Länder unter Einer Hoheit (Fürst) vereinigt waren. Ein solcher Zustand des Finanzwesens entsprach den übrigen staatsrechtlichen und Verwaltungsverhältnissen. Die Einheit des Staats (Territoriums) war überhaupt zunächst mehr erst nur in der Dynastie gegeben. Auch im Zeitalter der über die alten Stände obsiegenden Monarchie hat man in Verwaltung und Finanzen erst nach und nach mehr centralisirt, Real- neben und statt Provincialdepartements gebildet, für „gemeinsame Ausgaben" „gemeinsame Einkünfte" geschaffen oder beide aus den Provincialfinanzen ausgeschieden. So wurde in den Ländern des ancien régime das Princip der Kassen- und Etatseinheit vorbereitet, aber noch nicht erreicht. Die Staatshaushaltetats waren doch mehr nur eine Verbindung von Provincialetats. (Vgl. §. 91, bes. Riedel über Preussen). Wo gegenwärtig ein „Land" nur durch Personalunion mit einem Staate verbunden oder sonst politisch selbständiger geblieben ist, findet sich wohl noch etwas den früheren Provincialetats Analoges. (Finnland, früher auch Königr. Polen

gegenüber Russland). In Bundesstaaten sind die Einzelstaats-Haushalte und Etats auch den älteren Verhältnissen vergleichbar.

Endlich bildet das ältere System von Specialkassen und Etats für Specialzwecke, für bestimmte einzelne Verwaltungszwecke und für bestimmte zur Deckung dieser Ausgaben dienende Einnahmen noch eine besonders characteristische Abweichung von der modernen fiscalischen und Etatseinheit. Das Specialkassen-System war das natürliche geschichtliche Product der allmäligen Entwicklung neuer und vermehrter Thätigkeiten eines öffentlichen Körpers, der dafür hervortretenden Finanzbedürfnisse und der speciellen Massregeln zur Beschaffung der dafür erforderlichen Deckungsmittel. Wo es sich für letzteren Zweck um ständische, wie in deutschen Territorien, oder um parlamentarische Steuerbewilligungen wie in England, handelte, oder wo die absolute Monarchie, wie im vorigen Jahrhundert, doch auch nur mit Mühe und Vorsicht neue Finanzquellen sich eröffnen konnte, da hat sich wohl eine ganze Reihe von solchen „Zweckkassen" gebildet. Daraus ging neben dem Mangel an Uebersichtlichkeit des Finanzwesens auch eine grössere und kostspieligere Verwaltungsarbeit hervor, bis dann „Consolidationen", wie in England, und Centralisationen, wie auf dem Continente stattfanden. (S. bes. über die Entstehung des „consolid. Fonds" in England, 1787, und über die ihm vorausgehenden Gestaltungen Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. II, 833, 840). Erst die moderne Auffassung von der Einheit der Staatszwecke, von der principiellen Nothwendigkeit der Uebernahme der verschiedenartigsten öffentlichen Thätigkeiten auf den Staat und von der Einheit der Finanzmittel und der Finanzverwendungen für solche Thätigkeiten hat hier aber an Stelle der Zersplitterung des Zweckkassen-Systems zur fiscalischen Kasseneinheit geführt. Auch hier ist die finanzielle Entwicklung ein Product und ein Spiegelbild der Entwicklung der politischen Idee und öffentlich-rechtlicher Verhältnisse. — Im Communalfinanzwesen ging etwas Aehnliches vor sich. Doch ist die Einheit hier gewöhnlich nicht soweit als im Staatshaushalte durchgeführt, was sich mit aus der eigenthümlichen Art mancher Communalthätigkeiten, besonders solcher, welche der materiell-wirthschaftlichen Sphäre angehören, erklärt. Hier kommen dann aber öfters auch die gleich noch zu erwähnenden Gründe für theilweise Abweichungen vom Princip der Kasseneinheit in Betracht.

§. 113. **Nebenetats.** Absolut vollständig ist die Kassen- und Etatseinheit auch gegenwärtig wohl noch nirgends erreicht, wenn man ihr auch, besonders unter dem Einfluss der neueren Verfassungsverhältnisse, in den Staatshaushalten immer näher gekommen ist.

Noch immer giebt es auch einzelne Einnahmen und Ausgaben, die kategorienweise oder doch in Betreff einzelner Posten überhaupt nicht im Etat erscheinen, weil das für unnöthig und zwecklos Mühe machend gilt oder die Verrechnung zu umständlich ist (z. B. Werth der Dienstwohnungen, der eigentlich in Geld veranschlagt zur Einnahme und Ausgabe gehört) oder weil gewisse Vergütungen für amtliche Thätigkeiten von Beamten gleichwohl — kaum mit Recht — als deren Privatbezüge gelten (Gebühren, Vorlesungshonorare).

Wichtiger sind die Fälle, wo auch gegenwärtig noch für einzelne, etwas apart stehende öffentliche Einrichtungen und Anstalten Specialetats als selbständige „Nebenetats" neben dem Hauptetat geführt werden. In den letzteren werden dann nur etwa die Ueberschüsse jener Specialetats als Einnahmen oder die Zuschüsse, welche aus dem allgemeinen Haushalt zur Deckung der Deficite erforderlich sind, als Ausgaben eingestellt. Hierin liegt eine bleibende Abweichung vom Princip

der Kassen- und Etatseinheit, die zwar mit Recht eine Ausnahme, aber unter Umständen doch eine berechtigte Ausnahme bildet.

S. o. §. 103, sub. c. So kann sich die Sache verhalten bei gewissen Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Staatsfabriken, Banken, städtischen gewerblichen und gebührenpflichtigen Anstalten, wie Gasanstalten, Wasserleitungen, Viehhöfen, Kanalisirung u. dgl. m.), ferner bei der Abwicklung grosser Extraausgaben, z. B. von Kriegskosten, bei der Durchführung besonderer Reformen auf einem Verwaltungsgebiete, auch heute endlich noch bei Anstalten mit Stiftungscharacter für Kirchen-, Schul-Wohlthätigkeit und mit Zuschusspflicht des Staats oder der Gemeinden. Im Schönberg'schen Handb. II, 418 habe ich die ausnahmsweise Berechtigung von solchen Neben-Specialetats neben dem Hauptetat noch etwas bedingter, als im Vorausgehenden, zugegeben. Aber grade die Aufnahme der grossen Betriebsverwaltungen, bes. der Staatseisenbahnen, in den Hauptetat hat doch in der That auch für letzteren ihre bedenklichen Seiten. In Preussen kommt jetzt nach den neuesten Eisenbahn-Verstaatlichungen fast die Hälfte der Bruttoeinnahmen auf die Eisenbahnen (Reg.entw. 1883/84 514.7 M. M. von 1089.6 M. M.: dazu 96.5 M. M. des Etats der Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung). Das hat sein Missliches. Es wurde die Aufstellung ganz selbständiger Nebenetats für solche Verwaltungen, mit blosser Uebertragung der Ueberschüsse oder erforderlichen Zuschüsse in den Hauptetat, wohl die „Uebersichtlichkeit und Klarheit der Finanzverhältnisse" hier erhöhen, nicht, wie ich a. a. O. zu allgemein annahm, verringern.

Nebenetats der geschilderten Art finden sich aus principiellen und practischen Gründen noch öfters in modernen Staatshaushalten, mehr noch für die mancherlei grösseren städtischen, halb gemeinnützigen, halb gewerblichen Anstalten, in Communalhaushalten. So hat bisweilen die Staatsschuldenverwaltung, namentlich der aparte Schuldentilgungsfond einen solchen Nebenetat. Im Deutschen Reich wie in Frankreich sind die jüngsten Kriegskosten in besonderen Etats liquidirt. In Preussen hat die Seehandlung ihren Specialetat, nur der Ueberschuss steht als Nettoeinnahme im Hauptetat. Mitunter ist es so bei der Münze, bei der auch sonst die Ein- und Ausgänge von Münzmaterial nicht im Staatshaushaltsetat zu erscheinen pflegen (insofern eine Abweichung von der Bruttoetatisirung). In Baden sind jetzt einige Betriebsverwaltungen aus dem allgemeinen Etat ausgeschieden und werden in speciellen Nebenetats geführt (Eisenbahn-Betriebs-, Eisenb.-Bau-, Eisenb.-Schuldentilgungs-Verwaltung, Bodensee-Dampfschifff.). — In Frankreich (Leroy-Beaulieu II, 10 ff., v. Kaufmann, Fin. Frankr.s, S. 797 ff.) besteht, nach manchem Wechsel der Verhältnisse, gegenwärtig eine ganze Reihe solcher Nebenetats neben dem „allgemeinen Budget" (1883 3044.2 M. Fr.), so ein „Budget der auf ausserordentl. Hilfsmittel begründeten Ausgaben" (meist f. grosse öffentl. Arbeiten des Verkehrswesens), im Et. f. 1883 529·1 M. Fr., dann das „Budget der auf specielle Hilfsmittel begründeten Ausgaben" (die Zuschläge zu den dir. Staatssteuern f. Depart.- und Commun.-Ausgaben, 1883 417·1 M. Fr.), ferner die 6 „ordnungsmässig zum allg. Budget gefügten" Specialbudgets f. die Nationaldruckerei, Ehrenlegion, Marine Invalidencasse, Staatseisenbahnen, Münzen und Medaillen, die Central-Kunst- und Gewerbeschule (zus. 1883 84·6 M. Fr.).

II. Die rechtlichen Seiten des Etatswesens (sogen. „Budgetrecht").

Einiges ist des Zusammenhanges wegen schon im Vorausgehenden bei den technischen Seiten mit erörtert worden. Einiges Andere muss hier noch berührt werden. Es handelt sich dabei aber in diesem finanzwissenschaftlichen Werke nicht um ein näheres Eingehen in das ganze, manche schwierige Controversen aufweisende staatsrechtliche Gebiet des Budgetrechts, z. B. bezüglich der Ministerverantwortlichkeit, des „Ausgabebewilligungsrechts", des Rechts der „Budgetverweigerung", der Forterhebung bestehender Steuern und Abgaben (Art. 109 d. preuss. Verfass.) oder der allgemeinen Bewilligung der Steuererhebung durch das Etatsgesetz u. dgl. m., wobei auch unvermeidlich die Rechtsgeschichte und das positive Recht jedes einzelnen Staats mehr zum unmittelbaren Ausgangspunct genommen

werden müsste. Für uns kommt es vielmehr nur darauf an, einige der budgetrechtlichen Fragen vom Gesichtspunct finanzwirthschaftlicher Zweckmässigkeit aus für unsere Zeit in unseren Staaten in einer dementsprechenden Behandlung de lege ferenda hier in die Finanzwissenschaft hinein zu ziehen. Dies geschieht in vorzüglicher Weise in gleicher Tendenz von Leroy-Beaulieu II. l. 1, ch. 1 u. 2. Der Standpunct finanzwirthschaftlicher Zweckmässigkeit kommt in der Praxis in diesen Dingen jedoch selten rein zum Ausdruck. Politische Tendenzen, — unabhängigere Stellung der Regierung, grösserer Einfluss der Parlamente, — sind öfters entscheidendere Factoren für die Gestaltung des Budgetrechts im Ganzen und in den massgebenden Einzelheiten. Die parlam. Kämpfe drehen sich gern um diese Puncte. Alle mögliche Veränderungen mit den Verfassungsänderungen bes. in Frankreich. S. Leroy-Beaulieu a. a. O. — Vgl. sonst passim Stein, Fin. I, 72 ff. und für das budgetrechtliche Material die Werke über positives Staatsrecht einzelner Staaten, für vergleichende Behandlung bes. Gneist, „Gesetz und Budget“ (1879), nam. Kap. IV (über das englische, französ. belgische und deutsche Budgetrecht): höchst lehrreich u. m. E. durchweg zutreffend in der staatsrechtlichen Construction des deutschen Budgetrechts und in den eingestreuten politischen und finanzpolit. Erörterungen, so u. A. in dem Urtheil über die „sachwidrige Specialisirung“ des Budgets in Preussen und über die bedenklichen Folgen davon (S. 174 ff., s. u. §. 117, 118). Ausserdem: Fricker, d. Natur der Steuerverwilligung und des Finanzgesetzes. Tüb. Ztschr., B. 17, 1861, S. 636.

§. 114. — A. Allgemeine Bedeutung des Budgetrechts. In finanzwirthschaftlicher Beziehung ist zunächst zu betonen, dass eine staatsrechtlich und politisch gut geordnete Gestaltung des „Budgetrechts“ ihren allgemeinen Werth für das Finanzwesen hat. Sie bietet vermehrte Bürgschaften für ordentliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, für ökonomisch und technisch zweckmässige und sparsame Finanzverwaltung, sie wirkt dadurch günstig auf den öffentlichen Credit ein, was sich u. A. in Ermässigung des Zinsfusses der Anleihen und geringerem Schwanken der Curse der Schuldverschreibungen zeigen wird. Es muss dabei aber auch im finanzwirthschaftlichen Interesse vor jenem Extrem der links stehenden Parlamentsparteien gewarnt werden, welche in einer Ausbildung des Budgetrechts zu dem (formellen und materiellen) Rechte einer absoluten Ausgabe- und Einnahme-, insbesondere Steuerbewilligung und demgemäss in dem Rechte der völligen „Budgetverweigerung“ und „Steuerverweigerung“ ihr Ideal sehen. Ein solches Recht würde darauf hinlaufen, Alles „in Frage stellen“ und die ganze Staatsmaschinerie, Verwaltung u. s. w. eventuell auch „zum Stillstand bringen“ zu können. Selbst wenn ein derartig extremes Recht der Volksvertretung maasshaltend mit politischem Tacte ausgeübt wird, möchte die Anerkennung desselben als eines Theils des geltenden öffentlichen Rechts finanzwirthschaftlich nachtheilige, den öffentlichen Credit schädigende Wirkungen mit sich führen. Das verfassungsmässige Budgetrecht hat aber doch überhaupt in erster Linie finanzwirthschaftliche

Zwecke, die politischen in Betreff des Einflusses der Volksvertretungen der Regierung gegenüber stehen erst in zweiter Linie. Hiernach müssen bezügliche Bestrebungen, welche auf eine solche Missbildung des Budgetrechts abzielen, gerade im finanzwirthschaftlichen Interesse abgewiesen werden. In letzterem liegt durchaus eine Sicherung der Grundlagen und der Stabilität des Finanzwesens, welche bei einem solchen Budgetrecht verloren zu gehen droht.

Es spukt hier immer noch die extrem individualistisch-liberale Anschauung, welche den Staat als etwas mehr oder weniger Entbehrliches ansieht und einen unhaltbaren Gegensatz von Staat und Volk und von Regierung und Volksvertretung festhält; als ob etwa die gesicherte Fortdauer der Staatsverwaltung mehr oder überhaupt nur ein Regierungsinteresse, nicht vielmehr das erste und höchste Volksinteresse wäre, dessen Befriedigung gar nicht in Frage gestellt werden darf. Meine Grundlegung §. 154 ff., 161 ff. Gneist's grosses Verdienst ist es, in seinen Werken über englisches Recht irrige Ansichten über das dortige Budgetrecht berichtigt und auch für Deutschland nachgewiesen zu haben, dass ein solches extremes Budgetrecht hier nirgends verfassungsmässig ist; s. bes. sein „Ges. u. Budg." a. a. O. Ueber die politische und finanzpolitische Bedenklichkeit solchen Rechts ist kein Zweifel möglich.

§. 115. — B. Einzelne finanzwirthschaftlich besonders wichtige Fragen des Budgetrechts. Als solche sind wohl zu nennen: 1) die Form der parlamentarischen Berathung und Beschliessung oder sogen. Votirung des Budgets; 2) die Specialisirung, in welcher das Budget der Volksvertretung vorgelegt und namentlich in welcher es mit rechtsverbindlicher Kraft für die Verwaltung votirt wird, woraus sich dann das Maass der Befugniss der Verwaltung, von sich aus Uebertragungen (Transferirungen, virements) zwischen verschiedenen Etatspositionen vorzunehmen und anderseits auch ergiebt, ob und in welchen Fällen Nachtragscredite erbeten oder nachträgliche parlamentarische Genehmigung von der besonderen Erlaubniss bedürftigen, eigenmächtig erfolgten Uebertragungen (ähnlich auch: der Vornahme unbewilligter Ausgaben) eingeholt werden muss; 3) die Einrichtung der Controle in Bezug auf die Innehaltung des Etats bei der Ausführung und 4) die Ablegung der Schlussrechnung.

Die beiden letzten Puncte werden unten in Abschn. 4 und 5 dieses Kapitels mit behandelt, die beiden ersten sind hier zu erledigen.

1. Die Form der parlamentarischen Berathung und Votirung des Budgets zeigt in den einzelnen modernen Staaten, im engen Anschluss an andere Verhältnisse des Parlamentarismus, manche Verschiedenheiten, welche in Europa wieder auf den britischen und continentalen Typus zurückgeführt werden können, woneben Nordamerica einen dritten Typus darstellt.

a) In **Grossbritannien** wird in Folge der Scheidung des **stabilen** und **wandelbaren** Budgets (§. 64) überhaupt nur ein Theil der Ausgaben und ein noch kleinerer **Theil** der Einnahmen eigentlich jährlich vom Parlament „bewilligt", die übrigen Ausgaben und Einnahmen beruhen auf festem Gesetz und erscheinen nur rechnungsmässig der Vollständigkeit wegen im Etat. Dadurch wird von vorneherein die „In-Frage-Stellung" des ganzen Haushalts vermieden und die vortheilhafte Möglichkeit gegeben, die Mitwirkung des Parlaments bei der Feststellung des Etats grade da eintreten zu lassen, wo etwas wirklich „fraglich" ist.

Die Berathung des vom Schatzkanzler vorgelegten Budgets erfolgt in allen ihren Stadien **nicht** in besonderen, zu diesem Zweck aus dem Parlament gewählten **Commissionen**, wie auf dem Continent (den sogen. „**Budgetcommissionen**"), sondern in formloserer Weise **im ganzen Hause** (Unterhause), das sich hierzu zunächst als „Comité" constituirt, und zwar als „Comité der Bedürfnisse" (comitee of supply) für die Bedarfsfrage und danach als „Comité der Mittel und Wege" (comitee of ways and means) für die Bedeckungsfrage.

Jedes Mitglied des Hauses kann sich an diesen, nicht öffentlichen Comitésitzungen und Berathungen betheiligen, thatsächlich aber betheiligen sich meist nur die fachmännisch oder sonst am Gegenstand interessirten Mitglieder. „Die Resultate dieser Verhandlung werden dann gewöhnlich gegen Schluss der Session in einer Gesammtübersicht zusammengefasst, die in Form eines Gesetzes als consolidated fund act publicirt wird" (**Gneist**, Ges. u. Budg. S. 95). Mit Recht rühmt **Leroy-Beaulieu** II, 20 diese Organisation als besonders ingeniös und practisch. Sie habe alle Vortheile ohne die Nachtheile der continentalen geschlossenen Commissionen, schliesse kein Mitglied von der Berathung aus, verkürze die öffentlichen Parlamentssitzungen u. beschleunige die Durchberathung des Budgets erwünscht. — Ob ohne Scheidung eines stabilen und wandelbaren Budgets die Erfolge dieselben wären, steht vielleicht dahin, aber anderseits weisen auch die Erfolge einer solchen Berathungsmethode wieder auf die Zweckmässigkeit dieser Scheidung hin. Abstriche an Forderungen der Regierung sind im englischen Parlament selten und spärlich (Beispiele bei **Gneist** a. a. O. S. 114).

Im Unterschied zu Frankreich und zu anderen Continentalstaaten schlägt das englische Parlament oder einzelne Mitglieder desselben nicht selbst Ausgaben vor, was ein Vorrecht der Krone ist. Das möchte zwar als allgemeines Budgetrechts-Princip zu weit gehen, aber hat immerhin den Vortheil, wie sich am Gegensatz Frankreichs zeigt, grössere Regelmässigkeit im Etat und Vermeidung von Supplementcrediten zu bewirken.

Vgl. **Leroy** II, 52 ff.

§. 116. — b) In den constitutionellen Staaten des Continents besteht meistens keine Ausscheidung bestimmter Ausgaben aus dem

16*

Etat der Finanzperiode (Jahr) wie in England, sondern der oder die Etats der Ausgaben und Einnahmen werden vollständig von der Volksvertretung durchberathen und votirt. Diese, wenn sie ernstlich genommen würde oder wird, sehr umfassende Arbeit pflegt durch Berathungen und Beschlüsse besonderer Commissionen, insbesondere der sogen. „Budgetcommissionen“ („Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats“ nach der amtlichen preussischen Benennung) für die endgiltige Beschlussfassung in der „Plenarversammlung“ vorbereitet zu werden.

Diesen Commissionen werden von vornherein entweder der ganze Etat oder bestimmte wichtigere und streitigere Theile desselben und eventuell später auf besonderen Antrag einzelne Specialitäten, worüber sich die Plenarversammlung erst im Wege der vorbereitenden Commissionsberathung zum Zwecke ihrer Entscheidung unterrichten will, überwiesen. Die Commission, aus einer angemessenen Anzahl — nominell durch Wahl, factisch, wie z. B. in Preussen hier und bei anderen Commissionen durch massgebende Bestimmung der „Fractionen“ (politischen Parteigruppen) ernannter — Mitglieder bestehend, bestellt Referenten für die einzelnen Theile des Etats, die dann zuerst in der Commission, hinterher im Plenum Bericht erstatten, mündlich, in wichtigeren Fällen schriftlich. Auch andere verwandte Finanzsachen, z. B. Steuergesetzentwürfe, werden wohl der Budgetcommission, der „einfachen“ oder „ad hoc verstärkten“ überwiesen. Manches Einzelne ist natürlich in verschiedenen Staaten verschieden, im Wesentlichen besteht Uebereinstimmung der Einrichtungen, wie dies bei Annahme des Princips der Commissionsbehandlung begreiflich ist. Wir haben hier im Vorausgehenden und Folgenden die preussischen und die analogen Einrichtungen des Deutschen Reichs vor Augen. Die französischen sind nicht so sehr verschieden davon.

Diese Einrichtungen beruhen sicher auf einem richtigen Grundgedanken und haben auch in der Praxis einige Vorzüge, denen aber erhebliche Nachtheile gegenüberstehen. Die Vorberathung in kleineren, z. Th. mehr aus Fachkennern und Liebhabern des Gegenstands bestehenden Commissionen kann einfacher und doch zugleich gründlicher als in grossen Versammlungen sein — wenn die Zusammensetzung der Commission die richtige ist. In dieser Hinsicht bietet aber das Mitspielen des politischen Parteimoments und die unvermeidliche Beschränkung der Zahl der Mitglieder zwei Gefahren: dass nicht immer grade die sachlich geeigneten Mitglieder in die Commission kommen und dass qualificirte Personen ausgeschlossen bleiben. Die britische Einrichtung vermeidet beide Gefahren. Die ganze Berathung wird ferner öfters zeitraubender, weil sie eine doppelte, in Commission und Plenum wird. Die Minorität der Commission wird sich selten zufrieden geben und im Plenum ihren Standpunct von Neuem vertreten. Die Commissionsberathung giebt reiche und oft gern benutzte Gelegenheit zu endlosen Verhandlungen über Kleinigkeiten, zumal bei so weitgehender Specialisirung des Etats wie bei uns, worüber die grossen Fragen

leicht zu kurz kommen. Die Prüfung des Etats erscheint dann wohl gründlicher, ist es aber in Wirklichkeit nicht. Die Autorität eines Commissionsvotums kann im Plenum wohl den richtigen Weg zeigen, aber ebensogut auf den Abweg führen, weil mit Rücksicht auf das Votum die Berathung im Plenum ungründlich wird.

Es liegt daher wohl immerhin eine Verbesserung vor, wenn nur gewisse wichtigere Theile des Etats zuerst in der Budgetcommission, andere sofort im Plenum verhandelt werden, wie jetzt in Preussen. Dadurch erfolgt eine Annäherung an das britische System (die sich bei der üblichen „schwachen Besetzung des Hauses“ bei unwichtigeren Etatsverhandlungen auch äusserlich noch mehr herausstellt!)

So wurden z. B. vom preuss. Etat f. 1883—84 der Budgetcommission sofort nur überwiesen: - sämmtliche einmalige u. ausserordentl. Ausgaben; aus der Verwalt. der directen Steuern 2 Titel eines Kapitels (classific. Einkommensteuer u. Classensteuer); aus derj. der indir. Steuern 2 Titel eines Kap. d. Einnahme (Stempelsteuer, Gerichtskosten). 1 Titel eines Kap. d. dau. Ausg. (Kosten f. d. Verwalt. d. Zölle u. s. w. von Bremen); von der Eisenbahnverwaltung die ganze Einnahme u. die dauernden Ausgaben; von d. allgem. Finanzverwaltung 1 Titel eines Kap. d. Einnahme (Ergänzung der Einnahmen f. d. Etat) und 1 Titel eines Kap. d. dau. Ausg. (Rückzahlung von hinterlegten Geldern); von d. Justizverwalt. 5 Titel aus 2 Kapiteln u. 3 Kapitel der dauernden Ausgaben; aus dem Minist. d. geistl. u. s. w. Angelegenheiten 6 Titel aus 3 verschied. Kapiteln; endlich die beiden Etatsgesetze. Die Auswahl betrifft auch hier wichtigere, streitigere u. neuere Theile des Etats (Eisenb.verwalt.!); sie ist zugleich den „Stichproben“ zu vergleichen. Die umfassende Thätigkeit der Budgetcommissionen ergiebt sich äusserlich aus der grossen Zahl und langen Dauer der Sitzungen. In Preussen fanden z. B. in d. 3. Session d. 14. Legislaturperiode (Anf. 1882) 20 Sitzungen der gewöhnlichen, 17 der verstärkten (f. d. Eisenbahnvorlagen u. s. w.) Budgetcommission statt, meist 3—4- u. mehrstündig. Ueber die Resultate des preuss. Etat-Berathungssystems passim sehr richtige kritische Bemerkungen von Gneist, Ges. u. Budg. S. 134—190.

Je mehr nun auf diesem Gebiete der Etatsberathung, begünstigt durch die Form der parlamentarischen Berathung und Votirung und durch das Specialisirungsprincip, die Volksvertretung sich thatsächlich bei der Feststellung des Etats in die Verwaltung einmischt u. „durch das Budget hier organisirt“, desto leichter werden sich auch Fehler bei den Beschlussfassungen einschleichen, welche für die Verwaltung und z. Th. auch für die Finanzwirthschaft schädlich sind.

Die Gefahr solcher Fehler steigt noch bei dem französischen System, wonach die Abgeordneten berechtigt sind, Anträge auf Creditbewilligungen zur Abstimmung zu bringen auch in Widerspruch mit oder unter Passivität der Regierung (vgl. Leroy-Beaulieu II, 50 ff.). In Preussen ist dem durch die oben S. 226 schon erwähnte Bestimmung des §. 27 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wenigstens theilweise ein Riegel vorgeschoben, indem hier Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schliessen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, nur nach Vorberathung und Berichterstattung einer Commission zur Abstimmung ge-

langen können. Doch liegt bereits der Präcedenzfall vor; dass von Ueberweisung an eine Commission abgesehen werden kann, wenn solche Anträge zum Etat gestellt werden u. die Regierung zustimmt. S. Stenogr. Ber. 1873/74 I, 783.

In unseren Staaten mit Zweikammersystem ist endlich noch bemerkenswerth, dass wohl das Abgeordnetenhaus, als „Volksvertretung" im engeren Sinne, etwas weitergehende Befugnisse als die erste Kammer bei der Votirung des Etats und etwa auch bei anderen Finanzgesetzen hat.

So müssen z. B. diese beiden in Preussen der 2. Kammer zuerst vorgelegt u. können die Etats von der 1. Kammer nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden (Art. 62 d. Verfass.).

In d. nordamer. Union bestehen beständige Commissionen aus Mitgliedern des Repräsentantenhauses u. des Senats. Zwei davon beschäftigen sich mit dem Etat und den Finanzgesetzen, eine für die öffentl. Ausgaben, eine für die „Mittel u. Wege"; die letztere muss binnen 30 Tagen ihre Vorschläge machen. Leroy-Beaulieu II, 21.

§. 117. — 2. Die Specialisirung des Budgets und die Uebertragungen. In dieser budgetrechtlich und wegen der Tragweite für die Verwaltung besonders wichtigen Frage ist die Vorlegung und die Votirung des Etats wohl zu unterscheiden.

a) Jeder finanztechnisch richtige Voranschlag muss sich aus Specialitäten aller Art aufbauen. Für die Verwaltung ist bei der Ausführung des Etats die weitestgehende Specialisirung Vorbedingung der practischen Brauchbarkeit des Etats. Jetzt, wo es sich regelmässig nicht mehr um Geheimnisse im Finanzwesen handelt, sondern umfassende Oeffentlichkeit in letzterem anerkannter Grundsatz ist, wird daher die Vorlage eines sehr specialisirten Etats mit allen Abtheilungen, Sectionen, Kapiteln, Titeln und weiterem Detail in den Parlamenten mit Recht zu verlangen sein. Ein solcher Etat dient am Besten zur Information, giebt wünschenswerthe Gelegenheit zur Kritik, in und ausser dem Parlament, welche auch der Regierung nützlich sein kann, ist für mancherlei finanzstatistische Zwecke brauchbar, mitunter allein brauchbar. U. A. ist Gewicht darauf zu legen, dass auch die Einnahmen ihrem finanzwirthschaftlichen Character nach möglichst genau specialisirt werden.

Die meisten Schwierigkeiten, die sich allerdings völlig nicht lösen lassen, bieten hier die in Stempelform u. als Registerabgaben erhobenen Gebühren u. Verkehrssteuern, s. Fin. II, Kap. 1.

b) Eine ganz andere Frage aber ist es, wie der Etat vom Parlament beschlossen oder votirt werden soll: ob im Ganzen (en bloc); ob in grösseren Abtheilungen, z. B. bei den Aus-

gaben nach Ministerialdepartements, oder in grösseren Sectionen der letzteren, in grösseren Gruppen von verwandten Ausgaben und Einnahmen; oder ob in kleineren Abschnitten, Kapiteln, Titeln u. dgl. m., mit der Rechtsfolge, dass der Etat, soweit das von der Verwaltung abhängt, also regelmässig besonders bei den Ausgaben, nach diesen einzelnen Voten von Titeln, Kapiteln, grösseren Abtheilungen u. s. w. bei der Ausführung streng inne gehalten werden muss.

Demnach dürfen insbesondere die betreffenden einzelnen Ausgabepositionen nur genau für den bewilligten Zweck verwendet, nicht überschritten und zwischen ihnen dürfen keine Uebertragungen gemacht werden, wenn z. B. bei einer votirten Position Ersparungen von selbst vorkommen oder zu Gunsten anderer Ausgaben herbeigeführt werden könnten. Vielmehr müssen solche Ersparungen definitiv von der Verwaltung als Erübrigung behandelt werden.

Je weiter nun bei der Votirung des Budgets specialisirt wird, bis in kleine Kapitel und kleine Titel hinab, desto mehr ist die Verwaltung an die Voranschläge bis ins Einzelne bei der Ausführung des Etats gebunden. Je weniger specialisirt, je mehr der Etat in grossen Kapiteln oder Abtheilungen votirt wird, desto freier ist sie in Betreff der wirklichen Verwendung der Summen. Begreiflich, dass daher die Regierung selbst und die ihre Auffassung theilenden politischen Parteien eine geringere, die Parteien des Individualismus und extremen Liberalismus eine grössere „Specialisirung" des Budgets in diesem Sinne des Worts erstreben.

Bei objectiver Erwägung sowohl des Zwecks der parlamentarischen Mitwirkung bei der Etatsfeststellung als der Bedürfnisse und Voraussetzungen guter Verwaltung wird man in der Frage der Specialisirung einen Mittelweg für den richtigsten erklären müssen. Daher zwar keine Votirung nur im Ganzen oder bloss in ganz grossen Abtheilungen, Sectionen u. dgl., wie zeitweilig früher in Frankreich, aber auch keine soweit getriebene, dadurch sachwidrig werdende Specialisirung fast bis ins kleinste Detail wie in der Regel in Deutschland, speciell auch in Preussen. Vielmehr statt dessen ein richtiges Maass in der Specialisirung, das im preussisch-deutschen Etatswesen wohl durch die Votirung in Ministerialabtheilungen (als Regel) und dieser in Kapiteln, nicht in Titeln, und zwar im Allgemeinen wohl in der Form etwas grösserer Kapitel, als den bei uns üblichen, am Besten gekennzeichnet wird.

Die richtige Bildung solcher Kapitel wäre eine vorausgehende finanzstatistische Arbeit, deren Ergebniss dann dem Etat als Schema zu Grunde zu legen wäre. Nach den natürlichen Verschiedenheiten der Eingänge und Ausgänge, Einnahmen u. Aus-

gaben ergeben sich schon verschiedene Kapitel auf diesen beiden Hauptseiten des Etats. In dem besonders wichtigen Ausgabedienst liegen ähnliche natürliche Verschiedenheiten für die Bildung von Etatskapiteln in den verschiedenen Dienstzweigen und deren grossen Gruppen — Dotationen, Schuld, Kriegsdepartement, Civilverwaltung — vor, wie denn z. B. im Kriegsdepartement eine Votirung in ganz grossen Kapiteln gewiss dem Verwaltungsbedürfniss am Meisten entspricht. In der Civilverwaltung kann unbedenklich etwas mehr specialisirt werden. Unter Voraussetzung eines richtig durchgeführten Aemterorganismus und eines passenden Systems von Normalgehalten ist aber auch hier die Specialisirung, unbeschadet aller sachlich begründeten Ansprüche der Volksvertretung auf Mitwirkung bei der Feststellung des Etats, erheblich mehr zu beschränken, als dies in Deutschland üblich ist.

Innerhalb der nach solchen sachlichen Gesichtspuncten gebildeten Kapitel des Etats hat das der Verwaltung zustehende Recht der Uebertragung dann keine Bedenken. Allenfalls könnte die Verwaltung angehalten werden, bei der Rechnungslegung dem Parlament motivirten Bericht über die Uebertragungen zu erstatten, welche sie bei der Ausführung des Etats gegen die Titel u. s. w. des von ihr selbst früher vorgelegten Etats vorgenommen hat. Die Forderung einer nachträglichen parlamentarischen Genehmigung von Ueberschreitungen der etatsmässigen Ausgaben wäre aber auf die Ueberschreitung der Kapitelsummen zu beschränken.

§. 118. Die Begründung für diese auf richtiges Maasshalten in der Specialisirung und in der Beschränkung des administrativen Uebertragungsrechts abzielenden Vorschläge ergiebt sich unschwer aus einer Betrachtung des Zwecks aller parlamentarischen Mitwirkung bei der Feststellung des Etats. Dieser Zweck ist nicht und darf vor Allem im Interesse von Land und Volk, das eben hier mit dem wahren Interesse der Verwaltung durchaus zusammenfällt, nicht darin gefunden werden, dass die meist in Verwaltungssachen durchaus nicht hinreichend competente Volksvertretung störend in die Verwaltung durch Specialisirung des Etats bis ins Einzelne eingreift oder „durch den Etat die Verwaltung mit organisirt", geschweige — worauf diese extreme Specialisirung in der Praxis nicht selten hinauszulaufen droht — der Verwaltung nur am Zeuge zu flicken sucht: eine wahre, auch dem Parlamentarismus selbst gefährliche Ausartung des letzteren. Jener Zweck ist vielmehr: eine vermehrte Bürgschaft zu geben für sorgfältige Erwägung des Bedürfnisses an sich und seiner Höhe, für ökonomisch zweckmässige und sparsame Finanzwirthschaft und für eine mit den Bedürfnissen von Volk, Land und Staat und mit den Kräften der Volkswirthschaft harmonirende Vertheilung des öffentlichen Finanzaufwands auf die

grossen Hauptgebiete der modernen öffentlichen Verwaltung. Für diesen Zweck reicht allerdings die Votirung der Ausgaben im Ganzen oder in wenigen grossen Abtheilungen nicht aus, jedoch ist jene weitgehende Specialisirung ebensowenig nothwendig. Die letztere hemmt aber besten Falles die Verwaltung leicht nachtheilig, und schafft, was doch, von unberechtigten politischen Nebenabsichten abgesehen, ihr einziger Zweck sein könnte, durchaus keine vermehrte Garantie für sparsamere Verwaltung, — eher das Gegentheil. Denn bei solcher Specialisirung hat die Verwaltung gar kein Interesse an möglichsten Ersparungen, streng genommen, wenn der Etat wirklich wörtlich ausgeführt werden soll, gar keine Möglichkeit dazu. So wird grade die Gesammtausgabe wachsen. Nur das ominöse Mitspielen politischer Velleitäten auf Seiten parlamentarischer Parteien kann zur Verkennung dieses Zusammenhangs der Dinge und dieses Sachverhalts führen. „Kammern und Regierung müssen ein wenig gegenseitiges Vertrauen haben; fehlt es daran, so ist eine intelligente, voraussichtige und sparsame Verwaltung nicht möglich" (Leroy-Beaulieu II, 33).

Ein solches Vertrauensvotum liegt ja in jeder parlamentarischen Budgetvotirung. Aber nichts ist thörichter und dem wahren eigenen Interesse von Volk, Land und Staat schädlicher, als aus Misstrauen gegen eine bestimmte Regierung, concret gesprochen gegen das Ministerium X Y Z, wie das Budget zu verweigern, so auch bis ins Kleinste zu specialisiren und dadurch die Verwaltung besonders in ihren Reformbestrebungen lahm zu legen. S. über solche Consequenzen des preuss.-deutschen Systems besonders Gneist, Ges. u. Budget, a. a. O., mit vortrefflichen, durchaus zutreffenden Ausführungen über die Nachtheile der deutschen zu weit gehenden Specialisirung, womit Leroy-Beaulieu's ebenfalls guten Erörterungen zu vergleichen sind. „Die Folge des Uebermaasses im Gebrauch politischer Rechte ist, dass man den Zweck nicht nur verfehlt, sondern das Gegentheil des erstrebten Zwecks herbeiführt. Ein solcher Etat dient nicht dem Zweck der Förderung der Sparsamkeit, der Förderung von Verwaltungsreformen, der zweckmässigeren Gestaltung des Finanzplans, sondern bewirkt unwillkührlich von alledem das Gegentheil" (Gneist S. 176). Wie sehr schliesslich auch im specialisirtesten Etat und bei genauester sachgemässer Begründung die Bewilligung der geforderten Credite, z. B. für einmalige u. ausserordentliche Ausgaben, eine Vertrauenssache bleibt, ergiebt sich aus jedem nur ein wenig näheren Einblick in die Berathungen von Parlamenten und Budgetcommissionen.

Mit vollem Rechte wird z. B. unter Mitwirkung der Volksvertretung — wenn auch in diesem Falle grade nicht nothwendig jährlich, sondern für längere Perioden — festgestellt werden, welcher Aufwand für Heer u. Flotte im Ganzen und im Verhältniss zum Civilverwaltungs-Aufwand erforderlich und mit den volkswirthschaftlichen Kräften vereinbar erscheint. Zu diesem Zweck ist eine Specialisirung des Militäretats in eine Reihe weiterer Kapitel im Allgemeinen richtig, weil erst dadurch die Höhe des Bedarfs sicherer begründet werden kann. Aber eine genauere Specialisirung kann grade hier auf einem Gebiete besonders nachtheilig wirken, auf welchem nach politischen Umständen, nach technischen Verhältnissen (Erfindungen u. s. w.) oft rasch Veränderungen der Pläne und Voranschläge erfolgen müssen. Die Forderung der strengen Innehaltung eines sehr specialisirten Etats, ohne Recht der Uebertragung, würde ähnlich wirken, wie in einem grossen industriellen Privatunternehmen das Verlangen, dass der Unternehmer einen für eine gewisse Technik gemachten Plan und Voranschlag genau so ausführen solle, auch wenn mittlerweile eine neue Erfindung die alten Pläne unzweckmässig erscheinen lässt.

„Nicht nur, um politisch heikle und leicht zu Conflicten führende Debatten seltener zu machen, sondern auch, um einer technisch tüchtigen Verwaltung Gelegenheit und Anreiz zu geben, mit gegebenen Mitteln bestimmte Aufgaben zu erfüllen, daher auch im rein finanziellen Interesse, kann es sich mitunter empfehlen, für gewisse wichtige Verwaltungszwecke Pauschsummen zu gewähren oder den Etat dafür weniger als sonst, etwa nur in einige grössere Abtheilungen zu specialisiren und demgemäss zu votiren oder mehr Uebertragungen innerhalb eines solchen Etats zu gestatten, so namentlich beim Militär- u. Marine-, auch bei grossen Bauetats, wie z. B. der Eisenbahnverwaltung" (aus meiner Abh. in Schönberg's Handb. II, 421). Die Ausscheidung eines dauernden aus dem Gesammtbudget und die jährliche Bewilligung bloss des wandelbaren Budgets (§. 64) würde auch in der Frage der Specialisirung Vieles erleichtern.

In Grossbritannien und in Frankreich wird die Specialisirung des Budgets viel mässiger gehandhabt als bei uns (s. Gneist a. a. O. S. 113, 128, 174 ff.). In Grossbritannien wurde 1878 der Etat d. Marine in 17 Posten, der Militäretat in 25, die übrige Staatsverwaltung, nach Materien in 7 Theile geordnet, in 139 Posten, die Steuerverwaltung in 5 Posten votirt (Gneist S. 175). In Frankreich war die Specialisirung stets ein grosser politischer Streitpunct (Leroy-Beaulieu II, S. 26 ff., 34). Das Ausgabebudget wurde hier unter der 1. Republ. u. dem Kaiserthum en bloc, während der ersten Zeit der Restauration und der ersten Zeit des zweiten Kaiserthums nach Ministerien, am Ende der Restauration und kurze Zeit am Ende des 2. Kaiserreichs (1866—69, hier in 59) grossen Sectionen, von 1830—53, dann seit dem Senatsconsult vom 8. Sept. 1869 am Schluss des Kaiserreichs und seitdem unter der Republik in Kapiteln votirt. Im Et. v. 1877 waren deren c. 350, im Durchschnitt von 7.7 Mill. Fr., aber von sehr ungleichem Betrag (f. d. 5% u. 3% Rente z. B. 346 bez. 363 Mill. Fr., im Militäretat „Sold und Naturalleistungen" 363 Mill. Fr., bis herab auf viele Kapitel mit unter 1 Mill. u. selbst unter 100,000 Fr.). Der französ. Etat f. 1881 (s. denselben bei Kaufmann, S. 801 ff.) zerlegt die Ausgaben des Finanzministeriums (incl. f. Schuld, Dotationen, Regie- und Erhebungskosten, im Ganzen 1447.3 Mill. Fr.) in 85, bez. 84 Kapitel, des Justizministeriums (34.5 Mill. Fr.) in 16, bez. 13, des Minist. d. Aeusseren (13.7 Mill. Fr.) in 15, bez. 14, des Minist. d. Inneren u. d. Culte (140.7 Mill. Fr.) in 82, bez. 76, des Minist. d. Posten u. Telegr. (111 Mill. Fr.) in 11, bez. 9, des Kriegsminist. (570.3 Mill. Fr.) in 28, bez. 26 (Max. jetzt Sold: 191.3 Mill. Fr, 2 and. Kapitel zwischen 50—100, 7 zwischen 10—50, 10 zwischen 1—10, 6 unter 1 Mill. Fr.), des Minist. der Marine u. Colonien (196.2 Mill. Fr.) in 27, bez. 25, des Min. d. öffentl. Unterrichts u. d. schönen Künste (72 Mill. Fr.) in 57, bez. 55, des Min. d. Ackerbaus u. Handels (35.3 Mill. Fr.) in 28, bez. 26, des Minist. d. öffentl. Arbeiten (141.4 Mill. Fr.) in 56, bez. 54 Kapitel; demnach zerfällt der ganze ordentl. Ausgabeetat (2762.5 Mill. Fr.) jetzt in 405, bez. 380 Kapitel (die kleinere Zahl nach Abzug der Rubriken: „Ausgaben, noch nicht verfallen, der perimirten Fiscaljahre", u. „Ausgaben der abgeschloss. Fiscaljahre", welche in jedem Ministerium ohne Ziffer im Etat stehen). Im Durchschn. kommen auf 1 Kap. (von den gen. 380) 7.27 Mill. Fr., ohne Militär-, Marine-, Schuldetat (dann 319 Kap. u. 968 Mill. Fr.) 3.03 Mill. Fr.

Ganz anders im preuss. Etat. Hier bestanden 1878 264 Einnahmetitel, 1460 ordentliche u. 306 einmalige Ausgabetitel (Gneist a. a. O. S. 174). Der vorgelegte Etat f. 1883—84 weist bei den Einnahmen 48 Kapitel auf, die meistens wieder in mehrere Titel zerfallen (circa 274 Titel im Ganzen, ohne einige kleine Nebentitel, f. 1089.6 Mill. M. Totalsumme, oder im Durchschn. f. 1 Kap. 22.7 M. M., f. 1 Titel fast 4 M. M.). Bei den dauernden Ausgaben zerfällt die Rubrik A) Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige (zus. 542.9 M. M.) in 36 Kapitel u. diese in circa 503 Titel, oder f. 1 Kap. 15.1, f. 1 Titel nur 1.08 M. M.; B) die Rubr. Dotat. u. allg. Fin.verwalt. (zus. 254.4 M. M.) zählt 11 Kap. u. 77 Titel (incl. hier der Kapitel, welche nicht in Titel zerlegt sind); C) die Staatsverwaltungsausgaben (248.1 M. M.) sind in 85 Kapitel u. 880 (!) Titel (incl. der 1-titel. Kap.) getheilt, oder p. Kap. 2.92 M. M., p. Titel nur 282,000 M.! Die Verw.-Ausg. im Staatsminist. zählen 11 Kap. u. 77 Titel f. 3.12 M. M., im Minist. d. Aeusseren 2 K., 9 T. f. 0.50 M. M., im Fin.minist. 7 K., 60 T. f. 40.45 M. M., im Minist. d. öff. Arbeiten 3 K., 37 T. f. 17.45 M. M., im Minist. f. Handel u. Gewerbe 4 K. 38 T. f. 1.56 M. M., im Just.minist. 12 K., 88 T. f. 80.16 M. M., im Minist. d.

Innern 16 K., 177 T. f. 41.24 M. M., im Minist f. Landwirthsch., Forsten u. Dom. 11 K., 142 T. f. 11.45 M. M., im Unterr.minist. 19 Kap., 246 T. f. 51.10 M. M., im Kriegsmin. 1 K., 8 T. f. 0.11 M. M. Im Ganzen zerfällt hiernach die ordentl. (dauernde) Ausgabe (1045.5 M. M.) jetzt in 132 Kapitel zu 7.9 M. M. und 1460 (!) Titel zu 715.000 M. M. im Durchschnitt. Im Vergleich mit Frankreich fällt hier allerdings ins Gewicht, dass der gewöhnlich weniger specialisirte Militär- u. Marineetat nicht im preuss., sondern im deutschen Reichsbudget steht. Aber die viel zu grosse Specialisirung in votirte Titel bleibt gleichwohl deutlich: sie ist auch in der Civilverwaltung wohl 10mal so weit getrieben als in Frankreich. Die einmal. u. ausserordentl. Ausgaben (44.1 M. M.) zerfallen ausserdem noch in 14 Kap. u. 170 Titel. Im Etat des Deutschen Reiches besteht eine ähnliche Specialisirung. Bei der „Verwaltung der Reichsheers" wird nur der Posten „Milit.verwalt. in Baiern" ungetrennt ausgeworfen (ord. Ausg. 1882 41.13 M. M.), der für das übrige Reich (299.36 M. M.) in 3 Spalten getrennt f. Preussen u. s. w., f. Sachsen, f. Würtemberg; f. Preussen ist die Summe 263.40 M. M., in 30 Kap. à 8.78 M. M. u. 281 Titel à 912.000 M. getheilt. Bei der Mar.verwalt. (dau. Ausg. 27.56 M. M.) giebt es 20 Kap. à 1.378 M. M. u. 149 Titel à 185.000 M. im Durchsch.

An besondere, mit dem betreffenden Etatsposten nicht in Verbindung stehende **Bedingungen** darf die Ausgabe- und Einnahmebewilligung bei uns zwar staatsrechtlich nicht geknüpft werden. Aber durch besondere „Bemerkungen zum Etat" kann die freie Verfügung der Verwaltung über einen Etatsposten auch noch eingeschränkt werden, was gelegentlich vorkommt. Anderseits sind mitunter Uebertragungen zwischen verschiedenen Titeln und Kapiteln, z. B. bei den Besoldungsetats verschiedener Ministerialabtheilungen, ausdrücklich im Etat als zulässig bezeichnet. Aber im Ganzen bleibt der Vorwurf einer „sachwidrigen Specialisirung des Budgets in Preussen, auf Kosten der Sparsamkeit, der Zweckmässigkeit und unter Verdrängung des Finanzministers aus der finanziellen Disposition" (**Gneist**) bestehen. Eine **Beschränkung in der Specialisirung**, nach bewährtem britischem Muster, ist daher eine gerechtfertigte Forderung besonders für das preussisch-deutsche Etatswesen.

Die hier aufgeworfenen Fragen stehen, wie man sieht, in engster Verbindung mit der staatsrechtlichen Form der „**Anordnung**" der **Besteuerung**. Sie werden daher in Bezug auf letztere im 2. Bande dieses Werks wieder aufgenommen. S. II. Abschn. v. d. „Besteuerung in ihrer Beziehung zur inneren Verfassung u. s. w." §. 353 ff. (S. 195 ff.). Bei der hier zunächst unterschiedenen Anordnungsform der Besteuerung, der „**Auflegung**" durch die absolute Staatsgewalt allein (§. 354), unter Voraussetzung politischer Rechtlosigkeit der Bevölkerung, haben jene Fragen keine der modernen „budgetrechtlichen" vergleichbare Bedeutung. Die Specialisirung des Etats kommt nur **innerhalb** der Verwaltung selbst zur practischen Geltung, z. B. für die Verantwortlichkeit der Verwaltungschefs gegenüber dem Staatsoberhaupt und gegenüber einer etwa auch hier bestehenden Oberrechenkammer. Bei der zweiten Form der Anordnung der Besteuerung, der von mir a. a. O. sogen. „**vertragsmässigen Regelung**", wie sie im mittelalterlichen und späteren ständischen Territorialstaate, namentlich auch im deutschen, einen so characteristischen typischen Ausdruck findet (II, §. 355. 356), führt die ständische Steuerbewilligung vornemlich, zumal in der früheren Zeit, zu „**Zwecksteuern**" für **bestimmt genannte Ausgaben** und für **festbegrenzte Perioden**, nach deren Ablauf die Steuer unbedingt „ganz todt und alle sein" soll. Eine förmliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Steuer-

bewilligung wird anfangs nur in wenigen Fällen anerkannt, später nur mit Mühe und in beschränktem Maasse von der Territorialgewalt durchgesetzt. Auch war es anerkannter Rechtssatz, dass bloss bei nachgewiesener Insufficienz der Kammereinkünfte eine Steuerbewilligung mit einem gewissen Rechtsgrund zu fordern war. Alle diese Verhältnisse drängten auf eine genauere Specialisirung der Ausgaben und Einnahmen hin und gaben den Ständen die gern benutzte, auch vom Fürsten nicht allgemein als rechtswidrig anerkannte Möglichkeit, die Steuerbewilligung an Bedingungen zu knüpfen, die, wie z. B. Gewährung u. Bestättigung von Rechten („Freiheiten", — modern aufgefasst „Privilegien") mit dem Zweck der Ausgabe oder Steuer eventuell gar nichts zu thun hatten. Die moderne politische Forderung weitestgehender Specialisirung des Budgets entspricht daher wohl den Consequenzen, zu denen man bei der Anwendung der Grundsätze des älteren ständischen Steuerbewilligungsrechts im ehemaligen Patrimonialstaat auf unsere modernen Verhältnisse gelangen kann. Aber diese Grundsätze sind eben auf den modernen Verfassungsstaat in dieser Weise nicht anwendbar. In diesem Staate beruht die Anordnung der Besteuerung nicht mehr auf jener wirklich oder doch quasi-vertragsmässigen, mehr privatrechtlichen Regelung der Besteuerung zwischen Fürst und Ständen, sondern auf dem das ganze Staatsrecht des modernen Staats durchziehenden Gedanken der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht der Bevölkerung, als der Staatsangehörigen, ihrem Staate gegenüber. Die hier geltende Form der Anordnung der Besteuerung, die dritte der in B. II, §. 357 ff. unterschiedenen Formen, die verfassungsmässige Steuerbewilligung, hat zur nothwendigen Voraussetzung „die im Volksbewusstsein anerkannte, im öffentlichen Recht zur Geltung gelangende Identität des Staats- und Volksinteresses und daraus resultirend die Idee einer Steuerpflicht" (II, 204). Natürlich ist solche Voraussetzung eine Fiction, die im Einzelnen oft nicht zutreffen mag, ohne die man aber den modernen Staat und sein öffentliches Recht gar nicht construiren kann. Die extreme Specialisirung des Budgets verstösst, ebenso wie die Knüpfung fremdartiger Bedingungen an die Bewilligung einer Steuer, gegen diese unvermeidliche Fiction und muss auch deswegen abgewiesen werden, wie es mit der Stellung solcher Bedingungen geschehen ist. Ueber letzteren staatsrechtlichen Punct vergl. H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht (2. A.) II, 506. In den älteren landständ. Verfassungen bildet das Verbot der Stellung fremdartiger (d. h. Zweck und Verwendung der Steuer nicht betreffender) Bedingungen eine seltene Ausnahme, in den neueren deutschen Verfassungsurkunden ist es die Regel (z. B. Baier. Verf. v. 1818: „die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden", (Tit. VII, §, 9, Bad. §. 56, Würt. §. 113, u. a. m.). Die preuss. Verfassungsurkunde enthält den Passus nicht, dafür aber die wichtige allgemeine Beschränkung des ständ. Steuerbewilligungsrechts durch Art. 109, wonach die bestehenden Steuern forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Ein wesentlich eingeschränktes ständisches Steuerbewilligungsrecht liegt auch hier vor. S. v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3. A. I, 1. Abth. S. 439 ff., besonders auch über die Vereinigung der sich z. Th. widersprechenden Art. 99, 100 u. 109 der preuss. Verfassung. Obwohl v. Rönne hier den sogen. liberalen Standpunct vertritt, gelangt doch auch er zu der Ansicht, dass den Kammern „in Betreff derjenigen Steuern, welche einmal ohne Bedingung oder Zeitbeschränkung festgestellt worden sind, kein Bewilligungsrecht zusteht." Ein „eigentliches Steuerverweigerungsrecht, im Sinne des neueren constitutionellen Princips" haben die Kammern nicht. Insofern beruht auch nach v. Rönne die preuss. Verfassungsurkunde auf dem Grundsatze, dass die Staatsbürger, bez. die Volksvertretung verpflichtet seien, die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse, insoweit solche nicht aus den sonst bestimmten Mitteln bestritten werden können, zu gewähren; „sie erkennt kein Steuerbewilligungsrecht in dem Sinne, dass die für den Staatsbedarf nothwendigen Steuern auch willkührlich verweigert werden könnten." Dasselbe bestimmte allgemein der Beschluss der ehemal. Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, Art. 2. S. v. Rönne, a. a. O. S. 442.

3. Abschnitt.

Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen.

Diese drei Dinge stehen sowohl unter einander als auch wieder mit dem Controlwesen, dem Rechnungsabschluss und der Einrichtung der Jahresdienste (§. 80, 81) in engem Zusammenhange. Sie werden daher in diesem Abschnitt zwar in der angegebenen Reihenfolge behandelt, aber mehrfach sind Einzelheiten der drei Gegenstände in der einem jeden gewidmeten speciellen Darstellung (§. 123 ff.) eben dieses Zusammenhanges halber und um Wiederholungen zu vermeiden vereint zu erörtern. Aus demselben Grunde muss Einzelnes bezüglich des Controlwesens und des Rechnungsabschlusses schon in diesem Abschnitte vorweg mit berührt und z. Th. bereits erledigt werden.

Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen ist in noch höherem Grade als die anderen Gegenstände, welche in dieses Kapitel von der „formellen Ordnung der Finanzwirthschaft" gehören, eine überwiegend finanztechnische Materie. Dieselbe hängt wieder überall mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen zusammen, doch tritt dies Moment hier weniger als im Etatswesen und als im Controlwesen hervor. In die Finanzwissenschaft gehört das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen in seinen Grundzügen jedenfalls und ist auch von älteren und neueren Autoren demgemäss in den systematischen Werken dieser Disciplin behandelt worden. Aber bereitwillig muss zugestanden werden, dass grade hier „Grundzüge" nicht ausreichen, um einen genügenden Einblick zu geben. Wenn ferner schon die Entwerfung solcher Grundzüge überhaupt und vollends dem Theoretiker, der nicht aus der eigenen Anschauung und Uebung der Praxis urtheilt, in der doch auch hier zu erstrebenden mehr principiellen Behandlung des Gegenstands grosse Schwierigkeiten, wie auf kaum einem anderen Gebiete des Finanzwesens bereitet, so steigern sich diese noch erheblich, sobald man wenigstens etwas mehr in's Detail geht und hier die Thatsachen und Einrichtungen auf Principien zurückzuführen sucht. Die „grossen leitenden Gesichtspunkte", mit denen auch hier Stein operirt und, wie ich gern einräume, oft excellirt, lassen dann bald im Stich und die Ableitungen daraus erweisen sich mehr als geistreiche Constructionen und Conjecturen, denn als etwas, das wirklich den principiellen Kern der Realitäten enthält.

Die eigentliche, die concreten Verhältnisse einzelner Staaten betreffende Fachliteratur des Gegenstands, wie z. Th. auch des Etats- und Controlwesens, ist bisher mit geringen Ausnahmen subaltern, auch meist unmittelbar im Dienste subalterner Verwaltungszwecke verfasst und gewöhnlich rein compilatorisch, nur das Material, die Verordnungen, Instructionen wörtlich zusammenstellend und sie durch Auszüge aus den Acten, Specialinstructionen u. s. w. commentirend, fast ohne jeden Versuch systematischer Verarbeitung des Gebotenen. Daher bietet diese Literatur (für Preussen z. B. die neuen Schriften von Meissner, Herrfurth) zwar auch dem Finanztheoretiker sehr dankenswerthes Quellenmaterial, das demselben z. Th. sonst gar nicht, jedenfalls nur mit einem unverhältnissmässigen Aufwand von Arbeit und Zeit und doch schwerlich vollständig verschaffbar wäre. Aber auch nur als eine finanzwissenschaftliche Vorarbeit kann diese Fachliteratur nicht gelten. Hier bedürfte es erst einmal einer umfassenden monographischen Behandlung des ganzen Gebiets von Gegenständen, welche in die formelle Ordnung der Finanzwirthschaft gehören, Seitens eines theoretisch und practisch gleich durchgebildeten, auf so hohem wissenschaftlichen Standpuncte wie etwa v. Hock stehenden Fachmanns. Erst dann wird die Materie auch in dem knapperen Rahmen, in welchem sie immer doch selbst in einem grösseren systematischen Werke über Finanzwissenschaft nur behandelt werden kann, genügend darzustellen sein. Das Beste gab denn auch wohl — für seine Zeit, heute freilich nicht mehr ausreichend — v. Malchus, Fin. II., 123 ff., neuerdings v. Hock (Fin.verw. Frankr.s) u. v. Czörnig, Budg., Staatsrechn. u. s. w. S. im Uebrigen die auf S. 219 gen. Literatur, auch für diesen Abschnitt, v. Jacobs, §. 1233—1315, Rau II, §. 539 ff., 566 ff., Stein I, 77, 89 ff., 100 ff., die unten gen. Artikel in Block's dict. de l'admin. franc. Eine ganz gute generelle und principielle Behandlung des Gegenstands, nur mehr vom Standpuncte der Einzelwirthsch.lehre und der Finanztechnik, als vom finanz-

wissenschaftlichen, findet sich in Schrott's gen. Werke. Wichtigere Verordnungen einzelner Länder und Specialliter. darüber s. unten in den Noten.

§. 119. Einleitung. Der Gegenstand dieses Abschnitts bietet, wie im Grunde freilich auch derjenige des vorigen, das Etatswesen, zwei Ausgangspuncte für die Betrachtung. Man hat es hier zunächst mit allgemeinen Angelegenheiten, Einrichtungen und Aufgaben jeder grösseren und complicirteren Einzelwirthschaft zu thun. Die demgemäss zu treffenden Vorkehrungen ergeben sich aus der ganzen ökonomisch-technischen Structur und aus dem Betrieb (der Function) einer solchen Einzelwirthschaft.

Die mehr oder weniger zweckmässige Gestaltung dieser Vorkehrungen ist eine Mitbedingung des grösseren oder geringeren technischen und ökonomischen Erfolgs der Wirthschaft. Insofern ist der Gegenstand dieses wie des vorausgehenden Abschnitts — denn jede geordnete Einzelwirthschaft, zumal die grössere, bedarf auch der Voranschläge — kein rein finanzwissenschaftlicher, sondern ein solcher der Lehre von der Einzelwirthschaft überhaupt, oder der „Privatökonomik". Nur die besondere Grösse und Eigenthümlichkeit der Ein- und Ausgänge, der Art der Einnahmen und Ausgaben der meisten Finanzwirthschaften bedingen hier auch schon manches Eigenthümliche in den Verhältnissen des Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs-, Controlwesens, des Rechnungsabschlusses u. s. w.

Weitere Abweichungen und Besonderheiten der betreffenden Einrichtungen bei Finanzwirthschaften folgen sodann daraus, dass es sich hier um Haushalte öffentlicher politischer Körper handelt.

Im Etatswesen entspringt diesem Umstande ein grosser Theil der specifischen Eigenthümlichkeiten des staatlichen, des communalen Etatswesen im Unterschied von dem sonst vorkommenden. Einzelnes, mitunter selbst an sich Unzweckmässiges, wie die weitgehende Specialisirung des Etats mit den angegebenen rechtlichen Consequenzen (§. 117 ff.), ist grossentheils auf das Mitspielen des politischen Moments zurückzuführen. Auf dem ausgedehnteren Gebiete der Gegenstände dieses u. des nächsten Abschnitts zeigt sich dies wohl nur in wenigen Fällen in demselben Maasse, so in der Verwaltungs- und mehr noch in der politischen oder Staatscontrole (§. 80). Aber mehr oder weniger richten sich die einzelnen Vorkehrungen doch auch in den betreffenden sonstigen Puncten der uns hier beschäftigenden Materien nach Anforderungen politischer Art, in Gemässheit der politischen Natur der Körper, deren Finanzwirthschaften eben eine zweckmässige formelle Ordnung erfahren sollen.

Die hierher gehörigen Einrichtungen des Finanzdienstes erhalten daher ihr characteristisches Gepräge durch zweierlei zusammenwirkende Umstände: sie sind einmal ein nothwendiges Ergebniss der Verhältnisse eines grossen, complicirten, jedoch einheitlichen Wirthschaftsbetriebs, welcher mit einem umfangreichen, vielgliederigen Beamten- oder Arbeiterapparat und einem grossen verschiedenartigen Kapital und gleichzeitig an zahlreichen verschiedenen Orten in mannigfaltigster Weise operiren muss; sie sind sodann eine logische Consequenz derjenigen

Einrichtung, welche seiner ganzen Natur nach der Haushalt eines öffentlichen politischen Körpers, speciell des Staats bedingt.

In ersterer Hinsicht haben die bezüglichen Vorkehrungen und Veranstaltungen besondere Aehnlichkeit mit denjenigen grosser, örtlich ausgedehnter Privatwirthschaften, wie z. B. grosser Grundherrschaften, Handelsunternehmungen mit Filialen, Agenturen, mancher Actiengesellschaften. In der zweiten Hinsicht finden sich Verschiedenheiten, auch bei ungefährer Gleichheit der volkswirthschaftlichen Entwicklung und der davon bedingten Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben, zwischen den verschiedenen Staatshaushalten derselben Epoche, wie vollends zwischen den Staats- und den Communalhaushalten. Doch zeigen nicht nur die typischen Grundzüge der Einrichtungen, — eben das Product der gegebenen ökonomisch-technischen Verhältnisse grosser Wirthschaftsbetriebe und der gegebenen rechtlichen Structur öffentlicher Haushalte, — sondern selbst viele Einzelheiten in der Durchführung der Einrichtungen und Vorkehrungen in demselben Zeitalter der staatlichen, wirthschaftlichen und Culturentwicklung eine grosse Uebereinstimmung. Eine solche tritt besonders in den bezüglichen Veranstaltungen der absoluten Monarchieen im letzten Jahrhundert des ancien régime (17., nam. 18. Jahrh., Frankreich, Oesterreich, Preussen, kleinere Staaten) hervor, wo man allgemein ziel- und zweckbewusst finanzwirthschaftliche Verwaltungsreformen grade auch auf dem hier besprochenen Gebiete schuf oder doch anbahnte. Noch mehr ergiebt sich eine solche Uebereinstimmung in der „staatsbürgerlichen Epoche“ seit der französischen Revolution, indem überall die ökonomisch-technischen Bedingungen geordneter Wirthschaft und die rechtlichen Bedingungen öffentlicher Haushalte erkannt und practisch möglichst zu verwirklichen gesucht werden.

Von besonderer Wichtigkeit waren für die Entwicklung und für die neuere Gestaltung der hierher gehörigen Einrichtungen denn auch ein wirthschaftliches und ein politisches oder öffentlich-rechtliches Moment. Jenes war der Uebergang von der noch überwiegend naturalwirthschaftlichen Gestaltung des älteren Finanzwesens (in Deutschland doch in den Territorialfinanzen im 17. Jahrhundert noch worwaltend) zur geldwirthschaftlichen Gestaltung. Das politische Moment war erst die Ausbildung der absoluten Monarchie des „Wohlfahrts- und Polizeistaats“, mit ihrer Vermehrung und Centralisirung der Staatsthätigkeiten, dann neuerdings auch hier die Ausbildung der „verfassungsmässigen Finanzverwaltung“, in der Aera der „constitutionellen Monarchie“ (§. 85).

Die Geldwirthschaft tritt auf der Einnahmeseite in der Regal-, Gebühren- und Steuerwirthschaft gegenüber der Domanialwirthschaft, in der Verpachtung der Domänen statt der Selbstbewirthschaftung oder der Ueberweisung an die Beamten zur Nutzung, im neueren System der Staatsschulden, auf der Ausgabeseite in der allmälig auch mehr auf Geldwirthschaft basirten Hofhaushaltung, in dem System der Geldbesoldungen der Beamten, in den stehenden Soldheeren u. s. w. characteristisch zu Tage.

Die politische Thätigkeit des neueren „Uebergangsstaats“ erheischte besonders seit dem Soldheersystem und der Uebernahme umfassender gerichts- und polizei-organisatorischer, cultur- und wirthschaftspolitischer Aufgaben unvermeidlich eine solche mehr geldwirthschaftliche Gestaltung des ganzen Staatshaushalts, zugleich aber eine grössere Centralisirung der Einnahmen, eine Disposition über die

Finanzmittel von der Centralstelle aus, eine sorgsamere Zurathehaltung aller dieser Mittel, eine schärfere Controle über die Erhebung und die Verwendung der Einnahmen. Eben zu diesen Zwecken musste das, was etwa von Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs-, Controlwesen schon bestand, aber den neuen Bedürfnissen der durchgeführten Geldwirthschaft nicht entsprach, auf ganz neue Grundlagen gestellt worden. Vieles auf diesem Gebiete war aber auch erst so gut wie neu zu schaffen: ohne das, was auch andere Staaten leisteten (Frankreich, Oesterreich), zu unterschätzen, darf auch hier wohl besonders die erfolgreiche Thätigkeit der preussischen Regenten vom grossen Kurfürsten an rühmend hervorgehoben werden (§. 91). Die letzten finanztechnischen und rechtlichen Consequenzen sind in den modernen europäischen Staaten in der jetzigen Periode der „verfassungsmässigen Finanzverwaltung" doch wieder in wesentlicher Uebereinstimmung gezogen worden, besonders im Zahlungs-, Controlwesen, in Bezug auf die Rechnungsabschlüsse, den Kassenverband u. A. m.: begreiflich bei der grossen Gleichmässigkeit der Bedürfnisse und nach den einfachen Erfordernissen der logischen Folgerichtigkeit in der Durchführung eines leitenden Princips.

I. Die Einrichtung des Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Controlwesens und des Geschäftsgangs im Allgemeinen.

§. 120. — A. Uebersicht. Es ist das Princip der fiscalischen Kasseneinheit in der modernen Finanzwirthschaft (§. 112), die administrative Concentration des gesammten obersten Finanzdienstes im Finanzministerium als Centralstelle und der staatsrechtliche Grundsatz der Verantwortlichkeit des Chefs dieses Ministeriums gegenüber dem Träger der Staatsgewalt und der Volksvertretung, woraus sich mit logischer Consequenz die Haupteinrichtungen des Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesens und des Controlwesens ergeben.

Die Summen, welche das Etatsgesetz zur Vereinnahmung und Verausgabung, gegliedert nach den einzelnen Dienstzweigen, anweist, stehen in höchster Instanz dem Finanzminister zur Verfügung. Er hat die Einnahmeämter zu instruiren, direct die vom Finanzministerium ressortirenden, mittelbar die übrigen, welche zum Ressort anderer Ministerien gehören. Ueber die Gesammtheit der Einnahmen trifft der Finanzminister zu Zwecken der Verausgabung, also speciell der Ausführung dieser Seite des Etats, die Dispositionen.

Soweit es sich um unmittelbare Erhebungs- (Betriebs-) kosten der Einnahmen handelt, pflegen diese auf Grund allgemeiner Verordnungen, eventuell in besonderen Fällen nach specieller Anweisung des Finanzministers bez. Ressortchefs, gleich aus den Einnahmen der betreffenden Einnahmedienstzweige und Aemter bestritten zu werden. Wichtiger und schwieriger zu regeln sind die Fälle, wo es sich um die Verwendung der Ueberschüsse der Ein-

nahmeämter zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben der einzelnen Dienstzweige handelt.

Hier bedarf es zunächst einer genauen Uebersicht der je weilig, bez. in bestimmten Terminen wirklich erfolgten Einnahmen sowie der daraus unmittelbar bestrittenen Betriebs- u. s. w. Ausgaben und der danach vorhandenen Kassenbestände der einzelnen Aemter oder (Einnahme-) Kassen. Zu diesem Behufe haben diese Kassen periodisch von Unten nach Oben zu an ihre vorgesetzten Behörden bis hinauf zum Finanzministerium bezügliche Ausweise („Kassenextracte") zu liefern. Durch die buchhalterischen Zusammenstellungen dieser Ausweise ergiebt sich an der Centralstelle die Gesammtlage aller Einnahmekassen.

Von Oben nach Unten zu, wiederum in erster Linie vom Finanzministerium aus, erfolgt darauf hin die Disposition über die Ueberschüsse dieser Kassen. Theils werden den letzteren Verwaltungsausgaben zur Zahlung überwiesen, auf Rechnung der betreffenden Kasse oder anderer Kassen, theils werden sie angewiesen, ihre verfügbaren Ueberschüsse, etwa nach Abzug eines gewissen Kassenbestands zur Bestreitung weiterer Ausgaben, an andere gleichgeordnete, der Zuschüsse bedürfende Kassen oder an höhere Sammelkassen periodisch abzuführen. Diese Geldbewegung geht wieder von Unten nach Oben, von der niederen, der Special-, der Ortskasse, z. B. eines localen Steuererhebers, zur höheren, z. B. der Kreiskasse, von dieser zur Bezirks-, Provincialkasse und von diesen schliesslich zur Central- oder Hauptkasse des Staats.

Jemehr aus letzterer unmittelbar Ausgaben zu bestreiten, grosse Centralfonds zu dotiren sind — z. B. die Kronkasse, die Staatsschuldenkasse, die Eisenbahnbaukasse, die verschiedenen Ministerialkassen — desto mehr sind Ueberschüsse aus den provinciellen und localen Kassen an die Centralstelle zu übertragen, die sodann wieder von Oben nach Unten zur Dotation der betreffenden Ausgabekassen disponirt werden.

Auch diese ganze Kassenbewegung wird wieder durch die Buchführung, die Extracte für die höheren Behörden und die buchhalterische Zusammenstellung dieser Extracte an der Centralstelle und für deren Zwecke übersichtlich gemacht. Die sämmtlichen Kassen, welche Gelder einnehmen und ausgeben, bilden so einen einheitlichen Verband („Kassenverband"). Finanztechnische Aufgaben desselben sind, auf möglichst geringe Höhe der müssigen Kassenbestände hinzuwirken und baare Geldsendungen thunlichst zu vermeiden, indem durch Ueberweisung von Ausgaben zur Zahlung so viel als möglich über die von einer Kasse nicht selbst gebrauchten Ueberschüsse verfügt wird.

Durch Uebertragung eines Theils der Kassengeschäfte an eine grosse Bank oder wenigstens durch regelmässige Verbindung mit einer solchen, indem der Staat, bez. die Centralkasse und andere Kassen mit der Bank ein Contocorrent führen, lassen sich diese Aufgaben besser erfüllen (§. 122).

Da die ganze baare und buchhalterische Geldbewegung in den Einnahme- und Ausgabekassen wesentlich das Resultat feststehender und in der Hauptsache gleichbleibender finanzwirthschaftlicher Einrichtungen im Einnahme- und Ausgabedienst ist, so kann und wird auch ein grosser Theil der regelmässigen Zahlungs- und Kassengeschäfte durch allgemeine Verordnungen oder Instructionen fest geregelt. Dieselben gehen für den ganzen Finanzdienst vom Staatsoberhaupte („Königliche Verordnung“) oder vom Finanzministerium aus.

Diese Verordnungen regeln häufig zugleich die technische Einrichtung und die Formalien des Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesens.

§. 121. — Practische Verhältnisse in einzelnen Ländern. S. die Literatur über die Einrichtungen einzelner Staaten oben S. 219 in der Vorbem. zum Etatswesen.

In Preussen (vgl. über die Entwicklung und die gegenwärtige Einrichtung der Fin.verwaltung o. §. 91 u. 96) sind die älteren Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen durch eine Instruction v. 27. Febr. 1769 ersetzt, bez. zusammengefasst und entsprechend umgestaltet worden. Diese Instruction, das „K. preuss. Kassenedict“, ist lange die Grundlage geblieben, obwohl viele einzelne Veränderungen eintraten. Neue zusammenfassende Bestimmungen erfolgten im Regulativ v. 17. März 1828, s. v. Kamptz, Annalen, XII, 285, Herrfurth, Etatswes. Preussens S. 125 ff. Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen v. 1. Juni 1857, bei Herrfurth S. 133. Die verschiedenen noch giltigen Verordnungen, Reglements, Instructionen u. s. w. über Einzelnes im Kassen- und Rechnungswesen s. bei Herrfurth u. Meissner a. a. O. (z. Th. wörtlich abgedruckt. Uebersicht darüber bei Meissner II, S. XI ff). Hervorzuheben sind u. a. die K.-O. v. 19. Aug. 1823 betr. die Kassenrevisionen, Verordn. v. 24. Jan. 1844 betr. Kassendefecte, Ges. v. 25. März 1873, betr. die Kautionen der Staatsbeamten, mit zahlreichen Ausführungsverordnungen für die Beamten der verschiedenen Ministerien und Dienstzweige. Durch Verordn. v. 3. Nov. 1817 war eine höchste Behörde u. d. T. „General-Controle“ für das Etats-, Kassen-, Rechnungswesen und die Staatsbuchhalterei errichtet worden. Diese wurde durch K.-O. v. 29. Mai 1826 aufgehoben, wobei gleichzeitig die Staatsbuchhalterei als besondere Behörde verblieb. Im J. 1844 wurde auch diese aufgehoben und ihre Functionen dem Finanzministerium übertragen. Seit 1859 besteht in letzterem ein besondres Rechnungsbureau als „Hauptbuchhalterei des Fin.min.s“. — Auch die Regulative u. s. w. für den Geschäftsgang der Oberrechenkammer sind hier mit zu nennen, bes. die Instruction v. 18. Dec. 1824, Erlass v. 22. Sept. 1873 (im Anschluss an das Gesetz betr. Einricht. u. Befugnisse der Oberrechenkammer vom 27. März 1872), mit verschiedenen späteren Abänderungen.

Schon in der absolutist. Zeit war namentlich durch die Reformen der 1820er Jahre das im Text besprochene Princip anerkannt und streng durchgeführt worden, dass nemlich „die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige vom Finanzministerium allein ausgeht“, weshalb dasselbe fortwährend Uebersichten („Kassenextracte“) von den Einnahmeerträgen und den Beständen der Kassen zu erhalten hatte. Damit hing auch die damals eintretende grössere Centralisirung des Kassenwesens zusammen, indem mehrere der älteren kleineren Centralkassen aufgehoben und ihre Einnahmen, sowie diejenigen anderer Einnahmezweige

(auch der Domänen- und Forstverwaltung), durch die Regierungshauptkassen, die Ueberschüsse der verbleibenden besonderen Centralkassen der Post und Lotterie unmittelbar in die Generalstaatskasse geleitet wurden. Letztere wurde erst so eine wahre oberste Centralkasse. Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen konnten nur als reine Ausgabekassen verbleiben, sie erhielten den Bedarf aus der Generalstaatskasse — durch directe Ueberweisung oder durch Ausführung von Zahlungen für sie in den Provinzen. S. Herrfurth S. 125 ff., v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3. A. II, 2, 723. Folgerichtig und auch zugleich dem Princip des Bruttoetats in der Verrechnung entsprechend werden nicht nur die Ueberschüsse, sondern rechnungsweise auch die Bruttoeinnahmen und die abgezogenen Verwaltungs- und Betriebsausgaben durch die Generalstaatskasse geführt. — Zur Uebersicht der Erträge, der Ausgaben und der Bestände und zur zweckmässigen Benutzung und Vertheilung der Mittel haben alle Kassen, auch die andren obersten Behörden untergeordneten, periodische Kassenextracte und Jahresabschlüsse dem Fin.min. einzureichen. Für die verschiedenen Gattungen von Kassen sind dafür ein für allemal bestimmte Monatstage festgesetzt. Die Einnahmekassen haben in der Regel zwei mal monatlich an bestimmt bezeichnete Kassen ihre Ueberschüsse abzuliefern. Das gesammte Kassenwesen bildet mit dem Etatswesen eine der 3 Abtheilungen des preuss. Finanzministeriums (§. 96).

Ueber Baiern (o. §. 97) s. Stockar von Neuforn-Hock a. a. O. Im Staatsministerium der Finanzen concentrirt sich auch hier die gesammte Finanzverwaltung, mit entsprechender Verantwortlichkeit des Ministers (Hock, I. 83). Unter dessen Leitung steht die Centralstaatskasse, in der sich die Geldbewegung des Staatshaushaltes vornemlich rechnungsweise concentrirt; sie hat nur geringe selbständige Einnahmen, aber grosse selbständige Ausgaben, die sie unmittelbar selbst besorgt (a. a. O. II, 94, 95). Die übrigen Kassen haben monatlich (früher z. Th. häufiger) Bestandsausweise dem Finanzministerium zu übersenden (eb. I, 384). Auf Grund des Finanzgesetzes eröffnet erst der Finanzminister auch den anderen Ministerien ihre „Credite“ und hat er die Befugniss, die bezüglichen Zahlungen an die Centralkasse direct anzuweisen oder die übrigen Finanzstellen zur Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zu ermächtigen (eb. I, 407, 414).

Ueber (West-) Oesterreich (§. 98) s. Blonski, Fin.ges.kunde, I, 27, 55, II, 350. Die Vorschriften über das Kassenwesen s. in „Zus.stellung der Kassenmanipulationsvorschriften“ v. 1850, im „Amtsunterricht f. d. ausübenden Aemter“ von 1853 u. in d. Kais. Verordn. v. 21. Nov. 1866 betr. Bestimmungen über die Regelung des Staats-, Rechnungs- und Controldienstes. Vgl. auch Schrott Verrechn. wissensch. §. 57 ff., dessen gute und klare theoret. und princip. Darstellung vornemlich österr. Verhältnisse vor Augen hat. Unter etwas anderen Bezeichnungen doch den preussischen ähnliche Einrichtungen, so in der Stellung des Finanzministeriums zum Kassen- und Rechnungswesen.

Ueber Frankreich (§. 99) s. v. Hock, Fin.verwalt. Fr.s. Kap. 3. S. 85 ff. 116 ff. (vorneml. nach d'Audiffret's syst. fin. p. 2 u. 5 bearbeitet, concis u. klar), v. Kaufmann, Fin. Frankr.s, passim in Kap. 1, S. 44 ff., K. 3 u. 4 (hier. nach Block's dict., gute Darstellung des Diensts im Finanzministerium, sonst unvollständig in diesen Partieen). Das geltende legislative Material bes. in Block's dict. de l'administr. u. den supplém. (bisher 5); s. namentl. d. Artikel comptabilité publique, cour des comptes, payeurs, percepteurs, trésor public, trésoriers-payeurs généraux. Die Hauptbestimmungen sind in Ordonnancen der Restaurationszeit u. der Julimonarchie enthalten (14. Sept. 1822, 10. Dec. 1823 u. a.), Zus.fassung in der Ordon. v. 31. Mai 1838; jetzt geltende Fassung der letzteren in dem die früheren Verordnungen zus.fassenden u. vervollständigenden Decret v. 31. Mai 1862.

Die leitenden Grundsätze für das ganze Gebiet der französ. compt. publ., — eines Musters folgerichtiger Ordnung des Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Controlwesens, daher von allgemeinem Interesse für die Theorie des Gegenstands überhaupt und hier aus diesem Grunde und zugleich mit zur Uebersicht der einschlägigen Bestimmungen über das uns hier beschäftigende Gebiet eingereiht — stellt Hock folgendermassen hin (in vortrefflicher Fassung, wenn auch in einer uns nicht ganz angemessen erscheinenden Reihenfolge, die wir hier aber beibehalten): 1) „Niemand darf Gelder des Staats verwalten, der nicht vom Finanzminister ernannt, unter seine Befehle gestellt, ihm verantwortlich und der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs unterworfen ist. Wer das Recht hat, Gelder des Staats anzuweisen, darf

nicht Gelder des Staats verwalten". Dieser Grundsatz bedingt eine noch grössere Centralisation des betreff. Finanzdiensts beim französ. Finanzministerium als in anderen Staaten. — 2) „Jeder verrechnende Beamte ist zu einer Cautionsleistung verpflichtet". — 3) „Der Staatshaushalt unterliegt einer dreifachen Ueberwachung und Prüfung", einer legislativen durch Staatsrath u. gesetzgeb. Körper (jetzt Nationalversammlung), einer judiciellen durch den Rechnungshof, einer administrativen durch einzelne Ministerien und durch das Fin.ministerium, — wie in Princip und Praxis jetzt allgemein ähnlich, nur mit mehr Abweichungen bei der zweiten Controle, in den modernen Staaten mit constitut. Verfassung. — 4) „Als Grundlage der Verwaltung des Staatsvermögens dient das jährl. Finanzgesetz mit dem genehmigten Staatsvoranschlage", den einzelnen Crediten u. s. w., — wie jetzt ebenfalls allgemein. — (Nr. 5 bezieht sich auf die Trennung der Jahresdienste, wovon später). — 6) „Gelder des Staats dürfen nur gegen juxtirte (aus einem Buch ausgeschnittene) oder mit Talons versehene Quittungen in Empfang genommen werden. Wer für Rechnung des Staats Abgaben einhebt oder Gelder empfängt, wird mit dem Betrage derselben belastet", ein eigenthümlicher, zu weiteren besonderen Einrichtungen in der französ. Finanzverwaltung führender Grundsatz. — 7) „Ein Zahlungsauftrag darf nur von dem Minister, dessen Ressort er betrifft, oder von einem durch ihn im Kreise seiner Befugnisse hierzu ermächtigten Dienstchef, nach Liquidirung der Ansprüche des Staatsgläubigers (d. i. Zahlungsberechtigten) . . . . ausgestellt werden". „Wer Zahlungen für den Staat leistet, darf die Zahlung nicht vollziehen, wenn ihm nicht vom Finanzministerium ein Fond hiezu angewiesen (ausnahmsweise nicht erforderlich bei den Soldzahlungen f. d. Heer und die Flotte), vom betreff. Minister oder Dienstchef die Zahlungsanweisung zugekommen und vom Staatsgläubiger (Zahlungsberechtigten) die seine Ansprüche rechtfertigenden, durch die Reglements nach Art und Form genau bezeichneten Behelfe vorgelegt sind". Dies ist die französ. Regelung des „finanziellen Anweisungsrechts", die verglichen mit der deutschen einiges Eigenthümliche hat, wenngleich im Hauptprincip auch wieder damit übereinstimmt. S. u. §. 123—125. — 8) „Alle Schriften der Geld anweisenden und Geld verrechnenden Behörden, Aemter und Kassen werden in der Hauptsache genau nach denselben Formularien, unter denselben Benennungen, in derselben Weise geführt, in gleichen Fristen abgeschlossen und vorgelegt". — 9) „Alle Bücher der Hauptrechnungsleger werden nach doppelter Buchhaltung mit thunlichster Beibehaltung der im Staatsvoranschlag enthaltenen Rubriken geführt. Jeder Artikel des Journals erscheint so unter passend gewählten Rubriken doppelt, unter den Einnahmen und den Ausgaben, eingetragen, so dass stets jede Eintragung sich selbst controlirt", — während in Deutschland doch wohl aus triftigen Gründen der sogen. Cameralstyl (s. u. §. 135) dem Rechnungswesen zu Grunde liegt oder die doppelte Buchhaltung nur wesentlich modificirt Anwendung findet (Oesterreich i. 18. J.h.). — 10) „Eine durch alle Verwaltungs-, und Rechnungszweige durchgreifende Unterscheidung ist die zwischen den zum Ertrag gehörenden Einnahmen und Ausgaben [oder den etwa als eigentliche oder wirkliche Einnahmen und Ausgaben eines Dienstzweigs zu bezeichnenden] und den bloss auf das Kassavirement (die Fondsbewegung) sich beziehenden": die sog. durchlaufenden Posten, z. B. Einnahmen und Ausgaben für Rechnung einer anderen Kasse, die zwar auch im Rechnungs- und Kassenwesen andrer Länder vorkommen, aber im französischen folgerichtiger und vollständiger durch die Rechnungen geführt werden. — (Nr. 11 bezieht sich auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Rechnungsdocumente, Register, Journale). — 12) „Kein Rechnungsleger kann sich selbst einen Beleg ausstellen, keiner mit einem anderen, der nicht zu ihm im Verhältniss der Ueber- oder Unterordnung steht, ohne höheren Auftrag in unmittelbare Verbindung treten". — (Nr. 13 betrifft die äussere Einrichtung und Führung der Kasse, wo die französ. Bestimmungen ganz den deutschen entsprechen, s. u. §. 129). — Im Finanzministerium ist es in Frankreich die besondere Abtheilung für die allgemeine Gelderbewegung, (dir. du mouvement général des fonds s. o. §. 99), in welcher sich die oberste Leitung dieser Bewegung in den Staatskassen concentrirt, bei der die Kassenübersichten einlaufen und buchhalterisch zusammengestellt und die Verfügung über die Uebertragungen zwischen den verschiedenen Kassen (unter Mitbenutzung der Bank von Frankreich und ihrer Filialen) getroffen wird. Die gesammte comptabilité publique bildet eine weitere eigene Fachabtheilung des Fin.ministeriums (wonach oben §. 99 S. 216 zu ergänzen ist), von der

dann die Abtheilung für die Centralkasse und deren Dienst noch zu unterscheiden ist. Diese Kasse ist oberste Sammelkasse der Ueberschüsse der Departementskassen und fungirt ausserdem als Kasse für das Seinedepartement.

Ueber England (§. 100) s. Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. II, §. 69, 70. Der Zahlungsdienst concentrirt sich in dem Amte des paymaster general (General-Zahlkasse), welches jetzt zum Schatzamte (treasury) gehört. Dies Amt fungirt neben der Bank von England. welche die Zahlungen für die Staatsschuld besorgt, als Auszahlungsamt für die Ausgaben der übrigen Zweige der Staatsverwaltung.

§. 122. — B. Eine Verbindung des Staatskassenwesens mit Banken, besonders mit der etwaigen grossen Centralbank des Landes empfiehlt sich in unserer Zeit aus verschiedenen Gründen und ist auch mehrfach erfolgt, gewöhnlich mit der privilegirten oder eines Notenmonopols geniessenden Zettelbank.

Im Einnahmedienst kann eine solche Bank passend bei der Aufnahme und Einzahlung von Staatsschulden direct dienen. Bei entwickeltem Checkverkehr und einem soliden, gut eingerichteten Abrechnungshause (Clearing-House) ist die Annahme von Checks, besonders — aber nicht nothwendig ausschliesslich — auf die Hauptbank, wenigstens für gewisse grössere Zahlungen an Staatskassen, daher namentlich für Zoll-, für gewisse innere Verbrauchsteuer-Zahlungen, wie Rübenzucker-, Branntwein-, Bier-, Salzsteuern, für die Domänenpachtschillinge, für grössere Zahlungen an die Forst-, Bergwerksverwaltung, zulässig und zweckmässig (England). Die Ueberschüsse der Provincial- und Localkassen, in Orten mit Bankfilialen, gelangen vielfach durch eine Bank für Fiscus, Publicum und Volkswirthschaft am Bequemsten und Wohlfeilsten an die Bestimmungs- und Bedarfsorte. Endlich können grössere, einige Zeit im Bestand bleibende Ueberschüsse, die sich sonst etwa in der Centralkasse anhäufen, erwünschtermassen einstweilen bei der Bank stehen und hier mit für Bankgeschäfte verwendet werden.

Im Ausgabedienste kann eine Bank ebenfalls passend für die Bewerkstelligung interlocaler und etwaiger internationaler Zahlungen der Staatskasse fungiren. Ferner kann sie — zwar in ungleichem Maasse je nach dem System der Beurkundung der einzelnen Schuldtitel, daher besonders bei der Form der Buchschuld, wie in England, indessen doch auch bei der continentalen, speciell deutschen Form der „Obligationenschuld“ und der Zinserhebung mittelst Coupons — den Auszahlungsdienst und die gesammte technische Verwaltung der Staatsschuld übernehmen (England). Endlich liessen sich auch sonstige Auszahlungen, namentlich solche, wo es sich um grössere Zahlungen auf Grund vorausgehender Liquidation, z. B. für Lieferungen an den Staat, oder um periodisch feste Hebungen, wie die Besoldungen der Beamten handelt, an Banken zur Besorgung überweisen.

Durch diese Einrichtungen wird der eigentliche Kassendienst vereinfacht und wohlfeiler, die Ansammlung müssiger Geldbestände geringer, Stockungen im Geldverkehr, die Afficirung des Geldmarkts durch grössere Zahlungen an die Staatskasse oder von ihr mehr vermieden, der wirkliche Geldumlauf in Münze, daher der Bedarf der Volkswirthschaft dafür, ebenso der Banknotenumlauf kleiner. Viele Zahlungen, z. B. zwischen Staaatsschuldnern aus dem Titel der Zollgefälle und Staatsgläubigern aus dem Titel der verzinslichen Staatsschuld lassen sich durch blosse Eintragung in die Bankbücher und reell durch Compensation abmachen. M. a. W. die Geldwirthschaft wird auch in den Beziehungen zwischen Fiscus und

Publicum vielfach durch die Creditwirthschaft ersetzt. Das ist im Ganzen eine volks- und privatwirthschaftlich günstige Entwicklung. Es kommt dadurch auch in das Kassenwesen des Staats, das oft an einer gewissen bureaukratischen Schwerfälligkeit leidet, ein kaufmännisch-bewegliches Element, das hier keine Bedenken, sondern nur Vortheile hat, hinein. Am Meisten passt die Verbindung des staatlichen Kassenwesens mit grossen Central-Zettelbanken, die zugleich ein ausgebildetes Filialnetz haben (Deutsche Reichsbank). Doch ist auch die Verbindung mit sonstigen soliden Banken für diese Zwecke nicht ausgeschlossen. Auch für grössere Communalhaushalte empfiehlt sie sich. Der (überwiegend wünschenswerthe) Uebergang vom System der speculativen Erwerbsgesellschafts-, besonders der Actienbanken zum System wirklich öffentlicher („gemeinwirthschaftlicher") Banken, in Eigenthum und Verwaltung öffentlicher Körper oder doch öffentlicher Genossenschaften, würde jener Verbindung von Staats- und Communalkassen mit Banken Vorschub leisten und die letzten Bedenken socialpolitischer Art gegen eine solche Verbindung, wie sie in Deutschland wohl — u. E. mit Unrecht — aus dem Character der bekanntlich schon jetzt nur von Reichsbeamten verwalteten Reichsbank als Actiengesellschaft abgeleitet worden, beseitigen. Auch die Ausbildung öffentlichen Versicherungswesens drängt darauf hin und würde selbst wieder dadurch begünstigt.

Früher war die Ausnutzung der Banken zur Creditgewährung an den Staat in Finanznöthen ein gewichtiges Gegenbedenken, das jetzt in Folge Verbesserung des Staatscredits und staatsrechtlicher Cautelen zurückgetreten ist. — Das wichtigste Beispiel der Uebernahme eines Theils des Kassendiensts des Staats durch eine Bank bildet die Bank von England. Dieselbe ist schon seit ihrer Gründung (1694) wegen ihrer Darlehen an den Staatsschatz in näherer Verbindung mit dem letzteren und hat allmählich die Geldverwaltung der Staatsschuld ganz übernommen. Dann sind ihr auch die Ueberschüsse der Einnahmekassen überwiesen, wofür sie mit dem Staate ein Contocorrent führt (public deposits). Die Auszahlung der vierteljährlichen Zinsen der Schuld kann sich jetzt in Verbindung mit dem englischen System der Buchcredite, Checks und des Clearing-Houses grossentheils durch Umschreiben in den Bankbüchern vollziehen: das Conto der public deposits nimmt ab, das der private deposits entsprechend zu. Indem jetzt Zoll- u. ähnliche Zahlungen mittelst Checks auf die Bank von England bewerkstelligt werden können, wird dies Umschreibeverfahren (Giriren) noch mehr zur Vermittlung der Zahlungen zwischen Publicum und Staatskasse benutzt. Neuere Regelung dieser Verhältnisse des britischen Zahlungswesens durch Ges. v. 1866 (29. 30. Vict. c. 39). S. auch Stein, Fin. I, 97 ff., der aber hier wie eb. S. 91 mit Unrecht die Bank schon von Anfang an (seit 1694) zur „Centralkasse für den ganzen Haushalt" bestimmt und gemacht sein lässt. [Er schliesst seine Ausführungen S. 98 mit einem Ausfall gegen mich: „wenn Wagner diese Verhältnisse und Principien bekannt gewesen wären, so hätte er wohl nicht seine wunderliche Idee eines Erwerbs von Staatseinnahmen aus dem staatlichen Betrieb von Bankgeschäften (2. Aufl. I. §. 224 ff.) aufstellen können . . . . So wie er kann man in diesem ernsthaften Dinge nicht zu einem Resultat kommen". Dass mir „diese Dinge bekannt" waren, — überhaupt und speciell mit Bezug auf die Englische Bank — hätte Stein bei ein wenig

geringerer als seiner gewöhnlichen Flüchtigkeit und bei ein wenig mehr Ernst in der Kritik, wie man ihn bei solcher Polemik wenigstens erwarten sollte, aus den von ihm selbst citirten Stellen ersehen können: 2. A. I, S. 510, 513, Nr. 5, Note 17 u. die dort cit. Stellen meiner älteren Bankschriften; schon in meiner ersten (1857) spreche ich von den Vorschüssen der Bank auf deficiency bills des Schatzes u. von dem Kassendienst für den Staat. Neben einem solchen Dienst einer Bank kann aber sehr wohl auch von einer mit aus fiscal. (u. volkswirthschaftspolitischen) Rücksichten erfolgenden Uebertragung von „Geld- u. Bankgeschäften“ auf den Staat (oder Communen) die Rede sein und öfters waren solche Rücksichten (auch in Preussen) massgebend. Dagegen lassen sich natürlich auch Gründe anführen, wie ich denn die Gründe für und gegen in I, §. 224 ff. prüfe. Eine „wunderliche Idee“ kann das nur derjenige nennen, der die Thatsachen nicht kennt oder nicht versteht (Preuss. Seehandlung)].

Nicht in der Ausdehnung, wie in England, steht die Staatskasse in Frankreich mit der dortigen Bank in Verbindung, mit der sie aber immerhin ebenfalls ein Contocorrent führt und deren Vermittlung zu Zahlungen zwischen Paris und den Departements wie dieser unter einander sich die Staatskasse und die Generaleinnehmer vielfach bedienen. Aehnliche Verhältnisse bestehen in Italien, Belgien (Ges. v. 17. Juli 1872).

In Deutschland hatten die Zettelbanken auch schon früher hie und da in ihren Statuten Pflichten zur Ausführung von Staats-Kassengeschäften übernommen. Im Deutschen Bankgesetz v. 15. März 1875 ist der Reichsbank in §. 22 die Verpflichtung auferlegt, „ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten“ und das Recht ertheilt, die nemlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. In Folge späterer Anordnung (v. 29. Dec. 1875) fungirt nun die Reichsbank förmlich als Reichshauptkasse (u. A. auch — bedenklich genug — als Einlösungsstelle für die Reichskassenscheine), was allerdings bei dem eigenthümlichen Character des Reichsfinanzwesens und der meist im blossen Verrechnungswege vor sich gehenden Auseinandersetzung zwischen den Reichsfinanzen und den Finanzen der Einzelstaaten nicht zu einer grossen eigentlichen Kassengebahrung führen musste. Für die Buchführungsgeschäfte der Reichshauptkasse ist bei der Reichsbank eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. In den Ausweisen der Reichsbank ist das Guthaben des Reichs ungeschieden in dem Posten „täglich fällige Verbindlichkeiten“ enthalten. Im Jahresbericht wird unterschieden, doch das „Guthaben des Reichs“ mit dem der Bundesstaaten (das übrigens in der Regel nicht so erheblich sein wird) zusammengefasst. Am 1. Jan. 1882 betrug dies Gesammtguthaben 15.01 M. M., worauf in 1882 926.34 M. M. eingezahlt, 891.82 M. M. ausgezahlt und 31. Dec. 1882 49.53 M. M. als Guthaben verblieben sind. Mit welchen einzelnen Staaten des Reichs und in welchem Umfange die Reichsbank in Verbindung steht, ergiebt sich nicht. Die etwas schwerfällige preuss. Kassenverwaltung könnte dadurch nur gewinnen. In Baiern bedient sich die Staatskasse mehrfach der Vermittlung der Kön. Bank in Nürnberg für ihre Kassenbewegung.

II. Einzelheiten des Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesens.

§. 123. Hierhin gehören von wichtigeren Verhältnissen: A) die Ordnung des finanziellen Anweisungsrechts, — B) das Kassensystem und die innere Einrichtung des Kassendienstes, sowie der Gang der Kassengeschäfte bei den Kassen, — C) die innere Einrichtung des Rechnungswesens (Buchführung).

Es sind dies speciell technische Dinge, von denen wieder die Bemerkung in §. 119 gilt, dass es sich dabei um allgemeine einzelwirthschaftliche und finanzwirthschaftliche Angelegenheiten zugleich handelt. Die drei unterschiedenen Verhältnisse hängen eng zusammen, so dass bei der Erörterung eines jeden Einzelnes mit hinein zu ziehen ist, was die beiden anderen betrifft. Eine grosse Fülle von Einzelheiten

liegt hier vor, welche in den modernen Staaten in zahlreichen Verordnungen, Regulativen, Instructionen, nur ausnahmsweise Einzelnes im Wege der Gesetzgebung (z. B das Cautionswesen) geordnet sind. Bei manchen Verschiedenheiten besteht in dem Allen doch eine aus der Natur der Sache und modernen Rechtsbegriffen auch nothwendig folgende grosse Uebereinstimmung in dem Wesentlichen. Darüber darf man sich durch die öfters verschiedene Terminologie — auch innerhalb Deutschlands — und eben gewöhnlich nur scheinbar bedeutende Unterschiede in den Einrichtungen und im Geschäftsgang nicht täuschen lassen. Eine auch hier m. E. zu erstrebende und von mir erstrebte mehr principielle Behandlung eines solchen Gegenstands bietet nach dem Character des letzteren besondere Schwierigkeiten und ist nur für die wichtigeren Puncte strenger durchzuführen. Das grosse technische und administrative Detail gehört nicht in die Finanzwissenschaft, sondern allenfalls in eine Lehre vom Technischen und Formellen der Finanzverwaltung. Ein freilich meist noch sehr unvollkommener Versuch systematischer Verarbeitung dieses Details liegt denn auch nur in den Schriften für practische Zwecke, „Anleitungen" zur Ausbildung und für die Prüfungen des Subalterndienstes in diesen Branchen vor.

A. Das finanzielle Anweisungsrecht ist das Recht einer Behörde (oder des Chefs einer solchen) von Amtswegen oder nach speciellem Auftrag (schriftliche) Anweisungen (Aufträge) an andere Beamten und Behörden zur Empfangnahme (Einhebung) von Zahlungen auf Rechnung des Fiscus (Staats, der Staatskasse oder einer Behörde, eines Instituts), sowie zur Vornahme von Zahlungen auf Rechnung dieser Verpflichteten an Dritte (insbesondere im „Publicum") zu geben.

Auch dies Recht concentrirt sich in oberster Instanz beim Finanzminister. Von ihm ergehen sowohl die Aufträge zur Empfangnahme von Zahlungen als zur Vornahme von Zahlungen an die betreffenden Behörden, soweit nicht gewisse Dienstzweige, z. B. für Einnahmen (Verkehrsanstalten, Domänen, Forsten) etwa unter anderen Ministerien stehen. Bei den Verwaltungsausgaben beschränkt sich die Anweisung des Finanzministers regelmässig darauf, den anderen Ministerien die etatmässigen Credite im Ganzen anzuweisen, worauf dann die Specialverwendung durch die Chefs dieser Ministerien je in ihren Ressorts angewiesen wird. Die Minister und die Chefs der den Ministerien coordinirten sonstigen Behörden bilden die obersten Verwaltungsosgane mit selbständigem Anweisungsrecht innerhalb ihrer Competenz (Anweisungsbehörden erster Klasse). Von ihnen wird das Anweisungsrecht delegirt an gewisse untergebene Behörden in verschiedenem Umfange (Anweisungsbehörden 2., 3. Klasse u. s. w., ordonnateurs secondaires).

Dem Finanzminister sind über die erfolgten Anweisungen und deren Erledigung durch die Kassen auch aus den anderen Ministerien regelmässig periodische Mittheilungen zu machen. Es kann auch die Einrichtung getroffen werden, dass alle oder gewisse Anweisungen andrer Ministerien selbst innerhalb der etatmässigen Credite vor ihrer Vollziehung im Finanzministerium zu visiren sind — so in Frankreich Seitens der Direction der Fondsbewegung (v. Malchus II, 124).

Zur Empfangnahme von Zahlungen in ihrem regelmässigen Wirkungskreise erhalten die Einnahmeämter einen Generalauftrag, welcher sich aus ihrer Bestimmung und Function, bez. aus der Ueberweisung eines „Etats“ zur Vollziehung an sie (Zoll-, Verzehrungssteuerämter, Aemter für directe Steuern, Forstkassen, Domänenkassen, Postkassen u. s. w.) ein für allemal ergiebt. Zahlungen ausserhalb dieses Wirkungskreises und Etats haben solche Aemter entweder gar nicht anzunehmen, sondern bei irrthümlich angebotenen die Zahlungswilligen an das competente Amt zu weisen, oder nur ausnahmsweise einstweilen „in Verwahrung“ zu nehmen und dann apart zu buchen. Sonst setzt die Annahme einen Specialauftrag der competenten vorgesetzten Behörde voraus.

Auch bei der Vornahme von Zahlungen sind die auf allgemeinen Rechts- und damit Zahlungstiteln beruhenden regelmässigen Zahlungen, insbesondere die periodischen, wie für Besoldungen, Pensionen, Schuldzinsen, gewöhnlich ein für allemal bestimmten Kassen durch einen Generalauftrag zur Zahlung überwiesen. Ein solcher Generalauftrag liegt auch hier in der Uebermittlung des betreffenden Etats („Kassenetats“) an die Kasse zur Ausführung (Preussen). Einer Specialanweisung der competenten Dienstbehörde bedarf es hier nur für den Beginn und die Beendigung des einzelnen Zahlungsanspruchs, so bei neuen Anstellungen und Gehaltszahlungen dafür und bei der Sistirung oder Uebertragung an eine andere Kasse oder bei definitiver Beendigung einer solchen einzelnen rechtlichen Verpflichtung (z. B. einer durch Tod oder sonstiges Dienstausscheiden beendeten Gehaltszahlungspflicht an den Beamten N. N.). Bei sonstigen einer Kasse generell zur Berichtigung überwiesenen Zahlungen muss dagegen in der Regel noch für jede einzelne Zahlung — z. B. für sachliche Ausgaben im Bureaudienst, bei Baarkäufen, soweit nicht eben an bestimmte Beamten Pauschsummen dafür periodisch zu zahlen sind, für Berichtigung von Rechnungen für Lieferungen — eine specielle Zahlungsanweisung der betreffenden, das Anweisungsrecht besitzenden Behörde der Kasse zugehen, um letztere zur Bewerkstelligung der Zahlung zu legitimiren. Selbstverständlich bedarf es vollends einer solchen speciellen Anweisung bei allen einzelnen Zahlungen, welche nicht zum regelmässigen Wirkungskreis einer Kasse gehören und dieser nicht generell überwiesen sind.

Die Durchführung des finanziellen Anweisungsrechts bedingt dann wieder eine entsprechende Buchführung bei der anweisenden Behörde über die ergangenen oder ausgestellten, bei der beauftragten Kasse über die empfangenen Anweisungen. Letztere Buchführung kann selbständig neben der über die verwirklichten Zahlungen oder den eigentlichen Kassenverkehr einhergehen oder durch Einfügung einer betreffenden Spalte in die Kassenrechnungen mit der Kassen-Buchführung näher verbunden werden. Den oberen Behörden, speciell den betreffenden Ministerien und besonders dem Finanzministerium sind wieder periodische Auszüge über die ertheilten, empfangenen und ausgeführten Anweisungen zuzustellen.

Wo die Kasse nach Generalauftrag auch den einzelnen Zahlungsanspruch, z. B. aus dem Rechte auf die periodische Hebung der Besoldung, selbständig zu erfüllen hat, obliegt ihr, bez. einem damit speciell beauftragten Kassenbeamten, auch die Prüfung aller auf die rechtliche Seite der Zahlung Bezug habenden Puncte, somit die sachliche und die formelle Prüfung, bei Vollziehung von Specialanweisungen nur die letztere (§. 130).

Das Kassenpersonal handelt hier auf seine eigene Verantwortlichkeit und untersteht demgemäss etwaigen Regressansprüchen des Fiscus wie des Berechtigten. Bei Zahlungen auf Grund von Specialanweisungen der competenten Dienstbehörde modificirt und beschränkt sich diese Verantwortlichkeit entsprechend. Hier muss die Prüfung des einzelnen Zahlungsanspruchs und die „Liquidation“ desselben in der höheren Instanz, bei der anweisenden Behörde, vor sich gehen, welche demgemäss hierfür die Verantwortlichkeit trägt. Die Buchführung wird hier eventuell über die eingereichten und die liquidirten Zahlungsforderungen und über die darauf hin ausgestellten Zahlungsanweisungen getrennt erfolgen müssen.

§. 124. Ein besonderes Augenmerk ist bei den Liquidationen, der Ausstellung der Anweisungen und bei der Zahlungsleistung zu richten auf die Innehaltung des Etats, bez. der einzelnen etatsmässigen Credite, dabei auch auf die Beachtung der staatsrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit, die Bedingungen, das Verbot oder die Beschränkung der Uebertragungen zwischen verschiedenen Kapiteln, Titeln u. s. w. des Etats (§. 117 ff), ferner auf die Innehaltung der Vorschriften über die Trennung der Jahresdienste, über den Verfall der nicht erschöpften Credite früherer Jahre nach Ablauf einer bestimmten Zeit u. dgl. m.

Das Finanzministerium ist hier dem Staatsoberhaupte und der Volksvertretung verantwortlich, die Oberrechenkammer hat eventuell die bezügliche Controle mit auszuüben, die anderen Ministerien

sind dem Finanzministerium gegenüber zur Innehaltung ihrer Credite und jener Vorschriften verpflichtet, jede anweisende Behörde ihrer vorgesetzten. Feststehen muss vor Allem, dass eine Ueberschreitung der Credite und Vorschriften Seitens der anderen Ministerien nur mit Wissen und — regelmässig vorhergehender — Zustimmung des Finanzministers geschehen darf. Diesem sind daher die Gründe vorzulegen und er hat darüber mit zu befinden. Er hat dann die Ueberschreitungen seines Specialetats und diejenigen des Gesammtetats nach Oben hin zu vertreten und dafür nachträgliche Genehmigung des Staatsoberhaupts und der Volksvertretung, regelmässig bei der Vorlegung des Rechnungsabschlusses (§. 147), einzuholen. Für eine selbständige Mitwirkung der lediglich nach Aufträgen der anweisenden Behörden handelnden Kassenverwaltungen bei der Controle wegen Innehaltung des Etats fehlt eigentlich diesen Verwaltungen die Competenz, selbst wenn sie einen Generalauftrag in der Form der Ueberweisung eines Etats zur Vollziehung erhalten haben (s. u. über Preussen).

Auch darüber ist eine fortlaufende Controle geboten, dass nicht kleinere, mehr zufällige Ueberschreitungen des Etats und der einzelnen nicht übertragbaren Credite stattfinden, z. B. indem auf generelle Titel, wie etwa „zu persönlichen Ausgaben ausser den Besoldungen“, „zu allgemeinen Unkosten“ durch Specialanweisungen mehr angewiesen und verausgabt wird, als auf diesem Titel zur Verfügung steht. Die Hauptsorge hierfür muss wieder in die anweisenden Behörden und schliesslich, als oberste Controlinstanz in das Finanzministerium verlegt werden. Zu diesem Behufe wird passend in den Büchern der anweisenden Behörden eine Vergleichsspalte für das „etatmässige Soll“ (bez. „Darf“ bei den Ausgaben) gesetzt, um dadurch jederzeit die Innehaltung dieses „Soll“ durch das wirkliche Ergebniss (das „Ist“, hier zunächst der ausgestellten Anweisungen) leicht vergleichen zu können. Aehnlich kann man hier dann auch die Buchführung der Kassen einrichten und durch Aufnahme einer Spalte des „Etats-Soll“ den Vergleich mit der wirklichen Geldgebahrung oder Verausgabung erleichtern. Nur erscheint doch auch hier die Kasse, welche stets nur auf generellen oder speciellen Zahlungsauftrag der vorgesetzten Behörde handelt, keine geeignete Instanz, um etwa unter Hinweis auf bereits erfolgte Ueberschreitung des Credits von sich aus selbständig die Erfüllung einzelner sonst formell richtiger Zahlungsansprüche an sie oder vollends die Honorirung einzelner Specialanweisungen auf sie abzulehnen. Sie sollte nur etwa Recht und Pflicht haben, in solchen Fällen vor der Auszahlung, also, soweit angänglich, mit Aufschub, an die vorgesetzte anweisende Behörde den Thatbestand zu berichten und weitere Instruction zu erbitten. Lautet diese dann doch auf Auszahlung, so muss die Kasse ordnungsmässig Folge leisten. Aehnliche Bestimmungen sind für die Kassen in Fällen von aufstossenden Irrthümern der anweisenden Behörden nothwendig.

Eine besondere Frage ist es, ob allgemein die Zahlungsanweisungen der mit dem Anweisungsrecht versehenen Verwaltungsbehörden noch vor ihrem Eingang bei den Kassen einer Visirung durch Rechnungs- und Controlorgane unterworfen werden und ob von dieser vorausgehenden Visirung die Giltigkeit der Anweisung für die Kasse, allgemein oder wenigstens als Regel, welche aber

bestimmte Ausnahmen zulässt, abhängen soll. Bestimmungen dieser Art finden sich mehrfach, aber je nachdem die Visirungsorgane zu der anweisenden Verwaltungsbehörde gehören und von dieser abhängen (Oesterreich, Italien) oder unabhängig neben ihr stehen, von verschiedener rechtlicher Bedeutung. Die Einrichtung hat finanztechnisch ihr Für und Wider, letzteres überwiegt wohl, aber sie kann staatsrechtlich werthvoll und im gegebenen Falle folgerichtig sein. In Frankreich passiren die Auszahlungsanweisungen das Visum der Direction der Fondsbewegung allgemein.

Vgl. Näheres bei Schrott, S. 478 ff. u. u. in §. 140 über die „Visacontrole".

Die Rechnungen der anweisenden Behörden über die von ihnen erlassenen Anweisungen (zur Einhebung und zu Ausgaben) kann man als „Verwaltungsrechnungen" von den „Kassenrechnungen", d. h. den Rechnungen der Kassen über die vollzogenen Einhebungen und Ausgaben auch terminologisch unterscheiden. Danach trennt sich dann auch eine allgemein (den ganzen Staatshaushalt zusammenfassende) Verwaltungsrechnung (compte d'administration) u. Kassenrechnung (compte de gestion) (d'Audiffret). Vgl. Schrott, Verrechn.wissensch. S. 527. Gewöhnlich denkt man beim Rechnungswesen nur an die letztere Rechnung.

§. 125. Practische Verhältnisse in einzelnen Ländern.

In Preussen (vgl. Herrfurth u. Meissner a. a. O., ausserdem Meissner, preuss. Verwalt.kunde, I, 6, 26 ff., 44) bestimmte die K.-O. v. 17. März 1828 (Regulativ f. d. Kassenwesen), dass den Ministerien u. obersten Verwaltungsbehörden der im Etat festgesetzte Ausgabebedarf vom Finanzministerium bei der Generalstaatskasse, für die in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bei der betreff. Regier.-hauptkasse überwiesen werde. Das Fin.min. hat aber auch dafür zu sorgen, dass überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs vorhanden sind. Mit deswegen nach der gen. K.-O. period. Kassenextracte von allen, auch von den, anderen obersten Verwaltungsbehörden unterstehenden Kassen an das Fin.min. — Für alle Kassenverwaltungen werden dann „Kassenetats" aufgestellt, für die Generalstaatskasse, die Regier.hauptkassen u. andere Hauptkassen der Verwalt.zweige des Finanzministeriums vom Fin.minister, der diese Etats zu zeichnen u. dem König zur Vollziehung einzureichen hat. Die anderen Etats im Fin.min. werden vom Fin.minister allein, die der übrigen Ministerien von deren Chefs, aber unter Mitrevision u. Mitvollziehung des Finanzministers vollzogen (K.-O. v. 29. Mai 1826). Die Ueberweisung der Kassenetats an die betreffende Kasse involvirt dann einen Generalauftrag zur Einhebung u. Auszahlung gemäss dem Etat, wie schon bemerkt. — Nach der Geschäftsanweis. f. d. Regier.hauptkassen v. 1. Juni 1857 (u. in diesen Puncten ganz analogen Vorschriften f. die sonstigen Kassen) §. 35 müssen alle bei der Hauptkasse zur Verrechnung gelangenden Einnahmen „entweder durch die Etats u. sonstigen allgemeinen Vorschriften oder durch spec. Einnahmeordres überwiesen sein"; andere Einnahmen, die überhaupt zur Verwaltung der Hauptkasse gehören, sind nur in „Asservation" zu nehmen und Bestimmung darüber einzuholen. Ebenso gilt für die Ausgaben, dass sie von der Kasse nur geleistet werden dürfen, wenn sie „durch den Etat oder durch ein für allemal ertheilte Anweisung oder durch spec. Ausgabeordres dazu ermächtigt worden ist" (§. 52). Die Buchhalter der Kassen sind für Etatsüberschreitungen mit verantwortlich, müssen daher stets die Summe der auf jeden Etatstitel angewiesenen Zahlungen mit dem Etatssoll in Vergleichung halten. Dies entspricht zwar dem preuss. Princip der Kassenetats, scheint aber mit der Stellung der Kassen zu den anweisenden Behörden nicht recht in Einklang zu stehen. Zahlungen über das Etatssoll hinaus dürfen nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Regierung erfolgen (§. 61). — Die Specialkassen müssen unweigerlich die ihnen von den Regier.hauptkassen zugehenden Zahlungsanweisungen ausführen, nöthigenfalls sich die Geldmittel dafür vorschussweise von der Hauptkasse überweisen lassen (§. 73). Zahlungen, welche „fortdauernd an bestimmte Empfänger u. in be-

stimmten Beträgen zu leisten sind" (Besoldungen u. dgl.) werden den Specialkassen ein für allemal durch die Hauptkasse überwiesen, sie sind bis zum Todesfall, sonstigen Abgang, Ablauf der Bewilligungszeit oder Widerruf zu leisten (§. 74).

Auch in Baiern (V. v. 9. Dec. 1825, Stockar v. Neuforn-Hock I, 83, 392 ff., 406 ff., Fahrmbacher, d. Zahlungswesen der allgem. Finanzverwaltung) erfolgt die Assignirung der Generaletats auf die Staatskassen durch den Finanzminister. Dieser, bez. das Fin.ministerium ist auch die oberste Zahlung anweisende Behörde. Er delegirt den Regierungsfinanzkammern das Recht th. mit den Etats (speciell den „Finanzverwaltungsetats", für die Einnahmen u. die mit deren Erhebung, Verwaltung u. Betrieb verbundenen Ausgaben), th. generell für gewisse Ausgaben (mit u. ohne Vorbehalt nachträglicher Autorisation), th. durch besondere Rescripte u. eröffnet ihnen hierfür einen bestimmten „Credit" (detaill. Darleg. Hock a. a. O. I, 406 ff.). Die Kassen (Kreiskassen, Rentämter) dürfen ohne schriftliche Anweisung durch die Regier.finanzkammern (ausnahmsweise andere Behörden) u. ohne Crediteröffnung keine Zahlung leisten u. bedürfen in der Regel noch specieller Zahlungsanweisungen für die einzelnen Ausgaben auch zur Verwendung der etatmässigen Ausgaben. Die Kassenbeamten haften demgemäss, ausserdem auch für Etatsüberschreitungen und für Verwendung der bewilligten Mittel zu anderen Zwecken, als wofür sie bestimmt sind (a. a. O. S. 414 ff., 420).

In Oesterreich (Blonski, II, 357, im Allgem. die Theorie bei Schrott, S. 132, 474 ff., 480 ff.) haben die „mit dem Anweisungsrecht betrauten Behörden" — der Finanzminister, die übrigen Ministerien, delegirt die weiteren Verwaltungsbehörden, insbesondere die Kronlands-Hauptbehörden — zur Vollziehung der Anweisungen („Decreturen") eine unmittelbar unterstehende Kasse, dann ein Rechnungsdepartement zur Evidenzhaltung der Anweisungen u. s. w. unter sich. Die Anweisungen der Verwaltungsbehörden sind hier in Verschreibung zu nehmen und vom Vorstand des Rechnungsdepart.s oder dessen Stellvertreter zu contrasigniren, bevor sie an die Kassen gehen (s. o.).

Mehrfach eigenthümliche Bestimmungen bestehen in Frankreich in Bezug auf das Anweisungsrecht u. die scharfe Scheidung der „ordonnateurs" 1. u. 2. Klasse. Jede Zahlung auf Staatsrechnung muss vorher von einem Minister angewiesen (ordonnancé) oder von Anweisungsbehörden 2. Kl. (ordonnateurs secondaires) beauftragt sein in Gemässheit ministerieller Delegation. Die Zahlungsleistung setzt eine Crediteröffnung voraus. Die Anweiser 2. Kl. sind speciell bezeichnet. Die Kasse (der „comptable", der zur Rechnungslegung Verpflichtete) kann und muss gegen Mängel der Anweisung (wie auch der Beweisstücke des eine Zahlung Beanspruchenden) remonstriren, aber auf erneute Anweisung, trotzdem zu zahlen, muss die Kasse dem Anweiser, unter gleichzeitigem Bericht an den Finanzminister, Folge leisten. Die besondere Visirungsinstanz, welche die Direction der Fondsbewegung als Abtheilung des Finanzministeriums für alle Zahlungsanweisungen der Minister bildet, ist schon oben erwähnt worden. Näheres im Decret v. 31. Mai 1862 u. im Art. comptabilité publ. im diction. de l'admin. franç. S. auch o. § 121 die Darstellung nach Hock. Kaufmann S. 64.

§. 126. — B. Das Kassenwesen im Einzelnen. 1. Entwicklung. Das ganze Kassensystem des Staatshaushalts hat sich bei uns wie in anderen Ländern historisch in enger Verbindung mit den Staatseinnahmen und deren Gattungen und mit der Einrichtung, Umbildung und Ausdehnung der öffentlichen Verwaltung, bez. mit den für diese zu bestreitenden Ausgaben entwickelt.

In der älteren Periode vorherrschender Naturalwirthschaft, aber bereits mehr vorkommender Geldgefälle fliessen die verschiedenen, privatrechtlichen, gebühren- und regalartigen, steuerrechtlichen Einnahmen bei einem Localerheber, der eventuell zugleich Verwaltungsbeamter, wohl schon zusammen. Er hat daraus die Betriebs- und Erhebungskosten, wie nicht minder locale oder sonst auf ihn angewiesene Verwaltungsausgaben zu bestreiten und nur die Ueberschüsse terminweise an vorgesetzte Be-

hörden und Kassen abzuführen. Bei diesen sammeln sich so aus einem grösseren Landesdistrict die Summen an, Buch wird regelmässig nur über die erhaltenen Gelder, also nur über die Ueberschüsse, die aus anderen Kassen eingingen, über die sonstigen baar erhaltenen Verläge oder Ueberweisungen andrer Kassen, über die geleisteten Zahlungen und über die Abfuhren an die höhere Sammelkasse geführt („Nettorechnung"). Immerhin bildet dies Kassenwesen schon in gewissem Maasse trotz seiner Unvollkommenheiten ein Kassensystem und wenigstens für den einzelnen, einen politischen Körper darstellenden Landestheil hätte sich daraus eine gewisse fiscalische Kasseneinheit mittelst der Ansammlung aller Ueberschüsse in Einer Centralkasse und der Verwendung für Centralausgaben durch diese bilden können.

Der verschiedene geschichtliche Ursprung der einzelnen Einnahmen und Einnahmekategorieen, der verschiedene rechtliche Character derselben und der mit einer jeden Einnahme oder dem Ueberschuss einer Einnahmeart zu bestreitenden Ausgaben hat indessen grade in den Staatsformen der Uebergangszeit seit dem Ausgang des Mittelalters bis ins 17. und 18. Jahrhundert, als die Finanzwirthschaft mehr und mehr in geldwirthschaftliche Formen überging, zu einer Zersplitterung des Kassenwesens, besonders nach Verwaltungszweigen, geführt und trotz des früh unverkennbaren Bedürfnisses eine erheblichere Centralisation desselben verhindert.

Einmal bedingte das die mehr oder weniger verbleibende Selbständigkeit der einzelnen, ehemals getrennten Landestheile auch nach deren Vereinigung in Einem Staate (Territorium). Kaum, dass Ueberschüsse der Landestheile in Einer Kasse vereinigt wurden. Jeder Theil hatte von Unten bis Oben sein eigenes Kassenwesen für sich.

Sodann wirkte das staatsrechtliche Doppelsystem von Kammerkasse und Landessteuerkasse (§. 90) auch auf grundsätzliche Trennung der Kassen bis in die unteren Glieder, die Localkassen, für die Einnahmen und für die darauf angewiesenen Ausgaben hin und eine Zusammenfassung von Ueberschüssen an der Centralstelle, eine Uebertragung von Geldmitteln aus der einen in die andere Kasse fand nicht statt, höchstens dahrlehensweise.

Aber auch innerhalb jeder Gruppe bewirkten rechtliche, administrative und technische Verhältnisse noch weitere Trennungen wie im Aemterwesen der Verwaltung, so im Kassenwesen. Die Domänen (i. e. S.), die Forsten, die Bergwerke, die Hauptarten der Steuern, alte directe, wie besonders die Vermögens-, die Grund- und Haussteuern, hie und da neuere, Personal- u. dgl. Steuern, die Zölle, die Accisen, die Monopole, die Stempelgefälle u. s. w. — zum Theil in

noch weiterer Specialisirung — haben ihre eigene Verwaltungsorganisation, ihre besonderen Aemter, Behörden und Kassen. So specialisirte sich der Einnahmedienst auch im Kassenwesen nach Einnahmezweigen („Forstkasse“, „Bergwerks-“, „Zoll-“, „Stempel-“, „Salzregal-“ oder „Debit-“, „Chausseegeld“-kasse u. v. a. m.) oder m. a. W. die Einnahmekassen waren in der Regel, sowohl als Sammelkassen, wie als Local- und erste Erhebungskassen Specialkassen im Sinne von Kassen eines einzelnen besonderen Einnahmezweigs.

Auf diesen Kassen lasteten an Ausgaben zunächst immer nur die unmittelbaren Betriebs- und Erhebungskosten des Einnahmezweigs. Dann wurden auf die Ueberschüsse die eigentlichen Verwaltungsausgaben angewiesen, jene auch wohl rechtlich für diese verhaftet — wie Schuldzinsen und Schuldrückzahlungen — oder umgekehrt oft zur Deckung einer bestimmten Ausgabe bestimmte neue Einnahmen, z. B. die und die Steuer, geschaffen. Wenn jene Specialkassen des Einnahmedienstes unmittelbar Ausgaben dieser Art zu leisten hatten, wurden sie also auch als Ausgabekassen Specialkassen nach Verwaltungsdienstzweigen. Auch etwaige Sammelkassen der Ueberschüsse eines Einnahmedienstzweigs („höhere“ Forst-, Zoll-, Steuer-, Salzkassen u. dgl. m.), die dann regelmässig in den Büchern nur die von den unteren Kassen übersandten Ueberschüsse führten, behielten diesen Character von Special-Ausgabekassen, da auch sie regelmässig nur die einmal auf diese Kassen fundirten speciellen Verwaltungsausgaben zu bestreiten hatten.

Dies Kassensystem gipfelte dann folgerichtig und vielfach auch in der Praxis in einer obersten Centralkasse („Hauptkasse“) des betreffenden Einnahmedienstzweigs: so viel rechtlich, administrativ und technisch getrennte Einnahmezweige, so viele Centralkassen. Nur die etwaigen Ueberschüsse dieser letzteren konnten wenigstens, soweit das nicht rechtlich unstatthaft war oder den administrativen Grundsätzen widersprach, in eine einheitliche Centralkasse zusammenfliessen, hier sich ansammeln zu einem „Staatsschatze“ oder zu „gemeinsamen“ Zwecken des ganzen Staats oder Landes verwendet werden.

Neben diesen Verwaltungszweigkassen sind einzelne besondere behördliche Kassen vornemlich für die Vereinnahmung der mit der Behörde und deren Thätigkeit unmittelbar verbundenen Einnahmen (Sporteln und Gebühren, Strafgelder u. dgl.) vorhanden, deren Einnahmen früher ganz oder grossentheils, auch in den Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts noch theilweise, den Beamten zuflossen. Ihre Ueberschüsse

konnten aber auch zur Zahlung von Verwaltungsausgaben (Besoldungen, Kosten der Behörde) dienen, wo diese Kassen dann auch als behördliche Ausgabekassen fungirten. Auch ein solches Kassenwesen entspricht dem älteren Zustand der Verwaltung und den damals überhaupt geltenden politischen Anschauungen.

Die Zersplitterung der Kassen und die mangelnde Centralisation des Kassensystems selbst in den oberen Instanzen lag mithin in der einmal geschichtlich gegebenen öffentlich-rechtlichen Structur des „Uebergangsstaats" und in der Entwicklungsgeschichte seiner Verwaltung. Selbst die Localkassen sind daher vielfach zersplittert, wenn auch in kleineren Orten und sonst für die Erhebung verschiedener Einnahmen wie früher Ein Einnehmer, dann mit getrennter Verrechnung der einzelnen Einnahmearten fungirt. Neue und neuartige Einnahmen verlangten auch aus technischen Gründen oft neue und besondere Beamte, Aemter, Kassen.

Wenn nun auch im Einzelnen wohl schon früher öfters innerhalb einer rechtlich zusammengehörenden Gruppe von Einnahmen und Ausgaben eine gewisse Centralisation im Kassenwesen unter Beibehaltung getrennter Buchführung eintrat, so konnte das doch erst in grösserem Maasse selbst nur erstrebt werden mit dem mächtigeren Aufleben des Gedankens der Staats- (Territorial)-Einheit, daher seit dem Ende des 17. und im 18. Jahrhundert mit dem Siege des Fürstenthums über die Stände und mehr und mehr dann mit dem politischen, administrativen und finanziellen System des „Wohlfahrts-" und „Polizeistaats", des „aufgeklärten Despotismus". Hier ist denn auch das eigentlich moderne System angebahnt worden, dasjenige „einheitlicher Staatskassen", welche von unten bis oben, von den Local-, zu den Kreis-, Provinzial- und zur Central-Staatskasse hin, also in allen Gliedern möglichst alle Einnahmen und Ausgaben ihres territorialen Wirkungskreises, welcher Art immer, einheitlich zusammenfassen, auch die Kassenbestände als Ein Ganzes behandeln, die Trennung der Einnahme- und Ausgabegattungen, soweit nöthig, nur in der Buchführung und in den summarischen Auszügen daraus festhalten und in der Einen wahren Central-Staatskasse ihren logisch und practisch richtigen Abschluss finden. Selbst das blosse Streben in dieser Richtung, vollends seine mehr oder weniger umfassende Verwirklichung war an Voraussetzungen geknüpft, welche sich vornemlich erst im 18. und voll erst im 19. Jahrhundert erfüllt haben: eine grössere Centralisation und Ausdehnung der Staatsthätigkeiten überhaupt, eine bestimmtere Auffassung der letzteren

als wahre Aufgaben des Staats, eine veränderte Stellung des Staatsdiensts und die Bezahlung der Staatsdiener durch feste Besoldungen und durch solche allein, unter Ausscheiden von Gebührenbezügen.

Die noch mehr oder weniger zahlreich verbleibenden Ausnahmen von diesem System einheitlicher Staatskassen wurden, abgesehen von einzelnen noch nicht zu überwindenden rechtlichen Hindernissen, wie heute, wo sie auch noch vorkommen (§. 127) nunmehr aus bestimmten finanztechnischen und administrativen Gründen beibehalten. Im Ausgabedienst bedarf u. A. das Heerwesen sein eigenes Kassensystem, in den unteren und z. Th. in den mittleren Gliedern getrennt vom sonstigen Kassenwesen. Aber solche Fälle waren jetzt erst zu begründende Ausnahmen, nicht selbstverständliche Regel.

Auch wo aus besonderen Gründen das System der einheitlichen Staatskassen nur theilweise angenommen wird, muss wenigstens dem Princip der fiscalischen Kasseneinheit gemäss (§. 112) buchhalterisch die Gesammtheit der wirklichen Einnahmen und Ausgaben aller Kassen — nicht die ganze Geldbewegung derselben in Ein- und Ausgang, — daher auch bei den Einnahmen der Bruttobetrag, bei den Ausgaben der Aufwand an Betriebs- und Erhebungskosten in der Centralstaatskasse vereinigt werden.

§. 127. — 2. Gegenwärtige Kassensysteme. Theils im Anschluss an die älteren geschichtlichen Verhältnisse, theils in Gemässheit der besonderen Bedürfnisse einzelner Zweige des Einnahme- wie des Ausgabedienstes, theils auch nach speciellen Bedürfnissen der Behördenorganisation und der Geschäfte einzelner Behörden sind auch jetzt noch neben dem System einheitlicher Staatskassen die zwei im Vorigen schon mit berührten anderen Hauptsysteme zu unterscheiden: dasjenige der „Verwaltungszweigkassen" und dasjenige der „behördlichen Kassen". Jedes dieser drei Systeme lässt sich mehr oder weniger zum herrschenden machen: zum ausschliesslichen auch in der modernen Finanzwirthschaft keines. Jedes hat seine specifischen Vorzüge und Mängel, jedes entspricht besonderen Bedürfnissen der allgemeinen und der Finanzverwaltung. Während aus den dargelegten, für ihre Zeit guten Gründen das System der Verwaltungszweigkassen früher das hauptsächliche war, woneben nur noch behördliche Kassen zu bestehen pflegten, ist das System einheitlicher Staatskassen wohl als das logisch richtigste und practisch zweckmässigste für die moderne Finanzwirthschaft zu bezeichnen. Aber in gewissem

Umfange, besonders nach der Technik des Erhebungsdiensts und der Verwaltung sind Verwaltungszweigkassen für einzelne Einnahmezweige und Administrationen, theils in allen, besonders in der Mittel- und Unterinstanz, theils wenigstens in der unteren Instanz allein, in Bezug auf die Localkassen, — Zolldienst, Octroi oder Thorsteuern, Monopolverwaltungen, wie Tabak, Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwesen, Lotterie u. a. m., — ferner auch für gewisse Ausgabezweige — Staatsschuldenverwaltung z. Th., Militärwesen, Baukassen — noch heute am Platze und üblich, ja meistens nothwendig. Auch behördliche Kassen sind in manchen Fällen nicht wohl zu entbehren oder doch passend, für gewisse Amtseinnahmen (z. B. Polizeibehörden, Schulen), mehr noch für den Ausgabedienst (Gefängnisse, einzelne Verwaltungsbureaus, wie z. B. Statistische Bureaus).

Es ist die Aufgabe der obersten Leitung des Kassen- und Rechnungswesens, also der üblichen betreffenden Abtheilung des Finanzministeriums, hier die je nach Umständen zweckmässigste Wahl des Systems zu treffen. Dabei wird die Technik des Finanzdienstes auf die stärkere Entwicklung des Systems einheitlicher Staatskassen hindrängen. Dies geschieht u. A. durch Cumulation des Erhebungsdiensts für verschiedenartige Einnahmen in Einer Kasse oder durch Uebertragung eines bisher getrennten eigenen Diensts mit auf eine andere Verwaltung, sei es in Verbindung mit der Cumulation der Verwaltungen selbst (Post und Telegraphie), sei es ohne solche (Stempelmarkendebit der Postkassen, der Tabaktrafiken in Monopolländern, Uebertragung der Einziehung von „Gerichtskosten" an eine Steuerverwaltung, wie jüngst in Preussen an diejenige der indirecten Steuern). Aehnlich wird im Ausgabedienst verfahren, z. B. besondere behördliche und Ausgabekassen werden beseitigt und ihre Function mit von einer grösseren einheitlichen Kasse übernommen (Uebertragung des centralen Ausgabedienstes der bis auf eine aufgehobenen preuss. Ministerialkassen auf die General-Staatskasse).

Den Character der drei Systeme schildert Schrott a. a. O. S. 132 ff. gut und präcis in folgender Weise:

a) Beim System der einheitlichen Staatskassen wird „jede einzelne Kasse grundsätzlich als Kasse der Gesammtheit der Verwaltungszweige bestellt." Erforderlich ist grundsätzlich „nur Eine Kasse, an jedem Orte des Gebiets, an welcher Geldanweisungen einer oder mehrerer oder aller Verwaltungsbehörden des betreffenden Gebiets zum Vollzug kommen müssen. Das Anweisungsrecht bei jeder solchen Kasse steht sämmtlichen Verwaltungsbehörden des Gebiets — jeder in ihrem Wirkungskreise — zu. Das Tagebuch einer solchen Kasse zeigt daher die Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Verwaltungszweige des Staats vereint und den hiernach bei der Kasse vorliegenden Gesammt-Kassenrest an Staatsgeldern."

b) Das System der Verwaltungszweigkassen „schliesst sich unmittelbar den bestehenden Verwaltungszweigen selbst an". Jeder solche Zweig hat „seine eigenen Kassen — Finanzkassen für jeden Einkommenzweig, Aufwandskassen für jeden Aufwandszweig — in erforderlicher Anzahl. Die Tagebücher jeder solchen Kasse zeigen also die Einnahmen, die Ausgaben und den Geldstand (Kassenrest) ihres Verwaltungszweigs".

c) Das System der behördlichen Kassen schliesst sich an die Behörden an. Hier sind „für jede Verwaltungsbehörde (i. w. S.) in dem Territorialgebiete, über welches sich ihre Wirksamkeit erstreckt, die zur Vollziehung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anweisungen erforderlichen Kassen aufzustellen; die Tagebücher dieser Kassen zeigen die Einnahmen, die Ausgaben und den Geldstand der Gesammtheit aller im Wirkungskreise der Behörde gelegenen Verwaltungszweige vereint".

Beim zweiten System ist die grösste Anzahl Kassen nöthig, an jedem Ort für jeden Verwaltungszweig, der hier Einnahmen und Ausgaben hat, je eine; beim dritten bedarf es an jedem Orte je einer Kasse für jede Behörde, die hier Anweisungen zu vollziehen hat; beim ersten System der einheitlichen Staatskassen genügt Eine Kasse an jedem Orte, an dem Gebahrungen in Staatsgeldern zu vollziehen sind. Da aber an jedem Orte die Kassen des zweiten und des dritten Systems in Ein „Kassenamt" vereinigt werden können (und sollen) und beim ersten wieder die Eine Kasse für verschiedene Geschäftsgruppen bei grösserem Geschäftsumfang in mehrere Aemter aufgelöst werden muss, sei die erforderliche Anzahl der Kassenämter bei allen drei Systemen die nemliche (Schrott S. 134). Auch er bezeichnet das System einheitlicher Kassen als „das in der Praxis zweckmässigste".

Besonders die Post-, Telegraphen-, Eisenbahnverwaltung, Monopolverwaltungen, überhaupt „Einkommenzweige mit gewerblichem Betrieb in eigener Verwaltung" (Schrott), Staats-, Berg- und Hüttenwerke haben auch gegenwärtig noch allgemein ihr eigenes Kassensystem, ganz abgetrennt von dem sonstigen der allgemeinen Finanzverwaltung, von unten bis oben getrennt für sich. Mit dem übrigen Kassenwesen stehen sie daher regelmässig nur durch die Centralstaatskasse in Verbindung, indem sie ihre Ueberschüsse — die übrigens nicht nothwendig vorher bei einer Centralkasse des ganzen Verwaltungszweigs angesammelt zu werden brauchen, sondern in Sammelkassen der Mittelinstanz bis dahin verbleiben können (preuss. Staatsbahnen) — direct an diese (oder an die ihnen zu diesem Behufe speciell angewiesenen unteren und mittleren sonstigen Staatskassen) abführen und ebenso von hier etwaige Bedarfszuschüsse erhalten. Innerhalb jedes solchen Verwaltungszweigs und seines Kassensystems kann dann eine ähnliche Rangordnung der Kassen wie im übrigen Finanzwesen (§. 128) vorkommen. Doch lässt sich auch hier, wie bei anderen Verwaltungszweigen, welche etwa nur eigene untere (Lokal-)kassen haben (z. B. Wege-, Forst-, Acciseverwaltung), die Einrichtung treffen, dass die Mittel- und Oberkassen des sonstigen Staatskassensystems auch für den im Kassenwesen getrennten Verwaltungszweig mit fungiren, besonders dessen Ueberschüsse aufnehmen und auch etwaige Ausgaben dafür bestreiten, direct oder durch Dotation der Unterkassen des allgemeinen Staatskassensystems.

Die Terminologie bezüglich der technischen Namen der verschiedenen Kassen schwankt in der Theorie und Praxis sehr. Schrott a. a. O. S. 135 nennt die besonderen Kassen des Systems der Verwalt.zweigskassen Specialkassen, ein sonst öfters in anderem Sinne, z. B. für die unteren Lokalkassen oder für Kassen (kleinen Umfangs) zu ganz speciellen Zwecken, gebrauchter Ausdruck.

§. 128. — 3. Rangordnung („Hierarchie") der Kassen. Bei allen Kassensystemen, vornemlich dem der einheitlichen Staatskassen, ähnlich aber auch innerhalb des Kassenwesens eines in diesem Gebiete selbständigen Verwaltungszweiges besteht nach der Function, der Ausdehnung des territorialen Wirkungskreises und der gliedlichen Stellung der einzelnen Kasse eine Rangordnung, welche sich in grösseren und kleineren Staaten aus drei typischen Arten von Kassen zusammensetzt. Diese werden mit den Namen Unter- oder Lokal- (auch Elementar-), Mittel- oder Bezirks-, und Ober- oder Hauptkassen deutlich gekennzeichnet.

Die Kategorie der Mittelkassen wird. in grösseren Staaten wenigstens, eventuell wieder 2—3 verschiedene Unterarten umfassen: Kreis-, Provincial-, neben etwa zwischen beiden in der Mitte stehenden Bezirks- oder Districtskassen. Diese Mittelkassen werden sich stets mehr oder weniger, gewöhnlich ziemlich oder ganz genau an die allgemeine administrative Eintheilung eines Staatsgebiets anschliessen, in der Regel auch danach ihren besoderen Amtsnamen führen und ihren Amtssitz in dem betreffenden Hauptorte des Kreises, Bezirks, der Provinz haben. Die Unterkassen zerfallen mitunter auch noch in verschiedene Rangklassen, z. B. stehen etwa

die Kassen einzelner Steuererheber, Chausseegeldeinnehmer, behördliche Specialkassen einzelner Unterbehörden unter einer grösseren Lokalkasse, mit der sie zunächst abrechnen, und an die sie ihre Ueberschüsse abführen. (Hie und da Aehnliches im Ausgabedienst, z. B. Baukassen für einen besonderen Bau, als Appendix einer Lokalkasse). Die Hauptkassen stehen an der Spitze des Kassensystems eines selbständigen Verwaltungszweiges und sind dessen Centralkasse. Daher früher, wie erwähnt (§. 126), eine ganze Reihe solcher (oberster) Centralkassen nebeneinander. Aber auch bei dem System einheitlicher Staatskassen und einer einzigen obersten Central- oder Generalstaatskasse kommen wohl noch abgezweigte sonstige Hauptkassen, besonders für Ausgabegruppen vor, so öfters für die Staatsschuld („Staatsschuldenkasse", „Staatsschuldentilgekasse", für die Militärverwaltung, die Marine). — Schrott a. a. O. S. 136 ff. unterscheidet vier Arten: Elementar-, Kreis-, Landes- und Reichskassen; es empfiehlt sich m. E. die zwei mittleren wie oben geschehen als Eine Kategorie mit 2 Unterarten zusammenzufassen. Rau Fin. II, §. 566 bildet 3 Arten: die Hauptstaatskasse, Provinzialkassen, untere Kassen. Eine Vereinigung mehrerer Kassen in Einem Kassenamte, z. B. auch von Staats- und Instituts- (Fonds-) Kassen ist unter Umständen schon aus Sparsamkeitsgründen zweckmässig. S. Schrott, S. 142.

Die Mittelkassen des Einnahmedienstes bilden nun besonders Sammelkassen für die Ueberschüsse der Unterkassen, welche diesen nach Abzug der, wie früher schon zu erwähnen war, regelmässig unmittelbar von ihnen zu bestreitenden directen Kosten des Erhebungs- und Betriebsaufwands und, soweit diese Unterkassen zugleich als Ausgabekassen für eigentliche Verwaltungsausgaben dienen, nach Abzug auch dieser verbleiben. Gleiches gilt von der unteren Klasse der Mittelkassen, den Kreiskassen, gegenüber den Bezirks- und Provinzialkassen und von diesen gegenüber der einen allgemeinen oder der betreffenden besonderen Hauptkasse.

Auch die wirkliche Baargeldbewegung (eigentliche „Kassenbewegung") geht demnach hier zwischen den Kassen von Unten nach Oben, practisch in um so stärkerem Maasse, je weniger eigentliche Verwaltungsausgaben den Unter- und Mittelkassen zur Bezahlung überwiesen werden und je mehr grosse Centralausgaben vorkommen und direct aus der Hauptkasse bezahlt werden.

Umgekehrt werden die Ausgabekassen, sowohl die reinen, ohne Einnahmedienst, als diejenigen einheitlichen, deren Einnahmen oder Ueberschüsse zur Bestreitung der ihnen überwiesenen Ausgaben nicht ausreichen, aus der höheren Kasse unmittelbar oder nach deren Weisungen von anderen — höher, gleich oder niedriger im Range stehenden — Kassen mit den erforderlichen baaren Fonds („Verlägen") versehen.

Im Ganzen geht also hier die baare Geldbewegung zwischen den Kassen von Oben nach Unten, aber vielfach auch in Nebenkanäle seitwärts, auf- und abwärts, in allen möglichen Kreuzungen, nach dem Bedürfniss der Verwaltung.

Die Dispositionen in dieser Beziehung werden theils generell ein für allemal getroffen, indem bestimmt wird, an welche andere Kasse eine Kasse ihre Ueberschüsse, regelmässig in bestimmten kurzen Perioden, abzuliefern und von welcher sie Verläge zu be-

kommen oder zu fordern hat; theils erfolgt sie speciell durch die Anweisungen der competenten vorgesetzten Behörde, schliesslich des Finanzministeriums oder der in diesem die Geldbewegung leitenden Abtheilung. Ihr dienen hierbei die Kassenextracte und die buchhalterischen Zusammenstellungen derselben an der Centralstelle. Beim System der einheitlichen wie der Verwaltungszweigkassen erfolgen die Anweisungen und Geldsendungen zunächst meistens innerhalb des bezüglichen Kassenwesens eines grösseren Territorialbezirks (Provinz). Erst wenn sich hier noch Ueberschüsse oder Verlagsbedarfe im Ganzen ergeben, tritt die Hauptkasse direct mit in die Verbindung oder weist Uebertragungen zwischen den Kassen verschiedener Territorialbezirke an.

So bilden also die Kassen zunächst für die wirklichen Geldübertragungen zwischen sich einen sogen. Kassenverband, der in der General-Staatskasse gipfelt und mit dem Filialnetz einer grossen Bank zu vergleichen ist.

Wie bei einer solchen Bank kommt es aber alsdann auch hier darauf an, die thatsächlichen Geldübersendungen zwischen den Kassen möglichst zu beschränken und durch angemessene Benutzung des Anweisungsrechts so über die Fonds jeder Kasse zu disponiren, dass dieselben von ihr selbst zu ihr ein für allemal oder durch specielle Ordres überwiesenen Ausgaben thunlich voll Verwendung finden, aber auch ausreichen. Eben hierzu ist wieder die umfassendste Verbindung von Einnahme- und Ausgabegeschäften in Einer Kasse geboten. Die Sache wird in der Weise durchgeführt, dass die Kassen in bestimmten Grenzen sich gegenseitig einander Zahlungen, die sie an Dritte zu leisten haben, — besonders, aber nicht ausschliesslich solche an anderen Orten als dem ihres Amtssitzes, — zu weisen dürfen, vornemlich die vorgesetzten, höheren gegenüber den ihnen unterstehenden unteren, aber auch umgekehrt.

So dürfen z. B. in Preussen die Specialkassen für Zahlungen im Orte der Regierungshauptkasse sich der letzteren bedienen. Instr. v. 22. Dec. 1869 §. 8. Herrfurth S. 237. „Geldversendungen sollen überhaupt möglichst vermieden werden, die Behörden haben Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann" a. a. O. Schrott S. 149 ist daher im Irrthume, wenn er das als etwas Oesterreich Eigenthümliches, in Deutschland kaum Vorkommendes bezeichnet. S. auch f. d. Folgende Schrott S. 148 ff.

Diese Art von „Commissionsgeschäften" — theils „auf eigene Rechnung der vollziehenden Kasse", theils „mit Zurechnung an die zum Vollzug berufene Kasse" (Schrott) — bewirkt, dass

ein grosser Theil sonst erforderlicher Geldübersendungen und damit mancher Zeit- und Kostenaufwand und manches Risico erspart bleiben und wie zwischen den Filialen einer Bank unter einander und mit der Hauptbank, auch wie in der Postverwaltung im heutigen Postanweisungsverkehr, statt dessen Abrechnungen und bücherliche Uebertragungen zwischen den Kassen eintreten. Durch die oben befürwortete Verbindung des Staatskassenwesens mit einer grossen Centralbank und deren Filialen (§. 122) wird auf dieser Bahn noch zweckmässig weiter geschritten. Zieht man hier möglichst die Consequenzen aus dem System einheitlicher Staatskassen, so kann die baare Geldsendung auf die Fälle mehr und mehr beschränkt werden, wo gewisse Einnahmekassen definitiv Ueberschusskassen und gewisse andere Kassen desgleichen Zuschusskassen sind. Durch Hinzutritt einer Bank lassen sich dann selbst in diesen Fällen Baarsendungen noch vielfach vermeiden.

So bilden die Staatskassen in doppelter Weise einen Kassenverband für thatsächliche Geldübersendungen und für Abrechnungen und commissionelle Ueberweisungen.

Die Einnahmekassen statten demnach ihre Einnahmen an die höhere und schliesslich die Centralkasse in dreifacher Form ab: durch Zahlungen für eigene Rechnung, in Betreff der ihnen zu Lasten liegenden Ausgaben, durch Zahlungen auf Rechnung einer anderen Kasse für die gleichen Zahlungen dieser letzteren und durch baare Uebersendungen an andere Kassen. Die Ausgabekassen, welche nicht zugleich Einnahmekassen sind, statten ihre Schuldigkeiten auf zweifache Art ab: direct mittelst der ihnen baar übersendeten Gelder, ausserdem durch Vermittlung anderer Kassen, die für Rechnung der anweisenden Ausgabekassen Zahlungen leisten.

§. 129. — 4. Das Kassenpersonal und seine Amtspflichten. Zahl und Art des Kassenpersonals richtet sich mit nach der Grösse der Kasse und ihrer Geschäfte. Bei einheitlichen Staatskassen, in welchen Einnahme- und Ausgabedienst vereinigt ist, lässt sich öfters verhältnissmässig an Personal und Material (Geschäftsräume, Kassenbehälter u. dgl.) sparen — ein weiterer Vortheil. Das Personal grösserer Kassen pflegt, in den einzelnen Staaten ziemlich übereinstimmend, zu umfassen: einen Vorsteher (Rendant), der vornemlich die Leitung, Oberaufsicht, die Führung eines Tagebuchs hat, ohne selbst an den eigentlichen Zahlungsgeschäften theilzunehmen, einen Controleur, der auch mit dem Vorsteher signirt (gegenzeichnet), einen Oberbuchhalter, einen oder mehrere Kassirer für den wirklichen Zahldienst (in Empfang nehmen und auszahlen), sonstige Buchhalter, Gehilfen, Schreiber, Diener.

Abgesehen von der Sorgfalt der Auswahl im Personal, bei dem es sich in den meisten Fällen, auch in den höheren Stellen, noch mehr um Vertrauenswürdigkeit als um technische Geschicklichkeit in den an und für sich einfachen Verrichtungen des eigentlichen Kassendiensts und des damit eng verbundenen Buchführungsdiensts handelt, sollen folgende Einrichtungen und Vorschriften, — theils präventiver, theils repressiver Art, gegen Verhütung und auf Wiedergutmachung und Bestrafung vorsätzlicher wie fahrlässiger Schädigungen der Kasse sowohl durch den oder die Kassebeamten selbst als durch Dritte gerichtet, — die gesetz- und ordnungsmässige Führung der Kassengeschäfte und die Sicherung der Kasse vor Hinterziehungen der Beamten verbürgen.

a) Die Stellung einer Amtscaution.

Sie wird von allen oder von bestimmt genannten Beamten einer Kasse, namentlich von den für die Kasse zunächst verantwortlichen leitenden und oberen Beamten verlangt. Sie muss regelmässig vor der Einführung in's Amt gestellt werden. Ihre Höhe richtet sich theils nach der Bedeutung der Kasse, insbesondere den durchschnittlich darin vorhandenen Beständen — was in diesem Puncte wichtiger ist als der blosse Umsatz, — theils nach der Amtsstellung und Function und der dadurch mit bedingten Verantwortlichkeit, aber auch Möglichkeit und möglichen Höhe von Unterschleifen des einzelnen Kassenbeamten. Sie steigt demgemäss bei den höheren Beamten und ist regelmässig am Höchsten beim Vorsteher und ersten Kassirer. Sehr hohe Cautionen haben das Missliche, die Zahl der zur Auswahl stehenden Personen zu verringern und selbst zu grade beim Kassenbeamten bedenklicher Verschuldung zu führen. Die Caution wird in Baarem, oder, wie jetzt bei uns gewöhnlich in einheimischen Staatspapieren, die als Faustpfand hinterlegt werden, gestellt. Die Zinsen bezieht der Beamte. Die Bestellung der Caution braucht nicht nothwendig durch den Beamten selbst, sondern kann eventuell auch durch einen Anderen für ihn erfolgen, wobei nur der Fiscus die gleichen Rechte wie im ersten Fall erhalten muss. Die Ansammlung von Cautionen aus Rückbehalten der Besoldung wird mitunter passend zugelassen, um in der Auswahl des Personals freier zu sein. Die Caution haftet in erster Linie für alle Verluste und Schäden, welche der Fiscus durch die Schuld oder Mitschuld des Beamten, mag Fahrlässigkeit oder böse Absicht vorliegen, erleidet. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Rückgabe der Caution, sobald keinerlei Ansprüche an den Beamten aus der Zeit der Dienstführung mehr zu machen sind.

S. Schrott a. a. O. S. 418 ff. Ziemlich hohe Cautionen in Preussen wenigstens für die höchsten Kassenbeamten, niedrigere in anderen deutschen Staaten, auch in Oesterreich; hohe vielfach in Frankreich. S. f. Preussen d. neue Ges. v. 25. März 1873, betr. die Cautionen der Staatsbeamten, nebst den vielen Ausführungsverordnungen, u. A. mit Commentar aus den Landtagsverhandlungen u. anderen Quellen bei Herrfurth, a. a. O. S. 181 ff. Die relativ hohen Cautionen sind ein Characteristicum der soliden, aber in allen bezüglichen Verhältnissen des Finanzwesens noch heute wie im vor. Jahrhundert sehr argwöhnischen preuss. Verwaltung. Die Cautionen sind in deutschen (nicht nur preuss.) Staatsschuldobligationen nach deren Nennwerth zu stellen (also bei niedrigem Nominalzinsfuss reell kleiner als nach dem gesetzlichen Höhebetrage). Beispiele von Cautionen: bei der Gen.staatskasse Rendant 18.000 M. (Gehalt, ohne Wohn.geld, 7500 M momentan 8100), Oberbuchhalter 6900 M. (Geh. 6000 M.), erster Kassirer 6000 M. (Geh. 6000 M.), zweiter 4800 M. (Geh. fehlt im Etat), Kassirer-Assistent 3600 M. (Geh. 3300 M.); bei den Regier.hauptkassen Rendant 18.000 M. (Geh. 4800 M.), Oberbuchhalter 3600 M. (Geh. 2850 M. i. Durchschn.), Kassirer 3600 M. (Geh. 3600 M.), ständig mit Vertretung des Rendanten beauftragte Buchhalter 3000 M., Kassirer-Assistenten 12—1800 M. (Geh. 2100 M.); bei Kassen

der Domänenverwalt., der Forstverwalt., Rendanten je nach Grösse der Kasse 6000 bis 3000—1500 M.; die Rendanten bei den Hauptzoll- und Steuerämtern 9000, Controleure 2700 M., Einnehmer von Nebenzollämtern 3600—1800—1200—300 M. Kassendiener u. dgl. in den verschiedenen Verwaltungen bis 600 M. — Ueber Baiern eingehend St. v. Neuforn-Hock, Handb. I, 570 ff. Verordn. v. 19. Febr. 1819, nebst zahlreichen Instructionen u. Fin.min.entschliess. Die Cautionen („Amtsbürgschaften") der eigentlichen Kassenbeamten (wie sonstiger caut.pflicht. Beamten) sind ausnahmslos in baier., mindestens $3^1/_2$ % Staatsobligationen zu Faustpfand zu bestellen. Die Höhe richtet sich th. nach der zu verrechnenden Bruttoeinnahme (11 Klassen, von Max. 6000 M. bei über 10 Mill. M. Summe, 5000 M. bei 6—10 Mill. M., u. s. w., 1000 M. bei 20—30.000 M., 400 M. bei weniger als 10.000 M.), th. sind feste Beträge bestimmt (z. B. Kasseofficianten und Geldzähler 400 M., Zollbeamte 3000, 2000, 1800, 1200, 600, 400 M., Malzaufschlag-Einnehmer 1000 M.). — Oesterreich (Hofdecr. v. 1. Juni 1798 u. viele weitere, s. Blonski I, 122 ff., 100, Schrott S. 419). Die Kassen- u. verrechnenden Beamten cautionspflichtig, meist die Höhe der Caution der 1-jähr. Gehalt, Erlegung baar, zu 5 % beim Staatsschuldentilg.fonds oder in österr. Staats-, auch Grundentlast.obligationen, oder „mittelst fidejussorischen, mit pragmat. Sicherheit versehenen Cautionsinstruments." — In Frankreich (v. Hock S. 88. 526, Kaufmann S. 618, bes. Art. cautionnement in Block's diction.). Cautionspflichtigkeit aller verrechnenden Beamten, hohe Cautionen (nach Hock 300.000 fr. der Staatscentralkassirer, 100.000 fr. viele Generaleinnehmer, jetzt allgemein das Sechsfache des Betrags ihrer Emolumente jeder Art, wovon ein bestimmter erheblicher Theil als eignes Vermögen nachgewiesen werden muss, 50.000 fr. die verrechnenden Agenten der Dir. d. Staatsschuld). Erlag in Baarem, mit 3 % Verzinsung, bez. Umtausch in 3 % Rente. Die Hauptsumme dieser, wie der sonstigen Cautionen (der Lieferanten, Notare u. a. m.) bildet einen Theil der schwebenden Schuld, Gesammtbetrag 1878 308 (wovon 213 M. fr. in 29.688 einzelnen Cautionen), 1882 317 M. fr. mit (nach Et. v. 1883) 9.5 M. fr. Zinsen. Die baare Einzahlung der Cautionen u. deren Hinzurechnung zur schwebenden Schuld hat keine erheblichen Bedenken, weil die Rückzahlungen an die ausscheidenden Beamten regelmässig durch die Einzahlungen der eintretenden gedeckt sind und sogar meistens später als diese erfolgen. —

b) Die Einrichtung einer Art gegenseitiger Controle der Kassenbeamten selbst.

Eine solche besteht bei Kassen mit mehreren Personen gewöhnlich, indem bei Ein- und Auszahlungen mehrere Beamte betheiligt werden, der eine so den anderen controliren kann und muss, eine Gegenzeichnung stattfindet, der Verschluss der Kasse durch mehrere Beamte, von denen jeder einen eigenen Schlüssel führt, erfolgt u. dgl. m.

c) Die Bestimmung, die Kassenbestände regelmässig in kurzen Perioden oder bei bedeutenderer Höhe schon früher an die vorgesetzte Kasse abzuführen, so dass in einheitlichen wie in reinen Ausgabekassen im Allgemeinen nur der zur Geschäftsführung und Auszahlung erforderliche Betrag in der Kasse liegt.

d) Die beständige Aufsichtsführung über die Kassen und das Kassenpersonal durch stehende, damit beauftragte Verwaltungsorgane.

Hierhin gehört die specifisch preuss. Einrichtung der Kassencuratoren und Kassenräthe, Mitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde, zu der die Kasse unmittelbar ressortirt, die dann zugleich die Revisionen zu besorgen haben. Instr. v. 27. Febr. 1769, Ed. v. 30. Mai 1769, K.-O. v. 31. Dec. 1825, Regul. v. 17. März 1828. Gesch.anweis. f. d. Regier.hauptkassen v. 1. Juni 1857, s. Herrfurth, a. a. O. S. 213—219.

e) Vornahme regelmässiger, periodischer sowie ausserordentlicher, gewöhnlich mindestens ein oder einige Male im

Jahre unvermuthet stattfindender Revisionen durch bestimmte vorgesetzte Verwaltungsorgane und durch ad hoc im einzelnen Falle beauftragte.

Vgl. Schrott, S. 458 ff. („Scontrirungen" i. d. österr. Terminologie, „Kassesturz"). Die regelmässigen Revisionen erfolgen wohl an ein für allemal festgesetzten Tagen und Stunden, während deren dann die Kassen für den Geschäftsverkehr geschlossen sind (z. B. in Preussen monatlich in Berlin bei den Hauptkassen am letzten Alltage des Monats; ausserordentliche einigemal, mindestens einmal im Jahre). S. f. Preussen K.-O. v. 19. Aug. 1825. Herrfurth S. 219 ff. Es ist besonders die Uebereinstimmung der Bücher mit den Kassenbeständen zu prüfen. Etwaige Mehrbestände verfallen dem Staate, Defecte werden constatirt und veranlassen ein weiteres Verfahren gegen den Beamten — wobei besonders Vorsatz oder Versehen des Beamten Verschiedenheiten im Vorgehen, Amtssuspension, Strafen u. s. w. bedingt — und Massregeln zur Sicherstellung des fiscalischen oder des sonst engagirten Interesses (s. preuss. Verordn. v. 24. Jan. 1844 betr. Defecte, Herrfurth S. 226 ff.). Besondere Vorschriften betreffen wieder die Verhütung von Vertuschungen oder Collusionen zwischen den Revisoren und den Kassenbeamten. (Selbst, wie in Oesterreich, Verbot für den Commissär bei dem Beamten, dessen Kasse zu untersuchen ist, zu wohnen, zu speisen u. s. w., Blonski, II, 357). Ueber Vornahme und Befund der Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Für die Richtigkeit der Revision haftet der Revisor mit. Von Strafbestimmungen kommen im Deutschen Reich jetzt bes. die §. 350 (einfache Unterschlagung, mit Gefängniss nicht unter 3 Mon. bedroht, event. Verlust der bürgerl. Ehrenrechte) u. §. 351 (qualific. Unterschlagung, verbunden mit Fälschung der Bücher, Geldpackete u. dgl., Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren) in Betracht. — Vgl. ausser den preuss. Bestimmungen die baierischen über die sogen. „Visitationen" der Kassen (unvermuthete, eingehend und gründlich f. alle der Regier.finanzkammer unterstellte Kassen mindestens einmal alle 4 Jahre, unbeschadet dieser Visitation alljährlich bei einer entsprechenden Anzahl Kassen cursorisch) Neuforn-Hock I, 237 ff., die österreichische Instr. über Kasseuntersuchung v. 1. Nov. 1793, „Vorschr. f. d. Vollziehung der Amtsuntersuchung bei d. Sammlungskassen, Steuer- u. Gefällsämtern" v. 1851, Blonski II, 357. — Die kurzterminlichen period. Revisionen sind ausserhalb Preussens nicht allgemein üblich. — Für Frankreich s. v. Hock S. 106, Kaufmann pass. S. 62, 100 ff., Art. comptab. publ. im dict. de l'admin. passim, Art. inspection génér. des fin. im Supplém. II (1879). Das Staatsgebiet wird in Abtheilungen von Departements (Max. 9) zerlegt und in jeder Abtheilung wird durch eine aus einem Generalinspector und einigen Inspectoren bestehende Commission, einer Beauftragten der finanzministeriellen Generalinspection, das öffentliche Kassen- und Rechnungswesen, drei Jahre nacheinander immer von demselben Generalinspector, genau untersucht. — Bei Kassenrevisionen erfolgt womöglich die Untersuchung mehrerer Kassenbestände in einem Kassenamte oder in einem Orte gleichzeitig, oder es wird während der Untersuchung der einen Kasse eine Sperre der andren vorgenommen. — Ausser diesen sogen. „Bestandsrevisionen" und den damit in grösserer oder kleinerer Ausdehnung zu verbindenden „Rechnungsrevisionen" durch Dritte sind auch wohl regelmässige Bestandsrevisionen der rechnungslegenden Beamten selbst von sich aus vorgeschrieben oder üblich.

f) Zur äusseren Sicherung der Kasse gegen Schädigungen, wie bei Diebstahl, Einbruch, Brand u. s. w. durch fahrlässige und böswillige Handlungen Dritter und durch Elementarereignisse dienen verschiedene technische Sicherungsmittel in Bezug auf Lage, Bauart, Verwahrung des Kassenlocals und der Kassenbehälter, worüber überall ähnliche Vorschriften bestehen. Für die Innehaltung der letzteren sind die Kassenbeamten, insbesondere die Vorsteher verantwortlich bei vorkommendem Einbruch u. dgl. und die Visi-

tationen der Aufsichtsorgane haben sich auf die geeignete Beschaffenheit dieser Einrichtungen mit zu erstrecken.

S. z. B. die Bestimmungen in Preussen bei Herrfurth S. 212. Bei Kassen in Privatgelassen muss der Rendant in demselben Hause u. sogar womöglich in dem Local, wo die „Kasse" (i. e. S.) untergebracht, schlafen!

§. 130. — 5. Der Geschäftsgang in der Kasse. Nach den früheren Ausführungen über das Zahlungswesen und das finanzielle Anweisungsrecht setzt die Empfangnahme von Geldern für den Staat sowie die Auszahlung von solchen auf dessen Rechnung einen General- oder Specialauftrag voraus. Der erstere kann der Kasse in der Form der Ueberweisung eines Specialetats „zur Vollziehung" ertheilt werden. Ein solcher Auftrag bedingt und begrenzt die Rechte und die Pflichten der Kasse, bez. ihres Vorstands gegenüber der vorgesetzten Behörde und dem Fiscus wie gegenüber dem Publicum nach Unten und Oben zu: d. h. nur innerhalb der Grenzen dieses Auftrags darf in der Regel von der Kasse Geld für den Staat angenommen oder eingezogen und in Zahlung verausgabt werden, aber innerhalb dieser Grenzen muss das auch geschehen, soweit das von der Kasse abhängt, sonst verletzt der Vorstand seine Amtspflicht und wird demgemäss dem Fiscus oder dem Publicum regresspflichtig.

Eine Reihe einzelner Vorschriften besteht hier wieder, um die Rechte dieser beiden Theile gegenüber der Kassenverwaltung sicher zu stellen: Vorschriften über den Gang der Kassengeschäfte, über die von der Kasse dabei zu beobachtenden Formalitäten, Controlvorschriften zum Schutz der Rechte des Staats, welche die Kasse gegenüber dem zahlenden und Zahlung empfangenden Publicum wahrzunehmen hat und wieder zum Schutz der Rechte des Staats gegenüber der Kasse selbst. Manches gestaltet sich hier wegen der Verschiedenheit des betreffenden fiscalischen Interesses im Einnahmedienst und im Ausgabedienst verschieden.

a) Im Einnahmedienst fällt der Kassenverwaltung als solcher in der Regel nicht die eigene Vornahme derjenigen Acte zu, durch welche Geldforderungen des Staats — aus Verträgen, aus dem Titel der Steuer- und Gebührenpflicht — in jedem betreffenden einzelnen Falle festgestellt („liquidirt") und zur Einziehung oder Erhebung angeordnet werden. Das ist vielmehr die Aufgabe der bezüglichen Verwaltungsbehörden, Steuererhebungsorgane u. s. w., die auf Grund ihrer Liquidation der einzelnen Zahlungspflicht einer Person der Kasse den Auftrag zur Einziehung der Forderung von dieser Person geben.

Nur ist häufig die Kasse selbst ein integrirender Bestandtheil einer solchen Verwaltungsbehörde, z. B. die Zollkasse des Zollamts, dessen eine Abtheilung dann die liquidirende und zur Einzahlung bei der Kasse anweisende Instanz ist.

Hier handelt es sich dann um eine vierfache Reihe von Vorkehrungen und Sicherungsmitteln, von denen die drei ersten ebensowohl zu Gunsten des Fiscus als des Publicums in Betracht kommen: einmal um richtige Feststellung der Zahlungspflicht Seitens der Liquidationsinstanz — dass alle gesetzlich hergehörigen Fälle in richtigem Maasse, zu rechter Zeit wahrgenommen und die Zahlungen dafür vorgeschrieben werden; — zweitens, dass demgemäss an die Kasse alle erforderlichen Anweisungen richtig und rechtzeitig ertheilt werden; drittens, dass die Kasse sie danach richtig und rechtzeitig vollzieht und viertens, dass sie sie in ihre Bücher richtig einträgt und die Fonds wirklich im Bestande führt.

Die Verantwortlichkeit des Kassenpersonals bezieht sich nur auf die beiden letzten Puncte. Die Instructionen müssen hier die Pflicht der Kasse genau bestimmen und die Controle sich auf die Erfüllung dieser Puncte erstrecken.

Von Einzelheiten wichtigerer Art und formellen Vorschriften, über die der Kasse obliegenden Verpflichtungen — im Verkehr mit dem Zahlungen abstattenden Publicum und zwischen Kassen untereinander, daher besonders bei Ablieferungen von Ueberschüssen an andere (Sammel- oder sonstige) Kassen und bei der Empfangnahme von Geld aus anderen Kassen — mögen folgende Puncte bezüglich der Quittungen und der Geldsorten und Geldzeichen hervorgehoben werden.

α) Bestimmungen über die von der Kasse zu ertheilenden Quittungen.

Inhalt und Form, Art und Zahl der Unterschriften, etwaiger Amtsstempel auf der Quittung und Angabe sonstiger Momente, welche die Rechtsgiltigkeit der Quittung bedingen, sind genau vorgeschrieben. Zur Doppelcontrole gegen den zahlenden Quittungsempfänger, vornemlich aber gegen die Geld einnehmende und darüber quittirende Kasse dienen wohl (bei Steuererhebungen, besonders in der Zoll- und Acciseverwaltung, aber auch sonst, besonders in Frankreich) Einrichtungen, wie die, dass alle solche Quittungen zunächst in einem Register oder Quittungsbuch sich befinden und der Reihe nach bei der Verwendung aus einem solchen herausgezogen werden müssen. Hier sind mehrerlei Controlen möglich, namentlich mittelst der im Buche zurückbleibenden Aufschreibungen und Ränder (Hock, Frankr. S. 93). Oder man versieht die Quittungen mit Talons, die vom Empfänger der Quittung behufs der Controle an andere Verwaltungsorgane zur Abtrennung, Eintragung und Visirung in kurzen Fristen überreicht werden müssen (Frankreich, Hock a. a. O., Kaufmann S. 101). In Preussen sind die Quittungen der Reg.hauptkassen von dem betreff. Buchhalter, dem Kassirer und dem Landrentmeister zu vollziehen (Gesch.anweis. v. 1. Juni 1857 §. 49). — Oesterr. Bestimmungen Blonski II, 353.

β) Bestimmungen über die in Zahlung anzunehmenden Geldsorten und Geldzeichen.

Regelmässig gelten hier zunächst die Vorschriften der Münz-, Papiergeld- und etwa auch der Bankgesetze über die gesetzlichen Zahlmittel. Danach müssen Staatskassen mitunter Scheidemünze und leichtes Silbergeld im System der reinen Gold- oder der Doppelwährung in grösseren Beträgen oder selbst unbedingt für jede Summe in Zahlung annehmen, auch wenn dafür im Privatverkehr Beschränkungen bestehen (Deutsches Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 9 Al. 2: Reichssilbermünzen von Reichs- u. Landeskassen in jedem Betrage anzunehmen). Einheimisches Staatspapiergeld mit und ohne Zwangscurs ist in der Regel von öffentlichen Kassen allgemein und im Nennwerth anzunehmen, doch ersteres in Papierwährungsländern im Interesse der Metallgeldbeschaffung für einzelne Zahlungen, die in Gold oder Silber verlangt werden (Zölle, Nordamerika, Oesterreich, Russland) mitunter nicht oder nur nach dem Curswerth. Bei dem (einlösbaren) Staatspapiergeld ohne Zwangscurs hat früher mehrfach (Oesterreich, Preussen u. andere deutsche Staaten) die Vorschrift bestanden, dass bestimmte Quoten von Zahlungen an Staatskassen, besonders Steuerzahlungen in solchem Papiergeld oder mit „Strafagio" in Münze gezahlt werden müssen, — im Interesse des Curses des Papiergelds, eine Bestimmung, die z. B. in Preussen formell nicht aufgehoben, aber obsolet geworden war (die Hälfte der Courantzahlung an Staatskassen hatte in Kassenanweis., oder mit $3\frac{1}{3}\%$ Strafagio, 1 Sgl. vom Thaler, zu erfolgen, Best. v. 1824, 1826 u. 1827). Von inländ. Banknoten werden in der Regel nur die der Centralbank in Zahlung genommen, was mitunter ausdrücklich, wie früher bei der Preuss. Bank als ein Privileg zugesagt ist; jetzt gilt in Deutschland die Bestimmung des Bankgesetzes v. 15. März 1875 §. 2, wonach auch für Reichs- und Staatskassen keine Verpflichtung zur Annahme der Noten bei Zahlungen an sie besteht u. auch nicht durch Landesgesetz für Staatskassen begründet werden kann. Doch ist wohl allgemein in den Einzelstaaten (speciell in Preussen) die Annahme der Reichsbank-Noten an den Staatskassen im Verordnungswege vorgeschrieben und erfolgt sie ebenso danach in den Einzelstaaten je für die betreffende Hauptzettelbank ihres Lands (so in Baiern f. d. Noten der Baier. Notenbank u. s. w.). Die Entwicklung der Creditwirthschaft macht wenigstens in gewissen Verwaltungszweigen die Annahme von Checks auf Hauptbanken wünschenswerth (s. o. §. 122). In der Regel beschränkt sich die Annahmepflicht der Staatskassen auf inländische Münzen und etwaige sonstige Zahlungsmittel. Doch kommt in einigen Zweigen — Zolldienst, Eisenb. u. Postverwalt. — die Annahme fremder Münzen, bes. Goldmünzen, Papiergelds und selbst Banknoten (Russland) nach bestimmtem Curse vor. Der ganze Punct ist münz- u. creditpolitisch wichtiger als finanzpolitisch, s. darüber Genaueres in A. Wagner, Zettelb.polit. 2. A. Freib. 1873, S. 43—49. Verwechslungsgeschäfte mit den Kassenbeständen sind den Beamten untersagt. Jedwede, auch noch so kurze Benutzung von Kassengeldern für Privatzwecke eines Kassenbeamten ist verboten.

Die Controle gegen die Kasse, bez. den Kassirer muss nun theils durch die anderen Beamten (Vorsteher, Buchhalter), theils gegen das ganze Personal durch Verwaltungsorgane im Wege der Revisionen u. dgl. mittelst Vergleichung der Bücher der Anweisungs- und Liquidationsbehörden mit den Büchern der Kasse und dieser Bücher mit den Kassenbeständen ausgeübt werden.

Specielle Vorschriften bestehen regelmässig noch über die Reihenfolge der Operationen im Einnahmedienst und über die Functionen der einzelnen Kassenbeamten dabei:

Empfang der Anweisung zur Zahlungsannahme, Anbieten der Zahlung Seitens des Pflichtigen, Vergleichung der Anweisungen und „Empfangszettel" mit dem Angebote des Pflichtigen, Empfangnahme, Sortirung, Zählung des Geldes, Eintragung in die Bücher, Ertheilung der Quittung. Die buchhalterischen, die Thätigkeiten der eigentlichen Geldhantierung, die Controlausubung durch Gegenzeichnung sind bei grösseren Kassen hier Functionen verschiedener Beamten.

Nicht minder bestehen für die Aufbewahrung, Verpackung (Art, Beutel, Packete, Rollen, Einheitswerthbeträge der Rollen, Notenpackete u. s. w. nach Geldsorten, Notenstücken), Versendung — bei uns regelmässig nur durch die Post — genaue Vorschriften bis in die kleinsten Einzelheiten hinein.

b) Eine Reihe der im Vorausgehenden erwähnten, namentlich die letztgenannten Vorschriften gelten ebenso oder mit einfach aus der Sache sich ergebenden Aenderungen für den Ausgabedienst. Einige andere Puncte kommen bei ihm speciell in Frage und sind gleichfalls überall durch besondere Vorschriften geordnet:

α) Die Prüfung der Zahlungsforderungen, sowohl der nach Generalauftrag von Amtswegen, als der auf specielle Anweisung der competenten Behörde zur Kasse gelangenden.

Im ersten Fall muss die Prüfung der Kasse auf die sachliche und formelle, im zweiten Fall wesentlich nur auf die formelle Berechtigung der Forderung und des Fordernden gehen, indem hier die sachliche Prüfung in der Anweisungs- und Liquidationsinstanz zu erfolgen hat (§. 124). Die erforderlichen, genau vorgeschriebenen Belegstücke, nöthigenfalls eine Legitimation und der Nachweis der Identität des Zahlungfordernden sind zu verlangen. Die Erhebung muss vor Ablauf des Credits, aus dem die Zahlung erfolgt, stattfinden, weshalb demgemäss der richtige Termin zu prüfen ist. Sie darf regelmässig auch nicht vor Eintritt des rechtlichen (z. B. bei Besoldungen) oder vertragsmässigen Termins der Fälligkeit erfolgen. Für ausnahmsweise vorher, dann als Vorschuss zu leistende Zahlungen muss die Kasse gewöhnlich zuvor die Erlaubniss der competenten Behörde einholen. Solche Vorschüsse sind dann auch in der Buchung besonders zu behandeln, nach hierfür in den Instructionen gegebenen Vorschriften (preuss. Instr. v. 18. Dec. 1824 §. 23, Anweis. v. 1. Juni 1857 §. 30).

β) Die Vornahme der Zahlungen.

Regelmässig sind die Beläge und Quittungen von einem Buchhalter zu prüfen, zu signiren und die Posten in das betreffende Buch einzutragen, dann an den Vorsteher der Kasse zur Unterzeichnung (Zahlungsvermerk) und von ihm an den Kassirer zur Auszahlung zu leiten.

Ueber Form und Inhalt der Quittungen bestehen genauere Vorschriften; der Schuldgrund, die zahlende Kasse sind mit zu nennen, die Geldbeträge ausser in Ziffern auch wörtlich anzugeben. Für die Geldsorten und Geldzeichen gelten bei Zahlungen aus Staatskassen die münz-, papiergeld- und bankgesetzlichen Vorschriften genau, daher hat hier die Kasse begrenztere Rechte bei der In-Zahlunggebung, als bei der In-Zahlungnahme (s. o.). Papiergeld und Banknoten ohne und Kleingeld mit beschränktem Zwangscurs braucht z. B. der Zahlungsberechtigte nicht anzunehmen. Die Fälligkeitstermine von Geldsummen werden nicht immer von den Berechtigten innegehalten. Die Kassen können darauf nur beschränkt hinwirken, sollen aber nach Möglichkeit die rechtzeitige Abhebung betreiben, um Uebertragung von Resten zu verhüten (Preussen).

§. 131. — 6. Kassenwesen einzelner Länder. Die Organisation und Function der Kassen hängt vielfach mit der Einrichtung des Finanzdiensts und der ganzen Finanzverwaltung zusammen. Insofern war davon schon oben, sowohl bei der Darstellung der historischen Entwicklung als bei derjenigen der gegenwärtigen Gestaltung dieses Dienstes mit zu sprechen (§. 86 ff., 96 ff.), worauf daher hier verwiesen wird. Weitere Einzelheiten sind in §. 121, 125 und in den vorausgehenden §§. 129 u. 130 zum Beleg und zur Erläuterung der Darstellung angegeben worden. Im Folgenden wird noch ein Gesammtüberblick gegeben, etwas eingehender aber nur für Preussen und Frankreich.

In Preussen (§. 91, 96) besteht keines der genannten drei Kassensysteme rein oder ausschliesslich, sondern eine Combination derselben, mit deutlichen Resten der älteren Verhältnisse, wenn auch das Princip der fiscalischen Kasseneinheit, eine grössere Centralisation des Kassenwesens und die Einrichtung einheitlicher Staatskassen besonders in der Ober- und Mittelinstanz, theilweise auch in der Unterinstanz in dem Kassenwesen der eigentlichen Finanzverwaltung Platz gegriffen haben (§. 121). Der Uebergang einzelner Verwaltungs- und Einnahmezweige (Post, Telegraphie) und grosser Ausgabezweige (Heer, Flotte) auf das Deutsche Reich hat die Ausscheidung dieser Dienste auch aus der preuss. Finanzverwaltung zur Folge gehabt. Die Verwaltung der Zölle und gemeinsamen inneren Steuern ist aber bisher bekanntlich bei den Einzelstaaten, unter Reichscontrole, verblieben. Im preuss. Finanzministerium besteht ein Abrechnungsbureau für die Reichssteuern.

An der Spitze des preuss. Kassenwesens steht die Generalstaatskasse, in welcher das Princip der fiscal. Kasseneinheit repräsentirt ist. An sie führen die anderen Ober- und Mittelkassen die Ueberschüsse ab oder leisten für sie in ihrem Auftrage daraus direct Zahlungen, und sie dotirt die anderen Oberkassen direct mit Geldfonds oder indirect mit der Summe ihrer etatmässigen Credite, indem sie Zahlungen für dieselben selbst ausführt oder durch andere Kassen ausführen lässt.

Die weiteren noch bestehenden Centralkassen sind die sogen. Generalkassen, von denen nach Ausscheidung der Gen.-Postkasse als Central-Einnahmekasse nur noch die Generallotteriekasse, als Central-Ausgabekassen nur noch die eigene Generalkasse des Minist. d. geistl. Unterrichts- u. Medic.angelegenheiten u. die Staatsschuldentilgungskasse bestehen. Die anderen Ministerien haben keine eigenen Generalkassen (das Min. d. Inneren hat eine Minist.-Bureaukasse). Die General-Staatskasse im Fin ministerium fungirt für den Ausgabedienst dieser Ministerien mit, soweit es sich um Centralausgaben (in Berlin) handelt. Darin ist das System der einheitlichen Staatskassen consequent durchgeführt.

Die Mittelkassen sind in den Provinzen die (33) Regierungshauptkassen im Anschluss an die administrative Eintheilung in Regier.bezirke, am Sitze der Regierung, allgemeine einheitliche Staatskassen für Einnahmen und Ausgaben ihres Bezirks, Sammelkassen der Kreis- und der sonstigen Unterkassen, ein Hauptglied des preuss. Kassenwesens.

Unter diesen Kassen stehen vor allen die Kreiskassen, welche als Einnahmekassen zunächst für die directen Steuern fungiren und Sammelkassen für andere Unterkassen, dann aber auch Ausgabekassen der Staatsverwaltung im Kreise sind. Sie gehören einerseits zu den Mittel-, anderseits zu den Unterkassen. Dasselbe gilt von den lediglich als Einnahmekassen fungirenden Kassen der Hauptzoll- und Steuerämter für die indirecten Steuern und von der Steuerkasse der Verwaltung der Berliner directen Staatssteuern, Kassen, von welchen nur etwa die eigenen unmittelbaren Erhebungs- u. Betriebskosten zu verausgaben sind. Diese Kassen sind zum System der „Verwaltungszweigkassen" zu rechnen. Ebenso die weiteren Unterkassen (sogen. „Specialkassen" in Preussen), vornemlich für den Einnahmedienst und etwa auch für Specialausgaben ihres Dienstzweigs, nemlich die Domänenrentamts-, die Forst-, die Nebenzollamts-, die Kassen der Steuerempfänger u. Erheber (der directen Steuern, vornemlich in den westl. u. neuen Provinzen). Aehnliche Unter- oder Specialkassen nach dem System der Verwaltungszweigkassen für den Ausgabedienst, aber gewöhnlich zugleich für die Einkassirung der spec. Amtseinnahmen der Behörde oder Anstalt sind die mancherlei Specialkassen in den verschiedenen Ministerien: so in der Unterrichtsverwaltung (mehrfach einzelne Schulkassen, Univers.kassen für gewisse Kassengeschäfte, Krankenhauskassen u. dgl. m.), in der landwirthschaftl. Verwaltung (Gestütskassen), in der inneren Verwaltung (Gefängnisse, Strafanstalten, statist. Bureau, Polizeikassen u. a. m.). Im Finanzministerium, Abth. f. Kassen- u. Etatswesen, gehören hierhin noch die Haupt-Seehandlungskasse (der überhaupt in der Kassen- wie sonstigen Verwaltung ein eigenes selbständiges, nur dem Fin.min. angegliedertes Institut darstellenden „Seehandlung"), die Kassen des k. Leihamts, der Münzverwaltung, die Ministerialbaukasse, die Kassen der Wittwen- u. Waisenverpflegungsanstalten (auch in anderen Ministerien, so die Justizofficianten-Wittwenkasse im Justizmin.), die Kassen der Rentenbanken, die Depositenkassen u. a. m.

Einzelne dieser Kassen (z. B. Polizeikassen) können auch zur Kategorie der „behördlichen Kassen" gerechnet werden.

Ein eigenes Kassensystem für sich, Unter- wie Mittelkassen, hat die Bergwerksverwaltung (Bergamts- u. Oberbergamtskassen) u. die Eisenbahnverwaltung (Hauptkassen bei den Directionen, Betriebskassen bei den Betriebsämtern, dann Stationskassen, aber keine eigene Centralkasse). Es ist hier, wie bei der Post u. Telegraphie die Oekonomik u. Technik der Verwaltung, die auf ein solches durchgehendes Verwaltungszweigkassenwesen hinwirkt.

Die hervorragende Bedeutung der privatwirthschaftlichen Einnahmezweige noch in der heutigen preuss. Finanzwirthschaft erklärt auch in dieser Gestaltung des Kassenwesens, besonders bei den Specialkassen manche, von anderen Staaten abweichende Eigenthümlichkeit und den Mangel einheitlicher Unterkassen. Eine Vereinigung kleinerer Specialkassen möchte wohl mitunter zur Ersparung an Personal, Material und Kosten zu erwägen sein. Die selbständigen Kassen von Instituten und Einzelverwaltungen entsprechen den gegebenen Verhältnissen und werden sich kaum weiter viel vermindern lassen.

Im Geschäftsgang der preuss. Kassen ist wohl eine gewisse bureaukratische Schwerfälligkeit nicht ganz zu bestreiten. Die Verbindung mit der Bank könnte hier vielleicht zu einigen Verbesserungen führen. Es wird hier wie in anderen Fällen (Zollverfahren u. dgl.) in Preussen wohl auf Formalien etwas zu viel Werth gelegt und nicht immer genügend bedacht, dass die Erfüllung dieser Formalien nicht nur dem Staate, sondern auch dem mit Staatskassen verkehrenden Publicum Arbeit und Zeit kostet. Formelle Ordnung und Sicherung in allen Geldgeschäften ist gewiss nothwendig und segensreich, aber nicht durchaus das Einzige, was dabei in Betracht kommt. Raschheit und Promptheit, eine gewisse „Coulanz" in kaufmännischer Art, die mit Ordnung und Sicherung recht wohl vereinbar ist, wie z. B. in dem grossen Geldverkehr der Postverwaltung sich zeigt, sind ebenfalls zu erstreben.

Die wichtigeren Verhältnisse in der Stellung der Kassen zu einander und im Geschäftsgang sind oben mit berührt worden. Die bedeutsame Stellung der Regierungshauptkassen im preuss. Kassenwesen wird in der Geschäftsanweisung v. 1. Juni 1857 sehr detaillirt und klar entwickelt. Ueberall haben sich diese Kassen in den geeigneten Fällen, besonders für Zahlungen nach ausserhalb der Specialkassen zu bedienen (§. 58 d. Anweis.). Unter Specialkassen werden verstanden: „diejenigen Kassen, welche die von ihnen auf Grund besonderer Specialetats selbständig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der etatmäss. Ausgaben an die Regier.hauptkassen abzuführen haben" (eb. §. 71). Die Specialkassen verrechnen jetzt monatlich mit den Hauptkassen (seit 1860). Letztere stehen wieder zur Generalstaatskasse in demselben Verhältniss, wie die Specialkassen zu ihnen. Sie haben daher die Einnahmen unter Anrechnung der Ausgaben an die Gen.st.kasse abzuführen, Zahlungen nach Auftrag für letzterer Rechnung zu leisten und periodisch abzurechnen (eb. §. 82). „Die für die übrigen Centralkassen einzuziehenden Gelder u. zu leistenden Zahlungen sind denselben durch Vermittlung der Gen.st.kasse resp. zu überweisen u. anzurechnen" (eb. §. 85). Der eigentliche Kassenbestand (Geld- und Geldzeichenvorrath) wird in jeder Kasse als Ein Ganzes behandelt und verwahrt. Die Herkunft desselben und die Rechtsansprüche daran ergeben sich aus der Buchführung.

In Baiern (§. 97) bilden die Kreiskassen für die Kreise (Regier.bezirke) die Mittelkassen der allgemeinen Finanzverwaltung, fungiren als Einnahme- u. Ausgabekassen, und vermitteln zwischen den Unterkassen, der Rentämter (auch f. Einnahmen u. Ausgaben, u. A. mit für die Domänen- u. Forstverwaltung), und der Centralstaatskasse. Apart davon sind „centralisirte Administrationen" mit eigenem „Verwaltungszweigkassensystem" die „Generaldirection der Zölle u. indirecten Steuern" (Reichs- und baierische, bes. Malz- u. Branntweinaufschlag), die „General-Bergwerks- u. Salinenadministration", beide übrigens, nebst anderen dgl. Administrationen (Münzamt, Nürnb. Bank, Staatsschuldentilgungscommission) dem Finanzministerium untergeordnet; ferner die zu einem anderen Ministerium ressortirende „Generaldirection der Verkehrsanstalten" (Staatsbahnen, Post, Telegraph). Reiches Detail bei v. Neuforn-Hock, I, 33 ff., 130 ff.

In Oesterreich (§. 98) besteht in der allgemeinen Finanzverwaltung das System der einheitlichen Staatskassen strenger und folgerichtiger durchgeführt als in Deutschland. Die Eine Kasse hat daher in ihrem localen oder territorialen Wirkungskreis regelmässig alle Einnahmen u. Ausgaben für sämmtliche Verwaltungszweige zu vollziehen. Alle Kassen bilden einen Verband und jede kann in ihrem localen Wirkungs-

kreise beauftragt werden, commissionell auf Rechnung einer anderen Gelder einzunehmen und zu verausgaben, worüber Contocorrentjournale geführt werden. An der Spitze steht die Staatscentralkasse, unter ihr in den Kronländern Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen und Landeszahlämter, einheitliche Kassen für Einnahmen und Ausgaben (mit zwei Abtheilungen dafür), zugleich Sammelkassen für die Ueberschüsse der unter ihnen stehenden Kreis- u. Localkassen (unter verschiedenen Namen, Steuerämter u. a. m.). Neben der Staatscentralkasse bestehen an sonstigen Centralkassen noch ein Ministerialzahlamt für den Ausgabedienst der Ministerien, dann die Staatsschuldenkasse. Eine Ausnahme vom System der einheitlichen Kassen bilden aber auch in Oesterreich die „Verwaltungszweigkassen" der Zoll- und Verzehrungssteuerverwaltung (wenigstens in der unteren Stufe), der Bergwerks-, Tabakmonopol-, Salzregal-, Post- u. Telegraphenverwaltung. Vgl. Blonski, I, 55, II, 354, auch Schrott, S. 132 ff. passim, Dessary, Fin.ges.kunde S. 256 ff.

Das Kassenwesen Frankreichs hat manches Eigenthümliche und wie die ganze Einrichtung des Finanzdiensts, wie auch das Zahlungs-, Rechnungs- und Controlwesen von deutschen Verhältnissen Abweichendes, freilich doch auch wieder mehr in den Formen, als in der Sache. S. o. §. 99 über die neuere Einrichtung der französ. Finanzverwaltung überhaupt, wodurch die Grundzüge des Kassenwesens mit bestimmt sind, u. die Ausführungen in §. 121, 125, ferner Hock u. Kaufmann a. a. O., dann f. Näheres die einschlägigen Artikel in Block's diction.

Der Grundsatz der Scheidung des Anweisungsdiensts und Anweisungsrechts vom Kassendienst der Einnehmer (réceveurs, percepteurs) und der Verausgaber (payeurs) oder der Scheidung der ordonnateurs und comptables ist besonders scharf und folgerichtig durch alle Stadien des Dienstes hindurchgeführt. Der Einnahmedienst aller Verwaltungen, auch der selbst nicht unter dem Finanzministerium stehenden, wird durchaus nur von Behörden u. Beamten dieses Ministeriums besorgt und alle Einnahmen werden hier centralisirt. Das System von Verwaltungszweigkassen besteht aber dabei noch mehrfach, indem für die finanztechnisch wesentlich verschiedenen Einnahmearten (directe, innere indirecte Steuern, Zölle, Enregistrement u. Stempel) der Dienst der Verwaltung (Erhebung) und der Kassen in der Unter- und z. Th. in der unteren Mittelinstanz getrennt ist. Auch sind die Einnahmekassen nicht allgemein zugleich Ausgabekassen. So haben die einzelnen anderen Ministerien dafür ihre eigenen Kassen. Das System der einheitlichen Staatskassen ist somit nicht das herrschende. Es besteht aber für die Staatscentralkasse, die auch als eine Abtheilung, nicht als eine selbständige Centralkasse, die Staatsschuldenkasse in sich schliesst. Alle Zahlungen dieser Kasse unterliegen zuvor dem Zahlungsvermerk der Controlabtheilung. Die einheitliche Disposition über alle Kassenfonds, in den der Finanzverwaltung allein (Einnahmekassen) wie auch anderen Ministerien (Ausgabekassen) unterstehenden Kassen wird durch die finanzministerielle Abtheilung für die Kassenfonds-Bewegung, welche zu diesem Behufe Berichte über Bewegung und Stand aller Kassen erhält und die Zahlungen der anderen Ministerien visirt, besorgt. Neben der Centralkasse hat die Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations) eine aparte Stellung und Function für eine Reihe wichtiger, grossentheils nicht zur eigentlichen Finanzverwaltung zählender Geschäfte (Hock, S. 531, Kaufmann S. 72, 778).

Die hauptsächliche obere Mittelkasse ist in Frankreich die des Generaleinnehmers oder jetzt sogen. trésorier-payeur général jedes Departements. Bei ihm concentriren sich die Einnahmen der anderen Kassen des Departements, und zwar auch aus den im Kassenwesen getrennten oder dem Finanzministerium nicht unterstehenden Verwaltungen, sämmtlich. Er hat aber nach Anweisung auch die Ausgaben in seinem Departement zu leisten, andere Ausgabekassen daselbst mit Fonds zu versehen, direct oder aus unteren, ihm unterstehenden Einnahmekassen, die verbleibenden Ueberschüsse zur Verfügung des Finanzministers zu stellen und eventuell von diesem, d. h. von der Centralkasse die erforderlichen Zuschüsse zu beziehen. Dies Amt, bez. diese Kasse nimmt also in dieser Hinsicht die Stelle der preuss. Regierungshauptkasse ein und ist eine einheitliche Staatskasse für den Einnahme-, bez. Sammeldienst und für den Ausgabedienst. Der wesentliche Unterschied des Generaleinnehmers von der analogen deutschen Kasseninstanz besteht darin, dass jener zugleich eine Art Banquier für die Staatskasse darstellt, mit den nach den gesetzlichen Terminen, bez. rechnungsmässig nach den Quoten des Jahresetats fälligen Einnahmesummen, auch wenn sie noch nicht völlig eingegangen sind, wie mit einer

persönlichen, am Eingangstermin zahlbaren Schuld belastet wird, Zahlungen darauf leisten muss, die Geschäfte des Publikums in Staatsrenten zu vermitteln hat und sonst noch mit diesem Publikum in gewisse Geschäfte (so Annahme verzinslicher Depositen, Wechselgeschäfte in gewissem Umfange) eintreten darf. Auch verschiedene Zinsberechnungen zwischen der Staatskasse und diesem Generaleinnehmer, — zu seinen Gunsten, wenn er mehr oder früher, als er verpflichtet war, ablieferte, zu seinen Ungunsten im (selteneren) umgekehrten Falle — kommen vor. Thatsächlich zahlt der Staat also oft Zinsen für seine eigenen Gelder (aus Steuern u. s. w.) an den Generaleinnehmer! Das Abnorme dieser Einrichtung springt in die Augen. Durch Hinweis auf die historische Entwicklung, auf die Analogie der Generalpächter des ancien régime, die eine ähnliche Stellung einnahmen, wird diese Einrichtung wohl erklärlicher, aber nicht gerechtfertigter. Und wenn man im Generaleinnehmer nur den Finanzbeamten sieht, fehlt die Rechtfertigung vollends. An eine grundsätzliche Umgestaltung des Verhältnisses hat man auch gedacht. Dennoch ist es bisher beibehalten und die Stellung des Generaleinnehmers eher noch bedeutungsvoller geworden, bes. seitdem (1865) das Amt des Generaleinnehmers u. des Generalzahlmeisters im Departement vereinigt wurde. Neben persönlichen Einflüssen, die sich hier zeigen, sind der Einrichtung grade auch in der neuesten Zeit der grossen französ. Finanz- u. Anleiheoperationen die Erfahrungen hinsichtlich ihrer Bewährung in solchen Perioden wohl zu Gute gekommen. Diese Stellung des „Generalschatzmeisters", welcher „mehr als ein gewöhnlicher Kassierer, der ein Banquier der Regierung ist, welcher mit dem Staatsschatz in offener Rechnung steht" (Hock), hat aber doch auch grosse Vortheile gewährt. Das günstige Urtheil, das Hock vor 25 Jahren fällte, gilt heute noch u. noch mehr als damals. Die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Geldbewegung, die Kleinheit der müssigen Kassenvorräthe, Dank der Verbindung mit Privaten u. mit der Bank, sind wohl in Betracht zu ziehen. Vgl. bes. für die princip. Würdigung u. die Darlegung der Technik des Dienstes Hock, S. 124—134, Statistisches bei Kaufmann S. 76, Art. trés. payeurs génér. u. Art. comptab. publ. N. 113 ff. in Block's diction. Neben 6000 fr. Gehalt beziehen die trésoriers-payeurs Tantièmen, nach der Grösse der Einnahmen u. der Ausgaben, bei jenen 0.11 % von den ersten 3 Mill., dann abnehmende Procente bis 0.03 % von den Summen über 50 Mill. fr., bei den Ausgaben 0.25 % von den ersten 4 Mill. u. ebenfalls abnehmende Procente bis 0.043 % von den Summen über 30 Mill. Gesammteinnahme nach Et. f. 1882 f. 86 Gen.einnehmer 522.000 fr. (?) Gehalt, Einn.-Tantièmen 1.267.800 fr., Ausg.-Tantièmen 2.085.500 fr., zus. 3.875.300 fr. oder 45.071 fr. durchschnittlich, nur an diesen Amtseinnahmen.

§. 132. — C. Innere Einrichtung des Rechnungswesens (Buchführung).

Das Rechnungswesen in der Finanzwirthschaft hat zunächst wieder dieselben Aufgaben wie in jeder anderen Einzelwirthschaft und löst sie auch wesentlich auf die nemliche Weise. Es bezieht sich an sich und thatsächlich nicht nur auf Geldbeträge, aber es hat, nach Durchdringung des geldwirthschaftlichen Verkehrs in der Volkswirthschaft wie in der Finanzwirthschaft, mit Geldsummen ganz überwiegend, vielfach ausschliesslich zu thun, — und zwar regelmässig mit Bestand und Bewegung wirklicher, aus Geld und Geldzeichen (einschliesslich creditwirthschaftlicher) bestehender Geldsummen, nicht bloss mit den Geldwerthanschlägen von Sachgütern und Leistungen, welche übrigens auch im Rechnungswesen vorkommen (§ 148). Das finanzwirthschaftliche speciell das Staatsrechnungswesen gewinnt dann noch besondere Bedeutung als Grundlage der Controle. Aber auch daraus ergiebt sich kein specifischer Unterschied vom sonstigen Rechnungswesen, denn bei allen solchen Einzelwirthschaften, welche Leistungen, Güter und Rechtsansprüche verschiedener Personen umfassen, wo es sich daher um scharfe Trennung des „Mein und Dein" handelt, ist das Bedürfniss der Controle ein ähnliches und hat die letztere ein entsprechendes Rechnungswesen zur Voraussetzung ihrer Möglichkeit und Wirksamkeit.

1. **Aufgabe. Arten der Rechnung. Soll- und Ist-Rechnung.** Das Rechnungswesen im Allgemeinen soll die That-

sachen, welche sich auf den Bestand und auf die Veränderungen im Bestand (oder auf die Bewegungen) der in der Verfügung einer Wirthschaft (bez. des leitenden Rechts- und Wirthschaftssubjects — Grundlegung §. 51) befindlichen wirthschaftlichen Güter (G. §. 7) beziehen, ziffermässig in bestimmter Ordnung zur schriftlichen Aufzeichnung bringen oder darüber vollständig, genau und systematisch „buchführen", regelmässig, aber nicht ausschliesslich in der Form der Rechnung. Dies gilt auch vom Staatsrechnungswesen in seiner Ausdehnung auf die Inventarisirung des Staatsvermögens (§. 148). Das uns an dieser Stelle allein näher beschäftigende Rechnungswesen soll dagegen bloss Bestand und Bewegungen der Geldsummen (hie und da einschliesslich gewisser Geldwerthanschläge von Sachgütern und Dienstleistungen) im Staatshaushalt ziffermässig in bestimmt geordneter Weise zur schriftlichen Aufzeichnung bringen. Die Buchführung, mittelst welcher dies geschieht, knüpft sich daher zunächst an die Vollziehung des Etats an. Diese Vollziehung erfolgt durch die Anweisungen (§. 123) und durch die wieder in der Vollziehung dieser Anweisungen bestehende wirkliche Gebahrung der Kassen — Vereinnahmung, Verausgabung, Empfangnahme von sonstigen „Eingängen" (§. 60) und Bewerkstelligung von sonstigen „Ausgängen", neben den eigentlichen Einnahmen und Ausgaben. — Die Buchführung ist daher grundsätzlich und im geordneten Haushalte auch thatsächlich, wie bei den früheren Erörterungen schon hervorzuheben war, eine zweifache, die nur in verschiedenem Umfang und in verschiedener Weise nach der Verschiedenheit der aufzuzeichnenden Thatsachen stattfindet: eine „Anweisungsbuchführung" bei den anweisenden Behörden und bei den Anweisung empfangenden Kassen und eine „Kassenbuchführung" bei den Kassen.

Die Buchführung über die Anweisungen nimmt bei den anweisenden Aemtern den Character einer förmlichen Rechnung nur in Bezug auf die Specialanweisungen und auf die durch Ueberweisung eines Kassenetats an eine Kasse „zur Vollziehung" erfolgten „Generalanweisungen" (§. 123) an, und auch da weicht sie von der gewöhnlichen Form einer solchen mehr oder weniger ab. Die Buchführung der Kassen ist dagegen eine eigentliche Rechnungsführung, für welche der zur Vollziehung überwiesene Etat, die empfangenen und vollzogenen Specialanweisungen, die empfangenen Quittungen über Zahlungen und die Vermerke,

Kandreste u. dgl. über Quittungen, welche die Kasse ertheilte, die weiteren Belegstücke bilden.

Hier wird vornemlich nur die Buchführung und das Rechnungswesen der Kassen behandelt. Das Rechnungswesen der anweisenden Behörden ist übrigens ganz analog einzurichten. Die folgenden drei Unterscheidungen können auch hier gemacht werden.

Die vollständige Buchführung und Rechnung der Kassen ist eine dreifache, die „Soll"-Rechnung, die „Ist"-Rechnung, die „Rest"-Rechnung, — eine Unterscheidung, bei welcher an die Kategorie „Zeit" angeknüpft und demgemäss die zu lösenden, die gelösten und die noch zur Lösung rückständigen, aus den der Kasse zugegangenen General- und Specialanweisungen sich ergebenden Aufgaben unterschieden werden.

a) Die Soll-Rechnung der Kasse betrifft die Zukunft, d. h. die Zahlungen an die Kasse und aus der Kasse oder die Ein- und Ausgänge, bez. Einnahmen und Ausgaben, welche die Kasse nach Generalauftrag (incl. Etats-Ueberweisung) und Specialanweisung bewerkstelligen „soll".

Hier ist zunächst nicht „Etats-Soll" und „Rechnungs-Soll" unterschieden, wie es öfters geschieht, auch von Rau II. §. 544. Das einer Kasse vorgeschriebene Etats-Soll (specialisirter Kassenetat) bildet eben einen Generalauftrag (§. 123) u. gehört damit zum Rechnungs-Soll, worunter Rau u. A. nur „diejenige Summe, zu deren Entrichtung in dem Verrechnungszeitraum eine bestimmte Verbindlichkeit eingetreten ist" verstehen, wonach vornemlich das aus Specialanweisungen abzuleitende „Soll" und das etatmässige Soll erst im Momente seines Sich-Verwirklichens hierhin gehörte. Die Soll-Rechnung bildet immer eine Voranschlag-Rechnung. Diese ist regelmässig schon vor oder am Beginn der Rechnungsperiode für die durch Generalauftrag (u. Etat) überwiesenen Ein- und Ausgänge, mit Angabe der Fälligkeitstermine der Summen aufzustellen — der gesetzlichen Termine bei den einen, der nur schätzungsweise ermittelten Termine bei den anderen Ein- und Ausgängen. Dies „Rechnungs-Soll" ist dann zu ergänzen in Gemässheit der Specialanweisungen im Laufe der Gebahrung, aber auch hier immer auf ein „Zukünftig" hin, daher als Voranschlag.

Die practische Bedeutung des „Soll" für die Kassenverwaltung gestaltet sich verschieden bei Ein- und Ausgängen, bei gesetzlich fixirter oder bloss auf Veranschlagungen beruhender Höhe beider und bei festterminlichen oder anderweiten Ein- und Ausgängen. Unterscheidungen, welche dann wieder für Recht, Pflicht, Verantwortlichkeit, Controle der Kasse wichtig werden.

Das „Soll" hat die Bedeutung eines pflichtmässigen „Muss" für die Kasse bei den Eingängen in gesetzlich fixirter Höhe zu gesetzlichen Terminen, wo also bestimmte positive Rechtssätze des Steuerrechts und privatrechtliche Vertragsbestimmungen in Betracht kommen, daher bei directen Steuern, Pachtrenten, Schuldigkeiten aus Kauf-, Darlehenscontract (Restkaufgelder von veräusserten Grundstücken, Holz, Bergwerksproducten u dgl., fällige Wechsel, dgl. Zinsen). Hier muss die betreffende Summe voll und rechtzeitig eingehen, oder von Seiten der beauftragten Kasse müssen andernfalls die vorgeschriebenen rechtlichen Schritte erfolgt sein. Bei den Eingängen in bloss veranschlagter Höhe (oder bei selbst bloss veranschlagtem „Ob") und in unbestimmten Terminen wird das „Soll" zu einem „Muss" für die Kasse, nur wenn und soweit als die veranschlagten Thatsachen eintreten. Erst alsdann hat die Kasse wie bei der erst genannten Kategorie von Eingängen zu verfahren. Dies ist regelmässig der Sachverhalt bei indirecten Steuern, Verkehrssteuern, — bei Steuern, „welche sich an einzelne Thatsachen u. Handlungen anknüpfen" (Fin. II, §. 453, 467 ff.) — bei Gebühren.

Bei den Ausgängen anderseits liegt ein „Muss" für die Kasse nur vor, soweit ein nach dem „Soll" begründeter und speciell als zur Zahlbarkeit berechtigt erkannter Anspruch von dem Berechtigten der Kasse gegenüber erhoben wird oder, wenn dies unterbleibt, nach der Sachlage von der Kasse überhaupt die Abstattung herbeigeführt werden kann (so bei Zahlungen aus dem Titel der Gehalte, Pensionen, Remunerationen u. dgl.). Oftmals ist dies nicht der Fall, z. B. bei unterbleibender Abhebung von Zinsen der Staatsschuld. Das „Soll" stellt hier dann auch ein „Darf" dar, in dem Sinne, dass bis zur Höhe des Soll (als einem Maximum) Zahlungen Seitens der Kasse erfolgen dürfen, wenn die Bedingungen dafür eingetreten sind. Die Kasse ist für Letzteres verantwortlich und die Controle gegen sie muss sich auf diesen Punct erstrecken.

b) Die „Ist"-Rechnung der Kasse betrifft die Gegenwart, bez. die soeben zur Vergangenheit werdende Gegenwart oder die wirklich erfolgten Zahlungen an die Kasse („Eingänge") und aus der Kasse („Ausgänge"), die Verwirklichung (Realisirung) der Soll-Rechnung oder das, was sich von dieser vollzogen hat (auch „Hat"-Rechnung).

Das ist wieder genau durch die Buchführung zu constatiren. Die eigentliche Ist-Rechnung bezieht sich daher auf dieselben Posten wie die Soll-Rechnung. Andere als in letzterer stehende Zahlungen auch an die Kasse (Eingänge) hat demnach folgerichtig die Kasse entweder gar nicht anzunehmen oder sie apart zu buchen (s. schon o. §. 123). Die Soll-Rechnung giebt die Richtung an, in welcher sich die Aufgabe der Kasse zu bewegen hat, die Ist-Rechnung zeigt, wie weit diese Aufgabe erfüllt wurde oder werden konnte. Soweit sich nicht aus den vorausgehenden Bemerkungen über die practische Bedeutung der Soll-Rechnung Ausnahmen ergeben, muss auf die möglichste Uebereinstimmung der Ist- mit der Soll-Rechnung hingestrebt werden. Bei allen auf blossen Veranschlagungen des „Ob", der Höhe und der Termine beruhenden Posten der Soll-Rechnung kann diese Uebereinstimmung aber bestenfalles immer nur eine annähernde sein. Aber auch bei den Posten, welche auf gesetzlicher und vertragsmässiger Bestimmung in diesen Beziehungen beruhen, hängt die wirkliche Einzahlung oder Auszahlung eben nicht immer von der Macht der Kasse ab, so dass wiederum ein Auseinandergehen zwischen Soll- und Ist-Rechnung und zwar regelmässig in der Weise erfolgt, dass das „Ist" mehr oder weniger hinter dem „Soll" zurückbleibt, sowohl auf der Eingangs- als auf der Ausgangsseite, indem bis zu dem Termin des Abschlusses der Ist-Rechnung (des sog. Finalabschlusses) nicht alle nach der Soll-Rechnung zu erwartenden Zahlungen eingegangen und hinaus erfolgt sind. Der umgekehrte Fall, dass die Ist-Rechnung die Soll-Rechnung überschreitet, kann in der Kassen-Buchführung bei den Ausgängen correct, von Irrthum oder böswilligem Vorsatz abgesehen, nicht vorkommen, weil jede in der Ist-Rechnung erscheinende Auszahlung eine vorausgehende Anweisung (genereller oder specieller Art) an die Kasse und, wenigstens nach der hier festgehaltenen Aufgabe der Soll-Rechnung, deren vorausgehende Eintragung in letztere voraussetzt. Bei den Eingängen ist dies ebenso in Bezug auf die durch Specialanweisungen der anweisenden Behörde einer Kasse zur Annahme zugewiesenen Einzahlungen. Nur bei denjenigen Eingängen, welche eine Kasse unmittelbar von sich aus auf Grund Generalauftrags und zu vollziehenden Etats einkassirt, liegt die Sache anders, besonders bei den auf Veranschlagung beruhenden Eingängen, die in Wirklichkeit ja grösser als nach dem Anschlag der Soll-Rechnung sein können.

§. 133—c). Restrechnung und Jahresabschluss. Die Rest-Rechnung bezieht sich auf diejenigen Posten der Soll-Rechnung, welche bis zu dem Zeitpuncte des letzten Abschlusses der Ist-Rechnung noch an Eingängen ausstehen („Activ"-Reste, „Ausstände") und an Ausgängen rückstehen („Passiv"-Reste, „Rück-

stände“). Die Rest-Rechnung möglichst unnöthig oder gering zu machen, muss das Ziel der Kassenverwaltung sein, dessen Erreichung freilich nach dem Gesagten von ihr nur theilweise abhängt. Darauf wird denn auch in den Kasseninstructionen als auf eine Pflicht der Kassen hingewiesen (z. B. in Preussen). Soweit aber einmal Reste auf eine Rest-Rechnung übertragen werden mussten, hat die Kasse sie möglichst bis zu einem bestimmten Termine zu effectuiren. Mit der Festsetzung eines solchen Termins hängt die Scheidung der Jahresdienste zusammen. Die nicht erhobenen Rückstände verfallen nach einem längeren Termin in der Regel definitiv zu Gunsten der Staatskasse (z. B. in Preussen uneingelöste Coupons nach 4 Jahren) und sind dann eine definitive Ersparung, auch rechnungsmässig als solche nachzuweisen. Nach einem kürzeren Termine verfallen sie wenigstens für die Rechnung des Jahres, aus dem sie herrühren, und treten dann bis zu jenem längeren Termine in die Ausgangs-Ist-Rechnung des folgenden Jahres. Ausstände werden eventuell ebenfalls nach einer bestimmten Frist niedergeschlagen und demgemäss gebucht, bis dahin wird ähnlich wie bei den Rückständen durch einen Termin bestimmt, ob sie noch zur Rest-Rechnung früherer oder zur laufenden Ist-Rechnung späterer Jahre gehören. Im ersteren Falle müssen dann solange besondere Restfonds zur Bestreitung gehalten werden.

Die Rest-Rechnung ist bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, aber immer störend für den Haushalt, auch Mühe und Kosten verursachend. Neben prompter Kassenverwaltung und guter Controle der Aufsichtsbehörde in dieser Hinsicht empfiehlt es sich wohl, die Termine für die Offenhaltung der Restrechnung und der Zurückhaltung von Restfonds nach Abschluss des Jahres, aus dem die Reste herrühren, nicht zu lange hinauszuschieben. Sonst verzögert sich auch die definitive Schlussrechnung eines abgelaufenen Jahres unliebsam (§. 144—147).

In Preussen gelten folgende Bestimmungen (K.-O. v. 17. März 1828). Die Ausgaben sollen prompt in den Fälligkeitsterminen geleistet, alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr möglichst vor dem Kassenabschluss desselben befriedigt werden, worauf die Verwaltungsbehörden zu sehen haben. Diejenigen Ausgabefonds aber, bei denen die obersten Verwaltungsbehörden (also nicht bloss die Kassen) es für nöthig halten, werden noch ein zweites Jahr für die Restausgaben offen gehalten, nach dessen Ablauf aber definitiv geschlossen u. die Bestände der Fonds als Ersparnisse nachgewiesen. Die dann noch vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatmässigen Fonds mit bestritten werden. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen tritt bei etatsmäss. Baufonds, bei den Fonds der Hauptverwalt. d. Staatsschulden zu d. Zinszahlungen u. bei solchen anderen

Fonds, „bei welchen die Zurückhaltung der Bestände zu gewissen Zwecken oder zu Verstärkung der etatmäss. Fonds der folgenden Jahre durch besondere Bestimmungen ausdrücklich genehmigt ist", in der Weise ein, dass zwar auch hier die Fonds nach Ablauf des zweiten Jahres definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparniss berechnet, sondern verausgabt, nemlich bei der Verwaltung des lauf. Jahres in Einnahme übertragen u. der Sollausgabe dieses Jahrs zugesetzt werden. Aus solchen Restfonds dürfen Ausgaben der laufenden Verwaltung nicht bestritten werden. (S. Herrfurth a. a. O. S. 128, 250, 282). Manches Eigenthümliche gilt für die Baufonds, z. Th. schon bei der Etatsbewilligung, wo in Preussen regelmässig ein ordentlicher Voranschlag der Gesammtkosten bei der ersten Einsetzung in den Etat gefordert, dann aber bei grösseren Bauten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, immer jede Jahresrate besonders bewilligt wird. Die nicht verbrauchten Raten sind aber ohne Weiteres auf die nächsten Jahre übertragbar. Nur wird bei grösseren Resten davon wohl die neue Rate mässiger gegriffen, event. einmal ganz gestrichen. Misslich ist der Mangel eines endgiltigen Termins für den schliesslichen Ablauf solcher Baucredite, die wohl öfters zu lange offen gehalten werden. S. über die preuss. Baufonds bes. eingehend Meissner, preuss. Verwalt.kunde I, 107—260. — Ausgaben für folgende Rechnungsjahre sind nicht aus Fonds des laufenden Jahres zu bestreiten, sondern, wenn überhaupt zulässig, als Vorschüsse zu buchen (Best. v. 1854, Herrfurth, S. 282). — Zur Berichtigung der Ausgabereste (wie auch zur möglichst vollständigen Einziehung der Einnahmereste) haben alle Kassen ihre Bücher noch 4 Wochen nach dem Jahresschluss offen zu halten. —

Einnahmen (s. auch Instr. f. d. Oberrechenkammer v. 18. Dec. 1824. Meissner, Rechn.wesen I, 78 ff., Herrfurth, S. 280) sind prompt, unverkürzt zu den bestehenden Terminen einzuziehen und für Rechnung desjen. Etatsjahrs nachzuweisen, dem sie nach den sie begründenden Rechtstiteln u. Thatsachen angehören. Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn Rendant u. Verwaltungsbehörde nachweisen, dass die dabei einwirkenden Umstände nicht zu verhindern waren. (Stundungen durfen nur von den Ministerien u. obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden. Bei den Steuern hängt der Gegenstand dann mit der Ordnung der Steuercredite u. Steuerreste zusammen. S. darüber Fin. II, §. 578, 581). Einnahmereste, die über das laufende Jahr hinaus in Ausstand bleiben, werden immer als solche Reste in den Büchern des folgenden Etatsjahrs bei den entsprechenden Kapiteln u. Titeln neben dem etatmäss. Soll behufs der Vereinnahmung in Solleinnahme gestellt. Das Rechnungssoll setzt sich dann also aus 2 Posten zusammen, dem Reste aus früheren und dem Etats-Soll aus dem laufenden Jahre. Die Ist-Rechnung giebt getrennt an, wie viel von beiden Posten im Jahre eingekommen u. am Schluss in Rest verblieb, was dann auf's neue Jahr als Einnahmesoll übertragen wird. Demgemäss wird auch der dem Landtag überreichte Rechnungsabschluss aufgemacht. Derselbe kann auf der Einnahmeseite rascher als z. B. in Frankreich festgestellt werden u. enthält die wirklichen Eingänge des betr. Jahres verglichen mit dessen Etatssoll. Daneben zeigt die Bewegung der Reste, die aus dem vor. Jahre übernommen wurden u. in das nächste übergehen, ob hier eine Verbesserung (d. i. Verminderung) oder eine Verschlechterung (d. i. Vermehrung) eingetreten ist. Vgl. u. § 146, 147.

In Frankreich bestehen etwas verwickelte und leicht zu Verwechslungen u. Irrthümern Anlass gebende Unterscheidungen. Die klarste Darstellung bei v. Czörnig, Budg. etc. S. 82, Hock S. 93, Art. exercice bei Block, auch Kaufmann S. 43, Schrott S. 540, 550. Im Decret von 31. Mai 1862 Art. 33 ist an diesen älteren Verhältnissen nichts geändert worden. Der eigentliche laufende Dienst, welcher unmittelbar im Verwaltungsjahre, d. h. im Kalenderjahre sich vollzieht, heisst année. Von ihm unterscheidet sich zunächst exercice als Rechnungsjahr, das den laufenden Dienst des betreffenden Kalenderjahres zuzüglich der für Rechnung des letzteren während eines Theils des nächsten Kalenderjahres erfolgenden Operationen umfasst. Für Rechnung des letzten Kalenderjahres kann nemlich noch im darauf folgenden Januar innerhalb der eröffneten Credite eine sogen. Materialgebahrung (services du matériel), ferner bis Ende Juli noch die Liquidation u. Anweisung von Ausgaben, bis Ende August noch eine Geldzahlung aus den Staatskassen, bis Ende November noch eine Einkassirung von Staatsgeldern stattfinden. Dann wird der Dienst dieses Jahres geschlossen u. führt den technischen Namen exercice clos. Was an Ausgaben dieses ex. clos noch restirt, darf aber ohne Weiteres noch

fernere fünf Jahre lang (incl. des exerc. clos) in den Etat des laufenden Jahres eingestellt werden. Darauf werden diese Dienste definitiv geschlossen oder gelten für abgethan (exerc. perimés), indem die ehemaligen für die betreffenden Ausgaben im Budget bewilligten Credite nunmehr als verfallen angesehen werden. Restiren gleichwohl noch in rechtsgiltiger Weise Ausgabeverpflichtungen des Staats aus den abgethanen Jahren, so sind dieselben unter dem Namen „Dienst des und des abgethanen Jahres" ins Budget zu stellen, müssen aber von Neuem erst wie andere Ausgaben bewilligt werden. So giebt es also eigentlich 3 oder gar 4 „Jahresdienste" in der französ. Finanzverwaltung: 1) laufender Dienst im Kalenderjahre für dasselbe, 2) nachträglicher Dienst im nächsten Jahre für dasselbe, 3) Dienst der geschlossenen Jahre, 4—5 Jahre lang nach dem Schluss, 4) Dienst der abgethanen Jahre. Practisch wichtig ist besonders die Trennung des laufenden Jahres (Nr. 1 u. 2) von dem Dienst der geschlossenen Jahre. Diese Unterscheidung ist „keine bloss theoretische oder principielle, sondern sie wird in allen Rechnungen der einzelnen Rechnungsleger bis in die untersten Stufen herab durchgeführt; überall ist angegeben, auf welchen Jahrgang, den laufenden oder den vergangenen, die Einnahme oder Ausgabe sich bezieht" (Hock, S. 93, der das rühmt). Hierbei ist es aber doch ein Uebelstand, dass durch verspätete Operationen für den Dienst der abgelaufenen Jahre sich so der definitive Abschluss eines jeden solchen Jahres ungebührlich in die Länge zieht. Vgl. u. §. 146, 147.

§. 134. — 2. Die **Rechnungsbücher** sind nach Gattung, Zahl, Einrichtung, Form, Rechnungsmethode („Rechnungsstyl") genau vorgeschrieben. Ebenso sind die Beamten (Vorsteher, Kassirer, Ober-, sonstige Buchhalter bei den Kassen, analog bei der Buchführung der anweisenden Behörden) speciell bezeichnet, welche die verschiedenen Bücher verantwortlich zu führen oder bei der Führung controlirend mitzuwirken haben. Die wichtigsten, gewissermassen typischen Bücher, deren Erwähnung hier genügt, sind:

a) Die **Tagebücher** (Journale, Diarien) für die Einzeichnung aller betreffenden Rechnungs-Thatsachen (Ausstellung, Empfang von Anweisungen, Auszahlung, Empfangnahme von Einzahlungen) in chronologischer Ordnung, regelmässig in der betreffenden Soll-, Ist- und Restrechnung unmittelbar bei Eintritt der Thatsachen vorzunehmen.

Ueber die Einrichtung dieser Bücher einige Andeutungen bei Rau Fin. II. §. 547, 548. Dieses Detail gehört nicht hierher u. muss doch viel specieller behandelt werden, wenn diese technische Seite der Buchführung genügend verständlich werden soll. Vgl. f. Weiteres Schrott, §. 15 ff., §. 67 ff., u. die betreff. Verordnungen, auch die beigegebenen u. in den einschlagenden Fachwerken zu findenden Formulare (einige davon u. in §. 135). Für Preussen s. u. A. d. Gesch.anweis. f. d. Regier.hauptkassen v. 1. Juni 1857, §. 19: „Die Buchführung geschieht in zweifacher, nemlich in chronolog. u. in systemat. Ordnung, jene durch die Journale, diese durch die Manuale. Jene hat den Zweck einer ununterbrochenen Uebersicht u. Controle des gesammten Kassenverkehrs". Dazu Schemata von Formularen, bei Herrfurth S. 690. Die Journale selbst sind wieder verschiedener Art, Haupt-, Neben-, Unterjournale, Kassenbücher, Buchhaltereijournale. Daneben kommen Geschäftsregister über alle Einläufe, Belege vor, Notizbücher für die vorläufigen Eintragungen u. dgl. m. In den Tagebüchern wird der baare Kassenverkehr (zugleich zur Controle gegen den Kassirer) und der durch Anrechnung stattfindende unterschieden. Zahlungen durch Anrechnung bilden zugleich ein Einnahme- u. ein Aus-

gabegeschäft (angef. preuss. Gesch.anweis. §. 38). Die Tagebücher können vereint für Ein- und Ausgänge auf 2 Seiten oder nach zwei Geldspalten geführt werden. Aus den Tagebüchern ist bei jeden Augenblick möglichem und auch regelmässig täglich — insbesondere bei den Kassetagebüchern — erfolgendem Abschluss sofort der Sollstand der Kasse zu ersehen. Sie dienen daher bei Vergleichung mit dem Ist-Stand der Kasse dem betr. Beamten selbst als Controlmittel und sind ein Hauptcontrolmittel bei den Kassenrevisionen. Auch die sonst vorgeschriebenen Kassenabschlüsse in bestimmten Terminen, zur Anfertigung der an die vorgesetzten Behörden zu sendenden Uebersichten u. Ausweise („Kassenextracte") u. der eigentlichen Rechnungsabschlüsse („Finalabschlüsse") erfolgen zunächst nach den Tagebüchern, ebenso die Ablieferungen der Ueberschüsse an die Sammelkassen u. a. m. (Ueber die vierfachen Abschlüsse der preuss. Hauptkassen: Tages-, Monats-, Quartal-, Finalabschluss s. d. angef. Gesch.anweis. §. 87 ff.). Aus den Eintragungen der Tagebücher der Ist-Rechnung sind dann diejenigen in die folgende zweite Art der Bücher in der Ist-Rechnung der Kassen zu machen.

b) Die Hauptbücher (Manuale) für die Einzeichnung aller betreffenden Rechnungsthatsachen in systematischer Ordnung, daher nach bestimmten Rubriken, Verwaltungszweigen, Etatskapiteln u. dgl. Die Soll-Rechnungsbuchung erfolgt „nach den Anordnungen des Wirthschaftsleiters" (Schrott), also im Staatshaushalt nach den Etats und Anweisungen, die Ist-Rechnungs-Buchung wie gesagt nach den Tagebüchern. Für die einzelnen Verwaltungen, deren Anweisungs- und Kassendienst eine gemeinsame Behörde und einheitliche Kasse besorgt, werden Special-Manuale benutzt, deren Ergebnisse dann wieder in ein General- oder Haupt-Manual übertragen und so zusammengefasst werden.

Vgl. Schrott, §. 22 ff., 71 ff. Rau, II, §. 551. Für Preussen bes. d. allg. Gesch.anweis. v. 1. Juni 1857 §. 19, 23 ff. u. die Formulare (bei Herrfurth S. 692 ff.). „Die Buchführung durch die Manuale zerfällt nach den verschiedenen Verwaltungen u. vereinigt sich in dem Hauptmanuale. In denselben wird der Zustand jeder Verwaltung u. jedes ihrer Fonds nach der durch die Etats oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Ordnung dargestellt u. die künftige Rechnungslegung vorbereitet. Die Manuale sind daher nicht nur die Grundlagen der Rechnungen, sondern können zugleich als Concepte derselben dienen" (gen. preuss. Anweis. §. 19). In Preussen werden Specialmanuale f. die einzelnen etatmäss. Verwalt.zweige (incl. der dazu gehörenden extraordinären u. Nebenfonds), dann über jeden abgesonderten Nebenfonds, über die Asservate u. über die Vorschüsse geführt. Näheres über die Führung der Manuale eb. §. 25, 26.

c) Kassenbestandsbücher („Tresorbuch" in Preussen), über Bestand, Ab- und Zugang (d. h. hier: herausgenommene und hineingelegte Gelder u. s. w.) nach Geldsorten, Geldzeichen-Sorten und etwaigen anderen Werthen (Coupons, Effecten und deren Arten) unterschieden.

Preuss. Anweis. §. 67 ff.

In den einzelnen Ländern und z. Th. auch in den verschiedenen Verwaltungszweigen desselben Landes kommen manche Verschiedenheiten unter diesen Büchern und neben letzteren auch noch andere Bücher für das Rechnungswesen vor. Die verwickelten Abrechnungen der Kassen unter einander veranlassen auch in der Zahl u. Art der Bücher Unterschiede.

Ueber die äussere Beschaffenheit der Bücher bestehen regelmässig Vorschriften, welche irrthümliche, fahrlässige und vorsätzlich unrichtige Buchführungen hindern sollen (Bestimmungen über Einband, Foliirung, Paginirung, Beurkundung des Umfangs u. Inhalts der Bücher durch die Vorgesetzten, Verbot der Rasuren, des Herausreissens von Blättern, Angabe, wie allein Correcturen vollzogen werden dürfen und dergl. mehr. In Preussen hat z. B. der Kassenrath das Foliiren des Hauptjournals u. des eigentlichen Kassenbuchs speciell zu controliren u. vor dem Gebrauch der Bücher auf dem 1. u. letzten Blatte die Zahl der Blätter oder Seiten mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Gesch.anw. v. 1857 §. 19).

Die innere technische Einrichtung der Bücher und die Buchführung in ihnen ist ebenfalls genau vorgeschrieben und in den Formularen erfolgt die nähere Anweisung dazu. Die Bücher sind regelmässig in die erforderliche Anzahl Verticalspalten eingetheilt, welche am Kopfe die Kategorie des Einzutragenden mit dem betreffenden technischen Namen benennen und in die dann in den horizontalen Linien die erforderlichen Eintragungen nach der chronol. oder systemat. Reihenfolge stattfinden, wobei das Gleichartige untereinander steht u. soweit es sich um Geldwerthe handelt ein Zusammenrechnen leicht stattfinden kann. Die meisten Verticalspalten sind daher Zahlenspalten und zugleich Geldspalten der Rechnungen. Mitunter werden diese selbst doppelspaltig eingerichtet, einmal für die einzelnen Posten einer Kategorie (z. B. links), dann für die Summe dieser Posten (rechts). Daneben kommt wohl bei einzelnen Rechnungen noch eine Einschubspalte „innerhalb der Linie, intra lineam", „vor der Linie, ante lineam" vor, für Eintragungen, die noch nicht vollgiltig sind, zum Vermerk dienen sollen u. dgl. m. Neben den Zahlenspalten unterscheidet man unter den Verticalspalten Ordnungsspalten für die Eintragung der laufenden Nummer der Rechnung, für das Datum, für die betreffende Nummer des correspondirenden Buchs, meistens links im Anfang, bei den systematischen Rechnungen für die Bezeichnung der Abtheilung oder Nummer der Kategorie (z. B. des Etats); dann Benennungsspalten, worin das Nähere über die einzelne Eintragung (Art, Ursache, Umstände etc.) angegeben wird, ferner Verweisungsspalten, die zu den Ordnungsspalten gehören, wenn sie eine Verweisung auf andere Bücher enthalten, sonst aber auf die Belegstücke u. dgl. verweisen. S. Rau II, §. 543. Näheres in den theoret. u. pract. Werken über Rechnungswesen, so Schrott §. 16, 17, 29. Die Köpfe der Spalten richten sich natürlich nach den Büchern u. den Eintragungen, daher hier wie in der Spaltenbildung gewisse Verschiedenheiten bes. bei den Tagebüchern und den Hauptbüchern, den Journalen der Vorsteher u. den eigentlichen Kassenbüchern. Folgende Beispiele aus den preuss. Formularen für die Bücher der Regier.hauptkassen geben einen Einblick, wobei nur zu bemerken, dass die hier des Raumes wegen vertical von oben nach unten gestellten Spaltenköpfe horizontal von links nach rechts zu lesen oder zu verstehen sind (Abdruck der Formulare bei Herrfurth S. 690, 692, Nr. II, III. V).

Siehe die folgende Seite.

Im Abschnitt 5, §. 146 u. 147 (über die Methoden des Rechnungsabschlusses u. über Absolutorium u. Indemnität) finden noch einige weitere Ausführungen über den in den §. 132 ff. behandelten Gegenstand statt, mit specieller Bezugnahme auf den Jahresabschluss der Staatsrechnung u. auf dessen Erledigung. S. bes. am Schluss v. §. 147 die Schemata des preuss. Rechnungsabschlusses für den Jahresdienst in den „Uebersichten der Staatseinnahmen u. Ausgaben mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen u. s. w."

Hauptjournal des Landrentmeisters.

1. Laufende Nummer		(Ordn.sp.)
2. Datum		"
3. Nummer des Kass.buchs		(Verweis.sp.)
4. Einnahme (Ausgabe) für den Monat . . . ante lineam	M. Pf.	(Benenn.sp.)
5. In baar incl. Staatspapieren	M. Pf.	(Zahlensp.) "
Summe	"	"
summar. Betrag der tägl. Einn. (Ausg.)	"	"
6. In Belägen	"	"
7. Hauptsumme	"	"
8. Die Einnahme (Ausgabe) wird nachgewiesen von der		
I. / II. Buchhalterei	M. Pf. / "	
III. / IV. "	" / "	
V. / VI. "	" / "	
VII. / VIII. "	" / "	

Kassenbuch.

1. Laufende Nummer		(Ordn.sp.)
2. Datum		"
3. Nr. des Hauptjourn.		(Verweis.sp.)
4. Einnahme, Mon.		(Benenn.sp.)
a. Effecten	M. Pf.	(Geldspalten)
b. Gold	"	"
c. Banknoten u. Zinscoup.	"	"
d. Silbergeld etc.	"	"
5. Hauptsumme	"	"
6. Summe d. tägl. Einn.	"	"

(Ebenso auf der anderen Seite für die Ausgabe).

Special-Manual,

über Einnahme u. Ausgabe der einzelnen Verwaltungen.

1. Soll.		(Sollrechn.)
a. nach d. Etat (nach vorjähr. Rechn.).	M. Pf.	(Zahlensp.)
b. Dagegen ist		
α. Zugang	"	
β. Abgang	"	
c. Rechn.mäss. Soll	"	
2. Datum der Anweis.		(Ordn.sp.)
3. Laufende Nr.		"
4. Gegenstand		(Benenn.sp.)
5. Ist		(Istrechn.)
a. Journal-Nummer		(Verweis.sp.)
b. Rechnungs-Nr.		"
c. Im I. Quart. (a—c ebenso je im II, III, IV Quartal).	"	(Zahlensp.)
d. Summa	"	"
6. Rest gegen d. rechn.mäss. Soll	"	(Restrechn.) (Zahlensp.)
7. Nr. der Beläge		(Verweis.sp.)
8. Der Rechn. Folio		"
9. Bemerkungen.		

(Nr. 7 u. 8 nur erforderlich, wenn d. Manual zugleich als Concept f. d. Rechn.legung benutzt wird).

§. 135. — 3. Der Rechnungsstyl. Hinsichtlich der Methode der Rechnung bei der Buchführung oder hinsichtlich des sogen. Rechnungsstyl's wird auch im Rechnungs- und Buchführungswesen der Finanzwirthschaft die sogen. einfache Buchführung (Rechnungsstyl in einfachen Posten) oder der Cameralstyl und die sog. doppelte Buchführung (Rechnungsstyl in doppelten Posten, „doppische" Verrechnung) oder der italienische oder Mercantilstyl unterschieden.

Bei der ersten Methode verfolgt man alle Veränderungen im Vermögen einer Wirthschaft (im Bestand einer Kasse) unmittelbar so wie sie vorgehen, nemlich als Eingänge und Ausgänge (Zu- und Abgänge, Einnahmen und Ausgaben), entweder chronologisch, wie in den Tagebüchern oder systematisch wie in den Hauptbüchern. Durch einfache Additionen beider Seiten und Subtractionen der betreffenden Summen erhält man das Ergebniss der erfolgten Veränderungen. Geldrechnung und Sachrechnung werden getrennt geführt. Soll, Ist und Rest stehen in den Manualen neben einander.

Die Ein- und Ausgänge bestehen theils in wirklichen Bewegungen der Geldfonds der Kasse, auf deren eigene und auf Rechnung andrer Kassen (Commissionsgeschäft), theils auch hier in fingirten Bewegungen, indem die durch Vermittlung anderer Kassen aber auf Rechnung der betreffenden Kasse erfolgenden Ein- und Ausgänge mit in die Buchführung gezogen werden („Zahlungen durch Anrechnung bilden zugleich ein Einnahme- u. ein Ausgabegeschäft", s. o.), und indem ferner nach dem Grundsatz der Bruttorechnung die Betriebs- und Erhebungskosten einer Einnahme oder sonstige Ausgaben, welche von den an die Einnahmekasse abzuführenden Ueberschüssen gleich abgegangen, also nicht eigentlich zur Kasse gekommen sind, doch deren Rechnungen mit durchlaufen und sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben gebucht werden (preuss. Instr. v. 18. Dec. 1824 f. d. Oberrechenkammer §. 5, gleiche Bestimm. in Oesterreich).

Bei der doppelten Buchführung wird „jeder Geschäftsfall (einzutragende Posten) als Inbegriff einer Leistung und der dazugehörigen Gegenleistung aufgefasst und dargestellt" und er kommt dann in der hier anzuwendenden Geldrechnung „zweimal, das eine Mal mit der in ihm begriffenen Leistung, das andere Mal mit der zugehörigen Gegenleistung, also in zwei Posten oder in einem doppelten Posten vor" (Schrott). Die Rechnung erfolgt getrennt nach Geschäftszweigen, die unter sich durch Leistungen und Gegenleistungen in Verbindung stehen und so zu einander in das Verhältniss von Geber oder Gläubiger und Empfänger oder Schuldner treten. Die gemachte Leistung (Zahlung) erscheint bei jenem als Guthaben (Haben, Credit), bei diesem als Schuldigkeit (Soll, Debet). Wo sich die in Geld angeschlagenen

Leistungen und Gegenleistungen bis zum Zeitpunct des Rechnungsabschlusses (der Bilanzziehung) nicht ausgeglichen haben, bleibt ein Mehrbetrag (Saldo) als Guthaben zu Gunsten des Einen und als Schuld zu Lasten des Anderen, welcher Posten mit gebucht und dann durch eine besondere Gegenleistung beglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Summe im Credit und Debet muss immer die gleiche sein, weil jeder Posten doppelt eingetragen wird, ein Moment, das für die Controle der Richtigkeit dient.

Wo es sich, wie im gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr, daher besonders unter Kaufleuten, wo diese Rechnungsmethode die übliche ist, um die Leistungen und Gegenleistungen wirklicher verschiedener Personen (selbständiger Rechtssubjecte) handelt, hat es auch die doppelte Buchhaltung mit unmittelbaren Realitäten zu thun. Aber zahlreiche Fictionen müssen daneben gebildet werden, insbesondere erfolgt eine Personification der einzelnen Abtheilungen der einheitlichen Wirthschaft, für deren jede dann eine besondere Rechnung („Conto") geführt und deren Beziehungen zu einander in den Leistungen und Gegenleistungen durch die doppelte Buchhaltung dargestellt werden. Und ebenso wird die Wirthschaft als eine eigene Person, getrennt vom Eigenthümer (Leiter) aufgefasst und die Beziehungen zwischen ihnen auch als Leistungen u. Gegenleistungen gebucht. Somit bestehen Conti wirklicher und solche fingirter Personen. Jedes Conto hat zwei Abtheilungen, links für das Soll (Debet), rechts für das Haben (Credit). — Vgl. über beide Style Rau, Fin. II, §. 549, 550. Schrott, §. 13. 14. 66. An beide lehnt sich obige Darstellung in einigen Puncten näher an.

„Die Doppelbuchhaltung ist demnach die vollständige Darstellung der Verhältnisse zwischen einzelnen Personen" (wirklicher und fingirter), „der Cameralstyl ist ein einheitlicher Aufbau der Rechnung, welche alle Vorgänge in Beziehung auf eine einzige Person, die Verwaltungsstelle (Kasse) bringt" (Rau, II, §. 549).

Anwendbar sind beide Methoden auch im Staatsrechnungswesen. Der Cameralstyl ist der ältere, verbreitetere, in Deutschland und Oesterreich übliche, — mit einzelnen Verschiedenheiten und manchen erheblichen Verbesserungen des gegenwärtigen gegen den „alten Cameralstyl". Die doppelte Buchführung besteht namentlich in Frankreich, auch in England. Beide Methoden haben theoretisch und practisch ihre Vorzüge und Mängel und haben ihre Anhänger in der Wissenschaft und im practischen Leben. Die Gründe für den verbesserten neueren Cameralstyl überwiegen aber doch wohl. Dieser Styl ist im Staatsrechnungswesen nicht nur der einfachere, sondern auch derjenige, welcher dem Finanzwesen nach dessen Natur und nach den characteristischen Unterschieden der Finanzwirthschaft von der gewöhnlichen privaten Verkehrswirthschaft, zumal von dem Handelsunternehmen, am Meisten entspricht.

Denn bei einem grossen Theile der Gebahrungen im öffentlichen Haushalte, welche gebucht werden sollen, handelt es sich nicht um Leistungen an den Staat, denen Gegenleistungen überhaupt oder wenigstens, wenn auch mit Hilfe von Fictionen, berechenbare Gegenleistungen des Staats an die Leistenden entsprechen (so im Steuerwesen) und ebensowenig umgekehrt um Leistungen des Staats an Dritte, denen solche buchungsfähige Gegenleistungen dieser Dritten gegenüberstehen (Gehalte, Pensionen). Sehr künstliche Fictionen, weit mehr als in der kaufmännischen Praxis müssen hier bei Benutzung der doppelten Buchführung im Staatsrechnungswesen gemacht werden. Die Sicherung des Rechnungswesen bezüglich seiner Richtigkeit und die Mittel zu ausreichender Controle gewährt aber auch der verbesserte Cameralstyl, wie deutsche Erfahrung lehrt.

Demnach verdient in den Staatsrechnungen der Regel nach der Cameralstyl den Vorzug (Rau II, §. 550).

Zu demselben Resultat gelangt Schrott, S. 350, „die Anwendung der Doppik sei für die Regierungswirthschaft gradezu unzweckmässig, weil hier die rubrikenweise Aufzeigung der Schuldigkeiten u. der Rückstände eine wesentliche Bedingung einer guten Wirthschaftsleitung sei." Auch v. Malchus, Fin. II, 139 hat überwiegend Bedenken in Betr. der doppelten Buchhaltung, die jedenfalls nur mit Modificationen anwendbar sei. Misslungener Versuch im 18. Jahrh. in Oesterreich. Gewisse Modificationen scheinen auch in Frankreich zu bestehen (Ordonn. v. 14. Sept. 1822). Doch rühmt anderseits Hock die Methode grade nach den französ. Erfahrungen (S. 97), mit Bezugnahme auf Beispiele, die aber kaum unbedingten Werth in der Frage haben.

4. Abschnitt.

Das Controlwesen.

S. o. §. 80 über die 3 Arten der Controle, was hier weiter auszuführen ist. Der Zusammenhang des Gegenstands mit dem im vorigen Abschnitt behandelten nöthigte aber dazu, Einzelnes auch bezüglich des Controlwesens, namentlich die eigentliche Kassencontrole mittelst der Visitationen u. Revisionen (§. 129) schon dort zu behandeln. Jetzt erübrigt hier von dieser ersten Art der Controle noch die Besprechung der eigentlichen Rechnungscontrole und der Kassencontrole, soweit diese zugleich Rechnungscontrole ist. Für die Literatur s. die Angaben in den Vorbemerkungen zu den vorigen Abschnitten, S. 219 u. 253, speciell v. Jacob Fin. II, §. 1316 ff., v. Malchus Fin. II, 159 ff., Rau Fin. II, §. 557, Stein Fin. II, 113 ff., Leroy-Beaulieu II, l. 1, ch. 3, bes. v. Czörnig Budget, Staatsrechn. u. s. w., wo diesem Gegenstand bei jedem der behandelten Staaten besondre Aufmerksamkeit geschenkt u. derselbe zum Schluss S. 163 ff. vergleichend behandelt wird (die Schrift wurde Ende 1865 veröffentlicht, enthält also u. A. die neuere Entwicklung in Preussen noch nicht). Das Beste auch in vergleichender u. principieller Behandlung leistet wohl die anonyme Arbeit „Ueber den Rechnungshof mit bes. Rücks. auf das Deutsche Reich", 2 Art. in d. Tub. Ztschr. B. 32 u. 33 (1876 u. 77), der erste mehr principiell, dann näher eingehend auf Preussen, im zweiten auch eine Darstellung der gegenwärtigen Gestaltung der Rechnungscontrole in Frankreich, Oesterreich, Baiern, Belgien, eine gute Ergänzung der älteren Schrift v. Czörnig's, ferner eine nähere Darstellung der bis dahin (u. auch seitdem noch) resultatlosen parlamentar. Verhandlungen über Etatsgesetz, Rechnungs-Control-Gesetz u. s. w. im Deutschen Reiche. Dieser Arbeit wird in diesem Abschnitt mehrfach gefolgt. Eine umfassende Behandlung des Gegenstands vom wirthschaftstechn. Standpuncte aus bei Schrott, Verrechn.-wiss. §. 123 ff., 154 ff., 159 ff.

Die finanztechnische Seite des Controlwesens ist augenfällig und auch in der administrativen und in der Staatscontrole deutlich sichtbar. Aber hier tritt doch als das noch bedeutsamere Moment das staatsrechtliche u. politische hervor. Daher denn insbesondere in der neueren Periode der „Verfassungsstaaten" und seit dem Uebergang der absoluten in die constitutionelle (u. eventuell parlamentarische)

Staatsform ein lebhafter theoretischer u. practisch-politischer Streit über die Controle, besonders über die Staatscontrole, deren Verhältniss zur Verwaltungscontrole, über die Organe oder das Organ zur Ausübung dieser Controle, über die staatsrechtliche Stellung, Bildung u. Zusammensetzung, Function besonders des obersten Controlorgans („oberster Rechnungshof", „Oberrechenkammer", cour des comptes), über das Verhältniss desselben zur Regierung, zu den obersten Verwaltungsbehörden, (Ministerien, Ueber- oder Neben- oder Ein- und Unterordnung des Rechnungshofs gegenüber der Ministerien), über die Beziehung des Rechnungshofs zum Parlament u. dgl. m. Die Geschichte u. das geltende Recht des Controlwesens werden hier zu einem wichtigen Gegenstand der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsrechts-Geschichte u. des bestehenden Staats- besonders Verfassungsrechts, wie es ähnlich vom Etatswesen, der Etats- und Steuerbewilligung gilt. Die heutigen positiven Einrichtungen der Staaten auf dem Gebiete des Controlwesens sind daher das gemeinsame Product finanztechnischer Bedürfnisse, — wie sie sich schon im entwickelten Geldhaushalt der absoluten Monarchie (18. Jahrh.) zeigten und mehr oder weniger genügend durch die damals getroffenen Einrichtungen befriedigt wurden (Preussen) — und politischer Anforderungen sowie staatsrechtlicher Consequenzen des geltenden öffentlichen Rechts. Für diese Seite des Gegenstands, welche hier in der Finanzwissenschaft nur gestreift, nicht genauer behandelt werden kann, ist ausser auf den genannten Aufsatz in d. Tüb. Ztschr., ein wichtiger Beitrag zum „vergleichenden öffentlichen Recht", auf die Literatur des positiven Staatsrechts zu verweisen, wo dieser Punct regelmässig näher erörtert wird, daher für das Deutsche Reich auf v. Rönne u. Laband, für Preussen auf v. Rönne, für Baiern auf Pözl, für Würtemberg jetzt auf Sarwey, für England auf Gneist, für Oesterreich auf Ulbrich u. s. w.

Mehr nach seiner Bedeutung grade für die Ordnung der staatlichen Finanzwirthschaft, wenn auch unter Berücksichtigung jener öffentlich-rechtlichen Seite und der Technik des Zahlungs-, Kassen- u. Rechnungswesens, wird das Controlwesen in den monograph. Arbeiten über den Staatshaushalt einzelner Staaten behandelt. S. über Frankreich v. Hock Kap. 3, bes. 111 ff., v. Kaufmann Kap. 4, Leroy-Beaulieu a. a. O. II, l. 1, ch. 3, Block's dict. Art. comptabilité publ. u. cour des comptes, (Czörnig a. a. O. S. 97 ff., Tüb. Ztschr. 1877 S. 41 ff.); über Oesterreich Blonski II, 358 ff., 364 ff., Dessary, Fin.ges kunde §. 122, 123; über Bayern Stockar v. Neuforn-Hock, §. 68, 69, 113 ff. u. a. m. passim; über Würtemberg v. Riecke Verfass. u. s. w. Württ.s S. 163 u. pass.; über Baden Regenauer a. a. O. §. 13—15. Für Preussen fehlt ein entsprechendes Werk dieser Art. S. dafür v. Rönne, preuss. Staatsrecht, über die Oberrechenkammer, bes. II, 1. Abth. §. 260. f. d. legislat. u. Verordn.material Herrfurth a. a. O., bes. Abschn. II, S. 13 ff., Meissner Rechn.wesen I u. II. Uebersicht der Hauptpuncte des posit. Controlrechts verschiedener Staaten auch bei Stein, Fin. I, 119—124 (kaum haltbare Aufstellung „zweier grosser europ. Systeme der höchsten Staatscontrole", des französischen u. deutschen. Dass sich so nicht genau schematisiren lässt zeigt d. Aufs. in d. Tüb. Ztschr.) — Daten über wichtigere Gesetze u. Verordnungen unten in den Noten.

§. 136. Einleitung. Die Lehre vom Controlwesen hat vornehmlich drei Puncte zu erörtern: die Aufgabe, die Organisation, die Ausführung der Controle.

I. Die Aufgabe. Das Controlwesen in der Finanzwirthschaft ist zunächst das Mittel zur Constatirung der bezüglichen Thatsachen darüber, ob und wieweit die zu fordernde Uebereinstimmung der Zahlungsanweisungen, der Rechnungen und der Kassenbewegung und Kassenbestände mit den Normen besteht, welche für diese Gebiete im geltenden allgemeinen Recht, in besonderen Gesetzen, im Etat und in den giltig erlassenen Verord-

nungen der competenten Organe der vollziehenden Gewalt aufgestellt sind; sodann zugleich das Mittel dazu, diese Uebereinstimmung möglichst sicher zu verbürgen und, wo sie fehlt, sie wieder herbeizuführen. Diesem gemeinsamen Zweck dient in verschiedener Weise, eventuell unter Mitwirkung verschiedener Organe, jede der drei oben schon (§. 80) unterschiedenen typischen Hauptarten der Controle, die Rechnungs-, die Verwaltungs- und die Staatscontrole.

II. Die Organisation. Dahin gehören die Fragen über das Verhältniss dieser Controlen zu einander, über ihre nähere Verbindung mit einander, über ihre Ausübung durch verschiedene oder zum Theil auch durch die nemlichen Organe, über die Stellung, Einrichtung und Competenz dieser Organe, über deren Rechte und anderseits über die Pflichten der zu controlirenden Behörden und Beamten.

III. Die Ausführung. Hier handelt es sich darum, in welcher Weise die Controle der drei verschiedenen Arten vorgenommen (Methode der Controle), welche besonderen Zwecke dabei verfolgt, wie die Erreichung der letzteren sicher gestellt werden soll.

Natürlich bestehen hier Wechselbedingungsverhältnisse: nach der Aufgabe ist die Organisation einzurichten und eine bestimmte Organisation bedingt wieder die Art der Lösung der Aufgabe und ebenso bedingt die Organisation die Ausführung und verlangt eine bestimmte Aufgabe die und die Art der Ausführung. Aber der beherrschende Hauptpunct ist doch der vorangestellte, die Aufgabe. Vgl. den gen. Aufs. über den Rechnungshof in d. Tüb. Ztschr. B. 32, S. 480 ff., dessen sachkundiger Darstellung hier mehrfach (in §. 137 in einzelnen Sätzen beinahe wörtlich) gefolgt wird.

I. — §. 137. Die Aufgabe. Dieselbe specialisirt sich nach den drei Arten der Controle, wie dieses oben (§. 80) schon generell skizzirt worden ist.

A. Die Rechnungscontrole (Controle im engsten Sinne, auch wohl Kassencontrole genannt) schliesst sich mehrfach nahe an die früher besprochene Kassenrevision (§. 129, „Kassencontrole" in einem anderen Sinne) an, ist aber nach Aufgabe und Wesen davon zu unterscheiden. Die Kassenrevision ist eine Controle, welche vornemlich die Uebereinstimmung der Kassenbestände mit den über die Kassenbewegung geführten Büchern und Rechnungen, dann das wirkliche Vorhandensein der rechnungsmässig nachgewiesenen Kassenbestände prüft und sich eventuell sonst auf die Führung der Kassengeschäfte u. dgl. erstreckt, sie ist also recht eigentlich eine Controle der Kassenverwalter. Die Rechnungs-

controle dagegen ist gegen die Verrechner, daher soweit diese auch Kassenverwalter sind, gegen letztere in dieser Eigenschaft des Verrechners gerichtet. Sie prüft dann vor Allem die Rechnungen und zwar nach folgenden drei Seiten: zunächst nach der Richtigkeit des Calcüls, in der Rechnung selbst, in den Beilagen und den Belegen („calculatorische" Controle oder Revision), sodann nach der Richtigkeit der in der Rechnung vorgetragenen Ziffern und Thatsachen sowie nach der Vollständigkeit der dazu gehörenden Nachweise, endlich nach der Einhaltung der für die Rechnungslegung vorgeschriebenen Formen, bezüglich der Rechnung selbst wie der Legalität und Vollständigkeit der Belege („formelle" Controle). Die Kassen- und die Rechnungscontrole wenden sich demnach beide gegen diejenigen Behörden und Beamten, welche mit der wirklichen practischen Durchführung der Finanzgeschäfte im Einzelnen betraut sind.

Die calculatorische und die formelle Controle sind an sich am Einfachsten, setzen aber technisch geschultes, wesentlich dem Subalterndienst angehöriges Personal voraus, das hinsichtlich der Zuverlässigkeit seiner Controlleistungen selbst wieder einer Controle durch höhere Organe unterzogen werden muss, eventuell durch dieselben, an die es Fälle der Beanstandung der Rechnungen zunächst zu leiten hat. Am Wichtigsten ist die zweite Controle, in welcher es sich u. A. besonders um die Prüfung der Uebereinstimmung der Anweisungen mit deren in den Rechnungsbüchern beurkundeten Durchführung Seitens der Kassenverwaltung handelt. Die Zuverlässigkeit dieser Controle muss besonders durch eine zweckmässige Organisation des Controldienstes verbürgt werden. Sie steht von den drei einzelnen Theilen der Rechnungscontrolen mit der folgenden zweiten Hauptart der Controle in nächster Beziehung und wenigstens sie, wenn nicht auch die beiden anderen Theile, erfolgt am Besten gleichzeitig und durch dieselben Organe mit ihr.

B. Die Verwaltungscontrole wendet sich im Unterschied von der Kassen- und Rechnungscontrole nicht gegen die Kassenverwalter und Verrechner, welche nach allgemeinen oder speciellen Aufträgen die Finanzgeschäfte im Einzelnen ausführen, sondern gegen diejenigen Behörden und Beamten, welche solche Aufträge ertheilen, — gegen die „anweisenden Verwaltungsbehörden" (ordonnateurs). Hier soll die gesetz-, etats- und verordnungsgemässe Ausübung des finanziellen Anweisungsrechts zunächst innerhalb des Verwaltungsorganismus selbst geprüft und in der Verwaltungshierarchie hinsichtlich der untergeordneten gegenüber der vorgeordneten Behörde constatirt werden, bis hinauf zu den oder der leitenden obersten Behörde (Ministerien, bez. Finanzministerium), in Staaten ohne Volksvertretung, wie in der absoluten Monarchie bis hinauf zum Staatsoberhaupt, als der eigentlichen Spitze auch der Verwaltung. Die Verantwortlichkeit jeder anweisenden Behörde kommt daher hier zunächst gegenüber

ihrer vorgesetzten Behörde zur Geltung. Neben der Controle der Rechtmässigkeit, d. h. der Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Etats, Verordnungen, kann und soll es sich in der Regel auch zugleich um eine Controle der finanzwirthschaftlichen Zweckmässigkeit der Anordnungen im Gebiete der Ausgabe-, Einnahme- und Vermögensverwaltung bei der Verwaltungscontrole handeln, ein Punct, auf welchen die Controlorgane, besonders das oberste (Oberrechenkammer) in den Gesetzen wohl ausdrücklich mit hingewiesen werden.

Im Einzelnen lässt sich mit dem gen. Aufss. in d. Tüb. Ztschr. (B. 32. S. 482) wieder ein dreifaches Gebiet der Verw.controle unterscheiden: dasj. der Einnahmen, wo es sich neben der Rechtmässigkeit des Verfahrens um die Prüfung der vollständigen, aber doch auch richtig massvollen Ausnützung der Einnahmequellen und um die Frage von Verbesserungen bei der Benützung handelt; dasj. des Vermögens, wo die Vorschriftsmässigkeit und Zweckmässigkeit des Verfahrens bei der Erwerbung, Bewirthschaftung und Veräusserung zu controliren ist; endlich dasj. der Ausgaben, wo die Autorisation zu deren Leistung u. Anweisung, die Zweckmässigkeit der Verwendung u. die Sparsamkeit bei der Bemessung Sache der Verw.controle ist. Das Etatsrecht kommt bei dieser Controle besonders für die Ausgaben in Betracht. Nur wenn die untergeordneten anweisenden Behörden sich streng innerhalb des Etats halten, ist für die ganze Finanzverwaltung die Einhaltung des Etats möglich. Daher die Bedeutung der früher erwähnten strengen Vorschriften wider Etatsüberschreitung, welche letztere einer anweisenden Behörde nur mit (meist vorheriger) Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, wobei Ueberschreitungen des Gesammtetats der letzteren wieder die Zustimmung des Finanzministeriums, bez. des Gesammtministeriums und Staatsoberhaupts voraussetzen. Gegen diese Vorschriften verstossende oder auch solche zwar bemängelte Anweisungen der Verwaltungsbehörden, deren Bemängelungen jedoch nicht im früheren administrativen Instanzenzug behoben sind, bilden dann auch einen Gegenstand der Staatscontrole gegenüber den obersten Verwaltungsbehörden, welche für die nicht vorschriftsmässigen Handlungen ihrer untergeordneten Behörden verantwortlich sind.

C. Die Staatscontrole soll nun grade die Verantwortlichkeit der obersten Verwaltungsorgane in Finanzangelegenheit practisch wirksam machen. Sie wendet sich daher gegen diese Organe, speciell gegen das Finanzministerium, bez. dessen Chef, um zu prüfen, ob hier streng gesetz-, etats- und verordnungsmässig, eventuell auch, ob hier überall zweckmässig mit dem Staatsvermögen, im Gebiete der Einnahmen und Ausgaben verfahren worden ist. Die Staatscontrole soll namentlich die Uebereinstimmung zwischen Voranschlag und Ausführung des letzteren prüfen und etwaige Abweichungen constatiren, die Begründung der vom Willen der leitenden Organe der Verwaltung mit abhängigen Abweichungen zwischen Voranschlag und Gebahrung, mithin besonders bei den Ausgaben, was hier Etatsüberschreitungen und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen des Etatsrechts bezüglich der Uebertragungen (§. 117) anlangt, von den betreffenden verantwortlichen Organen fordern und die ertheilte Begründung beurtheilen,

unter Umständen darüber entscheiden, und endlich die constatirten Abweichungen, die nicht behobenen Bemängelungen zur Kenntniss und endgiltigen Entscheidung des Staatsoberhauptes und, in Verfassungsstaaten, der Volksvertretung bringen, eventuell zugleich mit einem Berichte, welcher eine Kritik der gesammten Finanzverwaltung vom Standpuncte nicht nur der Vorschriftsmässigkeit, sondern auch wieder der Zweckmässigkeit liefert oder über einzelne Wahrnehmungen kritisch referirt.

Ihre wahre Bedeutung hat die politische oder Staatscontrole allerdings erst in unserer Zeit der verfassungsmässigen Finanzverwaltung erlangt und ihre principielle Unterscheidung von der Verwaltungscontrole ist ebenfalls erst ein Ergebniss der neueren politischen Doctrin. Doch geht die auch bei Stein durchklingende Auffassung zu weit, als ob practisch und principiell erst im Verfassungsstaate mit Volksvertretung von einer eigentlichen Staatscontrole zu sprechen sei. Eine solche ist recht wohl auch in der absoluten Monarchie gegenüber dem Monarchen selbst für die Verwaltungschefs, die Minister u. speciell für den Finanzminister denkbar u. in neuerer Zeit auch vorhanden gewesen (Preussen, Oesterreich). Die Staatscontrole, welche Beanstandungen, Abweichungen vom Etat u. s. w. an die Volksvertretung leitet, ist keine von jener anderen, älteren, wo dem Staatsoberhaupt allein Bericht erstattet wird, specifisch verschiedene, sondern nur die folgerichtige Aus- und Umbildung dieser älteren, im Zusammenhang mit der Umbildung der absoluten in die constitutionelle Monarchie. Meistens eine principiell bedeutsamere und practisch werthvollere ist sie freilich.

II. — §. 138. Die Organisation der Controle muss sich einerseits den dargelegten Aufgaben anpassen und demgemäss gestaltet werden, anderseits hängt sie aber unvermeidlich auch mehr oder weniger von der allgemeinen Organisation der Verwaltung und des Finanzdiensts, des Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie von dem geltenden Verfassungsrechte des Staats ab. Letzteres übt, wie schon angedeutet, namentlich seinen Einfluss auf die Staatscontrole und auf deren Verhältniss zur Verwaltungscontrole aus.

S. auch hierfür bes. den Aufs. in d. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 483 — 514, dem hier wieder in einigen Puncten näher gefolgt wird; dann auch v. Czörnig, Budg., Staatsrechn. u. s. w. S. 170 ff.

In allen drei Arten der Controle handelt es sich um eine Constatirung von Thatsachen, insbesondere bezüglich der Uebereinstimmung der Rechnungen der Rechnung legenden, mit den Anweisungen und Anordnungen der anweisenden Behörden und der Anweisungen und Rechnungen mit den auf diesem Gebiete geltenden Bestimmungen der Gesetze, des Etats, der obersten Verordnungen („Königl. Ordres“) oder bezüglich betreffender Abweichungen; ferner in Anknüpfung an diese constatirende Thätigkeit um eine Kritik des Befundes; weiter um die Behebung von aufgefundenen Mängeln, entweder durch Verhandlungen mit den revidirten oder controlirten Behörden und Beamten, wonach

letztere selbst den Mangel zugeben und abstellen, oder durch die selbständige endgiltige Entscheidung, sei es des Controlorgans für sich oder einer anderen Instanz; endlich bei unbehoben bleibenden Bemängelungen um die Zur-Kenntnissbringung derselben bei den darüber endgiltig entscheidenden Instanzen (obersten Verwaltungsbehörden, eventuell Staatsoberhaupt bei der Verwaltungscontrole, Staatsoberhaupt und Volksvertretung bei der Staatscontrole).

Alle Controle muss daher so organisirt sein, dass die sie ausübenden Organe technisch (fachmässig) dafür befähigt sind, den zu controlirenden Behörden unabhängig und ausgestattet mit der erforderlichen Machtbefugniss gegenüber stehen und Willens sind oder durch ihre eigene Verantwortlichkeit und durch eine über sie selbst sich erstreckende Controle (Superrevision) angehalten werden, die ihnen obliegenden Controlaufgaben pflichtmässig auszuführen. Diesen Bedingungen entsprechen verschiedene Systeme der Organisation des Controlwesens in verschiedenem Maasse, aber nur ein solches darf gewählt werden, welches überhaupt die Bürgschaft dafür gewährt, dass diese Bedingungen möglichst erfüllt werden. Eine solche Bürgschaft bieten die beiden hier vornemlich zur Wahl stehenden Systeme, dasjenige der Ausübung der Controle durch die vorgesetzten allgemeinen Verwaltungsbehörden und dasjenige der Uebertragung der Controle (bez. der Supercontrole) an eine eigene oberste Controlbehörde.

S. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 484—489, 490 ff.

1. Man kann nemlich einmal die Rechnungs- und Verwaltungscontrole über Kasse führende, verrechnende und über anweisende Behörden durchweg der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, von welcher die zu controlirende Behörde ressortirt, übertragen. Vornehmlich werden hier die Mittelbehörden (Provinzial-, Bezirksbehörden) die Controlorgane. Da es sich um eine regelmässige, technische Kenntniss und Uebung voraussetzende Thätigkeit handelt, sind bestimmte Abtheilungen solcher Behörden oder wenigstens bestimmte Fachbeamte derselben mit der Ausübung dieser Controle ständig zu betrauen.

Indem man dieses System consequent durchführt, bis zu den obersten Behörden, und die Controle über die letzteren (so über die anderen Ministerien) etwa dem Finanzministerium überträgt, ausserdem aber für eine etwa auch von diesem Ministerium (durch eine Fachabtheilung desselben) auszuübende Supercontrole (Superrevision) der gesammten Finanzgeschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung sorgt, kann man die Aufgaben der Rechnungs- und Verwaltungscontrole wohl im ganzen Staatshaushalte genügend durchführen, — bis auf eine hier verbleibende Lücke im Control-

system in Bezug auf das Finanzministerium selbst. Für dieses als oberste anweisende Behörde müsste ein besonderes von ihm unabhängiges Organ auch für die Verwaltungscontrole geschaffen werden. Ein solches ist ferner auch hier für die Zwecke der Staatscontrole erforderlich. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse bedingt eine Annäherung an das zweite System. Gewisse Vorzüge hat die Controle durch die Verwaltungsbehörden selbst sicherlich, besonders den, dass hier die sachlich am Besten unterrichtete Behörde revidirt und entscheidet, während der wohl gerügte Mangel eines im Rechnungswesen hinlänglich geschulten Controlpersonals zwar practisch bei diesem System leichter vorkommen kann als bei dem anderen, sich aber recht wohl abstellen lässt. Die Menge kleiner und oft kleinlicher Monita, welche bei dem anderen Controlsystem so leicht und notorisch oft erfolgen, nutzlos für den Zweck, Verstimmung bereitend, Zeit und Arbeit kostend, wird hier eher unterbleiben.

2. Das andere System besteht nun darin, dass man entweder ausschliesslich oder auch — und besser — neben und nach einer durch die höheren Verwaltungsbehörden selbst ausgeübten Rechnungs- und Verwaltungscontrole, daher hier besonders für den Zweck der Supercontrole, in beiden Fällen aber allgemein durch den ganzen Staatshaushalt von unten bis oben hindurch eine eigene Controle durch eine besondere oberste Behörde einrichtet.

Dies System hatte sich schon in neueren absoluten Monarchieen (Preussen, Oesterreich) eingebürgert und ist dann in unserer Aera der „verfassungsmässigen Finanzwirthschaft“ weiter entwickelt und zum herrschenden im heutigen Europa geworden. Darauf wirkte der Umstand mit ein, dass dasselbe sich am Besten zugleich mit für die Zwecke der Staatscontrole benutzen liess. Dies geschah dadurch, dass die oberste Controlbehörde eine selbständige Stellung, unabhängig von anderen höchsten Verwaltungsbehörden, insbesondere von den Ministerien, nicht unter einem solchen, sondern neben ihnen erhielt, mit der Aufgabe, grade auch über die Ministerien die Controle mit auszuüben. Dies System ist das des Obersten Rechnungshofs (Oberrechenkammer), welcher dann für die Ausübung der Rechnungscontrole — mindestens als Superrevisionsinstanz, — für diejenige der Verwaltungs- und für die Vorbereitung der Staatscontrole zugleich fungirt.

Soweit die letztere ein Attribut der Volksvertretung ist, könnte zwar auch ein besonderes ständisches (parlamentarisches) ständiges Controlorgan dafür geschaffen werden, da das Parlament nicht wohl die Controle selbst und auch nicht durch vorübergehend ad hoc bestellte Ausschüsse oder Commissionen auszuüben vermöchte. Ein solches besonderes ständisches Controlorgan könnte sogar als die nothwendige Consequenz parlamentarischer Finanzcontrole erscheinen, wie man in Belgien auch vorgegangen ist (§. 143). Indessen lässt sich auch eine Staatsbehörde mit solchen politischen und staatsrechtlichen Cautelen umgeben, dass sie recht wohl mit als Controlorgan für diese parlamentarische Finanzcontrole oder für die Staatscontrole dienen kann. Diese Aufgabe wird durch die gleichzeitige Uebertragung der Rechnungsrevision und der Verwaltungscontrole an dieselbe oberste Behörde auch technisch besser gelöst und die gesammte Controle rascher, wirksamer und wohlfeiler ausgeübt werden.

Gegen ein besondres ständisches Controlorgan, das mehr der älteren landständ. Verfassung entspricht, im heutigen constitutionellen Staate, auch d. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 510. Schrott S. 406 verlangt ausser dem Rechnungshof noch zur Erreichung einer raschen u. sicheren Verwalt.controle in jedem Landestheile (Provinz) eigene Controlsbehörden in Unterordnung unter den Rechnungshof, was zwar nicht durchaus nöthig erscheint, aber die Aufgabe des Obersten Rechnungshofs erleichtert. S. u. in §. 142, 143 über die Einrichtungen in Baiern u. Oesterreich.

Die ganze Stellung, die specielle Organisation und die innere Einrichtung des Obersten Rechnungshofs wird sich nothwendig in erheblichem Grade nach anderen Momenten des positiven Staatsrechts, besonders nach dem Maass der Befugnisse der Finanzcontrole Seitens der Volksvertretung mit richten müssen. Die Gesetzgebung über den Rechnungshof ist daher auch, ähnlich wie das Budgetrecht und Steuerbewilligungsrecht, ein bekannter Streitpunct im politischen Leben der modernen Staaten (Preussen, Deutsches Reich, Belgien) und involvirt schwierige Fragen des Staatsrechts. Allgemein zu verlangen ist aber jedenfalls eine solche Stellung und Organisation, welche möglichst nach Oben und Unten, der Regierung wie dem Volke und dem Parlament selbst gegenüber, Unabhängigkeit des Rechnungshofs und seiner Mitglieder verbürgen. Daher müssen die modernen Grundsätze der Organisation der Gerichtshöfe und der zum Zweck der Unabhängigkeit den Richtern zu gewährenden Rechtsstellung auf den Rechnungshof und seine Mitglieder Anwendung finden: collegiale Verfassung und Geschäftsgang, Unabsetzbarkeit, Verbot von Nebenämtern, im Allgemeinen Rang- und Gehaltsgleichheit der Mitglieder, Ausschluss naher Verwandtschaftsverhältnisse unter den letzteren, Ausschluss von der Wählbarkeit ins Parlament u. a. dgl. m.

S. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 511—514. Die Grösse des Obersten Rechnungshofs oder die Zahl seiner Mitglieder muss sich natürlich nach der zu lösenden Aufgabe richten, daher besonders nach dem Umfang der Finanzwirthschaft (neuere Vermehrung der Beamten in Preussen mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen u. grösserem Geschäftszuwachs im Gebiet der indir. Steuern, so z. B. im Etat f. 1883/84 um 1 Rath und 9 Revisoren), dann nach dem Maasse und der Art der Rechnungs- und Verwaltungscontrole, je nachdem diese vom Obersten Rechnungshof ganz allein oder nur als Superrevision im Anschluss an und nach einer durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden selbst ausgeübten ersten Revision stattfindet. Auch die Methode der Revision — centralistisch bei der Controlbehörde, decentralistisch bei der controlirten Behörde, s. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 491 ff., ferner ob auch vorausgehende Visacontrole der Anweisungen oder nur nachträgliche Verwaltungscontrole (§. 140) — ist auf die Zahl des Personals mit von Einfluss. Letzteres besteht regelmässig aus eigentlichen Mitgliedern („Räthen") und denselben für das Detail der Controlarbeit beigegebenen Revisionsbeamten („Revisoren") in mehr subalterner Stellung; daneben aus Kanzlei- und Registraturbeamten, Schreibern, Unterbeamten, Dienern. Von Wichtigkeit ist es, im Interesse ordentlicher Arbeitsleistung, eine Ueberbürdung der Revisoren und Räthe zu verhüten, daher für eine angemessene Zahl beider und ein richtiges Verhältniss zwischen der Zahl der Räthe u. Revisoren (4—6 auf 1 Rath, in Preussen jetzt 14 Räthe u. 85 Revisoren u. Calcula-

toren, oder 1 : 6, erheblich ungünstiger für die Räthe als in Frankreich u. Belgien mit 1 : 3.5, in Oesterreich mit 1 : 4, s. Tüb. Ztschr. B. 33 S. 97) zu sorgen, um die unentbehrliche Supercontrole der Arbeit der Revisoren durch die Räthe sicher zu verbürgen. Auch auskömmliche Gehalte sind bei dem höheren (z. Th. auch bei dem Subalternbeamtenthum) des Obersten Rechnungshofs noch wichtiger, als im übrigen Staatsdienst, weil das gewöhnliche Avancementssystem hier nicht ohne Weitres anwendbar ist und Einnahmen aus Nebenämtern ausgeschlossen sind. Ueber alle solche Puncte gute Bemerkungen in dem gen. Aufs. in d. Tüb. Ztschr., bes. B. 32 S. 491 ff. bis 515, auch in B. 33, bes. S. 92 ff. Einzelnes aus der Praxis u. in §. 142 u. 143.

III. — §. 139. Die Ausführung der Controle gestaltet sich verschieden nach den drei Hauptarten der Controle, nur in Nebenpuncten nach den beiden genannten Systemen der Organisation. Bei der Staatscontrole, zum Theil auch bei der Verwaltungscontrole spielt wieder das politische und staatsrechtliche Moment, die Befugnisse der Volksvertretung auf dem Gebiet der Finanzcontrole überhaupt, wesentlich mit. Die Hauptpuncte der Ausführung der Controle ergeben sich implicite aus den oben in §. 137 dargelegten Aufgaben.

Vgl. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 494 ff., Schrott, S. 437 ff., dann die Gesetze, Instructionen f. d. Obersten Rechnungshöfe. Practisches Detail auch u. in §. 142, 143.

A. Die Rechnungscontrole bedingt eine Vorlegung der Rechnungen der Kassenverwaltungen, sammt den dazu gehörigen Belägen, an die Controlbehörde, die Vornahme einer Durchprüfung dieser Rechnungen Seitens der letzteren, eventuelle Verhandlungen mit dem Rechnungsleger über sich herausstellende Bemängelungen und sie schliesst mit einem Urtheilsspruch über den Befund.

Nur gewisse Rechnungen untergeordneter Bedeutung dürfen, müssen aber nicht nothwendig von der Vorlegung ausgeschlossen werden und auch sie sind von Zeit zu Zeit mit zu revidiren (Preussen). Blosse Stichproben genügen nicht. Die Rechnungen sind regelmässig für den ganzen Zeitraum der Controlperiode (Rechnungsjahr) vorzulegen. Die Controle bezieht sich zunächst auf die Prüfung der Rechnungsposten, auf deren Richtigkeit in calculo, auf deren Wahrheit, aber zugleich auch — der schwierigste Punct — darauf, „ob kein im Rechnungszeitraum wirklich vollzogener Geschäftsfall in der Rechnung verschwiegen u. ob keine Gebahrung, welche im Rechn.-zeitraume hätte vollzogen werden sollen, pflichtwidrig unterlassen worden ist" (Schrott S. 439, eb. S. 440 ff. über die Mittel zur Erforschung solcher „verschwiegener Gebahrungen"). Sodann müssen die „zur Beweiskraft der Rechnungsurkunden erforderlichen Eigenschaften", ihre „Echtheit, Unverfälschtheit, Giltigkeit u. Glaubwürdigkeit" untersucht werden, wofür sich theils allgemeine, theils diesem Zweige des Urkundenwesens speciell angehörige, in den bezüglichen Instructionen gewöhnlich näher bezeichnete Merkmale angeben lassen (Schrott, S. 442—444). Darauf hat der betreffende Revisor die etwaigen „Bemängelungen" („Monita", „Notata", Bedenken) festzustellen, sie in einem Berichte zu sammeln u. sie dem vorgesetzten Beamten (Rath) mit den Rechnungen zur Superrevision zu unterbreiten. So ergiebt sich ein „Notatenprotokoll" („Revisionsprotokoll"), das nicht nothwendig (und im allgemeinen nicht zweckmässig) vom Rechnungshof als solchem, sondern von em einzelnen revidirenden Rath nun wieder dem controlirten Rechnungsleger zur pflichtmässigen Beantwortung binnen bestimmter Frist zugeht. Von gewissen Beanstandungen der Rechnungen ist die vorgesetzte Dienstbehörde mit zu benachrichtigen.

Genügt die erste „Notatenbeantwortung" des Rechnungslegers nicht, um alle Bemängelungen zu beheben oder erkennt der letztere die Monita nicht an, so kann eventuell ein weiterer Schriftwechsel zwischen der prüfenden Behörde und dem Rechnungsleger eintreten. Doch empfiehlt es sich, die Zahl der zu wechselnden Schriften u. die Zeiträume dafür im Interesse der rascheren Erledigung der Revision zu beschränken. In den regelmässigen Fällen, wo nicht eine Pflichtwidrigkeit, sondern nur Irrthümer oder höchstens kleine Versehen bei den Bemängelungen in Frage stehen oder wo sich der Rechnungsleger bei den Monitis des Rechnungshofs beruhigt oder in dem normalen Falle wo überhaupt keinerlei Bemängelungen zu machen sind, erfolgt dann auf Grund der Revision und der etwaigen Verhandlungen ein endgiltiger „Entscheid" („Revisions"-, „Justificationsbescheid") — eventuell in der Form eines Urtheilsspruchs nach Analogie der Gerichtshöfe — Seitens des Rechnungshofs selbst. Durch denselben wird dem Rechnungsleger die „Entlastung" („Decharge") zu Theil, entweder „ohne Vorbehalt", wenn Alles in Ordnung oder erledigt ist oder „mit Vorbehalt" in Bezug auf etwaige „Ersatzleistungen" des Rechnungslegers (wie auch umgekehrt auf etwaige „Ersatzansprüche" des letzteren, z. B. bei Rechnungsirrthümern zu seinen Ungunsten, die er aus eigenen Mitteln der Kasse bereits ersetzte). Solche Ersatzleistungen festzustellen und für ihre Einbringung, eventuell durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde des Rechnungslegers, u. A. mittelst Rückgreifens auf die Caution, zu sorgen, gehört mit zu den Obliegenheiten der Controlbehörde. Handelt es sich um eine strafbare Pflichtverletzung des Rechnungslegers, welche erst die Rechnungsprüfung ergeben hat, so hat die Controlbehörde dies zur Kenntniss der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten und durch diese oder gleich von sich aus eventuell auch zur Kenntniss des Gerichts zu bringen, damit von hier aus das Disciplinar- und Strafverfahren eingeleitet werde. In denjenigen Fällen, wo der Rechnungsleger ohne Weiteres entlastet werden kann oder Bemängelungen u. Ersatzleistungen anerkennt, wäre es im Grunde einerlei, ob der Justificationsbescheid von dem einzelnen Beamten, welcher die Rechnung selbst prüfte, ertheilt wird. Doch empfiehlt sich auch hier mehr die Ertheilung des Bescheids durch den Rechnungshof als solchen, nach collegialer Behandlung der Sache. Unbedingt nothwendig erscheint diese collegiale Behandlung bei Streitfällen, wo der Rechnungsleger und der Revisionsbeamte auch nach dem Schriftenwechsel in Dissens bleiben. Hier muss dem Rechnungsleger ein Recurs binnen bestimmter Frist an den Rechnungshof gestattet sein, welcher letztere dann als eine Art Gerichtshof entscheidet. Ob von diesem Entscheid auch noch der ordentliche Rechtsweg (an die gewöhnlichen Gerichte) dem sich nicht beruhigenden Rechnungsleger allgemein offen stehen soll, ist zwar nicht ohne Weiters zu bejahen und auch in der Praxis nicht allgemein zugestanden (so nicht in Frankreich, wohl aber in Oesterreich), bei Ersatzansprüchen gegen den Rechnungsleger, welche nicht zugleich eine Strafbarkeit involviren, aber doch wohl angemessen. Allgemein jedoch die Berufung von Bescheiden des Rechnungshofs an eine andere Instanz, als welche etwa das Oberverwaltungsgericht in Betracht kommen könnte, zu gewähren, erscheint dagegen zwar nicht absolut unzulässig, aber doch mit Zweck und Wesen des Obersten Rechnungshofs, der hier eben als eine Art höchsten Verwaltungsgerichtshofs für dies specielle Gebiet zugleich fungirt und auf demselben der competenteste Urtheiler ist, nicht recht vereinbar. Die Organisation und das Verfahren des Rechnungshofs lassen sich recht wohl mit allen erforderlichen Cautelen für sachgemässe und gerechte Entscheidung von Streitfällen im Rechnungswesen umgeben. Vgl. Schrott §. 141—146. Tüb. Ztschr. B. 32 S. 495 ff. (etwas abweichend). Schwieriger wird die Sache, wenn etwa die Auffassung des Rechnungslegers in Widerspruch mit der Controlbehörde bleibt, aber von der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde getheilt und mit gegen den Rechnungshof vertreten wird. Dieser Fall gehört schon mit zur Verwaltungscontrole. Hier wird zunächst durch Verhandlungen mit jener Behörde und mit der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium), zu der sie ressortirt, eine Ausgleichung zu suchen sein. Misslingt auch diese, so kann nicht unbedingt der Rechnungshof die endgiltige Entscheidung, welcher sich die Verwaltungsbehörde fügen muss, beanspruchen, sondern muss sie dem Staatsoberhaupt oder der gesetzgebenden Gewalt überlassen, oder es kann — was in solchen Fällen wohl zulässig erscheint — das oberste Verwaltungsgericht für competent erklärt werden. (Der Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 32 S. 498 will hier die Entscheidung in höchster Instanz der Revis.behörde geben, mir doch bedenklich).

Immerhin erleichtert und vereinfacht, daher auch einer sehr erwünschten rascheren Erledigung fähig wird die Rechnungscontrole durch den Obersten Rechnungshof, wenn ihr eine ebensolche Controle der Kassenverwaltungen u. der Verrechner durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden vorausgeht und sie dann mehr nur eine Superrevision wird (Oesterreich, Baiern, weniger genügend Preussen, §. 142, 143).

Bei der grossen Bedeutung der Formalien und der Nothwendigkeit der Gleichmässigkeit in Rechnungsführung und Rechnungslegung auch für eine wirksame und leichter auszuübende Rechnungscontrole muss dem Obersten Rechnungshof das Recht ertheilt werden, allein für sich oder in Verbindung mit der competenten Verwaltungsbehörde, bez. mit dem Finanzministerium diese Formalien anzuordnen und den Kassen- und Rechnungslegern Weisungen zur Nachachtung zu ertheilen. Dazu werden Wahrnehmungen bei der Rechnungsprüfung öfters Anlass geben.

§. 140. — B. Die Verwaltungscontrole betrifft nach dem früher Dargelegten im Wesentlichen die Controle über die richtige, d. h. den Gesetzen, dem Etat und den obersten („königlichen") Verordnungen entsprechende Ausübung des finanziellen Anweisungsrechts Seitens der mit diesem Rechte versehenen Behörden. Es ist dabei zu constatiren, ob sich diese Behörden hier materiell in den Schranken ihrer Competenz gehalten, aber auch alle ihre Amtspflichten (so in Bezug auf die Einziehung der Einnahmen) erfüllt; ob bei der Ausstellung der Anweisungen die mit dem finanziellen Anweisungsrecht versehenen Verwaltungsbehörden ihre Befugnisse — in Bezug auf Höhe der Summen, Zeit der Ausstellung u. dgl. m. — nicht überschritten haben; ob die im Etat bewilligten Ausgaben auch nur für den genehmigten Zweck und in der genehmigten Höhe erfolgt sind, daher qualitativ und quantitativ innerhalb der Grenzen, welche das Etatsrecht, namentlich die Bestimmungen über die Specialisirung des Etats und über die Uebertragungen (§. 117) bedingen: „Verwendungscontrole" —; ob auch innerhalb dieser Zulässigkeitsgrenze mit der erforderlichen Sparsamkeit verfahren ist u. dgl. m.

S. Schrott, Hauptst. XII, §. 154 ff., Tüb. Ztschr. a. a. O. B. 32 u. 33 passim (bes. über Belgien), v. Czörnig a. a. O. S. 170 ff., Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A. II, 851.

Die Verwaltungscontrole kann auf zweierlei Weise eingerichtet und ausgeführt werden, einmal so, dass sie sich unmittelbar an die Ausstellung der Anweisungen Seitens der Verwaltungsbehörden anknüpft und vor deren Zustellung an die Kassen und Parteien erfolgt: die sogen. „Controle ob ante" (sc. expeditionem), „vorläufige Controle", „Visacontrole", besonders gerichtet auf die Competenz der anweisenden Behörde, die Höhe der Anweisungen (keine Ueberschreitung der „Credite"), die Zeit der Ausstellung; sodann so, dass sie, gleich der Rechnungscontrole, nachträglich, gewöhnlich zusammen mit

der Controle der Rechnungen der Kassenverwaltungen erfolgt: die sogen. „Controle ex post“, „nachträgliche Controle“, welche dann besonders zur Verwendungscontrole mit wird.

1. Die Visacontrole bezieht sich namentlich auf den Ausgabedienst, beschränkt sich aber etwa hier auf gewisse Kategorieen von Zahlungen (z. B. die unständigen, Belgien). Die nachträgliche Controle tritt dann später auch hier noch hinzu und ist ohnehin zur Ausübung der Rechnungscontrole über die Kassen nothwendig. Die Visacontrole wird so ausgeübt, dass in der Regel eine von einer Verwaltungsbehörde ausgestellte Anweisung zuvor und als Bedingung ihrer Giltigkeit diese Controle passirt haben, daher mit dem bezüglichen Visum versehen sein muss, bevor die Kasse sie realisiren darf. Damit die Visacontrole indessen nicht zu einer förmlichen Hemmung der Verwaltung führe, muss die Visirung von dem dissentirenden Controlorgan ausnahmsweise „unter Vorbehalt“ gewährt werden, wenn ein bezüglicher, über diesen Dissens sich ausdrücklich hinweg setzender Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt, die dann dafür speciell verantwortlich ist, was demnach ins Gebiet der Staatscontrole hinüberführt.

Soll die Visacontrole einigermassen practisch wirksam werden, sich also auf einen bedeutenden Theil der Zahlungen beziehen, so setzt sie einen grossen Controlapparat voraus. Selbst in einem kleinen Staate reicht der Oberste Rechnungshof ohne besondere Erweiterung oder ohne grosse Beschränkung der Visacontrole (Belgien) schwer aus. In einem grossen Staat bedürfte es wohl neben diesem Hofe für diesen Zweck besonderer, nur vom Rechnungshof abhängiger Provincial-Rechnungskammern (Schrott S. 481), wobei es sich doch fragt, ob dies Mittel zu dem Zweck in richtigem Verhältniss steht. Schrott ist gleichwohl dafür, und wenn einmal die Visacontrole etwas Ernstliches sein soll, erscheint in der That ihre Uebertragung an selbständige Controlorgane richtiger und werthvoller, als ihre Ausübung durch Abtheilungen der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden, wie in den folgenden Fällen. Man kann nemlich auch diese Visacontrole ins Finanzministerium selbst verlegen, eine besondere Abtheilung dafür einrichten oder eine Abtheilung eines verwandten Wirkungskreises mit dieser Function betrauen (Frankreich). Dies mag in einem grossen Staatshaushalte immerhin der Ordnung dienen, aber unbedingt nothwendig dafür erscheint es nicht, die sonstigen Einrichtungen der modernen Finanzverwaltung reichen aus, um Fehler bei der Ausübung des Anweisungsrechts Seitens der mit diesem Rechte betrauten Behörden zu verhüten, und für die Staatscontrole hat diese Einrichtung der Visacontrole kaum Werth. Oder man verbindet gleich mit den Verwaltungsbehörden und deren Rechnungsabtheilungen für den Zweck der Visacontrole eigene Controlorgane (Oesterreich, Italien). Dabei fragt es sich jedoch abermals, ob der Apparat für den Zweck nicht zu complicirt wird und diesem Zweck überhaupt genügen kann, sobald diese Controlorgane doch nicht unabhängig neben, bez. über den anweisenden Verwaltungsbehörden stehen, sondern als deren Bestandtheile von den Chefs dieser Behörde mit abhängen (Oesterreich. Schrott S. 480). Als Massregel der Verwaltungscontrole kann die Visacontrole — neben dem auch sonst und einfacher zu erreichenden Zweck, die Finanzverwaltung in steter Uebersicht der ausgestellten Anweisungen, über welche dann die mit der Visacontrole beauftragten Organe die Bücher führen, zu erhalten — doch nur den Zweck haben, Unregelmässigkeiten bei der Ausstellung der Zahlungsanweisungen, Etatsüberschreitungen, Irrthümer u. dgl. m. im Voraus zu verhüten. Bedarf es dazu aber eines solchen besonderen Controlapparates und

giebt anderseits dieser Apparat, wenn er integrirender Bestandtheil der sonstigen Verwaltung ist, genügende Bürgschaften? Durch einfache Cautelen bei der mit der Ausstellung der Anweisungen unmittelbar betrauten Verwaltungsorgane lässt sich doch wohl ganz dasselbe erreichen.

Die Vertreter der „Controle ob ante" haben dabei auch mehr die Zwecke der Staatscontrole als der Verwaltungscontrole vor Augen u. betonen, dass die blosse „Controle ex post" eben zu spät kommt, an vollzogenen Thatsachen nichts mehr ändern kann. Selbst bei reellem politischem Werthe des Princips der Ministerverantwortlichkeit und der Verantwortlichkeit der sonstigen anweisenden Verwaltungschefs sei der finanzwirthschaftliche Werth eines solchen Grundsatzes gering. In der „Controle ob ante" liege daher das wirksamste Controlmittel und Hemmungsmittel von Etatsüberschreitungen (s. Schrott S. 481, 477 ff. u. die dort cit. Gewährsmänner, auch d. Verf. des Art. in d. Tüb. Ztschr., mit besond. Bezugnahme auf die Lage in Belgien nach d. Ges. v. 29. Oct. 1846, [s. u. §. 143, u. v. Czörnig a. a. O. S. 141, auch Tüb. Ztschr. B. 33 S. 86 ff.]. Gneist engl. Verw.r. II, 851 sagt ebenfalls in Bezug auf die ehemalige engl. Controverse über die etwaige Beseitigung des die vorherige Controle dort übenden comptroller general u. gegen die darauf hinzielenden Tendenzen des engl. Fin.ministeriums: „mit dem comptr. gen. würde ohne Zweifel eine Säule des Rechtsstaats fallen. Die nachträgliche Controle kann die vorhergehende Controle der Verausgabung nicht ersetzen": die Ministerverantwortlichkeit sei practisch unzureichend. S. über England u. §. 143). Allein die Nothwendigkeit, von der Visacontrole Ausnahmen zu statuiren, wie in dem grade im belgischen Rechte bestehenden (übrigens nach Czörnig wenigstens bis 1865 nicht vorgekommenen) Falle, dass der Rechnungshof „mit Vorbehalt" nach minister. Beschluss visiren muss, und grosse Reihen von Ausgaben überhaupt vom Visazwang auszunehmen (in Belgien $^3/_8$) möchte doch dafür sprechen, dass der wirkliche Werth dieser Controle von ihren Anhängern überschätzt wird und dass, wo sie eine ernstliche Hemmung wird, wichtige Verwaltungszwecke Gefahr laufen. In Belgien, wo die Mitglieder des Rechnungshofs auch nicht von der Regierung (König) ernannt, sondern von der Kammer der Abgeordneten gewählt werden, steht die Visacontrole mit dem Character der Verfassung allenfalls in Einklang, ebenso in England in ihrer älteren, wie in der neueren Gestaltung seit 1866; in deutschen Verhältnissen wäre das ebensowenig der Fall, als die Gewährung eines unbedingten Steuerbewilligungsrechts (s. o. §. 118). Es sind in letzter Linie auch hier wieder principielle Verschiedenheiten in der Auffassung des Staatsgedankens — organisch-sociale und individualistische Auffassung, — welche zur Verwerfung oder zur Anerkennung einer wirklich ernstlichen Visacontrole führen werden. —

2. Die „nachträgliche Controle" über die von Verwaltungsbehörden ausgestellten Anweisungen, insbesondere im Ausgabedienst und über die wirkliche Verwendung der Credite zu den bestimmungsmässigen Ausgaben ist somit die eigentliche Aufgabe, welche die Verwaltungscontrole auszuführen hat. Zu diesem Behufe sind die Anweisungen von den ausstellenden Behörden, bez. von den sie empfangen habenden Kassenverwaltungen ebenfalls an den Rechnungshof zu leiten. Hier dienen sie einmal mit als Controlmittel bei der Rechnungscontrole gegen die Rechnungsleger der Kassen, sodann als die Grundlage zur Ausübung der Verwaltungscontrole gegen die anweisenden Behörden, bis hinauf zu den Ministerien, besonders zum Finanzministerium. Der practisch wichtigste Punct ist die Prüfung der Uebereinstimmung der Anweisungen mit den Sätzen des Etats. Diese Prüfung muss sich nothwendig mit auf die Rechnungen über die erfolgten Ausgaben beziehen, weil nur

aus diesen die wirkliche Verwendung der angewiesenen Beträge zu den gesetzlichen und etatmässigen Zwecken hervorgeht. Wo sich hier Differenzen, Etatsüberschreitungen, unzulässige Uebertragungen und Verwendungen ergeben, sind diese festzustellen, im Correspondenzwege zwischen Rechnungshof und anweisender Behörde zu erörtern, bei unteren und mittleren anweisenden Behörden zur Kenntniss der obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium) und zu deren Entscheidung, bei diesen obersten Behörden im Jahresberichte des Rechnungshofs zur Kenntniss des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung behufs endgiltiger Entscheidung und eventuell (bei Etatsüberschreitungen) nachträglicher Genehmigung zu bringen. Hier geht dann die Verwaltungscontrole in die Vorarbeit für die Staatscontrole über (s. u.).

Geschäftsgang und Verfahren des Rechnungshofs in der Verwaltungscontrole sind analog denen in der Rechnungscontrole. Vgl. Schrott, §. 157, Tüb. Ztschr. B. 32, S. 497 ff. Bei Differenzen zwischen dem Rechnungshof und der Verwaltungsbehörde, wenn letztere die Bemängelungen nicht anerkennt, sind Verhandlungen im Correspondenzwege erforderlich. Werden dadurch nicht alle Bemängelungen behoben oder zur Anerkennung der anweisenden Behörde gebracht, so kann auch hier die endgiltige Entscheidung (s. o. S. 311) nicht ohne Weitres dem Rechnungshofe zufallen, sondern den obersten Behörden (Ministerien), wenn es sich um Differenzen mit Unter- u. Mittelbehörden handelt, dem Staatsoberhaupt, der Volksvertretung oder eventuell dem obersten Verwaltungsgerichtshof bei Differenzen mit den Ministerien und speciell mit dem Finanzministerium selbst (Tüb. Ztschr. 32, S. 479—480).

§. 141. — C. Die Staatscontrole schliesst sich nun mit vollem Rechte gleich an die Rechnungs- und Verwaltungscontrole an, indem die nicht erledigten Rechnungsbemängelungen und die nicht wieder gutgemachten und in der Regel bloss durch die Verwaltung von sich aus gar nicht wieder gutzumachenden Bemängelungen der Ausübung des Anweisungsrechts der competenten Instanz, in der absoluten Monarchie dem Staatsoberhaupte, in der constitutionellen und parlamentarischen diesem und der Volksvertretung (Parlament) zur Kenntniss gebracht und damit zur Entscheidung und nachträglichen Genehmigung gestellt werden. Die Controlbehörde, der Rechnungshof übt die Staatscontrole somit nicht selbst aus, er ist vielmehr nur das Organ, welches durch seine Rechnungs- und Verwaltungscontrole und durch die dabei ermittelten Thatsachen die Ausübung der Staatscontrole durch die Organe, welchen dieselbe allein zusteht, Staatsoberhaupt und Volksvertretung, vorbereitet. Hier rückt dann aber der Rechnungshof in unseren Verfassungsstaaten insofern in die Stellung eines Organs für specielle („constitutionelle“) Zwecke der Volksvertretung mit ein und muss auch deswegen eben mit jenen Cautelen der Unabhängigkeit (§. 139)

versehen werden, welche ihn zur Ausfüllung einer solchen Stellung befähigen.

Was er in dieser Hinsicht regelmässig vor Allem an Vorbereitungen für die Ausübung der Staatscontrole zu leisten hat, knüpft sich an die Rechte an, welche der Vertretung verfassungsmässig im Etatsrecht und in Bezug auf die Rechnungsabschlüsse des Staatshaushalts gegeben sind. Im Einzelnen entscheiden also hier das Verfassungsrecht und die etwaigen Ausführungsgesetze, welche über die finanzwirthschaftlichen Befugnisse der Vertretung gegeben sind. Im Allgemeinen steht nach constitutionellem Staatsrecht fest, dass Etatsüberschreitungen (bei den Ausgaben) nachträglicher Genehmigung der Vertretung und die Staatsregierung der Entlastung für die abgeschlossenen, dem Parlamente vorgelegten Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzperiode Seitens der Vertretung bedürfen (Preuss. Verfass. Art. 104). Um hier klar zu sehen, muss jene eingehende detaillirte Prüfung der Rechnungen und Anweisungen erfolgen, welche das Parlament nicht von sich aus vollführen kann, sondern welche eben die Aufgabe der besonderen Controlbehörde ist. Letztere muss daher die bezüglichen Ergebnisse ihrer Rechnungs- und Verwaltungscontrole, also auch die ermittelten Etatsüberschreitungen und unerledigt gebliebenen Bemängelungen („Controlberichte") für das Staatsoberhaupt und für die Volksvertretung in einem Berichte zusammenfassen, welcher an diese Organe direct oder durch Vermittlung der Staatsregierung zugleich mit den Schlussrechnungen gelangt. Die Entscheidungen des Parlaments über die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und über die Ertheilung der Entlastung an die Regierung, bez. an den Finanzminister erfolgen dann in derselben Weise wie in anderen Fällen der Finanzgesetzgebung. Mit ihnen ist die Staatscontrole erledigt. Dieselbe stellt sich demnach als das richtige und in ihrer Ausübung durch die Volksvertretung als das dem heutigen „constitutionellen" (wie auch dem im engeren Sinne sogen. „parlamentarischen") Staatsrecht entsprechende Complement des gesammten finanzwirthschaftlichen Controlwesens dar.

S. auch den folg. Abschn. vom Rechnungsabschluss u. für practische Einzelseiten die nächsten §§.

Abgesehen worden ist in diesem Abschnitt von den üblichen besonderen Controleinrichtungen für die Staatsschuld durch Staatsschulden-Controlcommissionen aus Vertretern der Kammern, wie sie auch in Deutschland sich finden. Davon wird besser in Verbindung mit dem Staatsschuldenwesen gehandelt.

IV. — §. 142. Ueber das Controlwesen in einzelnen Staaten. S. auch hier bes. v. Czörnig a. a. O., den reichhalt. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. B. 32 u. 33, Einzelnes passim bei Schrott. In den früheren §§. 91 ff., 96 ff. zur Geschichte und gegenwärtigen Gestaltung des Finanzdiensts wurde das Controlwesen gelegentlich berührt. Der Gegenstand hängt in den einzelnen Ländern mit der Geschichte des Verfassungsrechts und der Finanzverwaltung zusammen und hat ein stark politisches Gepräge. Diese Seite ist hier nicht weiter zu verfolgen, aber sie ist schwer aus der Darstellung ganz auszuschliessen. Hier muss die Hervorhebung einiger solcher Puncte genügen, welche zur Beweisführung in den Principienfragen und zur Illustration der vorausgehenden principiellen Behandlung des Gegenstands besonders wichtig sind. Eine förmliche Darstellung des positiven Controlrechts ist in der hier gebotenen Kürze nicht zu geben u. nicht Aufgabe dieses Werks. Das Folgende bezweckt nur eine Orientirung in dem Rechte der hier zu erwähnenden Staaten.

1. Preussen S. o. §. 91, 96, v. Czörnig S. 23 ff., 173, Tüb. Ztschr. B. 32, S. 517 ff., B. 33 S. 23 ff. (woselbst Näheres über die an die preuss. Ges.geb. sich anlehnenden Pläne der deutschen Reichsregierung bezügl. eines bes. Gesetzes über das Controlwesen im Reiche), v. Rönne, preuss. Staatsrecht 3. A. II, 2. Abth. S. 733 ff. u. II, 1. Abth. S. 154 ff., Herrfurth a. a. O. S. 13 ff. (ausführl. Commentirung des Ges. v. 1872 aus den Landtagsverhandlungen), Meissner, Rechn.wes. I u. II (Ausführ. grossentheils in Anlehn. an d. Ges.geb. über die Oberrechenkammer). —

Die gegenwärtig geltenden Einrichtungen des Controlwesens u. speciell die Gesetzgebung über die Oberrechenkammer sind eine organische Fortbildung der älteren Einrichtungen u. Verordnungen der absolutistischen Periode, wie sie die neuere constitutionelle Zeit nothwendig machte. Dabei sind zwar in Betreff der Stellung, Einrichtung u. Function der Oberrechenkammer die Forderungen der streng constitut. Doctrin nicht in vollem Umfange zur Geltung gelangt, wie bes. in der parlam. Verfassung Belgiens. Für das Deutsche Reich hat man daher Seitens der liberalen Parteien die einfache Copie der preuss. Ges.gebung abgelehnt. Immerhin aber sind durch das Ges. v. 1872 auch die wichtigsten staatsrechtlichen Cautelen geschaffen. Die finanztechnischen Leistungen der Controle haben auch schon früher im Ganzen genügt, liessen sich aber durch eine wirksamere erste Revision der Verwaltungsbehörden, als die jetzt bestehende, wohl noch verbessern.

Für die aus der Zeit vor 1806 übernommene Oberrechnungskammer wurde eine technisch treffliche Instruction am 18. Dec. 1824 vom Könige erlassen, welche die Grundlage bis zum Ges. v. 1872 blieb und für mancherlei gegenwärtig noch in Geltung ist (S. dieselbe bei Herrfurth S. 56 ff., bei Meissner I, 77 ff.). Durch die 1826 erfolgte Beseitigung der damals noch bestehenden Behörde für die „Generalcontrole" ist die Oberrechenkammer die einzige höchste Controlbehörde geworden, während sie zuerst mit der Generalcontrole auf das gleiche Ziel hinzuarbeiten hatte (§. 1, 53 d. Instr.). Ihre Stellung ist die eines „selbständigen, nur dem König untergeordneten Collegiums" (§. 50 d. Instr.), das aus dem Chefpräsidenten, 1—2 Directoren u. der nöthigen Zahl von Räthen besteht (§. 54). Auch die Räthe haben wie die Revisoren eine Probezeit (Max. $^1/_2$ Jahr) abzulegen. Die collegialische Berathung u. Beschlussnahme ist die Regel, doch mit Ausnahmen in Betr. des Formellen der Geschäfte u. bei einem Dissens des Präsidenten vom Collegialbeschluss auch in Betr. des Materiellen, wo der Präsident ein Suspensivveto hat u. Kön. Entscheidung einholen kann (§. 55). Durch eine neue Instruction v. 16. März 1831 wurde jedoch der collegiale Character der Kammer modificirt, den Räthen mehr nur eine berathende, dem Präsidenten die allein entscheidende Stimme gegeben, — der bedenklichste Punct in dem Controlrecht dieser Periode. Der Zweck der O. R. K. ist in d. Instr. v. 1824 (§. 1) so hingestellt u. im Weiteren im Detail ausgeführt, dass danach die Rechnungs- u. die Verwaltungscontrole selbständig von dieser Behörde ausgeübt u. dem König, an den zu berichten u. Streitfälle u. Zweifel zur Entscheidung vorzulegen sind (§. 52), die Ausübung der Staatscontrole ermöglicht wird. Namentlich hat die O. R. K. darauf zu sehen, dass „die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen u. Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen u. Ausgaben gehörig nachgewiesen u. die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmässig verwendet werden" (§. 1 Al. a). Neben der Ordnungsmässigkeit hat sie (wie schon im 18. J.h.) die Zweckmässigkeit zu beurtheilen u. nach ihren Wahrnehmungen Reformen anzuregen (§. 1 Al. b). Der

Wirkungskreis u. die Aufgaben der O. R. K. im Einzelnen werden dann in d. Instr. v. 1824 sehr ausführlich u. musterhaft klar dargelegt.

In der Periode der Verfassung erfolgte nun in der Stellung u. Aufgabe der O. R. K. die bedeutsame Aenderung, dass sie auch für den Landtag das Organ der Vorbereitung der Staatscontrole Seitens der Volksvertretung wurde. Nach Art. 104 d. Verf.urkunde v. 31. Jan. 1850 werden „die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat von der O. R. K. geprüft u. gestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahrs, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der O. R. K. zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt". Zugleich verhiess ein letzter Satz des Art. 104: „ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung u. die Befugnisse der O. R. K. bestimmen." Zu einem solchen Gesetze, selbst nur zur Vorlegung eines Entwurfes an den Landtag kam es aber länger nicht u. über das, was unter den „Bemerkungen" der O. R. K., die mit vorgelegt werden sollten, zu verstehen sei, entstand zwischen Kammern u. Regierung ein Dissens (S. Näheres über diese Zwischenperiode bei v. Rönne, I, 1. Abth. S. 429 ff. 433 ff.). Erst nach dem französ. Krieg kam ein Gesetz zu Stande, das die gegenwärtige Grundlage des preuss. Controlrechts bildet: Ges. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung u. Befugnisse der Oberrechnungskammer (bei Herrfurth, Meissner a. a. O im Wortlaut mit Commentar), nebst d. Erl. v. 22. Sept. 1873 betr. das Regulativ über d. Geschäftsgang bei d. O. R. K. (in d. Ges.samml. v. 1873 S. 458 public., u. A. bei Herrfurth S. 45 ff.) u. weiteren K. Erlassen v. 27. Juli 1874 u. 11. Mai 1877 betr. Aenderungen dieses Regulativs.

Durch diese Gesetzgebung sind die Garantien der Unabhängigkeit der O R. K. u. ihrer Mitglieder verstärkt, der collegiale Character der Behörde schärfer herausgebildet und die Befugnisse des Präsidenten (s. darüber Regul. v. 1873 §. 10—21) demgemäss beschränkt, wenn auch nicht mit allen Consequenzen, wie anderswo, die der O. R. K. zur Prüfung vorzulegenden Rechnungen genauer bezeichnet. die Stellung der O. R. K. gegenüber den Behörden u. zum Landtage, sowie die Aufgaben der O. R. K. in Bezug auf die Vorbereitung der Staatscontrole durch den Landtag (s. bes. §. 18 u. 19 d. Ges.) präcisirt. Die O. R. K. ist danach „eine dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde" (§. 1), bestehend aus 1 Präsidenten u. der erforderlichen Anzahl von Directoren u. Räthen (gegenwärtig bez. 2 u. 14, ausser den Räthen des Rechn.hofs des D. Reichs), welche vom König ernannt werden (nach Vorschlag des Staatsministeriums, bez. des Präsidenten d. O .R. K. §. 2. Die ehemal. Probezeit der Räthe ist beseitigt worden). (Unabhängigk.bürgschaften in §. 3—5). Das durch K. Verordn. zu erlassende Regulativ über den Geschäftsgang der O. R. K. ist dem Landtage zur Kenntnissnahme mitzutheilen (§. 7). Nur bei Stimmengleichheit giebt der Präsident bei Abstimmungen im Collegio den Ausschlag; gewisse Hauptsachen sind im Gesetz selbst als unbedingt collegialer Berathung u. Beschlussfassung bedürftig bezeichnet (§. 8). Die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums kann der Präsident suspendiren, muss aber binnen 14 Tagen die Sache nochmals dem Collegium vorlegen, das nunmehr endgiltig entscheidet (Regul. v. 1873 §. 15). Auch jetzt noch hat d. O. R. K. neben der Vorschriftsmässigkeit die Zweckmässigkeit der Einrichtungen, soweit daraus aus den Rechnungen zu schliessen, zu beurtheilen (§. 12) u. in dem jährlich dem König zu erstattenden Berichte demgemäss gutachtliche Vorschläge zu Verbesserungen zu machen (§. 20). Die O. R. K. darf u. A. auch selbst ausserordentliche Kassen- u. Magazinrevisionen veranlassen (§. 13). Ausgenommen v. d. Revision der O. R. K. sind die Rechnungen über die im Etat des Staatsminist. f. allgemeine polit. Zwecke u. im Et. d. Min. d. Inneren für geheime Polizeiausgaben ausgesetzten Fonds (§. 9). Die Rechnungen der Kasse der O. R. K. selbst werden vom Präsidenten der K. revidirt u. mit den Revis.-bemerkungen dem Landtag zur Prüfung u. Decharge vorgelegt. Das Geschäftsjahr der O. R. K. läuft jetzt, seit Verlegung des Etatsjahrs auf den 1. April — 31. März, v. 1. Oct. — 30. Sept., innerhalb welchen Zeitraums das Revisionsgeschäft u. die Feststellung der Revis.protokolle für das vorangegangene Etatsjahr zu beenden ist; die Erinnerungen, die Rechnungsberichtigungen u. das ganze Revis.verfahren müssen spätestens im folgenden Geschäftsjahr erledigt sein (Erl. v. 11. Mai 1877). —

Die Rechnungscontrole Seitens der preuss. O. R. K. ist insofern auch noch jetzt eine Superrevision, als nach der noch geltenden Vorschrift des §. 47 der Instr. v. 1824 „jede Rechnung vor deren Einsendung an die O. R. K. bei der Verwalt.-

behörde abgenommen werden muss, nachdem solche u. die Beläge vorher in calculo vollständig geprüft u. attestirt worden." Doch soll, trotz der weiteren Bestimmungen dieses §. 47, diese Vorprüfung keine sehr tiefgreifende Formalität in der Praxis sein, so dass die eigentliche Arbeit doch auf der O. R. K. ruht. Für eine gründliche erste Prüfung müsste den Behörden wohl vermehrtes besondres Personal zu Gebote gestellt oder wirklich provinz. Rechnungskammern gebildet werden.

Im Etat f. 1883—84 steht die in Potsdam ihren Sitz habende O. R. K. mit 729 828 M. Ausgabe (im Vorjahr mit nur 674.819 M.), d. i. c. 0.033% der Summe der Bruttoeinnahme und Ausgabe. Die Besoldungen u. Wohn.geldzuschüsse betragen davon 671.894 M. Ausserdem steht im gleichzeitigen Etat des D. Reichs für den mit d. preuss O. R. K. vereinigten Rechnungshof die Ausgabe v. 531.473 M. Der Chefpräs. bezieht, ausser freier Wohnung, 21.000 M. Gehalt (wovon $^1/_3$ aus Reichsfonds), 2 Directoren je 12.000 M., 14 Räthe je 7500—9900, i. D. 8700 M. (gleich den vortrag. Räthen der Ministerien, — beim Ausschluss aller Nebenämter für die Räthe der O. R. K. dürfte der Gehalt dieser Beamten höher sein); weiter sind vorhanden 1 Vorsteher des Präs.bur. (5400 M Geh.), 85 Revisoren u. Calculatoren u. 1 Kanzleidirector (3000—5400 M., i. D. 4200 M. Geh.), 8 Registratoren (3000 bis 4800 M., i. D. 3900 M. Geh.), 7 Kanzleisecret. (1800—3300 M., i. D. 2550 M.). Alle haben Wohn.geldzuschuss.

Ueber die auch für die princip. Fragen sehr lehrreichen, bisher misslungenen Versuche einer selbständigen Gesetzgebung über das Controlwesen im Haushalt des Deutschen Reichs s. d. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. Die anfänglich getroffene Einrichtung, wonach die preuss. O. R. K. mit als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes, dann des Reichs dient u. demgemäss entsprechend erweitert wurde, ist bisher geblieben. S. norddeutsches Ges. v. 4. Juli 1868, D. Reichsges. v. 11. Febr. 1875 (das das preuss. Ges. v. 1872 für massgebend auch für den Rechnungshof des D. Reichs erklärt), Gesetze, welche seitdem jährlich für die Controle des Reichshaushalts in dem betreff. letztvergangenen Jahre erneuert worden sind. Auch der Landeshaushalt von Elsass-Lothringen wird in derselben Weise von der preuss. O. R. K. controlirt. Speciell f. d. deutschen Rechn.hof fungiren ausser dem gemeins. Präsidenten 1 Director, 10 Räthe, 53 Revisoren u. Calculatoren, 5 Registratoren, 1 Kanzleivorsteher, 7 Kanzleiseer. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt.

2. Baiern. S. v. Czörnig S. 52 ff., 175, Tüb. Ztschr. B. 33 S. 70 ff., Pözl, baier. Verwalt.recht, 3. A. §. 32, 283 ff., auch 279 ff., Stockar v. Neuforn-Hock I, 96 ff., 192 ff., 456 ff., bes. 471 ff. Hauptverordn. v. 11. Jan. 1826 modific. durch V.o. über das Finanzrechnungswesen v. 23. Dec. 1868. Das Characteristische ist die Zerlegung der Revision in eine erste (primitive) u. eine Superrevision, die grössere Decentralisation der Revision u. die Vornahme derselben durch verschiedene Landes- und Centralbehörden, welche nach Districten u. Geschäftszweigen die Arbeit theilen, endlich das Fehlen einer speciellen Beziehung des Obersten Rechnungshofs zum Landtag. Die erste Revision der Finanzrechnungen erfolgt durch die Rechnungscommissariate der Verwaltungsbehörden, d. i. der Kreisregierungen (Regier.finanzkammern) selbst u. für die Rechnungen gewisser Centralstellen durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Rechnungskammer" (bestehend aus 1 Director, 2 Räthen, 1 Assessor, 5 Commissären, 1 Secr. 1 Registrator, 1 Kanzlisten als pragmat. od. ständ. Personal, 5 Revisoren, 2 Kanzlisten als instabilem, Etat 67.015 M.). Die Superrevision ist Sache des Obersten Rechnungshofs. Dieser ressortirt zum Finanzministerium, ist aber innerhalb seiner Competenz unabhängig u. hat theils ganz für sich, theils begutachtend für das Fin.ministerium die oberste Leitung des Rechnungswesens, ist auch endgiltige Recursinstanz bei Berufungen aus der 1. Revision. Er besteht aus 1 Präs. (Geh. 10.800 M.), 7 Räthen (Geh. 5580—5940 M.), 1 Commissar, 1 Kanzlisten, wozu noch instabiles Personal tritt. Etat 82.450 M. Die Verfassung ist collegial, die Stellung des Hofs u. seiner Mitglieder gleich der des obersten Gerichtshofs. Die Superrevision bezieht sich auf die nochmalige Prüfung der bereits von den gen. ersten Instanzen geprüften Rechnungen u. erfolgt mittelst jährlicher Abordnung eines Raths in jede Provinz (Kreis) zur Vornahme der Revision an Ort u. Stelle, wobei der Rath eine staatsanwaltliche Function hat. Ueber seine Wahrnehmungen berichtet er schriftlich an den Rechnungshof, wo alsdann ein anderer Rath über den Bericht referirt, der Hof in collegialer Form beräth u. über Rechnungsfragen endgiltig entscheidet, andere dem Fin.ministerium zur Entscheidung vorlegt. Der Hof hat auch

die Generalfinanzrechnung des Staats zu stellen u. bis spätestens 1. Sept. des folg. Jahrs dem Fin.min. vorzulegen. — Man rühmt die Gründlichkeit der Revision schon in 1. Instanz, die Beschleunigung der Abrechnung, die gute Schulung für die Revisionsbeamten bei der Revision 1. Instanz, doch ist die Verwalt.controle gegenüber den obersten Staatsbehörden nur „äusserst nothdürftig" gewahrt (Tüb. Ztschr. B. 33, 93) u. die Vorarbeit für die Staatscontrole des Landtags ist wenigstens nicht gesetzlich hinlänglich gesichert, wenn auch in der Praxis die Sache sich günstiger gestaltet.

3. Auch den übrigen deutschen Staaten fehlen die bezüglichen Einrichtungen nicht. Sie zeigen im Einzelnen manche kleinere Verschiedenheit, aber doch in wesentl. Puncten Uebereinstimmung. Die Rechnungscontrole ist wohl überall genügend, meistens vortrefflich, die Verwaltungscontrole über die höchsten Staatsbehörden aber noch öfters mangelhaft u. die Staatscontrole noch nicht immer der constitut. Doctrin entsprechend gestaltet oder wenigstens für die Kammern nicht durch Rechnungshöfe soweit vorbereitet, als es für eine wirksame Controle geboten erscheint. Die Einrichtung der Staatscontrole ist in den Verfassungen u. in damit zus.hängenden Gesetzen, mehrfach aber auch nach allmählicher ständischer Praxis geordnet. Es treten darin manche Eigenthümlichkeiten des Staatsrechts des einzelnen Staats hervor.

S. über K. Sachsen v. Czörnig S. 37 ff. 174. Die Rechnungen der ressortirenden Specialkassen werden hier in jedem Ministerium für sich geprüft u. justificirt, th. durch die mittleren Verwaltungsstellen, th. durch die Rechnungsstelle des Ministeriums. Eine eigene Oberrechenkammer, welche zum Gesammtministerium ressortirt (Etat 72.100 M., 1 Präs. mit 11.100 M. u. 2 Räthe mit 7200—8100 M. Gehalt) übt die Rechnungscontrole über die Centralkassen allein u. eine beschränkte Verwalt.controle, indem sie Bemängelungen dem betreff. Ministerium, bez. dem Gesammtministerium zur endgiltigen Entscheidung mittheilt. Mit den Landständen steht die O. R. K. nicht in Beziehung. —

Ueber Würtemberg s. v. Czörnig S. 59 ff. 175, v. Riecke Verfass. u. s. w. v. W. S. 163. Die dem Fin.min. untergeordnete Oberrechnungskammer „ist die oberste Rechnungsbehörde des Landes u. hat die Aufsicht über das gesammte Staatsrechnungswesen, auch bei den verrechnenden Behörden andrer Departements" (Riecke). Sie übt die Kassen- u. Rechn.controle unmittelbar (Abnahme, Prüfung, Abhör der Rechnungen bei allen Haupt- u. Specialkassen u. Anstalten des Staats, mit der eigenthüml. Ausnahme, dass die cameralamtl. Steuerhauptbücher u. die der Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter vom Steuercollegium, die Rechnungen der Hütten- u. Salinenkassen v. Bergrath revidirt werden). Für die Verwalt.controle ist die O. R. K. nur theilweise, für die Staatscontrole gar nicht weiter thätig, wie denn an der Spitze der O. R. K. als Director der Director der Staatskass.verwaltung steht (Geh. 6800 M., ausserdem 4 Räthe mit 5600—6000 M. Geh.). Diese beiden Controlen werden nach der eigenthümlichen, aus der älteren Zeit beibehaltenen Gestaltung des würt. Staatshaushaltes von den Ständen u. deren Ausschuss mit ausgeübt.

Ueber Baden s. v. Czörnig S. 76 ff., 175, Regenauer §. 13—15. Zweifache Revision, durch die Verwalt.mittelstellen für die untergebenen Kassen u. Buchführungen, dann Superrevision nach Auswahl Seitens der Oberrechenkammer, welche ausserdem die Rechnungscontrole über die Centralkassen unmittelbar übt. Sie ist, dem constit. Princip gemäss, eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Verwaltung, auch den Ministerien gegenüber selbständige Behörde, sie hat auch demgemäss die Verwalt.controle (Innehaltung des Etats u. s. w.) zu üben, für die Staatscontrole der Stände ist sie aber nicht unmittelbar mit thätig (Etat 74.900 M., 1 Präs. mit 12.000 M. Geh., 4 Räthe mit 5800—6200 M., 11 Revisoren mit 2—4000 M.).

§. 143. — 4. Belgien. S. v. Czörnig S. 140 ff., 182, Tüb. Ztschr. B. 33, S. 86 ff. Der Oberste Rechnungshof nimmt hier eine wesentlich andere Stellung ein, als in Deutschland u. in den meisten sonstigen Staaten. Während er bei uns überall eine Verwaltungsbehörde, ein Regierungsorgan ist, das entweder gar nicht unmittelbar oder nur in beschränktem Maasse in Beziehung zur Volksvertretung steht, ist er in Belgien verfassungsmässig u. nach dem Hauptgesetz v. 29. Oct. 1846 ein Organ des Parlaments, für dessen Zwecke mit eingerichtet, zur Ausübung auch der Staatscontrole selbst neben der Rechnungs- u. Verwalt.controle. Hier sind die Consequenzen der eigentlich parlamentar. Verfassung gezogen, die Einrichtung entspricht daher den Grundsätzen des deutschen constitut. Staatsrechts kaum mehr. Die Mitglieder

des Rechn.hofs (nach d. ursprüngl. Ges. bestehend aus 1 Präs. mit 11.250 fr. Gehalt, 6 Räthen mit 8500 fr. Gehalt, 1 Secr. u. dem erforderl. Revis. u. Bureaupersonal) werden von d. Kammer der Abgeordneten je auf 6 Jahr, doch jederzeit widerruflich gewählt. Die Unabhängigkeit der Mitglieder ist durch noch weitergehende als die sonst üblichen Bestimmungen verbürgt (u. A. darf nicht nur keine nähere Verwandtschaft der Mitglieder unter sich, eine auch in Preussen u. sonst besteh. Vorschrift, sondern auch nicht mit den Ministern u. den Verwalt.chefs bestehen). Der Hof wacht darüber, „dass kein Budgetsatz der Ausgaben überschritten wird u. dass keine Uebertragung stattfindet". Es sind ihm zu diesem Zweck umfassende Befugnisse der Verwaltungscontrole, namentlich das oben (§. 140) besprochene Recht der Visacontrole für die unständigen Ausgaben ertheilt. Die Beschlüsse des Hofs in Rechnungssachen sind endgiltig, nur bei Verletzung der Form oder des Gesetzes steht dem Rechnungsleger binnen 3 Monaten die Berufung an den Cassationshof zu. Eine umfassende Mitwirkung hat der Hof auch bei der Verwaltung der Staatsschuld. Im Uebrigen „ressortirt der Hof in allen seinen Beschlüssen (im Gebiet der Verwalt.-controle) in letzter Instanz von der Kammer der Repräsentanten, als der Quelle seines Bestandes. Auf diese Weise ist die Gesammtcontrole nirgends umfassender u. eindringlicher durchgeführt als in Belgien" (Czörnig S. 182). Die Gefahr einer zu weit gehenden Beschränkung u. unter Umständen einer Lahmlegung der Verwaltung wird bei einer derartigen Gestaltung der Controle, zumal in einem Grossstaate aber nicht zu läugnen sein. Indessen mit dem rein parlam. Princip stände eine Einrichtung der Controle nach belg. Muster in Einklang, ist daher auch bei uns mitunter von Vertretern dieses Princips empfohlen worden.

5. Oesterreich (West-). S. Czörnig S. 16 ff., 170 ff., Tüb. Ztschr. B. 33 S. 53—70 (hier eingehend), Blonski II, 358, 362 ff., Dessary §. 107, 122 ff. (über das Recht vor 1866), Ulbrich, östr. Staatsrecht S. 169 ff., 663 ff. Wildt, d. öst. Staatsrechn. u. Controldienst, 1876. Auch Schrott passim.

Schon vor der neuen Periode verfassungsmäss. Finanzwirthschaft, zur Zeit des Absolutismus, war das östr. Controlwesen zweckmässig u. den modernen Anforderungen entsprechend eingerichtet, so im Ganzen schon in der Behörde des alten „General-Rechnungsdirectoriums" als unabhängiger oberster Controlstelle. Die V.o. v. 27. März 1854 machte aus diesem Directorium in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser, unabhängig von den Ministern, den Ministerien gleichgestellt die „Oberste Rechnungs-controls-Behörde" als obersten Rechnungshof der absol. Monarchie zur Handhabung der Rechnungs- u. der Verwaltungscontrole u. zur Vorbereitung der Staatscontrole durch den Monarchen selbst. Die Controle ward aber insofern decentralisirt, als den Centralverwaltungen u. den Kronlands-Verwaltungen für den Controldienst eigene Staatsbuchhaltungen beigegeben waren, welche ebenfalls von den Verwaltungsbehörden unabhängig u. unmittelbar unter die Oberste Controlbehörde gestellt wurden. Eine Fortbildung erfolgte durch die Kais Verordnung v. 21. Nov. 1866, die Grundlage des jetzt geltenden Rechts. Hiernach sind den anweisenden Central- und Landesbehörden (d. h. den Mittelstellen, wie den polit. Landesstellen, Finanzlandesdirectionen, Oberlandesgerichten, Postdirectionen) allgemein Rechnungsdepartements, welche die Stelle der früheren Buchhaltereien einnehmen, beigegeben. Dieselben verbuchen u. contrasigniren alle Anweisungen der Verwaltungsbehörden, überwachen die ordnungsmässige Vollziehung der Anweisungen u. üben über die Kassen die Rechnungscontrole aus. Ueber diesen Rechnungsdepartements steht für die Superrevision u. für die Verwaltungscontrole der Mittel- u. obersten Behörden, einschliesslich der Ministerien — u. zwar für materielle, nicht bloss ziffermässige Prüfung der Gebahrung mit dem Staatsvermögen u. ob sie in Uebereinstimmung mit Gesetzen, Verordnungen, Etat; auch Beurtheilung der Zweckmässigkeit neben der Vorschriftsmässigkeit — der Oberste Rechnungshof. Dieser ist auch gegenwärtig noch eine dem Kaiser untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige u. ihnen coordinirte oberste Staatsbehörde, mit collegialer Verfassung, wenn auch mit besonders ausgedehnten Befugnissen des Präsidenten, im Wesentlichen aber, nach Analogie des Obersten Gerichtshofs mit den nöthigen Garantieen der Unabhängigkeit versehen (Etat in 1882 155.000 fl. Personal um 1880 1 Präs. mit dem gewöhnl. öst. Ministergehalt v. 10.000 fl. u. 12.000 fl. Zulagen, 4 Hofräthe in 2 Klassen mit 6000 u. 4500 fl. Geh., 2 Sect.räthe mit 3200 u. 2800 fl. Geh., 5 Hofsecr. in 2 Klassen mit 2200 u. 2000 fl., 21 Rechn.räthe in 3 Klassen mit 1800 u. 1600 fl. u. 1400 fl. Alle diese Beamten

ausserdem mit Activ.-Zul. Der Hof hat dem Kaiser jährlich Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten u. hier eventuelle Reformvorschläge zu stellen. Er ist aber auch für die parlamentar. Staatscontrole mit thätig, indem er den Centralrechnungsabschluss für das vorletzte Verwaltungsjahr verfasst u. die Uebereinstimmung desselben mit dem Etat prüft, worauf diese Rechnung mit Beilagen u. Bemerkungen an den Kaiser u. von da an den Finanzminister zur Uebergabe an den Reichsrath behufs verfassungsmässiger Erledigung geht In wesentlichen Puncten gleicht die Stellung u. Competenz des öst. Rechnungshofs derjenigen der preuss. O. R. K., ein Hauptunterschied im sonstigen Controlwesen liegt in der österr. Einrichtung besondrer Rechnungsdepartements bei den anweisenden Behörden. Der Verf. d. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. urtheilt über das öst. Controlwesen günstig: „diese öst. Einrichtungen sind höchst beachtenswerth. Sie beruhen auf einer genauen Kenntniss sowohl der preuss. als der französ. Institutionen u. haben von beiden viel Gutes in sich aufgenommen“ (B. 33, S. 68). —

Für die Controle des gemeinsamen Haushalts der öst. Monarchie (mit Ungarn) besteht ein besonderer, dem westösterreichischen ähnlich eingerichteter Oberster Rechnungshof (Et. 125.400 fl.).

6. Frankreich. S. Czörnig S. 89, 97 ff., 165 ff., Tüb. Ztschr. B. 33 S. 41 ff., Hock, Fin. Fr.s S. 111 ff., Kaufmann Kap. 4, bes. Block's dict. de l'adm. franç. Art. cour des comptes, auch Art. comptabilité publique.

Der französ. Oberste Rechnungshof (cour des comptes) ist eine Schöpfung Napoleons I. (Hauptges. v. 16. Sept. 1807 u. V.o. v. 28. Sept. 1807), durch welche die Rechnungscontrole u. in beschränktem Maasse die Verwaltungscontrole zur endgiltigen Wiederherstellung der finanz. Ordnung gewährleistet werden sollte. Aehnliche Einrichtungen, nur mehr decentralisirt, hatten aber schon in der alten Monarchie bestanden: Rechnungskammern (chambres des comptes, Ord. v. 1464), deren es schliesslich 13, neben den Provinz.parlamenten, gab. Sie wurden 1790—91 beseitigt, aber durch die neuen centralist. Einrichtungen ungenügend ersetzt. An die Gesetzgebung v. 1807 schlossen sich später verschiedene, Einzelnes verändernde Decrete (v. 1856, 1859 u. 1860) an, aber die Grundeinrichtung ist geblieben u. auch seit dem Sturze des zweiten Kaiserreichs nicht weiter verändert worden. Vgl. sonst auch das Decret v. 31. Mai 1862 über die comptabilité publique für Manches aus diesem Gebiete, was mit dem Controlwesen eng zusammen hängt. Die Rechnungscontrole wird durch die bestehenden Einrichtungen sehr gut verbürgt, die Verwaltungscontrole gegenüber den obersten Behörden könnte dadurch wohl auch ausreichend geleistet werden, gehört aber in der Hauptsache nicht zu ihrer Competenz. Sie wie die weitere Staatscontrole haben übrigens unter den wechselnden politischen Verhältnissen des Landes in ihrer practischen Bedeutung gewechselt.

Das Eigenthümliche der französ. Controle durch den Rechnungshof liegt in der ganzen Stellung u. in dem Verfahren des letzteren. Er ist nemlich als förmlicher Gerichtshof eingerichtet, rangirt unmittelbar nach dem Cassationshof, geniesst dessen Vorrechte, verhandelt u. entscheidet in den Formen des Gerichtsverfahrens, fällt daher förmliche gerichtliche Urtheilssprüche, bei der Decharge u. s. w., in den feierlichen Formen der Gerichtshöfe. Seine gegenwärtige Zusammensetzung ist bei einem Etat von 1.56 M. fr: 1 erster Präs. (Geh. seit 1872 30.000 fr., früher 35.000), 3 Kammerpräs. (Geh. 25.000, früher 18.000), 18 Räthe (conseillers-maîtres, Geh. 18.000 fr., früher 15.000), 24 erste Revisoren (référendaires de I classe, Geh. 7000 fr., früher 6000), 60 zweite Revisoren (réf. de II cl., Geh. 3000, früher 2400 fr.), alle lebenslänglich vom Staatsoberhaupt ernannt, ausserdem 1 Generalprocurator (Geh. 30 000 fr., früher 35.000), 1 Obersecretär (greffier en chef, Geh. 18.000, früher 15.000 fr.), ferner 15 erste Auditoren (Geh. 2000 fr.) u. Kanzlei- u. Unterpersonal. Die Revisoren u. Auditoren erhalten ausserdem unter sich nach Massgabe ihrer Arbeit die Summe von 420.000 fr. jährlich vertheilt, i. Dchschn. 5000 fr. f. den Revisor, 1200 fr. für den Auditor 1. Kl. Der Rechnungshof zerfällt für verschiedene Dienstzweige in drei Kammern, je unter 1 Präs. u. mit 6 Räthen, nemlich für die Einnahmen, die Ausgaben, die Rechnungen der Kreise u. Gemeinden. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf alle Rechnungsleger (comptables) der Staats-, Communal- u. öffentl. Anstaltsverwaltung, mit der Ausnahme, dass die Rechnungen in Gemeinden mit weniger als 30.000 fr. Jahreseinnahme durch den Präfecturrath. doch mit Berufung an den Rechnungshof, u. dass die Rechnungen der unmittelbar unter dem Generaleinnehmer der Depart. stehenden Rechnungsleger, spec. für die

directen Steuern, vom Gen.einnehmer geprüft werden. Die Urtheile des Rechnungshofs in Rechnungssachen sind vollstreckbar. Wegen Verletzung der Form u. des Gesetzes kann aber vom Rechnungsleger u. für diesen von den Ministern Berufung an den Staatsrath erhoben werden. — Bei der Controle ist nur die Uebereinstimmung der Rechnungen der Rechnungsleger mit den Anweisungen der ordonnateurs zu prüfen, nicht die Berechtigung der anweisenden Behörden zur Ertheilung der Anweisungen selbst oder in der u. der Höhe, für die u. die Zwecke: insofern ist die Verwaltungscontrole nicht Sache des Rechnungshofs. Doch werden ausser den Einzelrechnungen der Rechnungsleger auch die Schlussrechnungen der Minister über das geschlossene Rechnungsjahr u. der Generalbericht der Finanzverwaltung über das Verwalt.jahr dem Rechnungshof zur Prüfung, zur Vergleichung mit den Rechnungen der Rechnungsleger u. zur Beurtheilung ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen u. Verordnungen überwiesen. Bemängelungen sind dann im Correspondenzwege mit den Ministern zu erledigen; diejenigen, wo dies nicht gelingt, dem Staatsoberhaupt (Präs. d. Republik) u. durch dieses dem Parlament zur Entscheidung mitzutheilen. Hierin liegt die Mitwirkung des Rechnungshofs bei der Vorbereitung auch der Staatscontrole. Die Erklärungen des Rechnungshofs über die Uebereinstimmung der ministeriellen Abrechnungen mit den geprüften Rechnungen der Rechnungsleger erfolgen in feierlicher öffentlicher Sitzung. — Das Decret v. 31. Mai 1862 ordnete ausserdem dann noch eine besondere Verwaltungscontrole durch eine jährlich vom Kaiser zu ernennende Commission von 9 Personen aus Mitgliedern des Rechnungshofs, Staatsraths, Senats u. des legislat. Körpers an. Hier sollte die Uebereinstimmung der Rechnungen der Minister mit den Ergebnissen der Centralaufschreibungen beim Finanzministerium u. mit denen der Beschlüsse des Rechnungshofs über die Rechnungen der Rechnungsleger constatirt werden. Das darüber aufzunehmende Protokoll gelangt an den Finanzminister u. von diesem an die beiden Kammern. Die sonstige Staatscontrole erfolgt mittelst der Genehmigung der definitiven Schlussrechnung (règlement definitif du budget) in Gesetzesform, ist aber bei der ausserordentlichen Complicirtheit der französ. Finanzverwaltung doch heute unter der Republik noch dieselbe leere Formalität wie früher unter dem Kaiserreich. —

7. Das Controlwesen Italiens ist dem französischen nachgebildet, auch in Bezug auf den Rechnungshof (corte dei conti), wobei aber in der Verwalt.controle auch das belgische Muster (Visacontrole der Anweisungen) mit massgebend war (Ges. v. 14. Aug. 1862, 15. Aug. 1867).

8. Grossbritannien's Controlwesen (Tüb. Ztschr. B. 33. S. 72—86, Gneist, engl. Verwalt.recht, 2. A., II, S. 845, 854) hängt mit der dortigen parlam. Verfassung u. anderen specifisch brit. Verhältnissen enge zusammen, was das Verständniss u. Vergleiche mit continentalen Einrichtungen erschwert. Bis zum J. 1866 bestanden zwei getrennte Behörden für die Controle, deren Anfänge in frühe Zeiten zurückreichen u. welche mit der ganzen Einrichtung des Dienstes der Schatzkammer (exchequer) zus.hängen. Nach der Organisation im 19. Jahrhundert war das eine Amt das des comptroller general, der Generalcontrole der Einnahmen u. Ausgaben, bes. wichtig für letztere, dem Zweck u. Wesen nach eine vorgängige Verwaltungscontrole der Anweisungen („Controle ab ante", s. o. §. 140), zuletzt geordnet durch Gesetz 4 u. 5 Will. 14 c. 15 (1834): „der Gen.controleur wacht darüber, dass keine Zahlungsanweisungen auf Staatsgelder aus dem Fin.ministerium erlassen werden ohne gehörige Autorisation" (Gneist II, 847). Das zweite Amt, geordnet durch 2 Will. IV. d. 1, war das der commissioners of audit, der „Abhörcommission", einer Art obersten Rechnungshofs, für die nachträgliche Verwaltungs- oder die Verwendungs- u. für die Rechnungscontrole, anfangs nur für bestimmte Verwaltungsgebiete, später auf immer mehr ausgedehnt. Diese Behörde bestand aus 4 ordentlichen, nicht willkührlich absetzbaren Mitgliedern, 1 Secr., 9 Inspectoren, c. 100 Revisoren, fungirte aber gleich der Generalcontrole nicht ganz befriedigend. Längere Reformbestrebungen, bei deren Erörterung auch in England die Bedenken einer wirksamen, dann aber in die Verwaltung eingreifender „Visacontrole ab ante" zur Sprache kamen (s. Tüb. Ztschr. B. 33, S. 79, Citat aus d. parl. Bericht), schlossen mit dem Ges. v. 28. Juni 1866 ab, worin für die bisher getrennte Generalcontrole u. Rechnungsabhör ein gemeinsames Amt geschaffen wurde, besetzt mit Einem Beamten (comptroller general for H. Maj. exchequer and auditor general of the publ. account) u. 1 Stellvertreter desselben, als fest angestellten Personen, (2000 u. 1500 Pf. St.

Gehalt), den beiden eigentlichen verantwortlichen Trägern des Amts, welche von der Krone u. mit erforderlichen Hilfspersonen, welche vom Schatzamt ernannt werden. Jene beiden Beamten sind aber auf Erfordern beider Häuser des Parlaments von der Krone zu entlassen. Von diesem Amte wird die vorhergehende Controle der Anweisungen, dann für die parlam. Staatscontrole die Verwendungscontrole hinsichtlich der Uebereinstimmung der aus den Rechnungen sich ergebenden Verwendung der Ausgaben nach Zweck u. Höhe mit den parlam. Bewilligungen, — die Controle der sogen. appropriations-accounts — u. soweit dies hierfür geboten auch die Rechnungscontrole ausgeübt. Für die weitere Rechnungscontrole fungirt eine Abtheilung der Schatzkammer als eine Art Rechnungshof.

5. Abschnitt.

Der Rechnungsabschluss und die Einrichtung getrennter Jahresdienste sowie die Inventarisirung des öffentlichen Vermögens.

Die beiden ersten Puncte stehen im engen Zusammenhang mit dem Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen wie mit dem Controlwesen. Sie waren deshalb in den beiden letzten Abschnitten schon mehrfach mit zu berühren. Im Folgenden handelt es sich nur noch um einige abschliessende Erörterungen über diese Puncte für sich. Auch die Inventarisirung des öffentlichen Vermögens und die Führung von Natural-(Material)-rechnungen, welche damit in Verbindung stehen, bedürfen hier keiner eigenen genaueren Darlegung, da die Grundsätze des allgemeinen Rechnungs- und Controlwesens dafür mutatis mutandis Anwendung finden.

Das Verwaltungsrecht der Materie ist grossentheils das nemliche, wie für die im Vorausgehenden behandelten Gegenstände. S. darüber u. für die literarische Behandlung die Vorbemerkungen zu den Abschnitten 2—4 dieses Kapitels (S. 219. 253, 301) u. die bezüglichen Noten in diesen Abschnitten.

Der Rechnungsabschluss speciell ist in der heutigen Periode der „verfassungsmässigen Finanzwirthschaft“ wieder Gegenstand besonderer staatsrechtlicher Regelung in Bezug auf die Rechte der Volksvertretung hinsichtlich der Mitwirkung dabei. Hierfür kommen daher Bestimmungen der Verfassungen u. der sich daran anschliessenden Gesetzgebung, aber auch öfters eine Art mehr gewohnheitsrechtlicher Normen in Betracht, welche sich in der ständischen oder parlamentarischen Praxis für die Behandlung u. Erledigung der Rechnungsabschlüsse allmählich zu bilden pflegen. Die Gesetzgebung über „Comptabilität“ und über die Rechnungshöfe enthält auch für diese Puncte mehrfach nähere Bestimmungen.

I. — §. 144. Der Rechnungsabschluss und die Einrichtung getrennter Jahresdienste.

Alle Wirthschaftsrechnungen sind nur ziffermässige Verzeichnungen von thatsächlichen Vorgängen bezüglich der Güter- oder Werthbewegungen, speciell der Geld- und Geldeswerth- Ein- und Ausgänge im Leben der Wirthschaft. Diese Vorgänge wiederholen sich unaufhörlich, solange die Wirthschaft besteht, d. h. eben lebt. Sie sind an die Kategorie „Zeit“ geknüpft und treten in bestimmter Reihenfolge ein. Aber jede Zerlegung dieser „Zeit“ in bestimmte „Zeiträume“ beruht im Grunde auf Willkühr und bedingt eine Zerreissung an und für sich zusammengehöriger Thatsachenreihen oder Vorgänge. Sie ist

gleichwohl durchaus nothwendig, um im „Fluss der Erscheinungen" einen Ruhepunct zu finden, von dem aus rück- und vorblickend Ergebnisse der Vergangenheit festgestellt und klar erkannt und Aufgaben der Zukunft genauer erfasst werden können. Immer läuft dabei aber die nicht zu übersehende Fiction unter, als wenn die Bewegung der Thatsachen wirklich momentan aufhörte, die Vor„gänge" — begriffswidrig — still ständen, als ob es reelle Ruhepuncte gäbe. Eben weil dieses eine blosse Fiction ist, welche keine Realität hat, ergeben sich aus diesem Widerspruch zwischen Annahme und Wirklichkeit Schwierigkeiten bei der Durchführung der Annahme, von der man ausgeht, in den weiteren Consequenzen. Davon ist auch im Rechnungswesen der Wirthschaft Act zu nehmen: der „Abschluss" der Rechnungen ist eben eine Consequenz jener Fiction, wodurch der Wirklichkeit immer mehr oder weniger Zwang angethan wird.

Die Zeiträume, nach welchen die Vorgänge im Wirthschaftsleben in Zeitabschnitte zerlegt werden, können an und für sich willkührlich bestimmt werden. Man bedarf für verschiedene Zwecke verschiedener, kleinerer und grösserer. Der hauptsächliche grössere, bez. grösste, welcher sich im Anschluss an andere Vorgänge auch im Wirthschaftsleben und von da aus auch in der Finanzwirthschaft eingebürgert hat, die übliche Wirthschafts- und Finanzperiode, ist bekanntlich das Jahr (§. 104 unter b). Die Hauptrechnungen der Finanzwirthschaft werden daher wie die Etats für Jahresperioden geführt und dafür abgeschlossen. Die thatsächlichen Vorgänge, auf welche die Rechnungen sich beziehen, werden demgemäss möglichst in Jahresabschnitte zerlegt und so in Jahresreihen gebracht. Sind die einzelnen in das bestimmte Jahr rechtlich gehörigen Thatsachen nicht wirklich in diesem Zeitraume selbst eingetreten, so müssen Anordnungen darüber getroffen werden, wie die zu diesen Thatsachen gehörigen Rechnungsvorgänge behandelt werden sollen. Das führt zu den Bestimmungen über den Abschluss der Jahresrechnungen, über die Trennung der Jahresdienste, über das Offenhalten der Rechnungen eines dem Zeittermin nach abgelaufenen Jahres noch eine Zeitlang während des oder der folgenden Jahre u. s. w., — Bestimmungen, wie sie oben (§. 132, 133) bereits dargestellt worden sind. Bei allen diesen Anordnungen sind die practischen Bedürfnisse der Finanzverwaltung speciell des Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und

Controldienstes neben den Bedürfnissen des wirthschaftlichen Verkehrs und der Staatsschuldner und Staatsgläubiger, — d. h. hier allgemein: der zu Zahlungen an Staatskassen Verpflichteten und zu Zahlungsforderungen dem Staat gegenüber Berechtigten — vornemlich zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung und Durchführung solcher Anordnungen ergeben sich dann aber jene angedeuteten Schwierigkeiten, welche in der Natur der Sache liegen und so gut als möglich überwunden werden müssen, völlig jedoch nicht beseitigt werden können.

§. 145. — A. Die Aufgabe und ihre Lösung. Das Ideal für die Bewerkstelligung des Rechnungsabschlusses wäre, dass die im Etat für das Finanzjahr vorgesehenen Verwaltungsthatsachen und die sich an letztere knüpfenden Einnahmen und Ausgaben (Ein- und Ausgänge, Zahlungsempfänge und Auszahlungen der Staatskassen) genau innerhalb dieses Jahres — bei den einzelnen Kassenverwaltungen dann weiter genau innerhalb der supponirten Theilabschnitte, Quartale, Monate des Jahres — vor sich gingen, keine solche Thatsache vorher einträte und Vorschüsse der Kasse oder Empfänge auf Rechnung des künftigen Jahres bedingte, keine später erfolgte und „Restverwaltungsausgaben“ u. s. w. mit sich brächte.

Da die Buchung und Verrechnung mit den Gebahrungen der Kassen Schritt halten kann und soll und thatsächlich nach den jetzt allgemein bestehenden Einrichtungen auch hält, so würde dann der Rechnungsabschluss sofort bei Ablauf des Jahres erfolgen können. Die Bücher aller Kassen und Rechnungsbehörden liessen sich hier sofort schliessen, die Controle könnte alsbald ihre Thätigkeit beginnen — soweit sie nicht schon während des Jahres selbst wirksam wurde, — und die Ertheilung der Entlastung an die einzelnen Rechnungsleger sowie Seitens der competenten Organe an die ganze Finanzverwaltung und an deren verantwortliche Leiter (Finanzminister) hinge nur von der Dauer der erforderlichen Arbeit für die Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatscontrole ab.

Aus bekannten Gründen lässt sich jenes Ideal nicht verwirklichen, aber man darf es aufstellen, um sich des Ziels deutlich bewusst zu werden, dem man sich mit Hilfe der demgemäss zu treffenden Einrichtungen möglichst annähern soll.

Es liegt nicht in der Macht der Finanzverwaltung und ihrer Organe, der Kassen, alle etatmässigen Einnahmen und Ausgaben nur streng innerhalb des laufenden Jahres vorzunehmen. Auch die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens machen das nicht möglich. U. A. würde das die absolut reine Geldwirthschaft unter Ausschluss aller Creditwirthschaft — wenigstens über die Jahresendtermine hinüber — voraussetzen. Es ist hier eben der enge Zusammenhang der Thatsachenreihen, auf welche sich die Kassenoperationen und Rechnungen beziehen, welcher sich gegen die den Anforderungen der Finanzwirthschaft und des gesammten wirthschaftlichen Lebens widersprechende Zerlegung der Vorgänge in willkührliche Zeitabschnitte und gegen den diesen Abschnitten sofort folgenden Rechnungsabschluss stemmen.

1. Einmal sind die Kassenverwaltungen darauf hinzuweisen und dementsprechend zu controliren, dass sie die nach dem Etat in das Jahr gehörenden Gebahrungen möglichst nur in, aber auch vollständig in dem Jahre selbst vornehmen und erledigen; soweit sie dazu im Stande sind — so im Einnahmedienst — auch ihrerseits darauf hinwirken und Zahlungsverpflichtete wie Zahlungsberechtigte dazu anhalten; in Vorschusszahlung und Rechnung und Rest- oder Ausstands- und Rückstandszahlung und Rechnung möglichst wenig, nur ausnahmsweise und in an sich vermeidbaren Fällen nur auf specielle Ermächtigung der vorgesetzten Behörden treten; die Rechnungen stets laufend in Uebereinstimmung mit den Gebahrungen halten und sie für die Kassenbewegung, die Vorschüsse, die Steuercredite, die Restverwaltung u. s. w. sofort für sich beim Schlusstermin des Rechnungszeitraums — daher auch für die hierfür etwa bestimmten Theiltermine des Jahres — zum Abschluss bringen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und der Controlbehörde einreichen.

Bezügliche Vorschriften finden sich in den Kasseninstructionen und Verrechnungs- und Controlverordnungen aller Länder. Beispiele sind mehrfach im 3. Abschnitte angegeben worden (§. 132, 133).

Es ist nicht zu übersehen, dass hier Manches von anderen allgemeinen Einrichtungen des Finanzwesens abhängt, so z. B. von den Bestimmungen über Steuercredite (s. Fin. II, §. 578), Steuerstundungen (eb. §. 581), über die Termine und Art der Zahlung von Besoldungen, Remunerationen (Pränumerando-, Postnumerandozahlung; letztere in Preussen, z. B. bei allen remunerationsartigen Zahlungen, bei diätarischen üblich, bei diesen sachlich geboten, bedingt schon Zahlungen nach Jahresschluss à Conto des Vorjahrs). Man kann solche Puncte nicht nur nach Bedürfniss des Kassen- u. Rechnungsdienstes u. nach den Anforderungen, welche für rasche Abschlüsse zu stellen sind, regeln. Aber es ist doch nach Möglichkeit auf solche Bedürfnisse u. Anforderungen bei den bezüglichen Anordnungen mit Rücksicht zu nehmen.

§. 146. — 2. Sodann sind Bestimmungen darüber zu treffen, wie es mit Vorgängen gehalten werden soll, deren betreffende finanzielle Seite, sei es als Einnahme- oder Ausgabeact nach Gesetz, Verordnung und insbesondere nach dem Etat in das bestimmte Jahr gehört, aber nicht darin erledigt werden konnte. Darüber verbreiten sich die ebenfalls schon früher zu erwähnenden Vorschriften über das Offenhalten der Kassen und Rechnungen zur Bewerkstelligung der dem abgelaufenen Jahre angehörigen Geschäftsfälle während einer bestimmten Zeit über den Jahresschluss hinaus. Dieser Termin darf, um den Abschluss der Jahreshauptrechnung und deren endgiltige Erledigung nicht zu lange hinaus zu zögern, nicht übermässig lange sein und sollte daher einige Monate (bis zu einem Jahre) nicht übersteigen. Die nach Ablauf

dieser Frist immer noch nicht erledigten, nach der Seite der rechtlichen Verpflichtung dem abgelaufenen Jahre angehörigen Ausgabeschuldigkeiten und Einnahmeforderungen sind dann wohl am Besten sofort als Ersparungen und Einnahmeausfälle des abgelaufenen und nunmehr abgeschlossenen Jahres gegen dessen Etat zu behandeln. Im Uebrigen aber kann man in Betreff ihrer wieder verschieden verfahren:

Entweder so, dass man für sie eine besondere Restrechnung noch für etwas längere Zeit, z. B. 2—4 Jahre, und zwar für jedes der abgelaufenen Jahre getrennt oder auch für alle vereint, führt und nach Ablauf dieser neuen Frist für jede dieser Rest-Jahresrechnungen apart wieder einen eigenen Rechnungsabschluss herbeiführt, und die etwaigen weiteren Reste wie in dem folgenden Falle behandelt; oder man geht nemlich so vor, dass man alle weder im zugehörigen Etatsjahre noch in der den Kassen gegebenen Nachfrist erledigten Ausgaben und Einnahmen bis zum Termin der civilrechtlichen Verjährungsfrist der bezüglichen Verpflichtung immer ohne Weiteres als Gesammt-Restrechnung zu den Rechnungen des jeweilig laufenden Jahres hinzufügt.

Bei dem ersten Verfahren sind die Credite für die Ausgaben offen zu halten und die betreffenden Fonds daher nicht als reelle Ausgabeersparnisse überhaupt, sondern nur rechnungsmässig als solche des bezüglichen Jahres zu behandeln und Seitens der Finanzverwaltung den Kassen im erforderlichen Maasse während der Dauer des Restrechnungsdienstes zur Verfügung zu stellen. Erst danach verfallen sie. Darauf läuft im Wesentlichen das französische System der services des exercices clos, mais pas encore perimés (s. o. §. 133 S. 294) hinaus, ein System, das übrigens eine Modification des im Text besprochenen ersten Verfahrens darstellt. Die ausständigen Einnahmen der abgelaufenen Jahre werden ebenfalls zu Gunsten der betreffenden Restrechnung realisirt, gewähren also die Fonds zur Deckung der rückständigen Ausgaben mit und sind eventuell als Ueberschüsse der resp. Restrechnung zu behandeln. Beim definitiven Abschluss der letzteren ergiebt sich alsdann entweder ein anderweit, z. B. mittelst Uebertragung in die Rechnung des dann laufenden Jahres zu deckendes Deficit oder ein der Staatskasse endgiltig aus dieser Rechnung zufallender, etwa ebenfalls als Einnahmevortrag in die Rechnung des dann laufenden Jahres zu setzender Ueberschuss.

Dieses ganze erste Verfahren bedingt ein complicirteres Rechnungswesen, wie Frankreich auch zeigt, und eine übrigens sonst für die Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatscontrole doch nicht besonders störende Verzögerung des endgiltigen, nemlich die ganze Restrechnung mit umfassenden Abschlusses eines Etatsjahrs. Die Abrechnung über die im abgelaufenen Jahre während dessen Verlauf und in der erwähnten — unvermeidlichen — Nachfrist erfolgten Gebahrungen, immer die Hauptsache, womit die Uebersicht der etatmässigen Ausgabereste und der rechtlich entstandenen Einnahmereste verbunden wird, kann ganz wohl ziemlich rasch und nicht allzulange nach Ablauf des Jahres und jener Frist stattfinden. Das wirkliche Ergebniss des Jahres in Einnahme und Ausgabe wird allerdings nach Ablauf des Termins der Restrechnungen und nach Vollzug der Controlarbeit dafür, also vollständig stets erst nach Verlauf mehrerer Jahre festgestellt werden können. Alsdann erst ist eine genaue Vergleichung mit dem Etat möglich, indem nunmehr der ursprüngliche

Rechnungsabschluss und die Abschlüsse der Restrechnungen des betreffenden Etatsjahrs zum Vergleich mit dem Etat zusammengezogen werden können. Auf diese Weise wird jedes Jahr, wie im Etat anschlagsweise, so in der wirklichen Gebahrung nachträglich mit denjenigen Ausgaben belastet (debitirt) und werden ihm diejenigen Einnahmen zu Gute geschrieben (creditirt), welche den zu einer rechtlichen Verbindlichkeit des Staatsschatzes an Dritte und Dritter an den Schatz führenden thatsächlichen Vorgängen des Etatsjahres entsprochen haben. Principiell ist das das Richtige. Der „finanzwirthschaftliche Character" jedes Jahres tritt nur dabei ganz scharf hervor. Practisch hat das indessen doch meistens nur untergeordneten Werth und lohnt insofern die grosse Verrechnungsarbeit nicht. Für die Praxis der Finanzen ist die Zerlegung der Finanzvorgänge in verschiedene Jahreszeiträume eben nur ein Punct von formeller Bedeutung und es für sie insofern einerlei, ob ein bestimmtes Deficit oder ein Ueberschuss nun auch genau dem Jahre gebucht wird, aus dem er herrührt. Das ist es, was practisch gegen das erste und für das zweite Verfahren spricht.

Dieses letztere ermöglicht eine Vereinfachung im Rechnungswesen und einen früheren endgiltigen Abschluss des abgelaufenen Jahres, indem hier die erledigten Finanzgeschäfte dieses Jahres demselben überhaupt nicht mehr nachträglich, wenn ihre Vollziehung erfolgt ist, zugerechnet werden. Die Folge hiervon ist, dass die Endergebnisse der einzelnen Jahre, je nachdem in denselben die zugehörigen etatmässigen Ausgaben mehr oder weniger vollständig vollzogen und die betreffenden Einnahmen gleichfalls mehr oder weniger günstig eingegangen sind, sowohl von den Etats dieser Jahre als auch unter einander stärker abweichen werden: das eine Jahr wird überhaupt oder mit einem höheren Deficit oder Ueberschuss abschliessen als nach dem Etat desselben allein zu erwarten war und die einzelnen Jahre werden danach eine grössere Verschiedenheit ihres „finanzwirthschaftlichen Characters" zeigen, nicht sowohl wegen der Verschiedenheit der Ergebnisse der speciell zu ihnen gehörigen Einnahmen und Ausgaben, als weil sich in den Schlussergebnissen die nachträglichen Operationen aus Vorgängen vorangegangener Jahre reflectiren. Das bedingt dann auch materielle Massregeln zur Bewältigung eines den Restausgaben früherer Jahre zu verdankenden Deficits oder umgekehrt zur Verwendung von Ueberschüssen, welche durch den Eingang von Ausständen aus früheren Jahren entstehen. Indessen sind solche Störungen des Gleichgewichts nicht leicht dem Betrage nach sehr erheblich und nicht der Art, dass um ihretwillen dieses zweite einfachere Verfahren zu Gunsten des anderen fallen gelassen werden müsste. Es lässt sich im concreten Fall nach Bedürfniss mehrfach modificiren, wie dies in Deutschland, wo man im Allgemeinen ähnlich wie nach diesem zweiten Verfahren abrechnet, auch geschieht. Diese Methode scheint mir im Ganzen doch den Vorzug vor dem anderen und vor dem französischen Verfahren zu verdienen. Sie gestattet eben insbesondere raschere Definitivabschlüsse der abgelaufenen Jahre, ohne die Abwicklung verspäteter Geschäftsfälle aus früheren Jahren zu hindern.

Zum Zweck der Nachweisung von Etatsüberschreitungen könnte dann noch genauer unterschieden werden. Gleich beim ersten Rechnungsabschluss sind die wirklich im Jahre vollzogenen, nach dem Etat zu diesem Jahre rechtlich gehörenden Ausgaben und die nach den Büchern rückständigen Restausgaben dieses Jahres mit den Etatspositionen desselben zu vergleichen und danach Ersparungen und Etatsüberschreitungen bei jeder einzelnen Position festzustellen. Diese Ueberschreitungen bedürfen hier schon der nachträglichen Genehmigung der Legislative. Wenn sich dann später bei der Vollziehung der Ausgaben in der Restrechnung hier noch Ersparnisse ergeben sollten — z. B. weil fällige Coupons nach Ablauf der Verjährungsfrist definitiv unbezahlt bleiben oder weil reservirte streitige Summen nach gerichtlichem Entscheid nicht zahlbar werden —, so sind solche Ersparnisse speciell nachzuweisen und dürfen z. B. nicht ohne Weiteres zur Deckung von Etatsüberschreitungen bei Fällen eines späteren Jahres verwendet werden, so dass etwa der Anschein entstände, als ob gar keine Ueberschreitungen vorlägen. Letztere sind vielmehr auch hier speciell als gedeckt durch Fonds, welche bei der Restverwaltung der Ausgaben aus früheren Jahren definitiv erspart wurden, festzustellen und nachträglich zu genehmigen.

§. 147. — B. Absolutorium und Indemnität. Wie man nun auch immer das Verfahren beim Rechnungsabschluss

einrichte — und in der Praxis bestehen hier in den einzelnen Staaten manche kleinere und grössere Verschiedenheiten, doch kann man die beiden besprochenen Methoden wohl als die typischen und hauptsächlichen, wenn auch in der practischen Anwendung sich mehr oder weniger modificirenden bezeichnen —: unter allen Umständen ist der Rechnungsabschluss im Staatshaushalte, vollends in einem grossen für ein grosses Land und mit sehr verschiedenartigen Einnahmen und Ausgaben, — ähnlich auch in einem grösseren Communalhaushalte — eine höchst verwickelte Sache und eine schwierige Verwaltungsarbeit für die anweisenden und für die Kassen-, Rechnungs- und Controlbehörden. Daraus folgt wieder für die Verwaltungscontrole, dass diese eigenen selbständigen Fachbehörden übertragen werden muss, und folgt weiter für die Staatscontrole, dass solche Fachbehörden auch allein im Stande sind, das Abrechnungsmaterial für eine wirksame Staatscontrole, sei es des Staatsoberhauptes allein oder der Volksvertretung gleichzeitig mit, vorzubereiten. Ohne solche kritische Bearbeitung des Rechnungsabschlusses und alles dazu gehörigen Materials ist die Staatscontrole eitel Spiegelfechterei.

Daher muss im Interesse einer wirklich tüchtigen formellen Ordnung des Staatshaushalts in unseren Staaten mit „verfassungsmässiger Finanzwirthschaft" die Ertheilung des Absolutoriums oder der Entlastung an die Finanzverwaltung für die Rechnungsabschlüsse und die nachträgliche Genehmigung von Etatsüberschreitungen, nach Etatsrecht unstatthaften Uebertragungen und von ausseretatmässigen Ausgaben (Indemnitätsertheilung) Seitens der Volksvertretung nur auf Grund eingehender kritischer Berichte von Organen, wie die Obersten Rechnungshöfe (§. 138 ff.), erfolgen dürfen. Für die Richtigkeit dieser Berichte müssen diese Organe verantwortlich sein.

Indem die Verwaltung (Regierung) auf diese Weise dazu angehalten wird, nicht durchaus Abweichungen vom Etat, Ueberschreitungen der etatmässigen Ausgaben, Uebertragungen innerhalb des Etats u. s. w. zu unterlassen, — was allerdings unter Umständen zu einer unzulässigen Hemmung der Verwaltung und einem Preisgeben wichtiger Staats- und Volksinteressen führen könnte, — wohl aber solche Abweichungen u. s. w. zur Kenntniss der Volksvertretung wie des Staatsoberhaupts zu bringen, sie hier zu begründen und zu rechtfertigen und nachträgliche Genehmigung dafür zu erbitten, wird nur ein Grundsatz reell in der Praxis durchgeführt, welcher eine sehr erwünschte, in modernen Verhältnissen gebotene Bürgschaft mehr für gute formelle Ordnung der Finanzwirthschaft bietet. Die blosse „Ministerverantwortlichkeit ist für die Specialitäten des Rechnungswesens practisch unzureichend und war auch in der (britischen) Parlamentsregierung an dieser Stelle fast ein leerer Name" (Gneist, engl. Verwalt.recht, II, 852).

Auch bei einer solchen Controle durch Oberste Rechnungshöfe u. dgl. bleibt die Ertheilung des Absolutoriums für den Rechnungsabschluss, in welcher speciellen Form, ob eines eigentlichen Gesetzes oder eines blossen Landtagsbeschlusses, sie auch erfolge, und damit mittelbar oder unmittelbar verbunden die Ertheilung der Indemnität für Etatsüberschreitungen und ausseretatmässige Ausgaben immer noch in der Regel eine Formalität von geringer practischer Bedeutung. Denn um selbst einer Verweigerung des Absolutoriums einen ernsten practischen Werth zu geben, dafür versagen wenn nicht schon die formalen Rechtsmittel (Ministerverantwortlichkeit, civilrechtliche Haftbarkeit der anweisenden Verwaltungschefs, Vorhandensein und wirksame Function zur Entscheidung competenter Gerichtshöfe), so um so sicherer die practischen Lebensverhältnisse, mit welchen hier zu rechnen ist (unvermeidliche Rücksichtnahmen, ungenügendes Vermögen der betreffenden verurtheilten Beamten u. dgl. m.), den Dienst. Aber das ist auch nicht das Entscheidende. Vielmehr liegt der immerhin sehr grosse practische Werth solcher Controleinrichtungen und Vorschriften schon in ihrem blossen Vorhandensein. Dies bedingt regelmässig Rücksichtnahmen der Regierung und der Verwaltungschefs, welche die Innehaltung des Etats und die vorschrifts- und zweckmässige Führung der Finanzwirthschaft am Besten verbürgen, und damit wird der Zweck erreicht.

Vgl. auch Stein Fin. I, 117 ff. — Auf die Einzelheiten im Verfahren bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und bei der Trennung der Jahresdienste in den verschiedenen Staaten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es kann die Verweisung auf die früheren Abschnitte, bes. §. 132, 133, 141—143 hier genügen. Czörnig a. a. O. verbreitet sich regelmässig in einem besonderen Abschnitt uber die Art der Aufstellung der „Staatsrechnung“ der einzelnen Staaten u. giebt eine vergleichende Darstellung dieser Dinge S. 155 ff.

Als Beispiel der Praxis kann hier die preuss. „Uebersicht von den Staatseinnahmen u. Ausgaben mit dem Nachweis von den Etatsüberschreitungen u. den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden ausseretatmäss. Ausgaben für das J. v. 1. Apr. 1881/82“ dienen, wie sie in gleicher Weise dem Landtage alljährlich vorgelegt wird. Sie beginnt mit einer resumirenden „Denkschrift“ des Finanzministers, datirt „im Nov. 1882“ (7—8 Monat nach Schluss des Rechn.jahrs). Am Schluss derselben wird beantragt, „die der Genehmigung des Landtags bedürfenden Etatsüberschreitungen“ im Betr. v. 55.961.614 M. 75 Pf. u. die „nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden ausseretatmäss. Ausgaben“ im Betr. v. 399.565 M. 64 Pf. „auf Grund der beigefügten Motive nachträglich zu genehmigen“. In der „Uebersicht (266 S. Gr. 4°) werden dem Etatsrecht entsprechend nach Kapiteln u. Titeln erst die Einnahmen, dann die Ausgaben aufgeführt. Jene beginnen mit einem „Bestand aus dem Rechnungsjahr 1. Apr. 1880—81“ von 96.644.508 M. 85 Pf. (wovon 28.862.485 M. 01 Pf. f. d. Staatshaush. f. 1882—83, der Rest von 67.782.023 M. 84 Pf. zur Deckung von Resten bestimmt). Die Rechnung wird nun so aufgestellt (mit Beispiel von Kap. 1, Tit. 1):

Solleinnahme nach der vorigen Uebersicht (Reste)	nach dem Etat	in Summa	Kap.	Tit.	Name des Titels.	Sollausgabe Es sind eingekommen	Mithin gegen das Etatssoll mehr	weniger	An Resten gehen in das J. v. 1.Apr.1882/83 über	Bemerkungen.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
115,692.86	2,248,414.—	2,364,106.—	1	1	Grundherrl. Hebungen u. s. w.	2,012,890.23	—	235,513.77	118,760.14	—

Bei den **Ausgaben** ist das Verrechnungsschema auf der **linken** Seite unter der Rubrik „**Sollausgabe**" dasselbe, wie bei den Einnahmen unter „Solleinnahme". Auf der **rechten** Seite sind die Spalten folgende, wobei das Plus der **Summe** der wirklichen Ausgabe **und** der noch zu berichtigenden Reste über die **Summe** der Sollausgabe als „zu genehmigende Etatsüberschreitung" nachgewiesen wird:

Es sind ausgegeben	An Resten sind noch zu berichtigen	Summa	Mithin gegen das Soll mehr	weniger	Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen betragen	Bemerkungen.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	—

In der Anlage „Erläuterung der im Rechnungsjahre 1. Apr. 1881—82 vorgekommenen Mehr- u. Mindereinnahme" (S. 268—317) sind die Spalten links von den Erläuterungen folgende:

Soll nach d. vorigen Rechn. u. nach dem Etat	Es sind eingekommen	Betrag der verbliebenen Reste	Zusammen (Ist und Rest)	Gegen das Soll mehr	weniger	Kap.	Tit.	Erläuterung.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.			
— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—

In der weiteren Anlage „Motivirung der in der Uebersicht von den Staatseinnahmen u. Ausgaben f. 1. Apr. 1881/82 nachgewies. Etatsüberschreitungen u. der der nachträgl. Genehmigung bedürfenden ausseretatsmässigen Ausgaben" sind die Spalten folgende:

Des Staatshaushaltsetats Kap.	Tit.	Betrag der Etatsüberschreitungen M. Pf.	Motive
—	—	— —	—

II. — §. 148. Die Inventarisirung des öffentlichen Vermögens und die Natural- oder Materialrechnungen.

Die Anlegung und die regelmässige, den Bestand, den Ab- und Zugang constatirende Fortführung von **Verzeichnissen** über alle unbeweglichen und beweglichen Eigenthumsobjecte, welche zum Vermögen des Staats oder des betreffenden sonstigen öffentlichen Körpers gehören (§. 82), bildet eine nothwendige Ergänzung der Geldverrechnungen und wie diese ein Object der Controle. Die letztere ist auch hierüber regelmässig von denselben Organen auszuüben, welchen die Controle über die Führung des Staatshaushalts übertragen ist, daher in unseren Staaten von dem Obersten Rechnungshof. Auch die Staatscontrole hat sich auf dieses Gebiet mit zu erstrecken, entsprechende Rechte sind daher in der verfassungsmässigen Finanzwirthschaft für die Volksvertretung zu ver-

langen und in der neueren einschlägigen Gesetzgebung auch gewöhnlich ausdrücklich gewährt worden.

Die hierher gehörigen Objecte (Sachgüter) stehen, wie das ihr Verwendungszweck mit sich bringt, regelmässig unter der Obhut einer bestimmten einzelnen Staatsverwaltungsbehörde, der Direction einer Anstalt, eines Instituts u. s. w. Die Verzeichnisse, die Inventarisirung und die Materialrechnung sind daher von Organen der betreffenden speciellen Behörde zu führen, entweder von deren Vorständen oder unter deren Verantwortlichkeit von Delegirten der Vorstände oder bei grösseren Behörden und Anstalten auch von besonderen Beamten unter deren eigener Verantwortung. Die Verwaltungs-, hier insbesondere als Verwendungscontrole, sowie die Rechnungs- und Bestandscontrole wendet sich gegen diese Organe: die erstere, soweit dieselben ein Anweisungsrecht haben, d. h. aus bestimmten Crediten gewisse Arten Sachgüter anschaffen dürfen; die Rechnungscontrole, soweit über die Anschaffungen Geldverrechnung zu führen ist; die Bestandscontrole (analog der Kassencontrole über die Kassenverwaltungen), soweit jene Organe die unter ihrer besonderen Verwaltung stehenden Gegenstände unter Nachweis des betreffenden Ab- und Zugangs in Bestand zu halten haben („Bestandsführung“).

Diese Bestandscontrole wird besonders wichtig und schwierig bei beweglichen Gegenständen der Magazin-, der Betriebsverwaltungen, der Heeres- und Flottenverwaltung (Arsenale, Zeughäuser), der Verwaltungen öffentlicher Sammlungen (Kunst-, naturwissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken u. s. w.). Hier muss daher insbesondere eine genaue Inventarisirung und daran sich schliessend eine genaue Materialien-Rechnung stattfinden, welche dann beide der Controle mit unterliegen.

Eine Geldwerth-Bestandsrechnung neben der Natural- oder Materialrechnung ist für die hier vorliegenden finanzwirthschaftlichen und Verwaltungszwecke hinsichtlich der lediglich zum Gebrauch der Verwaltung für sich als Theilen des „Verwaltungsvermögens“ bestimmten und dienenden Gegenstände unnöthig und wäre für die Rechnungsleger eine zwecklose Arbeitsvermehrung.

So bei den öffentlichen Sammlungen, in den meisten Fällen bei der Militärverwaltung, überhaupt bei allen öffentlichen, bloss Verwaltungszwecken dienenden Gebäuden, bei den Utensilien der Geschäftslocale u. s. w. Hier handelt es sich nicht um den Geldwerth, weil eine Veräusserung im Verkehr nicht in Frage steht und wo sie hie und da vorkommt (z. B. bei Doubletten in den Bibliotheken, bei Verkauf alter Utensilien) doch die Geldwerthanschläge nicht massgebend für den Erlös sind. Nur beim wirklichen An- und Verkauf von solchen Gegenständen ist die Geldrechnung auch hier nothwendig. Die Controle (in ihren drei Arten) erstreckt sich daher u. A. auch auf die Innehaltung der administrativen Vorschriften bei Veräusserungen alter Utensilien, Actenpapiers u. dgl. und auf den Gelderlös daraus.

Gleichwohl wird mitunter auch über die genannten Sachgüter eine Bestandsrechnung in Geld, mit mehr oder weniger Sorgfalt, geführt. Dieselbe hat aber dann höchstens ein gewisses statistisches Interesse: ein beschränktes wegen ihrer geringen practischen Richtigkeit und wegen der gewöhnlich vorliegenden rechtlichen Unveräusserlichkeit oder des thatsächlichen Unterbleibens der Veräusserung der Bestandtheile des Verwaltungsvermögens. Man hat wohl mitunter solche Werthanschläge zu einer Berechnung der „Activa" des Staats, der Gemeinde benutzt und dann diese Activa mit den Passivis, den Staatsschulden, verglichen. Selbst beim Finanzvermögen das Staats und der Gemeinde (Domänen, Forsten, Bergwerke, Betriebsanstalten wie Eisenbahnen, Gasfabriken u. dgl.) ist eine solche Gegenüberstellung gewöhnlich werthlos und irreführend, weil doch an eine Veräusserung solcher Objecte nicht gedacht wird, meistens gar nicht gedacht werden kann und die Werthanschläge für die zu erzielenden Preise im Falle wirklicher Veräusserung wenig bedeuteten. Für die Geldwerthrechnung über Bestandtheile des Verwaltungsvermögens gilt dies vollends. Frankreich hat solche Geldwerthanschläge.

Dagegen muss eine dann möglichst nach kaufmännischen Grundsätzen zu führende Geldwerth-Bestandsrechnung für gewisse Zweige der Finanzvermögens-Verwaltung allerdings verlangt werden, sowohl über den Geldwerth von Immobilien, Maschinen, als auch über denjenigen von Verarbeitungsstoffen und von zum Absatz bestimmten Producten. Dergleichen ist in verschiedenem Umfange in den Betriebsverwaltungen oder doch in bestimmten Abtheilungen derselben geboten und hier für die Rechnungsabschlüsse auch nothwendig. Die Controle muss sich in solchen Fällen auch auf die Richtigkeit des Werthansatzes der betreffenden Objecte in den Rechnungen mit erstrecken.

Wichtigere Beispiele bieten die Monopolverwaltungen von Tabak, Salz, die Eisenbahnverwaltungen (Kohlen-, Eisenmaterial-Vorräthe), die Bergwerks- u. Hütten-, die Forst-, die Weinbergs- und Keller-, die Fabrikverwaltungen für die betreffenden Rohstoff- und Productenvorräthe, bes. auch für diejenigen, welche vom einen in das andere Verwaltungs- oder Rechnungsjahr übergehen. Nur bei einem richtigen Werthansatz dieser Gegenstände, wie nicht minder der Immobilien, bei einem richtigen Abschreibeverfahren, bes. bezüglich der Gebäude, Maschinen, entsprechen die Rechnungsergebnisse der Wirklichkeit. U. A. müssen auch die Lieferungen von Stoffen und Producten zwischen verschiedenen Staatsverwaltungen (z. B. Forst- und Bergwerks- nebst Hüttenadministration oder Holzlieferungen aus Staatswäldern an Behörden zu deren Verwaltungszwecken) möglichst auf beiden Seiten, des Gebers und Empfängers, nach richtigem Werth- oder Preisansatz verrechnet werden, weil sonst die finanzielle Lage, die Kosten und der Reinertrag, überhaupt die „ökonomische Bilanz" der betreff. Betriebsverwaltung oder Staatsanstalt in unrichtiges Licht kommen (§ 151). Diese noch selten ganz genügend erledigten Puncte sind natürlich in Staaten mit grossen privatwirthsch. Einnahmequellen, wie in den deutschen, von besondrer practischer Bedeutung.

Die Gesetze und Verordnungen unserer Staaten regeln diese Inventarisirungen u. Naturalrechnungen u. die Controle darüber näher. Vgl. für Preussen die Instr. f. d. Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dec. 1824, das Ges. v. 27. März 1872 u. manche weitere Spec.bestimmungen Seitens der Ministerien u. der O. R. K. (das Material auch bei Herrfurth u. bei Meissner). Zur Revision der O. R. K. gelangen auch „die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten u. staatl. Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien u. überhaupt das gesammte, nicht in Geld bestehende Eigenthum des Staats" (Ges. v. 1872. §. 10, Nr. 1). Ueber die Inventarisation von Utensilien, Geräthschaften, Gegenständen d. Sammlungen u. dgl. s. §. 20 d. Instr. v. 1824 (Herrfurth, S. 97) u. Circ.restr. d. O. R. K. v. 27. Jan.

1826. Ueber das Verfahren bei Verkauf v. Inventarstücken u. dgl Instr. v. 1824, §. 3. — Aehnliche Vorschriften in d. anderen deutschen Staaten. — Die „Bemerkungen" der O. R. K., welche nach Art. 104 d. preuss. Verfass. mit der Staatsh.rechnung dem Landtage vorzulegen sind, müssen u. A. auch angeben, ob die Vorgänge bei d. Erwerbung, Benutzung u. Veräusserung von Staatseigenthum den Gesetzen u. Etatsbestimmungen entsprochen haben (Ges. v. 1872, §. 18, Nr. 2). — Bes. ausgedehnte Material-Verrechnung u. eingehende Controle zum Theil durch den Rechn.hof darüber in Frankreich; Hauptordonn. der „comptabilité des matières" (matières de consommation et de transformation unter, dann valeurs mobilières ou permanentes de toute espèce nicht unter Controle des Rechn.hofs, sondern nur der Verwaltungsbehörden) v. 26. Aug. 1844, jetzt Decr. v. 31. Mai 1862, s. Block's dict. Art. matières.

Zweites Buch.

Der Finanzbedarf.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verhältnisse des Finanzbedarfs.

§. 149. Im vorausgehenden ersten Buch ist der Finanzbedarf wesentlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Ordnung des Staatshaushaltes, bez. der öffentlichen Haushalte überhaupt betrachtet worden. Im folgenden ersten Kapitel dieses zweiten Buchs handelt es sich darum, diesen Bedarf nach den grossen Kategorieen zu untersuchen, in welche er nach seiner wirthschaftlichen Natur, nach seiner technischen Seite und seinem unmittelbaren Zweck zerfällt, worauf dann im zweiten Kapitel auf die einzelnen Gegenstände des Bedarfs etwas näher eingegangen wird.

In ersterer Hinsicht zerfällt der Finanzbedarf:

I. In Natural- und Geldbedarf, je nachdem die Finanzwirthschaft im natural- oder geldwirthschaftlichen Zustand steht, daher wirkliche Naturalausgaben, d. h. Ausgaben in der Form naturaler Sachgüter selbst oder Geldausgaben macht. (1. Abschnitt).

II. In Personal- und Realbedarf, je nachdem der Staat für seine Productionswirthschaft persönliche Dienste oder unmittelbar naturale Sachgüter (nicht nur: Geld) bedarf.

Für die Finanzwirthschaft handelt es sich dann darum, in richtiger Weise diejenigen Sachgüter (Geld) herbeizuschaffen und zur Verwendung zu bringen, mit Hilfe deren der Staat einmal jene Personaldienste im System freier Contracte gegen Entgelt — im Gegensatz zum System freier unentgeltlicher Dienste und zum System der Zwangsdienste (§. 1) — herbeizieht und bezahlt; und sodann darum, die unmittelbar bedurften Sachgüter passend in die Verfügung des Staats und seiner Verwaltung zu bringen. Vom Personal- und Realbedarf handeln der 2. und 3. Abschnitt. Die Frage der finanziellen Beschaffung und Regelung des Personalbedarfs lässt sich für die Verhältnisse des modernen Culturstaats fassen als diejenige vom „Staatsdienst und Besoldungswesen" (Besoldungspolitik, 2. Abschn.).

Die Lehre vom Natural- und Geldbedarf hängt mit derjenigen vom Personal- und Realbedarf in mehreren Puncten zusammen, z. B. in der Frage der sogen. Naturalbesoldungen. Es muss daher Einzelnes im Folgenden theils an verschiedenen Stellen erwähnt, theils im ersten Abschnitt vorweg genommen oder in die beiden folgenden Abschnitte verschoben werden. S. Rau, 5. Ausg. §. 25 („Art der ausgegebenen Sachgüter"), §. 59—61 über Naturalbesoldungen, §. 34, 35 über Ausbedingen, Submissionen u. s. w., §. 56—65a über Besoldungswesen, §. 66 über Bauten. Ich habe schon in der 6. Ausg. von Rau hier bedeutende Umänderungen und Erweiterungen vorgenommen, bes. den Abschnitt über Staatsdienst und Besoldungswesen (§. 53—65b, S. 99—144) ganz neu gearbeitet. Die anderen Materien blieben aber damals noch zerstreut in §. 25, 34—35, 66, 67, und die Unterscheidung zwischen Natural- und Geldbedarf und Personal- und Realbedarf trat nicht principiell scharf genug hervor. Daher schon entsprechende Veränderungen in der vorigen (2.) Aufl.

III. Eine dritte Unterscheidung ist diejenige in eigentlichen oder reinen Finanzbedarf (Staatsausgabe, Nettoausgabe) für die Ausführung der eigentlichen Staatszwecke und in Bedarf für die Verwaltung und den Betrieb des Ertrag gebenden Staatseigenthums und für die Erhebungskosten der Gebühren und eigentlichen Steuern (und eventuell Anleihen) (Erhebungs- und Betriebskostenbedarf).

Beide Bedarfsposten zusammen bilden die Roh- oder Bruttoausgabe und sind durch die Roh- oder Bruttoeinnahme zu decken. Wird von letzterer der Bedarf an Erhebungs- und Betriebskosten abgezogen, so ergiebt sich die Rein- oder Nettoeinnahme. Von diesen Kosten wird später in Zusammenhang mit den Einnahmen, an welchen sie haften, im Einzelnen gehandelt werden. Einige allgemeine Betrachtungen darüber enthält Abschnitt 4 dieses ersten Kapitels.

1. Abschnitt.

Natural- und Geldbedarf.

I. — §. 150. Die allgemeine Entwicklung der Volkswirthschaft, welche als Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft bezeichnet wird, — „Naturalwirthschaft" in den beiden, verwandten, aber doch zu unterscheidenden Bedeutungen genommen (G. §. 113, 114): vorherrschende Eigengewinnung der Sachgüter für die eigene Bedürfnissbefriedigung, statt der verkehrsmässigen Gewinnung durch Tausch, und ferner: naturalwirthschaftlicher Zustand der Tauschwirthschaft — hat nothwendig auch in der Finanzwirthschaft des Staats und der Selbstverwaltungskörper (Gemeinde) den naturalen Finanzbedarf in Geldbedarf umgestaltet. Demgemäss hat der Staat auch seiner ehemaligen privatwirthschaftlichen Naturaleinnahmen sich meistens entledigt und die früheren Naturalabgaben nach Möglichkeit in Geldsteuern verwandelt.

Auf Letzteres wirkten auch specifisch steuertechnische Gründe mit ein, indem ein Naturalsystem sich schwieriger als ein Geldsteuersystem gerecht und zweckmässig einrichten lässt, dem Staate grosse Verwaltungslast macht und dem Besteuerten selbst immer weniger convenirt.

Die mit der Entwicklung des Staatslebens hinzutretenden neuen Ausgaben und Einnahmen sind daher auch meist von vorneherein auf Geldwährung gesetzt. Insbesondere hat der Personalbedarf immer mehr die Form des reinen Geldbedarfs angenommen (System der blossen Geldbesoldung).

Selbst wo etwa noch ein Theil der Gehalte der Beamten in Naturalien (Getreide, Holz) besteht, dient dies mehrfach nur noch als ein Maassstab für die Berechnung der Höhe der Gehalte in Geld und die Zahlung erfolgt nicht mehr effectiv in diesen Naturalien, sondern in Geld, eine Berechnungsweise, welche unter Umständen beibehalten zu werden verdient.

Im Ganzen entspricht die Verwandlung des Naturalbedarfs in Geldbedarf und demnach des gesammten Ein- und Ausgangswesens der Finanzwirthschaft in Geldein- und -ausgänge auch dem Bedürfniss des modernen Staats und der modernen Volkswirthschaft. Das Rechnungswesen, der Mechanismus der Finanzverwaltung, die Uebersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben, der Kosten des Staatswesens und der Empfänge der Staatsdiener gewinnen ausserordentlich. Die wirkliche ökonomische Bilanz der privatwirthschaftlichen Unternehmungen des Staats lässt sich ohne reine Geldwirthschaft kaum sicher feststellen (§. 148).

II. — §. 151. Gleichwohl giebt es doch auch noch heute Fälle, in welchen statt der Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft auch im Finanzwesen beibehalten worden ist und dies auch zu werden verdient, ja sogar Fälle, wo die Naturalwirthschaft passend wieder neu eingeführt werden darf. Solche Fälle liegen vor sowohl bei Leistungen Seitens des Staats zum Zweck der Gewinnung der Verfügung über Dienste und Sachgüter, als auch bei Leistungen der Volkswirthschaft, speciell der steuerzahlenden Bevölkerung an den Staat (Naturaleinnahmen von den privatwirthschaftlichen Unternehmungen, Naturalsteuern). Alle diese Fälle lassen sich auf ein allgemeines Princip zurückführen: wo nemlich die privatwirthschaftliche Verkehrsconcurrenz einerseits dem Staat im System der Geldwirthschaft die naturalen Güter und die Dienste nicht oder nicht sicher und nicht genügend und nicht zu einem angemessenen Preise verschafft, und wo diese Concurrenz anderseits dem vom Staate mit Geld besoldeten Arbeiter (Beamten, Staatsdiener) die Bedürfnissbefriedigung, deren Ermöglichung in be-

stimmter Menge und Güte ihm der Staat mit dem Geldgehalte gewähren will, gleichfalls nicht ordentlich verbürgt, da lässt sich im Princip auch der naturalwirthschaftliche Zustand im Finanzwesen noch billigen. Es liegen hier also wesentlich practische Mängel des privatwirthschaftlichen Systems vor, welche eine Abweichung von der Regel des rein geldwirthschaftlichen Verkehrs im Finanzwesen bedingen. (G. §. 117, 126 ff., 134 ff.).

1. Ein wirklicher Naturalbedarf des Staats, der heute noch mit Naturalleistungen an ihn befriedigt werden muss, liegt z. B. in den früher schon erwähnten Fällen der sogen. „Kriegsleistungen", auch in gewissen Naturallieferungen für die Armee in Friedenszeiten vor: die Versorgung des Staatsbedarfs vermittelst des Erwerbs im Verkehr durch Geld reicht hier nicht aus oder erfolgt zu unverhältnissmässig ungünstigen Bedingungen. Deshalb wird mit Recht auf andere Weise Fürsorge getroffen. (S. oben §. 76, S. 178. Bes. characteristisch ist die Versorgung des Pferdebedarfs des Staats in Kriegszeiten, mittelst Zwangs gegen die Besitzer, ihre Pferde zu stellen und sie zu Friedenspreisen abzulassen. S. mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. s. w. III, 223, 225, und unten über „Militärökonomik".) Auch der Fall der Dienstwohnungen für Beamte gehört hierher, wenn nemlich diese Wohnungen im Interesse des Diensts (nicht, wie im folgenden Fall, in dem des Staatsdieners selbst) gewährt werden, z. B. weil die persönliche Nähe des Beamten an der Stelle seiner amtlichen Functionen erwünscht oder nothwendig ist. (Dienstwohnungen für Kassen-, Polizei-, Post-, Bahnbeamte, Institutsvorsteher, niedere Diener in Amtsgebäuden, zum Zweck der Bewachung, Reinigung u. s. w. Neuerdings Werthlegung auf solche Wohnungen beim Eisenbahnpersonal im Dienstinteresse.)

2. Umgekehrt liegt ein Naturalbedarf des Beamten, welcher vom Staate besser in natura, als durch Vermittlung von Geld befriedigt wird, z. B. in dem eben erwähnten wichtigen Falle der Dienstwohnungen vor, welche im Interesse des Dieners gewährt werden, weil letzterer so sicherer oder besser und billiger die erforderliche Bedürfnissbefriedigung erhält. Von diesem Falle wird bei der Erörterung über Besoldungspolitik noch gesprochen werden. Einstweilen ist zu beachten, dass auch hier eine mangelhafte Function des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft der Grund der „Rückkehr zur Naturalwirthschaft" ist. (Warnung davor von Seelig, auf dem 1. Eisenacher soc.-polit. Congress 1872, Verhandl. S. 244. — Ein andrer Fall ist die Brotlöhnung neben der Geldlöhnung beim Militär.)

III. Hinsichtlich aller im Staatshaushalte vorkommenden Naturalausgaben und Naturaleinnahmen muss dann aber die Forderung eines richtigen, d. h. den wirklichen Durchschnittspreisen entsprechenden Geldanschlags gestellt werden, eine Forderung, welche freilich nicht ganz leicht zu erfüllen ist und genau nirgends, mehrfach noch gar nicht erfüllt wird.

Dann sind aber weder Einnahmen noch Ausgaben des Staats ordentlich zu übersehen. Die Forderung ist ferner den Beamten gegenüber, z. B. im Falle der Dienstwohnungen, nothwendig durch den Grundsatz gleichen Rechts für Alle geboten. Daher z. B. hier richtiger Anschlag des wirklichen Miethwerths (also nicht bloss und auch nicht allgemein gleichmässig 10% wie in Preussen, Baden u. a. L.). Endlich muss auch zwischen verschiedenen Staatsanstalten, welche unter einander im naturalwirthschaftlichen Verkehr stehen, ein solcher richtiger Geldanschlag der Naturalempfänge und Naturalleistungen erfolgen, gemäss der schon in §. 148 betonten Forderung.

2. Abschnitt.

Der Personalbedarf oder der Staatsdienst und das Besoldungswesen (Besoldungspolitik).

Für die folgenden Erörterungen über den Staatsdienst s. bes. R. v. Mohl, Politik II, 347 ff., 391 ff. (Tüb. 1869), wonach im Wesentlichen §. 152. S. auch L. Stein, Verwaltungslehre I, (1. Aufl.) pass., 342 ff. (Stuttg. 1865). A. Wagner, Grundleg. I. §. 189 (Einfluss des Beamtenthums auf die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit). Ueber die z. Th. abweichenden Verhältnisse im Militärdienst unten. Eine principielle Erörterung der Besoldungspolitik hat der deutschen Finanzwissenschaft (auch noch bei Stein) fast ganz gefehlt. Was Rau gab (5. A. §. 56 ff.) war nur ein kleiner Anfang dazu. Meine Behandlung des Gegenstandes in der 6. Aufl. von Rau (§. 53 ff.) war der erste umfassendere Versuch. An dieser Darstellung ist auch in dieser 3. Aufl. in der Sache wenig, fast nur im Material etwas verändert worden. Die allgemeinere volkswirthschafts- und socialpolitische Bedeutung des Gegenstandes scheint mir darin zu liegen, dass hier das Problem der Lohnpolitik unter besonderen Umständen behandelt wird. Die gewonnenen Resultate sind mutatis mutandis anwendbar auf die Arbeitslohnfrage überhaupt: durch mehr berufsmässige Organisation der gewöhnlichen Lohnarbeit, entwickeltes Arbeiterversicherungswesen u. dgl. soll dem Arbeiter eine wenigstens einigermassen ähnlich wie dem Beamten gesicherte Stellung gegeben und sein Arbeitslohn ähnlich wie die Besoldung geregelt werden: das muss wenigstens das Ziel „socialer Lohnpolitik" sein. Dieser Gesichtspunkt ist bisher zu wenig beachtet worden, auch von mir in der 6. Ausg. von Rau noch nicht gehörig. Die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungspolitik ist ein wichtiges Beispiel dafür, wie überhaupt ausserhalb des Systems privatwirthsch. Concurrenz solche Verhältnisse zu regeln sind und das im Besoldungswesen Erreichte zeigt, dass diese Regelung zugleich besser ist, als diejenige, wo die Arbeit als „Waare" ihren schwankenden Marktpreis hat. Insofern liefert dieser Abschnitt einen wichtigen Beitrag zur Beantwortung der Fragen, welche die ökonomisch-technische Einrichtung des gemeinwirthsch. Systems überhaupt bei einer wesentlich veränderten, mehr gemein-, weniger privatwirthsch. Organisation der Volkswirthschaft betreffen. Vgl. Wagner, Grundleg. I, 1. Abth., Kap. 3.

Die Regelung des Besoldungswesens, einschliesslich des Pensionswesens, ist auch noch in einer anderen Beziehung interessant, nemlich nach der Seite der Entwicklung des verwaltungsrechtlichen und des privatrechtlichen Moments aus dem Sittenmoment. Das, was Anfangs dem Gebiete der Gnade, daher der Sitte angehörte, wird allmälich in das Gebiet des Rechts übertragen, Dank veränderter Anschauung und demgemäss veränderter Ansprüche des Beamten und Concessionen der Staatsgewalt. In Betreff des Ruhegehalts des Beamten selbst ist dieser Process wenigstens bei uns bereits vollständig vollzogen: statt „Gnadenverleihung" Gewährung und Erlangung auf Grund bestimmter Rechtssätze. Bei den Wittwen- und Waisenpensionen vollzieht sich derselbe Process gegenwärtig immer mehr (ebenso bei den „Gnadenquartalen" u. dgl.): wieder beachtenswerth für die Regelung der gewöhnlichen Arbeitslöhne und für die Bestrebungen der Arbeiterversicherung, in denen sich Analoges vorbereitet.

Dass übrigens die in diesem Abschnitte betrachtete Seite des Staatsdienstes recht eigentlich eine finanztechnische ist, welche in die Finanzwissenschaft (nicht etwa nur in die Verwaltungslehre) gehört, möchte kaum zu bestreiten sein. Die werthvollste lohnpolitische und lohntheoretische Vorarbeit ist die treffliche kleine Schrift von Engel, Preis der Arbeit, Berl. 1866 (auch in 2. Aufl.). S. ferner dess. Aufs. in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1874, S. 93 ff. (Preis der Arbeit bei den Eisenbahnen) u. eb. 1876 S. 417 ff. (Preis der Arbeit im preuss. Staatsdienst 1875, über die Selbstkosten der Arbeit eb. S. 482 ff.). In geistvoller, aber m. E. doch nicht richtiger Polemik gegen diese Behandlung der Besoldungsfrage bewegt sich Ihering, Zweck im Rechte. Leipz. 1877, I, 200 ff., wo die principielle ökonomische Gleichstellung von Gehalt und Lohn und die Forderung einer Deckung der „Selbstkosten der Arbeit",

auch beim Gehalt abgelehnt wird. Der Gehalt, das Honorar sei kein Arbeitslohn, sondern nur ein Mittel der Sustentation. Statistisches über Gehalte am Besten aus den Etats. Daten über deutsche Gehalte vielfach in d. guten „Kleinen Staatshandbuch des Reichs und der Einzelstaaten". Bielef. u. Leipz. 1883.

I. — §. 152. Der Staatsdienst. In den modernen Staaten bestehen verschiedene Hauptsysteme der Besetzung öffentlicher Aemter, insbesondere im sogen. Civildienst. Für die folgende Betrachtung wird das in Deutschland übliche, übrigens hier und da auch sonst allgemein und in den meisten Staaten wenigstens für einzelne Beamtenkategorieen (bemerkenswerther Weise namentlich für richterliche Beamte) verbreitete System zum Ausgangs- und Anhaltspunct genommen. Hier werden berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit für die Bekleidung des Staatsamts nachgewiesen werden soll, vom Inhaber der Staatsgewalt in systematischer Ordnung zu besoldeten Aemtern ernannt. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer bestimmten Probezeit, einen Rechtsanspruch, wenn nicht auf das klaglos verwaltete Amt selbst (keine willkürliche Entlassung oder Versetzung ohne Einwilligung des Betreffenden), so wenigstens auf die Amtsbesoldung (Gehalt) selbst oder doch auf eine höhere Quote derselben („Wartegeld"), theils für die Lebenszeit, theils auch für bestimmte längere Perioden, worauf alsdann Ansprüche auf Ruhegehalt (Pension) einzutreten pflegen.

Andere Systeme der Aemterbesetzung sind: besoldete Berufsbeamte ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerika); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter und meist auf Zeit (System der Ehrenämter, englisches Selfgovernment).

§. 153. Verglichen mit diesen anderen Systemen erscheint das deutsche als das kostspieligste und insofern wenigstens finanziell als das ungünstigste. Doch ist hier Folgendes zu beachten:

1. Einmal dürfen auch hier die Kosten nur mit Rücksicht auf den Werth der Leistung beurtheilt werden.

In dieser Beziehung steht aber das deutsche System, welches doch vornehmlich nur eine Consequenz der Arbeitstheilung ist, sehr hoch. Denn in den complicirten Verhältnissen des modernen Staats steigen die Anforderungen an die Qualität der Leistungen der Arbeiter im Staatsdienst ebenso wie auf allen anderen Gebieten der Volkswirthschaft. Man braucht mithin auch hier mehr technisch und specialistisch, d. h. eben berufsmässig ausgebildete Arbeiter. S. o. §. 8, 37. Mindestens berufsmässig ausgebildete Organe werden daher auch in anderen Staaten für die meisten nicht eigentlich politischen Aemter immer mehr verlangt.

Sehr bezeichnend ist in diesem Puncte die neuere Entwickelung in England, besonders was das Prüfungswesen für Beamte anlangt. Freilich noch immer grosse Missstände, s. E. Meier, Verwaltungsrecht a. a. O., S. 938. Dem Nachtheil, dass der Festangestellte leichter erlahmen kann, weil er einigermassen geschützt vor Concurrenz ist, steht der Vortheil der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Regierung, aber auch von den Parteien im Volke gegenüber. Sowohl der Vergleich mit Frankreich als mit der Schweiz oder vollends mit Nordamerika fällt in dieser Hinsicht sehr zu Gunsten des deutschen Systems aus. Ferner wirkt die Aussicht auf Vorrücken in höhere Aemter und Gehalte (Avancement), auf Auszeichnung durch Ehrenvortheile als Ansporn. Das „gliedliche Gefühl", einem tüchtigen Stande anzugehören, welches durch das deutsche System besonders hervorgerufen wird, hat endlich wesentlich günstige Folgen, neben denen die kleinen Nachtheile (Gefahr des Kastengeists u. s. w.) zurücktreten, zumal wenn der Staatsdienst Jedermann, der die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Qualification erfüllt, offen steht. Und das ist jetzt fast allgemein einer der ersten Grundsätze der Verfassungen. Vgl. über die sittliche Tüchtigkeit des preuss. Beamtenthums das hier gewiss competente Urtheil des Dr. Strousberg, „Str. u. s. Wirken", Berlin 1876, S. 152, auch E. Meier, Verwaltungsrecht, S. 846 mit dem Worte Gerber's: „es ist ein Act der Gerechtigkeit, heute zu constatiren, dass die unermessliche Entwicklung und Cultur des Deutschen Volks in den letzten 50 Jahren zum grossen Theil auf der Arbeit des Staatsdienstes beruht." Wenn man endlich früher wohl in den Pensionsansprüchen des Beamten etwas halb Anomales, nur seiner „privilegirten Lebensstellung" zu Verdankendes sah, so ist jetzt immer allgemeiner anerkannt worden, dass hier im öffentlichen Dienste nur eine allgemeine lohnpolitische Forderung früher als im sonstigen Dienstverhältniss erfüllt worden ist, aber in letzterem nach Analogie jenes Dienstes auch immermehr erfüllt werden muss und wird (Arbeiterversicherungswesen).

2. Auch im Kostenpuncte steht das deutsche System der Aemterbesetzung ferner mehr scheinbar als wirklich im Nachtheil gegen die anderen Systeme.

Die Kosten treten nemlich bei ihm allerdings grossentheils unter den Ausgaben des Staats hervor, aber sie sind in den anderen Systemen doch auch vorhanden als Aufwand, den die Volkswirthschaft für die bezügliche Thätigkeit der Beamten tragen muss. Sie stehen also gleichfalls im „volkswirthschaftlichen Budget" des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems. In letzter Linie ist es doch der Aufwand an Arbeit, der die Kosten bildet, und wenn überhaupt diese Arbeit im Staatsdienste geleistet wird, so muss irgend Jemand ihn bestreiten.

Im deutschen Aemtersystem geschieht dies in der Hauptsache durch die Gesammtheit, indem die Beamten ihren Gehalt aus den Staatseinnahmen (Steuern) empfangen. Dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der richtigen gleichmässigen Vertheilung der Staatslasten entspricht dies sicherlich am Meisten. Im System der unbesoldeten Ehrenämter belastet der genannte Aufwand die Privatbudgets der Frei-Dienenden als erhöhte Ausgabe oder verminderter Erwerb (Zeitverlust, unmittelbare Kosten u. s. w.). Dies kann aus socialen und politischen Gründen gut und selbst in finanzieller Beziehung insofern ein Gewinn sein, als es auf eine Art Progressivbesteuerung der reicheren und sonst unbeschäftigteren Classen in einer für diese nicht lästigen und für die Gesammtheit besonders vortheilhaften Weise (durch Requisition von Arbeitsleistungen gebildeterer Personen) hinauskommt. Zweckmässigkeitsgründe sprechen also für die Eingliederung dieses Ehrenamtssystems in passender Beschränkung in unser deutsches („bureaukratisches") System oftmals. Eine finanzielle Tragweite hat daher diese Eingliederung auch, nur eine andere als man meistens denkt, und Kosten macht es natürlich gleichfalls. Manches Hierhergehörige mit Betonung der Ehrenämter, aber ohne richtige Beachtung der im Text gegebenen finanziellen Würdigung der Sache bei Walcker, Selbstverwalt. d. Steuerwesens, 1. Theil. S. auch Gneist, Verwalt., Justiz u. s. w., S. 90 ff. u. dess. engl. Communalverfassung. S. 1246 ff. E. Meier a. a. O., S. 894 ff.

Aber es knüpft sich doch auch eine erhebliche Gefahr an dieses aristokratische Ehrenamtssystem wie vollends an das der niedrig besoldeten oder nur für kurze Zeit

übergebenen Aemter in Demokratieen. Nicht nur ist die Qualität der Leistung oft gering, so dass der Kostenersparniss, welche der Gesammtheit zu Theil wird, auch nur ein niedrigerer Werth entspricht. Bedenklicher in finanzieller Hinsicht ist noch, dass solche Aemter am Ersten von den zeitweiligen Inhabern durch widerrechtliche Praktiken aller Art ausgebeutet werden. Man denke an nordamerikanische Verhältnisse, wo man fast von einem „System der Aemterausbeutung" sprechen kann. S. auch Hock, Finanz. Amerikas, S. 40—54. Dann erscheint die Ausgabe für den Staatsdienst allerdings wieder nicht im Staatsbudget, aber doch auch im volkswirthschaftlichen und zwar im Privatbudget derer, welche sich jener Ausbeutung nicht entziehen können. Abgesehen von allen politischen und ethischen Nachtheilen werden die Kosten des Staatsdienstes hierbei auf die denkbar schlimmste und ungleichmässigste Art von den einzelnen Staatsangehörigen bestritten und sind im Ganzen vielleicht noch höher.

Es erfolgt also bei den verschiedenen Systemen der Aemterbesetzung doch nur eine verschiedene Vertheilung der Kosten, keineswegs aber bei den andern eine immer an sich günstigere Vertheilung oder eine wirkliche Kostenersparniss verglichen mit dem deutschen System.

3. Endlich kann aber auch dem deutschen System etwas vom Ehrenamt ankleben und damit an unmittelbaren Kosten im Staatsbudget gespart werden.

Dies geschieht auch notorisch, denn die grosse Masse der Staatsämter, besonders der höheren, ist, verglichen mit anderen ähnlichen Berufsstellungen, für Personen gleichen und gleich theuer zu erlangenden Bildungsgrades, nur mässig besoldet. Der besoldete Berufsbeamte wird mit durch die Ehre der Stellung im Staatsdienste, ferner durch besonders gewährte Ehrenvortheile (Titel, Rang, Orden u. dgl.) bezahlt, welche letzteren einmal wohl oder übel in der öffentlichen Meinung eine gewisse Geltung haben. Man hat dies vom ethischen Standpuncte öfters angegriffen und ebenso vom politischen, ist jedoch darin sicherlich zu weit gegangen. Namentlich in demokrat. Republiken wird über die Ehrenvortheile der Monarchieen (vor Allem Orden u. dgl.) oft gespöttelt. Dennoch ist es characteristisch genug, dass man auf dgl. auch in solchen Gemeinwesen merkwürdig viel Werth legt. Die „Prinzenhuldigungen" in der amerikanischen Gesellschaft sind bekannt, und in der Schweiz lässt sich jeder Krämer und Gastwirth gern nach seinen Civil- oder Militärämtern tituliren (Richter u. s. w.). Es liegt aber auch der vernünftige und sittlich berechtigte Gesichtspunct zu Grunde, dass die öffentliche Anerkennung durch die Verleihung eines Amtstitels u. s. w. Seitens der Staatsgewalt Werth hat und haben soll. Nicht das Titel-, Ordenswesen an sich, sondern der damit getriebene Missbrauch ist das Uebel. Dieser Missbrauch aber nimmt ihm auch vielfach die günstigen finanziellen Folgen. Vom finanziellen Standpuncte aus bietet diese „Bezahlung mit Ehrenauszeichnungen" neben derjenigen mit Geld ohne Zweifel ihre erheblichen Vortheile (§. 8). Die Ersparung tritt in einzelnen Fällen besonders deutlich hervor, z. B. bei dem heutigen Austheilen von Orden als Ehrengaben an Personen, welche einem Monarchen Dienste leisteten, statt der einstigen goldenen Tabaksdosen, Brillantringe u. s. w. Nur muss freilich die Geldzahlung doch ihre angemessene Höhe erreichen, d. h. ein richtiges Verhältniss zwischen materiellem und Immateriallohn bestehen. Was an Ihering's Bemerkungen über den Gehalt als gemischte Lohnform und theilweise „idealen Lohn" richtig ist, das läuft doch eigentlich auf das Zugeständniss hier unter Punct 3 hinaus. Ih. hat zu ausschliesslich den eigentlichen höhern Dienst vor Augen. Das vielfach Zutreffende seiner Ausführungen steht mit der Anwendung der Theorie der Selbstkosten der Arbeit auf den Staatsdienergehalt, in der von Engel und mir hier festgehaltenen Beschränkung, nicht in dem Widerspruch, den Ih. hier in der Polemik gegen Engel (S. 203) annimmt.

II. Das Besoldungswesen.

§. 154. — A. Um für die Aufstellung von Grundsätzen der Besoldungspolitik den richtigen Standpunct zu gewinnen, muss man zuerst die Besoldung (den Gehalt) des Staatsdieners als eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes betrachten.

Die finanzielle Lehre von der Besoldung ist insofern nur eine Anwendung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine specielle Kategorie von Fällen. Es lassen sich Besonderheiten nachweisen, welche den Staatsdienst als Arbeitsart von den meisten anderen Arbeitsarten unterscheiden. Diese Besonderheiten haben bisher auch wohl vornemlich zu den Verschiedenheiten in der Regelung der Gehalte verglichen mit der Regelung der Löhne für gewöhnliche (niedere) Arbeit geführt. Und mit Recht werden gewisse Unterschiede im System der Löhnung bleiben. Aber neben den Verschiedenheiten besteht doch noch mehr Gleichartigkeit zwischen der Arbeit eines Staatsdieners und derjenigen jedes anderen Arbeiters. Es sind nur Dank einer richtigen Lohnpolitik des Staats, besonders unserer deutschen Staaten, gegenüber seinen Arbeitern, den Staatsdienern, hier schon Lohnverhältnisse geschaffen, welche im gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Lohnsystem noch grossentheils fehlen, heute aber mit Recht in unseren Culturstaaten immer mehr als nothwendig erkannt und erstrebt werden. Deshalb hat die finanzielle Lehre von der Besoldung eine allgemeine principielle Bedeutung für die Lohnlehre, muss die Besoldungspolitik das Muster für die Lohnpolitik sein.

Besonderheiten des Staatsdienstes als Arbeitsart treten nun namentlich folgende drei hervor:

Vgl. auch die guten Bemerkungen von Laspeyres, Art. Staatswirthschaft i. D. Staatswörterb. X, 80, 82—84.

1. Die geforderte Arbeitsart besteht in einer Reihenfolge niederer und höherer Dienste gemäss eines Systems aneinanderhängender, allmälig wichtiger und schwieriger werdender Aemter. Der Staatsdiener ist auf das Vorrücken in diesen Aemtern zur Verbesserung seiner wirthschaftlichen Stellung vornemlich mit angewiesen. Es ist daher nothwendig, dass der in den Staatsdienst Eintretende sich wenigstens im Allgemeinen von vornherein für ein Vorrücken in eine solche Reihenfolge von Aemtern eigne. Dies bedingt mannigfache Verschiedenheiten der Stellung gegenüber anderen Arbeitsarten, besondere Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst und Eigenthümlichkeiten der Gehaltszahlung.

Im Militärdienst, namentlich dem preussischen, daher der Grundsatz, dass der im Avancement übergangene Officier den Dienst quittirt, für den — Einzelnen hart, aber für das Ganze und für das Dienstinteresse doch nicht unrichtig. Das unbedingte Stehenbleibenmüssen der Beamten in den niederen Aemtern, wegen mangelhafter Qualification für die höheren, ist nicht wünschenswerth. Darauf ist auch bei der ganzen Organisation des Dienstes und bei der Regelung der Gehalte nicht gerechnet. Auch der in unteren Posten Befindliche soll sich für höhere Stellen eignen, sonst wird leicht auch seine jetzige Stellung herabgedrückt werden.

2. Der Staatsdienst als Arbeitsart erfordert in vielen Zweigen eine specifische, meistens für andere Berufs- und Erwerbsarten

nicht nöthige, mitunter für solche gar nicht unmittelbar brauchbare und doch kostspielige („technische") Vorbildung. Der Uebergang des Beamten, zumal des älteren, in einen anderen Beruf ausserhalb des Staatsdiensts ist daher oft schwierig.

a) Dieser Umstand begründet die in der Praxis meistens zu findende Scheidung des eigentlichen Staatsdiensts oder der höheren Arbeitsarten von den niederen Diensten, die keine solche Vorbildung fordern, in Recht, Stellung und Gehaltssystem.

Staatsdiener — Angestellter, so wird mitunter der Unterschied bezeichnet; in Baden z. B. eigentliche Staatsdiener und untere Diener, wobei der feste Lohn der ersten technisch Besoldung, der der letzteren Gehalt in der Amtssprache heisst. Bei den niederen Angestellten genügt allgemeine Schulbildung. Allenfalls kann man zwischen den höheren und unteren Beamten (Dienern) noch die Kategorie Subalternbeamte auch für das Gehaltssystem unterscheiden. Die Subalternen bedürfen höherer Schulbildung, müssen meist auch Prüfungen ablegen, aber brauchen nicht auf Universitäten u. dgl. zu studiren. — Laspeyres a. a. O. meint, dass auch für die Beamten in allen denjenigen Productionen, welche dem Staate mit anderen Gemeinwirthschaften der Gemeinden, Kreise u. s. w. gemein sind, z. B. Unterricht, Polizei, ferner in all' den Geschäften, welche der Staat in Concurrenz mit Privaten betreibe, die feste Anstellung entbehrlich sei. Dies kann man bei der letzten Kategorie von Beamten (im Ackerbau, Bergbau u. s. w., weniger schon im Forstwesen) zugeben, kaum bei den Erstgenannten. Noch richtiger darf man aber umgekehrt schliessen: die festere Stellung des Staatsdieners muss wenigstens in einigermassen ähnlicher Weise jedem Privatbeamten (bei Actiengesellschaften u. s. w.) und endlich möglichst überhaupt jedem Arbeiter werden. Für die „Privatbeamten", welche z. B. bei Privatbahnen oft fast ganz der Willkür der Vorgesetzten unterliegen, wird eine Stellung nach Analogie der Staatsstellung auch bereits vielfach erstrebt (z. B. in Oesterreich, Ztschr. d. österr. Beamtenvereins).

b) Ebenso rechtfertigt dieser Punct für den eigentlichen Staatsdienst den Kern des deutschen Systems, nemlich das Recht, nach Erfüllung der allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Qualification und nach Ableistung etwaiger Probezeit, ein Staatsamt mit der Aussicht auf Vorrücken zu erhalten; ferner den Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Gehalt, um den Beamten zu sichern.

Der hohe Werth einer solchen Sicherung des Staatsdieners in Hinsicht seiner bürgerlichen Stellung und der Nutzen der grösseren Unabhängigkeit des Beamten von der Staatsgewalt für die Qualität der Leistungen ergiebt sich am Deutlichsten aus dem Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter, an dem doch wenigstens für gewisse (höhere) Richterkategorien auch Staaten mit anderen Systemen der Aemterbesetzung (Nordamerika, Schweiz) festhalten.

3. Die Entlassbarkeit des also gestellten Beamten ist gleichwohl im Staatsdienste aus Gründen des Dienstinteresses nicht immer zu entbehren: zeitweise Entlassung oder zur Disposition stellen, bleibende Entlassung oder zur Ruhe stellen.

Dieser Umstand in Verbindung mit dem vorherigen (Nr. 2) bedingt aber in diesem Falle eine Schadloshaltung des ohne seine Schuld entlassenen Beamten. Diese Schadloshaltung erfolgt in einer dem Staatsdienste nicht eigenen, aber doch bisher bei ihm besonders stark ausgebildeten Form der Lohnzahlung, indem letztere theilweise auf die Zeit nach dem Austritt des Beamten aus dem (activen) Dienst verschoben wird: Wartegelder und Ruhegehalte.

Die sehr beachtenswerthe und erfreuliche Weiterentwicklung ist aber im Gebiete des Staatsdiensts dann schon länger in der Hinsicht eingetreten, dass auch dem Staatsdiener unter gewissen Bedingungen das Recht gewährt worden ist, aus persönlichen Gründen, besonders bei dauernder Erkrankung seinerseits seine Entlassung unter Beanspruchung des Ruhegehalts zu fordern: das hier zuerst allgemeiner anerkannte lohnpolitische Postulat.

§. 155. — B. Grundsätze der Besoldungspolitik. Aus den im vorigen §. enthaltenen Prämissen lassen sich nun nachstehende Grundsätze für die Regelung der Besoldung als einer Lohnart überhaupt und als einer specifisch eigenthümlichen Lohnart für eine besondere Arbeitsart ableiten.

1. Die in den meisten Zweigen des eigentlichen Staatsdiensts geforderte Arbeitsart und Interesse und Würde des Staats schliessen die freie Anwerbung der Beamten (der „Staatsarbeiter") und die Lohn- oder Gehaltsbestimmung in jedem einzelnen Falle im Wege der freien Concurrenz gewöhnlich aus.

Bekanntlich war dies früher weder in Deutschland noch anderswo so. Eine besonders characteristische Abweichung von dem heutigen Grundsatze bildete das System des Aemterverkaufs, obgleich doch auch hier Dienstrücksichten neben allen möglichen persönlichen Einflüssen die „freie Concurrenz" niemals ganz zur Geltung kommen liessen. Der Aemterverkauf war namentlich in den Uebergangsstaatsformen vom Mittelalter zur Neuzeit verbreitet, als Finanzoperation besonders in Frankreich, aber doch auch im vor. Jahrhundert unter Friedr. Wilhelm I. selbst in Preussen (Zahlungen von Monats- oder Vierteljahrsgagen in die Recrutenkasse, s. Riedel, brand. preuss. Staatshaushalt, S. 67, Schmoller, d. preuss. Beamtenstand unter Friedr. Wilh. I. in d. Preuss. Jahrb. 1870), u. and. Staaten. Erst in neuester Zeit ist dies System im engl. Heere für Officierstellen ganz beseitigt worden. — Aehnliche Fälle ausserhalb des Staatsdiensts sind die Verkäufe der Stellen von Advocaten, Mäklern u. s. w. (noch heute in Frankreich, in Elsass-Lothringen abgeschafft).

Statt dessen verknüpft der Staat in der Regel passend mit den Aemtern fest systemisirte Besoldungen und überträgt dem Beamten ein solches Amt, ohne einen speciellen Contract mit dem einzelnen Beamten über die Höhe des Gehalts zu schliessen. Wenigstens ist Letzteres die (seltene) Ausnahme.

Eine Ausnahme bilden in Deutschland namentlich die Professuren an Universitäten und anderen (technischen u. s. w.) Hochschulen, gelegentlich, aber selten auch Lehrämter (etwa Directorenstellen) an Gymnasien u. dgl. m. — Es ist belehrend, gerade wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen die Besoldungen im höheren Lehrdienst und im übrigen Staatsdienst normirt werden, die Folgen beider Systeme zu vergleichen. Die eigenthümliche Stellung des höheren Lehrdiensts erklärt sich in Deutschland ohne Zweifel mit daraus, dass für diese wissenschaftlichen Berufsarten niemals das particularistische Princip, die Staatsdiener nur aus dem „Inlande" zu nehmen, durchgeführt werden konnte. In Folge des hier herrschenden Berufungssystems, der damit verbundenen speciellen Contracte der Regierung mit dem Lehrbeamten über die Höhe der Besoldung u. s. w., ferner in Folge der ausbedungenen oder frei gewährten Personalzulagen für Lehrer, welche Berufungen an andere Orte ablehnen u. s. w., besteht hier in demselben Amt (z. B. ordentl. Professur) und in demselben Dienstalter die grösste Ungleichheit der Besoldungen, z. B. im J. 1870 in Freiburg i. Br. 1000—2800 fl. für d. Ordinarius, in Berlin bez. 1870, 1876 u. 1883 400—2500, 1100—4000, 1200—4000 Thlr. (ungerechnet die hier häufigen Besoldungserhöhungen in Folge von Nebenämtern, Bezügen aus d. Akademie u. s. w.), in Bonn 600—2500, 900—2800, 600—3500, in Göttingen 500—2300, 400—1200, 600—4200, in Marburg 800—1400, 800—2000, 1167 bis 2000 Thlr., wozu auf d. preuss. Universitäten allgemein noch die Wohnungsgelder des Orts treten. Diese Ungleichheit wird durch die ebenfalls grosse Ungleichheit der amtlichen Nebeneinnahmen (Collegiengelder u. s. w.) keineswegs ausgeglichen, öfters möchte sie dadurch noch gesteigert werden, da nicht selten die Höchstbesoldeten die höchsten Nebeneinnahmen haben und umgekehrt (nicht nur nach den persönlichen Leistungen, sondern auch – und gewöhnlich viel mehr — nach der Natur der Fächer, s. u.). Diese grosse Ungleichheit wird durch das hier im Gegensatz zum sonstigen Staatsdienst herrschende Concurrenzprincip wesentlich mit bedingt. Sie hat sicher auch ihr hoch Bedenkliches; manche Schäden, ja manche wahrhaft hässliche Seiten der Universitätsverhältnisse erklären sich mit daraus, da bei dem jetzigen System dem Glück und Zufall und der — Connexion, dem akademischen Cliquenwesen (persönlichen u. „Richtungscliquen") doch ein sehr grosser Spielraum gelassen und die Gefahr schlimmen „Streberthums" nicht zu verkennen ist: die wenig erfreuliche Folge des Concurrenzsystems. Man macht zu Gunsten der Gehaltsungleichheit bei den akadem. Lehrern geltend, dass nur so die Gehalte den Leistungen angepasst würden. Abgesehen von der Fragwürdigkeit dieses Princips der Lohnregelung auf diesem Gebiete u. von dem hernach noch zu berührenden Umstande, dass die oft so wichtigen akadem. Nebeneinnahmen sich nur nebenbei nach den Leistungen, vornemlich nach anderen Umständen richten, warum kommt man denn ohne dies Princip bei den Aemtern im höheren Staatsdienst aus, wo der Gehalt nach dem Amt, nicht nach der individualen Leistung unter den Beamten desselben Amts sich richtet? Der Einwand, dass hier im rascheren Avancement der tüchtigeren Beamten die Ausgleichung liege, trifft practisch nicht zu, da zahlreiche Beamten ungleicher Leistungen lange Jahre mit den gleichen Gehalten in demselben Amte stehen. Die einzige Analogie bietet, aus ähnlichen Concurrenzgründen, die — Bühnenwelt der Hoftheater. Die Anomalie des jetzigen Zustands auf den Universitäten zeigt sich u. A. darin, dass nicht selten die ältesten Professoren die niedrigsten, die jüngsten die höchsten Gehalte haben. Eine Ausgleichung wird zwar wohl erstrebt u. in gewissem Umfange allmälig ausgeführt. Aber abgesehen von den auch hier mitspielenden Factoren „Gunst" und „Ungunst" hindert das herrschende System durch sich selbst diese Ausgleichung. Denn es muss mit im Ganzen gegebenen Summen gewirthschaftet werden; nehmen davon die Einen den Löwenantheil, so bleibt für die Andren wenig übrig. Eine Modification, die nur in einer Annäherung an das Besoldungssystem in anderen Aemtern bestehen könnte, wird namentlich in Folge der neueren politischen Veränderungen in Deutschland nicht ausbleiben können. Sie existirt auch hier und da schon, indem man (so jetzt in Baiern nach d. allgem. Gehaltsregulativ v. 1876) doch Zulagen nach dem Dienstalter, bes. für ältere, durch Berufungen nicht verbesserte Lehrer gewährt, wenn auch nicht so regelmässig (und vollends nicht so gleichmässig) wie im übrigen Staatsdienst. Ein festes System von Normalgehalten, bes. mit Minimalsätzen, wird doch auch hier zu erstreben sein, wobei dann Personalzulagen durch das Berufungswesen hinzukommen mögen.

In Baiern hat man Minimalsätze eingeführt (f. Ordinarien u. Extraordinarien). In Preussen bestimmte die Kön. V.o. v. 15. Juli 1876 (bei Herrfurth S. 79) einen Durchschn.satz u. ein „Normalmaximum" der Besoldungen (Berlin f. d. Ord. bez. 6000 u. 8400, Extraord. 3000 u. 3600 M., die anderen Univers. in 2 Gruppen bez. 5100 u. 7200, dann 4800 u. 6000 f. d. Ordin.). Ausserdem stehen im Etat 90.000 M. zu Besold.verbesserungen u. Heranziehung ausgezeichneter Docenten: für Gehaltsausgleichung ganz unzureichend. Billig erscheint namentlich auch eine Abstufung der Gehalte nach der Natur der Lehrfächer, so dass die Lehrer solcher Fächer, welche stets wenig Nebeneinnahmen geben, höhere Gehalte haben. — Auch die deutsche Schweiz hat an ihren 4 Hochschulen (incl. Polytechnicum) das deutsche Berufungssystem und die Gehaltsungleichheit. Auf den österreichischen Universitäten hat man dagegen Normalgehalte (nach Dienstaltern, Decennalzulagen) und erst neuerdings ausserdem Personalzulagen für einzelne Lehrer in Folge der Annahme des Berufungssystems. In Dorpat (wie auf allen russ. Universitäten) herrscht Gehaltsgleichheit, woneben Collegiengeld, das auf den eigentlichen russ. Universitäten fehlt.

2. Die Höhe der Besoldungen steigt regelmässig nach der Bedeutung der Aemter, also in demselben Dienstzweige nach der Stufenleiter (dem Rang) derselben; ausserdem aber auch mit dem wachsenden Dienstalter des Beamten in ein und demselben Amte. Beides ist angemessen.

3. Der Bezug eines unmittelbaren Einkommenantheils des Staatsdieners aus den von letzterem dienstlich vorgenommenen Thätigkeiten ist im Staatsdienst meistens unausführbar, weil die einzelnen Staatsleistungen nicht speciell verkäuflich sind. Er ist aber auch, wo er an sich möglich wäre, etwa mit Ausnahme der Dienstzweige, in welchen Sachgüterproduction betrieben wird, gegen das Interesse und die Würde des Staatsdiensts (§. 8, 9).

Bei eigens bewirthschaft. Domänen, Fabriken, Bergwerken, bei Staatseisenbahnen kann vom Tantièmesystem für das höhere Verwaltungspersonal ebensogut wie bei Privatbahnen Gebrauch gemacht werden. Brennstoffprämien der Locomotivführer, Heizer, Schmierprämien der Wagenmeister (d. h. Antheile an dem Gewinn, der in Folge einer hinter einem bestimmten Maximalverbrauch zurückbleibenden Stoffersparung gemacht wird), sind andere Beispiele. Mit Recht dagegen in neuerer Zeit alle Sporteln und Gebühren bei der Justiz, Polizei u. s. w. in die Staatskasse fliessend. Selbst wenn einzelne solche Einnahmen zu Emolumenten der Beamten verwendet werden, sind sie doch als Einnahme und Ausgabe der Staatskassen genau zu verrechnen. (A. solcher Emolumenteneinn. im preussisch. Justizministerium 1883 4.947.790 M., darunter der Hauptposten v. 4.9 Mill. M. an Gebühren der Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge). Aehnlich die Beute im Kriege nicht dem Soldaten gehörend. — Eine Ausnahme bilden auch hier die Universitäten (seltener die ja meist jüngeren sonstigen Hochschulen) in Betreff des Collegiengelds, der Doctorgebühren, der Immatriculations- und Exmatriculationstaxen u. ähnl. m. Das Doctorwesen bedarf auch in finanzieller Hinsicht dringend einer Reform. Der Bezug der anderen Taxen Seitens der Rectoren, Prorectoren, Decane u. s. w. bildet ein kaum mehr zu rechtfertigendes Ueberbleibsel früherer Zeit, da hier Leistung und Gegenleistung (Arbeit des betr. Wahlbeamten) meist in gar keinem Verhältniss stehen. Mässige fixe Remunerationen für die Mühewaltung dieser Wahlbeamten würden der Würde des Ehrenamts weit mehr entsprechen, bestehen auch hier und da schon. Für das Collegiengeld, als Privateinnahme jedes Lehrers, lassen sich triftige Gründe anführen, fast ebenso viele aber auch dagegen. Denn von den vier auf die Höhe des Collegiengelds eines akadem. Lehrers vornemlich einwirkenden Factoren steht die eigene persönliche Leistung u. individuelle Lehrtüchtigkeit in der Regel

erst an vierter Stelle, die drei anderen voran: die Natur des Fachs, zufällige Umstände u. Einrichtungen (Prüf.-Ordnung, Zwangscollegien, Prüfungsfach, Lehrer als Examinator!), endlich die allgemeine, vollends vom einzelnen Lehrer meist nur secundär beeinflusste Frequenz der Universität. Es ist daher doch gewiss misslich, dass sich im Bezug von Coll.geld an derselben Univers. unter den ord. Professoren Extreme wie 1 : 100, selbst wie 1 : 500 (orient. Sprachen — Pandecten, Anatomie, Chemie) finden. — Für einen Antheil der Lehrer an Mittel- und Elementarschulen am Schulgeld spräche sogar mehr wie beim Universitätslehrer der Umstand, dass die Mühe der Arbeit mit der Grösse des Klassenbesuchs wächst, während an der Hochschule der ideale Genuss der Lehrthätigkeit mit der Frequenz steigt. Eine einseitige Panegyrik des Collegiengelds liefert L. Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft u. Collegiengeld, Wien 1875, wo der Gehalt der Ersatz f. d. amtliche, das Honorar der Ersatz f. d. ethische Leistung des Professors genannt wird!! (S. 24). Es stände schlimm um unsere Universitäten, wenn dem so wäre.

Zur Anspornung des Beamten kann neben der Aussicht auf günstiges Vorrücken im Dienst und neben den erwähnten Ehrenauszeichnungen allenfalls ein freilich schwer ganz objectiv durchzuführendes System von festen Personal-Gehaltszulagen oder — was übrigens manche specielle Bedenken bietet — von unperiodischen Remunerationen für besondere Leistungen und Diensteifer dienen.

Diese Personalzulagen sind individuelle, und von den nach dem Dienstalter gewährten zu unterscheiden. Es scheint, dass davon mehr Gebrauch gemacht werden könnte. Um dem Protectionswesen u. s. w. keinen Vorschub zu leisten, liesse sich vielleicht in Collegien und bei Gruppen von Subalternbeamten die im Ganzen bewilligte Zulage (ebenso die Remuneration) nach Anhörung des Collegiums und der Gruppe an die Einzelnen vertheilen. — Häufig genug, besonders bei niedern Dienern, erfolgen die Remunerationen fast ganz periodisch, oft in bestimmter Höhe, wo der Einzelne dann nur eine feste Einnahme darin sieht. Dadurch wird der Zweck fast vereitelt.

4. Die Besoldung für ein einzelnes Amt und ein einzelnes Dienstalter ist demgemäss nicht für sich, sondern nur im Zusammenhang des ganzen Aemter- und Besoldungs-Systems zu reguliren und zu beurtheilen.

Dies ist besonders beim Vergleiche der Gehalte eines und desselben einzelnen Amts in verschiedenen Staaten zu berücksichtigen. Es kann leicht sein, dass ein einzelnes Amt in einem Staate höher als im andern besoldet ist, dafür aber in letzterem das Vorrücken rascher und der Gehalt in den weiteren Aemtern besser ist. Der Totalgehalt oder dessen Durchschnitt ist dann doch vielleicht hier höher. Auch bei Vergleichen der Besoldungen, z. B. im Staats- und Privateisenbahnwesen, ist dies zu beachten.

§. 156. — C. Der Totalgehalt. Alle amtlichen Bezüge eines Staatsdieners und seiner Familie auf Grund der Anstellung des ersteren im Staatsdienst sind als ein Ganzes aufzufassen, welchem man den Namen „Totalgehalt“ geben kann.

Dieser Totalgehalt zerfällt nach der Zeit des Bezugs und nach den beziehenden Personen in vier Kategorieen:

1. Der eigentliche oder Activitätsgehalt, den der Beamte während seiner Dienstzeit für seine Dienstleistung selbst bezieht.

2. Der Disponibilitätsgehalt oder das Wartegeld, welches der Beamte während einer zeitweiligen Entlassung aus dem activen Dienste auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den activen Dienst bezieht.

3. Der Ruhegehalt oder die Pension (Alterspension insbesondere), welche der Beamte selbst auf Grund seiner einstigen Amtsstellung nach endgiltigem Austritt aus dem activen Dienste bezieht, lebenslänglich (in der Regel) oder für eine gewisse Zeit.

4. Die Bezüge der nächsten Familienangehörigen des Beamten, welche dieselben auf Grund der Amtsstellung des Beamten nach dessen Tode beziehen. Dahin gehören:

a) Die sogen. Sterbemonate oder -Quartale: der Fortbezug des Gehalts des Beamten Seitens der Familie für eine gewisse (kurze) Frist nach dem Tode des Beamten.

b) Die Wittwenpension, welche die hinterlassene Wittwe des Beamten, in der Regel lebenslänglich oder bis zu etwaiger Wiederverheirathung nach dem Tode ihres Mannes, eventuell nach Ablauf der Sterbemonate, bezieht.

c) Die Erziehungsgelder, welche die hinterlassenen, meist nur die unerwachsenen Kinder des Beamten bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters beziehen.

Der eigentliche Gehalt des im activen Dienst sterbenden, die Pension des auf Lebenszeit zur Ruhe gesetzten Beamten und die Pension seiner sich nicht wieder verheirathenden Wittwe sind Leibrenten. Das Wartegeld des später wieder angestellten Beamten, die Pension der sich später wieder verheirathenden und in diesem Falle oft ihre Pension verlierenden Wittwe und die Bezüge der unerwachsenen Kinder sind Zeitrenten.

Dieser Totalgehalt muss nun im Interesse des Staatsdienstes selbst wie des einzelnen Staatsdiener zwei Bedingungen erfüllen, die im Folgenden näher zu untersuchen sind:

1. Er muss über die muthmassliche Dienst- und Lebenszeit des Beamten (und seiner Angehörigen) richtig vertheilt werden.

Davon handelt §. 157—159. Bei der Regelung dieser Vertheilung treten die Interessen des Staatsdiensts selbst besonders mit hervor. Im Einzelnen muss sich Vieles richten nach der Natur des Staatsdiensts als besonderer Arbeitsart. Es handelt sich daher um Eigenthümlichkeiten, welche der Staatsbesoldung als Lohnart für eine besondere Art Arbeit anhängen.

2. Der Totalgehalt muss ferner in seiner Höhe für die wahrscheinliche Dienst- und Lebenslaufbahn des Beamten und für die Zeit, in der die Wittwe und die Kinder noch zu versorgen sind, im Ganzen richtig bemessen werden.

S. darüber unten §. 160 ff. Bei der Regelung der Höhe des Totalgehalts müssen die richtigen Grundsätze allgemeiner Lohnpolitik zur Geltung kommen, in der Weise, wie es überhaupt das Ziel in der Entwicklung aller Lohnverhältnisse sein soll und wie es hier noch speciell durch das Interesse des Staatsdiensts selbst gefordert wird. Die finanzielle Lehre von der Besoldung wird daher namentlich in diesem Puncte zu einer Anwendung der allgemeinen Lohnlehre auf einen einzelnen besonderen Fall und ist dadurch für diese letztere Lehre zugleich mit belehrend.

Vgl. ausser d. gen. Schr. v. Engel die Gesetze u. d. Literatur über die äusseren Verhältnisse der Staatsdiener einzelner Länder. Mehrfach sind in neuerer Zeit theils allgemeine Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Beamten überhaupt, worin auch Bestimmungen übe. Besoldungs- und Pensionswesen vorkommen, th. Gesetze u. höchste Verordnungen über die Gehalts- u. Pensionsverhältnisse speciell erlassen. So u. A. das Deutsche Reichsges. v. 31. März 1873 über d. Rechtsverh.e d. Reichsbeamten u. d. Ges. über die Fürsorge f. d. Wittwen u. s. w. der Reichsbeamten d. Civ.verwalt. v. 20. Aug. 1881, das würtemb. Ges. über Beamten v. 30. Juni 1876, das österr. Ges. v. 15. Apr. 1873 betr. d. Bezüge d. activen Staatsbeamten, das österr. Ges. v. dems. Datum betr. d. Activit.bezüge des Staatslehrerpersonals u. der Biblioth.-beamten, d. baier. revid. Gehaltsregulativ v. 12. Aug. 1876, d. preuss. Pensionsges. v. 27. März 1872 mit d. Nov. v. 31. März 1882 u. das preuss. Ges. v. 20. Mai 1882 über Wittwen- u. Waisengelder, d. österr. Pensionsnormale v. 9. Dec. 1866, verschied. Veränder. d. k. sächs. Pens.gesetze (Hauptges. v. 7. März 1835, auch Ges. v. 24. Apr. 1851, abgeänd. u. A. durch Ges. v. 9. Apr. 1872, 15. Juni 1874, u. bes. durch Ges. v. 3. Juni 1876, Pensionserhöhungen u. dgl. m.); das bad. Ges. v. 25. Jan. 1874 (Erhöh. d. Pens.) u. ein and. Ges. v. dems. Datum (Erhöh. d. Pens. d. Hinterbliebenen). Dazu die später zu erwähnenden Gesetze über Wohnungsgeldzuschuss (D. Reich, Preussen, Baden). In den 70er Jahren, nach d. französ. Kriege, in Deutschland zieml. allgemein Gehalts- u. Pensionserhöhungen. Aus d. Literatur für Preussen u. A.: Mascher, d. preuss. Civilstaatsdienst, 2. Aufl., Lpz. 1863, Reinecke, die Einkommensverhältnisse der preuss. unmittelb. Staatsbeamten, Berl. 1876. Herrfurth, Etatswes. a. a. O. Abschn. VIII ff. Meissner, Handb. f. Verwalt.-beamte u. s. w., Halle 1879. Ueber Baiern: Grün, Rechts- u. Gehaltsverhältnisse d. baier. Staatsdieners, Münch. 1880. Ueber K. Sachsen: Lotichius, sächs. Gesetze, betr. Civilstaatsdiener, Lpz. 1878. Ueber Würtemberg: Heberle, Rechtsverh. d. würt. Staatsbeamten, Stuttg. 1876 u. Riecke, Verfass. u. s. w. W.s S. 97—128. Ueber Oesterreich: Ges.samml. betr. d. Staatsdienst in Oest. 2. A. Wien 1877; Blonski, öst. Civ.pens.vorschriften, Wien 1879. Ueber Frankreich: Block diction. Art. fonctionnaires u. pensions. Statistisches über Preussen in d. gen. Aufs. v. Engel in d. preuss. stat Ztschr. 1876; eb. 1880 S. 271 ff. Blenck üb. d. Geh. verh. d. höh. Gemeindebeamten in d. grösseren preuss. Städten. Ueber Würtemb. Riecke a. a. O. Dann Mushacke, Wartegeld u. Ruhegehalt der Civilstaatsbeamten, Berl. 1868 (Gesetzgebung in Deutschland, Oesterreich, Russland, Frankreich). Ueber die Verhältnisse im Deutschen Reich (auch beim Militär): Wagner, Reichsfin. im Jahrb. v. Holtzendorff III, 125 ff., 175 ff. Ueber die neuesten preuss. Gesetze s. Elster in Conrad's Jahrb. 1883, B. 41 S. 127.

§. 157. — 1. Hinsichtlich der richtigen Vertheilung des Totalgehalts, insbesondere des eigentlichen Gehalts und des Ruhegehalts, über die Aemterreihe und die Dienstalter u. s. w. sind folgende Anforderungen zu stellen.

a) Der Zeitpunct für den Beginn eines Gehaltsbezugs überhaupt und einer genügenden Besoldung speciell (§. 160 ff.)

in einem Amt und Dienstalter ist richtig zu bestimmen, nemlich so, dass der Beamte nach Schluss seiner Studienzeit möglichst bald wenigstens seine Sustentation aus dem Amtseinkommen erhält.

Namentlich muss die Zeit des unentgeltlichen, des etwa bloss mit ungewissen und im Gesammtbetrage geringen Diäten oder Remunerationen bezahlten oder des ungenügend besoldeten Staatsdiensts thunlich verkürzt werden. Dadurch lassen sich grosse Uebelstände, welche in unserem deutschen Staatsdienste immer mehr hervorgetreten sind, beseitigen (Engel, Preis d Arb. S. 65). Das Ziel muss sein, dass der Staatsdiener möglichst bald nach der Vollendung seiner theoretischen Studien, also in der Regel des Hochschulbesuchs, und nach Ablegung seiner (ersten) Prüfung, d. h. nach der Lieferung seines Qualificationsnachweises, angemessenen Lohn erhalte, wenn auch die feste Anstellung und der Rechtsanspruch auf Amt oder Besoldung erst nach Ablauf von einigen (wohl höchstens 3 bis 5) Probejahren und nach Ablegung der etwaigen weiteren (praktischen) Prüfung beginnt. Es wird daher etwa durchschnittlich mit dem 24. Lebensjahr des Staatsdieners ein Lohnbezug, mit dem 27.—29. ein fester Besoldungsbezug beginnen müssen, und zwar mindestens in der Höhe, dass der noch nicht fest angestellte Beamte aus dem Lohn ohne Zuschüsse der Eltern oder des eigenen Vermögens den üblichen Bedarf für seine Person allein und der fest angestellte aus der Besoldung den Aufwand für eine in diesem Alter zu gründende Familie bestreiten kann (§. 160).

Die Sachlage ist in den einzelnen deutschen Staaten etwas verschieden, aber doch wohl in der Hauptsache ziemlich gleich. Grössere Verschiedenheiten bieten, namentlich zu Zeiten, die einzelnen Dienstzweige. Die remunerative Periode des preuss. Justiz- und Verwaltungsbeamten begann vor Kurzem kaum vor dem 30., der Bezug fester Besoldung kaum vor dem 33. Jahre im Durchschnitt, eine Familie konnte der Beamte ganz aus dem Diensteinkommen höchstens in kleinen billigen Orten erst in einem noch mehrere Jahre höheren Alter erhalten. In den 70er Jahren sind die Verhältnisse etwas besser geworden, aber bei dem übermässigen Zudrang zum jurist. Studium seit d. 2. Hälfte der 70er Jahre beginnt sich das jetzt bereits wieder zu ändern u. werden die Dinge vielleicht bald so sein wie in den 60er Jahren.

Unser Princip hat den grossen Vortheil, dass das aus dem Gehalt allmälig zu amortisirende Bildungskapital nicht so hoch anwächst (§. 163); dass bei etwas frühzeitigeren Ehen, die doch nur in geringem Maasse die Gefahr einer wesentlich grösseren Kinderzahl mit sich bringen, die Zeit, wo die Kinder erwachsen sind und vor ihrer Versorgung am Meisten kosten, nicht in ein gar so spätes Alter des Beamten fällt. Dadurch wird die Nothwendigkeit für den letzteren beseitigt, bloss aus Geldrücksichten möglichst lange im activen Dienst zu bleiben, um nur nicht die etwaige Differenz zwischen Besoldung und Pension zu verlieren. Der Staatsdienst wird sich nicht mit Greisen überfüllen. Die Gehalte brauchen in den höheren Aemtern und Dienstaltern nicht ganz so stark zu steigen, weil ein kleineres Bildungskapital zu amortisiren ist und die Kosten der Kindererziehung und Erhaltung geringer ausfallen, wenn die letzteren auch beim Eintritt in den Staatsdienst selbst früher verdienen. Selbst die in anderer Beziehung bedenkliche Ermässigung der Pension gegenüber der Besoldung (§. 159) wirkt dann nicht so schlimm, wie jetzt meistens, wo ein genügender Gehaltsbezug viel zu spät beginnt.

§. 158. — b) Zwischen den Besoldungen der aufsteigenden Aemter und Dienstalter ist ein richtiges Verhältniss herzustellen.

Die Gehaltssteigerung im höheren Amt ist das unanfechtbare Princip. Aber sehr bedeutende Ungleichheiten, sehr grosse Sprünge der Besoldungen namentlich in den unteren, mittleren und der Hauptmasse der höheren Aemter sind zu vermeiden. Sonst werden wesentlich gleiche Leistungen zu ungleich bezahlt und es tritt die Gefahr des Protectionsunwesens, der Augendienerei gegenüber den Vorgesetzten, des übermässigen Ehrgeizes, des Streberthums und der Stellenjägerei zu sehr hervor.

Die Normalgehaltsätze (ohne Wohnungsgeldzuschuss in Preussen und Reich, in Oesterreich incl. Functions- und Activit.-Zulage), sind z. B. im Justizdienste:

	Deutsch. Reich und Preussen 1870	1883	Oesterreich diess. Leitha 1870	1880	Baiern 1883	Frankreich 1865	1881
	Mk.		fl. P. ö. W.		Mrk.	Fr.	
Oberster Gerichtshof.							
Erst. Präsid.	18,000	25,000 u. Dienstwohn.	10,500	20,000	12,600	35,000	30,000
Vicepr. u. dgl.	10,500	14,000	7350	11,000 / 10,000	7920 u. 6660	25,000	25,000
Räthe . .	9000	12,000	5880	D. c. 6400	6480	18,000	18,000
	bis 6600		u. 4830		bis 5760	advoc. gén. u.	proc. gén.
Durchschn.	8400	12,000				25—20,000	25—30,000
Subalt. (Czl.) B.							
1. Cl.	4500	5100		3100			6000
bis	2100	2700	1130	2200		6000	3600
and.	2700	3300	bis 730	1950		bis 2400	4000
bis	1500	1800		D. 1800			
				D. 1207			
Unt. B. (Dien.)	1500	1650	700	D. 850		1800	1800
bis	1050	1200	bis 400	D. 593		bis 1000	1100
				375			
Gerichte 2. Inst.				(in Wien)			
Präsidenten .	Pr. u. Dir. 10,500	14,000	1. Pr. 6300	11,400	9720	1. Pr. 30,000	25,000
	8100 bis 6000 u. Miethsentschädig. od. Dienstwohn.		2. Pr. 5250	6500		bis 15,000	15,000
			u. 4200			D. 17,071	
						2. Pr. 13,750	13,750
Senatspräs.		7500				„ „ bis 7500	7500
		bis 9900			7740		
		D. 8700			7025		
Räthe . .	5400	6600	3150	D. 4804	5640	11,000	11,000
	bis 3600	4800	u. 2625		bis 4560	bis 5000	5000
	D. 4500	5700	u. 2300			D. 5897	
Oberstaatsanw. u. s. w.	5400	9900	Wie Räthe	5000	7820	proc. gén. 30—15,000	25—15,000
	bis 4200	bis 7500					
		D. 8700					
Staatsanwälte	—	4800			6660	advoc. gén.	
		2400			4920	13,200—5833	13,200
		D. 3600			2280	—	7500
Secret. u. dgl.	3000	4200	1300	2200		greff., commis. (Secret. bis Canzlisten) 8—2000	8—2500
	bis 1800	2100	u. 1200				
	D. 2472	3150 in Berlin.					
		3600					
		2100					
		D. 2850 in and. Orten.					
Canzlisten .	1950	2250	735	D. 1345			
	bis 1350	1650	u. 630				
		D. 1950	u. 525				
Cass. u. Rechnungsb. . . . (1883 bei Preuss. Revis.)	3300	4200	1600	2700	—	—	—
	bis 2700	3900	bis 500	D. 1760			
				D. 1437			
				D. 1050			
Untere Diener	1050	1350	420	646			
u. s. w.	bis 900	960	bis 300	460			

	Deutsch. Reich und Preussen 1870	1883 Mrk.	Oesterreich diess. Leitha 1870	1880 fl. P. ö. W.	Baiern 1883 Mrk.	Frankreich 1865	1881 Fr.
Gerichte 1. Inst.							6 Classen.
Präsidenten .	Pr. u. Dir.		Landes- u.	(In Wien)	5760	Pr. 20,000	20,000
	6600	9900	Kreisger.	17,000		bis 3600	3600
	bis 3900	7500	Pr. 4200	6500		D. 4295	
	D. 4300	8700	Vicepr. 3150	4700	Dir. 4800	Vicepr. 10,000	10,000
		(In Berlin	u. 2625		bis 4560	bis 3000	3000
		10,500)				D. 4367	
Räthe u. Richt.	3900	6000	2000	D. 2977	4620	9600	8000
	bis 1800	2400	u. 1800		bis 3360	bis 2400	2400
	D. 2600	4200	u. 1600			D. 3201	
			Bezirksr.				
			15 u. 1300				
Staatsanwälte	3900	6600	Wie	D. 3200	4920	20,000	20,000
	bis 2400	4800	Räthe		bis 2280	bis 3600	3600
		(In Berlin				D. 4295	
		7500)					
Staatsanw.geh.	2100	4800	u. Secret.	D. 2292	—	8000	8000
	u. 1800	2400	1000			bis 2400	2400
Bureaubeamte	Bur.- u.		Adjuncten	D. 1000		greffiers	
	Rechn.-B.		900			6000	6000
	1. Cl.		bis 630			bis 1000	1000
	2700	3600				D. 1070	
	bis 1650	2100	Offic. Canzl.			greff. commis	
	Bur. u. s. w.	-B. 2. Cl.	Accessisten'			3500	4000
	1650	2100	630			bis 1200	1200
	bis 1200	1500	bis $367\frac{1}{2}$			D. 1490	
Diener, Boten	1050	1350	420	D. 613			
u. s. w.	bis 750	800	u. $367\frac{1}{2}$				
			u. 300				
			u. 250				

Für Preussen sind hier für 1870 die Sätze mitgetheilt, welche im grössten Theile des Staats galten (Gebiet d. Verordn. v. 2. Jan. 1849 für Ger. 2. u. 1. Instanz). Im Gebiet des Appellationsgerichtshofs Köln u. z. Th. in d. neuen Prov. (bes. in Hannover und Frankfurt a. M.) waren die Sätze etwas anders, mitunter höher, aber in der Hauptsache doch wenig verschieden. Die richterl. u. staatsanwaltl. Beamten bei d. Gerichten 2. u. 1. Instanz, z. Th. auch die Bureaubeamten beziehen in Berlin (z. Th. auch in einigen anderen grösseren Städten) etwas mehr als bei d. and. Gerichten. Alles oben ohne Wohnungsgeld. Einige preuss. Richter bezogen früher aus Nebenämtern kleine Nebeneinnahmen, ferner noch etwas Gebühren. — In Oesterreich ist die Gerichtsorganisation etwas verwickelter als in Preussen, verschiedene Kategorieen von Mittelbeamten kommen bei mehreren Gerichten vor. Bei den Gehalten für den obersten Gerichtshof sind f. 1870 die Quartiergelder eingerechnet worden (der 1. Präs. bezog auch noch 4200 fl. Personal- und Functionszulage). Es fanden sich daselbst u. A. noch Hofsecretäre mit 2415, 2205 u. 1995 fl. Das sämmtliche Personal der Gerichte 2. u. 1. Instanz in Wien und Triest bezog neben den oben angegebenen Gehalten noch Quartiergelder in verschiedener Höhe (meist $^1/_6$—$^1/_5$, bei niederen Besoldungen noch mehr, bei höheren zum Theil weniger). Für 1880 beziehen sich die Angaben auf Wien speciell u. zwar auf die Summe der Amtsbezüge der Beamten (d. h. nach der jetzt gesetzl. Unterscheidung in Oest.: Gehalt, Funct.-Zul. — für die höchsten Stellen, — Activit.-Zul., hier und da Ergänzungs- u. Pers.-Zul.). In den Provinzen sind hier wie bei anderen Stellen bes. die Funct.- u. Activ.-Zul. kleiner, die Gehalte nicht allgemein. — In Frankreich bezog 1865 der procureur génér. am Cassationshof 35,000, der 1. advoc. génér. 25,000 Fr. Bei den unteren Beamten (greffiers) kommen wohl die Gebühren stärker in Betracht.

Eine Vergleichung bis ins Einzelne ist bei der immer etwas verschiedenen Organisation der Gerichte und Function der Beamten nicht durchweg möglich. Doch

gestattet die obige Uebersicht einen genügenden Einblick in die Abstufungen der Gehalte. Es ergiebt sich eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit der Proportionen der Aemterclassen in allen 4 Ländern, z. B. beim obersten Gerichtshof, was für ziemlich richtige Normirung spricht. Selbst die absolute Höhe der Gehalte im gleichen Amt ist in den Staaten der Uebersicht (incl. Baden f. 1870, wofür oben Baiern eingesetzt) mehrfach nahezu dieselbe, namentlich bei den zahlreichen Stellen der Räthe, wobei in Oesterreich mit Rücksicht auf Valuta und Preise der fl. kaum über $^1/_2$ Thlr. zu rechnen ist (Räthe 2. Instanz um 1870 in Preussen 1500, Oesterreich so gerechnet 1346, Baden — mit billigeren Preisen — 991, Frankreich 1546 Thlr., 1. Instanz resp. 866, 900, 822, 853 Thlr.). Seit 1870 in Deutschl. u. Oesterr. ansehnliche Erhöhungen, in Frankr. Gleichbleiben, selbst Reduction einiger höchster Gehalte.

In den anderen Dienstzweigen, der inneren Verwaltung, der Finanzen u. s. w. finden sich meist die gleichen Gehaltsätze für die Aemter oder Stellungen entsprechenden Rangs, so dass die Daten über den Justizdienst als typische Beispiele dienen können. Der Civildienst im Deutschen Reich ist im Allgem. nach den preussischen Sätzen bezahlt. Näheres über Preussen i. d. Aufs. v. Engel im Jg. 1876 der stat. Ztschr. Hier wird für 1875 berechnet: Durchschn.-Geh. der höheren Beamten 4082 M., der Subalternb. 1884, der Unterb. 1020, sonstiges 1286, alles ohne Wohn-Geldzuschuss. Es war bei diesen 4 Beamtenclassen die Zahl: bez. 9499, 25·433, 39·217, 313, Besoldungsaufwand des Staats: bez. 38.78, 47.91, 40.01, 0.40 Mill. M. Der gesammte Besold.-Aufwand im preuss. Staatshaush. 131.44, die Wohnungsgeldzuschüsse 14.56, and. persönl. Ausgaben 34.51, zus. 180.51 Mill. M. Ausserdem hatten 7480 Beamte Dienstwohnungen von i. G. 75,839 Beamten im Hauptamt und 1277 im Nebenamt (a. a. O. S. 419, 481).

α) Die höchsten Stellungen im Staatsdienst, welche ohnedem häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, werden mit Recht mit bedeutend höheren Besoldungen dotirt, als die übrigen Aemter.

Jedoch sind auch hier zu grosse Abstände von den übrigen Besoldungen, vollends wenn diese Stellen am Ende nur auf Kosten der ungenügend bezahlten unteren und mittleren Aemter besser ausgestattet sind, zu vermeiden (Gefahren in Monarchieen verglichen mit Republiken). Die Besoldungscumulirungen in den höchsten Aemtern, indem den Inhabern der letzteren noch andere Stellen oder gar blosse Sinecuren übertragen werden, lassen sich noch weniger rechtfertigen. Grosser Missbrauch bekanntlich unter Napoleon III. mit Aemtercumulirungen, Sinecuren u. s. w. für die Marschälle, hohen Staatswürdenträgern, Senatoren, wobei einzelne Günstlinge es auf mehrere hunderttausend Frank Staatsgehalte brachten!

Normalgehalte für die höheren Ministerialbeamten u. einige andere höhere Posten im Staatsdienste sind:

	Preussen		Oesterreich		Baiern	Frankreich	
	um 1870	1883	1870	1880	1883	1870	1881
	M.		fl.		M.	fr.	
Minister . .	36,000 nebst fr. Wohn. u. Mobil.	desgl.	14,700 incl. Quartiergeld u. 16,800 nebst fr. Wohn.	20,000	Minister 21,600 (davon $^1/_2$ Geh., $^1/_2$ Funct.-Zul. u. Repr.-G.)	100,000 einige mit 30,000 Repräs.-Aufw.	60,000
Unterstaatssecrt. u. dgl. (Minist.-Dir.,Sect.-Chefs).	13,500	15,000	7350	10,000		60,000 im Staatsrath 25,000 u. 20,000 in and. Min.	25,000 u. 30,000

	Preussen.		Oesterreich.		Baiern.	Frankreich.	
	um 1870	1883	1870	1880	1883	1870	1881
	M.		fl.		M.	fr.	
Vortrag. Räthe	9000 bis 6600 D. 7800	9900 7500 8700	Min.-R. 5880 bis 4830 Sectionsr. 3570 bis 3045	D. c. 6300 c. 3800	6660 bis 7920	25,000 im Staats- rath.Cab.-u. Div.-Chefs in and. Minist c. 12—15,000	10,000 12,000 15,000
Provinz.chefs.	Oberpr. 21,000 u. freie Wohnung Reg.-Präs. 10,500 u. freie Wohn. (oder 1800)	desgl. 11,400 desgl. (oder 2400— 1800)	Statthalter d. gröss. Prov. 6—8000 nebst 5—10,000 Funct.-Zul. u. z. Th. fr. Wohn. Land.-Präs. d. klein. Prov. 4000 nebst 4000 Funct.-Zul.	7—8000 5—10,000 7000 4000	14,400	Präfecten D. 23,380	Seine-Pr. 50,000 And. in 3 Classen 35,000 24,000 18,000 Unter- präf. 7000 6000 4500

Einzelne Minister, wie die des Aeussern, des K. Hauses, Min.-Präsidenten erhalten öfters ausserdem grössere Repräsentationsgelder. (Baiern Min. d. Aeuss. i. G. z. B. 32,400 M.). Wegen letzteren Umstands bedeutend höhere Emolumente der Gesandten. In Oesterr. Min.-Präs. 12,000 fl. Geh., 14,000 Fl. Funct.-Zulage, die Dep.-Min. bez. 10,000 fl. und 10,000 fl, dazu z. Th. freie Dienstwohn. In Baiern Dep.-Minister 10,800 M. Geh., je 5400 M. Funct.-Zulage u. Repräsent.-Kosten. Die französische Eintheilung innerhalb der Ministerien gestattet keinen ganz genauen Vergleich mit der der deutschen Staaten. Die Ministerbesoldung war im kais. Frankreich jedenfalls unverhältnissmässig hoch. S. auch Hock, Finanz. Frankreichs S. 31. Auch in Preussen ist die Besoldung des Ministers, wenn man freie und meublirte, mit allem Hausrath versehene Wohnung auf 6000 M. anschlägt, relativ hoch verglichen mit der Bezahlung der Räthe, früher mehr als das Fünffache, jetzt etwa, mit Zuschlag des Wohnungsgelds von 1200 M. bei den Räthen c. das Vierfache, in Oesterreich (obige Zahlen incl. Functionszulage) doch nur etwa das $2^1/_2$—3 fache. Der Fehler liegt in Preussen aber nicht in zu hoher Besoldung der Minister, die vielmehr selbst zu niedrig ist, sondern in immer noch zu niedriger der Räthe. Einige der letzteren haben in Preussen wohl Nebenämter mit kleinen Gehalten oder Remunerationen. Im Deutschen Reich bezieht der Reichskanzler 54,000 M. Gehalt, die Staatssecretäre 20,000, 24,000, 36,000 M., alle mit fr. Dienstwohn. Directoren u. vortrag. Räthe wie in Preussen. Im K. Sachsen Minister 21,000, Minist.-Direct. 11,000, Min.-Räthe 9000—7200, Prov.-Chefs (Kreishauptleute) 11,000 M. In Würtemb. Min.-Präs. 23,143, Depart.-Min. 18,000, Min.-Dir. 6800, Min.-Räthe 6400—4400, Prov.-Chefs 6800—6400 M. In Baden: Min.-Präs. 14,400, Dep.-Min. 12,000, Min.-Räthe 6800—3500. — In Nordamerika und der Schweiz sind die Gehaltsunterschiede zwischen höheren und niederen Beamten viel kleiner. S. auch Hock, Finanzen Amerikas, S. 38.

β) Gehaltssteigerungen nach dem Dienstalter in demselben Amte sind im Dienste der modernen Staaten auch deshalb geboten, weil die Zahl der Beamten in höheren Aemtern regelmässig eine so viel kleinere wird.

Es muss deshalb ein grosser Theil der Staatsdiener nothwendig lange in niedrigeren Aemtern stehen bleiben. Die Zulagen nach dem Dienstalter müssen dann um so

häufiger und bedeutender sein, je später der Beamte in genügende Besoldung eintritt, während sie seltener und geringer sein können, wenn die im vorigen §. gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Theilt man z. B. die Beamten des preuss. Juztizdienstes nach der ungefähren Gleichheit ihrer Gehaltsbezüge u. Rangverhältnisse in Classen, so erhält man (incl. Rhein. Sprengel) im preuss. Staate alten Umfangs um 1870: I. Classe 1 Stelle (Präs. d. Obertrib.). — II. Cl. 47 Stellen (Vicepräs. desselben, Generalstaatsanwalt, Präs. 2. Inst., Generalprocur.). — III. Cl. 54 Stellen (Räthe u. Oberstaatsanw. am Obertrib.). — IV. Cl. 630 Stellen (Präs. d. Ger. 1. Inst., Räthe 2 Inst., Oberstaatsanw. bei Ger. 2. Inst., Generaladvoc., Oberprocur.). — V. Cl. 2814 Stellen (Richter 1. Inst., Staatsanwälte, Procuratoren, Landgerichtsassessoren am Rhein). — Gegenwärtig (1883) ergiebt eine ähnliche Berechnung f. d. ganzen preuss Staat (incl. Reichsgericht, indem 60 % der Senatspräs. u. Räthe auf Preussen gerechnet werden): I. Cl. 1 (Präs. d. Reichsger.); II. Cl. 18 (Senatspräs. u. Oberreichsanwalt d. Reichsger., Präs. d. Oberlandesger.); III. Cl. 37 (Räthe u. Staatsanwälte am Reichsger.); IV. Cl. 140 (Sen.-präs. u. Oberstaatsanwälte d. Oberlandesger., Landger.präs.); V. Cl. 504 (Räthe am Oberlandesger., Dir., erste Staatsanwälte d. Landgerichte); VI. Cl. 3547 (Staatsanw. bei d. Oberlandesger., dsgl. bei d. Landger., Landrichter u. Amtsrichter bei letzteren). Die „Carrière" im Just.dienst ist hiernach für die oberen Stellen (Cl. I—III) und für die mittleren (Cl. IV in 1870, Cl. IV u. V in 1883) noch ungünstiger geworden, denn damals kamen auf 1 der höheren Stellen 27,6, auf 1 der mittleren 44,7 unterste Justizbeamte, jetzt bez. 63,3 u. 55,1, d. h. für den Richter 1. Instanz ist die Chance in den mittleren Dienst zu kommen um 23 %, in den höheren Dienst um 129 % schlechter. Die höheren Aemter werden erst in höherem Alter erreicht, wo die Zahl der Aspiranten durch Tod, Pensionirung u. Uebergang in andere Zweige schon stark gelichtet ist, verglichen z. B. mit dem Personal in 1. Instanz, aber immerhin zeigt die grosse Verschiedenheit der Stellenzahl die Richtigkeit der Bemerkung im Texte.

Zur Durchführung dieser Forderung giebt es verschiedene Wege, namentlich folgende drei: Einmal 1) das ältere System, Aemter derselben Kategorie und Klasse an verschiednen Orten mit verchiednen Gehalten zu versehen und die Beamten dann durch örtliche Versetzung in höhere Gehalte aufsteigen zu lassen, was indessen vielfach sachlich nachtheilig und mit anderen Kosten sowie mit Belästigungen für den Beamten verbunden ist, daher, wie es auch jetzt meistens geschehen ist, besser aufgegeben wird. Sodann 2) das (preussische) System, für jedes Amt einen Durchschnittsgehalt, ein Minimum, ein Maximum und zwischen beiden feste Gehaltsstufen einzurichten, wobei der Beamte mit dem Minimum beginnt und nach und nach in die anderen Stufen aufsteigt. Letzteres hängt hier zwar nicht direct von der vorgesetzten Behörde ab, wohl aber von zufälligen unregelmässigen Ereignissen, wie von Todesfällen, Pensionirungen, sonstigem Ausscheiden der Vormänner aus dem betreffenden Amte u. dgl. m. Dadurch wird das Ob und Wann des Aufsteigens ganz unsicher und oft sehr ungleichmässig für die einzelnen Hintermänner, mitunter sehr rasch, mitunter sehr langsam. Daher verdient wohl 3) das System fester Dienstalterszulagen für Perioden von Jahren (z. B. 5, Quinquennial-

zulagen, besser als Decennialzulagen, was eine zu lange Periode ist) für Beamte, welche in demselben oder in einem nach Rang und Gehalt gleichstehenden Amte dienen, den Vorzug. Es macht diese Zulagen unabhängig von jeder Willkühr der Vorgesetzten, bedingt trotzdem keine Erlahmung des Diensteifers oder Nachlässigkeit im Dienste, weil das sonstige Avancement und die Disciplinarbefugnisse der Vorgesetzten ja bleiben. Es steigert vielleicht beim ersten Uebergang von dem zweiten zu ihm den Besoldungsaufwand für die Staatskasse etwas, aber nicht nothwendig oder doch nur in solchem Maasse auf die Dauer, wie es durch das wahre Interesse nicht bloss des Staatsdieners, sondern auch des Staats selbst gefordert wird.

In Preussen u. danach im Reichsdienste besteht das zweite System. S. die obigen statist. Daten über die Gehalte, z. B. Oberlandesgerichtsräthe Durchschn.geh. 5700, Grenzen 4800—6600, Stufen von 600 M., Richter 1. Instanz bez. 4200, 2400 bis 6000, Stufen v. 300 M. Man plant jetzt (1883) ein neues Beamtenbesoldungsgesetz, bei welchem der Uebergang zu dem dritten System wohl ernstlich erwogen werden wird.

Letzteres besteht mehrfach, so auch im neuen Gehaltsregulativ v. 1876 in Baiern. Hiernach erfolgen für die Staatsdiener, mit Ausnahme der I. Classe, regelmässige Quinquennial-Alterszulagen, bis zur VIII. Cl. meistens um 180 M., insbes. v. 5. Quinquennium (21. J.) an um 180 M. Von der IX. Cl. an steigt der Gehalt schon nach 3 Dienstjahren, alsdann vom 6. Jahr an auch nach Quinquennien. Beispiel: I. Cl. Minister 10,800 M. Gehalt, dazu 5400 M. Functionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder. — II. Cl. z. B. Ministerialräthe nach Quinquennien: 6660—7020—7380—7740 M., nach 20 J. 180 M. Plus, bis zum Max. v. 7920 M. — III. Cl. z. B. Operappellräthe: 5760—6120—6300—6480 — dann 180 M. Plus. — IV. Cl. z. B. Appellräthe: 4560—4920—5280—5460 — dann 180 M. Plus. U. A. auch feste Minimalgehalte für die Universitätslehrer mit solchen Alterszulagen: ord. Prof. 4200—4560—4740—4920 — dann 180 M. Plus, ausserord. Prof. 3180—3360—3540—3720 — dann 180 M. Plus.

In Oesterreich (Ges. v. 15. Apr. 1873) besteht jetzt folgende Einrichtung: Die Beamten zerfallen in 11 Rangclassen, die 4 obersten mit Gehalten in Einer festen Ziffer (12000, 10000, 8000, 7000 fl.) u. mit Functionszulagen (1. Cl. 14000 fl., nur d. Min.präs., 2. Cl. 10000, Minister, Präs. d. oberst. Ger.hofs u. d. Rechn.hofs, 3. Cl. 10000—1000, Statthalter u. a., 4. Cl. 4000—1000 fl.), die 7 anderen mit je einem dreistufigen Gehalte u. Vorrückung darin nach 5 Jahren (also beschränkte Quinqu.zulagen, Cl. V 4500, 5500, 6000, Cl. VI 2800, 3200, 3600, Cl. VII 2000, 2200, 2400, Cl. VIII 1400, 1600, 1800, Cl. IX 1100, 1200, 1300, Cl. X 900, 950, 1000, Cl. XI 600, 700, 800 fl.) und Activitätszulagen nach diesen Classen und nach Ortsclassen (Wien, z. B. 300, 400, 500, 600, 700, 800, 1000 fl., Orte über 50,000 von 10—50,000 u. unter 10,000 Einwohnern).

§. 159. — c) **Der Zeitpunct für den Beginn eines Anspruchs auf Ruhegehalt, die Höhe dieses letzteren und das Verhältniss desselben zum Gehalt im activen Dienste muss richtig bestimmt werden.**

Die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld im Staatsdienste, aber auch der Mangel klarer und wissenschaftlich begründeter Principien ist gross, namentlich auch in Deutschland. Vgl. Mushacke a. a. O. Die ungünstigsten Bestimmungen in Preussen und im Deutschen Reich selbst nach den Ver-

besserungen v. 1872, im Ganzen die günstigsten in Russland. S. d. neue preuss. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (f. d. unmittelb. Staatsbeamten) u. Novelle v. 31. März 1882, dann d. Reichsges. über d. Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (darüber mein Aufs. in Holtzendorff's Jahrb. über Reichsfin., III, 175 ff.), womit das neue Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 zu vergleichen ist (ebendas. S. 105 ff.). Auf die aparten Verhältnisse des Militärpensionswesens wird hier nicht näher eingegangen (s. darüber meinen gen. Aufsatz). Der sachlich begründete Hauptunterschied beruht natürlich darauf, dass beim Militär im Kriege durch den Dienst selbst die Dienstuntauglichkeit bewirkt wird und leicht und sicher dies Causalmoment sich nachweisen lässt. Ueber eine Analogie des Civildiensts auch hier s. a. a. O. S. 178. Andere Unterschiede sind sachlich kaum geboten, denn das Ausscheiden wegen verminderter körperlicher Tüchtigkeit wäre nicht nur im Militärdienst erwünscht, wenn auch in beiden Zweigen in dieser Hinsicht ein verschiedener Massstab anzulegen ist.

Es empfiehlt sich, entgegen einer verbreiteten Anschauung und Staatspraxis, welche eine falsch verstandene Sparsamkeit über die wahren Interessen des Staatsdienstes selbst (keineswegs nur des einzelnen Staatsdieners) setzen, folgende Einrichtung.

α) Der Beginn eines Anspruchs auf den Genuss eines Ruhegehalts (Pension) überhaupt darf nicht zu spät eintreten, passend etwa nach vollendetem fünften Dienstjahre. Es soll aber hier die Pension nur einen kleinen Bruchtheil des Gehalts, z. B. ein Viertel erreichen.

So in Anhalt bei 5 und weniger Dienstjahren $^5/_{16}$ von Gehalten über und $^{11}/_{12}$ von Gehalten unter 300 Thlr. In Baden von dem (bei Beträgen von über 600 fl. bei der Pensionirung stets um $^1/_5$ verkürzten) Gehalt vom vollend. 5. bis 10. Dienstjahre 70% (d. i. 56% v. ganzen Gehalt), in Hessen in d. ersten 10 Dienstjahren 70%, in Baiern dsgl. 70, resp. 80%. Auch die meisten and. D. Kleinstaaten geben v. Anfang an Ansprüche auf Ruhegehalt, dsgl. Frankreich v. 6. Jahre an (10%), Russland in gew. Fällen v. 5. an ($33^1/_3$%), Würtemberg v. vollend. 9. an (40%), Sachsen v. vollend. 10. an (30%), Oesterreich desgl. nach d. neuen Verordn. v. 9. Dec. 1866 ($33^1/_3$%), Preussen nach d. Pensionsregl. v. 30. April 1825 dagegen erst v. vollend. 15. J. an (von da ab bis zum 19. nur 25%), jetzt nach d. neuen Ges. v. vollend. 10. J. an 25%, ebenso im Civil- und Militärdienst des D. Reichs. Mitunter sind die Pensionsverhältnisse bei niederen Gehalten etwas günstiger (z. B. in Würtemberg); bei ganz kleinen Gehalten werden wohl absolute Minimalbeträge der Pensionen normirt, in Preussen früher 60—96 Thlr. Für die Zeit vor Beginn des Pensionsanspruchs mitunter „Gnadenbewilligungen“, auch wohl einmalige Abfertigungen (so in Oesterr. nach V. v. 1866 1—$1^1/_2$ faches des Jahresgehalts. Hier auch die Bestimm., dass event. dem Beamten, unter Verzicht auf Pension, statt deren ein 2jähr. Gehalt als Abfindung auf seinen Wunsch gegeben werden kann).

β) Die Höhe der Pension muss alsdann von Jahr zu Jahr, nicht nur nach Perioden von Jahren (z. B. von 5 oder gar 10 Jahren) angemessen steigen.

Der jährliche Zuwachs kann entweder in der ganzen Dienstzeit der gleiche oder passend etwa in der ersten Hälfte derselben ein etwas niedrigerer als in der zweiten sein, z. B. vom 6. bis 20. Jahr $1^2/_3$, vom 21. bis 40. Jahre $2^1/_2$%, wenn nach 5 Jahren die Viertelpension eintritt.

In Preussen stieg d. Ruhegehalt früher im 1. Jahrfünf der Pensionsfähigkeit um $^1/_8$, in jedem folgenden bis zum 50. Dienstjahre um $^1/_{16}$ der Besoldung, jetzt in

Preussen wie im Reich die gleiche und jährliche Progression um $^1/_{80}$, seit Ges. v. 1882 in Pr. um $^1/_{60}$. Auch viele and. D. Staaten lassen die Pension im Anfang oder am Ende der Dienstzeit nur nach Jahresperioden steigen (z. B. Baden 6. bis 11. J. 56%, 40 u. weiter 80%, Sachsen 11. bis 15. 30, 45. u. s. w., jetzt 40. 80%. Baiern alle 10 J. 10% mehr, Oesterreich 11. bis 15. J. $^1/_3$, 16. bis 20. $^3/_8$, dann alle 5 J. um $^1/_8$ mehr, daher nach d. 40. J. Betrag d. Pens. gleich dem Gehalt (V. v. 9. Dec. 1866). Frankreich v. 38. an 75%, Russland v. 6. bis 10. $^1/_3$, 11. bis 20. $^1/_2$, 21. bis 30. $^2/_3$, dann voll, im Lehrdienst bis zum 20. J. nichts [v. 11. an einmal. Jahresgehalt], 21. bis 25. J. $^1/_2$, dann voll). Es ist nicht einzusehen, warum 1 und 5 oder gar 1 und 10 Dienstjahre mehr ganz gleich zählen sollen. Richtige jährliche Progression z. B. in Würtemberg v. 10. bis 40. (jährl. Steigen um $1^3/_4$% bei Besold. bis 2400 M., um $1^1/_4$% bei dem darüber hinausgehenden Betrage), Baden v. 11. bis 40. (jährl. um 1%); noch besser in Sachsen jährl. um 1% v. 11. bis 25. J., v. 26. bis 35. um $1^1/_2$%, v. 36. bis 45. um $2^1/_2$%, jetzt hier (seit 1876) v. 16. bis 25. J. um 2, 25. bis 30. J. um 3, 35. bis 40. J. um 1%. Auch in Frankreich v. 6. Jahr an jährl. um $1^2/_3$% mehr, später etwas grössere Progression. Nach d. Ges. v. 9. Juni 1853, das f. alle Pensionen für Staatsdienst aus der Zeit nach 1854 gilt, ist die Jahresquote $1^2/_3$% ($^1/_{60}$); bei vollen 25 J. ist die Pension 50% u. wächst dann mit jedem Jahre um 2% bis zum Maximum v. 75%.

γ) Der Anspruch auf Ruhegehalt soll nur bis zu einem nicht zu hoch gegriffenen Dienst- oder Lebensalter, passend etwa bis zum vollendeten 25. oder 30. Jahre des Dienstes oder 50. oder 55. (vielleicht 60.) des Lebens, noch an den besonderen Nachweis der unverschuldeten Dienstunfähigkeit geknüpft sein. Bei einem höheren Dienst- oder Lebensalter muss es dieses Nachweises zur Geltendmachung des Rechts auf die Normalpension nicht mehr bedürfen.

Doch bedingt auch dann ein freiwilliger Verzicht des Beamten auf das Amt im Allgemeinen nur in dem Falle den Anspruch auf den Ruhegehalt, wenn der Beamte nicht in ein besoldetes Amt eines anderen Staats oder bei Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Privaten eintritt. Ausnahmen von dieser Regel sind indessen mitunter statthaft, und zwar auch im Interesse des Staatsdienstes.

Diese Regel wird man wenigstens in Deutschland nicht leicht fahren lassen, sie ist mitunter im Pensionsreglement besonders ausgesprochen, z. B. in Würtemberg. Ausnahmen werden passend in solchen Dienstzweigen gemacht, wo die Beschaffung der genügenden Arbeitskräfte schwierig ist. So können in Russland Lehrbeamte nach dem 20. Dienstjahre mit der halben, nach dem 25. mit der vollen Pension austreten und doch Aemter in anderen Staaten übernehmen, ohne der Pension verlustig zu gehen (ausdrücklich so in Fällen der Berufung von Dorpater Professoren an deutsche Universitäten entschieden und in mir bekannten Beispielen gegenwärtig in Wirksamkeit). Aehnliche günstige Bedingungen im englisch-ostindischen Dienste.

In Preussen und im Reiche musste der Civilstaatsdiener bisher in jedem Dienst- oder Lebensalter noch speciell die physische oder geistige Unfähigkeit nachweisen. Die Novelle v. 1882 hat diese Bestimmung f. aus dem Staatsdienst ausscheidende Staatsminister u. f. Beamte über 65 Jahre (zu spät!) beseitigt. In Sachsen fällt diese Bedingung fort nach dem 40. Dienst- oder 70. (jetzt 65.) Lebensjahre, ganz ebenso in Baiern, in Hessen; in Altenburg nach d. 45. Dienst- oder 70. Lebensjahr, in Würtemberg nach d. 40. Dienst- und 65. Lebensjahre; im Militärdienst des D. Reichs jetzt dsgl. nach vollend. 60. Lebensjahre. — Unverschuldete Dienstuntauglichkeit begründet allgemein im pensionsfähigen Alter Pensionsansprüche, im Dienst zugezogene oder Kriegsdienstzeit (in Deutschland höher gerechnet) günstigere. Ersteres gilt als selbstverständlich und doch ist es eines der wichtigsten Beispiele, welche die so viel gesichertere Stellung des Arbeiters

im Staatsdienst verglichen mit anderen, namentlich den gewöhnlichen Arbeitern deutlich zeigen. Krankheit u. dgl. könnte auch der Staatsdiener, wie jeder Andere, als einen Zufall allein tragen müssen. Bei einer ordentlichen Einrichtung der Invaliditäts- und Krankenversicherung wäre das auch möglich, gleichwohl unzweckmässig. Die jetzige Bestimmung hat im Staatsdienst auch das Gute, diesen leichter von solchen Personen zu befreien.

δ) Wird ein Beamter ohne sein Verschulden aus allgemeinen Dienstrücksichten gegen seinen Willen von der Staatsgewalt zur Disposition gestellt, so darf das Wartegeld unter keinen Umständen weniger betragen als der normale Ruhegehalt. Es ist aber auch angemessen, das Wartegeld erheblich höher wenigstens in den jüngeren Dienst- und Lebensaltern zu bestimmen, etwa auf 75—90% des Gehalts.

Allerdings liegt bei einem hohen Wartegeld gerade eine finanzielle Gefahr vor, welche schon bei hohen Ruhegehalten nicht ganz zu leugnen ist: persönliche Rücksichten, missliche Beamte zu entfernen, schweigen dann eher und die betr. Staatsausgabe steigt um so rascher an. Diese Gefahr ist überhaupt nur durch richtige Normen über Zur-Disposition-Stellen und Pensioniren bei einer tüchtigen, von den Ständen u. s. w. controlirten Staatsverwaltung zu vermeiden (s. z. B. die preuss. Bestimmungen vom 14. Juni u. 24. Oct. 1848). Die Anforderungen in dieser Beziehung steigen nur, wenn Wartegeld und Pension billiger Weise höher normirt werden. — Auch das Wartegeld ist in Preussen zu niedrig, Max. 2000 Thlr., bei Gehalten von 1200 Thlr. und mehr die Hälfte, bei geringeren Besoldungen steigt es bis 75% bei 240 Thlr. u. Minimum ist 150 Thlr. (allgemein ausgen. Richter). In Sachsen ist das Wartegeld $^7/_{10}$ der Besoldung oder gleich dem Pensionsbetrage, wenn dieser höher ist, in Würtemberg (sogenannte Quiescirung) bei Beamten, die das 40. Jahr noch nicht beendeten, $^1/_2$, für jedes weitere Lebensjahr um $1^1/_3$ und $1^1/_6$% mehr, bei Gehalten unter und über 1200 fl. (jetzt 2400 M.) bis zum 70. J., Min. 600, Max. 3000 fl. (jetzt 1200 — bei Volksschullehrern 1000 M. — u. 6000 M., Ges. v. 28. Juni 1876). Mehrfach Wartegeld und Pension gleich hoch, so in Oesterreich.

ε) Die von der Staatsgewalt angeordnete Pensionirung darf einen höheren Ruhegehalt geben, als wenn der Beamte freiwillig oder wegen Krankheit u. s. w. den Dienst verlässt.

Eine solche Unterscheidung ist kaum noch ausgebildet. Auch sie birgt keine besond. finanziellen Gefahren, wenn die Grundsätze für Pensionirung gehörig normirt sind. Ueber zwangsweise Pensionirung und Zur-Disposition-Stellung s. z. B. d. Deutsche Gesetz über d. Rechtsverh. d. Reichsbeamten §. 25 ff., 34 ff. Dieser Punct gehört nicht weiter hierher.

ζ) Die Höhe der Pension soll allmälig und zwar in einem nicht zu späten Dienst- und Lebensalter den vollen Betrag der Besoldung erreichen. Als passend erscheint das vollendete 40. Dienst- oder 65. (höchstens, aber besser nicht erst, das 70.) Lebensjahr als Zeitbestimmung für diesen Anspruch.

Dies ist m. E. ein Hauptpunct einer richtigen Reform des bestehenden Pensionswesens. In den meisten Ländern bleibt die Pension auch nach noch so langer Dienst- oder Lebenszeit erheblich unter der Besoldung stehen. In Preussen erreichte sie bisher erst nach 50 Diensj. 75% des letzten Gehalts (also im Ganzen etwa im 75.

Lebensj. oder noch später), Bestimmungen, die leider in das neue Pensionsgesetz u. in die Reichsgesetzgebung (auch für Militär) übergegangen sind. Erst d. preuss. Ges. v. 1882 hat die Erreichung dieses leider festgehalt. Max.s v. 75% wenigstens mit dem vollendeten 40. Jahre bestimmt (durch die Veränderung der Jahressteigerung von $^1/_{80}$ auf $^1/_{60}$ v. 11. J. an). Die Pension in Frankreich bleibt v. 38. Dienstj. an auf 75%, in Sachsen auf 80% des Diensteinkommens der letzten 5 Jahre v. 45. (jetzt 40.) Dienstj. an stehen. auch in Würtemberg steigt sie v. 40. Dienstj. an nicht mehr über $92^1/_2$ resp. 85%, in Baden geht sie nicht über 80% (bei allen Gehalten über 600 fl.) vom 40. Dienstj. an hinaus, ähnlich ist es in einigen Kleinstaaten. In anderen Fällen ist die Pension im Betrage des vollen Gehalts doch an ein zu hohes Dienstalter gebunden, so an 50 Jahre in Hessen und mehreren Kleinstaaten. In Baiern macht man bei dem Activgehalte eine ziemlich müssige Unterscheidung zwischen Standesgehalt und Dienstgehalt. Ersterer bleibt dem Pensionär und beträgt im 1. Jahrzehent des Dienstes 7, im 2. 8, im 3. und 4. 9 Zehntel des bloss aus einem Hauptgeldbezug (ohne Nebenbezüge) bestehenden Gehalts. Diese 9 Zehntel erhält der Beamte, der auf Grund von 40 Dienstjahren oder 70 Lebensjahren in Pension tritt. Richtig gewährt dagegen die neue österr. Pensionsordnung v. 9. Dec. 1866 vollen Gehalt als Pension nach 40 Dienstjahren. In Russland tritt diese volle Pension sogar bei Civilbeamten schon nach 30 (ohne Nachweis der Untauglichkeit), bei Lehrbeamten nach 25 und in gewissen Fällen der Untauglichkeit nach 15 u. 20 Jahren ein. — Neben einem bestimmten Dienstalter muss aber auch ein gewisses Lebensalter diesen Anspruch gewähren. Fälle, wo alsdann schon nach kurzem Dienstalter dieses Recht eintritt, werden doch nur zu den Ausnahmen gehören (z. B. bei Uebernahme eines Beamten aus fremdem Staatsdienste oder dergl., wo ohnehin die frühere Dienstzeit angerechnet zu werden pflegt). Wenn der Grundsatz feststeht, so wird man in der Anstellung älterer Beamten nur vorsichtig werden, was gewiss gut ist. — Mit der Annahme des hier befürworteten Grundsatzes fallen dann auch die sehr allgemein vorkommenden Bestimmungen über ein absolutes Maximum, das eine Pension (auch öfters ein Wartegeld) nicht überschreiten darf (z. B. in Preussen 3000 Thlr. nach Cabinetsordre v. 10. Juni 1848 —, eine Beschränkung ist auch im neuen Gesetz §. 11 geblieben —, d. Eink. über 4000 Thlr. wird bei Berechn. der Pension nur mit $^1/_3$ angesetzt); (in Sachsen 2000 Thlr., in Würtemberg 3000 fl., ausnahmsweise 4000 fl., jetzt [Ges. v. 1876] 6000 u. 9000 M., bei Lehrern nur 1800 fl.). Diese Bestimmungen sind mehrfach ein Zugeständniss gegen unverständige Angriffe auf das Pensionswesen überhaupt gewesen (so 1848). Nur für Minister und ähnliche Beamte, welche eine Stelle nicht lange inne zu haben pflegen, mögen solche Ausnahmen eintreten (im D. Reich tritt bei ihnen, die jederzeit entlassbar, ein Pensionsanspruch von $^1/_4$ ein, wenn sie das Amt mindestens 2 Jahre bekleideten).

η) Im wahren Interesse des Staats wie seiner Diener empfiehlt es sich, an letzteres Dienst- und Lebensalter — wobei für diesen Fall das 70. Altersjahr festgehalten werden mag — nicht nur das Recht, sondern auch die Pficht zum Austritt aus dem activen Dienst wenigstens als Regel zu knüpfen. Für eine längere Belassung im Amte, die dann die Ausnahme ist, muss eine specielle Prüfung des einzelnen Falls erfolgen.

Dieser Grundsatz ist bisher gewiss zum Schaden des Staatsdienstes nur in seltenen Fällen, z. B. bei wichtigeren Militärchargen (Divisionsgeneräle in Frankreich) in der Praxis angenommen. Man hat wohl dagegen argumentirt mit dem Hinweis auf die Leistungen eines Moltke, Humboldt, Thiers u. s. w. Aber nach solchen Ausnahmefällen kann man niemals in Gesetzen gehen. Es handelt sich hier um eine statistische Erfahrungsregel, die in der grossen Mehrzahl der Fälle zutrifft. Die preuss. Novelle v. 1882 hat hier daher mit Recht f. nichtrichterl. Beamte die Bestimmung getroffen, dass sie nach vollendetem 65. Lebensjahre, wenn sie nicht selbst ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen, unter gewissen Cautelen pensionirt werden können. Aehnl. Bestimmung allgemein giltig f. Beamte über 65 J. in K. Sachsen,

Ges. v. 3. Juni 1876. Vernünftig und meines Erachtens nachahmenswerth ist die Einrichtung im höheren russisch. Lehrdienst (wohl ursprünglich als besonderer Vortheil für den Lehrer eingeführt, um Lehrkräfte zu gewinnen, aber von sehr guten Folgen für den Lehrdienst als solcher geworden). Der Universitätslehrer wird z. B. nur auf 25 Jahr angestellt, kann dann mit seinem vollen Gehalt als Pension austreten (nach der neuerlichen bedeutenden Gehaltserhöhung allerdings nur mit dem früheren Gehalt ohne Quartiergeld, so in Dorpat mit circa 1430 R. S. bei 2400 R. jetzigem Gehalt), muss aber auch austreten, wenn er nicht wieder präsentirt wird. Dies kann nur auf Antrag der Facultät unter Zustimmung von $^2/_3$ der Mitglieder des Conseils (weiteren Senats, alle Professoren umfassend) und nur 2 mal auf je 5 Jahre geschehen, so dass 35 Jahre die Maximaldienstzeit ist. (Neuestens ist diese Grenze beseitigt und öftere Wiederwahl zugelassen.) Bei solcher Wiederwahl bezieht der Professor neben seinem Gehalte zugleich die Pension, welche letztere nach je 5 Jahren um $^1/_5$ steigt, und also nach 35 Jahren $1^2/_5$ des ursprünglichen Betrags erreicht. Die Stelle des Austretenden oder Nichtwiedergewählten wird neu besetzt, doch behält derselbe das Recht, zu lesen. — Bei vielen deutschen Universitäten, z. B. allen preussischen — wie denn auch das neue Pensionsgesetz ausdrücklich auf Universitätslehrer nicht anwendbar ist — erfolgt grundsätzlich keine Pensionirung des Lehrers, was als persönlicher Vortheil gegenüber den sonstigen Beamten gilt und mit Recht. Nur führt es in der Praxis vollends leicht dazu, dass die Aemter von sehr alten Männern inne gehabt werden und eine Neubesetzung doch meistens erst bei einer Vacanz durch Todesfall eintritt, — sicherlich im Allgem. ein schädliches Verhältniss mit noch ungünstigeren Folgen als im übrigen Staatsdienst.

Wird das Pensionswesen nicht in solcher Weise eingerichtet, so droht stets sehr leicht eine Ueberfüllung des activen Staatsdienstes mit Greisen und decrepiden Personen.

Diese suchen so lange als möglich activ zu bleiben, um nur am Gehalt keine Einbusse zu erleiden, und aus persönlichen Rücksichten werden sie gegen das Dienstinteresse im Amte belassen. Bis fast zum letzten Athemzuge müssen sie sich aufarbeiten, ohne in der berechtigten Musse des höheren Alters die eigenthümlichen Vorzüge dieser Lebensperiode für sich, ihre Angehörigen und für das ganze Volk zur Geltung bringen zu können. Die Jüngeren rücken ungemein langsam nach. Das von diesen zu amortisirende Bildungskapital wächst immer mehr an. Die Activgehalte müssen schliesslich aus diesem Grunde doch nur um so mehr erhöht werden und die greisen Väter die Gehalte beziehen, um ihre unentgeltlich dienenden oder ungenügend bezahlten Söhne zu unterhalten. Die Ersparung am Pensionsetat ist daher doch keine reelle. (Gute Bemerkungen darüber v. Engel in „Preis d. Arb.“ u. sonst). Die ungünstige Regelung des Pensionswesens erklärt sich wohl nur aus der noch weit verbreiteten Anschauung, als sei die Gewährung eines Ruhegehalts etwas Anomales, eine besondere Wohlthat im Staatsdienst. Sie ist aber nur eine gerechte Forderung, welche im Grunde für alle Arbeitsarten aufzustellen ist, damit wenigstens die wahren Selbstkosten der Arbeit ersetzt werden. Fällt die Pension fort oder ist sie ungenügend, so muss der Activgehalt nur um so höher sein, damit daraus eine Alters- oder Invaliditätsrente gesichert werden kann, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

§. 160. — 2. Für die richtige Bemessung der Höhe des Totalgehalts und seiner Hauptposten (§. 156) sind dieselben Grundsätze zu befolgen, welche für die Regelung der Höhe jedes Arbeitslohns aufzustellen sind. Danach müssen insbesondere die Selbstkosten der Arbeit richtig und vollständig ersetzt werden. Unter den Betrag dieser Selbstkosten kann auf die Dauer der Preis der Arbeit oder der Lohn nicht sinken, sie bestimmen also das Minimum des Lohnes, wenn die Arbeit beständig bedurft wird und daher angeboten werden muss. Das

allgemeine Lohnproblem nimmt hier nur gemäss der specifischen Eigenthümlichkeit des Staatsdienstes eine besondere Gestalt an.

Die Selbstkosten der Arbeit setzen sich nun aus folgenden fünf Posten zusammen: 1) Bedarf für die Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Dauer der Arbeitsperiode; 2) Bedarf für die Aufbringung (Reservirung, bez. Zahlung an Versicherungsanstalten) von Prämien, um sich gegen vorzeitige Invalidität und Krankheit zu versichern; 3) Bedarf für die Wiedererstattung des verwendeten Erziehungs- und Bildungskapitals (Amortisationsrente dafür) einschliesslich eines Prämienbetrags, um sich gegen die Gefahr unvollständiger Wiedererstattung dieses Kapitals zu sichern; 4) Bedarf für die Erhaltung des Lebens nach Abschluss der Arbeitsperiode (Altersrente); 5) Bedarf für die nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen Hinterbliebenen des Arbeiters (Wittwen- und Waisenpension). Im Folgenden ist die Gestaltung dieser fünf Posten bei der Arbeit des Staatsdieners zu untersuchen.

S. hier namentl. Engel, Preis der Arbeit, S. 36 ff, bes. über die genannten Prämienbeträge, die der Lohn decken muss, (erneuert u. weiter ausgeführt v. Engel in d. Aufs. in d. preuss. stat. Ztschr. 1876 S. 482 ff.). Diese Erörterungen sind im Texte mehrfach benutzt worden.

§. 161. Die dauernden Selbstkosten der Arbeit des Staatsdieners.

a) Der Gehalt muss zunächst hinreichen für den standesgemässen Lebensbedarf des Beamten und der von ihm in üblicher Zeit begründeten Familie üblichen Umfangs, also ohne Voraussetzung eigenen Vermögens bei dem Beamten und mit Voraussetzung des im Dienstinteresse erfolgenden Verbots gewöhnlichen Gewerbebetriebs für den activen Beamten.

Das Moment des standesgemässen Bedarfs ist in unserem bestehenden Wirthschaftssystem bei der obwaltenden ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens berechtigt. Vgl. Wagner, Grundleg. I. 1. Abth. Kap. 2, §. 94 ff. Von ganz anderen socialen Zuständen darf hier abgesehen werden. Die Staatsbeamten der verschiedenen Kategorien müssen in ihren Einkommenverhältnissen wenigstens einigermassen den entsprechenden übrigen Gesellschaftsclassen gleichstehen. — Auch der Staatsdiener wie jeder Andere hat die Folgen einer übermässig zahlreichen Familie selbst zu tragen. Die häufige Motivirung der Forderung einer Gehaltszulage mit der Grösse der Familie ist unstatthaft. Beamte bedürfen bei uns regelmässig z. Gewerbebetrieb einer besonderen Erlaubniss der Dienstbehörde. S. z. B. über Preussen die Bestimmungen bei Mascher, Civilstaatsdienst, S. 110 ff., 113 ff. Jetzt gehören hierher auch die berechtigten neueren gesetzlichen Verbote f. active Staatsbeamte, remunerative Stellungen in Actien- u. ähnlichen Gesellschaften anzunehmen. S. preuss. Ges. v. 10. Juni 1874.

In Aemtern, welche nach der Stellung des Inhabers besondere Nebenausgaben mit sich bringen, ist dafür ein angemessener Zuschlag, nach der speciell zu verrechnenden Ausgabe oder besser als Pauschsumme, zu gewähren (Functionszulage), der mit dem Austritt aus diesem Amte wieder fortfällt. Die Annahme jedoch, dass jedes Amt an sich solche Ausgaben veranlasse, womit man die Unterscheidung eines Standes- und Dienstgehaltes im Activitätsgehalt und die allgemein niedrigeren Wartegelder und Pensionen hat rechtfertigen wollen, entspricht der Sachlage doch kaum.

Bei Ministern, besond. dem des Aeussern, mehr noch bei Gesandten, Generalconsuln u. s. w. ist die Unterscheidung gerechtfertigt. Die sehr hohen Emolumente der Gesandten (z. B. der deutsche Botsch. in Frankr. 120,000, in England 150,000, in Oesterr. 120,000, in Russl. 150,000, in Italien 100,000 M., ausserdem überall freie Dienstwohnung) sind grösstentheils solche Functionszulagen, die denn auch bei der Berechnung des pens.fäh. Einkommens ausfallen. Die allgemeine Unterscheidung in Baiern, jetzt bei den 5 Classen höherer Beamten auch in Oesterreich.

Für die Bemessung des standesgemässen Lebensbedarfs bilden nur zuverlässige Haushaltbudgets der einzelnen nach der Einkommengrösse geordneten Bevölkerungsklassen eine sichere Grundlage.

Leider fehlen solche meistens oder werden bei der Gehaltsregelung nicht genügend beachtet. Eine Vergleichung der Beamtenclassen mit ähnlich gestellten Classen der Gewerbe- und Handeltreibenden und besonders auch der übrigen liberalen Professionen muss weiter als Anhaltspunkt dienen. Eine wesentlich ungünstigere materielle Lage der Staatsdiener hat die grössten Bedenken und verstösst durchaus gegen das wahre Interesse des Staatsdienstes, selbst dann, wenn bei den gewährten Gehalten nicht gleich ein Mangel an Staatsdienst-Aspiranten eintritt. Freilich darf beim Vergleich mit anderen Classen die Ehre der Stellung u. s. w. (§. 153) und die Sicherheit des Einkommens vollauf berücksichtigt werden.

Besonders wichtig ist die statist. Erfahrungsregel, die von Engel für den Nahrungbedarf, von Schwabe, Bruch, Laspeyres auch für den Wohnungsbedarf nachgewiesen ist, dass nämlich die Quote für diesen nothwendigen Bedarf um so grösser wird, je kleiner das absolute Einkommen ist. S. Berl. Städt. Jahrb. 1868, 1869. Balt. Monatsschr. 1870. Berechn. über d. Verhältn. d. Miethe zum Einkommen von Laspeyres in d. Ztschr. d. Sächs. statist. Bur. 1876. (Leipz., Hamb., Berl. verglichen). Die neueren verdienstvollen Arbeiten der städt. statist. Bureaux in Berlin, Frankf. a. M., Privatarbeiten v. Schnapper, Dehn, Ballin u. A. m. über „Arbeiterbudgets" sind auch für die Besoldungsfragen der Unterbeamten beachtenswerth. S. bes. Ballin, Haushalt d. arbeit. Classen, 1. Th. Berl. 1883 (Zus.stell. der Arbeiten verschied. Statistiker). Aehnliche Untersuchung über den Haushalt der mittleren u. höheren Beamten sollten jeder umfassenderen Regulirung der Gehalte vorangehen. So sehr zuzugeben ist, dass, je höher das Einkommen, desto mehr das, was zum „Bedarf" gehört, eine sehr variable Grösse ist, u. der alte Satz immer gilt „mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kommt man auch aus" — selbst ohne reell sehr empfindliche Einschränkungen, indem eben nur überhaupt sparsamer gewirthschaftet wird, — so lassen sich doch auch hier gewisse typische Bedarfsscalen als Grundlage der Besoldungsregelung des mittleren u. sogar des höheren u. höchsten Beamtenthums aufstellen.

Nothwendig und zwar in keiner Zeit mehr als in der Gegenwart sind besonders zwei Forderungen für die Gehaltsnormirung zu stellen: einmal müssen die zeitlichen, sodann die örtlichen Preisverschiedenheiten der Lebensbedürfnisse (i. w. S.) und namentlich die in beiden vorgehenden Veränderungen berücksichtigt werden.

α) Es ist daher einmal die rechtzeitige und entsprechende Erhöhung der Gehalte bei einer allgemeinen Preissteigerung (in Folge eigentlicher Geldentwerthung, — wie wir sie im Ganzen in Europa im letzten Menschenalter, trotz neuerlichen Rückgangs der Preisbewegung, erlebt haben — oder einer Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse u. s. w. — wie sie besonders seit den 40er Jahren auf dem Continente ebenfalls preissteigernd, zumal für Agrarproducte, eingewirkt hat —), ferner aber nicht minder bei einer dem fortschreitenden allgemeinen Wohlstand zuzuschreibenden Erhöhung der Lebensansprüche in der ganzen Bevölkerung und namentlich bei den mit den höheren Beamten zunächst zu vergleichenden wohlhabenderen Gesellschaftsklassen nothwendig. In dieser Beziehung erfolgen die erforderlichen Gehaltserhöhungen besonders in unserer Zeit zu langsam, zu spärlich, zu unregelmässig und zu wenig rationell.

Statistische Vergleichungen von Gehaltsveränderungen in diesem Jahrhundert u. A. bei Engel, preuss. stat. Ztschr. 1876 S. 491 über Preussen, bei Riecke Verfass. u. s. w. W.s S. 111 über Würtemb. Z. B. in Preussen 1825 u. 1872 (hier ohne Wohn.geld noch) Oberpräs. 6000 u. 7000 Thlr. oder 16 7% Plus (auch fr. Wohn.), Minist.director bez. 3500—4500, i. D. 4165, jetzt 5000 Thlr. Plus v. 20%. Minist.räthe bez. 2000—2800, i. D. 2520, jetzt 2500—3300, i. D. 2900, (+ 15.1%). Landräthe (1850) 800—1200, i. D. 1000, jetzt 1200 bis 1600, i. D. 1400 (+ 40%). Richter 1. Instanz (1850) 500—1300, i. D. 725, jetzt 800—1500, i. D. 1150 (+ 58.5%). Minist. Bureaubeamte (1825) 500—1500, i. D. 1100, jetzt 1000—1800, i. D. 1400 (+ 27.3%), Secretäre d. Prov.behörden 400 bis 1000, i. D. 705, jetzt 700—1200, i. D. 950 Thlr. (+ 34.8%). In Würtemb. Staatsrath 1822/34 3000, 1853 3600 u. 3000, 1864 3700 u. 3100, 1872 4000 u. 3400, 1873 4667 u. 3967 fl., Minist.rath in denselben 5 Jahren: 2300 u. 2100, 2500 u. 2300, 2700 u. 2500, 3000 u. 2800, 3500 u. 3267 fl. Kanzlist 1. Cl. 800, 900, 950, 1050, 1225 fl. —

Reichen diese Gehaltserhöhungen aus? Zur Beantwortung für die allein noch etwas zahlreiche Kategorie der höchsten Classe der höheren Beamten, der Ministerialräthe (Minister- u. Directorenposten sind ja gering an der Zahl) folgende Berechnung: Es bezogen bis vor Kurzem mit dem Wohnsitz in dem neuerdings rasch theurer gewordenen Berlin die Räthe des obersten Gerichtshofs, die vortragenden Räthe in den Ministerien und die übrigen gleichgestellten Beamten 2200—3000, i. D. 2600 Thlr, meist ohne jede amtliche Nebeneinnahme aus ihrem Amte und ohne Nebenämter. Durch die neuere Gehaltserhöhung und das Wohnungsgeld ist letzterer Betrag um 700 Thlr., auf 3300 Thlr. erhöht worden: eine relativ freilich starke, absolut noch immer schwerlich genügende Erhöhung. Auf Grund specieller statistischer Forschungen möchte der übliche Aufwand für eine Familie der höheren Beamtenkreise von der Stellung der Ministerialräthe (Mann, Frau und 3 halbwüchsige schulbesuchende Kinder), die 2 weibliche Dienstboten hält, schon Ende der 60er Jahre im Minimum anzuschlagen sein für Berlin u. grössere badische Städte v. 20—30.000 Einw. (spec. Freiburg, in Karlsruhe wohl Wohnung und Haushalt um 10% theurer auf folgende Summen in Thlrn.:

	Berlin		Bad. Städte
Haushalt (per Mon. $87\frac{1}{2}$)%	1050	(p. Mon. $68\frac{2}{3}$)	824
Wohnung	500		286
Brennstoff	100		75
Kleidung	420		360

	Berlin	Bad. Städte
Gesundheit	50	30
Kinderunterricht	200	120
Dir. Steuern	80	c. 40
Diverses	200	150
Amortis. d. Mobiliars	150	125
Summa	2750	2010

Unter Haushalt sind hier alle Ausgaben für Nahrung (incl. kleinere Gesellschaftsausgaben), Waschen, Beleuchtung, Bedienung (2 Dienstboten neben Naturalkost und Wohnung u. s. w. in Berlin zus. mit Geschenken c. 90, in Baden c. 76 Thlr. Geldlohn) nebst den betreff. indirecten Steuern, welche auf den Haushaltsbedürfnissen haften; unter Kleidung auch Schuhwerk, Leibwäsche, Putz für die ganze Familie; unter Gesundheit namentl. Honorar des Arztes; unter Kinderunterricht neben Schulgeld und Schulbüchern nur Nebenunterricht in Musik, Zeichnen u. dgl. für 1—2 Kinder; unter dir. Steuern Staats- und Gemeindeabgaben auf Amtseinnahmen (incl. Wohnungsst. in Berlin, excl. Mahl- u. Schlachtst.); unter Diversem Ausgaben für öffentl. Zwecke, Arme u. dgl., Vereine, für wenig Bücher, Porto, für ebenfalls wenig Vergnügenszwecke, Theater, kleine Touren u s. w., für etwas grössere Geselligkeit in noch sehr beschränktem Umfange, für Geschenke an Fremde u. a. m. begriffen. Als Amortisation (u. Neubeschaffung nebst Reparatur, aber ohne Verzinsung) des Mobiliars (incl. Tisch- u. Bettwäsche, Silberzeug u. s. w.) ist 5% auf ein Kapital von 3000, bez. 2500 Thlr. gerechnet. Es fehlt hier also jeder Aufwand für Reisen, für kostspieligeren Unterricht (Studiren!), für tiefere oder längere Gesundheitsstörungen (Badereisen!), für grössere Bücheranschaffungen u. s. w., auch die Wittwencassengelder sind weggelassen, von and. Kapitalersparungen (Lebensversicherung u. s. w.) nicht zu reden. Die Amortisation des Bildungskapitals erfolgt in dem Aufwand für die Kinder. Sind die Kinder älter, oder etwa alle 3 Söhne oder ist die Kinderzahl grösser, so steigen diese Ausgaben sofort. Dabei sind bes. für Berlin die Hauptausgaben für Haushalt, Wohnung, Brennstoff, auch wohl Kleidung schon für die damalige Zeit niedrig angesetzt. Die erste konnte, ohne zu hoch zu werden, um 10, Wohnung um 10—20, Brennstoff um 20% höher angeschlagen werden, wobei die Gesammtausgabe auf 2950 Thlr. stiege. — Und doch sind die Gehalte jener Räthe die höchsten Gehalte, welche für eine noch etwas zahlreichere Beamtenclasse im Staatsdienst vorkommen. Ob die jetzt eingetretenen Gehaltserhöhungen für die angegebene Kategorie von Beamten in Berlin ausreichen, mag aus folgendem Anschlag ermessen werden, welcher durchaus auf genauen Daten, aus der Mitte der 70er Jahre, insbesondere meinen eigenen Haushalterfahrungen beruht. Die Annahme ist: eine Familie bestehend aus Mann, Frau, 4—5 Kindern (bei Deutschen nicht das übliche Maass übersteigend, wie die Statistik lehrt), wovon 3—4 die Schulen besuchen, dann 2—3 Dienstboten, eine Zahl, welche z. B. so lange Kinderwartung nothwendig, kaum zu verringern ist. Für die Wohnung bessere Qualität und Lage vorausgesetzt, aber nicht besonders gute. Ein weibl. Dienstbote ist zu veranschlagen auf 50—60 Thlr. Geldlohn, 48 Thlr. Kostgeld für Frühstück u. Abendessen, 10—15 Thlr. Geldgeschenke, zus. c. 110—115 Thlr. baar, ferner f. Mittagskost, Wohnung u. s. w. 80—100 Thlr., zus. wenigstens 200 Thlr., wobei in grösserem Haushalt wie gewöhnlich die Ausgabe allerdings in geringerer Progression als die Kopfzahl steigt. Kinderunterricht beträgt: f. d. Knaben Gymnas. u. Bücher c. 40—45 Thlr., f. d. Mädchen höh. Töchterschule u. Bücher Anfangs c. 40—50, später c. 60—90 Thlr., Musikunterr. f. 1 Kind c. 50 Thlr. Bei Anschaffungen von Nutzvermögen (Mobiliar, gew. Kleidung, Betten, Bücher) auch hier nur der Amortisationsbetrag p. Jahr (ohne Zins), nicht die volle Ausgabe angesetzt. Die Rubriken sonst wie oben verstanden, unter Nahrung, Wohnung, Beleuchtung, Wäsche, die Naturalverpflegung der Dienstboten inbegriffen (noch in Thalern):

1) Nahrung	1300		Transport		1700
2) Waschen	100		Abnutzung	200	
3) Beleuchtung	50		7) Brennmaterial	170	
4) Baares Geld f. Dienstbot.	250		II. Nr. 5—7 = Wohnen		1270
I. N. 1—4 = Haushalt		1700	8) Gesundheit		100
5) Wohnung	900		9) Kleidung		600
6) Wohnungseinrichtung u.			10) Unterricht		250
	Latus	1700		Latus	3920

	Transport 3920		Transport 4370
11) Bildungsmittel (Bücher, Ztschr.)	150	14) Vergnügen etc.	150
12) Steuern	180	15) Gröss. Geselligk.	150
13) Beiträge für öffentliche Zwecke, Vereine etc.	120	16) Nothw. Fahren	50
		17) Diverses	150
	Latus 4370		Summa 1—17 4870

Auch hier ist für Reisen u. dgl. noch nichts angesetzt. Schwerlich lässt sich diese Summe, jenen Umfang der Familie vorausgesetzt, ohne eine wesentliche Herabdrückung unter die Lebensweise der betreffenden Gesellschaftsclasse, auch nur, um ein Maximum anzunehmen, um c. 10% vermindern. Dann bleibt rund 4400 Thlr. oder $33^1/_3$% mehr als der jetzt erhöhte Gehalt jener Beamtenclasse im Durchschnitt beträgt. Und bei dieser Ausgabe weiss jeder mit den Verhältnissen Vertraute, dass die Lebensweise der Familie dabei eine durchaus nicht üppige, sondern eine knappe ist. Nimmt man nun aber eine noch etwas grössere Familie (6—7 Kinder) und theilweise erwachsene Kinder (etwa 1—2 Söhne auf d. Univers.) an, so steigt der Bedarf, eine nur halbwegs gleiche Lebensweise wie bei Kaufleuten, mittleren Rentiers, Fabrikanten, Gutsbesitzern vorausgesetzt, nach heutigen Berliner Verhältnissen, leicht um $^1/_5$—$^1/_4$—$^1/_3$ dieser Summen oder auf rund 6000—7000 Thlr. und mehr (Min. 15,000, Durchn. wohl 20,000 M., wobei 6—7000 M. auf Haushalt, 4—5000 auf Wohnen, 2000—3000 auf Kleidung gerechnet, 1 Sohn auf der Universität 2000—3000 M. — letzterer Betrag bei „Verbindungsleben" nicht einmal hoch angesetzt: — bei etwas mehr Sommerreisen, Badecuren steigt der Betrag i. G. wohl auf 20—24,000 M.). Berlin ist nun freilich relativ theuer, aber doch heute wohl noch wohlfeiler als Hamburg, vollends als Wien (öst. Valuta al Pari gerechnet 1 fl. = 2 M., schlage ich Wien nach eigener Kenntniss und manchen eingezogenen Erkundigungen auf 20—30% theurer als Berlin an) u. im nordwestl. Deutschland (Frankf. a. M. u. Rheinlande) ist es für Beamte nicht viel wenn überhaupt wohlfeiler als in Berlin.

Immer noch zu wenig rationell, ja im Grunde ziemlich roh ist das neuerlich in Deutschland mehrfach angenommene System, auch den Civilbeamten neben dem Gehalte fixe sogen. Wohnungsgeldzuschüsse (Quartiergelder), abgestuft nach Rangklassen der Beamten und nach Klassen der Wohnorte, zu gewähren, um dadurch die vielfach besonders starke Preissteigerung eines der wichtigsten materiellen Bedürfnisse für den Beamten auszugleichen. Richtiger wäre es auch hier, nicht ein solches einzelnes Bedürfniss zum Zweck der Regelung des Einkommens des Beamten herauszugreifen, sondern auf der Grundlage umfassender Haushaltbudgets vorzugehen.

S. über d. Wohnungsgeld: preuss. Ges. v. 12. Mai 1873, Reichsges. v. 30. Juni 1873 (hier zugleich, neben dem alten Servisgelde, f. d. Officiere u. Beamten des Reichsheeres u. d. Marine). Darüber mein Aufs. Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III, 181—183. Es bestehen 6 Ortsclassen (Berlin u. 5 andere Classen) und in jeder im Reiche 6, in Preussen 5 Dienstrangclassen, wobei 12 preuss. Rangclassen (incl. Subalterne u. Unterbeamte) in diese 5 f. diesen Zweck zusammengezogen sind. Nach dem preuss. Tarif sind z. B. die Sätze für Berlin 500, 400, 300, 180, 80 Thlr., für die niedrigste Ortsclasse 200, 180, 120, 60, 20 Thlr. Die Einrichtung ist noch zu roh empirisch, die Zuschüsse entsprechen den Verschiedenheiten der Miethpreise in den Ortsclassen nicht richtig (sind wohl für die grossen Städte, bes. Berlin, relativ zu niedrig). Die Benutzung eines veralteten Rangclassensystems als Grundlage für die Regelung einer solchen ökonomischen Frage ist ein weiterer Uebelstand. Die Officiere, z. Th. die höchsten Beamten sind gegenüber dem Civil, resp. den mittleren Rangclassen zu sehr begünstigt. Die statistische Regel, dass die Miethe bei kleinerem Einkommen eine wachsend grössere Quote beansprucht, ist übrigens einigermassen

beachtet worden. Das Wohnungsgeld beträgt z. B. in Berlin bei den Ministerialdirectoren 10 % des jetzigen Gehalts, bei den vortragenden Räthen 13·8, bei der dann folgenden Kategorie höh. Beamten c. 17·6, bei d. letzten c. 20—25 %, bei d. Subalternen 15—30, bei d. Unterbeamten 20—25 %. Man wird nach den Arbeiten von Schwabe, Laspeyres annehmen können, dass diese Procente, welche diese 6 Classen von ihrem Einkommen für Miethe ausgeben, ungefähr sind: 18, 19, 22, 24, 27, 30. — Auch Baden hat Wohnungsgeldzuschüsse im Civildienst eingeführt. Ges. v. 9. Jan. 1874, 3 Ortsclassen, 6 Beamtencl., (Cl. I der letzteren 900, 720, 600, Cl. VI 120, 84, 60 M., dabei zweckmässigere Classific. d. Beamten als in Preussen). Baiern, Würtemberg, Sachsen haben bisher keine Wohn.gelder eingeführt, in Baiern hat aber die Regierung dem Landtag im Oct. 1883 eine bezügliche Vorlage gemacht. — Die mitunter in den letzten Jahrzehnten gewährten „Theuerungszulagen" sind bei den neueren Gehaltserhöhungen z. Th. wieder beseitigt worden.

β) Sodann muss mehr, als es gegenwärtig geschieht, wegen der wesentlichen Verschiedenheit der örtlichen Geldpreise der Lebensbedürfnisse und wegen der gerade darin oft ziemlich rasch vorkommenden, Gegend- und Ortsweise wieder sehr verschiedenen Aenderungen, der Gehalt auch für eine und dieselbe Gattung Aemter in verschiedenen Orten verschieden bemessen werden.

Consequent ist dieses Princip bisher nur für Gesandten- und Consularposten durchgeführt. Gute Einblicke in die verschiedene, wenn auch fast überall starke locale Preissteigerung der Hauptstädte u. s. w. geben die Berichte der englischen Gesandtschaften über diesen Punct, die im J. 1870 veröffentlicht worden sind. Die hier befürwortete locale Gehaltsverschiedenheit hat also eine andere Bedeutung als die oben in §. 158 erwähnte: letztere sollte gerade eine reelle Verschiedenheit, diese dagegen soll eine reelle Gleichheit der Gehalte herbeiführen. Die jetzige Gleichheit der Gehalte ist eine reelle Ungleichheit, weil die Kaufkraft derselben Geldsumme örtlich sehr variirt. Ebenso müssen statt allgemeiner oftmals auch locale Gehaltserhöhungen erfolgen, weil die Vertheuerung des Lebens an einem bestimmten Orte besonders rasch und stark ist, — am Stärksten in der Regel in grossen, schnell an Bevölkerung wachsenden Städten, z. B. den Hauptstädten, wo daher vor Allem die Gehalte entsprechend zu erhöhen sind. Obgleich dies alsdann vielleicht mit den ohnehin schon höchsten Gehalten (z. B. mit denen der oberen Beamten in den Ministerien, obersten Gerichtshöfen und Behörden) geschieht, so liegt darin keine Ungerechtigkeit, denn diese Gehalte sind eben am Schnellsten in ein Missverhältniss gekommen. Die grössere Theuerheit des Lebens in den Haupt- und Residenzstädten und mitunter auch in anderen grossen Städten ist allerdings hier und da schon bei der Gehaltsbemessung berücksichtigt worden, aber weder allgemein noch ausreichend genug. Auch ist die Erhöhung zu willkürlich gegriffen, ohne eine vorausgehende brauchbare statist. Untersuchung .Höchstens dass die höheren Wohnungspreise, das Handgreiflichste, beachtet sind, aber wiederum nicht so, dass die Gehaltssteigerung genügend diesen Umstand berücksichtigt. Beispiel: Preussen um 1870. Oberstaatsanwalt in Berlin (bei Ger. 2. Inst.) 2000, and. 1800—1400, Cassen- u. Rechnungsrevisoren bei Appellationsgerichten in B. 1200, sonst Maximum 1100, Secretäre Max. in Berlin 1200, sonst 1000, Unterbeamte 400, sonst 350, Stadtrichter Max. 1300, sonst 1100 Thlr. In Städten über 20,000 E. erhielten die Richter bei den Kreisger. Localzulagen (i. G. im Etat für 1870 14,900 Thlr.). Aehnlich auch nach der neuen Gehaltsregelung v. 1872, z. B. Max. der Richter 1. Inst. in Berlin 1800, in den Provinzen 1500 Thlr. Auch in Frankf. a. M. sind für Subaltern- u. Unterbeamte einzelner Dienstzweige in Preussen „Localzulagen" gewährt (im Cap. 73, Tit. 14 d. preuss. Ausg.et. f. 1883/84 z. B. je 600 M. f. Gerichtsschreiber u. Secret., je 375 M. f. Canzlisten, je 195 M. f. Gerichtsdiener). Die an sich wohl begründete Ausdehnung dieses Princips „localer Theuerungszulagen" f. untere Subalternbeamte u. dgl. wird in zahlreichen Petitionen dieser Beamten, bes. aus theueren rheinischen Städten, vom Landtage erbeten. —

Oesterreich: in Wien, Triest haben die Beamten regelmässig neben dem gleichen Gehalt der and. Orte Quartiergelder.

In Betreff des Maasses der Gehaltserhöhungen ist es wichtig zu beachten, dass die Preissteigerung eines bestimmten Lebensbedürfnisses auf die reelle Lage der einzelnen Beamtenclassen doch wieder sehr verschieden einwirkt, weil der bezügliche Aufwand im Haushaltbudget bei verschiedener absoluter Grösse des Einkommens sehr ungleich ist. Wenn z. B. 2 Beamte mit 1000 und 400 Thlr. Einkommen resp. 50 und 60 % für den Nahrungsbedarf ausgeben (der Wirklichkeit annähernd entsprechend) und beide in einen Ort versetzt werden, wo cet. par. bloss die Nahrungsmittel um 25 % theurer sind, so müsste der erste $11\frac{1}{4}$ %, der zweite 15 % Gehalt mehr beziehen, also 1125 und 460 Thlr., um sich in gleicher Lage zu befinden, wie bisher. — Man kann daher eigentlich aus der Höhe der Preise den wirklichen Werth (die Kaufkraft), welchen eine bestimmte Geldsumme für Jemanden besitzt, der sie im Haushalt verwenden will — also doch der Hauptfall — immer nur für bestimmte Einkommenverhältnisse oder für Personen eines bestimmten Lebensmaassstabes (standard of life) oder Standes (i. d. S. d. W.) berechnen, — ein Satz, der sich aus dem „Gesetz der Normalconsumtion" (s. Engel, sächsische statist. Zeitschrift 1857, S. 169) und der ungleichen Quote der einzelnen Ausgabeposten bei verschiedener (absoluter) Einkommenhöhe ergiebt, aber trotz seiner grossen praktischen Tragweite kaum noch beachtet ist (m. E. auch für die Frage der aus Preisbewegungen abgeleiteten Vermehrung oder Verminderung des Geldwerths wichtig wäre). Für die Frage der richtigen Gehaltsregelung nach den örtlichen und zeitlichen Preisverschiedenheiten folgt daraus, dass man für die verschiedenen Beamtenclassen aparte Budgets entwerfen und danach die Gehaltserhöhung eintreten lassen muss, — meist also eine sehr verschiedene, auch nicht immer eine etwa mit der absoluten Höhe der Gehalte genau progressiv abnehmende, wie mitunter versucht worden ist. — Wie ungemein stark aber die localen Unterschiede der Preise der Lebensbedürfnisse sind und wie verschieden demgemäss der Geldbedarf für die Bestreitung des gesammten Aufwands ist, dafür folgendes Beispiel. Dasselbe beruht auf meinen haushalt-statistischen Untersuchungen aus den sechziger Jahren (österr. u. russ. Valuta al pari gerechnet) über meinen eigenen Bedarf, für eine Familie von Mann und Frau und 3 kleinern Kindern, excl. aller Ausgaben für Unterricht von Kindern und für Reisen, incl. Bücher (in Deutschland 100 Thlr.). Von den absoluten Zahlen genügt es für vorliegenden Zweck eine zu kennen: der Gesammtbedarf in Göttingen ist auf Grund specieller Berechnung auf 2160 Thlr. angeschlagen worden. Die Ausgaben in meinen anderen Wohnorten sind in Proportion zu den Göttinger Ausgaben (x : 1000) gesetzt.

	Gesammtbedarf	davon Nahrung	and. Haushalt	beides zus.	Wohnung	Kleidung	alles And.
Göttingen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Freiburg	945	—	—	877 (pl. ?)	1100	1000 (pl. ?)	945
Berlin	1285	—	—	1240	1710	1164	1177
Dorpat	1287	1080	1205	1117	1500	1618	1234
Hamburg	1387	1348	1345	1347	2000	1257	1155
Wien	1596	1397	1780 (min.?)	1509	2600	1250	1338

„Anderer Haushalt" umfasst Waschen, Bedienung (in Russland mehr Dienstboten unvermeidlich, in Wien bes. theuer), Beleuchtung, Brennstoff (in Russland viel, aber billig, in Wien sehr theuer), Kücheneinrichtung. Unter „allem Anderen" auch Abnutzung des Mobiliars u. s. w. Auf dem Nahrungsbedarf lasten alle betr. indirecten Steuern. Für die Verschiedenheit der Höhe dieses Bedarfs ist der einflussreichste Factor der Fleischpreis (z. B. in Göttingen die Ausgabe für Fleisch = 1000, danach in Hamburg 1486, Wien 1379, Dorpat nur 668, hier aber hohe Colonialwaarenpreise). Der Wohnungsaufwand in verschiedenen Orten ist am Schwersten unmittelbar zu vergleichen, da Lage in der Stadt, Beschaffenheit u. s. w. so massgebend für den Preis sind; es wurden hier Wohnungen möglichst analoger Art verglichen (in Wien ist die Miethe auch in Folge der enormen Gebäudesteuern so hoch.) — Ein richtiges System von Normalgehalten müsste also z. B. für dasselbe Amt geben in Göttingen 2160 Thlr., in Freiburg 2046, in Berlin 2776, in Dorpat 2781, in Hamburg 2997, in Wien 3447 Thlr. (in Dorpat 100 R. = 108 Thlr., in Wien 150 fl. = 100 Thlr. gerechnet, nach damal. Cours 100 R. = c. 90 Thlr. und 150 fl. = c. 83 Thlr., wobei jedoch zu be-

achten ist, dass die Bewegung der Waarenpreise vielfach eine langsamere als die des Agio ist (A. Wagner, Art. Papiergeld i. Staatswörterb. VII, 672 u. bes. d. Theorie in meinem Russ. Pap.währ. Abth. V—VII). Durch Einrechnung des Unterrichtsaufwands würden sich diese Proportionen einer solchen Beamtenclasse noch etwas modificiren.

§. 162. Naturalbesoldung. Den Schwierigkeiten, welche nach dem Gesagten einer richtigen Bemessung der Geldbesoldungen entgegenstehen, kann man durch theilweise Naturalbesoldung abzuhelfen suchen, wie sie früher allgemeiner üblich war und auch neuerdings noch mitunter zu diesem Zweck befürwortet wurde.

Vgl. Rau, Fin. I, §. 59, 60; auch noch meine 2. Aufl. von B. I §. 81.

Indessen widerspricht eine etwas allgemeinere Anwendung von Naturalbesoldungen doch der heutigen Entwicklung der Geldwirthschaft in der Volkswirthschaft und auch im Staatshaushalte und dem ganzen Character des modernen Lebens zu sehr. Man kann übrigens zwei Fälle unterscheiden, von denen der erste sich wieder verschieden einrichten lässt: einmal partielle Besoldung in diversen Naturalien (Lebensmittel, Rohstoffe, Holz u. s. w.), und zwar entweder wirkliche Zahlung in diesen oder Geldzahlung, aber nach wechselnden Preisen der Naturalien; sodann Gewährung von Naturalwohnung (Quartier).

Der erste Fall, welcher in Deutschland mehrfach noch in diesem Jahrhundert vorkam, hatte für die Staatskasse eine gewisse Berechtigung, solange dieselbe Naturaleinnahmen, besonders den Kornzehnten bezog. Seitdem diese fast ganz beseitigt sind, also besonders seit den Ablösungen, ist das anders geworden. Auch den Beamten, selbst den unteren ist aber mit Naturalbesoldungen, z. B. in Korn, bei den heutigen Wirthschafts-, Verkehrs- und Arbeitstheilungsverhältnissen kaum mehr gedient. Dazu kommt die Veränderung in den massgebenden Preisbestimmungsgründen. Gegenwärtig hängen die Getreidepreise und die Preise der übrigen Agrarproducte nur wenig mehr von den localen Ernteverhältnissen u. dgl. Umständen, sondern in Folge der neueren Communicationsmittel immer mehr von den Conjuncturen des Weltmarkts ab. Die verschiedenen Artikel bewegen sich auch nicht mehr so gemeinsam wie früher nach einer Richtung. Die Consumtionsgewohnheiten ändern sich rascher. Das ältere System der Naturalbesoldung, welches doch namentlich auf Gewährung von Getreide u. dgl. oder auf Berechnung einer Gehaltsquote nach den localen Getreidepreisen hinausging, ist auch aus diesem Grunde, wie die Naturalwirthschaft überhaupt, jetzt immer weniger passend. Eine richtige Regulirung der Geldgehalte nach allgemeinen Haushaltbudgets verdient daher den Vorzug.

Nicht ganz so liegt die Sache in dem Falle der Naturalwohnung, welcher in neuester Zeit wieder mehrfach ernstlicher erörtert wurde. S. bes. Engel's Vorschläge in dem 1. Eisen. soc.-pol. Congresse 1872, Verhandl. S. 209 ff. u. die Debatte darüber. Die Miethpreise sind zumal in grösseren und vollends in Grossstädten mindestens periodenweise wahre Monopolpreise, für welche die Bestimmgründe des Preismaximums gelten: der concrete Gebrauchswerth der Waare (die unbedingte Nothwendigkeit der Bedürfnissbefriedigung mit ihr) für den Begehrer und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Es hängt diese ökonomische Natur des Miethpreises mit der eigenthümlichen Function des städtischen Wohnungsbodens zusammen, wie sie in der „Grundlegung" näher analysirt wurde. (G. I. §. 352—362). Das privatwirthschaftliche Concurrenzsystem auf die Wohnungsversorgung angewandt bewährt sich vielfach ungenü-

gend. Wird die Zahlungsfähigkeit des Wohnungssuchers gesteigert, z. B. durch Wohnungsgeldzuschuss des Beamten, so wird leicht nur — und in gewissen Conjuncturen sicherlich — die Obergrenze des Miethpreises höher und der Zuschuss fällt dem Haus- und Grundeigenthümer, „der Grundrente" zu. Die höhere Geldzahlung des Staats verfehlt dann den Zweck. Da nun anderseits der Staat in ökonomisch-technischer Hinsicht nicht ungeeignet zur Beschaffung und Erhaltung von Naturalquartier ist, wenngleich gewisse Schwierigkeiten für ihn dabei nicht verkannt werden sollen, so ist die Gewährung von Dienstwohnungen im Interesse des Beamten in unseren heutigen Verhältnissen ein zweckmässiges Vorgehen in der Besoldungsfrage, welches auch überall, zum Theil nach dem Interesse des Dienstes selbst (§. 151), schon eine gewisse Ausdehnung hat. Nach Engel hatten in Preussen alten Umfangs im Jahre 1867 70 höhere, 764 Subaltern- u. technische u. 4799 Unterbeamte, zus. 5633 Beamte Dienstwohnungen, c. 8% der Staatsbeamten; f. 1876 desgl. 7480 von 75,839 Beamten im Haupt- u. 1277 im Nebenamt (Preuss. stat. Ztschr. 1876 p. 419). In Würtemb. hatten von 10,916 Angestellten i. J. 1873 4222 eine Dienstwohnung oder einen Miethzinsbeitrag, darunter 2503 Unterbedienstete (Wohn.geld besteht sonst nicht). Riecke a. a. O. S. 112.

§. 163. — b) Zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit, welcher dem Staatsdiener im Totalgehalte zu Theil werden muss (§. 160) würde ferner ein Betrag gehören, mit dem sich der Beamte gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität und Krankheit während seiner muthmasslichen activen Dienstzeit seinen Unterhaltsbedarf bei einer Versicherungsanstalt für solche Fälle versichern kann. Der Beamte befindet sich jedoch in Betreff dieser Puncte meistens in anderer Lage als der gewöhnliche Arbeiter. Während einer Erkrankung, welche eine gewisse Zeit nicht überschreitet, und überall wenigstens für eine solche Krankheitsdauer, welche während der activen Dienstzeit wahrscheinlich ist, bezieht der Beamte seinen Gehalt, eventuell sein Wartegeld, bedarf also keiner besonderen Krankengeldversicherung.

S. Engel Preis d. Arbeit, S. 54.

Ebenso ist eine besondere Versicherung gegen die Gefahr dauernder Invalidität, die zum Dienstaustritt nöthigt, nur für die Zeit und in dem Maasse erforderlich, als der Staat dem in solchem Falle austretenden Beamten noch keine oder doch keine genügende Pension gewährt (§. 159). Demnach muss der Dienstgehalt um so höher sein, damit der Beamte sich entsprechend versichern könne, je später der Pensionsanspruch beginnt und je niedriger die Pension ist (§. 159). Bei einer rationellen Regelung der Gehalte wird also durch ein mangelhaftes Pensionswesen gar nicht die vermeintliche Ersparung für die Staatskasse gemacht, sondern nur die Form der Zahlungen ändert sich.

c) Der Totalgehalt muss weiter eine Amortisationssumme zur Deckung (Rückzahlung) der Kosten der Aufziehung und

Vorbildung des Beamten (und streng genommen auch seiner Frau) enthalten. (Amortisationsrente des Erziehungs- und Bildungskapitals, Tilgung und bis dahin Verzinsung).

Der Aufwand dafür ist um so grösser, je kostspieliger die Vorbildung zu erwerben ist (Studiren!) und je später der Beamte in Besoldung überhaupt und in genügende Besoldung tritt, so dass auch hier wieder keine reelle Ersparung für den Staat erfolgt, wenn die ausreichende Besoldung zu spät beginnt (§ 157). Der bezügliche Gehaltstheil dient zur Erziehung und Ausbildung der Kinder (streng genommen Eines Sohnes und Einer Tochter), an welche die von den Eltern aufgewendete Summe zurück zu erstatten ist. So hat jede Generation jene Schuld wieder an die folgende abzutragen, welche ihr von der vorhergehenden vorgestreckt wurde.

Ist im Fortschritt der Volkswirthschaft und des Staatslebens eine Vermehrung der Bevölkerung (und dabei dann meist auch wieder der Staatsdiener) in der nächsten Generation erforderlich, so muss der Gehalt dazu ausreichen, eine grössere Anzahl Kinder aufzuziehen und in der erforderlichen Weise auszubilden.

Die Frau muss in der Tochter, wie der Mann im Sohne wieder ersetzt werden. Auch vom volkswirthschaftl. Standpunkt ist der Mann, der Erwerber oder „Ernährer", nur der eine Theil der Hauswirthschaft, die Frau als Vorstand des Haushalts i. e. S. der andere. Die zwischen beiden bestehende Arbeitstheilung ermöglicht erst dem Mann, vornehmlich seinem Beruf zu leben. Das Einkommen aus letzterem muss daher für die Frau und für die Amortisation des Erziehungs- und Bildungskapitals derselben mit ausreichen. So in jedem Falle, also auch beim Staatsdiener.

Engel a. a. O. berechnete z. B. im J. 1866, wohl damals schon etwas zu niedrig, für einen gewöhnlichen Arbeiter das Erziehungs- u. Bildungskapital von der Geburt bis Ende des 15. J. auf 750 Thlr., zu tilgen mit einer Annuität zu 5% in 50 Jahren (16.—65. Lebensj.) von 41·1 Thlr. Für einen Geistesarbeiter, der erst im 26. Jahre erwirbt, etwa einen Techniker, Ingenieur, stellt sich das Kapital auf 5400, die Annuität auf 315 Thlr. (ebenfalls bis z. E. d. 65. Jahres); für einen Geistesarbeiter wie einen deutschen jurist. Beamten, wenn er erst v. 31. J. an erwirbt, sind die Summen 7380 und 451 Thlr. Einige weitere Berechnungen speciell über die Selbstkosten im Beamtenthum giebt Engel in d. preuss. stat. Ztschr. 1876 S. 482 ff., 486, wobei mit Recht auch das Erzieh.- u. Bild.kapital der Frau mit berücksichtigt ist. Unter den hier näher nachgewiesenen im Einzelnen unvermeidlich hypothet. Voraussetzungen berechnet Engel f. Preussen: Selbstkosten des höheren Beamten p. Jahr 4814 M., Durchschn.gehalt 4082, des mittleren 2320 u. 1884, des unteren 929 und 1020 M. (erstere Summe hier niedriger als die zweite, weil ein Theil der Annuitätentilgungen bereits vor Eintritt in den Dienst als verwirklicht angenommen wurde). Als „Preis der Arbeit bei einer Centralbehörde in Berlin" berechnet Engel eb. für die 3 Kategorieen: 7221, 3479, 1393 M. p. Jahr.

Im Grossen und Ganzen recrutirt sich der Staatsdienst wie andere Berufe bei aller Freiheit der Berufswahl doch vornehmlich aus den Söhnen der bisherigen Berufsgenossen. Das Unausreichende der jetzigen Gehaltsverhältnisse zeigt sich in Zeiten günstiger wirthschaftlicher Conjuncturen (1871 ff.!) in dem immer häufigeren Uebergang der Beamtensöhne in andere Berufe (Technik, Handel u. s. w.), nicht nur wegen der besseren Chancen für die Söhne, sondern auch wegen des Mangels an Mitteln der Väter, um die Söhne bis in und über das 30. Jahr zu erhalten. Es wird im Gehalt eben das Bildungskapital des Vaters oft genug nicht für einen Sohn (geschweige für mehrere) wieder disponibel. Werden die Gehalte nicht entsprechend erhöht, so drohen mit der Zeit immer mehr Schwierigkeiten. Denn noch ist im Beamtenstande vielfach einiges Erbvermögen aus der früheren günstigeren Zeit (billigeres Leben, viele Nebeneinnahmen, Domänenamtleute u. s. w., Hannover!). Aber dieses Vermögen zersplittert sich und wird aufgebraucht und Geldheirathen sind eine unsichere und bedenkliche Hülfe. — Abweichungen von der Regel natürlich bei Stipendien, Stiftungswesen, Schulgeldfreiheit u. s. w. (Geistliche, Philologen! wie schon A. Smith bemerkt).

Ob der Aufwand für die Kindererziehung ganz unter diese dritte Rubrik der Selbstkosten der Arbeit oder theilweise schon unter die erste Rubrik (§. 160 Nr. a: standesgemässe Bedarf für den Beamten und seine Familie) gestellt werde, ist nur

eine Formfrage. (Weiter unterscheidend könnte man die Kosten der Auferziehung und Gewährung der allgemeinen Elementarbildung, etwa bis zum Ende d. 15. Jahres, zum Unterhaltsbedarf der Familie, den Aufwand für höhere Bildung und für die Lebenszeit v. 16. Jahr an bis zum genüg. eigenen Erwerb zum Bedarf für die Anschaffung des Bildungskapitals des Geistesarbeiters [Beamten] rechnen.) Jedenfalls muss die bezügliche Ausgabe durch den Gehalt gedeckt werden.

Auch in Betreff dieser Amortisation muss die Sicherheit bestehen, dass sie nicht durch vorzeitigen Tod, Invalidität und zeitweise Krankheit des Beamten unvollständig bleibe. Der Gehalt muss also noch weiter auch dazu ausreichen, eine bezügliche Versicherungsprämie bezahlen zu können. Der Fall der Krankheit braucht auch hier nach der üblichen Weise der Gehaltszahlung nicht mit in Betracht gezogen zu werden, wohl aber die beiden andern Fälle. Wo nemlich ein Pensionsanspruch der Wittwe und der unerwachsenen (eigentlich der noch nicht erwerbsfähigen) Kinder fehlt oder diese Pensionen zu niedrig sind und wo die Pension des dienstunfähigen Beamten zu spät beginnt und zu niedrig ist, da muss der Activgehalt wiederum nur um so höher sein, damit eine besondere Versicherung gegen jene beiden Gefahren erfolgen kann. Auch hier also bei mangelhaftem Pensionswesen wieder nur eine scheinbare Ersparung. S. die Berechnungsweise bei Engel a. a. O. — Genau genommen muss übrigens noch ein Umstand berücksichtigt werden, nemlich die verspätete Verfügung des Beamten über die genannte Rente, — später als er sie für Erziehung und Bildung des Sohnes braucht. Wenn z. B. der Gehalt erst in späterem Dienst- und Lebensalter ausreicht, um jenes Kapital von 7380 Thlr. zu tilgen, so muss nicht nur alsdann wegen verschobenen Beginns der Annuitätenzahlung die Annuität selbst entsprechend höher werden, sondern der Beamte auch noch zuvor Kapital für die Erziehung u. s. w. des Sohnes aufnehmen. Dann wächst also wieder ein Aufwand wenigstens für die zwischenzeitige Verzinsung dieses Kapitals zu (die Tilgung erfolgt durch die spätere höhere Annuität).

d) Endlich muss der Totalgehalt auch noch die Kosten für die inactive Altersperiode des Beamten, also für die Bestreitung des standesgemässen Lebensbedarfs desselben und

e) seiner nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen Wittwe bis zum Tode, und seiner Kinder bis zum erwachsenen, bez. bis zum erwerbsfähigen Alter, decken, mit andern Worten der Beamte muss entweder nach dem Austritt aus dem activen Dienst einen Anspruch auf eine Alters-, Wittwen- und Waisenpension von ausreichender Höhe haben, oder, wenn diese Pension fehlt oder ungenügend ist, so muss der Activgehalt auch noch eine Rente enthalten, welche während des Dienstes bezogen genügt, um kapitalisirt zur Basis einer entsprechenden Leibrente für den Beamten, seine Wittwe und einer Zeitrente für seine Kinder während der Jahre zu dienen, wo der Beamte und seine Familie keinen oder keinen auskömmlichen Gehalt mehr beziehen.

Demgemäss ist der Pensionsbezug nichts Anomales, sondern etwas, was nothwendig zum Ersatz der Selbstkosten der Arbeit und sogar bloss zur Gewährung des auf die Dauer unentbehrlichen Minimums des Lohns oder Gehalts gehört, wenn das erforderliche Quantum und Quale von Arbeit (Arbeitsangebot) beständig gestellt werden soll.

Es verhält sich mit dem Gehalt des Staatsdieners hier nicht anders als mit dem Lohne des gewöhnlichen Arbeiters. Auch dieser Lohn muss eine Altersversorgungs- und eine Wittwen- und Waisenrente enthalten, sonst fallen der arbeits- und erwerbsunfähig gewordene alte Arbeiter oder seine erwerbslosen Hinterbliebenen der Armenkasse zur Last. S. die Ausführungen von Engel a. a. O.

§. 164. — D. Die Ordnung des Pensionswesens.

Die principiellen Puncte von Bedeutung für das ganze Besoldungswesen sind schon in §. 159 erledigt worden. Hier handelt es sich noch um die Frage der practischen Durchführung.

1. Der Ruhegehalt des Beamten selbst. Er könnte möglicher Weise durch privatwirthschaftliches Versicherungswesen (Leibrentenversicherung) statt direct durch Staatspensionszahlung gewährt werden.

Würde der Activitätsgehalt hoch genug angesetzt, so könnte der Staatsdiener sich gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität, unvollständiger Amortisation seines Bildungskapitals und für sein Alter durch Prämienzahlung bei einer Versicherungsanstalt schützen.

Der Staat brauchte dann etwa nur den Rentenkauf in gewisser Höhe anzuordnen, also insofern Ersparungen des Beamten aus dessen laufendem Dienstgehalte zu erzwingen, um Beamtenproletariat zu vermeiden und die richtige Verhältnissmässigkeit zwischen Stellung und Dienstgehalt und späterer Pension des Beamten herbeizuführen.

Die Einführung einer solchen Einrichtung auf diesem Gebiete wenigstens für den Beamten selbst (Bezug des Ruhegehalts) hindert jedoch der Umstand, dass der Zeitpunct des Beginns der Pension nur in dem einen Falle, dass der Beamte mit einem bestimmten Lebensalter oder doch Dienstalter in Pension treten muss, von einem Naturereigniss abhängt, auf welches sich die gewöhnlichen Grundsätze des Versicherungswesens anwenden lassen. Daneben sind es aber Beschlüsse der Staatsgewalt und unperiodische allgemeine Veränderungen im Staatsdienste, z. B. grosse Verwaltungsreformen, welche Pensionirungen herbeiführen. Auf solche Fälle lässt sich das Versicherungswesen nicht wohl anwenden. Man wird somit ein Staatspensionswesen nicht wohl vermeiden können.

Dasselbe liesse sich jedoch bei gehöriger Ausbildung der (auch privaten) Krankheits-, Invaliditäts- und Unfallversicherung für solche Fälle, in denen durch derartige persönliche Umstände die Pensionirung eintreten muss, durch das Versicherungswesen ersetzen. Nur müssten dann die Dienstgehalte hoch genug sein, damit der Beamte die Prämien zahlen kann. Einfacher ist es jedoch und bei den Mängeln des gewöhnlichen, vollends des privaten Versicherungswesens auch zweckmässiger, auch diese Fälle mit nach den Grundsätzen des Pensionswesens zu regeln.

Die Zahlung der Ruhegehalte ist dann nichts Anderes, als eine dem Beamten nach den Grundsätzen richtiger Lohn- und

Besoldungspolitik gebührende verschobene Gehaltszahlung. Die ältere Einrichtung besonderer Staatspensionskassen und die Zahlung regelmässiger Gehaltsabzüge in diese Kassen ist, wenigstens wenn die Gehalte ungenügend sind, principiell unrichtig, sonst unnütz, weil dadurch nur eine Geschäfts- und Rechnungsvermehrung erfolgt, jetzt auch mehr und mehr aufgegeben. Vielmehr sind die Ruhegehalte ohne Weiteres, wie die Dienstgehalte, als Zahlungen aus dem Titel des Staatsdiensts zu behandeln. Man kann sie Leibrentenschulden des Staats nennen und das ganze Pensionswesen auf den Schuldenetat übertragen, wodurch der rechtliche Character am Deutlichsten hervortritt. Uebrigens hat eine solche Uebertragung sonst nur formelle, nicht sachliche Bedeutung.

Mit Recht sind daher die Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener in Preussen vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben worden, was einer allgemeinen kleinen Gehaltserhöhung gleichkam. Sie waren nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825, §. 21 gleich $^1/_{12}$ der Besoldung des 1. Dienstjahrs und jeder späteren Gehaltserhöhung und ausserdem an fortlauf. Beiträgen jährl. $1^0/_0$ bei einem Diensteinkommen bis 400, $1^1/_2$ bei einem solchen von über 400—1000, von höheren Gehalten beim 1. Tausend $1^1/_2$, 2. Tausend 2, 3. und 4. Tausend 3, 5. und 6. Tausend $5^0/_0$, Max. 500 Thlr., Gesammtbetrag 1862 562,781 Thlr. Gleiche Aufheb. der Monatsabzüge im K. Sachsen (Ges. v. 9. April 1872). — Frankreich, Pensionskassen der Beamten (caisses de retraite), Beitrag von $5^0/_0$ des jährl. Diensteinkommens und jeder Zulage. Unzulänglichkeit dieser Mittel, Staatszuschuss. Neue Regelung durch das Gesetz vom 9. Juni 1853; alle Pensionskassen eingezogen, die bestehenden Pensionen auf die Staatsschuld übertragen. Gehaltsabzüge von $5^0/_0$, $^1/_{12}$ des ersten Gehalts, $^1/_{12}$ jeder Zulage, Zuweisung der Abzüge wegen Urlaubs u. s. w., gewisser Strafgelder. Anschlag dieser Einnahmen 1856 auf 11 Mill., Staatszuschuss 18 Mill. (1881 bez. 19·64 u. 46·38 Mill. fr. an Civilpens. nach d. Ges. v. 1853, nach d. älteren Ges. noch 1·46 Mill. fr.). Hock, Finanz. Frankreichs, S. 45. Russland $2^0/_0$ Beiträge der Beamten. England (perman. Dienst) dsgl. $2^1/_2{}^0/_0$. — In Baiern wurden alle Pensionen u. Wittwengehalte bis 1825 der Schuldentilgungskasse zugewiesen. 1825 5,282,000 fl. oder $18^0/_0$ der Ausgaben. Verh. d. 2. Kammer v. 1828, Beil. XLVI, 7. In der 7. Finanzperiode 1855—61 diese älteren Pensionen noch $^3/_4$ Mill. fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommenen Schuld 447,000 fl. Später Zuweisung weiterer Ruhegehalte, so dass diese Kasse 1868 899,000 fl. (1875 noch 856,000 M.) Pension zu zahlen hatte, wozu sie aus den Activresten der Schuldentilgekasse aus Vorjahren die Mittel erhält. (Nach Rau). Nach d. Finanzges. f. 1876 ist diese alte Pensionskasse vom 1. Januar 1876 an aufgelöst worden.

Die Ausscheidung eines bestimmten Theils des rentablen Vermögens des Staats zur Bildung besonderer Pensionsfonds, deren Einnahmen die Zahlung der Pensionen sicher stellen sollen (und etwa auch privatrechtlich dafür haften), ist mit dem modernen Princip der fiscalischen Kasseneinheit in Widerspruch, bewirkt gleichfalls nur eine nachtheilige Vermehrung der Verwaltungs- und Rechnungsarbeit und erfüllt ihren Zweck der Sicherung der Pensionen, unabhängig von der sonstigen Finanzlage des Staats, in kritischen Zeiten doch nicht. Eine

solche Einrichtung, wie sie z. B. im Deutschen Reichsinvalidenfonds besteht, unterbleibt daher besser, soweit wenigstens allgemein volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe entscheiden.

Vgl. die Gesetzgebung des Reichs über den Invalidenfonds v. 23. Mai 1873. Ein Kapital von 187 Mill. Thlr. wurde aus der französ. Kriegsentschädigung ausgeschieden und zu einem „Reichsinvalidenfonds" bestimmt, dessen Vermögen dann in einer Reihe verschiedener verzinslicher Werthpapiere angelegt ist. Seit 1. Jan. 1873 hat dieser Fonds die Militärpensionen aus dem Kriege von 1870—71 zu tragen. Später sind ihm auch die sonstigen Militärpensionen der einzelnen deutschen Staaten aus Kriegen vor 1870 übertragen worden. S. darüber meinen Aufsatz Reichsfinanzen in Holtzend. Jahrb. III, 131 ff. Die ganze Schöpfung hängt mit den eigenthüml. staatsrechtl. u. polit. Verhältnissen des Reichs zusammen, ist aber auch unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Schwierigkeiten kaum anders denn als eine verfehlte zu bezeichnen, wie ich dies a. a. O. näher nachzuweisen gesucht habe. Finanzielle Bedenken wegen der Anlagen des ohnehin für den Zweck zu hoch gegriffenen Kapitals haben sich auch bereits herausgestellt, wie das Ges. v. 23. Febr. 1876 §. 1 bestätigt. Im Etat für 1883 sind auf den Fonds 28·67 Mill. Mark Pensionen angewiesen, incl. Verwaltungskosten, gedeckt durch Zinsen u. Kapitalzuschuss aus d. Fonds in gleichem Betrage. Davon 23·11 M. M. Pens. aus dem Kriege v. 1870, 3·95 M. M. aus früheren Kriegen. Auch die Pens. f. ehemal. französ. Militärs (0·57 M. M.) deckt der Fonds. F. 1882 war der Nomin.betrag seines Vermögens noch 538 M. M.

Für alles Weitere s. §. 159. Wichtig sind noch die Bestimmungen über die Berechnung des „pensionsfähigen Amtseinkommens", nach welchem sich wieder die Höhe der Pension (als Quote davon) richtet. Functions- u. Repräsentationszulagen, auch wohl Activitätszulagen fallen hierbei regelmässig fort, dagegen werden (D. Reich u. Preussen) nicht nur Wohnungsgeldzuschüsse (diese hier nach dem Durchschn.satz der Klasse), sondern auch der Werth der Dienstwohnung (nach dem amtlichen sonstigen Anschlage), etwaiger Naturalbezüge u. dgl. m. eingerechnet, worüber die Gesetze u. Verordnungen das Nähere feststellen.

Häufig wird über zu starkes Anschwellen der Ruhegehaltszahlungen geklagt. Es kann natürlich mit der Versetzung in Ruhestand Missbrauch Seitens des Staatsgewalt getrieben worden sein. Dagegen helfen nur politische Garantieen, ein ordentliches Pensionsgesetz, Verantwortlichkeit der Regierung u. s. w. Aber öfters sind die Klagen auch nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen, indem sie aus der Verkennung des Characters der Pension als einer verschobenen Gehaltszahlung hervorgehen. Es ist dann Sache der Rechnung, zu prüfen, ob die Pensionen zu hoch sind oder ob nur deshalb so viel an Pensionen gezahlt werden muss, weil ehedem zu wenig an Gehalten gezahlt wurde. Oft wird es sich so verhalten.

Beispiele aus der Finanzstatistik des Pensionswesens: Deutsches Reich: ausser den vorhin gen. Pensionen, die auf dem Reichsinvalidenfonds lasten hat das Reich unter seiner Ausgabe noch einen allgem. Pensionsfonds, der die sonstigen deutschen Militärpensionen (mit Ausnahme der baierischen) f. 1883/84 mit 19·19, die Marinepens. mit 0·51, die Civilpens. mit 0·455, im G. 20·16 Mill. Mark zahlt. Von der Gesammt-Ausgabe des Reichs kommen daher auf alle diese Pensionen 48·83 Mill. Mark oder c. 9% der fortdauernden Ausgaben. 1876 waren es noch 52.23 M. M. u. 12·9%. — Preussen: ausser den vom Reich übernommenen Pens. noch 16·14 Mill. Mark im Etat f. 1876, 18·34 in dem f. 1883/84, wovon Wartegelder für Civilbeamte bez. 0·625 u. 0·478, Pension für Civilbeamte 13·37 u. 16Mill. Mark, im G. c. 4·6% u. 3·6% der fortdauernden eigentlichen Staatsausgaben (nach Abzug der Erhebungskosten). Die Steigerung der absol. Höhe wesentl. die Folge der nach d. Ges. v. 24. April 1878 eingetretenen Pensionirung der Richter u. Staatsanwälte bei der Gerichtsreorganisation. — Baiern. Die Pensionen u. s. w. wurden nach d. Finanzges. für 1876 bei der Umrechnung von südd. Währ. in Mark vom 1. Jan. 1875 an um 5% erhöht (mehr noch die Wittwen- und Waisenpension). Sämmtliche Pensionen (ausser den Kriegspensionen, die der Reichsinvalidenfonds trägt) sind incl. der alten Beträge, die auf der jetzt aufgelösten Pensionskasse v. 1825 lasteten, auf den allgem. Staatsfonds übernommen: neml. f. 1876 3·34 Mill. Mark ältere

Militärpensionen und 7·13 Mill. Mark Civilpensionen, wovon eigentliche Ruhegehalte 4·19 Mill. Mark, i. G., soweit sie Baiern direct trägt, 6·4% der eigentl. Staatsausg. (excl. Erhebungs- und Betriebskosten). — Sachsen 1876, Civilpensionen 2.05 Mill. Mark oder 4·3% der Nettoausgabe. — Würtemberg 1876, Civilpensionen 1·27 Mill. Mark oder 2·9% der eigentlichen Staatsausgaben; in 1882/83 (incl. Pens. an Geistl. u. Zuschüsse an Pens.kasse der Volksschullehrer), 1·489 M. M.. — Baden 1875, Civilpensionen 1·47 Mill. Mark oder 6·6% der eigentlichen Staatsausgaben. — West-Oesterreich 1875, Pensionen 12·48 Mill. fl. = c. 4·2% der Nettoausgabe, (1882 14·75 M. fl. oder 4·9%); ausserdem stehen im gemeinsamen Budget (mit Ungarn) 1·24 Mill. fl. Militärpensionen und 10.23 Mill. fl. im Kriegsetat f. 1876 „Versorgungswesen“. — Frankreich 1876, 116·6 Mill. Fr. Pensionen, wovon 66·9 Militärpensionen, i. G. c. 5·0% der Nettoausgabe. (1881 140·7 M. fr., wovon 71 M. Milit.pens.; ausserdem Subvention z. Kasse der Seeinvaliden 13·15 M. fr.). — Russland 1875, Pens. u. Unterstütz. 24·23 Mill. Rubel, c. 5·1% der Nettoausgabe (1882 24·61 M. R.). Grossbritannien Civilpensionen 1881/82 1·17 Mill. Pf. St. — Ein bedeutender Posten, jetzt noch 50 Mill. Doll. sind die meist aus dem Bürgerkriege herrührenden Pensionen in d. Ver. St. v. Nordamerika, fast 1/5 der Gesammtausgabe.

§. 165. — 2. Wittwen- und Waisenpensionswesen.

Eine Zwischenstufe zwischen den Gehalten und den Wittwen- und Waisenpensionen bilden die in den meisten Staaten gewährten sog. Sterbemonate, -quartale u. s. w., d. h. die Auszahlungen des vollen Gehalts (Pension) noch 1—3 Monate nach dem Tode des Beamten an seine hinterbliebene Familie. Eine passende Einrichtung, welche es der durch den Tod des Mannes und Vaters meist in ganz andere, eingeschränktere Einkommenverhältnisse kommenden Beamtenfamilie erleichtert, die bisherige Hauswirthschaft abzuwickeln; und wieder eine um so nothwendigere Einrichtung, je weniger die spärlichen Gehalte oft genug ein auch noch so geringes Kapital hierfür zurückzulegen ermöglichten, namentlich bei jüngeren Männern.

Beispiele: Preussen (s. Mascher a. a. O., S. 204). Hinterbliebene (und zwar Wittwe, Kinder, Enkel, einerlei ob sie des Verstorbenen Erben oder nicht; ausserdem in gew. Fällen mit minister. Genehmigung einige and. Verwandte) von Beamten, die Mitglieder eines Collegiums waren oder als Subalterne dabei arbeiteten, erhalten ausser der Besoldung des Sterbemonats noch den Gehalt für das darauf folg. Quartal. Die Hinterblieb. von Beamten, die nicht in collegial. Verhältn. u. verschied. einzelne Kategorien bekommen ausser für den Sterbemonat noch für 1, nach Umständen f. 2 u. 3 Monat den Gehalt. Auch billige Bestimmungen weg. Räumung d. Dienstwohnung. Die Hinterbliebenen protest. Geistlichen beziehen mitunter nach Ortssitte ein Gnadenjahr. In Theilen der Rheinlande erhalten selbst die Erben von Inhabern katholischer Curatstellen ein Sterbequartal. Hinterbliebene von Wartegeldempfängern wie die von nicht colleg. Beamten, solche von Pensionären ausser dem Sterbemonat ein Gnadenmonat (so auch im neuen Ges. v. 27. März 1872, §. 31). Das Gnadenquartal (nach d. Sterbemonat) beziehen auch die Hinterbliebenen der im Dienst gestorbenen Reichsbeamten (Reichsges. v. 31. März 1873, §. 7, 8). — Baden: Wittwe u. Kinder eines eigentlichen Staatsdieners und eines unteren Beamten erhalten vom Todestage des Mannes an ein Sterbequartal. — Auch diese Dinge, anfangs dem Gebiet der „Gnade“, der Sitte angehörig, sind jetzt meistens in das Rechtsgebiet übergegangen, so dass für die Berechtigten ein civilrechtlicher Anspruch, für die Staatskasse eine ebensolche Verpflichtung entstanden ist.

Auch die Wittwen- und Waisenpensionen sind nach dem Früheren als aufgeschobene Gehaltszahlung principiell gerechtfertigt.

Die Ordnung dieses Pensionswesens kann aber, anders als diejenige der Ruhegehalte, nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Lebens- und Renten-Versicherungswesens, daher eventuell auch mittelst Privatversicherungsanstalten, erfolgen

und für diese Einrichtung der Sache sprechen beachtenswerthe, doch — wenigstens heute in unseren Ländern nicht mehr — nicht überwiegende Gründe.

Ich weiche in letzterem Punkte u. folgerichtig in den weiteren Erörterungen über dieses Thema von der vorigen Auflage (§. 84) ab. Meine frühere Ansicht war hier noch in den Anschauungen des „ökonomischen Individualismus" zu sehr befangen. Die jetzige Modification ist die Consequenz der in der „Grundlegung" dargelegten u. begründeten ökon. u. socialen Principien u. speciell meines princip. Standpunkts in der Versicherungslehre. S. darüber meinen Aufs. „Staat u. Versich.wesen", Tüb. Ztschr. 1881 (auch selbständig) u. meine Abh. Versich.wesen in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. II.

Der Zeitpunct des Beginns und des Aufhörens der Pension hängt hier ganz von einem Naturereigniss (Tod des Mannes, der Wittwe, Tod oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters Seitens der Kinder) ab.

Selbst der Fall, dass die Wittwe sich wieder verheirathet und dann nach häufigen Vorschriften der Pensionsreglements ihre Pension ganz oder theilweise verliert, lässt sich nach den Daten der Heirathsstatistik unter die Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bringen. Vgl. die statist. Daten über erste, zweite Ehen, Verheirathung von Wittwen u. s. w. in Wappäus, Bevölkerungsstatistik II. 230 ff., A. Wagner, Gesetzmässigk. d. menschlichen Handlungen I, 20, II, 99, v. Oettingen, Moralstatist. S. 3, 67. — Richtiger ist es, wenn jede solche Bestimmung — eine Wiederverheirathungsstrafe — fehlt. Der Staat hat jedenfalls eher ein Interesse, die Wiederverheirathung der Wittwe zu begünstigen, als das Gegentheil. Mindestens sollte die Wittwenpension nur theilweise (in Preussen bei den Wittwenverpflegungsanst. die Hälfte) bei zweiter Ehe fortfallen und bei neuem Verwittwen (oder Scheidung) ganz wieder aufleben (so in Preussen, wo auch gew. Abfindungen zwischen der sich wieder verheirathenden Wittwe u. der Kasse gestattet sind, s. Mascher, S. 143). Die Verhältnisse kränklicher, mit Anlage zu organischen Leiden behafteter Männer, welche nicht oder nur zu erheblich höheren Kosten Wittwenpensionen kaufen könnten, liessen sich apart regeln.

Im Uebrigen wäre das gewöhnliche Versicherungswesen technisch zulässig und ausreichend, wenn der Staat nur den Einkauf des Ehemanns und Familienvaters nebst der ungefähren Höhe des Einkaufs vorschreibt (wie es ohnehin auch bei Staatspensionskassen vielfach geschieht) und über die Ausführung wacht, namentlich über die regelmässige Prämienzahlung.

Rau war entgegengesetzter Ansicht, s. §. 64 u. 65 d. 5. Aufl., aus Gründen, die ich auch jetzt noch nicht für ausschlagend halte.

Die nothwendige Voraussetzung dafür ist eine solche Höhe der Dienst- und Ruhegehalte, dass der Beamte daraus die Versicherungsprämie u. s. w. in normaler Höhle bezahlen kann. Bei der Gehaltsregelung braucht also nur auf normale Altersverhältnisse der Gatten und die übliche Kinderzahl (c. 4—5) Rücksicht genommen zu werden. In diesem Falle aber entgeht man auch ohne Weiteres gewissen Unbilligkeiten und Willkürlich-

keiten, die das jetzige Staatswittwen- und Waisenpensionswesen immerhin enthält.

Die Beweisführung wesentlich vom Standpunkte des ökonomischen Individualismus, ist diese: Der Anspruch auf einen Gehaltstheil, aus dem eine Wittwen- und Waisenrente versichert werden kann, wird durch den Staatsdienst als solchen nach den Grundsätzen begründet, welche den Preis der Arbeit oder den Lohn überhaupt auf die Dauer regeln müssen, nicht aber durch den zufälligen Umstand, ob ein Beamter heirathet, Kinder hat und eine Wittwe und unerwachsene Waisen hinterlässt. Mit andern Worten der unverheirathete, kinderlose oder seine Frau und Kinder überlebende Beamte muss an und für sich als Staatsdiener dem verheiratheten u. s. w. in der Besoldung ganz gleich stehen. Er hat daher das Recht, die Prämie, welche er im andern Falle zahlen müsste, aufzuzehren oder apart für sich und seine sonstigen Erben aufzusparen. Jede günstigere Behandlung der Verheiratheten u. s. w. enthält mittelbar eine Heiraths- und Kindererzeugungsprämie, jede ungünstigere Behandlung des Ehelosen eine Art Hagestolzen- oder Cölibatsteuer, was sich nicht billigen lässt und hier ganz unnützer Weise „communistische" Principien in diese Sachen einführt.

Bei solcher Regelung des Wittwen- und Waisenpensionswesens, so wird weiter argumentirt, werden auch die „wissenschaftlichen Grundsätze des Versicherungswesens" am Besten consequent durchgeführt werden, was durchaus wünschenswerth sei. Insbesondere wird hierbei auch die neuerdings wieder öfters erörterte Frage am Passendsten nach den individuellen Verhältnissen der Betheiligten entschieden werden, ob nemlich eine Leib- bez. Zeitrentenversicherung der Wittwen und der Waisen oder eine Kapitalversicherung des Mannes und Vaters auf den Todesfall erfolgen soll. Letztere Form hat den wesentlichen Vorzug, dass sie die Prämienzahlung des Beamten nicht nutzlos für seine Familie macht, falls die Frau vor dem Manne stirbt und die Kinder vor dem Tode des Vaters erwachsen und damit aus dem Bezugsrecht ausgetreten sind. Das durch Prämienzahlung erworbene Kapital kommt also auf alle Fälle der Familie zu Gute. Auch kann es häufig in wirthschaftlicher Beziehung für die Hinterlassenen wichtiger sein, über ein Kapital als über eine Rente zu verfügen, um die eigene Erwerbsfähigkeit zu erhöhen. Dem gegenüber steht freilich die Gefahr, dass ein solches Kapital verloren gehen oder etwa wieder in besondrer Weise, unter Staatscontrole, sichergestellt werden müsste, um die Wittwen und die Waisen dauernd zu sichern. Bezügliche Einrichtungen der Controle liessen sich indessen treffen. Jedenfalls wird es in der Regel erwünscht sein, wenn der Beamte zwischen Renten- und Kapitalversicherung wählen kann. Immer passt die letztere nicht, z. B. wenn es sich nur um die Wittwe allein handelt, wo die Rentenversicherung billigere oder ausgiebigere Hilfe gewährt. Bei einer rein staatlichen Regelung wird die zweckmässigste Gestaltung aber nicht so leicht erreicht werden. Wiegand (Sind gegenwärtig die Staats-Pensions- und Wittwenkassen noch zeitgemäss? Halle 1859) empfiehlt an Stelle solcher Kassen die Lebensversicherung und räth, dass die Staatskasse einen Beitrag zur Versicherung gebe. So geschieht es zum Theil in der Schweiz, wo Cantonsregierungen Versicherungsverträge für die Schullehrer abschliessen und einen Theil der Prämien übernehmen. Jetzt auch in Deutschland schon öfters, z. B. im Post-, Schuldienst. Eine gute Aufgabe liegt hier für die neu sich bildenden Beamtenvereine, wie namentl. der vortreffliche österreich., vor; desgl. jetzt d. neue preussische von 1876. S. gegen diesen Vorschlag die Bemerkungen von Rau in der 5. Aufl., §. 65, Anm. (a).

Die hier gegebene Beweisführung (wörtlich aus der 2. Aufl. §. 84 herübergenommen) ist folgerichtig und zutreffend, wenn man in dem einzelnen Beamten nur ein für sich stehendes Individuum, mit bestimmten individuellen Rechten und Pflichten, sieht. Aber eben diese Prämisse ist zu bemängeln. Der einzelne Beamte ist vielmehr als Glied einer grossen corporativen Gemeinschaft aufzufassen. Seine Besoldung, seine eigene

Pension, diejenige seiner Hinterbliebenen wird nicht nur um seinetwillen, sondern um der Gemeinschaft und deren Interessen Willen und so, wie es letztere verlangen, geregelt.

Hier kommt dann der von Ihering hervorgehobene, nur von ihm zu ausschliesslich betonte Gesichtspunkt der „Sustentation" zur Geltung. Der Beamte, welcher nicht verheirathet ist und keine Familie hat, braucht weniger zum Leben, der Verheirathete mehr. Indem der Staat dem letzteren in Pensionen der Hinterbliebenen oder in Beiträgen für Wittwen- und Waisenkassen dieses Mehr gewährt, entzieht er dem Unverheiratheten an sich nichts. Wohl aber ermöglicht er dadurch auch in seinem, des Staats eigenem und im allgemeinen Gesellschaftsinteresse seinen Beamten den Eintritt in den Normalzustand, in die Ehe, und die Gründung der Familie. Würde der Staat, statt solcher Beisteuern in Form von Wittwenpensionen u. s. w., jedem Beamten einen entsprechend höheren Gehalt geben und alsdann es dem Einzelnen überlassen, durch Versicherungseinrichtungen die Hinterbliebenen sicher zu stellen, so ermöglichte er thatsächlich dem Unverheiratheten nur eine bequemere Lebensführung mit dem höheren Gehalte, begünstigte dadurch indirect vielleicht selbst die Ehelosigkeit der Beamten und bürdete der Staatskasse, also der gesammten steuerzahlenden Bevölkerung eine um den Betrag der nunmehr ersparten Wittwenpensionen oder Wittwenkassenbeiträge der ledigen Beamten erhöhte Last auf.

So verdient das meistens bestehende System principiell — darum noch keineswegs in den Einzelheiten seiner Ausführung — wohl den Vorzug.

§. 166. Die principielle Verschiedenheit des Standpuncts auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten bedingt alsdann folgerichtig auch eine verschiedene practische Durchführung.

a) Vom Standpuncte des ökonomischen Individualismus aus muss man für die etwaige Einrichtung staatlichen Wittwen- und Waisenkassenwesens, welche auch von diesem Standpuncte aus nicht nothwendig ausgeschlossen erscheint, zwei Anforderungen stellen: die Bildung besonderer selbständiger Pensionskassen für diesen Zweck und die Organisation der letzteren streng nach den rein privatwirthschaftlichen Grundsätzen des Versicherungswesens, daher namentlich so, dass die Kassen völlig aus eigenen Mitteln, d. h. aus den Beiträgen der Versicherten bestehen.

Danach ist dann freilich an den vielfach bestehenden Einrichtungen eine von diesem Standpunkt aus richtige Kritik zu üben, wie dies in der vor. Aufl. §. 85 geschehen ist. Nur ist die Tragweite dieser Kritik beschränkter, als dort noch angenommen wurde, weil der ganze Standpunkt zu einseitig ist. Stellt man sich aber einmal auf diesen, dann ist es wahr, dass vielfach, wie ich in der vor. Aufl. schrieb, Principlosigkeit, Irrationalität und Willkür in den Bestimmungen über solche Kassen herrscht. Ganz unnöthig werden öfters communistische Grundsätze dabei befolgt, z. B. der Zwangsbeitritt der Ledigen (mitunter, wie früher in Giessen, selbst der kathol. Geistlichen), die Gewährung von Pensionszuschlägen für jedes Kind, ohne entsprechend höhere frühere Zahlung des Vaters, die Nichtberücksichtigung der absoluten und relativen (zu einander) Lebensalter der Gatten u. a. m. (Baden u. a. L.) Statt dessen sind dann folgende Regeln aufzustellen.

α) Die Gehalte (Dienst- und Ruhegehalte) sollen auch hier so hoch normirt werden, dass der Beamte die nach normalen Verhältnissen zu zahlenden Beiträge aus dem Gehalt entrichten kann. Am Besten ist es, bloss fortlaufende Beiträge, fällig zu den Terminen der Gehaltsszahlungen, einzuführen, nicht auch ein besonderes höheres Eintrittsgeld u. dgl. m., dessen Zahlung in kurzer Zeit dem sonst mittellosen Beamten Mühe macht.

β) Nur der Verheirathete soll vom Augenblick seiner Verheirathung an beitreten müssen, eventuell mit der Verpflichtung, zur Fortzahlung der Beiträge im Falle der Verwittwung. Der bereits früher Verwittwete braucht nur Beiträge für Kinderpensionen zu zahlen. Da sich die Wahrscheinlichkeit, Wittwer zu werden, für die einzelnen absoluten und relativen (Altersverhältniss zwischen Mann und Frau) Lebensalter auch berechnen lässt, so kann man wählen, ob gleiche Prämien von Verheiratheten u. Wittwer-Werdenden, oder höhere von jenen und niedrigere (bloss für die Kinder) von diesen gezahlt werden sollen. Aehnliches gilt für den kinderlos gewordenen Ehemann oder Wittwer. Wer als Wittwer mit unerwachsenen Kindern in den Staatsdienst tritt, sollte für diese, der kinderlose Wittwer in solchem Fall aber gar nicht beitreten müssen. Also kein Zwang gegen Ehelose.

γ) Die Prämien sind genau nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung in der Lebens- und Rentenversicherung, daher nach dem Lebensalter der Gatten, nach der Zahl und dem Alter der Kinder abzustufen. Also keine gleich hohen Gehaltsprocente, ohne Rücksicht auf diese Momente, und vollends keine absolut gleichen Beiträge wie z. B. bei einzelnen Cassen für besondere Kategorieen von Staatsdienern, z. B. bei manchen Universitätswittwenkassen, die überhaupt unter allen so ziemlich den Preis in der Irrationalität davontragen, wenn man sie bloss privatwirthschaftlich auffasst, was eben einseitig ist (s. z. B. d. Statut der Berliner Universitätswittwenkasse v. 4. Juni 1847: alle neueren Mitglieder 64 Thlr. Beitrag, ord. wie ausserord. Profess., auch die unbesoldeten, müssen zwangsweise beitreten. Wittwenpension 240 (jetzt 280 Thlr.), Waisenpensionen bis 3 Kinder event. $^1/_6$ mehr, Max. 120 Thlr. (Von 1876 an durch stärkere Staatszuschüsse erstere auf 400 Thlr., letztere auf 200 Thlr. gebracht).

δ) Die Prämien sind so hoch zu stellen, dass die Kassen aus eigenen Mitteln bestehen können, ohne jeden weiteren Staatszuschuss.

ε) Die Kassen müssen deshalb eine hinlänglich grosse Zahl von Personen umfassen, damit die Regeln des Versicherungswesens mit Sicherheit angewandt werden können. Daher vor Allem keine kleinen Localkassen, wie die insofern ganz irrationellen Universitäts-Wittwenkassen; überhaupt möglichst Vereinigung der Interessenten etwa nach den Hauptgruppen des Dienstes (Civil und Militär) in Einer Kasse, allenfalls bei nachweisbarer Verschiedenheit der wahrscheinlichen Lebensdauer der einzelnen Berufsstände mit entsprechender Abstufung der Prämien. Es giebt öfters besond. Kassen für Officiere, Militärbeamte, Geistliche, Forst-, Post-, Eisenbahn- und verschiedene andere Kategorieen von Beamten und von Lehrern (s. z. B. in Preussen, Mascher a. a. O. S. 145). Die wahrscheinliche Lebensdauer dieser Stände ist in der That mehrfach ein wenig verschieden. Der so wünschenswerthen Verschmelzung solcher kleiner Pensionskassen steht oft der ungleiche Vermögensbestand der letzteren entgegen oder unsinnige Vorschriften, z. B. dass Aenderungen der Statuten an die Einstimmigkeit der Mitglieder gebunden sind (so bis 1876 im Statut der Berl. Universitätswittwenkasse). Und doch würde die Verschmelzung viel grössere Garantien für die Gesammtheit bieten, als das kleine aparte Vermögen, und die Beiträge liessen sich dann meist bald ermässigen. Der Verbindung der Kassen (z. B. zum Zweck der Rückversicherung) mit soliden grossen Privat-Lebens- und Rentenversicherungsanstalten ist Vorschub zu leisten, damit die Sicherheit der Solvenz möglichst gesteigert werde.

b) Von dem am Schluss des vorigen §. vertheidigten „socialen“ Standpuncte aus ist dagegen diese Kritik mit ihren practischen Folgerungen für die Organisation des besprochenen Gebiets erheblich zu modificiren. Eine mindestens theilweise Uebernahme der finanziellen Last des Beamten-Wittwen-

und Waisenpensionswesens auf die Staatskasse ist dann zu verlangen, in der Consequenz der Theorie und Politik des Arbeitslohnes überhaupt und des Beamtengehalts insbesondere, wonach diese Pensionen zu den Selbstkosten der Arbeit gehören. Fraglich bleiben nur zwei wesentlichere Puncte: ob nemlich überhaupt besondere Pensionskassen eingerichtet oder statt dessen auch diese Wittwen- und Waisengelder, wie jetzt schon die Ruhegehalte der Beamten selbst, ohne Weiteres von der Staatskasse als eine aus dem Staatsdienerverhältniss ipso jure datirende Verpflichtung gezahlt werden sollen; oder ob wenigstens ein Theil dieser Pensionslasten nach irgend einem Modus als Individuallast der betreffenden Beamten auf diese in der Form von Beiträgen repartirt werden soll, sei es zu Gunsten besonderer Pensionskassen, als vermögensrechtlich selbständiger, vom Fiscus getrennter, wenn auch von ihm zuschussweise zu dotirender Institutionen, sei es ohne solche Separatverrechnung einfach zu Gunsten der im Uebrigen selbstschuldnerisch haftenden allgemeinen Staatskasse.

Für und gegen jede dieser Modalitäten lassen sich wieder besondere principielle und practische Gründe geltend machen. Für das Absehen von besonderen Pensionskassen und von speciell dafür zu erhebenden und zu verrechnenden Beiträgen spricht, dass damit die volle Consequenz des hier befürworteten zweiten, des „socialen" Gesichtspunctes gezogen und practisch zugleich viele Verwaltungs- und Rechenarbeit, also auch viele Kosten erspart werden. Anderseits kann man einwenden, dass das mit diesem Vorgehen verbundene völlige Absehen von individuellen Verschiedenheiten in den für die Last des Wittwen- und Waisenpensionswesens massgebenden persönlichen Verhältnissen der Beamten — wie absolutes und relatives Lebensalter der Gatten, Zahl und Alter der Kinder — doch auch seine beachtenswerthen Bedenken hat, auch wenn man den genannten principiellen Standpunct festhält. Bei Ehen mit erheblich jüngeren Frauen und bei grosser Kinderzahl, wenn für jedes Kind eine besondere Pension oder ein Zuschlag zu der sonstigen gezahlt wird, treten dann für die betreffende Familie unverhältnissmässig grössere Vortheile ein.

Völlig sind die Schwierigkeiten, welche bei der Befolgung des einen oder anderen Weges hier entgegentreten, nicht zu lösen. Man muss sich, wie so oft in solchen practischen Dingen, mit Compromissen zwischen den Consequenzen der verschiedenen Modalitäten zufrieden geben. Relativ am zweckmässigsten möchte es sein, nachdem man einmal die principielle Zugehörigkeit der Pensionen für Hinterbliebene zu den vom Arbeitgeber zu ersetzenden Selbstkosten der Arbeit erkannt hat, Minimalpensionen für die Wittwe und für ein jedes Kind einer nicht zu kleinen Maximalzahl von Kindern (4—6), ohne Weiteres, d. h. ohne die Einrichtung besondrer Pensionskassen und ohne specielle Beiträge des Beamten an die Staatskasse behufs Erwerbung solcher Rechtsansprüche zu gewähren, und zwar in der Form

von Quoten der letzten Besoldung des Gatten und Vaters, unter Festsetzung absoluter Minimalbeträge dieser Pensionen bei den niedrigeren und etwa auch absoluter Maximalbeträge bei den höchsten Gehalten.

Besonders extreme Fälle, z. B. der Altersdifferenz der Gatten, liessen sich durch eine Ermässigung der Wittwenpension oder — und vielleicht besser — durch eine hier zu fordernde (zwangsweise) Beitragsleistung des betreffenden Beamten an die Staatskasse unschwer erledigen. Aehnliches gilt von der Erwerbung einer die erwähnte Maximalzahl überschreitenden Anzahl von Kinderpensionen.

Die Ermöglichung des Erwerbs von Ansprüchen auf höhere, d. h. jenes Minimum übersteigende Pensionen für die Hinterbliebenen des Beamten bleibt aber dann immer noch sehr erwünscht. Dafür könnte man unter Zugrundelegung der gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Principien des Rentenversicherungswesens oder mit geringeren, passend erscheinenden Abweichungen davon, besondere Einrichtungen treffen. Im Interesse der Sicherheit und Wohlfeilheit aber auch wohl am Besten entweder in der Form besonderer, staatlich verwalteter Staatspensionskassen für dieses Plus der Minimalpensionen oder, was doch ebenso zulässig erscheint und einfacher und wohlfeiler wäre, in der Form von Beiträgen des Beamten direct an die Staatskasse, bez. etwa an die Staatsschuldenkasse, wie in anderen Fällen des Leibrentenverkaufs Seitens der Staatsschuldenverwaltung.

Wie man sieht, liegt hier eine ähnliche Aufgabe und Frage wie bei den Plänen der sogen. Arbeiterversicherung vor, wo auch neben Minimalpensionen u. dgl. auf der Basis des Zwangsprincips höhere Pensionen mittelst facultativ zu benutzender Einrichtungen erwünscht erscheinen. Vgl. u. A. Schäffle über d. corporat. Hilfskassenzwang, Tüb. 1882. Für die weitere Rechtfertigung etwaiger Abweichung von denjenigen Grundsätzen, welche nach dem Standpunct des ökonomischen Individualismus die „allein rationellen" im Versicherungswesen — eben eine petitio principii! — genannt werden, s. meine Abh. Staat u. Versich.wes. S. 39 ff (Tüb. Ztschr. 1881 S. 40 ff) u. Versich.wesen in Schönberg's Handb. I. bes. §. 13, 14 S. 1148 ff.

Wie nun aber auch immer vorgegangen wird, jedenfalls soll „die Gewährung der Pension gegenwärtig nicht mehr bloss Gnadensache mit Entscheidung des einzelnen Falls, sondern allgemein gesetzlich geregelt sein". (Rau, §. 65.)

Die Materie ist offenbar in Fluss, namentlich in Deutschland. Die oben gezogenen Consequenzen, dass die Wittwen- u. Waisenpension an sich zum Lohn und Gehalt gehört, brechen sich Bahn, die Folgerungen aus dem „socialen" Gesichtspunkte kommen auch mehr und mehr zur Geltung. Interessant in dieser Hinsicht die neueste preuss. Gesetzgebung. Ueberall Uebergang vom „Privatwirthschaftlichen" ins „Gemeinwirthschaftliche". Vgl. auch Elster in Conrad's ö. Jahrb. B. 41, S. 131 ff., wo diese principielle Seite nur hätte hervorgehoben werden müssen.

Beispiele von Einrichtungen für Wittwen- und Waisenpensionen. Eine aparte Behandlung erfährt begreiflich meist das Wittwen- und Waisenpensionswesen im Militär, bes. bei den Officieren, weil hier der Dienst selbst im Kriege direct

nachweisbar den Versorger raubt. Daher auch im Deutschen Reichspensionsgesetz vom 21. Juni 1871 für die Hinterbliebenen von Officieren und Mannschaften Pensionen aus d. allgem. Staatsfonds (Invalidenfonds jetzt, s. o. S. 377): für Officierswittwen 500, 400, 300 Thlr., für Kinder (bloss bis z. 17. J.) 50, bei Mutterlosigkeit 75 Thlr. jedes „Erziehungsbeihilfe"; auch f. and. Verwandte in gew. Fällen; Wittwen der Unterofficiere u. s. w. bis zu den Gemeinen: 108, 84, 60 Thlr., Kinder je 42, bez. 60 Thlr., gleichfalls and. Verwandte. Preussen, s. Mascher, S. 128 ff. Der Beamte bedarf des Heirathsconsenses, der verweigert wird, wenn eine bestimmte Erklärung fehlt, mit welcher Summe der Beamte seine künftige Ehefrau in d. Wittwenkasse einkaufen will. Bei der allgem Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin von 1770 (Pat. v. 28. Dec. mit vielen spät Aender. u. Zusätzen, s. auch Ges. v. 17. Mai 1856) kann der grösste Theil der Beamten u. s. w., mit Ausschluss einiger bes. Kategorieen (u. A. auch derer mit weniger als 250 Thlr. Einkommen) eintreten. Ausgeschlossen sind Männer über 60 J. oder mit gefährl. chron. Krankheiten behaftete, bedingt auch Männer verschiedenen Lebensalters, deren Altersdifferenz gegen ihre Frau ein best. Maass überschreitet (durch entsprech. Zuschlagprämien liessen sich solche Männer, wie gesagt, doch receptionsfähig machen). Die Wittwenpension soll mindestens $^1/_5$ des Gehalts des Mannes, Min. 100, Max. 500 Thlr. betragen, sie wird nur gezahlt, wenn der Mann wenigstens 1 Jahr nach der Aufnahme lebt, nur mit $^1/_3$, wenn er im 2., mit $^2/_3$, wenn er im 3. Jahr stirbt. Die Prämien sind rationeller Weise genau nach dem absol. u. relat. Heirathsalter (Jahr für Jahr) beider Gatten abgestuft, doch nicht hoch genug, als dass die Anstalt ganz aus eigenen Mitteln bestehen könnte (A. für 1870: Betrag der Wittwenpension 1,516,000 Thlr., Gesammtausgaben incl. Verwaltungskosten 1,548,890 Thlr., eig. Einn. aus Beitr. d. Mitglieder 784,230 Thlr., also Staatszuschuss im Et. d. Finanzministeriums 764,660 Thlr. [im A. f. 1876: 2,026,780 M.], wonach die Prämien im Durchschn. etwa zu verdoppeln wären). (Jetzt, 1883 erhebliche Steigerung des Staatszuschusses, weil viele Beamte nach d. unten gen. neuen Ges. v. 1882 ausscheiden. Daher im Et. f. 1883/84 Ausg. an Pens. u. s. w. 5.452 M. M., Beiträge etc. der Beamten nur noch 1.73, Staatszuschuss 3.72 M. M.). Beispiel d. Tarifs: Jährliche Prämie für 100 Thlr. Pension:

Mann 30 Jahr, Frau 20 Jahr, Prämie 19·03 Thlr. M. 35 J., F. 20 J., Prä. 24·07 Thlr. M. 35 J., F. 25 J., Prä. 22·07 Thlr. M. 40 J., F. 25 J., Prä. 28·03 Thlr. M. 50 J., F. 30 J., Prä. 42·26 Thlr.

Früher hatten die Mitglieder noch bes. Eintrittsgelder zu zahlen, was durch d. Ges. v. 1856 beseitigt ist. Eine der nachtheiligen finanziellen Folgen der zu späten und ungenügenden Anfangsgehalte des Beamten in Preussen u. a. L. tritt auch hier wieder hervor: die Männer heirathen später u. jüngere Frauen, woher die Wittwenpensionen mehr anschwellen und der Staat dabei nachzahlen muss, was er an Gehalten zu wenig zahlte. Statt der Allg. W. V. A. kann auch die Berl. Schulenb. allg. Wittwenpens. u. Unterstützungskasse (Reglem. v. 3. Dec. 1836) von dem Beamten zum Eintritt benutzt werden, wo u. A. Männer bis zum E. d. 64. Jahrs aufgenommen werden; Pension von 20—600 Thlr. für Wittwen, unverheirathete Töchter. — Für verschiedene Wittwen- und Waisenkassen der Beamten in den neuen Provinzen (für Schleswig-Holstein in Kopenhagen) hat die preuss. Staatskasse in 1876 noch 1,447,000 M., in 1883/84 1·35 M. M. Zuschüsse zu leisten, ges. A. 1876 daher 3,49, 1883/84 5·25 M. M.

Die neueste preuss. Gesetzgebung v. 1882 (Ges. v. 20. Mai 1882, betr. d. Fürsorge f. d. Wittwen u. Waisen der unmittelb. Staatsbeamten) ist ein characterist. Beispiel des Uebergangs von einem zum andern System. Sie füllt einmal eine bisherige Lücke aus, indem sie allgemein Waisenpensionen einrichtet. Von besonderen Pensionskassen wird abgesehen, Zwangs-Beiträge der Beamten, auch der unverheiratheten (3% v. pensionsfäh. Diensteinkommen) werden jedoch erhoben, fliessen aber in die Staatskasse u. diese bestreitet, eventuell mittelst Zuschüssen, die aus dem Gesetz erwachsende Pensionslast. Diese Einrichtung bedingt viel Verrechnungsarbeit (erhoben werden die Beiträge mittelst Abzugs bei den Gehalts- u. s. w. Zahlungen), die sich ersparen liesse, wenn die Minimalpensionen ohne Weitres als Consequenzen des ehemal. Besoldungsanspruchs behandelt würden u. demnach jene Beiträge wegfielen (was für eine weitre Reform geplant werden soll u. dann eben eine entsprechende Gehaltserhöhung wäre). Das „Wittwengeld" beträgt normal $^1/_3$ der normalen Pension des Beamten (Min. 160, Max. 1600 M.), das Waisengeld $^1/_5$, bei Doppelwaisen $^1/_3$ des Wittwengelds für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Wittwen-

geld (nicht d. Waisengeld) erleidet eine gewisse Kürzung, wenn die Wittwe über 15 Jahr jünger als der verstorbene Mann; es fällt auch fort bei Eheschliessung innerh. 3 Mon. vor dem Tode des Beamten, wenn Zweck der Eheschliessung nur Erwerb des Anspruchs auf d. Wittwengeld war. Frei vom Beitragszwang sind die Beamten, welche in and. staatl. Wittwenanstalten stehen u. auf das neue W. u. W.geld verzichten. Andrenfalls sind sie berechtigt, aus jenen Anstalten auszuscheiden, was vielfach geschehen ist. Im Etat f. 1883/84 sind die Einnahmen aus den W. u. W. geldbeiträgen bei den einzelnen Verwaltungen nachgewiesen u. einfach zur Deckung laufender Staatsausgaben verwandt.

Mit dieser neuen Regelung schliesst sich Preussen u. d. D. Reich dem in Sachsen (Ges. v. 7. März 1835 u. 9. Apr. 1872), Würtemb. (Verf. v. 1819, §. 50. Ges. v. 28. Juni 1876), Baden (Ges. v. 1810, 1819, 23. Juni 1876), Hessen (Ges. v. 1808, 22. Juni 1861, 29. Dec. 1874) bestehenden System an, wonach also alle Beamte Beiträge nach dem Diensteinkommen u. s. w. zu leisten haben u. die Hinterbliebenen Quoten dieses Einkommens als Pension beziehen. Ob, wie gewöhnlich noch, die Beiträge in besondere Pensionscassen oder wie in Preussen einfach in d. Staatscassen fliessen, ist nebensächlich. Es giebt aber auch schon deutsche Staaten, wo die Beamten keine Beiträge leisten u. die Hinterbliebenen dennoch Pensionen in Quoten vom Einkommen oder d. Pension des Beamten beziehen; so in Sachs. Weim. (Ges. v. 6. Apr. 1821). Sachs. Mein. (Ges. v. 27. Febr. 1872), Els. Lothr. (Ges. v. 24. Dec. 1873). S. Elster a. a. O. S. 132, der demnach die Gesetze classificirt. Letzterem System gehört wohl die Zukunft.

Ueber Baden s. Rau I, §. 65 Note c u. meine Fin.wiss. I, S. 197 der 2. Aufl. Durch Ges. v. 25. Jan. 1874 wurden die Relictenpensionen um 15% erhöht. — Ueber Baiern s. ebenfalls Rau I, §. 65 Note c u. die vor. Aufl. dieses B. I, S. 198. Pözl, Verwalt.recht §. 267. Es erhält die Wittwe $^1/_5$ der Besoldung oder des Ruhegehaltes. ein vaterloses Kind bis zur Versorgung oder bis zum Schluss des 20. Jahres $^1/_5$ vom Gehalte der Mutter. ein elternloses Kind $^3/_{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde. Nach dem baier. Etatsges. für 1876 sind auch die Wittwen- und Waisenpensionen allgemein um 5% und in gewissen Fällen ausserdem noch je nach der Höhe der bezogenen Summe um 10, 15 und 20% erhöht worden. A. im Et. f. 1876 an Pens. u. Sustentat. der Wittwen u. Waisen 2·11 Mill. M., nebst einem weiteren Posten in einer and. Rubr. — Ueber Würtemberg Rau I, §. 65, Note c, vor. Aufl. S. 198. Herdegen, S. 177, Riecke a. a. O., S. 119. Seit d. J. 1873 sind mit anderen Verbess. d. Pensionen auch mittelst neuer oder erhöhter Staatszuschüsse die Wittwen- und Waisenpensionen gesteigert worden. Neueste Ordn. durch Beamtenges. v. 1876 Abschn. IV, f. d. Volksschullehrer durch Ges. v. 30. Dec. 1877, f. d. Hinterbliebenen d. Geistlichen durch Ges. v. 12. März 1878. Besondere Kassen geblieben, Normalpens. der Wittwe $^1/_3$ der eventuellen Normalpension des Gatten. Beiträge: Eintr.geld v. $^1/_4$ des ersten Gehalts u. der Geh.erhöh., dann 2% des Gehalts u. s. w. Jahresbeitr. Staatszuschuss 1883 208,500 M., wovon 58,000 f. d. W.kasse der Civildiener. Fonds der Civilstaatsdiener-W.kasse 1880 5,021,600 M., worauf 500,000 M. Pensionen lasten. Auch im K. Sachsen Erhöhung d. Wittwen- u. Waisenpensionen um 10, 15. 20% durch Ges. v. 15. Juni 1874. — Ueber Oesterreich (West-) s. Blonski I, 141 ff. Allgem. Pens et. d. Civilverwalt. (ohne d. gemeinschaftl Etat) 1880 13·90 Mill. fl., wovon 1384 Quiescentenbezüge mit 0.708, 8755 Pens. v. Beamten u. Dienern mit 7·60, 12,726 Pens. v. Beamten- u. Dienerwittwen mit 3·036, 6606 Erzieh.beiträge f. Kinder mit 0·258. 24,070 „Provisionen“ mit 1·556, 9560 „Gnadengaben“ mit 0·666 Mill. fl. — Ueber Frankreich s. Block's dict. Art. pensions §. 54 ff. — Die Wittwen- u. Waisenpens. sind fast überall noch sehr niedrig. Zu ihrer Aufbesserung durch private Lebens- oder Rentenversicherung fehlen bei der Knappheit der Besoldungen meistens die Mittel. Dies beweist, dass die Selbstkosten der Staatsdienerarbeit auch in Betreff dieses letzten Postens nicht richtig gedeckt werden. Das oft so kümmerliche Loos der Beamtenwittwen zeigt es drastisch genug. S. auch Elster S. 133.

Geschichtlich hat sich das gesammte Pensionswesen regelmässig zuerst für den eigentlichen oder höheren Staatsdienst entwickelt und ist hier zuerst aus dem Gebiete der Gnade in dasjenige des Rechts hinübergegangen. In seiner jetzigen Einrichtung besteht es zunächst für den höheren und für den Subalterndienst, für den es nach der specifischen Eigenthümlichkeit der Arbeitsart dieser Beamten auch am Nothwendigsten ist. Für die Unterbeamten (Diener) könnte es entbehrlicher

erscheinen, weil hier keine specifische Vorbereitung nothwendig ist und diese Beamten auch im Privatdienst leichter unterkommen. Mehr und mehr ist aber auch bei diesen Personen im Interesse des Dienstes wie ihrer selbst neuerdings die „Beamtenqualität“, wenn auch mit gewissen Abweichungen vom höheren u. vom Subalterndienst, anerkannt worden, was dann auch hier zur Ausbildung eines analogen Pensionsrechts für die Diener und für ihre Hinterbliebenen führte. Die Einrichtung eines ordentlichen Altersversorgungs-, Wittwen- und Waisenpensionswesens für niedere Diener empfiehlt sich aber auch noch principiell aus dem Gesichtspunkte einer richtigen Arbeiterpolitik. Sie wird dann vielfach für gewöhnliche Arbeiterverhältnisse als Muster und als Anregung dienen können. S. Rau I, §. 65a, vor. Aufl. S. 199. Beispiel: bad. Ges. v. 28. Aug. 1835.

§. 167. — E. Neben dem Gehalte sind für besondere Dienste oder für ausserhalb des Wohnorts zu vollführende Geschäfte Tagegelder (Diäten) und Reisekosten, ferner bei Versetzungen, welche einseitig von der Staatsgewalt ausgehen, Umzugskosten an die Beamten zu vergüten. Im finanziellen Interesse ist für das Unterbleiben unnützer Dienstreisen zu sorgen. Sonst soll die Diät und der Reisekostenbetrag zwar sparsam bemessen werden, so dass dabei kein besonderer Gewinn gemacht werden kann, aber doch auch die vollen Kosten ersetzen. Für die Diäten ist eine Pauschsumme am Zweckmässigsten, welche mit einiger Rücksicht auf Rang und Stellung des Beamten (ohne Zopfthum) abgestuft wird. Reise- und Umzugskosten lassen sich öfters speciell verrechnen, doch ist auch hier ein Pauschquantum im Allgemeinen zweckmässiger, weil dabei sparsamer gewirthschaftet zu werden pflegt.

Diätenordnung. Beispiel: Preussen, (Material bei Herrfurth S. 483 ff.). Verordn. v. 28. Juni 1825 nebst späteren, u. A. bes. v. 10. Juni 1848. Neues Ges. v. 29. März 1873 über Tagegelder u. Reisekosten d. Beamten, in einigen Puncten abgeändert durch Ges. v. 28. Juni 1875 und Verordn. v. 15. April 1876 nebst verschied. and. Verordn. f. einzelne Beamtenkategorieen. Diäten gezahlt für Aufenthalt ausserhalb des Wohnorts oder des zugewiesenen Bezirks bei commiss. Geschäften in Dienstangelegenheiten. Abstufung der Sätze nach Rang- und Dienstclassen (mit ziemlich viel Willkürlichem). Neue Sätze für active Minister 30 M., Beamte 1. Cl. 24 M., 2. u. 3. Cl. 18, 4. u. 5. 12, and. in 3 Classen 9, 6, $4^1/_2$, Unterbeamte 3 M. — Reisekosten jetzt unterschieden je nach Reisen auf Eisenbahnen u. Dampfschiffen (hier f. d. höheren Beamten p. Kilomet. 13 Pf. u. f. jeden Zu- u. Abgang 3 M., f. Subalternb. bez. 10 Pf. u. 2 M., f. Unterbeamte 7 Pf. u. 1 M.) u. nach sonstigen Reisen (p. Kilom. f. diese 3 Beamtenkategor. 60, 40, 30 Pf.). Uebrigens werden „erweislich höhere Reisekosten“ erstattet. Gewisse Abänderungen und Erhöhungen der Sätze im Verordnungswege sind gesetzlich gestattet und z. B. durch die Verordn. vom 15. Apr. 1876 erfolgt. — Umzugskosten, Erl. v. 26. März 1855. Hiernach keine Vergütung, wenn Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt und wenn mit der Versetzung eine Einkommenverbesserung verbunden, deren halbjähr. Betrag die Umzugskostenvergütung übersteigt, — was also wiederum nur eine der bedenkl. Gehaltsschmälerungen ist. Abstufung nach Rang- u. Dienstclassen (mit sehr starken Sprüngen der Sätze, welche kaum den Verhältnissen entsprechen, bes. in den oberen Classen nicht), ferner Unterscheid. von allgem. Kosten und Transportkosten für je 5 Meilen, erstere von 600 (Räthe 1. Cl.), 350 (dsgl., 2. Cl.) u. s. w. bis 60 Thlr. (Subalt. 1. Cl.) u. 25 Thlr. (Unterbediente), Transportkosten dsgl. 30, 24 bis 7 und 4 Thlr. i. G. 10 Stufen. Bei Beamten ohne Familie die Hälfte. Ferner geht v. d. Vergütungssumme stets die Hälfte des Nominalbetrags der etwaigen Einkommenver-

besserung ab. Einige aparte Bestimmungen für besond. Beamte. Jetzt dieser Erlass v. 1856 ersetzt durch Ges. v. 24. Febr. 1877 betr. d. Umzugskosten der Staatsbeamten u. V. v. 26. Mai 1877. Demnach bei allen Versetzungen Umzugskosten ohne jene Schmälerungen (allgem. Kosten, nach den Beamten-Rangclassen u. anderen Rubricirungen 1800, 1000, 500, 300, 240, 180, 150, 100 M., Transp.kosten f. je 10 Kil. ebenso 24, 20, 10, 8, 7, 6, 5, 4). Ausserdem für die Person der Umziehenden Tagegelder u. Reisekosten, auch in gew. Grenzen Ersatz etwaiger Miethzinsverluste. Im preuss. Etat stehen die „Diäten-, Fuhr- u. Versetz.kosten" 1883/84 (Fin.min.) mit 1 Mill. M., wirkl. Ausg. im D. v. 1879—82 1·25 M. M. (u. A. ohne die Abgeordn.diäten). — Sonst wird auch wohl die Diät im Winter höher als im Sommer, für Geschäfte im Auslande höher als im Inlande angesetzt, welches Princip in den kleinen deutschen Staaten allerdings zu komischen Folgen führt. S. d. bad. Diätenregl. v. 9. Mai 1867 (u. A. 10% Winterzuschlag), 10 Stufen von 10 fl. bis 1$^1/_5$ fl. In Baden besteht u. A. die Bestimmung, dass Staatsdiener, die vor 5 J. den Dienst wieder verlassen, die Umzugsgelder wieder erstatten müssen, was practisch meist nur Universitätslehrer trifft und mit der wichtigen deutschen akademischen Freizügigkeit kaum in Einklang ist.

3. Abschnitt.

Der Real- oder Sachgüterbedarf.

Vgl. Rau §. 66, 67, 34,35 u. die vor. Aufl. dieses Bands §. 200—206. Im Folgenden mehrfach gekürzt, da der Gegenstand wesentlich technischer Natur ist.

I. — §. 168. Allgemeine Grundsätze. Soweit Sachgüter als directes Mittel für Staatszwecke nöthig sind, kauft sie der Staat in der entwickelten Volkswirthschaft in der Regel besser im freien Verkehr ein oder lässt sie auf Bestellung von den Privaten liefern. Denn hier concurrirt der Staat erfahrungsmässig selten erfolgreich in der gewöhnlichen Sachgüterproduction mit den Privatwirthschaften und die Privatindustrie wird diese Güter auf Begehr gern liefern. Deshalb giebt der Staat vielfach passend die eigene Productionsthätigkeit zum Zweck der Beschaffung dieser Sachgüter auf.

Diese Regel erleidet jedoch berechtigte Ausnahmen. Die eigene Erzeugung solcher Sachgüter ist auch heute noch vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpuncte zulässig oder selbst geboten, wenn 1) der Staat ganz specifisch eigenthümliche Sachgüter braucht, welche die Privatindustrie fast nur für ihn herstellen würde und alsdann oft nach derselben Betriebsorganisation, wie sie das Staatswerk besitzt; 2) wenn besondere Versuche u. dgl. m. anzustellen sind und 3) wenn die Concurrenz unter den Privatunternehmern sehr gering, die Controle der Privatablieferungen besonders schwierig ist.

Alle drei Bedingungen treffen namentlich öfters bei der Production von Requisiten der Militär- und Marineverwaltung zu. Aber selbst hier (Krupp!) und vollends auf den meisten anderen Gebieten wird die entwickelte Privatindustrie öfter passend an die Stelle der Staatsindustrie treten. Am Häufigsten bestehen sonst noch

besonders Staatsdruckereien u. selbst Papierfabriken. Diese Anstalten rentiren selten, liefern die bezügl. Materialien oft eher theurer als die Privatindustrie und nicht immer besser. Die Cautelen wegen der Bewahrung des Amtsgeheimnisses in Betreff von Drucksachen und wegen des Drucks von Werthpapieren, Papiergeld u. s. w. können wohl ebenso bei Privatanstalten getroffen werden. Wiederholt wurde u. A. in Oesterreich die Abschaffung dieser beiden Staatsindustriezweige berathen. Es ist auch die Papierfabrik in Schlöglmühl veräussert worden. Indessen ist es bei dem grossen Bedarf des Staats an Drucksachen doch wohl zulässig, eigene Druckereien, die etwa zugleich als technische Musteranstalten dienen, zu behalten. Uebertrag. d. preuss. Staatsdruck. an d. Reich.Et. 1882/83 E. 3·155, A. 2·204 Mill. M., d. österr. Staatsdruck. 1882 E. 1·172, A. 1·068 Mill. fl.

Bei den Staatsbehörden kommt regelmässig ein Bedarf von verschiedenen Sachgütern vor: „Amtsbedürfnisse oder Bureaukosten" aller Art (Einrichtung, Heizung, Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien, Packmaterial, Bücher u. dgl.). Hier empfiehlt sich, besonders bei unteren Stellen, im Interesse sparsamer Verwendung des Materials und um die Verrechnung und Controle zu vereinfachen, das System der Gewährung von Pauschsummen in Geld an den betreffenden Beamten, der dann damit auf eigene Verantwortlichkeit und auf seine Rechnung den Bedarf decken muss. Rau I §. 66.

Das Postporto für amtliche Sendungen wurde früher meistens nicht bezahlt, da bei der Post als Staatsanstalt Ausgabe und Einnahme nur von einer Tasche in die andere gehen. Indessen führt diese Portofreiheit der Behörden leicht wieder zu einer zu geringen Sparsamkeit und zu einer zu weit gehenden Benutzung der Postanstalt. Daher die besondere Verrechnung des Porto's der Behörden mit der Post, wonach das Porto als Ausgabe der Behörden und als Einnahme der Postanstalt erscheint, doch das Richtigere ist. Dadurch erhält man auch eine genauere Uebersicht des wirklichen Staatsaufwands und der wahren Leistungen und Erträge der Post. Mit Recht daher Aufhebung der Portofreiheiten der Behörden u. s. w. im Norddeutschen Bunde durch Ges. v. 5. Juni 1869, allerdings mit veranlasst durch die eigenthüml. Trennung der Bundes- und Einzelstaatsfinanzen, da die Post Bundessache ist. Postsendungen in Bundessachen (also incl. Militärsachen u. s. w.) sind denn auch portofrei geblieben, §. 2, 4, 5 d. Ges.

In dem jetzt regelmässigen Falle der Beschaffung des Sachbedarfs durch die Privatindustrie muss der Staat bei der Bestellung, dem Abnehmen u. s. w. die Geschäftsgrundsätze grosser Einzelwirthschaften befolgen.

Dahin gehören (Rau I §. 34, 35) a) das „Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Ausgabe". b) Die „Benutzung des Mitwerbens, entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, oder durch Annahme schriftlicher Offerten (Submissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug giebt." In neuerer Zeit sind über das Submissionswesen auch in Deutschland manche Klagen der Industriellen erhoben worden. Sie haben ihren Grund darin, dass der Staat oft zu einseitig auf den Preis, statt zugleich auf die Qualität der Leistung, sieht, wobei dann die Preise unter den Stand, welcher von einer tüchtigen Qualität der Leistung bedingt wird, herabgedrückt, damit aber auch die Qualität der Arbeit überhaupt in weiten Kreisen verschlechtert worden ist. Im Uebrigen ist das ganze System der Submissionen nur eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Concurrenzprincips, steht u. fällt mit letzterem. Durch Verabredungen, Kartelle u. dgl. unter den Bietern werden die Vortheile der Concurrenz auch für den Staat öfters verringert. (Vorschr. der Lizitation oder Submission in Preussen als Regel, Instr. d. O. R. K. v. 1824 §. 19.) — c) Abschliessen von Verträgen über grössere Mengen von Waaren auf einmal. d) „Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen bestehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) gegen eine im Ganzen ausbedungene feste Summe (Aversum, Pauschsumme). (Früher sogen. Admodiation)." (Weitere Begründung dieses Puncts bei Rau I §. 35 u. vor. Aufl. S. 203). In Preussen soll die Ausführung öffentl. Bauten in der Regel nicht auf Rech-

nung, sond. in Verding, die Anschaffung der Baumaterialien, bes. Kalk-, Mauer-, Dachsteine, auf Rechnung erfolgen. S. Rönne, preuss. Staatsr., 3. Ausg. II, 2, S. 607.

II. — §. 169. Besondere Bemerkungen über Staatsbauten und Staatsgebäude. Die Aufführung und Erhaltung der den Staatszwecken dienenden Staatsgebäude (einschliesslich derjenigen für Dienstwohnungen) bedingt für den Staat besondere Mühewaltung und bringt die Gefahr grösserer Ausgaben mit sich. „Namentlich werden die Regierungen oft durch Vorschläge einzelner Beamten in Versuchung gesetzt, grosse Summen auf unzweckmässige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden.“ (Rau.) Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:

Rau §. 67 hat zu unbedingt angenommen, dass die Gebäude dem Staate stets theurer als den Privaten kämen. — Ueber die Bestimmungen in Preussen s. v. Rönne's Baupolizei d. preuss. Staats, 3. Ausg. S. 363 ff., in Kürze in dess. Staatsrecht, 3. Ausg. II, 2, 606.

1. Richtige Verbindung von Centralisation und Decentralisation in der Organisation des Staatsbauwesens, z. B. mittelst Anstellung von Bezirksbaumeistern und Einrichtung einer oberen Baubehörde in einem Ministerium.

In Preussen ist die frühere techn. Oberbaudirection von 1770 im J. 1849 aufgelöst und ihre Function der Abtheil. für Bauwesen im Handelsministerium übertragen worden. Jetzt steht diese Abth. im Min. d. öffentl. Arbeiten Sie hat u. A. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten, die Berathung des Baubedürfnisses u. d. Aufstellung der Bauetats f. Staatsbauten, die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge, die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten. v. Rönne, Staatsrecht, II, 1, S. 108. In den Bezirksregierungen hat ein Baurath die Bau- und Reparaturanschläge festzusetzen, eb. S. 183.

2. Abschaffung der für die Staatszwecke entbehrlichen Dienstwohnungs- und sonstigen Gebäude.

Indessen mit den Beschränkungen, welche sich aus den früheren Bemerkungen über Dienstwohnungen im Dienstinteresse (§. 151 und im Staatsdienerinteresse (§. 162) ergeben. Auch ist es auf dem Lande oft schwer, eine passende Miethwohnung zu finden. Wo solche Umstände nicht vorhanden sind, da kommt in Betracht, dass die Zinsen des Verkehrswerths der Gebäude und die Erhaltungskosten mehr zu betragen pflegen, als die für die Dienstwohnung zu erhaltende Vergütung, zumal wenn letztere, wie es üblich ist, zu niedrig angesetzt wird, was sich freilich abstellen lässt. In Preussen und früher in Baden (jetzt hier z. Th. noch weniger) wird dem Beamten für die Wohnung meistens ein Abzug von 10 Proc. des Gehalts gemacht, wofür er in der Regel keine Miethwohnung erhalten würde. Es wäre richtiger, den Werth so anzuschlagen, wie er sich für eine Wohnung, welche der betreffende Beamte sonst nach seiner Lebensweise, Stellung und den ortsüblichen Verhältnissen brauchte, stellen würde.

3. Rechtzeitige Vornahme der nothwendigen Reparaturen.

Ausführliche Vorschriften darüber bestehen in allen Staaten. In Preussen dürfen nur Arbeiten unter 50 Thlr. ohne vorherige Veranschlagung durch Baubeamte unmittelbar vorgenommen werden. Reparaturen über 1000 Thlr. bedürfen der Revision der Anschläge durch die Bauabtheilung im Ministerium. Rönne a. a. O.

4. Sorgfältige Prüfung der Nothwendigkeit von Neubauten und grösseren Umbauten.

Zu diesem Behuf sind die Wünsche und Vorschläge der einzelnen Verwaltungsbehörden zuerst durch die vorgesetzten Behörden, dann durch die Ober-Baubehörde genau zu prüfen und bei grösseren Bauten der Volksvertretung eingehende Denkschriften zur Begründung vorzulegen. In grösseren Staaten erscheint es jedoch passend, u. a. A. beim Staatseisenbahnwesen unvermeidlich, der Centralverwaltung, neben Specialsummen für einzelne Bauten, im Etat eine angemessene grössere Pauschsumme für Bauten, unter der Verpflichtung späteren Nachweises der Verwendung, auszuwerfen. In Baiern waren für den Voranschlag von 1855/61 von den Kreisregierungen 3,095,645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwaltung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740,000, dann auf 515,000 fl. und auch hiervon wurden nur 387,000 fl. in den Voranschlag für die 7. Finanzperiode aufgenommen (Rau §. 67). — In Preussen bedürfen Neubauten über 500 Thlr. der Revision der Anschläge durch die ministerielle Bauabtheilung. S. über „Baufonds" eingehend Meissner, preussische Verwalt.-kunde I, 107 ff.

5. Richtige Bestimmung zweckmässiger, in angemessenen Fällen künstlerischer und wohlfeiler Ausführung der Bauten.

Zu diesem Zweck genaue erste Anschläge, sorgfältige Revision derselben durch die Ober-Baubehörde, strenge Verantwortlichkeit der Baubeamten für die Innehaltung der Anschläge, daher Forderung der genauen Begründung von Ueberschreitungen und bezügliche Controle der vorgesetzten Behörde und der Volksvertretung. Mit vollem Recht soll in der Gegenwart bei vielen Staatsbauten die Wohlfeilheit des Baues nicht das Hauptziel sein, sondern ästhetisch-künstlerischen Gesichtspuncten und monumentalem Character in grossem Umfang Rechnung getragen werden. Das rechtfertigt sich auch durch die Thatsache, dass keine der bildenden Künste eine so segensreiche populäre Wirkung ausübt, als die Architectur. (Richtiger Standpunct des Deutschen Postsecr. Stephan). Ob in eigener Regie oder ob in Accord mit privaten General-Unternehmern, ob und wie weit auch im ersteren Falle mit Vergebung der einzelnen Zweige der Bauarbeit an Special-Accordanten vorgegangen werden soll, darüber lässt sich keine allgemeine Regel aufstellen. Nach der technischen Natur des Bauwesens ist die Bauausführung in eigener Regie jedenfalls recht wohl möglich und bei tüchtiger Controle auch räthlich.

4. Abschnitt.

Der Finanzbedarf oder die Ausgaben für die Bestreitung der Erhebungskosten der Staatseinnahmen.

Dieser Abschnitt ist in der vor. Aufl. neu eingefügt worden, weil es mir wünschenswerth schien, von einem zusammenfassenden Gesichtspuncte aus die Frage der Erhebungskosten ganz im Allgemeinen zu beleuchten. Das Einzelne gehört dann in die Lehre von den Einnahmen. S. über d. Steuern Fin. II, §. 536.

I. — §. 170. Der eigentliche Finanzbedarf oder die reine Staatsausgabe (§. 149) kommt unmittelbar den Staatszwecken und den zu ihrer Verwirklichung dienenden einzelnen Thätigkeiten zu Gute. Die Erhebungskosten der Staatseinnahmen oder allgemeiner ausgedrückt und den Fall der Kosten der Creditoperationen (Staatsanleihe u. s. w.) einbezogen, der Eingänge, sind nur das Mittel für den Zweck oder für

die Beschaffung der Deckung des eigentlichen Finanzbedarfs. In den Etats müssen diese Posten möglichst vollständig mit erscheinen, weil ihr Betrag bei dem werbenden Staatseigenthum die Wirthschaftlichkeit und die privatökonomische und technische Fähigkeit der Staatsverwaltung mit erweist und weil ein Theil dieser Verwaltungskosten — nemlich derjenige Theil, welcher etwa bei der Staatsverwaltung wegen der derselben anhaftenden Eigenthümlichkeiten grösser ist, als bei der Privatverwaltung — und die Erhebungskosten der Gebühren und eigentlichen Steuern ebenso wie die reine Staatsausgabe zu den eigentlichen Lasten gehören, welche das Staatswesen der Bevölkerung macht. Es ist auch deshalb die früher mehrfach erwähnte Forderung zu stellen, das die Etats in Ausgabe und Einnahme sogen. Brutto-Etats sind, welche alle an den Einnahmen haftenden Kosten möglichst vollständig mit enthalten. Dieser Forderung sind die Staaten in neuerer Zeit auch immer mehr nachgekommen. (§. 109.)

II. — §. 171. Die möglichste Beschränkung der Erhebungskosten muss im Finanz- und Staatsinteresse selbstverständlich erstrebt werden. Wie zu diesem Behufe bei den einzelnen Arten von Einnahmen vorzugehen, ist in der Einnahmelehre näher zu erörtern. Im Allgemeinen hängt die Höhe der genannten Kosten theils von der Art der Einnahmen, insbesondere der privatwirthschaftlichen einer- und der Gebühren und Steuern andrerseits und wieder der einzelnen Kategorieen jeder dieser Einnahmearten, theils von allgemeinen Verhältnissen der Zeit und des Landes ab. Daraus folgt für die Finanzwirthschaft, dass zwar bei der Wahl der Einnahmearten auch dieses Moment, die Höhe der natürlichen, einer Einnahme anklebenden und der durch die Zeit- und Landesverhältnisse bedingten Kosten, thunlich mit berücksichtigt werden muss; dass aber, weil die Wahl der Einnahmearten doch wesentlich von anderen Umständen mit abhängt, Einnahmen (auch Steuern) mit höheren Erhebungskosten oft unvermeidlich sind.

Es giebt auch nach dieser Seite betrachtet, kein absolut richtiges, sondern nur ein örtlich und historisch relativ zweckmässiges Einnahmesystem. Dies ist in Theorie und Praxis nicht immer zur Genüge beachtet worden. Das Einnahmesystem kann ohnehin gewöhnlich nicht beliebig gewählt werden, sondern ein geschichtlich überkommenes liegt vor und verträgt höchstens eine allmälige Reform. S. bes. über die Bedeutung dieser Auffassung für das Steuersystem u. die Steuerarten Fin. II, §. 430 ff. Auch bei dieser Reform ist die Verringerung der Erhebungskosten mit ins Auge zu fassen, allein massgebend kann sie aber wiederum nicht sein. Daraus folgt, dass zwischen den Staatshaushalten verschiedener Zeiten und Länder auch mehr oder weniger unvermeidliche Diffe-

renzen in den Erhebungskosten bestehen, welche bei einem finanzstatistischen Vergleich keineswegs immer der betreffenden Finanzverwaltung als Verdienst oder als Schuld angerechnet werden dürfen. Auch dies ist oft bei der Beurtheilung von Finanzen übersehen worden.

III. — §. 172. Von wichtigeren Unterschieden in den Verhältnissen der Erhebungskosten sind namentlich folgende bemerkenswerth:

1. Staatshaushalte, in welchen Einnahmen privatwirthschaftlicher und verwandter Art — ältere Domänen, Feldgüter, Forsten, Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen —, ferner aus Gebührenanstalten, wie Post, Telegraphie, und aus Staatsmonopolen, wie dem Tabak- und Salzmonopol, vorkommen, haben nothwendig regelmässig einen höheren Gesammtbetrag von Erhebungskosten im Etat und damit überhaupt einen höheren Bruttoetat im Aus- und Eingang bei gleich hoher eigentlicher Staatsausgabe, als Staatshaushalte, deren Einnahmen vorzugsweise nur aus Steuern bestehen.

Denn in jenen erstgenannten Haushalten muss ein bedeutender eigener Aufwand an Kosten gemacht werden, um die Reineinnahme (oder das eigentliche Staatseinkommen (G. §. 84) erst durch besondere privatwirthschaftliche Productionsprocesse zu erwerben. Im Allgemeinen ist aus tiefer liegenden politischen, wirthschaftlichen und technischen Gründen in früherer Zeit und in den weniger entwickelten Volkswirthschaften noch heute die Einnahmewirthschaft mehr auf privatwirthschaftliche Einnahmen, ältere Regalien, Monopole u. s. w. begründet als auf eigentliche Steuern. Unter übrigens gleichen Umständen erscheinen also Staatshaushalte solcher Zeiten und Länder mit einem relativ und absolut grösseren Bruttoetat und stärkeren Summen Erhebungskosten als Staatshaushalte mit vorherrschender Steuerwirthschaft. Ein Beispiel für jene Haushalte sind noch jetzt die deutschen verglichen mit dem englischen und französischen (vollends wenn bei letzterem von dem einen Zweige des Tabakmonopols abgesehen wird. S. o. die Daten in §. 104 S. 234).

2. Auch bei gleicher Gestaltung der Einnahmewirthschaft macht es für die Erhebungskosten, welche im Etat erscheinen, einen Unterschied, welches Verwaltungssystem in Betreff gewisser Zweige der Einnahmen befolgt wird.

Beispiele. Bei der eigenen Verwaltung der Domänen (Feldgüter), Eisenbahnen, eines Monopols (Tabak) kommen regelmässig hohe Verwaltungs- und Betriebskosten vor, welche bei der Verpachtung fast ganz verschwinden. Die Bruttoetats vermindern sich also mit dem Vorwalten des Pachtsystems bei solchen Zweigen. Da vielfach die Verpachtung geschichtlich später und in der entwickelteren Volkswirthschaft an die Stelle der Eigenverwaltung tritt, z. B. bei den Domänen i. e. S., so erscheinen Haushalte neuerer Zeit und vorgeschrittener Länder wieder öfters, ceteris paribus, mit kleineren Erhebungskosten und Etats. Ist die Verpachtung, wie in solchen Fällen im Allgemeinen anzunehmen ist, das privat- und volkswirthschaftlich zweckmässigere System, so vermindert sich wahrscheinlich gleichzeitig auch der volkswirthschaftliche Kostenaufwand des ganzen Staatswesens. Als Zahlenbeispiel kann der Unterschied des Kostenverhältnisses bei den meist verpachteten Domänen i. e. S. und bei den eigen verwalteten Forsten dienen, welcher wenigstens grösstentheils auf diese Verschiedenheit des Verwaltungssystems zurückzuführen ist; z. B. in Preussen 1875: Domäneneinnahmen roh 28·4 Mill. M., Verwaltungskosten 6·1 Mill. M. oder

21·5 %, Forsteinnahme roh 51·1 Mill. M., Verwaltung u. Betrieb 25·9 Mill. M. oder 50·1 %. In Frankreich erscheint das selbstverwaltete Tabakmonopol (incl. Pulvermon.) mit 310 Mill. Fr. roh und 63·2 Mill. Fr. Ausgabe; in Italien d. verpachtete Tabakmonopol mit 76·1 Mill. Fr. Roheinn. und bloss 56,000 Fr. Kosten.

§. 173. — 3. Von besonderer Bedeutung sind die natürlichen und die aus den Zeit- und Landesverhältnissen entspringenden Unterschiede in den Erhebungskosten der Haupt- und Unterarten der Steuern.

Zunächst sind hier uneigentliche und eigentliche Erhebungskosten zu unterscheiden:

a) Die uneigentlichen Erhebungskosten sind diejenigen mit einer Steuer verbundenen einzel- und eventuell auch volkswirthschaftlichen Kosten, welche direct oder indirect Steuerpflichtige über ihre gesetzliche Steuerschuldigkeit hinaus tragen, ohne dass diese Beträge auch nur als Roheinnahme in die Staatskasse kommen. Hierhin gehören:

α) solche Kosten, welche neben der Steuer in Folge von Widerrechtlichkeiten, Bestechlichkeit u. dgl. m. der Finanzorgane dem Publicum, bez. den einzelnen Steuerpflichtigen abgedrungen werden.

Die Folge der Verhältnisse in Zeiten und Ländern mit ungenügender Rechtssicherheit, roher Cultur. Die indirecten Steuern (Zölle, Thoraccisen u. A. m.), aber auch directe Steuern geben dazu Veranlassung. Abhilfe liegt in genügender Besoldung der Beamten, scharfer Controle, unerbittlicher Strenge von oben, Oeffentlichkeit. Alles vornemlich erst im entwickelten Staate auf höherer Culturstufe der Bevölkerung zu erreichen.

β) Solche Kosten, welche die Besteuerung für die Einzelnen und für die Volkswirthschaft direct und indirect durch ihre unzweckmässige Anlage und Durchführung, ihr Controlwesen, ihre Verhinderung technischer Verbesserungen in der Production, durch die mit der Erledigung der Geschäfte der Steuerbemessung und Erhebung verbundenen Zeitverluste und Kosten an Arbeitspersonal für die Steuerpflichtigen mit sich bringt.

S. Bergius, Finanzwiss. 1. Ausg., S. 249. Namentlich sind es die indirecten Steuern, die Zölle (Grenzsperre und Grenzverkehrscontrole, Zollmanipulationen, eigene Leute des Kaufmanns zur Besorgung dieser Geschäfte), die städtischen Thoraccisen (Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w.), die bei der Circulation gewisser Waaren im Inland erhobenen Steuern (gewisse Weinsteuern), die bei der Production erhobenen Verbrauchssteuern (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer) u. a. m., welche solche Erhebungskosten in zum Theil bedeutendem Betrage mit sich bringen. S. Fin. II §. 516.

Die erste wie die zweite Art dieser uneigentlichen Erhebungskosten lässt sich natürlich nicht ziffermässig genau anschlagen. Beide, die zweite besonders in unseren heutigen Staaten mit allgemein verwaltender indirecter Besteuerung, fallen aber oft als ein schwerer Posten des eigentlichen volkswirthschaftlichen Etats der Steuerer-

hebungskosten neben dem im Finanzetat erscheinenden Kostenbetrage ins Gewicht. Vereinfachung des Steuerwesens, Vorherrschen der directen und unter diesen wieder der reinen Einkommensteuern haben u. A. den Vortheil, den aus jenen Kosten sich ergebenden Betrag der Last des Staatswesens zu vermindern.

b) Die eigentlichen Erhebungskosten der Steuern sind der Aufwand, welchen die Finanzverwaltung oder ihre Beauftragten (wozu auch Steuerpächter gehören) für die Einziehung der gesetzlichen Steuerbeträge machen müssen. Sie gehen daher auch durch die Rechnungen der Finanzverwaltung oder ihrer Beauftragten. Die möglichste Verminderung dieser Erhebungskosten muss selbstverständlich das Ziel sein. Die Höhe dieser Kosten hängt nun im Allgemeinen ab:

α) vom Zustande der ganzen Finanz- und speciell Steuerverwaltung.

Einen Einfluss übt dabei das vorherrschende Steuerhebungssystem aus (Pacht, Regie, Erhebung durch Vermittlung der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinde, Abfindung, s. Fin. II, §. 563 ff.) Hier liegt eine wichtige Aufgabe für Steuertechniker vor.

β) Weiter ist die Summe der Erhebungskosten des Steuerwesens von der Wahl der hauptsächlichsten Steuerarten abhängig.

Manche der letzteren bringen wenigstens in der Regel wegen der Einrichtungen der Erhebung und der Controle höhere Kosten als andere mit sich. Namentlich gilt dies im Ganzen von den wichtigsten indirecten Verbrauchssteuern, den Grenzzöllen, den inländischen Verzehrungssteuern, welche in der Form von Steuern beim Producenten (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuern u. A. m.) oder von Thoraccisen in den Städten u. s. w. erhoben werden. Nun soll, wie gesagt, bei der Wahl der Steuern auch auf diesen Punct Rücksicht genommen werden, aber manche Umstände machen es öfters unmöglich, bloss wegen der Höhe der Erhebungskosten eine Steuer oder wenigstens eine Steuergattung zu vermeiden. Wo daher einmal gewisse Steuerarten vorwalten, müssen die höheren Erhebungskosten mit in den Kauf genommen werden. Es setzt dann öfters erst eine ganz andere Entwicklung der Volkswirthschaft, der Volkscultur, des Sittenzustands voraus, um in dem Steuersystem die Steuern mit geringeren an die Stelle derjenigen mit höheren Erhebungskosten treten lassen zu können, z. B. mehr directe, besonders Einkommensteuern an die Stelle von indirecten Verbrauchssteuern. Auch dies ist in den Controversen über Steuerwesen nicht immer beachtet worden. Näheres auch darüber in Fin. II, allgem. Steuerlehre.

Nach v. Czörnig, österreich. Budg. II, 505, sind in den dort verglichenen hauptsächl. Culturstaaten Europa's die Erhebungskosten der dir. Steuern meistens erheblich kleiner als diej. der indirecten (diese excl. Monopole u. Regale), eine Differenz, welche sich zwar etwas vermindert, aber nicht verschwindet, wenn bei den directen Steuern die öfters nicht vollständig im Staatsetat erscheinenden, z. B. theilweise von der Gemeinde getragenen Erhebungskosten eingerechnet werden: Gr. Brit. z. B. bei den dir. 3·2, den indir. Steuern 4·2, Frankreich 5·1 u. 8·8, Preussen 4 u. 9·6, Oesterreich 3·2 u. 10·8, Baiern 5·6 u. 9·2, Belgien 5·1 u. 11·5. Ausnahmen v. d. Regel kommen übrigens vor, z. B. in Portugal u. Holland, was sich aber besond erklären lässt. Bei einzelnen dir. Steuern, welche grosse u. kostspielige Vorbereitungsarbeiten benöthigen, daher besonders bei der Grundsteuer (Kataster!) würden sich übrigens höhere Erhebungskosten finden, wenn man, wie billig, die Zins- und Amortisationskosten des in den Katastern u. s. w. steckenden Kapitals mit einrechnete.

γ) Auch bei ein und derselben Steuerart oder selbst einzelnen Steuer sind die Erhebungskosten nach Zeit und Land öfters erheblich verschieden, namentlich nach folgenden Umständen:

aa) Der Sittenzustand der einen Bevölkerung verlangt mitunter umfassendere, mithin meistens kostspieligere Steuercontrolen, als der einer anderen.

Z. B. gegenüber dem Zoll- und Thoraccisenschmuggel, der freilich wesentlich auch von der Höhe der Steuersätze mit abhängt.

bb) Aehnlich wirkt die Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse eines Landes ein.

Z. B. die Lage, Gestalt, die Grenzverhältnisse (See, Gebirge, Flüsse, conventionelle Grenzen), das Verhältniss der Grenzlänge zum Inhalt und zur Bevölkerung des Steuergebiets (Land, Stadtgebiet), die verticale Configuration des Landes u. dgl. m., so besonders bei den Kosten der Zölle, städtischen Accisen, weil Controle und Schmuggelgefahr von diesen Umständen bedingt werden.

Grossbritannien geniesst auch hier wegen seiner Lage Vorzüge vor den meisten Ländern. Auch in der im Text genannten Beziehung war die Erweiterung des preussischen zum Zollgebiet des Zollvereins und die allmälige Ausdehnung des letzteren sehr wohlthätig. So war z. B.

	Länge der Zolllinie	Inhalt des Zollgebiets	Auf 1 Meile Zolllinie kamen: Quadratmeilen	mit Einwohner
Preussen 1819	1073 Meil.	5045 Qu. m.	4·70	c. 10,100
Mittelstaaten	1564 „	3456 „	2·21	c. 13,600
Zollverein 1833	1206 „	7729 „	6·41	c. 19,500
„ 1844	1105 „	8245 „	7·41	c. 25,600
„ 1856	1066 „	9045 „	8·48	c. 30,300
„ 1869	1114 „	9666 „	8·68	c. 34,700
„ 1873	1127 „	9858 „	8·75	c. 36,100

Vgl. Viebahn, Stat. Deutschl. I. (1858), 227 u. pass. Einigermassen müssen die Zollerhebungskosten (Grenzwache u. s. w.) mit der Ausdehnung des Zollgebiets sich relativ vermindern, also in umgekehrter Richtung, wie die auf 1 Meile Zolllinie fallende Gebiets- und Bevölkerungsmenge sich bewegen. Das hat sich auch im Zollverein gezeigt, wo diese Kosten von über 16 meist auf unter 10 % gesunken sind. Kleine Staaten müssen daher unter Umständen unverhältnissmässig hohe Zollverwaltungskosten ausgeben (Kur-Baiern Ende des vorigen Jahrh. 60—70 %, Viebahn, Stat. I, 159, Belgien 1831 31·4, 1860 noch 27·1 %). — Aehnliche Wahrnehmungen bei städtischen Accisen. So forderte die preuss. Mahl- u. Schlachtsteuer 1849 bei Städten mit über 100,000 Einw. 8·5, zwischen 30—100,000 E. 14·3, zw. 15—30,000 E. 17·5, zw. 10—15,000 E. 22·2, unter 10,000 E. 26·5 % Kosten (Preuss. Statist. Zeitschr. 1868, S. 84).

cc) Auch die Verkehrs- und Productionsverhältnisse, die Beschaffenheit der Communicationen, z. B. Land- und Wasserwege, Concentration eines gewissen besteuerten Verkehrs in wenigen oder Zerstreuung über zahlreiche Orte sind von Einfluss, so bei Zöllen, manchen inneren Verbrauchssteuern.

Grossbritannien hat hier wieder den wesentlichen Vorzug bei den Zöllen, dass sich sein Hauptverkehr mit dem Auslande auf einige Haupthäfen vorzugsweise concentrirt. So wurden z. B. 1869 von 22·22 Mill. Pf. St. Zolleinnahme 10·48 in London, 3·16 in Liverpool, 3·41 in allen anderen engl. Häfen, 3·07 in schott., 2·1 in

irl. Häfen erhoben (Martin's statesman's yearb. f. 1872, p. 262). Auf die beiden Haupthäfen kommen also 47·2 und 14·2, zusammen 61·4 % der Zolleinnahme. In Deutschland überwiegt der Verkehr einzelner Zollämter nicht entfernt in diesem Maasse. Vom Eingangszoll d. J. 1875 von 120·83 Mill. M. kam z. B. zur Erhebung im Hauptamtsbezirk Berlin 10·20, in Hamburg 4·56, Stettin 5·02, Köln 5·4, Leipzig 5·24 Mill. M., also in diesen 5 grössten Aemtern zusammen nur 30·42 Mill. M. oder c. 25·1 %, in 26 weiteren Aemtern je über 1 bis unter 4 Mill. M. Der übrige Verkehr vertheilte sich auf eine Unzahl Aemter mit Beträgen von weniger als 1 Mill. M. (Vierteljahrshefte d. Statist. d. D. Reichs, 1876, 4. Jahrg. B. XX, H. 1, Abth. 2, S. 109 ff.). Natürlich müssen sich hier auch die Verwaltungskosten höher als in England stellen. — Aehnlich wirkt z. B. bei der Spiritus- oder Branntweinbesteuerung der Umstand in England günstig, dass die Production sich auf grosse Etablissements in wenigen Orten, in Deutschland ungünstig, dass sie sich auf zahllose ländl. Brennereien vertheilt.

dd) Nicht minder ist die Entwicklung des Volkswohlstands wichtig. Ein höherer Wohlstand erlaubt die Erhebung höherer Steuersätze, wobei die Kosten sich regelmässig günstiger stellen.

Es lässt sich dies an den verschiedensten Steuern nachweisen. Ein gutes Beispiel bietet das Verhältniss des Roh- und Reinertrags des Tabakmonopols in Frankreich und Oesterreich. Dort kann bei höherem Durchschnittswohlstand der Preis der Tabakfabrikate so hoch gestellt werden, dass er eine Steuer von 70—80 Thlr. per Centner enthält, in Oesterreich nur so, dass diese bloss c. 33 Thlr. per Centner beträgt (nach Sötbeer, Daten vor 1870). Wesentlich aus diesem Grunde, nicht aus Verschiedenheiten des Betriebs u. s. w., sind die Erhebungskosten in Oesterreich höher als in Frankreich, dort (West-Oest.) 1875 c. 41—42, 1882 35—36, in Frankreich (incl. Pulvermonopol) c. 20, 1882 c 19 %.

ee) Endlich darf die Entwicklung des Grossbetriebs und bedeutenden Privatreichthums einzelner Classen und Individuen als von Einfluss auf die Erhebungskosten genannt werden.

Jener wie dieser ermöglichen Steuererhebung in wenigen grösseren Beträgen und mit geringeren Controlen, (z. B. grosser Posten mittelst Stempels erhobener Gebühren und Steuern in wenigen steuerbaren Acten, oder hoher einzelner Einkommensteuerbeträge). In Preussen kostet z. B. die Erhebung der Einkommensteuer (von über 1000 Thlr. Einkommen) nur 1·6, der Classensteuer (früher, von 1000 Thlr. Einkommen abwärts) 4·0 %, was wenigstens zum Theil auf jenen Umstand mit zurückzuführen ist. Die niederen Sätze der Classensteuer machen bei der Erhebung so viel Mühe und Kosten, dass dieser Umstand bei der Frage der Beseitigung dieser Steuer für die Bezieher eines kleinen Einkommens mitspricht u. f. d. 1883 erfolgte Aufhebung der 2 untersten Stufen wesentlich mit ins Gewicht fiel.

Es gehört eine genaue Kenntniss und richtige Würdigung aller dieser und noch mancher ähnlicher Umstände (z. B. des Einflusses des Steuersystems der Nachbarstaaten) dazu, um, soweit dies nach der Höhe der Erhebungskosten überhaupt geschehen kann, Steuern für ein Land und eine Zeit richtig auszuwählen und über die im concreten Falle sich findenden Erhebungskosten ein richtiges Urtheil zu fällen.

So kommt es z. B. auf die Steuersysteme des Nachbarstaats mitunter an, welche Steuersätze im Inland aufgelegt und welche Kosten für die Controle verwendet werden müssen (ehemalige preuss. Klagen über die niedere Salzsteuer Hannovers).

Die genaue finanzstatistische Feststellung der Erhebungskosten einer Steuer ist auch zu diesem Zwecke zu erstreben. Sie hat jedoch ihre bedeutenden Schwierigkeiten, weil in der Regel manche Posten der Erhebungskosten, z. B. für Controleinrichtungen, mehreren Steuern gemeinsam sind, z. B. für die verschiedenen Arten innerer Verbrauchssteuern oder für diese und die Zölle (Finanzwache) und weil die allgemeinen Kosten für die oberen Organe der Finanzverwaltung sich nicht oder nur mehr oder weniger willkürlich reparatiren lassen.

Als feststehend darf wohl angenommen werden, dass die Hebung der Sitten und Bildung des Volks, die höhere Entwicklung des Wohlstands und des Rechtszustands auch die Erhebungskosten der Finanzverwaltung, speciell im Steuerwesen, zu vermindern streben: theils weil dann Steuern mit an sich weniger Erhebungskosten eingeführt, theils weil bei derselben Steuer weniger Controlausgaben gemacht und mit dem gleichen Arbeitsaufwand höhere Steuersätze erhoben werden können. Absolute Regeln über die Erhebungskosten der Steuer kann die Finanzwissenschaft nicht aufstellen. Historisch und örtlich relativ ist auch hier Alles zu fassen.

Auch bei ausserordentlichen Einnahmen, z. B. bei den Eingängen aus Creditoperationen, Anleihen u. s. w. kommen Kosten vor, welche unter die Rubrik „Erhebungskosten" fallen: einmal Drucksachen (Obligationen, Staatspapiergeld u. s. w.), dann namentlich Banquier- und ähnliche Provisionen. Frankreich berechnet die Kosten der Anleihen des letzten Kriegs (nominell 6 Milliarden) auf 631 Mill. Fr., worunter sich aber andere Posten mit befinden.

Zweites Kapitel.

Einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs.

Die Höhe der Ausgaben hierfür hängt von dem Umfange der vom Staate übernommenen Aufgaben und von der Durchführungs-Art dieser letzteren — Verwaltungssystem, wozu von dem hier massgebenden Gesichtspuncte aus auch die Regierungsform selbst gehört (Monarchie, absolute oder beschränkte Monarchie, Republik verschiedenen Form u. s. w.), ab. — In dieser Beziehung sind die leitender Gesichtspuncte politische, volkswirthschaftliche, sociale und verwaltungstechnische, nicht unmittelbar finanzielle, wenn auch bei der Durchführung der Aufgaben letztere unvermeidlich mitsprechen. Die nähere Begründung der einzelnen Staatsthätigkeiten gehört daher nicht weiter in die Finanzwissenschaft, als sie oben erfolgt ist (§. 33 u. 34). Für alles Andere ist vielmehr auf die allgemeine Staatslehre und auf die specielle Verwaltungslehre (einschliesslich der Lehre von der wirthschaftlichen Verwaltung), sowie auf den grundlegenden Theil der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre (B. 1 dieses Lehrbuchs d. polit. Oekon.) zu verweisen. Vgl. im Allgem. Rau's Volkswirthschaftspolitik (Syst. II), Roscher's Syst. II. u. III, Mohl's Poliz.wiss., Stein'sVerwalt.lehre, Czörnig's österr. Budg. verglichen mit and. europäischen, Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. I. Die Finanz-

wissenschaft hat die bestehende Einrichtung des Staats in dieser Beziehung demnach als Gegebenes hinzunehmen. In Betreff der einzelnen Ausgaben betont sie nur den allgemeinen Grundsatz der Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit, d. h. nichts weiter als diejenige Beschränkung der Ausgaben, welche unbeschadet der Erreichung des Zwecks stattfinden kann (§. 34). Im Folgenden wird daher auch mehr nur eine Uebersicht der wichtigeren einzelnen Gegenstände gegeben, woran sich nur einzelne principielle volkswirthschaftliche Erörterungen (eingehender nur im Abschnitte vom Militäraufwand unten) schliessen, um jene Gegenstände des Staatslebens von ihrer finanziellen Seite zu beleuchten. Diese Uebersicht schliesst sich dem oben in §. 33 dargestellten System des Finanzbedarfs an.

Von grossem Werthe für die Beurtheilung der concreten Finanzlage der Staaten ist eine genauere, übrigens mit ausserordentlichen, völlig kaum zu lösenden Schwierigkeiten verbundene finanzstatistische Analyse der öffentlichen (Staats- und Selbstverwaltungskörpers-) Ausgaben. Neben den älteren Arbeiten v. Czörnig's sind diejenigen Ph. Gerstfeldt's jetzt als die bedeutendsten zu nennen. S. o. S. 55, auch S. 73 (bes. Beitr. z. Reichssteuerfrage, Lpz. 1879) u. den neuesten, wiederum sehr reichhaltigen Aufsatz in Conrad's Jahrb. 1883 B. 2 (od. B. 41). (Eb. S. 57 über die Schwierigkeiten vergleichender Statistik der Ausgaben, weshalb bei der Schlussziehung Vorsicht nöthig ist). Hier sind in mehr oder weniger genauer Anlehnung an die etatsmässige Eintheilung der Ausgaben grössere Hauptgruppen des Finanzbedarfs, mit entsprechenden weiteren Theilgruppen zu bilden. Für manche Zwecke u. Vergleiche sondert man namentlich drei Hauptgruppen: für die gesammte allgemeine oberste Leitung, Central- u. für die ganze Civilverwaltung („Civile"), für das Kriegswesen (Heer u. Flotte, „Militare") u. f. die öffentliche Schuld aus. Werden beim Civile nicht schon Netto-Ausgabeetats zu Grunde gelegt, so sind in der betreffenden Gesammtausgabe möglichst diejenigen für Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten der Einnahmen von den eigentlichen Staatsverwaltungsausgaben zu sondern, um so die Nettoausgabe zu ermitteln. Bei der Schuld kommt es auf den Ursprung u. damit implicite auf die Deckungsmittel an: Kriegs- u. dgl. „unproductive" u. anders. Eisenbahn- u. dgl. „productive", bez. rentable Schulden. Die weitere Zerlegung der eigentlichen Civilausgaben giebt fernere werthvolle Einblicke in die Finanzlage u. in die Verwendung der öffentlichen Mittel. Im Allgemeinen ist eine absolut u. relativ grössere Ausgabe — etwa berechnet in üblicher, freilich mangelhafter Weise nach Kopfquoten u. nach Procenten des Gesammtbedarfs — für die eigentliche Civilstaatsausgabe und für besonders wünschenswerthe Theile der letzteren, wie Unterrichtswesen, Verkehrswesen, wirthschaftliche Verwaltung, dann auch für Justiz, Polizei u. dgl. m., günstig zu beurtheilen, und, vorausgesetzt eine genügende militärische Sicherung des Landes u. Staats oder eine sonst gesicherte Lage, günstiger als ein Ueberwiegen der Ausgaben fur Militär und vollends für Kriegsschulden. Bei der Anstellung von Berechnungen u. Vergleichen ist aber der in §. 19 erwähnten Regeln u. Cautelen zu gedenken.

Die blosse Betrachtung der Ausgaben u. ihrer Vertheilung reicht aber zur richtigen Würdigung der Lage des Staatshaushalts noch nicht aus. Es muss vielmehr auch auf die Deckungsmittel, deren Art u. Vertheilung mit Rücksicht genommen werden; besonders ob u. in welchem Maasse dieselben steuerrechtlicher oder sonstiger, namentlich privatwirthschaftlicher Art sind u. aus welchen einzelnen Gattungen und Species diese beiden Gruppen sich weiter zusammensetzen, wobei für die Beurtheilung u. Schlussziehung die Bemerkungen in §. 35 S. 73 massgebend sind. Eine absolut und relativ grössere Ausgabe für die öffentliche Schuld oder für Militär oder für beide Hauptposten zugleich wird weniger bedenklich, wenn die Schuld grossentheils aus Eisenbahnen herrührt oder ihre Kosten, die Zinsen, u. der Militäraufwand wenigstens in erheblichem Maasse aus privatwirthschaftlichen u. dgl. Reinerträgen gedeckt wird, wie es glücklicher Weise in Deutschland der Fall ist. Umgekehrt ist zu urtheilen, wenn Schuldzinsen u. Militäraufwand fast ganz aus Steuern zu decken sind (Gr.brit., Frankr., Oesterr., Ital.). Unter Hinweis auf die schon oben S. 73, 74 gegebenen Notizen u. für das Genauere auf das reiche Detail der höchst umsichtigen u. fleissigen Arbeiten Gerstfeldt's entnehme ich den letzteren die statist. Daten zu folgenden Uebersichten der Gruppen des Finanzbedarfs. (Gerstfeldt, Beitr. z. Reichsst.fr. S. 12 ff. u. Tab. 3 u. graph. Darstell., Daten aus

d. Zeit um 1878—79; ders. in Conrad's Jahrb. a a. O. Tab. 19 u. S. 57, Daten f. 1882).

Tab. I. Hauptgruppen des staatlichen Finanzbedarfs um 1879.

	Deutsches Reich und Einzelstaaten.	Grossbritannien u. Irland.	Frankreich.	West-Oesterreich.	Russland.
A. Absoluter Staats-Aufwand in Millionen Mark.					
1. Kriegswesen	468	628	657	158	741
2. Schuld	184	619	851	257	255
1 u. 2 zusammen	652	1247	1508	415	996
3. Civile u. s. w.	720	366	599	261	684
Erste Summe	1372	1613	2107	676	1680
4. Civile ohne Erheb. u. Betriebskosten	442	237	437	187	c. 204
Zweite Summe von 1, 2 u. 4 oder Nettoausgabe	1094	1484	1945	602	1200
B. Dieser Staatsaufwand in Kopfquoten, Mark p. Kopf.					
1. Kriegswesen	11·0	18·5	17·8	7·2	10·6
2. Schuld	4·3	18·2	23·0	11·7	3·6
1 u. 2 zusammen	15·3	36·7	40.8	18·9	13·2
3. Civile u. s. w.	16·9	10·8	16·2	11·9	9·8
Erste Summe	32·2	47·5	57·0	30·8	23·0
4. Civile ohne Erheb.kost. u. s. w.	10·3	7·0	11·8	8·5	2·9
Zweite Summe von 1, 2 u. 4 oder Nettoausgabe	25·6	43·7	52·6	27·4	16·1
C. Dieser Staatsaufwand in Quoten (Procenten) der Gesammt-Nettoausgabe.					
1. Kriegswesen	42·8	42·3	33.8	26·2	61·7
2. Schuld	16·8	41·7	43·7	42·7	21·3
1 u. 2 zusammen	59·6	84·0	77·5	68·9	83.0
3. Civile, ohne Erheb.-kosten u. s. w.	40·4	16·0	22.5	31·3	17·0

Einzelne dieser Berechnungen weichen von den Gerstfeldt'schen darin ab, dass beim Civil- u. dann beim Gesammtaufwand der störende Posten „Erhebungs-, Betriebs- u. dgl. Aufwand f. die Einnahmegewinnung" möglichst in Abzug gebracht (d. h. in Gerstfeldt's Tab. 2 u. 3 die Rubriken „Erheb.kosten der Zölle u. Steuern" u. „andere vermischte Ausgaben", meist ähnl. Characters) u. so die „Nettoausgabe" (freil. nur annähernd richtig) ermittelt ist. Das ist namentlich bei einem Vergleich Deutschlands mit seinen grossen Staatsbahnen u. Betriebsverwaltungen (Dom., Forsten, Bergw.) mit anderen Ländern nothwendig, um einigermassen vergleichbare Posten zu erhalten (s. o. §. 19). Für Deutschland sind Reichshaushalt und Einzel-Staatshaushalte zusammengezogen, bei Oesterreich die Quote für die mit Ungarn gemeinschaftl. Ausgaben eingesetzt.

Die günstige Lage Deutschlands springt in die Augen u. ist thatsächlich noch günstiger mit Rücksicht auf die weitere günstige Vertheilung des Civilbedarfs, für Schulen, Justiz u. s. w., auf den Ursprung eines Haupttheils der deutschen Schulden aus rentablen Staatsbahnen u. auf die erheblichen sonstigen privatwirthsch. Deckungsmittel (s. o. S. 74). So beträgt z. B. der Aufwand des Staats allein f. Cultus u. Unterricht p. Kopf in Deutschland 2·6, Gr.brit. 2·1, Frankr. 2·5, Oesterr. 1·5, Russl. 0·6 Mark oder in Procenten der Nettoausgabe bez. 10·1—4·8—5·0—5·6—3·7; der Aufwand des Staats f. Justiz u. Polizei p. Kopf in Deutschl. 3·9, Gr.brit. 3, Frankr. 2·7, Oesterr. 2·2, Russl. 0·6 Mark oder wieder in % der Nettoausg. bez. 15·3—6·8—5·5—8·1—3·7. Dabei ist noch des gerade f. Unterricht in Deutschl. so bedeutenden Communalaufwands zu gedenken. Das Bild der deutschen Finanzlage ist weitaus das günstigste, nach allen Seiten, welche für die kritische Beurtheilung des Finanzbedarfs in Betracht kommen, angesehen, — trotz unseres „hohen

Militärbudgets", der nothwendigen (u. immerhin mässigen) Assecuranzprämie unserer Volkswirthschaft, unserer Cultur u. unseres selbständigen nationalen Lebens. Das ergiebt sich noch mehr aus der folg. Tab. II.

Tab. II. Gesammtausgabe f. alle öffentl. Zwecke des Staats und der Selbstverwaltungskörper um 1882.

A. Absoluter Aufwand in Millionen Mark.

	Preussen.			Gr. Britannien.			Frankreich.		
	Staat (incl. Reichsquote)	Selbstverwalt.	Sa.	Staat	Selbstverwalt.	Sa.	Staat	Depart. u. Gemeind.	Sa.
1. Kriegswesen	274	4	277	543	—	543	797	4	801
2. Schuld	118	26	144	594	12	606	901	252	1153
1 u. 2 zusammen	392	30	421	1136	12	1149	1698	256	1954
3. Civile	364	338	703	360	1143	1503	854	677	1531
4. Steuerverwalt.	38	4	42	57	?	57	84	24	108
Summe (netto)	794	372	1166	1553	1156	2709	2637	957	3594
B. Dieser Aufwand in Kopfquoten, Pfennig p. Kopf.									
1. Kriegswesen	978	13	991	1551	—	1551	2153	12	2165
2. Schuld	420	93	513	1697	35	1732	2436	681	3117
1 u. 2 zusammen	1398	106	1404	3248	35	3283	4589	693	5282
3. Civile	1301	1209	2510	1028	3267	4295	2309	1830	4139
4. Steuerverwalt.	136	15	151	162	?	162	228	63	291
Summe (netto)	2835	1330	4165	4438	3302	7740	7126	2586	9712
C. Dieser Aufwand in Quoten (Procenten) der „ordentl. Nettoausgabe", nach Abzug der Schuld von der ganzen Nettoausgabe.									
1. Kriegswesen	40·5	1·0	27·1	56·6	—	25·8	45·9	0·7	32·8
2. Civile u. Steuerverwaltung.	59·5	99·0	72·9	43·4	100	74·2	51·1	99·3	67·2
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100
3. Schuld in % dieser Summe	17·4	7·5	14·0	61·9	1·1	28·8	51·9	31·3	47·2

Ueber die Berechn.weise u. s. w. s. Gerstfeldt a. a. O., S. 44. Speciell für Unterricht (excl Cultus) berechnet G. in Preussen 151 (wovon Staat 42), Gr.-britannien 120 (wovon Staat 91, Loc.verwalt. nur 29—?—), Frankr. 196 (wovon Staat 112) Mill. M. oder in Pfennig p. Kopf bez. 538—344—528, in % der Summe der Milit. u. Civ.ausgaben 14·8—5·7—8·0.

Wichtig ist diese Statistik u. ihre weitere Specialisirung bes. für die Fragen der Vertheilung der öffentl. Ausgaben u. des Aufwands dafür zwischen dem Staate u. den verschiedenen Körpern der Selbstverwaltung. S. o. §. 44 ff.

1. Abschnitt.

Finanzbedarf für die verfassungsmässige oberste Centralleitung.

S. Rau §. 45—51, vor. Aufl. dieses B. I. §. 97—102, jetzt verkürzt, weil die principielle u. staatsrechtl. Seite nicht in d. Fin.wiss. gehört.

§. 174. Die hierher gehörigen Posten sind folgende drei:

I. Bedarf für den obersten Leiter des Staats,

A. in Monarchieen insbesondere für den Fürsten, bez. für die fürstliche Familie,

B. in Republiken.

II. Bedarf für die Volksvertretungen.

III. Bedarf für gewisse oberste Staatskörper.

I. A. Bedarf für den Monarchen und seine Familie.

Vgl. z. B. Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 5. Aufl. 1876, II, 191 ff.

Nach der geschichtlichen Tradition, welche im Volksbewusstsein gewöhnlich auch heute noch in monarchischen Staaten ihre Stütze findet, bedarf der Fürst ein hinlängliches Einkommen zur Bestreitung eines umfänglichen und einigermassen glänzenden Haushalts und Hofes. Dasselbe gilt in gewissem Grade in der Erbmonarchie von der ganzen fürstlichen Familie. Dieser fürstliche Hof- und Haushaltsbedarf lässt sich auf verschiedene Weise decken, wie dies auch in der Geschichte geschehen ist, einmal aus dem Ertrage von dem Fürsten, bez. der Dynastie gehörigem Grund- und z. Th. auch Kapitalbesitz; zweitens durch Ueberweisung solchen Besitzes, besonders Ländereien, aus dem Staatsvermögen an den Fürsten; drittens durch Feststellung sogen. Civillisten.

Die geschichtliche Entwicklung und die staatsrechtliche Regelung dieser Verhältnisse steht natürlich in enger Verbindung mit der allgemeinen Staatsgeschichte und mit den eingetretenen Verfassungsveränderungen, Wechsel der Dynastieen, der Staats- oder Verfassungsformen u. s. w. Finanzwirthschaftliche Zweckmässigkeitsrücksichten haben daher hier nicht entschieden, kaum mitgespielt und sind auch gegenwärtig für etwaige Fragen de lege ferenda auf diesem Gebiete doch nur untergeordnet.

1. Die Deckung des fürstlichen Haus- und Hofbedarfs aus den Erträgen von Grundbesitz — dynastisches Hausgut oder wirkliches Staatsgut darstellenden „Domaniums", „Kammerguts", §. 89 ff. — ist regelmässig die älteste Form, wie sich aus der Entstehung unserer monarchischen Staaten einfach erklärt. Diese Form ist mit der Entwicklung der Staatsidee, mit der Verminderung des betreffenden Besitzes und mit der Veränderung der Rechtsqualität desselben, endlich mit dem steigenden sonstigen Finanzbedarf einer- und Hofbedarf anderseits mehr und mehr unzulänglich geworden und daher mehr oder weniger antiquirt, mit begreiflicher theilweiser Ausnahme in deutschen Staaten. Eine für die Dynastie und das „monarchische Princip" specifisch günstige oder gar wesentliche politische Bedeutung kann dieser Form in der Gegenwart kaum mehr beigelegt werden.

Vgl. o. §. 89, 90 u. unten über Domänenwesen.

2. Der zweite der angedeuteten Wege hat wohl zu der gesetzlichen Anordnung geführt, dass für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter oder bestimmter Kategorieen des staatlichen Grundbesitzes (des „Domaniums" i. e. S., der Domänen und Forsten, Preussen) zu ziehende feste Geldsumme ausgeschieden wird, oder dass sogar bestimmte Güter von einem schätzungsweise festgestellten Ertrage dem Hofe zur Verwaltung auf eigene Rechnung (Hannover) überwiesen werden. In beiden Fällen läuft diese Form doch schon auf das staatsrechtliche Princip der „Civillisten" hinaus, nur dass man dabei an die ältere Form der Deckung des Hofbedarfs mehr anknüpft.

Die erste Einrichtung ist in finanzieller Hinsicht kaum etwas Anderes als eine Formalität, durch die man etwa, wie in Preussen, auf das ehemalige Anrecht der Dynastie an den Domänen hinweisen will. Sie hat etwa nur das gegen sich, dass sie die Finanzausweise complicirt. Gegen die zweite Einrichtung sprechen erhebliche Bedenken, denn sie verletzt leicht den einen oder den anderen der Betheiligten, Staat oder Dynastie, verstösst gegen den wichtigen Grundsatz, dass die sämmtlichen Ausgaben für Staatszwecke in den wirklichen Beträgen in den Staatsrechnungen erscheinen sollen und kann selbst dem richtigen politischen Interesse der Dynastie, dem sie dienen soll, sogar widersprechen.

In Preussen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 (s. auch preuss. Verfassung Art. 59) $2^1/_2$ Mill. Thlr. von dem Ertrage der Domänen und Forsten für den Hof abgezogen, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind, sondern gleich bei den Einnahmen des Kap. Dom. u. Forsten vom Rohertrage abgezogen werden, was bei finanzstat. Zus.stellungen zu beachten ist. Die Summe ist eigentlich 2,573,099 Thlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. Nach Ges. vom 30. April 1859 ist eine Erhöhung von $^1/_2$ Mill. Thlr., neuerlich nach der Vergrösserung des Staatsgebiets im Jahr 1866 von weiteren 1 Mill. Thlr. als Zuschlag „zur Rente des Kron-Fideicommiss-Fonds" (Ges. v. 27. Jan. 1868) eingetreten, welche Beträge unter den Staatsausgaben stehen. Ueber die staatsrechtliche Frage s. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. Aufl. S. 486.

Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833 §. 125, 126 sollte ein Domänencomplex, der $^1/_2$ Mill. Thlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600,000 Thlr. Reinertrag wurde wirklich später (unter dem letzten König v. H., Georg V.) ausgeführt, gab jedoch in Bezug auf die Ertragsschätzung der abgetretenen Güter zu starken Beschwerden Veranlassung (s. d. betreff. Schrift von Miquel, die durch die Gegenschrift von v. Bar nicht widerlegt ist, über diese Angelegenheit). Diese Domänenausscheidung hat zur Unpopularität des Königs Georg nicht wenig beigetragen und bekanntlich die Dynastie auch finanziell nicht gesichert. In dem später wieder suspendirten Vertrage des Königs Georg mit der Krone Preussen von 1868 wurde die Entschädigung der vertriebenen Dynastie nicht in Land (mit Ausnahme einer Domäne), sondern in Geldzahlungen stipulirt.

§. 175. — 3. Fürstliche Civillisten. Dem heutigen Verfassungswesen und öffentlichen Recht, wie auch den Bedürfnissen der staatlichen Finanzwirthschaft und des Fürsten selbst entspricht am Meisten die Festsetzung einer sogen. „Civilliste", d. h. die durch Verfassung oder besondres Gesetz erfolgende

Ueberweisung einer bestimmten Geldrente aus dem allgemeinen Staatseinkommen an den Fürsten.

Die staatsrechtliche Regelung wird natürlich von concreten politischen Vorgängen in dem betreffenden Staat u. in der Zeit, wo sie erfolgt, wesentlich mit abhängen. Mehrfach ist damit, bes. in Deutschland, eine vertragsmässige Regelung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums oder „Kammerguts" verbunden worden oder der Feststellung der Civillisten vorangegangen, wozu hierbei auch die passendste Gelegenheit war. Puncte, welche aber hier in der Finanzwissenschaft nicht näher zu verfolgen sind, auch in der Art ihrer Behandlung u. Erledigung sich nothwendig nach den speciellen Verhältnissen des einzelnen Staats und der einzelnen Dynastie richteten. Ueber die deutschen Verhältnisse s. Georg Meyer, deutsches Staatsrecht (Leipz. 1878), §. 94, 202.

Zu erwähnen ist dann hier nur die Höhe der Civilliste und die Regelung einzelner Puncte.

a) In allgemeiner finanzwirthschaftlicher Hinsicht ist die Bemessung der Höhe der Civilliste am Wichtigsten. Eine gewisse grössere Höhe ist durch die Rücksicht auf die fürstliche Würde und Stellung und auf die persönlichen Aufgaben des Fürsten im monarchischen Staate geboten. Daher wird in Mittel- und Kleinstaaten die Civilliste relativ, d. h. im Verhältniss zum sonstigen Staatsaufwand gewöhnlich grösser als in Grossstaaten sein müssen, wie die Statistik bestätigt. Im Uebrigen hat sich die Höhe der Civilliste mit nach der Einwohnerzahl und Wohlhabenheit des Volkes, dem Betrag der Staatseinkünfte, dem Umfang der übrigen Staatsbedürfnisse und endlich insbesondere und mit vollem Recht auch nach der Grösse des früheren, jetzt etwa mit dem Staatsdomanium vereinigten Hausguts der Dynastie, wie anderseits auch nach dem noch vorhandenen sonstigen, Ertrag gebenden fürstlichen Vermögen zu richten.

Daten über den Bedarf u. den Luxus des französ. Königs- u. Kaiserhofs nach Bresson, Necker, de Nervo u. A. m. bei Rau §. 48 u. in d. vor. Aufl. dieses B. I, S. 219.

Der seltsame, unmittelbar gar nicht verständliche Ausdruck „Civilliste" ist englischen Ursprungs, aber jetzt staatsrechtlich u. finanzwirthschaftlich technischer geworden. Im engern Sinne versteht man darunter jetzt die in der constitutionellen u. parlament. Monarchie verfassungsmässig oder gesetzlich festgestellte Geldsumme, welche dem Fürsten für seinen Haus- u. Hofbedarf aus dem Staatseinkommen jährlich zugeführt wird. Im weitern Sinne wird der Ausdruck, z. B. in der Finanzstatistik, überhaupt auf die etatmässig oder sonst, auch in der absoluten Monarchie, für die dem Fürsten und seinem Hof bestimmte Summe angewandt. Vgl. v. Jacob, II, §. 851. v. Treitschke, Art. Civilliste im Staatswörterbuche von Bluntschli, II, 515 ff. S über die britische Civilliste Sinclair, History of the public revenue. I, 290, 292, II, 38, 63. Höfler, Geschichte der englischen Civilliste. Stuttg. 1834. Jetzt bes. Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl., II. 833, auch §. 111, bes. §. 143, S. 1328 ff. Auch Rau §. 48 und vor. Aufl. dieses B. S. 220. Die Geschichte der brit. Civilliste steht aufs Engste mit der Entwicklung des neueren Verfassungs- u. Budgetsrechts u. der Stellung von Krone u. Parlament zu einander in Verbindung. Es hat sich bes. seit d. 17. Jh. hier der allgemeine europ. Process vollzogen: „wäh-

rend im Mittelalter die Staatsausgaben aus dem persönl. Einkommen des Fürsten, so wird heut. Tags der kön. Hofhalt aus dem Staatseinkommen bestritten" (Gneist II, 1328). Unter den letzten Stuarts, bes. unter Carl II., wurde die Einrichtung der Civilliste vorbereitet. Aus dem dem König zustehenden erblichen Einkommen wurden neben dem Hofhaushalte verschiedene grössere eigentl. Staatsausgaben bestritten. Unter Georg III. wurde das erbliche Kroneinkommen grossentheils dem Parlament zur Verfügung überlassen, dafür aber dem König eine feste Civilliste v. 800,000, später 900,000 Pf. St. gewährt, von welcher Summe jedoch die Hälfte noch f. eigentl. Staatsausgaben darauf ging (Gehalte der Oberrichter, Gesandten, Pensionen u. A. m.). Dem König blieben indessen noch andere Kroneinkünfte. Unter den folgenden Königen wurde stets nach dem Regier.antritt die Civilliste neu geregelt, u. zwar immermehr so, dass die eigentl. Staatsausgaben ihr abgenommen, ihr Betrag vermindert und das erbl. Kroneinkommen immer vollständiger in den consol. Fonds des Staatshaushalts überleitet wurde. (Georg IV. 850,000 Pf. St. Civ.l. in Egl., 207,000 Pf. in Irl., Wilh. IV. 510,000, Victoria 395,000 Pf.). Daneben aber auch jetzt noch Bezug directer Kroneinkünfte durch die Königin, bz. durch Prinzen (Pr. v. Wales die aus Cornwall). Dann diverse Apanagen. Verwendung f. eigentl. Privatzwecke u. f. Repräsentation u. Hofstaat.

Bei der Vergleichung der Civilliste in verschiedenen Staaten und in demselben Staate zu verschiedener Zeit sind die in §. 19 gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Am Wichtigsten ist die Höhe der Quote, welche die Civilliste von der Reineinnahme des Staats beansprucht, wobei es jedoch wieder einen Unterschied macht, ob die Reineinnahme ausschliesslich oder vorherrschend nur aus Steuern oder auch aus privatwirthschaftlichen Einnahmen herrührt. Auch die Höhe der Quote von der Nettoausgabe des Staats kann zur Vergleichung dienen. In den letzten Jahren sind in Deutschland mehrfach Erhöhungen der Civillisten vorgekommen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Preissteigerungen. In Deutschland bezieht der Kaiser vom Reiche keine Civilliste. Die Civillisten (und ähnliche Einnahmen, z. B. bei den Grossherzögen von Mecklenburg) nebst Apanagen veranschlagte Hermann Wagner f. 1873 für alle deutschen Bundesfürsten auf c. 35 Mill. M. oder 3·59 % der Nettoausgabe des Reichs und der Einzelstaaten. In den 17 kleineren monarch. Staaten (d. h. in den Bundesstaaten excl. die 4 Königreiche und Baden) soll sie im Ganzen an 10 Mill. M. oder 9·4 % der Nettoausg. betragen (Goth. Taschenb. 1874, S. 328, 876 d. deutsch. Ausg.). Seit Mitte der 70er Jahre sind wenige Veränderungen vorgekommen. Nach derselben Quelle u. anderen offic. Angaben war die Civilliste incl. Apanagen:

	um 1873 Mill. Mark.	oder % d. Nettoausgab.	
Preussen	13.48	2·50	Im Etat erscheint mit den neueren Zuschüssen die Summe von 12·22 Mill. M. f. d. Kronfideicommissfonds, Apanagen ausserdem im Etat 0·361 Mill. M., wirkl. Ausg. dafür 1881/82 0·147 Mill. M.
Baiern	5·41	4·00	Die durch Gesetz vom 1. Juli 1834 auf 2,350,580 fl. festgestellte permanente Civilliste ist durch das Finanzgesetz v. 25. Juli 1876 v. 1876 an auf 4,231,044 Mark d. h. um c. 200,000 Mark erhöht worden. Der ganze Etat des k. Hauses u. Hofes beträgt 1876 5·35 Mill. Mark, nemlich ausser der Civilliste 0·866 Mill. Mark Apanagen, 0.233 Wittwengehalte, 17,000 Mark Pensionen. Seitdem keine Veränderung.
Sachsen K. . . .	2·77	4·75	Im Etat f. 1881 beträgt der Bedarf f. d. k. Haus 2·94, f. Apanagen 0·320 Mill. Mark, zus. 3·26.
Würtemberg . . .	1·84	3·29	Die Civilliste ist durch Ges. v. 1. Aug. 1864 f. d. Lebenszeit des K. Karl auf 913,933 fl. gesetzt (worunter 777·808 fl. Geld, der Rest Naturalien). Sie ist im

			Finanzgesetz vom 27. Juni 1875 auf 1,836,683 M. d. h. um c. 170,000 M. erhöht. Apanagen 0·265 Mill. Mark. (Et. v. 1882—83 C. l. 1 830,517, Apan. 313·420 M.).
Baden	1·44	3·36	Für 1876 u. ff. soll die Civilliste um 0·238 Mill. Mark d. i. v. 1·35 auf 1·59 Mill. Mark erhöht werden, Apanagen 0·198 Mill. Mark, zus. 1·79 Mill. Mark. (Ebenso 1883 noch.)
Gr. Britannien . .	13·20	1·04	Et.-Abschluss f. 1881/82: Civ.l. 407.590, Apan. 161,000 Pf. St., ausser den von d. Krone noch bezog. erbl. Revenuen
Italien	11·08	1·33	In 1874 ff. 12·25 Mill. Fr. u. 2 Mill. Fr. Apanagen, in 1882 zus. 15·25 Mill. Fr.
Oesterreich, West-.	9·30	1.63	Nach Ges. v. 28. Juni 1872 ist die Civilliste in beiden Reichshälften gleichgestellt mit je 4·65 Mill. fl.
Ost-, Ungarn . .	7·30	?	
Russland	28·60	1·48	Im Abschluss f. 1873 Etat d. K. Hauses 13·03 Mill. Rubel, in dem f. 1880 11·19 Mill. R. (bei 9·19 Anschl.), A. f. 1882 8·95 Mill. R.
Niederlande . . .	1·275	1·00	B. f. 1875 750,000 fl. Ebenso 1882.
Belgien	2.80	2.50	B. f. 1875 Civilliste 3·3 Mill. Fr., Apanagen 0·2.
Dänemark	1.62	3·68	B. f. 1876 Civilliste 1 Mill. Kronen (8 Kr. = 9 M.), 0·443 Mill. Kr. Apanagen, 1882/83 C l. ebenso, Apan. 225.700 Kr.
Schweden . . .	1·43	?	B. f. 1876 1·266, f. 1883 1·338 Mill. Kr.
Norwegen . . .	0·62	3·00	B. f. 1874 504,000, f. 1881 435.000 Kr.
Portugal	2·63	2·77	B. f. 1876 Civilliste und Apanage 572 Contos de Reis. 1883 571.
Griechenland . .	1·18	5·00	B. f. 1875 1,125,000 Drachmen, wozu noch 0·3 Mill. aus Zinserträgniss des Guthabens der Schutzmächte u. 0·25 Mill. v. Jon. Ins. (1 Dr. = 73 Pfenn. deutsch). Ebenso 1883.
Brasilien	3·15	1·90	1879 1171 Contos u. 151 Milreis.

Die Civilliste des jetzigen Königs von Spanien sollte auf 7·2 Mill. Pesetas (zu 80 Pf. deutsch) gesetzt werden. Im Et. f. 1882—83 steht sie (wohl incl. Apan.) mit 9·8 Mill. Pes. — In Frankreich unter Napoleon III. betrug d. officielle C.l. 25, Apan. 1½ Mill. Fr. Herm. Wagner berechnete f. d. gesammten Civillisten u. Apanagen in Europa um 1873 (bei Frankr. nur die Dotation des Präsidenten u. ohne Spanien damals) 137 Mill. Mark, wobei aber einige Posten nur schätzungsweise eingesetzt. — Im Allgemeinen sind die Hofausgaben seit diesem Jahrhundert langsamer als die übrige Staatsausgabe gestiegen. In Preussen ist die Kronfideicommissrente trotz der eingetretenen Erhöhung relativ immer kleiner geworden. Sie betrug 1821 70, 1832 60, 1841 52, 1851 45, 1861 50, 1873 51, 1883 44 Pfennig oder in % der ordentl. Nettoausg. (Milit. u. Civ. ohne Schuld) bez. 6·1 — 6 0 — 5·2 — 3·8 — 3·4 — 2·2 — 1·9 (Gerstfeld, Jahrb. B. 41 S. 27, 28). S. auch Pfeiffer Staatsausg. S. 54.

b) Regelung einzelner Puncte bei der Civilliste. Die Feststellung der Höhe der Civilliste kann auf dreifache Weise erfolgen: entweder wie bei sonstigen Staatsausgaben für jede Etatsperiode besonders, was kaum passend ist, weil es Verhandlungen über den Gegenstand zu häufig macht; oder auf die

Lebenszeit des einzelnen Monarchen, daher unmittelbar nach dessen Regierungsantritt (England), was finanzwirthschaftlich wohl das Richtigste ist, um etwa nöthige Veränderungen, bez. Erhöhungen der Summe eintreten zu lassen, und politisch nicht bedenklich erscheint; oder ein- für allemal, bez. auf unbegrenzte Zeit (deutsche Staaten).

Weitere Puncte sind folgende: Sogen. Apanagien, d. h. Gelddotationen bedürfen ausserdem die übrigen einen eigenen Haushalt führenden Mitglieder des Fürstenhauses in Monarchien; ebenso die fürstlichen Wittwen „Witthümer" u. dgl., die Prinzessinnen bei der Verheirathung Aussteuern und eventuell auch ständige Apanagien. Für die Regelung dieser Apanagien bestehen zwei Systeme: sie erfolgen entweder aus der Civilliste des regierenden Fürsten nach dessen Bestimmung (Preussen, Niederlande, Weimar), was für den Staatshaushalt günstiger, aber nur zulässig ist, wenn die Civilliste dadurch nicht zu sehr belastet und zweckwidrig beschränkt wird, oder sie werden auf Grund bestimmter Gesetze ähnlich wie die Civilliste, aber neben derselben, fest gesetzt u. aus dem Staatseinkommen bestritten, was indessen, um eine zu starke Belastung der Staatscasse zu verhüten Cautelen wünschenswerth macht, wie sie z. B. das Bad. Gesetz vom 21. Juli 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen danach zusammengenommen 400.000 fl nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300.000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $^1/_3$. von 350,000 fl. an aber die Hälfte abgezogen (Rau §. 49 Anm. d). Solche Bestimmungen sind bes. geboten bei dem System der sogen. individuellen Apanagien (für jedes selbständige Glied der fürstl. Familie, wobei sich die Höhe der Apanage mit nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten u. nach dem ledigen oder verheirath. Stand richten kann). Das andere System ist das der Vererbung der Apanagien nach Linien, d. h. „so, dass die für einen jüngeren Sohn des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltungssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hierbei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muss daher durch die Bestimmung helfen, dass das Einkommen eines Prinzen oder einer unverehelichten Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, dass der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maass behält. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Juni 1828 (Herdegen, S. 150), Hannov. Hausges. v. 19. Nov. 1836". (Rau §. 50 Anm. d). Die früher vorgekommene Einrichtung, den Mitgliedern des Fürstenhauses Domänen zur Dotation zu geben, die dann weiter in der betreff. Nebenlinie forterben konnten (Haus Orléans als bourbonische Nebenlinie in Frankreich) widerspricht der heutigen staatsrechtlichen Stellung des Domaniums. Vgl. G. Meyer, Staatsrecht §. 95.

Die Verwendung der Civilliste hängt lediglich vom Fürsten ab, wobei es Rechtsgrundsatz sein muss, dass der jeweilige Regent die Civilliste nicht über seine Regierungszeit hinaus belasten kann. Besondere Beamte, die nicht im Staatsdienste stehen, besorgen die Verwaltung der Civilliste. Es ist dann nur nothwendig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste überlassen bleiben, d. h. nicht unter den sonstigen Staatsaufwand gerechnet werden sollen. Immer mehr ist hier die Regel zur Geltung gelangt, dass die Civilliste die eigentlichen persönlichen und Familienausgaben des Regenten — wofür dann die „Cabinetskasse", „Chatulle" fungirt — und den Repräsentationsaufwand der Hofhaltung zu bestreiten hat, während alles Uebrige, was früher der Fürst etwa aus seinen Mitteln zu bestreiten hatte, direct auf die Staatskasse übernommen worden ist. (S. über England Gneist a. a. O. II, §. 143). Zweifel, wohin eine Ausgabe gerechnet werden sollte, entstehen etwa bei Hoftheatern u. dgl.; bisher lasten sie bei uns meist auf der Civilliste.

Erübrigungen aus der Civilliste, welche kapitalisirt oder zu Ankäufen von Landgütern, Kunstwerken u. s. w. benutzt werden, stehen dem Fürsten natürlich auch zu. Nähere Bestimmungen über die Eigenthumsverhältnisse an solchen Gegenständen können zweckmässig sein. S. z. B. Sächs. Verf. v. 4. Sept. 1831, §. 20 b.

Ausser der Civilliste hat der regierende Fürst regelmässig den Niessbrauch gewisser Objecte des Staatsvermögens, wie Schlösser, Parks, Jagdgründe. Hierüber sind die gewöhnlichen Inventarien (§. 148) zu führen (z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831; preuss. Ges. v. 27. Jan. 1868 mit Nachweisung der zur Staatsdomäne gehörenden Schlösser u. s. w. in den neuen Provinzen; französ. Ges. v. 8. Nov. 1814, „domaine de la courronne"), u. genaue Bestimmungen zu treffen, wem die Last der Erhaltung obliegt. Vgl. Rau §. 48 u. vor. Aufl. dieses B. §. 99).

§. 176. — B. Bedarf für die obersten Leiter des Staats in Republiken. Dieser Bedarf richtet sich hier mit nach der speciellen Verfassung (Aristokratie, Demokratie u. s. w.) und betrifft theils etwaige Tagegelder der Abgeordneten und Vertreter des souveränen Volks (grosser Rath, Congress), theils die Besoldungen, den Aufwand für Repräsentation u. dgl. m. der Träger der vollziehenden Gewalt (Präsident u. s. w.). Der Gesammtbetrag dieses Bedarfs erreicht natürlich nicht leicht die Höhe fürstlicher Civillisten: ein finanzielles Vergleichsmoment, das aber neben viel wichtigeren kaum mit in Betracht kommt.

Vgl. auch Rau §. 51 u. vor. Aufl. dieses B. §. 100. In Nordamerika erhielt jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 8 Doll., seit 1856 für 2jähr. Amtsdauer i. G. 6000 D. nebst einmal Reisegeld für Hin- u. Rückreise, Hock, Amerik. Fin., S. 38. Die Ausgabe für den Congress war 1855/56 2.000,362 D., 1865/66 Senat 466,000, Abgeordnetenhaus 634,000 D. — Schweiz, A. 1882: Nationalrath 184,500 Fr., Ständerath 8500 Fr. (die Mitglieder desselben erhalten ihre Tag- und Reisegelder von den einzelnen Cantonen), Bundesrath 85,500 und Canzlei 311,900 Fr. In den nordamerikanischen Freistaaten bezog der Präsident früher 25,000 (jetzt 50.000 ?) Doll., der Vicepräsident 8000 D. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen so gering, dass die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräsident erhielt (A. 1858) nur 8700, jeder Bundesrath 8300 Fr., in Zürich jeder der 2 Präsidenten 2625 Fr., in Luzern der Schultheiss 3143 Fr. (Nach Rau). — In Frankreich bezog der jetzige Präsident Mac Mahon f. 1876 bereits 900,000 Fr. Gehalt und Repräs.-Kosten, der jetzige Grévy 600,000 fr. Gehalt, 300,000 fr. Reise- u. Repräs.-kosten; ausserdem freie Wohnung im Elysee-Palast; f. die Erhaltung dieses Gebäudes u. seiner Einricht. stehen noch 300,000 fr. im Etat.

II. — §. 177. Ausgaben für die Volksvertretung. Der Hauptposten sind die etwaigen Vergütungen oder Kostenentschädigungen an die Mitglieder der betreffenden Körperschaften. Ob solche Vergütungen überhaupt gewährt werden sollen, ist eine wichtige politische Frage, welche eine allgemeine Entscheidung nicht gestattet. Der schwer wiegende und vielfach mit Recht als entscheidend geltende Vortheil der Gewährung einer angemessenen Vergütung, wenigstens an die durch Wahl des Volks bestimmten Abgeordneten der Volkskammer (2. Kammer, Unterhaus u. s. w.) liegt in der Erlangung einer grösseren Freiheit für die Auswahl der Deputirten. Zu vergüten ist dann eventuell und wird bei der Gewährung einer Vergütung in der Praxis auch regelmässig vergütet der Betrag der Reise-

kosten (nach Wegelänge und Transportart, nebst einem Pauschale für sonstige Kosten) und der Kosten des Aufenthalts am Sitze des Parlaments oder Landtags. Die Form, in welcher letztere Kosten ersetzt werden, pflegt die Gewährung von Tagegeldern (Diäten), also eines Pauschale zu sein (deutsche Länder), was auch wohl passender, als ein fixer Jahressatz (Frankreich) ist. Weitere Kosten der Vertretungskörper entstehen durch das bleibend beschäftigte Personal (etwaige Ausschüsse, Bureaubeamte u. s. w.) und durch die sachlichen Ausgaben für Gebäude, Inventar, Druckkosten, Stenographie u. s. w.).

Im Norddeutschen u. jetzt Deutschen Reichstag wie im früheren Deutschen Zollparlament hat man keine Tagegelder zugelassen, um ein Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht zu schaffen. Wiederholte Anträge des Parlaments auf Einführung von Diäten hat die Reichsregierung bisher abgelehnt. Nur freie Fahrt (auf den Eisenbahnen) ist den Mitgliedern des Reichstags kurz vor und nach, sowie während der Sitzungszeit neuerdings gewährt worden. In mehreren Ländern hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) mit einem aus der Staatskasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Frankreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairsstellen bis zu 12,000 Fr. jährlicher Ausstattung. Auch im zweiten Kaiserreich erhielten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. 1859 4,980,000 Fr. auswirft. Ausserdem sind für den Senat 1,080.000 und für den gesetzgebenden Körper 2,795,000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. A. für 1870 für diese Zwecke zusammen 11,274,000 Fr. Jetzt erhalten Deputirte u. Senatoren auch ein Fixum von 9000 fr. jährlich (zus. 1882 4,815,000 fr.), der Kammerpräsident 72,000 fr. Gesammtausg. f. d. französ. Deput.k. 1881 6,898,900 fr., Senat 4·5 Mill., zus. 11·4 Mill. fr. — In West-Oesterreich A. f. 1880 Ordin. 678,165 fl., wovon Herrenhaus 55,396, Abgeordn.h. 597,734, Delegation 14,000, Staatsschuld contr.commiss. 11,035 fl. Diäten der Abgeordn. 10 fl. (Ges. v. 7. Juni 1861). — Preussen. Neues Ges. über Reisekosten u. Diäten d. Mitglieder d. Abgeordnetenhauses v. 30. März 1873: Diäten 5 Thlr. p. Tag (bisher 3 Thlr.), u. zwar f. alle Abgeordnete, auch f. d. in Berlin wohnenden. Die Diäten müssen angenommen werden. Reisekosten für jeden Zu- u. Abgang 1 Thlr., jetzt nach Ges. v. 24. Juli 1876 p. Kilometer Eisenb. od. Dampfsch. 13 Pfenn., auf andern Wegen 60 Pf. A. für 1883/84 Herrenhaus 172,310 (incl. Besold. der Beamten etc.), Abgeordnetenhaus 1,201,270, zus. 1·374 Mill. M. — Baiern. Diäten der nicht in München wohnhaften Abg. 10 M. A. d. Landtagskosten 1883 346,095 M. — K. Sachsen. Diäten der nicht in Dresden wohnh. Abg. d. 2. K. 12 M., ebens. f. gewisse Kateg. d. Mitglieder d. 1. K. A. d. Landtagskosten 1883 126,400 M. — Würtemb. Mitglieder beider K. (mit einigen Ausnahmen in der 1. K.) 9 M 43 Pf. ($5\frac{1}{2}$ fl.) Diäten. A. d. Landt.kost. 1883 338,255 M. — Baden. Diäten d. nicht in Carlsruhe wohn. Abg. d. 2. K. 12 M. Kosten d. Landstände A. f. 1882 97,220 M. — Hessen. „Auf Verlangen" 9 M. Diäten f. d. nicht in Darmst. wohn Mitgl. d. 2. K. — Sachsen-Weimar Abg. 10, Kammerpräs. 15, Vicepräs. 12 M. Diäten. In Grossbrit. Kosten d. Oberhauses 1881/82 42,593, d. Unterh. 48,324 Pf. St. Die gesammte Ausgabe für Landesvertretung berechnet Herm. Wagner um 1873 in den Deutschen Staaten auf 2·25 Mill. M., noch nicht 7 % der Hofausgabe. —

Bei directer Gesetzgebung durch das Volk, wie neuerdings in einigen schweizer Cantonen, u. z. Th. jetzt im Bunde selbst wachsen den Finanzen direct nur wenige Kosten zu. Aber indirect wird der volkswirthschaftliche Verlust an Arbeitszeit wegen der Agitationen, der Abstimmungen u. s. w. doch als Ausgabepost im Haushalt des Einzelnen und des ganzen Volks zu betrachten sein.

„Referendum" verschiedener Art, so im Canton Zürich und Thurgau, wo u. A. jedes von der Regierung vorgeschlagene und vom gesetzgebenden Repräsentativkörper angenommene Gesetz noch der Volksabstimmung in den Gemeinden unterworfen wird. In Waadt besteht ein Finanz-Referendum bei Summen über 1, in

Neuenburg dsgl. bei Summen über 2 Mill. Fr. Wieder Modificationen in Bern (wo z. B. über die Subvention zur Gotthardt-Bahn abgestimmt wurde), Aargau. Graubünden, Schwyz, Baselland. S. M. Wirth in d. Art. Schweizer. Eidgenossenschaft, Bluntschli's u. Brater's Staatswörterb. XI, 1013.

III. — §. 178. Ausgaben für gewisse oberste Staatskörper. Nach der Staatsform und nach manchen zufälligen geschichtlichen Entwickelungen sind solche oberste Staatskörper verschieden organisirt und haben sie eine verschiedene Stellung. Danach gestaltet sich dann der meist an und für sich nicht bedeutende Aufwand wieder verschieden. Es gehören dahin etwa das fürstliche Cabinet, das in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern mitunter ganz beseitigt ist oder seine Wichtigkeit verloren hat; der Staatsrath, dessen Mitglieder vielfach zugleich andere Aemter bekleiden und dafür ihre Besoldung beziehen; der Ministerrath (auch Staatsministerium), in welchem die Vorstände der verschiedenen Ministerieen und etwaige Minister ohne Portefeuille collegialisch berathen. Auch hier kommen dann nur etwa Bureaukosten und Gehalte des Bureaupersonals neu hinzu, während die Besoldungen der Minister im Etat ihres speciellen Dienstzweigs stehen. Mitunter sind einige andere Centralanstalten gleich direct unter einen dieser obersten Staatskörper gestellt, z. B. die Archive, die Oberrechnungskammer u. a. m.

Oesterreich A. für 1883, Cabinetskanzlei d. Kaisers, Westösterreich und Ungarn je c. 70,000 fl., Ministerrath in West-Oest. 1,011,000, Ministerpräsidium in Ungarn 299,000 fl. — Baiern A. für 1883 Staatsrath 48,800 M. — Baden A. für 1883 Geh. Cabinet 22,050 M., Staatsministerium 62,892 M. — Preussen A. für 1883/84 Staatsministeriums-Bureau 298,880 M., Geh. Civilcabinet 122,680 M. — Frankreich A. 1865 Staatsministerium, Centralverwalt. 423,500 Fr., Geh. Rath 300,000 Fr. (1862 A. Staatsrath 2,229,700, 1876 noch 856,800 Fr.).

In Frankreich standen eine Zeit lang während des 2. Empire: unter dem Staatsministerium Reichsarchiv, schöne Künste und Theater, höhere wissensch. Zwecke (u. a. Institut, K. Bibliothek), Staatsgebäude, Gestüte u. Verschied. — In Preussen direct unter dem Staatsministerium: Staatsarchive, General-Ordenscommission, Oberrechnungskammer, Oberexaminationscommiss. für höh. Verwaltungsbeamte, Disciplinarhof, Gerichtshof zur Entscheid. d. Competenzconflicte.

2. Abschnitt.

Finanzbedarf für die Durchführung des Rechts- und Machtzwecks.

§. 179. Hierhin stellen wir (nach §. 33, Nr. 2) die Justiz, die Sicherheitspolizei, als Theil des „Inneren“, das „Auswärtige“ und das im folgenden Abschnitt näher zu behandelnde Militärwesen.

I. Das **Justizwesen**, dessen Kosten gewöhnlich nur einen relativ kleinen Theil der eigentlichen Staatsausgabe ausmachen, ist in den modernen Staaten nicht ganz gleichmässig eingerichtet, weshalb auch die Ausgaben dafür sich verschieden gestalten.

Rau meint in der 5. Ausg. §. 69: Das Justizwesen koste höchstens $^1/_8$ des ganzen Staatsaufwands. Solche absolute statist. Regeln lassen sich nicht angeben, weil die Quote einmal nach der Ressortbegrenzung (z. B. ob die Strafanstalten unter dem Justizmin. oder unter einem anderen Ministerium stehen), sodann und mehr noch weil sie nach der Höhe des sonstigen Staatsaufwands (z. B. ob die Selbstverwaltung mehr oder weniger ausgebildet ist, ob die Last der Staatsschuld gross ist u. s. w.) verschieden ausfallen muss. Bevor allgemein landesfürstl. Gerichte bestanden (in Oesterr. u. Preussen daher bis 1848, bis zur völligen Beseitigung der Patrimonialjustiz), war die Staatsausg. absol. u. relat. auch kleiner. Gerstfeldt (Jahrb. B. 41, S. 27, 28) berechnet f. Preussen als Ausg. f. die Justiz (incl. Gerichtsgefängnisse) p. Kopf Pfennige: 1821 47, 1832 43, 1841 44, 1851 167, 1861 186, 1873 253, 1883 303, od. in % der ord. Nettoausg. (Civ. u. Mil. ohne Schuld) bez. 4·1—4·3—4·5—13·8—12·7—10·8—12·6. — Beispiele. Preussen Et. f. 1883/84 Ord. d. Justizmin. 80·16 M. M., 1875 nur 64 M. M., c. 12·5% der eigentl. Staatsausg. Baiern 1876 (incl. Strafanst.) 11·87 Mill. M. oder 7·2% d. eigentl. Ausg. (incl. Militäretat) 1883 12·63 M. M. Frankreich 1876 32·9 Mill. Fr. oder 1·4% d. eig. Ausg. (1859 bei wesentl. kleinerer Gesammtausgabe 3·67). 1883 35·94 M. fr. West-Oesterreich 1875 19·4 Mill. fl. ordentl. Ausg. (incl. Gefängnissverwalt.), c. 6·5% d. eig. Ausg., 1882 19·53 M. fl.

Die Hauptposten der Ausgaben betreffen:

1. Das **Justizministerium** selbst, nebst den etwa dazugehörigen Commissionen (für Gesetzgebungsarbeiten, Prüfungswesen u. dgl. m.).

Nur ein kleiner Posten im Justizetat, z. B. in Preussen Minist. 550,000 M. bei 80 Mill. M. Gesammtausg. in 1883/84, Justizprüfungscomm. 32·600 M. u. Unterhaltung d. Justizgebäude 1 Mill. M.

2. Das **Gerichtswesen** mit den Gerichten verschiedener, meist 3, Instanzen. Die Höhe der hierher gehörigen Ausgaben hängt wesentlich von der **Gerichtsorganisation** (Zahl der Instanzen, Instanzenzug, Art der Besetzung der Gerichte u. s. w.) und dem **Gerichtsverfahren** ab.

Vereinfachung des Processgangs, häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens, schiedsrichterliche Einrichtungen u. dgl. m. empfehlen sich auch im finanziellen Interesse (Rau). Doch darf das Letztere in diesen Puncten nur mitsprechen, nicht entscheiden. Das Gerichtswesen ist regelmässig zugleich eine Quelle von Einnahmen, namentlich sogen. Justizgebühren, welche einen Theil der Kosten decken. Ob und in welcher Höhe solche Gebühren zu erheben sind, ist wiederum nach finanziellen Gesichtspuncten nicht zu entscheiden. Soweit diese aber mitsprechen, wird in der späteren Gebührenlehre von jenen Gebühren gehandelt (s. Fin. II, §. 291—294).

Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhielten sich in Preussen (1870) wie 1—6·8—41, in Baiern (1868/69 u. 1870) wie 1—3—19, in Baden das Obergericht zu den Kreis- u. Amtsgerichten wie 1 zu 30. Die Gerichtsverfassung ist übrigens so verschieden, dass sich ein in der Natur der Sache gegründetes Verhältniss nicht genau herausfinden lässt. Gegenwärtig (um 1883) ist, unter Anrechnung von 60% der Kosten des Reichsgerichts in Leipzig als Gerichts oberster Instanz f. Preussen das Verhältniss etwa: 1 : 4·5 : 69 (0·79—3·55—54·56 M. M.).

Ob eine Veränderung der Gerichtsorganisation, wie die neue deutsche, das Gerichtswesen für die Finanzen wohlfeiler macht oder nicht, ist bei der Einwirkung so mannichfacher Factoren (Bewegung der Criminalität, der Beanspruchung der freiwill. Gerichtsbarkeit, Gang des Wirthschaftslebens — Aufschwung- und Abschwungperiode — u. s. w.) schwer zu beurtheilen.

3. Die Gefängnisse und Strafanstalten.

Diese stehen nicht immer oder nicht immer alle unter dem Justizministerium, sondern unter einem anderen, z. B. dem des Inneren, was bei Vergleichen nicht zu übersehen ist. S. o. S. 65.

Die neuere Auffassung des Strafzwecks, die erkannte Nothwendigkeit auf die Gefangenen bessernd einzuwirken und humane Regungen haben in den letzten Menschenaltern zu grossen, aber auch sehr kostspieligen Verbesserungen des Gefängnisswesens geführt (bessere Gebäude, Zellensystem und Absonderung in Einzelhaft, bessere materielle und sittlich-religiöse Pflege, Unterricht u. s. w.). Diese Verbesserungen sind ein gutes Beispiel für das nothwendige Wachsen des Staatsbedarfs auf höheren Culturstufen des Volkslebens (§. 36). Und wenn auch vielleicht in der Verbesserung der materiellen Verpflegung und der ganzen Einrichtungen der Gefängnisse und Zuchthäuser neuerdings mitunter etwas zu weit gegangen und damit dem eigentlichen Zweck der Bestrafung indirect etwas entgegengearbeitet worden ist, muss doch das Vorgehen an sich im Ganzen gebilligt werden. Ein Theil der hohen Kosten kann und darf durch den Reinertrag der — auch sonst unentbehrlichen — Zwangsarbeit der Sträflinge gedeckt werden. Doch muss dieses Finanzinteresse an der Sträflingsarbeit wiederum gegen andere Rücksichten zurückstehen. U. A. ist Vorsicht zu üben, dass die wohlfeile Sträflingsarbeit nicht den freien Arbeitern eine zu bedenkliche Concurrenz macht und deren Lohn, besonders in der Gegend der Strafanstalten, herabdrückt: eine bedenkliche Folge, welche in der Praxis nicht immer genügend beachtet wird, allerdings aber auch sehr schwer zu vermeiden ist.

Einige weitere Ausführungen mit statist. Daten über den Gegenstand bei Rau §. 69 u. z. Th. danach in d. vor. Aufl. dieses B. S. 228—230. Auch dieses Gebiet ist aber zu specifisch technischer Natur u. hängt mit den Principienfragen u. Verwaltungsgrundsätzen des Strafwesens u. Gefängnisswesens zu enge zusammen, als dass es hier in der Fin.wiss. genauer mit Erfolg behandelt werden könnte. Der neuerlichen Zunahme der Verbrechen und Vergehen hat neben den inneren Verbesserungen der Einrichtung u. Pflege eine Zunahme des Aufwands entsprochen. Aeltere Beispiele s. a. a. O. Beispiel. Preussen. Gefängnisse unter d. Just.min. 1883/84 Ausg. 7·52 M. M., Einn. aus d. Antheil am Arbeitsverdienst d. gerichtl. Gefangenen 0·789 M. M., woraus auch Remunerationen der Gefängnissbeamten gezahlt werden. Ausserdem haben d. Gefangenen noch f. 353,000 M. Antheil am Ertrag ihrer Arbeit. Die Strafanstalts- u. s. w. Verwalt. unter d. Min. d. Inneren kostet gleichzeitig 9·34 M. M. (1875 nur 7·67), die Einn., meist aus d. Arbeit d. Sträflinge 2.63 M. M. (1875 2·24). Oesterreich (West-) 1880 Strafanstalten im Just.min.

Ausg. 2·3 M. fl. im Ord. (Weitres wohl im Et. der Kronländer?). Einn. 0·603 M. fl. — Baiern Strafanst. im Just.min 1883 4·41 M. M. — Frankreich 1881 Gefängnisse im Min. d. Inneren 20·78 Mill. fr.

II. — §. 180. Die Polizei im engeren Sinn, oder die sogen. Sicherheitspolizei, d. h. „die Sorge für die Beschützung der Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Massregeln“ (Rau), in vielen Staaten mit anderen Verwaltungszweigen verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, ist im modernen Staate neben dem Militärwesen die Haupteinrichtung, welche der Verwirklichung des Präventivprincips (§. 37) dient. Ihre Kosten wachsen mit der Schwierigkeit der zu überwachenden Verhältnisse und mit dem steigenden Bedürfniss der Cultur und Volkswirthschaft, dass wirklich Rechtsstörungen verhütet werden. Die bezüglichen Ausgaben trägt aber, soweit sie wesentlich für locale Zwecke erfolgen, der Staat gewöhnlich nicht allein, sondern die Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinden, participiren daran. Wie dies im Einzelnen einzurichten ist, ist in Theorie und Praxis noch nicht endgiltig entschieden und gehört zu den Fragen der Organisation der Selbstverwaltung neben und statt der Staatsverwaltung (§. 43 ff.). Die Kosten betreffen:

1. Die oberen Verwaltungsorgane und Behörden, welche im Staate meistens gemeinsam für diesen Zweck und für die übrige sogenannte Innere Verwaltung fungiren (Ministerium des Inneren, Provinzial-, Departemental-, Bezirks-, Kreisverwaltung u. s. w.), theils allein, theils in Verbindung mit Organen und Behörden der Selbstverwaltung. Finanziell lassen sich die Ausgaben nach den Zwecken, welchen diese Behörden dienen, nicht wohl trennen.

Die Kosten der gesammten Inneren Staatsverwaltung richten sich nach der Einrichtung und Grösse der Verwaltungen (Provinzen, Bezirke, Kreise), dem Vorherrschen der collegialischen oder der Bureauverfassung, nach dem Umfange, in welchem die Selbstverwaltung der kleineren autonomen Kreise der Staatsverwaltung Aufgaben u. Thätigkeiten abgenommen hat, u. dgl. m. Die finanzielle Seite dieser Verhältnisse lässt sich ohne ein Eingehen in genaues Detail nicht richtig beurtheilen und Vergleiche zwischen verschiedenen Staaten mit gewöhnlich mehr oder weniger Verschiedenheiten in der Einrichtung der Verwaltung sind nicht wohl unmittelbar möglich, (was Rau, in §. 70 Anm. a, zwar in einem Puncte auch hervorhebt, aber doch nicht genügend beachtet). Nur als Beispiel daher: Preussen A. 1883/84 Min. d. Inn. (ohne die davon dependir. Specialämter) 0,601 Mill. M., Oberpräsidien (in d. Provinzen) u. Regierungen (in d. Bezirken) incl. Finanzdirection u. Bezirkshauptkassen in Hannover u. einiger and. höherer Mittelbehörden (auch incl. d. Kassenverwalt. d. Regierungen) 12·19 Mill. M. (im Finanzmin. eingestellt), Verwaltungsgerichte u. Deput. f. Heimathwes. 0·427, Standesämter 0·390, Landdrosteien (in Hannover) 0·561, landräthl. Behörden u. Aemter 7·175, allgem. Ausgaben im Interesse der Polizei 1·424 Mill. M. (incl. geheime Ausgaben 0·120). West-Oester-

reich, A. f. 1880, Min. d. Inn., Centralleitung 0·469 Mill. fl., Ausl. für Staatspolizei 0·120, Polit. Verw. der einz. Länder 5·435 (ord.), öffentl. Sicherheit 3·389 Mill. fl. — Baiern 1876, Et. f. Sicherheit 3·56 Mill. M. — Frankreich 1881, Centralverwalt. d. Min. d. Inneren 1·72 Mill. Fr., Staatsverwalt. in d. Depart. 11·29 Mill. Fr.

2. Die Local-Polizeiverwaltung, welche grossentheils, aber nicht allein, sicherheitspolizeiliche Zwecke hat, vom Staate aber nur theilweise erhalten wird. Im Allgemeinen mit Recht, da das locale Interesse hier mindestens sehr erheblich mit betheiligt ist.

Beispiel: Preussen Et. f. 1883/84 i. M. d. Inn., Localpol.-Verw. in Berlin 6·64, in d. Provinzen 2·92, Polizei-Districtcommissare in Prov. Posen 0·544 Mill. M. In Preussen trägt die Staatskasse einen Haupttheil Königlicher Polizeiverwaltungen in gewissen Städten (bes. Berlin, ausserdem in 20 Städten, z. Th. etwas zufälliger Auswahl). S. oben die statist. Daten in §. 54. — Aufwand für geheime Polizei in Frankreich, im Durchschn. von 1830—48 jährl. 2,374,700 Fr. u. im J. 1860 8,859,000, 1866 7,960,000 Fr. Im. Et. f. 1881 im Min. d. Inn. 1,469,000 Fr. Total f. öffentl. Sicherheit 1876 (M. d. Inn.) 12·14 Mill. Fr., 1881 13,056, wovon Zuschuss f. d. Pariser städt. Polizei 2 Mill. u. Kosten d. Pol. i. Lyon 7·693 Mill. Fr.

3. Die Landgendarmerie, gewöhnlich die kostspieligste Polizeianstalt.

Sie steht in einigen Staaten unter dem Kriegsministerium (so in Frankr., Oesterr.) fungirt aber für polizeil. Zwecke und nach den Weisungen der Polizeibehörden. Ausg. f. Gendarmerie in Preussen (i. M. d. Inn.) 1883/84 9·19 Mill. M. — Baden, A. f. 1876 0·593 Mill. M. — Westösterr. 1880 4·1 Mill. fl., Frankr. 1881 40·2 Mill. Fr. Der Aufwand ist hoch, noch viel höher als für die gleiche Zahl Soldaten, weil freie Anwerbung etwas älterer (gedienter) Leute, nicht Zwangsdienst wie im Heere, stattfindet, was höheren Sold u. s. w. bedingt, weil sie zerstreut im Lande wohnen, viele (40—70 %) beritten sein müssen und das Verhältniss zwischen Officieren, Unterofficieren u. Mannschaften für erstere beiden Kategorieen günstiger als im Heere ist. Beispiel: Preussen 1883: 11 Brigadiers zu 6000 M., 2 Adjut., 45 Distr.-Offic. mit Majors-, Hauptm. I. u. Hauptm. II. Cl.-Rang (i. D. 4050 M.), 1 Zahlmeister (3000 M.). 5 Corpstabs- u. 21 Brig.schreiber (1050 M.), 173 beritt. Oberwachtmeister (1620 M. incl. 120 M. Remontegeld), 2 dsgl. zu Fuss (1500 M.), 1664 beritt. (1120 M. incl. 120 Remonte), 1947 Fussgend. (1050 M.). Ausserdem noch 186 Gend. u. Wachtmeister auf Kosten des D. Reichs, u. einige auf Kosten v. Privaten u. Corporat. Zus. 59 Officiere u. 3978 Unteroff. u. Mannsch. u. mit d. Schreibern u. s. w. überh. 4065 Pers. Verhältn. d. Wachtm. zur Mannsch. wie 1 : 20·6, Gesammtkosten (incl. sachl.) per Kopf 2260 M. — In West-Oesterr. 1880: 128 Offic. u. Rechn.beamte, 25 Unt.beamte, 369 Wachtmeister (zu 649 fl. Löhn. u. Geldnebenbezügen), 1272 Postenführer (zu 549 fl.), 5347 Gendarmen (zu 449 fl.). Die Mannschaft bezieht ausserdem z. Th. Dienstes- u. Medaillenzulagen (jene zu 50—200 fl.). Gesammtkopfzahl 7141, per Kopf Gesammtkosten 574 fl. Einige weitere ält. Angaben bei Rau §. 71 Note 6 u. vor. Aufl. dieses Bands S. 232.

4. Die Zwangsarbeitshäuser.

Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik, §. 348. — Die Kosten trägt gewöhnlich nicht der Staat, sondern ein Selbstverwaltungskörper, z. B. Provinz oder Kreis. Für Preussen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II, 2. S. 146.

III. — §. 181. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten betrifft das Ministerium selbst, die Gesandtschaften und die meistens, aber nicht allgemein diesem Ministerium unterstehenden (Handels-) Consulate. Stehende

Gesandtschaften verschiedenen, dem Range der Staaten und Höfe und der Bedeutung der internationalen Beziehungen entsprechenden Ranges sind eine jener staatlichen Einrichtungen, welche sich auf das Präventivprincip zurückführen lassen (§. 37 und G. §. 179—183). Sie bedingen, wie die Dinge einmal liegen, zumal unter monarchischen Staaten, einen erheblichen Aufwand für Repräsentation, besonders bei den Gesandtschaften ersten Ranges (Botschaftern). Im Consulatswesen hat das neuere, sachlich vorzüglichere System, sogen. Berufsconsuln, welche regelmässig besoldete Staatsbeamte sind, statt des Systems (kaufmännischer) Ehrenconsuln natürlich auch eine Erhöhung der Ausgabe zur Folge.

Vgl. Rau, 5. Ausg., §. 78 u. vor. Aufl. dieses Bands S. 232. In manchen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Der Aufwand für das Auswärtige ist überall verhältnissmässig untergeordnet, z. B. im Deutschen Reich, Et. f. 1883/84, fortdauernde Ausgabe für das Ausw. Amt 6·83 Mill. M., wovon 1·161 f. d. Amt selbst, 5·22 f. Gesandtsch. u. Consul., allg. Fonds 0·44. Gerstfeld a. a. O. berechnet f. Preussen (incl. Reichsquote) p. Kopf Pfennig 1821 16, 1832 14, 1841 14, 1851 17, 1861 15, 1873 21, 1883 17 oder % der Ausg. (ohne Schuld.), bez. 1·4 — 1·4 — 1·4 — 1·4 — 0·9 0·9 — 0·7. — Frankreich, Min. d. Aeusseren 1883, 14·35 Mill. Fr., c. ½ % d. eigentl. Staatsausg. — Gr. Brit. 1881, 0·695 Mill. Pfd. Sterl., wovon 0·238 diplom., 0·274 Consuldienst, 0·110 Zuschüsse an d. Colon.). — Oesterreich-Ungarn (im gemeins. B. f. 1882) 4·19 Mill. fl ord., incl. 1·3 Mill. Subvention des Lloyd. — Russland, Et. f. 1882, 3·69 Mill. Rub. — Italien, A. 1881, 6·59 Mill. Fr. — Dänemark, A. 1882, 0·379 Mill. Kron. — Niederlande, A. 1882, 0·684 Mill. fl. — Nord-Amerika, A. 1876, 1·4 M. D.

Das Deutsche Reich unterhält 1883 6 Botschaften (bei den 5 and. europ. Grossmächten u. bei d. Türkei), 13 Gesandtschaften, 9 Ministerresidenturen, 54 Berufs- u. 582 Wahlconsulate. Die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten können und sollen die zahlreichen Gesandtschaften eingehen lassen, indem der Bund die Vertretung im Auslande übernimmt. So ist es jetzt in Betr. d. Consulate ganz. der Gesandtschaften grösstentheils im D. Reiche durchgeführt. Die Einzelstaaten haben daher fast keine bezügl. Ausgaben mehr. Das „Auswärtige" betrifft hier namentlich die Vertretung beim Bunde u. unter d. einzelnen Partic.-Staaten. So z. B. im preuss. Et. 1883/84 Ausw. 0·502 Mill. M., wovon 0·365 f. Gesandtsch., 0·09 f. Avers.-Entschäd. an d. Reich f. Besor. spec. preuss. Angelegenh. — Baiern 1883, Min. d. K. Hauses u. Aeusseren, 0·558 Mill. M. Sachsen, Aeuss. 1883 0·149. Württemb. (hier mit d. Anomalie, dass die Verkehrsanstalten, Eisenbahnen u. s. w. unter diesem Min. stehen) 0·184. Ebenso fallen die Gesandtsch. fremder Staaten bei den einzelnen Bundesstaaten mit Recht weg. Die Wiederherstell. des Deutschen Reichs hat daher für die übrigen europäischen Staaten schon manche erfreuliche Ersparung bewirkt, indem die meisten die Gesandtschaften an den kleinen und Mittelhöfen eingezogen haben.

Nicht unerheblich ist zu Zeiten ein ausserordentlicher Aufwand im Etat des Auswärtigen für Ankauf oder Neubau von passenden Gesandtschafts- und Consulatsgebäuden im Auslande, m. a. W. es erfolgt die hier besonders sachlich begründete Anerkennung des Princips der Dienstwohnungen (§. 162) für diese Beamtenkategorie. So hat d. Deutsche Reich in d. letzten Jahren erhebl. Summen f. Bauten in Petersburg, Constantinopel, Rom, London, Wien u. a. O. im Etat z. B. 1875 0·76, 1876 1·48 Mill. M.

Bei den Gesandtschaften und Consulaten kommen für Dienstgeschäfte zu Gunsten von Privatpersonen Gebühren vor, über welche in der Gebührenlehre Näheres, s. Fin.

II, §. 290. Früher flossen diese Gebühren öfters den Beamten selbst zu, wie jetzt z. Th. noch den unbesoldeten Ehrenconsuln. Das richtige Princip ist auch hier, dass solche Gebühren sämmtlich in die Staatscasse fliessen und hier verrechnet werden. Sie dienen dann zur Deckung eines Theils der betreffenden Staatsausgabe.

Hierhin gehören hauptsächl. d. Einn. d. Ausw. Amts im D. Reich, A. 1883/84 0·513 Mill. M., 8·4 % d. Aufwands. A. d. Cons.-Geb. im gemeins. österr. B. 1876 auf 0·177 Mill. fl. Einn. d gemeins. Min. d. Aeuss. überh. in 1882 714·400 fl.

3. Abschnitt.

Finanzbedarf für das Militärwesen (Heer und Flotte) insbesondere.

Abweichend von der Behandlung der sonstigen Materien dieses zweiten Kapitels „von den einzelnen Gegenständen des eigentlichen Finanzbedarfs" wird das Militärwesen hier, wie schon in d. vor. Aufl. nicht nur etwas eingehender, sondern auch nach seiner volkswirthschaftlichen Seite mehr principiell erörtert. In die Finanzwissenschaft gehört das zwar streng genommen ebensowenig, als eine Erörterung der principiellen u. materiellen Puncte bezüglich der übrigen Gegenstände dieses Kapitels (s. o. S. 398). Indessen kommen diese Gegenstände th. in anderen Theilen des Systems der polit. Oekon., th. in verwandten, bereits ausgebildeten Disciplinen, bes. in d. Inneren Verwaltungslehre, auch nach diesen Seiten, welche die entscheidenden und wichtiger als die finanziellen sind, zu ihrem Rechte. Für das Militärwesen trifft das nicht zu. Kaum Anfänge einer „Verwaltungslehre" desselben, als Theiles der Allgem. Verw.l. sind vorhanden (Stein, Ratzenhofer). In anderen Theilen des Systems der polit. Oekon. ist das Thema auch nur etwa zu streifen, wie in der „Grundlegung". Kein wichtiges Gebiet des Staatslebens ist in den Staatswissenschaften bisher so vernachlässigt worden, als das Heerwesen, und leidet heute noch so sehr unter falscher oder einseitiger Beurtheilung der ökonomischen Doctrin, der politischen Parteiungen und der durch letztere beherrschten „öffentlichen Meinung" — selbst, ja gerade mit am Meisten in Deutschland, trotz der demonstratio ad hominem, welche das Elend der alten deutschen u. der Glanz der neuen preussisch-deutschen Geschichte und welche jüngst vollends die Jahre 1866 u. 1870—71 gegeben haben. Das alte Gespenst der britischen Oekonomie von der „Unproductivität der Dienstleistungen, zumal des Heeres" spukt hier immer noch. Dem gegenüber erschien ein Abschnitt wie der folgende nicht nur zulässig auch im Rahmen dieses Werks, sondern geboten, gerade auch wegen der ausserordentlichen Bedeutung des Heerwesens für die Finanzen. Der Schwerpunct der finanzwiss. Betrachtung liegt in Abth. III dieses Abschnitts („Militärökonomik"). Vgl. Rau, 5. A., §. 72—77. Ferner v. Standpunct d. Verwaltungslehre aus L. Stein, Lehre v. Heerwesen. Stuttg. 1872, über d. Militärhaushalt eb. S. 233 ff.; die volkswirthschaftl. Würdigung übrigens ungenügend (s. das. S. 215 Nationalökon. u. Militärwirthsch., vgl. Wagner, Grundlegung I, 2. Aufl. S. 325, auch unten passim). Auch Ratzenhofer, Staatswehr. Stuttgart 1881. Ueber die gegenwärtigen militärisch. Kräfte der europ. Staaten s. v. Firks, Uebers. d. f. d. Landkrieg verfügb. Streitkräfte, 1873/74 vgl. mit 1858/59. Ferner ders., Beitr. z. Statist. d. Reichsheeres, Ergänz.h. VIII d. preuss. stat. Ztschr. 1881. Weiteres statist. Material über Organisation u. Grösse des Heers u. d. Flotte immer in Kürze am Besten im Goth. Hofkalender; auch vielerlei Daten in den stat. Werken v. Kolb (antimilitarische Tendenz), Brachelli. Ebendas. bes. im Gothaer Alman., auch die Hauptdaten über die Finanzen v. Heer u. Flotte. Aeltere Daten s. in Rau's früherer Ausg., 5. Ausg. §. 72 Anm., 6. Ausg. eb. u. vor. Aufl. dieses B. S. 234 ff. Statist. Daten über das Heer überh. u. selbst über die Finanzen des Heerwesens allein können indessen in diesem Werke nur spärlich gegeben werden. Sie verlangen gerade hier eine genauere Analyse, um Fehlschlüsse zu vermeiden, damit aber auch einen so breiten Raum der Darstellung, wie er hier nicht vorhanden ist.

I. — §. 182. **Die volkswirthschaftliche Bedeutung und Nothwendigkeit des Heerwesens auch im Frieden.** Unter den gegebenen Verhältnissen der politischen Lage der Völker und Staaten Europas und unter den dadurch mit geschaffenen Daseinsbedingungen unseres ganzen Volkslebens, unserer materiellen, ideellen und sittlichen Cultur ist die Ausbildung und Bereithaltung eines angemessenen Heeres und für Seestaaten einer Kriegsflotte auch in Friedenszeit eine unvermeidlich gebotene Nothwendigkeit zur Durchführung des staatlichen Machtzwecks und zur Realisirung des Präventivprincips (§. 37) behufs möglichst ungestörter Aufrechthaltung der Rechtsordnung nach Aussen wie im Inneren. Das „System des bewaffneten Friedens", wie es sich in unserer modernen europäischen Staatenwelt in der Haltung grosser stehender Friedensheere besonders seit dem 17. und mehr noch im 18. Jahrhundert entwickelt und im 19. fortgebildet hat, kann objectiv nur im Zusammenhang mit der ganzen Völker- und Staatengeschichte gewürdigt und staatswissenschaftlich wie speciell nationalökonomisch nur richtig aufgefasst werden, wenn man in ihm eine jener grossen Einrichtungen erkennt, durch welche die staatliche „Gemeinwirthschaft" eben im höchsten volkswirthschaftlichen und Culturinteresse präventiv die Bedingungen menschlichen Zusammenlebens garantirt (Grundlegung, §. 179 ff.). Diese Einrichtungen und unter ihnen allen diejenige der stehenden Friedensheere und Flotten weitaus am Meisten, machen zwar ausserordentliche Opfer an Arbeit und Sachgütern, einen riesigen Finanzaufwand nöthig, Opfer und Aufwand, welche die Volkswirthschaften ungeheuer belasten, gleichwohl aber nicht nur als Belastungsfactoren betrachtet werden dürfen, deren Höhe man beklagt, sondern wenigstens ideell, wenngleich eine Bezifferung nach dieser Seite nicht möglich ist, mit dem ungeheuren Werth verglichen werden müssen, den ein tüchtiges Heer als Mittel der Prävention von Störungen der Rechtsordnung und der Gewährung gesicherter nationaler und staatlicher Unabhängigkeit auch volkswirthschaftlich hat.

Selbstverständlich ist jede thunliche Ersparung an Truppenhaltung und Militäraufwand durch volkswirthschaftliche und finanzielle Erwägungen geboten. Doch ist die übliche Polemik gegen den „Militarismus" und

namentlich gegen das System der stehenden Heere oberflächlich und überschiesst häufig das Ziel.

Dies gilt besonders auch von jenen tendenzpolitischen Angriffen auf das Heerwesen, als sei dieses die Ursache der Kriege, oder als seien etwa die Fürsten mit ihren Heeren Schuld an denselben. Als ob nicht regelmässig, auch in unserem Zeitalter, tiefe Interessengegensätze der Völker und Staaten oder einzelner Bevölkerungsgruppen in letzteren die Ursache der Kriege wären, einerlei ob es stehende Heere giebt oder nicht, ob die Staatsform republikanisch oder monarchisch ist. Man denke an den nordamerikanischen Bürgerkrieg, den furchtbarsten und bei Weitem kostspieligsten der Neuzeit, oder an den schweizer Sonderbundskrieg oder auch an den jüngsten französ.-deutsch. Krieg, der gewiss nicht als das Werk Napoleon III., sondern des französischen Volks anzusehen war. S. A Wagner, Elsass u. Lothringen u. s. w., 6. Aufl., 1870, Abschn. I.

Mag man das grosse stehende Heer ein „nothwendiges Uebel" nennen: so ist es ein solches eben wie tausenderlei andere kostspieligere Einrichtungen, die der Staat oder kleinere Vereinigungen in ihm oder Individuen zur Abwehr von Gefahren und zur Herstellung der unentbehrlichen Sicherheit treffen müssen. Stets ist es erwünscht, dass solche Einrichtungen möglichst zu vermeiden oder billig herzustellen seien. Das Land oder der Staat oder das Zeitalter, welches in dieser Hinsicht wenig für solche (freilich fälschlich so genannte) „unproductive" Zwecke aufzuwenden braucht, ist meistens deswegen glücklich zu preisen. Aber dies gilt von dem Aufwand für Polizei, Justiz, für Vorkehrungen gegen Zerstörungen der Elemente (Wasser!), ja im Grunde von den Kosten jeder Bedürfnissbefriedigung ganz ebenso als von dem Aufwand für Heerwesen. Soweit solche Verwendungen durch den Zweck, also beim Heeerwesen durch die Sicherung der Rechtsordnung und der Unabhängigkeit von Volk und Staat, auch durch die Nothwendigkeit geboten sind, einen ungenügenden politischen Zustand, namentlich eine ungenügende Beschaffenheit des Staatsgebiets (nach Lage, Grösse, Grenzen, Ausdehnung über die ganze Nation oder Beschränkung auf einen Theil derselben u. s. w.) zu verbessern, Einbussen früherer Zeit wieder gut zu machen — soweit sind sie bei einer richtigeren Auffassung auch nicht unproductiv, sondern durchaus productiv zu nennen.

Auch jene Verbesserung u. Reparirung des polit. Zustands darf bei der Militärfrage nicht, wie es meistens geschieht, übersehen werden. Mit dem blossen Defensivzweck des Heerwesens, der vom volkswirthschaftlichen Standpuncte allenfalls noch öfters als berechtigt anerkannt wird, reichte man nur aus, wenn die bestehenden Staatsverhältnisse — d. h. sehr oft in erster Linie die Abgrenzung der Staatsgebiete — bereits allgemein gerechte und natürliche, den berechtigten Bedürfnissen entsprechende wären und — wenn sie es, vorausgesetzt, es sei einmal ein ganz befriedigender Zustand hergestellt, immer blieben. Beides wird mit Unrecht gewöhnlich ohne Weiteres angenommen. Die nothwendige Consequenz

wäre dann die Unveränderlichkeit der zufällig einmal gewordenen Staatsverhältnisse, also namentlich z. B. der politischen Karte der Länder, womit die „Kriegsära" abgeschlossen sei. Eine solche Consequenz widerspricht jedoch aller geschichtlichen Erfahrung und dem ganzen Wesen menschlicher und irdischer Dinge überhaupt. Für Deutschland z. B. hätte dies in den letzten Jahrhunderten geheissen, dass es sich niemals wieder aus dem Verfall des 17. Jahrh. erholen dürfe. Ein- und Auswanderung, Colonisation, Vordrängen der einen, Verdrängtwerden der anderen Völker (Deutsche — Slaven!), Bevölkerungsbewegung, wirthschaftl. Entwickelung, Cultur, — kurz alle Momente, welche die Macht der Völker u. Staaten verrücken, dürften dann gar nicht mehr politische Veränderungen bewirken, wie sie es von jeher gethan und muthmasslich auch in Zukunft thun werden. Freilich aber giebt es hierbei unvermeidlich Willensconflicte der Völker und Staaten, die nur durch die Waffen ausgetragen werden können. Solche realpolitische Thatsachen dürfen auch in der Finanzwissenschaft nicht ignorirt werden. Sie biden in der Militärfrage recht eigentlich den entscheidenden Factor. Erst wenn die Karte von Europa den natürlichen Verhältnissen des Bodens und den Bedürfnissen der Völker gemäss umgestaltet sein wird, daher doch vornemlich unter Anerkennung des vernünftig verstandenenen Princips der natürlichen Grenzen und des Nationalitätsprincips, wird eine dauerhaftere Aera des Friedens, der Abrüstungen und der kleineren Militärbudgets vielleicht zu erwarten sein. Die Consolidation vor Allem Deutschlands, aber auch Italiens sind jedenfalls ein erfreulicher Schritt zu diesem Ziele. Die Erfahrungen, welche ganz Europa seit 1871 an Deutschland gemacht haben, zeigen das jedem Unbefangenen, wie überall, ausserhalb Frankreichs, auch in England, immer mehr anerkannt wird. Ueberhaupt wird bei einer unbefangenen Beurtheilung nicht zu läugnen sein, dass die Karte von Europa in den letzten 200 Jahren wesentlich naürlicher geworden ist, worin die beste Friedensbürgschaft liegt. Nur im Osten, in den Grenzländern zwischen Deutschen und Russen und in Südosteuropa, ist noch nichts Befriedigendes geschaffen. Aber auch für eine fernere Zukunft darf an einer bleibenden Friedensära gezweifelt werden, da sie kaum denkbar ist ohne vollkommenen Gleichschritt der Entwicklung oder ohne gleiche Stagnation aller. Vgl. A. Wagner, Elsass u. s. w. Cap. II, VI, (woselbst auch über und gegen das politische Unding einer „Neutralisirung" von Staatsgebieten); ders. Die Entwickl. d. europ. Staatsgebiete u. d. Nationalitätsprincip, Preuss. Jahrb. 1867, 1868, ders., die Veränderungen d. Karte von Europa, 1871. Ueber den „nationalen Machtzweck" v. Holtzendorff, Politik S. 219 ff.

Wer z. B. das grossartige Militärwesen Preussens seit 200 Jahren, dem wir doch in erster Linie die neue politische Einheit und Macht Deutschlands mit verdanken, nach der Weise so vieler, wenigstens ehedem selbst deutscher Gegner Preussens verdammt, handelt gerade so, wie Jemand, der die holländischen Deichbauten für Verschwendung erklärt Die Ausgaben für beide Zwecke sind unvermeidliche generelle Kosten der Volkswirthschaft und die Vorbedingung für jegliches Gedeihen. Die nationale Unabhängigkeit und Macht ist für ein tüchtiges Volk eines der höchsten aller Güter und des höchsten Preises werth. Bequemer für den Augenblick — ob auch nur volkswirthschaftlich betrachtet dauernd günstiger, lässt sich sogar bezweifeln — wäre es freilich, wenn solche Güter keine Opfer kosteten. Aber gilt dies nicht von allen Gütern überhaupt?

Als Beispiel der Entwickelung des modernen Heerwesens kann Preussen dienen. Hier waren (nach Rau §. 72 u. fortgeführt bis heute)

		das Heer (Mann)	die Kosten (Mill. Thlr.)
unter dem grossen Kurfürsten	. .	28,000	1·0
Friedrich I.	. . . .	40,000	1·8
Friedrich Wilhelm I.	. . . .	76,000	4·834
Friedrich II.	. . . .	200,000	13·5
Friedrich Wilhelm II.	. . . .	235,000	17
Friedr. Wilhelm III. bis	1806	250,000	20
	1806—1812	42,000	8
	1820	114,000	22
Friedrich Wilhelm IV. .	1846	138,000	25·75
	A. 1857	140,000	27·66
	A. 1858	148,000	31·6

		das Heer (Mann)	die Kosten (Mill. Thlr.)	
Wilhelm I.	1862	212,000	38·8	
Stehend	1865	212,631	43·56	
(60 % vom Reiche:)	1883	267,000	66·0	(ord. Et. ohne Pensionen.)

Die älteren Daten übrigens nur annähernd correct. v. Zedlitz, Geogr. u. Statist. v. Preussen, I, 522. Dieterici, Mitth. des statist. Bur. 1848, S. 52. Dazu 1883 f. Marine u. Pens. 15·1 Mill. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II. 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. 1870 war der Friedensetat 376 Mill. Fr. f. d. Heer, 173·3 Mill. Fr. f. d. Marine u. Colon., zus. 549·3 Mill. Fr. 1883 ist er bez. 584·1 u. 204·9 (f. d. Marine allein), zus. 789·0 Mill. Fr. im Ordin. In sämmtlichen deutsch. Staaten (mit dem ganz. Oesterreich u. Preussen) berechnete v. Reden (Deutschland u. s. w. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Thlr. oder 1·41 Thlr. auf den Kopf der Einwohner. — Czörnig (das Oesterr. Budget II, 488) berechnete 1862 in 9 europ. Staaten über 3 Mill. Einwohner (ohne Russland) die Ausgaben für das Kriegsministerium im D. auf 21·3 Proc. oder 2·6 Thlr. auf den Kopf, zusammen auf 390·74 Mill. Thlr., für die Seemacht 7·1 Proc. oder 156 Mill. Thlr. Nach den Angaben aus den Jahren 1868 und 69 macht der Aufwand für Land- und Seemacht in Grossbritannien, Russland, Frankreich, Oesterreich, Italien und den Zollvereinsstaaten 695 Mill. Thlr. auf 276 Mill. Einwohner oder 2·52 Thlr. a. d. K. — Rau u. Andere haben auch versucht, in folgender Weise den ganzen regelmässigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln: Die Staatsausgabe für diesen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Thlr. angenommen. Hiezu kämen noch als volkswirthschaftliche Opfer 1) der Verlust an Arbeitskräften für die hervorbringenden Gewerbe, der sich nicht genau anschlagen lässt, indessen läuft hier grossentheils, wie Rau übersieht, eine grundsätzliche falsche Doppelrechnung unter, wie im nächsten § gezeigt wird. 2) Die Kosten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Zuschüsse an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechne man für 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200 hinzu, so erhalte man um 1845 800 Mill. Thlr. für 266 Mill. Einw., also gegen 3 Thlr. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefährer Ueberschlag sei. Ende d. 60er Jahre sind die Staatsausgaben für die Land- u. See-Kriegsmacht in Europa auf 811·8 Mill. Thlr., die Zinsen der zugehörigen sachlichen Hilfsmittel (Waffen, Geschütze, Festungen, Schiffe u. s. w.) auf 30·4 Mill. Thlr. angeschlagen worden; jene Summe macht auf den Kopf (294 Mill. Einw.) 2·7 Thlr. (Engel in Zeitschr. des preuss. statist. Bur. 1869, S. 33a). Nimmt man nun die obigen and. Opfer Nr. 1—3 verhältnissmässig höher an, so lässt sich die ganze Ausg. (ohne Zinsen) auf beinahe 1200 Mill. Thlr. oder 4·8 Thlr. a. d. K. anschlagen. Diese Summe ist indessen zu hoch gegriffen, weil für den Verlust an Arbeitskräften überhaupt nur derjenige Plusbetrag hier veranschlagt werden darf, welcher aus einem unnöthig hohen Truppenstande hervorgeht (s. folg. §.). Rau citirt noch Larroque, De la guerre et des armées permanentes. Paris 1856. (Preisschrift der Friedensgesellschaft.) Schulz-Bodemer, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft, Leipzig 1859. — Für die Zeit um 1873 berechnet Hermann Wagner im Goth. Jahrb. f. 1874, S. 877 den Bedarf in ganz Europa (incl. asiat. Russland) auf 2241 Mill. M. f. d. Heer, 575 Mill. M. f. d. Flotte, zus. auf 2816 Mill. M. oder auf 3·1 Thlr. p. Kopf (die Bevölker. d. asiat. Russland unberücks. gelassen), wobei aber nicht immer gleichmässig gerechnet werden konnte, z. B. die Militärpensionen hie und da fehlen. Jene indirecten Verluste zu veranschlagen, dazu fehlt es zu sehr an sicheren u. allgem. Anhaltspuncten. Rau hat jedenfalls zu hoch gerechnet. Mehr als 4 Thlr. pro Kopf oder 20—25 Thlr. pro Familie ist schwerlich anzusetzen, auch wenn man weitere Posten, die nicht im Staatshaushaltetat erscheinen, mitrechnet wie z. B. Naturalquartierleistungen, Zuschüsse der Wirthe bei Naturalverpflegung gegen-, über der Ersatzleistung des Staats, nicht vergütete Leistungen der Gemeinden, Kreise u. s. w. Auch mit Rücksicht auf die vorwaltende — in ihren Wirkungen auf die Preisgestaltung freilich fragliche — indirecte Besteuerung verbreiteter Volks-Nahrungs- und Genussmittel u. s. w. muss man allerdings wohl annehmen, dass die Familie in den unteren Volksclassen in Europa einen nicht unbedeutenden Betrag ihres Einkommens für das Militärwesen opfern muss; jedenfalls durchschnittlich mehrere Pro-

cent. Eine genauere Bezifferung wage ich nicht vorzunehmen. Nach Herm. Wagner a. a. O. (S. 877, 883) betrugen die Militär-Ausgaben um 1873 die in folgender Uebersicht angegebenen Summen in Mill. M., Procente der Ausg. u. Quoten p. Kopf d. Bevölker. (Reihenfolge der Staaten nach d. Höhe d. Proc. von d. Nettoausg., unter Beifügung der von Rau u. mir berechneten Procente u. Kopfquoten für die 60er Jahre).

	Heer Mill.	Flotte Mark um 1873	Zus.	= % d. Netto-ausgabe,	dsgl. % ders. nach Abzug d. Kosten d. Schuld.	dsgl. p. Kopf Mark.	p. Kopf in d. 60er Jahren Mark.
Norwegen	5·25	3·87(?)	9·12(?)	43·8	48·0	5·2	—
Russland	541·30	78·30	619·60	42·7	53·3	7·7	7·2
Brasilien	35·02	30·50	65·53	40·0	65·0	6·6	—
Grossbritannien	308·26	190·86	499·12	39·3	68·0	15·6	18·6
Sachsen	—	—	21·65	37·1	52·3	—	—
Preussen	—	—	208·26	36·6	45·4	—	—
Deutsches Reich	291·00	56·20	347·20	35·6	43·7	8·5	6·9
Niederlande	29·07	15·88	44·96	35·4	56·0	12·2	11·7
Baiern	—	—	41·12	33·7	43·3	—	5·49
Serbien	3·49	—	3·49	33·1	33·1	2·6	—
Dänemark	10·08	4·65	14·72	31·9	48·8	8·2	8·7
Würtemberg	—	—	15·39	31·4	43·7	—	4·11
Frankreich	402·40	118·56	521·00	31·3	59·5	14.4	11·4
Oesterreich	150·60	15·40 }	246·00	29·1	43·5	{ 8·0 }	5·73
Ungarn	73·40	6·60 }				{ 5·2 }	
Baden	—	—	12·35	28·9	44·5	—	5·61
Belgien	—	—	30·00	26·8	40·7	5·8	6·09
Griechenland	5·08	1·20	6·20	26·3	34·1	4·1	—
Italien	182·03	36 80	218·83	26·2	58 0	8·2	5·25
Chile	—	—	6·83	25·2	35·4	5·8	—
Schweiz	8·59	—	8·59	25·2	33·7	3·3	—
Argentinia	21·50	1·50	23·00	24·2	59·0	12·1	—
Portugal	16·67	3·32(?)	20·00(?)	21·0	45·5	4·6	—
Rumänien	11·72	—	11·72	14·6	33·5	2·7	—
Verein. Staaten	148·50	98·75	239·25	?	?	6·0	—
Schweden	20·99	8·13	29·12	?	?	6·9	3·69

Die Daten in d. letzten Col. f. Deutschl. beziehen sich auf den damal. Nordd. Bund. Für 1873 sind die betreff. Daten des Reichs auf die einzelnen Deutschen Staaten nach deren Kopfzahl repartirt. Es fehlen hier beim D. Reich aber die Pensionsausgaben des Invalidenfonds, die für 1873 37 M. M. betragen, wodurch die Kopfquote um c. 0·9 Mark steigt. Bei Frankreich und Italien sind die Mil.-Pens. z. B. eingerechnet. Seit 1873 sind nun aber mehrfach wiederum Steigerungen des Aufwands eingetreten. Z. B.

Deutsches Reich. Etat für 1876 u. f. 1883/84.	M. M.	1876 M. M.	1883/84 M. M.	M. M.
A. Fortdauernde Ausgabe f. d. Reichsheer . .		312·86		339·87
Fortdauernde Ausgabe f. d. Marine		21·07		26·91
Allgem. Pensionsfonds im Reichsetat (excl. Baiern) für das Heer	21·59 }	. . .	19·19 }	
Allgem. Pensionsfonds für die Marine	0·21 }	53·97	0.51 }	51·37
Aus dem Reichsinvalidenfonds (incl. Baiern) . .	28·83 }		28·67 }	
Militärpensionen im baierischen Etat	3·34 }	. . .	c. 3.0 }	
(p. Kopf 9·08 M.) in 1876 A. Summa: fortd. Ausg.		387·90		418·15
B. Dazu an einmal. Ausgaben im Reichsetat:				
Erhöhung des ordentlichen Etats (excl. Baiern) des Heers		17·27		6·31
Für verschied. Milit. Bauten (Festungen u. s. w.) u. Vervollständigung d. Materials des Reichsheers (auf Grund				
Latus A u. B.		405·17		424·46

Transport A u. B.	405·17	424·46
älterer Gesetze über die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung)	28·63	20·45
Für die Marine (an neuen Bewill. über d. Restbestände d. alten hinaus)	4·77	10·13
Summa A u. B.	438·57	455·04

Seit dem französ. Kriege sind für das Reichsheer u. die Marine z. Retabliss. u. zur Verstärkung sehr bedeutende Fonds zu einmal. Ausgaben aus der französ. Contribution verwendet. S. über die bezügl. Bestimmungen bis 1873—74 Wagner, Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III, 113, 141 ff. Es waren bis damals angewiesen (ausser dem Kriegsschatz von 40 Mill. Thlr.) auf Reichsrechnung für die Wiederherstellung u. Verstärkung d. Kriegsmacht 144·11 Mill. Thlr., wovon für elsass-lothr. Festungs- u. andere Militärbauten 40·55, für Umbau and. Festungen 72, f. Erweiter. d. Marine (incl. 10·69 Mill. Thlr. Abzahl. norddeutscher, für Marinezwecke ausgegeb. Schatzanweis.) 31·95 Mill. Thlr., ferner speciell noch für Rechnung des ehemal. Nordd. Bundes Retabliss. der Armee (incl. Baden u. Südhessen) 106·85, f. milit. Bauten 13·24, f. and. milit. Zwecke 5·56 Mill. Thlr. (ebendas. S. 117); ausserdem noch ein eiserner Vorschuss f. d. Verw. d. Reichsheers 6·27 Mill. Thlr. Entsprech. Posten wie in Norddeutschl. wurden in Baiern u. Würtemberg aus d. französ. Contribution für Retablissement u. s. w. verwendet. S. auch f. die Zeit bis 1882, bez. 83 Statist. Jahrb. d. D. Reichs f. 1883 (IV) S. 162 u. Gerstfeldt in Conrad's Jahrb. B. 41. Gesammtaufwand für das Heer „in Folge des Kriegs gegen Frankreich" incl. Retablissement v. 1870—1. Apr. 1883 (bis 1. Apr. 1879 nach der Abrechn., von da nach d. Anschlag) 1663 Mill. M. Relativ hat übrigens der Aufwand für Heer u. Flotte in Preussen (incl. Reichsquote) p. Kopf der Bevölk. seit 1821 nicht so stark zugenommen, als wohl vorausgesetzt wird u. als Quote vom Gesammtaufwand bez. im Verhältniss zum Civilbedarf abgenommen: p. Kopf Pfennig (nach Gerstfeldt S. 27) 1821 622, 1832 526, 1841 474, 1851 467, 1861 689, 1873 958, 1883 980 oder als Quote (%) vom Civ.- und Mil.aufwand bez.: 53·7—53·1—47·5—38·7—46·8—40·9—40·5. Es lässt sich wegen der complicirten Verhältnisse des Retabliss. u. s. w. schwer genau berechnen, welches der gegenwärtige wirkliche Durchschnittsaufwand für die deutsche Kriegsmacht ist. Mit 450 Mill. M. oder: 10 M. p. Kopf wird er kaum zu hoch veranschlagt sein. —

Oesterreich-Ungarn: gemeinsamer Etat für 1877: Ordin. Landheer 90·78, Marine 8·13, zus. 98·91 Mill. fl., Extraordin. bez. 10·58, 1·28, zus. 11·86 Mill. fl., total 110·77, wozu noch Nachtragscredite v. 0·72 Mill. fl. Nach Abzug d. eigen. Einn. der Kriegsverw. von 4·62 Mill. fl. bleibt ein reines Erforderniss von i. G. 106·87 Mill. fl. oder c. 3 fl. (al pari 6 Mark) der 1869er Bevölkerung. Dazu noch apart im westösterr. Budget „Min. d. Landesvertheidig." mit 7·48 Mill. fl., Etat für 1875, wovon 3·26 f. d. Landwehr, 3·99 f. d. Gendarmerie u. Polizeiwache, dsgl. im ungar. Etat f. dass. Min. 6·24 Mill. ff. (Honveds). Dadurch steigt die Gesammtausgabe (ohne Gendarm.) für Militärzwecke um c. 8%. Et. f. 1882 im gemeins. Budg. f. d. Heer 94·90 Ord., 6·69 extraord., zus. 101·59, Marine dsgl. 7·52, 1·66, 9·18, zus. 110·77 Mill. fl., dazu westöst. Min. f. Landesvertheid., ohne Gendarm., 4·35, ungar. dsgl. (wohl mit Gendarm.) 6·81 M. fl., alles zus. c. 120 Mill. fl. oder c. 3·2 fl. per Kopf. — Frankreich s. o., die ord. Ausgabe für 1876 beträgt 17·6 Fr. p. Kopf (14 M.) der Bev. v. 1872. — Grossbritannien Result. f. 1881/82 Heer 16·31, (ausserd. f. Rechn. Indiens 1·1), Flotte 10·76 Mill. Pf., zus. 28·7 Mill. Pf. p. Kopf c. 0·80 Pf. (16 Mark). — Russland Abschluss f. 1880 Heer 265·08, Flotte 33·95, zus. 299·3 M. Rubel, Anschlag f. 1882 bez. 183·49, 27·51, zus. 211 M. R., c. 2·7 R. p. Kopf der eur. Bev. (c. 8·9 Mark al pari gerechnet). — Italien A. 1882 Heer 193, Flotte 45, zus. 238 M. Fr. im Ord., dazu Extraordin. bez. 28·3, 2·1, zus. 30·4, Summa 268·4 Mill. fr., c. 9·1 Fr. p. Kopf (7·3 M.). — Nordamerika A. 1875—76 Heer 38, Flotte 22·5 M. Doll., zus. 60·5 M. D. (ohne Pensionen) p. Kopf c. 1·4—1·5 Doll.; 1881/82 A. zus. 46·3 D., p. K. c. 0·9 D.

§. 183. Für die nähere volkswirthschaftliche und finanzielle Würdigung des Militäraufwands kommt noch Folgendes in Betracht:

1. Zu den unmittelbaren Ausgaben des Staats, welche in den Finanzrechnungen erscheinen, müssen allerdings noch die Leistungen der Gemeinden, Kreise u. s. w. und der Soldaten und deren Familien selbst hinzugerechnet werden (s. o.). Der Werth der durch den Soldatendienst für andere Zwecke verlorengehenden Arbeit ist indessen nur dort zum volkswirthschaftlichen Militäraufwand zu schlagen, wo ein unnöthig grosser Truppenstand besteht, also auch, wo der Soldat länger, als es militärisch nöthig ist, im Dienste bleibt.

Hier handelt sich mithin Alles um eine quaestio facti, die häufig erst nach späterer Erfahrung in Kriegen richtig zu beantworten ist. Wollte man im Princip, wie es vielfach geschieht, den Werth der Arbeit aller Soldaten, letztere also in der nach Lage der Umstände nöthigen Zahl und Dienstzeit genommen, zum Militäraufwand rechnen, so wäre dies eine unhaltbare Doppelrechnung. Mit demselben Rechte könnte man die Arbeit jedes Arbeiters, welche in dessen speciellem Berufe verwendet wird und nach Menge und Art hier nöthig ist, um die Befriedigung der Gesammtbedürfnisse eines Volks zu erzielen, doppelt auf den Kostensatz des betreffenden Products schlagen, weil diese Arbeit für andere Productionen verloren gehe. Man vergisst — was vollends eine Inconsequenz Derjenigen ist, welche wie fast alle Neueren mit Recht den Dienstleistungen Productivität zuerkennen —, dass der Werth der Arbeit der nöthigen Truppenzahl in das Product, d. h. eben in das volkswirthschaftliche Gut „Sicherheit und Macht des Staats" übergeht, gerade so wie bei allen anderen Productionen.

Dieser Satz sub 1 ist wörtlich aus meiner Bearbeit. d. 6. Ausg. der Rau'schen Fin. I, §. 72b herübergenommen und dadurch der auch von Rau begangene Irrthum (s. o. u. Rau's 5. Ausg §. 72, Anm. c) berichtigt worden. Jetzt hat auch Rümelin (Reden u. s. w., Tüb. 1875) S. 360 „d. Milit.-Aufwand" diesen Irrthum berichtigt, er hätte durch einen Blick in jene Ausg. sich überzeugen können, dass dies schon geschehen war.

2. Die eigentliche Höhe des Militäraufwands lässt sich nach der Natur und den Wirkungen des modernen, nach den Gesichtspuncten des Präventivprincips eingerichteten Heerwesens nicht aus der Ausgabe eines einzelnen Jahrs, sondern in der Regel nur aus der Ausgabe in einer längeren Periode von Jahren richtig ersehen. Dies wird oft bei Vergleichen zwischen Staaten mit stehenden Heeren (und daran sich knüpfenden Landwehreinrichtungen, wie in Preussen), und solchen mit Milizsystem oder mit sehr kleiner stehenden Militärmacht (Vereinigten Staaten) ganz vergessen. Das moderne Heerwesen wirkt zunächst präventiv Rechtsstörungen oder Kriegen entgegen und bewirkt dadurch unmittelbar den höchsten Nutzen. Es dient aber sodann, wenn trotzdem solche Störungen eintreten, also von Zeit zu Zeit und im Ganzen nur in längeren Perioden, als stets bereites schlagfertiges, weil alles dazu Nothwendige enthaltendes Werkzeug der Erfolg sichernden Repression, d. h. als bestes Mittel

zur schnellen und erfolgreichen Wiederherstellung des Friedens. Wenn daher auch hier der Krieg sofort viel grössere Mittel neben dem laufenden Militäraufwand beansprucht, so ist diese eigentliche unmittelbare Ausgabe für den Krieg selbst doch viel geringer und dauert der Krieg der Regel nach viel kürzer, — was für Sieger und Besiegte gerade in volkswirthschaftlicher und ethischer Beziehung ein unendlicher Segen ist — als in Staaten, welche im Kriege selbst erst das Heer schaffen oder entsprechend erweitern und ausbilden müssen. In solchem Falle wird ausserdem unvermeidlich auch die Ausgabe sehr wenig sparsam eingerichtet werden können. (Nordamerika im Bürgerkrieg, England im Krimkriege, Frankreich nach den Niederlagen der kaiserlichen Heere bei der Fortführung des Kriegs gegen Deutschland unter Gambetta.) Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass einem Staate auf die Dauer bei einem stehenden Heere die Beschaffung des Rechtsschutzes nach Aussen und die Durchführung des Machtzwecks billiger zu stehen kommt als ohne ein solches oder bei blossem Milizsystem. Zumal in der höher entwickelten Volkswirthschaft mit grossen stehenden Kapitalien, wo jeder längere Krieg um so schlimmer wirkt, verdient das System eines mässigen stehenden Heeres in Verbindung mit allgemeiner Wehrpflicht, Reserve- und Landwehreinrichtung daher doch wohl auch in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung den Vorzug vor den auch militärisch-technisch gar nicht bewährten reinen Milizsystemen. Jenes Heerwesen ist eben nur eine Consequenz des Präventivprincips, das im entwickelten Volksleben nach Geltung ringt. Bei den beiden verschiedenen Einrichtungen handelt es sich also theils nur um eine verschiedene Vertheilung der Last auf die einzelnen Jahre, theils ist die gesammte Last bei dem ersten System auch eine absolut geringere.

Belege für das Gesagte: im Ganzen wohl schon die heutigen Kriege (auch bereits die des ersten Napoleon, wo die einzelnen Kriege doch immer nur kurz währten) im Vergleiche mit denen des vorigen und 17. Jahrhunderts und früher. Namentlich aber der Gegensatz zwischen den neueren europäischen Kriegen, besonders denen von 1859, 1866, 1870—71 einer- und dem nordamerikanischen Bürgerkrieg 1861 bis 1865 anderseits. Vgl. Wagner, Grundleg. §. 181, ders., Reichsfin. in Holtzendorff's Jahrb. III, 119, 121, mit Anwendung auf Deutschland. Im Heer- und Finanzwesen Preussens und der Vereinigten Staaten tritt der Gegensatz am Allerschärfsten hervor. Könnte man eine bestimmte Zeit als festen Ausgangs- und Endpunct in solchen Dingen annehmen, was nicht angeht, weil sich die Geschichte eines Volks und Staats nicht so mechanisch in Abschnitte zerlegen lässt, so würde eine genaue zahlenmässige Vergleichung möglich sein. Man brauchte dann nur den Gesammtaufwand während einer solchen Periode auf den Betrag des Jetztwerths eines be-

stimmten Zeitpuncts (dessen Wahl freilich wieder von Einfluss auf das Rechnungsergebniss wäre, je nachdem die Kriegsausgabe diesem Zeitpuncte näher oder ferner läge) zu reduciren. Immerhin ist in folgenden Daten, in beiden Staaten aus Perioden des Kriegs genommen, ein statistischer Beleg für das im Text Gesagte enthalten.

	Preussen				Nordamerika		
	Wirkl. Ausgabe, Landmacht					Wirkl. Ausgabe	
	Ord.	Extra-ord.	Ausserord. Etat	Summe		Heer	Flotte
	Mill. Thr.					Mill. Doll.	
1860	35·19	2·20	1·80	39·19	1851/60 D.	15·84	12·00
1861	31·85	5·04	1·32	38·21	1861	23·20	12·39
1862	35·83	·1·45	0·63	37·91	1862	394·37	42·67
1863	39·03	1·18	0·25	40·46	1863	599·30	63·21
1864	37·82	0·91	12·10	50·83	1864	690·79	85·73
1865	38·64	1·30	4·39	44·23	1865	1031·31	122·57
1866	39·01	1·50	35·58	76·09	1866	284·45	43·32
1867	44·11	1·15	36·12	81·38	1867	95·22	31·03
1868 Preuss.	—	—	12·86		1868	123·25	25·77
1868 Bund	55·4	—	—		1869	78·50	20·10
1869 A.	55·8	—					

S. Engel, statist. Jahrb. III u Hock, Finanzen Nordam. S. 729, die späteren Jahre nach d. Gothaer Almanach. Bei Preussen ist für 1868—69 die nach Verhältniss auf dasselbe (im jetz. Umfange) von den Ausgaben des Nordd. Bundes fallende Ausgabe ($^4/_5$) angesetzt. In 1864—65 fallen die Kosten des dänischen, in 1866—68 die des deutschen Krieges und die grössere Ausgabe in Folge der neuen Lage. Auch in Nordamerika fallen in die Zeit von 1851—60 schon einige Male erhöhte Ausgaben für Heer u. Flotte in Folge von Indianerkriegen, inneren Unruhen (in d. Territorien u. s. w.). Die riesige Ausgabe während des Bürgerkrieges erfolgte allerdings grossentheils in einem immer stärker entwerthenden Papiergeld, würde sich daher auf Gold reducirt stark ermässigen, aber doch immer noch ganz kolossal bleiben. Auch ist in finanzieller Hinsicht zu bedenken, dass der grösste Theil jener Ausgabe mittelst Schuldaufnahme geschah, diese Schuld aber meist in Gold zu verzinsen und jetzt zu tilgen ist. — Die Folge des verschiedenen Militärsystems zeigt sich daher 1) darin, dass in Preussen jährl. eine ziemlich bedeutende gleichmässige Last auch in Friedenszeit getragen wird, wogegen die Mehrausgabe selbst für so gewaltige Kriege wie 1866 u. 1870—71 dann relativ nicht so stark steigt und überhaupt auch absolut mässig ist; während in Nordamerika im Frieden wenig auf das Heer verwendet wird, dafür aber im Kriege diese Ausgabe in's ganz Ungemessene steigt; 2) darin, dass in einem Kriege wie in Amerika auch die sonstigen volkswirthsch. Opfer, welche nicht in den Finanzrechnungen des Staats erscheinen, schon wegen der längeren Kriegsdauer weit grösser als in Preussen sind; endlich 3) darin, dass in Preussen die Staatsschuld auch durch Kriege wenig vermehrt wird (A. für Verzins. der Schuld 1860 10·7, 1870 ohne die Schulden der neuen Prov. 15·1 Mill. Thlr., welche Vermehrung zum Theil noch aus Schulden für Eisenbahnbauten herrührt), in Nordamerika dagegen hierdurch ungeheuer wächst (Stand 1. Juli 1860 64·8, 1861 90·9, 1865 2682·6, 1866 2800, 1870 2645 6 Mill. Doll., Zinsen für d. Schuld 1860 3·14, 1865 121·3, 1869 c. 126 Mill. D., wovon über 124 Mill. in Gold). Diese starken Zinszahlungen kann man halb und halb als verschobene, früher ersparte Zahlungen für das Heerwesen betrachten, so dass auch darin nur eine andere Vertheilung der Ausgabe für Rechtsschutz zu Tage tritt. — Aus den Daten über den letzten deutsch-französischen Krieg lässt sich zum Beleg des oben Gesagten Folgendes benützen. Normale Militärausgabe (Heer allein) im Deutschen Reich in den ersten Jahren nach dem Kriege (ohne die Neubauten u. s. w.) c. 92 Mill. Thlr., Kriegskosten für jenen Krieg c. 520 Mill. Thlr. für c. 10 Mon. oder p. Jahr c. 624 Mill. Thlr., daher Steigerung des Friedensetats durch solchen Krieg von 1 auf 7·8. Frankreich norm. Ausg. desgl. 127 Mill. Thlr., ausserordentl. Ausg. f d. Krieg c. 510 Mill. Thlr, p. J. c. 612 Mill. Thlr., also Steigerung v. 1 auf 5·8. (Die Ausg. für die Flotte lässt sich wegen des Characters des damal. Kriegs nicht vergleichen.) Im nordamerik. Bürgerkrieg stieg dagegen der Friedensetat im Durchschnitt der Kriegsjahre c. von 1 auf 25: wiederum keine reelle Ersparung, sondern nur eine, auch wirthschaftl. nicht günstige andere Vertheilung des Aufwands. Gegenwärtig wird wieder öfters auf die Vereinigten Staaten als auf

das beneidenswerthe Muster eines Landes „ohne Militarismus" und grössten wirthschaftl. Aufschwungs, das seine riesigen Kriegsschulden rasch tilge, hingewiesen. Aber es sind doch ganz andere, mit der Wehrfrage gar nicht zus.hängende Factoren, welche das bewirken. Und Nordamerika ist eben bisher ein Staat ohne irgend ernstlichen Rivalen auf seinem Continent, noch dünn bevölkert. Ob sich nicht auf seinem Gebiete dereinst bei grösserer Volksdichtigkeit u. bedeutenderer Entwicklung der Interessengegensätze getrennte Staaten bilden werden, steht dahin, aber erscheint nicht unwahrscheinlich.

3. Den Ausgaben und Opfern für das Heer sind endlich die grossen, auch ethisch und für die ganze Cultur, Kraft und Gesundheit des Volks hoch bedeutsamen Vortheile, welche das Heerwesen, auch abgesehen von Sicherheit und Schutz, in volkswirthschaftlicher Beziehung mit sich bringt, gegenüber zu stellen: Beförderung der körperlichen und geistigen Ausbildung der männlichen Jugend, Anleitung zur Ordnung, Pünctlichkeit, Reinlichkeit; Gewandtheit u. s. w., — kurz alles Das, was das Heerwesen wenigstens bei allgemeiner Wehrpflicht als Schulung leistet (§. 35). Dadurch wird der den Völkern hoher Culturentwicklung so leicht drohende körperliche und sittliche Verfall, die einreissende materialistische Verweichlichung eher verhütet und damit erst die Bürgschaft dauernder Culturblüthe gewonnen.

§. 184. Für die Grösse des fortdauernden Aufwandes für das Wehrwesen kann man mit Rau (§. 73) folgende einzelne Umstände als hauptsächlich massgebend annehmen:

1. Die Grösse und äussere Stellung des Staats.

Kleine Staaten können allerd. mit einem gering. Aufw. auskomm., da sie öfters darauf rechnen dürfen, durch gegens. Eifersucht der grossen Staaten geschützt zu werden u. ihnen durch die Leistungen der grossen Staaten indirect Schutz und Vortheile gegenüber dritten Völkern und Staaten mit zu Theil zu werden pflegen. Insofern vertheilt sich aber nur der Aufwand zu Gunsten der kleinen Staaten nicht richtig auf letztere mit. Dies gilt für die Schweiz, Belgien, Holland, früher auch für die Deutschen Staaten, für die Preussen die nothwendigen Lasten theilweise mit trug. — Analog der Schutz und die Handelsvortheile, die Deutschen u. anderen Europäern durch England und Frankreich in Asien, Amerika zu Theil werden oder früher wurden.

2. Lage, Grenzen und Naturbeschaffenheit des Landes.

„Natürliche (Gebirgs-) und Meergrenzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes". (Rau). Sehr günstig ist die Lage von Grossbritannien, Frankreich, Spanien, Schweden u. Norwegen, sowie von Nordamerika, sehr ungünstig war bis 1866 die von Preussen. Die Lage Deutschlands mitten in Europa, in Ost und West ohne feste Naturgrenzen, ist wie die des ehemal. Polen immer eine schwierige, was schon an sich und bleibend einen grösseren Militäraufwand bedingt. —

Je nachdem daher auch ein Staat bereits die richtige und den Verhältnissen entsprechende Deckung seines Staatsgebiets mit dem Nationalgebiet und mit dem ihm geographisch zukommenden (Natur-) Gebiet — „seine natürlichen Grenzen", ein sehr wohl zu rechtfertigender Anspruch, trotz des mit dieser Forderung getriebenen Miss-

brauchs — erreicht hat oder nicht, wird sich sein regelmässiger Militäraufwand verschieden gestalten.

3. Seeküsten, Handelsschifffahrt, Colonialbesitz, was wieder den Aufwand für eine Kriegsmarine bedingt.

Daher denn auch ein besonderes Marineministerium neben dem Kriegsministerium für das Landheer.

II. — §. 185. Beschaffung des Wehrpersonals (Wehrsystem).

Natürlich gehört auch dieser Punct als ein specifisch militärtechnischer u. administrativer nicht näher in die Fin.wiss., kaum in dem Maasse, wie Rau, §. 74 ff. u. die vor. 2. Aufl. dieses B. S. 244 ff. ihn erörterten. Es ist nur kurz auf die entscheidende Bedeutung des Wehrsystems auch für die finanzielle Seite des Wehrwesens hinzuweisen. S. Ratzenhofer, Staatswehr, S. 30 ff. Stein, Heerwesen, S. 40 ff. Statistik bei v. Firks a. a. O. Speciell über die deutschen Verhältnisse: v. Briesen, Reichskriegswesen und preuss. Militärgesetzgebung, Düsseld. 1872, bes. S. 56 ff. Gesetz v. 9. Nov. 1867, wonach, wie in Preussen seit 1858, die Dienstpflicht im stehenden Heer und der Flotte 7 Jahre (vom vollendeten 20. J. an), wovon 3 Jahre „activer Dienst", 4 Beurlaubung zur Reserve mit 2 Uebungszeiten, hierauf 5 Jahre Dienst in der Landwehr mit 2 kürzeren Uebungen. Es werden aber nicht alle 20-Jährigen zum Dienst einberufen und nicht alle Dienenden 3 volle Jahre bei den Fahnen („präsent") behalten. Die längere Dienstzeit hat die Ausgaben beträchtlich vermehrt, aber auch die Tüchtigkeit der Mannschaft sehr erhöht. S. auch Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 u. Ges. über d. Landsturm v. 12. Febr. 1875. Dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen v. vollend. 17. bis zum vollend. 42. Jahre an, welche weder in dem Heere noch in der Marine stehen. Ein noch sehr unvollkommener Uebergang von dem Werbsystem zur heutigen Einrichtung war das in Preussen sog. Cantonsystem. Hauptverordnungen von 1733, s. z. B. Berowsky, Abriss II, 641. — Das neue preuss. deutsche System hat jetzt die Runde durch Europa gemacht. In Frankreich Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch Ges. v. 27. Juli 1872, 20 J. Dienstpflicht, 9 J. in der Linie, wovon 5 in der eigentl. activen Armee, 4 in d. Reserve, 11 J. in d. Territ.-Armee, wovon 5 J. in der eigentlichen, 6 J. in deren Reserve. Oesterreich-Ungarn, allgem. Wehrpfl. nach Ges. v. 5. Dec. 1868 und XI. ungar. Gesetzart. v. 1868. 3jähr. Dienst in Linie, 7 in Reserve, 2 in Landwehr, zus. 12 J. Russland Ges. v. 1./13. Jan. 1874: allgem. Wehrpflicht, 15 J. Dienstzeit im europ. Russland, wovon 6 activ, 9 in Reserve. S. Hauptpuncte d. Organis. im Goth. Taschenk. (D. Ausg.) 1876, S. 826—836. Ges. über russ. Reichswehr v. 30. Oct. 1876. Italien, allgem. Wehrpflicht, Ges. v. 7. Juni 1875. Grossbritannien u. die Verein. Staaten v. Nordamerika haben f. ihr stehendes Heer am Werbesystem festgehalten: die letzteren mussten aber im Verlauf des Bürgerkriegs doch zur Conscription greifen. Sonst Milizsystem hier wie mit einiger Verbesserung in der Schweiz.

Das in neuerer Zeit für die angedeuteten Aufgaben des Wehrwesens allein genügend bewährt befundene Wehrsystem, welches daher auch den weiteren finanzwissenschaftlichen Erörterungen zu Grunde zu legen ist, ist das System der allgemeinen Wehrpflicht, wonach alle erwachsenen jungen Männer in einem bestimmten Alter und eine gewisse Zeit lang zum Waffendienst gesetzlich verpflichtet sind und in möglichst umfassender Zahl, jedenfalls soweit man ihrer bedarf, auch zu diesem Dienst gezogen und in demselben ausreichend technisch ausgebildet werden. Um die hierdurch erwachsende Last für das Volk, die

Volkswirthschaft und speciell auch für die Finanzen in den mit dem Zweck der Einrichtung vereinbaren und die Erreichung dieses Zwecks selbst mit verbürgenden Grenzen zu halten, wird der Militärdienst und damit das Heer selbst in drei Theile getheilt: activer Dienst im stehenden Heere beständig unter der Fahne, darauf Uebergang in die „Reserve", mit zeitweiligem Dienst bei Uebungen, endlich Uebertritt in die Landwehr mit noch kürzerem zeitweiligen Uebungsdienst. Die Lasten und Kosten werden vornemlich durch den Dienst im stehenden Heere, durch die Länge der Dienstzeit darin und die Grösse dieses Heeres gebildet. Daran gilt es daher, soweit dies militärtechnisch zulässig erscheint, zu sparen, d. h. die „Friedenspräsenzstärke" des stehenden Heeres, die Länge der Dienstzeit darin, die etwaigen Beurlaubungen während letzterer oder vor deren völligem Ablauf möglichst mit nach volkswirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten einzurichten. Aber ohne eine hinlänglich hohe Friedenspräsenzstärke und Länge der Dienstzeit kann das Heer auch bei diesem Wehrsystem seine Aufgabe nicht erfüllen. Eine blosse Landwehr oder Miliz, ganz ohne oder mit einem ganz kleinen stehenden Heere und mit sehr kurzer Dienstzeit unter der Fahne (Schweiz) genügt nicht. Das stehende Heer soll und muss vielmehr nach dem bewährten preussischen Muster die Durchgangsstufe für die gesammte Landwehr bilden. Sonst wird letztere besten Falles erst im längeren Verlauf der Kriege ihrem Zwecke entsprechen, damit aber auch ein volkswirthschaftlicher Hauptzweck des modernen Heerwesens — Verkürzung der Kriegsdauer — vereitelt. Durch die Verbindung von stehendem Heer, Reserve nnd Landwehr wird jedoch eine Verminderung des ersteren zulässig und die Bereithaltung grosser Streitkräfte für den Kriegsfall mit mässigeren Kosten möglich.

A. Smith hat für seine Zeit als in Europa herrschende Regel aufgeführt, dass das Heer ohne grossen Nachtheil nicht über 1 % der Bevölkerung betragen dürfe. Eine feste Regel der Art lässt sich aber nicht wohl aufstellen, weil zu viele und zu verschiedenartige Factoren hier einwirken. Für das stehende Heer trifft die Quote übrigens auch jetzt noch mehrfach annähernd zu. Vgl. Rau, Noten zu §. 74, vor. Aufl. dieses Bands. S. 246 u. folgende gesetzl. Bestimmungen: Deutscher Bund: Beschlüsse v. 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1841. Beschluss der deutschen Nationalversammlung vom 15. Juli 1848. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. Verfassung des Nordd. Bundes v. 16. Juli 1867, §. 60: die Friedenspräsenzstärke des Bundesheers ist bis 1871 1 Proc. der Volkszahl von 1867. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874: Friedenspräsenzstärke des Heers an Unterofficieren und Mannschaften (also ohne Officiere) v. 1875—81 = 401,659 Mann, worauf die Einjährig-Freiwilligen nicht in Anrechnung kommen. Die Zahl ist dieselbe wie im Ges.

v. 9. Dec. 1871, d. h. gleich 1 % der Zollabrechn.-Bevölker. v. 1867 u. der elsass-lothr. Bevölk. nach d. franz. Zählung v. 1866. Durch Reichsges. v. 6. Mai 1880 ist die Friedenspräsenzstärke des Reichsheers f. d. Zeit v. 1. Apr. 1881—88 auf 427,274 Mann erhöht worden. Dazu kommen jetzt 18,128 Officiere, 81,628 Dienstpferde. Offic. u. Mannsch. ziemlich genau 1 % der jetzigen Bevölk. — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340,000 Mann oder nicht ganz 1 Proc. Für 1864 war (ohne Gendarmerie) der Friedensstand 0·93 Proc. der Volksmenge.. Nach dem Ges. v. 1. Febr. 1868 das active Heer 400.000 Mann, über 1 Proc., die Reserve ebensoviel, die mobile Nationalgarde ungefähr 550,000 Mann. Nach der Durchführung des neuen Militärges. v. 1872 u. des Cadresges. v. 13. März 1875 sollte d. Effectivbestand d. activen Armee (ohne Gendarmerie) 463,308 Mann u. 107,227 Pferde betragen. Für 1882 wird er mit 471,701 Mann u. 113,531 Pferden angegeben, d. h. auf 1.25 % der Bevölkerung. S. d. Hauptpuncte d. neuen Organis. im Goth. Jahrb. 1876 (D. Ausgabe) S. 593—605. — Nach v. Firks a. a. O. S. 373 ff. war um 1873—74:

	Friedenspräs.-stärke Mann	Erhöhung ders. für Leistungen im Kriege xfach	Im Kriege zum Gefecht bestimmt. Trupp. % d. Bevölk.	Die verf. Offensivarmee beträgt % d. Bevölk.
Deutsches Reich	422,300	3·48 fach	3·07	2·60
Oesterreich-Ungarn	273,800	3·65 „	2·39	1·57
Frankreich	453,000	2·50 „	2·51	1·76
Gr. Britann. (Europa)	67,100	7·67 „	1·50	0·29
Italien	214,400	3·14 „	2·27	1·39
Russland (Europa)	751,600	2.03 „	1·85	1·00
Schweiz	—	—	7·30	4·02
Belgien	41,400	2·47 „	1·86	1·30
Holland	26,000	2·73 „	1·74	0·99

Ebendas. S. 366 ff. die Vertheilung der europäischen Heere in Waffengattungen und in Feld-, Reserve-, Besatzungs- und Landesvertheidigungstruppen, sowie die spec. Berechnung der Offensivstärken.

III. — Militärökonomik.

Rau hat in d. 5. Ausg. einige sporadische Bemerkungen über diesen Punct in §. 75 u. 76 (auch §. 73, Anm. a.). Die bezüglichen Erörterungen wurden in die von mir besorgte 6. Ausg. Rau's noch fast unverändert herübergenommen. Sie reichten jedoch nicht mehr aus und enthielten vornemlich nur einige eigentlich selbstverständliche Sparsamkeits- u. ähnl. Regeln. Ich habe bei der 2. Aufl. meiner Neubearbeitung geschwankt, ob ich ein Eingehen auf den Gegenstand an diesem Orte nicht lieber ganz unterlassen sollte, da es sich hier doch nur um eine ganz kurze Orientirung in einem Gebiete handeln kann, bei dem das practische Detail die Hauptsache ist und wo es an wissenschaftlichen Vorarbeiten fast fehlt, zumal sich auch bei diesem Gegenstand deutlich zeigt, dass auch er nach seiner ökonomischen und finanziellen Seite nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Verwaltungslehre, hier in die Militärverwaltungslehre, gehört. Doch schien mir bei der fast noch fehlenden Ausbildung der letzteren Disciplin auch ein solches bloss orientirendes Eingehen auf diese Specialfragen der „Militärfinanzen“ hier schliesslich doch zweckmässig. S. S. 248 ff. d. vor. Aufl. Die bezügl. Abschnitte in Stein's Lehre vom Heerwesen (S. 215 ff., bes. 233 ff., s. auch S. 18, 26 ff.) enthalten eine umfassende principielle Erörterung, in der sich Stein's Meisterschaft im Schematisiren und Formuliren wie selten zeigt, aber auch die Einseitigkeit dieser Behandlungsweise sich besonders fühlbar macht. Die Grundanschauung über das Heer als „blos consumirender Körper“ ist ohnehin grundfalsch. Vgl. sonst: Vergleich. Darstell. der Wehrverhältn. in Europa (v. österr. Generalstab) 1871. — Von besonderem Interesse ist es, zu beobachten, welche Verschiedenheiten der finanziellen Regulirung beim Militärwesen aus dem Princip der Zwangsstellung folgerichtig hervorgehen, verglichen mit den Verhältnissen des Besoldungswesens im gewöhnlichen Staatsdienst. Im Folgenden wird daher die bezügliche Erörterung über Besoldungspolitik im vor. Kapitel nach dieser Seite ergänzt.

§. 186. Der Finanzbedarf des Militärwesens gestaltet sich nach dem Wehrsystem natürlich sehr verschieden in seiner Höhe, seiner

Gliederung und zum Theil auch noch in der Art seiner Deckung. Man muss daher bei einer finanziellen Betrachtung des Militärwesens von einem bestimmten, in seinen Grundzügen feststehenden Wehrsystem ausgehen, als welches hier das preussisch-deutsche, jetzt in den meisten Continentalstaaten ähnlich bestehende, im vorigen §. kurz geschilderte angenommen wird. Die Verhältnisse, welche den Finanzbedarf des Heers und der Flotte betreffen, kann man, vom Standpuncte der Militärverwaltung aus betrachtet, als Militärökonomik zusammen fassen. Für die Aufgaben der letzteren ist zu unterscheiden:

1. Der Friedens- und der Kriegszustand. Im Folgenden wird die Militärökonomik nur für den ersteren genauer betrachtet.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass das Militärwesen schliesslich doch im Frieden für den Krieg eingerichtet wird, ein Gesichtspunct, welcher zumal im jetzigen Heerwesen vorherrscht und nothwendig auch die speciell militärökonomische oder finanzielle Regelung beeinflusst. Die speciellen Verhältnisse im Kriegszustand werden mehrfach unten mit berührt. Besonders von demselben handelt unten Abth. V dieses Abschnitts.

2. Im Friedenszustand muss mehr fast als bei irgend einem anderen Verwaltungsetat, mit Ausnahme desjenigen grosser öffentlicher Bauten (Strassen, Eisenbahnen u. s. w.), im Militäretat zwischen denjenigen Ausgaben, welche wirklich ordentliche, und denjenigen, welche „staatswirthschaftliche Kapitalanlagen" sind, unterschieden werden, genau in Gemässheit der in §. 63 begründeten Eintheilung des Finanzbedarfs

Zu solchen einmaligen oder nicht regelmässig wiederkehrenden Kapitalanlagen gehören namentlich die durch die Fortschritte der Technik im System der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Werkzeuge, Kriegsmaschinen, Waffen) unumgänglich werdenden Neubauten oder umfassenderen Umbauten von Festungen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, die Umgestaltung der Waffen; ferner die durch veränderte Militärorganisation (Erhöhung des stehenden Heers u. s. w.) bedingten neuen oder grösseren Kasernirungs-, Magazin- und ähnliche Bauten. Auch grosse politische Umgestaltungen, Veränderungen im Staatsgebiete u. dgl. m., machen mitunter solche Ausgaben, für neue Befestigungswerke u. s. w., nöthig.

Nach grossen Kriegen, mögen sie mit Sieg oder Niederlage enden, bildet das sogen. Retablissement der Armee, d. h. der Wiederersatz und bez. die Verbesserung des im Kriege verbrauchten oder als ungenügend befundenen Waffen- und sonstigen Materials (Fuhrwerke, Kleidung u. s. w.) eine ebenfalls in diese Kategorie gehörige Ausgabe, welche nun im Friedenszustand zu machen ist. Im Militäretat wird auch gewöhnlich, wenn es sich wenigstens um einigermassen erhebliche Ausgaben für diese „Kapitalanlagen" handelt, grundsätzlich richtiger als in den meisten sonstigen Etats, zwischen der „ordentlichen" und einer solchen „ausserordentlichen" Ausgabe unterschieden. Nur kleinere Posten der genannten Art, für die etwa durchschnittlich jährlich vorkommenden Erneuerungen des Materials und Neubauten oder für eine militärische Reform, welche absichtlich nur langsam — dann freilich oft aus finanziellen Rücksichten erst in einer Reihe von Jahren — durchgeführt werden soll, pflegen in das gewöhnliche Ordinarium gestellt zu werden, z. B. der Neubau von Schiffen zur ersten Gründung einer Flotte oder die Neuanlage von Befestigungswerken.

Da jedoch der einmal gutgeheissene Zweck solcher Ausgaben die letzteren meist nicht als verschiebliche erscheinen lässt, so ist eine solche Regelung des Finanzbedarfs für militärische Reformen die Ausnahme: Alles Umstände, welche die Militärökonomik anders gestalten, als diejenige eines anderen Staatsverwaltungszweiges.

Die ausserordentliche Bedeutung dieser Kapitalanlagen im gegenwärtigen Militärbudget ist in erster Linie die Folge der veränderten und verbesserten Technik in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln. Einen guten Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Verwendungen des Deutschen Reichs für diesen Zweck nach dem französ. Kriege v. 1870—71. Die Hauptdaten der Reichsfinanzstatistik s. o. S. 422. Weiteres Detail nach d. Reichstagsacten in meinem Art. Reichsfinanzwesen a. a. O. Vom Retablissement des norddeutschen Heeres (incl. Baden und Hessen) kamen z. B. 80·12 Mill Thlr. auf verbessertes Artillerie- und Waffenwesen, wovon 34·74 Mill. Thlr. auf 1.737,000 Stück neue Hinterladergewehre zu 20 Thlr. d. Stück; 9·3 Mill Thlr. für die dazu gehörigen Patronen (1000 Stück scharfe Patr. kosten jetzt 35, früher nur 15 Thlr.): 17·93 Mill. Thlr. für Ersatz des Artilleriematerials (1 Batterie 29,870 Thlr., ebensoviel wie vorher schon, 1 Munitionscolonne 31.370 Thlr.), die Munition dafür 3·34 Mill. Thlr. (1·5 Mill. Schuss zu 2¼ Thlr.). — Der auf 100 Mill. Thlr. veranschlagte Festungsneu- und Umbau verlangt besonders wegen des neuen Systems zahlreicher detachirter Forts so viel. Bei den älteren Festungen sind 57 solcher Forts zu 450—700,000 Thlr. p. Stück, im G. zu 30 Mill. Thlr. veranschlagt. Bei der Marine sind es die Hafenbauten (Wilhelmshafen hat bis 1875 bereits über 38 Mill. Thlr. gekostet), die Schiffe, bes. die Panzerschiffe (eine Panzerfregatte 2—3·5 Mill. Thlr.), die Küstenbefestigungen, die artilleristische Ausrüstung der Forts und der Schiffe, welche so riesige Summen beanspruchen. Vgl. Näheres über d. deutsche Flotte in meinem Reichsfinanzwes. S. 147 ff. (Jahrb. d. D. Reichs III). — Die grossen Ausgaben für diese „Kapitalanlagen" sind in Deutschland seit 1871 aus der französ. Contribution gedeckt worden. Sonst sind hier die früher dargelegten allgemeinen Grundsätze der Staatsbedarfsdeckung anwendbar, also eventuell auch Anleihen; wie früher im Nordd. Bunde für die Marine u. neuerdings wieder im Reiche (§. 66 ff.). Bei der Vertheilung der betr. Ausgabe auf eine Reihe von Jahren empfiehlt sich Deckung mit ord. Einnahmen, die auch dann nicht selten ist, denn Anleihen sind hier immer misslich bei der Unsicherheit der Dauer dieser Anlagen (neue techn. Fortschritte!).

3. Der Finanzbedarf des Militärwesens, insbesondere der ordentliche, lässt sich, wie derjenige anderer Dienstzweige, in Geld- und Natural- und in Personal- und Realbedarf eintheilen. Aber diese Eintheilung und die ihr entsprechenden Quoten des ganzen Bedarfs haben in der Militärökonomik eine manchfach andere Bedeutung als in der Oekonomik andrer Verwaltungen.

§. 187. — 4. Natural- und Geldbedarf. Die Entwicklung der Geldwirthschaft im Allgemeinen und die Beseitigung der meisten Naturaleinnahmen aus privatwirthschaftlichen Erwerbszweigen insbesondere haben zwar auch in der Militärverwaltung den Geldbedarf zum vorherrschenden gemacht. Aber die specifischen Mängel der reinen Geldwirthschaft bei der Befriedigung der Bedürfnisse treten im Militärwesen besonders scharf hervor, so dass hier aus diesem Grunde, im Interesse des Zwecks selbst wie der bei seiner Durchführung betheiligten Personen, mitunter auf die naturalwirthschaftliche Befriedigungsweise

der Bedürfnisse zurückgegriffen oder bei derselben stehen geblieben werden muss, wenn dies auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung unnöthig oder unzweckmässig und selbst schädlich ist.

Jene Eventualität liegt besonders in zwei Fällen vor:

a) Einmal, wenn, wie im Militärwesen nicht selten, das in §. 151 für solche Fälle aufgestellte Princip zutrifft: mangelhafte privatwirthschaftliche Verkehrsconcurrenz, weswegen die Militärverwaltung oder die Militärpersonen ihre Bedürfnisse nach gewissen naturalen Gütern mittelst Geldes ungenügend befriedigen. Im Interesse des Diensts wie des Dieners muss dann mehrfach Naturalbedarf statt Geldbedarf vorgesehen werden, was demgemäss bei dem Personal- und Realbedarf zu theilweiser Natural- statt Geldbesoldung und zur Eigenproduction gewisser Bedarfsgegenstände statt des Ankaufs derselben mittelst Gelds im Verkehr führt.

b) Sodann muss — bei der besonderen Wichtigkeit, welche der Verfügung über gewisse Bedarfsgegenstände überhaupt, von richtiger Art und zur rechten Zeit Seitens der Militärverwaltung und der einzelnen Militärpersonen beizulegen ist, weil davon die sichere Erfullung des Zwecks des Militärwesens wesentlich mit abhängt — die naturalwirthschaftliche statt der geldwirthschaftlichen Beschaffung des Militärbedarfs auch sonst noch in manchen anderen Fällen vorgezogen worden, wo der vorerwähnte Mangel der Geldwirthschaft sich sonst nicht störend bemerkbar macht. Dies gilt besonders hinsichtlich der Befriedigung gewisser „Individualbedürfnisse" (G. §. 139) der Militärpersonen, namentlich der zur sogen. Mannschaft gehörigen. Weil jeder Einzelne nicht nur in seinem persönlichen, sondern, da er ein dienendes Glied im Militärorganismus ist, auch im Dienstinteresse solche Bedürfnisse richtig befriedigen soll, muss das naturalwirthschaftliche System hier mitunter in grösserem Umfange beibehalten werden, denn es ist dasjenige, welches mehr als das geldwirthschaftliche die genügende Sicherheit hierfür bietet. Daher wiederum im Besoldungswesen, wenigstens bei der Mannschaft, mehr Natural- als Geldbesoldung. Gut motivirt v. Stein, Heerwes. S. 236.

Im Kriegszustande fehlt die privatwirthschaftliche Verkehrsconcurrenz oder fungirt sie noch mangelhafter, während die ordentliche Befriedigung auch der Individualbedürfnisse der Militärpersonen vollends die Voraussetzung des Erfolges ist. Hier erweist sich daher das System des reinen Geldbedarfs noch unzureichender.

§. 188. — 5. Der Personalbedarf. Der Militärfinanzbedarf lässt sich wie derjenige anderer Verwaltungszweige in die beiden Hauptkategorieen des Personal- und Realbdarfs theilen, je nachdem die Finanzwirthschaft dem Staate die Sachgüter (das Geld) zur Herbeiziehung der unmittelbar bedurften Arbeitsdienste oder der ebenso (natural) bedurften Sachgüter liefern soll (§. 150). Aber der Personal- wie der Realbedarf muss im Militärwesen nach dessen eigenthümlicher Natur und nach dessen specifischen Zwecken mehrfach anders geregelt werden, als in anderen Zweigen des Staatsdienstes. Es geht dies zum Theil schon aus den obigen Bemerkungen über den Naturalbedarf hervor. Jedoch kommen hier auch noch andere Momente in Betracht. Es muss namentlich zwischen dem durch Dienstvertrag beschafften Personalbedarf (Officierwesen)

und dem Mannschaftsbedarf bei gesetzlicher Dienstpflicht unterschieden werden. Das verschiedene Vorgehen bedingt wesentlich verschiedene Einrichtungen. Im Unterschied zum Werbesystem wird im heutigen Wehrsystem der grösste Theil des Heeres, die „Mannschaft", in der Regel nicht im Wege des Vertrags, sondern mittelst Zwangs dem Staate zur Verfügung gestellt. Im Grossen und Ganzen macht hiervon nur das Officiercorps (und die ihm gleichstehenden Militärbeamten u. s. w.) eine Ausnahme. Nur für diese ist der Militärdienst der Regel nach frei gewählter Lebensberuf. Bei den übrigen Soldaten tritt die vertragsmässige Herbeiziehung der Arbeitskräfte meistens nur für die, die gesetzliche Dienstzeit überschreitende, längere Dienstzeit ein, z. B. bei einem grossen Theile des Unterofficiercorps. Für alle Anderen ist der Militärdienst kein freigewählter Beruf, sondern die Leistung einer staatsbürgerlichen Pflicht in der Form eines persönlich zu übernehmenden (Natural)dienstes, — einer Pflicht, welche ihr nächstes Analogon in der Steuerpflicht hat. Für die finanzielle Regelung des Personalbedarfs im Militärwesen ergeben sich aus diesen Verhältnissen wichtige Folgerungen.

a) Der durch Dienstvertrag beschaffte Personalbedarf. Die finanzielle Ordnung dieses Theils des Personalbedarfs, also insbesondere die Ordnung des Besoldungswesens des Officiercorps, hat in der Hauptsache nach den allgemeinen Grundsätzen der Besoldungspolitik im Staatsdienste (§. 152 ff.) zu erfolgen. Abweichungen werden aber einmal nach dem oben dargelegten naturalwirthschaftlichen Gesichtspuncte, daher besonders im Kriegszustande, sodann in einigen Puncten auch nach der specifischen Natur des Militärdienstes, verglichen mit dem sonstigen Staatsdienst, bedingt.

Solcher Puncte sind mancherlei, die wichtigsten wohl die folgenden:

α) Der Militärdienst bringt auch im Frieden besondere Last, grössere körperliche Anstrengung, weitere Beschränkung der individuellen Freiheit (Disciplin) mit sich, wofür theils in der materiellen Besoldung, theils in gewissen Ehrenvortheilen (§. 153), theils in der Aussicht auf spätere Versorgung im Civildienst — so besonders auch bei den über die gesetzliche Zeit hinaus dienenden Mannschaften, (Unterofficieren u. s. w.) — eine gewisse Compensation gewährt werden muss, wenn auf ein genügendes Angebot der erforderlichen Arbeitskräfte des Dienstzweigs soll gerechnet werden können. Zur Sicherung des Staats in letzterer Hinsicht dient auch die Einrichtung, die Kosten der Vorbildung des Militärs ganz oder grossentheils auf den Staat zu übernehmen, so dass dann auch bei kleinerem Gehalte der Dienst lockend erscheint, weil ein Hauptposten der Selbstkosten der Arbeit, die Amortisation und Verzinsung des Erziehungs- und Bildungskapitals (§. 163) wesentlich verringert wird.

In dieser Weise wirken die öffentlichen militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, von denen jene, die Cadettenhäuser, weniger die Militär-Waisenhäuser, freilich die Gefahr einer kastenartigen Absonderung des militärischen Berufsstands und der ihm vornemlich sich widmenden Familien von der übrigen Bevölkerung mit sich bringen.

Die Ansprüche auf „Civilversorgung" sind mehrfach als ein Mittel, zum Militärdienst anzueifern, in ein System gebracht worden. Vgl. f. Preussen bes. d. C.-O. v. 20. Juni 1867 über d. Civilversorg. u. Civilanstell. d. Militärpers. d. Heers u. d. Marine vom Feldwebel abwärts (Reglem. v. 16. Juni 1867), u. a. bei Briesen a. a. O. S. 496 ff. F. d. D. Reich Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 §. 58, 75 ff. (Civilversorgung f. Invalide), Ges. v. 4. Apr. 1874 §. 10 (Unterofficiere, welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt, erhalten nach 12jähr. activem Dienste bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung). — Verbesser. d. Lage d. Unterofficiere (noch immer kaum genügend, um den Mangel zu heben) durch Reichsgesetz v. 14. Juni 1873. — Deutsches Reich, Et. f. 1876: Cadettenanstalten 1·173 Mill. M., ferner in Baiern 0·090 M. M., Militärknabenerziehungsinstit. u. Garnisonschulen resp. 0.349 u. 0·048 M. M. Reichset. f. 1883/84 f. Militärerzieh. u. Bildungswesen überh. (ohne Baiern) 4·81 Mill. M.

β) Ferner führt der Officierberuf, theils in Verbindung mit den Dienstpflichten, z. B. in Bezug auf Waffen, Kleidung, Pferdehaltung, theils wohl oder übel in Verbindung mit gewissen, wenigstens nicht auf einmal zu beseitigenden und für den Einzelnen nothwendig mehr oder weniger mit massgebenden Sitten in der Lebensweise und im persönlichen Auftreten, zu gewissen Extraausgaben im Vergleich zum Civilstaatsdienst, welche eine Compensation in der Besoldung fordern, wenn auf genügende Versorgung des Personalbedarfs Seitens des Staats gerechnet und der Officierdienst nicht vollends wenigstens thatsächlich das mehr oder weniger exclusive Privileg gewisser begüterterer Volksclassen werden soll.

γ) Insoweit endlich der Militärdienst grössere körperliche Tüchtigkeit verlangt oder dieselbe vermindert oder zum Tode des Militärs führt, daher besonders im Kriege, muss das militärische Pensionswesen anders als im Civildienst, im Allgemeinen für den Dienenden günstiger eingerichtet werden, sowohl das eigentliche oder Ruhegehalts- als das Wittwen- und Waisenpensionswesen. D. Reichsges. v. 27. Juni 1871 und 4. April 1874. Oesterr. Ges. v. 27. Dec. 1875.

Manche einzelne Abweichungen hierin und im Besoldungswesen des Officiers gegenüber dem Civilstaatsdiener sind freilich nur ein zufälliges historisches Privileg des ersteren Standes, das entweder beseitigt oder dem Civildienst gleichzeitig zu Theil werden müsste, z. B. die Bestimmung, dass im Militärdienst die Pensionirung von einem gewissen Alter an ohne Nachweis der körperlichen Untauglichkeit von dem Dienendeu gefordert werden kann (§. 159). Manche Mängel, wie wenigstens bis vor Kurzem in den unteren Dienststufen immer noch zu kleine Gehalte, theilt der Officierdienst und mehr noch der untere Berufsmilitärdienst (länger dienende Unterofficiere u. s. w.) zum Schaden des Dienstinteresses selbst übrigens auch heute noch mit dem Civildienste, obwohl in neuerer Zeit im Ganzen bei jenem mehr Verbesserungen als bei diesem eingetreten sind.

Ueber die Gehaltsverhältnisse im deutschen Heer s. Hirth's Annalen 1873. S. 76 ff. Die Gehalte vom Regimentscommandeur abwärts sind mehrfach etwas verschieden nach den Waffen. Zu einer Vergleichung der Durchschnittssätze der Chargen kann man das auf Grund der Bestimmungen des Pensionsgesetzes v. 1871 berechnete „pensionsfähige Diensteinkommen" benutzen, bei welchem, wenn es im Ganzen über 4000 Thlr. beträgt, jedoch nur die Hälfte angerechnet wird. Es beträgt für den command. General 7330, Chef des Generalstabs u. and. ähnl. Posten 6330, Divisionscommandeur als Generallieutenant 5009, dsgl. als Generalmajor 4509, Generallieutenant mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 4259, Brigadecommandeur als Generalmajor 3720, Generalmajor mit dem Gehalt s. Grads, aber ohne Dienstzulage 3420, Brigadecommandeur als Oberst 3320, Stabsofficier als Regimentscommandeur 2888, dsgl. als Bataillonscommandeur 2013, Hauptmann u. Rittmeister 1. Cl. 1513, dsgl. 2. Cl. 913, Hauptmann 3. Cl. 774, Prem.-Lieut. 631, Sec.-Lieut. 571 Thlr. Im Jahre 1872 sind bei einer Anzahl Officiere Aufbesserungen erfolgt; dann 1873 (Ges. v. 30. Juni 1873) die erheblichen Wohnungsgelder (§. 161) hinzugekommen, die nach Ortsclassen f. d.

oberste Officierclasse 200—500, f. Stabsofficiere mit Regimentscomm.-Rang 180—400, f. and. Stabsofficiere u. Hauptleute 120—300, f. Lieutenants 72—140 Thlr. betragen. — Eine Rolle spielen auch die Dienstzulagen, die vom Brigadecommandeur aufwärts in das pensionsfähige Diensteinkommen eingerechnet werden. Sie betragen 6000 Thlr. beim command. General, 4000 u. 2000 bei gew. and. Stellen, 1500 beim Divisionscommandeur, 300 beim Brigadecommandeur, Summen, aus denen aber z. Th. die Kosten f. Bureaubedürfnisse zu bestreiten sind.

Die Höhe des ganzen Finanzbedarfs für das vertragsmässig zu beschaffende Militärpersonal hängt dann schliesslich von der Zahl der Officiere u. s. w. und des länger als die gesetzliche Zeit dienenden Unterpersonals sowie von dem Verhältniss dieser Zahlen zu derjenigen der eigentlichen Mannschaft ab. Hier muss nach technischen Rücksichten der Heeres- und Flottenverwaltung entschieden werden. Die Zahl der Oberofficiere in höhern Chargen mag hie und da, besonders in kleinen Staaten zu gross gewesen sein. Gewöhnlich wird umgekehrt aus finanziellen Rücksichten die Zahl der Officiere eher zu niedrig als zu hoch gehalten, was bei der eminenten Bedeutung einer genügenden Anzahl Officiere und gedienter Unterofficiere für die eigentliche Kriegsleistung des Militärs dem Zweck der ganzen Militärinstitution nicht entspricht.

Im Deutschen Reich kommen (1873) auf 1 Infanterieregim. 1 Commandeur, 1 Stabsofficier, 3 Bataillonscomm., 6 Hauptl. 1. Cl., 6 dgl. 2. Cl., 12 Premierlieutenants, 28 Secondelts., zus. 57 Officiere, auf 1721 Mann (v. Feldwebel abwärts). Damal. Kosten der Geldverpflegung eines Infanterieregiments 118,584 Thlr. (ohne Aerzte), wovon 34,760 Thlr. f. d. Officiere. 1 Dragoner- od. Husarenregiment 55,883, wovon auf die Officiere 16,550, 1 Feldartillerieregim. 151,068 Thlr., wovon ca. 35,600 auf die Officiere. —

§. 189. — b) Der Mannschaftsbedarf bei gesetzlicher Dienstpflicht. Wesentlich andere Grundsätze sind für die finanzielle Regelung dieses Theils des militärischen Personalbedarfs zur Geltung zu bringen. An und für sich würde es dem Wesen dieser Dienstpflicht entsprechen, wenn der Soldat sich selbst unterhielte, wie dies in früheren Wehrsystemen auch in gewissem Umfange der Fall war, wo selbst die Bewaffnung oft vom Einzelnen gestellt wurde. Wenn der Staat jetzt allgemein die Unterhaltung der dienstpflichtigen Mannschaft übernimmt, so geschieht dies zunächst im Interesse des Dienstes selbst, sodann, weil ein grosser Theil der Pflichtigen nicht im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln während einer Zeit zu erhalten, in welcher der Staat die Erwerbsarbeit so gut wie unmöglich macht, endlich auch, um die Lasten des Kriegsdienstes gleichmässiger auf die Bevölkerung zu vertheilen. Es sind dann namentlich zwei Fragen von allgemeinerer Bedeutung,

zu erörtern, nemlich wie die Höhe der „Besoldung“ des Dienstpflichtigen — wenn die gewährte Unterstützung in Ermangelung eines andren allgemeinen Namens noch so genannt werden darf — zu bemessen und in welcher Zahlungsform diese Besoldung zu gewähren ist.

α) In ersterer Hinsicht können die gewöhnlichen Grundsätze der Lohngestaltung, welche auch die Besoldung der Beamten bestimmen müssen, für die Personen im gesetzlichen Wehrdienst nur zum Theil massgebend sein. Denn gegenüber einer allgemeinen Dienstpflicht, welche der Einzelne an die Gemeinschaft zu erfüllen hat für die ihm durch die letztere gewährten Bedingungen seines Gedeihens, kann von eigentlichem Lohne, in welchem eine Belohnung liegt, überhaupt nicht die Rede sein. Von den einzelnen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 161) muss vornemlich nur der erste, die Deckung des Lebensbedarfs während der Dienstzeit selbst, in dem dem Pflichtigen gewährten Unterhalt ersetzt werden.

In ausreichender Weise, so dass die Erhaltung oder Wiedererneuerung der im Dienste meist stark in Anspruch genommenen Kräfte mit möglichster Sicherheit verbürgt ist, worin die Verpflegung leider mitunter zu wünschen übrig lässt, aber im Wesentlichen nur in dem Umfange, dass die „Existenzbedürfnisse zweiten Grads“ (nach meiner Terminologie in d. Grundlegung, §. 96), d. h. diese Bedürfnisse in der nach dem Lebensmassstabe der Masse der Bevölkerung üblichen Weise Befriedigung finden. Denn es handelt sich hier nur um die Gewährung der Mittel, durch welche jeder Dienstpflichtige in seinem und im Gesammtinteresse sicher in den Stand gesetzt wird, dieser seiner Pflicht ordentlich nachzukommen. Darüber hinaus können vom Staate während der Dienstzeit keine Mittel beansprucht werden. Eine Erhöhung des Unterhaltes wird daher auch nicht nach dem socialen und ökonomischen Stande des Pflichtigen — wie bei dem eigentlichen Beamten und dem Officier, wo der standesgemässe Unterhalt (§. 161) zu gewähren ist, — erfolgen dürfen, sondern nur im Dienstinteresse selbst nach der militärischen Rangclasse, welche der Soldat während der Zeit seiner Dienstpflicht etwa erlangt und deren Erlangung, wieder in erster Linie im Dienstinteresse, auch durch solche Vortheile, wie höherer Sold und dergleichen, erstrebenswerth gemacht werden soll.

Beispiel der Soldabstufung in d. deutschen Infanterie 1873: monatl. der Gemeine 3, der Gefreite 3·5, die Unterofficiere nach 3 Classen 5, 6·5, 7·5, die Sergeanten nach 2 Cl. 8·5 u. 10·5, die Feldwebel 15 Thlr. an Geldsold. Seitdem sind kleine Erhöhungen f. d. Unterofficiere eingetreten. Für das Jahr erhalten gegenwärtig an Geldlöhnung bei den gewöhnl. Infant.regimentern die Gemeinen 126, Gefreiten 144, Unterofficiere in D. 306, Sergeanten i. D. 432, Vicefeldwebel 540, Feldwebel 720 M.

Die übrigen Posten der Selbstkosten der Arbeit (§. 163) kommen bei der Berechnung der dem Dienstpflichtigen aus Staatsmitteln zu gewährenden Subvention nur ausnahmsweise in Betracht.

Eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der Gemeinschaft, in deren Interesse der Einzelne zum Militärdienst verpflichtet wird, muss nur in allen den Fällen gegeben werden, wo der Einzelne durch den Dienst nachweisbar Schaden erleidet. Es ist deshalb einmal im Kriege, dann auch soweit als möglich im Friedensdienste ein Pensionsanspruch für die Dienstpflichtigen zuzugestehen, vor Allem

für durch den Dienst invalide gewordene, — vgl. die neuen deutschen u. österr. Militärpensionsgesetze, so bes. d. deutsche Ges. v. 27. Juni 1871, §. 58 ff. (in §. 59 auch die Fälle der Dienstbeschädig. im Frieden, worunter auch d. „innere Dienstbeschäd." bei activem Dienste, d. contag. Augenkrankheit). Oesterr. Ges. v. 25. Dec. 1875, §. 72 ff., §. 4; — sodann in gewissem Umfange auch ein Wittwen- und Waisenpensionswesen. (Deutsches Ges. v. 1871, §. 94, regelmässig nur f. d. Hinterbliebenen der im Kriege oder auf gewissen Seereisen Verstorbenen). Bezügliche Einrichtungen sind auch für den Friedenszustand im Princip gerechtfertigt. Wenn sich ihre practische Bedeutung auf im Dienst ohne eigenes Verschulden erlittene Unfälle meist zu beschränken pflegt, so ergiebt sich dies aus der Schwierigkeit, in anderen Fällen, daher besonders bei inneren acuten und chronischen Krankheiten, den Causalnexus zwischen dem Dienste und dem Krankheitsschaden, der im Allgemeinen vorhanden sein mag, speciell nachzuweisen. Weitere Ausbildung der Krankheitslehre würde hier, wie beim Civildienst, die Berücksichtigung auch solcher Fälle im Pensionswesen vielleicht möglich machen, was gerade im Militärdienst besonders erwünscht wäre. (S. mein Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrb. III, 178).

Im Ganzen kann daher die Besoldung der Dienstpflichtigen eine auf den Ersatz des erstgenannten Postens der Selbstkosten der Arbeit sich beschränkende sein, mithin hinter dem normalen Durchschnittssatz des gemeinen Arbeitslohns etwas zurückbleiben.

Wie viel zu geben ist, hängt dann zunächst von den allgemeinen, aus der Natur des Menschen folgenden und von den speciellen, nach den Zeit- und Landesverhältnissen sich richtenden Umständen ab, welche die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfs überhaupt bestimmen: in Betreff des wichtigsten Theils dieses Bedarfs, des Nahrungsbedarfs, entscheidet daher die Physiologie der Ernährung darüber, wie viel erforderlich ist, unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimas u. s. w. Aehnlich bestimmt sich der nothwendige Aufwand für die sonstigen körperlichen Bedürfnisse, wobei die Volkssitte immer mit spricht. Daneben muss ferner stets der Einfluss des Militärdiensts als einer besonderen Arbeitsart mit berücksichtigt werden: sowohl beim Nahrungs-, als bei dem sonstigen materiellen Bedarf. Es folgt daraus auch, dass im Kriegsdienst regelmässig der Unterhaltsbedarf höher anzuschlagen ist. (Regelmässig wird schon in der Verpflegung in der Garnison und in Bivouaks und Lagern ein Unterschied gemacht. Im deutschen Heere wird in letzteren die grosse Victualienportion (unter Einbehaltung des zum Mittagessen bestimmten Löhnungsantheils und des Verpflegungszuschusses) gewährt, nemlich 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 150 Gr. Graupen oder Grütze, 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln oder 170 Gr. Erbsenmehl, 25 Gr. Salz, 15 Gr. gebrannter Kaffee). Eine zu knappe Bemessung dieses Bedarfs ist im Kriegs- und Friedensstande ebenso sehr gegen das Interesse des Dienstes wie des Pflichtigen. Sie führt entweder zu kümmerlicher Lebensweise, wobei der Dienstpflichtige für sein ganzes Leben Schaden leiden kann, oder zu der Nothwendigkeit einer Ergänzung des Bedarfs aus anderen Hilfsquellen, im Kriege zum Raube, im Frieden wenigstens zu Zuschüssen der Familien, einer schlechten Art Steuern, welche als schwere Last empfunden werden und die einzelnen Bevölkerungsclassen zudem sehr ungleich treffen.

β) Die Zahlungsform der Besoldung des gesetzlich Dienstpflichtigen kann im Interesse des letzteren wie mehr noch in demjenigen des Dienstes selbst nur zum Theil die Geldbesoldung sein. Denn diese Form gewährt keine hinlängliche Sicherheit dafür, dass die erhaltene Geldsumme vom Soldaten richtig zur Bestreitung des Unterhaltsbedarfs verwendet wird. Davon hängt aber die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mannes und

schliesslich des ganzen Heeres ab. Dazu kommt die Zweckmässigkeit einer theilweisen Naturalbesoldung aus den oben angeführten Gründen grade hier. Auch lässt sich die Beschaffung des Unterhaltsbedarfs, wenn sie im Grossen erfolgt, billiger einrichten, als wenn der einzelne Mann für sich selber allein sorgt. Bei einzelnen Bedürfnissen, wie bei der Kleidung und der Wohnung (Kasernirung) kommen auch noch specielle Militärinteressen zugleich mit dem Gesichtspuncte der Gewährung des Unterhaltsbedarfs zur Berücksichtigung. Dies Alles hat zur Folge, dass der finanzielle Personalbedarf bei der dienstpflichtigen Mannschaft zum Theil in einen finanziellen Realbedarf sich verwandelt, und nach den finanziellen Grundsätzen des letzteren, besonders ein Theil des Unterhaltsbedarfs ähnlich wie der Waffenbedarf, geregelt werden muss. Die eigenthümliche Folge der Thatsache, dass es sich dabei jedoch eigentlich um einen Personalbedarf handelt, zeigt sich in den besonderen Einrichtungen und Massregeln, welche zur richtigen Vertheilung der Bedarfsartikel an die Einzelnen getroffen werden müssen.

Der Unterhaltsbedarf wird dem Soldaten daher regelmässig in der Praxis — und principiell ganz richtig — gewährt in der vierfachen Form von Naturalquartier, von Naturalbekleidung, von Naturalverpflegung für einen Haupttheil des Nahrungsbedarfs, endlich nur zum Rest in der Form von Geldverpflegung oder eigentlicher Löhnung (Sold).

Vgl. Stein, Heerwesen, S. 236, 244 ff.

(1.) Das Naturalquartier ist durch die ökonomische Lage der Mannschaft und durch das Bedürfniss des Militärdienstes selbst gleichmässig geboten, im Friedens- wie im Kriegszustande. Es kann durch Einquartierung der Mannschaft bei den Bürgern und durch Kasernirung beschafft werden. Die erste Form ist im Kriege unentbehrlich, sie war auch für den Friedenszustand früher die vorwaltende. Im Interesse der militärischen Disciplin und der Befreiung der Bürger von einer stets drückenden und auch bei Gewährung einer Entschädigung niemals gleichmässig vertheilten Last ist die Kasernirung vorzuziehen und auch in unseren Staaten immer allgemeiner geworden, wenigstens in den Städten. Sie setzt natürlich eine ziemlich feste und gleichbleibende Vertheilung der Truppen nach Menge und Waffengattung im Staatsgebiet voraus, — eine Einrichtung, welche auch sonst wegen der localen volkswirthschaftlichen Wirkung der Militärausgaben wünschenswerth ist (Regelung des Garnisonwesens). — Vgl. d. Bundesges. über d. Quartierleist. f. d. bewaffn. Macht im Frieden v. 25. Juni 1868. Die Fürsorge f. d. räuml. Unterbringung der bewaffn. Macht ist nach §. 1 eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann, nach d. näh. Bestimmungen d. Gesetzes. Für den Kriegszustand, d. i. nach eingetretener Mobilmachung, gilt das Reichsges. v. 13. Juni 1873, s. bes. §. 3, 9, 14, mit beschränkter Vergütung f. Naturalquartier.

Die Anlegung der Kasernen und die erste Beschaffung ihres Inventars gehört dann zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage. Es ist dabei in finanzieller Hinsicht nach den allgemeinen Grundsätzen des Bauwesens

und der Beschaffung des Realbedarfs zu verfahren (§. 168 ff.). Die Instandhaltung der Kasernen und ihres Inventars gehört zur ordentlichen Ausgabe. Es kann dabei, um das Princip der Wirthschaftlichkeit möglichst zur Geltung zu bringen, das System der Gewährung von Pauschsummen an jeden kasernirten Truppenkörper und dessen Abtheilungen befolgt werden.

Die Etats des D. Reichs enthalten in den letzten Jahren bedeutende Summen für Kasernen u. ähnl. Bauten unter den „einmaligen Ausgaben" im „ausserord. Et.", z. B. 1880/81 12·38, 81/82 11·17. 82/83 8·27, 83/84 4·85 M. M. (incl. jährl. einige 100,000 M. an Kostenerstattungen für aus Landesmitteln erbauten Kasernen). Aus der französisch. Kriegsentschädigung wurden durch Ges. v. 8. Juli 1872 u. A. 9·5 Mill. Thlr. angewiesen f. die erste Einrichtung der Kasernen, Stallungen u. sonst. Garnisonanstalten in Elsass-Lothringen. — Da es sich übrigens bei dem Bau von Kasernen u. s. w. um eine nur allmälig durchzuführende Aufgabe handelt, kann die Einsetzung der betreffenden Quoten in den gewöhnl. Etat ausreichen, ohne dass dann auch dafür ausserordentl. Einnahmen flüssig gemacht werden. — Ueber die laufende Ausg. f. Kasernenwesen s. u.

(2.) Die Bekleidung fällt bei dem Soldaten in besonderem Maasse unter den doppelten Gesichtspunct eines Artikels des individuellen Bedarfs und der militärischen Ausrüstung. Wesentlich deshalb die Naturalbekleidung, wenigstens für die Hauptgegenstände. Die Anschaffung kann im Submissionswege oder, vielfach nicht unpassend, in eigenen Militärwerkstätten erfolgen. (In d. 60er Jahren war die Ausg. f. Kleidung in Frankreich f. Gemeine d. Infant. 29·4, Dragoner 44·32, Garde-Kürassier 121·21 Fr.: in Baden jährlich für grosse Bekleidungsstücke eines Infanteristen 13 fl. 23 kr. u. 36 kr. zu Ausbesserungen, eines Cavalleristen desgl. 16 fl. 55 kr. u. 48 kr. Für jedes Bekleidungsstück wird eine erfahrungsmäss. mittlere Dauer angenommen, z. B. Waffenrock des Gemeinen 2, des Kanoniers $1^3/_4$, Mantel des Infanteristen 9, des Cavalleristen u. Artilleristen 10 Jahre. In Baiern früher jährl. Ausg. f. Infant. 28 fl. 50 kr., Ulanen u. Kürassier 39 fl. (Nach Rau). — Gesammtausg. s. u.). Für die Instandhaltung der Kleidung und eventuell auch für die Anschaffung gewisser Artikel, wie der Wäsche u. s. w., empfiehlt sich in wirthschaftlicher Hinsicht die Gewährung einer Geldpauschsumme für den Mann, um ihn zur Schonung anzueifern. Doch müssen auch hier die militärischen Dienstrücksichten eventuell vorgehen. So z. B. früher in Baden f. d. sogen. Kleinmontur (Hemden, Stiefel u. s. w.), ein In-Verding-Geben gewissermassen. Der Gemeine in d. Infant. erhielt 15, in der Cavallerie 14 fl., dazu für Reinigungsmittel resp. 48 kr. u. 2 fl. S. Vogelmann, bad. Militärverwalt., Karlsruhe 1853. S. 179, 188 (Nach Rau). Später nach dem preuss. System abgeschafft.

(3.) Die Naturalverpflegung erstreckt sich im Friedenszustand und im festen Quartier (im Gegensatz zu Märschen, Lagern u. s. w.) vor Allem auf das Hauptnahrungsmittel, das Brot. Dasselbe wird am Besten und Billigsten dem Soldaten in natura geliefert. Es muss von richtiger Beschaffenheit und Güte sein — wobei die Volkssitte neben der physiologischen Anforderung mit zu entscheiden hat. Im J. 1870—71 erhielten demgemäss in Deutschland selbst die französischen Gefangenen mehrfach besseres Brot, als d. deutsch. Soldaten; auch im preuss. Heere jetzt etwas besseres Brot (grössere Kleieaussonderung), z. Th. mit Rücksicht auf die bessere Gewöhnung anderer Contingente der Reichsarmee, s. Hirth, Annalen 1873, S. 8. — und in genügender Menge gereicht werden. So lange der Staat bedeutendere Naturaleinkünfte in Getreide von seinen Domänen oder aus gutsherrlichen Gefällen bezog, konnte er öfters diese zur Brotlieferung unmittelbar benutzen. Jetzt ist der Ankauf von Getreide und Mehl im Grossen, durch Vermittlung von Lieferanten und im Submissionswege nothwendig, wenn das Brot in eigenen Militärbäckereien gebacken werden soll. Unbedingt geboten ist das Letztere nicht. Es kann auch das Brot unter richtiger Controle durch Privatbäcker geliefert werden. Bei dem starken jährlichen Schwanken der Getreidepreise muss schon im Etat eventuell ein Zuschuss zu der Ausgabe für Brot eingestellt sein oder nachträglich der Militärverwaltung geleistet werden, wenn der Getreidepreis eine bestimmte Höhe erreicht. Denn an dem Brotquantum der Mannschaft darf nichts abgezogen werden. Aeltere Daten aus d. 60er Jahren bei Rau, §. 76 Noten. Danach z. Th. in vor. Aufl. dieses Bands S. 261 Note. — Im deutschen Heere 1873 d. tägl. Brotportion 750 Gr. in der Garnison, alle 4 Tage 1 Brot v. 3000 Gr. Die Festsetzung der bezügl. Kosten der Beschaffung der Natura-

lien im Etat erfolgt f. d. 1. Hälfte des Jahresbedarfs nach den im Oct. vorher wirklich zu zahlenden Preisen, f. d. 2. Hälfte nach 10jähr. Durchschn.preisen, vom zweit vorherigen Jahre an zurückgerechnet.

Die übrige Nahrung hat sich der Soldat im Friedenszustand öfters aus seiner Geldlöhnung zu beschaffen, wobei jedoch für die Mannschaft auf deren Rechnung gemeinsame Kochanstalten, besonders für die Mittagskost, sich auch aus ökonomischen Rücksichten empfehlen und üblich sind. Wenn, wie oftmals (auch im deutschen Heere) feste Quoten der Löhnung für diese Kochanstalten abgegeben werden müssen und dazu etwa noch vom Staate ein fester Verpflegungszuschuss gewährt wird (wie gleichfalls im deutschen Heere, wo dem Soldaten (1873) von der Löhnung 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und ein Verpflegungszuschuss v. 1 Sgr. $3^1/_2$ Pf. dazugegeben wurde, wovon es meist noch möglich ist, Suppe oder Kaffee zum Frühstück mit zu beschaffen, Hirth, Ann. 1873, S. 7, 88), so liegt allerdings im Grunde doch nur eine bestimmte Form der Naturalverpflegung, nicht der Geldverpflegung vor, wobei nur der Mannschaft eine directere Mitwirkung bei der Einrichtung der Verpflegung — ganz passend — gegeben ist. — Zur Naturalverpflegung gehört endlich noch die im Interesse des Diensts und der Mannschaft selbst gebotene, auch ökonomisch zweckmässige Krankenpflege im Militärlazareth.

(4.) Es hängt vom Umfang und von der Einrichtung der Naturalverpflegung und der Lieferung der Kleidung ab, welche Höhe die Geldlöhnung dann noch erreichen muss. Mit einer kleinen Löhnung muss sonst im Allgemeinen vorlieb genommen werden, wenn die Naturalverpflegung ausreichend ist. Ganz entbehrlich ist die Geldlöhnung aber niemals, weil sie mindestens die, wenn auch geringen Mittel für ganz individuelle Bedürfnisse, für kleine Nebenausgaben u. s. w. bieten muss, wovon nicht vollständig abgesehen werden kann. Auch kleine Löhnungsunterschiede nach den Waffen erscheinen mit Rücksicht auf die durch die Waffe etwas mitbedingte Verschiedenheit der Lebensweise und der Auslagen für Instandhaltung der Kleidung u. s. w. berechtigt. Der Gemeine in der Infanterie im deutsch. Heere 1873 3 Thlr., in der Linien-Cavallerie $3^1/_2$ Thlr., jetzt i. Jahre 126 u. 144 M., Gefreite 144 u. 162, Unterofficiere 306 u. 324 M.

Gesammter Mannschaftsbedarf. Wenn die Höhe des Unterhaltsbedarfs, welcher durchschnittlich für einen Mann erforderlich ist, feststeht, so hängt der gesammte Aufwand für die Mannschaft ab von der Stärke des Heers, daher der Zahl der zum Dienste Einberufenen und der Länge der Dienstzeit, sowie der Vertheilung der Dienstpflichtigen auf Gemeine und auf die eine höhere militärische Rangstufe einnehmenden Personen (Gefreiten, Unterofficiere, Sergeanten, Feldwebel u. s. w.), da die letzteren eine etwas höhere Löhnung und z. Th. auch Verpflegung erhalten müssen. Ueber alle diese Puncte muss unter möglichster Berücksichtigung des Finanzinteresses schliesslich doch das Dienstinteresse entscheiden.

Besonders wichtig auch in finanzieller Beziehung ist die Länge der Dienstzeit. Bei kürzerer Dienstzeit kann mit demselben Aufwand eine grössere Anzahl Personen militärisch ausgebildet werden. Bei Beurlaubungen während der Dienstzeit vermindert sich wenigstens ein Theil des Unterhaltsbedarfs der Truppen, besonders für Natural- und Geldverpflegung, und wird auch im volkswirthschaftlichen Interesse die für die militärische Arbeit entbehrliche Arbeitskraft für andere Arbeiten der Nation verfügbar. Einige bezügl. statist. Daten s. u. S. 445.

§. 190. — 6. Der Realbedarf. Derselbe ist zum Theil in der vorausgehenden Erörterung über den Personalbedarf schon mit berührt worden. Ausser den grossen Ausgaben für militärische

Kapitalanlagen in Festungen, Schiffen, Häfen, Kasernen und überhaupt Bauwerken verschiedener Art und ausser den zur Naturalverpflegung der Truppen gehörenden Ausgaben kommen namentlich drei Hauptposten des Staatsbedarfs auch im Friedenszustande in Betracht: das Waffen- und Ausrüstungswesen (incl. Fuhrwerke, Trainwesen), die Pferde und das Futter u. s. w. (Fourrage) für dieselben.

S. Stein, Heerwesen, S. 244 ff.

a) Die Bewaffnung und Ausrüstung des Heers kann im Allgemeinen gegenwärtig nur eine Sache der Militärverwaltung selbst sein.

Die durch technische Rücksichten gebotene genaue Gleichmässigkeit der Bewaffnung verbietet schon, von allen anderen Gründen abgesehen, die Bewaffnung zur Sache des einzelnen Mannes zu machen, sei es, dass dieser sie sich, wie ehedem vielfach, aus eigenen Mitteln beschaffen muss oder zu ihrer Anschaffung das Geld vom Staate erhält. Auch ökonomische Rücksichten sprechen für die Beschaffung Seitens der Militärverwaltung, welche allein im Grossen eigens produciren oder ankaufen kann. Welches dieser beiden Systeme der Besorgung des Realbedarfs befolgt werden soll, lässt sich nicht allgemein entscheiden. Es gilt dafür das in §. 169 und 170 Gesagte. Nur auf Privatfabriken angewiesen zu sein, kann auch im Kriege sehr theuer kommen. England musste im Krimmkriege die Tonne gewisser Geschosse (diaphragm shell) f. 73 Pf. St. kaufen, die es später zu 15 Pf. selbst machen liess (Rau). Jedenfalls sind militärische Reparaturwerkstätten und solche für Experimente unentbehrlich. Ueber d. preuss. Einrichtungen s. Rönne, Staatsr. 3. Aufl. II, 2. S 773 ff. Die Mannschaft kann auch mit der Instandhaltung der Waffen in der Regel nicht unmittelbar betraut werden. Wohl aber hat sie die Reinigung der Waffen zu übernehmen und dafür ist wieder die Auswerfung von Pauschsummen für den einzelnen Truppentheil und seine kleinsten Abtheilungen bis herab zum einzelnen Mann möglich. Für das sonstige Rüstzeug (Tornister, Kochapparat u. s. w.) der Mannschaft gilt im Allgemeinen dasselbe wie für die Waffen.

Abweichend hiervon kann bei den Officieren das geldwirthschaftliche System auch in Bezug auf die Einzelbewaffnung und Ausrüstung durch Gewährung fester jährlicher Pauschsummen für diesen Zweck und Auswerfung von Ausrüstungsgeldern für den Feldzug allgemeiner angenommen werden, was sich im Ganzen wohl ökonomisch empfiehlt. Ueber den Kostenpunct des Waffenwesens s. o. S. 431. Die Durchschnittsdauer einer Waffe ist schwer festzustellen, da ein Fortschritt der Technik zur Erneuerung der Waffen zwingt, auch wenn die alten noch lange nicht abgenutzt sind. Die Preise der Waffen sind mit der höheren Leistungsfähigkeit, daher bes. bei Schusswaffen, meist stark gestiegen, dsgl. die der Munition.

b) Die Beschaffung der nothwendigen Armee-Pferde ist im Frieden und vollends im Kriege eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe. Im Frieden kann die Beschaffung der Officierpferde wieder dem Officier gegen Pauschalentschädigung selbst überlassen werden. Die Mannschaftspferde in der Cavallerie und alle sonstigen Pferde in der Artillerie, dem Train u. s. w. müssen wie die Waffen durch die Militärverwaltung selbst besorgt werden. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen und in den verschiedenen Staaten sind auch verschiedene Systeme der Pferdebeschaffung in Gebrauch.

Manches muss sich hier nach den Landesverhältnissen, dem Umfang der einheimischen Pferdezucht, der Nothwendigkeit eines Zukaufs aus dem Auslande richten. Es liegt sehr im militärischen Interesse, dass der Pferdebedarf im Kriege möglichst vollständig und in genügender Qualität im Inlande beschafft werden kann, um in dieser wichtigen Beziehung vom Auslande unabhängig zu sein. Zu diesem Zwecke müssen aber schon im Frieden die erforderlichen Massregeln, wie Hebung des heimischen Gestütewesens, Bezahlung hinlänglicher Preise für die Militärpferde, um die Zucht vortheilhaft zu machen, ergriffen werden. Hier begegnet sich, kreuzt sich aber auch leicht das militärische und das volkswirthschaftliche, speciell das landwirthschaftliche Interesse. Die Frage der Unterstützung des Gestütewesens mit Staatsmitteln wird aus einer agrarpolitischen zugleich eine militärpolitische, wo dann in letzterer Rücksicht die Pflege der heimischen Pferdezucht auch dann noch erfolgen darf, wenn die allgemeinen volks- und landwirthschaftlichen Verhältnisse die Pferdezucht vom Standpuncte rationeller Agrarpolitik nicht mehr so passend erscheinen lassen. Ueber Pferdezucht vom volkswirthsch. Standpuncte betrachtet s. Rau, Volkswirthschaftspol. §. 168 (Gestüte); Roscher, Nat.-Oek. d. Ackerbaus, §. 178. Ueber d. preuss. Verhältnisse Meitzen, Boden Preussens, II, 445 ff. Der Militär u. der Pferdeliebhaber übersieht leicht die bloss relative volkswirthschaftliche Zweckmässigkeit der Pferdezucht. S. auch u. §. 94. S. 459.

α) Der Ankauf der Militärpferde im Frieden geschieht unter unseren Verhältnissen am Passendsten nach dem im deutschen Heere bestehenden preussischen System durch militärische Commissionen („Remonte-Ankaufs-Commissionen“), eventuell unter Mitwirkung von Lieferanten, welche die Pferde an bestimmte Plätze (Depots, Assentplätze) stellen, und zwar am Besten so, dass junge Pferde gekauft und in sogenannte Remontedepots des Staats zur Fütterung und Wartung überwiesen werden, um sie für den Armeedienst brauchbar zu machen.

Der Zuschuss zu den Kosten der Remontedepots stellt dann neben dem Ankaufspreis der Pferde den Kostenbetrag des Pferdebedarfs der Militärverwaltung dar. Aus diesen Depots werden die Pferde durch militärische Remonte-Commandos den Truppentheilen zugeführt. Der jährliche Bedarf an Pferden wird durchschnittlich auf eine gewisse Quote der etatmässigen Stärke des Pferdebestands und demgemäss wird eine gewisse Durchschnittsdauer des Pferdes angenommen, wobei sich in den einzelnen Ländern einige Verschiedenheiten herausstellen. Bei den seit längeren Jahren stark gestiegenen Preisen der Pferde ist die bezügliche Ausgabe ein ziemlich erheblicher und immer noch steigender Posten. S. Stein, Heerwesen, S. 247, der aber unter den verschied. Systemen der Beschaffung der Pferde in Deutschland die „Requisition als gesetzl. Dienstpflicht der Pferde“ nennt, was nur im Kriegszustand gilt. Ueber Preussen: Rönne, Staatsr. II, 2. S. 772. Jetzt im deutschen Heere (excl. Baiern) 6 Remonteankaufscommissionen, 15 Remontedepots, wo die Pferde im Alter von 3 bis incl. 6 Jahr; Durchschnittsdauer 9 Jahre (in Oesterreich 12 Jahre), Chargenpferde 5 Jahre. Die Remontedepots sind Domänen, die landwirthsch. benutzt u. für die dem Domänenfiscus eine Pachtrente gezahlt wird. Im Reichsetat für 1883/84 (excl. Baiern) stehen an Kosten der Remontirung 5·68 Mill. M. Die Verwaltung der (preuss.) Remontedepots kostet 1·52 Mill. M. Angekauft werden nur noch Pferde v. 3—5 (nicht mehr bis 6) Jahre Alter, durchschn. Preis 1880 655 M. Als Bedarf der Remontirung wird gerechnet: jährl. bei der Cavallerie $^1/_{10}$ (minus 4 Pferde p. Regiment), bei der Artillerie $^1/_9$ der Friedensetatstärke an Dienstpferden, so z. B. in 1880 incl. der Officierchargenpferde, worauf die Subalternofficiere der Cavall. u. reit. Artillerie Anspruch haben, 6273 Remontepferde. Der Abgang durch Tod u. Ausrangirung in d. Depots selbst wird auf 5 % berechnet. Dadurch u. durch Berücksichtigung einiger besonderer Ersatz- und Bedarfsfälle steigt der Gesammtbedarf auf 6719 Pferde.

— Aeltere Angaben bes. uber Baiern bei Rau, 6. Ausg. §. 76 Anm. g. — Pferdebestand der Armee und Wechsel darin 1875 s. im Jahrb. d. Stat. d. preuss. Staats, IV. 2, S. 344.

β) Im Kriegszustande (bei der Mobilmachung) ist die gewöhnliche Form des Ankaufs der Pferde zwar nicht ausgeschlossen. Sie ist, soweit es sich um Versorgung mit Pferden aus dem Auslande handelt, besonders wichtig. Aber sie reicht nicht aus, theils weil der Bedarf dabei nicht rasch genug, theils weil er unter zu ungünstigen Bedingungen gedeckt würde. Im Kriege muss daher anders vorgegangen werden, am Besten so, dass die Pferdebesitzer gesetzlich gezwungen sind, ihre Pferde der Militärverwaltung zur Auswahl zu stellen und sie ihr gegen angemessene Entschädigung abzutreten. Die letztere braucht aber nicht nach Kriegspreisen, sondern darf nach Friedenspreisen bemessen werden.

Hier liegt also ein practisch wichtiger und principiell richtiger Fall der Zwangsenteignung vor, welcher durch die Unzureichendheit des privatwirthschaftlichen Systems geboten ist. Der Fall ist deshalb von allgemeinerer Bedeutung für die Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung. S. meine Grundlegung 2. Abth. Kap. 5, und mein Reichfinanzwesen im Jahrb. a. a. O. III, 223 über die neue deutsche Gesetzgebung. Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, §. 25 ff., Bestimmungen, welche an die Stelle der älteren (z. Th. härteren) preussischen Vorschriften getreten sind, s. meine Reichsfin. S. 80. Für die Pferde wird aus den bereitesten Mitteln der Kriegskasse Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werths geleistet (§. 25). Ein neues französ. Ges. v. 1. Aug. 1874 ordnet ebenfalls die Zwangsstellung der Pferde im Fall der Mobilmachung des Heeres an. Jährlich im Jan. findet zu diesem Zweck eine gemeindeweise Registrirung aller über 6jähr. Pferde und über 4jähr. Maulthiere statt. Diese Thiere werden jährl. schon im Frieden untersucht und, wenn militärisch verwendbar gefunden, nach den Remontepreisen des Jahresbudgets abgeschätzt. Im Kriegsfall werden dann alle requirirten Reit- und Artilleriezugpferde, mit Ausnahme der Hengste, mit 25% Zuschlag zu den obigen Taxpreisen abgenommen. Zahlung mittelst Anweisung auf die nächste Steuererhebungsstelle. Strenge Strafbestimmungen. S. Preuss. Stat. Zeitschr. 1874, S. 345. — Der Pferdebedarf des deutschen Heers ist im Frieden 81,629, im Kriege 312,731, wovon 242,415 bei d. Feldarmee; Frankreich: active Armee im Frieden jetzt 126,544, wovon 13,013 auf die Gendarmerie; für die mobile französ. Feldarmee wenigstens 224,000 (offic. Angabe 250,000). — Für Anschaffung der Pferde der mobilen norddeutchen Armee sind im Kriege v. 1870/71 22·82 Mill. Thlr. ausgegeben (wovon gleich bei der Mobilmachung 13·37). Der Erlös für Pferdeverkäufe betrug 1870 u. 71 8·13 Mill. Thlr., bes. f. Verkauf französ. Beutepferde und für allgemeinen Verkauf bei der Abrüstung.

c) Futter, Hafer und Heu, ferner Stroh für die Pferde ist im Frieden in der Regel im Grossen durch die Militärverwaltung, bez. durch die einzelnen Truppenkörper (Regimenter, Bataillone) anzuschaffen, meist im Wege der Submission.

Passend erhalten die Officiere für die Dienstpferde, welche sie halten müssen, feste Fourragerationen, also insofern auch hier naturalwirthschaftliches System, da der Einzelne nicht immer ordentlich seinen Bedarf decken kann. Die Pferderationen zerfallen im D. Heere nach der Waffe und der Gattung der Pferde in schwere, mittlere und leichte; sie betragen in der Garnison 4750, 4400 u. 4000 Gr. Hafer, ausserdem bei jeder Ration 2500 Gr. Heu u. 3500 Gr. Stroh. Nur ausnahmsweise ist im

Frieden (z. B. auf Märschen) für Fourrage ein Lieferungszwang der Gemeinden am Platze. (So im deutschen Ges. über d. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, §. 5).

Im Kriege erweist sich dagegen die Beschaffung der Fourrage im Wege des freien Ankaufs, namentlich da, wo man sie gerade bedarf, mitunter nicht möglich oder ist sie nicht rasch genug und zu theuer auf diesem Wege. Deshalb muss auch hier eine gesetzliche Pflicht zur Lieferung dieser wie anderer verwandter Artikel (Vieh, Brotmaterial) für gewisse Selbstverwaltungskörper, wie Gemeinden und Kreise oder eigens für diesen Zweck neu zu bildende „Lieferungsverbände", ausgesprochen werden. Eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln ist dabei namentlich deshalb geboten, weil nach dem zufälligen Aufenthalt der Truppenkörper die einzelnen Landestheile gewöhnlich in sehr verschiedenem Umfange zu solchen Lieferungen in Anspruch genommen werden.

S. das deutsche Ges. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, bes. §. 16 ff. Entschädigung für Fourrage u. and. sogen. „Landlieferungen" ausser Vieh nach dem 10jähr. Durchschnittspreis des Hauptmarktorts des Lieferungsverbands, unter Ausschluss des theuersten und wohlfeilsten Jahrs. S. mein Reichsfinanzwesen S. 220—226.

Die Höhe des Gesammtaufwands für den Realbedarf des Heeres im Friedenszustande richtet sich einmal nach denselben Umständen, welche die Höhe des Aufwands für den Personalbedarf bestimmen; sodann nach den technischen Anforderungen, welche an das System der Angriffs- und Vertheidigungswaffen und der damit in Verbindung stehenden militärischen (und maritimen) Einrichtungen und Anstalten zu stellen sind.

Ist das Material des Heers und der Flotte einmal in technisch genügendem Zustande vorhanden, so handelt es sich, was die laufende Ausgabe anlangt, nur um den verhältnissmässig kleineren Aufwand für die regelmässige Ergänzung und Instandhaltung des Materials. Aber es ist in ökonomischer und finanzieller Hinsicht nicht zu übersehen, dass dieses Material eine „staatswirthschaftliche Kapitalanlage" darstellt, deren Verzinsung und Amortisation eigentlich zu dem Militäraufwand, bez. zu dem Aufwand für den Realbedarf, geschlagen werden müsste, um die wahre Höhe und Last der Militärausgabe zu erkennen. Da nach der Finanzlage, nach politischen Umständen und nach anderen zufälligen Einflüssen in den einzelnen Staaten gerade auch der Aufwand für das militärische und maritime stehende Material in verschiedener Weise und zu verschiedener Zeit bestritten wird — bald durch einmalige grosse Verwendungen aus Kriegscontributionen, wie nach 1815 und nach 1871 in Deutschland, oder aus verzinslichen Anleihen, bald durch allmählige Verwendungen in einer Reihe von Jahresetats — so ergiebt sich, dass man die Ausgabe für den gesammten Realbedarf und daher auch für den ganzen militärischen Bedarf in verschiedenen Staaten schwer unmittelbar vergleichen kann.

Eine genauere finanzstatistische Vergleichung der einzelnen Hauptposten des Heeresaufwands verschiedener Staaten oder eines Staats in verschiedenen Zeiten leidet ausser an der ebengenannten noch an der weiteren Schwierigkeit der doch immer

manchfach verschiedenen Organisation des Heeres und der verschiedenen Methode der Etatisirung des Finanzbedarfs für das Heer (und die Flotte).

Vgl. ältere Angaben über die Bestandtheile der milit. Ausgaben bei Rau, §. 73 Anm, a in der 5. u. (neuere) in d. 6. Ausg. Auch Stein, Heerwes. S. 232 (Tabelle nach der „Vergleich. Darstell. d. Wehrverhältnisse"). Einen Einblick in die relative Bedeutung der einzelnen Hauptposten giebt folgende Uebersicht aus dem Etat des deutschen Heeres (excl. Baiern) für 1884/85, des österr.-ungar. für 1877 und des französ. für 1881. Eine unmittelbare Vergleichung auch dieser drei Etats ist bei der Verschiedenheit der Etatisirung nicht für alle Posten durchführbar. Aber wichtige Anhaltspuncte für die Vergleichung bieten sich gleichwohl.

Deutsches Heer (ohne Baiern). Fortdauernde Ausg. in Mill. M. (Etatskapitel)		Oesterr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.		Französ. Heer. Mill. Fr.	
Kriegsministerium	1·90	Centralleitung	0·47	Min., Centralverwalt.	3·27
Militär-Kassenwesen	0·27	Territ.- u. Localbeh.	0·43		
Militärintendanturen	1·73	Intend. u. Controle	0·84		
Militärgeistlichkeit	0·64	Militärseelsorge	0·15		
Militärjustizverwalt.	0·68	Militärjustizverwalt.	0·27	Militärjustiz	0·98
Höh. Truppenbefehlshaber	2·52	Höh. Commandant. u. Stäbe	1·59		
Gouvern., Command. u. Platz-Majore	0·64				
Adjut., Offic. u. Offic. in bes. Stellungen	0·97				
Generalstab und Vermessungswesen	1·62	Techn. u. administr. Militärcomité	0·18	Generalstab	23·91
Ingenieurcorps	1·59	Mil.-geogr. Institut	0·35	Dep. gen. d. l. guerre	0·49
Geldverpfleg. d. Trupp	98·02	Truppenkörper, allg. Auslagen	22·08	Sold etc.	191·26
Naturalverpflegung	78·22	Mannsch. Kost	12·01	Lebensmittel	99·26
		Naturalverpflegung	16·09	Licht, Heizung	4·08
				Fourrage	71·65
Bekleidung u. Ausrüst.	22·41	Montur u. Betten	8·34	Bekleidung	39·49
Garnisonverwaltung u. Servis	33·45	Unterkunftsauslagen	4·47	Militärbetten	6·40
		Unteroff.-Dienstpräm.	1·90	Marschdienst	9·48
Garnis.bauwesen	0·38				
Reisekost., Tagegelder, Vorspann- u. Transp.-kosten	5·41				
Wohnungsgeld	7·29	Verpfleg-, Betten-, Monturmagazin	0·70	Allg. Transporte	3·66
Militärmedicinalwesen	6·02	Militärsanitätswesen	3·10	Hospitäler	12·25
Traindepots, Feldger.	0·48	Fuhrwes. mat. dep.	0·11		
Verpfleg. d. Ersatz- u. Reservemannschaften	2·67			Recrutir.-Reserven	0·86
Ankauf d. Remonten	5·68	Remontirung	1·43	Remonte u. Geschirr	15·18
Remondedepots	1·52				
Militärerziehungs- und Bildungswesen	4·81	Militärbildungsanst.	1·07	Militärschulen	3·80
Militärgefängnisswes.	0·91	Militärstrafanst.	0·06		
Artill.- u. Waffenwes.	12·74	Techn. Artillerie	2·70	Artill. u. Feldequip.	16·85
Techn. Instit. d. Artill.	0·57	Pionierzeugmater.	0·03	Pulv. u. Salp.fabr.	5·27
Bau- u. Unterhaltung d. Festungen	2·75	Genie- u. Mil. Baudir.	2·12	Etabl. u. Aemter d. Génie	15·13
Gew. Unterstütz.	0·08			Unterstützungen	3·11
				Subventionen	1·33
Militärwittwenkasse	0·86	Versorgungswesen	10·00	Kriegsinvaliden	0·82
				Nicht-Activ.sold etc.	1·28
Diverses	0·10	Verschiedenes	0·29	Geheime Ausgabe	0·30
Summa	296·92		80·77	(ohne Gendarm.)	530·10

Deutsches Heer (ohne Baiern). Fortdauernde Ausg. (in Mill. M. (Etatskapitel)		Oesterr.-Ungar. Heer. Ordin. Mill. fl.		Französ. Heer. Mill. Fr.	
Dazu kommt noch:					
Allgem. Pensionsfonds d. Reichsheeres . .	19·19			Milit.pens. . . .	75·00
Reichsinvalidenf. f. d. Heer	22·97				
Summa	339·08		80·77		605·10

Ohne die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben.

Die Ausgaben im Ordinarium für die Flotte sind die folgenden, in denselben Jahren.

Deutsche Flotte. Mill. M.		Oesterr. Flotte. Mill. fl.		Französ. Flotte. Mill. Fr.	
Admiralität	0.49	Gagen	1·09	Minist. u. Centr. .	1·34
Hydrogr. Bur. . . .	0·14	Löhnung., Bekleid.-		Karten, Pläne . .	0·52
Seewarte	0·22	Mass.-Gelder . .	1·04	Generalstab, Person.	
Stationsintendantur. .	0·18	Dienst zu Lande .	0·46	z. See	42·67
Rechtspflege	0·03	„ „ See . .	1·22	Truppen z. See. . .	13·95
Seelsorge	0·04	Hydrogr. Anst. . .	0·03	Seeintendanz . . .	2·93
Militärpersonal . . .	5·65	And. Anstalten . .	0·14	Person. z. Lande .	5·17
Indiensthalt. d. Schiffe	2·92	Instandhalt., Ersatz.		Lebensmittel . . .	20·82
Naturalverpflegung . .	2·25	Betrieb d. Flotten-		Spitäler	3·30
Bekleidung	0·11	materials	3·17	Arbeitslöhne im	
Servis, Garnisonverw. .	0·71	Artillerie, Seemin.,	0·22	Schiffbau . . .	22·37
Wohnungsgeld . . .	0·51	And. Auslag. . .	0.21	Schiffsbauten, Mater.	42·87
Krankenpflege . . .	0·52	Versorgungsauslag. .	0·23	Artill. u. Pulv. . .	4·00
Reise- etc. Kosten . .	0·31	Marinespitäler . .	0·11	Hydraul. Arbeiten u.	
Unterricht	0.12	Summa	8·13	Civ.-Bauten . . .	5·88
Werftbetrieb	10·15			Rechtspflege . . .	0·23
Artillerie	1·93			Allg. Druckkost. etc.	0·62
Torpedowesen . . .	0·37			Reisekost. etc. . .	3·27
Lootsen, Betonn. etc. .	0·19			Versch. Ausg. . .	0·75
Diverses	0·07			Summa	166·69
Summa	26·91			Invalidenkasse . .	25·67
Invalidenpens. . . .	0·51				192·36
- aus Reichsinval.-Fonds	0·02			Die französ. Seeinvalidenkasse fungirt für die Kriegs- und die Handelsmarine.	
	27·44				

Eine genauere Vergleichung ist hier noch weniger möglich als beim Heere.

IV. — §. 191. **Eigene Einnahmen der Militärverwaltung.** Solche kommen regelmässig vor.

Es gehören dahin die oft nicht unerheblichen Einnahmen für Veräusserung alter abgängiger Waffen, Pferde, Materialien u. s. w., bedeutendere Posten nach Kriegen, bei grösseren Reformen im Waffenmaterial u. s. w. Auch gewisse Gebühren für die Benutzung von Militärinstituten und Taxen (bei Urlaub, beim Avancement u. s. w.), Strafgelder, Miethen, der Erlös von Verkaufsgegenständen militärischer Anstalten (z. B. Karten) u. A. m. In Oesterreich ist das Pulver- und Salpetergefäll der Heeresverwaltung unterstellt. Besondere Fonds (für Invaliden, Stellvertreter u. A. m.) geben ihre Erträgnisse der Militärverwaltung.

Es ist zwar nicht nothwendig, aber es kann zweckmässig sein, diese Einnahmen als eigene Einnahmen der Militärverwaltung zu behandeln und sie im Etat gleich von den Ausgaben dieser Verwaltung abzusetzen. Jedenfalls müssen sie aber als wirkliche Staatseinnahmen angesehen und verrechnet werden.

Im österr.-ungar. Etat f. 1877 erscheinen 4·53 Mill. fl. eigene Einn. d. Heeresverwaltung, wovon kommen: auf d. Pulver- u. Salpeter-Gefäll 1·4, verschiedene Taxen 0·288, Interessen v. Fonds 1·53 Mill., der Rest meist Erlös v. Veräusserungen.

Mieth-, Pachtzins u. s. w. (1882 im Ganzen 2·61 Mill. fl.). Auch die Marine hat 84,000 fl. eig. Einnahme. — Im Deutschen Reichsetat f. 1884/85 finden sich an Einn. der Verwaltung des Reichsheers 3·38 Mill. M., der Marine 0·43 Mill. M., ausser den Zinsen u. Kapitalzuschüssen des Reichsinvalidenfonds (28·67) u. Reichsfestungsbaufonds (11·47), letztere meist für die ausserord. Bauten. S. auch Hirth's Ann. 1873, S. 90. — In Frankreich haben die Dotationskasse der Armee u. die Invalidenkasse der Marine eigene Einnahmen aus eigenem Vermögen, aus Taxen, Abzügen an der Gage, besond. aber aus Staatssubventionen.

V. — §. 192. Die Kriegskosten selbst lassen sich unterscheiden in die eigentlichen, welche unmittelbar die Finanzverwaltung treffen und die mittelbaren, welche die sonstigen Lasten des Kriegs für die Volkswirthschaft begreifen.

A. Die eigentlichen Kriegskosten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden 3 oder 4 grossen Posten zusammen.

Belege für das Folgende aus den finanzstatistischen Daten neuerer Kriegsführung werden unten im Zusammenhang gegeben. Die Berechnungen v. Gallina u. nach ihm v. Stein, Heerwesen S. 231, scheinen mir zu übersehen, wie sehr das Verhältniss des Kriegs- zum Friedensbudget von der Heeresverfassung abhängt. Vgl. auch §. 183, S. 425.

1. Die Kosten der Mobilmachung und der Aufstellung des Heers in kriegsbereitem Zustande auf dem Kriegsschauplatz.

Der Umfang dieser Kosten hängt namentlich von dem Verhältniss der Friedens- zur Kriegsstärke des Heeres ab. Je mehr die letztere die erstere übertrifft, desto höher belaufen sich nothwendig die „einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung.“ Die Anschaffung der Pferde pflegt der stärkste einzelne Posten zu sein. Je nach dem Stande der Vorräthe von Waffen, Munition, Feldgeräth, Kleidung u. s. w. sind die Kosten der Mobilmachung und Ausrüstung natürlich auch verschieden; ebenso je nach der Lage des Kriegsschauplatzes, der Grösse des eigenen Staatsgebiets und dem Zustande der Communicationsmittel, wonach die Auslagen für den Transport des Heers und seines Geräthes sowie der Gegenstände seines Verpflegungsbedarfs verschieden ausfallen. Gemeingiltige Regeln über die Höhe der Kosten und ihr Verhältniss zum Friedensetat lassen sich daher nur annähernd geben. In finanzieller Beziehung steht nur der Satz fest, dass die für eine Mobilmachung des ganzen Heeres unbedingt nothwendigen einmaligen Auslagen unter allen Umständen müssen gemacht werden können, auch unabhängig von der jeweiligen Lage des Staatscredits und des Geldmarkts. Diese Sicherheit giebt allein vollständig der Kriegsschatz, der daher wenigstens bei gewissen Heersystemen eine nothwendige Finanzeinrichtung ist (§. 75). Bei den Festungen gehören die Kosten der Armirung und Proviantirung, bei der Flotte diejenigen der vollständigen Ausrüstung und Indienststellung der Schiffe zu diesem ersten Hauptposten der eigentlichen Kriegsausgaben.

2. Die Kosten der Kriegsführung selbst, welche über den gewöhnlichen Friedensetat hinaus — der daneben bestehen bleibt — zu machen sind.

Sie hängen von der Stärke des Heeres, der Dauer des Kriegs, bez. der Kriegsbereitschaft, den vorkommenden Verlusten an Material aller Art (Waffen, Kleidung, Geräth u. s. w.), welches sofort wieder ersetzt und ergänzt werden muss, vom nothwendigen Umfang des Lazarethwesens, vom Nachschub der Truppen zur Ergänzung und Vermehrung des Heers aus der Heimath zum Kriegsschauplatz u. A. m. ab. Die einzelnen wichtigsten Posten sind die Auslagen für die Naturalverpflegung der Truppen, für die Gehälter und Löhnungen, für die Ergänzung der Waffen und Munition und Bekleidung, wozu dann noch je nachdem grössere Summen für Transporte und für Lazarethe und Krankenpflege kommen.

a) Die Gage und Löhnung ist im Kriege vielfach zu erhöhen wegen der theureren Preise, der stärkeren Abnutzung der Sachen.

b) Die Naturalverpflegung muss nothwendig viel umfangreicher und gewöhnlich auch viel kostspieliger als im Frieden werden.

Denn sie wird im heimischen wie im Feindeslande im Interesse der Truppen wie des kriegerischen Zwecks vielfach auch da eintreten, wo im Frieden die Geldverpflegung ausreicht, z. B. bei den Officieren. Die Kosten steigen, weil der Krieg überhaupt die Preise der Artikel des Militärbedarfs empor treibt, weil gewöhnlich hohe Transportkosten hinzukommen und weil im eigenen Lande die naturalen Landlieferungen der Nachbarschaft zu drückend, im Feindeslande die Requisitionen zu lästig, zu gehässig werden, die Disciplin dabei leicht leidet und doch die Versorgung nicht hinlänglich sicher gestellt wird. Daher bleibt soweit als möglich die Verpflegung des Heeres auf eigene Kosten im Gange, mittelst eines umfassenden Systems von Lieferungen (durch kaufmännische Lieferanten), Feldmagazinen, Bäckereien, Fabriken von transportfähigen, dauerhaften Nahrungsmitteln u. s. w. So sind auch im letzten franz. Kriege die Requisitionen des deutschen Heeres immer untergeordnet geblieben.

Ein besonderer, unter Umständen nicht unerheblicher Ausgabeposten während des Kriegszustandes kann die Unterhaltung der Kriegsgefangenen sein. Z. B. sind auf Rechnung des Nordd. Bundes für 1870—71 an Kosten für kriegsgefangene Franzosen 21·63 Mill. Thlr. liquidirt, ohne die Ausgabe f. die Verpflegung d. Gefangenen auf franz. Gebiete.

Ueber die Sicherung der Beschaffenheit der Finanzmittel zur Kriegsführung selbst ist oben in §. 74 ff. schon gehandelt worden. Da die Benutzung des Staatscredits nicht unbedingt diese Sicherung bietet oder unter Umständen unverhältnissmässig kostspielig ist, muss einmal die gesetzliche Verpflichtung zu Naturalleistungen der Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Kreise, Lieferungsverbände), bestehen, sodann ein System von Extra-Steuern (bez. Zwangsanleihen) eingerichtet sein.

3. Nach beendigtem Kriege handelt es sich zunächst

a) um die Kosten der Abrüstung.

So Rücktransport der Truppen, Zahlung gewisser Abfindungen, Desarmirung der Festungen, Ausserdienststellung der Schiffe u. s. w.

b) Sodann: Ersatz oder Ergänzung des verlorenen oder unbrauchbar gewordenen und Verbesserung des durch die Kriegserfahrung als ungenügend erwiesenen Kriegsmaterials aller Art: Waffen, Kleidung, Heergeräthe u. s. w., Reparatur und Umbau der Schiffe, Festungen: das sogen. Retablissement und Verwandtes.

In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, dass die bezüglichen Auslagen, obwohl ihrer Natur nach eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage, doch möglichst rasch, soweit es das sachliche Interesse zulässt, zu machen sind, also nicht, wie im Frieden mitunter, auf längere Perioden vertheilt werden dürfen, weil das Heer möglichst sofort wieder in jeder Hinsicht leistungsfähig gemacht werden muss, um seinem Zwecke der grossen Präventiv- und Repressivanstalt zu entsprechen. Ferner ist es auch für die finanzielle Auffassung wichtig, dass in der That nicht nur Ersatz und Ergänzung, sondern zugleich Verbesserung des Kriegsmaterials nothwendig ist und daher die bezüglichen Kosten zu den mit dem Kriege in Verbindung stehenden gehören. Denn der Krieg ist der letzte Prüfstein wie für den Werth der Militärorganisation, so für denjenigen des Kriegsmaterials. Daher z. B. nach dem letzten Kriege in Deutschland die Neubewaffnung der Armee mit verbesserten

Gewehren. Bei der Institution des Kriegsschatzes gehört auch dessen Wiederanfüllung unter diesen Theil der Kosten.

c) Endlich: Kosten der Wiedergutmachung der überhaupt ersetzbaren Schäden in Folge des Kriegs. Hierin gehören namentlich:

α) Die Pensionen der durch den Krieg invalide gewordenen Militärpersonen, nebst den Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der verstorbenen Militärpersonen.

Ein Posten, welcher natürlich zunächst von der Grösse der Verluste abhängt — worauf neben der Grösse des Heers und der Dauer des Kriegs auch das Waffensystem von Einfluss ist, sowohl was die Zahl der Gebliebenen und Verwundeten, als die Art der Wunden und, davon abhängig, die Grade der Invalididät anlangt. — Die Höhe der einzelnen Pension wird von der Finanzlage mit bedingt sein, aber knappe Pension ist gegenüber einer wahren Ehrenschuld der Nation am Wenigsten angebracht und auch nicht richtig, weil entmuthigend für die individuelle Leistung.

β) Entschädigung derjenigen Landestheile und einzelner Staatsbürger, welche durch den Krieg besondere materielle Verluste erlitten haben.

So die Bewohner des Kriegsschauplatzes oder seiner Nachbarschaft, die vom Feinde Geschädigten (Plünderung, Requisition des Feindes, Vertreibung aus dem Feindeslande, Wegnahme von Handelsschiffen bei dem noch geltenden Zustande des Völkerrechts u. s. w.), die aus ihrem Erwerbsberuf heraus gerissenen Angehörigen des Heers (Reservisten, Landwehrleute) u. a. m. Da es sich hier immer um Opfer handelt, welche durch den Krieg veranlasst sind und vom Einzelnen für die Gesammtheit getragen werden, sich aber sehr ungleich auf die Einzelnen vertheilen, ist eine Entschädigung im Princip geboten. Ihre Höhe wird mit Rücksicht auf die Finanzlage bemessen werden: volle Entschädigung ist aber jedenfalls zu erstreben. Die französischen 5 Milliarden haben es dem Deutschen Reiche möglich gemacht, in allen diesen Beziehungen das Erforderliche reichlich zu leisten.

γ) Ersatz der Kriegsleistungen, welche Landestheile oder Einzelne nach gesetzlicher Vorschrift in Arbeits-, Spann-Diensten, Transportleistung, Quartiergewähr, Naturallieferungen u.s.w. dem heimischen Heere machen mussten.

Auch hier ist möglichst voller Ersatz geboten, weil diese Leistungen immer mehr oder weniger ungleich, in der Regel schon wegen der geographischen Lage des Kriegschauplatzes und der Marschrouten sehr ungleich die einzelnen Theile des Staatsgebiets und die verschiedenen Classen und Individuen der Bevölkerung belasten. Es gelten hier die Grundsätze für die gleichmässige Vertheilung der Steuerlast (Fin. II, §. 346—429).

Ob und in wie weit für alle diese nach beendigtem Kriege nothwendigen Ausgaben ausserordentliche Mittel wie namentlich Kriegscontributionen zu Gebote stehen, hängt natürlich vom Ausgang des Kriegs und von der Höhe solcher Contributionen ab. Sind solche Einnahmen vorhanden, so werden sie in erster Linie zur Deckung der Kosten der Kriegsführung und zur Deckung dieser weiteren Kosten nach beendigtem Kriege dienen. Doch muss dabei im volkswirthschaftlichen Interesse Vorsicht

in Betreff der raschen Einziehung grosser baarer Geldsummen aus der Fremde und in Betreff der raschen Abzahlung etwaiger Kriegsanleihen angewandt werden.

Für die wissenschaftliche Behandlung aller solchen Fragen liegen jetzt wie in einem grossartigen Experiment die Erfahrungsthatsachen in den Einwirkungen der französischen Kriegscontribution v. 1871 auf Frankreich und Deutschland vor. Siehe darüber: Bamberger, die 5 Milliarden, 1873 (aus den Preuss. Jahrb. B. 31), Sötbeer desgl. Berl. 1874, mein Reichsfinanzwesen im Jahrb. d. D. Reichs. III. S. 85—165, bes. 228—252, dsgl. mein bezügl. Aufs. in Hildebr. Jahrb. XXII. (1874), S. 378 ff., Wolowski, résult. économ. du payem. de la contribut. de guerre etc., Par. 1874 (aus J. d. Econ. Dec. 1874), L. Say, rapport sur le payem. de la contribution etc., Paris 1874; Ferraris, indemnità di guerra etc., Nuova Antologia Febr. 1875.

Fehlen solche Contributionen, so sind die bezüglichen Ausgaben nach den allgemeinen Grundsätzen der Deckung des Finanzbedarfs zu regeln, also eventuell auch durch Anleihen zu decken, aber immerhin bei der zweifelhaften Dauer der durch die Kriegsausgaben hervorgerufenen Wirkungen und in dem Falle, dass es sich um Anleihen aus bereits angelegten heimischen Kapitalien (§. 65—73) handelt, wenigstens theilweise mit durch erhöhete oder neue Steuern.

4. Ein letzter Posten der Kriegsausgaben ist endlich eventuell die vom Besiegten dem Sieger zu zahlende Kriegscontribution („Kriegskostenentschädigung").

Eine rasche Zahlung derselben wird in der Regel schon im Friedensvertrage bedungen und liegt gewöhnlich im Interesse des Besiegten eben so sehr oder noch mehr als in demjenigen des Siegers, weil von ihrer Entrichtung die Befreiung des eigenen Gebiets von feindlicher Besetzung und die Wiedererlangung der politischen Unabhängigkeit abzuhängen pflegt. Der Druck, der auf den besetzten Landestheilen liegt, trifft die einzelnen Staatsbürger sehr ungleich, was auch die möglichst rasche Abwicklung erwünscht macht. Es nöthigen diese Verhältnisse meistens zur Aufnahme von Anleihen und nach der Natur der betreffenden Ausgabe sind dieselben auch gerechtfertigt. Doch empfiehlt sich auch hier ein Rückgreifen mit auf Steuern, besonders solche, welche die wohlhabenderen Classen stärker zur Tragung dieses Opfers mit heran ziehen.

Die „Kriegskostenentschädigungen" an Preussen betrugen nach d. Friedensverträgen 1866 55·73 Mill. Thlr., wovon von Oesterreich 20, Baiern 17·10 (genau 30 Mill. fl.), Sachsen 8·87, Würtemberg 4·56 (genau 8 Mill. fl.), Baden 3·40 (6 Mill. fl.), Hessen 1·70 Mill. Thlr. (3 Mill. fl.), Reuss ä. L. 100,000 Thlr. Ausserdem an Kriegscontribut., Kriegsbeute u. dgl. 4·77 Mill. Thlr., wovon 3·284 Mill. Thlr. Kriegscontribution der Stadt Frankfurt a. M., 1·29 Mill. Thlr. Zahlungen des sächs. Finanzministers an die preuss. Civilverwalt. während d. Occup.-Zeit, 339,000 Thlr. hannov. Feldkriegskasse u. a. m. S. Jahrb. d. preuss. Statistik III, 463. — Die französ. Kriegskostenentschädigung an das Deutsche Reich war nach Abzug der Realisationskosten, aber inbegriffen die von Frankreich f. die Reste seit dem Frieden zu zahlenden Zinsen, nach deutscher Rechnung 5,301,145,078 Fr. = 4,240,672,893 Mark (nach franz. Rechn. 5,302,065,000 Fr.), die Pariser Contrib. (200 Mill. Fr.) 160·52 Mill. M., der Ueberschuss (über d. Verwaltungskosten) der in Frankreich erhobenen Steuern u. nicht unmittelbar verwend. örtl. Contribut. 52·8 Mill. M. (in d. franz. Rechn. findet sich als „Wiedererstattung d. v. Deutschl. erhobenen Steuern" 61·70 Mill. Fr.). In Summa daher die deutsche Baareinnahme aus Frankreich 4453·99 Mill. M. Die Unterhaltung der deutschen Truppen auf französische Rechnung während der Occupation

nach dem Friedensschluss berechnet Frankreich auf 323·64 Mill. Fr. S. Preuss. stat. Jahrb. IV, 2. Abth., S. 240, mein Reichsfinanzwes., Jahrb. III, S. 85, 97, Goth. Jahrb. 1876, S. 592.

B. **Die mittelbaren Kriegskosten**, die Lasten, Leiden, Verluste aller Art für Land und Leute, zumal, wenn der Kriegsschauplatz auf heimischem Boden ist, lassen sich niemals genau in Zahl und Maass fassen, sind aber meistens so erheblich, dass sie das Conto der eigentlichen Kriegskosten noch ansehnlich erhöhen, mitunter vielleicht letztere noch überragen. Für die Wehrverfassung und die Militärfinanzen folgt daraus wieder, dass sie in Friedenszeit zweckentsprechend in der oben (§. 185) dargelegten Weise eingerichtet sein müssen, um mit verheerender, Erfolg versprechender Repressivkraft den Krieg auf feindliches Gebiet zu spielen und rasch siegreich zu Ende zu führen. Dann werden, wie die eigentlichen, so vollends die mittelbaren Kriegskosten wenigstens so viel als möglich verringert werden.

Vgl. Rau §. 72, auch vor. Aufl. dieses Bandes, S. 276, woselbst einige statist. Daten, freilich von nur bedingter Zuverlässigkeit, über Kriegskosten aus der Zeit Napoleons I. u. für den Krimmkrieg. Der Krieg von 1866 kostete der preussischen Staatskasse über die laufende Ausgabe circa 83 Mill. Thlr. und brachte derselben an Entrichtungen anderer Staaten $60^1/_3$ Mill. Thlr. ein. Der dänische Krieg kostete Preussen extra c. $18^1/_2$ Mill. Thlr. Die einmal. Mobilmachungskosten betrugen 1866—67 circa 16·3 Mill. Thlr. S. Engel, Jahrb. III, 541, 462. Der italienische Krieg von 1859 kostete Oesterreich extra c. 210 Mill. fl., s. A. Wagner, Uns. Zeit. 1863. S. 25. Der Krieg von 1870—71 hat Frankreich 9—10 Milliarden Fr. bloss an verrechneten Ausgaben gekostet. Nach d. Ber. d. Min. Mathieu-Bodet v. 7. Jan. 1875 (Journ. offic. 8. Jan. 1875, danach Goth. Jahrb. 1876, S. 592) ergaben sich folgende Posten in Mill. Fr.:

Ausserordentl. Ausgabe in Folge des Kriegs	1912·05	Unterstützung d. Familien v. Sold. u. Matrosen	50·00
Verproviantirung von Paris	169·52	Baare Entschäd. an Opf. d. Kriegs	106·00
Nicht classific. Kriegskosten	30·00	Dsgl. an Gemeinden (Annuit.)	251·95
I. Eig. Kriegskosten	2111·57	Dsgl. f. v. Genie verurs. Schäden	26·00
Kosten der Anleihen	631·27	IV. Wiedergutmach. v. Schäden	433·95
Verluste an Steuern u. Einkünften	364·19	Kriegscontrib. (ohne Paris)	5000·00
II. Besond. finanz. Opfer	995·46	Zinsen dafür	302·07
Wiederersetz. d. Mater., Befestig. (auf Rechn. d. Liquidationsfonds) = III. Wiederherstell. u. Verstärkung der Kriegsmacht	592·26	Unterh. d. deutsch. Truppen	323·64
		Von Deutschland erhob. Steuern	61·70
		V. Contrib. u. dgl. m.	5687·41
		Summa	9287·88

Ueber die deutschen Kriegsfinanzen von 1870—71 siehe mein Reichsfinanzwesen, Jahrb. III, 65—166, mit den verrechn. Daten bis Ende 1872, approximativen bis 1874. Auch Jahrb. f. d. amtl. Statist. Preussens IV, 2. Abth., S. 240, bis 1874 u. 1875. Dann d. fin. Tabellen in d. Statist. Jahrbüchern des D. Reichs (bisher 4 Jahrgänge, 1880—83). Vollständig waren noch bis 1882 nicht alle Posten abgewickelt, indem der Reichshaushaltsetat noch bis 1882/83 bezügliche kleine Summen als „Ausgaben in Folge des Kriegs mit Frankreich" aufführte. Die Verwendungen f. die Wiederherstellung u. Verstärkung der Kriegsmacht werden ferner erst im Laufe der Zeit verbraucht. Schwierigkeiten f. d. Berechnung macht die getrennte Liquid. f. d. Reich, d. Nordd. Bund, die einzelnen südd. Staaten. Die folg. Uebersicht aus meinem gen. Aufsatz kann genügen, weil sie die muthmaassl. Ausgabereste nach den

officiellen Anschlägen mit enthält u. die gesetzl. Verwendung f. d. später zu machenden Ausgaben schon fast ganz in 1873 geregelt war. Verwendung der französ. Contribution u. s. w. in Mill. Thlr.:

	Auf Reichsrechn.	Auf spec. nordd. Rechn.
I. Kriegskosten	73·13	377·33
II. Wiederherstellung u. s. w d. Kriegsmacht	186·11	120·02
III. Wiedergutmachung von Schäden .	246·39	10·82
IV. Verwaltungszw. der Kriegsmacht .	6·27	—
V. Allgemeine Verwaltungsreformen .	29·79	1·66
VI. Ertrag gebende Kapitalanlagen . .	143·87	—
Summa I—V	685·57	509·83
Ueberreste zur Vertheilung	798·98	133·70
Summa	1484·55	643·50

Die deutschen Kriegskosten (Mobilmachung, Kriegsführung, Abrüstung) mögen incl. Süddeutschland c. 520 Mill. Thlr. betragen. Für die finanz. Seite des Kriegs sind die unmittelbar zu machenden Ausgaben (im Unterschied von den erst später nach und nach zu machenden resp. abzuwickelnden) bes. wichtig. Sie ergehen sich in der Hauptsache aus dem Rechnungsnachweis d. Nordd. Bundes f. 1870 u. 71. Hiernach wurden verrechnet f. d. Mobilmachung 30·80 (wovon 24·23 in 1870 allein), wovon f. Pferde 14·69 Mill. Thlr. (abzügl. 8·13 f. Erlös aus Verkäufen), f. Mobilmachungsgelder d. Officiere u. gew. Pers. d. Mannschaft 2·54, f. Fortific., Armir. d. Festungen u. Küstenpuncte 4·92, f. Verproviant. d. Festungen 2·25; ferner f. d. lauf. Kosten des Kriegs beim Landheer in beiden gen. Jahren 260·76 Mill. Thlr. (wovon 72·20 in 1870, 188·55 in 1871), davon: f. Gehälter u. Löhne der Truppen 43·79, Naturalverpfleg., Feldmagaz., Bäcker. 105·77, Bekleidung und Ausrüst. 37·27, Lazarethe u. dgl. 10·35 Remontir. der Feldarmee 1·58 (wenig wegen der erbeuteten Pferde), Munition u. Waffen 7·99 u. s. w. — Die Wiederherstellung und Verstärkung der Kriegsmacht erforderte nach d. gesetzl. Bestimmungen an Hauptposten für Reichsrechnung: Kriegsschatz 40, Festungsbau u. dgl. 114, f. nordd. Rechnung spec.: Retabliss. (incl. Baden und Hessen) 106·85, div. Gebäude etc. c. 19 Mill. Thlr. — Die Wiedergutmachung von Schäden u. s. w. schon bis 1873/74 (seitdem bei einz. Posten weitere kleine Beträge): auf Reichsrechnung: Invalidenfonds 187 (Zahlungen vor s. Gründung ausserdem 10·1 Mill. Thlr.), Beihilfen an Angehörige der Reserven u. Landwehr 4, dsgl. an aus Frankreich vertriebene Deutsche 2, dsgl. für deutsche Rhederei 5·6, dsgl. Ersatz v. Kriegsschäden u. Leistungen u. s. w. (bes. f. Els.-Lothr.) 37·7, dann auf nordd. Rechnung: Ersatz d. Kriegsleistungen d. Gemeinden 2·5, dsgl. der Unterstützung für die Familien d. einberuf. Reserve- u. Landwehrleute 8·3 Mill. Thlr. Weiteres Detail aus den betr. Gesetzen u. der Statistik in meinem Reichsfinanzwesen, S. 103 ff., 112 ff., 118 ff. — Ueber den letzten oriental. Krieg Russlands, den dieses fast ganz mit neuen Papiergeldemissionen und einiger Vermehrung seiner verzinsl. Schuld während des Kriegs führte — Fundirungsoperationen folgten erst später, bisher in beschränktem Maasse, — sind mir keine spec. Abrechnungen über die Kriegskosten bekannt geworden. Einen Einblick geben aber folg. Zahlen: fund. Schuld nomin. 1876 903·7 Mill. R. (wovon 439·3 äussere), 1880 2039·9 M. R. (wovon 672·5 äussere). Verzinsung der ganzen Schuld nach d. Etat f. 1877 108·3, 1882 198·8 M. R. Creditbillite (Papiergeld) in Umlauf 1876 797, 1880 1163 Mill. R.

4. Abschnitt.

Finanzbedarf für die Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks.

Die Darstellung beschränkt sich im Folgenden wieder mehr auf eine kurze Uebersicht der Gebiete. Mehrfach ist auf dieselben in der Finanzwissenschaft in der spät. Einnahmelehre, namentl. bei den Gebühren, so bei Münze, Post, Strassen, Schulen,

oder bei den zugleich privatwirthschaftl. Erwerbszweigen, wie bei Eisenbahnen, einzugehen und dann sind die enge zusammenhängenden Verhältnisse der Ausgaben u. Einnahmen zugleich zu behandeln. Anderes ist genauer in den anderen Theilen des Syst. d. polit. Oekon., bes. in der Volkswirthschaftspolitik, zu erörtern. Auf dem Gebiete der hier zu berührenden Angelegenheiten hat man es dann namentlich mit den früher, im 2. Abschn. des 2. Kap. des vor. Buchs (Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper) schon behandelten theoretischen und practischen Streitfragen hinsichtlich der Uebernahme solcher Angelegenheiten auf den Staat oder auf einen Selbstverwaltungskörper, bez. auf welchen der letzteren und hinsichtlich der angemessenen Vertheilung der Lasten zu thün. S. bes. o. §. 43, S. 90, §. 46—48, S. 96 ff., §. 53 ff., wo die in Betracht kommenden Gesichtspuncte und die Verhältnisse der Hauptländer dargelegt sind. Ein Hauptheil der heute in Deutschland. spec. in Preussen „schwebenden Finanzfragen" (Uebertragung eines Theils der Staats-Ertragssteuern an Communen u. Verbände, Schuldotationen, Regelung der Armen-, der Wegelast u. s. w.) dreht sich um diese Puncte des Abschnitts.

I. — §. 193. Die **innere Verwaltung**, soweit sie von der Polizei (§. 180) und von der volkswirthschaftlichen und Unterrichtsverwaltung (§. 194 ff.) getrennt wird, umfasst in ihrer heute üblichen Organisation mit ihrem schon erwähnten Behördenapparat folgende Hauptgebiete:

1. Die amtliche Statistik.

Hierher gehören die Kosten der jetzt in den meisten civilisirten Staaten bestehenden statistischen Bureaus, die Kosten der laufenden statistischen Sammelarbeiten der Verwaltungsbehörden, welche sich schwer von den übrigen Kosten dieser Behörden absondern lassen; dann namentlich die Kosten der periodischen Volkszählungen oder Census und ähnlicher Aufnahmen (Viehzählungen u. a. m.).

Z. B. D. Reich, Stat. Amt 1883/84 568,000 M., Preussen 1883/84 382,000 M. (ohne Banconto), daneben noch besonders für d. meteorol. Instit. 29,800 M. Die Ausgabe ist in den verschiedenen Staaten nicht nur nach der Grösse der letzteren und der Umfassendheit der Arbeiten, sondern auch nach der ganzen Stellung und Einrichtung der Bureaus verschieden, je nachdem sie nur die letzten Concentrirungs- und Public.-Arbeiten oder schon frühere Sammel- und Concentrirungsarbeiten (aus den Urlisten u. s. w.) zu machen haben. S. A. Wagner, Art. Statistik, Staatswörterbuch X, 448. Stein, Verwaltungsl. bes. B. 2.

Die Kosten des Census sind nach der Methode der Volkszählung, der Specialität derselben (namentl. neuerdings eingehende Eigenschaftsstat. der Bevölk.) und je nachdem die Zählung mit anderen statist. Aufnahmen (über Wohnungen, Viehstand, Gewerbewesen u. s. w.) verbunden ist, sehr verschieden. Wo die Selbstzählung und die Zählung durch freiwillige und unentgeltl. dienende Zähler stattfindet (wie vielfach in Deutschland) sind die Kosten geringer, ohne indessen f. d. Volkswirthsch. zu verschwinden. Es gilt hier das in §. 153 über Ehrenämter Gesagte. S. nam. Engel i. d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1870 über Kosten der Volkszähl. S. 33 ff. Z. B. Oesterr. Census v. 1857 2 Mill. fl., Brit. v. 1861 250,000 Pfd. St., Verein. St. v. 1861, 1·85 Mill. D., Belg. von 1866 über 644,000 Fr. Die 10jähr. Periode der Zählung empfiehlt sich auch vom Kostenstandpuncte aus. Engel a. a. O. S. 41 veranschlagte bei theilw. Benutzung unentgeltl. Zähler für die 71er Volkszählung die Ausgabe Preussens auf 191,000 Thlr. Uebersicht über Aufwand an Geld, Zeit und Arbeitsleistung bei der letzten (1880er) preuss. Volkszählung s. in d. Aufs. v. Blenck, preuss. stat. Ztschr. 1882, S. 188. Voranschl. 1880—83 452,500 M., wirkl. Ausgabe 499,609 M., davon Beschaff. d. Zählpapiere 175,591, Verpack. u. Versend. 20,176, Rücksend. 9·197, Remunerat. d. Zähler 37,336, Aufbereit. d. Zählpapiere 254,419, Zwischenformulare u. and. Bureaubedürfnisse 2326, Unvorhergesehenes 563 M. Es sind dies die Kosten bis Oct. 1882; sie betragen p. Kopf der ortsanwes. gezählten Bevölk. 1.83 Pfenn.

2. Das öffentliche Gesundheitswesen und die dafür dienenden Anstalten.

Letztere (Kranken-, Gebär-, Irrenhäuser, Hebammeninstitute u. dgl. m.) pflegen in der Regel ganz oder grossentheils aus Provincial- oder Gemeindemitteln oder aus eigenem Stiftungsvermögen bestritten zu werden, so dass es sich für die Staatskasse etwa nur um Zuschüsse handelt. Völlig trägt der Staat mitunter nur den Aufwand für solche Anstalten dieser Art, welche zugleich zu Unterrichtszwecken dienen. Ausserdem hat der Staat die Ausgaben für das Sanitäts- und Medicinalbehördenwesen, — meistens eine Abtheilung des Behördenwesens der gesammten Inneren Verwaltung, „Medicinalcollegien" u. dgl. —, dann etwa auch für einzelne Medicinalbeamte, Amtsärzte, Amtswund- und Hebeärzte, ferner für Impfwesen, Quarantäne u. s. w. zu decken. Eine ausserordentliche Ausgabe verursachen bisweilen die Seuchen, Epidemieen und Viehseuchen (Epizootieen), indem sie Absperrungsmassregeln u. s. w. nothwendig machen. Ein Theil dieser Kosten lässt sich auch auf Selbstverwalt.körper u. in Gebührenform auf die Viehbesitzer abwälzen.

Ausgabe des Staats für öffentliches Gesundheitswesen, meist ohne die betreff. Anstalten, welche an Univers. u. s. w. mit für Lehrzwecke dienen: z. B. Oesterreich westl. Th. 1880 Ord. 748,000, mit Extraord. 780,000 fl. Der sogen. „Sanitätsdienst" steht unter dem Min. d. Inneren u. wird hier in der Hauptrubr. des Etats „polit. Verwalt. in d. einzelnen Kronländern" getrennt v. „Aufwand d. polit. Behörden" überhaupt nachgewiesen. Obige Zahlen umfassen den Aufw. an d. Centralstelle nicht mit. — D. Reich. Reichsgesundh.-Amt 1883/84 126,000 M. — Preussen 1883/84 Medic.-wes. (im Cult.min.) 1,432,000 M. (f. d. Provinc.medic.collegien u. Regier.medic.räthe 222,000, f. d. Physiker in Städten, Kreisen, Bezirken u. s. w. 722.000, Zuschüsse zu Unterr., Heil.- u. Wohlthät.anst., bes. Berl. Charité 213,000 M., Remuner. der Examinatoren bei Prüfungen — durch Gebühren der Examinanden gedeckt — 75,000 M. u. and. Posten mehr). Dazu kommt eine Quote d. Ausg. d. Ministeriums selbst.

3. Das Hilfs- und Armenwesen (öffentliche Wohlthätigkeit).

Die Staatskasse wird hierfür im Allgemeinen nur ausnahmsweise und etwa nur subsidiär in Anspruch genommen, indem theils die freiwillige (Privat-), eventuell die kirchliche und Stiftungsarmenpflege eintreten, theils, wo eine gesetzliche Armenpflege besteht, die Gemeinden, Kreise und deren Verbände die Pflichtigen sind. Die endgiltige Regelung der Tragung der Armenlast gehört zu den erwähnten „schwebenden Fragen" der Auseinandersetzung zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern (vgl. o. §. 53 ff.) und ist in der „Inneren Verwaltungslehre" näher zu erörtern. Der Staat wird sonst nur bei einzelnen grösseren öffentlichen Nothständen (Misswachs, Wassersnoth, Kriegsverheerung u. s. w.) mit Geldmitteln, öfters übrigens nur vorschussweise, oder mit Steuernachlass, — ja auch nur eine Form der Unterstützung — Hülfe gewähren müssen. Beispiel: Preussen, Ausg. für „Wohlthätigkeitszwecke" im Minist. d. Innern 1883/84 1·15 Mill. M., wovon aber allein 225,000 (1875 noch 1,085,000) f. Unterstütz. armer Krieger aus 1806—15, der Rest meist f. Pens. u. dgl., nur 113,000 M. f. Almosen u. Unterstütz. im Allg., 146,000 M. feststeh. Unterstütz. f. Armen- u. Wohlthätigkeitsanstalten.

Zur Abhülfe des ostpreuss. Nothstandes (Misswachs durch Nässe), wurde vom preuss. Staate verwendet nach Ges. v. 23. Dec. 1867 1,998·000, nach dem v. 3. März 1868 3 Mill. Thlr. — Während des 1870er Kriegs ähnl. Unterstütz. aus d. Staatskasse an Theile d. R.-B. Trier. Aehnl. 1876 f. Ueberschwemmungen in d. Prov. Sachsen, f. den Bergsturz bei Kaub, 1880 6 Mill. M. f. oberschles. Nothstand (Ges. v. 3. Febr. 1880), 1882/83 3 Mill. M. f. Rhein-Ueberschwemmungen (Ges. v. 21. Jan. 1883). Vgl. Siegel, über Staatshilfe bei wirthsch. Nothständen, Tüb. Ztschr. 1882.

II. — §. 194. **Die volkswirthschaftliche Verwaltung.** Hieher zählt ein grosser Theil der allgmeinen Ausgaben der üblichen Ministerien des Inneren, des Handels, der Landwirthschaft, der öffentlichen Arbeiten (Bauten, Ver-

kehrsanstalten), z. Th. auch der Finanzen u. s. w. Viele Thätigkeiten der zum Ministerium des Inneren ressortirenden Verwaltungsbehörden, der Polizei sind oft hauptsächlich, in der Regel wenigstens nebenbei zur volkswirthschaftlichen Verwaltung zu rechnen, wenn sie sich auch ausserdem gleichzeitig auf andere Gebiete erstrecken. Die bezüglichen Ausgaben sind daher auch nicht wohl zu trennen.

Von den einzelnen Einrichtungen und Anstalten des Staats zur Pflege der Volkswirthschaft sind diejenigen im Ganzen die älteren, welche gleichzeitig — und in der Praxis früher meistens stark — mit als eine wichtigere Einnahmequelle für die Staatskasse in Betracht kommen können. Richtigere Einsicht hat jedoch dazu geführt, dass der fiskalische Gesichtspunct bei der Verwaltung dieser Anstalten zurück getreten ist und im Allgemeinen nur noch eine mässige, gebührenartige Einnahme beabsichtigt wird, wenn der Staat nicht etwa ganz auf Gewinn verzichtet.

Näheres über die einzelnen Verhältnisse gehört in die Gebührenlehre (Fin. II, 1. Kap.) und in die Lehre von den privatwirthschaftlichen Einnahmen (folgendes Buch dieses Bandes I) oder in die anderen Theile des Systems der politischen Oekonomie, speciell in die Volkswirthschaftspolitik.

Die bezüglichen Thätigkeiten auf diesem Gebiete sind wieder solche theils des Staats allein, theils der Selbstverwaltungskörper allein, theils dieser und des Staats zusammen, wobei dann aber die Fragen der richtigen Vertheilung der Thätigkeiten selbst und der daraus hervorgehenden finanziellen Lasten theoretisch und practisch besondere Schwierigkeit machen und vielfach nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Oefters tritt aber hier die noch schwierigere Frage auf, ob, wann und unter welchen Bedingungen und Modalitäten überhaupt ein öffentlicher Körper als Vertreter der Gemeinwirthschaft hier statt oder neben der Privatwirthschaft eintreten soll, — die principielle Hauptfrage der „Organisation der Volkswirthschaft“.

Für die allgemeinen leitenden Gesichtspuncte ist hierbei auf die principiellen Erörterungen in der „Grundlegung“, (besonders 1. Abth. Kap. 3), für die speciellen Momente in den einzelnen Fragen wieder auf die Erörterungen in der Lehre vom Privaterwerb des Staats (folg. Buch dieses Bandes), in der Gebührenlehre (Kap. 1 des B. II der Fin.wiss.) und in der Volkswirthschaftspolitik hinzuweisen.

Die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten, welche Ursache und Gegenstand eines Finanzbedarfs sein können, lassen sich auch für die finanzwissenschaftliche Betrachtung in zwei grössere Gruppen zerlegen: allgemeine Angelegenheiten der

ganzen Volkswirthschaft, bez. generell volkswirthschaftlichen Interesses (wenn auch vielleicht nur in einem bestimmten Gebietstheile oder Orte) und specielle Angelegenheiten einzelner Productionszweige. Die ersteren Angelegenheiten sind bereits und werden immer mehr solche des Staats oder grösserer Selbstverwaltungskörper. Hier hat man es, wo die Sache noch nicht entschieden ist, mit den Plänen der „Verstaatlichung" (Eisenbahnen, Versicherungs-, Bankwesen) zu thun. Uebernimmt der Staat die Sache, so werden besondere „Anstalten" dafür eingerichtet, bei denen es sich dann u. A. wieder um das leitende Finanzprincip in der Verwaltung handelt. In der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren ist dieser Punct näher zu erörtern. Bei den speciellen Angelegenheiten der einzelnen Productionszweige („Volkswirthschaftspflege" im engeren Sinne) wird die privatwirthschaftliche Organisation als bestehend und verbleibend vorausgesetzt. Die Frage ist dann, ob und wie und wann und speciell unter welchen finanziellen Modalitäten der Staat oder ein andrer öffentlicher Körper helfend und unterstützend eintreten soll, eine Frage, deren nähere Erörterung und Entscheidung in den speciellen Theil der Volkswirthschaftspolitik gehört (in die „Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik").

Die einzelnen Gebiete der volkswirthschaftlichen Verwaltung sind dann:

A. Allgemeine Angelegenheiten der ganzen Volkswirthschaft.

1. Das Maass- und Gewichtswesen. S. Fin. II. §. 315.

2. Das Münzwesen. S. Fin. II. §. 299.

3. Das Postwesen. S. Fin. II. §. 308—312.

4. Das Telegraphenwesen. S. Fin. II. §. 313.

5. Das Staatseisenbahnwesen. S. darüber den Schluss des nächsten Buchs.

6. Das Staatsschifffahrtswesen (Dampfschiffcurse. S. eb.).

7. Das sonstige Wegewesen. S. ebendaselbst u. Fin. II. §. 303—306.

8. Der Wasserbau.

Der Wegebau (eigentliche erste Anlage u. Erhaltung) und der Wasserbau (Uferschutz, Deichbau u. dgl.), (über diesen Näheres in der Volksw.sch.polit.) machen in den Staats- u. event. den Provinc.budgets (Preussen) bedeutende Kosten. Z. B. West-Oesterreich 1880 Strassenbau 4,102,000 fl. im Ord., 372,800 fl. im Extraord., zus. 4,474,800, Wasserbau dgl. 798,000—803,800—1,601,800 fl. In Preussen ist durch

Uebertragung der Staatschausseen an die Provinzen (Ges. v. 8. Juli 1875) der betreffende Ausgabeposten insofern doch nicht aus dem Staatsbudget ausgeschieden, als die Staatskasse den Provinzen für die Chausseen eine Dotation v. 19 M. M. zahlt. S. darüber o. §. 56, S. 124. Ausserdem ist im Min. d. öff. Arbeiten (ohne die Ausg. f. d. Min. selbst) der ord. Et. d. Bauverwaltung 1883/84 noch 16·57 M. M., wovon die Besoldungen u. persönl. Ausgaben 3·2, die sachl. Ausgaben 13·38 M. M. (wovon ein Theil f. Erhalt. diverser Staatsgebäude, dann 2·47 M. M. f. Seehäfen u. Seeküsten, 6·37 M. M. f. Binnenhäfen, Gewässer u. Schifff., 0·9 f. Unterhalt. d. Kanäle, 1·09 f. Unterhalt d. Wege u. Brücken auf Grund rechtl. Verpflicht., 0·475 f. Ruhrschiff.). Unter d. einmal. u. auss.ord. Staatsausgaben stehen f. 1883/84 ferner 8·04 M. M. z. Regulirung d. Wasserstrassen, 3·17 M. M. z. Bauten z. Förderung d. Binnenschifff., 1·44 zu Seehäfen u. s. w., ferner weitre Posten f. einzelne Brückenbauten. Erhebl. Posten f. Uferschutz, genossensch. Flussregulirung (½ M. M. dafür im Et. f. 1883/84) stehen auch im landwirthsch. Ministerium. Den Ausg. stehen im Fin.min. gegenüber an „Brücken-, Fähr-, Hafengeldern, Strom- u. Canalgefällen" 2·2 M. M., an Niederlage, Krahn- u. Waagegeld 0·17 M. M., im Min. d. öff. Arbeiten aus der Ruhrverwalt. 512,000, aus Beiträgen z. Unterhalt. der Land- u. Wasserstrassen, Canäle, Brücken u. dgl. m. 200,000 M. In Frankreich Et. f. 1883 im Ord. beim Min. d. öff. Arbeiten (ausser d. Quote v. d. allg. Verwalt.) 33·18 M. fr. f. Strassenbau, 10·9 f. Binnenschifff., 7·2 f. Seehäfen. — Vgl. überhaupt oben §. 53 ff.

Statt der Staatsausgaben für Strassen, Eisenbahnen und Canäle, Wasserbauten, Schiffe u. s. w., die im Eigenthum des Staats stehen, können auch unter verschiedenen Formen Staatssubventionen für solche Verkehrswege und Verkehrsmittel, welche Eigenthum von Privaten (incl. Gesellschaften), Gemeinden u. s. w. sind, vorkommen. Die Subvention kann in einer Betheiligung des Staats als Actionär an der Unternehmung, in einem verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, zur ersten Anlage oder zum Betriebe, in einer Zinsgarantie an die Actionäre (wobei die Zinsen etwa vorschussweise geleistet werden und aus den späteren Erträgen wieder zu erstatten sind) oder auch in einem nicht rückzahlbaren Beitrage bestehen, wobei im Einzelnen noch weitere Modificationen vorkommen. Namentlich bei Eisenbahnen, Dampfschifffahrtslinien ist eine solche Subvention sehr gebräuchlich geworden und macht wenigstens zeitweilig oft bedeutende Ausgaben. Näheres auch hierüber in d. Volkswirthsch.politik. Am Wichtigsten sind die Subventionen, bes. in der Form von Zinsgarantieen, bei Eisenbahnen. im System des ausschliesslichen oder neben Staatsbahnen bestehenden Privateisenbahnwesens, daher in Oesterreich (s. Gross, Staatssubvent. f. Privatbahnen, Wien 1882), Russland, Frankreich, Italien u. a. L. m., niemals auch im früheren Eisenb.system in diesem Maasse vorgekommen in Deutschland. Ueber d. princip. Frage s. Schäffle, gesellsch. System 2. A. §. 266 ff., Sax, Verkehrsmittel B. 2. Mit dem Fortschreiten der „Verstaatlichung" der Bahnen, wie jetzt in Preussen, ändert sich die Sachlage natürlich, ähnlich auch in Oesterr. seit Staatserwerb. der Elis. Westbahn u. a. m. Den betreff. Ausgaben f. Zinsgarantieen u. andere Zuschüsse entsprechen dann auch Einnahmen des Staats aus Gewinnantheilen, Dividenden, Rückzahlungen der Privatbahnen. Im preuss. Et. f. 1883/84 stehen an fortdauernden Ausgaben f. Priv.bahnen, an denen d. Staat betheiligt ist, nur noch 901,363 M., wovon Zinsgarantieen 386,200, Amortis. v. Stammactien der Rest. Die Einnahme von der Betheilig. an Privatbahnen (abgesehen von d. Eisenbahnsteuer) ist dagegen 5·42 M. M. — Im westösterr. Etat f. 1882 befinden sich dagegen 697,000 fl. ord. u. 13,986,450 fl. ausserord. Subvention an Verkehrsanstalten (meist Eisenb.), ausser d. Subvention an d. Dampfsch.f.gesellsch. d. öst. Lloyd v. 1·3 Mill. fl. im gemeins. Budget. Die Rückeinnahmen etc. v. Priv.bahnen (Kaufschill.-reste u. dgl.) waren 5,488,000 fl. Noch im Et. f. 1880 waren d. westöst. Subventionen an Verkehrsanstalten 21,071,300 fl., darunter spec. f. d. ostind. Fahrten des Lloyd (die Ungarn nicht mit subventionirt) 637,000 fl., die übrige Summe meist 4% Vorschüsse z. Deckung der Zinsgarantieen u. Betriebsdeficite. Für die Verzins. u. Tilgung der Anleihen des Unternehmens der Donauregulirung trägt d. westöst. Etat auch noch 605,000 fl. bei. — Im französ. Et. f. 1881 u. A. 14·7 Mill. fr. an Annuitäten an Eisenb.gesellschaften u. 40 Mill. an Zinsgarantieen zu verausgaben. Die französ. Staatskasse hat bes. die Ostbahnges. für die an Deutschland abgetretenen Bahnen in Els.-Lothr. zu entschädigen gehabt. — Immer wichtiger ist neuerdings die Frage der Subvention f. transatlant. Dampfschiffe u. für Canäle geworden. England,

Frankr., N.Amer., Oesterr. geben solche Dampfsch.subventionen, Deutschland noch nicht. Trotzdem haben die hamb. u. bremer Linien bisher die Concurrenz bestanden. Aehnliche Subventionen, Zinsgarantieen u. dgl. f. coloniale Unternehmungen u. Verwandtes (Samoa-Vorlage in Deutschl.) neuerdings oft discutirt. — S. auch Rau Fin. §. 79, Volksw.sch.polit. II, §. 255 ff., u. vor. Aufl. dieses B. I S. 283 (über Canäle).

9. Das Bankwesen. S. folg. Buch u. Fin. II. §. 300.

10. Das Versicherungswesen. S. Fin. II. §. 301.

11. Communale gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten. S. o. §. 53 ff. u. Fin. II. §. 314.

12. Verschiedene Ausgaben zur Förderung der allgemeinen Landescultur. So für Arbeiten, durch welche ein Theil des Landes urbar gemacht oder zum Anbau besser zugerichtet wird, wenn sie in so grossem Umfange ausgeführt werden, dass die Mittel und die Kenntnisse der einzelnen Bürger und der Selbstverwaltungskörper nicht zureichen, z. B. grosse Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung.

Es sind dies Ausgaben, die auch zur Kategor. B im Folgenden mit gehören. S. Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 102 ff. — Z. B. im preuss. Etat für 1883/84 im landwirthsch. Ministerium f. „Landesmeliorationen", Moor-, Deich-, Ufer-, Dünenwesen 0·79 M. M., ausserdem unter d. einmal. Ausg. verschied. Posten für ähnliche Zwecke.

13. Ausgaben für Ablösungen von Privatrechten, welche der Entwicklung der Volkswirthschaft im Allgemeinen und einzelner Productionszweige speciell hinderlich sind. Wenn die Beseitigung solcher Rechte ein wesentliches allgemeines Interesse ist, kann sich die Uebernahme der Ablösungskapitalien ganz oder theilweise auf den Staat und die dem entsprechende Unterstützung der Verpflichteten rechtfertigen. Namentlich im Interesse der Landwirthschaft (Grundentlastung) sind solche Fälle vorgekommen.

Das Nähere darüber gehört theils in die grundlegende Lehre von der Enteignung (Grundleg. 2. Abth., Kap. 5). theils in die Speciallehren der Volkswirthschaftspolitik.

Mit der Weiterentwicklung der Cultur und der Volkswirthschaft werden immer Fälle eintreten, wo einzelne wohlerworbene Privatrechte dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und beseitigt werden müssen (event. im Wege der Zwangsenteignung gegen Entschädigung), damit Verkehrsfreiheit erlangt werde oder die bezüglichen Anstalten in das Eigenthum und in die Verwaltung des Staats übergehen (Telegraphen in England, vielleicht in nicht ferner Zeit allgemeiner die Privateisenbahnen). Alle Verwendungen für solche Zwecke und überhaupt für die in diesem §. aufgeführten Einrichtungen gehören recht eigentlich zu den besten „staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen." S. §. 63. Baden hat bei der Zehentablösung $^1/_5$ auf d. Staatskasse übernommen. In Oesterreich übernahmen die Kronländer $^1/_3$ der Grundentlastungsschuld (d. h. $^1/_2$ der Ablösungssummen, da $^1/_3$ gestrichen wurde). — Entschädigung der westind. Sclavenhalter durch England mit 20 Mill. Pfd. St. bei d. Aufhebung der Sclaverei. — Ablösung des Thurn- u. Taxisschen Postrechts durch Preussen 1866—67 um 3 Mill. Thlr. Wichtig sind auch die neuerdings gelegentlich vorgekommenen Ablösungen von ausländischen Gerechtsamen, welche den Verkehr belasteten: Aufhebung der Sund- und Beltzölle zu Gunsten Dänemarks 1857 (Preussen

hat z. B. eine Quote von 3.330,000 Thlr. von dem Entschädigungskapital übernehmen müssen. Die Summe wurde in halbjährl. Raten vom 1. October 1857 — 1. April 1877 abgezahlt mit jährl. 243,462 Thlr.), des Stader Zolls zu Gunsten Hannover's, der Scheldezölle zu Gunsten Belgiens. — S. auch Rau, Volkswirthschaftspolit. §. 47 ff., Stein, Verwaltungslehre Bd. 7.

B. Specielle Angelegenheiten einzelner Productionszweige. Hierhin gehören Staats-, Provincial-, Kreis-, Gemeindeunterstützungen in verschiedener Form, z. B. auch in derjenigen der Prämien bei Ausstellungen und sonst, für einzelne landwirthschaftliche, gewerbliche, mercantile Unternehmungen, für Experimente darin u. dgl. m. Das Ob und Wie macht manche Schwierigkeit und ist nicht hier, sondern soweit überhaupt generell, in der Volkswirthschaftspolitik zu behandeln. Der wichtigste Fall betrifft wohl in der heutigen Praxis das Gestütewesen in der Pferdezucht, wo man vielfach eigene staatliche Gestüte hat. Doch kommen hier neben den volks- und speciell landwirthschaftlichen Interessen militärpolitische mit zur Erwägung und geben auch wohl die Entscheidung (§. 190).

S. Fin. II, § 316, 317. Prämien zur Einführung besserer Viehracen öfters nützlich gewesen. Dispositionsfonds des preuss. landw. Min. 1883/84 f. Unterstützung landwirthsch. Vereine u. zur Förderung d. Landescultur 226,000 M., zur Förderung d. Obstcultur 16,511. d. Fischerei 214,400 M., zur Förderung d. Viehzucht 618,400 M.

Ueber das Gestütewesen s. Rau, Volkswirthschaftspol. §. 168 ff., Roscher II, §. 178. Auch oben S. 442. Es kommt auch hier eine gebührenartige Einnahme (Sprunggeld, Fohlengeld), dann für verkaufte Thiere u. dgl. vor. Von den Landgestüten sind diejenigen Gestüte zu unterscheiden, in denen zu den Hengsten auch Zuchtstuten gehalten und junge Pferde aufgezogen werden, sogenannte Hauptgestüte. — Preussen 3 Haupt-, 15 Landgestüte.

	1858	1870	1881
Hauptgestüte, Beschäler .	25	28	29
Zuchtstuten	550	570	585
Landgestüte, Beschäler . .	1070	1450	2015
	Tausend Thlr.	Tausend Thlr.	Tausend M. (1883/4)
Einnahmen	436	326	1842
Ausgabe	638	589	3849
Mehrausgabe	202	262	2007

Ohne die einmal. Ausg. f. 1883/84 (778.000 M.). Die Hauptgestüte kosten 1,015,000 die Landgestüte 1,866,000, (bei 1,140.000 M. Sprung- u. Füllengeld), die allgem. Ausg. 923,000 M. Gedeckt v. d. Landbeschälern 1881 100.469 Stuten, wovon befruchtet 67,277, welche 55,192 lebende Füllen gebaren. West-Oesterreich 1880 5 Hengst-Depots, zus. mit 1613 Pferden in ärar. Verpflegung, 1 Gestüt zu Radautz mit 257,400 fl. Kosten. A. f. 1880 in West-Oesterr. f. Staatsgestüte Ausg. 257,400, für Hengstdepots u. Fohlenhöfe 967,500 fl., f. Ergänz. des Zuchtmaterials aus d. Privatzucht 200,000. f. Förderung der Pferdezucht sonst noch 55,000 fl. Ausg., Einn. 347,120 fl. — Frankreich: Die Gestüte u. Beschälanstalten kosteten 1881 4·03 Mill. Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht durch Prämien noch 2·07 Mill. Fr. Das Sprunggeld brachte 1870 572,500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112,440.

III. — §. 195. Die Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens und des öffentlichen Cultus. Die hierdurch erfolgende Beförderung der Volksbildung wird in

unserem Zeitalter als eine hochwichtige Aufgabe der Staatsgewalt anerkannt. Die dafür erforderliche reine Staatsausgabe ist aber in den meisten Ländern verhältnissmässig gering, weil ein grosser Theil des Aufwandes aus anderen Mitteln bestritten wird, theils aus solchen, welche meistens schon längst diesem Zweck gewidmet waren, wie Stiftungsvermögen, theils aus den Einnahmen der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden, so bisher namentlich die Kosten der Volksschulen und eines Theils der Mittelschulen, theils aus Gebühren (Schulgeldern u. dgl.) der betreffenden öffentlichen Anstalten.

Vgl. im Allg. Stein, Verwaltungslehre B. 5. Alles Genauere u. Principielle gehört in die Innere Verwaltungslehre. Ueber die Leistungen der Gemeinden u. s. w. s. passim o. §. 53 ff. u. für die Frage der Dotation d. Volksschule mit aus Staats- bez. Reichsmitteln Gerstfeld, preuss. Städtefinanzen, auch d. Aufs. in Conrad's Jahrb. S. 41. Ferner f. d. preuss. Verhältnisse d. oben gen. neueren amtl. Publicationen d. Ministeriums (Ergänz.hefte d. preuss. stat. Ztschr.), wozu noch H. X, öff. Volksschulen, von Petersilie u. d. neueste Erg.h. XIII, d. öff. Volksschulen im preuss. Staat, Berl. 1883 kommen. Der Aufwand im Staatsbudget ist: in Preussen im Etat des Min. d. Unterrichts f. Unterricht allein Prov.schulcollegien 508,000, Prüf.commiss. 92,000, Univers. 6,130,000, höhere Lehranst. 4,681,000, Elem.-Unterr.-wesen 20,796,000, techn. Unterr.wesen 2,117,000, zus. im Unterrichtsmin. 34·32 Mill. M. Dazu i. landw. Min., landw. Lehranst. u. s. w. 926,000, Thierarzneisch. 239,000 M. Dazu kommen noch bezügl. Posten in anderen Kapiteln des Etats des Unterr.minist. besonders aus d. Cap. 124 „Cultus u. Unterr. gemeinsam“ (Schulräthe, Zuschüsse zu Wittwen- u. Waisenkassen d. Elem.lehrer). In Baiern A. f. 1876 13·35 M. M. Etat d. Ausg. f. Erzieh. u. Bildung. Baden A. 1882 2·67 M. M. West-Oesterr. A. f. 1882 f. Unterr. im Cult.min. 9·98 M. fl. Frankreich A. 1883 f. sämmtl. Aufw. f. Unterr. u. wissensch. Zwecke 134·41 M. Fr.

Wie die Deckung der bezüglichen Kosten, besonders für das Schulwesen, am Zweckmässigsten erfolgt, lässt sich wieder kaum allgemein beantworten. Man wird dabei nur die verschiedenen Arten Schulen und sonstigen hierhergehörigen Verwendungszwecke zu unterscheiden, dann aber auch auf die Einrichtung der Staats- und Communalfinanzen, speciell auf die Steuersysteme bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen haben. Principiell ist die Mitbenutzung von Gebühren (Schulgeldern) wohl für alle Arten Schulen allgemein gerechtfertigt und meistens zweckmässig. (Fin. II. §. 296.)

Die Hauptgebiete der hierhergehörigen Verwaltung sind:

1. Die für die geistige Bildung dienenden Schulen oder Anstalten für den Jugendunterricht, welche hier auch für die finanzwirthschaftliche Betrachtung in Volks- und Berufsschulen zerfallen.

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Nach der modernen Auffassung,

welche im Princip der allgemeinen Schulpflicht, als einer staatsbürgerlichen Pflicht, ihren folgerichtigen und deutlichsten Ausdruck findet, liegt hier eine unzweifelhafte Aufgabe zur Errichtung öffentlicher Volksschulen wesentlich mit öffentlichen Mitteln vor. Nach der geschichtlichen Entwicklung, insbesondere der deutschen, hat man regelmässig zunächst den Ortsgemeinden die Pflicht auferlegt, die Mittel, welche über die etwaigen Zuschüsse aus Stiftungsvermögen, Kirchenvermögen und Schulgeldern gebraucht werden, aus Gemeindefonds, theils den allgemeinen, theils etwa den Erträgen besonderer Schulsteuern, zu bestreiten. Indessen sind die Anforderungen an die Ortsgemeinden in Folge der neueren immer grösseren Ausdehnung und Vervollkommnung des Volksschulwesens, der nothwendigen Vermehrung und besseren Bezahlung der Lehrer, der Verbesserung der Schulgebäude, der längeren Schulzeit u. s. w. sehr gestiegen. Die Aufbringung dieser Mittel durch die Ortsgemeinden (oder etwaige Schulsocietäten in der Gemeinde, Gemeinschaften der Familienväter u. dgl.) ist dadurch vielfach schwieriger geworden, während die Erhöhung des Schulgeldes nicht angänglich erschien, selbst wohl aus principiellen Gründen und nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eine Ermässigung oder sogar der völlige Fortfall des Volksschulgeldes verlangt und mehrfach durchgeführt wurde. Obgleich nun wohl auch bei der Volksschule und selbst bei gesetzlichem Schulzwang eine allgemeine Freiheit vom Schulgeld nicht nothwendig und nicht einmal durchaus zweckmässig ist, wird bei der Volksschule ein erheblicher, steigender Zuschuss aus öffentlichen Mitteln vorzusehen sein. Die Ortsgemeinden, besonders die ärmeren, vermögen denselben nicht allein zu tragen, theils wegen ihrer beschränkten wirthschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, theils auch wegen der unzureichenden Beweglichkeit ihrer Besteuerung. Da es sich bei dem betreffenden Aufwand und unter unserer heutigen socialen und wirthschaftlichen Rechtsordnung (Freizügigkeit, Ehefreiheit, Gewerbefreiheit u. dgl. m., auch lauter staatsbürgerliche Rechte) ausserdem überhaupt in erster Linie um Lasten handelt, welche die Consequenz der Staatsgesetzgebung und staatlicher Einrichtungen und Interessen sind, so erscheint es wohl gegenwärtig ähnlich wie bei der Regelung der Armenlasten, Wegelasten angemessen, wenigstens einen Theil der Lasten der Volksschule den Ortsgemeinden ab und dem Staate aufzubürden. Die übliche Einrichtung der

Besteuerung, nemlich das Vorwalten oder selbst der nahezu ausschliessliche Vorbehalt der indirecten Verbrauchsteuern für das Staatssteuersystem spricht daneben zu Gunsten dieser Massregel.

Der Modalitäten der Durchführung bieten sich alsdann mehrere, z. B. diejenige, dass man ein gewisses Minimum der Leistungen von der Gemeinde verlangt und den darüber hinausgehenden Betrag aus Staatsfonds zuschiesst, wobei man wieder verschieden vorgehen kann, etwa nach Massgabe des absoluten Aufwands für die Schule oder für den Kopf der Schüler oder für den Kopf der Einwohner oder nach dem Quotenverhältniss des communalen Schulaufwands zum gesammten Communalaufwand oder nach Massgabe der Quote, um welche die wirkliche directe Besteuerung zur Deckung des Schulaufwands erhöht werden muss, bez. ohne Staatszuschüsse müsste. Oder mann kann umgekehrt, in Anlehnung an, aber mit Modification des Gerstfeldt'schen jedenfalls wohldurchdachten und ernstlicher Erwägung werthen, wenngleich auch Bedenken bietenden Vorschlags, ein Minimum der Staatsleistungen für Volksschulen feststellen und diesen Betrag, z. B. 1 M. per Kopf der Ortsbevölkerung aus Reichsfonds den Gemeinden zuführen (Gerstfeld, Städtefin. bes. S. 90 ff.). Oder man kann endlich, wie es in der Praxis mehrfach geschieht, von Fall zu Fall an „bedürftige Gemeinden" Staatszuschüsse leisten, aus Staatsmitteln das festgestellte Minimum der Lehrergehalte ergänzen, speciell die Pensionslast ganz oder theilweise auf den Staat nehmen, auch sonst noch Kategorieen von Ausgaben (persönlichen, besonders Besoldungen, sachlichen, Gebäude) unterscheiden und die eine vom Staate, die andere von der Gemeinde tragen lassen oder beiden Verpflichteten gewisse Quoten auflegen. Jede dieser Modalitäten hat ihre Vorzüge und ihre Nachtheile. Die Entscheidung wird wesentlich nach den vielseitigen verschiedenen concreten Verhältnissen zu treffen sein, welche hier mitsprechen. Gewisse mittelbare Kosten des Volksschulwesens, besonders für die Schullehrerseminare und für die Schulaufsicht sind wohl am Besten ganz vom Staate zu übernehmen, wie das bezüglich der ersteren in der Regel geschehen ist. Für die Verbesserung der früher u. bis in die neuere u. neueste Zeit oft sehr kärglichen Besoldungen der Volksschullehrer in den Städten u. auf dem Lande ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten viel geschehen, auch mit aus Staatsmitteln. Aber noch nicht vor langer Zeit war das Lehrereinkommen, bes. auf dem Lande, ganz unzureichend, oft kaum so hoch als der gemeine Tagelohn und der Lehrer so zu unwürdigem, seiner Stellung und damit auch seinem Erfolge schadenden Nebenerwerb gezwungen, an den „Reihetisch" bei den Bauern angewiesen u. dgl. m. (In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer mit vom Reihetisch).

Ueber Preussen s. Ztschr. d. statist. Bur. v. Engel, 1869, S. 99 ff., 153 ff., 177, u. Jahrb. f. d. amt. Stat. IV, 2. (1876) S. 20 ff., woraus Daten in vor. Aufl. dieses B. S. 287. Genanntes Ergänz.h. XIII S. 48 ff. u. X. (von Petersilie) S. XIII ff. Im J. 1821 war das Durchschn.einkommen der Stadtschulstellen (aber incl. damaliger Bürger-, Mittel- u. Realschulen) 638 M. (bei 122 unter 150, bei 493 150—300, bei 1436 300—600 M.), der Landschulstellen 259 M. (unter 30 M. bei 323. 30—60 bei 857, 60—120 bei 2287, 120—180 bei 2826!) Diese Sätze stiegen bis 1861, 1871, 1878 f. Elem.-schulen in d. Städten auf 846—1087—1430 M. (Berlin allein: 1249—1533—2063 M.), auf dem Lande auf 548—701—954 M. (Staat im vor-66er Umfang). Im ganzen preuss. Staate jetz. Umfangs war die Lehrerbesold. im Dchschn. 1871 in d. Städten 1089, 1878 1441, auf d. Lande 705 u. 955, im Dchschn. überhaupt 792 u. 1122 M. Diese Erhöhungen sind th. durch vermehrte Gemeinde-, th. durch Staatszuschüsse ermöglicht, bes. in d. kleineren Städten u. auf d. Lande (im Dchschn. lieferten f. d. Gesammtstelleneinkommen 1878 in d. Städten d. Schulgeld 25·02, Schulvermögensertrag 3·75, Gemeinde-, Gutsherrl. u. Patronatsleistungen 65·67, Staatsmittel 5·56, dsgl. auf dem Lande bez. 16·80 — 19·07 — 46·39 — 17·74. und im ganzen Staate, Stadt u. Land zus. bez. 20·58 — 12·02 — 55·26 — 12·14 % (Petersilie, Erg.h. X S. XIII). Der Dchschn.-Ruhegehalt emerit. Volksschullehrer war 1878 534 M., wovon bes. auf dem Lande ein erhebl. Betrag, hier 22·25 %, noch durch Abgabe des Dienstnachfolgers aufgebracht wird. Das Minimum der Lehrer-Wittwenpension ist jetzt 250 M. Auch hierfür (1883/84 i. G. 396,000 M.), wie für d. Ruhegehalte der Lehrer (1883/84 700,000 M.) leistet d. Staatskasse wachsende Zuschüsse. Reiches weiteres stat. Detail in d. gen. 2 neuen amtl. statistischen Publi-

cationen. Das allgemeine Unterrichtsgesetz wie ein besonderes Schuldotationsgesetz steht noch aus. Es sind aber in der günstigen Finanzlage der letzten Jahre sehr erhebl. Summen f. Volksschulen unter die fortdauernden Ausgaben des Staats gestellt, so im A. f. 1874 13·16, 1875 17·48, 1876 18·32 Mill. M., wovon speciell für die Schulen 10·42, 13·61, 13·77, f. d. Seminare u. dgl. 2·23, 3·36, 4·10 Mill. M. Im Et. f. 1883/84 stehen an Ausg. f. Seminare 4·499·000 M., f. Präparandenanstalten 626,000, f. Elem.schulen 15,227,000, wovon f. Schulaufsicht 1,472,000, f. Lehrerbesold. u. Zuschüsse 12,151,000 M., f. Schulbauten 500.000 M. Beispiel eines trefflichen Schulgesetzes das Badische schon v. 8. März 1868; Tit. V. vom Einkommen der Lehrer: 4 Ortsclassen, Gemeinden bis 500, 501—1500, 1501—3000, über 3000 Einw. Hauptlehrer Minimalgehalt (in Geld, Naturalien oder festen Nutzungen) hienach 350, 375, 400, 450 fl.; wenn an einer Volksschule wenigstens 2 Hauptlehrer, so hat der erste 50, wenn 3, so der erste 100, der zweite 50, wenn 4 oder mehr, so hat der erste 200, der zweite 100, der dritte 50 fl. mehr; ausserdem stets freie Wohnung, ferner Antheil am Schulgeld, das in der niedersten Ortsclasse mit 50, in den drei anderen mit 75 fl. garantirt wird; endlich Personalzulagen nach d. Dienstalter, alle 5 Jahr 20 fl., bis zum Max. v. 120 fl. in der untersten, 100 fl. in d. anderen Classen, doch nur, soweit feste Besoldung u. Schulgeldantheil 650 fl. nicht übersteigt. Schulgehilfen als Unter- und Hülfslehrer: heizbare, möbl. Stube und im Min. 265 fl. in den 2 untersten, 290 fl. in den 2 obersten Ortsclassen, in Städten über 6000 Einw. 315 fl. S. Titel VI über die Bestreitung des Aufwands für die Volksschulen. Was durch Schulfonds, Dotationen, gesetzl. Beiträge d. Lehrer nicht gedeckt ist, trägt die Staatskasse, §. 74. So im Jahre 1871 A. 178,000 fl. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer, ausserdem 30·000 fl. Personalzulagen, A. für 1876: resp. 246,000 u. 64,000 M., überhaupt an Staatsbeitr. f. d. Volksschulen 541,000. Ueber Ruhegehalte, Versorg. d. Wittwen u. Waisen, s. Titel VII. d. Ges. — Bes. f. Lehrerbesoldungen u. Pensionen sind noch in anderen deutschen Staaten neuerdings Staatszuschüsse beim commun. Elementarschulwesen eingetreten, so giebt Würtemberg 769,000 M. Zuschuss an Gemeinden u. f. d. Alterszulagen der Lehrer. Die Seminare sind regelmässig Staatsanstalten auf Staatskosten. In West-Oesterr. fiel v. einem Gesammt-Staatsaufwand v. 9·82 M. fl. in 1880 1·71 auf die Volksschulen, meist für Seminare u. dgl., (1·43 Mill. fl.), doch auch Zuschüsse zu den Normalschulfonds u. für Volks- u. Bürgerschulen überhaupt (243,000 fl.), spec. f. Tirol 35·000 fl. — Das in d. preuss. Verfass. anerkannte Princip der Schulgeldfreiheit bei d. Volksschulen ist nur theilweise durchgeführt worden (so in Berlin). Dagegen hat Frankreich dasselbe jüngst (1881) an- u. d. Ausfall auf d. Staatscasse übernommen. Dies hat eine bedeutende Steigerung des staatl. Unterrichtsbudgets bedingt. Auch in Grossbritannien, wo lange Zeit für das Schulwesen gar nichts vom Staate geschah, ist das jetzt anders geworden. 1861—62 war die Staatsausgabe für Erziehung, Wissenschaft und Kunst 1,360,000 L., davon 803·784 L. für öffentl. Anstalten für Erziehung, meist für Schulhäuser, Lehrerbesold., Lehrerbildungsanstalt., überhaupt grossentheils für Elementarunterricht. 1881/82 wurden für öffentl. Unterr. (ohne Univers.) 3·85 Mill. Pfd. verausgabt. S. sonst einige ältere Daten bei Rau §. 80 u. vor. Aufl. dieses Bands S. 285 ff. Ein genaueres Eingehen auch auf die finanzielle Seite des Schulwesens und die bezügliche neuere Gesetzgebung muss bei dem engen Zusammenhang mit den sonstigen administrativen Fragen der Schulverwaltung der Inneren Verwaltungslehre vorbehalten bleiben. Der Gang scheint ziemlich allgemein in Europa der, dass der Staat neben den Gemeinden mehr und mehr mit finanz. Hilfe auch beim Volksschulwesen eintritt, mittelbar oder unmittelbar. Gerstfeldt (Conrad's Jahrb. B. 41, Tab. 6 ff.) berechnet f. Preussen den absol. Staats-Aufwand f. Unterricht u. Cultus (incl. Medic.wesen) f. 1821 auf 6 Mill. M., 1832 7,467,000, 1841 9,087,000, 1851 11,321,000, 1861 12,886,000, 1873 38,525,000, 1883 60,495,000 M., oder in Pfennigen per Kopf bez. 55—57—61—67—70—160—216 u. in % der ordentl. Nettoausg. f. Milit. u. Civilverwalt. bez. 4·7—5·8—6·1—5·5—4·7—6·8—8·9. Für Volksunterr. allein berechnet er um 1882 (eb. S. 39) f. Preussen: Staatskasse 20,439,000, Gemeinden u. s. w. 89,341,000, zus. 109,780,000 M., f. Grossbrit. ebenso 77·04 — 29·16 (Localverwalt. — wohl zu niedrig angesetzt? —) — 106·2 M. M., f. Frankreich 51·76—68·83 (Depart. u. Gemeinden) — 120·59 M. M.

b) Das Berufsschulwesen, mit seinen drei Hauptgebieten, des gelehrten oder wissenschaftlichen, des wirthschaftlichen und des künstlerischen, und in jedem dieser Gebiete mit seinen Schulen für die Vorbildung und für die Fachbildung zum Beruf ist in finanzieller Hinsicht gewöhnlich schon länger mehr mit zu Lasten der Staatskasse übernommen als das Volksschulwesen, soweit nicht Schulgelder, Collegiengeld und das oft nicht unbedeutende Stiftungsvermögen u. dgl. (wie bei den Universitäten) die Kosten decken. Dabei ist auch für die finanzielle Seite zu beachten, dass das gelehrte Schulwesen im Ganzen das ältere ist, das wirthschaftliche erst den Bedürfnissen der neueren Zeit seine Entstehung verdankt und das Kunstschulwesen, wenigstens als öffentliche Angelegenheit, meistens erst der jüngsten Zeit angehört. Das gelehrte Schulwesen ist ferner für die meisten Staatsdiener (höherer Art) in der Regel das Mittel zur Erlangung der Vor- und der theoretischen Fachbildung. Dieser Umstand hinderte gewöhnlich die Erhöhung des allgemein üblichen Schulgelds über ein gewisses Maass. Die niederen und höheren gelehrten Schulen (Lateinschulen, Lyceen, humanistische Gymnasien) sind besonders häufig auf altes eigenes oder Stiftungsvermögen fundirt. Wo dessen Erträge nicht genügten oder wo sie fehlten, werden diese Schulen seit lange von den Städten dotirt. Nur soweit diese Mittel, wie neuerdings vielfach, nicht ausreichen oder neue Anstalten erforderlich wurden, leistet auch der Staat bedeutendere Zuschüsse oder unterhält die Anstalten auch allein. Das wirthschaftliche Schulwesen (Realschulen, Special-Berufsschulen, wenigstens niedere und mittlere, seltener Hochschulen, wie Polytechniken, Landwirthschafts-, Forst-, Berg-, Bauakademieen) steht den Interessen der grossen Masse der Bevölkerung näher, konnte daher auch mehr auf freiwillige Gaben (Gründungsbeiträge u. s. w.) der Interessenten und auf Schulgeld, dann besonders auf Beiträge der Gemeinden, Kreise begründet werden, so dass der Staat nur secundär dafür eintreten musste. Die wirthschaftlichen Specialschulen, namentlich die Hochschulen, machen in dieser Beziehung indessen schon länger eine wichtigere Ausnahme, indem der Staat in deren Unterstützung wieder seine Staatsdienstinteressen pflegte (Forst-, Berg-, Bauschulen) und ausserdem darin eine passende Form der Förderung der Volkswirthschaft erkannte. Dieser berechtigte Gesichtspunct ist neuer-

dings auch öfters dem niederen wirthschaftlichen Schulwesen zu Gute gekommen. Die Unterhaltung der niederen Kunstschulen (z. B. Zeichenschulen) dient auch zugleich wirthschaftlichen Interessen. Diejenige der höheren für Malerei, Bildhauerei, Baukunst ist Sache des reichen Mäcenatenthums, der grossen blühenden Städte, aber doch mit Recht auch des Staats.

Die allgemeine Aufgabe ist nun auch hier wieder, die richtige Vertheilung der Last zwischen dem Staat und den verschiedenen Arten der Selbstverwaltungskörper, besonders, aber doch nicht ausschliesslich der Gemeinden, herbeizuführen. Mit der Neuordnung dieser finanziellen Seite des Gegenstands ist man in Deutschland in neuerer Zeit mehrfach beschäftigt, etwas endgiltig Befriedigendes ist aber kaum noch erreicht. Jedenfalls darf nicht nur, sondern soll auch, den Gesichtspuncten richtigen Gebührenwesens gemäss (Fin. II. §. 296) durch Beiträge der Schulbesucher (Schulgeld) ein erheblicher Theil der Kosten des Berufsschulwesens gedeckt werden, da das letztere Privatinteressen in starkem Maasse zu Gute kommt. Dabei liesse sich wohl eine Abstufung des Schulgeldes mit nach dem Wohlstande der Schulbesucher, bez. ihrer Familie, wie es hie und da bei preussischen Gymnasien geschieht, vornehmen. Der Rest der Kosten wäre dann bei den Mittelschulen (Gymnasien), ähnlich wie es oben für Volksschulen erörtert wurde, zwischen dem Staate und der Ortsgemeinde zu vertheilen, dabei aber auch eine Mitbetheiligung der Verbände höherer Ordnung, wie der Kreise und Provinzen in Erwägung zu ziehen. Die Wahl des Weges oder der Modalität der Kostenvertheilung wird sich nach den concreten Verhältnissen im einzelnen Staate richten müssen. Eine unbedingte allgemeine Regel lässt sich dafür nicht wohl aufstellen. Besonders wichtig — nicht nur um der betheiligten Lehrbeamten willen — ist wieder die Gewährung genügender Besoldungen der Lehrer, nach einem den Verhältnissen wirklich entsprechenden „Normaletat" und die gute Ordnung des Pensionswesens, wobei nach der Eigenthümlichkeit des Lehrberufs Normen nothwendig erscheinen, welche günstiger als diejenigen des sonstigen Civildiensts sind (früherer Anspruch auf volle, dem Gehalt gleiche Pension, um früheres Ausscheiden alter und Einrücken jüngerer Personen zu ermöglichen). Die Staatskasse möchte hier wohl zur Erfüllung dieser Forderungen mit dem System von „Bedürfnisszuschüssen"

gegenüber städtischen Mittelschulen (Gymnasien, Preussen) passend vorgehen.

Das eigentliche Hochschulwesen, Universitäten und Polytechniken u. dgl., wird bei dem hier mit spielenden allgemeinen Interesse des Volks und dem besonderen Interesse des öffentlichen, zumal des Staatsdiensts wohl mit Recht in der Regel zu Lasten derStaatskasse stehen müssen. Doch möchte wenigstens in einem grossen Staate mit leistungsfähigen Communalverbänden höchster Ordnung, wie den Provinzen, und mit grossen Verschiedenheiten des Wohlstands, der Cultur, der Bevölkerungsdichtigkeit, der wirthschaftlichen Bedürfnisse auch hier eine Mitbetheiligung der Provinzen an der Tragung dieser Lasten zu erwägen sein. Mit Rücksicht darauf, dass ferner das Hochschulwesen doch neben den allgemeinen die besonderen Interessen der wohlhabenderen Classen speciell mit befriedigt, wäre wohl auch die Aufbringung der Staats- und Communalbeiträge in höherem Maasse diesen Classen mit zu zuschieben, nemlich in der Form von höheren oder besonderen Steuern ad hoc für grösseres und für fundirtes Einkommen.

Statistisches über Preussen auch f. d. höhere Schulwesen (Mittelschulen, Gymnasien u. s. w.) in den genannten neueren amtlichen communalfinanzstat. Publicationen, bes. Erg.heft VI (grössere Städte). Vgl. auch oben §. 53 ff. Für etwas frühere Zeit giebt noch folgende Uebersicht aus d. vor. Aufl. einen Einblick.

In Preussen (alten Umfangs) kosteten

	Oeff. Elementarsch. 1862—64D.	Höh. Bürgersch. 1864	Realsch. 2. Ord. 1864	Realsch. 1. Ord. 1864	Oeff. Progymn. 1864	Oeff. Gymn. 1864	Univers. 1870 incl. neue Prov.
Im Ganzen Tausend Thaler	11·040	89	86	461	105	1·833	1·492
pr. 1 Schule . . . „	418	4435	7152	9414	3746	12·638	149·200
pr. 1 Schüler . . „	c. 3·8	45	26	30	43	43	c. 207
davon % von:							
Staat a. unmittelbar. Fonds	3·5	0.71	1.43	2·61	14·04	14.02	57·8
Staat a. mittelbaren Fonds		—	1·56	0·46	4·52	12·31	—
Stadtgemeinden . .	73·7	30·22	34·92	29·36	20·01	10·23	—
Kirch. u. nicht unter Staatsverwalt. steh. Stiftungen . . .		5·45	4·31	1·15	4·62	3·11	13·1
Schulgeld	22·8	47·71	52·77	62·36	38·53	42·42	(2·1)
Uebrigens (?), auch eigenes Vermögen .	—	15·51	5.01	4·06	18·28	17·91	27·0

Bei der Univers. ohne Einrechnung des Collegiengeldes (bei Schulgeld hier „Einnahme aus eig. Erwerb“: wohl Gebühren). Um 1870 Betrag der Normalgehalte der Gymnasiallehrer nach 3 Ortsclassen Directoren bis 1800, 1600 u. 1400, ordentl. Lehrer 600—1300, 550—1150, 500—1000 Thlr., s. Engel, Zeitschr. 1869, S. 202, 206, 199. Details in Mushacke's Schulkalender. Nach einer neueren Statistik (Jahrb. d. amtl. Statistik IV, 2. Abth., S. 86, 114) ist der Aufwand f. d. höheren Lehranstalten und Universitäten in Preussen folgendermassen gestiegen (in 1000 Thlr.), ganzer Staat incl. neue Provinzen.

	Bürger-schulen. 1869	Bürger-schulen. 1874	Real-schulen. 1869	Real-schulen. 1874	Gymnasien und Progymn. 1869	Gymnasien und Progymn. 1874	Universitäten. 1876
Summa	401	640	801	1584	3016	4584	2257
wovon aus							
Staatsfonds . . .	22	42	14	95	480	1134	1641
Stiftungen . . .	4	6	11	11	264	228	449
Andere Quellen . .	374	592	776	1477	2272	3222	167

Im preuss. Et. f. 1883/84 wird im Ganzen die Summe v. 4,681,000 M. f. „höhere Lehranstalten" (ohne Univers. u. techn. Anst.) ausgeworfen u. dabei unterschieden: 1) Zahlungen vermöge rechtl. Verpflicht. an benannte Anstalten u. Fonds (221,000 M.), — 2) Zuschüsse f. d. v. Staate zu erhaltenden Anstalten u. Fonds (3,107,000 M.), — 3) Zuschüsse f. d. v. Staate u. v. anderen gemeinschaftl. zu haltenden Anstalten (65,400 M.) — 4) Zuschüsse v. d. v. Anderen zu unterhaltenden, aber v. Staate zu unterstützenden Anstalten (961,000 M.). Der Rest (326,000 M.) enthält u. a. Summen f. verschied. Ergänzungen, so zur Erfüllung des Normaletats der Gymnasien v. 1872 (65,700 M.), Zuschüsse f. höhere Töchterschulen (100,000 M.). Im Ganzen ergiebt sich für die mit Staatsmitteln dotirten oder unterstützten 467 höheren Schulen (meist Gymnas. u. Progymnas.) gegenwärtig (1883) ein Bedarf v. 25,519,000 M. (davon f. Besold. der Directoren 2,289,000, der Lehrer 16,415,000, zu Remunerationen f. Unterr. 1,258,000, zu Wohn.geld.zuschüssen 1,323,000 — noch nicht bei allen städt. Gymnasien gewährt, — zu sachl. Ausg. u. Verwalt.kosten 4,234,000 M. Dieser Bedarf wird gedeckt: aus eigenem Erwerb (Schulgeld u. s. w.) 12,091,000 M. oder 47·3%, aus eigenem Vermögen 1,746,000 M. oder 6·8%, aus Stiftungs- und andren Fonds 703,000 M. oder 2·7%, aus gewissen Specialfonds 543,000 M. oder 2·1%, aus städt. Fonds 6,082,000 M. oder 23·8%, aus „Bedürfnisszuschüssen" des Staats 4,134,000, oder 16·2%, aus Staatsmitteln nach rechtl. Verpflichtung 221,000 M. oder 0·9%. Nach dem in den Staatsgymnasien schon länger, in d. städt. jetzt meist auch durchgeführten „Normaletat" v. 20. April 1872 betragen an den Gymnasien u. gleichgestellten höheren Unterr.anst. (auch Realsch. I. Ordn.) die Gehalte der Directoren in Berlin 6600, in Städten über 50,000 Einw. 5100—6000, i. D. 5650 M., in and. Orten 4500—5400, i. D. 4950 M. (d. h. nur 750 M. mehr als d. Durchschn.-gehalt der Land- u. Amtsrichter jetzt beträgt), der ordentl. Lehrer in Berlin 2100 bis 5100, i. D. 3600 M., sonst 1800—4500 M., i. D. 3150 M. Dazu das Wohnungsgeld der Cl. III (in Berl. 900, sonst 720—660—540—480—420—360 M.). Die Gleichstellung mit den Richtern 1. Inst. ist wohl zu verlangen. — In West-Oesterr. trägt 1880 die Staatskasse f. d. staatlichen „Mittelschulen" (Gymn. u. Realsch.) 3,978,000 fl. bei, davon f. d. Gymnasien 2,766,000 fl. Dieselben haben ausserdem aus Schulgeld u. Beiträgen Dritter (geistl. Stifter), auch eig. Vermögen 556,000 fl. Einn. — In Frankreich sind die Ausg. f. d. Mittelschulen (Staatslyceen u. Communalcollèges) in 1876 c. 76 Mill. fr., wovon d. Schulgeld 65·6, d. Staat 5·37, die Depart. 0·47, die Gemeinden 4·28 M. fr. tragen (Kaufmann S. 674).

Die preussischen Universitäten haben 1883/84 einen Etat v. 8,103,000 M., wovon aus Staatsfonds 5,845,000 (mit Zuschlag einiger f. alle Univers. gemeins. Fonds 6,130,000), aus Stiftungs- u. dgl. Vermögen 1,016,000, aus Kapitalzins. u. Grundst.-revenuen 481,000, aus eigenem Erwerb (diverse Gebühren etc., nicht Collegiengeld) 762,000 M. Davon f. Besold. der Lehrer 3,057,000, Wohn.geld 450,000, Institute, Sammlungen u. s. w. 3,697,000, Convicte, Stipendien 152,000, Anderes (auch Baukosten) 462,000 M.

Im Einzelnen war d. Etat 1883/84.

	Summe Mark	dav. aus Staatsf.			Summe		dav. aus Staatsf.
Berlin	1730	1548	Freiburg (1876) . . .	Mark	?		197
Bonn	904	770	München (1870) . . .	fl.		208	84
Breslau	747	698	Würzburg „	„		345	73
Halle	890	513	Erlangen „	„		171	124
Königsberg . . .	843	759	Wien (1880)	„	Ord.	766	Grösstentheils aus
Greifswald . . .	547	141	Prag „	„	„	454	
Münster (Akad.) . .	175	115	Gratz „	„	„	261	
Göttingen	954	296	Innsbruck „	„	„	202	

Marburg	611	478	Krakau (1880) . .	fl. Ord.	216	der
Kiel	661	507	Lemberg „ . . . . . „ „		153	Staats-
Braunsberg (Lyc.) .	41	20	Czernowitz „ . . . . „ „		95	kasse.
Heidelberg (1876) .	?	496	Dorpat	Rbl.(1870)	209	209

Die Ausgabe u. Einnahme bilanciren regelmässig. Nur bei Würzburg ist die Ausgabe bloss 269,000 fl., die Zahl in der Uebersicht betrifft die Einn. (Baiern: Statistik d. Unterr. p. 27, 1. Th., S. 39). — Von fremden Univers. haben, z. B. Lund und Upsala in Schweden, Oxford (174,000 L. Einkommen einschliesslich der Colleges), Cambridge (133,000 L. St.) bedeutende eigene Einkünfte. In Deutschland sind letztere mitunter vom Staate eingezogen, die heutige Staatsdotation erfolgt theilweise aus diesem Titel (z. B. 1870 bei Freiburg 13,564 fl. Staatszuschuss für entzogene Gefälle, 50,436 fl. eigentlicher Staatszuschuss). — Ueber den Betrag des Collegiengelds, der Doctorgebühren u. s. w. fehlen Angaben fast durchaus. Um so dankenswerther sind die Mittheilungen in dem gen. Werke über die baier. Unterrichtsstat. S. 39 u. XIX. Die eingezahlten Collegiengelder betrugen 1869/70 in München 45,900, Würzburg 32,400, Erlangen 16,200, i. G. 94,600 fl., 1871/72 resp. 53,900, 41,700, 18,200, 113,800 fl. (auch mit Unterscheidung der Facult.). Im Durchschnitt v. 1869/70—71/72 war das Collegiengeld 97,000 fl. oder 13% des Gesammtbetrags der Kosten des Universitätsunterrichts v. 744,000 fl. in 1871. Allerdings betragen die vollständ. Befreiungen 20, die theilweisen 25, zus. 45% der Studenten. Ebendaselbst Berechnungen des Werths der Sammlungen und Anstalten der Universitäten. Aeltere Nachrichten über preuss. Universitäten s. bei Dieterici, gesch. und statist. Nachrichten über die Universitäten im preuss. Staat, Berlin 1836.

Für d. techn. Hochschule in Berlin (incl. Bauak.) verwendet d. preuss. Staat aus Staatsfonds in 1883/84 für Gehalte allein 224,000, für die in Hannover 148,000 M. West-Oesterr. f. d. techn. Hochschulen im Ordin. 1880: 719,000 fl. Baden f. d. polytechn. Schule 153,000 M.

Die Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen anderer Länder lassen nicht immer eine unmittelbare Vergleichung mit den bezüglichen Ausgaben in Deutschland zu, weil die Organisation zu verschieden ist. Beispiel: Frankreich, A. der Ausg. des Staats für 1881: f. d. sämmtl. Facultäten 9·55 M. Fr. Collège de France (für einen grossen Theil der Fächer d. deutschen philosophischen Facultäten, Naturwissenschaft, Mathematik, Philologie, class. u. moderne) 466,000 Fr. Museum der Naturgeschichte (Lehranstalt incl.) 846,000 Fr. — In Grossbritannien 1861/62 Zuschuss des Staats für d. Universitäten zu London, Dublin, d. schott. 23,610 L., (1881 41,000 Pf.), Bergbauschule und geologische Anstalt 17,185, öffentliche Anstalten für Erziehung in Irland 285,377 L. S. auch A. Beer u. F. Hochegger, Fortschritte des Unterrichtswesens in d. Culturstaaten Europa's, 1867 ff. — Beispiele von Ausgaben für Kunstbildung: Akad. der Künste zu Berlin 1883/84 Staatszuschuss 386,000 M., Kunstakademien zu Königsberg, Düsseldorf, Cassel und Hanau 185,000 M. Dotation d. Deutschen Reichs f. d. archäolog. Institut zu Rom u. Athen in 1876 93,000 M. — Akad. d. bild. Künste in Wien 1880 114,000 fl.

2. Ausgaben für die Beförderung wissenschaftlicher Bildung überhaupt.

Bibliotheken, naturwissenschaftliche, culturhistorische u. dgl. Sammlungen, botanische Gärten, Gewerbemuseen u. s. w., gelehrte Gesellschaften (Akademieen).

Beispiele: Preussen, Et. f. 1883/84 Staatszuschüsse Berliner Akad. d. Wissensch. 201,000 M., K. Bibliothek in Berlin 252,000 M., Geodät. Institut in Berlin 108,000 M., astrophys. Observatorium bei Potsdam 69,000 M. — Frankreich, 1881 Institut 708,000 Fr., Nat. Bibliothek 644,000 (u. ausserord. für Catalogis. 50,000), andere öffentliche Bibliotheken u. s. w. 300,000 Fr. — England 1861—62: Brit. Museum 101,714 L., wovon Staatszuschuss 100,414 L. 1881/82 f. Wiss. u. Kunst i. Allg. 362,000 Pf., f. d. Museen 157,000 Pf. — Oesterreich (West-) 1880 Akad. d. Wissensch. 65,000 fl. Staatszuschuss.

3. Ausgaben für Kunstpflege im Allgemeinen. Neben den erwähnten Schulen für Malerei, Bildhauerei und Tonkunst gehören hierhin Kunstsammlungen aller Art.

Hierfür ist direct aus der Staatskasse meist erst in neuester Zeit mehr geschehen. Dagegen haben hier die Höfe und einzelne kunstliebende Fürsten schon länger Kunstsammlungen u. s. w. angelegt, welche dem Publicum zur Benutzung geöffnet waren, und auch noch jetzt werden manche Hofausgaben für solche Zwecke verwandt. Neuerdings hat man die Bedeutung der Kunst- und Gewerbemuseen speciell für die Entwicklung der Kunstindustrie immer mehr erkannt und daher auch im wirthschaftlichen Interesse solche Museen gegründet und stärker mit Staatsfonds ausgestattet.

Beispiele: Preussen, Staatszuschuss f. d. Kunstmuseen in Berlin 1870 69,580 Thlr., 1875 201,000 Thlr., 1883/84 734,000 M., ausserdem f. d. Nationalgall. in 1876 16.000 Thlr. in 1883/84 83.000 M. (im Ordin.). Für sonst. Kunst- u. wiss. Zwecke 252,000 Thlr., bez. jetzt 590,000 M. (Vermehr. dieser Ausgaben, auch durch ausserord. Bewill., in den letzten Jahren). Zuschuss f. Kunstgewerbemuseum in Berlin 1883/84 269.000 M. — Baiern, Akademie d. bild. Künste u. Kunstsamml. 1870 71,900 fl. Staatsdotation, ausserdem für Pflege und Förderung d. Kunst im Allgemeinen 15,000 fl. — Oesterreich 1870, Akademie der bild. Künste in Wien 59,740 fl., 1876 111,000 fl. Staatsdotation, Oesterreich. Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule 60,200 fl., 1876 87,000 fl. — Frankreich 1865: Conservat. für Musik 195,000 F., (1881 276,000 Fr.), Ausstellung von Werken lebender Künstler 345,000 Fr., 5 kais. Theater 1,515,000 (Oper 820,000 Fr.). (Theater 1881 1,470,000 Fr.), für Kunstwerke u. Verzierung öffentlicher Gebäude 950.000 Fr., 1876 f. schöne Künste, Museen, Theater, Musik 6·69 M. Fr. (1881 8·26 M. Fr., wovon noch f. d. Nationalmuseen 796,000 fr., f. Erhalt. histor. Monumente 1,550,000, für d. Nationalmanufacturen, Gobelins, Sèvres u. s. w. 897,000 fr., f. Volksconcerte 55,000 fr.).

4. Die Kirche. Ob und wie weit der Staat selbst den Kirchengesellschaften Subventionen gewährt, das ist meistens durch die geschichtliche Entwicklung und das positive Recht entschieden, ohne besondere Rücksicht auf die Principienfrage. Was in dieser Beziehung geschehen sollte, hängt von der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche ab, worüber die Politik, nicht die Finanzwissenschaft die Entscheidung zu geben hat.

In manchen Ländern, so bis vor den jüngsten Ereignissen in Italien, Spanien, ferner in Grossbritannien, Schweden hat sich ein grosses Kirchenvermögen erhalten, in anderen wenigstens theilweise. Wieder in anderen ist das Kirchenvermögen vom Staate eingezogen u. d. Unterhalt der Geistlichen u. s. w. auf Staatsfonds übernommen, so in Frankreich. A. für 1883: Ausgabe f. d. gesammten Cultus 52·93 M. Fr. In Deutschland ist wenigstens fast überall ein örtliches Kirchenvermögen zur Deckung der Pfarrbesoldungen und der anderen Kosten des Gottesdiensts vorhanden, z. Th. auch noch ein allgemeines. Daher erscheinen gewöhnlich nur verhältnissmässig kleine Summen im Staatsbudget für Cultuszwecke. Auch das Finanzwesen der Kirchen geht einer grossen Umgestaltung entgegen, je mehr die Ideen der Trennung von Staat und Kirche sanctionirt werden und der Liberalismus auch in der Kirche zur Herrschaft kommt. Das kirchliche Gebührenwesen ist in der protestant. Kirche Deutschlands so schon jetzt fast unhaltbar geworden. Die Einführung der Civilehe und der eigentlichen, von bürgerlichen Standesbeamten geführten Civilstandsregister (Reichsges. v. 6. Febr. 1875), womit die Aufhebung des gesetzlichen Trau- und Taufzwangs verbunden war, nöthigte, allmälig die kirchlichen Stolgebühren zu beseitigen. Um so mehr müssen dann andere Hilfsquellen für die Finanzen der Kirche eröffnet werden. Eine einfache Erhöhung der Staatsdotation (wie in Preussen seit 1875 wegen des Ausfalls an Stolgebühren zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen um c. 2 Mill. M.) widerspricht den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung über Kirchensachen, aber nicht dem wahren Volks- und dem richtig verstandenen Staatsbedürfniss, darf daher gebilligt, ja muss unter Umständen, wie den gegenwärtigen, verlangt werden. Wie weit von der Einräumung eines kirchlichen Besteuerungsrechts (wie in Preussen nach d. Generalsynodalordnung v. 1876 §. 11—15) practisch Gebrauch gemacht werden kann, ist zweifelhaft. Denn ein Besteuerungsrecht setzt im

Grunde stets eine Zwangsmitgliedschaft voraus, welche jetzt fehlt. Die hauptsächliche Quelle der Einkünfte werden dann freiwillige Beiträge sein müssen. Auch die Beziehungen zwischen dem Staate und der kathol. Kirche dürften zu einer neuen Regelung der Finanzverhältnisse hindrängen. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese Verhältnisse wesentlich kirchenpolitischer Art einzugehen. Beispiele: Preussen: 1883/84 A. im Min. d. Geistl. u. s. w. Angelegenh. f. d. evang. Kirche 2,537,000 M., wov. f. d. Evang. Oberkirchenrath 146,000, Consistorien 1,061,000 M., evangel. Geistl. u. Kirchen 1,330,000; f. d. kathol. Kirche 2,582,000 M., wov. f. Bisth. u. die z. dens. gehör. Instit. 1,254,000, kath. Consist. 35,000, Kirchen u. Geistl. 1.244,000. Ausserdem f. Cult. u. Unterr. gemeins. 6·73 M. M., wovon Unterhalt. der Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schulgebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung des Staats 1·78, zur Verbesserung der Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse 3·26 (1874 1·41) M. M. — Baiern A. f. 1876 kathol. Cultus im Staatsbudget 3·37, protest. desgl. 1·81 M. M., israel. 14,000 M., übrige Staatsausgaben für kirchl. Zwecke 1·15 M. M. — Baden A. f. 1876 kathol. Cultus 117,000 (wobei aber die damals gestrichene Dotation für den erzbischöfl. Stuhl in Freiburg von 13,400 fl. nicht inbegriffen), evangel. Cultus 95,000 M., israel. dsgl. 3600 M., Summa Cultus 215,000 M. — West-Oesterreich 1880 kathol. Cultus Erforderniss d. Religionsfonds ord. 3·83, Extraord. 0·77, zusammen 4·60, Stiftungen u. Beiträge für kath. Cultus bez. 0·17, 0·05, zusammen 0·22, f. evang. Cultus 104,000 ord., f. griech.-or. Cultus (Dalmat.) 64,000, 6,000, zus. 70,000, überhaupt für Cultus 4·17, 0·82, zus. 5 Mill. fl. Durch Ges. v. 18. März 1876 zur Unterstützung kathol. Geistlichen 600,000 fl. mehr (aus d. Relig.fonds). Die gleichzeitigen Einnahmen der Religionsfonds sind veranschlagt auf 3·89 M. fl.

IV. — §. 196. Der Finanzbedarf für die Finanzverwaltung selbst ergiebt sich einmal aus den Verwaltungs- und Betriebskosten des rentablen Staatseigenthums und den Erhebungskosten der Steuern u. s. w. Davon war, soweit es sich dabei um allgemeine Verhältnisse handelt, schon oben (§. 170 ff.) die Rede. Weiteres muss für die spätere Lehre von den Einnahmen selbst vorbehalten bleiben. Sodann ist der Bedarf für die Staatsschuld (Verzinsung, Tilgung u. s. w.) hierher zu rechnen. Davon wird in der späteren speciellen Lehre von der Staatsschuld gehandelt. Endlich gehört hierher der Bedarf für die Finanzbehörden u. s. w. selbst. Soweit die Darstellung des Finanzbehördenwesens in die Finanzwissenschaft überhaupt aufzunehmen ist, war dieser Bedarf im 4. Kapitel des vorigen Buchs mit zu berühren. Das Meiste hängt aber auch hier mit den Einnahmen zusammen und wird am Besten bei diesen mit besprochen.

Drittes Buch.

Die ordentlichen Einnahmen der Finanzwirthschaft im Allgemeinen, insbesondere der Privaterwerb.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung und Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen.

1. Abschnitt.

Haupteintheilung und Grundsätze für die weitere Eintheilung der ordentlichen Einnahmen.

Es handelt sich hier um einige zusammenhängende Erörterungen zur Feststellung und Begründung der in der Theorie u. Praxis schwankenden Terminologie. Dadurch soll auch der Vermengung der historischen, rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Begriffe ein Ziel gesetzt werden, zu welchem Zwecke ein näheres Eingehen auf die Streitfragen über Begriffsbestimmung und Classification nothwendig ist. Vgl. zur Ergänzung des Folgenden auch Fin. II §. 329 ff. über Terminologisches in Betr. der Besteuerung. Bei Rau fehlt es an einer ähnlichen zusammenhängenden Betrachtung dieses Gegenstands, s. darüber §. 82—88, dann die Einleitungen zum Abschnitt „von den Einkünften aus Hoheitsrechten" (Regalien) §. 166 bis 171 und zum Abschnitt von den Gebühren (§. 227—230), Einzelnes auch in §. 247 ff. vom Steuerwesen.

I. — §. 197. Begriff und Quelle der ordentlichen Einnahmen. Der Ausdruck „ordentliche Einnahmen" (des Staats, wie der Staatenverbindungen und der Selbstverwaltungskörper) wird in der Finanzpraxis nicht immer in einem genau bestimmten und gleichmässigen Sinne genommen. Er unterliegt auch nach den Verschiedenheiten des öffentlichen Finanzrechts in ein und demselben Staate geschichtlich einigem Wechsel. Im Allgemeinen versteht die Gegenwart in der Praxis unter den ordentlichen Einnahmen diejenigen, welche auf Grund des bestehenden Rechts dauernd in gewisser periodischer Regelmässigkeit der Finanzwirthschaft zufliessen. Die Finanztheorie hat an diese Auffassung anzuknüpfen, aber, wegen des untrennbaren Zusammenhangs der Finanzwirthschaft und ihrer

Einnahmen mit der ganzen Volkswirthschaft bei der Begriffsbestimmung der ordentlichen Einnahmen, als einer Hauptart der Einnahmen überhaupt, die nothwendige ökonomische Bedingung, von welcher die dauernde Periodicität jener Einnahmen abhängt, mit zu berücksichtigen. Danach sind in finanzwissenschaftlicher Hinsicht die ordentlichen Einnahmen zu bezeichnen als: die ihrer ökonomischen Natur nach einer regelmässigen Wiederholung von Periode zu Periode dauernd fähigen. Es muss daher die Quelle, aus welcher diese Einnahmen fliessen, Nachhaltigkeit verbürgen. Demgemäss muss in der Regel das Volkseinkommen, oder müssen die dasselbe bildenden Einkommen der Einzelwirthschaften in der Volkswirthschaft die Quelle der ordentlichen Einnahmen sein.

Entsprechend seiner Auffassung des Staatsschuldenwesens (Fin. 5. Ausg. II, §. 471 ff.) behandelt Rau überhaupt unter den „Einkünften“ nur die hier sogen. ordentl. Einnahmen. Stein hat die Unterscheidung von ordentl. und ausserordentl. Einnahmen in dieser Weise nicht. Ich halte an ihr sowohl in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Praxis, als wegen ihrer principiellen Bedeutung für die Finanzbedarfsdeckung fest. Bésobrasoff nennt die ordentl. Einnahmen die sources plus ou moins constantes, in der unten gen. Abh. S. 18. — Ueber den Begriff des Einkommens und des Volkseinkommens siehe jetzt Grundlegung I, §. 84, 86 ff. Etwas abweichend sind Erbschaftssteuern und überhaupt eigentl. Kapitalsteuern, d. h. solche Steuern, welche nicht nur nach dem Kapitalwerth angelegt, sondern aus dem Kapital einer Einzelwirthschaft reell entrichtet werden, aufzufassen. Hier kann man nicht immer sagen, dass die Quelle der Steuer das Volkseinkommen ist. Mitunter dient solche Steuer nur als Mittel zu einer veränderten Vertheilung des Volksvermögens, speciell des Nationalkapitals, und wenn der Steuerertrag einfach verzehrt wird, so ist dann dieses Volksvermögen die Steuerquelle gewesen. Deshalb wird im Text gesagt, dass „in der Regel“ das Einkommen die Quelle der ordentl. Einnahme sei. Auch jene Erbschafts- u. Kapitalsteuern sind jedoch ordentl. Einnahmen unter der Voraussetzung der regelmässigen Reproduction der von der Finanzwirthschaft den Privatwirthschaften entzogenen Vermögen. Weiteres in der allgem. Steuerlehre, Fin. II, §. 369 ff. (Abschn. v. d. Wahl der Steuerquelle). Die Vermögens- und Kapitalunterscheidung vom rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Standpuncte (Grundleg. I, §. 23 ff., 27 ff.) u. der soc. Steuergesichtspunct (o. §. 27) spielen hier mit.

II. — §. 198. **Haupteintheilung der ordentlichen Einnahmen.** Je nachdem das Einkommen, welches die Quelle der ordentlichen Einnahmen ist, von der Finanzwirthschaft selbst in den gewöhnlichen Formen des freien Verkehrs oder von anderen Einzelwirthschaften erworben wird, sind zwei — aber auch nur zwei — coordinirte Hauptarten ordentlicher Einnahmen zu unterscheiden, privatwirthschaftliche und staatswirthschaftliche.

Zwei Hauptarten unterschied auch Rau §. 84 ff., von der Regierung erworbene und von ihr befohlene oder geforderte. Aber er rechnet die Einnahmen aus Finanzregalien zu der ersten Art, §. 85, was ich aus den unten entwickelten Gründen für unrichtig halte. Die Eintheilung Rau's auch bei Pfeiffer, Staatseinnahmen I, 58 (ohne Quellenangabe). Umpfenbach §. 22 unterscheidet fast in der-

selben Weise zwei Hauptarten unter dem Namen mechanische und organische Staatseinkommenquellen, verwirft den Begriff Regal bei der Eintheilung (I. S. 53), bildet aber unter dem Namen Fiscalvorrecht einen ähnlichen (S. 58) und setzt die Einnahmen aus letzteren unter Vernachlässigung des bei den wichtigsten zumal deutlich mit hervortretenden Steuercharacters (Salzvorrecht, Tabakvorrecht) dennoch unter die mechanischen Einkommenquellen. Bergius, Finanzwiss. S. 71 stellt 3 Hauptarten, Regalien (incl. Gebühren), Domänen, Steuern auf; ebenso schon Jacob, Fin. §. 47, 49, Malchus §. 1, doch mit Einreihung der meisten Gebühren unter die indirecten Steuern §. 63 bis 65 und mit richtiger Auffassung der Monopolisirung von Salz und Tabak als Besteuerungsform. §. 69. Vgl. auch J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 23 ff. Stein, Finanzwissenschaft, 1. Auflage, S. 101 und 2. Auflage S. 136 erkennt drei Finanzquellen: das wirthschaftliche Einkommen des Staats, das wirthschaftliche Einkommen des Einzelnen und den Staatscredit. Die Eintheilung der Einnahmen nach den beiden ersten Quellen trifft also mit der im Text gegebenen zusammen. Aber Stein führt (1. A. S. 106, 2 A. S. 143) Einnahmen aus den Regalien (nach seiner willkürl. und unhaltbaren Begriffsbestimmung) u. aus d. Gebühren auf die erste Finanzquelle zurück, nicht wie ich auf die zweite. Für die Fragen der Classification der Einnahmen s. sonst bes. Bésobrasoff, révenues publ. de la Russie, (mit einer theor. Einleit. über die Grundsätze der Classific.), in d. Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. tom. XVIII, N. 9, St. Pet. 1872, bes. p. 18 ff. Er theilt ein in Auflagen (impôts) und „industr. Eink. des Staats" (révenues industriels), die ersteren in Steuern u. Gebühren (contributions et taxes), die letzteren in Regalien (droits régal.) und révenues industriels i. e. S. u. wendet sich bes. gegen meine Auffassung der Regalien. B. hat mich nicht davon überzeugt, dass meine Eintheilung aufzugeben sei (vgl. bes. p. 23 über d. Unterscheid. zw. Gebühren und Regalien). Er giebt a. a. O. selbst zu (p. 29), dass diese Einnahmen gemischt sind aus verschied. Elementen. Mir scheint in 1. Linie Gewicht zu legen auf d. allgemeinen rechtlichen Bedingungen, unter welchen die Einnahmen erworben werden. Hier steht sich principiell gegenüber der privatwirthsch. und der staatswirthsch. Erwerb. Wo freie Concurrenz ausgeschlossen s. die rechtlichen Bedingungen des Erwerbs specifisch verschieden. — Vgl. ferner Knies, i. d. gen. Heidelb. Rectoratsprogramm; s. Classification im Ganzen mit meiner Auffassung in Uebereinstimmung, nur behandelt er Post u. dgl. noch anders. A. Held, Einkommenst., Bonn 1872, C. 1. unterscheidet privatrechtl. u. öffentlichrechtl. Einnahmen, bei letzteren Gebühren und Steuern, also wie ich. Die Fiscalvorrechte wären gemischten Characters; Post und Münze „trotz des Monopols" Gebühreneinrichtungen (S. 6), richtig, aber ohne die genüg. Unterscheidung des inneren Grunds des Vorrechts S. auch Neumann, progress. Einkommensteuer, Lpz. 1874 bes. S. 46 ff. über die „Beiträge". Gegen meine Classification und bes. gegen die Bezeichnung „privatwirthschaftliche" Einnahmen neuerdings v. Scheel in Schönberg's Handb. II, 36, mit beachtenswerthen, gleichwohl m. E nicht durchschlagenden Gründen. Der von ihm u. A. m. statt dessen gebrauchte Ausdruck „Erwerbseinkünfte" scheint mir kein wirklich besserer zu sein. Wenn auch der Privaterwerb der Finanzwirthschaft aus gutem Grunde nicht immer wie von anderen Wirthschaften gewonnen wird, so kann er doch so gewonnen werden, nach der geltenden Rechtsordnung. Das scheint mir das Massgebende zu sein. Demnach sub 1 u. eine dem Scheel'schen Einwande Rechnung tragende kleine Modification der Formulirung. Eine Uebereinstimmung der Eintheilungen der Theoretiker ist daher jetzt noch ebenso wenig als früher erreicht. Der Streit dreht sich bes. um d. Regalien und Gebühren, s. Bésobrasoff, p. 23 ff. — Auch die Praxis classificirt ganz verschieden u. schwankend. Die Gebühren werden meistens zu den (indirecten) Steuern gestellt, Einnahmen aus Post, Münze (vulgo Regalien) öfters unter diejenigen aus Staatseigenthum und Staatsanstalten. So ist z. B. noch im baier. Budgetentwurf f. d. 10. Finanzperiode (1870/71) der Ausdruck „Regalien und Staatsanstalten" in den: „Staatsanstalten" verändert worden, worunter z. B. Salinen, Bergwerke, Post, Telegraphen u. s. w., s. Pözl, baier. Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München 1871, S. 535.

1. Privatwirthschaftliche oder Domanialeinnahmen (im weitesten Sinne), oder Privaterwerb („Erwerbsein-

künfte“) fliessen aus einem Einkommen, welches die Finanzwirthschaft (des Staats u. s. w.) als Einzelwirthschaft in Unternehmungen (vornemlich in Sachgüterproductionen) nach den gewöhnlichen Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems in der freien Verkehrsconcurrenz zu erwerben rechtlich in der Lage ist.

Die ordentliche Staatseinnahme ergiebt sich also hier unmittelbar als Reinertrag jener Unternehmungen, der das Einkommen des Staats, als ihres einzelwirthschaftlichen Subjects, bildet.

2. Staatswirthschaftliche Einnahmen oder Auflagen, auch (im weitesten Wortsinn) Abgaben oder Steuern genannt, sind diejenigen, welche irgendwie, d. h. nach der Art ihres Eingangs und nach der Höhe ihres Betrags, Kraft der Finanzhoheit als Mittel zur Ausführung der Staatszwecke zwangsweise von anderen Einzelwirthschaften eingefordert werden.

Diese Einnahmen fliessen aus dem Einkommen (bez. Vermögen) aller anderen, der Finanzhoheit des Staats — oder, in Folge der Uebertragung eines bezüglichen Rechts, eines Selbstverwaltungskörpers — unterstehenden Einzelwirthschaften. Die Staatseinnahme wird hier dem Staate durch gesetzlichen Befehl an die Einzelwirthschafter, mithin durch Zwang zur Verfügung gestellt, wonach diese in bestimmten Fällen einen Theil ihres Einkommens — des Reinertrags ihrer Unternehmungen oder ihres Vermögens — dem Staate überlassen müssen.

Rau will in §. 84, 86 den Begriff Steuer nur in einem engeren Sinne, im Gegensatz zu Gebühr, gelten lassen (vgl. jedoch §. 227). Selbst die wahren Gebühren (im Gegensatz zu denen, welche in der Praxis meistens auch so genannt werden, obgleich sie nach ihrer Höhe und sonst eigentliche Steuern sind, so die sogen. Verkehrssteuern in Stempelform, die von Rau in §. 231 Nr. 3, 236 ebenfalls noch unter die Gebühren gereiht werden) können aber im weiteren Sinn nach ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Erhebung Steuern genannt werden. So auch Hock, öffentl. Abgaben u. Schulden, Stuttg. 1863, S. 84. 85.

III. — §. 199. Unterscheidung verschiedener Standpuncte für die Begriffsbestimmung und Classification der Einnahmearten. Um die im vorigen §. gegebene Eintheilung richtig zu würdigen und letztere nach allen Seiten streng durchzuführen; ferner um die weitere Eintheilung dieser beiden Hauptarten von Einnahmen in Unterarten richtig vorzunehmen und die in der Geschichte und in dem bestehenden Rechte vorkommenden Einnahmearten richtig zu rubriciren und zu beurtheilen, müssen folgende vier Standpuncte auseinander gehalten werden: einmal derjenige der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und des früher geltenden Rechts, sodann derjenige des gegenwärtig geltenden (positiven) Rechts, ferner der finanzpolitische Standpunct, welcher unter Berücksichtigung der politischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Auffassungen für einen bestimmten Staat und eine bestimmte Zeit aufgestellt werden muss, endlich der finanz-

wissenschaftliche Standpunct, von welchem aus die Einnahmearten nach ihrer ökonomischen Natur und ihren Wirkungen auf die verschiedenen Einzelwirthschaften (besonders auf die gewöhnlichen Privatwirthschaften) und schliesslich auf die ganze Volkswirthschaft unterschieden werden.

Es ist der grosse und verhängnissvolle Fehler der Theorie und Praxis des Finanzwesens, dass diese vier Standpuncte nicht genau aus einander gehalten, sondern in der Regel unklar vermengt worden sind. Daraus sind manche Streitfragen entstanden, die sich sonst sofort als müssig ergeben hätten. Vgl. die Bemerk. von Stein, Finanz. 1. A. S. 135 ff. über den Begriff Regal, wo aber wie an andern Stellen bei ganz richtiger Betonung der verschied. Standpuncte doch aus dem Gesichtspunct der Gegenwart die früheren Auffassungen zu gern als „unklar" verurtheilt werden, — wie denn überhaupt jede der Stein'schen entgegenstehende Auffassung mit diesem Epitheton versehen wird. Dem Stein'schen Begriff Regal geht es dann freilich ebenso, wie Pözl's Urtheil beweist (Staatswörterbuch v. Bluntschli, VIII, 554), vergl. u. In d. 6. Ausg. Rau's §. 85 hatte ich nur 3 Standpuncte unterschieden, indem ich noch den finanzwissenschaftlichen mit dem finanzpolitischen Standpuncte identificirte. In diesem Puncte ist der Einwand v. Bésobrasoff richtig (p. 11), der aber wieder selbst nicht genügend unterscheidet.

Namentlich die zwei folgenden nachtheiligen Consequenzen gingen aus der Vermengung jener Standpuncte hervor.

1. Einmal hat man die ziemlich unklaren und wenigstens für die Gegenwart volkswirthschaftlich wie politisch unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen aus der Rechtsgeschichte und dem positiven Rechte einfach in die Finanzwissenschaft wie in die Erörterungen über die Finanzpolitik herübergenommen und sich dann regelmässig ganz vergebens bemüht, sie mit den Anforderungen der eigenen Disciplin in Einklang zu bringen.

So ging es mit den rechtsgeschichtlichen und positivrechtlichen Begriffen der Domanialeinnahmen, der Steuern, der sog. Regalien und der Gebühren. Unter beiden letzteren Rubriken befanden sich öfters einzelne Gattungen, welche als reine Steuern von der Finanzwissenschaft entweder in eine ganz andere Stelle des Systems hätten eingereiht oder vollständig ausgemerzt werden müssen. Keines von Beiden geschah, was nur Verwirrung zur Folge hatte.

Beispiele: (1) Falsche Auffassung eigentlicher Steuern als Regale. Der dem Monopol zu verdankende Extragewinn beim Salz-, Tabak- u. a. ähnlichen Regalien ist eigentliche Steuer, die Regalisirung insofern (also deshalb noch nicht bloss) eine besondere Steuerform, wie schon Sonnenfels, Fin. §. 108, 110, J. G. Hoffmann, L. von den Steuern S. 25, Malchus I, §. 69, S. 340, 343 lehrten, neuerdings Stein 1. A. S. 358 ff., Laspeyres im Staatswörterb. X, 104, M. Wirth, Nationalök. 3. A. II. 516, 518 u. a. m. Gerade mit als Steuerform muss d. Regal daher in d. Finanzwissenschaft betrachtet, mit anderen Steuerformen für denselben Gegenstand verglichen, also überhaupt systematisch in die Steuerlehre eingereiht werden, wenn nicht Zusammengehöriges auseinander gerissen werden soll. Demnach ist die Behandlung von Rau in der 5. Aufl. §. 184 ff., 203 ff. (Salz, Tabak u. s. w. in der Lehre v. d. Regalien) zu berichtigen. Bésobrasoff a. a. O. kommt auf diese ältere Auffassung, m. E. mit Unrecht, zurück. Auch Scheel's Bemerk. a. a. O. S. 36 laufen darauf hinaus. Bergius spricht von Salz-, Tabakmonopol u. s. w. gar bei den Staatsgewerben u. Domänen, wodurch jede unbefangene Würdigung unmöglich wird. Auch Umpfenbach behandelt Salzvorrecht, Tabakvorrecht unter den Fiscalvorrechten, wie die Früheren unter den Regalien, wobei dann trotz der veränderten Namen doch im Wesentlichen Alles beim Alten bleibt; apart davon bespricht er die „Tabaksmauth". Gelten Tabak- und andere Finanzmonopole

bloss als Regale, so hat das auch den Nachtheil, dass sie bei der Herrschaft der „Theorie der freien Concurrenz" (Grundleg. §. 117, 126 ff.) noch leichter ohne Weiteres vom volkswirthsch. Standpuncte aus nur als dem Interesse der Verkehrsfreiheit widerstreitend verworfen werden. Die Frage ist aber, ob nicht trotzdem aus finanziellem Interesse und unter Voraussetzung eines einmal bestehenden Verbrauchssteuersystems solche Monopole zu rechtfertigen sind. — (2) Falsche Auffassung von eigentlichen Steuern als Gebühren. Manche mittelst Stempels erhobene Steuern, z. B. Wechselstempel, Werthpapierstempel, namentl. aber die finanziell wichtigste und volkswirthschaftlich wenigstens mitunter bedenkliche und drückende Abgabe vom Besitzwechsel bei Immobilien (Enregistrement, Uebertragungs„gebühr", Kaufaccise u. s. w.) sind nach ihrer histor. Entstehung und jurist. Behandlung auch von den Finanztheoretikern unter die Gebühren gestellt. Unter den finanziellen Begriff der Gebühr fallen sie aber gar nicht. Etwas Andres ist die Frage, ob sie sich nicht in beschränktem Maasse als eigentliche Steuern rechtfertigen lassen. Rau, der diesen innern Widerspruch in der Behandlung dieser Abgaben als Gebühren fühlt (5. A. §. 236 ff. 231), hat ihnen dennoch weder eine andre richtigere Stellung im System gegeben, noch sie ganz verworfen. Von Neueren noch ähnlich Umpfenbach §. 27—29, wenn auch unter schärferer Betonung der Verwerflichkeit mancher Posten im Enregistrement als Steuern. Richtiger Bergius S. 297, 354, Pfeiffer, I. 307. Wirth II, 521, aber alle dem Standpunct der Praxis gemäss diese Abgaben als Gebühren beurtheilend und danach verwerfend. Principiell richtiger ist daher sicher die Auffassung und Fragstellung von L. Stein, der jedoch einen wie gewöhnlich geistreichen, aber wie gewöhnlich bei ihm auch sophistischen und haltlosen, weil viel zu weit gehenden Versuch macht, diese Abgaben völlig als Verkehrssteuern zu retten, 1. A. S. 153, 412 ff., 2. A. S. 217, 466 ff., einen Versuch, den er freilich in der 4. Aufl. selbst wieder fallen lässt, während er einen richtigen Kern enthält. Aehnlich, aber doch mit einem gewissen Zweifel über die Triftigkeit der Rechtfertigungsgründe Hock, öffentl. Abg. S. 234. S. jetzt Fin. II, 439 ff.

Für die Einreihung einzelner Einnahmen unter Gebühren und Regalien blieb ebenfalls der rechtsgeschichtliche oder juristische Begriff massgebend, was für die Finanzwissenschaft neue Verwirrung stiftete.

Beispiel: Die Einnahmen der Post aus Porti's u. s. w., der Münze aus dem Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, der Telegraphen wurden als Einnahmen aus Regalien, wie diejenigen aus dem Bergwesen, aus der Jagd betrachtet, während sie finanzwissenschaftlich unter den Begriff der Gebühr (oder unter Umständen selbst der privatwirthschaftl. Einnahme) fallen. Daher das Ungenügende der Behandlung dieser Einnahmen unter denen aus Hoheitsrechten bei Rau, 5. A., §. 196, 205, 219 b. Ebenso die meisten Aelteren und Neueren, so Pfeiffer (unter monopolis. Gewerben!), Bergius, Wirth u. a. m. Ganz richtig fasst dagegen Umpfenbach diese Einnahmen als Gebühren auf, nur dass er das Gebührenprincip zu absolut hinstellt und die Relativität, die auch hier gilt, übersieht, wie seine Einreihung der Eisenbahnen schon jetzt allgemein unter das Gebührenprincip zeigt. Stein's Vorwurf gegen Umpfenbach, dass dieser Regalien und Gebühren „gänzlich verschmelze" (2. A. S. 191) oder „ungeschieden durcheinanderwerfe" (S. 219) ist daher unrichtig. Vielmehr hat U. eher Gebühren und privatwirthschaftl. Einnahm. nicht genug unterschieden und die Regalien unpassend wenigstens theilweise als Fiscalvorrechte wieder aufleben lassen. Stein dagegen verwirft mit Recht den früheren Regalbegriff für die gegenwärtige Finanzwissenschaft, aber er stellt einen neuen ebenso unbrauchbaren auf, durch den bedingt wird, dass die oben gen. Einnahmen aus Post u. s. w. wieder nicht als Gebühren, wie doch durchaus verwandte Einnahmen (z. B. Chausseegeld), aufgefasst werden, 1. A. 134, 137, 2. A. 184, 190. Bésobrasoff meint dagegen wieder, dass die Aehnlichkeit der Regalien und Gebühren (taxes) mehr äusserlich (in der Erhebungsform und Organisation), als innerlich sei, nicht in ihrem inneren finanz. Character, den mit ihnen verbund. Rechten des Schatzes, dem ökonomischen Einfluss beider liege. Das ist zuzugeben, aber es beweist nicht das, was B. beweisen will, nemlich, dass die Gebühren zu den Auflagen und die Regalien zum industr. Erwerb zu reihen sind. Denn Gebühren und Regalien haben gemeinsame Eigenthümlichkeiten dem industriellen Erwerb gegenüber. B.'s Ausführung, p. 23 ff., ist nicht überzeugend: es ist z. B. in Betreff der Post die entgegengesetzte Einseitigkeit von Stein, der dieselbe zu einer seiner

„Regale" emporschraubt, während Besobrasoff in allen (alten) Regalien, also auch der Post, nur die industr. u. utilitar. Einrichtung sieht, p. 25.

Auch die Stellung der Gesammtheit der Regalien und Gebühren in finanzwissenschaftlichen System der ordentlichen Einnahmen ward in vieler Hinsicht durch den rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Zusammenhang dieser Einnahmearten mit den Domanialeinnahmen oder dem Kammergut und die demgemässe, vom finanzwissenschaftlichen und finanzpolitischen Standpuncte aus unrichtige Gegenüberstellung gegen die Steuern eine schiefe. (So ist es auch ein Nachtheil der Stein'schen Classification, dass wiederum Domänen, Regalien, Gebühren die eine, Steuern die andere Hauptgruppe der ordentl. Einnahmen bilden). Es fehlte daher an einer klaren principiellen Behandlung. Nur zu leicht wurden deshalb auch Compromisse mit der bestehenden Praxis geschlossen: unpassende und schlechte Einnahmen in der Theorie nicht, wie es sich gebührte, verworfen, sondern höchstens etwas bemängelt. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht besonders die Stellung der Theoretiker und rationeller Praktiker wie Hock (öff. Abg. S. 234, 248) zu „Gebühren" wie denen für den „Erwerb von Privatrechten" (Eigenthumsübertragung bei Immobilien u. s. w.). Der Einfluss der Theorie auf die Finanzpolitik und dadurch auf die Verbesserung des geltenden Finanzrechts und der Praxis blieb aber gerade bei einem solchen Verhalten ein untergeordneter.

2. Die zweite nachtheilige Folge war die gerade entgegengesetzte. Angesichts der Mängel des bestehenden, geschichtlich überkommenen Einnahmewesens und angesichts der unklaren, vielfach unhaltbaren Begriffe und Eintheilungen, welche die Theorie einer durch sie erst zu reformirenden Praxis entnahm, fand ein abstracter, unhistorischer Radicalismus und Absolutismus nur um so leichteres Spiel, — wenigstens in der Finanztheorie, freilich bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit, einen gegebenen Staatsbedarf zu decken, nicht in der Praxis.

Ein neues Beispiel ist Maurus, mod. Besteuer., Heidelb. 1870. Dann die englische (Smith'sche) Schule der Nationalökonomie, namentlich in Deutschland, bes. die extremen Freihändler unter den Stimmführern und Publicisten des deutschen volkswirth Congresses, die sog. „deutsche Freihandelsschule", bes. mit ihrer Theorie von Leistung und Gegenleistung auch im Steuerwesen des Staats, vollends der Gemeinde.

Die herrschenden Begriffe und Eintheilungen der Einnahmen wurden verworfen, weil sie vielfach willkürlich und unlogisch wären, statt dass der richtige Kern herausgeschält ward. Gewisse Einnahmearten, die wegen veränderter Verhältnisse von Zeit und Ort nicht mehr passend waren oder erst hätten umgestaltet werden müssen, wurden unbedingt für überall und alle Zeit als verderblich bezeichnet. Namentlich wurden häufig alle privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats kurzweg verurtheilt. Für die finanzielle Behandlung von sonstigen Staatsthätigkeiten, an welche sich herkömmlich Einnahmen knüpften, wurden allenfalls verschiedene Finanzprincipien als Richtschnur zugelassen, aber für jede einzelne Thätigkeit wieder immer nur ein einziges als das ein für allemal richtige, z. B. für die Post, dass sie stets nur nach dem Gebührenprincip behandelt werden solle, was nur für unsre Zeit und Länder richtig, früher bei geringer Verbreitung der Kenntniss von Lesen und Schreiben und fast ausschliessl. Benutzung der Post durch einzelne Clasen nur bedingt richtig war. (Fin. II, §. 308 ff.). Oder es wurde auch entschieden, dass bestimmte Staatsthätigkeiten überhaupt niemals zur Beschaffung von Einnahmen benutzt werden dürften, was wieder nicht so allgemein richtig ist. (Z. B. Forderung des unentgeltlichen Unterrichts in Staatsschulen, besonders niederer Art, der Beseitigung aller Wegegelder auf Staatsstrassen.) Kurz, als ob auch hier eine völlige tabula rasa bestände, wurde wie auf so vielen anderen Gebieten der wirthschaftlichen Politik der „Absolutismus der Lösungen" practischer Fragen aufgestellt und dem „Gesetz der Relativität" zuwider gehandelt. Vollständig neue Einnahme-, d. h.

Steuersysteme wurden entworfen. die jedoch nur auf dem Papiere standen, und über dem Suchen nach einem (absolut) „besten Steuersystem" wurde die wahre Aufgabe den vorhandenen Uebelständen gegenüber verfehlt. Radicale Reformer, wie Maurus a. a. O., sind wenigstens mitunter einsichtig genug gewesen, ihre Steuerreformpläne an die Voraussetzung zu knüpfen, dass zuvor der Staatsbedarf sehr stark vermindert, m. a. W. die meisten Thätigkeiten des modernen Staats, die daher von Maurus einfach als unnütz bezeichnet werden, aufgegeben oder eingeschränkt würden. S. jetzt Fin. II §. 220 ff., 365 ff.

§. 200. Die wahre Aufgabe ist angesichts dieser beiden entgegengesetzten Fehler und Einseitigkeiten für Theorie und Praxis folgendermassen zu bezeichnen:

1. Vermeidung des Aufstellens rein abstracter, vermeintlich absolut gültiger und nach einem aprioristischen Princip construirter Schablonen für die Einnahmebeschaffung; statt dessen Auffassung der Einnahme- und speciell der Steuersysteme als abhängig von geschichtlich gewordenen Verhältnissen, die sich so wenig als andere Beziehungen des Volkslebens mit einem Schlage durch ein Machtwort der radicalen Theorie umgestalten lassen, aber andererseits allerdings einem beständigen Wandel und einer sehr wohl zu beeinflussenden und in die passende Richtung zu leitenden Entwicklung unterliegen; Prüfung der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Begriffe und Eintheilungen der einzelnen Einnahmearten an dem Maasse des jeweilig vorhandenen politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisses und demgemässe Umbildung jener Begriffe und Eintheilungen in solche finanzielle, wie sie für bestimmte Staaten und Zeiten passen; daher denn auch Behandlung der einzelnen Einnahmearten in der Finanzpolitik nicht als absolute (logische), sondern als historische Kategorieen, und in der Finanzwissenschaft als Formen der Güterherbeiziehung aus der Volkswirthschaft zu Zwecken des Staats (der Selbstverwaltungskörper u. s. w.), welche verschiedenen ökonomischen Character und nach Zeit und Land verschiedene volks- und einzelwirthschaftliche Wirkungen haben.

2. Für practische Ziele demnach: volle Beachtung des geschichtlich Ueberkommenen und rechtlich Bestehenden, und Reform, nicht Umsturz desselben nach richtigen volkswirthschaftlichen, socialen, politischen und finanziellen Grundsätzen unter genauer Berücksichtigung der Verhältnisse von Zeit und Ort, so dass einmal und vor Allem die Deckung der Gesammtausgabe, soweit sie durch ordent-

liche Einnahmen erfolgen muss, stets gesichert bleibt (§. 65 ff.); und sodann diejenigen socialpolitischen und die Vertheilung des Volkseinkommens betreffenden Wirkungen durch die Einnahmebeschaffung und besonders durch die Besteuerung erzielt werden, welche dem richtigen socialen Programm der Zeit und des Landes entsprechen (§. 27).

In dem ersten Puncte kann England wie in so vielen Dingen der practischen Politik namentlich hinsichtlich der Art und Weise der Einführung von Reformen als Vorbild dienen: Zoll- und Accisereductionen immer erst, wenn Einnahmeüberschüsse vorhanden oder andere Einnahmen zur Verfügung. So Einführung der Einkommensteuer bei den Zollreformen der 40er Jahre u. a. m. Für die Beseitigung oder Ermässigung lästiger und schlechter Abgaben wird gewiss durch die Begründung einer ergiebigen und wenigstens relativ guten Steuer auf Tabak, Branntwein u. s. w. viel erfolgreicher als durch pathetische Declamationen und theoret. Erörterungen über die Verwerflichkeit aller indir. Steuern gewirkt.

3. Für die Ziele der Wissenschaft endlich die Gewinnung und Verwerthung der Erkenntniss, welche in der Unterscheidung der obigen Standpuncte bei der Eintheilung der Einnahmen und in der Anerkennung der im Folgenden unterschiedenen Principien für die finanzielle Behandlung einer Staatsthätigkeit und des bloss relativen Werths oder Unwerths sowie der historischen (zeitlichen und örtlichen) Bedingtheit der Anwendbarkeit eines jeden dieser Principien liegt.

IV. — §. 201. Unterscheidung leitender Finanzprincipien für die finanzielle Behandlung solcher Staatsthätigkeiten (Einrichtungen, Anstalten) zur Ausführung von Staatszwecken, an welche sich Einnahmen knüpfen können. Solcher Principien (oder finanzieller Standpuncte) giebt es vier, nemlich dasjenige der reinen Ausgabe, das Gebührenprincip, das rein-privatwirthschaftliche (gewerbliche) und das reine Regalitäts- und Besteuerungsprincip.

Diese Principien sind oftmals da und dort, in dieser oder jener Zeit wirklich befolgt worden. Die Geschichte zeigt, wie bei einer und derselben Staatsinstitution diese Principien, — nicht immer in gleichförmiger Ordnung, — auf einander folgten und sich ablösten, z. B. im Post-, Münz-, Strassen-, Schul-, selbst in Zweigen des Justiz-, Polizeiwesens. Das weist schon darauf hin, dass man schwerlich stets ein einziges Princip als das allein und ein für allemal richtige für die finanzielle Behandlung einer solchen Institution bezeichnen kann. Jede Zeit pflegt dies freilich gern zu thun, die Anwendung eines bestimmten Princips sogar mitunter selbstverständlich zu finden und jedes andere Princip scharf zu verurtheilen, so z. B. jetzt in der Opposition gegen Strassen-, Schulgeld, Gerichtsgebühren, in dem unbedingten Verlangen des blossen Gebührenprincips für die Post. Aber der thatsächliche Wechsel der Principien und der darüber bestehenden Ansichten beweist, dass diese Auffassung einseitig ist. Eine unbefangene Prüfung, wobei die bestimmten geschichtlichen Bedingungen der einzelnen Principien gebührend gewürdigt werden, lehrt dasselbe, indem sie zu-

gleich die tiefer liegenden Rechtfertigungsgründe der wechselnden Behandlung aufdeckt. Es ist daher die bisher zu wenig beachtete Aufgabe, die Vorzüge und Nachtheile, welche die Behandlung einer Staatseinrichtung nach jedem der möglichen und vorgekommenen Finanzprincipien an sich und unter gegebenen Umständen mit sich bringt, zu vergleichen und das für die bestimmte Zeit und das bestimmte Land relativ richtigste auszuwählen.

1. Das Princip der reinen Ausgabe: der Staat, bez. ein öffentlicher Körper, bestreitet die Kosten einer Einrichtung oder Thätigkeit vollständig aus allgemeinen Einnahmen, ohne denjenigen, der von der Einrichtung Nutzen zieht oder sonst irgend wie besonders mit ihr in Berührung kommt, zur Deckung dieser Kosten speciell mit heranzuziehen. Der Einzelne geniesst also diese Einrichtungen umsonst, d. h. ohne speciellen Entgelt.

Der Staat stellt sie her und unterhält sie, weil er dies als eine seiner im allgemeinen Interesse übernommenen Aufgaben betrachtet. Hierin zeigt sich der eigentlich communistische Character des Staats und jeder räumlichen Zwangsgemeinwirthschaft, in welcher principiell ein anderes Princip der Entgeltlichkeit als im privatwirthschaftlichen System obwaltet und obwalten muss. S. in der Grundlegung d. Abschnitte über das gemein-, besond. das zwangsgemeinwirthschaftl. System, namentl. §. 116a, 118, 150—152, 154—160, 171. Auch Neumann, progress. Einkommensteuer, S. 66—70. — Beispiele aus der Gegenwart: die Gewährung des Rechtsschutzes der Einzelnen, für ihre Person und ihr Vermögen, im Inlande und bis zu einem gewissen Grade im Auslande (durch Gesandte, Konsuln), durch polizeiliche, militärische, diplomatische Leistungen. Grossbritannien gab für die Gewährung des Rechtsschutzes von ein paar Dutzend seiner Bürger im abessin. Feldzug über 8 Mill. Pfd. St. aus. — Unentgeltliche Benutzung von Strassen (Chausseen) allgemein (mit theilweiser Ausnahme der Brücken) für Fussverkehr, hie und da auch für Fahrverkehr (Süddeutschland, jetzt auch bei Staatschausseen in Preussen); freier Besuch der Sammlungen, Bibliotheken u. s. w. Unentgeltliche Mittheilung von Nachrichten über Wirthschaftsverhältnisse (z. B. Konsulatsberichte); unentgeltl. Prägung gewisser Münzen (Grossbritannien, Russland) u. s. w.

2. Das Gebührenprincip: der Staat unterzieht sich im öffentlichen Interesse der Uebernahme einer Thätigkeit oder der Ausführung einer Einrichtung (Anstalt). Aber er erhebt von denen, welche daraus besonderen Nutzen ziehen oder welche die Kosten der Einrichtung mit provociren, eine besondere Abgabe als speciellen Entgelt, die Gebühr, und zwar oft in einer Höhe, welche die Kosten vollständig deckt oder doch decken soll. Die Einnahme aus diesen Gebühren kann aber selbst, da die betreffende Thätigkeit immer zugleich in einem allgemeinen Staatsinteresse liegt, niedriger bleiben, als der Kostenbetrag ist oder vollends als eine privatwirthschaftliche Rente sein würde.

Die Differenz gegen beide bildet dann einen Zuschuss (also implicite eine Ausgabe) der Staatskasse für die Ausübung einer als nothwendig oder zweckmässig erkannten Staatsthätigkeit, welche von dem einzelnen Beanspruchcr oder Benutzer nur theilweise vergütet wird. Beispiele kostendeckender Gebühren in der Gegenwart: meistens Postgeld, Telegraphengeld, mitunter noch Münzschlagschatz, auch mehrfach noch Justizkostengebühren. Beispiele nicht voll die Kosten deckender Gebühren in der Gegenwart: Justiz-, Polizeigebühren verschiedener Art, Wegegelder, Schulgelder, Einnahmen aus den Gestüten u. v. a. m.

3. Das rein privatwirthschaftliche oder gewerbliche Princip: der Staat übernimmt eine gewerbliche Thätigkeit oder schafft eine solche Einrichtung rein oder doch überwiegend mit aus dem finanziellen Grunde, um sich dadurch eine Quelle von Einnahmen für die Deckung von Ausgaben, also die Mittel zur Ausführung anderer Thätigkeiten, zu eröffnen.

Es soll daher in der Regel auch eine möglichst grosse Reineinnahme (Rente) erzielt werden, und zwar im Allgemeinen nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Verkehrsconcurrenz.

Beispiele: die landwirthsch. Domänen, Berg- u. Hüttenwerke, Staatsgewerksanlagen und Handelsunternehmungen. Absatz des Holzes in der Forstwirthschaft.

4. Das reine Regalitäts- und daher Besteuerungsprincip: der Staat betreibt ebenfalls allein oder doch überwiegend nur aus finanziellen Gründen eine gewerbliche Thätigkeit (Unternehmung), aber er sucht aus dieser eine grössere als die privatwirthschaftliche Concurrenzrente zu gewinnen. Zu diesem Zwecke geniesst er gewisser, ganz oder theilweise Andere ausschliessender Vorrechte (Monopole, Finanzmonopole, „Regale“), die ihm die Erzielung eines solchen Mehrertrags ermöglichen sollen. Letztrer stellt dann aber eine reine Steuer dar.

Er ist nicht ein Theil des etwa ausserdem daneben und im rechnungsmässigen Reinertrag mit ihm verbundenen, vom Staate privatwirthschaftlich (gewerblich) erworbenen eigenen Einkommens, sondern er repräsentirt eine auf staatlichen Zwangsbefehl zurückzuführende Uebertragung von Einkommen anderer Einzelwirthschaften auf den Staat. Beispiele: jetzt namentl. Tabak-, Salzmonopol, früher eine Unzahl gewerblicher Regale, von denen jedes einzelne nur geringe finanz. Bedeutung hatte; ferner früher sehr allgemein die Post, auch die Münze.

In der Praxis gehen diese verschiedenen Standpuncte öfters fast unmerkbar in einander über, z. B. bei Eisenbahnen (privatwirthschaftliche Rente, Gebühr), Post (desgl., auch Steuer), Telegraph (beide erstre) u. s. w. In der obigen Reihenfolge ergiebt sich ein Fortschritt zu einer immer weniger fiscalischen Behandlung.

Die Finanzgeschichte liefert Beispiele für Beides. Beispiele immer weniger fiscal. Behandlung: Münze, Post, Strassen, Schulen, öfters noch zu wenig Gerichte; Beispiele der steigend fiscal. Behandlung: in Zeiten starker Finanzbedürfnisse, in und nach Kriegen selbst neuerdings wieder Erhöhung der Gebühren für die eben genannten Anstalten (Postporto z. B. in den grossen französ. Kriegen Anfang d. Jahrhund. in Oesterreich aus finanz. Gründen erhöht, gleicher Vorschlag sogar 1871 in Frankreich; dsgl. Gebühren u. eigentliche Steuern bei Gerichten). Die Entwicklungsgeschichte des Stempelwesens bei Gerichten, Behörden u. für Urkunden, Bescheinigungen u. s. w. gehört im Ganzen auch hierher.

Auch bei ein und derselben Institution wechselt wohl die ganze Richtung ihrer finanziellen Behandlung. Im Grossen und Ganzen begünstigen Zeiten der politischen Unmündigkeit der Be-

völkerung und einer noch unentwickelten und in den Formen der Naturalwirthschaft steckenden Volkswirthschaft, wo die Erhebung reiner Geldsteuern noch schwieriger ist, ferner Zeiten grossen Staatsbedarfs begreiflicher Weise mehr die fortschreitend fiscalischer werdende Behandlung einer Institution, oder es ist von vornherein dabei das dritte oder selbst das vierte obiger Principien allein das leitende. In Zeiten dagegen, wo die Bevölkerung selbst mehr mitspricht, wo die Interessen der unteren Classen besser berücksichtigt werden, wo das gerwerbliche Leben entwickelter ist, der Volkswohlstand wächst und die Erhebung reiner Geldsteuern das bequemste Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs wird, da waltet die umgekehrte Richtung vor, so im Grossen und Ganzen gegenwärtig.

Die Regalien verschwinden dann, weil sie als volkswirthschaftlich zu nachtheilige Einnahmequellen gelten, so die meisten gewerblichen Regalien, bei denen die Regalisirung nur eine Steuerform war, z. B. die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführten, selbst in Preussen auf Mühlsteine, Schweinsborsten u. s. w. Das bedeutendste neueste Beispiel ist die Aufhebung des Salzmonopols in Deutschland 1868 (Ges. d. Nordd. B. v. 12. Oct. 1867, §. 1). Ein einzelnes Monopol wird nur hier und da etwa trotzdem als bestes Mittel zur Erhebung einer finanziell ergiebigen eigentlichen Steuer beibehalten oder selbst neueingeführt, ohne Verkennung mancher volkswirthschaftlicher Nachtheile desselben. Hauptbeispiel: Tabakmonopol in Oesterreich, Frankreich, Italien und andern Ländern. Absicht der Regierung dafür in Deutschland jüngst. Neue Einführung des Zündhölzchen-Monopols in Frankreich nach dem letzten Kriege durch Ges. v. 2. Aug. 1872, nachdem verschiedene Steuererhöhungen bei diesem Artikel zu viel Schwierigkeiten gefunden. Privatwirthschaftliche Thätigkeiten früherer Wirthschaftsperioden werden aus volkswirthschaftlichen Gründen vielfach vom Staate aufgegeben, so Staatsfabriken, Staats-Handelsunternehmungen (theilweise ausgenommen Banken), eigene Verwaltung von Landgütern fast allgemein, vielfach auch Staatsberg- u. Hüttenwesen, selbst eigener Besitz von Landgütern, ferner Schifffahrtsbetrieb des Staats. Die Gebühren werden aus volkswirthschaftlichen und aus politischen Gründen ermässigt, so der Schlagschatz für Prägung auf Rechnung Privater, Postporti, Telegraphengebühren, Strassengeld, Schulgelder, Prüfungstaxen; mitunter, aber im Ganzen noch zu wenig „Gebühren" (wahre und solche, welche ganz oder fast ganz eigentliche Steuern sind) für Gerichts- und Verwaltungsthätigkeiten. In einzelnen Fällen wird selbst auf jede bisher bezogene Einnahme aus bestimmten Staatseinrichtungen oder Thätigkeiten ganz verzichtet, weil das öffentliche Interesse bei der unentgeltlichen Ausübung am Besten gewahrt erscheint, so die Aufhebung jeder Prägekostenberechnung für Prägung für Private, des Strassengelds, Brückengelds, Postportos in bestimmten Fällen, z. B. für gew. Briefe an Soldaten im Kriege; der gerichtl. u. Verwaltungs„gebühren" dsgl., z. B. um landwirthsch. Reformen zu erleichtern (Stempel- und Gebührenfreiheit bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen u. s. w.).

Sicherlich ist eine solche Entwicklung der finanziellen Behandlung jener Staatsthätigkeiten auch in Zeiten der bezeichneten Art im Ganzen die richtige und die zu begünstigende. Aber sie muss nur abermals nicht als die schlechtweg allein richtige betrachtet werden. Eine Finanzpolitik, welche dies thäte, würde in anderen Zeiten und Verhältnissen mindestens verfrüht und oft gar nicht durchführbar sein.

Z. B. eine Portoreform wie die der neueren und neuesten Zeit hätte früher bei geringem Verkehr, schwacher Verbreitung von Elementarkenntnissen u. s. w. wahrscheinlich nur zu einer starken Einbusse der Staatskasse geführt. Unter der Bedingung so niedriger Porti's hätte der Staat dann muthmasslich die Postanstalt gar nicht übernommen oder nicht beibehalten, zum Nachtheil auch des Einzelnen, der etwas hohes Porto zahlt. S. Fin. II, §. 308 ff.

Hinsichtlich der Regalien ist daher auch ein Moment von allgemeinster Bedeutung für das Verständniss der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation und der Entwicklungsgeschichte der Staatseinnahmen noch einer besonderen Hervorhebung schon an dieser Stelle werth. Regalien oder Vorbehalte gewisser Bodenproducte und ihrer Gewinnung und gewisser Gewerbe- und Handelsbetriebe zu Gunsten des Staats (Fiscus) sind eine rechtliche Bedingung einer mehr gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft und ein Ersatz eigentlicher Steuern, vor deren selbständigerer Entwicklung und nach eingetretener Unzureichendheit der Domanialerträge. Nach dem Durchbruch des privatwirthschaftlichen Organisationsprincips erscheinen sie als eine Anomalie der wirthschaftlichen Rechtsordnung und als eine Hemmung der vollen Entfaltung des privatwirthschaftlichen Productions- und Verkehrssystems. Deshalb werden sie theoretisch verworfen und practisch mehr und mehr aufgegeben. Letzteres wird durch die mittlerweile erreichte Entwicklung der eigentlichen Steuern möglich. Der Vorgang steht in Einklang mit der überwiegend privatwirthschaftlichen Gestaltung der neueren Volkswirthschaft. Aber geschichtlich betrachtet, erscheint er eben deswegen doch nur als eine zwar unter gewissen Verhältnissen, aber keineswegs stets richtige Phase, was in den Theorieen der Nationalökonomen und Finanzmänner wiederum oft genug verkannt worden ist. Die theilweise Verdrängung der privatwirthschaftlichen durch die gemeinwirthschaftliche Organisation, welche aus ökonomisch-technischen wie aus social-politischen Gründen nothwendig oder wenigstens zweckmässig sein kann, wird daher vielleicht wieder mit der Einführung neuer Regalien verbunden sein.

Vgl. Grundlegung, 1. Abth. Kap. 3 u. über den Zus.hang der Besteuerung mit der Eigenthums- u. Erwerbsordnung u. der Organisation der Volkswirthsch. jetzt Fin. II, S. 169 ff., bes. §. 346—348.

2. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der privatwirthschaftlichen Einnahmen.

I. — §. 202. Zu den privatwirthschaftlichen oder Domanialeinnahmen gehören nach der oben aufgestellten Begriffsbestimmung streng genommen nur die Einnahmen, welche aus der Verwendung von werbendem Staatseigenthum und aus dem Betrieb von Staatsgewerben fliessen, wenn sie vom Staate als Einzelwirthschafter unter den allgemeinen rechtlichen Bedingungen des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems, daher rechtlich im Wesentlichen wie von den gewöhnlichen Privatwirthschaften, erworben werden.

Dieses Concurrenzsystem hängt in seiner jeweiligen Gestaltung freilich wesentlich von der Beschaffenheit seiner Rechtsbasis ab, welche selbst wieder veränderlich ist. S. Grundlegung, §. 123—125 u. Abth. II. Hier muss mithin eine bestimmte Rechtsbasis als bestehend vorausgesetzt werden: diejenige, in der Hauptsache gleiche, im europäisch-amerikanischen Staatensystem der Gegenwart.

Demgemäss mussen folgende drei Voraussetzungen zutreffen, damit eine Einnahme finanzwissenschaftlich als rein privatwirthschaftliche bezeichnet werden kann:

1. Der Staat muss in keinerlei Weise bei der Production und dem Absatz der Producte in seiner Eigenschaft als Staat oder als Inhaber der Finanzhoheit zum Zweck der Einnahmeerzielung vor andern Producenten und Verkäufern im Verkehr einen rechtlichen Vorzug geniessen. Soweit solches der Fall ist, gehört die Einnahme zu den Steuern i. w. S., so nach Zweck und finanzieller Folge die Einnahme bez. ein Theil der Einnahme (der „Extragewinn) aus gewerblichen Regalien (Finanzmonopolen).

2. Der Staat muss die Thätigkeit (Anstalt u. s. w.) wenn nicht wirklich ausschliesslich im finanziellen Interesse, um eine für andere Staatszwecke verfügbare Einnahme zu gewinnen, ubernehmen oder beibehalten, so doch rechtlich im Stande sein, so vorgehen zu können. Einnahme-gebende Thätigkeiten oder Anstalten, welche nur die Verwirklichung von als richtig erkannten Staatsaufgaben bezwecken, gehören daher nicht hierher. Die Einnahmen daraus sind Gebühren.

3. Der Staat muss die Thätigkeit oder Unternehmung auch durchaus nur von dem privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte höchstmöglicher — wenn auch unter gebührender Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erstrebter — Rentabilität aus betreiben dürfen, wenn auch nicht nothwendig sie in Wirklichkeit nur so betreiben. Lässt sich der Staat bei der finanziellen Regelung der betreffenden Thätigkeit aber von einer Rücksicht auf die eigentlichen Staatszwecke mit leiten und verzichtet er auf einen Theil der bei privatwirthschaftlicher Betriebsweise erlangbaren Rente, so stellt das sich hierbei ergebende Einnahmeminus gewissermassen eine (verhüllte) Ausgabe dar, welche der Staat absichtlich im öffentlichen Interesse macht. Die betreffende Einnahme ist dann wieder keine rein privatwirthschaftliche. So kann die Sache bei den Forsten liegen.

In der Wirklichkeit erfüllt in der Finanzwirthschaft der Gegenwart nur ein Theil der sogen. privatwirthschaftlichen Einnahmen diese drei Voraussetzungen genau. Bei manchen gewöhnlich hierher gerechneten Einnahmen, z. B. bei derjenigen aus Staatsforsten, aus Eisenbahnen, vollends aus Canälen des Staats waltet der fiscalische Gesichtspunct gegenwärtig bei uns meist nicht

ausschliesslich ob, und mit Recht nicht. Einnahmen dieser Art sind daher immerhin anders als die rein privatwirthschaftlichen aufzufassen. Sie können mit letzteren gleichwohl in eine Gruppe zusammengefasst werden, weil die Erzielung der Einnahme unter den gewöhnlichen Bedingungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung erfolgt, wozu noch kommt, dass sie thatsächlich (bei Eisenbahnen, und wohl auch Canälen, wenigstens so lange das Anlagekapital noch nicht amortisirt und daher noch zu verzinsen ist), ein sehr hervorragender Zweck mit ist.

Dies ist für mich der entscheidende Grund, warum ich wenigstens für jetzt noch, wo besten Falls bei dem geringen Alter der betr. Unternehmungen das Kapital aus den Erträgen erst zu einem (meist noch kleinen) Theile amortisirt ist, die Staatseisenbahnen unter den Anstalten für den Privaterwerb des Staats einreihe. Umpfenbach, der die Eisenbahnen in Händen des Staats haben u. dann unter das Gebührenprincip stellen will, übersieht dies zu sehr §. 37—39. Die Höhe der Kosten bedingt einen wesentlichen Unterschied in diesem Puncte zwischen Bahnen, Chausseen u. Telegraphen (ungefähres Kostenverhältniss in Deutschland wie c. 500 bis 600 : 10—30 : 1—3!). Was für Eisenbahnen, gilt wenigstens auch für neue Canäle (Kostenanschlag per Meile für ein grösseres deutsches Canalnetz schon vor 1870 252,000 Thlr. nach Meitzen, also immerhin die Hälfte von Bahnen, wahrscheinlich noch mehr). Der Satz in §. 54 der Nordd. und der deutschen Reichsverfassung über Staatscanäle ist etwas undeutlich in diesem Puncte, ginge aber zu weit, wenn er dies Princip nicht mit sanctionirte. Aehnliche Auffassung der Staatsbahnen wie bei mir auch bei Nasse, Tariferhöh., Jena 1874, S. 31 ff.

Früher war der rein privatwirthschaftliche Standpunct auch bei Einnahmen, wie den genannten, mitunter der massgebende und in manchen Ländern ist er es noch jetzt, z. B. im Forstwesen. Auch bei den Einnahmen, welche gegenwärtig in der Regel als rein privatwirthschaftliche behandelt werden können, z. B. aus Staatsbergwerken, Staatsfabriken, kam früher öfters der andere Gesichtspunct mit in Betracht, dass der Staat hier gleichzeitig Musteranstalten zur Nachahmung betreiben wollte. Einzelne Staatsfabriken, z. B. für Porzellanbereitung, ähnlich einzelne landwirthschaftliche sog. Musteranstalten stehen auch jetzt noch nicht unter dem bloss privatwirthschaftlichen Gesichtspuncte höchstmöglicher Rentabilität, sind aber doch finanzwirthschaftlich zu den privatwirthschaftlichen Einnahmequellen zu rechnen.

Demnach kann man auch in der Theorie nicht ein für allemal kurzweg sagen: diese und jene Einnahmen sind privatwirthschaftliche, sondern man kann immer nur angeben, welche Einnahmen unter gegebenen Verhältnissen als rein oder als überwiegend oder als doch zugleich wesentlich mit privatwirthschaftliche zu behandeln sind. Der Uebergang von der Betriebsweise einer Anstalt nach dem rein privatwirthschaftlichen zu derjenigen annähernd oder ganz nach dem Gebührenprincip oder die Behandlung einer bisher in privatwirthschaftlicher Weise betriebenen Thätigkeit theilweise nach dem Gesichtspuncte einer wirklichen Staatsaufgabe, wobei auf einen Theil der Einnahme verzichtet wird, kann gerade hier öfters in Frage kommen. Das ist aber kein Grund, sie sofort aus der finanziellen Kategorie der privatwirthschaftlichen Einnahmequellen ganz auszuscheiden.

Dies mache ich u. A. gegen v. Scheel's Einwände im Schönberg'schen Handb. II. 36 geltend. Er meint „die blosse rechtliche Form, unter der die Einnahme erzielt wird, also namentl. ob Monopol oder nicht, sei f. d. Classification der öffentl. Einkünfte, bez. die Einreihung derselben unter Erwerbseinkünfte oder nicht, als massgebend nicht anzusehen". Ich glaube doch. Dies rechtliche Moment ist auch das einzig feste Unterscheidungsmerkmal, die thatsächliche Behandlung einer Einnahmequelle schwankt zu sehr, als dass man sich daran allein für die Classification halten könnte.

II. — §. 203. Im Folgenden werden nachstehende Einnahmezweige noch zu den privatwirthschaftlichen unserer heutigen Staaten gerechnet und demnach im zweiten Kapitel dieses Buchs (Privaterwerb des Staats) behandelt:

1. Einnahmen aus Feldgütern (Domänen im engsten Sinne) einschliesslich der Einnahmen aus dinglichen Rechten auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. s. w.), ferner aus landwirthschaftlichen Gewerksvorrichtungen.

2. Einnahmen aus Staatswaldungen, nebst Jagd und Fischfang.

3. Einnahmen aus Staatsberg- und Hüttenwerken, einschliesslich des Salinenbetriebs, aus anderen, als mit Landgütern u. s. w. verbundenen Staatsgewerksanlagen, insbesondere Fabriken u. s. w., und aus Wohngebäuden.

4. Einnahmen aus Handels-, Geld- und Bankgeschäften, sowie aus werbendem beweglichen Vermögen überhaupt.

5. Einnahmen aus dem Staate eigenthümlich gehörigen oder auf seine Rechnung betriebenen Einrichtungen des Verkehrswesens, nemlich Eisenbahnen, Canälen und Schifffahrtsdiensten.

Die Gründe, warum diese Einnahmen in der Gegenwart noch als — rein oder überwiegend oder doch zugleich wesentlich mit — privatwirthschaftliche gelten können, werden in den Abschnitten des folg. Kapitels, welche von den einzelnen Zweigen handeln, mit erörtert. Dort wird daher auch untersucht, ob und wieweit der privatwirthschaftliche Gesichtspunct mitunter modificirt werden muss, z. B. bei Waldungen, Canälen, Bahnen.

Manche andere Einnahmen sind einigen der obigen nahe verwandt, und wurden bisweilen ebenfalls zu den privatwirthschaftlichen gereiht: so die Einnahmen aus Staatsstrassen (Wegegeld), Telegraphen, aus der Post (besonders aus einzelnen Zweigen derselben, wie z. B. aus der Personenpost), aus der für Rechnung Privater erfolgenden Münzprägung, aus den Staatsschulen aller Art (Schulgeld), aus Staatslotterien. Da jedoch hier die wirthschaftliche Rechtsordnung für diese Einrichtungen eine andere als die gewöhnliche des Concurrenzsystems zu sein pflegt, da ausserdem aus später anzugebenden Gründen der privatwirthschaftliche Gesichtspunct hier nicht nur nicht der leitende oder nur vorwaltende sein, sondern wenigstens in unseren Staaten in der Gegenwart in der Regel nicht einmal wesentlich mehr mitsprechen soll, ja mitunter ganz fortfallen muss, auch schon jetzt wegen der geringeren Höhe des in der Einrichtung steckenden Kapitals — im Gegensatz zu den Eisenbahnen, — aus finanziellen Rücksichten meist nicht mehr nothwendig entscheidend zu sein braucht, so werden die genannten Einnahmen hier zu der folgenden zweiten

Hauptclasse der ordentlichen Einnahmen gerechnet, die meisten jetzt mit Recht zu den Gebühren.

Stein 3. Ausg. S. 256 macht mir einen Vorwurf daraus, dass ich in der 6. Ausg. der Rau'schen Finanzwiss. so weitläufig die Eisenbahnen behandelt habe und doch kein Wort über die Telegraphen hätte. Er hätte vielfach aus meiner Arbeit, u. A. aus §. 93 Anm. a. ersehen können, dass und warum ich die Telegraphie mit der Post unter die Gebührenanstalten, nicht unter die privatwirthschaftlichen Unternehmungen, wie in einer Hinsicht die Eisenbahnen, stelle. Man mag diese Gründe angreifen u. verwerfen, kann aber doch nicht ignoriren, dass ich hier bestimmten Gründen folge.

Der Umstand, dass einige Zweige, wie Telegraphen, Post, Münze, geschichtlich und nach geltendem Rechte öfters sogen. Regalien sind, nöthigt nicht, die Einnahmen aus solchen Zweigen von den Gebühren, wozu sie nach ihrer richtigen finanziellen Auffassung gehören, als besondere Classe abzutrennen, s. folg. Abschnitt.

Die Lotterie dient vielfach als Besteuerungsform des Spielgenusses. Der finanzielle Gesichtspunct soll aber nicht der entscheidende sein und er kommt gar nicht mehr in Betracht, wenn der Staat sich ausschliesslich das Recht vorbehält, Lotterien zu betreiben, es aber aus Gründen des Volks- u. Staatswohls nicht ausübt. Der Vorbehalt erfolgt dann nur wieder aus Gründen der Politik u. s. w., um Andre am Lotteriebetrieb zu verhindern.

Anhangsweise kann man zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen solche gelegentliche Einkünfte stellen, welche aus der Veräusserung alter, abgenutzter Gebrauchsgegenstände der Staatsverwaltung erzielt werden, besonders im Militärdepartement.

3. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen (Steuern), insbesondere der Gebühren.

Näheres im 2. Bande d. Fin.wiss. Kap. 1 „die Gebühren". Es ist nur eine leere Fiction, wenn Maurus, Besteuer. S. 88, 93. auch den Steuercharacter der privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats behauptet wie ähnlich schon früher Pfeiffer I, 61. Danach soll z. B. der Domänenbesitz des Staats wie eine Vorenthaltung von so und so viel Morgen Land p. Familie der Staatsbürgerschaft und daher wie eine Art Einkommensteuer wirken. Hier wird ebenso einseitig die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss privaten Grundeigenthums angenommen als von Seite der Socialdemocratie die natürliche Selbstverständlichkeit des bloss gemeinsamen Grundeigenthums. Vgl. Grundlegung Abth. II, bes. Kap. 4. Für diese schwache Argumentation Pfeiffer's hat der sonst so absprechende L. Stein bloss die zahme Bemerkung: er habe diesem Gedanken nicht recht folgen können. 2. A. S. 153. Die der Pfeiffer'schen ähnliche Erörterung von A. Held, Einkommensteuer, S. 7—8, ist zwar etwas vorsichtiger, aber auch noch schief und zu Missdeutungen Anlass bietend.

I. — §. 204. Die staatswirthschaftlichen Einnahmen gliedern sich in zwei Arten, in die eigentlichen Gebühren oder speciellen Steuern und in die eigentlichen allgemeinen Steuern (Steuern im engeren Sinne).

Gebühren sind Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als ein specieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Diensts oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenprovocation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normirten Höhe erhoben werden.

Hier wie meistens in diesem Werke sind d. Begriffsbestimmungen u. Formulirungen der Einfachheit und leichteren Verständlichkeit wegen für die Staatsfinanzen gegeben. Gebühren u. s. w. können natürlich auch bei den Selbstverwaltungskörpern vorkommen. Die erforderliche Umformung (Verallgemeinerung) des Begriffs ergiebt sich leicht.

Die Einnahme aus den Gebühren hat den Zweck, die Kosten, namentlich die laufenden Betriebskosten, eventuell auch die gewöhnlichen Herstellungskosten, (bez. einen üblichen Zins und eine Amortisationsquote des erforderlich gewesenen Kapitalaufwands) der betreffenden Staatsthätigkeiten, Einrichtungen und Anstalten ganz oder theilweise zu decken. Ein Ueberschuss darüber hinaus fällt unter den Begriff der eigentlichen Steuereinnahme.

Die Gebühren wurden bisher (vor Rau) gewöhnlich zu den Steuern gerechnet. Man führt sie meistens unter den indirecten Steuern auf, obgleich sie grösstentheils direct, d. h. von demjenigen gefordert werden, der sie tragen soll. Die Gebühren unterscheiden sich von den eigentlichen Steuern aber so wesentlich, dass es nöthig ist, sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Passend wird jedoch das Wort Steuern auch in einem weiteren Sinn genommen, wo dann die Gebühren auch darunter begriffen werden. Früher führten sie öfters den Namen zufällige Einkünfte, z. B. Sonnenfels, Fin., §. 112, 116 ff., auch werden sie mitunter Gefälle genannt. Die Neueren sind Rau in der Begriffsbestimmung und Begründung der Gebühren vielfach gefolgt. Vgl. übrig. Pfeiffer I, 295, Umpfenbach, §. 23 ff., Walcker, Selbstverwaltung d. Steuerwesens, S. 5, 14, A. Meyer in d. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. s. w. 1864, B. 8, Hock, öff. Abg., §. 14, 31—34, Stein, Finanzen, 1. A., S. 106, 151 ff., 2. A. 143, 215, 3. A. 265—296, Parieu, traité des impots III, 165, Besobrasoff, impots sur les actes, in den mémoires d. Pet. Akad., B. X, Nr. 14, B. XI, Nr. 8, in d. oben gen. Abhandl. über die reven. publ. 21, 23 ff. (Eintheilung wie ich, nur dass B gewisse Regalien, die ich zu den Gebühren rechne, wie Post u. A., als Regal zu d. industr. Einnahme stellt), Knies a. a. O. Ueber Stein's falsche Trennung gewisser Regalien von den Gebühren s. die unten folg. Bemerk. und über Umpfenbach's im Wesentlichen richtige, nur etwas zu weitgehende Lehre über Gebühren s. o. S. 476. Etwas abweichend Schall, Abh. Gebühren in Schönberg's Handb. II, 79. Er will den Gebührenbegriff ausschliesslich an die Qualität des betreffenden Staatsacts anknüpfen u. nur von „Gebühren" sprechen, wo es sich um Amtshandlungen zur Verwirklichung wesentlicher Staatszwecke handelt. Das erscheint mir ein wenig zu eng. Uebrigens habe ich nicht, wie Schall meint, das Moment der Bemessung der Gebühr nach den Kosten in die Definition der Gebühren gezogen, sondern die Kostendeckung nur als einen doch nicht zu läugnenden Zweck mit angeführt. Wieder etwas anders Schäffle, Steuerpolit. S. 52. 454 ff., der von „Verwaltgebühren" spricht, wenn die betreff. öffentl. rechtl. Verwalt.einnahme „höchstens auf Deckung der Kosten des vergoltenen Verwalt.-acts berechnet ist", darüber hinaus braucht er den m. E. leicht irre führenden Ausdruck „Steuergebühren" oder „Gebührensteuern".

Diese Gebühren knüpfen sich an zweierlei verchiedene, wenn auch in einzelnen Fällen nicht immer leicht zu unterscheidende Thätigkeiten des Staats, nemlich an die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte und an Thätigkeiten, welche bloss aus Zweckmässigkeitsgründen im öffentlichen Interesse vom Staate übernommen sind. Bei den ersteren handelt es sich vornemlich um Thätigkeiten zur Ausführung des Rechts- und Machtzwecks, bei den anderen um solche zur Ausführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks.

An diese Unterscheidung wird auch die Gebührenlehre passend angeknüpft. Der historische Staat fügt sich allerdings nicht in eine enge theoretische Formel und zeigt namentlich niemals eine völlige Beschränkung auf den Rechtszweck. Ebensowenig haben die Hoheitsrechte, welche wir vom Standpunct der Gegenwart („im modernen Staate") mit Recht wesentliche nennen, immer alle oder im jetzigen Umfange dem histor. Staate zugestanden, ohne dass man deshalb den Begriff „Staat" in solchen Fällen als nicht vorhanden wird bezeichnen wollen. Gleichwohl ist es doch vollkommen begründet, erst im entwickelten (Rechts- und Cultur-) Staat das wahre Wesen des Staats, den „wahren Staat" zu erkennen. Zum Begriff dieses Staats gehört aber dann die Uebernahme aller der Functionen, durch welche der Rechtszweck verwirklicht wird. In der geschichtlichen Erscheinung des modernen Staats hat sich dies auch geltend gemacht. Im Unterschied davon lässt sich von keiner einzigen einzelnen und nicht einmal von einer grösseren Gruppe der zur Verwirklichung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehörigen Staatsthätigkeiten behaupten, dass sie auch dem hoch entwickelten Staate wesentlich sind, — nicht an sich und nicht ebenso wie die Rechtsfunctionen. Die Vornahme einer der Functionen auf dem zweiten Gebiete ist daher nicht als wesentliches Hoheitsrecht zu bezeichnen. Das ist u. A. auch gegen Stein's neuen Regalbegriff einzuwenden, 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184 ff., 3. A. S. 229 ff. Denn in diesem Begriffe, wo die Regalien „die wirthschaftlichen Hoheitsrechte des Staats" bedeuten sollen, wird unter Regal nicht mehr, wie in der späteren Rechts- und Finanzgeschichte und vielfach noch im heutigen Rechte, ein nutzbares kleineres, sondern gerade wieder wie ehedem ein wesentliches Hoheitsrecht verstanden. Es ist vom Standpuncte der Rechtsphilosophie wie von demjenigen d. Rechtsgeschichte u. des positiven Rechts aus gleich sehr willkürlich, Münze, Post, Eisenbahnen, Telegraphen, Papiergeld, Lotterie überhaupt Regalien oder wirthschaftliche Hoheitsrechte, oder, wenn es einmal geschieht, nur sie so zu nennen, mit Ausschluss aller anderen ähnlichen Einrichtungen und Functionen des Staats. Ganz Verwandtes, wie Posten, Telegraphen und Chausseen, wird dabei getrennt. Wenn aber Stein 2. A. S. 188 u. 3. A. S. 233 noch ebenso wie in der 1. A. sogar das „Regal" definirt als „diejen. wirthsch. Unternehmung, deren Existenz u. gesicherte Ordnung als eine absolute (!) u. allgemeine Bedingung der wirthsch. Wohlfahrt eines Volkes erscheint u. die eben deshalb nicht dem Zufall oder der Willkür der Einzelnen in ihrer Begründung u. Durchführung überlassen werden kann," so ist es doch mindestens gesagt eine starke Uebertreibung, Post, Telegr., Eisenb., Lotto hiernach Regalien zu nennen u. wiederum nur folgewidrig, Wegewesen u. vieles Andere nicht ebenso oder nicht noch eher unter diese Regalien zu reihen. (Vgl. übrigens in der 3. A. S. 218, wo vom Bergbau gesagt wird: „er ist die Production (sic!) einer der allgem. u. absol. Bedingungen der Volkswirthschaft" Warum bleibt er dann nicht auch jetzt noch Regal?) Auch gerade für die Finanzwissenschaft und speciell für die Gebührenlehre ist diese neue Unterscheidung Stein's von Regalien und Gebühren nachtheilig. Dagegen wird durch die im Text befürwortete Unterscheidung gleich das richtige, den gegebenen Verhältnissen angemessene Princip für die finanzielle Regelung des Gebührenwesens festgestellt: ein niedriges Maass der Rechtsgebühren, ein höheres der übrigen, namentlich der wirthschaftlichen, derjenigen für materielle Leistungen des Staats überhaupt; s. u., auch Hock, öff. Abg. §. 34.

Ueber die Eintheilung und Systematik der Gebühren, mehrfach abweichend von der Darstellung im Texte, s. Hock, eb. §. 31—34, Umpfenbach, §. 26—44, Bergius K 3 (v. d. Regalien), Pfeiffer, Staatseinnahme I, Th. 5, namentl. aber Stein, 1. A. S. 137 (Regalien), 154. 2. A. S. 190, (Regal.), bes. S. 226 ff. (Syst. d. Gebühren), 3. A. S. 229, 265, 4. A. I, 308 ff. Rau, 5. A. §. 227 bis 246. Besobrasoff, rev. publ. p. 24, stellt mit Unrecht bei seiner Hervorhebung des Unterschieds v. taxes u. droits régaliens die Sache so dar, als ob es sich bei jenen immer um die wesentlichen Zwecke des Staats handle, oder als ob die taxes nur bei dem Rechtszweck, die Regalien nur bei dem Wohlfahrtszweck vorkämen. Schall a. a. O., der am Kriterium „wesentlicher Staatszweck" festhält, bes. S. 81. Schäffle a. a. O.

II. — §. 205. Hauptarten der Gebühren.

1. Unter wesentlichen Hoheitsrechten (Regalien in diesem Sinne des Worts) werden hier diejenigen verstanden,

welche zum Begriffe des wahren Staats gehören, daher ihm richtiger Weise ausschliesslich zustehen, und deshalb regelmässig in gewissem Umfange bei jedem Staate, ganz allgemein aber, ausgedehnt und ausschliesslich wenigstens bei dem entwickelten Staate gefunden werden. Dahin gehören mithin vornemlich die Thätigkeiten zur Aus- und Durchführung des Rechts- und Machtzwecks des Staats (§. 33). Diese Thätigkeiten werden aus einem allgemeinen Grunde im Interesse der Gesammtheit übernommen, aber sie kommen in vielen Fällen Einzelnen besonders zu Gute oder werden von diesen besonders verursacht. Abgaben, welche alsdann von diesen Einzelnen erhoben werden, sind Gebühren. Man kann sie in ihrer Gesammtheit Rechts- oder Rechts- und Verwaltungsgebühren nennen.

Als (wahre) Gebühren sind die Abgaben, welche sich an die Staatsthätigkeiten zur Durchführung des Rechtszwecks knüpfen, aber einmal nur dann anzusehen, wenn der Einzelne wirklich aus triftigen sachlichen, d. h. in der betreffenden Staatsinstitution liegenden Gründen in eine mit Abgaben verbundene Berührung mit der Staatsthätigkeit kommt; (daher denn z. B. Abgaben wie im französ. Enregistrement für die Authenticirung des Datums d. Urkunden (s. Hock a. a. O. S. 248) keine Gebühren, sond. hohe u. lästige Steuern sind. Ebenso wenig sind Abgaben noch Gebühren, bei denen der Zahlende keine Gegenleistung von der Staatsgewalt empfängt: [gegen Hoffmann, würtemberg. Finanzrecht I. 694]; ferner nur in der Höhe, welche mit dem Werthe des geleisteten Diensts für den Nutzniesser und dem Kostenbetrage dieses Diensts für den Staat in einem richtigen Verhältniss steht. Wird eine Abgabe in anderen Fällen oder in einem viel höheren Betrage erhoben, indem z. B. ein Dienst oder eine Kostenverursachung nur fingirt oder der erstere bloss zum Zweck der Einnahmebeschaffung aufgezwungen oder der Werth des Diensts übermässig hoch angeschlagen wird, so ist die Einnahme keine Gebühr im richtigen finanzwissenschaftlichen Sinne des Worts mehr, sondern eine bei einer besondern Gelegenheit erhobene eigentliche Steuer, über welche dann als Steuer zu urtheilen ist. S. Fin. II, S. 439 ff. über Verkehrsbesteuerung u. S. 455 ff. über Besteuer. d. Erwerbs durch Anfall.

2. Aus Zweckmässigkeitsgründen werden vom Staate vielerlei Thätigkeiten übernommen, welche einzeln jedenfalls nicht zu den wesentlichen Staatsaufgaben gerechnet werden können, wenn sich auch ein bedeutendes öffentliches Interesse an sie knüpft und sie überhaupt nur im Falle eines solchen vom Staate ausgeübt werden sollen. Dahin gehören zahlreiche, aber geschichtlich und von Land zu Land mannigfach wandelbare Thätigkeiten auf dem Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung. Auch hier werden Gebühren von denjenigen erhoben, welche durch die Berührung mit dem Staate und den bezüglichen Einrichtungen eine Förderung ihrer speciellen Interessen (besonderen oder grösseren Nutzen als die Allgemeinheit, andrerseits Kostenersparung) erlangen. Die Gesammtheit dieser Gebühren nennen wir Cultur- und Wohlfahrtsgebühren.

Auch diese Abgaben fallen unter den Begriff der Gebühr nur unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsgebühren. Werden sie in anderen Fällen oder in höherem Ausmaass erhoben, so gehen sie in eine eigentliche Steuer oder eine privatwirthschaftliche (Gewerbs-) Rente für den Staat über.

Bei vielen hierher gehörigen Abgaben ist ein solcher Uebergang leicht möglich, manchfach in der Praxis vorgekommen und nicht immer allgemein, sondern nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu billigen oder zu verwerfen. Man kann daher auch wieder nur für gewisse Zeiten und gewisse Länder angeben, welche Abgaben auf diesen Gebieten von der Verwaltung als Gebühren behandelt werden sollen.

Das System der Gebühren oder die weitere Classification der beiden genannten Hauptarten wird rationeller Weise durch das System der Verwaltung bestimmt. Die Begründung des Gebührensystems gehört daher in die Verwaltungslehre, die finanzielle Durchführung desselben in die spätere specielle Gebührenlehre. S. darüber Fin. II, Kap. 1, bes. S. 29 ff. Stein a. a. O. bes. die Abschnitte 2. A. S. 219 ff., 3. A. S. 269, über die Entwicklungsgeschichte d. Gebühren, u. S. 229 ff., 3. A. S. 279 ff. über die Rechtspflege u. das Gebührenwesen. (4. A. I, S. 308 ff., 317 ff.) — eine vortreffliche Partie dieses Werks. Schäffle a. a O., bes. Schall a. a. O. S. 95 ff., der seinem engeren Gebührenbegriff gemäss hier im Wesentl. nur die obige erste Classe der Gebühren, die Rechts- u. Verwalt.gebühren behandelt.

Die Rechts- und Verwaltungsgebühren, welche wirklich als Gebühren zu erachten sind, kommen gemeinsam mit manchen sogenannten Gebühren, welche eigentliche Steuern sind, in der Praxis und in der Sprache der Gesetze unter verschiedenen Namen als: Rechts-, Justiz-, Gerichts-, Polizeigebühren (auch wohl -Taxen), als Gerichtskosten, Vermögens-, insbesondere Geldstrafen u.s. w. vor. Eine gleichmässige allgemein gültige Eintheilung fehlt in der Praxis noch. In der Sache selbst liegen auch manche Schwierigkeiten. Die Jurisprudenz hat dieses wichtige, so viele privatrechtliche Verhältnisse berührende Gebiet des Gebührenwesens noch nicht genugend bearbeitet. Daraus erklärt sich auch der häufig bemerkbare Mangel scharfer juristischer Präcision des Ausdrucks in den Gesetzen selbst Dies rügt richtig Mor, Randbemerk. zum österr. Gebuhrengesetze, Wien 1870 (Separatabdruck aus der allgemeinen österr Gerichtszeitung), eine bemerkenswerthe Abhandlung.

III. — §. 206. Erhebungsform vieler Gebühren. Stempel. In der Finanzwissenschaft hat namentlich ein Umstand Unklarheiten über das Wesen und die richtige Eintheilung dieser Gebühren veranlasst, nemlich die äussere Form der Erhebung. Viele Rechtsgebühren, manche mit ihnen fälschlich zusammengeworfene eigentliche Steuern, aber auch einige Gebühren aus der zweiten Classe des Gebührenwesens werden vermittelst eines sogen. Stempels erhoben: Es wird gesetzlich vorgeschrieben, dass bei gewissen Berührungen des Einzelnen mit Staatseinrichtungen und Thätigkeiten für die dabei vorkommenden Schriftstücke, für gewisse Urkunden, Documente u. s. w. ein vom Staate mit einem Werthstempel versehenes Papier („Stempelpapier“) oder eine staatliche, auf das Schriftstück zu klebende und eventuell zu überschreibende Stempelmarke gebraucht werden soll. Durch die gesetzliche Anordnung des Gebrauchs des Stempels wird also bloss die Gebührenpflichtigkeit einer solchen Berührung mit einer Staatseinrichtung (oder in anderen Fällen die Steuerpflichtigkeit in einem bestimmten

thatsächlichen Fall, bei einer gewissen Handlung u. s. w.) ausgesprochen. Die Vorschrift über den Gebrauch eines Stempels in bestimmter Werthhöhe normirt die Gebührensätze, so dass der Stempeltarif Gebührentarif wird. Die wirkliche Anbringung des Stempels auf dem bezüglichen Schriftstück u. s. w., welches den Beweis für die Inanspruchnahme der bestimmten Staatsthätigkeit (oder für die Steuerpflichtigkeit) bildet, liefert den Beweis für die Zahlung der Gebühr und die Quittung darüber. Diese Stempelung, die Benutzung von Stempelpapier und vollends von Stempelmarken ist eine für die Staatsbehörden wie für die Zahlungspflichtigen einfache und bequeme Gebühren- und Steuererhebungsform. Aber eben deshalb ist der Begriff einer besondern „Stempelgebühr" (Stempelgefälle, „Stempelsteuer") als einer eigenen Gebührenart unhaltbar. Es giebt immer nur mittelst Stempels erhobene Gebühren oder Steuern, aber keine „Stempelgebühren".

Etwas Aeusserliches, Unwesentliches wird bei der Aufstellung von „Stempelgebühren" zu einem wesentlichen inneren Unterscheidungsmerkmal gemacht. Dies zeigt sich auch darin, dass manche Gebühren, statt durch vorschriftsmässigen Gebrauch von Stempelpapier oder Stempelmarken, durch unmittelbare Einkassirung des Schuldbetrags erhoben werden. Auch ist, wie gesagt, die Erhebung mittelst Stempels keineswegs auf Rechts- und Verwaltungsgebühren beschränkt, wenn sie hier auch am Aeltesten und Häufigsten ist. Sie dehnt sich ihrer formellen Vorzüge wegen auf immer mehr Gebiete des Gebühren- und des eigentlichen Steuerwesens aus, jenes z. B bei den Post- u. Telegraphengebühren (Porto), denn die betr. Marke ist nichts Anderes, als eine Stempelmarke, dieses z. B. bei d. Besteuerung v. Zeitungen, Büchern, Brochüren (Frankreich), Spielkarten, Kalendern, Tabak (russ. Banderollensystem) u. s. w. Vgl. über England: Vocke, britische Steuern „Gebrauchssteuern in Stempelform", S. 249, über Nordamerika mancherlei Waarenstempel, Hock, Fin. Amerika's S. 260 ff. Wechsel-, viele Urkunden- (Contract-, Obligationen-, Actien-), „Erbschaftsstempel" u. s. w., sind keine Gebührenerhebungen, sondern Steuererhebungen.

Näheres über die Erhebungsform von Gebühren (u. gewissen Steuern, namentl. den sogen. Verkehrssteuern) in Fin. II, §. 320—324, auch S. 29 ff., 439 ff. Schall a. a. O. S. 88 ff. Rau I, §. 231 ff.

Die „Stempelgebühr" als besondere Art von Staatseinkünften ist nach Boxhorn. disquis. polit. Amst. 1663 p. 391 von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich bei der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgestellt wurden, sehr einträglich. Der gen. Verfasser rühmt, dass die Gebühr niedrig, dass die Unbegüterten nicht davon getroffen werden u. dass der Ertrag für die Staatskasse gross sei. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen vor (Nov. 44), aber ohne Erwähnung einer davon angeordneten Bezahlung. Beckmann. Beitr. z. Gesch. d. Erfind. II, 300—310 Einführ. in England 1671, Frankreich 1673, Oesterreich 1686, Baiern 1690. (Nach Rau §. 231 Noten).

Stempelmarken in England 1853 (16., 17. Vict. c. 59. v. 4. Aug.), Oesterreich V. v. 28. März 1854 (v. Czörnig, Neugestaltung, S. 145), Frankreich, Ges. vom 11. Juni 1859 (timbre mobile), Preussen. Ges. v. 2. Sept. 1862 u. a. L. m. Derjenige, der das Blättchen anklebt, muss seinen Namen oder die Anfangsbuchstaben des Schriftstücks oder das Datum darauf schreiben und es dadurch zum weiteren Gebrauche untauglich machen. In gewissen Fällen muss auch ein öffentl. Beamter, z. B.

der Behörde, welche das Schriftstück ausstellt oder beglaubigt u. s. w., die Ueberschreibung der Marke vornehmen. (Rau.)

Namentlich Stein hat den Stempel als eine blosse Form der Erhebung einer Abgabe richtig gekennzeichnet, 1. A. S. 153. Aehnlich aber schon vorher Umpfenbach, §. 26 ff.

Von einer besonderen „Stempelgebühr", von Stempelgefällen, als „einer in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommenden Gebührenart" spricht auch Rau in §. 230, 231. Stempel auf verkäufl. Gegenstände (Zeitungen, Spielkarten) sieht übrigens auch er §. 231 a. E. als Steuern an. Die Früheren stellen Rau folgend meistens eine besondere Stempelsteuer auf, wie es die Praxis und Gesetzgebung noch heute vielfach thut, so in Preussen (Stempelsteuer unter den indirecten Steuern, bei der Einnahme des Finanzminist., Gerichtskosten, Strafen früher bei denen des Justizmin.). Vgl. schon Sonnenfels, §. 119 ff., dann auch Pfeiffer I, 345 Anm., der den Ausdruck Stempelgebühren vermeidet, weil der Stempel so verschiedentlich verwendet werde.

Unmittelbare Einkassirung grösstentheils, wenn nicht allein bei den Gerichtsgebühren, s. Fin. II, §. 322. In dem österr. Ges. über Gebühren v. 9. Febr. werden ausdrücklich die unmittelbaren Gebühren, welche durch unmittelbare Einzahlung, und die übrigen, welche durch Verwendung von Stempelmarken oder Stempelpapier zu entrichten sind, unterschieden. Vgl. Dessary, österr. Finanzgesetzk. S. 55. In Frankreich gab es nach Hock, Fin. Frankr. S. 197, kein höheres Stempelpapier als 10 Fr. Grössere Beträge werden mittelst Vidirung der Urkunde durch die Stempelämter als berichtigt bezeichnet. Es ist sogar unzweckmässig, wenn eine Abgabe stets nur in Stempelform, nicht auch durch unmittelbare Zahlung entrichtet werden kann, z. B. bei der Wechselbesteuerung. Im Sommer 1871 soll z. B. ein Wechsel, gezogen von der französ. Regierung auf ein Berl. Haus mit 63 Marken zu 10 Thlr. versehen worden sein. Hier hört natürlich die Bequemlichkeit, der Zweck der ganzen Einrichtung, auf.

Auch die Leistung sogen. „Beiträge", — einmaliger, insbesondere zu den Anlage- und ersten Einrichtungskosten, oder auch fortlaufender, zu den Betriebskosten oder zu der Verzinsung (und Tilgung) des Anlagekapitals einer öffentlichen, einzelnen Personen oder Personengruppen besonders mit dienenden Einrichtung — ist principiell eigentlich nur eine Zahlung von Gebühren in einer besonderen Form der Pauschalirung oder Abfindung. S. darüber die schönen Erörterungen von Neumann, progress. Einkommensteuer, Kap. 2, S. 46 ff. mit den dazu gehör. Noten S. 205 ff. Näheres in Fin. II §. 325.

IV. — §. 207. **Gebühren der zweiten Classe in der Rechtsform des Regals.** Auch das Recht der Vornahme einzelner zum Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung gehöriger Thätigkeiten hat sich der Staat mitunter ausschliesslich vorbehalten, wenn auch etwa die Ausübung dieses Rechts dann Privaten überlassen wurde. Auch ein solches ausschliessliches Recht des Staats ist Regal genannt worden. Die Regalisirung kann nun hier einen zweifachen Zweck haben:

1. Sie kann einmal wie im Falle eines wesentlichen Hoheitsrechts erfolgen, weil die bezügliche Thätigkeit nach ihrem Inhalte am Passendsten vom Staate ausgeübt und die Vornahme der Leistungen durch den Staat dadurch erleichtert sowie ihre gute Beschaffenheit verbürgt wird.

2. Sie kann aber sodann auch bloss oder vorwiegend im Interesse der finanziellen Ausbeutung einer solchen

Thätigkeit stattfinden, wobei das Regal wesentlich zur Steuerform wird. Früher war dies mehrfach der Fall, namentlich beim Münz- und Postwesen (Münzregal, Postregal). Solche Regale wurden dann von den „höheren" oder „wesentlichen" als sogen. nutzbare oder niedere unterschieden, zu denen ausser den genannten noch gewisse grundherrliche und sonstige gewerbliche Regale, aber auch nach Rechtsgeschichte und geltendem Rechte noch mancherlei andere eine Einnahme gebende Rechtsinstitute zählen.

In der Gegenwart darf nun in der Regel bloss der erste, nicht der finanzielle Zweck für die Beibehaltung oder Einführung der Regalisirung einer Staatsthätigkeit, welche in das Gebührengebiet gehören soll, entscheiden, so namentlich beim Post-, Münz-, Telegraphenwesen.

Alsdann erlangen die Einnahmen aus letzteren Einrichtungen aber auch eine andere Stellung im System der Staatseinnahmen. Sie gehören zu den Einnahmen aus Gebühren, während die Einnahmen aus den übrigen nutzbaren Regalien meistens als eigentliche Steuern zu betrachten sind. Das Staatsvorrecht bildet dann kein characteristisches Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen diesen Gebühren aus regalisirten Staatsthätigkeiten und anderen Gebühren.

Ueber den histor. Begriff des Regals u. seine Entwicklung u. über den heut. rechtl. Begriff, soweit er überhaupt im geltenden Rechte noch anzuerkennen ist, siehe Hullmann, Gesch. d. Ursprungs der Regal. 1804, Gmeiner, Beiträge z. Lehre v. d. Regal. 1842, Kraut, Grundriss z. Vorles. über D. Privatrecht (3. A. 1845), §. 117 u. ff. (Quellenauszüge), Eichhorn, Rechtsgesch., Zachariä, über Regal. u. s. w. in der Ztschr. für Deutsches Recht B. 8, 13. Böhlau, de regal. notione u. s. w. 1855. Strauch, ub. Urspr. u. Nat. d. Regal., 1865 (kurze Uebersicht der Lehrmeinungen der Autoren über d. Begr. Regal, wenn auch sonst im Resultat, dass es keine jurist. Construction des Regalbegriffs gebe und geben könne und das Regal überhaupt kein jurist. Begriff sei, von zweifelhaftem Werthe, ebend. S. 78) Pözl, Art. Regal, und Laspeyres, Art. Staatsmonopol im Staatswörterb. VIII und IX, Zachariä, D. Staatsrecht §. 203 u. ff., Gerber, D. Privatrecht (4. A.), bes. §. 67, Beseler, D. Privatrecht (2. A. 1866), §. 94. Stobbe, Deutsches Priv.recht, 2. A. Berl. 1883. II. 84. Vgl. auch Roscher, Gesch. d. Nat.-Oekon. Kap. 6 (Eindringen des wälschen Regalismus), bes. §. 39 S. 158 ff. über die „Regalwirthschaft" als Zwischenstufe zwischen der mittelalterl. Domänen- und der modernen Steuerwirthschaft. Er unterscheidet bei den neueren Völkern zwei Perioden des Regalismus, die eine im Anschluss an das sinkende Domänenthum, wesentl. feudalistisch, die andre an das herannahende Vorherrschen der Steuern, wesentl. absolutistisch; ferner vier Gruppen: Lehensgefälle, die möglichst ausgebeutet wurden; Erklärung aller herrenloser Güter — weit gefasst — als Krongut; Bezahlungen für die eigene polit. Thätigkeit der Regierung (mit vielen gebührenartigen Abgaben; Gewerbe- u. Handelsgeschäfte des Staats (Monopole, aber auch manchen verschiedenartig. Gesichtspuncten erwachsen).

Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten, aber kaum geringeres Auseinandergehen auch noch der heutigen, wie Strauch's Schrift zeigt! Klock's Wort de aerario S. 83 d. 2. A., regalia vero quae sint vix definiri poterit, gilt einiger-

massen auch heute noch. Die Aelteren nehmen zahllose Regalien, d. h. vornemlich nutzbare, an, so Matthaeus de Afflictis 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra gar 413. Klock S. 107. Vgl. Bergius, Magaz. Art. Regal, VII, 242, (Rau §. 166 Note a).

Auch die neueren Juristen sind nicht einmal über die Zahl der früher, selbst nicht der heute als Regalien anzusehenden Rechte des Staats einig. Während die Einen, wie Beseler a. a. O. S. 360 den Begriff der Regalien „auf die hergebrachten oder festgestellten Arten beschränken, ohne dass eine Ausdehnung desselben auf verwandte Verhältnisse durch die wissensch. Doctrin zulässig erscheint", daher Eisenbahnen, Telegraphen nicht zu den Regalien zählen, geschieht dies von anderen wieder, so von Reyscher, Ztschr. f. D. Recht B. 13, S. 243 ff., eb. B. 19, so noch neuerdings in Betreff der Telegraphen von Meili, Telegraphenrecht, Zür. 1871. Sicher ist es daher schon schwer, sich für die Finanzwissenschaft von den Rechtshistorikern und Juristen Raths zu holen über den jurist. Begriff des Regals zu irgend einer bestimmten Zeit. Um so weniger kann uns die verwandte Disciplin einen klaren finanzwissenschaftlichen Begriff des Regals bieten. Dies erkannten schon die Cameralisten des vor. Jahrhunderts, so (in Anknüpfung an Seckendorff) Justi. Finanzsystem §. 262, Staatswirthschaft II, §. 95, 97, Bergius, Magaz., VII, 243 ff., Sonnenfels. Fin. §. 108, welcher letztere in §. 110 klar trennt: diejen. Regalien, welche ihrer Wesenheit nach Steuern u. Abgaben u. nach allgemeinen Grundsätzen der Steuern zu verwalten sind u. die, welche als Hülfstheile zur Beförderung der Polizei u. Handlung beitragen.

Ueber den historischen Begriff der Regalien sei bemerkt, dass der Ausdruck in Reichsgesetzen zuerst im 12. Jahrhund. vorkommt, so im Wormser Concordat, für d. Temporalien, die den Bischöfen vom Kaiser verliehen werden (Pertz, leges II, p. 76, 69, so auch Strauch a. a. O., S. 1 ff., Beseler S. 358), dann in der Constit. Frieder. I de regalibus v. 1158 (Pertz, II, p. 111) für die kais. Befugnisse in Oberitalien, die andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. Später entwickelt sich der Begriff Regal so, dass darunter die dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem (in Deutschland früher dem König, später auch dem Landesherrn) zustehenden Rechte (einerlei, ob wesentl. selbstverständliche Ausflüsse der Staatsgewalt oder ob auf besond. Thatsachen im einzelnen Staate beruhende Rechte) verstanden werden, so allgemein in Deutschland im 16. Jahrhundert. Die Abschwächung der kaiserl. Gewalt brachte nur zu Wege dass die Territorialherren die meisten Regalien an sich ziehen konnten. So war lange Zeit Regal und Hoheitsrecht identisch. Zu diesen Regalien gehörten aber namentl. auch gewisse fiscal. Rechte, deren Bedeutung eben in ihrem finanz. Nutzen lag. (S. Roscher a. a. O. S. 158—160.) Die Anwendung mancher Sätze des röm. Fiscalrechts hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Noch mehr hat der vielfache enge Zusammenhang oder das völlige Zusammenfallen von Landeshoheit, Lehensherrschaft und Grundherrschaft der Verbindung solcher finanz. Rechte mit den Regalien Vorschub geleistet. Vom 16. Jahrh. an, wo der Staatsbegriff schärfer hervorzutreten beginnt, erfolgt dann in Theorie u. Praxis allmälig eine Trennung der bunten Mannigfaltigkeit von Rechten des Inhabers der Staatsgewalt, welche unter dem Namen Regalien zusammengefasst wurden, und zwar so, dass die wesentlichen Regierungsrechte, die zur Ausübung der Staatsgewalt gehören und im (noch so eng gefassten) Begriff des Staats liegen (wie Ziegler bei Strauch l. c. de jur. majest. tract. 1681 sagt: jura quae gubernationem et statum ipsum reipubl. concernant) höhere, majora, die von wesentlich bloss finanzieller Bedeutung (commoda et emolumenta, quae ex bonis publicis . . . . percipiuntur, ders.), niedere oder nutzbare, minora genannt wurden. Wie „die begriffliche Unterscheidung der dem Staate seinem Wesen nach zustehenden Hoheitsrechte von den zufällig erworbenen fiscalischen Rechten, die der Staat nur so besitze, wie sie auch ein Privater besitzen könne" nur eine der Consequenzen der Entwicklung des Souveränetätsbegriffs gegen Schluss des Mittelalters war, zeigt Gierke, Genossensch.-recht III, 623 (1881).

Für jene wesentlichen Hoheitsrechte kam der Ausdruck Regal dann allmälig mehr und mehr ausser Gebrauch, so dass Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis unter Regalien schlechtweg nutzbare oder Finanzregalien verstanden. Dazu gehörten nun bes. zwei Classen: grundherrschaftliche, welche Beschränkungen des privaten Grundeigenthums in ausschliessenden Rechten des Staats, gewisse „herrenlose"

Sachen in Besitz zu nehmen, enthalten (vom ältesten Rechte nicht gekannt, namentl. Berg-, Salz-, Forst-, Jagd-, Fischereiregal) und gewerbliche Regalien (bes. Post und Münze, früher zahlreiche andere, sehr verschieden in den einzelnen Ländern). Die genannten sind die einzigen Regalien, welche neuere Germanisten, wie Beseler S. 300 als eigentlich nutzbare Regalien des (bedingt) gemeinen Rechts anerkennen, während sie allgem. Vorrechte des Fiscus auf erblose Güter u. s. w. von den Regalien ausschliessen. Dagegen ist der Begriff der nutzbaren Regalien vom Gesetz (so im Preuss. Allg. L. Recht Thl. II, Tit. 14 §. 21. 24) wohl weiter gefasst, so dass das Nutzungsrecht der im gemeinen Eigenthum des Staats stehenden Land- und Heerstrassen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Ufers des Meers, der Häfen, ferner das Recht auf alle Arten herrenloser Güter (verlassener, erbloser u. s. w.), das Recht, verwirkte Güter einzuziehen, Geldstrafen aufzulegen, Abzugsgelder zu fordern (Preuss. Landr. a. a. O. §. 23), endlich mitunter noch weiter Zölle, Geleitsgelder, Sporteln, Stempel u. s. w. unter den Regalien begriffen sind. Dass diese Regalien zum staatsrechtl. Begriff des Domaniums, die Einnahmen daraus zu den Kammereinkünften gehörten u. der Einwirkung der Landstände entzogen waren, hat abermals nur d. Verwirrung in d. Ansichten über diese Regalien als Einnahmeart gesteigert, weil d. Steuercharacter sehr vieler nun vollends verkannt wurde. Trotzdem stellte d. öffentl. Recht öfters auch wieder die Regalien den Eigenthumsrechten am werbenden Vermögen (Domänen u. s. w.) wie andererseits dem Rechte, Steuern aufzulegen, gegenüber. (Vgl. f. diese historische Darlegung bes. Strauch, Pözl, Beseler a. a. O.)

Auch Rau wie die Cameralisten des vor. Jahrh. sah daher ein (§. 166 d. 5. A.), dass dieser rechtsgeschichtl. u. positivrechtl. Begriff Regal für d. Finanzwissensch. schlechterdings unbrauchbar sei, ersetzte ihn durch den finanzwissenschaftlichen: ein Vorrecht der Staatsgewalt in Bezug auf ein Gewerbe, das ohne besondere gesetzl. Bestimmung zu den bürgerl. Nahrungszweigen gehören würde, u. rechnete unter solche Regale die Berg-, Salz- u. Salpeter-, Jagd- u. Fischerei-, Münz-, Tabak- u. and. Gewerks- u. Handels-, Post-, Staatseisenbahn-, Fähr- u. Flöss- u. Glücksspielregale. Aber hierbei wurde der schon von Sonnenfels a. a. O. klar erkannte Steuercharacter der einen u. polizeiliche oder Verwaltungszweck der anderen Regale wieder übersehen, was ich jetzt durch Einreihung der ersteren Regalien unter die eigentlichen Steuern und der letzteren unter die Gebühren berichtigt habe. Im Grunde ist zwischen meiner u. Stein's Auffassung kein sehr grosser Unterschied, nur dass ich glaube, den neuen Stein'schen Regalbegriff u. damit eine selbstständige Einnahmeart der Regalien im Einnahmesystem der Finanzwissenschaft gegenwärtig fast ganz verwerfen und die Stein'schen Regalien unter die Gebühren (Münze, Post, Telegraphen) oder unter die privatwirthschaftl. Einnahmen (Eisenbahnen) oder unter die Steuern (Lotto) reihen zu müssen.

Die Finanzwissenschaft muss daher vor der Vermengung der Finanzregalien und Gebühren warnen. Ueber äusseren Aehnlichkeiten werden hier die tieferen Verschiedenheiten übersehen.

Die äussere Aehnlichkeit liegt darin, dass sich jedesmal eine Einnahme an eine specielle Staatsthätigkeit und zwar an eine dem Staate ausschliesslich vorbehaltene anknüpft. Aber weder erfolgt die Thätigkeit bei dem Finanzregal zu demselben Zwecke wie bei der Gebühr, noch beruht das Staatsvorrecht für die Ausübung der Thätigkeit beide Male auf dem gleichen inneren Grunde. Die mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeit ist Verwirklichung der eigentlichen Staatszwecke. Die bei einem Finanzregal erfolgende ist bloss Mittelbeschaffung für die Ausführung von Staatszwecken. Das ausschliessliche Recht des Staats dient dort zur besseren Verwirklichung der Aufgabe, hier zur Erzielung einer höheren Einnahme; hat dort einen politischen (volkswirthschaftlichen, culturlichen, socialpolitischen), hier einen bloss finanziellen Zweck. Bei dieser Grundverschiedenheit kann der zufällige Umstand, dass Gebührenzweige wie Post, Münze, geschichtlich und oft noch nach dem geltenden Finanzrecht zu den Regalien gehören, so wenig für eine Zusammenwerfung mit den eigentlichen

Finanzregalen und für die Verkennung des wahren Steuercharacters der letzteren sprechen, als dies die äussere Aehnlichkeit des ökonomisch-technischen Moments in beiden Einrichtungen thun darf.

V. — §. 208. Finanzwissenschaftliche Aufgabe im Gebührenrechte. Gebühren schliessen sich demnach immer an solche Einrichtungen und Anstalten des Staats an, welche in einem allgemeinen öffentlichen Interesse zum Zweck der Ausführung von Staatsaufgaben unternommen werden. Im concreten Falle wird daher stets zu untersuchen sein, ob und wieweit überhaupt eine Gebühr erhoben oder nicht etwa besser ganz oder doch in grösserem Umfange als bisher auf Einnahmen aus solchen Staatseinrichtungen verzichtet werden soll. Geschieht letzteres, so müssen die Kosten der Institution aus eigentlichen Steuern gedeckt werden, wie ohnehin bei sehr vielen und gerade bei sehr wichtigen und kostspieligen Staatsleistungen (namentlich für Rechtssicherheit nach Aussen: Heer und Flotte). Hier weicht dann das Gebührenprincip dem „Princip der reinen Ausgabe" (§. 201).

Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle nothwendig immer mit Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage zu treffen sein, also ob andere Ausgaben fortgefallen sind, sonstige geeignete Deckungsmittel zur Verfügung stehen u. s. w. Aber schliesslich muss die Entscheidung doch nicht vom finanziellen Gesichtspuncte, sondern von den richtigen Anforderungen der politischen, socialen, volkswirthschaftlichen und Cultur-Interessen abhängen. Das finanzielle Interesse rechtfertigt gegenüber dem als mangelhaft erkannten bestehenden Zustande höchstens eine Verzögerung einer nothwendigen Reform, einer Ermässigung oder selbst Beseitigung des Gebührenwesens. Es muss aber, wenn jene entscheidenden Interessen für eine solche Reform sprechen, nur um so eifriger auf baldige finanzielle Durchführbarkeit der Massregel hingestrebt werden, so also namentl. in den wichtigen Fällen der Rechts- und Verwaltungsgebühren, des Wege- und Wassergelds, der Post, der Münze, des Schulgelds an niederen Schulen u. s. w.

Hieraus ergiebt sich auch für die Theorie der wichtige Folgesatz, dass die Lehre von den Gebühren, ebenso wie diejenige von den einzelnen Gegenständen des Finanzbedarfs, nach ihrer Hauptseite nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die theoretische Politik und in die Verwaltungslehre (einschliesslich der Volkswirthschaftspolitik, in Betreff der Rechtsgebühren namentlich in die Justizverwaltungslehre) gehört. Denn die Frage, ob und wann überhaupt, ferner in welcher Höhe Gebühren erhoben, ist, ebenso wie die Frage, ob und welche einzelne Ausgaben gemacht werden sollen, nach Gesichtspuncten der Verwaltungspolitik zu entscheiden.

Dies ist für die spätere Darstellung der Gebührenlehre zu beachten. Auch die Uebersicht und Besprechung der einzelnen Gebühren gehört, wie die der einzelnen Ausgaben, mehr zur Finanzstatistik als zur Finanzwissenschaft und Finanzpolitik. S. Fin. II, Kap. 1 u. oben S. 398, Einl. zu Kap. 2.

Leider zeigt die Finanzgeschichte und der gegenwärtige Zustand des Gebührenrechts in den meisten Culturstaaten ein ganz ungerechtfertigtes Vorwalten des finanziellen Interesses im Gebührenwesen. Die Gründe dafür liegen wenigstens zum Theil mit in der rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Vermengung von Gebühren und Finanzregalien. Die Aufgabe der Wissenschaft und der rationellen Praxis ist es daher, die Anforderungen der Politik, insbesondere der Social-, Volkswirthschafts-, Justiz- und Unterrichtspolitik in folgender Weise zur Geltung zu bringen:

1. Es muss zwischen Gebühren und Finanzregalien streng unterschieden werden.

2. Die Gebührenpflichtigkeit von Berührungen der einzelnen Personen im Staate mit Staatsthätigkeiten, Einrichtungen u. s. w. ist genau zu begründen und zu begrenzen.

Die Ausdehnung der Gebührenpflichtigkeit auf unpassende Fälle ist unbedingt zu verwerfen, also da, wo von einem besonderen Nutzen des Einzelnen aus einer Berührung mit einer Staatsthätigkeit oder von einer besonderen Kostenverursachung durch den Einzelnen gar nicht ernstlich die Rede sein kann oder Nutzen wie Kostenmachung in solchen Fällen ganz unbedeutend sind. Ob und wie weit hier eine Abgabe, welche als Gebühr zu verwerfen ist, als Steuer bedingt oder unbedingt zu rechtfertigen ist, muss nach Gesichtspuncten der Besteuerungspolitik entschieden werden. S. Fin. II, 439 ff.

3. Für die Bemessung der Höhe der Gebühr als Auflage (oder Steuer im weiteren Sinne) muss der Gesichtspunct der leitende sein, dass der Staat die bezügliche Thätigkeit stets mehr oder weniger auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse ausübt.

Daher braucht der Kostensatz einer solchen Thätigkeit dem Einzelnen, welcher von dieser letzteren einen Nutzen zieht, nicht vollständig angerechnet zu werden, denn Andere (Alle oder die Gesammtheit) sind an dieser Nutzengewährung zu Gunsten des Einzelnen doch immer mit interessirt und nehmen in Folge der „gesellschaftlichen Zusammenhänge" sozusagen mittelbar daran Theil. Je mehr letzteres der Fall ist, desto niedriger darf die Gebühr angesetzt werden und umgekehrt. S. Näheres in Fin. II, §. 317—319. —

Hieraus ergiebt sich auch die Regel für den Uebergang der Gebühr einerseits nach Oben in einen solchen Satz, welcher dem Staate eine volle privatwirthschaftliche Rente aus der Thätigkeit (mitunter selbst noch darüber hinaus eine eigentliche Steuer) abwirft, andererseits nach Unten in einen so geringen Satz, dass der Staat fast die ganzen Kosten der bezüglichen Thätigkeit aus allgemeinen Einnahmen decken muss, bis schliesslich etwa auf jede Gebühr verzichtet wird: die letztere läuft durch eine ganze Stufenleiter von Sätzen von

einem Minimum (von fast Null) an bis zu einem Maximum und geht in einen vollen privatwirthschaftlichen Preis über, je mehr bei einer Staatsthätigkeit das Privatinteresse des einzelnen Benutzers das allgemeine Interesse der Gesammtheit an der Ausübung jener Thätigkeit durch den Staat übersteigt oder schliesslich fast nur allein vorhanden ist; ferner vollends, je mehr der Einzelne durch seine Schuld eine Staatsthätigkeit überhaupt nothwendig gemacht hat (Finanzprincip bei Criminaljustizkosten, bei chicanösen oder leichtsinnig angestrengten Civilprocessen, bei Geldstrafen). Hieraus sind Principien für die Höhe der Gebührensätze im Grossen und Ganzen abzuleiten, welche in der speciellen Gebührenlehre darzulegen sind. (Fin. II. §. 318.)

Vgl. die in einer Hinsicht sehr ähnliche, in anderer grundverschiedene Auffassung von Stein, 2. A. S. 215 ff. Er sagt, die Höhe der Gebühr könne weder nach dem Werth der Leistung für den Gebührenpflichtigen, noch nach den Kosten der Ausübung der Leistung bemessen werden. Wäre dies richtig, obwohl ja die Schwierigkeiten im einzelnen Fall nicht zu verkennen sind und müsste demnach, wie Stein behauptet (S. 217), die Gebühr immer den Character der Verkehrssteuer, also der eigentl. Steuer haben, so fiele der wesentliche Unterschied zwischen Gebühren u. Steuern ganz fort u. damit die Gebühren als selbstständ. Einnahmegattung. §. 209 u. ff. Alles, was Stein übrigens hier u. an anderen Stellen der Gebührenlehre sagt, passt wieder gerade so auf seine Regalien, weshalb auch deshalb die Abtrennung der letzteren von den Gebühren willkührlich erscheint und auf einer Ueberschätzung einiger ganz moderner Verkehrsgestaltungen beruhen möchte. Stein hat die Einwände, welche ich ihm in d. 6. Ausg. von Rau machte, nicht beachtet, aber auch nicht zu widerlegen vermocht. S. auch die trefflichen Ausführungen Schäffle's, Steuerpolit. S 477 ff., worin ich, wie in den weiteren Bemerkungen S. 508, 514 ff. nur das Zurückgehen auf die ältere Auffassung verkehrssteuerartiger Abgaben als Gebühren nicht für richtig halte. Vgl. ferner Schall, a. a. O. S. 82 ff.

4. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der eigentlichen Steuern.

Dieselbe beschränkt sich auf eine vorläufige allgemeinste Orientirung über den Gegenstand aus dem in diesem Kapitel überhaupt leitenden Gesichtspunct der Feststellung der Terminologie und der Classification der ordentlichen Einnahmen. S. jetzt die umfassende „allgemeine Steuerlehre" in B. II der Fin wiss. S. 150 ff., 166 ff. bis Schluss des Bandes.

I. — §. 209. Die zweite Hauptart der staatswirthschaftlichen Einnahmen oder Auflagen, die Steuern, sind Zwangsbeiträge der Einzelwirthschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränetät (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze der gesammten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maassstäben eingefordert werden.

Dies ist der Begriff der Steuern, wenn ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefasst wird. Soll die Steuer gleichzeitig socialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Vertheilung des Volkseinkommens, welche im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem vor sich geht, regulirend eingreifen (§. 27), so muss die Begriffsbestimmung etwas modificirt und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern sind dann Zwangsbeiträge der Einzelwirthschaften theils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, theils zur Herbeiführung einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens. Irgend erheblichere Erbschaftssteuern und gewisse Verkehrssteuern haben z. B. diese Wirkung, auch wenn sich die Gesetzgebung dessen nicht klar bewusst ist. Die Rechtfertigung dieses socialpolit. Zwecks der Besteuerung liegt in den Ausführungen des §. 27 und allgemeiner in der in der „Grundlegung", bes. 1. Abth. Kap. 2, §. 76—81, 94—107, Kap. 3 u. 4 nebst Abth. II näher entwickelten u. motivirten Auffassung. Weitres in Fin. II S. 151 u. bes. §. 398, 399, in den Abschn. S. 295 ff. über Allgemeinheit u. Gleichmässigkeit der Besteuerung, §. 476 ff. (Besteuer. d. Conjunctgewinne), §. 482 ff. (Erbsch st.). Eine schiefe Polemik gegen meine Auffassung bei Helferich, allg. Steuerlehre in Schönberg's Handb. II, 114; dagegen mein Aufs. ebendas. S. 259. Eine besondere Widerlegung H.s scheint mir überflüssig. Seine eigene Definition S. 110 ist unnöthig weitläufig u. in zweifacher Beziehung auch falsch. Denn einmal gehört das Gerechtigkeitspostulat der Steuervertheilung, die Gleichmässigkeit, nicht zum Begriff der Steuer u. sodann ist der doch wenigstens mögliche und öfters thatsächliche Zweck der Steuer nicht immer nur „die Befriedigung der allgem. öffentl. Bedürfnisse, wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtl. Erwerb u. s. w. u. aus denj. öffentl. Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besond. Abgaben erhoben werden", sondern event. eben ein Eingreifen in die priv. Vermögensverhältnisse. — Ueber die Begriffsbestimmung der Steuern s. auch A. Held, Einkommenst., S. 11, wo jedoch unrichtiger Weise nur von einem Zwang des Staats gegenüber seinen Unterthanen gesprochen wird, was eine — vielfach nothwendige und verbreitete — Besteuerung Fremder ausschliessen würde; die Definition ist also zu eng.

Ueber das Wort Steuer bemerkt Rau §. 247 Anm. a:

„Steuer, ehemals Sture, Stior, heisst im Allgemeinen Stütze, Hilfe; daher Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila stiura, Schutz der Engel, bei Ottfried, vgl. Hullmann, Finanzgesch. des Mittelalters, S. 146. [S. auch Waitz, D. Verfassungsgesch. II, (2. A.), 560 über steova, stuofa]. Aehnlich aide, adjutorium in Frankreich. — Abgabe hat öfters eine allgemeinere Bedeutung, indem es jede dauernde Entrichtung anzeigt, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Eltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind (nach Rau) Auflagen. Vgl. abweichend Schön, Grunds. d. Fin. S. 55. — Impôt, impositio kommt mit Auflage überein. Tributum, contributio drückt zunächst den Beitrag zu den Staatsausgaben aus, sodann das Merkmal des Zwangs, die Steuerforderung." —

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Gebühren und eigentlichen Steuern (im üblichen Sinne) liegt in dem Moment der speciellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung besonderer Staatsleistungen und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der allgemeinen sonstigen Staatsleistungen. Aus diesem Unterschied des nächsten Zwecks folgen alle weiteren Unterschiede der Grundsätze für die Auflegung, Höhebemessung und innere Einrichtung des Gebührenwesens einer- und des Steuerwesens andererseits.

Bei den Gebühren ist daher der leitende Gesichtspunct für die Erhebung und die Höhe wenigstens das Bestreben, zwischen dem Werth einer einzelnen Staatsleistung für den einzelnen Geniessenden, der Kostenverursachung durch den Benutzenden

und dem Kostenbetrage der einzelnen Staatsleistung für den Staat ein möglichst angemessenes Verhältniss herzustellen, — ein Analogon der privatwirthschaftlichen Preisbestimmung im Verkehr. Bei den eigentlichen Steuern kann ein solches Bestreben im einzelnen Falle nicht stattfinden, weil zwischen der Steuer des Einzelnen und dem Nutzen, welchen er von der Gesammtheit der Staatsthätigkeiten zieht, oder den Kosten, mit welchen er an dem Gesammtaufwand betheiligt ist, keine specielle Beziehung besteht. Bei den Steuern muss es vielmehr genügen, ein solches angemessenes Verhältniss bloss zwischen dem Gesammtwerth, den die Staatsleistungen für die ungetrennte Gesammtheit aller Derer besitzen, um derentwillen diese Leistungen erfolgen, und dem ganzen Herstellungsaufwand für letztere und daher der Gesammtbesteuerung herbeizuführen.

Diese Werthcorrespondenz zwischen der Gesammtheit der Staatsleistungen und der Gesammtgegenleistung der Bevölkerung in der Besteuerung ist aber auch zu erstreben. S. Grundleg. S. 283 (gegen Held, Einkommenst. S. 25 ff., 31).

Die richtige Unterscheidung zwischen Steuern und Gebühren und die richtige Auffassung des ökonom. Characters der ersteren ist ohne Verständniss des Wesens der Gemeinwirthschaften, speciell der Zwangsgemeinwirthschaften, des Staats, nicht möglich. Denn die Eigenthümlichkeit der Besteuerung ist eine Folge der Natur der Zwangsgemeinwirthschaft und ihres, vom privatwirthschaftlichen System verschiedenen Entgeltlichkeitsprincips. S. daher Grundleg. I. Abth. §. 116a, 118, 150 ff., 154 ff., bes. §. 159.

Allerdings hat es an theoretischen Versuchen in der anderen Richtung beim Steuerwesen nicht gefehlt: es sollte das Gebührenprincip verallgemeinert, ja sogar zum einzigen Princip für die Einnahmebeschaffung zur Deckung der Staatsausgaben gemacht, m. a. W. jede Steuer sollte Gebühr, bei jeder, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, das Entgeltlichkeitsprincip: Leistung und Gegenleistung, d. h. specielle, vollständige und möglichst genaue Werthcorrespondenz von Leistung und Gegenleistung, befolgt werden. Aber diese Versuche sind theoretisch verfehlt und müssten ohnehin schon an den practischen Schwierigkeiten der Ausführung stets scheitern. Das wird in der allgemeinen Steuerlehre bei der Kritik des Princips der „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung näher erörtert und nachgewiesen. S. Fin. II, S. 333 ff. (In der vor. Aufl. dieses Bands war die Widerlegung der Verallgemeinerung des Gebührenprincips an dieser Stelle, in §. 144 S. 328 ff., gegeben. Im Hinblick auf die eingehendere Erörterung an der systematisch richtigeren Stelle in B. II ist dieser §. 144 in dieser 3. Aufl. weggeblieben). Vgl. auch Rau §. 252.

Grundsätzlich ist demnach eine Besteuerung auf anderer Grundlage als auf derjenigen des Gebührenwesens nothwendig. Letzteres ist nur innerhalb der im vorigen Abschnitt gezogenen Schranken zu billigen und selbst dabei zeigen sich schon manche Schwierigkeiten, weil in vielen Fällen, zumal auf dem Gebiete der Rechtsgebühren, die Nutzen- und Kostenberechnung im einzelnen Falle ihr Missliches hat.

Die Bestimmung der richtigen Grundlage der Besteuerung erfolgt in der späteren Lehre von den Steuern im B. II. S. bes. über die „obersten Grundsätze der Besteuerung“ S. 240—361 u. über das „Steuersystem“ S. 302—565.

II. — §. 210. Steuern in der Form von Finanzregalien. Zu den eigentlichen Steuern gehören auch die Einnahmen (oder genauer gesagt ein bestimmter, als Steuer zu betrachtender Theil der Einnahmen) aus vielen sogen. eigentlichen Finanzregalien (§. 207). Diese werden aber trotzdem nicht nur in der Rechtsgeschichte und im geltenden Rechte, sondern

danach auch wieder in der Finanzwissenschaft den übrigen Steuern gegenüber gestellt und häufig auch gar nicht als Steuern betrachtet.

Dies gilt namentlich von den finanziell wichtigsten jener nutzbaren oder niederen Regalien, denjenigen, welche sich ergeben aus dem Vorbehalt eines ausschliesslichen Rechts des Staats in Bezug

1) auf den Betrieb gewisser Gewerbe (gewerbliche Regalien);

2) auf die Aneignung gewisser Naturgegenstände im ganzen Staatsgebiete, daher auch solcher Objecte, die sich auf, am oder im Boden der Privateigenthümer befinden, wobei das Staatsvorrecht zur entsprechenden Beschränkung des Grundeigenthums führt (grundherrschaftliche Regalien); hie und da

3) in Bezug auf gewisse Benutzungsarten der öffentlichen Gewässer (Wasser-, Fähr-, Fluss-, Mühlenregal u. s. w.) (§. 207, S. 495).

In der Regel war und ist der ausschliessliche Zweck eines solchen Vorrechts des Staats, wie bei allen nutzbaren Regalien, so auch hier ein finanzieller: dem Staate eine für seine Ausgaben verfügbare Einnahme zu beschaffen, wenn auch gelegentlich ein polizeilicher und volkswirthschaftlicher Gesichtspunct bei der Regalisirung etwas mitgewirkt hat. Dabei sind die Einnahmen aus diesen Regalien theils mit solchen Gebühren, welche sich an regalisirte Staatsthätigkeiten anknüpfen, theils mit privatwirthschaftlichen Einnahmen vermengt worden. Sie müssen jedoch von beiden genau unterschieden und als eigentliche Steuern betrachtet werden. Der Unterschied zwischen Finanzregalien und Gebühren ist schon oben (§. 207) dargelegt worden. Nicht minder wichtig ist die Unterscheidung zwischen privatwirthschaftlichen und Finanzregaleinnahmen.

Die letzteren scheinen allerdings in der Regel auf dieselbe Weise wie jene wirthschaftlich gewonnen zu werden, so wenn der Staat ein gewerbliches Regal, z. B. das Tabakmonopol selbst ausübt oder einen eigenen Gewerbebetrieb mit einem grundherrschaftlichen Regal, wie z. B. dem des Bergbau's, verbindet. Deshalb sind die Einnahmen aus solchen Regalien in der Finanzwissenschaft oft unmittelbar neben die rein privatwirthschaftlichen gestellt worden: zwei Classen von „Erwerbseinkünften", unter sich nur dadurch verschieden, dass bei den ersteren durch das Staatsvorrecht das Mitwerben der Privaten ausgeschlossen werde, bei den anderen nicht, — beide Classen aber als die eine Hauptgruppe von Einnahmen der zweiten Hauptgruppe, den Auflagen (Gebühren und Steuern) gegenüber stehend. (Rau §. 85 u. vor u. nach ihm die meisten Schriftsteller, s. o. S. 472, ähnlich wieder v. Scheel a. a. O.).

Diese Auffassung ist durch die rechtshistorische Entwicklung und durch das geltende Recht öfters noch unterstützt worden. Die Finanzregalien (und manche Gebühren) wurden als Ausfluss der Landeshoheit und der mit ihr wieder geschichtlich oft verknüpften, bald aus ihr entstandenen, bald zu ihr hinführenden Grundherrlichkeit (und Lehensherrlichkeit) regelmässig wieder mit dem Domanium und dem fürstlichen Kammergut verbunden, zu dessen Bestandtheilen sie nach deutschem Staatsrecht gehören. (S. o. S. 198, Zachariä, Staatsrecht, 2. A. II. §. 208). Die Einnahmen aus den Finanzregalien waren daher auch der ständischen

Einwirkung entzogen. Dies hat in practischer Hinsicht ihre Beliebtheit erhöht und in den letzten Jahrhunderten ihre Ausdehnung sehr begünstigt, in theoretischer Hinsicht aber vollends bewirkt, dass sie ebenso wie die gewöhnlichen Kammereinnahmen den Steuern gegenüber gestellt wurden.

Nun kann aber auch in diesem Falle diese rechtsgeschichtliche und juristische Stellung der Finanzregalien für die Finanzwissenschaft nicht entscheidend sein. Letztere muss vielmehr den verschiedenartigen wirthschaftsrechtlichen Character der Einnahmen aus Finanzregalien und aus Privaterwerb betonen und demgemäss reformirend auf das öffentliche Finanzrecht einwirken. Sie hat dabei vor Allem nachzuweisen, dass in jenen Regalien die Erhebung einer Steuer (wenigstens jetzt) beabsichtigt und in den bezüglichen Einnahmen auch in der Regel eine Steuer wirklich enthalten ist.

Allerdings bildet der Reinertrag eines solchen vom Staate ausgeübten Regals zum Theil gewöhnliches privatwirthschaftliches Einkommen des Staats als des Rechtssubjects der betreffenden Unternehmungen, — ein Einkommen, welches aus der Kapitalanwendung im Gewerbebetrieb, aus der Ausbeutung des eigenen Grundbesitzes herrührt und auf Zins, Rente und Unternehmergewinn ebenso wie z. B. bei der Bewirthschaftung eines Landguts zurückzuführen ist. Aber dieses Einkommen ist auch bei eigenem Betrieb (Regie) vermischt mit einem Extragewinn, welcher dem Vorrechte zu verdanken und von diesem bezweckt ist. Dieser Extragewinn ist ganz und gar Steuer und soll nach der freilich oft dem Gesetzgeber selbst nicht ganz klaren Idee auch nur Steuer sein. Dieser Umstand ist für die finanzielle Betrachtung der wesentliche. Die Finanzregalisirung oder Fiscalbevorrechtung ist daher eine Besteuerungsform, die in der Steuerlehre zu behandeln ist.

Dies tritt auch in dem besonderen Falle hervor, wenn ein Finanzregal einem Dritten vom Staate zur Ausnutzung überlassen wird. Die Abgabe, welche dann für die Verleihung und die in ihr liegende Ausschliessung Anderer vom Betriebe zu entrichten ist, stellt sich als Steuer dar. Der Erwerber des nutzbaren Rechts überwälzt entweder diese Steuer in den höheren Preisen der Producte und Leistungen auf diejenigen Personen, welche die letzteren begehren. Alsdann gleicht der Fall ganz demjenigen, wo gewisse indirecte Steuern vom Producenten oder Kaufmann vorgeschossen und im höheren Preise vom Consumenten wieder eingezogen werden, z. B. mitunter, wenn die Concurrenzverhältnisse es erlauben, bei Bergwerken, welche der Staat an Private kraft bestehenden Regals gegen Abgabe verliehen hat. Auch die Verpachtung des Tabakmonopols (Italien) ist ein ähnlicher Fall. Oder der Erwerber des Rechts sieht sich nicht im Stande, diese Steuer zu überwälzen. Dann fällt dieselbe auf seinen eigenen Gewinn und wird zu einer Erhöhung der Gewerbe-, Bergwerkssteuer u. s. w.

Beispiel: bei Bergwerksabgaben von kraft Regals verliehenen Bergwerken wird die Ueberwälzung meistens nur gelingen, wenn diese Bergwerke ein natürliches oder rechtliches Monopol haben oder doch für die Versorgung des Markts einer Volkswirthschaft vorwiegend allein in Betracht kommen. Wenn andere Bergwerke frei concurriren, wird der Gewinn jener ersten um die Abgabe vermindert werden. Die hiergegen sprechende nationalökonomische Regel von der Gewinnausgleichung in verschiedenen Unternehmungen und von der fehlenden Neigung des Kapitals, sich Productionszweigen zuzuwenden, worin der Gewinn durch eine unüberwälzbare Extrasteuer verringert wird, kann sich eben in der Praxis nicht immer

verwirklichen. Auch müssen sich vielfach fest angelegte Kapitalien sowohl als solche, welche später erst minder gewinnbringenden Unternehmungen sich zuwenden, mit einem dauernd niedrigeren Gewinnsatz begnügen. In neuerer Zeit ist namentlich in dem Falle der staatlichen Verleihung von Monopolen oder von Privilegien an Privatunternehmungen eine besondere Abgabe neben (oder statt der niedrigeren) allgemeinen Gewerbesteuer vielfach üblich geworden, welche als Extrasteuer für die Ueberlassung der Ausnutzung eines staatlichen Vorrechts bezahlt wird und wohl nur selten überwälzt werden kann; so z. B. für die Gewährung eines Banknotenmonopols oder eines weitgehenden Privilegs der Notenausgabe (öfters zugleich für die Vergünstigung der Annahme der Noten an den Staatskassen in Zahlung), s. A. Wagner, Syst. d. Zettelbankpolitik S. 451, 460—463; ferner für die Gewährung des Expropriationsrechts an Eisenbahnen u. s. w., wo vollends bei der üblichen Feststellung von Maximaltarifen eine Ueberwälzung der besonderen Eisenbahnsteuer kaum vorkommen wird.

Die finanzwirthschaftliche und mehr noch die allgemein-volkswirthschaftliche und socialpolitische, nemlich den volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess beeinflussende Bedeutung der Regalisirung gewisser Bodenbenutzungsarten und Gewerbebetriebe wird bei der hier betonten Auffassung der Regalisirung als Besteuerungsform keineswegs verkannt. Mit Hilfe des Regalprincips erfolgt freilich nicht nur eine Besteuerung, sondern zugleich eine Uebertragung privatwirthschaftlichen Renteneinkommens und Unternehmergewinns auf den Staat. Insofern liegt in der Regalisirung zugleich eine Einwirkung auf die Organisation der Volkswirthschaft in mehr gemeinwirthschaftlicher Richtung. Unter Umständen kann wohl einmal im Reinertrag eines Staatsmonopols, wie des Tabaks, dieses Moment wichtiger als das Besteuerungsmoment sein. Aber das letztere bleibt gleichwohl wie in der Regel das practisch wichtigere, so das für die finanzwirthschaftliche Classification der Einnahmen massgebende.

Jene Auffassung bei der Reichsregierung in d. deutschen Tabakmonopolfrage. S. auch oben §. 27, auch §. 29 S. 50 u. Fin. II, §. 348 über diesen Punct.

Die Finanzwissenschaft muss demnach, den Steuercharacter der Finanzregalien betonend, die Einnahmen aus letzteren demgemäss beurtheilen und sie folgerichtig den Domanialeinnahmen gegenüber stellen.

Lässt sie sich dagegen vom staatsrechtlichen Begriff des Domaniums bestimmen, so ist es nur folgewidrig, bloss die Finanzregalien und nicht auch andere ebenfalls unter jenen Begriff des Domaniums fallende Einnahmen, wie die wichtigsten Gebühren und sogar Hauptarten indirecter Steuern (z. B. Zölle) von den Steuern abzutrennen. Vgl. Zachariä a. a. O. S. 421: regelmässig gehören nach allgemeinem deutschen Staatsrecht folgende Posten zum Kammergut: 1) zur landwirthschaftl. Cultur bestimmte Grundbesitzungen (incl. Mühlen, Höfe u. s. w.), 2) die damit verbundenen gutsherrl. Gerechtsame, 3) landesherrliche Forsten, Jagden, Bergwerke, Salinen, Posten u. andere nutzbare Regalien, insbes. auch der Ertrag der Zölle u. des Geleits, sowie auch der Nutzen des Münzrechts, 4) Confiscationen,

Sporteln, Concessions-, Stempel-, Nachsteuer-, Abzugsgelder, Rottzehnten u. s. w. Abweichungen in den besonderen Landesverfassungen u. nach territor. Herkommen.

Die bisher übliche Behandlung ist also ungenügend und inconsequent, indem weder bloss der rechtsgeschichtliche und positiv-rechtliche, noch bloss der rationell finanzwissenschaftliche Gesichtspunct entschieden haben, sondern willkührlich beide vermengt, staatsrechtlich zusammengehörende Einnahmearten getrennt und finanzwissenschaftlich verschiedene zusammengefügt wurden.

§. 211. Die Fortdauer eines geschichtlich überkommenen und noch rechtsbeständigen Finanzregals, die etwaige Einführung eines neuen, die Höhe der dabei erhobenen Steuersätze sind zugleich vom volkswirthschaftlichen und vom finanziellen Standpuncte aus zu beurtheilen. In ersterer Beziehung gilt für die Lehre von den Finanzregalien etwas Aehnliches wie für diejenige von den einzelnen Staatsausgaben und von den einzelnen Gebühren: sie gehört nach ihrem Inhalte und ihren entscheidenden Gesichtspuncten nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die Allgemeine Volkswirthschaftslehre (Grundlegung), in die Volkswirthschaftspolitik und die wirthschaftliche Verwaltungslehre. Die Beschränkungen des privaten Grundeigenthums, welche die grundherrschaftlichen, und der Erwerbs- und Berufswahl, sowie der freien Concurrenz in den Unternehmungen, welche die gewerblichen Finanzregalien in sich schliessen, haben weittragende volkswirthschaftliche Wirkungen, selbst, wie bemerkt, für die ganze Organisation der Volkswirthschaft, Wirkungen, nach denen vornemlich es zu entscheiden ist, ob der Staat passend auf diese Weise sich Renteneinkommen und Gewerbsgewinn zuführe und dabei zugleich in die Lage komme, eine Steuer mit zu erheben. Diese Entscheidung kann wiederum nicht für alle Länder und Zeitalter gleichmässig ausfallen, weil jene Wirkungen auf einer verschiedenen Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirthschaft sehr verschieden sind. Namentlich werden der allgemeine Zustand der Volkswirthschaft, besonders die für zweckmässig geltende Combination zwischen dem privat- und dem gemeinwirthschaftlichen System, die socialpolitischen Bedenken gegen die immer weitere Machtsteigerung des Privatkapitalismus und des Grossgrundbesitzes, ferner, unter der Voraussetzung, dass das privatwirthschaftliche System hier fungiren soll, der technische Zustand des Gewerkewesens (der „Industrie"), des Bergbau's, die Kapitalkraft, das Associationsvermögen und die technische Intelligenz der Privaten mit entscheiden müssen.

Auch hier ist daher wieder an die tiefsten Principienfragen der Organisation der Volkswirthsch. anzuknüpfen. S. bes. Grundlegung I, §. 120 u. überh. Kap. 3,

dann 4 u. 2. Abth. Die Smith'sche Schule ist in ihrer Polemik gegen „Monopole“ Finanzregalien u. s. w. aus Neigung zur freien Concurrenz zu weit gegangen und hat oft zu unbedingt die Nachtheile jener Beschränkungen des freien Verkehrs hervorgehoben. Socialpolitische Gründe können z. B. Beschränkungen der Grundeigenthumsfreiheit wohl rechtfertigen. In sehr bemerkenswerther Weise spielen, mehr oder weniger klar bewusst, in der deutschen Tabakmonopolfrage fast mehr als die finanzwirthschaftlichen die Gesichtspuncte der Socialpolitik und der volkswirthsch. Organisation bei Freund u. Gegner des Plans mit.

Nur soweit bloss finanzielle (nicht auch socialpolitische und verwandte) Gründe mitsprechen, kann man daher in der Gegenwart für die Volkswirthschaften Mittel- und Westeuropa's wohl folgende Entscheidung über die Finanzregalien treffen.

1. Diejenigen Regalien, welche Beschränkungen des privaten Grundeigenthums bloss aus fiscalischen Gründen enthalten, wie oft die grundherrschaftlichen Regalien, ferner diejenigen, kraft deren für die blosse Gestattung der Benutzung öffentlicher Gewässer Abgaben erhoben werden, das Wasser-, Flöss-, Fähr-, Mühlenregal, sind aus volkswirthschaftlichen Gründen im Wege der Gesetzgebung aufzuheben.

Dies kann um so eher geschehen, weil das finanzielle Interesse des Staats an diesen Regalien jetzt wenigstens meist ein ganz untergeordnetes ist oder in den wenigen und seltenen Fällen, wo es in unsern Ländern noch erheblicher sein könnte (wie mitunter beim Bergregal) überwiegende volkswirthschaftliche Interessen von der starken Geltendmachung des finanziellen Interesse's abmahnen oder Concurrenzverhältnisse die Geltendmachung unmöglich machen. So liegen die Dinge wenigstens in Mittel- und Westeuropa in dem wichtigsten Falle, beim Bergregal, anderswo meistens auch, soweit es sich um Kohlen und die Mehrzahl der unedlen Metalle handelt. Eine finanziell ergiebige Regalisirung, bei eigener Staatsregie und bei Ueberlassung des Baurechts an Private, setzte hier eine gleichmässige Behandlung aller Bergwerke im Staate voraus, was bei den bestehenden Rechtsverhältnissen seine grosse Schwierigkeit hätte; ferner den Ausschluss der Concurrenz ausländischer Bergwerke, also ein Verbot oder eine hohe Bezollung der Einfuhr (nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den Zöllen auf im Inland accisepflichtige fremde Artikel, — bekanntlich bei der Durchführung ein sehr schwieriger Punct! S. A. Wagner, Zölle im Staatswörterbuch XI, 364—370). Nur bei der eigenthümlichen Vertheilung der grösseren Lager der edlen (Gold, Silber, Platina) u. einiger unedler Metalle (Quecksilber, Zink u. n. a. m.) kann in den Productionsländern in solchen Zeiten, wo diese Länder ein theilweises natürliches Monopol für die Versorgung des Markts haben, zumal wenn die Productionskosten sehr niedrig sind, wohl mittelst der Regalisirung eine erheblichere Einnahme erzielt werden, die aber dann wieder den Character einer überwälzbaren Extrasteuer hat (Silber in Mexico, Peru, Chile, Nevada u. s. w., Gold in Sibirien, Californien, Australien). Ueber die Behandlung der Bergwerke mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte s. meine Grundleg. I, §. 363 bis 365. Ueber Bergrecht u. Staatsbergbaus unten. Meistens sind solche Regalien denn auch neuerdings ausdrücklich durch Gesetze beseitigt (wie das Berg-, Salz-, Jagd-, Fischereiregal, Wasserregal), oder mitunter schon früher obsolet geworden.

2. Andere gewerbliche Regalien hemmen leicht heutzutage Verkehr, Production und Entwicklung der gewerklichen Technik mehr oder weniger, öfters stark. Das volkswirthschaftliche Interesse spricht daher, soweit es an einer weiteren Aus-

dehnung des privatwirthschaftlichen Systems interessirt ist, für möglichste Beschränkung der Zahl und des Umfangs oder für gänzliche Beseitigung dieser Regalien, so dass völlige Verkehrsfreiheit eintritt und die allgemeine Steuerfähigkeit Ersatz giebt für den Wegfall der Staatseinnahmen aus der Regalität.

Dieser Einsicht sind denn auch die grosse Mehrzahl der ehemals sehr zahlreichen gewerblichen Regalien schon gewichen, wiederum um so leichter, da das fiscalische Interesse bei dem einzelnen in der Regel doch nur gering war und andere, bessere und bequemere Besteuerungswege aufgefunden wurden. Die Strömung im wirthschaftlichen Zeitalter der „freien Concurrenz" ist natürlich in dieser Richtung gegangen, freilich oft zu einseitig.

Einige wenige Regalien sind jedoch noch gegenwärtig in unseren Staaten übrig geblieben, und zwar:

a) wesentlich nur aus dem erheblich ins Gewicht fallenden finanziellen Interesse: das Salz- und das Tabakregal, wozu neuerdings in Frankreich das Zündhölzchenregal kommt;

b) wesentlich aus einem politischen oder polizeilichen Interesse: das Pulver- und Salpeterregal (hier und da noch ein anderes ähnliches — neuerer Gedanke eines Dynamitmonopols), von untergeordneter finanzieller Bedeutung;

c) aus vorwaltendem politischen oder polizeilichen, aber daneben auch stärker mitsprechendem finanziellen Interesse: das Lotto- und etwa das (seltene) Branntweinregal.

Die Regalisirung, welche bei allen diesen Regalien zur Monopolisirung wird, kommt hier als eine Form der Verbrauchs- oder Genussbesteuerung in Betracht, bei den beiden letztgenannten Regalien mitunter mit der ausgesprochenen Tendenz, die Befriedigung des Genusses durch die Regalisirung zu erschweren oder, wie beim Lotto, sie ganz zu verhindern.

Demgemäss wird die Beibehaltung und auch die Neueinführung dieser Regalien von folgenden Erwägungen abhängen:

a) beim Salz- und Tabakregal und etwaigen ähnlichen, welche wesentlich nur aus finanziellem Interesse neu in Erwägung kommen könnten: ob die Besteuerung des Verbrauchs oder Genusses überhaupt zu rechtfertigen ist; und, im Bejahungsfalle, ob die Regalisirung oder Monopolisirung so sehr als die geeignetste Form der Verbrauchsbesteuerung erscheint, dass sie trotz der sie etwa begleitenden nachtheiligen Folgen für Verkehr und Production gewählt werden darf. Diese Fragen sind mithin nur im Zusammenhange des ganzen Steuersystems und speciell in der Lehre von den Verbrauchssteuern zu erledigen.

Das Salzregal wird gegenwärtig als Besteuerungsform meist verworfen, vielleicht zu unbedingt, gerade bei Berücksichtigung des Consumenteninteresses; die neue Einführung des Tabakmonopols wenigstens ist bedingt in einem grösseren Verbrauchssteuersystem zu rechtfertigen und sein Bestehenbleiben regelmässig zu empfehlen.

b) Bei den Regalien von politischem oder polizeilichem Interesse: ob letzteres überhaupt genügt, um eine besondere Einmischung des Staats und um vollends die Regalisirung trotz der etwa auch hier vorhandenen volkswirthschaftlichen und sonstigen (politischen, rechtlichen) Bedenken zu rechtfertigen, oder ob der politische oder polizeiliche Zweck nicht auch durch eine andere Form der Verbrauch- oder Genussbesteuerung erreicht werden kann.

Denn die Regalisirung ist, soweit sie nicht wie etwa beim Lotto zum völligen Verbot des Genusses benutzt wird, eben doch nur als solche Besteuerungsform auch bei diesen Regalien zu betrachten. Auch diese Fragen, soweit sie überhaupt in die Finanzwissenschaft und nicht in die Verwaltungslehre und Culturpolitik gehören, sind in der Lehre von den Verbrauchssteuern zu behandeln. Das Lottoregal ist wohl beizubehalten oder selbst neu einzuführen, wo es noch nicht besteht, aber nicht auszuüben, das Pulver- und Salpeterregal in der Regel aufzuheben, das Branntweinregal durch eine andere Form der Verbrauchssteuer zu ersetzen.

Sonach entfällt dann eine selbständige finanzwissenschaftliche Einnahmeart der Finanzregalien und damit ein besonderer davon handelnder Abschnitt in der systematischen Lehre der Finanzwissenschaft von den ordentlichen Einnahmen wenigstens jetzt mit Recht.

Die grundherrlichen Regalien sind ohnedem meist beseitigt. Soweit Einnahmen unter diesem Titel noch vorkommen, können sie in den bezüglichen Abschnitten von den verwandten privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats, mit denen sie rechtsgeschichtlich meistens zusammenhängen, kurz erwähnt werden. Einzelne Regaleinnahmen dieser Art haben jetzt einen ganz anderen Character erhalten und sind theils in die Reihe der Gebühren (so beim Bergwesen), theils der Genusssteuern (so bei der Jagd) übergegangen, wo sie zu erwähnen sind. Die Einnahmen aus gewerblichen Regalien gehören ferner entweder unter die Gebühren in denjenigen Fällen, wo mit Gebühren verbundene Staatsthätigkeiten unrichtiger Weise zu Finanzregalien gemacht worden waren, oder unter die Verbrauchs- und Genusssteuern. Sie finden danach ihre entsprechende Stelle im System der Finanzwissenschaft.

Es verbleibt dann nur eine besondere Einnahmeart, welche zu keiner der drei Classen der privatwirthschaftlichen Einnahmen, der Gebühren oder der reinen Steuern gezählt werden kann. Sie ist zwar mit den Einnahmen aus Finanzregalien verwandt, aber gehört doch auch dazu nicht, nicht einmal nach dem rechtsgeschichtlichen Begriff der eigentlichen Regalien: die Einnahme aus herrenlosem Eigenthum, erblosen Gütern u. dgl. m. Diese Einnahme gebührt dem Staate nach geschichtlichem und positivem Rechte und in der That auch rationell als dem Vertreter der Gesammtheit in Ermangelung eines näherberechtigten

Einzelnen. So untergeordnet sie in finanzieller Hinsicht auch zu sein pflegt, so verlangt sie doch eine selbständige Stellung im System als „Einnahme aus dem Hoheitsrecht an herrenlosem Eigenthum“.

Sie wäre streng systematisch da einzureihen, wo sonst die verwandten Einnahmen aus grundherrschaftlichen und aus Finanzregalien oder Fiscalvorrechten überhaupt behandelt zu werden pflegten: zwischen den privatwirthschaftlichen Einnahmen und den Gebühren. Sie wird von mir anhangsweise im Kapitel von den Gebühren behandelt. (Fin. II, §. 326—328). Mit den Gebühren und Steuern gehört diese Einnahme übrigens zur Gruppe der staatswirthschaftlichen, da sie auf einem staatsrechtlichen Titel beruht und aus bisher fremdem Eigenthum oder Einkommen herrührt.

III. — §. 212. Die Gliederung der Lehre von den ordentlichen Staatseinnahmen ist hiernach die folgende dreifache:

A. Der Privaterwerb oder die privatwirthschaftliche oder domaniale Einnahme, die von Anderen sogenannten „Erwerbseinkünfte“ des Staats: das zweite Kapitel dieses dritten Buchs in dieser Auflage, vollständig noch in diesem ersten Bande der Finanzwissenschaft enthalten.

B. Die Gebühren: das erste Kapitel des zweiten Bandes.

C. Die eigentlichen Steuern, deren Behandlung in diesem Werke in einer „allgemeinen Steuerlehre (Kap. 2 des zweiten Bandes) und in einer „speciellen Steuerlehre“ (im Band III der Finanzwissenschaft) erfolgt.

5. Abschnitt.

Das Verhältniss der Hauptarten der ordentlichen Einnahmen zu einander.

Die geschichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses hängt auf das Engste mit der allgemeinen inneren politischen Geschichte zusammen. In diesem Abschnitte handelt es sich nur um eine generelle Uebersicht, welche nach einzelnen Seiten in anderen Theilen dieses Werks weiter auszuführen ist. S. über die Entwicklung des Finanzdienstes u. Behördenwesens, worin sich die Entwicklung des Verhältnisses der Einnahmen zu einander abspiegelt, oben Abschn. 1 des 4. Kap. des 1. Buchs, S. 188 ff., bes. §. 86 ff. Das Wichtigste bleibt die Entwicklung der Besteuerung und die Klarlegung der bedingenden und verursachenden Momente dieses Processes. S. darüber Fin. II, den Abschn. über „die Besteuerung in ihrer Bezieh. zur Organisation d. Volkswirthsch., sowie zur Eigenth.- u. Erwerbsordnung“, S. 169 ff., ferner „zur inneren Verfassung“ S. 195 ff. u. den Absch. über die „Grundzüge der geschichtl. Entwicklung des Steuersystems und der Steuerarten“ S. 387 ff. Ich beziehe mich ausserdem auf meine Abh. „directe Steuern“ in Schönberg's Handbuch II, 157 ff. Die Literatur des Gegenstands ebendas. u. bes. in Fin. II, 149 u. oben S. 54. Vgl. u. A. Lang, hist. Entwickl. d. D. Steuerverf., 1793, Hüllmann, Finanzgesch. d. Mittelalters, Jlse, Gesch. d. D. Steuerverfass., 1. Abth. Giessen, 1844. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 24. 88, 171. Zöpfl, D. Rechtsgesch. 4. Aufl. II, §. 40, 50, 75. — G. Waitz, D. Verfassungsgesch. die betreff. Kapitel. — Falke, Gesch.

d. D. Zollwesens, Leipzig 1864. — Gneist. engl. Verwaltungsrecht, 2. A. I. S. 28, §. 12 S. 182 ff, §. 13 u. a. Stellen. — Zeumer, Städtesteuern, 1878. — Schmoller, Epochen d. preuss. Fin.pol. Jahrb. Neue Folge B. I. (1877). — Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. §. 39, S. 158 ff. — Rau, Fin. §. 89, 93.

I. — §. 213. Character des älteren Finanzwesens, besonders der Einnahmen. Das Finanzwesen des mittelalterlichen Patrimonialstaats und noch des Staats in der Uebergangszeit zum modernen Staatsleben vom 15. oder 16. Jahrhundert an bis in das 17. und theilweise selbst noch bis in das 18. und 19. hinein, characterisirt sich durch dieselbe Vermischung privat- und staatsrechtlicher Momente, welche der früheren Zeit überhaupt eigen war.

Die Ausgaben für den König oder den Fürsten und seinen Hof und für öffentliche Zwecke, soweit letztere überhaupt unter Vermittlung einer besonderen finanzwirthschaftlichen Thätigkeit und nicht gleich direct durch Requisition persönlicher Dienste verwirklicht wurden, erfolgten gemeinsam nach der Bestimmung des Fürsten. Die Einnahme zur Bestreitung dies Ausgaben, das Besitzthum, insbesondere der Grundbesitz, aus welchem die Einnahmen zum Theil flossen, bildeten als fürstliches Einkommen ein ungetrenntes Ganzes, welches regelmässig wie ein Privateinkommen und Privatvermögen angesehen wurde und wie ein solches zur Verfügung des Fürsten stand.

Gleichwohl lässt sich dieses Einkommen nach seinen ökonomischen Quellen und mitsammt dem fürstlichen Vermögen nach seinem rechtlichen Character unterscheiden. Das Einkommen wie das Vermögen haben immer Bestandtheile in sich enthalten, welche als öffentlich-rechtlicher Natur anzusehen sind, weil sie dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zustanden. Das Einkommen zeigt ferner immer eine Vereinigung der drei finanzwissenschaftlichen Hauptarten der ordentlichen Staatseinnahmen, der privatwirthschaftlichen, der Gebühren und der eigentlichen Steuern. Die Gebühren erscheinen theils unmittelbar als solche, theils mit in der Form von Steuern in Verbindung mit nutzbaren Regalien. Die Steuern zeigen die beiden typischen Grundformen der indirecten Verbrauchssteuern wie Zölle, Marktgelder, Abgaben von Gewerben, — mitunter in Verbindung mit gebührenartigen Einnahmen, wie z. B. bei den Marktgeldern, Wegezöllen — und der directen Personal-, Ertrags-, (Grund-) Vermögens- und Einkommensteuern.

Vielerlei persönliche Verpflichtungen, zum Kriegsdienst (mit eigener Waffenstellung, Unterhaltung), zu anderen Dienstleistungen (Fuhren, Spanndienste u. dgl. m.), entsprechen dem älteren naturalwirthschaftlichen Zustande der Volkswirthschaft. Sie betreffen nicht unmittelbar das mittelalterliche Finanzwesen. Aber da sie später im geldwirthschaftlichen Zustande durch andere Formen der Beschaffung der Arbeitskräfte für öffentliche Zwecke (§. 1) ersetzt werden, worauf dann die Einnahmewirthschaft des Finanzwesens sich entsprechend entwickeln musste, durfen sie hier nicht unerwähnt bleiben. Eine besondere, dem modernen Staat meist fehlende Einnahme waren namentlich in früherer Zeit die freiwilligen Gaben (Geschenke, dona) an den Fürsten. Sie durfen, wenn auch nicht auf dem Rechtszwang beruhend, doch zur ordentlichen Einnahme gerechnet werden, weil sie ziemlich regelmässig, der Sitte gemäss, eingehen.

In allen diesen Verhältnissen besteht von der fränkischen Zeit an in Mittel- und Westeuropa eine Gleichartigkeit der Gestaltung und Entwicklung wenigstens in den Grundzügen des Finanzwesens und speciell der Einnahmewirthschaft. Nur dass in Deutschland definitiv ursprüngliche Einnahmen, Besitzthümer und finanzielle Rechte des deutschen Königs und des Reichs an die selbständig werdenden Territorialherren übergehen, während sie in Frankreich und England der Krone oder dem König verbleiben oder wieder von ihnen erlangt werden, mit Ausnahme freilich eines grossen Theils der alten Kronländereien, die überall durch Verschenkung, durch das Lehenswesen u. s. w. endgiltig in Privathände, vornehmlich der ehemaligen Grossen, des Adels, der Kirche gelangen.

Theilt man die Einnahmen nach dem finanzwissenschaftlichen Character in der angegebenen Weise, so lässt sich die Regel aufstellen, dass je weiter man in die Geschichte der Vorläufer der heutigen europäischen Staatsbildungen in das Mittelalter zurückgeht, desto mehr die privatwirthschaftlichen und in zweiter Linie die gebührenartigen Einnahmen überwiegen. In diesen beiden besteht auch in den einzelnen Ländern am Meisten Gleichartigkeit. Die regelmässige Besteuerung gewinnt erst in der neueren und neuesten Zeit immer allgemeiner den Vorrang.

Von früh an finden sich sehr allgemein Zölle, d. h. regelmässige Passage- (Transit-) oder Wegzölle für den Transit der Waaren an bestimmten Stellen. Einzelne andere indirecte Verbrauchssteuern, wie Getränkesteuern (Bier, Wein), Marktabgaben an den Thoren bilden sich im städtischen Finanzwesen früher aus, werden aber von Anfang an und später mehr mit für landesherrliche Rechnung erhoben. In Form von Finanzregalien und Monopolen, dann von allgemeinen Accisen werden sie seit dem Schluss des Mittelalters, besonders seit dem 17. Jahrhundert im Staats- und Territorialfinanzwesen wichtiger.

Am Wenigsten ausgebildet blieb regelmässig lange das directe Steuerwesen und wieder besonders die Personal- und Einkommensteuern, während allgemeine Vermögens-, Real-, namentlich Grund-, Gebäude- (Heerd-) steuern, früher vorkommen. Die älteren Abgaben dieser Art sind übrigens vielfach nicht öffentlichrechtliche Steuern, sondern privatrechtliche oder lehens- und dienstrechtliche Abgaben des Grundbesitzers und der Personen. Im früheren Mittelalter hinderte schon die Auffassung der persönlichen Freiheit die Entwicklung des directen Steuerwesens, später that dies die erforderliche ständische Zustimmung, welche sich bei diesem Zweige der Steuern überall am Wirksamsten zeigte. So blieb besonders die directe Besteuerung bis in die Neuzeit hinein und selbst noch in der Theorie der deutschen Cameralisten des vorigen Jahrhunderts eine untergeordnete und mehr nur eine Ausnahme bildende Einnahmequelle, auf die in grösserem Umfange nur in besonderen Fällen für Staats- oder früher für königliche oder fürstliche Zwecke zurückgegriffen wurde. S. Fin. II. §. 440 ff. und oben §. 87—90, auch 91 u. § 23 u. 24).

Die eigenthümliche Gestaltung und verhältnissmässig grosse Ausdehnung, welche das Gebührenwesen im mittelalterlichen Staat einnahm, ist besonders bemerkenswerth. Das Princip von Leistung und Gegenleistung war in diesen „Specialsteuern" im unausgebildeten Staate mehr vertreten, als jetzt im entwickelten Staat, dem die Generalsteuern eigen sind: ein Fingerzeig, dass die allgemeinere Einführung der ersteren ein wesentlicher Rückschritt im modernen Staat wäre. Vgl. Fin. II §. 281, bes. S. 12 ff. „zur Geschichte des Gebührenwesens".

II. — §. 214. Geschichtliche und staatsrechtliche Stellung des älteren Domaniums.

S. oben §. 87—80, bes. S. 198, wohin in dieser 3. Aufl. Einiges gestellt ist, das in der 2. Aufl. (§. 151 ff.) in diesem Abschnitte gegeben wurde. S. auch Rau §. 89 ff., bes. die Noten. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. v. Rotteck in dessen und Welcker's Staatslexikon, IV, 459. v. Treitschke, Art. Domänen in Bluntschli's Staatswörterb. III, 162. Roscher, Grundriss §. 46. Zachariä, Staatsrecht II, Kap. 7, Tit 2. Georg Meyer, D. Staatsrecht §. 94. 202. Böhlau, Fiscus, landesherrl. u. Landesvermög. in Meckl. Schwerin, Rost. 1877. Bergius, Grundsätze der Finanzw. S. 161. Stein, Fin., 2. A., S. 147. Ueber England s. Gneist, engl. Verwaltungsrecht, 2. A., bes. I., 128, 163, 190, 409, II. 940, 1151, Vocke, brit. Steu. S. 128; über Frankreich, Hock, Fin. Frankreichs S. 209; über Preussen (17. u. 18. Jahrh.) Riedel, brand. preuss. Staatshaushalt passim, neue Zeit Rönne, Domän.-, Forstwesen u. s. w. des preuss. Staats 1854, ders., Staatsr. Preuss., 3. A. II, S. 587 ff.: über Baiern, Pözl, bair. Verwaltungsrecht §. 229 ff.; über Baden, Regenauer, §. 192 ff.; über Nordamerika, Hock, Fin. Amerika's S. 225. Vgl. auch Czörnig, österr. Budget, II, 477. (Vergleiche). Dann oben §. 175 über Civillisten.

A. Gestaltung im Allgemeinen. Die Grundlage und den Hauptheil der privatwirthschaftlichen Einnahmen bildete von jeher und bis in die neueste Zeit hinein der ländliche Grundbesitz der Krone oder des Fürsten. Er umfasste vornemlich Feldgüter (die späteren Kammergüter im engeren Sinne), Gewerksvorrichtungen, Waldungen.

Ursprünglich war dieser Grundbesitz in den germanisch-romanischen Reichen des frühen Mittelalters sehr bedeutend. Er rührte aus Vorbehalten von der Landvertheilung bei der ersten Ansiedlung und Eroberung, auf dem Boden des alten römischen Reichs aus Confiscationen und Uebernahme römischen Staatsguts her. Die Geschlechter, welche zur Fürsten- oder Königswürde kamen, waren in der Regel grosse Grundbesitzer, deren Güter mit dem eigentlichen Staatsgut, bez. mit dem Gute der alten (ausgestorbenen oder vertriebenen) Dynastie zu einer Einheit verschmolzen.

Waitz II, 615 ff. (merov. Zeit). Weiden und Wälder fast in allen Theilen des fränk. Reichs im Besitz des Königs, z. Th. wohl nur, weil unbebautes Land ihm zugeschrieben wurde. Grosse Wälder waren bes. zur Jagd (als „Forste") im Besitz des Königs. Grosse Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniss von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme, namentlich unter Eduard dem Bekenner (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors), die zum Theil von der sächsischen Königsfamilie herstammten, nebst 68 Forsten und 781 Parks.

und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den grossen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. (Nach Rau; Sinclair, History of the public revenue, I. 26, 27. Gneist, engl. Verwaltungsr. I. 28, 39.) Ueber das Alterthum s. o. §. 86. Ueber die altrömischen Domänen bes. Marquardt, röm. Staatsverwalt. II. 147, 152, 176, 239—257.

Im früheren naturalwirthschaftlichen Zustande dienten diese Güter theilweise unmittelbar zur Unterhaltung des Hofs und des k. Hauses. Die vielfachen Reisen und Heerzüge des Fürsten gaben dazu in allen Landestheilen Gelegenheit und setzten das Vorhandensein solcher Güter eigentlich voraus. Die Naturaleinkünfte derselben bei Selbstverwaltung durch k. Beamten lieferten auch zugleich mit die Mittel für die Bestreitung der Regierungsausgaben, soweit von solchen gesprochen werden kann.

Mehr und mehr aber ist der Bestand des ursprünglichen Domaniums, besonders der Besitz eigentlicher Feldgüter, überall im Lauf der Geschichte vermindert worden, in manchen Ländern so sehr, dass davon auf die Gegenwart nur wenig gelangt ist. Die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung, welche nach Zeitaltern und Ländern verschieden stark einwirkten und sich verschiedenartig untereinander und mit anderen speciellen Ursachen verbanden, sind die folgenden.

1. Einmal erfolgten, besonders in früherer Zeit, sehr umfassende Landverschenkungen Seitens des über das Gut wie über ein Privatvermögen verfügenden Herrschers.

So an Familienangehörige, Grosse, Günstlinge, Kirchen u. s. w. zur Ausstattung, zur Belohnung von Verdiensten, zur Erlangung von Gegendiensten, Unterstützung in politischen Verhältnissen u. s. w. Selbst wo nicht sofort eine Vergebung zu Eigenthum, sondern zu precärem Besitz, als Beneficium oder zu Lehen stattfindet, ist meistens später eine vollständige Ausscheidung dieses Guts aus dem Staats- oder Krongut per fas et nefas eingetreten.

2. Sodann hat bei solchem Gut wie bei anderem Grundbesitz eine Vergebung an kleinere bäuerliche Landwirthe zur Bebauung, gegen Naturalabgaben von dem so erhaltenen Lande und gegen die Uebernahme von Diensten auf dem Hofgute, stattgefunden.

Daraus entwickelten sich die dinglichen Gerechtsame des Hofguts gegenüber diesen Ländereien. Die von vorneherein gewährten oder später nach Sitte und Recht sich ausbildenden Erbpachtverhältnisse und schliesslich die Beseitigung der Dienstpflichten und Abgaben und des Erbpacht-Kanons mittelst Ablösungen oder sonst wie haben dann den Domänenbesitz wie den sonstigen herrschaftlichen Grundbesitz vermindert.

3. Mit Grundbesitz aus dem fürstlichen oder Staatsgut wurden ursprünglich vielfach gewisse, namentlich höhere Aemter dotirt, — also wesentlich ein System der Naturalbesoldung. Mit der Erblichkeit dieser Aemter ging der Grundbesitz an die vornehmen Familien über und ist meistens im Lauf der Zeit mit dem Eigengut und mit anderem Lehensgut derselben zu einer neuen Einheit mehr oder weniger ununterscheidbar verschmolzen.

Wurden und blieben solche Familien Dynastieen und Territorialherren, so ist zwar dieses gesammte Gut oder ein Theil davon später öfters wieder seinem ursprünglichen öffentlichen Zweck zurückgegeben worden. Aber bisweilen verblieb es auch der neuen Dynastie. Erhoben sich diese Familien nicht zur eigentlichen Landesherrschaft oder verloren sie dieselbe wieder, so haben sie das Gut öfters endgiltig als ihr Privatvermögen behalten, wie z. B. die mediatisirten weltlichen Fürsten in Deutschland noch zu Anfang dieses Jahrhunderts.

4. In neuerer Zeit ist auf eine Scheidung des Hof- und des Staatshaushalts hingearbeitet worden, als sich die moderne Staatsauffassung von der patrimonialen loslöste. In dem seinem verschiedenen rechtlichen Ursprung nach schwer zu scheidenden Domanium befand sich jedenfalls öfters altes, eigentlich öffentlichrechtliches Besitzthum, das an der Krone oder Landeshoheit, bez. an der fürstlichen Gewalt, als der Vertreterin der Rechte des staatlichen Gemeinwesens als solchen, haftete. Bei den vertragsmässig oder durch Octroyrung erfolgenden Auseinandersetzungen über dieses Domanium und über etwaige Civillisten (§. 175) wurde dann aber mitunter wohl das ganze Domanium oder ein Theil desselben der Dynastie als Patrimonialgut zugesprochen. Dadurch ist abermals der Bestand des alten Domaniums vermindert worden.

5. Endlich kamen schon länger, z. B. in England im 16. und 17. Jahrhundert, und fast überall neuerdings (selbst in deutschen Staaten, wie Preussen) Verkäufe von Domänenland vor.

Vielfach haben freilich überall und zu allen Zeiten, wenn auch in sehr verschiedenen Formen und in verschiedenem Umfange, wieder Vermehrungen des Domaniums stattgefunden. Früherhin durch Einziehung von Schenkungen, Verfall von Lehen, Vermögensconfiscationen, welche ehedem oft eine grosse Quelle der Einnahme überhaupt bildeten, u. s. w., (s. z. B. f. d. meroving. Zeit im fränk. Reich, Waitz II, 593 ff.), später durch die Säcularisationen des geistlichen Guts, durch Vereinigung des fürstlichen Hausguts mit dem Staatsgut —, also der umgekehrte Fall wie die beiden vorhin erwähnten —, gelegentlich immer durch Ankäufe. Aber im Ganzen haben diese Vermehrungen des Domaniums nicht die Verminderungen aufgewogen.

Das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung ist in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten ein verhältnissmässig doch nur kleiner werbender Grundbesitz in Händen des Staats, am Meisten noch Waldbesitz. M. a. W. das eigentlich private Grundeigenthum der Privatwirthschaften hat mehr und mehr den ländlichen (agrarischen) Boden umfasst und öffentliches („gesellschaftliches“) Eigenthum daran verdrängt. Für die Finanzen ist diese Entwicklung mit der Nothwendigkeit verbunden, auch abgesehen von dem viel grösseren Staatsbedarf, jetzt mehr als früher auf Steuereinnahmen bedacht zu sein.

Wagner. Grundleg. Abth. I. Kap. 4. Samter, gesellsch. u. Privateigenthum, Lpz. 1877. — Man erkennt hier leicht den Einfluss eines Rechtsinstituts wie das private Grundeigenthum und wie der private Rentenbezug davon auf das Finanzwesen u. auch in dieser Hinsicht wieder auf die Vertheilung des Volkseinkommens: indem die Rente, die sonst der Staat beziehen könnte, ihm entgeht, muss die Bevölkerung auch mehr allgemeine Steuern zahlen. Ueber die Bedeutung dieses Moments für die Entwicklung der Besteuerung s. Fin. II, §. 342 ff., 351.

§. 215. — B. **Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Domaniums speciell in Deutschland.** Der eigenthümlichen politischen Entwicklung Deutschlands ist es zu verdanken, dass sich hier in höherem Grade als sonst ein bedeutendes Domanialvermögen, nicht bloss Forsten, sondern meistens auch Feldgüter u. A. m. im Besitze der deutschen Staaten erhalten hat. Die Finanzwirthschaft der letzteren, zumal der Kleinstaaten, doch auch der Mittelstaaten und selbst Preussens, hat in Folge dessen noch heute mehr als diejenige der meisten anderen europäischen Staaten von dem älteren domanialwirthschaftlichen Character Etwas beibehalten. Jene politische Entwicklung Deutschlands ist aber auch die Ursache, dass hier die Rechtsverhältnisse des Domaniums sich ganz besonders complicirt haben und zum Theil noch gegenwärtig von denjenigen in anderen Staaten abweichen.

Rau (§. 90, 91) hat dieses im Wesentlichen in folgender Weise vortrefflich dargelegt:

In mehreren deutschen Staaten haben sich aus alter Zeit her Liegenschaften erhalten, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrechte dieser Länder gemäss zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter, die sich durch die für sie geltenden Rechtssätze von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder seines Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die eigentlichen Staatsgüter Domänen, oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt. Der Begriff „Domänen" enthält also hier die den beiden Arten von Gütern gemeinschaftlichen Merkmale der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages für öffentliche Zwecke. Nach dem Eigenthumsverhältniss aber zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht streng festgehalten. Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreiches gemäss, Staatsgüter, die bei dem öftern Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten. Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter, wenn auch für erstere mitunter der Character von Kirchenvermögen behauptet wurde. Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, Schenkungen u. s. w. sich allmälig vermehrten. Als aus solchen reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, diente der Ertrag jener Güter nicht bloss zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten. Später trat mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (Klöstern, Ordenscommenden u. s. w.)

ein, ähnlich wieder in der politisch bewegten Zeit zu Anfang dieses Jahrhunderts in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses. So wurde z. B. in Würtemberg noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes im Betrage von etwa 10 Mill. fl. dem Kammergute einverleibt. Auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach ist das evangelische allgemeine Kirchenvermögen zu dem Kammergute gezogen worden. In Preussen erfolgte die Einziehung aller geistl. Güter und deren Erklärung zu Staatsgütern durch Edict. v. 30. Oct. 1810. (Aehnlich wurde in Frankreich im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835 und später, nach Rückgängigmachung der Massregel, von Neuem, in Russland, dann in neuester Zeit in Italien das Kirchengut von der Staatsgewalt in Besitz genommen, hierauf die Veräusserung in grösserem Umfange durchgeführt). Ferner fand in den deutschen Staaten eine Vermehrung des Domanialbesitzes aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen, statt. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären.

Das auf die angegebene mehrfache Weise allmälig entstandene Domanium oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde nun, ebensowenig wie in den anderen europäischen Ländern, nicht nach der Art des Ursprunges in Haus- und Staatsgut getheilt, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen getrennt gehalten, die der Fürst wie ein Privatmann besass, den sog. Chatoulgütern. Letztere unterliegen gewöhnlich der Landesbesteuerung und den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, auch des allgemeinen Erbrechts, vorbehaltlich etwaiger Abweichungen in den Normen der fürstlichen „Hausgesetze". (In Preussen gehört dahin d. Kön. Hausfideicommiss, das prinzl. Fam.fideicommiss; Aehnliches im K. Sachsen, Würtemb.). Für das Kammergut galt dagegen, wie oben schon zu erwähnen war (S. 198) in Deutschland allgemein der staatsrechtliche Grundsatz, dass der Ertrag des Kammergutes (meist mit Einschluss der Regalien) für Staatszwecke und zwar zunächst für die Hofstaats-, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und dass Steuern erst dann zulässig seien, wenn erwiesener Maassen jene Einkünfte nicht zureichen. Durch Landes- oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen ward meistens ausdrücklich festgesetzt, dass dies gesammte Kammergut unzertrennlich beisammen bleiben, nicht veräussert oder belastet werden solle (ausser unter gewissen Bedingungen) und sich nach der Erstgeburt im Mannesstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vererbe. Dasselbe unterlag nicht den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln und trug keine Steuern. Die Landstände durften seiner unbefugten Veräusserung widersprechen, auch wurden mit ihnen Vereinbarungen getroffen, wenn aus Landesmitteln ein Zuschuss zu dem Bedarf der Hofhaltung geleistet oder bei einem reichlichen Domänenertrage ein Theil desselben zu anderen Staatsausgaben bestimmt werden sollte (§. 98). Das Kammergut war folglich in vielen Hinsichten dem wahren oder eigentlichen Staatsgute ähnlich, wenn es gleich nicht als solches anerkannt war. Aus diesen Verhältnissen des deutschen Kammerguts erklärt es sich, dass bei den Mediatisirungen Anfang dieses Jahrhunderts die bisher reichsunmittelbaren Territorialherren als nunmerige sog. Standesherren die Domänen als Eigenthum für sich behalten durften, während die anderen Staatseinkünfte auf die Staatskasse der Länder übergingen, denen die Standesherren jetzt angehörten. Die Schulden wurden nach dem Verhältniss beider Theile des bisherigen Einkommens getheilt. Bei der Einverleibung Hannover's, Kurhessen's, Nassau's u. s. w. in Preussen 1866 sind dagegen die Domänen mit dem preuss. Staatsgütern vereinigt worden. Vgl. sonst für die älteren Rechtsverhältnisse u. Auffassungen v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, (worüber oben S. 34). Pütter, Institutiones juris publ. §. 254. Zachariä, Staatsrecht 2. A. §. 208, v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preuss. Staats, 1854, S. 2 ff. — Mehrfach ist über die ältere u. neuere Rechtsqualität des Kammerguts u. über die auf dessen Erträgen ruhenden Verpflichtungen auch neuerdings noch bei Gelegenheit der „Domänenstreitigkeiten" in deutschen Staaten, bes. in Kleinstaaten literarisch discutirt worden. Vgl. bes. die Literatur über den Meininger Domänenstreit: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. Vollert, Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens

in D., 1857. Zachariä, Ueber das rechtliche Verhältniss des fürstl. Kammerguts insbesondere im Herzogthum S. Meiningen. Gött. 1861. Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern. Leipzig 1863 (gegen Zachariä und für die öffentliche Natur des Kammergutes). Zöpfl, Bemerkungen zu Reyscher, 1864. Zachariä, Das Eigenthumsrecht am d. Kammergut. Gegen A. L. Reyscher, 1864. Reyscher, der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen. 1865. Heinze, Dom.frage in S. Mein., Tüb. Ztschr. B. 19, S. 212.

Nach der Gründung des Deutschen Bundes seit den neuen ständischen Verfassungen wurde es dringenderes Bedürfniss, das unklare Rechtsverhältniss genau zu regeln, was hie und da nicht ohne grosse Schwierigkeiten und längeren Streit zwischen Fürstenhaus und Ständen geschah. Doch suchte man eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen zu umgehen.

In einem Theile der deutschen Staaten wurden sämmtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt, was die Domänen in den ausserdeutschen Staaten, zufolge des öftern Wechsels der regierenden Geschlechter oder nach ausdrücklicher Erklärung, meist schon früher geworden waren und Civillisten festgesetzt (§. 175).

Vgl. im Allg. Zachariä, Staatsrecht, §. 210 (bes. in d. Anm.), auch oben §. 89—91. In Preussen wurden die hier Chatoulgüter gen. Privatgüter der hohenzollernschen Dynastie schon unter dem grossen Kurfürsten in der Verwaltung ihrer Einkünfte mit dem Staatsdom. zus. gezogen u. unter Friedr. Wilh. I. durch Edict v. 13. Aug. 1713 die Dom.- u. Chat.-Güter vereinigt u. beiden gleiche Rechtsqualität beigelegt (s. o. S. 202). Rönne, Staatsr. II, 2, S. 588. Landrecht. Th. II. Tit. 14, §. 11, sodann Hausgesetz v. 6. Nov. 1809, Edict v. 30. Oct. 1810 §. 1. Die früher (S. 403) erwähnte Radicirung der Rente v. $2^1/_2$ Mill. Thlr. auf die Erträge der Dom. u. Forsten u. der Vorwegabzug dieser Rente von diesen Einkünften noch jetzt im preuss. Etat hängt indessen mit den älteren Anrechten der hohenz. Dynastie am Domanium zusammen. (Verordn. v. 17. Jan. 1820 und Art. 59 der Verfassung v. 31. Jan. 1850). S. auch Riedel, brandenb. Staatshausb. S. 54, 61. Treitschke, Art. Domänen im Staatswörterbuch S. 161. — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1, 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen in der Verf. Urk. von 1831 §. 139, 140, mit Vorbehalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 16 ff. — Von anderen Ländern zeigen gleichen Vorgang: Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Niederlande, Schweden u. s. w. In Frankreich hiessen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter Franz I. wurde die Unveräusserlichkeit desselben verordnet, Edict. v. 30. Jun. 1539. Frühzeit. Anerkennung als Staatsgut (was freilich durch die absolut monarchische Gewalt verwischt wurde), Bodinus de republ. lib. VI. cap. 2, S. 648 (ed. Par. 1591). Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict. v. 1607. Ges. v. 8 Nov. 1814. Die assemblée constituante erklärte 1790 diese Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, dass sie Staatsvermögen sei. Das Krongut (domaine oder dotation de la couronne) im 19. Jahrh. war der dem Staatsoberhaupt zum Niessbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état). Es gehörten hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Fabriken zu Sèvres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder), als bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe u. s. w. Bei der Entsetzung der napoleonischen Dynastie 1870 ist der Character dieses Besitzthums als Staatsgut von Neuem anerkannt worden. Das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 war unter Napoleon III. wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden, nach 1871 erfolgte jedoch eine Restitution. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben. (Nach Rau). Ueber England Gneist, engl. Verw.recht II, 1155.

In anderen deutschen Ländern wurde der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen, vorbehalten, z. B. in Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Grossh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821, 1846), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841), Lippe (1868). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reussischen Lande) galt dies ebenfalls fortwährend. (Ueber Gr. Hessen u. Hannover s. Rau,

5. A. §. 91 Anm.). Jedoch wurde auch hier die Verwendung des Domänenertrages zu Staatsausgaben im Allgemeinen oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben zugesichert. Erstres geschah z. B. in Baden, nach d. Verf.-Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatskasse als Nutzniesserin der Domänen, wobei indess die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt massgebend sein können, Helferich in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1847. I, 3. (Ges. üb. Civ.liste v. 1854, später erhöht). — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. von 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. von 1832, §. 6. (Rau).

Etwas abweichendes Verfahren in Meiningen, Nassau (1829) u. s. w. S. über Meiningen die oben gen. Schriften. Endlicher Abschluss eines Vertrags daselbst zwischen Dynastie und Ständen im J. 1871, auf Grund des zweiten Vergleichsentwurfs, den das als Schiedsgerichtshof gewählte Dresd. Oberappellationsgericht aufgestellt hatte: das den Landessteuern nicht unterworfene Domänenvermögen wird wie bisher verwendet, der Herzog erhält eine feste Rente von 230,000 Thlr. jährlich, der Rest fällt zur Hälfte an ihn u. an die Landeskasse. Der Domänenetat wird mit Zustimmung (früher bloss mit Beirath) der Landesvertretung festgestellt. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, solange ein Mitglied des Mein. Specialhauses oder Goth. Gesammthauses nach Massgabe der Verfassungsurkunde die Regierung des Landes führt. Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht mehr der Fall ist, so erfolgt eine Grundtheilung des Domänenvermögens: dem herzoglichen Hause bleiben $^3/_5$ als fideicommiss., der gewöhnlichen Besteuerung unterworf. Privateigenth. des Goth. Gesammthauses, dem Lande $^2/_5$ als Prov.-Fonds. (Mein. Ges. v. 20. Juli 1871). — Ueber Nassau, s. Rau, 5. A. §. 91 Anm. (h).

Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, dass in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden und eine Civilliste eingeführt ward, z. B in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Meiningen, Koburg und Gotha, Oldenburg, Nassau u. s. w. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen von den Regierungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Domänenertrages getroffen, die sich oft lange hinzogen und mitunter erst unter dem Eindruck der Ereignisse v. 1866 zu einem Abschluss gekommen sind (Anhalt 1869, Schaumb.-Lippe, Meiningen). — Nachdem im Kriege von 1866 die Gebiete von Hannover, Kurhessen u. Nassau in Preussen einverleibt worden waren, erhielten die Fürsten dieser Länder reichliche Entschädigungen, wohl auch mit Rücksicht auf die Hausdomänen, welche nun preussische Staatsgüter wurden. So der König von Hannover 13,679,000, der Herzog von Nassau 8,892,000 Thlr., doch wurde die Entschädigung des ersteren wieder mit Beschlag belegt. — Uebersicht über die jetzt in den einzelnen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse bei G. Meyer, D. Staatsrecht, §. 94, vgl. mit §. 202 eb.

Mit diesen eigenthümlichen Verhältnissen des älteren und neueren Rechts der Kammergüter steht dann auch die Einrichtung des Kassenwesens in Verbindung: das System zweifacher Kassen, die „Kammerkasse" für die Einkünfte des Kammerguts und für die daraus zuvörderst zu bestreitenden Hofstaaatsausgaben, und die (ständische) Landes-Steuerkasse für die Steuereinnahmen und für die darauf lastenden Staatsausgaben. Dieser Gegenstand ist o. in §. 90 schon erledigt worden. Vgl. dazu auch Rau §. 92. 93.

III. — §. 216. Heutige finanzwirthschaftliche Bedeutung des älteren Domaniums. Die Verminderung desselben musste sich für die Finanzen um so fühlbarer machen,

je mehr schon seit den letzten Jahrhunderten und vollends im modernen Staate der Gegenwart der Staatsbedarf stieg. Selbst da, wo sich noch ein erheblicher Theil des Domaniums erhalten hat und wo dessen Einnahmen nicht ganz zur Deckung des Hofbedarfs dienen, ist daher regelmässig nur noch eine mässige Quote der ordentlichen Staatseinnahme, welche letztere sich wenigstens im Ganzen dem vergrösserten Staatsbedarf anpassen musste, auf dieses Domanialeinkommen zurückzuführen.

Relativ am Bedeutendsten, d. h. als Quote von der Gesammteinnahme, ist es noch in den deutschen Staaten, in welchen sich neben dem bedeutenden Einkommen besonders aus Forsten, danach aus Feldgütern auch das nächst verwandte Einkommen aus Berg- und Hüttenwerken, Salinen, gewissen Staatsfabriken u. s. w. noch reichlicher als in den meisten andern Ländern findet. Reste des alten Domanialeinkommens sind wohl noch in allen europäischen Staaten vorhanden. Aber sie sind öfters, besonders in Westeuropa, nicht mehr erheblich, wenn nicht etwa durch neuere Einziehung von Kirchengut, wenigstens zeitweise, grössere Bestände wieder hinzu gekommen sind.

Im Ganzen ist daher die Einnahmewirthschaft unserer Staaten immer weniger alte Domanialwirthschaft geblieben und immer mehr Steuerwirthschaft, d. h. theils Gebühren-, namentlich aber eigentliche Steuerwirthschaft geworden. Nur das Hinzukommen von Staatseisenbahnen, finanzwirthschaftlich betrachtet des Haupt-Zweigs modernen Domanialwesens, hat diese Entwicklung mitunter etwas zurückgedrängt.

Genaue finanzstatist. Vergleichungen bieten wieder wegen der Verschiedenheit der Bestandtheile des privatwirthschaftlichen Einkommens und der Verschiedenheit der Etatisirung manche Schwierigkeiten. S. ältere Daten über den „Reinertrag der Domänen mit Angabe s. Verhältnisses zum reinen Staatseinkommen" bei Rau, 5. A., §. 89 Anm. d. in meiner Bearb. d. 6. A., §. 117 Anm. d, bei Czörnig, Oesterr. Budget II, 452, 477. Nach Herm. Wagner (Goth. Taschenb. 1874, S. 878 ff., 884), ergeben sich folgende Quoten, welche einmal der „Reinertrag der Domänen (i. e. S.) u. Forsten", dann „der Reinertrag des gesammten Privaterwerbs" von den Nettoausgaben des Staats um 1873 deckten. Unter dem „gesammten Privaterwerb" sind hier aber einige Posten inbegriffen, welche steuerartiges (Einnahm. aus d. Colonien, Lotterie) oder gebührenartiges Einkommen (Münze, Post, Telegraphie) sind. Es lässt sich in der That auch eine genaue und gleichmässige Ausscheidung schwer vornehmen. Der Privaterwerb umfasst nemlich bei der folgenden Berechnung: Domänen, Forsten, Colonien, Zinsen aus Geldgeschäften (bei den einzelnen deutschen Staaten incl. des resp. Antheils an verzinslichen Reichsactiven), Staatslotterie, Berg-, Hüttenwerke und Salinen, verschiedene gewerbliche Anstalten (incl. Staatsdruckerei, Münze, Ertrag der Gesetzblätter), endlich Post, Staatseisenbahnen, Telegraphen.

	Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. Dom. u. Forsten. %	d. Nettoertr. d. ganz. Privaterwerbs. %		Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. Dom. u. Forsten %	d. Nettoertr. d. ganz. Privaterwerbs. %
Sachsen . . .	9·7	54·7	Baiern	17·3	37·0
Würtemberg . .	13·2	42·9	Baden	7·1	36·6

	Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. Dom. u. Forsten.	Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. ganz. Privaterwerbs.		Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. Dom. u. Forsten.	Von der Nettoausgabe beträgt d. Nettoertr. d. ganz. Privaterwerbs.
Preussen . . .	8·4	31·9	Italien	3·0	10·2
Dänemark . . .	2·9	26·0	Chile	1·7	8·3
Schweiz . . .	4·1	24·4	Serbien	1·8	6·6
Belgien	1·0	18·6	Oesterreich . .	0·5	4·9
Niederlande . .	1·9	17·0	Portugal . . .	0·6	4·7
Norwegen . . .	1·2	13·5	Frankreich . .	1·4	3·9
Griechenland . .	3·6	12·7	Grossbritannien .	0·6	2·5
Russland . . .	3·4	12·5			

In den deutschen Kleinstaaten ist der Ertrag der Domänen und Forsten mehrfach relativ noch grösser als in den Mittelstaaten. Weitere Einzelheiten s. im folg. Kapitel. Auch Gerstfeldt hat in s. verdienstvollen finanzstat. Arbeiten einige hierher gehör. Berechnungen für die neueste Zeit angestellt, wobei indessen ebenfalls wegen der Zus.fassung nicht ganz gleichartiger Rubriken nur annähernd richtige Ergebnisse zu gewinnen waren. S. bes. d. Tab. in d. „Beitr. z. Reichsst.frage" u. den Aufs. in Conrad's Jahrb. B. 41 (1883). Vgl. auch oben S. 73. Hiernach würde sich um 1878 stellen:

	Nettoertrag Domänen u. Forsten Mill. M.	Nettoertrag Berg- und Hüttenwesen Mill. M.	Oder per Kopf der Bevölkerung. Dom. u. s. w. Pfennig	Oder per Kopf der Bevölkerung. Bergw. u. s. w. Pfennig
Preussen	46·67	13·38	181	52
Baiern	24·56	0·84	491	17
K. Sachsen	8·10	0·70	290	25
Würtemberg	6·11	0·80	325	42
Baden	3·74	0·23	248	15
Elsass-Lothringen . . .	3·96	—	259	—
Hessen	5·78	—	667	—
Andere deutsche Staaten	11·92	1·92	360	58
Alle Staaten	110·85	17·87	260	42
Gr. Britannien	26·78 (??)		79	
Frankreich	44·03		119	
West-Oesterreich . . .	19·40		88	
Russland	50·84		73	

Die Ziffer f. Grossbrit. möchte einen Irrthum enthalten (zu hoch sein). Ebenfalls nach Gerstfeldt war in Preussen (nach 1866 incl. neue Prov.) der Reinertrag der Domänen u. Forsten 1821 27·53, 1832 23·56, 1841 22·78, 1851 24·74, 1861 25·06, 1873 45·44, 1883 47·34 Mill. M. oder p. Kopf der Bevölk. bez. 250—181—151—145—136—191—169 Pfennig, d. h. in % der gleichzeitigen „steuerrechtl. Einnahme" bez. 23·1—18·1—16·0—13·5—10·6—12·2—10·0, also ein starkes relatives Zurückbleiben hinter der Entwicklung der Besteuerung doch auch hier. Die Reineinnahme aus Berg-, Hütten- u. Salzwerken ist auch relativ bis 1873 gestiegen (p. Kopf 1821 16, 1873 89, 1883 54 Pfennig, in % der Steuern 1·4—5·8—3·2), schwankt aber jahresweise sehr.

IV. — §. 217. **Principielle finanzwirthschaftliche Beurtheilung dieser Entwicklung.** Diese thatsächliche Gestaltung des Verhältnisses der beiden Hauptarten der ordentlichen Einnahmen, der privat- und der staatswirthschaftlichen, zu einander hat die Finanzwissenschaft aus dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit nach den Bedürfnissen des modernen Staats zu beurtheilen. Dies führt in Bezug auf die Objecte, welche als

die Grundlage des betreffenden privatwirthschaftlichen Einkommens dienen, zu der Frage, ob dieselben beibehalten, vermindert, bez. veräussert oder vermehrt werden sollen. Eine solche Frage muss getrennt für die einzelnen Hauptquellen des Privaterwerbs untersucht werden, weil bei jeder immer aparte Verhältnisse mit in Betracht kommen. Im nächsten Kapitel wird die Untersuchung demgemäss geführt werden.

Bei der allgemeinen Beurtheilung des Verhältnisses der privat- und staatswirthschaftlichen Einnahmen zu einander und bei der Erörterung der genannten Frage ist, wie gewöhnlich bei den practischen Problemen der Finanzwissenschaft, wieder der rein finanzielle und der social-politische und „allgemein-volkswirthschaftliche“ Gesichtspunct zu unterscheiden.

So kann man ihn nennen, wenn gewisse allgemeine Interessen der Volkswirthschaft, auch der Production im Ganzen in Betracht kommen, nicht nur die Specialinteressen eines Productionszweiges. So ist z. B. die Erhaltung der Wälder wegen des Einflusses des Waldbestands auf das Klima und auf die ganze Landescultur ein allgemein-volkswirthsch. Interesse.

1. Nach dem ersteren Gesichtspunct ist die geschilderte Entwicklung und demgemäss das starke Vorwalten der Steuerwirthschaft vor der Domanialwirthschaft im modernen Staate principiell zulässig, ja dem Wesen dieses Staats im Ganzen angemessen. Aber immerhin bietet die Verfügung über ein erheblicheres privatwirthschaftliches Einkommen auch heute noch ihre finanziellen Vortheile (§. 35), weil die Steuerlast dann ceteris paribus nicht so gross zu werden braucht, weniger empfindlich gespürt wird und, wie jede kleinere Last, leichter richtig vertheilt werden kann.

Deshalb sind finanzstatist. Berechnungen wichtig, welche speciell zeigen, wie gross die Quote ist, die z. B. die Schuld oder Heer und Flotte von der Steuereinnahme noch absorbiren, nachdem sie zuvörderst soweit als möglich vom Reinertrag der privatwirthsch. Einnahmen gedeckt sind. S. Czörnig, österr. Budg. II, 484, A. Wagner, Ordn. d. öst. Staatshaush. S. 151 und Art. Staatsschulden im Staatswörterbuch X. 57, jetzt oben S. 73, 74. Preussen z. B. konnte seinen grossen Militäraufwand leichter tragen: wegen seiner kleinen, ohnehin z. Th. für Eisenbahnen aufgenommenen Schuld und wegen seiner grossen privatwirthsch. Einnahmen, umgekehrt doppelte Last des Militäraufwands in Oesterreich.

Es ergiebt sich daraus, dass eine principielle Beseitigung allen Privaterwerbs, wie sie hier und da in der britischen Schule des ökonomischen Individualismus, auch bei deren deutschen Vertretern, z. B. Bergius, verlangt wurde, dem Interesse der Finanzen zuwider wäre. Eine Vermehrung jenes Erwerbs kann unter Umständen auch finanziell passend sein.

Nur wird darüber selten das Finanzinteresse allein entscheiden dürfen: es spricht bloss in zweiter Linie mit.

2. Die Entscheidung muss vielmehr schliesslich nach dem socialpolitischen und dem allgemein-volkswirthschaftlichen Interesse erfolgen, daher im Ganzen auch verschieden nach Zeit und Landesverhältnissen und nach den einzelnen Arten des Privaterwerbs, wie es im nächsten Kapitel gezeigt werden wird. Hier ist jetzt nur aus den Ergebnissen der dort anzustellenden Untersuchungen vorweg zu nehmen, dass eine principielle Beseitigung allen alten Privaterwerbs des Staats nicht im Gesammtinteresse liegt. Einzelne Objecte, wie die Forsten, sollten durchaus im Staatseigenthum erhalten werden, auch die weitere Verminderung der Staats-Feldgüter ist wenigstens nicht allgemein räthlich. Andere Objecte werden passend zu den privatwirthschaftlichen Einnahmequellen neu hinzutreten, wie die Staatseisenbahnen. Im Ganzen wird daher der Privaterwerb des Staats doch seine heutige Bedeutung zweckmässig behaupten und mehrfach wieder Erweiterungen gerade aus Rücksicht auf moderne Verhältnisse des Volkslebens, der Volkswirthschaft und Technik u. s. w., erfahren. Die Ausdehnung gemeinwirthschaftlicher Thätigkeit des Staats und der Gemeinden und übrigen Selbstverwaltungskörper an Stelle der Privatwirthschaft, besonders der durch die Erwerbs- (Actiengesellschaft) vertretenen, — vielfach eine ökonomisch-technische und eine socialpolitische Nothwendigkeit, welche sich jetzt allenthalben bei uns vollzieht —, wirkt auf solche Erweiterungen des privatwirthschaftlichen Einkommens der Finanzwirthschaft von selbst mit hin.

Aber dadurch wird, wenigstens voraussichtlich noch für sehr lange Zeit, der specifische Character der modernen Einnahmewirthschaft des Staats und der Communen, das starke Vorwalten der Steuerwirthschaft, nicht beseitigt, sondern nur wieder etwas modificirt werden.

3. Das Vorwalten der Steuer- vor der Domanialwirthschaft im modernen Staatshaushalte findet auch noch in folgenden Erwägungen seine weitere Begründung:

a) Das Wesen und die Aufgabe des Staats selbst spricht dafür. Das zwangsgemeinwirthschaftliche System, das im Staate seinen höchsten Vertreter findet, soll das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ergänzen und theilweise

ersetzen, aber nicht alle Functionen desselben übernehmen. Privatwirthschaftliche Thätigkeiten des Staats rein zu finanziellen oder Erwerbszwecken sind eben deshalb nur ausnahmsweise passend: sie haben die Vermuthung gegen sich.

Das richtige Verhältniss ist vielmehr, dass der Staat (ähnlich die Gemeinde) das producirt, was grundsätzlich seine Aufgabe ist: die mancherlei meist immateriellen Staatsleistungen, die ihm auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, des Cultur- und Wohlfahrtszwecks obliegen, weil die Bevölkerung die betreffenden Güter nach dem privatwirthsch. System nicht oder nicht so gut produciren kann. Die Bevölkerung dagegen erzeugt die Sachgüter, welche der Staat direct und indirect für die Herstellung der von ihm verlangten Leistungen braucht. Er giebt diese der Bevölkerung, die letztere giebt die Sachgüter (das Geld) in den allgemeinen Steuern dem Staate; auch eine Art Tausch, nur nach den Bedingungen, die der Staat stellt. So erscheinen Staatsleistungen und Steuern als richtiges Correlat für einander. Aenderungen in diesem Verhältniss sind in der heutigen Volkswirthschaft freilich durch die ökonomisch-technischen Bedingungen des Productionsbetriebs (Grossunternehmungen) und durch die social-politischen Bedenken gegen das Ueberwuchern des Privatkapitalismus geboten, aber eben doch nur in bestimmten Fällen, nicht auf dem ganzen grossen Gebiete, wo sich, wie in Landwirthschaft, Gewerbe u. Handel die Production doch noch heute in den Formen der gewöhnlichen Privatwirthschaft vollzieht und — bewährt. Das übersicht der „extreme Socialismus". S. Grundleg. 1. Abth. Kap. 3 u. §. 109a—109e.

b) Dazu kommen politische Erwägungen. Die Domanialeinnahme, zumal die vorwaltende, kann wenigstens der Regierung leichter zu grosse Unabhängigkeit und Macht, bedenklichen Einfluss geben, — gegen das politische und auch gegen das finanzielle Interesse der Nation. Auch im Finanzinteresse hat sich am Steuerbewilligungsrecht die Volksfreiheit emporgerankt und ist dadurch eine wirksame Finanzcontrole geschaffen worden.

c) Oekonomische Gründe sprechen wenigstens in denjenigen Fällen gegen Privaterwerb, wo wirklich der Staat (oder die Commune) als leitendes Wirthschaftssubject ökonomisch-technisch Geringeres leistet als der Private.

Dass dies, entgegen einer verbreiteten Annahme, nicht immer so ist, wurde schon früher hervorgehoben (§. 7) und wird im folgenden Kapitel noch mehrfach näher nachgewiesen. In manchen Fällen ist der Staat aber ohne Zweifel zum Betriebe ungeeignet, wie zur Führung gewöhnlicher landwirthschaftlicher, gewerklicher und Handelsgeschäfte. Da hier nicht allgemein Verpachtung möglich ist, so empfiehlt sich aus rein finanziellen Gründen dann Beseitigung der betreffenden Zweige des Privaterwerbs.

d) Endlich sind auch specifisch finanzielle mit den Anforderungen der Ordnung des Finanzwesens zusammenhängende Gründe gegen ein Vorwalten, selbst auch nur gegen eine sehr starke Vertretung privatwirthschaftlicher Einnahmen im modernen Staatshaushalte anzuführen. Der ziemlich gleichmässige

und im Ganzen allmälig steigende Finanzbedarf findet in nothwendig stärker wechselnden und nicht nach demselben Princip steigenden privatwirthschaftlichen Einnahmen (Reinerträge der Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen!) keine richtige Deckung. Der Bedarf, welcher durch unmittelbar gefühlte Steuern bestritten wird, wird in der Regel sorgsamer geprüft werden. Die auf Steuerwirthschaft begründete Finanzwirthschaft hat daher mehr als die auf Domanialeinnahmen basirte die Vermuthung einer Regelung nach dem wahren Volks- und Staatsinteresse für sich und demgemäss wird wahrscheinlich dort mehr als hier die Staatsthätigkeit richtig bestimmt werden.

Zweites Kapitel.

Der Privaterwerb der Finanzwirthschaft.

Zu dem Privaterwerb werden hier diejenigen Einnahmequellen gerechnet, welche oben in §. 203 aufgezählt worden sind. Je nachdem man die Abgrenzung zwischen privatwirthschaftlichen und gebührenartigen Einnahmen etwas anders vornimmt, als es hier geschieht, wird die Reihe der Einnahmequellen ersterer Art sich verengen — z. B. wenn das Staatseisenbahnwesen jetzt bereits unter die Gebührenanstalten gerechnet wird — oder sich erweitern, — z. B. wenn die Post, Telegraphie noch nicht als Gebührenanstalt behandelt werden sollte. Daraus erklärt sich dann nothwendig die verschiedene Stelle, welche einzelne Zweige der Einnahmen im System der Theoretiker erlangen, z. B. bei Rau, Stein, Umpfenbach, mir. Diese Stelle ist eine Consequenz der principiellen Auffassung und nicht sie, sondern letztere muss event. berichtigt werden, was L. Stein öfters übersieht.

§. 218. Einleitung. Bei allen privatwirthschaftlichen Einnahmearten sind zwei Fragen auseinander zu halten, welche im Folgenden daher immer getrennt untersucht werden:

1. Ob die bezüglichen Objecte, welche den Ertrag geben, beibehalten, veräussert oder vermehrt werden sollen.

2. Wie, im Falle des Staatsbesitzes, die Bewirthschaftung und Verwaltung eingerichtet werden soll.

Für die erste Frage sind die beiden in §. 217 genannten Gesichtspuncte zu unterscheiden: der rein finanzielle und der socialpolitische und allgemein-volkswirthschaftliche. Von letzterem aus ist die Beibehaltung, Vermehrung oder Beseitigung des betreffenden „werbenden Staatseigenthums" (ähnlich des gleichen Communaleigenthums) zu beurtheilen nach den allgemeinen Einwirkungen sei es des Staats-, sei es des Privatbesitzes auf die ganze Volkswirthschaft, auf die allgemeine

Landescultur, die Production und Vertheilung des Volkseinkommens, und wegen der hieraus wieder folgenden socialpolitischen Wirkungen einer solchen Gestaltung der Besitzverhältnisse. Im Allgemeinen muss sich der rein finanzielle Standpunct dem anderen unterordnen.

Es ergiebt sich daraus, dass die Frage der Veräusserung etc. des „werbenden Staatseigenthums" nur eine relative Beantwortung zulässt.

Die unbedingte Empfehlung einer solchen Massregel war die Consequenz der überwiegend privatwirthschaftlichen Anschauung der Smith'schen Schule mit ihrer Theorie der freien Concurrenz. Dies verkennt auch Stein, 2. A., S. 159, wenn er zwei Verwaltungsprincipien für Domänen unterscheidet: nach dem massgebenden zweiten müsse die finanz. Verwaltung so eingerichtet werden, dass man den Uebergang der Domänen ins Privateigenthum vorbereite. Letzteres ist kein allgemein gültiges Axiom, selbst nicht für die Gegenwart. A. Smith, III. 208: „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Grösse", ein höchst einseitiger Satz und eine falsche Generalisation brit. Verhältnisse. Lotz, III, 120. Seelig in Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oekon., N. Folge, IX. 29. Bergius, Finanzwissenschaft S. 171. Pfeiffer, Staats-Einnahm. I, 112, und überhaupt die Vertreter der Manchesterrichtung. Siehe auch oben S. 487 die einseitige Auffassung v. Pfeiffer, Maurus, dass der Domänenbesitz des Staats wie eine Steuer wirke. Die Praxis ist von dieser Anschauung mehrfach beeinflusst worden, wenn auch bei ihr Finanzschwierigkeiten gewöhnlich zumeist zu Veräusserungen von Domänen drängten. In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7. Octob. 1810 u. 20. Febr. 1811, ferner nach dem Patent vom 22. Januar 1817) sehr viele grosse Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräussert worden. Der Verkauf brachte 1818—1851 35,736,097 fl. ein, der Ausrufspreis war 28,893,968 fl. oder $^4/_5$ des Erlöses. Darunter befand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1,634,050 fl. veräussert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. Neue Folge, I, 3. Heft Taf. 19. (Rau.) Neuerdings war die Domänenveräusserung in Oesterreich wieder bloss eine Folge der Finanznoth, ohne ein leitendes rationelles Finanzprincip. Dies gilt namentlich von dem verfehlten Vertrag vom 18. October 1855, zwischen Staat und Nationalbank, wonach eine Masse von Staatsgütern, die auf 156,485,000 fl. angeschlagen waren und eine Fläche von 150 g. Quadr.-Meilen einnahmen, an die Nationalbank als Unterpfand für das Guthaben derselben von 155 M. fl. überlassen wurde. Die Bank durfte diese Güter verwalten und allmälig veräussern und der Erlös wurde an der genannten Schuld des Staates abgerechnet. Für die Herstellung der Valuta — doch der Zweck der Massregel — war dieser Vertrag ohne Erfolg (s. A. Wagner, Finanz. Oesterr. im Staatsw. B. VII. 630). (Die Bemerkungen von Stein S. 165 d. 2. A. machen fast wieder ein festes „Princip" aus der Verwendung des Erlöses verkaufter Domänen zur Papiergeldeinlösung, — wie so oft bei Stein eine Erhebung zufälliger österr. Finanzmassregeln zum wissenschaftl. Postulat!) In dem Verkaufe von Eisenbahnen und anderen Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Vertrag abschlossen (1. Jan. 1855, für 200 Mill. Fr.), waren auch 114,000 Hekt. Land einbegriffen. Starke Veräusserungen, selbst von Forsten, sind in neuester Zeit in Oesterreich wieder erfolgt, mit zur Beschaffung von Deckungsmitteln des Staatshaush. seit 1868 (Ges. v. 20. Juni 1868). Vgl. die (officiöse) Schrift Staatsgüterverwaltung der Nationalbank. Wien 1862. Es sind daher mit Ausnahme der Staatswaldungen im westlichen Oesterreich nur noch ganz wenige Staatsgüter übrig geblieben. — Auch in Preussen führten die Ereignisse von 1806 ff. zur Aufhebung der gesetzlichen Unveräusserlichkeit der Domänen (Ed. v. 5. Nov. 1809, Hausges. v. 17. Dec. 1808) u. zu grösseren Verkäufen (s. v. Rönne. Staatsr. II. 2. B. S. 519). Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für $35^2/_3$ Mill. Thlr. Kammer-

güter verkauft worden. Auch später wurde noch jährl. 1 Mill. Thlr. für Verkäufe, Ablösungen in den Etat gesetzt (C.-O. v. 7. Novbr. 1832), dann bald etwas mehr, bald etwas weniger, z. B. im D. 1851—56 wurden 281.834, 1860—64 1·035, 1865—69 0·854, 1874 1·842 Mill. Thlr. aus dem Verkaufe v. Domänen u. Forstgrundstücken u. der Ablösung von Domänengefällen eingenommen. A. für 1875 u. 76 bez. 3 u. 3·6, Et. f. 1883/84 3·2 Mill. M. Wirkliche Einnahme für Veräusserungen (nur in den alten Provinzen) allein: 1871 1·17, 1872 2·26, 1873 2·09, 1879/80 1·81, 1880/81 1·96, 1881/82 1·05 Mill. M., vielfach kleinere Grundstücke, aber sonst doch auf die Dauer keine erwünschte Praxis.

Die neuere Wissenschaft, wie sie insbesondere von der deutschen *historischen* Schule der Nationalökonomie vertreten wird, ist solchen Massregeln der Veräusserung der Domänen, wenn sie als *allgemeine* Forderung der Politik erscheinen, schon abhold, weil sie mit Recht die *Bedingtheit* aller solcher Entscheidungen durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse des Volks- und Wirthschaftslebens betont und danach eine *richtige* Entscheidung nur von Fall zu Fall für möglich hält. Die *socialpolitische* Auffassung, welche namentlich den Einfluss der Gestaltung der Besitzverhältnisse und Rentenbezüge auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die sociale Lage der Volksclassen beachtet, wird sich vollends dem *allgemeinen* Verdict gegen das werbende Staatseigenthum, besonders gegen Staatsgrundbesitz nicht anschliessen können. Sie wird vielmehr die Bedenken eines ausschliesslich privaten Besitzes der Productionsmittel und, daraus hervorgehend, eines zu starken Ueberwiegens des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft hervorheben.

Die Frage der Beibehaltung, Vermehrung oder Veräusserung der privatwirthschaftlichen Einnahmeobjecte des Staats hängt daher wieder eng mit den *allgemeinsten und wichtigsten Fragen der Organisation der Volkswirthschaft* und der *Gestaltung der Besitzverhältnisse*, speciell der *Vertheilung des Eigenthums*, namentlich des *Grundeigenthums*, als *Privateigenthum* an die Privatwirthschaften und als *öffentliches* oder *„gesellschaftliches“* Eigenthum an die Zwangsgemeinwirthschaften, den Staat und die Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinden, als die Vertreter der Volksgemeinschaft, zusammen. Jene Frage ist deshalb z. B. in Hinsicht auf die *Feldgüter* zugleich eine principale Frage in Bezug auf die *Rechtsordnung für den ländlichen (agrarischen) Boden*. Diese Seite der Sache hat die ältere Finanzwissenschaft zu wenig, oftmals gar nicht beachtet. Sie beging denselben Fehler

wie die Politische Oekonomie der Smith'schen Schule in den volkswirthschaftlichen Fragen überhaupt. Daraus ergiebt sich, dass die Gründe für und wider Domänenveräusserung bei den älteren Finanztheoretikern, auch noch Rau hier eingeschlossen, nur eine bedingte Beweiskraft haben und mit den anderen Gründen aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte für die Entscheidung combinirt werden müssen.

S. daher bes. die eingehende principielle Erörterung der Grundeigenthumsfrage in der Grundlegung 2. Abth., Kap. 4, bes. §. 341—345, 347—351, wo auf die Staatsdomänen mit Rücksicht genommen ist; ferner A. Samter, Gesellsch. u. Privateig.

Erster Hauptabschnitt.

Feldgüter oder Domänen im engsten Sinne und dingliche Rechte.

1. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräusserung der Feldgüter.

I. — §. 219. Die Gründe für und wider in der bisherigen Finanzwissenschaft. Zur allseitigen Würdigung der Frage und der Art und Weise, wie sie behandelt wurde, erscheint es zweckmäesig, zunächst die bisher übliche Beweisführung darzulegen, deren bester Repräsentant Rau war. Rau hat die Gründe für und wider folgendermassen zusammengestellt.

S. Rau, 5. A., §. 94—98. mit kleinen Veränderungen von mir in d. 6. A. §. 122 ff. Rau hat hier noch rein die finanz. (u. privatökonom.) Betrachtungsweise. Einzelne Modificationen dieser Auffassung hatte ich schon in d. 6. A. eingefügt (z. B. Punct 1 in §. 122), aber noch nicht genügend; meine Ansicht war dem Staatsgrundeigenthum noch zu ungünstig. Diese Behandlung fand schon in meiner Grundlegung a. a. O. die nothwendige Berichtigung. Ich gebe jetzt hier nur kurz die Gründe, die Rau aufführt, dem Sinne nach an. Seine weitläufige Auseinandersetzung dieser Gründe ist jetzt wohl entbehrlich. Sie findet sich übrigens im Ganzen noch wörtlich in der vor. Aufl. dieses Bandes §. 159 S. 363 ff.

A. Für die Veräusserung der Domänen.

1. Die geringere ökonomisch-technische Geschicklichkeit der Staatsverwaltung verglichen mit der der Privaten im gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb.

Man hat darauf u. A. aus der Höhe des Erlöses beim Verkauf verglichen mit dem bisherigen Reinertrag und dem Schätzungswerth schliessen wollen. Letzteres ist jedenfalls bei der Unsicherheit der Grundlagen misslich. Nach Rau a. a. O. sollen in Dänemark neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft worden sein, dass ihr bisheriger Reinertrag nur $^1/_2$—1 Proc. des Erlöses war. Die in Spanien bis 1811 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17,851.000 Realen, während sie zu 9,143,000 Re. angeschlagen worden waren. Auch die neuesten italien. Resultate beim Verkauf der Staats- u. Kirchengüter sind verglichen mit den bisher. Renten u. den Taxen günstig. In Baiern sind in den Jahren

1826—28 für 3,350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54.151 fl. oder 2·3 Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45,000 fl. Vorschüsse u. 35,000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4·2 Proc. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Vetterlein's Vortrag §. 13 (Rau). Ueber Oesterreich s. d. Schrift v. J. Schulhof. Staatsgüter u. Grossgrundbesitz in d. österr. Mon., Wien 1862 (ziemlich unzuverlässig) u. dagegen die S. 525 gen. Schrift der Bank. In letzterer wird u. A. gezeigt, dass man bei der Vergleichung mit Privatgütern oft den Ertrag der Staatsgüter nicht richtig (nicht hoch genug) anschlägt. S. 12: „Die Rentabfuhren können nicht zur Grundlage einer vergleichenden Beurtheilung dienen, da von dem Reinertrag der Staatsgüter meist nur ein Theil in die Staatskasse gelangt.“ Es möchte überhaupt häufiger, als bisher angenommen wurde, der Staatsgüterertrag selbst jetzt schon nicht allgemein (wenn Zeit des Verkaufs, Lage, Boden, Absatzverhältnisse, Grösse der Güter u. s. w. verglichen wird) so sehr hinter dem von Privatgütern zurückstehen, von möglichen Verbesserungen in der Verwaltung gar nicht zu reden. Immerhin verkaufte jedoch auch d. österr. Nationalbank 8 Güter von zus. 61.524 fl. mittl. Reinertrag, im Anschlag (unter Berücksicht. steigender Cultur) von 1·46 Mill. fl. für 2,620,645 fl., wovon der bisher. Ertrag also 2·35 % war, — bei einem Staatsschuldzinsfuss von 7—9 %. Bei den neuesten preuss. Domänenveräusserungen (1874 ff.), besond. in Neu-Vor-Pommern, sucht die Regierung nach Anregung der Kammern die Domänen in kleinen Stücken zu veräussern, um der Landbevölkerung Gelegenheit zum Ankauf von Land zu geben und dadurch u. A. der Auswanderung entgegenzuwirken. Besonderen Erfolg haben diese Massregeln bisher nicht. Doch soll auch nach den Ansichten Sachverständiger, z. B. Sombart's, nicht in der richtigen Weise vorgegangen werden Die Sache nimmt in solchem Falle aber schon den Charakter einer socialpolitischen Massregel an. So wurden im R.-B. Stralsund 3 Domänen in Parcellen vom Umfang eines Bauerhofs u. von Cossäthenhöfen, theils als Häuslerstellen meistbietend zu verkaufen gesucht, Zahlungsbedingung $^1/_6$ bei der Uebergabe, $^1/_6$ nach Jahresfrist, $^2/_3$ bleiben 5 Jahre lang zinsfrei stehen. Geringe Nachfrage, besonders die kleineren Parcellen konnten mehrfach nicht einmal unter der Taxe verkauft werden. Vgl. Sombart. d. Fehler im Parcellirverfahren d. preuss. Staatsdomänen, Berl. 1876.

2. Passende Verwendung des Verkaufserlöses der Domänen zur Schuldentilgung, wobei gewöhnlich mehr Rente erspart, als preisgegeben werde.

3. Nachtheilige Verwicklung der Staatsverwaltung als Domänenfiscus in Privatinteressen.

4. Erfahrungsmässige Entbehrlichkeit der Domänen zur Deckung des Finanzbedarfs.

B. Für die Beibehaltung der Domänen:

1. Politische Zweckmässigkeit des Domänenbesitzes, besonders in Erbmonarchieen, nach dem historischen Ursprung der letzteren, wegen grösserer Unabhängigkeit der Regierung von Volk und Ständen, grösserer Sicherheit dieses Besitzes und der Einkünfte daraus in unruhigen Zeiten, welch' letzterer Punct freilich zweifelhaft ist

2. Politische und speciell finanzpolitische Zweckmässigkeit des Domänenbesitzes auch verglichen mit der stets mehr oder weniger unliebsamen Besteuerung dem Volke gegenüber.

3. Keineswegs allgemeines Zurückstehen der Reinerträge und der Bewirthschaftung der Domänen verglichen mit

Privatgrundbesitzungen. Wo es vorhanden sei, lasse es sich beseitigen und bei der üblichen Verpachtung ergäbe sich kaum ein Unterschied zwischen Domänen des Staats und den meist an ihre Stelle tretenden Grossgrundbesitzungen grosser Grundherren und Körperschaften.

4. Gewöhnlich in fortschreitenden Ländern im Laufe längerer Zeit zu erwartendes Steigen des Domäneneinkommens, wegen der allgemeinen Erhöhung der Grundrente und der Preise der Agrarproducte.

S. Bergius, Grundsätze, S. 180. Meitzen, Boden Preussen's, III. 408, 419, Stat. Jahrb. VI. 1. 156. Grundleg. §. 345. Ertrag d. preuss. Dom.vorwerke p. Hect. 1849, 59, 69, 79, 83 bez. 13·46 — 17·60 — 28·18 — 37·49 — 39·13 M.; allerdings unt. Miteinfluss des Hinzutritts der Domänen der 1866 neu erworbenen Landestheile u. in einer Periode grosser Steigerung der Pachterträge: jedoch ist neuerdings diese Steigerung langsamer geworden u. hat mehrfach bei Ablauf älterer Pachtcontracte in einzelnen Fällen einer Herabsetzung der Rente Platz gemacht.

5. Vortheilhafter Einfluss des Domänenbesitzes auf den Staatscredit mittelst Fundirung der Anleihen auf diesen Besitz.

6. Benutzbarkeit einzelner Domänen zu landwirthschaftlichen Musterbetriebsanstalten, zu landwirthschaftlichen Lehranstalten, und der mit entsprechenden Gebäuden ausgestatteten Domänen zu sonstigen Staatszwecken (Irren-, Arbeitshäuser, Schullehrerseminare u. dgl. m.).

C. Nach der Abwägung der vorstehenden einander zum Theil widerstreitenden Gründe gelangt schon Rau auch für die Gegenwart nicht zu einer einfachen unbedingten Regel.

„Weil", wie er sagte (§. 98) „die Bestandtheile d. Domänenvermögens selbst, sowie die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse so verschieden seien, dass nicht überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise der Regierung empfohlen werden könne. Der Verkauf aller Domänen", meinte er, „wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr müsse man in gegebenen Fällen neben den feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen." Rau hob dann verschiedene zu berücksichtigende Puncte hervor. Namentlich bei allgemein intensiverer Bodencultur werde der Unterschied leichter zu Gunsten des Privatgrundbesitzes sein und sich dann der Verkauf der Domänen auch im volkswirthschaftlichen Interesse empfehlen. Am Ersten sei der Uebergang von Garten- und Rebland, weniger von Ackerland und Wiesen, am wenigsten von Waldungen an Private zweckmässig. (Rau, §. 98, darnach auch vor. Aufl. dieses Bandes, §. 160.)

Diese ganze Beweisführung ist ein characteristisches Beispiel der Argumentationen des besonnensten und wissenschaftlich unbefangensten Theils der Smith'schen nationalökonomischen Schule in allen solchen Fragen der Finanz- und Volkswirthschaftspolitik. Die Gründe für und wider eine solche practische Mass-

regel werden hier objectiv geprüft und es wird immerhin schon in einer der historischen Schule ähnlichen Auffassung eine absolute Entscheidung abgelehnt, den relativen Verhältnissen vielmehr richtig Rechnung getragen. Aber dennoch bleibt die Beweisführung einseitig und unzulänglich, wesentlich aus zwei Gründen: Einmal bewegt sie sich immer nur in den Gesichtspuncten des volkswirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Productionsinteresses und lässt die anderen Gesichtspuncte, diejenigen des volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und des damit verbundenen socialpolitischen Interesses oder m. a. W. die Einwirkung der Grundbesitzverhältnisse auf das Volksleben — Staatsgrundeigenthum und Staatsrentenbezug im Falle des Domänenbesitzes und Beseitigung dieser Verhältnisse bei der Domänenveräusserung — ganz unbeachtet; sodann geht jene Beweisführung auch überall ohne ausreichende Begründung von der Annahme einer natürlichen Inferiorität des Staatseigenthums verglichen mit dem Privateigenthum am Boden und demgemäss von der Voraussetzung einer zu allgemeinen und zu bedeutenden Benachtheiligung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses bei der Beibehaltung der Domänen aus.

Die nähere Begründung dieser Einwürfe gegen die hier als Beispiel genommene Beweisführung Rau's gehört wieder nicht in die Finanzwissenschaft, sondern theils in den grundlegenden Theil der allgemeinen Volkswirthschaftslehre, insbesondere in das Kapitel von der allgemeinen wirthschaftlichen Rechtsordnung und der Grundeigenthumsordnung speciell (Grundlegung, 2. Abth., bes. Kap. 4), theils in die Agrarpolitik.

II. — §. 220. **Entscheidung der Frage des Domänenbesitzes mit aus dem socialpolitischen Gesichtspuncte.** Das Ergebniss der einschlagenden Erörterungen in der „Grundlegung“ (bes. §. 341—351, 368) für diese Entscheidung ist für unsere Staaten in der Gegenwart etwa folgendes:

Die genannte, wie alle Fragen, welche sich an die Eigenthumsordnung für Productionsmittel, speciell für den Grund und Boden knüpfen, müssen stets aus dem doppelten Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Productions- und des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses und mit letzterem zusammenhängend des socialpolitischen Interesses beurtheilt werden (G. S. 719, §. 340). Es lässt sich aber nachweisen, dass der letztere Gesichtspunct bei der Entscheidung doch den Ausschlag geben darf (G. §. 345).

In der Domänenfrage, wie in allen Fragen des ländlichen Grundeigenthums, ist ausserdem zwischen **kleinem** und **mittlerem** einer- und **Grossgüterbetrieb**, bez. **Besitz** anderseits zu unterscheiden (G. §. 347, 349). Die Entscheidung wird dann folgendermassen lauten:

A. Handelt es sich nach der Sachlage nur darum, die Domänen als **Grossgüter**, was sie bei uns meistentheils sind, in die Hände von Privaten übergehen zu lassen, so erscheint die **Beibehaltung** aus volkswirthschaftlichen und socialpolitischen, aus Gründen des Productions- und Vertheilungsinteresses gerathen und jedenfalls aus finanziellen Gründen nicht so allgemein verwerflich, wie die frühere Theorie annahm.

Die Gründe für diese Entscheidung der Frage sind die nachstehenden:

1. Bei ordentlicher Regelung des Zeitpachtverhältnisses, welche recht wohl zu erreichen ist, wird die Domäne von Pächtern ebensogut, wenn nicht besser bewirthschaftet, als von Eigenthümern. Das lässt sich aus den massgebenden Verhältnissen ableiten und wird durch die Erfahrung bestätigt. (G. §. 345.) Es kommt auch in deutschen Verhältnissen hier der besondere Vortheil bei der Pacht im Vergleich mit dem privaten Eigenthum in Betracht, dass der Pächter mit einem grösseren eigenen Betriebskapital wirthschaften kann als der Käufer (Rau, Volksw.sch.lehre §. 377, Roscher, Syst. II. §. 62), weil letzterer sein Kapital zum grossen Theil für den Kaufpreis verwenden muss. Wird das Gut vom Erwerber etwa selbst wieder verpachtet, so bleibt die Sachlage im Effect für das Productionsinteresse dieselbe wie bisher.

2. Das Vorhandensein eines unabhängigen Grossgrundbesitzerstands kann für ein Land in socialer Hinsicht so werthvoll sein, dass der private Grundrentenbezug dafür trotz seiner Bedenken mit in den Kauf genommen werden darf. Für die **Erhaltung** des privaten Grossgrundbesitzes wird die **sociale Function** des Grundbesitzerstandes daher wichtig in die Waagschale fallen. (G. §. 350). Aber mit Domänenveräusserungen, die schon bei der mässigen Zahl noch vorhandener Grossdomänen in unseren Staaten und bei der nothwendigen Vereinzelung von Verkäufen nicht bedeutend hierauf einwirken können, lässt sich dieser Stand doch nicht erst schaffen. (Zahl der Domänen selbst in **Preussen** 1875 nur 1127 [in Rheinland fehlen sie ganz, in Westfalen bis auf 4]. Zahl der Pachtungen 1883 818 mit 1077 Vorwerken und 13·27 Mill. M. Ertrag, daneben Ertrag von anderen Domänengrundstücken, in Parcellenpacht, v. Mühlen und Fischereien 4·70 Mill. M.) Ein solcher Stand muss ohnehin seine geschichtliche Tradition haben, um eine erspriessliche sociale Function auszuüben. Deswegen kommt bei der Frage der Domänenveräusserung nur das andere Moment in Betracht, das mit dem Vertheilungs- und socialpolitischen Interesse verbunden ist: die nationale Grundrente, bez. ihr natürlicher weiterer Zuwachs würde in noch grösserem Maasse aus der Hand der durch den Staat vertretenen Volksgemeinschaft in die Hand eines kleinen besitzenden Bruchtheils der Bevölkerung übergehen. (G. §. 341.) Das ist nicht erwünscht.

3. Das finanzielle Interesse kann allerdings durch den Verkauf der Domänen befriedigt werden, wenn der Zins aus dem Kaufpreise erheblich höher ist als die reine Pachtrente und etwa der Staat Schulden, die er hoch verzinsen muss, so tilgen kann. Hier haben die von **Rau** zusammengestellten Gründe ein gewisses Gewicht. Aber durch richtige Anwendung des Concurrenzprincips lässt sich die Pachtrente steigern. Sie steigt dann regelmässig mit der allgemeinen nationalen Grundrente, deren Wachsthum bei vermehrter Bevölkerung und höherer Entwickelung des Volksreichthums im Allgemeinen zu erwarten ist, von zeitweiligen Rückschlägen abgesehen, wie etwa gegenwärtig und in nächster Zukunft unter dem Einfluss der amerikanischen Concurrenz. Selbst finanziell fragt es sich daher, ob der Staat bei einem jetzigen Verkauf diese Chancen genügend bezahlt bekommt. Gegenüber dem principiellen

Bedenken, immer grössere Theile und schliesslich die ganze nationale Grundrente oder wenigstens ihren Zuwachs an wenige Private übergehen zu sehen, entscheidet aber eine Zinsdifferenz zu Ungunsten des Staats in der Veräusserungsfrage auch nicht allein.

B. Anders liegt die Sache im Allgemeinen, bei einer Zerschlagung der Domänen in kleinere oder mittlere (bäuerliche) Betriebe oder Güter. Kann hier mit Aussicht auf Erfolg durch eine Veräusserung der Domänen ein Bauerstand erhalten oder neu geschaffen werden — allerdings ein sehr schwieriges Problem! — so empfiehlt sich diese Massregel aus allen in Betracht kommenden Gesichtspuncten (G. §. 347, 348).

Die letzteren sind insbesondere:

1. Das Productionsinteresse, besonders wenn es sich um intensivere, mehr Handelsgewächse u. s. w. bauende Culturen handelt, wird hier durch das Privateigenthum am Boden wohl besser gefördert als durch ein hier ohnehin schwerer zu regelndes Zeitpachtrecht.

2. Der Bezug eines Theils der nationalen Grundrente in kleinen Quoten durch eine grössere Anzahl bäuerlicher Wirthe hat die oben hervorgehobenen Bedenken nicht, oder sie werden durch den socialpolitischen Vortheil des Vorhandenseins eines solchen Bauerstands aufgewogen.

3. Das finanzielle Interesse des Staats kann bei einem Verkauf von zerschlagenen Domänen auch besser wahrgenommen werden. Denn bei der grösseren Zahl mitwerbender Käufer lassen sich höhere Preise als bei der Veräusserung geschlossener Domänenhöfe erlangen, ohne dass das Plus des Preises für den Klein- und Mittellandwirth bei seiner Betriebsamkeit und seinen Bodenculturen drückend werden muss.

Das Hauptbedenken bleibt nur, ob das erwünschte Ziel bei solchen Verkäufen erreicht wird. Die Käufer können durch Aufnahme kündbarer Schulden leicht von vorneherein in abhängige Lage gerathen. Sie werden dann nicht immer im Stande sein, den Besitz zu erhalten. Anderer Gross- und Mittelbesitz saugt die ehemaligen Domänenstücke auf. Es wird daher bei der Durchführung der Massregel auf ein richtiges Schuldrecht ankommen (G. §. 322), oder statt des Verkaufs richtet der Staat besser ein Erbpachtsystem ein. Dies kann die wirthschaftlichen, finanziellen und socialpolitischen Vortheile der Veräusserung und des festen Besitzrechts für beide Betheiligte bieten, ohne die mit dieser Maassregel leicht verbundenen Schwierigkeiten und Bedenken. Die speciellen Bedenken, welche gegen die Erbpacht geltend gemacht werden, wiegen nicht so schwer, als dass man dies System unbedingt dem Privateigenthum des Landwirths nachsetzen müsste.

III. — §. 221. Verfahren bei Domänenveräusserungen.

Vgl. Rau §. 99, 100, u. danach noch vor. Aufl. dieses Bands §. 163. Jetzt hier verkürzt. Für Preussen s. die Bestimmungen des geltenden Rechts (mit Rückblick auf dessen Entwicklung) in Oelrichs, d. Domänenverwalt. d. preuss. Staats, Bresl. 1883, S. 77 ff.

A. Allgemeine Puncte.

1. Die dem älteren Staatsrecht der deutschen Territorien bezüglich der „Kammergüter" angehörige, auch im Ausland (Frankreich) früher für die Domänen giltige Bestimmung der unbedingten Unveräusserlichkeit entspricht den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr und ist als Cautel gegen finanzielle Misswirthschaft und gegen Missbrauch der Regierungsgewalt im System der „verfassungsmässigen Finanzwirthschaft" nicht mehr nöthig. Es sind vielmehr nur die Bedingungen der Veräusserung (ebenso des Austausches, der Verpfändung) gesetzlich festzustellen und über deren Innehaltung die Verwaltungs- und die Staatscontrole (§. 137 ff.) mit auszuüben. An die jedesmalige vorausgehende Zustimmung der Volksvertretung die einzelne Veräusserung zu knüpfen, erscheint dann weder nothwendig noch zweckmässig.

Jedenfalls müsste sich eine solche Vorschrift auf Veräusserungen grösseren Betrags (über eine gewisse Werthsumme oder Flächengrösse hinaus) beschränken. Für kleinere Verkäufe, von einzelnen Grundstücken, Parcellen, deren Ausführung die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens, Strassen-, Häuserbauten, Aenderung der Culturen regelmässig bald da, bald dort bedingen, muss die Verwaltung vollends freie Hand haben. Es genügt auch in der verfassungsmässigen Finanzwirthschaft die Verpflichtung der Regierung, die vorgekommenen Veräusserungen nachträglich der Volksvertretung regelmässig zur Kenntniss zu bringen.

2. Besondere sonstige Beschränkungen der Veräusserung der Domänen und der Verwendung des Erlöses sind dann gegenwärtig nur da noch am Platze, wo den Domänen noch nicht die Rechtsqualität reinen Staatsguts anhaftet, sondern die Dynastie noch ein besonderes Anrecht daran hat (§. 215, 174). Hier ist wohl die Consequenz, dass der Erlös von stattgefundenen Veräusserungen wieder in Grundstücken oder dgl. angelegt oder wenigstens darüber eine besondere Rechnung geführt wird, welche den ursprünglichen Umfang der Domänen und die darin durch Veräusserungen eingetretenen Verminderungen in Evidenz hält (Grundstockverwaltung, bez. -Rechnung einzelner deutscher Staaten). Die Regelung dieser Verhältnisse ist dann eine Frage des Staatsrechts des einzelnen Staats, keine finanzwissenschaftliche.

S. Rau §. 99 Note 6 u. vor. Aufl. dieses Bands S. 375 Note 21. Bad. Verfass. §. 58, sächs. §. 18, würtemb. §. 102 ff., hess. Art. 7—10, baier. Verf.-Urk. Tit. III, §. 6, 7. Ueber Preussen s. v. Rönne, Staatsr. II. 2. 591, Oelrichs S. 79 ff. Es gelten hier verschiedene Rechtssätze in Betr. der Veräusserung in den Theilen des Gebiets, das 1808 zum Staate gehörte u. später dazu kam. In Baden z. B. wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte

Betrag unter dem Namen des **Grundstocksvermögens** als eine Forder. des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen). Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen unverzinslich; der Mehrbetrag wird den Domänenkassen aus der Schuldentilgungskasse, welche die Grundstocksrechnung führt, verzinset, jedoch nicht baar, sondern durch Abrechnung mit der Staatskasse, aus welcher die Schuldenkasse ihre Dotation erhält. Es ist dies nur eine Form, um den Belauf der in letztere Kasse geflossenen Verkaufs- und Ablösungsgelder in Erinnerung zu erhalten. Durch Ankäufe und Grundverbesserungen von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. Neben dem Domanial- wird neuerlich auch ein Staats-Grundstocksvermögen aufgeführt, welches aus Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Theile wieder zu Ankäufen verwendet wird. Beide Grundstocksberechnungen werden jährlich dem ständischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt u. bei dem Anfang einer Budgetperiode den Ständen mitgetheilt (**Rau**) (Stand Anf. 1882 unter den Passiven der Amortis.kasse: Domänengrundstock 20·57 Mill. M. unverzinslich, 12·23 M. M. verzinslich (4%), zus. 32·80 M. M., Staatsgrundstock noch 2158 fl. unverzinsl.). — Aehnlich in **Würtemberg**, s. **Riecke** a. a. O. S. 181 ff.

3. Die **Verwendung des Erlöses** muss im Uebrigen nach den **richtigen Grundsätzen der Finanzwissenschaft** gesetzlich so bestimmt werden, dass entweder **Schulden getilgt** oder **Ausgaben für privat- und staatswirthschaftliche Kapitalanlagen**, eventuell auch für **andere (eigentliche) ausserordentliche Ausgaben**, in Folge von **Kriegen** etc. damit gedeckt werden. Hier gelten für die Verwendung des Erlöses mithin dieselben Regeln wie für die Benutzung des Staatscredits zur Deckung des Finanzbedarfs (§. 65 ff.). Es sind daher nur die laufenden ordentlichen Ausgaben grundsätzlich **nicht** aus dem Erlös zu bestreiten.

Der „Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken" bildet jetzt zwar ein besonderes Kapitel in der **preussischen** Staatseinnahme, aber musste streng genommen überhaupt nicht unter der ordentl. Einnahme stehen. Die ausschliessliche Verwendung für Schuldentilgung u. f. neue privatwirthschaftliche, Rente gebende Kapitalanlagen entspräche mehr der älteren Rechtsstellung der Kammergüter u. den Grundsätzen jener „Grundstockverwaltungen", geht aber als unbedingte Regel (wie sie auch **Rau** implicite giebt, §. 99) zu weit. — Wo, wie in **Preussen**, die Domänen (nur des Staats im Umfang v. 1815) als Generalhypothek der Staatsschuld dienen, sind dann die Verkaufserlöse (und Ablösungsgelder) zur Schuldentilgung zu verwenden. Darüber erfolgt denn hier auch eine besondre Abrechnung.

4. Ob eine bisher geschlossene Domäne **im Ganzen** oder in **Theilen (Parcellen)** und letzteren Falles in welcher Weise sie dann weiter veräussert werden soll, ist nach dem **Stande der landwirthschaftlichen Cultur** (Grad der Extensivität und Intensivität der Landwirthschaft), nach **sonstigen Localverhältnissen**, und als allgemeine Frage endgiltig wieder nach dem vorerwähnten zweiten, dem **socialpolitischen** Gesichtspuncte zu entscheiden. Mitunter war die Domänenveräusserung und Zerschlagung ein passendes Mittel zur Colonisation weniger

bevölkerter Landstriche oder zur Hebung oder Neubegründung eines Bauernstandes und kann dies und damit ein Hemmungsmittel der Auswanderung unter Umständen auch wohl heute noch wieder werden, wenn nicht etwa die Vererbpachtung vorzuziehen sein sollte.

Preuss. Massregeln unter Friedr. d. Gr. in Westpreussen. Die preussische Regierung verordnete 1846, dass künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preussen und Posen, sowie im R.-B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen (Rau): ähnlich neuerdings seit 1874 (nach Rescr. v. 30. Aug. 1873 f. Ansiedl. ländl. Arbeiter). S. o. S. 528 u. bes. d. Schr. v. Sombart. — Im Zusammenhang mit der Frage der ländlichen Auswanderung ist auch neuerdings wieder mehrfach die Frage der Domänenzerschlagung u. Veräusserung erörtert worden. Doch darf man die Bedeutung dieser Massregel für die Hemmung der Auswanderung nicht überschätzen. Wie schon die Bewegung des grossen deutschen Auswanderungsstroms zeigt — früher, bes. in den 50er Jahren im Westen, bei vorherrschendem Kleingrundbesitz, dann, in den 60er Jahren in der Mitte Deutschlands von Westen nach Osten gesehen, bei vielfach verbreitetem bäuerl. Mittelbesitz (Hannover), neuerdings bes. seit den 70er Jahren, bei vorwaltendem Grossgrundbesitz, im Osten —, wirken aber doch zu mannigfaltige Umstände hier ein und die „Agrarverfassung" des Ostens ist nur einer der dabei mitspielenden Factoren.

5. Statt des Verkaufs kann nemlich die Ueberlassung in Erbpacht gerade auch im Interesse eines Stands kleiner und mittlerer Landwirthe und insofern zugleich im Staatsinteresse liegen. Die finanziellen Bedingungen sind dann entsprechend umzuändern. Sie brauchen nicht nothwendig ungünstig zu sein, aber selbst etwas ungünstigere finanzielle Bedingungen als beim Verkauf können aus socialpolitischen Gründen gerechtfertigt erscheinen.

B. Das besondere Verfahren bei Domänenveräusserungen ergiebt sich aus dem einschlägigen Privatrecht des Landes, aus den üblichen Grundsätzen bei solchen Massregeln überhaupt und aus einzelnen speciellen Vorschriften, wie sie das fiscalische Interesse bedingt.

So hat der Käufer regelmässig die Steuern und andere Lasten des Gutes zu übernehmen, das von nun an insbesondere grundsteuerpflichtig wird, wenn die Domänen steuerfrei waren. Ferner soll in der Regel der Verkauf durch Versteigerung geschehen, nur mit einzelnen, bestimmt anzugebenden Ausnahmen. Bietungscautionen werden verlangt, Kaufgelderminima festgesetzt, in wichtigeren Fällen die Ertheilung des Zuschlags der vorgesetzten Behörde vorbehalten, binnen einer Frist, in der der Meistbieter an sein Gebot gebunden ist. Erst nach Entrichtung einer Rate des Kaufschillings wird der Käufer in Besitz gesetzt. Für den Rest bekommt er, unter Zinsstipulation, Zahlungsfristen. Verfolgt man zugleich jene socialpolitischen Zwecke, Begünstigung der Ansiedlung und des Grunderwerbs kleiner Landwirthe u. dgl., so muss man die Zahlungsbedingungen in Bezug auf die Höhe der ersten Anzahlung und die Abtragung des Rests (eventuell, schon nach Rau's Vorschlag, durch Umwandlung des Restkaufschillings in eine Zeitrente) entsprechend erleichtern. Der Fiscus behält aber bis zur Abzahlung ein Pfandrecht. Ueber die Bedingungen bei den neuesten preuss. Domänenverkäufen s. o. S. 528. Sombart verwirft für jene Zwecke der Dom.parcellirung überhaupt das Meistgebot u. befürwortet S. 41 $^1/_3$ baare Anzahlung nach Taxe, Rest mit Amortis.-Rente u. 4% Zinsen in 30 Jahren zu tilgen, was fast auf Erbpachtbedingungen hinauskommt. — S. sonst f. Preussen z. B. die Regeln d. Licitation v. 8. Mai 1869 (Oelrichs, S. 88). Minist.rescr. v. 10. Febr. 1873 (ob. S. 202). Vom

Mitbieten Dom.- u. Forstbeamte ohne spec. Erlaubniss des Min. ausgeschlossen. Biet-caution 10%. Keine Gewähr f. Grösse, Ertrag, Beschaffenh., Priv.dienstbarkeiten, Lasten, Abgaben. Anzahlung zu ¼ beim Uebergabetermin, zu ¼ binnen 1 Jahre, Rest binnen 3 Jahren; Verzinsung einstweilen mit 5%. Versteigerung die Regel; Ausnahmen in besond. Fällen, wo dadurch finanz. u. staatswirthsch. Vortheile zu erreichen (Rescr. v. 12. Febr. 1838, Oelrichs S. 90).

IV. — §. 222. Die Frage der Vermehrung der Domänen ist nach ihrer principiellen Seite durch die vorausgehenden Erörterungen über die Domänenveräusserungen im Wesentlichen schon mit erledigt werden. Aus rein finanziellen Gründen ist in der Gegenwart eine Vermehrung in der Regel nicht rathsam. Socialpolitische und allgemein-volkswirthschaftliche Gründe haben aber auch hier den Ausschlag zu geben. Jedenfalls liegt indessen auch nach dieser Seite bei Feldgütern die Frage anders als z. B. bei Forsten und Eisenbahnen. Bei ländlichem Boden kann für unsere Zeit wohl von einer umfassenden Enteignungsmassregel dem Privatbesitz, auch dem Grossgrundbesitz gegenüber nicht die Rede sein, weshalb von dieser Eventualität hier abgesehen wird.

Vgl. für die ganze Frage wieder die Grundleg. Abth. I, Kap. 4. Weitergehende Ansichten vertritt A. Samter in s. Gesellsch.- u. Privateigenthum. — S. sonst Rau §. 100a u. vor. Aufl. dieses Bands §. 164, woselbst auch einige ältere statist. Beispiele aus deutschen Ländern.

Vermehrungen der Domänen können dann erfolgen durch Einzug heimfallender Ritterlehen und durch Ankauf von Privatgrundstücken (auch standesherrlichen Gebieten).

Ersteres ist bei der üblichen Allodification der Lehen meist von geringer practischer Bedeutung. Diese Allodification ist die practisch gewöhnlich gezogene Consequenz der allgemeinen Entwicklung privaten Grundeigenthums, eine Consequenz, welche freilich ihre Bedenken hat, weil so ehemaliges Staatseigenthum definitiv der Gemeinschaft verloren geht. Eine Bekämpfung der Massregel ist aber nur von einem ganz anderen als dem heutigen, die Grundeigenthumsfrage beherrschenden Gesichtspuncte aus möglich. Ankauf neuer Feldgüter, von dem oben erwähnten Falle abgesehen, dass es sich nur um staatsrechtlich vorgeschriebenen Ersatz für verkaufte Domänen handelt, wird als allgemeinere Massregel gegenwärtig auch kaum anders in Frage kommen, als wenn etwa Ablösungskapitale für Grundgefälle wieder angelegt werden sollen. Das ist nicht unpassend und in deutschen Staaten mehrfach in neuerer Zeit geschehen. Unbedingt ist es aber auch nicht zu verlangen und Schuldentilgung öfters vorzuziehen. Einzelne Ankäufe werden natürlich immer aus speciellen Gründen, zur Arrondirung des Besitzes, zur Beseitigung störender Dienstbarkeiten u. dgl. m. stattfinden.

Noch im neuesten preuss. Et. 858,000 M. so verwandt für den Ankauf von Grundstücken, welche (im Reg.bez. Magdeburg) mit 2 Dom. im Zusammenhang liegen u. deren Ertragsfähigkeit bei gemeinsamer Bewirthschaftung sehr steigern (Steigerung des neuen Pachtschillings ab 1883 gegen bisher von 35,535 auf 90,465 M., was eine Verzinsung des Kaufgeldes mit 6·4% ergiebt).

2. Abschnitt.

Verwaltung und Bewirthschaftung der Feldgüter.

Dieser Gegenstand ist überwiegend technischer und privatökonomischer, nur nebenbei speciell administrativer und finanzwirthschaftlicher Natur. Die Erörterung ist deshalb in dieser Aufl. etwas mehr zusammengezogen worden, als noch in der vor. Aufl. dieses Bands (§. 165—182) und als bei Rau Fin. I. §. 101 bis 136. — S. u. A. über Preussen v. Rönne, Dom.-, Forst- u. Jagdwesen S. 45 ff., 433 ff., ders. preuss. Staatsr. 3. A. II, 2, §. 521. Oelrichs a. a. O. S. 9 ff. (Uebers. aller Vorwerkspachten S. 217 ff.). Frantz, Preussens Dom.güter. Ueber Baiern Pözl, Verwalt.recht §. 233, St. v. Neuforn-Hock, a. a. O. Ueber Würtemberg Dom.verwalt. d. w. Staats. Tüb. 1842, v. Riecke a. a. O. S. 162, 184. Ueber Baden Wehrer, Kam.dom.administration, 1833, Regenauer Staatshaush. Badens S. 288. Ueber Oesterreich (West-), Konopasek-Mor-Blonski I. 165 ff. Ueber Frankreich Hock S. 209, Kaufmann a. a. O. S. 579 ff. Block diction. Art. domaine. Ueber England Gneist, engl. Verw.r. II, §. 111.

I. — §. 223. Die Einrichtung der Domänenverwaltung. Ein Punct nicht ohne principielle Bedeutung ist es, unter welchem Ministerium das Domänenwesen des Staats steht, bez. stehen soll. Neben rein administrativen Gesichtspuncten kommt es darauf an, welches das leitende Princip in der Domänenverwaltung ist und sein soll. Gelten die Domänen wesentlich nur als privatwirthschaftliche Einnahmequelle des Staats, wie früher ziemlich allgemein, so erscheint es am Richtigsten, sie unter das Finanzministerium zu stellen, zu welchem sie auch gewöhnlich ressortirt haben und vielfach noch ressortiren. Will man neben oder vor dem finanziellen mehr den staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspunct zum leitenden auch für die Verwaltung machen, — heute wohl mit Recht — so werden die Domänen unter eines der volkswirthschaftlichen Ministerien, am Besten unter dasjenige der Landwirthschaft (so jetzt in Preussen und Oesterreich) gestellt, wobei natürlich das fiscalische Interesse innerhalb gewisser Schranken berechtigt bleibt und wahrgenommen werden muss.

S. o. S. 67. Preuss. Verordn. v. 7. Aug. 1878. west-österr. v. 20. Jan. 1872. In anderen deutschen Staaten stehen die Dom. regelmässig unter d. Fin.min., ebenso in Frankreich. Besond. Dom.ministerium in Russland.

In dem betreffenden Ministerium bildet das Domänenwesen, bei grösserer Ausdehnung eventuell für sich, oder mit dem Staatsforstwesen zusammen eine eigene Ministerialabtheilung, Direction u. dgl. zur obersten Leitung der Geschäfte. Die Provincial- und Local-Domänenverwaltung wird sich mit nach der bestehenden Behörden- und Verwaltungsorganisation, dann aber auch nach dem Umfang der Domänen und nach der Art der Verwaltung richten.

Seit der Ablösung der Grundgefälle und dem Aufhören der Naturaleinnahmen hat sich der Geschäftsumfang auch in Deutschland erheblich vermindert und Vereinfachungen der Domänenverwaltung, Verminderung des Personals ermöglicht. In manchen deutschen Staaten ist zudem der Domänenbesitz (zum Unterschied vom Forstbesitz) nur noch klein, ebenso in Frankreich, England, seit den neueren grossen Veräusserungen in West-Oesterreich. Bei der vorherrschenden Verpachtung vermindern sich die laufenden Verwaltungsgeschäfte sehr und beschränken sich nur noch auf eine gewisse Controle der Pächter und der verpachteten Feldgüter. Die älteren „Domänenkammern", als Oberbehörden, haben daher nur noch einen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung behalten und die Verwaltung in der Mittel- u. Unterinstanz könnte anderen Behörden oder einzelnen Beamten in diesen mit übertragen werden.

Beispiel. Preussen. Die Domänen standen früher in den Provinzen, mit anderen Finanz- u. Verwaltungsgeschäftszweigen, unter der Kriegs- u. Domänenkammer. Seit der Behördenorganisation v. 1808 u. deren späterer Abänderung (1817) fungirt eine der „Abtheilungen" der „Regierung" (in d. Regier.bezirken) für die „Verwalt. d. directen Steuern, Domänen u. Forsten". Die Erhebung der Domänengefälle erfolgte früher durch eigene Domänen-Rentämter u. Domänenämter, jetzt in d. Regel durch die allgemeinen Kreiskassen oder andere Kön. Kassen. Im Etat werden jetzt noch 75 Dom.-Rentbeamte aufgeführt (Geh. i. D. 2700 M.). In West-Oesterr. bestehen unter d. Min. d. Ackerbaus 6 „Forst- u. Dom.-Directionen".

Als Grundlage der Domänenverwaltung dienen genaue Verzeichnisse aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame, welche natürlich sorgfältig auf dem Laufenden gehalten werden müssen. Seit der Durchführung der Ablösungen der Grundlasten hat sich auch dieses Geschäft der Aufzeichnung erheblich vereinfacht.

Der Umfang des Besitzes an Feldgütern u. demgemäss die Einnahme daraus ist in den europ. Staaten sehr verschieden, relativ am Grössten noch in Russland und in den deutschen Staaten, aber auch in einzelnen dieser letzteren nicht immer mehr erheblich. Daten auch über die Grösse mehrfach in den Etats. S. einige ältere Notizen bei Rau §. 103 u. vor. Aufl. dieses Bandes S. 382. In West-Oesterreich meist nur noch kleine Reste landwirthsch. Domänen, in Verbindung mit Forsten. 1880 noch 6775 Hectaren Aecker, Wiesen, Gärten, (meist in Galicien, 11,143 Hect. Alpen u. Weiden (bes. in Tirol, Salzb., Steierm.), 15,289 ha. sonst. Culturbodens, dagegen doch noch 643,217 ha. Waldungen, 253,083 ha. unproduct. Boden. Rohertrag d. Landwirthsch. 63,270 fl., der Nebenwirthschaften 295,220 fl., neben 3·512 Mill. fl. aus d. Forstwirthsch. Anschl. f. 1882 roh 3·955, rein 0·661 Mill. fl. also fast ganz aus den Forsten. — Preussen 1883. 818 Pachtungen mit 1077 Vorwerken u. 339,185 ha. nutzbarer Grundstücke, gegen 1127 Vorwerke u. 346,760 ha. noch in 1875. Dennoch der Ertrag damals nur 11·21, jetzt 13·14 Mill. M. Sehr ungleiche Vertheilung dieser Domänen über das Staatsgebiet, in Rheinprov. u. Hohenzollern gar keine, Westphalen (R.-B. Minden) nur 2 mit 1003 ha. (1875 noch 4 mit 1533 ha.), R.-B. Wiesbaden (chem. Nassau) 25 mit 2175 ha., R.-B. Cassel (Kurhessen) 86 mit 12.631, Prov. Hannover 192 mit 35,673 ha. (1875 197 mit 37,000), Prov. Schlesw. Holst. nur 4 mit 626 (1875 2 mit 92 ha), Prov. Sachsen 151 mit 54,496 (1875 153 mit 55,000), Schlesien 99 mit 25,218 ha., Posen 78 mit 27,460 (1875 80 mit 28,000). Pommern 151 mit 61,412 (1875 154 mit 63,000), Brandenb. 138 mit 51,579 (1875 143 mit 55,000). West- u. Ostpreussen 156 mit 64,460. Veränderungen gehen ausser durch Verkäufe auch durch andere Verpachtungsform (in Parcellen) vor sich. Der Ertrag von parcell. Pachtstücken, Mühlen, Fischereien ist 4·70 Mill. M., davon 1·61 aus d. Prov. Hannover, 0.744 aus R.-B. Wiesbaden. 6 Vorwerke mit 1145 ha. hat die Gestütsverwaltung, 47 mit 20,071 ha. zu Remontedepots die Militverwalt. in Pacht. Die Kosten der Bewirthschaft. u. Erhebung für die Feldgüter (incl Parcellen) allein lassen sich nicht genau feststellen, da das betreff. Verwaltungspersonal noch f. andere Zweige mit fungirt. Die Brunnen- u. Bäderverwaltung (Einn. 1.97 M. M.) steht mit unter d. Dom.verwaltung. Gesammtanschlag im Et. f. 1883/84

ist: 28·98 M. M. Einn. (wovon ausser den schon gen. Posten 1·818 aus grundherrl. Hebungen u. s. w., 6·376 aus Dom.-Amortis.-Renten, der Rest aus diversen and. Posten). Die dauernde Ausgabe ist auf 6·78 M. M. angesetzt (davon f. Dom.beamte 372,000, Wohn.geld 24,000, Kosten f. Erhebung d. Dom.-Gefälle 110,000, Aufs.kosten 130,000, Dienstaufw.entschädig. 123,000, Zinsen, Renten v. Pass.kapit., Abgaben u. s. w. 1,178,000, Unterhaltung u. Neubau v. Gebäuden, Wegen etc. 2,347,000, Betriebskosten administr. Grundstücke 578,000, dsgl. der Miner.br. u. Bäder 1,211,000, das Uebrige verschied. kleinere Posten). Reinertrag dieser ganzen Verwalt. 22·20 M. M. S. auch Meitzen, Boden Preussens I, 522, preuss. statist. Jahrb IV, 1, S. 156. — Ueber Baiern, Vocke in d. Ztschr. d. baier. stat. Bur. 1871 S. 161 ff. Feldgüterbestand durch principiell von d. Kammern gewünschte Verkäufe sehr vermindert. — Ueber Baden Regenauer S. 339. — Ueber Würtemb. Riecke a. a. O. S. 185. Landwirthsch. benutzte Domänen u. einzelne Grundstücke 1883 10,216 ha., wovon erstere nicht ganz die Hälfte; Wiesen dabei 3300 ha., Aecker 5464, Weinberge 48. Pachtertrag der „Meiereien" 191,547 M., der verpacht. Einzelgüter 481,841 M. — Ueber Mecklenb. s. Balck, Dom.verf. in M. Schw. 1864. Beitr. z. Statist. M.s IV, H. 1 u. 2, 1865. (Ueber die gen. deutschen Länder einige Daten in vor. Aufl. S. 383).

II. — §. 224. Uebersicht und Entwicklung der Systeme der Verwaltung. Geschichtlich kamen und noch gegenwärtig kommen hier dieselben Systeme wie beim ländlichen Privatgrundbesitz vor. Die drei typischen Formen, mit einzelnen Ab- und Nebenarten, sind die eigene Bewirthschaftung durch Verwalter auf Rechnung des Domänenfiscus, (mit der Abart der „Gewährsverwaltung"), die Verzeitpachtung und die Vererbpachtung.

Rau, §. 103, weist darauf hin, wie in dieser Reihenfolge die Theilnahme der Regierung an der Verwaltung immer schwächer, diejenige der Privaten immer stärker wird —: also stärkere Herbeiziehung des Moments des „wirthschaftlichen Interesses" der Privaten im Productionsinteresse.

Geschichtlich entwickelte sich in Deutschland und den Nachbarländern die Benutzungsweise im Ganzen ungefähr in der hier angegebenen Reihenfolge. Die eigene Verwaltung ist die älteste Form auf niedriger Wirthschaftsstufe: bei vorwaltender Abhängigkeit des Ertrags vom Naturfactor und bei extensivem Betrieb ist sie eher zulässig: später treten aber die specifischen Nachtheile des Staatsbetriebs bei ihr leicht am Meisten hervor. Dann greift man lieber zur Pacht. Die anfangs kurzen Zeitpachtperioden werden aus ökonomischen Gründen verlängert. Ebenso wird der anfangs an ein bestimmtes Wirthschaftssystem gebundene Pächter später in der Wahl des Wirthschaftssystems freier gestellt. Die (historisch öfters ältere) Erbpacht leitet geschichtlich mehrfach den Uebergang der Domänen in's Privateigenthum ein, welches letztere auch wieder aus ökonomischen und socialpolitischen Gründen durch Ablösung des Erbpachtkanons oder durch freien Verkauf im Interesse intensiverer Landwirthschaft bei grösserer Volksdichtigkeit und weiterem Absatz hergestellt wird.

Vgl. oben §. 86 ff. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I. 76. Die regelmäss. Form der Nutzbarmachung der Staatsländereien war aber die Zeitpacht gegen Geld, entsprechend der früh ausgebildeten röm. Geldwirthschaft. Mommsen, röm. Staatsrecht II, 1, 410. Ueber die censorische Verpachtung der Provincialdomäne in d. Zeit der Republik s. Marquardt, röm. Staatsverwaltung II. 241. Bei grösseren Complexen Generalpacht mit Separatafterpacht. Auch das zur Viehweide bestimmte Land wurde verpachtet, die Pächter liessen Vieh gegen Weidegeld (scriptura) zu. eb. S. 244. Unter den Kaisern kam die Domäne unter die Administration des kais. Fiscus. Diese Güter wurden auch jetzt noch verpachtet, auf 5 Jahre oder länger; später mehr Colonatsverhältniss (Erbpacht). Auch Selbstbewirthschaftung von Fiscalgütern kommt noch vor. Marquardt, S. 250, 251. —

In Athen allgem. Erbpacht oder Zeitpacht der heil. u. nicht heil. Gemeinde- u. Staatsgüter, z. Th. unter Vermittlung von Generalpächtern. Zeitpacht v. verschied. Länge, 4. 10. 25, 40 Jahre kommen vor. Böckh, Staatsh. Athens, 2. A., I. 415 ff. — Im Mittelalter war fast allgem. die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf lehrte indess schon, dass man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle, s. bei v. Seckendorf im Anhang die Bestallung des Amtmannes u. Kastners im 17. Jahrhundert. (Rau, §. 104.) Im früheren Mittelalter Zusammenhang der Selbstbewirthschaftung der Domänen mit der natural-wirthschaftl. Versorgung des Hofs. Vgl. Hüllmann, Fin.gesch. S. 36 ff., Ders., Gesch. d. Dom.benutz. in Deutschl., Frankf. a. O. 1807. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I. 177. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 118. Waitz, Verf.gesch., a. a. O. passim. Rau, §. 104 Noten, vor. Aufl. dieses Bandes S. 385 u. oben bes. §. 87—91. — Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet. v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch, 6. Hauptst., Nr. XIV. — In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen auf Zeit schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen von 1565 zeigen. In Würtemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jähr. Krieges zu heilen, besond. eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1681 im Preussischen, wo die wieder eingeführte Administration von Neuem in Verpachtung auf 6 Jahre verwandelt wurde (Riedel S. 17, Oelrichs S. 14), während durch V.o. von 1642 noch die eingehendsten Bestimmungen über d. Administration der Domänen im Herzogth. Preussen u. über Naturallieferungen der Dom. an den Hof ergingen; 1699 in Oesterreich: Hüllmann, Geschichte der Domänen-Benutzung, S. 71—86. (Rau.)

Lit. über d. Bewirthsch. d. Dom. s. unten. Auch bei Kletke, Lit. d. Finanzwes. d. Preuss. Staats, 3. A., Berl. 1876, S. 32.

A. — §. 225. **Bewirthschaftung durch Verwalter. (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration).** Diese Form war im älteren naturalwirthschaftlichen Zustande der Volkswirthschaft überhaupt und der Finanzwirthschaft speciell angebracht und gewöhnlich durch die Verhältnisse geboten, auch ökonomisch-technisch bei extensivem Ackerbau nicht nothwendig schlechter als ein Pachtbetrieb gewesen wäre, wenn derselbe überhaupt allgemeiner hätte stattfinden können. Nur die Mängel der Staatsverwaltung überhaupt, die Unordnung und Unehrlichkeit der Administratoren bei ungenügender Controle bewirkten wohl ziemlich allgemein schwere Schäden dieses Systems für den Staat oder den Fürsten. Die specifisch ökonomisch-technischen Mängel der Eigenverwaltung traten dann aber nach der Hebung oder Verminderung jener allgemeinen Missstände mehr und mehr hervor und führten seit dem 17. Jahrhundert zur Einführung der Zeitpacht, nachdem für diese Form auch sonst die rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen sich entwickelt hatten. In der neueren Staatspraxis ist es daher üblich geworden, die Eigenverwaltung

nur in möglichst seltenen Ausnahmefällen noch eintreten zu lassen.

Z. B. Preussen (Rönne, Staatsr. II. 2. 596), wo die Domänenveräusserungs-Instruction vom 25. Oct. 1810 u. d. Instr. f. d. Oberrechenkamm. v. 18. Dec. 1824 bestimmen, dass bei den dem Staate verbleibenden Domänen die eigene Administr. auf jede Weise vermieden u. nur in äussersten Nothfällen gegen spec. Genehmigung des Königs erfolgen solle; bei unvermeidl. Exmission des Pächters auch nur einstweilen auf kurze Zeit mit Genehmigung des Finanzminist. Bad. Hofdom. K. Verord. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise u. nicht ohne besondere Ermächtigung stattfinden. Ebenso Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung. Bresl. 1835. Der Verf. sucht zu zeigen, dass in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten, als bei grossen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten! (Rau.)

Die Gründe, welche heute gegen die Eigenverwaltung der Domänen geltend gemacht werden, sind theils die gewöhnlichen, nur etwas zu sehr verallgemeinerten Gründe gegen unmittelbaren Betrieb wirthschaftlicher Thätigkeiten durch den Staat und seine Beamten, die dazu wenig geeignet seien, theils einige besondere aus dem Gebiet der Domänenbewirthschaftung speciell entnommene. Auch hierbei wird freilich mehr auf die „Erfahrung“ im Allgemeinen, als auf einzelne Thatsachen hingewiesen. Rau, §. 105 u. danach noch die vor. Aufl. dieses Bands §. 167, hebt namentlich vier Nachtheile hervor: zu geringen Rohertrag, weil der Verwalter, als festbesoldeter Beamter, kein genügendes eigenes Interesse zu tüchtigerer Wirthschaftsführung habe, durch Instructionen u. Controlen gebunden sei, auch besonders geeignete Personen unabhängigere Lebensstellungen erstrebten; zu hohe Kosten, bei der gewöhnlich zu erwartenden geringeren Sparsamkeit, von schwer ganz zu verhütenden Veruntreuungen abgesehen; unliebsame Nothwendigkeit, das ganze Bewirthschaftungskapital, bei steigender Intensivität des Ackerbaues also ein immer grösseres, durch den Staat selbst zu stellen; unbequemer Wechsel der Reinerträge jahresweise. Gewiss vielfach wahrnehmbare, aber doch nicht immer durchaus nothwendige Nachtheile.

Zulässige Ausnahmen der Eigenverwaltung liegen zunächst selbstverständlich bei landwirthschaftlichen Musteranstalten u. dgl. vor, wo andere als das privatwirthschaftliche Rentabilitätsmoment entscheiden und über die öfters wahrzunehmende geringe Einträglichkeit solcher Wirthschaften hinwegzusehen erlauben.

S. die Daten über die baier. betreff. Güter Schleissheim, Weihenstephan, Furstenried u. über ähnliche Güter anderer deutscher Staaten bei Rau, §. 106 Note a, u. wesentlich darnach noch vor. Aufl. dieses Bands §. 168 Note 12.

Allgemeiner erscheint die Selbstverwaltung zulässig bei Rebland, besonders solchem einer specifisch vorzüglichen Lage, und zweckmässig bei eigenen abgesonderten Wiesenflächen. Bei diesen ist sie auch üblich und leicht ausführbar, unter Oberleitung reisender Wiesenbaumeister. Der Grasschnitt selbst wird versteigert.

Staats-Weinberge u. A. in kleinen Partien noch im K. Sachsen. Baiern (Unterfranken), Würtemb., Baden. Mehrfach in Eigenverwaltung, doch in Baiern jetzt meist verpachtet. Baier. Staats-Hofkellerei noch in Würzburg. — Wiesen vielfach in Selbstverwaltung. Instruction für den bad. Domanial-Wiesenbaumeister v. 2. Mai 1850. —

In den einzelnen Verwaltungsbezirken werden kundige Wiesenaufseher angestellt. — Grosse Anlagen von Rieselwiesen auf bisherigem Domanialwaldboden in der Provinz Posen. Lette's Bericht in der Kammer der Abgeordneten von 1855. — Wiesenanlage von 580 Morgen, wovon 345 bisher Domanialwald waren, auf 103.000 fl. angeschlagen, in Baden, 1848 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweier, Amt Kork.) (Rau.)

Auch die Vorbereitung eines Guts zum Verkauf, die dazu etwa erforderliche vorherige Vornahme von Verbesserungen, ferner die Deterioration eines Guts durch einen unordentlichen Pächter oder in Folge grosser Unglücksfälle (Elementarschäden u. a. m.), können mitunter die Eigenverwaltung wenigstens zeitweilig zweckmässig erscheinen lassen. Der Concurs des Pächters macht sie natürlich zeitweilig nothwendig.

Es verwaltete die österr. Nationalbank z. B. die ihr überwies. Staatsgüter mitunter eine Zeitlang selbst, um sie für den Verkauf vorzubereiten. S. d. gen. Schr. Staatsgüterverw. d. Nationalb., S. 42 u. öst. Finanzmin.-Instr. v. 14. Nov. 1856.

Bei Eigenverwaltung einer Domäne wird dann ein Wirthschaftsanschlag zu Grunde gelegt und das Betriebssystem regelmässig vorgeschrieben werden. Dem Verwalter in der Wahl des landwirthschaftlichen Systems in derselben Weise, wie jetzt passend dem Zeitpächter, eine gewisse Freiheit zu lassen, geht ausser etwa bei Musterwirthschaften nicht wohl an und ist auch bei der kurzen Dauer, während deren Domänen nur in Selbstverwaltung stehen sollen, aus Rentabilitätsrücksichten nicht nothwendig. Eine regelmässige Revision der Wirthschaft erfolgt durch Beamte der vorgesetzten Domänenverwaltungs-Behörde. Die Anwendung des Gewinnantheil-Systems (Tantième) bei den im Uebrigen auf festen Gehalt gesetzten Verwaltern ist empfehlenswerth und nicht allzu schwierig. (Rau, §. 107, 108. darnach noch vor. Aufl. dieses Bands §. 169, ausführlicher).

Etwas Aehnliches ist die sogen. Gewährsverwaltung, wo der „Verwalter", dem das Betriebskapital vom Staate geliefert wird, für einen Minimalertrag des Guts haftet und von dem rechnungsmässigen Mehrertrag einen Antheil bezieht. Es wird jedoch schwer sein, geeignete und zu einer solchen Haftung geneigte Personen zu finden, wenigstens wenn sich die Haftung auf einen dem fiscalischen Interesse angemessenen Gutsertrag erstrecken soll. S. Rau §. 109, vor. Aufl. dieses Bands §. 170 (etwas ausführlicher). Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, ausser Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlass an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefrass an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag v. 20,000 Thlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. u. Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber). Mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom.-Ben. S. 45. (Rau.) Nicht so ungünstig urtheilt darüber Riedel, brand. preuss. Staatsh. S. 16: Die Massregel des Vergebens in „Admodiation" oder des Verpachtens, die zur Erreichung einer höheren Nutzung möglichst angenommen wurde, hatte ihren guten Erfolg, wenn die Durchführung auch nur langsam gelang und dem Verpächter zu viele Lasten blieben, so dass nur die Pächter sich bereicherten. Aber die Hauptsache war, dass Ordnung geschaffen wurde. Die Massregel ist wohl überhaupt bloss als Uebergang zur gewöhnlichen Zeitpacht beliebt worden. Es hatte zufällige besondere Gründe, dass später wieder Administration eintrat, eb. S. 17.

B. — §. 226. Verpachtung oder Zeitpacht.

1. Beurtheilung. Aus dem Vorausgehenden folgt schon, dass bei uns in der Gegenwart im Allgemeinen, besonders bei Domänenhöfen und bei einzelnen Ackerstücken die Zeitpacht der Eigenverwaltung vorzuziehen ist.

In der Regel wird der Pächter, als selbst interessirt, einen höheren Reinertrag als der staatliche Administrator erwirthschaften und dann auch eine höhere Pachtrente zahlen können. Die weitläufige Rechnungslegung und Controle fällt fort, das Bewirthschaftungskapital kann eventuell der Pächter selbst stellen. Die Erneuerung des Pachtvertrags ermöglicht dem Staate, an der mittlerweile etwa eingetretenen Erhöhung des Reinertrags theilzunehmen. Dem Bedürfniss der Finanzwirthschaft gemäss gehen die Pachtsummen, wenn sie nicht zu übertriebener Höhe emporgeschraubt sind und nicht besondere Nothstände vorliegen, sicherer und namentlich auch gleichmässiger als die Reinerträge bei der Eigenverwaltung ein.

Diesen notorischen Vortheilen stehen freilich auch hier, wie bei allem Zeitpachtwesen, gewisse, stets mehr oder weniger hervortretende und völlig niemals ganz zu vermeidende Nachtheile gegenüber. Vor Allem ist das Interesse des Pächters nicht ebenso gross wie das des selbstwirthschaftenden Eigenthümers in Bezug auf die Vermeidung übermässiger Ausnutzung des Guts — eine zu Ende der Pachtperiode besonders naheliegende Gefahr — und auf die Vornahme von Verbesserungen, welche sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit hinlänglich bezahlt machen. Dem ersteren Uebelstande lässt sich auch durch vorsichtige Clauseln im Pachtcontract und durch Controlen des Verpächters schwer ganz steuern, abgesehen davon, dass solche Bestimmungen und Controlen den Pächter in der Wirthschaftsführung lästig hemmen und sonstige Nachtheile im Gefolge haben. Hinsichtlich des anderen Punctes kann man im Pachtvertrage wenigstens einige Vorkehrungen treffen, welche des Pächters und des Verpächters Interesse vereinigen, was nicht ganz leicht, aber doch in gewissem Umfange möglich ist.

Die zweckmässige Gestaltung des Pachtvertrags ist hiernach die wichtige Aufgabe, von deren richtiger Lösung es abhängt, dass das Zeitpachtsystem für Volkswirthschaft und Finanzen möglichst viel Vortheile und möglichst wenig Nachtheile zeigt.

(S. Rau §. 110, 111 und darnach vorige Auflage dieses Bands §. 171 (ausführlicher).

§. 227. — 2. Formen der Pacht.

a) General- und Specialpacht. Unter ersterer versteht man die Verpachtung der „Ländereien in grösseren Massen mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen im Ganzen" (Rau), unter Specialpacht die Verpachtung jedes einzelnen selbständigen Objects („Guts", Domänenhofs, Vorwerks, wie auch der einzelnen — „parcellirten" — Grundstücke) für sich.

Generalpachten wurden früher wohl empfohlen wegen der Vereinfachung der Geschäfte für die Domänenverwaltung, wegen des grösseren, dem Betriebe zu Gute kommenden Kapitalreichthums der Pächter und wegen der besseren gegenseitigen Ergänzung der einzelnen zusammen verpachteten Objecte (Ländereien und Gewerksanstalten u. s. w.). Die Erhebung der ehemaligen Domanial-Grundgefälle erschien auch wohlfeiler durch Generalpächter und zugleich konnten diese die gutsherrliche Justiz und Polizei als „Pachtamtleute" gut ausüben. Mit dem Wegfall dieser Verhältnisse ist die Lage aber anders geworden. Die Concurrenz unter den Pachtsuchern wird kleiner sein. Das Recht zu Separatafterpacht wird dem Generalpächter nicht ganz versagt werden können, was ihm zwar die Zahlung einer höheren Pachtrente ermöglicht, aber mit grösserer Gefahr der übermässigen Bodenausnutzung und mit einem Zwischengewinn-Bezug, der weder dem Staate noch dem Afterpächter und damit auch nicht dem Lande zu Gute kommt. So ist gegenwärtig wohl in unseren Staaten eine grössere Generalpacht nur ausnahmsweise am Platze. Im Allgemeinen möchten Generalpachten wie grosse Specialpachten überhaupt mehr für Länder dünner Bevölkerung, extensiven Ackerbau's, Specialpachten, namentlich kleinere, für Länder dichter Bevölkerung und intensiven Anbau's gewisse Vorzüge haben, die indessen im concreten Fall durch andere Umstände aufgewogen werden können. Vgl. Rau, §. 112, 113, u. vor. Aufl. dieses Bandes §. 172. Bei Rau u. darnach auch in d. vor. Aufl. war zwischen den hier jetzt getrennten Fragen a) u. b) nicht gehörig unterschieden, Specialpacht zu sehr mit Verpachtung einzelner Grundstücke identificirt worden.

b) Verpachtung von grösseren Domänenhöfen (daher regelmässig mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden) und von einzelnen Grundstücken, („Parcellenpacht" meist ohne solche Gebäude). Finanziell ist öfters das letztere System für den Staat vortheilhafter, die Pachtpreise werden durch die grössere Concurrenz der Pachtsucher mehr emporgetrieben, die mancherlei Schwierigkeiten und Kosten, welche das Gebäudewesen auch für den Domänenfiscus mit sich bringt, fallen im Wesentlichen fort. Vortheile, welche durch die etwas mühsamere Aufsicht auch wegen grösserer Gefahr der Aussaugung und Einziehung der Pachtrenten nicht aufgewogen werden. Indessen kommt der finanzielle Gesichtspunct wieder nicht allein in Betracht, der volkswirthschaftliche muss mit entscheiden. In dieser Hinsicht läuft die ganze Frage auf die allgemeinere von den Vorzügen und

Nachtheilen der grösseren und kleineren Güter und der Gross- und Kleincultur hinaus. Diese Frage und damit diejenige von der Wahl zwischen Domänenhofs-Pacht und Parcellenpacht gestattet wieder keine allgemeine, sondern nur eine relative Entscheidung, nach Zeit und Ort und Umständen. Danach hat der Staat, selbst wenn er sich vornemlich nur von seinem fiscalischen Interesse leiten lässt, überhaupt keine so grosse Freiheit der Wahl zwischen den beiden Systemen. Er muss dasjenige anwenden, welches den gegebenen Verhältnissen der Gegend entspricht.

Bei steigendem Bedürfniss nach Pachtland Seitens kleinerer (und zum Theil auch mittlerer) Landwirthe, daher gewöhnlich bei steigender Intensivität der Landwirthschaft, bei Geschlossenheit des sonstigen grösseren Privatgrundbesitzes, bei Einbürgerung gewisser Zweige der Kleincultur wird dann die Parcellenpacht volkswirthschaftlich und socialpolitisch und gewöhnlich in diesem Falle auch finanziell den Vorzug verdienen. Dann wird die Zerschlagung der grossen Domänen zu erwägen sein. Wiederum unbedingt kann man sich aber auch hierfür nicht erklären. Die grösseren Domänen bieten durch die Verbindung landwirthschaftlicher Industrieen, besonders der Brennerei, mit der Landwirthschaft wieder specifisch privatökonomisch-technische und damit volkswirthschaftliche Vortheile, ermöglichen so mitunter auch die Zahlung grösserer Pachtrenten, als bei der Zerschlagung, und fördern endlich in manchen Gegenden auch als Musterbetriebe das allgemeine Interesse der Land- und Volkswirthschaft. Vgl. Rau §. 112, 113 und vor. Aufl. dieses Bands §. 172. Ueber die Frage der Gross- u. Kleingüter, Gross- u. Kleincultur s. Grundlegung §. 319, 320, Rau, Volksw.sch.lehre 8. Aufl. §. 371, Roscher II. 2. B., Kap. 4 und die neueste, vortrefflich alle Momente zusammenstellende u. unbefangen abwägende Arbeit v. v. Miaskowski, Erbrecht u. Grundeigenth.vertheil. im D. Reiche, I. 3 ff. (Lpz. 1882).

Im preuss. Staate war 1870 u. 1883

	Pachtzins per Morg.	dsgl. per ha	Mittlere Grösse eines Vorwerks		Mittlerer Reinertrag des sämmtl. Ackerlandes
	1870	1883	1870	1883	1870
	Thlr.	Mark	Morgen	Hectaren	Thlr.
Rg.-Bz. Wiesbaden .	3·9	46·9	315	83	—
„ Kassel . . .	3·8	46·4	463	147	—
Provinz Sachsen . .	3·7	71·4	1380	361	2·66
„ Hannover . .	3·18	54·5	709	186	—
„ Pommern . .	2·6	29·5	1574	407	1·13
„ Westfalen . .	2·4	24·0	1429	501	2
„ Brandenburg	2·2	34·1	1467	395	1·2
„ Schlesien . .	1·9	35·0	1462	254	1·63
„ Schlesw.-Holst.	1·8	60·5	395	157	—
„ Posen . . .	1·5	20·9	1324	352	0·86
„ Preussen . .	1·34	22·1	1574	413	0·83

Aus den Angaben im Haushaltungsetat 1870 und 83/84 berechnet. Die Steuerschätzungsergebnisse bei Meitzen, IV, 116. Man sieht, dass die Pachtgüter in den neuen Landestheilen kleiner sind als in den alten Provinzen und der Pachtzins a. d. Morgen im Ganzen da höher ist, wo auch das ganze Ackerland einen grösseren Reinertrag giebt. Der Pachtzins der Domänen steht aber durchgängig höher, als der durchschnittliche Reinertrag des Ackers, in Westfalen und Schlesien ist er das 1·2fache, in Pommern sogar das 2·3fache desselben. Dies rührt offenbar zum Theile von der

im Pachtzins enthaltenen Rente der Gebäude, zum Theile aber auch davon her, dass die Pachtgüter Wiesen und mehr besseres Ackerland enthalten, als der Durchschnitt aller vorhandenen Ackerclassen anzeigt. Es erhellt aber, dass der gegen kleinere deutsche Länder niedrige Ertrag der preuss. Domänen mit allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, als Klima, Boden, noch nicht sehr dichte Bevölkerung u. s. w. zusammenhängt. Die Daten f. die Domänen in Westfalen u. Schlesw.-Holst. sind mit denen der übrigen Provinzen nur bedingt vergleichbar, weil die Zahl der dortigen Domänen ganz klein ist (s. o. S. 538). Bes. in Prov. Sachsen macht sich der Einfluss der Rübencultur auf die Steigerung der Pachtrente geltend. Im Reg.-Bez. Magdeburg allein ist die Pachtrente sogar 80·1 M. — In Würtemb. war 1876 f. die Maiereien die Rente 40·61, für die Einzelgüter 91·04 M. per Hectar (Riecke, S. 184). —

§. 228. — 3. Regeln für die Zeitpachtungen.

Dieser Abschnitt ist schon in d. 6. A. von Rau nach den neueren Ansichten, bes. nach dem u. gen. Buche von Drechsler von mir grossentheils umgearbeitet worden. S. 6. A. §. 143—149, Rau, 5. A. §. 114—120 (nebst Anhang von den Pachtanschlägen der Kammergüter §. 121—129a, der schon in der 6. A. fortgelassen worden ist). Von älterer Literatur s. vorzugl. Nicolai, I. 234. II, 156—209. v. Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannover 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). Hoffmann in der Zeitschrift f. die gesammte Staatsw. 1848, VI. S. 719. Jetzt aber bes. G. Drechsler, d. landwirthschaftl. Pachtvertrag. Halle 1871, 2 B. (D. 2. B. enthält eine Sammlung besteh. Pachtverträge u. Pachtbedingungen bei den Domänen vieler D. Staaten). Ferner A. Blomeyer, Pachtrecht u. Pachtverträge (zugleich Handb. d. preuss. u. sächs. Pachtrechts). Berlin 1873. Drechsler geht mehr vom landwirthschaftl., Blomeyer mehr vom jurist. Standpuncte aus. Beider Ergebnisse weichen mehrfach ab. Die Vergleichung dieser Werke ist daher zweckmässig. S. sonst unter Anderen über Preussen Oelrichs gen. Schr., S. 22 ff., in den Anlagen S. 137 ff. z. Th. die bezügl. Verordnungen u. Instructionen. S. bes. d. preuss. Verordn. v. 11. Dec. 1862 üb. d. allgem. Beding. z. Verpacht. d. K. Domänenvorwerke (excl. R.-B. Stralsund) u. a. bei Drechsler, II, 192. Neue Redact. d. V. O. v. 1862 v. 9. Juli 1872 u. 22. März 1882. s. Oelrichs S. 28 ff. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836. Aeltere Literatur über die Anfertigung von Ertragsanschlägen s. bei Rau. Fin. I §. 121 Note a und danach in vor. Aufl. dieses Bands S. 396 Note 31. U. A. v. Flotow, Anleitung zur Fertigung d. Ertragsanschläge. Leipzig 1820. 22. II. B. (vorzüglich gut). Pabst, Landw. Taxationslehre. 2. A. Wien 1863. Die landwirthsch. Schriften v. v. d. Goltz, bes. dessen landwirthschaftl. Taxationslehre. Berl. 1882. Birnbaum, landwirthschaftl. Tax.lehre (in der Thäer-Bibl.).

Regeln dieser Art lassen sich wiederum nur für **bestimmte Länder, Zeiten und Landwirthschaftssysteme** aufstellen. **Mit der Veränderung namentlich der letzteren ändern sie sich daher selbst wieder.** Das hat die Domänenverwaltung nicht zu übersehen. Manche früheren Regeln, welche auch in Deutschland noch vor Kurzem als unbedingt richtig galten, sind gegenwärtig denn auch veraltet oder bedürfen einer wesentlichen Modification in Folge der Umgestaltung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, der dadurch bewirkten Nothwendigkeit anderer landwirthschaftlicher Systeme und namentlich auch in Folge der viel grösseren Leichtigkeit, mit welcher sich jetzt eine Aenderung dieser Systeme vollzieht. Uebrigens gelten für die Zeitpacht der Domänen in allen wesentlichen Puncten dieselben

Regeln wie für die Zeitpachten der Privatgüter. Es genügt daher hier, einige der Hauptpuncte zusammenzustellen.

a) Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses. Sie erfolgt entweder allein auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Ertragsanschlages des Gutes oder in Anknüpfung an einen solchen Anschlag (als Minimum) durch das Meistgebot bei der Versteigerung oder unabhängig von dem Ertragsanschlag bloss durch das Meistgebot.

Der Anschlag eines Landguts oder Grundstücks ist die ausführliche Vorausberechnung des bei einer gewissen Art der Bewirthschaftung mit Wahrscheinlichkeit fortdauernd zu erwartenden Ergebnisses des Ertrags. Die Regeln dafür sind in Deutschland, besonders in Preussen, schon seit älterer Zeit sehr ausgebildet worden. Die Ermittlung des richtigen Pachtzinses mittelst Veranschlagung, woneben dann die Versteigerung nicht ausgeschlossen war, ist früher auch in Deutschland die allgemeine Regel gewesen. Die Anschläge erfolgen unter Benutzung der landwirthschaftlichen Erfahrungen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Finanzverwaltung, nach Geschäftsanweisungen, welche die Taxationen zuverlässig und zugleich gleichförmig machen, unter der Leitung der oberen Domänenbehörden. Sie brauchen nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert, sondern können mitunter durch die nöthigen Veränderungen nur den Zeitumständen angepasst werden.

Die bezüglichen Grundsätze für die Anfertigung solcher Anschläge sind bisweilen in die systematischen Werke der Finanzwissenschaft aufgenommen worden, so auch von Rau §. 122—129a in einem Anhang „von den Pachtanschlägen der Kammergüter“. Ich hatte schon in der 6. Auflage von Rau diesen Anhang fortgelassen. Der Grund liegt in dem im Text Gesagten. Die Bedingung für einen einigermassen richtigen Anschlag: Vorausberechnung bei einer gewissen Art der Bewirthschaftung ist überhaupt kaum so zu erfüllen, dass die theoretischen Grundsätze für alle Fälle passen. Mindestens müsste die Darstellung dann eine sehr eingehende werden. Die Frage ist aber auch eine wesentlich landwirthschaftliche. In dem Abschnitt von den Grundsteuern ist sie ausserdem in der Finanzwissenschaft zu berühren.

Die neuere Erfahrung und die Wissenschaft haben jedoch das Unzuverlässige der Anschläge des Verpachters in vielen Fällen herausgestellt. Es ergiebt sich auch hier wieder die Regel, dass die Ermittlung des Pachtzinses durch Anschlag mehr den einfacheren, stabileren Verhältnissen der Land- und Volkswirthschaft entspricht, dagegen in Ländern hochentwickelter Cultur die meistbietende Verpachtung wenigstens dann allein zum Ziele führt, wenn dem Pächter die Wahl des Wirthschafts-

systems frei gegeben wird, wie es im Interesse intensiverer und besserer Cultur geboten ist. Der Anschlag behält dann nur die Bedeutung eines Anhaltspunctes der Regierung zur Beurtheilung der Pachtgebote. Das Princip des Meistgebots ist ferner eine Consequenz des allgemeinen Concurrenzprincips in der heutigen wirthschaftlichen Ordnung, eine Consequenz, welche zwar auch nicht ohne Bedenken ist, aber unter den gegebenen Verhältnissen doch ebenso von der Gerechtigkeit als vom Finanzinteresse gefordert wird.

Vgl. namentlich hierüber Drechsler a. a. O. I, 74—85. Der Verf. prüft die neueren nach preuss. System erfolgten Domänenverpachtungen in der Prov. Hannover und kommt in Betreff der Anschläge und Versteigerungen zu folg. Ergebniss, S. 85: „Die Feststellung des angemessenen Pachtzinses durch Berechnung von Seiten des Verpächters ist ausführbar 1) in allen Ländern, deren Cultur noch nicht auf so hoher Stufe steht, dass der schablonenmässige Wirthschaftsbetrieb verlassen werden kann; wo also die Einrichtung des Wirthschaftssystems nicht abhängt von unberechenbaren individ. Neigungen und Fähigkeiten der Pachter, sondern der Betrieb ein gegebener, stabiler, landesüblicher ist; 2) in Ländern hochentwickelter Cultur, dann, wenn a) das dem Pachtanschlag zu Grunde liegende Wirthschaftssystem contractlich eingehalten werden muss oder b) das dem Pachtanschlage zu Grunde liegende Wirthschaftssystem thatsächlich eingehalten wird. Wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ist eine Berechnung des angemessenen Pachtzinses durch den Verpachter nicht möglich. Es bleibt also für diesen Fall . . . . nur die meistbietende Verpachtung üblich." In Hannover konnte der Domänenpachter das Wirthschaftssystem nur mit Genehmigung des Verpachters ändern; thatsächlich bestand dagegen bei den Pachtern Abneigung (Drechsler II, 83). Bei der Neuverpachtung unter preussischer Herrschaft hat der Pachter freie Hand in der Wahl des Wirthschaftssystems. Ueber d. verschiedenen Modus der Verpachtung (incl. Submission) Blomeyer, S. 30 ff. Er hält für Staatsgüter auch die Verpachtung durch Licitation für die beste, S. 40.

Möglichst zu vermeiden ist bei der Anwendung des Concurrenzprincips eine zu **hohe Emporschraubung** des Pachtschillings, weil dabei die Gefahr der Deterioration zu sehr wächst und der Pachter am Ende nicht bestehen kann, wodurch auch das fiscalische Interesse geschädigt wird.

Diese Gefahr, die auch durch das zu grosse Selbstvertrauen intelligenter, wohlhabender Pachter noch vermehrt wird, hat sich in einzelnen Fällen in neuester Zeit bei norddeutschen Domänenverpachtungen gezeigt.

Daher empfiehlt es sich, wie es auch in der Praxis üblich ist, **Versteigerung als Regel** vorzuschreiben, aber doch hie und da Ausnahmen zuzulassen. Insbesondere wird man auch im Finanzinteresse oftmals gut daran thun, **bewährte bisherige** Pachter, in der Pacht bei Ablauf des Contracts zu belassen, auch wenn sie nicht das allerhöchste Gebot machen, wenigstens bei der Verpachtung von ganzen Domänenhöfen. Ueberhaupt sind schon bei der Versteigerung zum Mitbieten nur Personen zuzulassen, welche gewisse persönliche und durch ihre Vermögensverhältnisse

gewisse wirthschaftliche Garantieen bieten. Auch wird sich der Staat passend die Auswahl unter einigen (z. B. 3) Meistbietenden vorbehalten. Die Zusagung der Pacht unter der Hand hat das schwer zu beseitigende Bedenken, dass persönliche Begünstigungen leichter vorkommen können, mindestens — vermuthet werden.

Diese Form früher in Hannover, Ubbelohde, S. 44. Die Beseitigung dieses Verfahrens und die Einführung der preuss. Versteigerung hat manche Privatinteressen verletzt und sehr verschiedene Urtheile erfahren. Nach obigen Auseinandersetzungen im Text war dieses Vorgehen aber doch richtig. Die Pachtsteigerungen bei der Neuverpachtung von Domänen in Hannover sind allerdings enorm: z. B. bei 13 Domänen für die 12jähr. Pachtzeit von 1868—80 gegen 1856—68 zwischen 37 und 121 %, in 7 Fällen zwischen 73 und 108 %. Man hat daraus auf viel zu niedrige Pachten der früheren Zeit geschlossen Seitens der Anhänger des preuss. Systems, auf viel zu hohe der Neuzeit Seitens der älteren hannov. Landwirthe. Drechsler a. a. O. hält beide Ansichten für unrichtig und die alten Pachtpreise für nicht zu niedrig, die neuen für nicht zu hoch. Er erklärt sie durch die veränd. Pachtbedingung und Wirthschaftspraxis: im alten Königreich Hannover stabiles System, wo die Anschläge auch genügten, in der neuen Provinz verändertes System, wo bei Freiheit der Bewegung die Pachter mehr bieten konnten. In Preussen ist die Versteigerung („Licitation") in der Regel geboten; wer mitbieten will, muss sich über den eigenthümlichen Besitz eines bestimmten disponiblen Vermögens (je nach d. Domäne) und über seine Qualification als Landwirth, sowie über seine Solidität ausweisen; ob dieser Nachweis genügt, hat der Commissar allein zu entscheiden, unter Ausschluss des Rechtswegs. Das Fin.min. entscheidet aber, ob der Zuschlag auf Grund der Angebote, an welche der Bieter gebunden bleibt, überhaupt erfolgen soll u. behält sich die Auswahl unter den 3 Bestbietenden vor. S. preuss. Rescr. v. 3. Juni 1869 u. 18. Mai 1875, bei Oelrichs S. 63. In d. absolutist. Zeit. bis 1850, auch in Preussen Belassung der alten Pachter, wenn sie den nach neuem Pachtanschlag normirten, meist nicht viel höheren Pachtschilling übernahmen, ohne besondere neue Versteigerung. — Aehnlich Qualif. u. Vermögensnachweis in Würtemb. verlangt. s. Hoffmann S. 61. Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F. II, 125, und Seelig. In der Nöthigung eine grössere Pachtrente zu erwirthschaften, liegt auch ein oft gut wirkender Ansporn zu landwirthschaftlichen Fortschritten aller Art. Ueber Mecklenburg-Schwerin bemerkte Rau in einem handschriftl. Zusatz z. 5. A.: hier werden die grossen Pachthöfe versteigert, die Pachtungen der bäuerlichen Wirthe (sogen. Hauswirthe) bleiben in der Regel in der Familie u. gehen in Ermangelung von Söhnen auf die älteste Tochter über. Der Pachtzins wird nach Verfluss der 12—14jährigen Pachtperiode von Neuem festgesetzt, aber sehr mässig; im D. von der Last leichten, mittleren und guten Bodens 30—35, 70—80 und 100—130 Thlr., die Last ist 96 Scheff. Aussaat, also, den Scheff. zu 60 Quadr.-R. gerechnet, 5760 Quadr.-R. = 49 pr. M., mithin wird vom pr. M. 0·6—2·6 Thlr. entrichtet. Kleine Bauern haben etwas weniger zu bezahlen. Auf jeden der 4122 bäuerlichen Pachter kommen 19,252 R., es besteht aber eine Abstufung von Vollbauern (i. D. 31,634) bis zu Achtelhüfnern (i. D. 10,694 R.), s. mecklenb. Beiträge IV, 38. Es ist demnach keine reine Zeitpacht vorhanden, sondern eine herkömmliche bedingte Erblichkeit der Bauerngüter mit einem veränderlichen, aber schonend bestimmten Zins. Da innerhalb des Domaniums fast kein ländliches Privateigenthum besteht, so müssen hier volkswirthschaftliche u. socialpolitische Rücksichten auf den Bauernstand vorwalten.

b) Sicherstellung (Caution) wird für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Pachters verlangt, entweder baar, mit Zinsgewährung an den Pachter, oder wie jetzt gewöhnlich in bestimmten öffentlichen Werthpapieren, deren Coupons der Pachter behält (Preussen). Die Höhe der Caution richtet sich wesentlich

nach der Grösse der Domänen, bez. auch des Pachtschillings. Sie ist natürlich höher bei Mitverpachtung des Inventars. Von dem Grundsatz hoher Cautionen kommt man indessen mit Recht ab, da sonst das Betriebskapital des Pachters zum Nachtheil der Bewirthschaftung (und deshalb vielfach auch des Eigenthümers) zu sehr verringert wird. Auch bei einzelnen Grundstücken ist die Hinterlegung einer Summe zu verlangen, wenn auch nicht immer durchzusetzen. Die Forderung der Bürgschaftsstellung ist bei der Schwierigkeit für den Pachter, einen Bürgen zu finden, gleichfalls oft unpractisch.

Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa $^1/_3$, $^1/_2$ oder $^3/_4$ des Pachtzinses, auch bis auf den ganzen einjähr Betrag. Nach der preuss. Finanzminister.-V. v. 29. Nov. 1836 in der Regel $^1/_3$ des Pachtzinses, ausser wo der Pachter auch Gefälle einzieht. Jetzt in der Regel $^1/_3$ des Pachtgelderminimums. Stellung der Caution in inländ. Pfand- oder Rentenbriefen oder in nach K.-O. v. 3. Mai 1821 u. Nachtrag depositalfäh. Inhaberpapieren (§. 28 d. Verordn. v. 1862 u. v. 1882). Die Höhe wird jetzt in dem besond. Vertrag bestimmt. — Würtemberg: $1^1/_2$facher Pachtzins und einfacher Anschlag des Inventariums, Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240. — S. Blomeyer S. 214 ff.

c) Die Dauer der Pachtzeit. „Lange Pachtzeit giebt eine grössere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und Betriebes“ (Rau) und verhütet wirksam länger die Neigung zur übermässigen Ausnutzung des Bodens und zu sonstiger Deterioration. Solche längere Pachtzeit wird namentlich bei höherer Intensivität der landwirthschaftlichen Cultur nothwendig. Die auch bei den Zeitpachten der Domänen im Laufe der letzten 100 Jahre und darüber eingetretenen Verlängerungen der Pachtzeit finden in der Nothwendigkeit und nunmehrigen Rentabilität intensiveren Betriebs ihre Erklärung. Rücksichten dieser Art lassen auch die Ausdehnung der Pachtzeit mindestens auf das Leben (jüngerer) Pachter und den Uebergang der Pacht auf geeignete Erben des Pachters wünschenswerth erscheinen. Für sehr lange und die übliche Frist überschreitende Pachtperioden sind dann Erhöhungen des Pachtschillings von vorneherein oder nach bestimmter Zeit vorzusehen und gewöhnlich im beiderseitigen Interesse durchführbar.

Ueber die Gründe gegen kurze Pachtzeiten s. die bei Drechsler I, 53 angef. Schriftsteller. Es gilt auch die Regel, dass die Pacht um so länger dauern muss, je mehr das Gut im Culturzustand zurück ist. 12jahr. Pachtdauer ist bei Privat- und bei Domanialgütern jetzt sehr verbreitet. 18 Jahr ist f. Staatsdomänen wohl am Passendsten. Blomeyer S. 121. — Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Kurhessen 12, in Würtemberg 18 Jahre, in Preussen sonst 6, jetzt 12 und mehr Jahre, bei grösseren Domänen meist 18 (früher bis 24). Mecklenburg bei grossen Höfen 20—21 J., bei Bauerhöfen 12—14 J., in Oesterreich Max. 9 J., bei Gütern über 200 Joch (zu kurz) event. noch weniger, in Frankreich 3—9 Jahre. Man hat die Pachtzeit mit Rück-

sicht auf die übliche Dauer der Fruchtfolge zu bestimmen vorgeschlagen, so dass sie z. B. bei der herrschenden Dreifelderwirthschaft ein Vielfaches von 3 ist, so Roscher II, §. 63 u. a. m., was indessen unnöthig ist, s. Drechler I, 54, auch Blomeyer S. 121. Die Pacht unbedingt mit dem Tode des Pachters ablaufen zu lassen (sog. Vitalpacht) empfiehlt sich nicht. Gegen d. Vitalpacht Blomeyer S. 120, s. f. Preussen die Bestimm. in §. 33 d. V.-O. v. 1882. Kündigungsbefugniss der Erben des verstorbenen Pachters ist damit unbedingt, solche des Staats unter gewissen, im Allgem. nicht schwer zu erfüllenden Bedingungen ausgeschlossen.

In Preussen Erhöhung des Pachtgeldes bei längeren Pachtzeiten seit Friedr. Wilh. II.: damals Normaltermin 6 J., doch alten bewährten Domänenpachtern konnten 9 und 12jähr. Perioden gegen einen Zuschlag von 4, bez. 12 % (Prolongationsgebühr) gewährt werden. S. Riedel a. a. O. 176, für d. neuere Zeit d. V. 23. April 1837: bei längeren Pachtzeiten vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. Jahre an nochmals 5 Proc., also zusammen jährlich 10 Proc. mehr als in den ersten 12 Jahren. In d. neuen V. v. 1862 fehlt diese Bestimmung, es ist also Alles richtiger den besonderen Contracten überlassen.

d) Die Form des Pachtzinses.

S. bes. Drechsler I, 63—74. Blomeyer S. 129 ff.

Die Hauptverschiedenheit ist die Festsetzung des Zinses in Geld oder ganz oder theilweise statt in Geld in Naturalien und zwar auch in dem letzteren Falle in einem für die Pachtdauer unveränderlichen Jahresbetrage (im Gegensatz zu der früher vorgekommenen Feststellung einer Quote vom Rohertrage). Der Pachtzins braucht aber auch alsdann nicht nothwendig in den Naturalien selbst, sondern kann alljährlich nach bestimmten Preisen, — entweder den jedesmaligen Marktpreisen eines bestimmten Orts und Zeitpuncts oder nach Durchschnittspreisen gewisser Perioden — Modalitäten, welche noch verschiedene Modificationen gestatten — entrichtet werden. Die richtige Wahl dieser Formen des Pachtzinses hängt wieder mit dem Gange der landwirthschaftlichen Cultur und mit der Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirthschaft zusammen. Bei reiner Geldwirthschaft und regerem Verkehr und bei angemessener Freiheit des Pachters in der Aenderung des Wirthschaftssystems verdient der blosse Geldzins den Vorzug Seitens beider Contrahenten. In der Praxis ist denn auch neuerdings der Geldzins der Domänen immer allgemeiner üblich geworden.

Naturallieferungen kommen vornemlich nur als kleine Nebenverbindlichkeiten des Pachters, und auch hier nicht passend, noch vor. (Drechsler I, 74. Heu, Stroh, Dünger, auch Butter (Detmold) kommt vor neben Getreide.) Die Befürwortung der Festsetzung des ganzen Pachtzinses oder eines Theils desselben in Naturalien (besonders in Körnern) und der Entrichtung nach Markt- oder Durchschnittspreisen in Geld, wodurch die Schwankungen des reellen Pachtzinses geringer werden sollten, beruht auf einer unrichtigen Uebertragung einer bloss im Grossen und Ganzen geltenden Erfahrungsregel auf den einzelnen Fall. Die Preise verändern sich zwar, wie Rau bemerkte (§. 116), „in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse; stehen sie hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des

Pachters ist folglich öfters nicht so sehr verschieden als die Preise." Aber das Ernteergebniss auf dem einzelnen Gute ist doch wieder häufig genug vom Ergebniss im ganzen Lande verschieden und übt auf die localen Preise einen um so geringeren Einfluss aus, je mehr sich heut zutage der Markt erweitert und die allgemeinen Verhältnisse der Ernten, der Zu- und Abfuhren den Preis bestimmen. Mindestens in der Gegenwart wird daher die Lage des Pachters bei einer Festsetzung des Zinses in Geld gesicherter sein, und auch für den Verpachter ist ein solcher Zins jetzt vorzuziehen. Anders Rau §. 116. Uebrigens kommen auch in Deutschland noch bis in die neueste Zeit (einzeln noch gegenwärtig) andere als Geldzinsstipulationen für den Pachtschilling oder einen Theil desselben vor. S. einige Beispiele bei Rau §. 116 u. in vor. Aufl. dieses Bands §. 174, in den Noten.

§. 229. — e) Die Remission.

Drechsler, I, 85 ff., Ubbelohde, d. gemeinrechtl. Lehre v. d. Remission des Pachtpreises, Hannov. Journ. für Landwirthschaft 1861, 1867. Blomeyer, S. 143 ff., 151 ff. Rau in §. 117 vertrat noch die ältere Ansicht von der Nothwendigkeit der allgem. Remission.

Auch die Regelung des sogen. Nachlass- oder Remissionswesens bei Zeitpachten ist nach den concreten Verhältnissen von Zeit und Ort und mit Rücksicht auf die Entwicklungsstufe der Land- und Volkswirthschaft und auf die Freiheit der Bewegung, welche dem Pachter contractlich gelassen ist, verschieden zu behandeln. Kleinere Verluste pflegen allgemein im Pachtanschlage berücksichtigt zu werden. Sie finden ihre Ausgleichung in den grösseren Gewinnsten anderer Jahre. Bei „bedeutenden Beschädigungen" aber galt es früher allgemein und auch noch nach Rau's Ansicht für billig und zweckmässig, einen Nachlass (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen.

Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. Rau §. 117, vor. Aufl. dieses Bands §. 227. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügten nicht immer. S. übrigens Preuss. Landrecht, Th. I, Tit. 21, §. 478—531.

Um Weiterungen zu verhüten wurden Ursachen, Art, Umfang des Schadens, auf Grund deren Anspruch auf Remission eintreten solle und zugleich die Höhe dieses Erlasses (Quote vom Pachtzins, nach Massgabe des Verlusts im Vergleich mit der Mittelernte) genau im Voraus festgesetzt. Sofortige Anzeige des eingetretenen Schadens wurde verlangt, um alsbald untersuchen zu können. Beispiel: Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Grösse ein Schaden von $^1/_4$ der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniss an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. — Auch in Würtemberg wird nur Nachlass gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Ländereien nach seinem Belauf in Geldpreisen unter $^3/_4$ des im Pachtanschlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorstehend gewesenen) Rohertrages ausmacht, Hoffmann, Finanzrecht I, 213. (Rau).

In neuerer Zeit ist es wenigstens bei der Verpachtung grösserer Landgüter immer üblicher geworden, den Pachter vertragsmässig auf jeden Nachlass am Pachtzinse für aussergewöhnliche Unglücksfälle verzichten zu lassen. Eine solche Bestimmung findet sich namentlich auch in

den Domänenpachtverträgen Deutschlands und im Ganzen heutzutage mit Recht.

Nur bei geringerer Entwicklung der landwirthschaftlichen Cultur und der Verkehrsverhältnisse, ferner wenn dem Pachter contractlich in den massgebenden Einzelheiten des Betriebs die Hände zu sehr gebunden sind, ist eine Remission am Platze. Die letztere erfolgt hier, weil es nicht möglich ist, im Voraus den Einfluss aussergewöhnlicher Unglücksfälle auf den Reinertrag abzumessen und weil es keinen Schutz gegen solche Fälle und kein Mittel, sie wieder gut zu machen, giebt. Dies ändert sich notorisch auf höheren Entwicklungsstufen und hat sich in den letzten Jahrzehenten besonders auch in Deutschland geändert. Das landwirthschaftliche Versicherungswesen (Brand, Hagel, Vieh, wobei allerdings die techn. Schwierigkeiten letzterer beiden Versicherungszweige gelöst sein müssen), bietet das Mittel, sich gegen viele Schäden zu decken. Die Versicherungsprämie hat der Pachter beim Pachtzinse anzuschlagen, der sich um ihren Betrag ermässigen muss. Dies ist aber eine bessere Form der Remission als die früher übliche. Viele andere Schäden (Dürre, Frost, Mäusefrass, Insectenschaden, Pflanzenkrankheiten) lassen sich durch intelligenten Betrieb wieder gut machen. So kann die Remission in der Regel fortfallen. Nur für wenige abnorme Fälle von Brand, Krieg, grosser Ueberschwemmung sind besondere Bestimmungen im Vertrage erforderlich.

Das Gesagte wesentlich nach Drechsler, I. 94—97; ähnl. Blomeyer, S. 150, 151. Verzicht auf Remission z. B. in d. preuss. V. v. 1837 §. 28, V. v. 1862 u. 1882 §. 19, doch theilweiser Ersatz bei v. Feinde erzwung. Lieferungen. — In Würtemberg giebt nur Hagelschlag und „feindliche Fouragirung" Anspruch auf Nachlass. — In Oesterreich nur Nachlass, wenn den Grundbesitzern ein Steuernachlass bewilligt würde. In Baden mehr Fälle von Remission, Drechsler, II, 65, I, 87.

f) Das Inventar.

Drechsler I. 26 ff.; Blomeyer S. 62 ff. Auf dem älteren Standpuncte Rau §. 118. — Es wird übrigens auch von einem unbeweglichen Inventar (inventarium solo junctum) gesprochen (Blomeyer S. 85 ff.): das unter g genannte, Gebäude mit Zubehör, dann Mühlen, Brunnen, Brücken, Gräben, Wasserleitungen, Drainage, Dämme, Deiche, Wege, Bäume, Hecken, Feldbestellung, s. Blomeyer a. a. O.

Die zur Bewirthschaftung dienenden beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium) sind hauptsächlich Theile des stehenden Kapitales, wie Geräthe und Vieh, bisweilen auch Bestandtheile des umlaufenden Kapitales, wie Futtervorräthe. Die Hauptfrage ist es hier, wer das Inventar liefern soll, der Verpachter oder der Pachter. Eine absolute Antwort gestattet auch diese Frage nicht, denn auch hier entscheiden die gegebenen Zustände der Land- und Volkswirthschaft. Auf primitiverer Stufe liefert der Verpachter, auf höherer passender der Pachter das Inventar.

Gehört das letztere dem Verpachter (Staate, also nicht dem früheren Pachter), so muss es dem Pachter nicht durch Verpachtung, sondern durch Uebergang in sein Eigenthum überlassen werden. Besser ist es, wenn der Staat kein Inventar besitzt, also das betreffende Kapital flüssig macht, und es dem Pachter überlässt, das Inventar selbst anzuschaffen, durch Ankauf von seinem Vorgänger oder sonstwie. Dies wird auch jetzt immer mehr die Regel und bewirkt natürlich, dass der Pachter ein grösseres eigenes Kapital braucht. Die eigene Stellung des Inventars setzt daher bereits höheren und verbreiteteren Volkswohlstand voraus, wenn es nicht an concurrirenden Pachtsuchern fehlen soll. Sie ist aber den Verhältnissen der modernen Land- und Volkswirthschaft, welche eine freiere Stellung des Pachters erforderlich machen, angemessen

und erscheint hier als „unerlässliche Bedingung für die rationelle Leitung einer Wirthschaft." (Drechsler, I, 29. Aehnlich Blomeyer S. 69 ff.). Eben deshalb sehen wir sie schon länger in England und immer mehr auch in Deutschland verbreitet bei Privat- und Domänengütern.

Bei dem älteren System der Lieferung des Inventars durch die Domänenverwaltung an den Staat bietet auch die Abrechnung über das Plus oder Minus des Inventars bei Ablauf der Pachtzeit viele Schwierigkeiten, die man durch Hinzuziehung von Schiedsrichtern nicht leicht ganz beseitigt. (Rau §. 118).

Formulare zu gutachtlichen Anschlägen über das Inventar bei Borowski, I. 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II, Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, dass der abziehende Pachter besäetes Land zurücklassen muss, so müssen ihm die Bestellungskosten von dem Nachfolger vergütet werden. — In Mecklenburg ist bei den bäuerlichen Pachtgütern bisweilen das nöthigste Inventar (die Hofwehr) Eigenthum des Verpachters, der Pachter schafft aber dann gewöhnlich noch weitere Gegenstände (Ueberwehr) auf seine Kosten an. — In Baden erhält der Pachter den vorräthigen Mist und einen, den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeltlich, muss aber beim Abzuge gleich viel zurücklassen. V. v. 6 Aug. 1853. (Rau).

g) Die Wirthschaftsgebäude.

Vgl. den inhaltreichen Abschnitt in Drechsler I, 101—142. Blomeyer S. 91 ff. Rau §. 119 nicht mehr genügend.

Die richtige, den Interessen beider Parteien entsprechende Regelung der Baulasten macht besondere Schwierigkeiten und lässt sich nicht gut in wenigen Sätzen zusammenfassen. Der Pachter muss an der Schonung, Erhaltung, an billiger, aber solider Reparatur und eben solchem Neubau interessirt, aber er darf nicht durch ungewisse und ungemessene Verpflichtungen überbürdet werden. Nach neueren Erfahrungen und Vorschlägen erscheint besonders auch für Domänen Folgendes passend.

α) Reparaturen: sie trägt bei den Gebäuden, ausgenommen die durch Brand veranlassten, der Pachter, doch unbedingt nur bis zu einer gewissen jährlichen Minimalsumme, darüber hinaus bis zu einer Maximalsumme zur Hälfte er, zur Hälfte der Verpachter, und über diese Maximalsumme hinaus nur letzterer. Bei der Ungleichheit des Aufwandes in einzelnen Jahren erfolgt eine Ausgleichungsberechnung am Ende der Pachtzeit, allenfalls auch von Zeit zu Zeit nach mehreren Jahren.

β) Umbauten: wenn der Verpachter dazu verpflichtet, trägt er sie, wobei aber der Pachter die Fuhren leistet und eventuell die Bausumme verzinst. Vom Pachter gewünschte Um- und Neubauten und Veränderungen, die aus wirthschaftlichen Gründen erfolgen, trägt der Pachter, nach Genehmigung des Verpachters, und erzielter Vereinbarung über eine Amortisationsquote des Bauaufwands.

Wesentlich, z. Th. wörtlich nach Drechsler, bes. S. 115, 141, wo die eingehende Begründung nebst Kritik der bestehenden Vorschriften, namentlich auch in

den Domänencontracten. Die bisherige preuss. Bestimmung, dass der Domänenpächter alle Reparaturen trage, ist im Princip richtig, aber unbillig und unzweckmässig, weil ihr eine Grenze fehlt. Ihre Folge ist die übermässig dürftige Beschaffenheit preussischer Domänengebäude, — freilich wieder nach einer Seite ein Vorzug. Umgekehrt grosse Liberalität und — Verschwendung im ehemal. K. Hannover. S. preuss. V. v. 1882 §. 12, 13, 14, wovon jetzt einige, hie und da für den Pächter günstigen Abweichungen der Bestimmungen über Baulasten von den bisher giltigen. Aufwand 1870 in Preussen: 645,000 Thlr. für Gebäude, Wege, Brücken auf den Domänen, = 11·3 Proc. der Einnahme von Pachtgütern u. Gewerksvorrichtungen. 1883/84 dieser Aufwand 2·347 M. M. oder beinahe 10% v. Reinertrag der Dom.-verwalt. (incl. Bäder). Viele interess. Data bei Drechsler. Ueber Brand, Ueberschwemm. u. Krieg eb. I, 203—213.

h) Melioration des Guts.

Vgl. auch Drechsler I, 143 ff., 170 ff. passim. Blomeyer S. 201 ff.

Die früher vorkommende allgemeine Vorschrift im Pachtvertrag, zu melioriren, ist practisch ziemlich werthlos. Viele einzelne ältere Vorschriften beruhten auf einer ungenügenden und unklaren Erkenntniss der Bedingungen intensiver Cultur. Das Wichtigste bleibt die Gewährung so langer Pachtperioden, dass der Pächter selbst genügendes eigenes Interesse am Melioriren hat. Bei kostspieligen Verbesserungen, welche sehr im Interesse des Gutes liegen können, muss der Pächter entweder den Aufwand nach Ablauf der Pachtzeit angemessen vergütet erhalten oder ihm Vorschuss gegeben oder die Melioration auf Staatskosten unter Beitragsleistung des Pächters ausgeführt werden.

Hierher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das Drainiren. Hier macht die Unsicherheit des Erfolgs, der Erhöhung der Ertragsfähigkeit, weniger (wie Rau §. 120 meinte) der Dauer der Anlage Schwierigkeit, denn bei richt. Anlage mit gutem Material u. Offenhaltung der Abzugsgräben kann die Dauer nach Drechsler I, 176 eine unbegrenzte sein, wenn nicht abnorme Umstände, Niederschläge aus dem Drainwasser, Eindringen von Wurzeln die Anlage verderben. Es erscheint als das Zweckmässigste, Drainirungen auf Wunsch des Pächters mit Staatsvorschüssen vom Pächter, unter gewisser Staatsaufsicht ausführen zu lassen, wobei eine bestimmte Verzinsung u. Amortisationsquote der Vorschüsse, z. B. 5—8% jährlich im Ganzen verabredet wird. Doch ist die Höhe der Amortisationsquote nach den concreten Verhältnissen zu bestimmen, eine ganz allgemeine Regel lässt sich nicht dafür angeben. Beider Parteien Interessen sind eben passend zu combiniren. In Preussen hatte der Pächter früher die Kosten neuer Drainirungen ganz selbst zu tragen, ohne Ersatzanspruch, was für den Staat wieder das Wohlfeilste war, aber die Drainirungen natürlich selten machte, zumal in der späteren Zeit des Pachtcontracts. In Hannover erhielt der Pächter die Auslagen wieder, soweit sie bei einer angemess. Absorbirungsscala noch nicht beim Ablauf des Contracts ersetzt waren. Neuerdings sind jedoch auch auf d. preuss. Domänen gewisse Staatsunterstützungen gerade zu Drainirungszwecken gewährt worden, indem seit 1868 (Rescr. v. 5. Mai 1868) die Seehandlung die Herstellungskosten vorschoss, gegen 5% Zins u. 3% Amortis., zus. 8% (seit 1875 zu 5 u. 1%, zus. 6%). Seit 1882 (Rescr. v. 8. April 1882) erfolgen diese Darlehen aus den Fonds der Domänenverwalt. zum gleichen Satze, aber unter Gewährung einiger weiterer Vortheile. (S. Oelrichs S. 32). (Gesammtkostenanschl. der auf d. Dom. noch zu bewirkenden Drainirungen 5.5 Mill. M., im Etat f. 1883/84 sind 600,000 M. ausgesetzt, u. d. T. „Darlehen an Dom.pächter f. Ausführung von Meliorationen, bes. v. Drainirungen". — Vgl. Seelig, Das Verhältniss zwischen Gutsherrschaft und Pächtern bei der Drainirung. 2. A. Kiel 1858. Bes. Drechsler I, 171—178, auch über Erhaltung der alten Drainirungen. Blomeyer S. 210 ff.

i) Verhütung einer Deterioration der Grundstücke.

S. namentl. wieder Drechsler I, 143 ff., bes. 274—284. Auch Blomeyer im Abschn. v. d. Bewirthschaft. d. Guts, passim, S. 166—201. Rau §. 120.

In den Vertrag wurden früher besonders auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Viele der üblichen Bestimmungen sind durch die neuere Wissenschaft und Praxis veraltet oder selbst als unrichtig erwiesen.

Sie waren aus der mangelhaften Kenntniss der Pflanzenernährungslehre und der Mitwirkung speciell des Bodens zur Ernährung der Pflanzen hervorgegangen und vielfach Folgerungen der älteren Lehre von der Statik des Ackerbaus. Die neuere Liebig'sche Agriculturchemie und die Pflanzenphysiologie haben jetzt andere Ansichten verbreitet. Danach können auch viele ehemals als unumgänglich betrachtete Beschränkungen des Pachters ganz wegfallen oder bedeutend vereinfacht werden. Schon früher sah man übrigens ein, wie Rau §. 120 bemerkte, „dass man sich auf solche Bestimmungen beschränken muss, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen sei und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hinderten: dahin gehörte das Verbot des Verkaufs von Mist, Stroh, Heu. Kartoffeln und Runkelruben ohne besondere Erlaubniss, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmässige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen, das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung der Obstbäume u. s. w." Jetzt hält man von solchen Beschränkungen das Verbot des Verkaufs von Futter, Stroh und Dünger noch aufrecht, wenigstens da, wo es zweifelhaft ist, ob der Boden ohne Stallmistdüngung in seiner Ertragsfähigkeit erhalten werden könne. Statt eines solchen Verbots kann die contractliche Verpflichtung des Pachters, durchschnittlich jährlich eine gewisse Menge Phosphorsäure zur Verwendung anzukaufen, eintreten.

Nach Drechsler I, 284. Hier auch der Vorschlag, dem Pachter in Betr. des Strohverkaufs mit Ausnahme des letzten Jahrs ganz freie Hand zu lassen, gegen die Verpflichtung, die aus diesem Verkauf erlangte Geldsumme zum Ankauf künstlicher Düngemittel zu verwenden. Vgl. d. preuss. Pachtbestimmungen v. 1882 §. 9. 10. Hier u. A. Verkauf v. Gras, Heu, Grummet, Klee u. andren Futterkräutern, Futterruben, Kartoffeln, auch von den zum Futter dienenden Rückständen der Spiritus- u. Stärkefabriken ohne Genehmig. d. Regierung verboten. Ferner eb. §. 8: „zum Anbau v. Zuckerrüben darf dasselbe Grundst. ohne ausdruckl. Genehmig. der Regier. nicht öfter als 2 mal in je 6 Pachtjahren benutzt werden. Auch dürfen niemals 2 Rübenernten einander unmittelbar folgen."

k) Andere Vertragsbestimmungen.

Sie betreffen z. B. die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pachters vor sich gehen soll: am Ueblichsten ist der 24. Juni (Johanni), am Passendsten wäre bei uns wohl der 1. Juni. Wird dieser nicht gewählt, so empfiehlt sich statt des 24. Juni der 1. Juli, um sich möglichst an die bürgerl. Eintheilung des Jahrs anzuschliessen, was auch die Buchführung erleichtert. Nur in Oesterreich der 1. Juli, in Preussen d. 24. Juni; manchfache andere Termine in einzelnen deutschen Staaten. (Näheres bei Drechsler I, 51—53). Ferner Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniss, wo nemlich jene landrechtlich erlaubt ist; die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe; die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, (in Preussen z. B. 4 Raten praenum. 1. Juni, 1. Sept., 1. Dec., 1. März); noch weitere Bestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl.

Zur Controle der Erfüllung dieser Pachtbedingungen während der Dauer des Contracts erfolgen Visitationen durch Beamte der Domänenverwaltung.

C. Erbpacht.

S. Rau 5. A. §. 130—136. Ich habe die Erbpacht schon in vor. Aufl. §. 178 ff. noch entschiedener befürwortet, als in d. 6. A. Rau's §. 150—155.

Die Smith'sche Nationalökonomie war der Erbpacht im Allgemeinen abhold, weil sie überall ihr Idol „freies Eigenthum" zur Geltung bringen wollte. Sie übersah aber nicht nur die grundsätzlichen Bedenken alles privaten Grundeigenthums, denen freilich wichtige Vortheile gegenüber stehen (s. Wagner, Grundleg. 2. Abth. K. 4), sondern auch den Umstand, dass „freies Grundeigenthum" mit seinen, im heutigen Rechte gutgeheissenen Consequenzen, freier Theilbarkeit, Veräusserlichkeit, Verschuldbarkeit (in der Form der Kapitalverschuldung! s. Grundleg. §. 322) meist nur fictiv freies, thatsächlich in Folge der Verschuldung, Verpfändung u. s. w. viel gebundeneres Besitzthum werden kann, als dasjenige, welches der Erbpächter hat. Die Rodbertus'schen Lehren (Rentenprincip s. dess. Creditnoth des Grundbesitzes, 2. A., 1876), die neueren oft ungünstigen Erfahrungen mit freiem kleinem Grundeigenthum und die günstigen Erfahrungen mit Erbpachten auf den Mecklenburg'schen Domänen haben jene früheren einseitigen Ansichten berichtigt. In Preussen ist die Frage durch Anregungen von verschiedenen Seiten neuerdings wieder lebhafter u. mehrfach in einer der Erbpacht sympathischen Weise erörtert worden. S. bes. d. Verhandlungen des preuss. Landesökon.collegiums 1877, Nasse in d. landwirthsch. Jahrbüchern 1878, Ruprecht, Erbpacht, Gött. 1882. In der Fin.wiss. ist die Frage natürlich nur eben zu berühren, sie gehört in die Agrarpolitik. Im Folgenden ist die Darstellung, die ich wesentlich im Anschluss an Rau in d. vor. Aufl. gab, hier jetzt möglichst zusammengezogen worden. Ueber die rechtliche Seite s. die Werke über deutsche Rechtsgeschichte u. deutsches Privatrecht, so z. B. die neueste Bearbeitung des Gegenstands in Stobbe, D. Priv.recht (Berl. 1883), 2. A. II, §. 132.

Die Erbpacht kommt im deutschen Recht in verschiedenen Modificationen vor und hat auch rechtlich viele Aehnlichkeit mit der Emphyteuse des römischen Rechts. Sie lässt sich nach den concreten Bedürfnissen auch verschieden gestalten, was für die Frage ihrer Wiedereinführung zu beachten ist.

§. 230. — 1. Wesen. Der Pachter oder sogen. Erbpachter erhält nicht wie der Zeitpachter auf einen benannten Zeitraum (Reihe von Jahren), sondern auf die Geschlechtsdauer ein erbliches Benutzungsrecht. Seine sonstigen Verfügungsbefugnisse sind mehr oder weniger beschränkt zu Gunsten des Eigenthümers oder an dessen Einwilligung gebunden, so besonders der im Uebrigen gestattete Verkauf und die Verpfändung. Die Gegenleistungen des Erbpachters an den Verpachter bestehen in der Zahlung einer ersten Einkaufssumme (Erbbestandgeld) beim Beginn und einer jährlichen Pachtrente (Grundzins, Kanon). Das Grössenverhältniss dieser beiden Leistungen kann beliebig normirt, ebenso die Pachtrente in Geld oder Früchten, welche letztere in natura oder nach Geldpreisen zu entrichten sind, stipulirt werden. Bei Erfüllung der vertragsmässigen Leistungen ist der Erbpachter in seinem Besitze geschützt und unterliegt keiner willkührlichen Kündigung des Eigenthümers.

2. Beurtheilung. Die Erbpacht hat für die Domänenverwaltung, für welche sie hier allein näher zu betrachten ist, manche Vortheile, welche durch die etwaige geringere finanzielle Rentabilität, verglichen mit der Zeitpacht und mit der Rente des erlösten

Kapitals beim Verkauf nicht nothwendig aufgewogen werden. Sie muss aber überhaupt nicht nur nach ihrer finanziellen Seite und auch nicht bloss nach ihrer Wirkung auf die landwirthschaftliche Production, sondern unter Umständen zugleich als eine wichtige Maassregel gesunder Socialpolitik betrachtet werden. Denn sie kann zur Erhaltung oder Gründung eines tüchtigen Bauerstands dienen und auch kleinen Leuten (Arbeitern) zu Grundbesitz verhelfen, ohne die Gefahr, sie vom Grossgrundbesitz und Kapital bald wieder verdrängt zu sehen. Die Vererbpachtung der Domänen ist daher eine Maassregel, welche ähnlich wie der Verkauf der Domänen in kleinen Stücken zu beurtheilen ist (§. 220), aber Vorzüge vor diesem bietet. Dies hat man neuerdings wieder mehr erkannt und beurtheilt sie deswegen wieder günstiger, als es eine Zeitlang der Fall war.

Schon nach der früheren Auffassung, wie sie bei Rau (§. 131 ff.) hervortritt, allerdings abweichend von der vorherrschenden Ansicht, wurden erhebliche Vortheile der Erbpacht nicht verkannt: so verglichen mit der Zeitpacht die grosse Vereinfachung, daher die Verwohlfeilerung der Verwaltung für den Staat; die bessere Bewirthschaftung des Guts durch den hierbei ziemlich wie ein Eigenthümer interessirten Erbpachter, woraus sich auch für den Staat die Möglichkeit einer höheren Pachtrente (aus den Zinsen des Erbbestandgelds und aus dem Kanon) ergebe. Rau betont dabei (§. 132), dass „diese Vortheile dann am Grössten würden, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung (Dismembration, Abbau) der grossen Domänenhöfe in kleinere Güter in Verbindung gesetzt wird", wie es mehrfach geschehen ist, als Massregel der inneren Colonisation und der Hebung der Landescultur im 18. Jahrhundert. Vgl. Rau §. 132 Note a u. vor. Aufl. dieses Bands S. 414 Note 77 mit verschiedenen älteren Daten u. literarischen Nachweisen. U. A. begann 1701 im preussischen Staate, um einen höheren Ertrag aus den Dom. zu erzielen, eine Vererbpachtung der Domänengüter u. sonst. Pertinenzstücke mit Parzellirung der Vorwerke. Die übereilte Massregel, die zudem viele politische Gegner hatte, blieb ohne die gehofften Resultate und wurde deswegen 1710, 1711 mit grosser Mühe wieder rückgängig gemacht, Riedel, brand. preuss. Staatshaush. S. 39. Gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen kann man aus diesem Misslingen keinen Beweis nehmen. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dies bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedr. Wilh. III. liess eine grössere Anzahl, besonders in Ostpreussen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dies seit 1763 in grosser Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschah es häufig u. seit 1846, dann besonders seit 1868, wieder in grösserem Maasse. (Nach Rau a. a. O.) Mecklenburg-Schwerin hatte 1855 75 grössere Erbpachthöfe von ungefähr 880 pr. M. mittlerer Grösse u. 1320 bäuerliche Erbpachtgüter von durchschnittlich 18,388 Quadr.-Ruth. = 153 pr. M. u. 7288 Büdnerstellen i. D. von 1920 Quadr.-Ruth. = 16 pr. M. Beiträge, IV, 30, 38. Auf dem Schwerin'schen Domanium betrug die Zahl der Erbpachtstellen 1832 437, 1847 832, 1857 1250, 1870 2383, 1872 3633 — mit als Massregel zur Hemmung der Auswanderung dient diese Einrichtung, die auf den mecklenb. Rittergütern sehr zum Nachtheil fehlt. Vgl. Ber. d. mecklenb. Commiss. üb. Arbeiterverhältnisse, Schwer. 1873, d. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 83. Vgl. auch Hüllmann, Geschichte der Dom.-Ben. S. 93. — Krug, Nationalreichth. des preuss. Staates, II. 418. v. Rönne, Domänenwesen d. preuss. Staats S. 56. Ueber die Massregeln Friedr. II. Stadelmann, Preussens Könige in ihrer

Thätigkeit f. d. Landescultur, II, 14 ff. (Leipz. 1882, Public. aus d. preuss. Staatsarchiven B. XI).

Auch die mancherlei practischen und principiellen Einwendungen gegen die Erbpacht, besonders im Vergleich mit der Zeitpacht, hat schon Rau (§. 133, 134) mit Recht nicht als ausschlaggebend anerkannt. Sie verlieren ihr Gewicht um so mehr, je mehr man eben in der allgemeineren Vererbpachtung eine Massregel der Landescultur-Politik, nicht nur eine finanzielle Frage sieht. Gegen den finanziellen Nachtheil, dass der in Geld gesetzte Kanon bei sinkendem Geldwerth und steigenden Getreidepreisen für den verpachtenden Staat einen immer kleineren Werthbetrag erreicht, kann sich der Staat durch Stipulirung des Kanon in Früchten (einschliesslich anderer landwirthschaftlicher Producte), zahlbar ganz oder theilweise nach mehrjährigen Durchschnittspreisen oder nach den Jahres-Marktpreisen, hinlänglich schützen. Dies Verfahren steht mit dem Wesen der Erbpacht und mit den von dieser zu erwartenden günstigen Folgen für die bessere Bewirthschaftung des Bodens nicht im Widerspruch und ist in der Praxis öfters angewandt worden (Ostpreussen, Mecklenburg), z. B. im ostpreussischen Kammerdepartement Stipulirung des Kanons halb Roggen, halb Gerste: der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat.-Reichthum II, 42. Mecklenburg, der in Getreide angesetzte Kanon wird nach 20jähr. Durchschnittspreisen bezahlt. (Rau.) Je mehr die Körnerwirthschaft hinter andere Productionszweige in der Landwirthschaft zurücktritt, desto weniger reichen Pachtzinse in Getreide für den beabsichtigten Zweck aus. Animalische Producte, Handelsgewächse steigen auch vielfach stärker im Preise. Die allerdings wegen der Qualitätsdifferenzen noch schwierigere Festsetzung des Pachtzinses od. Kanons mit in Quantitäten solcher andrer Producte müsste daher versucht werden.

Angesichts der grossen Steigerung der Grundrenten, welche z. B. die Zeitpachten der Domänen constatiren (s. S. 529), und bei dem Umstande, dass diese Steigerung notorisch zum guten Theil nicht auf individuelle Leistungen, Kapitalzuführungen u. s. w. des Landwirths, sondern auf allgemeine Vorgänge in der Volkswirthschaft, wie steigender Preis der Bodenproducte, sinkender Geldwerth, weiterer Absatz, grössere Volksdichtigkeit u. v. a. m. zurückzuführen ist, muss eine solche Theilnahme des Staats als Vererbpachter an diesen Vortheilen gewünscht werden. Vgl. die Daten aus Mecklenburg in d. Ber. d. Commiss. z. Prüfung der Rententheorie v. Rodbertus. Berl. 1871. Refer. v. Schuhmacher-Zarchlin, S. 4 ff., über die „aufsteigende Bewegung der landwirthsch. Grundrente". Bei im Ganzen nur wenig verändertem Arealbestand stieg die Aufkunft am Zeit- u. Erbpacht v. 1750—51 an von 141,640 Thlr. auf 303,401 in 1775—76, 379,273 in 1800—01, 564,359 in 1825—26, 935,641 in 1849—50, 955,397 in 1864. In einem Amte, das keine wesentl. Veränder. erfahren, war die Zeit- und Erbpacht 1750—55 jährl. 11,128, 1845—50 32,677 Thlr.

Auch die Tragweite der Behauptung, dass die Erbpacht durchaus weniger Vortheile als der Verkauf von Domänenland und mithin der Uebergang des letzteren in Privatgrundeigenthum biete, beschränkt Rau (§. 135) bereits richtig, wenn er auch den entscheidenden Gesichtspunct beim Vergleich zwischen Erbpacht und Privatgrundbesitz noch nicht hervorhebt; denn wichtiger als seine an sich richtige Beweisführung zu Gunsten der Erbpacht, wobei wieder nur das Productionsinteresse berücksichtigt wird, ist noch der Umstand, den die Gegner der Erbpacht und die Anhänger des freien Grundeigenthums übersehen, dass der Zweck des Verkaufs der Domänen an kleinere Landwirthe gar nicht sicher erreicht wird, weil die gleich anfängliche oder die später so leicht eintretende Verschuldung der Besitzer oft zu deren Enteignung führt. Die Lage des Erbpächters ist viel sicherer. (S. Wagner, Grundl., §. 322). Viel lieber Erbpächter mit festem Besitzrecht u. festem Kanon, als verschuldeter Eigenthümer mit kündbaren Hypotheken und wechselndem Zinsfusse! Selbst das Productionsinteresse bei der Erbpacht ist ferner häufig besser als beim Verkauf gewahrt, weil dem Erbpächter nach Entrichtung des Erbbestandgelds mehr eigene Mittel als beim Ankaufe als Betriebskapital bleiben. Hier zeigt sich bei der Erbpacht ein ähnlicher Vortheil wie bei der Zeitpacht, im Vergleich mit dem Ankauf. Einzelne für die Entwicklung der landwirthschaftlichen Cultur nachtheilige oder unnöthige Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Erbpachters, z. B. hinsichtlich der Veränderung der Benutzungsart des Bodens, gehören nicht zum Wesen der Erb-

pacht und gestatten eine Modification. Schon Rau kam daher zu dem Ergebniss (§. 136), dass die „Erbpacht nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge hat".

§. 231. — 3. Entscheidung der Erbpachtfrage. Das Verdict gegen Erbpacht ist in der individualistischen Nationalökonomie eine einfache Consequenz ihrer Grundanschauungen. Auch Rau wagte davon nicht abzugehen.

Er sagt §. 136: Der Erbpacht „steht der in der heutigen Volkswirthschaftspolitik angenommene Grundsatz entgegen, dass die Befreiung der Grundeigenthümer oder erblichen Nutzniesser von allen Verbindlichkeiten gegen die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei". Daraus folgert auch Rau: „dass man kein neues dauerndes bäuerliches Verpflichtungsverhältniss entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und dass auch die vorhandenen Erbpachter in den Stand gesetzt werden müssen, das nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Eigenthum zu erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung, aber noch nicht zu dem Verkaufe entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben." Man könne nur etwa „Domänen so verkaufen, dass ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, für den andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen werde, welcher sich nach Getreidepreisen regele, und dessen Ablösung, wenn sie vom Eigenthümer begehrt werde, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraums erfolge". Allenfalls „könnte der Grundzins auch auf eine gewisse nicht zu lange Zeit unablösbar gemacht werden, oder man könnte ausnahmsweise einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. das $22^2/_9$- oder 25fache, verabreden". Rau hat sich hier also gegen seine eigene Ueberzeugung der Verwerfung der Erbpacht accommodirt.

Richtiger ist es wohl, zu bekennen, dass eine solche Verwerfung des Instituts zu weit geht und die Erbpacht bei den Domänen des Staats im finanz- und volkswirthschaftlichen wie im socialpolitischen Interesse mitunter zugelassen werden sollte, weil sie günstiger als die Zeitpacht und als der Uebergang des Staatsgrundbesitzes an Private zu beurtheilen ist. Namentlich bei einer Zerstückelung der Domänen aus Gründen der Landescultur und der Socialpolitik verdient sie den Vorzug vor dem Verkauf, weil sie die Enteignung des Bauern weniger leicht macht, als diese in der heutigen Lage, insbesondere bei dem bestehenden Schuldrecht, bei „freiem Privateigenthum" ist.

Vgl. auch hier Sombart a. a. O. Er kommt freilich auch nicht zum Vorschlag der Wiedereinführung der gerade in Preussen durch die Gesetzgebung verbotenen Erbpacht. Aber sein Vorschlag, dass $^1/_3$ des Taxwerths baar anzuzahlen, $^2/_3$ mit 4% Zins und der Amortis.-Rente in 30 Jahren zu tilgen sei, erkennt das Bedenken, das dem Verkauf gegen Baar entgegensteht.

Die Einrichtung der Erbpacht würde nach Rau §. 136 etwa in folgender Weise zu treffen sein: Bei der Zerschlagung grosser Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleinere, möglichst gut arrondirte Bauergüter und nach Bedürfniss auch kleine Tagelöhnerstellen zu bilden. Fehlt es an Erbpachtlustigen, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe, Scheunen zu erbauen vermögen, so hat dies auf Rechnung des Staats zu geschehen. Der Grundzins wird besser sogleich bei der Bekanntmachung der Veräusserungsbedingungen festgesetzt und nur die anfängliche baare Einzahlung (Erbbestandgeld) durch Versteigerung oder lieber nach der Taxe bestimmt. (Sombart S. 41.) Ein rechtlicher Anspruch auf Nachlässe (Remission) besteht nicht, bei grossen Unglücksfällen sind sie aber nicht immer zu vermeiden.

§. 232. Anhang. Landwirthschaftliche Gewerks-Vorrichtungen. Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von sogen. landwirthschaftlichen Industrien, welche mit den Domänen und meist speciell mit dem landwirthschaftlichen Betriebe in näherer Verbindung stehen, wie Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- und andere Muhlen u. dgl. m., bleiben in der Regel passend damit verbunden und werden dann mit der betreffenden Domäne verzeitpachtet. Bei der Zerschlagung von Domänen wird es meistens rathsamer sein, jene Bestandtheile zu verkaufen. Der Staat eignet sich gewöhnlich nicht zur eigenen Verwaltung derselben und die aparte Verpachtung macht zu grosse Schwierigkeiten. (S. Rau §. 158.) Ziegelei-Verpachtung kommt bei Domänen öfters vor. Bei Zeitpachten pflegt sich die Bestimmung zu finden, dass es dem Pachter ohne Genehmigung des Verpachters nicht gestattet ist, andere Gewerbe (industrielle) als die Landwirthschaft auf dem Gute zu betreiben.

3. Abschnitt.

Dingliche Rechte oder Reallasten.

Vgl. Rau §. 156—165, vor. Aufl. dieses Bands I. §. 183—189. Die Lehre von d. Grundgefällen gehört nach ihrer volkswirthsch. Seite vornehmlich in die Agrarpolitik, s. daher darüber auch f. Literatur, Recht u. s. w., Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 46 ff., Roscher II. 2. Kap. 9, Meitzen I. 367 ff. In die Finanzwissenschaft gehört der Gegenstand eigentlich wieder nur, soweit der Umstand von Einfluss ist, dass der Staat, der Domänenfiscus, der Berechtigte ist. Da die rechtliche Regelung der Reallasten durch die neuere Ablösungsgesetzgebung bei uns erledigt und die Ablösung bereits allgemein thatsächlich durchgeführt ist, so hat der ganze Gegenstand auch wesentlich nur noch historisches Interesse. Wegen der dabei in Betracht kommenden Principienfragen ist er aber gleichwohl noch von allgemeinerer Bedeutung, auch für etwa wieder einmal vorkommende ähnliche Fälle (Frage der Ablösung von Grundsteuern u. dgl.). Die Darstellung selbst hier jetzt gegen die vor. Aufl. zusammengezogen. Für Rechtsgeschichtliches s. Kraut, Grundr. d. Privatrechts §. 145—155, v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe u. s. w., pass., bes III. 230 ff., 280 ff., Waitz, D. Verfassungsgesch. pass., bes. V, K. 4, S. 185 ff. Die Entstehung u. Ausbildung der Grundgefälle hängt auch mit der Unfreiheit u. den Landuberlassungen gegen Dienste u. Abgaben zusammen. S. Grundleg. 2. Abthg., K. 1, §. 201—215, u. die dort ausführl. angeg. Liter. Ferner f. die Frage der Beseitigung der betr. Lasten eb. 2. Abth., K. 5. Ueber die specifisch juristische Seite der Reallasten s. die Werke über deutsche Rechtsgeschichte u. D. Priv.recht, u. A. Stobbe, D. Priv.-recht. 1. A. II. §. 100 ff.

I. — §. 233. Die älteren Grundgefälle. Die ihnen zu Grunde liegenden dinglichen Rechte oder Reallasten sind „Verpflichtungen zu wiederkehrenden stetigen Leistungen (besonders Zinse, Renten, Frohnden u. s. w., — auch Zehnten, Handlöhne, Gilten), welche dem Besitzer eines Grundstücks als solchem obliegen, so dass die Person des Verpflichteten lediglich durch den Besitz des Grundstücks bestimmt wird. Die Verpflichtung zur Leistung kann entweder in regelmässiger Weise zu bestimmten Zeiten (so beim Zehnten) oder in unregelmässigen Intervallen nur bei gewissen Veranlassungen (z. B. Todesfällen, Besitzwechsel, — Mortuarium, Laudemium) eintreten“ (Stobbe).

Solche Rechte sind von Alters her bis in unsere Tage, wie mit anderen privaten Landgütern herrschaftlicher Qualität (Grundherrschaften), so mit den Domänen des

Staats verbunden gewesen, auch bei Veräusserung von Domänen wohl zurückbehalten worden. Nach dem rechtlichen Ursprung sind diese Rechte vorherrschend privatrechtlicher Natur, hie und da aber, im Einzelnen nicht leicht unterscheidbar, mit alten festen Abgaben öffentlich-rechtlichen Charakters und steuerrechtlicher Natur vermischt (vogtei- und gerichtsherrschaftliche Lasten).

Die bezüglichen Einnahmen aus diesen Gerechtsamen, die sogen. Grundgefälle, haben in deutschen und anderen Ländern bis in die neueste Zeit hinein eine oft nicht unerhebliche finanzielle Bedeutung gehabt, bis die Ablösungen sie verminderten oder beseitigten.

Beispiele Baiern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5,277,400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5·4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt 4,471,276 fl. Reinertrag, der A. für 1855—61 eine Roheinnahme von 5,143,849 fl., A. 1870 322,170 fl. ältere Gefälle, 4,300,000 fl. neu angesetzte Grundzinse nach Ges. v. 4. Juni 1848, 18,130 fl. Naturalabgaben, zus. 4,710,000 fl., Ausgabe 88,300 fl. A. 1877 7,783,600 M. Grundgefälle, mit 201,140 M. Ausgaben dafür, 1883 bez. 7·51 u. 0·183 Mill. M — In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung 1,002,841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854 und 1855 474,277 fl., 1882 noch 522,000 M. Zinsen aus noch ausstehenden Ablösungssummen ein. Die Geschäfte jetzt im Wesentl. abgewickelt. — Würtemberg hatte bis 1849 noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—1847 war die Einnahme aus Zehnten 1,475,648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593,712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43,621 fl., bei diesen 12,455 fl. Von dem Reinertrage von 2,013,284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34,502 fl.) grösstentheils durch die Gefälle veranlasst wurden. Diese Einnahme jetzt fast völlig (noch 229 M.!) verschwunden. Riecke, a. a. O. S. 182. — In Preussen beliefen sich die Domanialgefälle 1847 noch auf 4,057,513, 1849 auf 3,974,000, 1853 auf 3,134,221, 1861 auf 2,695,342, 1870 auf 1,741,172 Thlr. „grundherrl. Hebungen u. Hebungen aus veräuss. Dom.-Objecten" (incl. neue Provinzen), davon aus Erb-, Grund- u. Domänenzins, Kanon u. Geldrenten für Getreide, die vertragsmässig nach wechselnden Durchschnittspreisen regulirt werden, 1,551,582 Thlr., Zinsen v. bäuerl. Inventarien- (Hofwehr-) Geldern 2214, für Naturalprästationen (entw. nach Kammertaxe oder nach zeitweisem Abkommen in Geld bezahlt oder in natura geliefert) 148,437 Thlr., für unbeständ. Gefälle 38,939 Thlr. Summa d. „grundherrl. Hebungen u. s. w." im Et. f. 1875 3·62 Mill. M. Die Domänenamortisationsrenten betrugen 1,998,049 Thlr. in 1870, in 1875 6·22 Mill. M. Im Et. f. 1883/84 stehen nur noch 1,818,000 M. „grundh. Hebungen" u. s. w. u. 6,376,000 M. Dom.amortis.renten. — Auch mehrere Schweizercantone hatten früher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318,878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105,000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 im D. 198,750 Fr. oder fast 1/4 der Einnahme. Aargau A. 1846 62,250 Fr. (d. älteren Daten z. Th. nach Rau).

Die Sicherheit des Bezugs der Grundgefälle, die Aussicht auf steigenden Ertrag bei einzelnen davon, besonders beim Zehnten waren ersichtliche Vortheile dieser Einnahmen für die Finanzwirthschaft des Staats. Diesen Vortheilen standen als Nachtheile volks- und privatwirthschaftlicher und mehrfach auch finanzwirthschaftlicher Art gegenüber die veränderliche Grösse, die lästige Entrichtungsart, die Hemmung des Fortschreitens im Landbau. Für den Staat war namentlich die sehr ungleiche Grösse der Einnahme von Jahr zu Jahr be-

sonders störend, bei den Naturalgefällen ist überdies die Erhebung kostspielig.

In Baiern z. B. war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5,211,626 fl., min. 3,894,223 fl. im J. 1825, max. 6,554,775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

Diese Nachtheile, verbunden mit allgemeinen Strömungen im öffentlichen Leben, führten in der Wissenschaft zu der Forderung der Umwandlung der Grundgefälle in einfache Grundzinse oder selbst der gänzlichen Ablösung dieser Gefälle. Diese Forderung haben die meisten europäischen Staaten, auch die deutschen im Laufe des 19. Jahrhunderts verwirklicht, so dass die Einnahmen aus den alten Grundgefällen sich immer mehr vermindern oder schon verschwunden sind.

Die vollständige Abschaffung der Grundgefälle war eine Consequenz der neueren nationalökonomischen Ansichten von der Nothwendigkeit abgabefreien ländlichen, speciell bäuerlichen Grundeigenthums im privat- und volkswirthschaftlichen Productionsinteresse und zugleich eine Consequenz der neueren politischen Ansichten über persönliche Freiheit und Eigenthum. Die Maassregel hat auch ohne Zweifel auf den Ackerbau und die bäuerlichen Wirthe einen guten Einfluss geübt, soweit sie zu einer Beseitigung von Quotenabgaben vom Rohertrage, also besonders des Zehnten, führte. In ihrer Allgemeinheit jedoch wird sie verschieden beurtheilt werden, je nachdem entweder wieder mehr der privatwirthschaftliche Gesichtspunct für die Beurtheilung maassgebend ist und dieser in der üblichen Weise mit dem volkswirthschaftlichen identificirt wird, wie in der Smith'schen Schule des ökonomischen Individualismus, oder aber der wirklich volkswirthschaftliche und der socialpolitische Gesichtspunct mit entscheidet.

Es gilt dann wieder Aehnliches, wie von der Erbpacht. In Hinsicht auf die Productivität und die sociale Function seines Besitzers ist allerdings schuldenfreies bäuerliches Privateigenthum dem mit jenen Lasten beschwerten vorzuziehen. Aber jenes war keineswegs das allgemeine Resultat der Abschaffung der Grundlasten. Vielmehr hat sich der mit nicht beliebig vermehrbaren Grundlasten beschwerte Grundbesitz öfters nur in solchen mit kündbaren Kapitalschulden belasteten verwandelt: keineswegs durchaus eine Verbesserung, oftmals, wohl sogar in der Regel, eine Verschlechterung. Ferner ist eine Theilung des Grundertrags zwischen dem verpflichteten Bauer und dem Privatgrundherrn eher zu beanstanden. Aber wo der Grundherr, wie bei den Domanialgefällen, der die Gesammtheit vertretende Staat ist, liegt die Sache wiederum anders. In zweckmässig regulirten Grundgefällen kann der Staat, ohne wesentliche Benachtheiligung des Productionsinteresses, einen Theil der ihm gebührenden nationalen Grundrente und des Zuwachses derselben beziehen, was mit der gänzlichen Beseitigung der Grundgefälle aufhört. Damit ist auch das berechtigte finanzielle Interesse des Staats beinträchtigt worden.

Man wird daher zwar der in Mittel- und Westeuropa meist erfolgten Abschaffung der Grundgefälle manche günstige Wirkung nicht absprechen können. Aber richtiger als diese Maassregel wäre eine Fixirung aller alten Grundgefälle und eine Verwandlung derselben in eine auf dem Boden lastende nicht ablösbare Geldrente oder in bestimmten Durchschnittspreisen zu entrichtende Naturalrente gewesen, wenigstens soweit der Staat als domanialer Grundherr der Berechtigte ist.

Die tiefere Begründung dieser Ansicht s. in der Grundleg. 2. Abth. bes. K. 4 (v. Grundeigenth.).

Ueber die ehemal. Verwaltung der Grundgefälle s. Rau §. 157. vor. Aufl. dieses Bands §. 184. Genaue Verzeichnisse bildeten die Grundlage. Die Eintreibung erfolgte wohl nach den Grundsätzen des Steuerrechts. Es war möglichst zu verhüten, dass fehlerhaftes Getreide u. s. w. geliefert wurde, doch blieb dasselbe, z. B. beim Fruchtzins, immer etwas unter der Durchschnittsqualität. Aus den Magazinen kam das Getreide zur Versteigerung, soweit es nicht für Staatszwecke unmittelbar (z. B. beim Militär) Verwendung fand.

II. — §. 234. Umgestaltungen der Naturalgefälle. Je mehr auch im Staatshaushalte die reine Geldwirthschaft sich einbürgert, desto unbequemer werden Naturalgefälle. Der Staat als Grundherr ist bei deren Einziehung und Verwaltung ohnehin regelmässig im Nachtheil gegenüber den privaten Grundherren. Auch die pflichtigen Bauern ziehen mit der allgemeineren Entwicklung der Geldwirthschaft in der Volkswirthschaft gewöhnlich Geldabgaben den Naturalabgaben vor. Im beiderseitigen Interesse greifen daher bei der Beibehaltung der Grundgefälle folgende Umgestaltungen Platz.

1. Man lässt statt der Naturalien den Marktpreis dafür in Geld entrichten.

Da hiebei die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, erspart werden können, Vorrathsgebäude entbehrlich werden und die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen, so kann der berechtigte Staat schon hier ohne Nachtheil für sich und zum Vortheil des Pflichtigen in eine Reduction der schuldigen Leistung willigen.

2. Die veränderlichen Gefälle lassen sich passend in einen Grundzins umwandeln, wobei der vieljährige Durchschnittsbetrag der Gefälle zu Grunde gelegt und ein Abzug für die Erhebungskosten bestimmt wird. Der Grundzins wird entweder fest in Geld oder zwar auch in Producten (Getreide) angesetzt, aber auch letzteren Falls die Zahlung nach gewissen Marktpreisen in Geld ausgemacht. Am Schwierigsten war diese Regulirung beim Zehnten, welcher unter den Grundgefällen des Staates besonders wichtig war.

Vgl. Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — In Würtemberg erstreckte sich das Zehntrecht des Staats über 1,107,800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76,008 Morgen Wiesen (9·6 Proc.) und 50,700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden waren die 1522 Domanialzehnten zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Kapital von 17,390.000 fl. (Rau.)

Die gewöhnlichen Arten auch des Domanialzehents waren:

Zehnten von Gewächsen, und zwar grosser oder Getreidezehnte, kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln u. s.w., Obst- und Weinzehnte, Heuzehnte, der jedoch seltener vorkam, ferner Blutzehnte von jungem Vieh, der lästigste, dessen Umwandlung oder Ablösung am Ersten bewirkt worden ist. Der privatrechtliche Charakter war auch beim Domanialzehnten meist unverkennbar, jedenfalls der allgemein vorherrschende (Rau §. 159, vor. Aufl. § 186).

Die früheren Erhebungsformen waren die Entrichtung des Zehnten von den Zehntpflichtigen selbst, wobei er dann entweder auf Rechnung der Domänenkasse eingezogen oder verpachtet wurde; eventuell auch die Ersetzung des Zehnten durch eine ausbedungene Abfindungssumme. (Rau §. 159.)

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats war das mühsamere und kostspieligere Verfahren, das eine Menge lästige und doch unsichere Controlen und Cautelen sowohl gegen die Zehntpflichtigen als gegen die den Zehnten erhebenden Beamten erforderte (u. A. Pflicht der Anzeige an den Zehntherrn vor dem Beginn der Erntearbeit, Vornahme der Weinlese nach obrigkeitlicher Erlaubniss).

Schon die Verpachtung war daher, zumal bei den Domanialgefällen, eine wünschenswerthe Vereinfachung der Geschäfte für den Berechtigten. Sie wurde entweder jährlich im Sommer zu einer Zeit, wo sich der Ausfall der Ernte übersehen liess, oder auch gleich für mehrere Jahre, regelmässig im Wege der Versteigerung, vorgenommen und der Pachtpreis in Geld oder theilweise in Frucht zu bestimmten Durchschnittspreisen eines Marktorts und Zeitraums, auch etwa ein Theil in Naturallieferung festgesetzt.

Noch bequemer für die Domänenverwaltung und zugleich für die Zehntpflichtigen selbst war das Abfindungsverfahren, das zugleich zur Vorbereitung der Umwandlung und Fixirung des Zehnten dienen konnte. Hier wurde mit der ganzen zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesammtheit der Zehntpflichtigen in ihr ein Vertrag darüber geschlossen, dass der Zehntherr statt des Zehnten selbst einen festen Betrag in Früchten oder eine fixe Geldsumme erhielt, deren Aufbringung oder Vertheilung unter die einzelnen Verpflichteten Sache der letzteren war. Bei der Entrichtung in Geld fiel dann für den Staat auch der Aufwand für die Verwaltung der Naturalien fort. (Verträge dieser Art in Würtemberg meist auf 27 Jahre.) (Näheres über diese Erhebungsformen bei Rau, §. 160—163, u. danach noch in vor. Aufl. dieses Bands, §. 186.)

Erst die Umwandlung der Zehnten und anderer ähnlicher Grundgefälle in feste Grundzinse oder Renten befreit aber den Zehntherrn oder den Domänenfiscus wie auch die Zehntpflichtigen von dem Lästigen und Odiösen, den Unbequemlichkeiten, Betriebsstörungen und Kosten völlig, welche die erwähnten Erhebungsformen theils für beide Parteien, theils besonders auch für die Zehntpflichtigen stets mehr oder weniger mit sich bringen.

Der Zehnten ist so besonders nachtheilig und wird es bei intensiverer Landwirthschaft immer mehr, weil er eine Quotenabgabe vom Rohertrage ist. In dieser Eigenschaft, nicht bloss, wie Rau (§ 163) u. A. m. ihn auffassen, als Abgabe vom Rohertrage, wird er leicht eine Hemmung landwirthschaftlicher Fortschritte. Denn bei intensiverer Landwirthschaft steigt der Rohertrag in einem stärkeren Verhältniss als der Reinertrag. Der Zehnte und ähnliche Abgaben vom Rohertrage werden also immer drückender und nehmen dem Landwirth (Bauern) einen grossen Theil desjenigen Ertrags, der nur durch die stärkeren Verwendungen von Kapital und Arbeitskraft gewonnen wird.

Bei der Umgestaltung und eventuell der Aufhebung des Zehnten und anderer Grundgefälle macht nun ein Umstand besondere Schwierigkeit, nemlich die Rücksicht auf die bezüglichen Rechte andrer privater Grundherren. Beim Staate ist gelegentlich der unentgeltliche Verzicht auf das Gefälls-, bez. das Zehntrecht, mindestens das Begnügen mit einer unvollständigen Entschädigung befürwortet worden.

So sollten z. B. nach v. Rotteck's Antrag in Baden die Staatszehnten unentgeltlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschiessen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin u. v. Rotteck's Staatsrecht der constit. Monarchie II, 272, 276. Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänenkasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiele; der Staat schösse bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuss der Staatskasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, dass der Berechtigte das 15fache erhalte u. der Pflichtige hievon $^2/_3$ zahle. (Rau §. 162.)

Bestehen indessen diese Gefälle einmal zu Recht, so ist eine solche Verletzung des Finanzinteresses doch möglichst zu verhüten, jedenfalls nur soweit zulässig, als wichtige Rücksichten auf die Entwicklung der Landwirthschaft und auf die ökonomische und sociale Lage der Pflichtigen, also wieder allgemein-volkswirthschaftliche und socialpolitische Gesichtspuncte es rechtfertigen. Um der nothwendigen Gleichheit Willen müssen dann aber die Gefällspflichtigen von Privat-Grundherren ebenso wie diejenigen des Staats behandelt werden. Hält man eine Ermässigung der Last für geboten und glaubt man das daraus hervorgehende Opfer den privaten Grundherren wegen der einmal anerkannten Rechtsbeständigkeit der Gefälle nicht zumuthen zu können, so muss der Staat also für beide Classen der Pflichtigen, diejenigen des Domänenfiscus und der Privat-Grundherren, die gleiche Unterstützung gewähren. Unbedingt nothwendig erscheint ein solches Vorgehen nicht.

Die zur Motivirung mit angeführte ursprüngliche Steuernatur des Zehnten ist keineswegs allgemein, in der Regel gar nicht vorhanden, jedenfalls aber hat sie sich im Verlauf der Jahrhunderte verloren, wo sie etwa früher bestand. Die zehentbaren Ländereien werden auch billiger gekauft.

Das landwirthschaftliche Productionsinteresse verlangt wohl eine Beseitigung des Zehnten als einer Quotenabgabe vom Rohertrage, aber mit einer Umwandlung desselben und anderer Naturalgefälle in eine fixe Geld- oder in eine in bestimmten Marktpreisen zu zahlende Productenrente ist es vollständig befriedigt. Eine Ermässigung der demgemäss umgestalteten Leistung ist zulässig und gerechtfertigt, weil für den Grundherrn viele und bedeutende Erhebungskosten fortfallen. Darüber hinaus ist eine Verminderung der Leistung aber höchstens in Ausnahmefällen geboten.

So wenn die Summe der Grundgefälle einen besonders niedrigen Reinertrag f. d. Pflichtigen übrig lässt. Nach d. preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 63, musste bei der Ablösung mindestens $^1/_3$ des Reinertrags dem Pflichtigen bleiben, was eine entsprechende Reduction der Gefälle involvirt.

Besondere Staatsbeiträge selbst zur vollständigen Beseitigung der Zehnten sind auch nicht immer erfolgt, so dass sich jedenfalls die Massregel ohne solche durchführen liess.

So im Grossherz. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Nassau, Sachsen Hannover, Weimar (Gesetz vom 18. Mai 1848) etc., Preussen. (Rau).

Wollte man aber aus Gründen der Politik, wegen Verhasstheit der Grundgefälle u. s. w. ein Uebriges thun und insbesondere mit Recht das Verhältniss zwischen Privatgrundherren und Gefälls-, namentlich Zehntpflichtigen lösen, so hätte die allgemeine Umwandlung der Gefälle in eine feste, aber noch etwas weiter reducirte unablösbare Geld- oder Getreide-, bez. Productenrente wiederum genügt. Der Staat hätte dabei in das Rechtsverhältniss der privaten Grundherren eintreten und letztere angemessen entschädigen müssen. Die Forterhebung der Gefälle in der neuen Form hätte keine grösseren Bedenken gehabt, als die Erhebung der alten oder der etwa neu eingeführten allgemeinen Grundsteuer und konnte einfach mit der Steuererhebung verbunden werden.

Statt der blossen Umwandlung der Grundgefälle ist regelmässig die vollständige Ablösung derselben erfolgt. Sie hat dem Staate eine werthvolle Einnahme für die Zukunft und damit die berechtigte Theilnahme am Bezug der nationalen Grundrente entzogen, wofür in der Rente des Ablösungskapitals kein sicherer und gewöhnlich kein ausreichender Ersatz gelegen hat. Die mehrfach erfolgten weiteren Beisteuern des Staats zur Ablösung haben selbst neue finanzielle Opfer mit sich gebracht. Das „lastenfreie volle Privateigenthum des Bauern" wird aber auf die Dauer doch nicht erreicht werden, weil die „Verschuldungs-, bez. Verpfändungsfreiheit" nunmehr um so leichter zu kündbaren Kapitalschulden mit wechselndem Zinsfusse führt. Das Endurtheil über die „Grundentlastung" fällt daher nicht so unbedingt günstig aus, wie früher angenommen wurde.

Diese Ansicht ist eine Consequenz der in der Grundleg., 2. Abth. K. 4, niedergelegten Anschauungen über Privateigenthum an Productionsmitteln. Rau stand hier noch anders, s. §. 163, 164 bei ihm.

In Baden ist schliesslich im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der Staatszuschuss auf $^1/_5$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdies bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Januar 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinst wurde. Die Ausgabe an Staatszuschuss für sämmtliche Zehnten, deren Ablösung 40,547,000 fl. kostete, war auf 9·9 Mill. fl. angenommen worden, belief sich aber nur auf 7,933,000 fl., für die Domanialzehnten wurde ein Ablösekapital von 17,390,000 fl. ermittelt, wovon aber 3,443,000 fl. an Staatszuschuss abgingen. Regenauer, Staatshaush. S. 319. Die Last, die für die

übrigen Staatsbürger aus jenem grossen Staatsbeitrage entstand, minderte sich ungefähr von 20 auf 12 Proc. des Kapitals, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitrugen und ungefähr $^2/_5$ der Ausgaben tragen. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmässigkeit jener grossen Staatsausgaben am Wenigsten beachtet. Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K., I, 255. Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1 Heft. Vogelmann, Die Zehnt-Ablösung im Grossh. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat das ganze Zehntablösungskapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten (Rau). — In Oesterreich wurde durch Patent v. 4. März 1849, §. 18 (ähnlich noch andere Patente für andere Kronlande) für die deutschen Erblande bestimmt, dass von d. berechn. Entschäd. des Berechtigten $^1/_3$ für verschiedene Abzüge abgehen, vom Reste je $^1/_2$ (also $^1/_3$ des gezahlten) vom Pflichtigen und von jedem Kronlande zu übernehmen sei. So entstand die Grundentlastungsschuld, für welche neben den Pflichtigen die einzelnen Kronlande, nicht der Gesammtstaat als solcher haftet. E. 1869 für d. cisleithan. Länder 247·15 Mill. fl. Näheres bei Czörnig, Neugestaltung, S. 486 ff. Anf. 1882 betrug diese Schuld noch 162·8 M. fl. — Für Preussen vgl. Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 u. Ges. über Errichtung v. Rentenbanken v. demselben Tage; s. Rönne, Staatsrecht, II, 2, 274 ff. Bei den festen Abgaben von Körnern wurde v. d. ermittelten Marktpreisen 5% wegen schlechterer Beschaffenheit des Zinsgetreides abgezogen; bei Zehnten in der Regel nicht (vgl. §. 33 mit §. 32 des ersten Ges.). Ablösung der berechneten Geldrente baar in 18 Jahren, was mindestens 10% Reduction involvirt, bei Annahme eines 5%igen Zinsfusses, erheblich mehr bei der richt. Annahme eines niedrigeren Zinsfusses. Doch konnte der Berechtigte die Abfindung zum 20fachen in 4% Rentenbriefen verlangen (§. 64). Der Staat leistete keinen directen weiteren Zuschuss, wohl aber übernahm er die Errichtung der Rentenbanken (im Etat f. 1875 mit 512,000, in dem Etat f. 1883/84 mit 614,000 M. Kosten) und die Garantie dafür. Der Gewinn an Zwischenzinsen f. d. Staat übersteigt jene Kosten.

Das Verfahren bei der Umwandlung und Ablösung der Zehnten u. s. w. ist in der Agrarpolitik näher zu erörtern. Die Hauptpuncte sind folgende (Rau, §. 163 u. Volksw.sch.politik §. 74, vor. Aufl. dieses Bands §. 188). Bei der Umwandlung des Zehnten (Zehntfixirung) wird der durchschnittliche Roh- und Reinertrag aus den Domänenrechnungen für längere Perioden berechnet. Nur der Reinertrag, von dem noch etwas für die nunmehr zu ersparenden Scheunen u. s. w. abgeht, ist vom Pflichtigen zu vergüten, wodurch sich die Last für diesen bis um $^1/_3$ und mehr vermindert. Bei sofort oder binnen kürzerer Zeit ablösbaren Zehntrenten werden diese in Geld angesetzt, in anderen Fällen ist die Ansetzung in Producten (Getreide) mit der Bedingung der Zahlbarkeit in gewissen Marktpreisen — am Besten zu einem Theil den Preisen des betreffenden Jahrs, zum andern Theil langjährigen Durchschnittspreisen — vorzuziehen, um den Werth der Zehntrente sicherer für längere Perioden zu erhalten.

Bei der völligen Ablösung der Zehnten u. s. w. geht die Umwandlung in eine Rente voran. Diese Rente wird alsdann nach dem vom Gesetze zu bestimmenden Zinsfusse kapitalisirt. Die Aufbringung dieses Kapitals bildet regelmässig die besondere Schwierigkeit für die Zehntpflichtigen. Sie ist gewöhnlich in zweckmässiger Weise durch Gründung von Rentenbanken oder durch Vorschüsse des Staats und andrer Fonds (Grundentlastungsfonds) den Pflichtigen erleichtert worden, wobei dann die Tilgung mittelst einer Zeitrente erfolgen konnte, welche eine bestimmte Amortisationsquote enthielt und den üblichen Zinsfuss doch nicht erheblich überstieg.

Rau, Volksw.sch.polit. §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungskasse lieh den zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen das Kapital gegen einen Zins- und Tilgebetrag. Dieser musste mindestens $1^3/_4$ Proc. betragen, manche Gemeinden machten sich aber zu einer jährlichen Abtragung von $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ u. s. w. des Kapitals anheischig, auch wurde oft mehr gezahlt, als die übernommene Verpflichtung für ein gewisses Jahr betrug, z. B. 1867 u. 1868 29,000 u. 28,000 fl. mehr. Die grösste Summe der gegebenen Darleihen v. 3,620,000 fl. im J. 1848. Zu Ende 1868 waren noch 404,405 fl. ausstehend, seit 1874 nichts mehr. Das jährlich bezahlte $^1/_4$ Proc. für Verwaltungskosten ergab bei der sparsamen Verwaltung und weil keine Verluste vorkamen, einen Ueberschuss von 114,000 fl. Die erforderlichen Summen konnten ganz

aus den sogen. Grundstocksgeldern (S. 533) genommen werden. Uebersicht über den ganzen Zeitraum von 1836—66 in Verhandl. der Ständeversammlung, 2. K., 1867, I. 145. (Rau.) — In Preussen zahlt der Verpflichtete bei der Ablösung mittelst Rentenbriefen an die Rentenbanken $4^1/_2$% 56 J. 1 Mon. lang oder 5% 41 J. 1 M. lang. Der Dom.-Fiscus erhält als Berechtigter keine Rentenbriefe, sondern entnimmt den an ihn in ders. Weise wie an die Rentenbanken zu zahl. Renten 4% Zinsen u. tilgt mit den Amortisationsquoten unmittelbar Staatsschulden in gleicher Höhe. Meitzen I, 429. IV, 276, Stat. Jahrb. III. 74, IV, 1, 154 (ub. d. Ergebnisse d. Rentenbanken, eb. S. 152), IV, 2, 304. Der Domänenfiscus erhielt z. B. für Ablösung durch Kapitalzahlungen 1871—74 zus. 2·498. f. Tilgungsquoten von Domänenamortis.-Renten zus. 2·745 Mill. Thlr.

Der Empfang des Ablösungskapitals für die Grundgefälle (auch bei der Amortisation in Form von Zeitrenten) bildet eine Flüssigmachung eines Theils des Kapitalwerths der Domänen. In finanzieller Hinsicht ist die betreffende Einnahme daher eine ausserordentliche, für deren richtige Verwendung im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Benutzung des Staatscredits gelten müssen (§. 65 ff.). In staatsrechtlicher Beziehung müssen die Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die Veräusserung der Domänen selbst und für die Verwendung des Erlöses daraus gelten.

Daher in Staaten, wo die Domänen als Patrimonialgut der Dynastie gelten, verwickelte Abrechnungsverhältnisse, wie z. B. in Baden. Wo der Erlös für verkaufte Domänen nach dem besteh. Staatsrecht z. Schuldentilgung dienen muss, folgerichtig auch die gleiche Verwendung des Ablösungskapitals (Preussen).

Von anderen Berechtigungen sind noch die ebenfalls zum Domänenvermögen gehörenden Weiderechte auf Privatländereien und die Fischereiberechtigungen in Privatgewässern zu erwähnen. Die ersteren sind durch Verpachtung, öfters am Besten durch Verpachtung an die weidepflichtige Gemeinde, auszunutzen, müssen aber aus land- und volkswirthschaftlichen Gründen überhaupt in unserer Zeit und in unseren Ländern lieber abgelöst werden (Rau. Volksw.sch.polit. §. 72, 75, Fin. §. 165. vor. Aufl. dieses Bands §. 189). Auch die Fischereiberechtigungen werden verzeitpachtet.

Zweiter Hauptabschnitt.

Waldungen, Jagd, Fischerei.

Auch dieser Gegenstand gehört nach seiner principiellen Seite, nemlich hinsichtlich der Frage der Beibehaltung und Vermehrung oder der Veräusserung der Staatsforsten und der Frage nach dem richtigen leitenden Bewirthschaftungsprincip der Forsten zunächst in die Volkswirthschaftspolitik. Er wird aber aus den früher dargelegten Gründen doch auch in der Finanzwissenschaft behandelt, nur weniger eingehend. Bei der grossen finanziellen Bedeutung der Staatsforsten gerade in Deutschland ist diese Hineinziehung des Gegenstandes in die Finanzwissenschaft bei uns auch aus practischen Gründen zweckmässig. Endgiltig zu erledigen ist das Thema aber hier nicht, was besonders von der Frage des Bewirthschaftungsprincips gilt, um welche sich der neuere Streit in Theorie und Praxis vornemlich dreht. Ich habe mich auch in dieser Auflage im folgenden ersten Abschnitte im Wesentlichen auf die Wiedergabe meiner eingreifenden Umarbeitung der Lehre von den Forsten u. s. w. in der 6. A. von Rau §. 167—190 beschränken zu

können geglaubt und eher die Darstellung zu kürzen, als auszudehnen gesucht, um den Erörterungen in der „Volksw.sch.politik" nicht mehr vorzugreifen, als es die Hineinziehung des Gegenstands in die Fin.wiss. bedingt. Mehr wurde im 2. Abschnitte verändert. Auch Rau, der den Gegenstand in d. Fin.wiss. §. 137—152 behandelt, hat in §. 138 ff., 143 schon die Beibehaltung der Staatsforsten gegen die Angriffe der Smith'schen Schule vertheidigt, nur nicht mit dem durchschlagenden Grunde und immer der älteren Schule gemäss so, als ob an sich das Privatgrundeigenthum stets die Vermuthung für sich habe. S. dagegen Grundleg. Abth. 2, bes. K. 4, nam. §. 366. Vgl. Rau, Volksw.sch.lehre §. 383 ff., Volksw sch.polit. §. 153 ff., Roscher, Syst. II, B. 3 K. 3. Helferich in Schönberg's Handb. d. pol. Oek. I, Abth. Forstwirthschaft (mit grössrer Lit.übers. S. 711). Von den neueren forstwissensch. systemat. u. dgl. Werken s. bes. die verschiedenen „Lehrbücher" von Albert (Staatsforstwissenschaft, Wien 1875, Forstverwalt.. München 1883 u. a m.), die Schriften von K. Gayer Waldbau, 2. A., Forstbenutz. 6. A., Berlin 1883, der Verf. nicht mit dem unten gen. Phil. Geyer zu verwechseln.) K. Heyer, Waldbau, Leipzig 1878, 3. A. von G. Heyer; letzterer: Handbuch der forstlichen Statik, 1871, ders. Waldwerthberechnung, 3. A. Leipz. 1883; die unten S. 576 und am Beginn des 2. Abschnitts genannten Schriften, von Pressler, Judeich u. A. Von älteren forstwissenschaftl. Werken, z. Th. in neueren Aufl. die von G. L. Hartig, Pfeil, Hundeshagen. — Geschichtliches u. Statistisches über Forsten: Bernhardt, Gesch. d. Waldeigenthums u. s. w. in Deutschl. Berl. 1874–76. Roth, Gesch. d. Forst- u. Jagdwes. in Deutschl., Berl. 1879. Maron, Wälder Deutschl. Berl. 1862. v. Hagen, forstl. Verhältnisse Preussens 2. A. Berl. 1867. Leo, Forststat. Deutschl. u. Oester. Ung., Berl. 1874. — Verwaltungsrecht vielfach in d. forsttechn. und statist. Liter. berührt. S. sonst f. Preussen v. Rönne Dom.-, Forst- u. Jagdwesen Pr. s. S. 579 ff., preuss. Staatsrecht (nach 3. A.) II. 2, S. 332 ff. Ueber Baiern, Pözl, Verw.r., 3. A. S 528 ff., auch 391 ff. Ueber Würtemb. Riecke a. a. O., S. 183 u. „D. forstl. Verh. W.s" 1880. Ueber Baden Regenauer S. 340 ff. Ueber West-Oesterr. Blonski I, 165 ff., 175 ff. Ueber Frankr. Hock, S. 223 ff. Kaufmann. S. 574 ff.

§. 235. Einleitung. Wälder in bedeutendem Umfange sind in europäischen Ländern seit Alters ein Bestandtheil des Domaniums und haben sich als solcher mehr als Feldgüter erhalten, so dass der Staatsforst noch jetzt einen in der Regel ziemlich erheblichen Theil der ganzen Waldfläche beträgt. War es früher vornemlich das Interesse der Jagd, so später immer mehr das der Holznutzung, welches nach der finanziellen wie nach der volkswirthschaftlichen Seite für die Erhaltung dieses Staatswaldbesitzes und für dessen Bewirthschaftungsart massgebend war. Erst in neuerer Zeit hat man die allgemeinen Gründe gegen privatwirthschaftliche Thätigkeiten des Staats und gegen jeden Domänenbesitz auch in Betreff der Staatswaldungen geltend gemacht. Indessen liegt die Frage hinsichtlich der letzteren doch selbst vom Productionsstandpuncte aus manchfach anders als hinsichtlich der Feldgüter, Bergwerke, Fabriken u. s. w., so dass sie eine genauere Prüfung erheischt. Von dem Ergebniss dieser Prüfung hängt die Antwort auf die Frage der richtigen Bewirthschaftungsart mit ab.

1. Abschnitt.

Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten.

I. — §. 236. **Das Vorhandensein von Staatsforsten in den modernen Staaten und seine Gründe.** Es ist offenbar keine blosse historische Zufälligkeit, dass sich in vielen europäischen und namentlich in allen deutschen Staaten ein **grosser Betrag Waldungen** bis auf den heutigen Tag **im Eigenthum des Staats** erhalten hat, auch da, wo der Staat nur wenig Feldgüter mehr besitzt. Diese Thatsache ist vielmehr sehr wohl zu erklären und dient selbst wieder der ferneren Beibehaltung der Staatswaldungen zur Rechtfertigung.

In Deutschland (Deutsches Reich) ist ein Drittel des ganzen Waldbestands noch im Staatseigenthum, über die Hälfte gehört dem Staate, den Gemeinden, Stiftungen u. s. w. zus., nemlich nach Maron's Forststatist. v. 50·51 Mill. Morgen 17·38 dem Staate, 9·08 den Gemeinden, 0·67 Kirchen u. Instituten, 23·37 Mill. M. den Privaten. Für 1873—74 wird die Staatswaldfläche im D. Reiche zu 4,456,948 Hect. oder 8·24 % d. Landesfläche angegeben. Forstl. Blätter, 1875, S. 322. In den einzelnen Staaten und den einzelnen Provinzen der grösseren Staaten ist der Staatsbesitz an Wald manchfach verschieden. In Preussen ist der Staatsforst von der ganzen Gebietsfläche u. von der Waldfläche bez. 6·87 u. 30 %, Baiern 12·40 u. 36, Würtemberg 9·77 u. 33, Baden 5·67 u. 18, Sachsen 11·08 u. 34, Elsass-Lothringen 9·44 % der Gebietsfläche, in den kleinen Staaten vielfach 12—16—20—24 Procent der Gebietsfläche u. 40—50—60—80—90 u. mehr von der Waldfläche (z. Th. nach Leo, Forststat. S. 1—27). Am Grössten ist in Preussen der Antheil des Staats an den Waldungen im Ganzen im Osten (R.-B. Gumbinnen z. B. 68 %), aber mit manchen Ausnahmen (R.-B. Posen bloss 14, Cöslin 15, Liegnitz 4 %); kleiner ist im Allgemeinen der Staatswald in den westl. Provinzen (Max. nach R.-B. 25 u. 26 % in Trier und Aachen, Coblenz u. Cöln 10, Arnsberg 6, Münster 2 %); in d. neuen Prov. 48 % in Hannover, 38 in Schlesw.-Holst., 57 in Cassel, 24 in Wiesbaden. Der Et. f. 1883/84 weist 2,646,059 ha. Staatswald nach (ausser 4680 ha. „gemeinsch. Wälder"); davon 2,373,514 ha. zur Holzzucht bestimmt, 272,545 nicht dazu bestimmt. Von der Gesammtfläche des Staatsforst sind 112,739 ha. unnutzbar als Wege, Gestelle, Sümpfe, Wasserstücke. S. v. Hagen, forstliche Verhältn. d. preuss. Staats, Berl. 1867, S. 6, 98, Anh. II. S. 39. Meitzen, Preussens Boden IV, 553; Statist. Jahrb. III, 98, 101, 144, eb. IV, 1, S. 200, Leo, S. 5. Baiern um 1868 (Leo S. 11) 938,200 ha. Staatswald (incl. 18,398 ha. auf österr. Gebiet). Min. in % der Waldfläche in Niederbaiern 19, Schwaben 31; Max. in Oberbaiern 45, Pfalz 51 %; von der ganzen Fläche d. Staatswalds z. Holzzucht bestimmt 843,571 ha. — Sachsen um 1868 160,655 ha. Staatswald. — Würtemb. 1880 192,236 ha. Staatswald, jetzt 32·2 % der Waldfläche des Staatsgebiets. — Baden um 1870 91,319 ha. Staatswald. — Hessen um 1870 67,396 ha., 28 % der Waldfläche. — Mecklenb.-Schwer. 115·321 ha (71 %). — Braunschw. 80.704 ha. (70 %). In den thüring. u. and. Kleinstaaten (Anhalt, Lippe-Detmold, Waldeck u. s. w.) gehört von dem reichen Waldbestand meist $\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$ u. mehr dem Staate. — Oesterreich 1868: 3·94 Mill. ha. Staatswald, 21 % der Waldfläche. Westösterreich allein 1870 716,000 ha., 1880 643,217 ha. Waldfläche unter der Forstverwaltung des Staats. — Frankreich Staatswälder 1869 1,085,565 ha., 1872 998,510 ha. (Abnahme durch Ausscheid. Els.-Lothr.s). — Belgien 1840 34,810 Hect. — Europäisches Russland c. 123 Mill. Dessjät. (zu 1·039 Hect.) oder 69 % der Waldfläche, nach Tengoborski (ges. Waldfläche, nach Buschen 172 Mill. Dessj.). — Grossbritannien c. 60,000 Acres (zu 0·405 Hect.) Staatsforst.

Der Waldbau oder die Forstwirthschaft stellt im Vergleich zum Feldbau eine sehr extensive Benutzung des Bodens dar. Der Factor Natur behauptet dort vor den Factoren Arbeit und Kapital einen nachhaltigen Vorrang verglichen mit der Landwirthschaft, und zwar in ähnlichem, wenn auch nicht in gleichem Masse noch auf hohen Stufen der Volkswirthschaft wie auf niedrigen.

Vgl. Rau, Volkswirthschaftsl., 8. A., §. 383 ff., Volkswirthschaftspol., §. 153 ff. und die dort angez. Liter. — Roscher, Ansicht. d. Volkswirthsch., nat.-ökon. Hauptprinc. d. Forstwissensch., bes. S. 88 ff., ders. System II, §. 183 ff. Im Allgemeinen Wagner, Grundleg., §. 337, 336 u. Abth. 2, K. 4.

Daraus folgt zunächst, dass die specifischen wirthschaftlichen Gründe, welche den Uebergang des Bodens aus dem Gemeineigenthum in das Privateigenthum im allgemeinen Productionsinteresse ökonomisch zweckmässig machen, socialpolitisch rechtfertigen und historisch erklären, nemlich das Erforderniss intensiverer Bodenbestellung, beim Waldbau theils gar nicht, theils nur in viel geringerem Grade obwalten. Sodann folgt daraus weiter, dass die specifischen Nachtheile des Staatsbetriebs im Forstwesen bei Weitem nicht in demselben Maasse wie im Ackerbau und in anderen privatwirthschaftlichen Thätigkeiten hervortreten.

Der Staatswaldbesitz ist die wichtigste Art des bestehen gebliebenen Gemeineigenthums an Wald, woneben Gemeinde- und Corporationswaldbesitz noch in bedeutendem Umfange vorzukommen pflegt, der sich ähnlich erklären und rechtfertigen lässt wie jener. Es liegen keine solchen Gründe des Productionsinteresses vor, das eigentliche Privateigenthum am Waldboden ebenso einzuführen, wie am Feldboden, wohl aber sprechen manche erhebliche Gründe dieser Art dagegen. Ausserdem gelten die mannchfachen Gründe des volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses, welche gegen Privatgrundeigenthum überhaupt anzuführen sind, noch mehr gegen privates Waldeigenthum.

Der Staatswaldbesitz ist geschichtlich z. Th. durch die sogen. Inforestirung der bisher der Gemeinnutzung unterstehenden Wälder entstanden; es bildete sich also ein Eigenthum des Staats an den Wäldern der Markgenossenschaft u. s. w., das aber als Staatseigenthum eben doch wieder Gemeineigenthum genannt werden muss. Vgl. Roscher II, §. 191. Wagner, Grundleg. I, §. 337. S. im Allg. Bernhardt, Gesch. d. Waldeigenth. v. Maurer, Dorfverfass., I, 231 ff. — Ueber die Principienfrage Grundleg., 2. Abth., K. 4, bes. §. 340—346, 366.

Die dem Staats- und überhaupt dem öffentlichen Waldbesitz günstige Ansicht bleibt bestehen, auch wenn manche Gründe, mit denen die Anhänger der Staatsforsten für die Beibehaltung der letzteren kämpfen, aufgegeben oder in ihrer Tragweite sehr eingeschränkt werden müssen, umgekehrt also insoferne die Beweisführ-

ung der Gegner der Staatswaldungen zu billigen ist. Diese Gegner halten nur mit Unrecht durch Widerlegung einiger unstichhaltiger oder nicht den Ausschlag gebender Argumente zu Gunsten der Staatswälder die ganze Frage für abgethan. Einem apriorischen Axiom zu Liebe fällt dann das Verdict gegen den Staatsforstbesitz aus, ohne Beachtung des geschichtlichen Entwicklungsgangs und dessen innerer ökonomischer Berechtigung und ohne Rücksicht auf die sonstigen durchschlagenden Gründe, welche für die Beibehaltung der Staatswaldungen anzuführen sind.

II. — §. 237. Die Gründe für und wider die Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten lassen sich in folgender Weise darstellen.

Vgl. über d. Streitfr. die forstl. Liter. im Allg. bei Rau, Volkswirthschaftsl. §. 383, Volkswirthschaftspol., §. 153. — Eine ziemlich vollständ. Uebersicht der einschläg. Literatur giebt Leo, über d. Beibehalt. oder Veräusser. d. Staatswaldungen. Stuttg. 1870 (3. Supplem. H. z. Baur's Monatsschr. für Forst- u. Jagdwes.) S. 19 ff. Unter den Gegnern der Staatswälder, zu denen begreiflich vielfach die radicaleren Smithianer unter den Nationalökonomen, wie A. Smith selbst, gehören, vgl. besonders Trunk, neuer Plan d. allgem. Revolut. in d. bisher. Forstökonomieverwaltung, 1802. v. Hazzi, ächt. Ans. d. Wald. u. Forste, üb. d. Gemeinschädl. d. Staatsforste, 1805. Pfeil, Grunds. d. Forstwirthsch. in Bezug auf Nationalök. und Staatsfinanzwiss. 1822, I, 324, womit aber zu vergleichen II, 19, 37. Lotz, Handb. III, 134. Neuerdings bes. Bergius, im Archiv d. Landeskunde d. preuss. Mon. 1856 (gegen ihn Wiese in Wilda, landwirthsch. Centralblatt, 1859, Suppl. S. 107); ders. Finanzwissenschaft, S. 183 ff. (unbedingt für Veräusserung, z. Th. auch für Abholzen, nach Krug, aber ohne den klimat. Gesichtspunct auch nur zu erwähnen). Unter Forstmännern sind die Stimmen für Veräusserung der Staatswälder begreiflich selten, doch nennt Leo, Forststat. S. 25. noch 2 neuere Aufs., bes. in Bez. auf Oest.-Ung. (von v. Berg, Mon.schr. f. Forst- u. Jagdwes. 1870 u. ein Aufs. in Heyer's allg. Forst- u. Jagdzeitung, 1871). — Viel grösser ist die Zahl der Anhänger der Staatswälder und ihre Gründe viel gewichtiger. S. bes. Hundeshagen. Encykl. II, 744 ff. d. 1. A. u. d. dort angef. Schriften; dess. Forstpoliz. S. 44 ff. v. Jacob, Fin. I, §. 225, 239. Behr. Wirthsch. d. Staats, S. 61. Krause, Nat.- u. Staatsökon., I, 108. Schenk, Volkswirthschaftspflege §. 182. Malchus, Fin. I, §. 15. — Vgl. aus der neueren Lit. u. A. selbst weitgehende Freihändler, wie Rentzsch, d. Wald i. Haush. d. Natur u. d. Volkswirthsch., 1862; ders. Staat und Volkswirthsch, S. 200 und die Artikel Staatswaldungen, Forstwirthsch. in dess. Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl. Contzen, forstl. Zeitfragen. 2. A., Berl. 1872. Heiss, Wald u. Gesetzgebung. Berl. 1875. Die meisten neueren Forstschriftsteller sind energische Freunde des Staatswalds, sie betonen vor Allem das klimatologische Moment. Beachtenswerthe, aber einseitige Gegnerschaft gegen diese Auffassung: Ph. Geyer, d. Wald im nat. Wirthsch.leben, Leipz. 1879. Vgl. über d. klimatol. Seite ausser den fachwissensch. Werken die mehr populär gehaltene Schrift v. v. Liburnau, Wald, Klima u. Wasser, München 1878. Gräger, Sonnenschein u. Regen, Weim. 1870. Bes. Ebermayer, physic. Einwirk. d. Waldes auf Licht u. Boden u. s. klim. u. hygien. Bedeutung. Aschaffenb. 1873. Helferich im Schönberg'schen Handb. S. 744 ff. — Von den neueren Finanzschriftstellern ist Umpfenbach, §. 136—143, für dermaleinstige Veräusserung der Staatswälder, wenn der Privatbetrieb überlegen sein wird, event. für Belegung der Privatwälder mit dem Forstbann; Pfeiffer, I. 125 ff., ist aus Rücksicht auf d. Klima, nicht aus dem cameralist. Gesichtspunct für Erhaltung der Wälder, aber für den Uebergang an Private unter weitgehender Staatsoberaufsicht, mit Verbot des Abstockens der verkauften Fläche, — doch alles immer unnöth. Zugeständnisse gegen das falsche Dogma von der absoluten Superiorität des Privatbetriebs über den Staatsbetrieb. Durchaus richtig ist die Behandlung Stein's, 1. A., S. 125, 2. A. 168, Dogmengeschichtliches, S. 172 ff. Vgl. auch noch v. Scheel z. Waldschutzfrage, Forstl. Blätter 1876, S. 381 ff., der in der ihm eigenen prägnanten Kürze die Bedeutung des Walds treffend darlegt. Er hebt, abweichend von mir, zuerst hervor, dass „der Wald die einzige beständige und mit menschlichem Willen unversiegbare Quelle von Bau- u. Brennmaterial sei." Die anderen Puncte, derent-

wegen der Wald wichtig, scheinen mir doch noch bedeutsamer. Bernhardt, z. Geschichte der Staatsforstwirthschaftslehre im 19. Jahrhundert, Forstl. Blätter 1873. S. 161 ff.

A. Falsche oder doch unzureichende Gründe für die Beibehaltung der Staatsforsten,

B. Richtige Gründe dafür,

C. Die Gegengründe.

A. Als ein falscher oder mindestens unzureichender Grund für den Staatswaldbesitz muss der „cameralistische" bezeichnet werden, mit welchem bis in die neueste Zeit in der Regel in der Wissenschaft und in der Praxis der Staatsverwaltung sowie von den meisten Forstmännern fast allein zu Gunsten der Beibehaltung der Staatsforsten argumentirt wurde: die Furcht vor zu weit gehender Abholzung der ins Privateigenthum übergegangenen Wälder und vor schlechter, nicht auf genügende Nachhaltigkeit des Ertrags sehender Forstwirthschaft der Privaten.

Daraus entstehe sofort oder in Bälde ein absoluter Holzmangel im Lande, der sich für lange Zeit oder überhaupt nicht mehr gut machen lasse, mindestens aber ein relativer Holzmangel, der sich in einer Vertheuerung der Holzproducte für die Industrie und für die Privathaushaltungen empfindlich fühlbar mache und einen grossen Uebelstand der Volkswirthschaft darstelle. Um jenen Holzmangel zu vermeiden und womöglich auch durch eine geordnete, die Zukunft bedenkende Forstwirthschaft das Holz billig im Preise zu erhalten, sei der Staatswaldbesitz wenn nicht das einzige, so doch das beste Mittel. Er dürfe um so weniger verringert oder gar aufgegeben werden, je geringer überhaupt der Waldbestand eines Landes und je mehr Wald bereits im Privatbesitz sei. Diese „Furcht vor Holzmangel" ist durchaus das Hauptargument der älteren Anhänger der Staatsforsten, vergl. auch Malchus I. §. 15; auch für Rau in Volkswirthschaftspolitik, §. 153 ff. u. Fin. 5. A. §. 140, §. 143 Nr. 4 ist dieser Gesichtspunct doch im Ganzen der leitende. Gegen dieses Argument ist die Polemik von Krug u. Bergius (Fin. 186) zutreffend, aber auch nur gegen dieses allein.

Diese Ansicht ist einer ganz berechtigten Reaction zu Gunsten der Wälder entsprungen, welche nach langen Devastirungen und auf Grund der abschreckenden Beispiele mancher Länder z. Th. schon seit dem 16. und 17., namentlich aber seit dem vorigen Jahrhundert eingetreten ist. Aber sie überschiesst das Ziel.

1. Einmal verallgemeinert sie zu sehr und sucht zu viel zu beweisen.

Notorisch bestehen überall neben den Staatsforsten Privatforsten, die auch ohne staatliches Verbot nicht devastirt oder ganz abgeholzt werden. Die Gegner der Staatsforsten haben darauf oft hingewiesen, Beispiele angeführt, dass die verkauften Wälder des Staats nicht verwüstet, sondern nur zweckmässiger, billiger und rentabler bewirthschaftet wurden — wie z. B. Lafitte in einer von Rau §. 138 Note a u. in vor. Aufl. dieses Bands S. 439 citirten Parl.rede ausführt — und mit mehr oder weniger Grund die regelmässigen Uebelstände des Privatwirthschaftsbetriebs des Staats auch im Forstbetrieb desselben nachzuweisen gesucht. Die Anhänger der Staatsforsten haben

oftmals zu wenig unterschieden, den Wald um jeden Preis und überall erhalten wollen und sich gerade dadurch manche Vorwürfe zugezogen, dass sie sich in ihren Anforderungen nicht beschränkten und das Bedürfniss eines fortschreitenden Anbaus zu wenig berücksichtigten.

Neuere Forstmänner unterscheiden daher ganz richtig, ob die Wälder als Schutz- oder als Erwerbswälder beibehalten, oder als Luxuswälder auch vom Staate verkauft und dann event. abgeholzt werden sollen. S. z. B. Leo in s. Forstl. Blättern, 1875, S. 324. Dabei ist freilich der Begriff des „Schutzwalds", bes. nach der schwier. klimatol. Seite wieder der Streitpunct, allgemein und vollends im concreten Fall (Streit in Betr. d. Wiener Walds, als d. öst. Regierung davon 3000 ha. in 1870 veräussern wollte).

2. Die obige Vertheidigung der Staatsforsten ist aber auch principiell falsch. Wird wirklich das ersehnte Ziel erreicht, d. h. ein grosser Holzbestand und ein billiger Preis des Holzes erhalten, so ist die Folge davon ein unrichtiges Verhältniss des Holzpreises zu den Preisen anderer Bodenproducte.

Vgl. Bergius S. 187. Ein zu niedriger Holzpreis ist aber kein Vortheil, ein Steigen des Holzpreises kein unbedingter Nachtheil für die Volkswirthschaft. Dieses Steigen bildet vielmehr das sicherste und wirthschaftlich richtige Präservativ gegen Holzmangel überhaupt wie gegen Mangel bestimmter einzelner Holzarten. Denn es führt, besonders was Brennholz anlangt, zu grösserer Sparsamkeit im Verbrauch von Holz, zu Holz ersparenden oder ganz ersetzenden Erfindungen, und es giebt, besonders auch was Nutzholz anlangt, die Anregung zum Anbau und zu geordneter Waldcultur und macht letztere erst, verglichen mit der Cultur anderer Bodenerzeugnisse, privatwirthschaftlich rentabel. Erst bei einem gewissen Preise des Holzes lohnt es auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft für den Privaten, Waldbau zu betreiben. Die Behauptung der Staatsforstwirthe, dass die Privatforstwirthschaft selten eine gute und conservirende sei, ist daher zwar thatsächlich öfters richtig. Aber es wird dabei übersehen, dass der durch das Staatsforstwesen und durch zu umfangreiche Waldconservirung künstlich niedrig gehaltene Holzpreis hiervon mit die Ursache, vielleicht die Hauptursache sein kann. Denn gerade deswegen kommt das Bestreben leichter auf, durch Massenhieb und Abholzung rasch Geld zu machen und den bisherigen Waldboden mit grösserem Vortheil für andere Zwecke zu verwenden. Es ist nicht zu leugnen, dass die Verwaltung der Staatsforsten und auch die staatliche Forstpolitik gegenüber den Privatwaldungen vielfach zu sehr von dieser falschen Angst vor Holzmangel geleitet worden ist. Damit lässt sich weder die möglichste Erhaltung der Wälder an sich noch die Beibehaltung des Staatseigenthums an einem grösseren Theile derselben genügend begründen. Fasst man den Wald überhaupt nur als die Quelle der Versorgung eines Landes mit Holz auf, so giebt es keinen Grund, den Waldboden anders als sonstigen Boden zu behandeln. Es ist nicht zu besorgen, dass es an Holz zu den verschiedenen Verwendungen fehlen werde. Selbst auf genügende Einfuhr aus dem Auslande ist wenigstens heutezutage bei dem hochentwickelten Communicationswesen sogar bei einem so voluminösen Artikel geringen specifischen Werths wie Holz zu rechnen, wenn nur der Preis hinlänglich hoch steht, wie England zeigt. Diese Lage der Dinge hat aber keine besonderen Nachtheile, denn sie beweist, dass es sich mehr lohne, im Inlande andere Bodenproducte statt des Holzes zu bauen. Dieses Interesse des Einzelwirthschafters widerstreitet unter der gegebenen Voraussetzung nicht dem volkswirthschaftlichen.

Treffend characterisirt das Falsche der unbedingt conservativen Forstpolitik Hock, Finanzverw. Frankreichs S. 223: die französ. Gesetzgebung sei geleitet vom Geiste der Bevormundung und des Staatsschutzes. Sie „behandelt das Holz nicht wie ein Glied in der grossen Reihe der Güter, mit denen die Vorsehung den irdischen Wohnsitz des Menschen ausgestattet hat, wechselnd in seinem Werth wie alle anderen und bestimmt, verbraucht, vertauscht, umgestaltet zu werden, wie es eben das Bedürfniss und das Interesse fordern, sondern sie behütet den vegetabil. Brennstoff vor der Verfügung des

Eigenthümers wie vor den Eingriffen der Fremden, damit er im Grundstock unversehrt der Zukunft und jenen bevorzugten Männern vorbehalten bleibe, von denen der Gesetzgeber voraussetzt, dass sie allein den rechten Gebrauch davon machen werden." Aehnlich warnt Reuning, Beitr. z. Frage über d. Grundprinc. d. Waldbaus, 1871, S. 22, vor Uebertreibungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Waldbetriebs. Vgl. auch Ph. Geyer, d. Wald, bes. d. Kritik d. finanz. Ergebnisse der deutschen Staatsforstverwaltungen S. 243 ff. —

Insofern scheint mir auch die Tendenz der Schriften von Pressler's richtig, s. bes. dess. Waldbau des Nationalökonomen, Dresd. 1865 u. darüber Helferich, Art. Waldrente in d. Tüb. Ztschr. 1867 (XXIII, 1 ff.). Auch Pressler, Hauptlehr. d. Forstbetriebs u. seine Einrichtung im Geiste der Reinertragsschule, 3. A., 1872; ders. in d. Forstl. Blättern 1876, S. 16 ff., mit einer bemerkenswerthen Mittheilung aus Norwegen; ders., d. Hochwaldsideal (1. Hälfte der Hauptlehren d. Forstbetriebs u. s. w.), 3. A. Lpz. 1872, Forstfinanzrechnung (2. Hälfte dess. Buchs), Lpz. 1871. Judeich, Forsteinricht., Dresd. 1871. Vgl. auch Reuning a. a. O.

Man kann demnach die Beibehaltung der Staatsforsten als Mittel zur Conservirung der Wälder aus der Furcht vor Holzmangel und vor Uebertheuerung des Holzes nicht genügend begründen, weil diese Conservirung, vollends in dem jetzigen Umfang, zu diesem Zwecke nicht geboten ist.

Die Interessen einzelner Landestheile, in denen sich zufällig Staatsforsten befinden, können noch weniger in der Frage zu Gunsten der Beibehaltung entscheiden. Denn das Institut der Staatsforsten, als Präservativ gegen Holzmangel und hohe Holzpreise betrachtet, würde dann den einzelnen Gegenden des Staatsgebiets in sehr ungleichem Maasse zu Gute kommen, vollends solange als, der Wirklichkeit entsprechend, der Staatsforstbesitz sehr verschieden in den einzelnen Landestheilen ist.

§. 238. — B. Als richtige und den Ausschlag gebende Gründe für die Beibehaltung der Staatsforsten erscheinen dagegen die folgenden, von denen der erste der wichtigste ist:

S. bes. Leo, a. a. O. S. 63 ff. Rau, I, §. 385, II, §. 157. Roscher, II, §. 192. Reuning, S. 20. Die o. S. 573 genannten Schriften v. Gräger, Ebermayer, Liburnau, anders die skeptische Polemik gegen Ebermayer v. Ph. Geyer, Wald, S. 211 ff., der ich gleichwohl hier keine Concession machen zu müssen glaubte, wobei ich mich freilich durchaus auf die forstwissensch. Autoritäten allein stützen muss. S. auch Grunert, Waldschutzfrage u. deren Behandl. auf dem Wege internat. Congr. Forstl. Blätter 1873, S. 97 ff. Scheel, a. a. O. S. 382. Mehrfach, bes. f. d. allgem. volkswirthsch. Bedeut. d. Wälder, s. auch Helferich in s. 2 Art. Waldrente, Tüb. Ztschr. 1867 u. 1871, u. s. Abh. in Schönberg's Handb., bes. S. 744, 746.

1. Die Conservirung der Wälder ist jest in unseren Ländern, wo der Waldbestand doch im Laufe der Zeit ohnehin stark vermindert ist, im Allgemeinen geboten, nicht aus den im vorigen §. angegebenen Gründen, sondern aus den wichtigsten Rücksichten auf den grossen Einfluss des Waldes auf das Klima und dadurch direct und indirect, sowie auch abgesehen davon noch sonst, auf die Volkswirthschaft eines Landes im Allgemeinen.

Namentlich bewirkt der Wald eine gleichmässigere Vertheilung der Feuchtigkeit durch das ganze Jahr, auch wenn es fraglich ist, ob er die

absolute Regenmenge im Jahre vermehre. Nach Dove hat das planlose Ausroden der Wälder einen nachtheiligen Einfluss auf die Vertheilung des Regens über das Jahr. Die örtlichen Niederschläge werden in waldlosen Gegenden mehr auf bestimmte Zeiten beschränkt, weil sie dann mehr nur vom periodischen Wechsel der allgem. Bewegungen der Atmosphäre abhängen. Gerade deshalb in der einen Zeit übermässige Trockenheit, in der anderen Ueberschwemmung, Sturz- u. Giessbäche verheeren leichter, Erde wird abgeschwemmt, die Wiederbewaldung erschwert. Leo, S. 65 ff. Auf Grund der neuesten Arbeiten, bes. Ebermayer's, legt Leo, Forstl. Blätter 1873, S. 19, die klimatol. Bedeutung des Waldes folgendermassen dar: Der Wald stumpft die Extreme des Klima's vornemlich in den wärmeren Monaten (Mai bis Oct.) in unseren Breiten ab. Die Waldluft ist stets, bes. im Sommer, feuchter, daher durch Wald ein feuchteres Klima. Der Wald verlangsamt den Wasserabfluss u. bewirkt gleichmässigere Vertheilung der Bodenfeuchtigkeit auf die Jahreszeiten. Er verhindert an Hängen Bodenabschwemmungen durch Wasser, auf den Hochgebirgen Einstürze u. Lawinen, in der Ebene Flugsand. — In allgemein-volkswirthsch. Beziehung kommen generelle Interessen der Landwirthsch., specielle der an Wäldern gelegenen, z. B. durch sie vor Wind mehr geschützten ländl. Grundstücke, bes. in Betracht, — von der nicht zu leugnenden „ethischen" oder socialpolitischen Bedeutung der Wälder zu geschweigen, s. Roscher II, §. 183, Anm. 4, u. bes. Riehl, Land u. Leute, Abschn. I „Feld u. Wald".

Eine unpassende Abholzung oder eine Devastirung der Wälder, welche der einzelne Besitzer in kurzsichtigem Egoismus vornimmt, kann daher weittragende schlimme Folgen haben, welche sich schwer oder gar nicht wieder gut machen lassen, auch wenn das Holzbedürfniss aus anderen Gegenden oder mit Hülfe von Ersatzmitteln befriedigt wird.

Zum Zweck der Conservirung aller solcher Wälder, denen jene Bedeutung für das Klima und die Volkswirthschaft zugeschrieben werden muss, ist das Staatseigenthum an den Wäldern im Principe nicht nur nicht verwerflich, sondern vielfach am Passendsten. Wo Staatsforsten fehlen, kann aus diesem Grunde selbst der Ankauf von Wäldern durch den Staat ernstlich in Frage kommen.

Andernfalls wird eine mehr oder weniger weitgehende staatliche Oberaufsicht und Controle über die Gemeinde-, Corporations- und besonders die eigentlichen Privatwaldungen namentlich da geboten sein, wo schlechte, devastirende, nur die Bedürfnisse der zeitigen Eigenthümer berücksichtigende Ausnutzung der Wälder üblich ist. Jede solche Einmischung der Regierung in den Wirthschaftsbetrieb der Privaten hat aber wieder mancherlei andere Inconvenienzen. „Entweder muss der Staat in Norwegen in ganz beträchtlicher Menge Wälder ankaufen, oder man muss Forstgesetze herbeischaffen, die die Wirthschaftlichkeit durch Zwang hervorrufen, bis dass die kleinen Waldbesitzer klüger werden." (Forstl. Bl. 1876, S. 16.) Aber ob letzteres Ziel erreicht wird? Vgl. auch das neue preuss. Waldschutzges. v. 6. Juli 1875. Helferich im Handbuch S. 747 ff. Wo daher einmal, wie namentlich in Deutschland, der Staat Eigenthümer grosser Waldmassen geblieben ist, da erscheint mindestens die Erhaltung dieses Zustands durchaus als das Beste. (Umpfenbach, Pfeiffer u. a. m. machen auf einem im Grunde gleichen Standpuncte daher unnöthige Zugeständnisse an die „herrschende Doctrin", s. o. S. 573). Diese Ansicht findet durch die folgenden Gründe ihre weitere Unterstützung.

2. Mancher Boden ist nur für Wald tauglich (sogen. unbedingter Waldboden). Die Erhaltung des Waldes auf ihm, auch wenn der Ertrag dauernd gering ist, erfolgt am Sichersten und Leichtesten, wenn dieser Boden im Staatbesitz ist.

„Ist der Wald einmal zerstört, so kann er wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze, Kälte, Wind und wegen des Abschwemmens der guten oberen Erde oft gar nicht wieder hergestellt werden", wie sehr das Interesse des ganzen Landes es auch fordern mag. Einzelne Blössen ist aber immerhin der Staat noch am Ersten in der Lage wieder zu bewalden.

3. Die Forstwirthschaft hat im Vergleich mit der Landwirthschaft mehrere besondere Eigenthümlichkeiten, wegen deren sie sich am Besten für den Grossgrundbesitzer überhaupt und zumal für einen solchen Grossgrundbesitzer, wie den „ewigen Staat" (Domänenfiscus) eignet.

Solche Eigenthümlichkeiten sind die Langsamkeit des Holzwuchses, die nothwendige Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Ertrags („Nachhaltsbewirthschaftung"), das lange Warten auf eine Rente wenigstens bei jungen Wäldern bei den für gewisse Holzculturen erforderlichen längeren Umtriebszeiten (Hochwald); die schwierige, kostspielige und vollends lange auf Ertrag warten lassende Wiederbewaldung von Blössen und Anlegung neuer Wälder, welche der Staat mit seinem schon vorhandenen Forstpersonal aber noch am Billigsten ausführen kann; die Grösse des stehenden Holzvorraths, welche den Privaten leichter in Versuchung bringt, durch Ueberhauen den Wald zu schädigen; der Umstand, dass rentable Waldwirthschaft meist nur auf grossen, womöglich zusammenhängenden Flächen wegen der Eigenthümlichkeit der Waldarbeit betrieben werden kann; das Erforderniss einer nur geringen Menge von Arbeit auf einer Waldfläche (nach Hundeshagen auf c. 500 Morgen 1 Arbeiter) im Vergleich mit Ackerland oder Gärten, aber zugleich das Erforderniss einer specifischen Fachbildung wenigstens des mittleren und höheren Arbeiterpersonals im Forstwesen, wobei jedoch dergestalt fachmässig gebildete Arbeiter wieder nur auf grossen Flächen entsprechend zu verwenden und auszunutzen sind, so dass die Staatsforstwirthschaft insofern auch als die ökonomischste selbst gegenüber derjenigen anderer grosser Waldbesitzer erscheint. Wenn der Private seinen Wald ebenfalls durch Fachleute bewirthschaftet, so wird ihm dies oft theuerer kommen, weil die Arbeitskraft dieser Personen nicht vollständig ausgenutzt wird. Steht das Privatforstpersonal aber in der Fachbildung nach, so wird es auch die Bewirthschaftung der Privatwälder meistens thun.

4. Der schon erwähnte Umstand, dass in der Forstwirthschaft der Factor Natur gegenüber den Factoren Arbeit und Kapital überwiegende Bedeutung hat, bewirkt, dass die gewöhnlichen Vorzüge des Privatbetriebs und Nachtheile des Staatsbetriebs hier so ziemlich verschwinden.

Unter einigen besonderen Schwierigkeiten der Waldarbeit (schwere Controle, leichte Unterschleife u. s. w.) leidet der Staat eher weniger denn mehr als der Private. Aehnlich steht es für beide im Ganzen doch auch um die Sicherung des Waldeigenthums vor Diebstahl u. s. w.

5. Die Höhe der Waldrente hängt vorzugsweise von allgemeinen Verhältnissen der ganzen Volkswirthschaft ab.

Wirthschafts- und Culturfortschritte, vermehrter Wohlstand, grössere Volksdichtigkeit, Concentration der Bevölkerung in Städten und der Industrie in gewissen Gegenden, verbesserte Communicationen, Absatzwege u. s. w. erhöhen die Holzpreise und daher neben der städtischen kaum eine andere Grundrente so sehr als die Waldrente.

In folgenden Beispielen ist der Holzerlös für die Staatskasse, ohne Einrechnung des Antheils der Berechtigten (mit Einschluss der Jagden), aber ohne die Holzhandlung angegeben. Baden, Holzerlös D. 1831—35 998,714 fl., 1842—47/48 1,746,316 fl., 1860—61 2,221.711 fl., 1866—68 2,024,060 fl., 1872—74 4,358,000 M. Die Holzpreise stiegen 1807/9—1841/45 um 50—100, 1838—1859 um 27—30%. In den 3 J. 1872—74 war d. Holzpreis p. 1 Festmeter Nutzholz 16·14, 18·74, 18·66, i. D. 17·85 Mark, Brennholz 8·56, 9·11, 9·94, i. D. 9·30 Mark. — Preussen, Holzerlös 1830—33 3,730,600 Thlr., 1846—49 4,807,700 Thlr., 1854—57 5,918,400 Thlr., 1862 bis 65 8,508,000 Thlr. Der Reinertrag war D. 1849—50 2,827,800, D. 1864—65 6,450,200 Thlr. Solleinn. f. Holz 1875 12·505 Mill. Thlr., wovon auf die alten Prov. (vor 66er Umfang) 8·962 Mill. Thlr. Die muthmassl. Einn. wurde aber gegen diesen Specialetat höher. auf 15·25 Mill. Thlr. im Ganzen veranschlagt. Stat. Jahrb. IV, 1, 202. Allerdings ist auch der Holzertrag selbst, nicht nur der Preis stark gestiegen u. das Verhältniss der werthvolleren Hölzer (Nutz-, Bauholz) im ganzen Holzertrage ist günstiger geworden. Der Cubikfuss Holz wurde im preuss. Staate im D. 1830—33 zu 1·03, 1862—65 zu 1·72 Sgr. verkauft. Nach neuerer amtl. Mittheil. war d. Durchschn.preis des Festmeters Holz in d. preuss. Staatsforsten 1835 3·64, 1865 6·31, 1879/80 5·79, 1880/81 5·95, 1881/82 5·81 M.; der Reinertr. p. ha. in denselben Jahren bez. 3·23—10·1—7·73—9·67—10·05 M. Baiern Reinertrag, D. 1826—28 1·91, 1832—34 2·87, 1835—37 3·18, 1852—56 3·79, 1861—67 7·21 Mill. fl. Die baier. Staatswälder haben sich 1861—67 gegen 1819—25 i. D. um 1·02% in der Fläche vermehrt, der Ertrag an Bau- u. Nutzholz um 137, an Scheit- u. Knüppelholz um 26, an Stockholz um 117, an Wellen um 38, dagegen die effect. Einnahme von 3·33 auf 11·64 Mill. fl. oder um 249 %. Berechnet nach d. Daten in der baier. stat. Ztschr. 1871 S. 154. Der Reinertrag p. baier. Tagw. stieg in diesen 42 J. von 52 Kr. auf 3 fl. 15 Kr. In der sächsischen Staatsforstwirthschaft war der gesammte Holzertrag von 1 Acker im D. 1817—26 1 Klafter, 1863 1·26 Kl., die Kl. Derbholz galt 1854 5·5 Thlr., 1863 7·08 Thlr., der Reinertrag des Ackers kam in diesem Zeitraum von 3·64 auf 5·96 Thlr., die Ausgaben sanken von 37·2 auf 26·8 Proc. der Einnahme herab. Das Nutzholz betrug 1817—26 17 Proc., 1854 41, 1863 58 Proc. des Stammholzes. — In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes vom Hectare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., im D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hectare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport Tab. 14. (Aelt. Daten z. Th. nach Rau).

Die Waldrente ist vornemlich „Rente der Lage". Der Privatbezug dieser Rente, welche ein Einkommen bildet, das meistens nicht auf individuelle Arbeit, Kapitalverwendung oder auch nur Speculation des Beziehers zurückgeführt werden kann, ist der misslichste Punct bei der Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums. Bei den Staatsforsten kommt diese Rente der Staatskasse, also der Allgemeinheit zu Gute, was durchaus nur zu billigen ist.

Allerdings trägt die Staatskasse dann auch die Ausfälle bei ungünstigen Preisconjuncturen, was aber ebenfalls richtiger ist, als wenn sie den Privaten treffen. Holzerlös der badischen Domänenwaldungen 1848 ¼ Mill. fl. weniger als 1847. Der Holzpreis hatte 1862—68 in Baden 1865 das Max. erreicht, 16·24 fl., 1867 u. 1868 war er im D. 13·25 fl. In den thüring. Forsten sollen in den letzten Jahren die Holzpreise durch die Concurrenz des böhm. Holzes gedrückt sein (Ueberhauen hier!) In Würtemb. (Riecke S. 183) Reinertr. d. Staatsforsten p. ha. 1861—78 26·6, 1874—78 22·5, 1873 46 (?), 1877 27, 1878 29 M., Anschl. f. 1881—83 25·2 M.

Auch im preuss. staatl. Forsthaushalt ist unter den Einwirkungen der wirthsch. Krise u. der Concurrenz des auswärtigen Holzes eine Verminderung der Einnahmen u. Preise des Holzes seit der 2. Hälfte der 70er Jahre eingetreten, nachdem die Jahre 1873—76 abnorm hohe Preise u. Erträge gehabt hatten. Vgl. die Motive z.

Ges.entwurf über Erhöh. d. Holzzölle v. 11. Febr. 1883 (v. Reichstag abgelehnt), woraus auch obige neuere Daten über Preussen (Actenstücke Sess. 1883, Nr. 194, S. 692). Es wird hier nachzuweisen gesucht, dass nur bis 1865 günst. Verhältnisse bestanden hätten, indem die Reinerträge jährlich seit 1835 um 22·9 Pfenn. p. ha. gestiegen seien. Indessen ist das bestritten. Auch waren z. B. 1830 d. Reinertr. schon einmal 4·38 M. p. Meter. S. auch d. Verhandl. im Reichstage (1879 u. 1883) u. Lehr, d. neuen deutschen Holzzölle, Suppl.h. V zu Conrad's Jahrb.

Vgl. z. näheren Begründ. dieses „socialpolit." Grundes Nr. 5 bes. Grundleg. K. 4, 2. Abth.

§. 239. — C. Im Vergleich mit den angeführten Gründen sind die Gegengründe gegen die Beibehaltung der Staatsforsten und die positiven Gründe für die Veräusserung unerheblich oder selbst geradezu unrichtig.

Vgl. die Uebersicht bei Leo S. 61.

Ausser in Betreff des in §. 237 besprochenen Arguments kann man den Gegnern der Staatsforsten in keinem wesentlichen Puncte Recht geben. Sie führen hauptsächlich die allgemeinen Gründe gegen privatwirthschaftliche Thätigkeiten des Staats an. Aber diese Gründe lassen sich hier weniger fast als in irgend welchem andren Falle als durchschlagend bezeichnen. Auch wird dabei ganz übersehen, dass es doch vor allen ein staatswirthschaftlicher Grund ist, welcher für die Beibehaltung der Staatsforsten geltend gemacht wird.

Unter den sonstigen Gegengründen sind wohl die wichtigsten:

„1. Dass beim Staate die Forstwirthschaft nach allgemeinen Grundsätzen geregelt und geführt werden müsse, daher nie den zahlreichen Verschiedenheiten der Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse bis in das Einzelnste anzupassen sei und dass bei ihr nie die Pflege und Benutzung bis auf die kleinsten Gegenstände ausgedehnt werden könnten."

Leo S. 62. Dieses Bedenken ist öfters nicht ganz unrichtig, nur kann ihm durch eine gute und geschickt geleitete Staatsforstwirthschaft, die recht wohl möglich ist, abgeholfen werden. Jedenfalls aber wird es durch die oben angegebenen Gründe weit überwogen.

2. Die geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen, die Folge der vermeintlich unvermeidlich ökonomisch unfähigeren und theureren Wirthschaft des Staats.

Allein „die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten ist keineswegs allgemein erweislich" (Rau, §. 142). Soweit sie vorhanden, ist sie grossentheils aus besonderen Ursachen zu erklären, in anderen Fällen durch recht wohl mögliche Verwaltungsreformen zu heben.

Nach der Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Steueranschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von 2·52—3·15 fl. vermuthen lässt. Domänenwald trägt mehr. Nach Leo (Forstl. Bl. 1875 S. 323) ist d. Ertrag p. Hect. in d. bad. Staatswäldern 4·2, Gem.- u. Corporationswäldern 4·2, Privatwäld. (nach Gutachten d. Staatsforstbehörden) 3·7 Festmeter. — In Baiern wurde der Holzertrag der Staatswaldungen zu 0·58 Klafter, der Gemeinde- und Stiftungsw. zu 0·46, der Privatwaldungen zu 0·47 Kl. auf dem Tagwerk angegeben, (Die Forstverwaltung

Baierns, 1861, S. 418), 1874 p. Hect. bez. zu 4·00, 3·58, 3·15 Ster. — Im K. Bern Abgabesatz dsgl. 5·66, 4·12, 4·29 Ster. Leo eb. — In Belgien ist der allgemeine Steueranschlag des Waldes 19·33 Frs. rein vom Hectar, wahrscheinlich zu niedrig. Die Staatswälder tragen 34·42 Fr., die Gemeindewälder 26·13 Fr. Statist. de la Belg. Agric. S. 184. — Preussen: Reinertrag der Staatswaldungen (A. 1870) $^2/_3$ Thlr., sämmtlicher Waldungen 0·36 Thlr. a. den M., Meitzen IV, 118. — Auch in Frankreich wird der Reinertrag der Staatswälder höher als derj. der Privatwälder veranschlagt.

Zu den besonderen Ursachen geringeren Ertrags der Staatsforsten gehören nach Rau §. 142:

a) die vielen allein oder vornemlich nur auf den Staatswaldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, z. B. Abgaben von Brenn- u. Bauholz und Waldstreu an Berechtigte, Weidedienstbarkeiten (Servituten) u. dgl. „In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme berechnet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg" (Rau). So geschieht es z. B. in Preussen. Der Geldwerth der etatmäss. Holz- u. Torfabgaben an Berechtigte u. Deputanten wird 1875 auf 2·25 Mill. M. berechnet neben einer etatmäss. Staatseinn. v. 42·38 (muthmassl. 51·09) M. M. (1883/84 bez. 2·206 M. M. neben 46·13 M. M. Geldeinnahme f. Holz). Meitzen berechnet für 1865 418,738 Thlr. Verlust durch unentgeltliche Holzabgaben, nach deren Einrechnung der Rohertrag des Morgens sich auf 40 Sgr. erhöht. — Ueber Baiern s. Rau 5. A. §. 142 Note 6 u. vor. Aufl. d. Bands S. 447 (ältere Daten). Nach Vocke a. a. O. (baier. stat. Ztschr.) war d. Werth d. an Berechtigte abgeb. Genüsse 1·608 M. fl. in 1861/67 jährl. Nach dem A. 1870 ist der Verlust durch Holzabgaben 1,503,000 fl. = 0·67 fl. a. das Tagew. von productivem Waldboden, dies inbegriffen ganzer Reinertrag 3·87 fl. — Baden. Holzabgabe an Berechtigte i. D. v. 1872—74 1846 Festmeter Holzmasse im Werth v. 10,448 M., dsgl. aus Vergünstigung 2274 Met. f. 14,961 M. (nach d. Dat. im Budget f. 1876 bis 1877). — Vgl. ähnl. ältere Angaben aus and. deutsch. Ländern bei Rau 5. A. §. 142. Anm. b, 6. A. in meiner Bearbeitung §. 134. Anm. c. — West-Oesterreich, Verlust wegen der Berechtigungen A. 1870 499,206 fl. ö., aber in den einzelnen Kronländern ungleich vertheilt, z. B. in Oe. unter der Enns nichts. In Kärnthen wird der Betrag der von Berechtigten bezogenen Nutzungen, hauptsächlich der Weiden (22,756 fl.) mehr als doppelt so hoch angegeben als die Einnahme des Staates (38,376 fl. gegen 16,310 fl.). — Auch in Frankreich Aehnliches. — Uebrigens ist in Betreff der Beurtheilung dieser Lasten der Staatswaldungen nicht zu vergessen, dass dieselben vielfach eigentlich Reste des alten wahren Miteigenthums der Markgenossen an den später inforestirten Wäldern sind. S. Roscher II, §. 191.

b) Dem Staate gehören vielfach vornemlich die entlegeneren Wälder in geringer bevölkerten und verkehrsärmeren Gegenden, auf schlechterem Boden, in den Gebirgen, wo der Rohertrag bei schlechterem Waldbestand und niedrigeren Holzpreisen und vollends der schliessliche Reinertrag niedriger ist.

S. ältere Belegdaten bei Rau §. 142 Note c u. vor. Aufl. dieses Bd. S. 448. Die Vertheilung der Staatswälder in Preussen s. o. S. 571. Im R.-B. Königsb. z. B. p. ha. des Waldbodens 2·18 Festcubikmeter, des zur Holzzucht bestimmten 2·95 dgl. an Naturalertr. controlfäh. u. nicht controlfäh. Materials, Gelderlös dafür p. ha. alles Waldbodens 9·8 M., des zur Holzzucht bestimmten 12·2 M. Im R.-B. Magdeburg sind dieselben Zahlen bez. 3·27 u. 3·49 Festcubikmeter p. ha. u. bez. 25·2 u. 26·9 M. Erlös.

Die wiederum öfters von Altersher besonders in Staatswäldern befindlichen Blössen u. dgl. müssen bei Berechnungen des Ertrags p. Flächeneinheit (ha.) und bei Vergleichen mit Privatwäldern erst abgesetzt werden, was nicht immer geschieht. S. oben die Daten S. 571. Sonstige holzleere Stellen im Gebiet der Staatsforsten liefern andere aber doch auch öfters aus allgemeinen nicht abzuändernden Gründen geringere Erträge (Wiese, Weide, Torfstich u. dgl.). Vielfach werden auch solche Blössen wieder vom Staate angebaut und andere Ausgaben zur Melioration der Forsten, für Anlegung von Waldwegen u. s. w. gemacht. Diese Ausgaben werden oft gleich vom Rohertrage abgezogen und lassen deshalb wieder den Reinertrag zu gering erscheinen.

Wenn es aber auch mitunter richtig ist, dass der Private eine Waldfläche in Ackerland verwandeln und daraus einen grösseren

Reinertrag erzielen würde, als der Staat aus der dauernden Benutzung des Bodens als Wald bezieht, so muss das Minus der Einnahme (gewissermassen lucrum cessans) als eine verhüllte Staatsausgabe betrachtet werden, welche der Staat im allgemeinen Interesse der Conservirung der Wälder macht.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrags, den die Staats- und Privatwaldungen und die Forsten verschiedener Staaten abwerfen, nicht ohne genaue Berücksichtigung aller genannten Umstände allgemeine Folgerungen ableiten.

Beispiele des Ertrags v. Staatsforsten. Preussen. A. f. 1875 u. f. 1883/84 Einn. d. Forstverw. 51·086 u. 52.371 M. M., wovon f. Holz 45·75 u. 41·130 (Jsteinn. f. 1880/81 45·788, f. 1881/82 46.484 M. M.), Nebennutzungen 3·405 u. 4·221, Jagd 0·313 u. 0·339, Torfgräb. 0.295 u. 0·338, d. Rest auf verschied. kl. Posten (excl. Geldwerth d. Holzabgabe an Berecht. und Deputanten); Summe d. dauernden Ausg. 27·851 u. 30·464; demnach Ueberschuss in 1875 23·234 M. M., d. i. p. 1 Hect. d. gesammten Forstbodens 8·93 Mark, oder p. 1 Hect. d. z. Holzzucht u. z. and. product. Zwecken nutzbaren Bodens 9·35 Mark. Statist. Jahr. IV. 1, 202 ff. Ueberschuss 1883/84 21·907 M. M., nach Abzug d. einmal. Ausg. (2.050 M. M.) 19.857 M. M. — Baden. Wirkl. Ertrag i. D. 1872—74 roh 4.383 M. M. f. Holz, wovon Holzabgabe an Berechtigte u. Vergünstigte 25·400 M. A. f. 1876—77 jährl. aus Holz 4·478, Nebennutzungen 0·135, Schadenersatz f. Waldfrevel 9000 M., zus. roh 4·622 M. M., Ausgabe, ohne d. Oberverwaltung, c. 1·723 (die einzelnen Posten im Etat sehr verstreut, Lasten f. Holzabgaben hier nicht eingerechnet), demnach rein c. 2·900 M. M. oder f. 1 Hect. 33·75 M. Anschlag roh f. 1883 4·060 M. M. — Baiern. Reinertrag i. Durchsch. v. 1819—25 1·899, 1843—49 3·399, 1861—67 7·212 Mill. fl., ohne den Werth d. Abg. an Berechtigte, oder resp. p. Tagw. 52 K., 1 fl. 34 Kr., 3 fl. 15 Kr. A. f. 1877 Roheinn. d. Forst-, Jagd- und Triftgefälle 30·236, Kosten 13·641, Reinertr. 16·595 Mill. Mark, c. 14·5 Mark p. Hect. Anschl. f. 1883 roh 22·756, rein 9·98 M. M. (also starkes Sinken seit Mitte d. 70er Jahre). — Die höheren relativen Reinerträge (p. ha.) in deutschen Mittel- und Kleinstaaten gegenüber Preussen sind wesentlich die Folge günstigerer Lage der Wälder. In den mittleren u. westl. preuss. Provinzen steigen sie annähernd ebenso hoch. — Oesterreich (West-). A. f. 1876 (incl. d. kl. Rests d. Dom.) Reinertrag c. 1 3 Mill. fl. Um 1870 p. Joch c. 0·85 fl. rein, 1882 A. roh 3·755, rein 0·661 M. fl. — Frankreich. A. 1876 roh 38·06, Kosten 12·3, Reinertr. 25·76 Mill. Fr., 1883 roh 35·2, rein 19 M. Fr., also ebenfalls gesunken. — Die Kosten betrugen nach Rau in den 60er Jahren vom Rohertrage 81 Proc. hannov. Harz, 64 hannov. Landforste, 54 Preussen (auch 1875 c. 54), 46 Baiern (1876 weniger, c. 41), 41 Oesterreich, 40 Baden (1876 c. 38), 35 Würtemberg, 36 Sachsen, 21 Proc. (1876 c. 31) Frankreich. In Frankreich erklärt sich der geringe Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. Jetzt scheinen hier Aenderungen eingetreten zu sein. Die Abhängigkeit des Reinertrags von d. Höhe der Holzpreise u. den allgemeinen Culturverhältnissen ergiebt sich aus dem Vergleich obiger Daten, z. B. Preussens u. Badens, und mehr noch aus dem Vergleich der Reinerträge in den einzelnen Provinzen. In Baiern variiren diese z. B. von 1 : 2·5 (Max. Ober- u. Unterfranken, Min. Oberpfalz u. Oberbaiern). Ohne d. Kosten d. Centralverwalt. ist d. Reinertr. 1875 im R.-B. Gumbinnen p. Hect. 3·06, im R.-B. Frankfurt a. O. 11·21, im R.-B. Magdeb. 18.06 M. In den letzten Jahren seit Mitte der 70er sind die Kosten relativ, im Verhältniss zum Rohertrage, u. mehrfach selbst absolut in Deutschl. u. Nachbarsch. ziemlich allgemein bei den weichenden Holzpreisen gestiegen. Daher das Sinken des Reinertrags, — eines der Motive f. d. Forderung höherer Holzzölle Seitens der deutschen Regierungen. In den preuss. Staatsforsten Reinertrag in % des Rohertrags 1865 64·6, 1875/79 41·48, 1879/80 41.67, 1880/81 wieder 45·81, 1881/82 46·46 (aus d. Motiven z. Ges.entwurf über Erhöh. d. Holzzölle v. 11. Febr. 1883, Actenstücke S. 693).

§. 240. — D. Ergebniss dieser Erörterungen.

Vgl. Rau §. 143, der zu ähnl. Ergebnissen, nur mit z. Th. and. Motivirung kam. Leo in den Forstl. Bl. 1875, S. 321 ff.

1. Die Staatsforsten sind im Allgemeinen, wenigstens in unseren Ländern und in unserer Zeit, beizubehalten, aber principiell ist dies nur soweit unbedingt geboten, als die in §. 238 angeführten Gründe maassgebend sind. Die betreffenden Forsten dienen dann als „Schutzwälder“.

Dieser Name passt allgemein für Waldungen, welche sozusagen klimatische u. allgemein-volkswirthsch. Functionen haben. Er ist altüblich für Wälder, die als Schutz gegen Lawinen u. s. w. dienen.

2. Selbst eine Erweiterung der Staatsforsten durch Ankäufe von Waldungen und durch eigene Neuanlegung kann als Staatsaufgabe erscheinen, wenn obige Rücksichten dafür sprechen und wenn es sich um die Erhaltung des Waldbestands auf sogen. unbedingtem Waldboden handelt, welche durch Privatbesitzer gefährdet sein kann. Die bezügliche Aufgabe ist eine privat- und zugleich eine staatswirthschaftliche Kapitalanlage (§. 63).

Die Vermehrung der Staatswaldflächen betrug durchschn. jährlich in Preussen 1867—73 0·19, Baiern 1844—68 0·24, Würtemberg 1861—67 0·23, Baden 1856—70 0·29, Sachsen 1843—74 0·37 %. Leo a. a. O., S. 322. Eine weitere Vermehrung wäre nothwendig, wenn wirklich z. B. in Deutschland 20 % der Landesfläche Wald aus allgemeinen Gründen erforderlich ist. Leo, 329. In d. Etats kommen in Deutschland mehrfach regelmässig Summen f. d. Ankauf v. Forstgrundstücken vor, z. B. in Preussen 1883/84 im Ord. 1,050,000, dazu ein extraord. Zuschuss unter d. einmal. Ausg. v. 950,000 M., zus. 2 M. M.

In einzelnen Fällen, wo jene allgemeinen Rücksichten weniger in Betracht kommen, kann sich ein Ankauf finanziell empfehlen, wenn er um besonders billigen Preis geschieht, wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu beaufsichtigende Waldfläche auch für den bisherigen Staatsforst erlangt wird, wobei sich dann die gesammten Bewirthschaftungskosten ermässigen und wenn Boden in Betracht kommt, „welcher zur Zeit bei keiner anderen Benutzung so hohe Erträge abwirft, als bei der forstwirthschaftlichen“ (Leo, sogen. bedingter Waldboden, mit „Erwerbswaldungen“). Die Neuanlegung von Waldungen auf öden Bergflächen ist aus klimatischen Rücksichten, wegen der besseren Sicherung des Wasserablaufs, wegen der Ungeeignetheit solchen Bodens für andere Culturen und weil dann später Waldungen in den Ebenen entbehrlicher werden können, besonders rathsam.

In Baden sind hochgelegene Bauernhöfe in der Nähe der Waldungen um einen Preis angekauft worden, der die Umwandlung in Wald vortheilhaft macht, z. B. 1867

4 Höfe von 320 M. zu 55,000 fl., d. M. zu 174 fl., 2 andere v. 76³/₄ M. zu 8570 fl., d. M. zu 111 fl.; 1868 5 Höfe v. 431·6 M. zu 66,000 fl., d. M. z. 153 fl. (Rau.)

Soll eine Erweiterung der Staatswaldungen im grösseren Umfange erfolgen, so müssen für die Wahl der anzukaufenden Wälder in erster Linie jene klimatischen und allgemein-volkswirthschaftlichen Rücksichten entscheiden; sodann mag soweit als möglich eine gleichmässigere Vertheilung der Staatswaldungen über das Staatsgebiet ins Auge gefasst werden, was durch jene ersten Zwecke ohnehin mit bedingt wird.

3. Im Einzelnen muss dagegen objectiv die eigene Abholzung von Staatsforsten oder der Verkauf zu diesem Zwecke erwogen werden, wenn der Waldboden ohne schädliche Folgen für Klima und Cultur besser zu anderen Zwecken benutzt wird. Hierüber hat dann wesentlich der Rentabilitätsgesichtspunct zu entscheiden: wenn die voraussichtliche Rente aus der anderweiten Benutzung des Bodens höher als die Waldrente ist, so muss die andere Verwendung eintreten, denn hier liegt kein Grund vor, absichtlich auf einen Theil der möglichen Rente zu verzichten. Das specielle Interesse der Holzconsumenten einer Gegend, in welcher sich solche entbehrliche Staatsforsten befinden, darf von solcher Maassregel nicht ablenken. Sonst empfiehlt sich völlige Abholzung oder Verkauf auch bei kleinen zerstreuten, schwer zu beaufsichtigenden, dem Holzdiebstahl besonders stark ausgesetzten Gehölzen.

Aus diesen Gründen sind in Baiern früher 140,000 M. zum Verkauf bestimmt worden, wov. 25,000 M., auf 0·9 Mill. geschätzt, für 1 Mill. fl. verkauft wurden. Rudhardt III, 43. Viele Verkäufe u. Ankäufe auch in Baden (s. d. jährl. Ber. d. landst. Ausschusses). (Rau.) — Beispiele vom passenden Verkauf v. Luxuswäldern bei Städten aus Sachsen bei Leo a. a. O., S. 324. Mit dem hier erzielten hohen Preise lassen sich dann zweckmässige Erweiterungen des Staatswalds an anderen Orten finanziell gut durchführen. — Aus dem principiellen Grunde der Inferiorität des Staatsbesitzes u. der staatlichen Bewirthschaftung u. weil es an sich richtig u. nothwendig sei, auch den Wald in das Privateigenthum der Privatwirthschaften hinüber zu führen, wie dies bei Feldgüter-Domänen vorgekommen, sind wohl Staatsforsten kaum veräussert worden, wohl aber aus finanziellen Gründen, um ausserordentliche Deckungsmittel zu beschaffen u. an Stelle sonst erforderlicher Anleihen. So wurde 1831 in Frankreich der Verkauf v. 300,000 ha. Staatsforst beschlossen. Leider hat auch Oesterreich mehrfach diesen Weg beschritten, wenn auch noch zögernd bei d. Ausführung. Unter d. v. 1818—51 in Westösterr. f. 14·19 u. in Ungarn f. 11·94 Mill. fl. verkauften Staatsgütern waren auch Forsten, ebenso unter den nach Vertr. v. 1855 v. d. Nationalbank in Pfand übernommenen u. darnach veräusserten. Ferner wurden Verkäufe, wie von Montanwerken, Domänen, Fabriken, so auch von Staatsforsten durch Ges. v. 20. Juni 1868 angeordnet u. z. Th. ausgeführt. Doch waren davon Staatsforsten, die aus klimat. Rücksichten oder zum Schutz von Quellgebieten u. zur Erhaltung der Productionsfähigkeit des Lands besser in Staatshänden blieben, dann die Salinen- u. Bergwerksforste ausgeschlossen. (Leo, Forstst. S. 25.) Zwischen 1870 u. E. 1878 hat sich (nach d. Daten im Etat) unter d. Staatsforstverwalt. der Wald des Staats von 716,000 auf 643,000 ha., die Aecker, Weiden, Alpen v. 58,000 auf 53,000 ha., d. sonst. B. d. unprod. Grundes v. 296,000 auf 268,000 ha. vermindert.

2. Abschnitt.
Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsforsten.

Ueber das leitende Bewirthschaftungsprincip vgl. bes. Reuning a. a. O. 21, Pressler's oben S. 576 genannte u. dess. übrige in Helferich's Aufs. in d. Tüb. Zeitschr. XXIII, 1, zus. gestellten Schriften u. diesen Aufsatz selbst, in welchem Pressler's Princip, dass die Bewirthschaftung des Waldes so einzurichten sei, dass die Waldbodenrente ein Max. werde, privatwirthschaftlich geprüft wird. Helferich hält dies Princip für privatökonomisch richtig, meint aber, dass damit noch nicht bewiesen sei, es sei dasselbe auch nationalökonomisch richtig. S. a. a. O. S. 6, 35, wo die Resultate zus. gestellt sind. Offenbar ist es allerdings nur vom privatwirthschaftl., nicht aber vom volkswirthschaftl. Standpuncte richtig, zu der Folgerung zu kommen, dass kein Boden zur Holzcultur benutzt werde, welcher als Ackerland, Wiese oder Weide eine höhere Bodenrente erwarten lasse, selbst wenn in einem Lande dann der ganze Wald verschwinden sollte, — eine Folgerung, welche Helferich mit Recht als nothwendige Consequenz des rein privatwirthschaftl. Forstbetriebs hinstellt, S. 35. Aber abzuweisen ist diese Folgerung auch aus dem nationalökonom. Gesichtspuncte nur mit den Rücksichten auf den klimatischen und allgemein-volkswirthsch. Einfluss der Wälder, nicht mit der Furcht vor Holzmangel und hohen Holzpreisen (§. 237). Ebenso darf die Regel, dass die Rente des als Waldboden benutzten Bodens vom Forstwirth auf das Maximum getrieben werde, nur insofern Ausnahmen erleiden, als ein solcher Betrieb allgemein nachtheilige Folgen der genannten Art befürchten liesse, z. B. deswegen der Waldbestand bei kürzeren Umtriebszeiten in einer für das Klima ungünstigen Weise beschränkt werden müsste. — An diesen meinen Sätzen aus d. 6. A. von Rau, §. 176, Note a, habe ich auch jetzt nichts ändern zu müssen geglaubt, obgleich die wissenschaftl. u. praktische Controverse über das richtige leitende Wirthschaftsprincip im Forstwesen auch in den letzten Jahren sehr lebhaft discutirt worden ist und mir von einem Autor (Heitz, Forstregal u. Waldrente, Stuttg. 1878) dabei die „Umgehung" der durch die neuen Tariffragen entstandenen Schwierigkeiten vorgeworfen wurde. (Ueber Heitz s. Lehr in Hildebr. Jahrb. 32, S. 332.) Beistimmend zu meiner Auffassung in der 6. A. äussert sich Leo, Forstl. Bl. 1873, S. 89 ff. Weiteres gehört eben nicht in d. Fin.wiss., sondern in die Forstpolitik. Besonders beachtenswerth sind aus der jüngsten Literatur noch: Helferich's 2. Art. Waldrente in d. Tüb. Ztschr. 1871, XXVII, 549 ff. (nation.-ökon. Prüfung der Pressler'schen These), ders. ebend. XXVIII. 388 ff., „zur Lehre v. der Waldrente" (auch in den „Forstl. Blättern" 1872, S. 4 ff.). Ders., Abh. Forstwirthsch. in Schönberg's Handb. I, bes. S. 742; zu dieser Abh. ist zu vergleichen d. Kritik v. Lehr, in d. von ihm mit her.gegeb. „Allgem. Forst- u. Jagdzeitung", Juli 1883. Wagener (Forstmeister), die princip. Aufgaben der Forstwirthschaft, Tüb. Ztschr. 1873, XXIX, 381 ff., ders., Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs, 1875. Baur in s. Monatsschr. für Forst- u. Jagdwesen über „Forststatistik" eine Reihe von Aufsätzen im Jahre 1872. Borggreve, Forstreinertragslehre (bes. gegen G. Heyer), Bonn 1878 (s. darüber Schäffle, Tüb Ztschr. 1879 S. 1, und Lehr, Hildebr. Jahrb. 33, S. 49), — alle diese Arbeiten gegen Pressler. Für denselben bes. Judeich, Tharander Jahrb. B. 19, 20, 22, 24, daraus ders. in d. Tüb. Ztschr. 1873, XXIX, 145, sachliche Erörterungen belehrender Art mit Helferich. Dsgl. speciell gegen Baur: Lehr in der Allgem. Forst- und Jagdztg., 1873, Juninummer u. folg. S. auch G. Heyer's Forstl. Statik u. Lehr in d. Ausführung gegen Heitz a. a. O., Roth üb. Grund- u. Waldrente, Forstl. Bl. 1873, S. 225, 257, 289.

Wenn die privat- u. volkswirthsch. Standpuncte richtig auseinandergehalten werden, ist eine Vereinigung der scheinbar so entgegengesetzten Ansichten nicht so schwierig. Die praktische Schwierigkeit liegt darin, richtig zu bestimmen, wie weit das privatwirthsch. Princip der Bewirthschaftung Platz greifen darf, ohne Nachtheil f. die klimat. u. allgemein-volkswirthsch. Function des Waldes. Uebertreibung in der Länge der Umtriebszeit ist hier wohl zuzugeben, bes. bei den deutschen Staatsforsten. Die Consequenz der Anerkennung der genannten Function der Wälder ist dann entweder eine beschränkende Waldschutzgesetzgebung für den Privatwald, damit hier nicht einseitig die privatwirthsch. Betriebsweise vorwalte, oder die Uebernahme der betreffenden Wälder von solcher allgemeinen Bedeutung in das Staats-

eigenthum. Hier hängt die scheinbar rein forsttechnische Frage wieder mit den Fragen volkswirthsch. Organisation u. der Eigenthumsordnung zusammen (s. Wagner, Grundleg., Abth. 2, Kap. 4, bes. §. 366).

I. — §. 241. Leitendes Princip der Bewirthschaftung. Für die Bewirthschaftung der beibehaltenen Staatsforsten muss das privatwirthschaftliche Princip des grössten nachhaltigen Reinertrags das leitende sein, soweit jene allgemeinen Rücksichten (§. 238) nicht widersprechen. Nur insofern gehört die Einnahme aus den Domanialwaldungen demgemäss unbedingt zu den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats.

Die häufige Rücksicht auf die „beste, nachhaltigste und billigste Befriedigung des Holzbedurfnisses der Bürger" darf dagegen aus den in §. 237 angegebenen Gründen für den Staatsforstbetrieb nicht maassgebend sein. (Rau hat in d. 5. A., §. 143, Nr. 4, dieses Princip noch festgehalten neben dem Streben nach dem grössten Reinertrag. Ebenso schon Malchus I, §. 14.) Jene Rücksicht führt auch nur zu einer ungerechten Begünstigung der zufälligen Anwohner der Staatsforsten, was bei der notorisch meistens sehr ungleichmässigen Vertheilung dieser Forsten über das Staatsgebiet nicht zu vermeiden und dann vollends bedenklich ist. Auch in der Bestimmung der verschiedenen Holzculturen muss der Rentabilitätsgesichtspunct entscheiden, wobei sich freilich die Berücksichtigung der speciellen Holzbedürfnisse der Nachbarschaft eines Staatsforsts oft ohnehin finanziell am Meisten lohnen wird.

Die practische Durchführung jenes Princips ist in einseitiger Vorliebe für den Wald gerade in der neueren rationellen Forstwirthschaft (auch Deutschlands) zu sehr vernachlässigt worden.

Namentlich ist man in den Fehler gefallen, die Anforderungen in Betreff der Nachhaltigkeit des Waldbetriebs zu übertreiben, nicht nur für den Ersatz eines der weggenommenen Holzmasse gleichen Quantums durch Zuwachs zu sorgen, sondern auch den zeitigen Holzvorrath eines Waldes ganz zu erhalten und die Umtriebszeiten über diejenige Grenze von Jahren auszudehnen, welche naturwissenschaftlich nach den Wachsthumsverhältnissen der Wälder und privatwirthschaftlich mit Rücksicht auf die Preise der Holzsorten verschiedenen Alters nach dem Gesichtspuncte des höchsten Reinertrags die richtige für die verschiedenen Holzculturen ist. Auf diese Weise ist die Waldfläche öfters grösser und stärker bestockt gehalten worden, als es die Rücksicht auf den klimatischen und allgemein-wirthschaftlichen Einfluss der Wälder gebietet. Ferner ist in den Wäldern ein unnöthig grosses Holzkapital aufgesammelt worden, welches im Grunde brach liegt und im Interesse der Einzelwirthschaften der Waldeigenthümer, also auch des Staats, und in dem in diesem Falle hiermit identischen Interesse der ganzen Volkswirthschaft passender zu einem Theil flüssig gemacht werden sollte.

Obiges nach Heuning, bes. S. 12. 24 ff. (Vegetation in den verschiedenen Altersperioden, Abnahme des Zuwachses vor den jetzt meist üblichen Umtriebszeiten, die vielfach von 100 auf 70 Jahre verkürzt werden können, da die Verminderung des Zuwachses nicht mehr durch genügende Steigerung der Qualität und des Werths ausgeglichen wird, vgl. auch Pressler und Helferich a. a. O.); Seite 21—24, wo Heuning der jetzt üblichen Fürsorge eines Jahrhunderts für ein nachfolgendes in der Erhaltung der Holzsortimente entgegentritt, während man doch die Bedürfnisse der Zukunft nicht kenne (vgl. o. S. 575 das Wort von Hock) u. S. 24 für die wirthschaftliche Haubarkeit eines Waldes die Regel aufstellt: sie tritt „mit dem Jahre ein, wo das aus dem stehenden Holze durch dessen Verwerthung gewonnene Kapital einen höheren Ertrag gewährt, als die Werthserhöhung desselben durch den Zuwachs ist, wenn es bestehen bleibt";

endlich S. 31 ff., wo Berechnungen über die Grösse des flüssig zu machenden vorräth. Holzkapitals angestellt sind. Einzelnes aus d. Kritik Ph. Geyer's in s. „Wald" über d. finanz. Ergebnisse der deutschen Staatsforstwirthsch. ist hier bemerkenswerth. — In den preuss. Staatsforsten (alte Prov.) waren 1865 vorhanden an Hochwald von über 80 Jahren alt 1·57 Mill. M. oder 23%, 41—80 J. alt 2·35 Mill. M. oder 25%, 1—40 J. alt 2·64 Mill. M. oder 39% des ganzen Walds, was einer Umtriebszeit von 100—110 J. entspricht, während Reuning nach Burckhardt's Tafeln berechnet, dass bei Brennholz die Rente vom 50 J. an fällt, bei Nutzholz im 70. J. am höchsten ist; a. a. S. 28—30 u. Stat. Jahrb. f. Preussen III, 147. 1875 war die preuss. Staatswaldfläche 7% Eichen, 16 Buchen, 56 Kiefern, Lärchen, 12 Fichten, Tannen, 1 Mittelwald, 8 Niederwald. Die Höhe des Reinertrags hängt natürlich auch mit diesen Culturen zusammen.

II. — §. 242. Bewirthschaftungsformen. Die allgemein übliche und auch rationellste Form ist die Selbstbewirthschaftung oder Selbstverwaltung der Staatsforsten. Sie wird grossentheils durch dieselben Gründe empfohlen und selbst geboten, welche für das Staatseigenthum an Wäldern sprechen, und hat sich auch vollkommen bewährt. Die beiden anderen möglichen Formen, Erbpacht und Zeitpacht, sind selbst von sonstigen Gegnern des Staatsbetriebs beim Walde selten befürwortet, in der Praxis wenig oder gar nicht vorgekommen und auch nicht zweckmässig, weil dem Zwecke des Staatseigenthums an Wäldern zuwider.

Dies besonders zu begründen ist jetzt kaum mehr nothwendig. Rau weist in §. 144 die Erbpacht noch in einer besonderen kleinen Erörterung ab. S. dieselbe abgedruckt auch in vor. Aufl. dieses Bands S. 454 Note 5. Auch die Zeitpacht ist aus ähnlichen Gründen wie die Erbpacht nicht wohl in grösserem Maasse anwendbar, da auch hier eine Controle unentbehrlich und doch zu schwierig für den Staat und zu lästig für den Pachter sein würde. (Für eine „nach Grundsätzen der Forstwirthschaft" bedingte Zeitpacht der Wälder anstatt der eigenen Bewirthschaftung bis zu dem Zeitpuncte, wo Erbpacht möglich ist, Jakob, §. 274. S. auch Albert, Forstverwalt., S. 141.)

III. — §. 243. Die Staatsforstverwaltung.

Das Nähere hierüber gehört nicht in d. Finanzwissensch. Von älterer Fachlit. d. Gegenstands s. v. Burgsdorf, Forsthandbuch, 2. Band 1805. (3. A.) — Hartig, Grundsätze der Forstdirection, 1813, 2. A. Meyer, Forstdirectionslehre, 2. A., 1822. Laurop, Die Forstdirection, 1824. Pfeil a. a. O., Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäss. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über inteross. Gegenstände beim Forst- u. Jagdwesen, Berlin 1830, S. 1. Hundeshagen, F. Pol., S. 314, 321. v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung u. zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831. Von neuerer Fachliter.: v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre, 1850. Albert, Lehrb. d. Staatsforstwissensch., Wien 1875, ders., Lehrb. d. Forstverwalt., Münch. 1883. Leo, Forststat. S. 207 ff. Liter. über d. Verwalt.organis. einzelner Länder auch oben S. 570, die gen. Werke v. Rönne u. s. w. Vgl. Rau §. 145 ff., wonach im Wesentl. vor. Aufl. dieses Bands §. 198 ff. Jetzt zus.gezogen, aber auch mehrfach verändert, nach Maassgabe gegenwärtiger Auffassungen, z. Th. im Anschluss an Albert (Forstverwaltung, bes. S. 150 ff.).

A. Die Organisation der Staatsforstverwaltung oder die Einrichtung des betreffenden Behördenwesens muss sich wesentlich nach den Aufgaben richten, welche diese Verwaltung zu erfüllen

hat. Hier machen sich dann nach dem Arbeitstheilungsprincip bestimmte technische Forderungen der Forstwirthschaft geltend, wodurch Abweichungen von der Organisation anderer Verwaltungszweige bedingt werden. Gewisse Grundzüge der Organisation ergeben sich aus diesen technischen Verhältnissen, verändern sich daher auch wenig und finden sich einigermassen übereinstimmend in den verschiedenen Ländern. In der practischen Durchführung der Organisation treten dann aber einzelne Verschiedenheiten unter dem Einfluss der sich verändernden ökonomisch-technischen Aufgaben der Forstwirthschaft, so beim Wechsel des Bewirthschaftungssystems (Betriebssystems), ein, wie z. B. die Verdrängung des „Forstmeistersystems" durch das (preussische) „Oberförstersystem". Andere Einzelheiten werden auch wohl durch die Einrichtungen der sonstigen Staatsverwaltung, des Kassen- und Rechnungswesens, auch des Militärwesens mitunter mit bestimmt.

Die Aufgaben der Forstverwaltung und im Anschluss daran die Gliederung des **Forstpersonals** und des **Behördenwesens** sind wesentlich folgende 6—7: **untere Manipulationsarbeiten**, **Beschützung**, **Bewirthschaftung**, **Beaufsichtigung**, **höhere locale Leitung**, **oberste Leitung**, **Kassenverwaltung**.

1) Die Vornahme d. eigentlichen unteren Manipulationsarbeiten zur Ordnung des Forsts und der Erwerbung der Forstproducte erfolgt durch das unter Aufsicht der Vorgesetzten arbeitende Handarbeiterpersonal (Waldarbeiter u. dgl., „Hand- und Gespannarbeit"; Albert). — 2) Die Beschützung des Waldes gegen Frevel, Widerrechtlichkeiten, Nachlässigkeiten u. s. w. Dritter geschieht durch Waldhüter, Forstaufseher, auch durch eigene militärisch organisirte Forstschutzwachen (Wurtemb.); dieser Waldschutz kann sich zugleich auf Bekämpfung von Naturereignissen, Wiedergutmachung von Elementarschäden kleinerer Art, Anzeige grösserer solcher Schäden bei den Förstern erstrecken. — 3) Die eigentliche Verwaltung oder Bewirthschaftung des Walds, welcher zu diesem Zweck in bestimmte „Reviere" getheilt wird, findet statt entweder durch Förster oder Oberförster mit im Wesentlichen selbständigem Wirkungskreis unter Controle der höheren Behörde — sogen. „Oberförstersystem" — oder mit beschränkter Competenz unter Leitung eines Vorgesetzten, des Forstmeisters für mehrere einen „Forstamtsbezirk" bildende Reviere, (sogen. „Forstmeister-" oder „Revierförstersystem"). Das erstere System ist schon jetzt in Deutschland das überwiegende, besteht u. A. in Preussen, Baden, Els.-Lothr. u. verschiedenen Kleinstaaten, gilt nach den heutigen Aufgaben der Staatsforstwirthschaft und dem nothwendigen Grade allgemeiner und technischer Bildung der Förster (Oberförster) als das passende (Beschluss d. Versamml. Deutscher Forstmänner in Eisenach 1876 (s. Albert S. 179) und wird dem Vernehmen nach jetzt auch in Baiern zum Ersatz des dort noch bestehenden „Forstmeistersystems" geplant. Höhere Kosten soll dies nicht nothwendig bedingen, eher selbst Ersparnisse (Albert S. 183). — 4) Die Ausübung der Oberaufsicht über die eigentliche Bewirthschaftung der Forsten (Nr. 3) erfolgt durch die Forstinspection. Nach den eben genannten beiden Systemen wird diese Inspection in verschiedener Weise eingerichtet. Beim „Forstmeistersystem" hat der Forstmeister die Inspection der Förster, betheiligt sich aber zugleich an der Verwaltungsarbeit, so auch an der Verwerthung der Forstproducte, was jetzt für eine unzweckmässige Weit-

läufigkeit gilt (Albert S. 185). Beim „Oberförstersystem" werden grössere Inspectionsbezirke gebildet, an deren Spitze ein Forstinspector steht, welcher zugleich Mitglied der höheren (Provinzial-) Forstbehörde oder der „Forstdirection" ist. — 5) Die Ausubung einer höheren Leitung und Controle über die gesammte locale Forstverwaltung, geschieht durch eine grössere Mittel-Behörde, die sogen. „Forstdirection", üblicher Weise mit einem Director (Oberforstmeister) an der Spitze, einigen Räthen für die verschiedenen Specialzweige des Forstdiensts und Subalternpersonal. — 6) Die Ausubung der obersten Leitung des gesammten Staatsforstwesens erfolgt durch eine Centralstelle, welche regelmässig und passend eine eigene Abtheilung, eventuell auch eine mit der Domänenverwaltung verbundene Abtheilung desjenigen Ministeriums bildet, zu dem das Forstwesen ressortirt (Finanz- bez. jetzt mehrfach — Preussen, Oesterreich — das Landwirthsch.min.).

Die Kassengeschäfte des Forstwesens waren früher vielfach unmittelbar mit den Geschäften der Forstbewirthschaftung verbunden und wurden dann von den betreffenden Beamten (Förstern u. s. w.) entweder selbst oder unter deren Leitung und Verantwortung von ihrem Dienstpersonal besorgt. Dadurch waren die practischen Forstbeamten „anweisende" und „gelderhebende", bez. „auszahlende" Organe zugleich, was die Controle erschwert, Unterschleife erleichtert, die Beamten ihrer Hauptaufgabe entzieht. Daher hat man schon länger und passend in der Regel die Kassengeschäfte vom practischen Forstdienst getrennt und sie auf Grund der Angaben, Buchführung, Anweisungen u. s. w. der Förster, Forstmeister von besonderen Organen ausführen lassen. Hier finden sich dann wieder die beiden Systeme des Kassenwesens (§. 127), das ältere, jetzt öfters auch hier beseitigte oder modificirte der aparten „Verwaltungszweig-Kassen", d. h. besonderer Forstkassen, unterer bei den Forstämtern, mittlerer bei den Forstdirectionen und eventuell auch noch einer obersten Central-Forstkasse, oder das neuere der „einheitlichen Staatskassen", wo dann die bezüglichen Kassengeschäfte nach den Anweisungen der Forstbehörden von den gewöhnlichen Local-, Kreiskassen u. s. w. mit besorgt werden. (Vgl. Albert S. 188 ff.).

Allgemein ist jetzt das Jagdwesen bei uns mit dem Forstwesen verbunden und unter dessen Organe gestellt.

Rau unterscheidet bei d. Forstverwalt. die Personen u. die Geschäfte; von jenen beschützende, bewirthschaftende, oberaufsehende, Kassenbeamte (§. 145, danach noch vor. Aufl. §. 198). Diese Unterscheidung trifft das Wichtigste, reicht aber doch nicht mehr aus und übersieht die Fragen der Organisation über dem Personal. Albert S. 146 ff. scheidet zu wenig die Organisation von den Geschäften der Organe.

Beispiele der Personalverhältnisse u. s. w. in einzelnen Staaten in den Noten bei Rau u. in vor. Aufl. Darstellung der gegenwärt. Organisation in deutschen und anderen Ländern bei Albert §. 85 S. 152. (Die forstl. Titulaturen „Förster" u. s. w. zeigen in Deutschl. eine bunte Mannigfaltigkeit, „Förster" ist bald ein unteres, beschützendes, bald ein mittleres verwaltendes Forstorgan). In Preussen wurde das „Oberförstersystem" 1825 eingeführt. Das Forst- u. Jagdwesen ist wie das Domänenwesen 1879 vom Finanzministerium abgetrennt u. an das nunmehr sogen. „Min. f. Landwirthsch., Dom. u. Forsten" übertragen. Hier bildet es seit 1880 eine eigene Minist.-Abtheil. unter dem „Oberlandforstmeister" als Director (15,000 M. Geh.). Dieser Abth. gehören mit der Dom.-Abth. zusammen jetzt 12 vortragende Räthe und 1 Forstmeister an. Für Verwalt. u. Betrieb der Staatsforsten ausserhalb der Centralverwaltung fungiren 1883 30 Oberforstmeister (Geh. i. D. 5100 M.) u. 92 Forstmeister (Geh. i. D. 4800 M.), zusammen 122 oder 1 auf 21,690 ha. Forstland, 678 Oberförster (Geh. i. D. 2550 M.), 1 auf 3903 ha., 3366 Förster (Geh. i. D. 960 M.), 1 auf 787 ha. Auch 344 Waldwärter, im Hauptamt mit 360—660 M. besoldet. — In West-Oesterreich das Forst- u. Dom.wesen jetzt ebenfalls eine Abth. des „Ackerbauministeriums", 1880 mit 1 Oberlandesforstmeister (Geh. 5500 fl., Activ.zul. 1000 fl.), 3 Räthen, 4 Ingenieuren, 1 Förster, 4 Assistenten; dann 6 Forst- u. Dom.directionen je mit 1 Oberforstmeister (2800—3500 fl. Geh. und verschieden hohen Activ.zul.), 2 Forstmeistern, 1—2 Viceforstmeistern u. weiterem forsttechn. u. Kanzleipersonal, im Ganzen 228 Beamte bei d. 6 Forstdirectionen. Bei d. Localverwaltung fungiren 78 Oberförser (1 auf 8246 ha. Staatswaldungen), 72 Förster, 9 Forstassist., 532 Forstwarte u. im Ganzen 970 Bedienstete. Specielleres über die Dienstverhältnisse u. über d. Grössenverhält-

nisse d. Dienstbezirke der Staatsforstbeamten im D. Reiche s. bei Leo, Forstl. Blätter, 1873 S. 79 ff. u. ders. Forststatist. S. 207 ff. Die durchschn. Grösse eines Oberforstbeamtenbezirks in Preussen ist hier 87.414 H., Max. Brandenb. 199,910 H., Min. Westfalen 29,673, desgleichen eines Inspectionsbezirks 20,329, Max. Posen 42,842. Min. Westfalen 8·478, desgleichen eines Reviers 3817, Max. Posen 6.855, Min. Schlesw. Holstein 2095 H. Je auf 1 Oberforstbeamten, 1 Inspectionsbeamten und 1 Revierverwalter kam an Staatswaldfläche in Baiern bez. 39,101, 13,034, 1819 H., Sachsen 165,006, 12,690, 1278 H., Würtemb. 94,653, 15,145, 2368, Baden 70,003, — u. 3271 (Reviere). —

Auch in Frankreich stehen die Staatsforsten seit 1877 unter dem Ackerbau-Ministerium, wo eine Abth. dafür fungirt (1 Dir. u. 3 Abth.vorstände, 8 Inspect., 16 Unterinspect.). Im Lande 32 Forstbezirke mit 39 Dirigenten (Conservateurs) u. Generalinspectoren (8—15,000 fr. Geh.,) 165 Inspect. (45—6000 fr.), 264 Unterinspect. (3—3800 fr.). 219 Oberförstern u. 3176 Förstern (700—1600 fr.). S. Kaufmann, Fin. Frankr.s S. 576. Albert S. 159.

§. 244. — B. Die einzelnen Geschäfte der Staatsforstverwaltung folgen aus den Aufgaben, wie sie im vorigen §. bei der Organisation der Verwaltung dargelegt sind.

a) Den Ausgangspunct und die Grundlage der betreffenden weiteren Geschäfte bildet die Ermittlung und die laufende Evidenthaltung des „forstlichen Thatbestands“, d. h. der Lage, Grenzen, Grösse, Beschaffenheit, des Holzbestands, der Holzarten des Staatsforst-Bodens, Thatsachen, welche dann für eine allgemeine volkswirthschaftliche Forststatistik zugleich das Material liefern.

Vgl. Albert §. 108 u. über Forststat. §. 111, Rau §. 148 u. vor. Aufl. §. 199, wo die forsttechn. Aufgabe der Ermittlung des Thatbestands nicht gehörig von der allgemeinen der Herstellung einer Forststatistik unterschieden wird. S. f. letztere Leo, Forststat. u. ders. in d. Forstl. Blättern 1874 S. 161 ff. Die eigentlich forststatist. Fragen gehören nicht in die Fin.wiss.

b) Alsdann gilt es „die vorhandene Holzmasse jeder Holzart, jedes Alters und die Grösse des jährlichen Zuwachses abzuschätzen“ (Rau), ein besonders schwieriges, nur allmälig von geübten Technikern durchzuführendes Geschäft, das namentlich für die Bemessung des Zuwachses umfassende, neuerdings immer sorgfältiger und ergebnissreicher gewordene Beobachtungen voraussetzt. Auf Grund dieser Beobachtungen werden „Ertragstafeln“ entworfen.

Vgl. Helferich im Handb. d. polit. Oekon. I, §. 8 ff. u. die daselbst S. 718. 720, 729 ff. nach Burckhardt u. Baur mitgetheilten Tafeln. S. Burckhardt, Hilfstafeln f. Forsttaxatoren, Hannover 1873.

c) Mit Hilfe dieser vorausgehenden Arbeiten ist der allgemeine Betriebsplan für die Forsten zu entwerfen, d. h. (nach Rau, §. 146) „die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge (Hiebsmenge) u. dgl. zu bestimmen. Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren ein-

zelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbestandes noch nicht den erforderlichen regelmässigen (Richt- oder Normal-) Zustand haben, müssen nach und nach in denselben hinübergeführt werden; Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind diese Plane festgestellt und die Waldungen denselben gemäss eingerichtet, so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan)." Dieser letztere dient dabei zugleich als Grundlage für die Aufstellung des Rohertrags der Staatsforsten in dem bestimmten Etatsjahr.

Es wird dabei daher insbesondere die Hiebsmenge veranschlagt. Bei rationeller, auf die genügende Nachhaltigkeit sehender Bewirthschaftung lässt sich diese Hiebsmenge nur auf Grund richtiger Ertragstafeln bez. zuverlässiger Bestands- u. Zuwachsanschläge des betreffenden einzelnen Waldes und Waldtheils sicher feststellen. Nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Holzart zeigen sich hier natürliche Verschiedenheiten, aus denen man nicht ohne Weiteres auf die Leistungen der Forstverwaltung und etwa auf zu conservative, den Holzbestand vermehrende, noch auf zu fiscalische, ihn vermindernde Betriebseinrichtung schliessen kann. Die erzielten Durchschnitts-Betriebsmengen hängen ausserdem selbstverständlich von dem einmal überkommenen Zustande des Waldes, der sich erst allmälig verändern lässt, ab. Bei Vergleichen der Durchschnittserträge der Forsten grosser u. kleiner Staaten, z. B. Preussens u. deutscher Mittel- u. Kleinstaaten ist auch wieder nicht zu übersehen, dass die Durchschn.zahlen dort die Ergebnisse vieler verschiedenartiger Wälder sind. Man muss hier wieder nur zwischen den Forsten einer Provinz oder eines Kreises eines grösseren Staats und den diesen nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Zustand, Absatzverhältnissen u. s. w. einigermassen ähnlichen Forsten des Mittel- oder Kleinstaats Vergleiche anstellen. Bei einer absichtlichen Verkürzung der Umtriebszeit, z. B. bei dem Uebergang von sehr langer zu mittlerer Umtriebszeit nach dem Gesichtspunct der Pressler'schen Schule vermehrt sich zeitweilig die Hiebsmenge stärker. Aeltere Beispiele bei Rau §. 146 Note c. u. vor. Aufl. S. 458 Note 15. Neue Beispiele aus Preussen s. o. S. 581. S. auch Albert, Lehrb. d. forstl. Betriebsregulirung, 1861, Judeich, Forsteinrichtung, 3. A. Dresden 1879.

d) Verwendung und Verwerthung des Holzes. Der Staat kann mit dem Holz seiner Wälder entweder selbst unmittelbar seinen Holzbedarf decken, das ältere, mehr naturalwirthschaftliche System, und nur den Ueberschuss veräussern, oder wie in neuerer Zeit in der Regel, das Holz möglichst vollständig durch Verkauf verwerthen, was jetzt im Allgemeinen den Vorzug verdient.

Je mehr Staatsberg-, Hüttenwerke und Staatsfabriken beseitigt sind oder je mehr die Stein- und Braunkohle als Brennstoff das Holz verdrängt, desto mehr fällt ein Bedürfniss der eigenen Verwendung fort. Es ist auch besser, solche gewerbliche Unternehmungen des Staats und die den eigentlichen Staatszwecken dienenden Anstalten (Behörden u. s. w.) für ihren Bedarf an Holz auf den Ankauf zu verweisen, weil dann die Nothwendigkeit der Ersparung mehr hervortritt, als wenn z. B. eine festgesetzte Holzmenge aus den Staatswäldern abgeliefert wird und von diesen Anstalten verbraucht werden darf. Jedenfalls sollte aber bei der Ablieferung von Holz aus Staatsforsten an Staatswerke u. s. w. die rechnungsmässige Durchführung beim Aus- und Eingang nach den üblichen Preisen erfolgen (§. 151), weil sonst die ökono-

mische Lage der Forsten zu ungünstig und der anderen Staatswerke zu günstig erscheint. Es ist mir deshalb doch fraglich, ob z. B. eine Einrichtung wie die neuerliche in Baden ganz richtig ist. Hier soll Holz auf den zu Waldwegen benutzten Flächen nicht mehr in den Abgabesatz eingerechnet werden, was damit begründet wird, dass bei den gewöhnlichen schmalen Waldwegen sich Zuwachs u. Vorrath nicht im Verhältniss der Grösse der abgetriebenen Fläche mindern, oft gar nicht, weil durch vermehrten Lichtzutritt der Zuwachs an Randbäumen gesteigert wird. Für 1876—77 ist der Anschlag der gewonnenen Holzmasse 20,218 Festmeter mit einem muthmassl. Erlös (ohne Abzug der Zurichtungskosten) v. 225,000 M. Diese Summe würde dann für Waldwege mit zur Verfügung stehen. Aber es wird auf diese Weise die Einnahme der Forsten und die Ausgabe für Waldwege z. Th. verhüllt. Vgl. bad. Budg. über d. ordentl. Ausgabe u. Einnahme f. 1876—77, V. Abth., Finanzmin., S. 35 vgl. mit S. 5. — Die preuss. Bestimm. über Abgabe v. Holz f. Staatsbauten s. bei Rönne, Staatsrecht II, 2, 598, Note 2.

Zur besseren Verwerthung des Holzes dient besonders die Verbesserung der Communicationsmittel, namentlich auch der Waldwege in den Forsten selbst, ein so wichtiger Umstand, dass es sich rechtfertigt, speciell dafür im ordentlichen Ausgabeetat der Forstverwaltung erheblichere Summen auszusetzen, wie das in der deutschen Staatsforst-Administration auch üblich ist. Ferner dient zur Erzielung eines höheren Erlöses mit Erfolg das „sorgfältige Aussuchen der verschiedenen, zu besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche einen höheren Preis haben als Brennholz, für die aber oft erst Absatzgelegenheit aufgefunden werden muss. Dahin gehören Bauholz oder Nutzholz zu mancherlei Verarbeitung.“

(Rau §. 149).

Der bad. Aufwand für Flosseinrichtungen u. Fahrwege 1876 215,000 M., ausser dem vorhin gen. Erlöse. — Baiern, A. für 1870 333,000 fl. für Holzabfuhrwege. — Preussen 1875 z. Unterhalt. u. z. Neubau d. öffentl. Wege in d. Forsten 1·20 Mill. M., v. d. Summe v. 3·67 Mill. M. f. Forstculturen u. dgl. m. ist ein erhebl. Theil f. Holzabfuhrwege bestimmt. Ausserdem Prämien zu Chausseebauten im Interesse d. Forstverw. unter d. ausserord. Ausg. 0·15 Mill. M. Im Etat f. 1883/84 4·3 Mill. M. (wovon 0·937 bei d. Centralverwalt.) unter d. and. Ausgaben f. diverse Meliorationszwecke, wobei bes. Bau u. Unterhaltung der Holzabfuhrwege u. Zufuhrhaltestellen im Interesse der Forstverwalt. Ausserdem Prämien zu Chaussee- u. Eisenbahngüterhaltestellen 0·1 Mill. M.

Der Preis von Bau- u. Nutzholz ist der 2—3fache, mitunter d. 4—6fache (z. B. bei grossen Schiffshölzern) desselben Quantums Brennholz. In Baiern betrug das aus d. Staatsforsten verkaufte Bau- u. Nutzholz früher 16, in den 60er J. an 25% der Holzmenge. In Baden wurden im D. 1850—56 19·15 Proc. Bau- u. Nutzholz, 58·27 Klafterholz, 22·58 Reissig gewonnen. Die Forstverw. Badens S. 118. Durchschnittspreis des Nutzholzes 1872—74 17·85, das Brennholz 9·30 M. p. Festmeter. — Oesterreich 1870 22 Proc., insbesondere Tirol 28 Proc., Salzburg 6 Proc. Bau- u. Nutzholz. — Preussen A. 1870: 21 Proc. Bau- u. Nutz-, 56 Proc. Klafter-, 23 Proc. Stock- u. Reisigholz. Die starke Ertragssteigerung der Staatsforsten beruht z. Th. auf der vermehrten Gewinnung v. Nutz- u. Bauholz.

Die früher wohl empfohlene und in der Praxis vorgekommene „Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke“, im Interesse der besseren Verwerthung des Holzes der Staatswälder wird jetzt nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn überhaupt nöthig erscheinen.

Bei dem Verkaufe des Holzes muss die Forstverwaltung den höchsten möglichen Erlös zu erzielen suchen, gemäss dem im §. 241 aufgestellten leitenden Bewirthschaftungsprincip.

Bisweilen wird jedoch auch jetzt noch die entgegengesetzte Anforderung an die Staatsforstwirthschaft aus einer vermeintlich „volkswirthschaftlichen Erwägung gerichtet, dass nemlich die von alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äussert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen." (Rau §. 150). Die Frage ist eine ähnliche wie die in § 237 berührte. Die Forderung muss abgewiesen werden, weil eine solche Massregel als eine vereinzelte im privatwirthschaftlichen System in unrichtiger Weise communistisch und damit ungerecht wirkt. Die Frage hängt daher wieder mit den principiellen Fragen der Organisation der Volkswirthschaft zusammen. Fungirt einmal für die Beschaffung der Befriedigungsmittel für solche materielle Bedürfnisse das privatwirthschaftliche System, so ist es folgerichtig und practisch nothwendig, dass das leitende Princip dieses Systems bei der Preisbestimmung hier zur Geltung komme. Das Vorhandensein von Staatswäldern bedingt keine Ausnahme hiervon. Vgl. Wagner, Grundleg. 1. Abth. K. 3. S. die Beweisführung gegen das Postulat der Holzabgabe zu billigerem Preise bei Rau §. 150 u. 150a u. danach noch in vor. Aufl. §. 202. Bei rechtsbeständigen Ansprüchen Berechtigter wird Ablösung dieser Gerechtsame Platz greifen müssen (§. 245). Auch als Massregel der Armenpolitik verlangt die unentgeltliche oder wohlfeile Holzabgabe (unter d. Taxe) an Dürftige und eigentliche Arme Vorsicht, ist aber mitunter schon zur Verhütung des Holzdiebstahls räthlich. Am zweckmässigten erscheint es, „den Dürftigen die unentgeltliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, zu überlassen, weil diese Holzsorten viel Arbeit erfordern und auf andere Weise oft gar nicht für die Volkswirthschaft nutzbar zu machen sind." (Rau §. 150a; s. auch Roscher, Ansichten S. 103).

e) Form des Holzverkaufs. Man hat vornemlich zwischen zwei Arten zu wählen: Versteigerung oder Verkauf zur Taxe, woneben noch ausnahmsweise der Verkauf gegen vereinbarte Preise an einzelne Kauflustige, wie in andren Fällen des privatwirthschaftlichen Verkehrs, vorkommen kann.

Auf Grund umfassender Erfahrungen hat man in der Forstliteratur für die Verkaufsarten eine förmliche Theorie ausgebildet. Vgl. z. B. Albert, §. 246—256, K. Gayer, Forstbenutzung 6. A. S. 272 ff. Auch hier handelt es sich um zahlreiche Detailpuncte, welche sich in d. Fin.wiss. nicht erörtern lassen.

Die Versteigerung und zwar im Unterschied von derjenigen auf dem Stamme, wo der Käufer das Fällen und Aufarbeiten des Holzes selbst besorgt, die Versteigerung des Holzes nach der durch die Organe der Forstverwaltung erfolgten Zurechtmachung, — übrigens des noch im Walde lagernden Holzes — ist das gegenwärtig in der Staatsforstverwaltung angemessenste und auch das in der Praxis üblichste Verfahren. Der Verkauf von Holz nach Taxen, welche alsdann möglichst den örtlichen Marktpreisen zu entsprechen haben, empfiehlt sich indessen auch heute noch in Ausnahmefällen, besonders wenn dabei gegen-

über den Verabredungen der Händler unter sich, speciell bei den Versteigerungen, das fiscalische Interesse mindestens eben so wie bei der Versteigerung gewahrt und das Interesse der wirklichen Holzconsumenten ohne Benachtheiligung des Fiscus besser wahrgenommen wird.

Die Versteigerung auf dem Stamme, („Blockverkauf") früher auch in Deutschland vorgekommen, noch jetzt in den Staatsforsten Frankreichs die Regel, hat überwiegende Nachtheile. Es werden Unterschleife erleichtert, die Schonung des übrigen Waldes erschwert. Der auch neuerdings noch hervorgehobene Vortheil, dass der Käufer mehr zahlen könne und werde, weil er beim eigenen Fällen und Aufarbeiten des Holzes die Sortimente mehr nach dem Marktbedürfniss zubereiten könne, soll doch practisch nicht entscheidend sein (Albert S. 516). In Preussen, Baiern, Sachsen ist die Versteigerung auf d. Stocke in den Staatsforsten regelmässig ausgeschlossen, auch in Würtemb. u. Baden nur in gewissen Ausnahmefällen zugelassen (eb. S. 519). Ueber Frankreich s. Ordonnance de Louis XIV. sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669, Tit. XV. Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. August 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen und nach ihrem Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne $^1/_5$ mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV. Art. 31, 32 war eben so lange ein Nachgebot von $^1/_4$, tiercement, und dann noch ein weiteres um $^1/_6$, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. Beispiel eines cahier de charges in Annales forest. 2. année. S. 290. Der Meistbietende hat noch $1^1/_2$ Proc. weitere Gebühr zu entrichten. (Rau). Vgl. über d. bisher. Verhältnisse in Deutsch-Lothringen Bernhardt, forstliche Verhältn. v. D. L., Berl. 1871 S. 61; deutsche Methode sofort eingeleitet. S. Vogelgesang, Holzverkauf u. Holztaxen, in d. Forstl. Blättern 1876 S. 129 ff. (eingehend über d. französ. Verfahren; französ. Lastenheft das. S. 133 ff.). Albert §. 252, Gayer S. 281, 285.

Das andere Verfahren. Versteigerung des Holzes in gehauenem Zustande im Walde (auch Detailverkauf genannt) ist für die Waldcultur besser und ergiebt im Ganzen die lohnendsten Preise für den Waldbesitzer. Das Princip der Versteigerung ist auch hier eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems und zeigt in der Praxis die Vortheile und Nachtheile desselben. Dass dabei gegen das fiscalische Interesse Verabredungen der Kauflustigen bei der Versteigerung vorkommen und sich schwer verhindern lassen, hat sich in neuerer Zeit immer mehr gezeigt (s. Albert S. 506, 508, Gayer S. 285 sogen. „Complottbildung, „Coalitionen"). Dass nicht minder gelegentliche Ausbeutung des Publicums in Folge monopolistischer Gestaltung des Holzhandels oder in Folge von Preisverabredungen der Holzhändler vorkommt, ist ebensowenig zu läugnen. In diesen Fällen sind im fiscalischen Interesse besondere Vorkehrungen geboten (Aufhebung der Versteigerungstermine, schon erste Ausbietung über der Taxe, in Preussen bis zu 20%), aber selten ausreichend. Für das Consumenteninteresse wird unter Umständen trotz der sonstigen Bedenken das Holzmagazin des Staats oder der Gemeinde einige Abhilfe bieten können.

Rau §. 151 weist die Möglichkeit der monopolist. Ausbeutung der Consumenten unbedingt ab, was zu weit geht. Es gilt hier immer das in meiner Grundleg. über d. Concurrenz gesagte. Ueber Nachtheile des Staats beim Auctionssystem s. Schier in d. Forstl. Bl. 1873 S. 266 ff. Die Verdrängung des älteren Systems der Abgabe zur (meist zu niedrigen) Taxe durch dasjenige der Versteigerung in deutschen Ländern, auch Preussen, im Laufe dieses Jahrhunderts ist wieder eine characteristische Erscheinung der practischen Verbreitung des Concurrenzprincips. S. weitere Daten über die Form des Verkaufs bei Rau §. 151, bes. in d. Noten u. meist danach in vor.

Aufl. §. 203. Der Versteigerung wird regelmässig ein Taxpreis als erster Ausrufspreis zu Grunde gelegt u. dann entweder hinaufgeboten (so meist bei uns) oder hinabgeboten (Frankreich). Letztere Form kann im Interesse der Holzconsumenten gegenüber chicanöser, monopolsüchtiger Concurrenz der Holzhändler liegen (Albert S. 506). Von Wichtigkeit für das Ergebniss sind die weiteren Versteigerungsbedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen (Baarzahlung, Credit und Dauer der Fristen dafür, Verlangen der vollen Zahlung vor Ueberweisung des Materials, wie in Preussen, Sachsen, Würtemb., Albert S. 501), die Grundsätze f. d. Feststellung der Taxen für die ersten Ausrufspreise u. die Bedingungen für einen Verkauf darunter bei dem Hinaufbietungsverfahren, die (übliche) Mündlichkeit oder die Schriftlichkeit (Submissionssystem, letzteres auch in Preussen vorkommend) der Versteigerung.

Das ältere System der Abgabe des Holzes, regelmässig gehauen u. aufgestellt im Walde, gegen Taxe entsprach den früheren mehr patriarchalischen Wirthschaftsverhältnissen. Es war aber auch hier für die Verwaltung mühsamer, liess leichter die Begünstigung einzelner Käufer zu und war fiscalisch oftmals unvortheilhaft, weil man die Taxen zu niedrig hielt, — ein freilich abstellbarer Uebelstand.

Ausser in dieser Weise kann der Detailverkauf von Holz auch von Holzmagazinen (Holzhöfen, Holzgärten) aus erfolgen, wohin das Holz auf Rechnung der Forstverwaltung gebracht wird und wo es in beliebigen Partieen jederzeit zu Verkauf steht. Diese Einrichtung bestand früher vielfach in Deutschland, ist aber neuerdings auch immer mehr beseitigt oder eingeschränkt worden. Das Missliche ist dabei die Uebernahme der Transportarbeit durch die Forstverwaltung und der Hinzutritt einer gewissen Handelsthätigkeit, namentlich wenn etwa auch aus Privatwäldern Holz hinzugekauft wird. Die ehemalige geringere Entwicklung des Transportwesens und des privaten Holzhandels, die Verfügung über flössbare Gewässer von den Forsten her, besonders aus Gebirgsforsten, und die Interessen der Holzconsumenten in den von den Staatsforsten fern liegenden Gegenden liess diese Einrichtung früher öfters zweckmässig erscheinen. Ihre finanziellen Ergebnisse waren indessen gewöhnlich nicht eben günstig. Gegenwärtig könnte nur die Wahrnehmung einer ganz ungenügenden, zu monopolistischer Ausbeutung der Holzconsumenten führenden Function des Privatholzhandels eine allgemeinere Rückkehr zu diesem System der staatlichen Holzmagazine erwägenswerth machen, das fiscalische Interesse kaum. Sonst wird nur ausnahmsweise ein solches Magazin zu erhalten sein. Das Verflössen des Holzes durch die Forstverwaltung — wie Rau meint am Besten im Verding mit Verabredung einer gewissen Quote für Abgang — kann unter Umständen beibehalten werden, wo dann Versteigerung am Ankunftsort erfolgt. Die Verluste an der Menge u. z. Th. an der Güte des Holzes beim Verflössen haben aber jetzt schon öfters den Uebergang des Holzes auf die Eisenbahnen zweckmässiger gemacht. Dabei sind dann geeignete Ladestellen, eventuell mit auf Kosten der Forstverwaltung (Preussen, s. o. S. 592) zu schaffen u. billige Frachttarife für Holz zu erwirken. — Vgl. Rau §. 151, vor. Aufl. dieses Bands S. 470, 471, woselbst auch einige ältere statist. Daten. In Baden sind die letzten Holzhöfe schon 1835 aufgehoben. In Würtemb. besteht noch ein grösserer zu Stuttgart, zugleich mit f. d. Brennholzbedarf der Behörden u. des Hofs, nebst 3 kleineren. Reinertr. jährl. (1870—80) 29,000 M. Auch in Baiern, Sachsen noch einige Holzhöfe. Die Ertragsverhältnisse sind schwer zu beurtheilen, da sie wesentlich mit von dem Preise abhängen, zu dem das Holz den Höfen von d. Forstverwalt. überlassen wird. In Preussen im Et. f. 1883/84 nur noch eine ganz kleine Brennholzniederlage im R.-B. Stettin (Einn. 2880, Ausg. 1770 M.) angeführt, kleine Flössereien noch in Schlesien. Auch Sägemühlenbetrieb auf fiscalische Rechnung kommt übrigens vor, so in d. Prov. Hannover in zieml. erhebl. Maasse (Roheinn. 648,000 M., Betriebskosten 564,000 M.). Ueber Holzmagazine Albert §. 256, über d. Technische dabei Gayer a. a. O. S. 289 ff., eb. S. 298 ff. über Holztransport, Trift-Flösserei.

§. 245. — C. „Forstliche Nebennutzungen“ im engeren Sinne nennt man die ausser der eigentlichen Holzgewinnung, der „Hauptnutzung“, vorkommenden Nutzungen wie Viehmast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren im Walde. Im

weiteren Sinne gehören dahin auch Torfgräbereien, Baumschulbetrieb, dann Jagd auf eigenem Boden oder auf Grund von privatrechtlichen Titeln auf fremdem Grund und Boden, mitunter auch Fischerei, von welchen beiden der folgende Abschnitt noch näher handelt. Die Nebennutzungen im engeren Sinne zerfallen rechtlich in zwei Kategorieen, nemlich in diejenigen, welche Dritten als Gerechtsame nach servitutischem Rechte gegenüber dem Forste zustehen und in diejenigen, über welche der Forstbesitzer als solcher freie Verfügung hat. Die ersteren, zu denen mitunter auch noch gewisse Beholzungsrechte oder Berechtigungen Dritter (der Adjacenten) auf Bau, Nutz-, Brennholz gehören, sind geschichtlich oft alten Ursprungs und vielfach Reste des einstigen, durch die Inforestirung zu Gunsten des Landesherren verdrängten ehemaligen „Gemeineigenthums" an den Wäldern. In der älteren extensiven Periode der Waldwirthschaft von geringerem Nachtheile, werden sie später schädlicher, zumal bei schwer zu verhütender übermässiger oder doch nicht genügend schonsamer Ausnutzung. Im Forstinteresse ist daher vor Allem eine richtige Begrenzung der thatsächlichen Ausübung dieser Gerechtsame, weiter womöglich eine Beschränkung derselben auf die Fälle wirklich unschädlicher Nutzung und schliesslich eine Beseitigung dieser Rechte im Wege der Ablösung zu erstreben. Dabei entstehen aber Conflicte zwischen dem forstwirthschaftlichen Interesse des Waldbesitzers und dem landwirthschaftlichen Interesse der Berechtigten, welches letztere, z. B. bei dem mit auf Weide- und Streuberechtigungen im Walde begründeten Landwirthschaftsbetriebe doch auch eine allgemeinere volkswirthschaftliche Bedeutung hat und nicht ohne Weitres dem volkswirthschaftlichen Interesse am Forste nachsteht. Hier gilt es abzuwägen und, bevor die Gerechtsame abgelöst worden, möglichst eine solche Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebs, welche Streu u. s. w. entbehrlich macht, zu befördern oder sie abzuwarten. Die Ablösung selbst kann entweder durch Abtretung geeigneter, für die Holzzucht des Staats entbehrlicher und zu anderen Benutzungen gut verwendbarer Grundstücke oder durch Geld erfolgen. Wo Gerechtsame auf Holz aus den Staatsforsten bestehen und verbleiben, erstrecken sie sich übrigens regelmässig auch nur auf den wirklichen Holzbedarf des Berechtigten, und zwar nur zur eigenen Benutzung, nicht zum Verkauf. Demgemäss ist die Controle auszuüben. Die freien oder durch Ablösung frei gewordenen Nebennutzungen werden in

einem dem Walde unschädlichen Umfange üblicher Weise am Besten durch Verpachtung auf Zeit verwerthet.

Weiteres, bes. über die Forstservituten u. deren Regelung gehört in die Volkswirthsch.politik u. in die Forstwissensch. Vgl. Rau, Volksw.sch.polit. §. 73—75, 161—163. Roscher, System II, §. 191 ff., ders. in d. „Ansichten“ S. 102 (bes. über d. Abwägung der land- u. forstwirthsch. Interessen). Helferich in Schönberg's Handbuch d. pol. Oek. I, 749 ff. Rau Fin. II, §. 148, 152 u. vor. Aufl. dieses Bands §. 200, 204. Ueber d. Bedeutung der Waldstreu f. d. Forst s. Ebermayer, Lehre v. d. Waldstreu mit Rücks. auf d. chem. Statik des Waldbaus, Berl. 1876. Albert, Forstservit.ablös. Würzb. 1868, ders. Forstverwalt. §. 65, 67, 254, 255. Eingehend über d. Technische der Nebennutzungen bes. K. Gayer, Forstbenutzung, Th. II, S. 401 ff. Die Staatswälder, bes. im mittleren u. südl. Deutschland, sind gewöhnlich am Meisten mit Servituten belastet gewesen, die Ablösung („Purification“) hat aber in neuerer Zeit erhebliche Fortschritte gemacht. Die Etats enthalten dafür gewöhnlich jährlich gewisse grössere Summen, z. B. in Preussen 1875, 1·445, 1883/84 1·1 M. M. im Extraord. d. Forstverwalt., in Baiern längere Zeit jährl. 400,000 fl. Noch jetzt entgehen dem Staate durch diese Gerechtsame aber nicht unerhebliche Erträge (s. o. S. 581). Die Verminderung des Holzertrags durch d. Streuberechtigungen wurden in Baiern's Staatsforsten früher auf 11% veranschlagt. —

Die Verwerthung der freien Nebennutzungen hängt auch mit von Rücksichten auf die Holzzucht u. vom Stand der Holzpreise ab. „In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren zulässig sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muss“ (Rau). Vielleicht mit daher Abnahme der Harzgewinnung in Baiern, 1825—31 8124 fl., 1861—67 5897 fl., 27·4% weniger. Im Uebrigen zeigen auch die Nebennutzungen steigende Erträge u. sind finanziell nicht unerheblich trotz der Berechtigungen Dritter. Z. B. Preussen aus Nebennutzungen (ohne Jagd) 1875 u. 1883/84 bez. 3·405 u. 4·221 Mill. M., aus Torfgräberei 0·295 u. 0·338, aus Wiesenanlagen 0·069 u. 0·1 M. M., aus Flösserei 1883/84 36,000 M., aus grösseren Baumschulen 22,000 M., i. G. 1875 c 7·3, jetzt c. 9% vom Rohertrag der Forstverwalt. In Baden 1876 Ertr. d. Forstnebennutzungen c. 2% des Holzerlöses. In Baiern 1825—31 i. D. 168,000 fl., 1861—67 455,000 fl., p. Tagwerk bez. 4 u. 10 Kreuzer; incl. Abgaben an Berechtigte bez. 369,000 u 876,000 fl. Baier. stat. Ztschr. 1871 S. 156.

D. Von sonstigen Massregeln der Waldpflege der Staatsforsten ist die Anlegung neuer Waldculturen auf „unbedingtem“ und „bedingtem“ Waldboden, auf Blössen innerhalb der Staatsforsten besonders wichtig. Sie ist von der Staatsforstverwaltung mit ihrem einmal vorhandenen Personal gewöhnlich leichter, wohlfeiler und zweckmässiger als von Privaten auszuführen (§. 238, S. 578). Zu diesem Behufe empfiehlt sich unter Umständen auch der Ankauf geeigneter Grundstücke, besonders solcher, welche zur Landwirthschaft wenig taugen und zugleich zur Arrondirung der Staatswälder dienen.

Auch für diese Zwecke werden in unseren Staaten regelmässig jährlich im Etat Summen ausgeworfen, so in Preussen in d. allgem. Meliorationstitel 20.

3. Abschnitt.

Jagd und Fischerei.

Rau behandelt die Jagd u. Fischerei unter den Regalien, 5. A., §. 192 bis 195 u. erwähnt die Jagd unter den forstl. Nebennutzungen in §. 152. Abweichend hiervon schon meine Behandlung in d. 6. A. v. Rau, §. 187—190.

I. — Die Jagd. §. 246. Die Einnahmen aus der Jagd sind verschiedenartig nach der Gestaltung des Jagdrechts.

A. Drei Arten des Jagdrechts sind hier zu unterscheiden:

1. Der Staat kann die Jagd als Grundbesitzer, also insbesondere als Domänen- und Forstbesitzer haben, wenn das Jagdrecht entweder Pertinenz des Grundeigenthums oder eine grundherrliche Gerechtsame auf fremdem Grund und Boden ist.

2. Der Staat kann die Jagd auf Grund eines Regals (Jagdregal) auf Privatländereien besitzen.

3. Der Staat kann, auch wo die Jagd Pertinenz des Grundeigenthums ist, die Ausübung des eigenen oder des erpachteten Jagdrechts eines Privaten an eine Bedingung knüpfen und dafür Abgaben erheben.

Das Jagdregal unterscheidet sich sowohl von den gutsherrlichen Rechten, die privatrechtlicher Art sind, wesentlich, als auch von der Jagdhoheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte der Leitung des Jagdwesens aus dem Standpunkte der Volkswirthschaftspflege (Rau). Es trägt die Merkmale eines Hoheitsrechts an sich, das aber weniger einen finanziellen, als vielmehr den Zweck hatte, dem Landesherrn eine ausgedehnte Jagd zu ermöglichen.

Auch war es nicht immer und nicht überall ein ausschliessliches Recht des Staats oder Landesherrn, indem „viele Grundeigner, insbesondre Besitzer von Rittergütern, sich von Alters her im Besitze des Jagdrechts behauptet hatten, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist. Das Regal erstreckt sich demnach auf diejenigen Jagdbezirke und Arten des Wilds, in denen nicht schon eine Privatperson oder Körperschaft jagdberechtigt ist." (Rau §. 192). In der Entwicklung des Jagdrechts lassen sich mit Rau 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, dass die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig sicherten sich die Grundeigner das Jagdrecht ausschliesslich. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Landesherren, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. In Deutschland vertheidigten die Juristen dieses ausschliessliche Jagdrecht der Territorialherren nach der fiscal. Lehre von d. herrenlosen Gütern, welche sie auf die wilden Thiere anwandten, seit dem 16. Jahrhundert. Hullmann, Finanzgeschichte. S. 43, Mittermaier, §. 213—215. Beseler, D. Privatrecht, §. 196. In Deutschland „besteht oder bestand eine gemeinrechtliche Vermuthung für die Regalität der Jagd nicht, sondern es hing von dem einzelnen Particularrechte ab, ob und in welchem Umfange sie begründet war." Nach Beseler, S. 814.

„Die neue Einführung des Jagdregals würde als unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthumsrecht nicht zu billigen sein. Wo es lange besteht, ist von rechtlicher Seite nichts gegen den Fortbestand einzuwenden." (Rau §. 193). Der Wildstand wird dabei mehr geschont werden als bei Freigebung der Jagd. Aber gerade dieser Umstand bringt Gefahren für die landwirthschaftliche Cultur

mit sich und die im Jagdregal liegende Beschränkung der Rechte des Grundeigenthümers wird später regelmässig sehr lästig empfunden. Deshalb hat man neuerdings das Jagdregal in unseren Staaten sammt allen Jagdrechten auch privatrechtlichen Ursprungs auf fremdem Boden meistens gesetzlich aufgehoben.

Aufhebung des Jagdregals in Frankreich. 11. Aug. 1789. in Deutschland meist 1848. Preuss. Gesetz v. 31. Oct. 1848: jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850. Das Jagdrecht in den neueren Gesetzen wieder als Ausfluss des Grundeigenthums behandelt, selbst die Bestellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit untersagt (Beseler, S. 815), die Ausübung der Jagd aber beschränkt. Namentlich ist die eigene Ausübung der Jagd an eine bestimmte Grösse des Landguts geknüpft und die Gemeinden sind verhalten worden, sie zu verpachten oder Beauftragte anzustellen (vgl. Rau. Volkswirthschaftspol., §. 174. u. das gen. preuss. Gesetz).

Wo das Jagdregal oder ein Privatjagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht, ist die Aufhebung solcher Rechte ohne Entschädigung nicht geboten, ja kaum zu rechtfertigen. Die Entschädigung, die also dann auch dem Staate zusteht, kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Ablösung dinglicher Rechte u. s. w. erfolgen, §. 234. In der Praxis ist sie freilich bisweilen unterblieben, wenn die sehr unbeliebten Jagdrechte in politisch unruhiger Zeit aufgehoben worden sind.

Z. B. in Preussen nach Gesetz v. 31. Oct. 1848. Anders in Sachsen, wo dem Staate 1253 von sämmtl. 5833 Jagdrechten gehörten. Ablösungssumme dieser Domanialjagden 188,945 Thlr., wogegen der Staat zu allen Jagdrechtsablösungen einen Zuschuss von 485,304 Thlr. gab.

§. 247. — B. Ausnutzung der Jagd. Das Jagdregal wie die Jagd auf eigenem Boden und als grundherrliche Gerechtsame kann der Staat ausnutzen:

1. durch Selbstverwaltung, indem das von den Jägern, bez. den Forstbedienten „erlegte Wild auf Staatsrechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird";

2. durch Ueberlassung des Jagdrechts an das Forstpersonal als Gehaltsquote, wobei indessen die Gefahr zu starker Verminderung des Wildstands und zu grosser Abziehung der Forstleute von ihrem jetzigen Hauptberuf, der Forstverwaltung, verhütet werden müsste;

3. durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und den Nutzen hat, dass die Forstleute weniger von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen werden; den Jagdpachtern wird die Schonung des Wildstands, die Beschränkung desselben zur Ver-

hütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht;

4. „beim Jagdregal speciell durch Ueberlassung der Ausübung desselben an grössere Grundbesitzer auf ihrem Gebiete, doch mit Vorbehalt des Widerrufs im Fall einer Zerstückelung der Besitzungen. Dies ist weniger einträglich als die Verpachtung, aber sehr einfach und befreit die Grundeigner von allen Belästigungen.“ (Rau).

Die Ausübung der Jagd in eigener Regie gilt übrigens den Forstschriftstellern auch gegenwärtig doch noch im forstlichen Interesse gelegen. So Albert, Forstverwalt. S. 225.

Ertrag für den Staat: Preussen, A. für 1870 (incl. neue Prov.): Jagd 97,964 Thlr., wov. 10,740 Rente für abgelöstes Jagdrecht, 49,066 aus Verpacht., 38,158 aus eig. Administr.; Verwaltungskosten der Jagd 18,550. 1875 Ertrag 302,106 M., Jagdverwaltungskosten 55,650 M., 1883/84 bez. 339,100 u. 74,000 M. — Baiern A. 1870, Jagd roh 55,037, rein 27,084 fl., wirkl. Ertr. 1868 54,428 fl., Reinertrag 34,436. Der Reinertrag ist meist an 60% des Rohertrags. Etwa $^2/_3$ des Ertrags aus Regie, $^1/_3$ aus Verpachtung. Die Verpachtung soll seit 1850 zur Regel werden, was aber noch nicht erreicht ist. — Baden Rohertr. d. Jagden A. 1876 24,735 M.

„Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muss der Wildstand, also der Ertrag der Jagd abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Massregeln gegen Wilddiebstahl, die ausser der Waldhut auch in der Aufsicht über den Handel der Privatpersonen mit Wild bestehen. Dagegen mussen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staats wohnenden Landleuten aufgelegt waren, — keine Folge des Regals, sondern meist auf Grund der Guts- oder Vogteiherrschaft entstanden, Beseler, S. 815 — z. B. Jagdfrohnden, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. m., vollständig aufgehoben werden, wie dies die neueren Jagdgesetze (z. B. Preuss. Ges. v. 2. März 1850, §. 3, Nr. 6), auch meistens gethan haben.“ (Rau §. 194).

C. Einnahmen aus Jagdscheinen. Jagdscheine, d. h. Legitimations- bez. auch Erlaubniss-Papiere, an deren Besitz das Recht der Ausübung der Jagd für jeden Privaten, auch für den Grundeigner, der auf seinem eigenen Gebiete jagt, in den neueren Gesetzen in der Regel gebunden ist, (z. B. Preuss. Ges. v. 7. März 1850, §. 14) haben eine polizeiliche Bedeutung. Eine dafür erhobene Abgabe kann den Charakter der Gebühr annehmen, insofern aus dem Ertrage ein Beitrag zu den Kosten der Jagdpolizeiverwaltung geliefert wird. Die Jagdscheinabgaben lassen sich andererseits, namentlich wenn sie in höheren Sätzen erhoben würden, auch als Genusssteuern und bei berufsmässigen Jägern, welche vom Ertrage der Jagd ein Einkommen beziehen wollen, als eine besondere Form der Gewerbesteuer auffassen.

In Preussen muss jedes Jahr ein Jagdschein für 1 Thlr. gelöst werden, der Ertrag kommt in die Kreiscommunalkasse des Wohnorts des Jagdscheinentnehmers: ob. Ges. §. 14.

II. — §. 248. **Fischerei.** Auch sie kann dem Staate als **Eigenthümer der Domänen und Forsten** wie andern Grundeigenthümern in eigenen Privatgewässern oder auch auf Grund eines **gutsherrlichen Rechts** in **fremden** Privatgewässern zustehen. In **öffentlichen** Flüssen ist sie noch jetzt mitunter freigelassen oder steht von Altersher einzelnen Grundherren oder Ufergemeinden zu. Doch wird sie öfters auch als **Regal** dem Staate ausschliesslich zugeschrieben.

Klüber, öffentl. Recht, §. 456 ff., Mittermaier, I, §. 222a, Beseler, §. 197, bes. S. 822.

„Das Recht (das sog. Wasserregal) kann sich dann auf die Befugniss beziehen, nutzbare Gegenstände verschiedener Art aus den Gewässern zu gewinnen, wobei die Fischerei der wichtigste Fall zu sein pflegt. Die Regalität ist ungefähr wie die der Jagd zu beurtheilen und nach dem Beispiel derselben entstanden." Mittermaier I, §. 233, 234. — In Russland war früher die astrachanische Fischerei (auf d. casp. Meere mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Russl. unter Alex. I., X, 21—80. (Rau.)

Die **Fischerei in Binnengewässern** wird am Passendsten vom Staate **verpachtet**, apart oder mit anderen Objecten, wie den Feldgütern, unter Bedingungen, welche die Vertilgung der Fische verhüten.

Rau, Volkswirthschaftspol. §. 176. — In Baiern besteht eine Hoffischerei des Staats im Chiemsee, A. 1876 8053 M. roh, 5940 M. Ausgabe. — Die Erträge aus d. Fischerei des Staats sind meist unbedeutend. Baden A. 1876 24,735 M. In Preussen wird die Einn. aus Fischereien mit derjen. aus Domänen-Parcellenpacht u. Mühlen im Etat in 1 Titel angesetzt.

Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am Besten den Staatsangehörigen frei gegeben. — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen Reinertrag mehr und verdiente, frei gegeben zu werden. Mehrere europäische Flüsse führen Gold, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Reuss, Aar, Emme, Arriège (aurigera), Po, Tajo, doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen aus dem Flussbette mehr. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen, was jedem Grundeigenthümer freigegeben ist. — Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke wurde früher gewöhnlich unter das Bergregal gestellt. (Rau.) Die Perlenbäche einiger Länder pflegen zwar auch Regal zu sein, aber ohne Gewinn für die Staatskasse. Baiern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz und Niederbaiern, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre vortheilhafter, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Die Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächs. Perlenfischerei im Voigtlande, Regal seit 1621. — Bad. Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. (Rau §. 195).

Finanziell wichtiger ist das in Preussen bestehende, übrigens dem Bergregal verwandte Bernsteinregal, das finanziell wohl auch am Besten im Wege der Verpachtung an Privatunternehmer nutzbar gemacht wird. Das Bernsteinregal an d. preuss. Küsten war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleissige Aufsicht nöthig. Es ist früher allgemein, jetzt noch theilweise an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Neuerdings hat das Memeler Haus Stantien und Becker die Bernsteinausbeute in einem Theile des curischen Haffs und Nachbarschaft gepachtet und mit Hilfe grosser Baggermaschinen u. s. w. den Ertrag sehr gesteigert, neue Absatzwege im Orient u. s. w. gesucht, so

dass bei der letzten Erneuerung des Pachtvertrags zwischen diesem Hause und dem Staate die Pachtsumme erheblich gesteigert werden konnte. Ertragsanschlag des Regals 1858 9510, 1870 22,253, 1871 aber 62,253 Thlr., 1875 340,000 M., jetzt sogar (1883) 550,000 M. Die Regalisirung wird in diesem speciellen Falle muthmasslich zu einer indirecten Verbrauchsbesteuerung der Bernsteinconsumenten. Die Erhöhung der Pachtsumme trifft den Gewinn der Pachter einstweilen.

Dritter Hauptabschnitt.

Staatsberg- und Hüttenwerke, Staatssalinen, und andere Gewerksanlagen.

1. Abschnitt.

Bergbau.

Die Staatsbergwerke behandelt Rau in dem Abschnitt v. Bergregal, 5. A. §. 172—183. Die Gründe für die veränderte Stellung im System der Einnahmen, welche ich den Bergwerken gegeben habe, sind oben in §. 207 ff. dargelegt worden. In meiner Bearbeitung der 6. A. v. Rau war dieser Abschnitt schon wesentlich von mir neu bearbeitet worden. Ich hatte damals in der Veräusserungsfrage noch zu ausschliesslich den Productionsstandpunct betont. Auch der des Vertheilungsinteresses ist zu beachten (Gefahr monopolist. Ausbeutung). Vgl. jetzt Wagner, Grundleg., §. 363 ff. Die Gestaltung des Bergrechts ist von bes. princip. Bedeutung für die Fragen der Eigenthumsordnung. S. eb. S. 773 ff.

Ueber den älteren Stand der Lehre vergleiche Bergius, Neues P. und Kam. mag. I, 229 ff. und von Kancrin, Berg-Kameral- u. Bergpolizeiwissenschaft 1791. Ueber die neueren Ansichten vergleiche Jacob, I, §. 277 ff., §. 344 ff. Lotz, III, 156. Fulda, S. 111. v. Malchus I, 83. Spec., Lit. u. Rechtsgeschichtliches: Freiesleben, Staat u. Bergbau, herausg. v. Bülau, 2. A. 1839. Karsten über d. Ursprung des Bergregals in Deutschland, 1844. Weisse, Bergbau und Bergregal 1845. Mittermaier, Priv.recht §. 241 ff. Beseler, Privatrecht, §. 203, dem im Texte der §. 191—193 mehrfach gefolgt wurde. Die Belege für die rechtsgeschichtl. Entwicklung sind daselbst zu finden. Ebendas. §. 202 Uebersicht der Quellen u. Literatur des deutschen Bergrechts. Achenbach, d. gemeine deutsche Bergrecht u. s. w., 1. B. Berlin 1871, mit bes. reichen liter. u. Quellennachweisen, §. 3 ff.: d. Entwicklung des Bergrechts §. 21 ff. Arndt, z. Gesch. u. Theorie der Bergregals u. d. Bergbaufreih., Halle, 1879. Stobbe, D. Priv.recht. 2. A. II, §. 141—143 (Berl. 1883). Klostermann, Abh. Bergbau in Schönberg's Handb. d. pol. Oekon. I. 769. Roscher, Syst. III, §. 280 ff. Auch bei diesem Gegenstand muss für eingehendere und allseitige Behandlung auf die Volkswirthsch.politik verwiesen werden.

I. — §. 249. Der Staatsbergbau und die Entwicklung des Bergrechts. Die in unseren Staaten sich vorfindenden Staatsbergwerke sind theils auf eigenem (domanialen oder fiscalischen) Boden des Staats, theils auf Privatländereien angelegt. Der Ursprung der Staatsbergwerke letzterer Art liegt vielfach im Bergregal, öfters, namentlich in neuerer Zeit, auch unabhängig davon in der Erwerbung des Bergwerkseigenthums nach den Regeln des freierklärten Bergbaus. Das Bergrecht hat nemlich in Deutschland und zum Theil auch in anderen Ländern sehr be-

merkenswerthe **Entwicklungsphasen** durchlaufen. Im Wesentlichen sind dies **vier**, nemlich das älteste Recht, wo der **Grundeigenthümer als solcher** auch ausschliesslich über die in seinem Boden vorkommenden Mineralien verfügt, dann das ältere Recht der „**Bergbaufreiheit**", darauf das Recht des **Bergregals**, endlich das moderne Recht der „**Bergbaufreiheit**" oder „**Freierklärung des Bergbaus**". Man muss diese Phasen kennen, um auch die finanzielle Seite des Bergbaus richtig zu würdigen.

Zur weiteren Characteristik dieser Phasen:

1. Nach ältestem deutschen Rechte, das bis zum 11. Jahrhundert in Geltung war, umfasste das Grundeigenthum neben anderen Zubehörungen auch die im Boden unter der Erdoberfläche befindlichen Mineralien etc. ohne Weiteres mit und stand daher nur dem Grundeigenthümer das Recht zu, diese bergmännisch zu gewinnen. Auch landesherrliche Bergwerke konnten somit nur auf Domanialland oder nach Abkommen mit dem Eigenthümer auf Privatland entstehen. Dieses älteste Recht wurde jedoch schon früh durch eine andere Rechtsbildung verdrängt, welche zu einer wesentlichen Beschränkung des Grundeigenthums führte.

2. Es wurde nemlich Jedermann gestattet, auf fremdem Boden nach Mineralien zu suchen (zu **schürfen**) und, im Falle er zuerst solche fand, hier ein Bergwerk auf einem bestimmten Grubenfelde anzulegen, wofür aber die Erlaubniss des Königs zu erlangen u. Abgaben an die Staatsgewalt zu entrichten waren. In den ältesten Bergordnungen aus dem 15. Jahrhundert ist dieses Princip, wonach also das Recht des Grundeigenthümers beschränkt und das Eigenthum an der Erdoberfläche von demjenigen an den im Boden enthaltenen Mineralien getrennt war, anerkanntes Recht. Auch die Landesherren konnten natürlich nach diesem Rechte Bergwerkseigenthum erwerben.

3. Wesentlich auch **fiscalischem** Interesse aber bildete sich vom 12. Jahrhundert an neben jenem Recht des freierklärten Bergbaus und dasselbe allgemach einschränkend, umbildend und zum Theil verdrängend ein anderes Bergrecht aus: die deutschen Kaiser nahmen die Bergwerke und Salinen als **Regal** für sich in Anspruch (wohl nicht unbedingt zuerst, aber als allgemeinerer Rechtsanspruch zuerst von Friedrich I.). Die mancherlei Conflicte mit den Landesherren, welche hierdurch entstanden, lösten sich wie gewöhnlich dadurch, dass das Regal den Landesherren, namentlich zuerst in der **Goldenen Bulle** den **Churfürsten** (Aurea bulla c. IX, §. 1. — übrigens mit der Einschränkung: prout possunt seu consueverunt talia (jura) possideri) vom Kaiser verliehen oder ohne Widerspruch von den Landesherren als integrirender Bestandtheil ihrer Rechte an sich gezogen wurde. Besonders war es der früher ja auch in Deutschland viel ergiebigere Bergbau auf **edle Metalle**, ferner auf **Salz** (**Steinsalz**), welcher auf Grund des Regals vom Staate betrieben wurde.

Ueber **Athen** u. **Griechenland** s. **Böckh's** Abh. über d. Laurischen Silberbergwerke in d. Abh. d. Berl. Akad. 1815; **ders.** Staatshaush. d. Athener. 2. A. S. 92, 420—425, **Reynier**, Grecs, S. 304. **Büchsenschütz**, Besitz u. Erwerb im griech. Alterthum S. 98 ff. In Athen war der Eigenthümer d. Bergwerke d. Staat, der aber nie auf eigene Rechnung betrieb, sondern die Werke, die mit Sclaven bebaut wurden, in **Erbpacht** gab. Das Recht zu bauen wurde f. einen bestimmten Kaufpreis verkauft, der an den Staat direct zu zahlen war. Dazu kam eine Abgabe v. $^1/_{24}$ des Ertrags, die in Generalpacht zur Erhebung gegeben war. — In **Rom** wurden **Salzwerke** ursprünglich auf Staatsrechn. betrieben. Später bestand ein **Salzmonopol**, aber im Verkehrs-, **nicht** im Finanzinteresse, wie es scheint (nach **Marquardt**, röm. Staatsverwalt. II, 155, 271). Ueber d. **Bergwerke** s. eb. S. 245, 252 ff. In Italien war der Bergwerksbetrieb schon früh gesetzlich sehr beschränkt. Die wichtigsten waren in den **Provinzen**. Der Name ist **metalla**, wozu neben Gold-, Silber-, Eisen-, Kupfergruben, auch Steinbrüche, Kreidegruben, Salzwerke gehören. Die wichtigsten, wie die Goldwerke v. Vercellae in Gallia transpad., die Silbergruben

bei Neucarthago in Spanien, die Gold- und Silberbergwerke in Macedonien — die nicht, wie Rau gemeint hat, definitiv, sondern nur zeitweise bei der Eroberung geschlossen wurden — besass der Staat. Die meisten metalla gehörten indessen Privaten. Auch wurden Staatswerke, z. B. die Silbergruben in Spanien, an Private veräussert. Unter den Kaisern wurde d. Bergwerksbesitz th. f. den Fiscus, th. f. d. kais. Privatvermögen sehr ausgedehnt, bes. auf d. besten u. einträglichsten Gruben (auch Marmorbrüche). Der Betrieb war th. Eigenverwaltung, th. Verpachtung. Vgl. f. dies Alles jetzt Marquardt a. a. O., wonach Rau 5. A. §. 172, Note c. u. 6. A. §. 191. Note c. zu berichtigen. S. sonst noch Burmann, De vectigal. pop. Rom. Kap. 6 S. 77. Ueber die Verhältnisse im deutschen Mittelalter s. Achenbach a. a. O. S. 68 ff., Stobbe II, §. 142. Waitz, D. Verfass.gesch. VIII. 269 ff. (über Metalle; u. A. waren d. Harzbergwerke im Königl. Eigenthum; über Salz S. 272).

Gerade aus finanziellen Gründen, mit denen sich nicht leicht zu übersehende volkswirthschaftliche verbanden, wurde jedoch durch die Regalisirung des Bergbaus das ältere Recht der Bergbaufreiheit im Allgemeinen nicht beseitigt, sondern nur umgestaltet. Dasselbe setzte auch keineswegs erst die Regalität als bestehend voraus, wie Rau in der 5. Auflage §. 172 annimmt: die Freierklärung gestatte den Privatbetrieb unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten seien. Dies ist irrig, wie die ältere Bergrechtsbildung und wieder die neueste zeigt. Wenn nur das Princip des beschränkten Grundeigenthums feststeht, so dass die Mineralien u. s. w. vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossen sind, so bedarf es durchaus nicht des Regalprincips, um die Anlegung von Bergwerken auf fremdem Privatlande zu ermöglichen. Der Staat braucht nur gemäss seiner allgem. Hoheitsrechte das Schürfen u. s. w. und schliesslich die Anlegung solcher Bergwerke, durch welche die dem Grundeigenthümer nicht gehörenden Mineralien angeeignet werden sollen, zu regeln. Dies geschah in der Weise, dass das Recht des Schürfens an die obrigkeitliche Erlaubniss gebunden wurde; der Finder musste muthen, d. h. um die Verleihung des Rechts zum Bergbau auf einem gewissen Felde nachsuchen und wurde alsdann — seit dem 16. Jahrhundert immer mehr auf Grund des Regals — mit diesem Rechte belehnt. Für die Staatsgewalt war diese Einrichtung das Mittel, dem finanziellen Zweck des Regals gemäss, Bergwerksabgaben verschiedener Art und in bedeutenderer Höhe als bisher üblich für solche Privatbergwerke einzuführen, so den Bergzehnten, Quatembergelder, Recessgelder u. s. w. Diese theils aus der Berghoheit, wie man das polizeiliche Oberaufsichtsrecht des Staats über den Bergbau auch genannt hat, theils aus dem eigentlichen Bergregal abzuleitenden Abgaben trugen in anderer Hinsicht die Merkmale einer besonderen Gewerbesteuer für den Bergbau an sich und sind in neuerer und neuester Zeit auch vielfach zu mässigen Gebühren oder zu reinen Steuern umgebildet worden. S. über die Entwicklung der Bergwerksabgaben und deren Zusammenhang mit dem Bergregal den lehrreichen Aufs. v. Arnd, Besteuer. d. Bergwerke, Conrad's Jahrb. B. 31 (1881) S. 174, 630; über die jetzige Besteuerung meine Abh. directe Steuern in Schönberg's Handb. II, 246.

Der Vorbehalt der ausschliesslichen Ausübung des Bergregals durch den Staat bildet nur die Ausnahme. Er kommt in Deutschland namentlich für Steinsalz vor. In Ansehung der Stoffe, auf welche sich das Grundeigenthumsrecht nicht mit bezieht und für welche andererseits das Regal gilt, bestand und besteht in den verschiedenen Ländern keine volle Uebereinstimmung und auch in den einzelnen deutschen Territorien und späteren Staaten herrscht keine völlige Gleichmässigkeit. Im Allgemeinen umfasst das Bergregal „alle auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien, auf welche der Bergbau in seiner technischen Ausbildung herkömmlich betrieben zu werden pflegt.“ (Beseler, S. 850). In der Gold. Bulle werden genannt: auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscunque generis metallici etiam salis. — Stein- u. Braunkohlen fallen nach neuerem Rechte meistens unter das Regal oder, unabhängig von letzterem, unter die vom Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien; Torf war selten regalisirt, Salzquellen meistens. In Grossbritannien sind nur Gold und Silber Regal.

4. Nachdem dann in späterer Zeit die volkswirthschaftliche Bedeutung des Bergbaus mehr erkannt worden und der finanzielle Gesichtspunct zurückgetreten war, der Privatbergbau sich stärker entwickelt hatte, — u. A. auch weil die aus dem Regal

abgeleiteten Bergwerksabgaben bei der verminderten Ergiebigkeit älterer Werke und um den Bergbau zu begünstigen ermässigt und mehr als eigentliche Gebühren und Steuern behandelt wurden, — bereitete sich auch im Bergrecht eine neue Gestaltung vor, welche in neuester Zeit mehrfach zu einem Abschlusse gekommen ist. (Vgl. besonders das vortreffliche neue preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 (z. Th. beruhend auf Grundsätzen des französischen Bergrechts), welches wieder dem baierischen Berggesetz vom 20. März 1869 und andern in kleinen Staaten (Braunschweig, Weimar, Gotha, Waldeck) zum Vorbild diente. S. Achenbach, §. 18). Das Bergregal als Finanzregal oder „nutzbares Hoheitsrecht" verschwand. (Beseler, S. 203, VI. Stobbe II, 585. Achenbach S. 209). Die Beschränkung des Grundeigenthums, die ja nicht erst durch das Regal geschaffen, wenn auch durch die Regalisirung und deren Verbindung mit der Bergbaufreiheit noch zu grösserer praktischer Bedeutung als durch die letztere allein gebracht worden war, blieb dagegen bestehen. Im preussischen Berggesetz ist dies so ausgedrückt: §. 1. „Die nachstehend verzeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen." Ebenso blieb die Bergbaufreiheit in Geltung und wurde nur nach den neueren Bedürfnissen der Volkswirthschaft mit Rücksicht auf die nothwendige Controle des Staats über den Bergbau und auf die Sicherung der Rechte des Grundeigenthümers, dessen Boden zum Schürfen und zur Anlage eines Bergwerks von einem Dritten in Anspruch genommen wird, gesetzlich regulirt. In Gesetzen, wie dem preuss., werden daher die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Aufsuchung und Gewinnung der vom Verfügungsrecht des Grundeigners ausgeschlossenen Mineralien erfolgen kann. Namentlich wurde auch genau bestimmt, auf welche Mineralstoffe sich das Bergrecht beziehe, z. B. Preuss. Ges. §. 1: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon u. Schwefel, gediegen u. als Erze — Alaun- u. Vitriolerze — Steinkohle, Braunkohle u. Graphit — Steinsalz nebst den mit demselben auf den nämlichen Lagerstätten vorkommenden Salzen und die Salzquellen. Es ist nicht nothwendig und nicht richtig, dieses neueste Bergrecht, ebenso wenig als die Freierklärung des Bergbaus überhaupt, auf das Bergregal zu gründen. Vielmehr ist die Grundlage dieses Bergrechts, neben dem erwähnten Hauptprincip, der Beschränkung des Grundeigenthums — also einem Satze des Privatrechts — in den allgemeinen Staatshoheitsrechten zu suchen, die man in ihrer Anwendung auf das Bergwesen Berghoheit nennen kann. So auch Beseler, S. 853 u. Motive z. preussisch. Berggesetz v. 1865 bei Klostermann, Allgem. Bergges. für d. preuss. Staaten, nebst Commentar, S. 45 ff. Stobbe II, 585: „Der Staat verleiht nicht in derivativer Weise ein ihm bisher zustehendes Privatrecht, sondern er ertheilt in Folge seines Hoheitsrechts gemäss den gesetzlichen Regeln die Concession, vermöge deren der Einzelne in einem concreten Umfange bergbauberechtigt wird." Nähere Begründung dieser Auffassung bes. bei Achenbach, S. 100 ff. 209. — Ueber d. volkswirthschaftl. Zweckmässigkeit dieses heutigen Bergrechts s. Wagner, Grundleg. I, §. 364.

Für den Betrieb von Staatsbergwerken selbst galt nun schon früher öfters das allgemeine Bergrecht eines Landes. Dem neuen Bergrecht unterstehen diese Werke gleichfalls, wie dies in den neueren Berggesetzen auch ausdrücklich ausgesprochen wird.

. Beseler, S. 849. Preuss. Berggesetze §. 2: „der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats ist den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen." Achenbach S. 209: „Die neuere Berggesetzgebung hat mit d. Aufhebung des Bergregals die Verleihung nach Maassgabe des Gesetzes ausschliesslich anerkannt." Die Neuanlage von Staatsbergwerken auf fremden Privatländereien ist daher hier auch an dieselben Rechtsformalitäten gebunden, wie die Anlage von Privatbergwerken, und setzt kein Regal mehr voraus.

Die Staatsbergwerke treten auf diese Weise, einerlei ob sie auf Staats-Grundeigenthum oder auf Privatländereien angelegt sind, wenigstens da, wo das neuere Bergrecht zur Geltung gelangt ist,

ganz in die Classe der gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Unternehmungen, was sie früher freilich trotz des Regals sachlich meistens auch waren, weil eine Erhöhung des Ertrags in Folge der Regalisirung nur ausnahmsweise möglich war.

Ihre Behandlung in der Lehre vom Privaterwerb des Staats im System der Finanzwissenschaft erscheint daher auch als die allein richtige. Ebenso sind die Einnahmen des Staats aus Privatbergwerken nunmehr abweichend von Rau (5. A §. 181—183) systematisch richtiger in den Abschnitten von den Gebühren und den Steuern zu besprechen.

II. — §. 250. Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsbergwerke. Der Besitz von Staatsbergwerken ist gegenwärtig in den europäischen Staaten sehr verschieden verbreitet.

Preussen und Oesterreich-Ungarn haben noch manche Staatsbergwerke, deren Entstehung und Beibehaltung hier früher ausser durch das Regal auch durch den grossen Domänen- und Waldbesitz zu erklären war. Auch in anderen deutschen Staaten, dann in den nordöstlichen und in südeuropäischen Staaten (Spanien) finden sich Staatsbergwerke, während dieselb. in Grossbritannien und Frankreich fehlen. Die Einn. aus den Berg-, Huttenwerken u. Salinen hat Herm. Wagner in seinen finanz-stat. Uebersichten im Goth. Jahrb. 1874 S. 879 auch nur lückenhaft zusammenstellen können. In Russland, Norwegen, Türkei, Griechenland, Spanien befinden sich noch bezügl. Einnahmen.

Die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung solcher Werke ist in Deutschland in neuerer Zeit vielfach erörtert und ähnlich wie bei den Domänen meistens zu Gunsten der Veräusserung beantwortet worden, so namentlich von den Theoretikern der Smith'schen Schule, die sich dabei öfters auf die schlechte Rentabilität der Staatsbergwerke berufen konnten.

Vgl. bes. Bergius, Finanzwiss., 2. A., S. 231, mit Polemik gegen die preuss. Berg- u. Hüttenverwaltung.

Indessen wurde hier, wie gewöhnlich, die Frage zu einseitig aus dem Gesichtspuncte des Productionsinteresses beurtheilt und die privatwirthschaftliche Rentabilität und die volkswirthschaftliche Productivität zu unbedingt identificirt. Daneben ist jedoch auch hier das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse und das damit zusammenhängende socialpolitische Moment in der Frage für die Entscheidung mit zu beachten. (Grundleg. §. 364, 365). Die Frage, ob der Staat passend Bergwerke betreibe, ist dann vollends nicht absolut zu entscheiden. Sie ist keine rein finanzielle, sondern zugleich eine volkswirthschaftliche und allgemeine Verwaltungsfrage, ähnlich wie die Staatsforst- und Staatsbahnfrage. Selbst bloss als Frage der Regelung der Bergbauproduction betrachtet, kann die Entscheidung für und wider Staatsbergwerke nur eine relative sein. Die concreten

Verhältnisse der einzelnen Länder kommen dafür zumeist in Betracht. Allgemeine Regeln lassen sich daher nur in folgender bedingter Weise aufstellen.

A. Beantwortung der Frage aus dem Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresse. Hier sind unentwickeltere und entwickeltere Verhältnisse der Volkswirthschaft zu unterscheiden.

1. Auf einer niedrigeren Wirthschaftsstufe ist Staatsbergwesen und in Verbindung damit Staatshüttenwesen öfters recht wohl am Platze, selbst am Zweckmässigsten oder sogar allein möglich.

Der Staat oder (Landesherr) verfugt hier noch am Ersten über die meistens zu einem ordentlichen Betrieb bald erforderlichen grossen Kapitalien, welche gerade im Bergbau hauptsächlich in stehenden Kapitalanlagen ganz festgelegt werden und für welche oft lange auf eine genügende Rente gewartet werden muss. Auch die technisch gebildeten Arbeitskräfte, welche jeder etwas fortgeschrittene Bergbau, neben vermehrtem Kapital, besseren Maschinen u. s. w., bald zu brauchen pflegt, kann der Staat am Besten heranziehen und entsprechend stellen. Ein Beispiel liefert das Gold. Die Verhältnisse, welche in der californ. und austral. Goldgewinnung nach der ersten leichten, aber bald erschöpften Goldwäscherei eingetreten sind, können als typisch fur die Goldproduction bezeichnet werden. Vgl. die sehr lehrreiche und klare Darlegung von v. Richthofen, Metallprod. Californiens, Nr. 14 der Petermann'schen Ergänzungshefte d. geogr. Mittheil. S. 18 ff. Der häufige grosse Waldbesitz des Staats lässt sich ferner oftmals am Vorzüglichsten und mitunter gar nicht anders verwerthen, als dadurch, dass grosse Holz verzehrende Gewerke im Walde oder in dessen unmittelbarer Nähe angelegt werden, weil bei dunner und armer Bevölkerung, schlechten Strassen und niedrigen Holzpreisen das Holz nicht weit weggeführt werden kann. Zu solchem Zwecke erscheinen aber Bergwerke und damit verbunden namentlich Huttenwerke, in denen die Erze gleich ausgeschmolzen und die Metalle weiter verarbeitet werden, ganz besonders geeignet und notorisch sind aus diesen Gründen manche solche Staatswerke angelegt worden. Das speculative oder kaufmännische Moment spielt weiter unter den gegebenen Voraussetzungen beim Absatz der Bergwerks- und Hüttenproducte noch keine so entscheidende Rolle, als später, weil die Communicationsverhältnisse und die allgemeinen Zustände der Volkswirthschaft den Absatz einengen, die Versorgung des Localbedarfs die Hauptsache und die Concurrenz der Producte anderer Gegenden oder Länder wenigstens bei unedlen Metallen unwichtiger ist. Die specifischen Mängel des Staatsbetriebs treten aus allen diesen Gründen auch weniger hervor. Die Staatsbergwerke haben daher auch in früherer Zeit oft als Muster eines geordneten kunstmässigen Betriebs und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet. Sprach auch schon früher nicht immer ein erhebliches Finanzinteresse für die Anlegung neuer und Beibehaltung alter Staatswerke, so um so mehr ein volkswirthschaftliches.

2. Diese Verhältnisse ändern sich aber nun vielfach auf höheren Wirthschaftsstufen. Oftmals möchte im Berg- und Hüttenwesen einer der Fälle vorliegen, wo die (meist zu allgemein hingestellte) Regel gilt, dass eine in früherer Zeit ganz passende privatwirthschaftliche Thätigkeit des Staats besser durch diejenige der Privaten ersetzt wird.

Von den soeben angeführten Gründen kann später, z. B. in unserer Zeit in den mittel- und westeuropäischen Staaten, keiner mehr als durchschlagend für

Staatsbergbau gelten. Die etwaigen Uebelstände des Privatbergbaus (hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Betriebs, der Verhütung gewinnsüchtigen Raubbaus) lassen sich durch eine gewisse Oberaufsicht des Staats meistens verhüten. Die grössere Betriebsamkeit, Sparsamkeit, bessere kaufmännische Leitung sind specifische Vorzüge der Privatwerke, welche jetzt sehr wichtig werden, wo durch ein ganz umgestaltetes Communicationswesen die Concurrenz auf dem Weltmarkte für den Bergwerks- und Hüttenbetrieb zum entscheidenden Factor wird. Die unvermeidliche Schwerfälligkeit des Staatsbetriebs, die Geschäftsführung durch Beamte, von welchen letzteren grade die tüchtigsten bei dem jetzt viel höheren Stande der technischen Bildung oft besondere Neigung haben werden, mit Staatsgeldern gewagt zu experimentiren, wozu der Bergbau so viel verführerische Versuchung bietet, das starke Hervortreten der kaufmännischen Seite des Geschäfts u. v. a. m. sprechen daher im Ganzen für das Lossteuern auf den Verkauf von Staatswerken.

Der genaue Reinertrag und die genaue Rentabilität eines Bergwerks sind sehr schwer zu ermitteln, weil das Kapital, das im Laufe langer Zeit hineingewandt ist, und vollends der Betrag, welcher von diesem Kapital aus den Reinerträgen noch nicht amortisirt ist und der Werth, welchen das Bergwerk in einem gegebenen Zeitpuncte repräsentirt, kaum annähernd genau festgestellt werden kann. Die strengen Grundsätze des Rechnungswesens mit einem bilanzmässigen Anlagekapital sind daher bei Bergwerken nicht recht anwendbar. Der jeweilige Reinertrag enthält oft neben der Rente eine Kapitaltilgung. Die Grösse der letzteren ist aber wiederum vollends von Jahr zu Jahr nicht näher bestimmbar.

Dies sind Schwierigkeiten, welche sich auch im Privatbergwerkwesen fühlbar machen und wohl mit Recht Vorzüge der alten Bergbaugenossenschaft vor der Actiengesellschaft als Wirthschaftsform bedingen. (Vgl. O. Michaelis, d. Bergbaugenossensch. in Faucher's Vierteljahrschr. f. Volksw. u. Culturgesch. 1863, IV.)

Für den Staatsbergbau folgt aus jenen Schwierigkeiten aber vollends das Missliche, dass die privatwirthschaftliche Rentabilität noch weniger als bei anderen Staatsgewerken sicher zu übersehen ist und somit noch mehr ein Beurtheilungsmassstab darüber fehlt, wie die Werke in ökonomischer Hinsicht betrieben werden.

Im Allgemeinen scheinen die meisten Staatsbergwerke in unseren Staaten nur schwach zu rentiren, jedenfalls werfen sie gewöhnlich nur (absolut) niedrige Reinerträge ab. — immerhin mit bemerkenswerthen zeitlichen und örtlichen Ausnahmen. Die Rentabilität der einzelnen Werke lässt sich natürlich vollends nicht beurtheilen, wenn die Producte, welche sie liefern, nicht nach dem Marktpreise, sondern nach willkürlichen Sätzen an andere Staatswerke, bes. an Hüttenwerke, abgeliefert werden, allein diesem Uebelstande ist durch richtige Buchführungs- u. Rechnungsgrundsätze abzuhelfen. — Aeltere Daten über das Königr. Westfalen bei Malchus, Fin. 1, 95, über den hannov. Harz bei Lehzen, I, 139 ff., u. danach, sowie über Sachsen, Oesterreich, Preussen, Spanien bei Rau, 5. Aufl., §. 174 (a). — Ueber Preussen gab ich weiteres Detail in der 6. A., §. 195, N. b. Vgl. jetzt über die deutsche Bergwerksproduction die period. Veröff. des Kaiserl. Stat. Amts in den Vierteljahrs- u. nunmehr den Monatsheften. Ueber Preussen spec. Stat. Jahrb. IV, I, S. 213 ff., über die fisc. Berg-, Hütten- u. Salzwerke eb. S. 241 ff. Aeltere

Daten im Stat. Jahrb. III, 160 ff., dann die Daten im Etat. Die Zahl der preuss. Staatsbergwerke war 1873 60, 1874 59 (1 Kupferwerk u. 1 Thon- u. Wascherdegrube war 1873 verkauft worden). Davon 17 Steinkohlengruben, besond. die fast ganz dem Fiscus gehörenden an d. Saar (12), 11 Braunkohlengruben, 19 Eisensteingruben, 6 Blei-, Silber- u. Kupfergruben, 4 andere. In 1883 (ausser Harz u. Deister) 15 Steinkohlenwerke (Saarbr. 9), 4 Braunkohlenwerke. 1 Bleizeche, 1 Kalkst.bruch. Phosphoritgewinnung im R.-B. Wiesbaden. An der gewaltig aufsteigenden günstigen Conjunctur von 1870/71 bis 1873 hat der Staat natürlich theilgenommen, an der ungünstigen seitdem nicht minder. Der Gesammtwerth der Production der Staatswerke war 1871—74 bez. 24·26, 33·51, 46·00, 41·73 Mill. Thlr. Die Betriebskosten stiegen nicht, sanken dann aber auch nicht in gleichem Maasse — trotz des erfreulichen Steigens der Löhne in der günstigen Zeit — so dass der Reinertrag bedeutend den Anschlag überschritt, später aber wieder sehr sank. So schwankte z. B. der Ertr. d. preuss. fiscal. Berg- u. Hüttenwerke 1871—80 zwischen 15—57—9 M. M. Dies Schwanken ist in finanz. Hinsicht für den Staat nicht angenehm, immerhin profitirt auch er einmal von dem „Conjuncturgewinn“, Wagner, Grundleg. I, §. 76 ff., §. 365. Im Anschlage war 1874: Der Rohertrag der Staatsbergwerke 75·95, die Betriebskosten 53·73, der Reinertrag 22·22 Mill. M., nach dem Ergebniss aber 95·92, 59·98, 35·94 Mill. M. Nach dem Anschl. für 1875 u. 1876 sollte der Rohertrag aber nur 76·99 u. 68·09, der Kostenbetr. 55·24 u. 54·84, der Reinertrag also nur 21·75 u. 13·25 Mill. M. sein. Im Ergebn. f. 1879/80 war die Roheinn. bei d. preuss. fiscal. Bergwerken 53·34, der Reinertrag 9·14, 1880/81 bez. 59·11 u. 9·71, nach d. Voranschl. f. 1882/83 bez. 60·16 u. 10·35, nach demjen. f. 1883/84 bez. 62·76 u. 11·03 M. M. Vgl. über die Zweifelhaftigkeit der Buchführungsgrundsätze im preussischen Berg- u. Hüttenwesen Bergius, I. A., S. 115 ff. Ueber d. fiscal. Bergbau im preuss. Harz s. Nöggerath, Ztschr. f. Berg-, Hüttenw. u. s. w. 1883. Die ausgezahlte Ausbeute im Oberharzer Revier, wo seit d. 17. Jahrh. allmälig der ehemalige gewerkschaftl. Bergbau in fiscal. Eigenth. überführt wurde, wird v. 1650 bis 1849 auf 100,936 Thlr., die Zubusse auf 25,625 Thlr., der Ueberschuss demnach auf 75,311 Thlr. im Jahresdurchschn. berechnet. Von 1868—81/82 wurden jährlich i. D. an d. Staatskasse abgeführt bei d. Bergwerken 615,425 M., bei den Hütten 408,164 M., zus. 1,023,589 M. — Baiern, A. f. 1877: Bergwerks-, Hütten- u. Salinengefälle 8·68 Mill. M. roh, wovon 4·18 auf Bergwerke, Betriebskosten i. G. 7·23, also 1·45 Mill. M. rein. Detail bis 1868 bei Vocke a. a. O., baier. Stat. Ztschr. 1871, 112 ff. A. f. 1883 Sal. u. Bergw. roh 5.595, rein 0·391 M. M. — Sachsen, A. d. Reinertr. d. Berg- u. Hüttenwerke 1875 316,000 Thlr., 1877 956,000 M., 1883 855.000 M. — West-Oesterreich, A. 1876, Montanwerke Einn. 5·69 M. fl., Betriebskosten 4·45, rein 1.24 Mill. fl., 1882 roh 6·00, rein 0·93 M. fl. — Russland, Berg- u. Hüttenwerke (excl. Bergregal) rein 1874 A. 3·58, Ergebn. 2·90, 1876 A. 4·54, 1880 Erg. 4·55 Mill. R. — Spanien: das reiche Quecksilberbergwerk Almaden gab früher einen ansehnl. Reinertrag, welcher neuerdings (seit den 50er Jahren) wegen der Concurrenz des californ. Quecksilbers u. des gesunkenen Preises abgenommen hat. S. Willkomm, Spanien, in Stein-Wappäus Geogr. III, 2, S. 73, 145. —

Uebrigens zeigt ein Vergleich mit dem Privatbergbau keineswegs allgemein eine bessere Rentabilität des letzteren, z. B. wenn Staatsbergwerke in Privathände übergegangen sind. Bei der entscheidenden Macht der Conjunctur für die Gestaltung der Preise der Bergwerks- und Hüttenproducte und bei der specifisch ähnlichen Betriebsweise wenigstens eines grossen Bergwerks durch den Staat, eine Gesellschaft oder selbst einen einzelnen Privateigenthümer kann dies kaum anders sein. Vgl. die Darleg im Preuss. Statist. Jahrb. IV, 1, 232 ff. So war z. B. der Durchschnittswerth f. d. Centn. Roheisen in der preuss. Hüttenproduction 1873 57·66, 1874 44·91, rohe Stahlfabrikate 160·29 u. 124·36 Sgr. und später trat noch ein weiteres starkes Sinken ein. Nach dem Verwaltungsbericht der Actiengesellsch. Dortmunder Union kosteten 1000 Kilogr. deutsches Puddeleisen im Max. 1873 180—192 M., Mitte 1874 87, Mitte 1875 72, Decemb. 1876 58—60 M. Bessemer Roheisen in diesen 4 Terminen resp. 210, 102—108, 90—96, 75—78, gewöhnl. Eisenbahnschienen resp. 330, 186, 102, 132—138, Gussstahlschienen 396, 255, 104—210, 138—150.

Vermag der Staat indessen ein Werk vortheilhaft zu verkaufen, so dass der Erlös eine erheblich höhere Rente trägt als bisher der

Reinertrag war, so sprechen finanzielle Gründe dafür, Gründe des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses nur ausnahmsweise noch gegen den Verkauf.

In kleineren deutschen Staaten hat man mit Recht den Verkauf von Bergwerken mehrfach vorgenommen, so auch noch neuerdings die ganz unbedeutenden (Regenauer, §. 247) in Baden. Das bad. Blei- u. Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amt Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft verkauft: Schätzungswerth 27,284, Erlös durch Versteigerung 25,700 fl. nebst 11,229 fl. aus Vorräthen. Vor dem Verkauf war Zubusse erfordert worden, z. Th. wegen Hoffnungsbauten, die sich hinterher bewährten. Verhandl. d. 1. Kamm. 1833, Beil. III, 219; 1837 Beil. Nr. 128 (beide Berichte v. Rau). Auch in Preussen werden kleinere unrentable Werke mehrfach veräussert. In Oesterreich Verkäufe 1855 ff., 1868 ff., mit aus finanzpol. Gründen.

3. Auch das Productionsinteresse gestattet aber die Beibehaltung von Staatsbergwerken, ohne sie unbedingt zu verlangen, wohl in folgenden Fällen heute noch bei uns:

a) Bei Bergwerken, deren Producte einfacher (z. B. aus geringer Tiefe) zu gewinnen sind, keine oder keine schwierige weitere Vorarbeitung verlangen und sofort leichten Absatz finden. Daher sind namentlich Kohlen-, Salzbergwerke und Salinen, welche oft auch gut rentiren, eher beizubehalten, als Erzgruben.

Der preussische Staatsbergwerksbestand entspricht wenigstens einigermassen dieser Regel.

b) Bergwerke, deren Producte einer Verbrauchssteuer, welche zunächst vom Producenten erhoben wird, unterliegen, daher wieder Salzwerke, sind aus diesem Grunde geeigneter für den Staat. Wenn die Verbrauchssteuer in Form des Regals des Salzhandels u. s. w. erhoben wird, gilt dies noch mehr.

c) Je mehr nach der Grösse und Beschaffenheit der Anlage- und Betriebskapitalien im Bergbau und nach der technischen Art des Betriebs der Staat und Private, namentlich Gewerkschaften und Actiengesellschaften, die Verwaltung der Werke ähnlich einrichten müssen, um so mehr treten manche Gründe für den Verkauf von Staatsbergwerken zurück.

d) Wenn mit Staatsbergwerken Hüttenwerke verbunden sind, die sich nicht wohl von einander trennen lassen, so wird der Verkauf der ersteren vom gleichzeitigen Verkauf der letzteren abhängen müssen.

4. Eine Verschiebung des Verkaufs wird zu rechtfertigen sein, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit der Reinertrag eines Bergwerks bald steigt oder ein mit Verlust verbundener Grubenbau (Zubussgrube) bald zum Ertrag gebracht werden wird.

Auch die Rücksicht auf die vom Bergbau lebende Bevölkerung, deren Verhältnisse durch einen Verkauf von Staatswerken oder durch das Einstellen des Betriebs von Zubussgruben, zu bedenklich werden könnten, kann mitunter wohl eine Verschiebung des Verkaufs oder der Betriebseinstellung nöthig machen.

5. In richtiger Weise kommt dagegen das volkswirthschaftliche Productions- und das Finanzinteresse zur Geltung in folgenden Fällen. Die dauernde Beibehaltung schlecht rentirender oder vollends eine beständige Zubusse fordernder Werke im Staatseigenthum und im wirklichen Betriebe lässt sich nemlich weder rechtfertigen

a) aus Rücksicht auf die Erzeugnisse: durch die vermeintliche volkswirthschaftliche Nützlichkeit der Gewinnung von Bergwerksproducten, namentlich von edlen Metallen, auch wenn der Reinertrag gering ist oder ganz verschwindet und Zuschüsse nöthig werden; noch

b) durch das Interesse der im Bergbau beschäftigten Arbeiter und der sonstigen Bevölkerung der Bergbaugegend. Denn dies ist eine Ungerechtigkeit gegen die übrige Bevölkerung, aus deren Mitteln (Steuern) dann im Grunde der Bergbau unterhalten bleibt, und eine schlechte Form der Armenunterstützung. Wenn der Verkauf nicht möglich ist, so muss vielmehr allen Ernstes das möglichst baldige Einstellen des Betriebs in Aussicht genommen werden. Daher ist für die Einbürgerung anderer Beschäftigungen in der Bergbaubevölkerung und nöthigenfalls selbst für die Auswanderung der letzteren zu sorgen.

Früher ist der beständige Betrieb von Zubussgruben aus volkswirthschaftlichen Gründen in Schutz genommen worden, so mit aus mercantilistischer Ueberschätzung der Edelmetalle besonders bei diesen, aber mit Unrecht. So glaubten z. B. v. Justi und Delius, Gold- und Silberbergwerke müssten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuss kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Justi, Staatswirthsch. I, 246. Eingehendere, aber doch kaum mehr nothwendige Beweisführung gegen andauernden Betrieb v. Zubussgruben u. Hervorhebung einiger im Grunde selbstverständlicher Gesichtspuncte bei der Betriebseinstellung bei Rau §. 175 u. 176, u. danach noch vor. Aufl. dieses B. S. 489. Vgl. einige Beispiele von später wieder einträglich gewordenen Gruben. Im concreten Fall ist objectiv ohne Illusionen zu entscheiden, ob der Fortbau wirklich nach dem Stande der technischen Kenntnisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Das Urtheil der in der Sache betheiligten Bergbeamten ist natürlich nicht immer unparteiisch genug, wenn nicht, wie billig, dafür gesorgt ist, dass diese aus einem Einstellen des Betriebs oder aus dem Verkauf keinen materiellen Schaden erleiden. Mit Recht befürwortet Bergius, S. 42, 115, in solchen Fällen „aus Sparsamkeit“ die Pensionirung der betheiligten Beamten mit vollem Gehalte,

falls sie nicht in die neue Verwaltung übergehen. Im Uebrigen ist die Lage der Bergbaubevölkerung in der Frage nur soweit massgebend, als vorhin angegeben wurde.

§. 251. — B. Ein Mitsprechen des volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses bei der endgültigen Entscheidung über die Beibehaltung und Veräusserung der Staatsbergwerke ist nun mit Rücksicht auf folgende Umstände geboten.

Vgl. Grundlegung I, §. 365. Die nähere Motivirung dafür, dass solche Gesichtspuncte in diesen Fragen, neben den rein finanziellen und den das Productionsinteresse berührenden, mitsprechen dürfen, gehört nicht hierher, sondern in die Grundlegung, auf deren 1. Abth., Kap. 3, 4, u. 2. Abth. ich in dieser Hinsicht wieder zu verweisen habe. Es zeigt sich im Text nur an einem neuen Beispiel die weittragende Folge des socialpolit. Gesichtspuncts in der Nationalökonomie.

1. Je mehr die Preise der Bergwerksproducte unter dem Einfluss der modernen Communicationsmittel und des heutigen Handelsverkehrs von der Conjunctur abhängen, desto mehr wird der Bergbau in bedenklichem Maasse Gegenstand der wildesten privatwirthschaftlichen Speculation, namentlich bei der Zulassung der Actiengesellschaft zum Bergbau. Hierdurch entstehen für die ganze Volkswirthschaft bedenkliche Folgen, grosse, ökonomisch unverdiente Gewinne im einen, grosse, ökonomisch unverschuldete Verluste im anderen Falle. Bei Staatseigenthum und Staatsbetrieb von Bergwerken sind diese Folgen, namentlich in Verbindung mit anderen tiefgreifenden volkswirthschaftlichen Reformen, wie der allgemeinen Annahme des Staatseisenbahnsystems, immer noch eher einzuschränken.

Die deutsche Speculationsperiode 1871 ff. hat wieder Belege über die heillosen Folgen der Speculation in „Montanwerthen“ genug geliefert. S. über die Conjunctur Grundleg. §. 76 ff.

2. Bei einzelnen Producten, wie besonders bei Kohlen, droht eine monopolistische Ausbeutung der Consumenten durch Preisverabredungen der Privatbergwerksbesitzer und Händler. Bei der universalen Bedeutung von Producten, wie Kohle, Salz, für die Volkswirthschaft kann daher wohl eine Beibehaltung, selbst eine Erweiterung der betreffenden Werke Seitens des Staats im allgemeinen Interesse liegen, um so mehr, da auch das Productionsinteresse dies nicht verbietet.

(G. §. 365.) G. Cohn, engl. Eisenb.pol. II, 92 ff.

3. Auch das Interesse der Arbeiter kann für Beibehaltung und Erweiterung des Staatsbergbaus sprechen, sobald nicht ökonomisch-technische Gründe den letzteren unthunlich machen und

eine genügende Rentabilität gesichert ist. Der Staat kann hier durch seine Leistungen für Arbeiter als Muster für Privat-Arbeitsherrn und in seiner Eigenschaft des grossen Arbeitgebers auch als Concurrent auf dem Arbeitsmarkte zu Gunsten der Arbeiter einen wünschenswerthen Einfluss ausüben.

Sehr bemerkenswerth sind z. B. die bedeutenden Leistungen der fisc. preuss. Saarkohlenwerke für Arbeiterwohnungen, Vorschüsse f. den Bau, Gewährung v. Bauprämien u. s. w., wodurch ein besitzender Arbeiterstand geschaffen wird. — Die Aufgabe des Staats, als Concurrent auf dem Arbeitsmarkt zu Gunsten der Arbeiter zu wirken, wird freilich in der heutigen Praxis, einem falschen Fiscalismus zu Liebe und in Verkennung der Wichtigkeit hoher Löhne und guter Arbeitsbedingungen für Arbeiter, noch kaum erkannt, geschweige erfüllt. Ebensowenig ist sie der älteren Theorie sympathisch. Aber mit steigender Erkenntniss des Wirthsch.-Lebens wird sie mehr verstanden werden. Grundleg. §. 176.

Nur, wenn keine dieser Rücksichten genommen werden soll, kann man sich so unbedingt gegen Staatsbergbau erklären, wie es früher in der Schule des ökonomischen Individualismus meist geschah. Sobald der Zusammenhang aller solcher Verhältnisse, wie jetzt immer mehr, richtig erkannt wird, darf die Entscheidung nicht durchaus abweisend lauten.

Der Verkauf selbst wird bei kleineren Werken mittelst Versteigerung, bei grösseren mittelst des schriftlichen Submissionsverfahrens geschehen können. Doch sind Verkäufe unter der Hand bei der Schwierigkeit, geeignete Käufer zu finden, wohl nicht immer auszuschliessen. Die Käufer werden bei grösseren Werken jetzt meistens Actiengesellschaften sein, doch wäre zu erwägen, ob nicht die Bildung von Productivgenossenschaften der Bergleute zur Uebernahme der Staatswerke zu ermöglichen wäre. Einige Kapitalbestandtheile können mitunter für andere Verwendungen gebraucht werden und danach höhere Preise erzielen. Auf die fertigen verkäuflichen Producte braucht sich der Verkauf des Werks nicht mit zu erstrecken, da diese sich oft besser apart veräussern lassen werden. Die Höhe des Verkaufspreises und oft die Möglichkeit des Verkaufs selbst wird wesentlich von der allgemeinen Geschäftslage abhängen. Finanziell ist es freilich vortheilhafter, den Verkauf in einer Speculationszeit, bei der Conjunctur aufsteigender Productenpreise vorzunehmen. Aber auch für die Wahl des Zeitpunctes des Verkaufs dürfen solche finanzielle Rücksichten nicht allein massgebend sein, wenn Gefahr vorhanden ist, durch solche Verkäufe das Speculationsfieber noch mehr anzuregen und dadurch volkswirthschaftlich und socialpolitisch nachtheilige Wirkungen auf das Gemeinwesen und auf die Lage einzelner Volksclassen auszuüben. Auch dieser Satz folgt aus der socialpolitischen Auffassung volkswirthschaftlicher Fragen.

III. — §. 252. Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatsbergwerke. Das Princip der Bewirthschaftung muss das privatwirthschaftliche sein: die Erzielung des höchst möglichen nachhaltigen Reinertrags.

Die drei möglichen Formen sind wieder: Zeitpacht, Erbpacht und Eigenverwaltung. Die erste ist kaum so einzurichten, dass die Interessen des Eigenthümers genügend gewahrt werden und müsste wegen der nothwendigen Festlegung grosser Kapitalbeträge als stehendes Kapital auf sehr lange Dauer er-

folgen. Bei der Schwierigkeit einer Werthabschätzung des Bergwerks, der Verwendungen, des Inventars lässt sich die Pacht doch nicht leicht durchführen und ist die eigene Regie mit Recht gewöhnlich vorgezogen worden. Die Erbpacht könnte den Uebergang ins Privateigenthum, namentlich die Bildung von Bergbaugenossenschaften der Arbeiter selbst anbahnen, wobei jedoch ein Theil des Betriebskapitals noch vom Staate vorgeschossen werden müsste, wenigstens zu Anfang.

Verpachtet sind u. A. meistens die spanischen Quecksilberbergwerke von Almaden gewesen. S. Rau §. 178 (die Pacht nicht so abweisend); danach noch vor. Aufl. S. 492.

Die Organisation der Eigenverwaltung des fiscalischen Bergbaus hat einige Aehnlichkeit mit derjenigen der Forstverwaltung. Bei dem engen technischen und wirthschaftlichen Zusammenhang der Metallbergwerke und der auch regelmässig und am Besten in eigener Regie zu verwaltenden Hütten besteht zum Theil derselbe Behördenapparat für beide Gebiete, wie auch für die Salzwerke und Salinen. Bei der einzelnen Grube oder Hütte findet sich dieselbe Einrichtung der untern Arbeiten wie bei Privatwerken (Steiger, Hüttenmeister als untere leitende Beamte). Die einzelnen grösseren Werke werden von technisch gebildeten Beamten verwaltet (Directoren) unter Beihilfe von anderen höheren (Inspectoren) und mittleren technischen Beamten für die gewerblichen Geschäfte (Factoren, Schichtmeistern u. s. w.). Die näher zusammenliegenden und sonst technich zusammengehörigen Werke bilden wohl ein grösseres eigenes Revier („Bergamt") unter einer Gesammtdirection (z. B. im preussischen Saardistrict), mit Specialdirectoren für das einzelne Werk. Diese Behörden stehen entweder direct oder durch provinziale Mittelbehörden unter der obersten Bergbaubehörde des Staats, welche letztere jetzt regelmässig eine Ministerialabtheilung (z. B. des Ministeriums für Gewerbe und für öffentliche Arbeiten) ist.

Beispiel. Preussen. Aufhebung der eigenen Bergämter 1861. 5 Oberbergamtsbezirke zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn, Clausthal. Eigene Bergwerksdirection zu Saarbrücken: 1 Vorsitzender (9300 M. Geh.), 7 Mitglieder (4200—6000 M. Geh.), 2 Betr.inspectoren (3000—3600 M.), 1 Rendant (4500 M. Geh.), 19 Secret. u. Buchhalter (2100—3300 M.), 7 Assistenten (1650—1950 M.), Kanzlisten, Boten u. s. w. Bei den einzelnen Bergwerken des Staats fungiren 20 Dir. 1. Cl. u. 10 Dir. 2. Cl. (wovon bez. 10 u. 2 in Saarbr., Geh. 1. Cl 4200—6000, 2. Cl. 3600—4200 M.), bei d. Hütten je 5 Dir. 1. u. 2. Cl., bei d. Salzwerken 5 u. 3; ferner bei den Bergwerken 18 Betriebsinspectoren (3000 u. 3600 M. Geh.), bei d. Hütten 5, bei den Salzwerken 3; sodann bei den 3 Kategor. bez. 34—17—16 Factoren (2550—3000 M. Geh.), u. bez. 73—12—14 Schichtmeister u. Secretäre (1350—1800 M. Geh.), 32—4—5 Assistenten (1350—1800 M. Geh.), ausserdem bei d. Bergwerken 5, bei d. Salzw.

1 höherer Bau- u. Masch.inspector, bei d. Hütten u. den Salzw. je 1 Bau- u. Masch.-meister; im Ganzen bei d. 3 Kateg. 236—55—53, zus. 344 solcher höherer u. mittl. Beamtenstellen. An d. Spitze d. Oberbergämter steht 1 Berghauptmann (10.500 M. Geh.), neben ihm Oberbergräthe, im Ganzen 24 (4200—6000 M. Geh.). Die oberste Behörde ist d. Min.abth. f. Bergwesen im jetz. Min. d. öff. Arbeiten, mit 1 Dir. u. 4 vortrag. Räthen nebst 1 bes. Rath. Diese Behörde wie die Oberbergämter fungiren mit f. d. Oberaufsicht über d. Privatbergbau. Die ehemals mitunter begründeten Befürchtungen, dass solche Aufsichtsbehörden, wenn sie nicht vom fiscal. Bergbau völlig getrennt sind, die Interessen des Privatbergwerks leicht beeinträchtigen, haben gegenwärtig kaum mehr Berechtigung. Preussen ist bei Weitem der erste Staat mit Staatsbergbau in Deutschland u. in Europa. In Baiern stehen die Bergwerke u. s. w. unter d. Gen.bergw.- u. Sal.administr. im Fin.minist., in West-Oesterr. die Bergwerke unter d. Ackerbauminist.

Die Regeln für die vortheilhafteste eigene Bewirthschaftung der Staatsbergwerke ergiebt die Bergbaukunde, ein Theil der Privatökonomik. Sie beziehen sich vornehmlich auf die technischen Verhältnisse des Bergbaus, deshalb gehört ihre nähere Darlegung, die ohne ein Eingehen auf viele Einzelheiten keinen Zweck hat, nicht in die Finanzwissenschaft. Soweit diese Regeln volkswirthschaftlicher Art sind, müssen sie in der Volkswirthschaftspolitik behandelt werden. Rau hat in d. 5. A. §. 180 (und danach 6. A. §. 201) einige weitere Bemerkungen über die Einrichtung der Geschäfte des Staatsbergbaus, die indessen für die technische Seite des Bergbaus zu allgemein gehalten sind, um belehren zu können. Vgl. Rau, Volkswirthschaftspol. §. 33 ff. Roscher, Syst. III, §. 178 ff.

Von besonderer Bedeutung ist die gute Einrichtung des Rechnungswesens. In dieser Hinsicht ist zu verlangen, dass auch in den der Landesvertretung vorgelegten Ausweisen die Betriebsergebnisse jedes einzelnen Werks richtig zu ersehen sind und nicht Alles in den summarischen Ausweisen über alle Werke verwischt wird. Zu diesem Zweck ist es aber auch nöthig, dass alles das, was ein Staatswerk von einem anderen an Producten u. s. w. empfängt und an ein solches abliefert, nach den üblichen Preisen durch die Rechnungen läuft. (§. 151). Denn nur so erhält man ein richtiges Bild von der ökonomischen Lage der einzelnen Erwerbsanstalten des Staats.

Namentlich gilt das Gesagte von der Verrechnung zwischen den Berg-, den Hüttenwerken und den Staatsforsten und dann wieder von derjenigen zwischen den verschiedenen Hüttenwerken, in welchen die Producte durch eine Reihe von Verarbeitungsstadien hindurch gehen. Auch die Wegegeldfreiheit darf nicht einseitig den Staatswerken gewährt werden, weil sonst unter deren Kosten ein Bestandtheil fehlt, der bei den concurrirenden Privatwerken vorkommt. Der Reinertrag erschiene dann künstlich zu hoch. Klagen dieser Art in Baiern, wo d. Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhardt I, 128. (Rau.)

Mit der modernen Verkehrsentwicklung und mit der Beseitigung eigener Hüttenwerke des Staats, welche die Erze und Kohlen der Staatsbergwerke selbst verbrauchen, wird neben der technischen die kaufmännische Leitung des Staatsbergbaus immer wichtiger. Daraus gehen noch besondere Schwierigkeiten gerade für eine Staatsverwaltung hervor, die auch mit dafür sprechen, Erzgruben eher aufzugeben, Kohlen- und Salzwerke mit ihren einfacheren Absatzverhältnissen der Producte beizubehalten.

2. Abschnitt.

Hüttenwerke.

Rau 5. A. §. 154 spricht über die Huttenwerke kurz im A. v. d. Anlagen z. Gewerksbetrieb. Die Verbindung mit d. Bergbau ist indessen auch f. d. System massgebend. So schon meine 6. A. von Rau §. 202, 203.

§. 253. Die Frage der Zweckmässigkeit von Staatshüttenwerken. Auch hier sind die Zeitverhältnisse und die Entwicklung der Volkswirthschaft zu unterscheiden.

1. Hüttenwerke zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaus sind gewöhnlich wegen des Zusammenhangs mit den Staatsbergwerken auf Staatsrechnung angelegt und betrieben worden, in früherer Zeit öfters auch mit Rücksicht auf Staatsforste, um auf diese Weise die gewonnenen Mineralien und gleichzeitig das sonst schwer abzusetzende Holz sicher und vortheilhaft in möglichster Nähe der Gruben und der Wälder verwerthen zu können. Die technischen Kenntnisse, welche das Hüttenwesen erfordert, hängen mit der bergmännischen Wissenschaft und Kunst vielfach zusammen und finden sich daher bei den Fachmännern beider Zweige oftmals vereinigt. Im Ganzen lässt sich deshalb Anlegung und Betrieb von Hüttenwerken Seitens des Staats und in der erwähnten Verbindung mit Staatsbergwerken und Staatsforsten im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse wenigstens für die frühere Zeit billigen und zwar aus denselben Gründen, wie der Staatsbergbau auf niedrigerer Wirthschaftsstufe passend erscheint (§. 250).

„Viele Erfahrungen beweisen, dass Staatshuttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter und unter kundiger Oberaufsicht und guter Controle der Staatskasse Nutzen gebracht haben und ähnlich wie die Staatsbergwerke selbst als Vorbilder fur den Betrieb von Privatwerken dienten." (Rau §. 154.) Ueber den Zus.hang zwischen Berg-, Hütten- u. Forstwesen noch heute im Harz s. Nöggerath, a. a. O.

2. In dieser Hinsicht ist aber in neuerer Zeit in unseren Staaten eine Aenderung eingetreten. Die Privatwerke sind in der Technik den Staatswerken gleich gekommen, wozu die Verbreitung der technischen Lehranstalten die Möglichkeit bot. In der ökonomischen Führung des Betriebs haben sie die Staatswerke dagegen vielfach zu übertreffen gelernt, weil sich im Hüttenwesen die bekannten Vorzüge der Privatbetriebsamkeit und die Nachtheile des Staatsbetriebs leichter geltend machen können. Bei der jetzigen Ausdehnung des Privatbergbaus und der schon eingetretenen und

weiter möglichen Einschränkung des Staatsbergbaus, bei den besseren Absatzverhältnissen und höheren Preisen des Holzes und bei der immer mehr erfolgenden Verdrängung des Holzes durch die Steinkohle als Brennstoff bei den Schmelz- und Verhüttungsprocessen ist daher die Beibehaltung der noch vorhandenen Staatshüttenwerke in der Regel finanziell nicht mehr räthlich und die Neuanlage von solchen kann vollends nur noch in Ausnahmefällen gebilligt werden, soweit rein ökonomische Rücksichten des Productionsinteresses entscheiden.

Für die Veräusserung der Hüttenwerke darf man sich unbedingter als für diejenige der Bergwerke des Staats erklären, weil das speculativ-kaufmännische Element beim Absatz der Hüttenproducte immer wichtiger wird und dieses am Wenigsten Sache des Staats ist.

Die Frage der Rentabilität der Staatshüttenwerke im Verhältniss zum Kapitalaufwand und selbst des blossen Reinertrags ist schwierig zu beantworten. Fest zu stehen scheint aber, dass neuerdings nur ausnahmsweise eine gute Rente erzielt wird. Wenn, wie vielfach üblich, zwischen den Staatsberg- und Hüttenwerken und Forsten keine ordentliche, möglichst auf Grund der Marktpreise erfolgende Verrechnung der Ablieferungen und Empfänge stattfindet (§. 252), so ist natürlich gar kein genaues Urtheil zu gewinnen. Aeltere Daten, bes. über die süddeutschen Staaten, Harz u. a. m. bei Rau in der 5. A., §. 154 (c). — Neuere Beispiele: Preussen. Die Rentabilität der Staatshüttenwerke und die Höhe des wirkl. Reinertrags ist mehrfach Gegenstand der Controverse gewesen. Vgl. Bergius, Finanz., S. 115—119. Nach einer Privatschrift „über die Betriebsergebnisse der Staatshüttenwerke i. d. Jahren 1853—60" hätte der Betrieb in diesen 8 Jahren 2,332,143 Thlr. Verlust ergeben. Nach einer amtlichen Gegenschrift unter demselben Titel wäre in dieser Zeit die Summe von 435,550 Thlr. als baarer Ueberschuss abgeliefert, woneben der Werth des Anlage- u. Betriebskapitals durch neue Verwendungen aus dem Erlös u. s. w. um 1,487,919 Thlr., d. h. von 5,567,680 auf 6,920,847 Thlr. gestiegen wäre, so dass der gesammte Gewinn 1,923,469 Thlr. betruge. Dabei sind einige Ausgabeposten (Antheil an Verwaltungsaufwand f. d. höheren Bergbehörden, Unterstutz. f. Beamte, Arbeiter, Zuschusse zu den Knappschaftskassen) nicht einmal eingerechnet. Selbst der ganze offic. angegebene Gewinn beträgt jährlich nur 240,867 Thlr. oder 3·86 % des muthmasslichen mittleren Kapitalbetrags von 6·244 Mill. Thlr., der baare Ueberschuss aber nicht einmal 0·9 % jährlich. In den Jahren 1862—68 war nach den Resultaten der Staatshaushaltsrechnung das Betriebsergebniss der Huttenwerke durchschnittl. 0·377 Thlr., Max. 0·50 in 1866, Min. 0·14 in 1868, wo die neuen Provinzen (Hannover) eingeschlossen. Statist. Jahrb. III. Die Voranschläge gewöhnlich etwas günstiger als die Ergebnisse. S. weiteres Detail in der 6. A., §. 202, Note a. An der gunstigen Conjunctur können sich Hüttenwerke des Staats bei der Nothwendigkeit einer raschen Anpassung der Production an den Bedarf des Verkehrs nicht so leicht betheiligen, als einfache Bergwerke wie auf Kohlen. A. f. d. preuss. Staatshütten 1874: roh 22·46, Kosten 21·45, rein 1·01, Ergebniss bez. 22·91, 23·42, Deficit 0·51 Mill. M.; A. f. 1875: 23·32, 21·39, Ueberschuss 1·92; f. 1876: 22·65, 20·98, 1·67 Mill. M. Ergebn. f. 1879/80, 1880/81 u. Anschl. f. 1882/83 u. 1883/84 bei d. Hütten allein bez. roh 17·33—18·63—19·17—19·53 M. M. (wovon über $^2/_3$ auf die Harzer Hütten kommen), rein 0·898—0·672—0·606—0·529 M. M. Ueber d. Harz, bes. d. Silberhutten, s. Nöggerath a. a. O. — Ueber Hannover in früherer Zeit Lehzen, I. 155, über Baden Regenauer, S. 386 ff., uber Wurtemberg Herdegen, S. 114, Hoffmann, Finanzrecht, I, 363, Riecke, S. 185, über Baiern Vocke in der Baier. Stat. Ztschr. 1871, S. 115.

3. In neuester Zeit haben sich daher auch in Deutschland die Staaten bestrebt, den Hüttenbetrieb ganz einzustellen und dies würde oft noch rascher geschehen, wenn sich

immer leicht geeignete Käufer und Verkaufsgelegenheiten zu einem leidlichen Preise fänden.

Auch hier muss übrigens die Regel gelten, dass ein Hüttenwerk nicht längere Zeit Zubusse verlangen darf (S. 611) und dass es besser ist, sich mit einem niedrigen Preise zu begnügen, wenn die daraus fliessende Rente nur den andauernden Reinertrag des Werks übersteigt. Getrennt von dem Werke selbst erfolgt in der Regel die Veräusserung von angesammelten Vorräthen, in denen auch oft ein bedeutendes Kapital lange brach liegt.

Beispiele. So sind in Baden alle Hütten des Staats veräussert, die letzte 1868, wobei ein ansehnlicher Theil des angenommenen Kapitalwerths verloren gegeben werden musste. Auch in Preussen ist die allmälige Veräusserung jetzt beabsichtigt und namentl. 1870 das grosse schles. Werk Königshütte u. s. w. für 1,306,000 Thlr. verkauft worden. Ihr Reinertrag war 1870 auf 93,160 Thlr. im Etat veranschlagt. Im J. 1874 wurde die Eisengiesserei in Berlin aufgelöst. 1874 bestanden noch 12 Hüttenwerke, näml. 7 Eisenhütten mit 4 Hochöfen, 5 Blei- u. Silberhütten. Das Kupferberg- u. Hüttenwerk Riechelsdorf (länger Zubussgrube) ist 1873 veräussert worden. 1883 noch ausserh. d. Harzes in Preussen 1 Silber- u. Blei-, 1 Eisengiess-, 1 Eisenhütte fiscalisch. Weitere Daten in meiner 6. A. Rau's, §. 203, Note a. — In Preussen sind veranschlagt als Erlös für Prod., Mater., Invent. aufgelöster Staatshütten 1870 810,000 (Königshütte), 1871 100,000 Thlr.

4. Einem solchen Vorgehen stehen auch die in §. 251 geäusserten Bedenken gegen den Verkauf von Staatsbergwerken nicht in gleichem Grade entgegen, zum Theil werden sie hier in höherem Maasse durch die Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer ökonomisch-technisch genügenden Leitung von Staatshüttenwerken überwogen. Der bisherige Besitz von Hüttenwerken des Staats ist theils niemals sehr umfassend gewesen, theils seit länger nicht mehr bedeutend, so dass die Beibehaltung oder Veräusserung wenige der in §. 251 hervorgehobenen Wirkungen haben kann.

Der Factor Natur spielt auch bei der Production eine untergeordnete Rolle in den Hüttenwerken, eine Hauptrolle in den Bergwerken. Die principielle Beseitigung des Privateigenthums an ersteren kann vollends nur in Verbindung mit einer vollständigen Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft in Frage kommen und würde ein ähnliches Vorgehen bei den Fabriken voraussetzen, wovon hier abgesehen werden kann. Es ist nicht zu vergessen, dass die ausschliessliche Zulassung von Staatsbergwerken eine Frage der Ordnung des Eigenthumsverhältnisses einer Bodenkategorie ist und an und für sich und praktisch nicht undurchführbar erscheint, wenn auch Zweckmässigkeitsgründe sie verbieten mögen. Die gleiche Forderung bei Hüttenwerken geht viel weiter und ist viel schwieriger zu verwirklichen, weil sie die Rechtsordnung des Kapitals betrifft. Wie sehr verschieden aber die Frage des privaten Grund- u. des privaten Kapitaleigenthums zu behandeln ist, ist in meiner Grundleg. 2. Abth. bes. K. 3 u. 4 (namentl. §. 307, 341, 342, 344, 368) ausgeführt worden.

5. Ebenso wie bei Bergwerken kann indessen bei Hüttenwerken erwogen werden, ob man nicht, statt die Werke an einzelne Private und an Kapitalistengesellschaften (Actienunternehmungen) übergehen zu lassen, aus dem Hüttenarbeiterpersonal Productivassociationen bilden könne, denen durch die Stundung des Kaufpreises und durch Darleihen von Betriebskapital gegen langsame Abzahlungen Credit gewährt würde.

Die Opfer des Staats werden dabei oft nicht grösser zu sein brauchen, als beim bisherigen Betrieb, d. h. auch nur in zeitweise niedrigerem Gewinn (lucrum cessans) bestehen. Der nicht zu leugnende Vortheil bei der Verwandlung eines bestehenden Staats- oder eigentlichen Privatwerks in ein Actienunternehmen, dass nemlich die Schwierigkeiten der Gründung und Inbetriebsetzung fortfallen, kommt bei der Verwandlung in solche Associationsunternehmen ebenso in Betracht.

So lange Hüttenwerke vom Staate noch besessen werden, sind sie in der Regel nur in eigener Regie zu betreiben. Diese muss dann möglichst auf kaufmännischem Fusse eingerichtet werden, eine Gewinnbetheiligung des dirigirenden Personals kann dazu empfehlenswerth sein. Hinsichtlich der Verrechnung der Erträge gilt das im §. 252 bei den Bergwerken Gesagte.

Die Betriebsmater. u. Utensilien absorbiren den Hauptheil der Roheinn. bei den Hüttenwerken, so in Preussen A. f. 1870 (also noch incl. d. schles. Königshütte) bei einer Totalausgabe von 6,116,034 Thlr. jener Posten 4,451,617; ferner die Bauten, Betriebsanlagen u. deren Unterhaltung 360,385, die Betriebslöhne 1,061,200 Thlr., kleinere sachliche Bedürfnisse 16,014, Zuschüsse zu den Knappschaftskassen 27,365, Abgab. u. Grundentschäd. 15,294, Besoldungen (109 Stellen) 83,313, andere persönl. Ausgaben 7450 Thlr. Die Privaten werden vornehmlich nur an den ersten 2 Posten Ersparungen (Verbesserungen der Technik) zu machen suchen können, kaum an den Besoldungen, und sonst eben nur durch Aufsuchen günstigeren Absatzes eine höhere Rente ermöglichen, auch hier nicht dauernd mit Erfolg, wie die Lage der Metall-, bes. Eisenindustrie nach 1873 zeigte.

3. Abschnitt.

Salzwerke.

Rau handelt von den Staatssalzwerken im Abschnitt vom Salzregal, §. 184 ff. Da letzteres als Besteuerungsform zu betrachten ist (§. 211), muss der Gegenstand hier jetzt getheilt werden, wie schon in meiner 6. Ausg. Rau's §. 204—205.

I. — §. 254. Beibehaltung oder Veräusserung. Die Salzwerke des Staats haben sich in ähnlicher Weise wie der Staatsbergbau entwickelt und sind namentlich aus dem Bergregal hervorgegangen. In dieser Hinsicht gilt für ihre Beibehaltung oder Veräusserung und auch für ihre Bewirthschaftung im Ganzen dasselbe, wie für den sonstigen Staatsbergbau (§. 250). Nach den Bemerkungen in §. 250 und 251 erscheint die Beibehaltung von Salzwerken und Salinen aber ökonomisch-technisch weniger bedenklich und mit Rücksicht auf die Gefahr monopolistischer Ausbeutung der Consumenten durch Producenten und Händler bei einem so unentbehrlichen Verzehrungsgegenstand, wie Salz unter Umständen selbst zweckmässig.

Vgl. schon in Alt-Rom die Monopolisirung mit aus diesem Zwecke. Marquardt a. a. O., II, 154, 271 u. o. §. 210, Note 4.

Die Staatssalzwerke nehmen ferner vielfach noch eine andere Stellung als die übrigen Bergwerke des Staats ein, weil das Salz

seit lange einer Verbrauchssteuer und zwar insbesondere einer in Form eines Regals erhobenen in vielen Ländern zu unterliegen pflegt. Um dieses Salzregal, welches nach der gewöhnlichen Einrichtung die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes sowie den inländischen Handel mit demselben im Grossen begreift, möglichst bequem und vollständig als Besteuerungsmassregel für einen rein finanziellen Zweck auszunutzen, hat der Staat, namentlich in Deutschland, den Betrieb der Salzwerke sich gern selbst vorbehalten. Auch bei neuentdeckten Salzlagern und Salzquellen, die ihm nach dem Bergregal zur Verfügung standen, ist daher selten eine Verleihung an Dritte erfolgt (z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einer hess. Exclave, Rau). In der That sprechen manche erhebliche Gründe der Verwaltungs- und Besteuerungstechnik dafür, da wo einmal das Salzregal als Verbrauchssteuerform besteht, die Salzgewinnung in eigenen Werken des Staats auf Rechnung des letzteren zu betreiben.

Die sonst sehr lästige und schwierige Controle der Privatsalzwerke fällt dabei fort und die Staatswerke schlagen beim Verkauf gleich die Steuer zum Preise hinzu oder erheben m. a. W. diese Steuer im tarifmässigen Regalpreise, also mit billigen Erhebungskosten.

Ueber das Salzregal als solche Verbrauchssteuerform ist erst in der speciellen Steuerlehre (B. 3 d. Fin.wiss.) zu handeln, unserer früheren Verwerfung der Regalien als einer besonderen Einnahmeart gemäss (§. 211). Hier muss einstweilen die Bemerkung genugen, dass die Regalisirung des Salzes in unserer Gegenwart und in unseren Staaten indessen jedenfalls keine nothwendige und mitunter keine gute Besteuerungsform mehr ist.

An Stelle des Regals ist daher auch mehrfach eine gewöhnliche Salzverbrauchssteuer getreten oder das Salz ist gänzlich von der Steuer befreit worden. Im ersten Falle liegt kein so erheblicher Grund wie bei der Regalisirung des Salzes vor, dass der Staat selbst Salzwerke besitze und auf eigene Rechnung betreibe.

Die Privatbetriebsamkeit hat hier wieder manche Vorzüge und auch die zweckmässige Form der Erhebung der Salzsteuer gleich beim Producenten erweist sich recht wohl durchführbar. Es sind daher bei der Ersetzung des Regals durch eine gewöhnliche Steuer öfters die Staatssalzwerke veräussert worden, besonders kleinere, wenig ergiebige. Veräusserungsabsichten seit dem das Salzregal durch eine andere Salzverbrauchssteuer ersetzenden Ges. d. Nordd. Bundes v. 12. Oct. 1867 in Preussen. So wurde die Saline Orb in dem von Baiern abgetretenen Landstrich, Sülbeck im Hildesheimschen abgegeben. Nach d. A. f. 1871 sollten die Salinen zu Königsborn (Realit.-Werthanschl. 120,000 Thlr.) und Rothenfelde (dsgl. 33,000 Thlr.) im O. B. A. B. Dortmund verkauft werden. Der Reinertrag war nach d. A. f. 1871 20,016 u. 3310 Thlr. Auch zur Zeit des Salzregals waren schon mehrere Privatsalinen vorhanden, 1866 in den alten Provinzen von 18 überhaupt 10 (incl. der hess. in Kreuznach). Von den 16 hannov. Salinen waren nur 2 fiscalisch, die beiden genannten zu Sülbeck u. Rothenfelde. 1874 besass Preussen noch 3 Salzwerke u. 6 Salinen, 1883 noch 3 u. 5

(bes. die beiden grossen Anlagen z. Schönebeck u. Stassfurth). — In den anderen deutschen Staaten ist seit der Aufhebung des Salzregals noch wenig Veränderung eingetreten. Baden betreibt noch seine beiden Werke zu Rappenau u. Dürrheim, in Baiern, Würtemberg gehören alle Salzwerke dem Staate; Sachsen hatte schon früher keine.

Bei grossen und einträglichen Werken ist indessen die Beibehaltung im Staatseigenthum und Staatsbetrieb immerhin zulässig. Von den in §. 250 angeführten Gründen kommen hierfür besonders die in Betracht, dass das Salz keiner weiteren schwierigen Bearbeitung unterliegt, sondern, wie Kohle, gleich verkäuflich ist und dass die Erhebung der Steuer gleich bei den Staatswerken bequem und wohlfeil ist.

Wo endlich die Salzsteuer ganz aufgehoben wird, da ist die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung von Staatssalzwerken wieder wesentlich dieselbe wie beim Staatsbergbau überhaupt, nur dass dann um so mehr der Gesichtspunct des §. 252 zu erwägen ist.

II. — §. 255. Bewirthschaftung der Staatssalzwerke.

1. Bei bestehendem Salzregal. Die Verwaltung auf eigene Rechnung (Eigenbetrieb) ist hier die gewöhnliche und gewiss auch die zweckmässigste Bewirthschaftungsform.

So vor wie nach Aufhebung des Salzregals in Preussen (unter dem Handelsminist.). Baiern u. a. m. S. auch Rau, §. 189, u. vor. Aufl. §. 220.

2. Ohne bestehendes Salzregal. Der Eigenbetrieb ist auch hier wohl am Räthlichsten und auch die Regel, zumal wenn eine beim Producenten erhobene Salzverbrauchsteuer existirt. Die Verpachtung hat die gewöhnlichen Schwierigkeiten einer Verpachtung von Bergwerken, Hütten u. s. w. Ihr vorzuziehen ist eventuell die Veräusserung.

Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet. (Rau.) In den deutschen Ländern war vor wie nach Aufhebung des Regals fast nur Eigenverwaltung. Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. S. Rau, §. 189 Note 6, §. 186 S. 260 (5. A.), u. vor. Aufl. dieses Bands S. 501 Note.

Bei der Eigenverwaltung ist besonders auf Kostenverminderung bei der Salzproduction und bei der Verpackung und Versendung von Salz hinzustreben. Soviel als möglich empfiehlt sich der Salzverkauf ab loco (des Werks). Er sollte bei einer Beseitigung des Regals die Regel sein, was ein weiterer Vortheil hiervon ist. Wo das Regal besteht, müsste der Staat wenigstens darauf hinstreben, um so die Kosten für die Niederlagen (Gebäude,

Beamte, Diener) zu ersparen. Im Uebrigen ist die Einrichtung des Eigenbetriebs ganz ähnlich wie bei Berg- und Hüttenwerken.

Einiges Weitere zur Technik des Betriebs u. über technische Verbesserungen bei Rau, §. 189 Noten, und meist danach noch vor. Aufl. d. B. S. 502. Indessen reichen solche Notizen doch nicht aus u. die technischen u. privatökon. Fragen als solche gehören nicht in die Fin.wiss. S. bes. die Werke über Technologie (R. Wagner, Chem. Technol.). Grosse Bedeutung hat bei unvollkommener Communication, daher früher mehr als jetzt, die Fortleitung der Soole nach Orten, wo der Brennstoff billiger und die Salzabfuhr leichter (Salzkammergut, südöstl. Oberbaiern, Leitung zwischen Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Rosenheim).

Die Reinertragsverhältnisse der Staatssalzwerke lassen sich natürlich nur da richtig und genau angeben, wo kein Regal besteht, oder wo die Betriebsergebnisse scharf von den Ergebnissen der Regalverwaltung, welche durch Ausschluss der Concurrenz den Salzpreis steigert, getrennt werden, was nicht immer der Fall war und ist.

Beispiele: Preussen, Salzwerke, Rechn. 1865 1·202 Mill. Thlr. Roheinn., 697,000 Thlr. Kosten, 504,000 Thlr. Reinertr., woneben d. Salzmonopol 9·277 Mill. Thlr. roh ertrug, 2·81 Mill. Thlr Kosten machte, also 6·467 Mill. Thlr. rein ergab. A. f. 1871 (incl. neue Provinzen) Salzwerke Einn. 1,492,976, Ausg. 1,010,593 Thlr., Ueberschuss 482,383 Thlr. Erhebl. Unterschiede bei d. einz. Werken, so nach A. für 1871: Saline zu Schönebeck Roheinn. 484,300, Ueberschuss 191,460, Salzw. zu Stassfurt 511,830 u. 184,950, Sal. zu Dürrenberg 184,270 u. 73,920, zu Artern 55,770 u. 11,130, Salzw. bei Erfurt 59,430 u. 3420, Königsborn 86,165 u. 20,010, Neusalzwerk 41,340 u. 7925, Rothenfelde 20,510 u. 3310, Münster a. St. 14,986 u. 4287; Sooden dagegen bei 21,000 Thlr. Einn. 10,525 Thlr. Zuschuss, Rodenberg dsgl. 13,375 u. 3835 Thlr. 1874 Ergebn. d. ganzen Salinenverwaltung roh 4·92, rein 0·81 Mill. M. A. 1875 4·89 u. 0·75, 1876 5·16 u. 0·94 Mill. M. 1879/80, 1880/1881 Ergebn., 1882/83 u. 1883/84 Anschl. roh 5·011—5·713—5·462—5·985 M. M., rein 1.106—1·695—1·436—1·632 M. M. — Baden, Herabsetzung des Ertragsanschlags des Salinenbetriebs 1876—77 gegen die vorher. Budgetper. v. 961,000 auf 784,000 M. roh, z. Th. weil die Salzpreise in Folge der Concurrenz erheblich gewichen seien; Gesammtetat der Salinenverwalt. rein 1875 0·3, 1876 0·153 Mill. M. — Baiern, Salinenverwaltung A. 1868 u. 69 roh 1·33 Mill. fl., rein 40,000 fl., Ergebniss 1868 1·43 u. 0·187 Mill. fl., A. 1870 u. 71 1·25 Mill. fl. u. 120,000 fl. roh u. rein, A. 1876 u. 77 roh 1·547 Mill. M. S. Vocke a. a. O. f. die Zeit bis 1868, Ztschr. 1871, S. 112.

4. Abschnitt.

Gewerksanlagen.

§. 256. Hierhin gehören besonders Staatsfabriken. Bei solchen Anstalten können dreierlei Zwecke unterschieden werden, welche aber mitunter bei einer einzelnen zusammentreffen. Auch im Verlauf der Zeit zeigt sich ein geschichtlicher Wechsel dieser Zwecke.

1. Die Anstalten können einen rein finanziellen Zweck haben, um dem Staate eine Reineinnahme für die eigentlichen Staatsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Nur in diesem Falle gehören sie zu den privatwirthschaftlichen Anstalten im strengen Sinne (§. 198). Ein solcher Zweck hat aber kaum je, weder früher noch jetzt, bei den vorgekommenen Staatsfabriken ausschliesslich obgewaltet. Gegenwärtig wird man nur verlangen müssen, dass der Gesichtspunct privatwirthschaftlicher Rentabilität voranstehe. Da zeigt sich indessen, dass der Staat hier im Eigenbetrieb selten günstige Ergebnisse erzielt. Auch die Verpachtung ist kaum einträglich und schwer durchführbar. Mit Recht werden daher die Gewerksanlagen, weil der zweite Zweck nicht mehr wichtig zu sein pflegt, lieber aufgegeben und veräussert. In einem solchen Falle könnten mitunter Versuche mit Productivassociationen in Erwägung kommen. Die viel besprochene Tabaksmanufactur in Strassburg, auf d. elsass-lothr. Budget, gehört in diese 1. Kategorie. Ihr behauptetes „Fiasco" bewiese gegenüber dem Erfolg massloser tendenzpolitischer Angriffe, denen auch keine Privatfabrik widerstände, nicht viel. A. 1882/83 5·69 Mill. M. roh, 0·833 Mill. M. rein.

2. Die Anstalten haben einen volkswirthschaftlichen Zweck, und zwar für die Productionsinteressen, indem sie als Musteranstalten dienen und neue Gewerbzweige einführen sollen.

Diesem Zweck verdanken viele frühere und manche noch heute bestehende Staatsfabriken ihre Entstehung, besonders solche aus dem Gebiete der Kunstgewerbe, so Porzellan-, Teppich-, Tapetenfabr., Glashütten, Glasmalereien, früher auch Webereien, Tuchfabriken u. a. m. Einige Anstalten, wie Glas-, Ziegelhütten, Mühlen, Brauhäuser, Weinkellereien, selbst Wirthshäuser, sind aus dem landwirthsch. Domanium mit hervorgegangen u. vollends zu veräussern, §. 232. Sie haben mitunter ihren eigentlichen Zweck erreicht, freilich vielfach unter grosser Hintansetzung der Rentabilität. Insofern sind sie volkswirthschaftlich unter den Massregeln und Ausgaben des Staats, durch welche mit finanziellen Opfern die Gewerbe befördert werden sollten, zu beurtheilen. In der Gegenwart lassen sie sich in unseren Staaten wohl meistens entbehren. Sie werden daher am Besten aufgegeben, da die sonst erforderliche Betreibung nach dem privatwirthschaftlichen Rentabilitätsprincip keinen günstigen Erfolg zu haben pflegt. Als Geschmacksbildungs- u. Geschmackserhaltungsanstalten können die vielen staatl. Porzellanfabriken allerdings immer noch in Betracht kommen. Die Weiterbildung nach den Erfordernissen der Jetztzeit erfolgt etwa so, dass Specialkunstschulen (Maler, Glasmaler) damit verbunden werden (Sèvres, Nymphenb.), wo dann die Ausgabe wieder eine andere Bedeutung erhält. Indessen wird durch angemessene Bestellungen des Staats bei Privatfabriken im kunstindustr. Interesse jetzt ziemlich dasselbe zu erreichen sein, als durch eigene Staatsfabriken, ohne dass dabei so grosse Kosten wie bei diesen vom Staate getragen werden. In Preussen deutet die gegenwärtige Stellung der K. Porzellanmanufactur im Min. f. Unterricht u. s. w. neben dem technischen Unterrichtswesen darauf hin, dass ähnlich wie bei der Uebertragung der Dom. u. Forsten an d. landwirthsch. Ministerium der finanzielle hinter dem volkswirthsch. Gesichtspunct zurücktreten soll.

3. Die Anstalten haben den Zweck, den eigenen Bedarf des Staats an bestimmten Sachgütern zu befriedigen. Auch hier ist die Staatsindustrie nur ausnahmsweise an Stelle der Privatindustrie noch heutzutage bei uns in finanzieller Hinsicht räthlich.

Früher liessen sich die Porzellanfabriken auch hier mit nennen, ein wenig selbst jetzt noch, indem sie luxuriöse Ehrengeschenkgegenstände für fremde Monarchen, Staatsmänner lieferten. Auch für solche Zwecke reicht die Privatindustrie jetzt völlig aus. S. sonst oben §. 168.

Bei der oft irrationellen Rechnungsführung der Staatsfabriken lässt sich übrigens nicht immer der wirkliche Kapitalbetrag, der in der Fabrik steckt, und daher auch nicht der wahre verhältnissmässige Reinertrag angeben.

Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht lohnten. Am Häufigsten sind noch oder waren bis vor Kurzem die Porzellanfabriken in Sèvres, Berlin, (Wien), (Nymphenburg), Meissen, Kopenhagen u. s. w. — Beispiele: Preussen. Porzellanmanufactur Rohertrag 1865—68 D. 164,250, Betriebskosten 144,053 Thlr., Reinertrag 20,197 Thlr., 1874 A roh 558,000, rein 36,000, Ergebniss 575,000 u. 42,500 M., 1876 A. 555,000 u. 27,300 M. Die Anstalt wurde 1866 in das Gebäude der aufgelass. Gesundheitsgeschirrfabrik (die 1865 bei 103,084 Thlr. roh 19,357 Thlr. rein ergab) verlegt, jetzt nach Charlottenburg bei Berlin, mit einem ausserord. Kostenaufwand von 335,000 Thlr. für 1868—71. — eine finanziell schwer erklärliche Maassregel. Die neuesten Etats sind: 1882/83 456,000, 1883/84 529,000 M. roh, dagegen Kosten 542,000 u. 614,000 M., also Zuschuss nothwendig. Mit d. Porz.-manuf. ist aber eine chem.-techn. Versuchsanstalt verbunden. 4 Debitsbeamten bekommen kleine Tantièmen u. Erlös aus Porz.verkauf ($^1/_2$ u. $^1/_{10}$ %). Ausserdem besass die dem preuss. Staat gehörige Seehandlungssocietät, in der Hauptsache ein grossartiges Bankinstitut mit ausgedehntem Geschäftskreis, auch nach neuerlicher Verminderung ihres Besitzes noch immer mehrere Fabriken, neml. 1871 2 Flachsgarnmaschinenspinn. in Schlesien, eine ausser Betrieb befindliche Baumwollenspinnerei u. Weberei ebendas., auf die alle längere Zeit keine Kaufanbote bei ausgeschrieb. Submissionsverfahren erfolgten, ein Mühlenetabliss. in Bromberg, das gleichfalls, sobald die Umstände es erlauben, verkauft werden sollte. Buchwerth dieser Anstalten incl. Dienstgeb. u. Leihamtsgeb. in Berlin E. 1869 4·27 Mill. Thlr., Gewinn auf den Betrieb sämmtl. industr. Etabliss. 1869 nur 19,775 Thlr. Seitdem ist die Baumwollfabrik u. 1 Flachsgarnspinn. verkauft worden. Das Institut besitzt noch die Bromb. Mühlen mit Durchschnittsgew. in 10 J. (1864—73) v. 7·95 %, in 1874 nur 4·20 %, 1872—81/82 i. D. 2·635 %, 1880/81 0·11 %, Verlust in 1881/82 3·05 %, bei 1,116,000 M. arbeitendem Kapital; die Schwierigk. d. Veräusserung liegt mit in den Verhältnissen der Wasserregelung; dann 1 Flachsg.spinn. in Schles. mit 8·03 % Gew. in 1874, 9·31 % in 1873 v. buchmäss. Kap., in 1881/82 arbeitete ein Kap. v. 1,243,000 M., Ertrag 5·51 %, im Vorjahr 4·24 %. — Baiern Porz.-Fabr. zu Nymphenburg jährl. Zusch. 1819 bis 25 8717, 1831—36 14,988, 1837—43 11,782, 1845—47 24,842, 1848—49 7726 fl., 1855 aufgegeben. Hofbräuhaus in München A. 1861—67 212,602 fl. roh, 16,338 fl. rein, wirkl. Reinertr. 1861/62 10,660, 1864/65 44,677, 1868 39,315 fl. (zugleich Musterbrauerei), A. 1876 781,000 u. 112,000 M. In d. letzten Jahren starke Erweiterung u. höhere Reinerträge. (A. d. Einn. aus Bier 1884 1,435,000 M.). (Selbstverwalt.). Früher bestand auch noch ein Brauhaus in Würzburg, wo jetzt noch eine fisc. Hofkellerei in Verbind. mit den fiscal. Weinbergen in Unterfranken. Dies Weingut ertrug rein i. D. v. 1870—82 42·540 M. = c. 4 % Rente, Max. 1874 106,000 M., Min. ein Verlust v. 10,538 M. in 1875. — Sachsen, Porzellanfab. in Meissen, früher jährl. Zuschuss, in den 20er Jahren 36,000 Thlr., seit Mitte der 30er Jahre ergab sich ein Reinertrag, A. 1861—63 roh 158,300, rein 13,000, 1873 A. 75,000 Thlr., 1883 rein 370,000 M. Anschl. (s. Gesch. dieser Meiss. Manufactur v. Böhmert, 1881). — Oesterreich, Teppichfabrik und Wolldruckerei in Linz 1849 27,731 fl. Zuschuss, 1850—51 29,561 fl. rein, dann weggegeben. Porzellanfabr. in Wien 1849—51 jährlich 6073 fl. Zuschuss (jetzt aufgegeben). — Bäderetablissements, die mehrfach in Deutschland, Frankreich auf Staatskosten betrieben werden, geben auch öfters Einnahmen (Verkauf v. Mineralwasser, Gebrauch v. Bädern, Badetaxen der Curgäste u. s. w.), welche theils hierher, theils unter die Gebühren v. Heilanstalten gerechnet werden können, z. B. Baiern, Kissingen, R. 1868 Roheinn. 36,030, rein 11,622 fl., A. 1871 23,850 u. 14,350 fl. — Preussen 1880/81 Min.bäder in d. Bergw.abtheil. Ergebn. 157,730 M. roh, 19,479 M. rein, in d. Dom.verwalt. Anschl. 1883/84 roh 1·97 M. M. (bes. d. nass. u. die Seebäder Nordernei u. Kranz), Betriebskosten 1·21, rein 0·76 M. M. Ein Theil dieser Einnahmen pflegt bes. Badefonds zuzufliessen und zu Verschönerungen u. s. w. benutzt zu werden.

Jene socialpolitischen Gesichtspuncte, welche für die Beibehaltung der Bergwerke im Staatseigenthum mitsprechen, kommen bei den wenigen Staatsfabriken nicht wohl in Betracht. Hinsichtlich der principiellen Forderung, Privateigenthum auch bei Fabriken durch Staatseigenthum zu ersetzen, gilt das in §. 253 unter N. 4 Gesagte.

5. Abschnitt.

Wohngebäude.

Vgl. Rau, 5. A., 154a. Meine 6. A. v. Rau §. 260. Rau vertritt die ältere, solchem Besitzthum abgeneigte Ansicht, wie sie in den ersten Sätzsn des Texts ausgesprochen wird, erkennt aber den Fall der Dienstwohnungen schon an, nicht die beiden anderen.

§. 257. Die Beibehaltung oder vollends die neue Erwerbung von Gebäuden bloss des Miethertrags wegen, also aus rein finanziellen Gründen, wird für den Staat gewöhnlich unzweckmässig sein. Denn die vermietheten Wohnungen machen im Verhältniss zu ihrem Ertrage dem Staate leicht viel Baukosten. Es müssen daher besondre Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung oder Erwerbung von Wohngebäuden zu empfehlen. Solche Gründe können liegen:

1. in Dienstinteressen und in Staatsdienerinteressen, in welchem letztern Falle die Frage zu derjenigen der Gewährung von Naturalwohnung für die Beamten wird, worüber oben in §. 162 gehandelt wurde.

2. In den speciellen Verhältnissen rasch in Aufschwung begriffener Orte, wo die Grund- und Hausrente sehr steigt.

Hier kann der Staat durch Besitz von eigenen Gebäuden an diesem Vortheil Theil nehmen und für die häufig in solchen Orten neu hervortretenden öffentlichen Bedürfnisse eine passende Boden- und eventuell Kapitalreserve für neue Staatsgebäude erlangen — nicht selten auch in seinem Finanzinteresse. Auch die Gemeinde könnte und sollte mehr so verfahren (Berlin!).

3. Auch die Zustände des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums können im socialpolitischen Interesse einen solchen Besitz wünschenswerth erscheinen lassen.

Doch würde hier Staat und Gemeinde in geeigneter Weise sich in die bezügliche Aufgabe theilen müssen. Vgl. Näheres in der Grundlegung §. 352—362, bes. §. 359.

Vierter Hauptabschnitt.

Handels-, Geld- und Bankgeschäfte und werbendes bewegliches Vermögen.

1. Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§. 258. Dem Handel eigenthümlich ist die grosse Bedeutung des Moments der Speculation und das Vorwalten des immer

wieder rasch disponibel werdenden, also stets nach neuem Plane anzulegenden umlaufenden (Betriebs-) Kapitals. Wegen dieser beiden Umstände eignet sich der Handelsbetrieb vorzugsweise für die reine Privatunternehmung, schon etwas weniger für die offene Handelsgesellschaft, erfahrungsgemäss aber am Wenigsten für die Actiengesellschaft und vollends für den Staat.

Der Betrieb muss hier mit Beamten geführt werden, denen das eigene Interesse und das eigene Risico fehlt, weshalb sie nicht so vorsichtig als der Privatmann zu speculiren pflegen, während andererseits die unvermeidlichen Controlen, der schwerfälligere Geschäftsgang auch dem eifrigen, geschickten und pflichttreuen Beamten die Hände lästig binden. Die Betheiligung der Beamten am Gewinn, welche sich auch nicht immer leicht durchführen lässt (Tantièmesystem), hebt einige dieser Uebelstände, aber selten ausreichend. Im Ganzen wird die Gefahr von Verlusten im Staatshandelsgeschäft verglichen mit dem Privatgeschäft erhöht, die Aussicht auf besondere Gewinnste geschmälert. Vgl. Schäffle, Capitalism. u. Soc., Tüb. 1870, S. 474.

Aus diesen Erwägungen lässt sich Folgendes ableiten:

1. Man hat sich bei uns im Allgemeinen gegen den Betrieb selbständiger Handelsgeschäfte durch den Staat zu erklären. Ein solcher ist auch nur ausnahmsweise vorgekommen.

2. Oefters knüpfen sich Handelsgeschäfte an andere privatwirthschaftliche Unternehmungen des Staats an, z. B. bei der Eigenverwaltung von Domänen (Weinberge), Forsten, Bergwerken, Hütten, Staatsfabriken. Soweit dies unvermeidlich ist, spricht gerade dieser Umstand auch gegen solche Unternehmungen des Staats. Erweist sich die Beibehaltung der letzteren gleichwohl aus anderen Gründen nothwendig, so muss soweit als möglich das speculative Handelsgeschäft von dem eigentlichen Productionsgeschäft abgetrennt werden, wie dies z. B. im Staatsforstwesen beim Absatz des Holzes auch mit Recht erstrebt wird (S. 595). Durch grössere feste Lieferungscontracte der Staatsverwaltungsbehörde z. B. eines Berg-, Hüttenwerks mit Privaten lässt sich wenigstens gegenwärtig bei uns das Speculationsmoment wesentlich einschränken, was durchaus anzurathen ist.

Handel der österreich. Regierung im vorig. Jahrhundert mit idrianer Quecksilber, Vorräthe davon auf Lager in Amsterdam, Genua (auch als Pfand für Anlehen benutzt).

3. Bei einer Colonialhandelspolitik, wie der früher so allgemein in Europa herrschenden, vollends etwa bei einem Colonialsystem, wie dem holländischen, wo die Colonialverwaltung eine grosse feudale Grundherrn- Naturalwirthschaft darstellt, kann die Betreibung des Colonialhandels, besonders des Absatzes der Colonialproducte auf eigene Rechnung des Staats im Mutterlande und überhaupt im Occidente, auch im finanziellen Interesse

eher räthlich erscheinen. Aber auch hier empfiehlt es sich, wenigstens den directen Staatshandelsbetrieb in Europa lieber aufzugeben und wie es Seitens der holländischen Regierung geschieht, diesen Handel einer Gesellschaft zu übertragen.

Soweit ein solcher Handel des Staats mit Colonialproducten noch rechtlich (gegenüber dem Inlande) oder auch bloss thatsächlich (gegenüber anderen Ländern) monopolistisch ist, fällt er übrigens mit unter den Gesichtspunct der Besteuerung. Dies möchte vom holländ. Kaffeehandel angesichts des grossen Einflusses der Auctionen der Maatschappij, die den Preis für halb Europa bestimmen, selbst heute noch etwas gelten. Durch die monopolist. Organisation eines solchen Handels kann den Consumenten in anderen Ländern ähnlich wie durch die Erhebung eines Ausfuhrzolls auf Artikel eines Naturmonopols (A. Wagner, Art. Zölle, Staatsw. B. XI, 350) eine Verbrauchssteuer aufgelegt werden.

Die 1824 gegründete Niederländ. Handelsgesellschaft (Handels-Maatschappij) besorgt u. A. den Transport u. Verkauf der ihr von der Regierung in Indien gelief. Colonialproducte in Holland auf Rechnung der Regierung gegen Provision. Ueber die Verhältnisse der Colonialproduction, bes. in Java, s. Brauer, in Stein-Wappäus Geogr. II, 3, S. 317. Nach d. holl.-ostind. Colon.-Budg. für 1867 war die Einn. 123·00 Mill. fl., wovon 62·42 M. fl. als muthmassl. Erlös aus d. Colonialwaarenverkauf in Holland, wahrscheinl. Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, der dann als Zuschuss der Colon.-Verwalt. in dem Einnahmeetat Hollands steht, 14·86 Mill. fl. Nach d. A. für 1876 sind dieselben Zahlen: 140·96, 56·79 10·85 Mill. fl., nach d. Et. f. 1882 bez. 138·91 (wov. Verkauf v. Kaffee 45·71, v. Zinn 4·83, v. Chinarinde 0·18 M. fl.) — 148·50 u. Deficit v. 9·59 M. fl. Nach Baumhauer war d. Ueberschuss aus d. Geldmitteln der Colonien für d. Budget des Mutterlandes von 1847—59 im D. jährlich 22·14 Mill. fl. im Ganzen, incl. jährlich 9·8 Mill. fl. Zinsen für die auf die Colonien übertragenen oder für sie aufgenommenen Schulden. Dieser Ueberschuss schwankt sehr, besonders nach den Conjuncturen und Preisen der Colonialwaaren in Europa, namentlich von Kaffee und Zucker. Er war (incl. Zinsen) z. B. 1850 nur 17, 1861 32·19 Mill. fl. nach d. Ergebn., 1862 nach A. 18·57 Mill. fl.

4. Der vom Staate betriebene Handel mit monopolisirten Artikeln (Salz, Tabak, Pulver u. s. w.) im Inlande gehört nicht zu den privatwirthschaftlichen Thätigkeiten, sondern zu den Besteuerungsformen und ist daher aus einem anderen Gesichtspuncte zu betrachten (§. 210 ff.).

2. Abschnitt.

Geld- und Bankgeschäfte.

In meiner 6 A. Rau's §. 208 ff. Seitdem habe ich die Frage der Staatsbank eingehend principiell in der 2. Abth. meines Systems der Zettelbankpolitik (2. A. Freib. 1873) S. 594 ff., 609—614 u. mit spec. Beziehung auf die Deutsche Reichsbank in meiner Zettelbankreform im D. Reiche (Berl. 1875) S. 149 ff. behandelt: im Wesentl., so wie in der 6. A. d. Rau'schen Finanzw., aber im Principe noch etwas günstiger für d. reine Staatsbank. Die Frage hängt mit d. allg. Bankpol. zusammen: ob neml. Centralisation od. Decentralis. d. Bankwes. u. inbes. d. Banknotenausg. stattfinden soll. Die Antwort hierauf kann kaum unbedingt zu Gunsten od. Ungunsten d. einen od. andern Systems ausfallen, da die Vorzüge u. Nachtheile sehr getheilt sind, s. meine Zettelbankpolitik, S. 621 ff. Bei der Centralisation fragt sich dann: ob Monopol-, ob privilegirte Bank, und in beiden Fällen: ob Staats- oder Actienbank. Genauer ist auf d. credit- u. bankpolitische Seite der Frage, bei deren

Zusammenhang mit der gesammten Organisation des Credit- u. Bankwesens, aber wieder nicht hier in d. Fin.wiss., sondern in d. Volksw.sch.polit. einzugehen. Vgl. jetzt auch meine Abh. in Holtzendorff's Rechtslexikon 3. A. Art. Reichsbank u. meine Abh. Bankwesen in Schönberg's Handb. d. pol. Oek. I. bes. §. 86. 88. Die Nothwendigkeit einer „mehr gemeinwirthschaftlichen" Organisation des Bankwesens mittelst Staats-, Provinzial-, Kreis-, Communalbanken u. dgl., auch um dem Privatkapitalismus eine seiner ihm zu ausschliesslich dienenden Stützen zu entziehen und die Function des Bankwesens gemeinnütziger u. erfolgreicher f. d. ganze Volkswirthsch. zu gestalten, ist mir seit d. Erscheinen der vor. Aufl. — ähnlich wie beim Versicher.wesen — immer klarer geworden. Doch gehört die nähere Erörterung, wie freilich auch die analoge Frage beim Eisenb.wesen nicht hieher, sondern in d. Volkswirthschaftspolitik, weshalb ich hier mich noch nicht genauer darauf einlasse, sondern wesentlich nur die Darstellung der vor. Aufl. (§. 224 ff. daselbst) wiedergebe. Ueber einen unverständ. Angriff Stein's s. S. 262.

I. — §. 259. Die Frage der Räthlichkeit von Staatsbanken.

A. Für die Betreibung von Geld- und Bankgeschäften durch den Staat kann man sehr beachtenswerthe Gründe geltend machen, so dass solche Geschäfte nicht kurzweg wie sonstige Handelsgeschäfte abzulehnen sind. Auch liegen erfolgreiche Beispiele des Staatsbankbetriebs vor.

Es darf hier vor allen auf die Preuss. Bank, jetzt auch auf die Deutsche Reichsbank hingewiesen werden. Allerdings war jene seit der Bankordnung ven 1846 keine reine Staatsbank mehr, weil ihr Stammkapital grossentheils Privatpersonen gehörte. Aber nicht nur hatte der Staat noch ein eigenes Kapital von fast 2 Mill. Thlr. (fast 10% des Privatkap.) in ihr stehen: die Verwaltung der Bank erfolgte beinahe ganz durch Staatsbeamte, was der entscheidende Punct für die im Text behandelte Frage ist. S. A. Wagner, Zettelbankpolit. S. 144—148. — Auch die Preuss. Seehandlung kann genannt werden. Vergl. über diese Bergius, Finanzwiss., 2. Aufl., Berlin 1871, S. 376 ff., u. oben S. 624. Der Reinertrag der Seehandl., grösstentheils aus d. Geld- u. Bankgeschäft, war jährlich 1860 u. 61 300,000, 1862 400,000, 1863—66 500,000, 1867 600,000, 1868—71 700,000, 1873 u. 74 Ergebn. 1·33, 1·15, A. 1875 1·33, 1876 1·15 Mill. Thlr. Im Staatshaushaltsetat sind d. Kosten gleich abgesetzt. Näheres in d. Beilagen z. Etat. Ende 1874 schlossen d. Activen u. Pass. mit 87·87 Mill. Thlr. ab, unter d. Pass. 13·46 Mill. Thlr. Kap.conto (eig. Kap.). Die Anstalt besorgt allein oder mit Consortien v. Bankhäusern neue Emissionen v. Obligationen d. Staats, der Eisenbahnen u. s. w. Das Missliche der Seehandlung liegt in solchen Geschäften, die unvermeidlich ein grösseres Risico, ein stärkeres speculatives Moment mit sich bringen und leicht, von einem Staatsinstitut betrieben, einen nachtheiligen Einfluss auf die Kapitalbewegung ausuben. Das hat sich auch in den J. 1871 ff. wieder bei der Seehandlung etwas gezeigt. Diese Anstalt unterliegt daher mehr volkswirthschaftlichen und politischen Bedenken als die Preuss. Bank, aber sie hat gleichwohl gerade gegenwärtig, auch als Vermittlerin f. d. Emission v. Staatsanleihen ihre gute Seite. Im Et. f. 1883/84 steht sie mit 3 Mill. M. „Beitrag z. d. allgem. Staatsausgaben" (wovon 2·73 Mill. M. Reingewinn, = dem Reinertr. v. 1881/82) u. 0·27 Mill. M. Kap.ablieferung. Das Kapitalconto d. Seehandl. ist 1882 34·02 M. M. Seit März 1880 werden alle preuss. Staatsanlehen durch d. Seehandl. begeben, bis dahin durch Consortien. Die Seehandl. verwaltet auch d. Berl. K. Leihamt.

Jene Gründe sind die folgenden:

1. Das Bedürfniss der Finanzverwaltung nach einem Bankinstitut zur Vermittlung der Geldgeschäfte des Staats, einschliesslich der Kassenoperationen lässt sich durch eine eigene Staatsbank zweckmässig befriedigen.

Der Staat, namentlich der moderne Grossstaat, hat z. B. bei der Aufnahme und Abzahlung von Anlehen, bei grossen öffentlichen Unternehmungen, wie Eisenbahnbauten, bei den Geldoperationen für die Kriegsführung u. s. w. unvermeidlich grosse Geldgeschäfte auszuführen. Ferner veranlasst die laufende Cassengebahrung der Finanzverwaltung ebenfalls eine Menge Geschäfte, bei welchen die Vermittlung eines Bankinstituts, besonders bei Zahlungen zwischen verschiedenen Orten, sehr nützlich sein kann. S. über diesen Punct o. §. 122. Die Durchführung dieser Geschäfte mit Hülfe der ausgebildeten Technik und des Zahlungsmechanismus des modernen Bankwesens hat grosse volkswirthschaftliche und finanzielle Vortheile und wirft einen erheblichen Gewinn für die vermittelnde Bank ab. Endlich hat der Staat regelmässig grössere oder geringere Cassenbestände, welche er im Augenblick nicht braucht. Diese können daher auf kurze Termine ausgeliehen werden, was wiederum als regelmässiges Geschäft nur durch eine Bank geschehen kann und dann nicht unbedeutenden Gewinn gewährt. Dieser Gewinn kommt statt ganz oder wenigstens theilweise Dritten, dem Staate selbst wieder zu Gute und der Staat wird zugleich zuverlässiger und wohlfeiler als von Privatbanquiers oder Actienbanken bei seinen Geldgeschäften bedient, wenn er aus eigenen Mitteln eine Bank als eigentliches Staatsinstitut zu diesem Zweck errichtet und auf seine Rechnung betreibt. In dieser Weise fungirt die Russ. Reichsbank mit, welche von grossen Banken die einzige wahre Staatsbank ist, da sie ganz im Eigenthume des Staats steht und ihre Verwaltung von Staatsbeamten — unter einer gewissen Mitcontrole von Privatpersonen — besorgt wird. Sie ist insoferne nur eine etwas selbstständig hingestellte Abtheil. des russ. Finanzministeriums. Goldmann, russ. Papiergeld, S. 80. A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 223. Ein solches Institut kann auch anderen Zweigen der Staatsverwaltung, z. B. der Post, namentlich bei der Einrichtung von Postsparcassen, ferner wenn der Staat das Lebensversicherungswesen selbst mit in die Hand nimmt, nützliche Hülfe leisten, bei Ablösungen u. dgl. m. als Rentenbank dienen, wo es dann keiner besonderen, sonst doch öfters hierfür erforderlichen eigenen Anstalten für solche Sonderzwecke bedarf, sondern nur etwa einer eigenen Abtheilung einer allgemeinen Bank oder Zweiganstalten im Lande.

2. Der Betrieb des gewöhnlichen Handelsbankgeschäfts und des Bodencreditbankgeschäfts durch den Staat ist in banktechnischer Hinsicht wohl zulässig.

Einige der gewöhnlichen Schwächen des Staatsbetriebs werden zwar auch im Bankwesen leicht etwas hervortreten: das Privatgeschäft wird vorsichtiger und doch zugleich energischer betrieben werden, weniger nach bureaukratischer Schablone, mehr mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs und deren Wechsel. Aber schwer fallen diese Nachtheile im gewöhnlichen Handelsbankgeschäft nicht ins Gewicht. Auch muss die Staatsbank vornehmlich mit der Actiengesellschaftsbank verglichen werden. Einrichtung und Betrieb dieser beiden Banken sind im Wesentlichen nothwendig gleichartig. Die kleinen gegenseitigen Vorzüge und Schwächen werden sich ziemlich ausgleichen. Für die Staatsbank passt nur noch weniger das Speculations- (Credit-Mobilier-) Geschäft, welches aber von den gewöhnlichen Actien-Handelsbanken und Actien-Bodencreditanstalten ebenfalls ausgeschlossen werden muss. (A. Wagner, Zettelbankpol., S. 410.) Die hauptsächlichen Activ- und Passivgeschäfte der grossen modernen Handelsbank, nemlich Wechseldiscontirung, Lombardirung (Beleihung gewisser Faustpfänder), selbst ein beschränktes, vorsichtiges Activcontocorrentgeschäft einer-, Depositen- und Passiv-Contocorrent- (incl. Check-) und Noten- (Banknoten- oder Zettel-) geschäft andererseits lassen sich auf ziemlich feste, beinahe mechanische Regeln zurückführen. (Meine Zettelb.polit. S. 270 ff., 306 ff., 399 ff., 373 ff., 239 ff.) Wesentlich dasselbe gilt von den Geschäften der Bodencreditbanken: der Ausleihung auf Hypothek von ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern und der Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken. Ebendeshalb eignen sich alle diese Geschäfte für den Betrieb durch Actiengesellschaften, wie die Erfahrung zeigt, recht gut, aber im Ganzen kaum weniger für den Betrieb durch den Staat mit seinen Behörden und Beamten.

3. Eine Staatsbank kann namentlich das Zettel- oder Notengeschäft übernehmen und dadurch dem Staate, also

der Gesammtheit den vollen Gewinn daraus zuführen.

Diese Frage hängt mit der gesammten Bank- und nam. d. Zettelbankfrage enge zusammen, worauf nicht hier, sondern in d. Bankpolitik weiter einzugehen ist. Näheres bei A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Lpz. 1857, bes. Kap. 4—10; ders., die Geld- u. Credittheor. d. Peel'schen Acte, Wien 1862; ders., Art. Zettelbank im Staatswörterb. XI; ders., Syst. d. Zettelbankpol.; ders., Art. Bankwesen in Schönberg's Handb. I, §. 60 ff., 80 ff.

Jener Vortheil fällt besonders in denjenigen Staaten ins Gewicht, wo die Banknotenausgabe nicht freigegeben ist, sondern von Privat- oder Actienbanken auf Grund eines Privilegs oder Monopols ausgeübt wird, — in unseren Staaten die Regel. (Zettelb.polit. S. 20 ff. d. 2. A.) Hier muss demgemäss ein eigentliches Notenregal rechtlich bestehen oder als bestehend angenommen werden. (Eb. 2. A. S. 1 A ff., 591. Es ist ein Mangel, wenn ein ausschliessl. Recht der Banknotenausgabe ohne Weiteres f. d. Staat beansprucht wird, ohne dass dieser sich auf ein dieses Recht begründendes Gesetz der Notenregalität berufen kann. Aus dem Münzregal folgt ein Banknotenregal mitnichten. Eb. S. 2 A. d. 2. A. Ein eigentl. Notenregal wird constituirt durch d. bad. Ges. v. 5. Juni 1860, Art. 9, u. jetzt f. d. Deutsche Reich durch d. Bankges. v. 14. März 1875.) Mit Recht soll ein Theil des Gewinns, welchen die Bank aus dem Notengeschäft zieht, in solchen Fällen dem Staate zufliessen, aber statt dieses Theils würde eine Staatsbank den ganzen Gewinn der Staatskasse verschaffen. Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe haben specifische Vorzüge und Nachtheile, so dass schwer zu sagen ist, welches System vorzuziehen ist. (Nasse, Preuss. B., Bonn 1866, S. 21; A. Wagner, Th. d. Peel'schen Acte S. 257 ff [veränd. Auffass. gegen Beitr. Kap. 10], Art. Zettelb. im Staatswörterbuch S. 333, System, 2. A., S. 13 ff., 60 ff., Schönberg's Handb. S. 80 ff.) Stellt man sich aber einmal, wie die Gesetzgebung der grossen europäischen Staaten, auf den Standpunct der Centralisation, wo eine grosse Centralbank allein — Frankreich, Oesterreich, Niederlande u. and. kleinere Staaten, Baiern, Würtemb., Baden, Hessen u. a. m.; auch Russland gehörte hierher, wenn die Reichs-Creditbillete eben nicht reines Staatspapiergeld wären, trotzdem sie formell das Passivum der Reichsbank bilden — oder ganz überwiegend — Grossbritannien, Preussen, jetzt Deutsches Reich nach d. Bankgesetz v. 1875, K. Sachsen — die Notenausgabe vornimmt, so lässt sich wieder behaupten, dass eine Staatsbank eine solche Function ebenso gut als eine Actienbank in banktechnischer Hinsicht ausüben kann. Eine eigene Staatspapiergeldausgabe ohne bankmässige Deckung unterbleibt dann auch eher gänzlich — ein weiterer Vortheil. (Ueber die Bedenken auch gegen das zwangscurslose, nominell sogar meistens einlösbare, aber nicht bankmässig gedeckte Staatspapiergeld s. A. Wagner, Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 653—662 u. System S. 71, 194. Ders., Staatspapiergeld, Reichskassenscheine u. Banknoten, Berl. 1874, bes. S. 14 ff. Ders. in Schönberg's Handb. II, Abth. öff. Credit, §. 34.)

4. Eine Staatsbank kann das stark hervortretende Bedürfniss der Centralisation im Geld- und Bankgeschäft besonders gut unterstützen und andererseits doch durch ein sehr entwickeltes Filialennetz die bankmässige Organisation des Credits über das ganze Land ausdehnen.

In dieser Hinsicht übertrifft sie leicht noch die Actien-Centralbank. Sie übernimmt damit eine wichtige volkswirthschaftliche Aufgabe, an deren Erfüllung dem Staate viel gelegen sein muss, und bezieht doch dafür eine genügende Rente. Der Gewinn der Banken resultirt daraus, dass ein Maximalgeschäft mit einer Minimalbaarreserve betrieben wird, — wohin die Entwickelung der ganzen Creditwirthschaft strebt, u. was bei vermehrter Centralisation besser zu erreichen ist. A. Wagner, Theor. d. P. A., S. 111 ff., 121. Am Meisten von allen Centralbanken hat die Preuss. B. in der Ausdehnung ihres Filialnetzes geleistet, was von den Handels-

kammern stets rühmend anerkannt worden ist. Nasse, Preuss. B., S. 1 ff. A. Wagner, Zettelbankpol., 2. A., S. 14. 579 ff., 603, 606, 634.

5. Durch ihre Stellung als Banquier der Finanzverwaltung kann besonders eine Staatsbank in erspriesslicher Weise den Geldumlauf zwischen den Staatskassen und dem Publicum vermitteln und die Störungen des Geldmarkts, welche aus der Einwirkung der Staatskassengebahrung auf den Geldumlauf leicht hervorgehen (§. 122) verhüten.

In allen diesen Beziehungen wird durch das Staatsbanksystem das Finanzinteresse und das volkswirthschaftliche Productionsinteresse an einem gut geordneten und geleiteten grossen Credit- und Bankwesen recht wohl wahrgenommen. Dazu kommen aber auch hier noch:

6. Erwägungen aus dem Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses.

Durch eine mächtige Staatsbank beschränkt der Staat in oft sehr erwünschter Weise die Macht des grossen Privatkapitals und übt über das letztere jederzeit eine wirksame Controle mit aus. Hierin kann z. B. die reine Staatsbank, welche das Notenmonopol ausübt, auch noch einen Vorzug vor der Actien-Monopolbank haben, weil letztere von den grossen Kapitalisten unmittelbar abhängt, trotz etwaiger Mitwirkung des Staats bei der Verwaltung.

§. 260. — B. Von den Gegengründen gegen Staatsbanken haben einige zwar nur einen relativen Werth, andere fallen allerdings erheblich ins Gewicht.

1. Das in grösserem Umfange durchgeführte Staatsbanksystem bringt wieder neue grosse Kreise der Bevölkerung in eine gewisse, oft recht fühlbare Abhängigkeit von der Staatsgewalt.

Ein solches neues Clientelverhältniss hat seine politischen Bedenken. Auch kann die Unparteilichkeit der Creditgewährung in wirthschaftlich nachtheiliger Weise gefährdet werden. Der Staat erlangt ferner mittelst solcher Banken über den ganzen Geldmarkt und über die Volkswirthschaft eine grosse Macht, welche wirthschaftlich bedenklich werden kann, weil die Politik dann leicht noch unmittelbarer und stärker auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt. — Aber auf der anderen Seite würde in demselben Maasse die bestehende Uebermacht der grossen Privat- und Actienbanken und damit der „Privatkapitalismus" par excellence beschränkt, das Patronagewesen derselben beseitigt werden, was seine grossen socialpolitischen Vortheile hätte. In dieser Hinsicht sind neuerdings bemerkenswerthe Wünsche und Bestrebungen hervorgetreten. Die Creditbedürfnisse der kleinen Geschäftsleute würden leicht besser, sicherer, wohlfeiler bei einem Staatsbanksystem als bei dem bisherigen befriedigt werden.

2. Eine Staatsbank wie die bisher üblichen, welche als Zettel- und Depositenbank fungirt, befriedigt vorzugsweise das Creditbedürfniss einzelner Geschäftskreise, dient daher vornehmlich einem Classeninteresse.

Auch eine Staatsbank — ja sie gerade doppelt — muss nemlich die erste Regel alles Bankwesens befolgen: nur ähnlichen Credit zu geben, wie sie selbst nimmt; also in diesem Falle kurzfristigen. (Ueber dieses erste Bankgesetz s. A. Wagner, Art. Zettelb. im Staatswörterbuch XI, 305, in Schönberg's Handb. I, §. 67.) Denn die Gelder, über welche sie im Depositengeschäft mit dem Staate und mit Privaten und durch die Notenausgabe verfügt, sind sämmtlich stets- oder kurzfällige Passiva. Demgemäss darf sie auch nur Wechsel discontiren, die kurze Zeit laufen, und Darlehen gegen Unterpfand auch nur auf kurze Zeit gewähren u. s. w. In Folge hiervon giebt sie allerdings vornehmlich den Handel treibenden Classen Credit: ist insoferne, nach diesem ihrem natürlichen Wirkungskreise benannt, eine Handelsbank. Das hieraus gegen Staatsbanken abgeleitete Bedenken ist jedoch auch nicht durchschlagend. Nicht aus irgend einer parteiischen Absicht, sondern nach der Natur ihres ganzen Geschäfts kommt die Creditgewährung einer solchen Bank vorzugsweise den Handeltreibenden zu Gute. Wechsel aus anderen Geschäftskreisen, wenn sie nur den nothwendig im Interesse der Sicherheit der Bank zu stellenden Bedingungen entsprechen, werden ebensogut discontirt, nur finden sie sich thatsächlich seltener. Das Lombardgeschäft ist allgemeiner zugänglich. Die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Handeltreibenden nützt endlich indirect auch den anderen Classen, denn dadurch vermindert sich die Concurrenz um Credit bei anderen Kapitalverleihern und Banken. Bei allgemeinerer gemeinwirthschaftlicher Organisation des Bankwesens liessen sich übrigens auch Einrichtungen treffen, den Notencredit der Centralbank mittelbar, nemlich durch Gewährung von Darlehen an andere öffentliche Banken gegen geeignete Sicherheit, auch weiteren Kreisen der Bevölkerung als gegenwärtig zugänglich zu machen. Und schliesslich würden neben solchen Staats-Handelsbanken Staats-Bodencreditbanken mit Pfandbriefausgabe banktechnisch recht wohl zulässig sein.

3. Ein Staatsbanksystem, besonders die Uebertragung der Notenausgabe auf die Staatsbank, führt leicht zu einer engen Verbindung der Staatsfinanzen und des Geld- und Creditwesens eines Landes.

Daraus können grosse wechselseitige Gefahren hervorgehen, namentlich die, dass die Bank aus ihren vom Publicum entlehnten Mitteln (Noten und Depositen) dem Staate zu willfährig Credit gewährt, der dann schwer zu realisiren ist, — was nur zu leicht zur Zerrüttung des Geldwesens führt: zur Wirthschaft mit uneinlösbarem Papiergelde. Dies wirkt dann wieder auf die Verschlechterung der Finanzen, höheres Deficit u. s. w. hin. Allerdings können nun diese Gefahren durch eine gute Gesetzgebung, strenge, auch parlamentarische Controle des Finanz- und Staatsbankwesens, vorsichtige Beschränkung der statthaften Creditgewährung der Bank an den Staat (Zettelb.pol., S. 612 ff., die Cautelen, welche ich für eine reine Staatsbank vorgeschlagen; — Vorschlag f. d. D. Reichsb. in meiner Zettelbankref., S. 181 [Art. 33]), bewährte und genau befolgte Deckungsvorschriften für die Noten und die stets- und kurzfälligen Depositen, namentlich grundsätzlichen Ausschluss einer Forderung der Bank an den Staat von der speciellen Deckung dieser Passiva (Zettelbankpol., S. 269, 41 ff., 418 ff.), erheblich vermindert werden, — in Staaten mit sehr gefesteten öffentlichen Zuständen so sehr, dass sie wenigstens in Friedenszeiten beinahe verschwinden. Auch hat die Erfahrung, noch neuerdings wieder, gezeigt, dass Papiergeldwirthschaft ohne Vermittlung von Staatsbanken und Banken überhaupt gleichfalls leicht einreisst (Nordamerika im Bürgerkrieg, franz., österr. Papiergeldwirthsch. in der Revolutionszeit, russ. im Krimkriege u. letzten Türkenkriege), und dass grosse Actiencentralbanken vom Staat ausgebeutet werden (England in d. französischen Revolutionszeit, Oesterreich 1848 ff., 1854, 1859, 1866, Frankreich 1870, Italien 1866). Dennoch möchte kaum zu leugnen sein, dass eine eigentliche Staatsbank in politischer Bedrängniss, in Kriegsgefahr, in grosser acuter Finanznoth des Staats die Versuchung noch erhöht, mittelst der Notenpresse den Finanzbedürfnissen gerecht zu werden, und dazu eine noch bequemere Handhabe giebt als eine Actienbank selbst mit der willfährigsten und schwächsten Verwaltung an der Spitze. (Selbst die Oesterr. Nationalbank 1848—62 ist anzuführen.) Ebenso liegt in ruhiger, normaler Lage, wo jede Gefahr für die Solvenz der Bank fern scheint, die Versuchung näher, die Activa

der Bank zu verschlechtern, unrealisirbare und schwer realisirbare Ausstände zu erlangen, die leicht realisirbar zu haltenden Fonds der Bank im Staatshaushalte festzulegen u. s. w. (Bemerkenswerth ist z. B. die Verwendung der grossen Depositen der ehemaligen russ. Banken für die Finanzzwecke des Staats in ganz normaler Zeit. Goldmann, russ. Papiergeld, S. 60.) Im Kriegsfall kommt endlich immerhin bei feindlicher Invasion auch die Gefahr der Beschlagnahme der Bankfonds als Staatseigenthum mehr in Betracht.

§. 261. — C. Ergebniss. Zu einer unbedingten allgemeinen Entscheidung kommt man bei einer Abwägung dieser Gründe für und wider kaum. In der neueren europäischen Praxis hat man sich meistens aus politischen und finanzpolitischen Gründen bestimmen lassen, den eigenen Betrieb von Geld- und Bankgeschäften Seitens des Staats als eine doch besser zu vermeidende privatwirthschaftliche Thätigkeit anzusehen und desshalb auf reine Staatsbanken zu verzichten.

So ist man namentlich in dem wichtigen Falle verfahren, wo die Entscheidung gewöhnlich praktisch allein vorlag: bei der Wahl zwischen einer privilegirten oder Monopol-Notenbank in Form einer Actienbank oder einer Staatsbank: Errichtung der Oesterr. Nationalbank 1816 als Actienbank, Beiziehung von Privatkapitalisten und Einrichtung einer Mitcontrole durch Privatpersonen bei der Preuss. B. 1846. B. v. England, von Frankreich Privatinstitute. Umgestaltung der Preuss. Bank in die Reichsbank u. Wahl der Actiengesellschaftsform für diese 1875. Die nationalökonomischen Schulansichten gegen directe Staatsübernahme solcher Wirthschaftsgebiete sprachen dabei freilich mit.

Die Wissenschaft wird am Richtigsten verfahren, wenn sie zugesteht, dass die allgemeinen Gründe für und wider nicht allein entscheiden können, sondern dass die Entscheidung stets mit nach der concreten politisch-finanziellen Lage, der inneren, wie der äusseren, des betreffenden Staats und Landes zu treffen ist. Demnach werden die Gründe für und wider ein verschiedenes Gewicht erhalten.

Für die Wahl der Actienbank kommt in Betracht, dass sich der Staat bei der Uebertragung des Rechts zur Ausübung des Notenregals hinlänglich finanzielle Vortheile und Controle und Mitwirkung bei der Verwaltung vorbehalten kann, um ohne wesentliche Bedenken auf eine reine Staatsbank zu verzichten. Dieser Umstand muss zwar nicht durchaus, darf aber wohl mitunter, z. B. in der Lage Deutschlands, den Ausschlag gegen eigene Staatsbanken geben. So habe ich das Vorgehen im Falle der Deutschen Reichsbank motivirt. Zettelbankreform, S. 149 ff. Namentl. die äussere polit. Lage sprach hier wohl dafür mit. Ich hätte mich aber schon damals mit einer reinen Staatsbank auch befreundet. Vgl. Zettelbankpolitik S. 594—596. Ueber d. besond. Einrichtungen, welche eine reine Staatsbank nöthig macht, s. eb. S. 609 ff. Am Wichtigsten s. d. Bestimmungen über Geschäfte zwischen der Bank u. der Finanzverwalt., eb. S. 612 ff. — Auf die Gestaltung der Verwaltung einer privil. Actien-Zettelbank ist hier nicht näher einzugehen. S. eb. S. 596 ff., 614 ff. u. d. Reichsbankges. v. 1875. Die Uebertragung der Leitung u. Verwaltung d. Bank an Staatsbeamte, wie bei der Preuss. u. jetzt d. Reichsbank, ist empfehlenswerth u. nimmt die wichtigsten Bedenken gegen den Verzicht auf eine reine Staatsbank fort, zumal genügend f. d. Finanzinteresse des Staats gesorgt werden kann, s. §. 262. Die Cautelen gegen eine Ausbeutung der Bank zu Finanzzwecken des Staats sind stets bes. wichtig, s. Zettelbankpol. S. 612, 618. 147, meinen articul. Bankgesetzentwurf in der Zettelbankreform, s. Art. 33, Preuss. Bankordn. §. 91, Reichsbankges. §. 35. Ich

hätte diese Bestimmungen noch etwas schärfer gewünscht, etwa so wie im Gesetz über den Reichsinvalidenfonds v. 23. Mai 1873 (bes. §. 12).

II. — §. 262. Die Geschäftsverbindung des Staats mit Privatbanken und die Gegenleistungen der letzteren, besonders der Zettelbanken, an den Staat.

Hier wird jetzt nur die finanzielle Seite der Bankfrage betrachtet. Alles Andere gehört in die Bankpolitik als Theil der Volkswirthsch.politik.

Der Staat tritt sehr zweckmässig in regelmässige Geschäftsverbindung mit einer Bank, indem er mit derselben ein Contocorrent führt, in welchem er regelmässig der Creditor sein wird und sein soll: sog. öffentliches Depositengeschäft.

A. Wagner, Zettelbankpol. S. 385 ff. Grosse Entwicklung bei der Engl., Franz. (auch Russ.) B.; noch nicht genügend bei der Preuss. u. Oesterr. B. Bedeutender bei der Deutschen Reichsbank. S. o. §. 122. Eine solche Verbindung hat das Gute, dass müssige Staatsgelder fructificirt werden und auch in der Zeit von einem grösseren Einnahme- (z. B. Steuer-) Termin bis zu einem grösseren Zahlungstermin (z. B. für die Zinsen der Schuld) im Verkehr sind.

Aus dieser, sowie aus den weiteren Verbindungen des Staats mit einer Bank und aus der Verleihung von Bankprivilegien, insbesondere des Rechts der Ausgabe von Banknoten in Gemässheit des dem Staate zustehenden Regals der Notenausgabe, gehen dann Ansprüche des Staats auf Vergütungen hervor.

A. Berechtigung einer Gegenleistung der Bank.

1. Da die Bank aus den Staatsgeldern, welche bei ihr stehen und zum Theil in ihrem Geschäfte ausgeliehen werden können, nicht unerhebliche Vortheile zieht, so ist es zunächst billig, dass sie dem Staate dafür eine Vergütung gewährt. Diese kann, wie im Depositengeschäft mit Privaten, in der kostenfreien oder wohlfeil berechneten Uebernahme mancher Dienste, Besorgung von Geldgeschäften, Kassenverwaltung, Staatsschuldenverwaltung oder auch in der Gewährung von Zinsen auf das Staatscontocorrent bestehen.

Ueber die Methoden, wie eine Bank ihren Deponenten die Ueberlassung der Depositen z. Benutzung vergütet, A. Wagner, Beitr. S. 51—56, Art. Depositen im Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre. Die Engl. u. Franz. B. u. jetzt auch die Deutsche Reichsbank gewähren weder auf die Privat- noch auf d. Staatsdepos. Zinsen. Bei der Festsetzung der finanziellen Gegenleistungen dieser Banken an den Staat wird jedoch auf den Umstand Rücksicht genommen, dass grosse Saldi öff. Depositen fructificirt werden können. D. D. Reichsb. muss nach §. 22 d. Ges. v. 1875 unentgeltlich f. d. Reich Zahlungen annehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens leisten. S. o. §. 122.

2. Wenn keine volle Zettelbankfreiheit existirt, sondern die Befugniss, Banknoten auszugeben, einer Bank durch besondere

Concessionen, Privileg oder Monopolgewährung vom Staate übertragen werden muss, so kann und muss hierfür eine Gegenleistung der Zettelbank ausbedungen werden.

Dies ist gerechtfertigt, auch wenn sich der Staat das ausschliessliche Recht der Notenausgabe nicht im finanziellen Interesse, daher nicht als Finanzregal, sondern im volkswirthschaftlichen Interesse wegen der besseren Sicherung des Geld- und Creditwesens vorbehalten hat. Denn nur für letzteren Zweck ist ein Notenregal zulässig. (Nur missbräuchlich kann im Vorbehalt des Notenrechts ein Finanzregal gefunden werden, aber es macht sich diese Auffassung verführerisch leicht geltend, wenn einmal der Staat das Recht auch bloss aus wirthschaftspolizeilichen Gründen vorbehielt. Eb. S. 2 ff. (d. 1. A.). Andere Auffassung bei Stein, 1. A., S. 160). Die Ausbedingung einer Gegenleistung ist sogar geboten, weil von einer solchen Bank ein Gewinn gemacht werden kann, der andern wegen des Ausschlusses der Zettelbankfreiheit untersagt ist. Nur wenn das Recht der Notenausgabe auf Grund allgemeiner Bedingungen von jeder Bank zu erwerben ist, also keine Sonderrechte ertheilt werden, wird von einer besonderen Gegenleistung abzusehen sein. Diese letztere fällt andernfalls unter den Begriff der Gebühr. Hierüber Näheres bei A. Wagner, Zettelbankpol. S. 460—463. In d. Reichsb.-Gesetzg. v. 1875 ist auch den älteren Banken gegenüber, die das Recht der Notenausgabe bereits besassen u. behielten, von einer regelmässigen Abgabe für das Privilegium, resp. für dessen Fortdauer nach dem 1. Jan. 1876, abgesehen worden. Die sog. Notensteuer trifft mit 5% p. a. nur denjenigen Betrag der durch den gesetzlichen Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten, welcher den einer jeden Bank im Gesetze zugemessenen Antheilsbetrag an dem sog. ungedeckten Notenumlauf übersteigt. Eine „Steuer", die doch wohl noch am Ersten als eine in dem besonderen Falle des ausgedehnteren Notenumlaufs zu zahlende Gebühr zu qualificiren ist, als Gegenleistung für diese besondere Erlaubniss des Staats. Ertragsanschlag im Reichsbudg. 1876 50,000 M., aber thatsächl. in diesem Jahre kein Ertrag. Seitdem ist derselbe mehrfach, neuerdings auch durch bezügl. Zahlungen der Reichsb. (so f. 1881 27,179 M.), aber durchweg nur in kleinen Summen vorgekommen (A. f. 1884/85 im Reichset. 26,300 M.).

3. Oft gewährt der Staat einer Bank, welche er zur Notenausgabe ermächtigt, besonders einer hierzu in höherem Maasse oder ausschliesslich privilegirten, noch den weiteren Vortheil, dass er ihre Noten an seinen Kassen in Zahlung anzunehmen verspricht.

Hierdurch giebt er selbst der Bank für den durchschnittlich in seinen Kassen befindlichen Notenbetrag einen beträchtlichen Credit, und macht ausserdem die Noten im Verkehr viel umlaufsfähiger, weil dieselben zu den Zahlungen an den Staatskassen benutzt werden können. Für die Bank stellt sich dieser Notencredit als unverzinslich heraus, soweit sie dafür nicht Baardeckung hält. Mit Recht wird daher auch für die Einräumung dieses werthvollen Vortheils eine Gegenleistung der Bank zu fordern sein. Zettelb.pol. S. 43—46, 450 über d. Bedeutung dieses wichtigen Umstands, 597. Die bei den preuss. Banknoten bestehende Verpflichtung der Staatskassen, die Noten in Zahlung zu nehmen, ist nicht auf die Noten der Reichsbank übergegangen (Reichsbankges. von 1875, §. 2), aber factisch ist der frühere Zustand geblieben.

B. Form der Gegenleistung. Die Gegenleistung für die einer Bank im Zettelgeschäft gewährten Privilegien und Vortheile kann mit derjenigen für die Ueberlassung der Benutzung der Staatsdepositen verbunden werden, so bei d. Engl. u. Französ. Bank. Sie ist in der Regel

1. eine finanzielle, und zwar:

a) entweder ein directes Darlehen aus dem Stammkapital der Bank, unverzinslich oder niedrig verzinslich, während der Dauer des Privilegs gar nicht oder nur bedingt kündbar.

Näheres bei A. Wagner, Zettelbankpol., S. 460 ff. Solche Darlehen bei d. Engl., Französ., Oesterr., Frankfurter B. Eb. S. 461. Näh. über die verwickelten Abrechn. zw. der Engl. B. u. dem Schatz über die Leistungen u. Gegenleist., eb. S. 460, Anm. 859. Bei den 3 ersten Banken war es Finanznoth oder Scheu, ein Anlehen auf offenem Markte aufzunehmen, was zu dem Anlehen bei der Bank führte. Der finanzielle Werth eines solchen Darlehns bemisst sich in der Hauptsache nach dem Zinsgewinn. Jedes solches Darlehen macht aber einen grösseren oder geringeren Theil der Bankactiva unrealisirbar oder schwer realisirbar, selbst wenn für den Nothfall vom Staate Theilschuldverschreibungen in börsengängiger Form zur eventuellen Veräusserung hinterlegt werden (so bei d. Frankfurter u. Französ. B.). Dadurch kann die Lage der Bank in Krisen erschwert werden. Jedenfalls wird ihre Leistungsfähigkeit gerade in solchen Zeitpuncten, wo eine grosse Centralbank am Günstigsten wirken kann, beeinträchtigt. Besser ist daher diese Form der finanziellen Gegenleistung zu vermeiden.

b) Oder die Bank gewährt dem Staate einen Antheil am Reingewinn, die passende Form solcher Gegenleistung, wobei am Besten derjenige Gewinn, welcher eine billig zu bemessende Rente des Stammkapitals der Bank übersteigt, nach einem zu verabredenden Satze getheilt wird.

So bei der Preuss., Belg. Nat.-, Bad., Oldenb., Würtemb. Zettelbank u. a. m. jetzt bei der D. Reichsbank.

Je grössere Vortheile die Bank vom Staate bezieht, z. B. je umfassender ihr Notenprivileg ist oder je höher die Staatsdepositen durchschnittlich sind, desto grösser kann der Gewinnantheil des Staats werden. Diese Einrichtung stört den Bankbetrieb weiter nicht.

Bei d. Preuss. B. bezog der Staat die Hälfte des Reingewinns, welcher bleibt, nachdem er für sein Activkapital $3\frac{1}{2}$, die Privaten für das ihre $4\frac{1}{2}$ Proc. erhalten haben. Dieser Gewinnantheil betrug im D. 1858—61 913,000, 1862—65 1,356,000, 1866—69 1,601,000, 1870—71 2·19, 1872 2·46, 1873 3·79, 1874 2·33 Millionen Thlr., incl. Zins auf die Staatskap. u. Verzins. u. Tilgung der Anleihe v. 1856 (vornehml. zur Einziehung v. Staatspapiergeld). Bei der Reichsb. wird d. Gewinn über $4\frac{1}{2}$% vom Stammkapital von 120 Mill. M. hinaus auch zur Hälfte zwischen Reich u. Bankactionären getheilt, aber der Gewinn, der nach Zahlung einer Dividende v. 8% auf die Actien restirt, fällt zu $\frac{3}{4}$ an d. Reich, zu $\frac{1}{4}$ an d. Actionäre. Bei dem bisher immer noch sehr mässigen Gewinn der Reichsbank (Div. an die Betheiligten 1876—82 $6\frac{1}{8}$, 6·29, 6·3, 5, 6, $6\frac{2}{3}$, 7·05%) war auch der Reichsantheil nur mässig (1878 2·156, 1879 0·610, 1880 1·793, 1881 5·599, 1882 höher). — Bei d. Belg. B. $\frac{1}{6}$ des Reingew.; bei der Bad. $\frac{1}{5}$ von dem Gewinn, der nach Zahlung von 5% Divid. bleibt. Ein gewöhnl. Vorwurf der Gegner der Zettelbanken ist, dass der Staat diesen Banken einfach die Rente aus dem Ertrag des Rechts der Notenausgabe, bez. des ungedeckten Theils derselben schenke, also z. B. bei 100 Mill. M. Notenrecht jährlich 4 oder 5 Mill. M. Dies wäre nur richtig, wenn eine Bank nicht ein eigenes grosses Stammkapital für die Führung dieses Geschäfts bedürfte u. dasselbe nicht in wenig lucrativen Anlagen (Wechsel u. s. w.) placiren müsste. Die $4\frac{1}{2}$% (so 1875 u. ff., jetzt wenigstens 4%) z. B., welche die Actionäre der Reichsbank vorweg aus dem Gewinn erhalten, würde das Reich ebenfalls bei einer reinen Staatsbank aufwenden müssen, die mit demselben Stammkapital zu dotiren wäre. S. Zettelbankpol. S. 576. Dieser Punct wird in der heutigen neuesten Polemik gegen die Reichsbank als „Actienunternehmen" gewöhnlich ganz übersehen.

Die finanzielle Gegenleistung der Bank lässt sich auch als eine Art Pachtzins betrachten, welcher für die Ueberlassung der Ausnutzung der müssigen Staatsgelder und bei einer privilegirten oder Monopolbank für die Gewährung des Rechts der Notenausgabe und des Privilegs der Annahme der Noten bei den Staatskassen entrichtet wird. Statt der Selbstverwaltung der eigenen Staatsgelder und des Notenrechts wird also gewissermassen die Verpachtung vorgezogen. In den Beziehungen zwischen d. Engl. B. u. dem Staate, die ja allein eine längere Geschichte haben, tritt ein solches Quasipachtverhältniss immer mehr hervor. Es wird hier sehr genau von beiden Theilen der Werth der Vortheile u. der Gegenleistungen ausgerechnet. Dieselbe Entwicklung wird wohl auch in den and. Staaten eintreten, welche grosse Monopolzettelbanken in der Form der Actiengesellsch. oder dgl. besitzen.

2. An Stelle der finanziellen Gegenleistung oder wenigstens eines Theils derselben kann der Staat, besonders bei grossen Monopol- und Centralzettelbanken, mitunter passend auch eine andere Form der Gegenleistung treten lassen, welche dem wahren Wesen des vorbehaltenen Notenrechts auch besser entspricht. Letzteres soll kein Finanzregal werden, seine Begründung, über die sich streiten lässt, findet sich, wenn überhaupt, so vornehmlich in den Interessen des Geld- und Creditwesens, über welche der Staat zu wachen hat. Demgemäss kann der Staat in Betreff der Höhe der Metalldeckung und der Beschaffenheit der übrigen Deckungen der Noten, ferner hinsichtlich der Grösse des Stammkapitals der Bank Bedingungen stellen, welche die Sicherheit der Banksolvenz und daher der Banknoten und die Leistungsfähigkeit der Bank in Krisen erhöhen. Diese Bedingungen laufen aber auf eine Verminderung des Reinertrags der Bank hinaus, so dass dann eine finanzielle Entschädigung des Staats fortfallen oder dieselbe verringert werden müsste. Der dem Staate hierdurch entgehende Gewinn (lucrum cessans) bildet gleichsam einen Ausgabeposten auf dem Conto der Volkswirthschaftspflege, — eine der verhüllten Staatsausgaben, welche bei rein privatwirthschaftlicher Behandlung des Verhältnisses allerdings zu vermeiden wäre.

Bei grossen Centralbanken, welche wie die B. v. England, Frankreich u. mehr u. mehr auch die von Preussen u. jetzt die Reichsbank die Edelmetallbehälter ihrer Volkswirthschaften zu sein pflegen, ist die stete Bereithaltung eines genügend grossen Baarvorraths bes. wichtig. Letzterer muss hinreichen bei einer starken Abströmung des Metalls ins Ausland (in England z. B. nach Missernten) oder bei einer Beanspruchung des Baarfonds der Bank aus anderen Ursachen (vgl. darüber meine Zettelbankpol., S. 552 ff.), ohne dass der Geldmarkt durch zu starke Crediteinschränkung zu sehr erschüttert wird. Es liegt daher im Interesse der Volkswirthschaft u. folglich des Staats, dass ein starker Baarbestand gehalten wird. Eine darauf bezügl. Vorschrift kann also, wie u. A. Tooke vorgeschlagen hat (hist. of prices II, 330, V, 599) einer Centralbank als eine passende Gegenleistung für ihre Privilegien auferlegt werden. Aehnliche Argumente in Bagehot, Lombardstreet.

3. Abschnitt.

Werbendes bewegliches Vermögen und specielle Kapitalfonds.

Vgl. Rau, 5. A. §. 155, 6. A. §. 212. Stein Fin. I, 252. Er sagt „von den „Fonds" bei ihm (Wagner) nichts". Da ist von Stein §. 230 d. vor. (2.) Aufl., auf die er sich doch ausdrücklich bezieht, übersehen worden.

I. — Allgemeine Würdigung. §. 263. Solches Vermögen anzusammeln, zufällig vorhandenes zu behalten und es verzinslich anzulegen, dafür liegt selten ein genügender finanzwirthschaftlicher Grund vor und volkswirthschaftliche Gründe sprechen oft dagegen.

Der nahe liegende Gedanke, etwa einen Staatsschatz auf diese Weise zu verwenden, um den Zinsverlust zu ersparen, ist wegen des Zwecks der Institution eines solchen Schatzes nicht ausführbar. (§. 75). Bei der Berathung über den Deutschen Reichsschatz im D. Reichstag im Nov. 1871 gab der Abg. Miquel zur Erwägung, ob nicht ein Theil, etwa die Hälfte des Schatzes zur Zinsersparung in fremden, bes. engl. öffentl. Fonds angelegt werden könnte. Zu einem eigentl. Antrag kam es nicht. Mir scheint dagegen zu sprechen: 1) die Möglichkeit eines Kriegs mit einem der Staaten, in dessen Fonds das Kapital placirt ist (engl., russ., nordamerik. Werthe); 2) die notorische Thatsache, dass in Zeiten des Kriegsausbruchs alle Fonds, auch die ganz unbetheiligter Staaten mehr oder weniger stark afficirt werden, so dass ein erhebl. Verlust doch unvermeidlich ist. Es sanken z. B. im Juli 1870 6% Amer. von 97 auf 79, 5% Russ. v. 87 auf unter 80, russ. Prämienanl. v. 119 auf 90 in Berlin. Das Vermögen als eine Art bleibenden Depositums einer Bank zur Benutzung zu überlassen, empfiehlt sich auch nicht, weil damit doch ein unnöthiger Zinsverlust verbunden wäre und die Behandlung solcher Gelder etwa als subsidiärer Staatsschatz wiederum bedenklich und schwer durchführbar ist. Denn die Einziehung während einer politischen Krisis, wo sie regelmässig würde stattfinden müssen, würde die Lage noch verschlimmern. Die dauernde Verwendung zu gewöhnlichen Darlehen, namentlich auf Hypotheken, und die Anlage in verschiedenartigen Werthpapieren (Actien, besonders Prioritätsobligationen von Eisenbahngesellschaften, Schuldverschreibungen der Selbstverwaltungskörper, auswärtige Staatspapiere u. dgl. m.) giebt allerdings in der Regel einen genügenden Zins und kann, wenn einmal ein solches Vermögen vorhanden ist und dasselbe keine zweckmässigere Benutzung findet, mitunter wohl am Platze sein. Grössere Beträge Geld hatten früher d. schweiz. Eidgenossenschaft u. mehrere einzelne Kantone auf Zinsen ausgeliehen. Mathy, in Rau's Arch. IV, 64. Stämpfli, Finanzbüchl. f. d. Berner Volk, 1850, S. 73. Verschiedene ältere Daten darüber bei Rau, 5. A., §. 155 (a). Kleinere Beträge verzinsl. Geldanlagen kommen vielfach vor. Z. B. Preussen: A. f. 1871. Ausser 220,204 Thlr. Zinsen u. Divid. v. d. aus d. Ertrag der Eisenbahnabgabe angekauften Actien noch andere 389,000 Thlr. Zinsen von Staatsactivkapitalien, neml. v. 7,623,697 Thlr. (nom.) div. Oblig. u. Actien u. v. 1,910,400 Thlr. hypothek. Forder. u. Darlehen (unter beiden Posten verschied. Zinssätze u. kleine unverzinsl. Summen). A. solcher Zinsen 1875 1·3 Mill. M. Auch im Etat der Domänenverw. kommen Zinsen aus Activkapital. vor (A. 1870 72,968, 1871 22,446 Thlr., 1875 24,730 M.). Ausserdem hatte der Staatsschatz i. J. 1870 ausstehen 2,663,850 Thlr. unverzinslich, 1,174,713 Thlr. zinstrag. u. 2,254,795 Thlr. nicht zinstragende Activkap. — Der churhess. Staatsschatz, der der Provinz jetzt als Provinzialfonds überlassen ist, trug c. ½ Mill. Thlr. Zinsen. — Baiern, A. für 1871 Zinsen aus Staatsactivkapit. 22,380 fl., wozu etwa noch die Entschädigungsrente v. d. Krone Oesterreich mit 102,083 fl. gerechnet werden kann.

Aber etwa absichtlich Ueberschüsse der Einnahmen zu diesem Zweck anzusammeln, ist wenigstens im Allgemeinen nicht räthlich. Das Geld bleibt dann besser in den Händen des Publicums und eine Steuerverminderung oder die Vornahme wichtiger, bisher verschobener Reformen, Ausführung öffentlicher Werke u. s. w. erfolgt statt der Ansammlung von Ueberschüssen.

Einmal vorhandenes bewegliches Vermögen wird sonst am Besten entweder zur Schuldentilgung, wobei dann meistens noch eine Zinsdifferenz gewonnen werden wird, oder, mitunter lieber noch, zur Anlegung öffentlicher Werke, Bau von Land- und Wasserstrassen, Eisenbahnen, zu Urbarmachungen, zu Unterstützungen bei Reallastenablösungen u. dgl. m. verwendet. Auch können Provinzen, Bezirke, Gemeinden für gemeinnützige grössere Unternehmungen, Eisenbahngesellschaften für ihre Bauten wohl daraus Zuschüsse, als Staatsbeitrag oder vorschussweise, erhalten, oder der Staat sich als Actionär bei einer Privatbahn mit solchen Fonds betheiligen.

Dauernde Anlage von Staatsactivkapitalien im Auslande, etwa in fremden Staatspapieren — früher z. B. Seitens des K. Bern, ein neueres Beispiel bildet der Ankauf von französ. Rente für c. 50 Mill. Fr. Gold Seitens Russlands i. J. 1847, Courcelle-Séneuil, traité des oper. de banque, Par. 1857, 3. éd. p. 226, — hat doch überwiegende politische und wirthschaftliche Bedenken, kann indessen in Ausnahmefällen, z. B. in Ländern, welche stark an das Ausland verschuldet sind, im Interesse der grösseren Stabilität des Wechselcurses, besonders in Papierwährungsländern, in Betracht kommen. Vorschlag dieser Art für Oesterreich in einer Denkschr. d. öst. Finanzmin. 1861, für Russland mit näherer Begründung von A. Wagner, russ. Papierwähr., S. 264 ff. Aehnl. Vorschlag als Maassregel der Bankpolitik, einen Theil des Baarfonds in fremden Wechseln anzulegen, bei dems., Zettelb. S. 276 ff., ein in England, Frankreich, bei der französ. Enquête v. 1866 ff. mehrfach erörterter Gedanke.

II. — §. 264. Besondere Beachtung verdienen folgende zwei Fälle:

1. Eine besondere Function können Fonds beweglicher Kapitalien zur einstweiligen Anlage grösserer disponibler Geldsummen haben, welche man erst später bestimmten Verwendungen zuführen will und an welchen daher Zinsverluste vermieden werden sollen.

Hier wird es sich gewöhnlich um abnorme politische und finanzielle Verhältnisse handeln, welche zur Verfügung über solche Summen führten, z. B. bei Kriegscontributionen u. dgl. m. Denn durch Anleihen wird man selten für lange im Voraus grössere Beträge disponibel machen. In jenen Fällen möchte es auch zweckmässiger sein, die Summen einstweilen bei Banken zu mässigen Zinsen, als sie eigens in Darlehen, Werthpapieren u. dgl. m. anzulegen, aus dem im Folgenden (unter Nr. 2) angegebenen Grunde, der auch hier gilt.

Im Deutschen Reich hat man drei solche „Fonds" aus d. franz. Kriegscontribution gegründet: Den Reichsfestungsbaufonds, d. Fonds für d. Reichstagsgebäude u. den f. Reichseisenbahnen. Für ersteren gilt d. Ges. v. 30. Mai 1873, Art. III; er ist zuerst mit 53 Mill. Thlr. dotirt worden, welche im Wesentl. nach denselben Grundsätzen, wie die Kapitalien des Invalidenfonds, zinsbar angelegt werden. Die Zinsen des Fonds fliessen zu den allgem. Reichseinnahmen, die Ausgaben f. d. Festungsbau selbst werden aus den flüssig gemachten Kapitalbeständen gedeckt. Der bezügl. Betrag wird in den Jahresetat des Reichs gesetzt. Das Kapital des Fonds bestand E. 1875 aus 124·34 Mill. M. deutscher, 4·65 Mill. Doll. nordamerikan., 930,550 Pfd. Sterl. and. ausländ. Papieren, E. 1881 noch nominell 51·10 M. M. u. 404,950 Pfd. St. Oblig., 547,851 M. baar. S. meinen Aufs. Reichsfinanz., Jahrb. III, 146. — Der Fonds d. Reichstagsgebäudes beruht auf d. Ges. v. 8. Juni 1873,

beträgt 8 Mill. Thlr., die zinsbar anzulegen sind. Die Zinsen sollten dem Fonds bis zur Verwendung des Kapitals zuwachsen, was später modificirt wurde (im Et. f. 1884/85 stehen 0·8 M. M. Zinsen f. d. Reich), (Stand E. 1875 27·09 Mill. M., E. 1881 29·60 M. M.). — Der Reichseisenbahnfonds beruht auf d. Ges. v. 18. Juni 1873 u. betrug ursprunglich c. 24·8 Mill. Thlr., die ebenso behandelt werden, wie die Kapitalien des Festungsbaufonds. A. der Zinsen im Etat f. 1876 1·45 Mill. M., der Kapitalverwendung 16·69 Mill. M., seitdem aufgezehrt. — Etwas Aehnliches bildet die Erbschaft des Herzogs Karl v. Braunschweig an die Republik Genf, welche diese angetreten hat.

2. Solche Fonds beweglicher Kapitalien können auch den Zweck haben, zur Sicherstellung künftiger finanzieller Verpflichtungen und zur Bestreitung der daraus hervorgehenden Zahlungen mittelst der Zinsen (eventuell unter Mitverwendung von Amortisationssummen, wenn die allmälige Aufzehrung des Kapitals in Aussicht genommen wird) zu dienen. Ein Beispiel liefert der Invalidenfonds des Deutschen Reichs.

Kapitalien für solche Zwecke werden wohl auch nur in abnormen politischen und finanziellen Verhältnissen verfügbar sein, wie in diesem Beispiel. Eine richtige Finanzpolitik wird aber selbst in solchen Lagen kaum zu derartigen Einrichtungen eines wesentlich privatkapitalistischen Characters greifen. Dieselben bieten für die Dauer. bei ungünstiger Finanzlage, doch keine Sicherheit für ihren Zweck, wohl aber führen sie fast unvermeidlich zu Geschäften, welchen eine Staatsbehörde schwer gewachsen ist. Die genügenden Cautelen politischer Art sollen getroffen und doch finanzielle Verluste verhütet werden: das sind zwei kaum vereinbare Wünsche. Denn um des letzteren Willen muss die Behörde freier verfügen, z. B. öfter in den Anlagenwechseln können, was ihr bei jenen Cautelen unmöglich ist, die doch wieder nicht zu entbehren sind.

Daher auch hier lieber eine Verwendung solcher Kapitalien zur Schuldentilgung oder zu grossen öffentlichen, Rente gebenden Unternehmungen, wie Staatsbahnen, Staatsbanken u. dgl.

Eingehende Begründung dieses Urtheils in der Kritik des Reichsinvalidenfonds in meinem Reichsfinanzwes., Jahrb. III. S. 131 ff. S. auch o. §. 164, S. 377. Das Ges. v. 23. Mai 1873 dotirt den Invalidenfonds mit 187 Mill. Thlr. (zu viel für den Zweck), die in verschied. Effecten angelegt sind, s. §. 2 des Gesetzes. Bis 1. Juli 1876 durfte interimistisch eine Anlage in weiteren Papieren erfolgen (§. 3). Es hat sich aber nicht durchführbar erwiesen, diese Anlage bis zu diesem Zeitpuncte zu realisiren u. in die gesetzliche des §. 2 zu verwandeln. Deshalb musste im Ges. v. 23. Febr. 1876 die Frist f. jene interimistische Anlage bis 1. Juli 1880 verlängert werden. Diese Vorgänge dienen zur Bestätigung des im Text Gesagten. Stand des Invalidenfonds Ende 1881: nominell 534.42 Mill. M. u. 0.459 Mill. fl. süddeutsch in Obligationen 2,61 Mill. M. baar. Die unnöthig grosse Höhe des Fonds hat ermöglicht, dem Fonds auch noch weitere Kriegspensionen zuzuschieben..

Fünfter Hauptabschnitt.

Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (im engeren Sinne), besonders Eisenbahnen.

Rau hat bloss den Staatseisenbahnen einen besonderen kurzen Abschnitt, das 8. Hauptst. v. d. Regalien gewidmet, indem er (5. A.) in §. 219c glaubte, ein eigenes Eisenbahnregal aufstellen zu müssen. Die eingehendere Darstellung in Rau's Volkswirthschaftspolit. II. §. 258—263, mit kurzer Berührung der Streitfrage, ob

Staats- oder Privatbahnen, berücksichtigt die eigentlich staatswirthschaftliche und finanzielle Seite der Frage neben der Erörterung der volkswirthschaftlichen Seite noch zu wenig. Jene beiden Seiten müssen nothwendig specieller behandelt werden. Ferner ist das Eisenbahnwesen im Zusammenhange mit dem gesammten Verkehrswesen zu betrachten, um die Stellung des Staats zu ihm und seine finanzielle Behandlung principieller u. nach einem höheren u. allgemeineren Gesichtspuncte zu begründen. Das Staatseisenbahnwesen ist neben dem Forstwesen das Hauptgebiet des modernen Domänenwesens. Seine finanzielle Regelung ist noch schwieriger, weil volkswirthschaftspolitische und privatwirthschaftliche Gesichtspuncte sich noch manchfacher kreuzen. Die Post behandelt Rau auch unter den Regalien, §. 205—219a, desgleichen die Telegraphie §. 219b. Meine abweichende Auffassung ist schon oben §. 199 ff. begründet worden. Die Landstrassen stellt dagegen auch Rau bereits unter die Gebührenzweige, unter Verwerfung eines Strassenregals, §. 239—243. In Rau's Volkswirthschaftspolitik ist das Verkehrswesen — Herstellung der Strassen §. 255 ff., Mittel zur Benutzung der Strassen 268 ff. —, etwas zu eng und der allgemeinen culturlichen und wirthschaftlichen Bedeutung desselben, sowie den heutigen Verhältnissen nicht mehr recht entsprechend, als „Erleichterung der Waarenfortschaffung" bei der „Beförderung des Tauschverkehrs" besprochen. Auch hier fehlt noch zu sehr eine principielle Behandlung der Fragen, welche sich auf die Stellung des Staats zum Verkehrswesen u. auf die ganze finanzielle Regelung beziehen. Das Verkehrswesen in seiner modernen, ja noch manchfach in Entwicklung begriffenen Gestaltung bildet f. d. Finanzwiss. ein besond. wichtiges u. lehrreiches Gebiet der Staatsthätigkeit, weil der geschichtliche Wechsel zwischen den vier leitenden Finanzprincipien (§. 201) und die Nothwendigkeit, die einzelnen, doch so nahe verwandten Gebiete nach verschiedenen Principien, die sich aber auf ein oberstes Hauptprincip zurückführen lassen, statt nach einer einzigen Schablonendoctrin, zu behandeln, besonders deutlich hervortritt. — Die Behandlung des Eisenbahnwesens in dieser Ausführlichkeit hier in der Finanzwissensch. kann vom Standpunct strenger Systematik aus bemängelt werden, wie ich L. Stein (Finanzwiss. 3. A. S. 255) einräume. Aber sie entspricht immerhin der ähnlichen Behandlung der Domänen- und Forstlehre schon in Rau's Finanzwissenschaft. Jedenfalls habe ich sie auch in dieser Auflage des 1. B. der Finanzwissenschaft noch nicht wesentlich verändern, bez. verkurzen wollen, weil der das Verkehrswesen behandelnde Band des Lehrbuchs, wohinein die Eisenbahnlehre gehört, noch aussteht. Später wird vielleicht eine Aenderung passend sein. Sonst gilt übrigens über die Hereinziehung solcher Lehren, wie der Eisenbahnlehre, in die Finanzwiss. das oben §. 7 S. 10 Gesagte.

Vgl. Rau, Volkswirthschaftspol. II, §. 255—272. Mohl, Polizeiwiss. 3. A. II, §. 174—180. Bes. Schäffle, Nationalök. 2. A. §. 262—269, mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahnen, aber mit manchen treffl. Erörterungen über Verkehrswesen im Allgemeinen. L. Stein, Verwaltungslehre VII, 50 ff. und Handb. d. Verwaltungslehre Stuttg. 1870, S. 173—224, 2. A. S. 384 ff., wichtig und in vieler Hinsicht wohl massgebend für die systemat. Behandlung des ganzen Gebiets des Verkehrswesens. Im Einzelnen ist Manches schief, z. B. gerade die Behandlung des Eisenbahnwesens S. 210 (die Eisenbahnen den Actiengesellschaften, als einer Form des Vereinswesens, principiell zugewiesen, — wieder eine falsche Verallgemeinerung specif. österr. Erfahrungen, wobei die neueren Bestrebungen in England, Amerika übersehen werden). Ders., Fin. 1. A. S. 134 ff., 2. A. S. 184—208, 3. A. S. 237 ff., wo Post, Eisenbahnen u. Telegraphen als die „Regalien des Communicationswesens" bezeichnet werden. S. dagegen oben §. 201. Die Staatseisenbahnen stellte auch Stein früher zu den Domänen, jetzt (4. A. I, 342) behandelt er sie kurz bei den Gebühren, geht aber in der Finanzwissenschaft absichtlich nicht auf die Frage „Staats- oder Privatbahnen" näher ein. Umpfenbach, Fin. §. 34—43 (hier unter den Gebührenzweigen). Bergius, S. 119—148 (2. Aufl., §. 22—25, unter Dom. u. Regalien, in der Auffassung so einseitig manchesterlich wie früher). Wagner, Grundleg. I, §. 367. — Vgl. ferner Engel's geistvolle Erörter. in d. Aufs. „die Grenzen des Erfindungsgeists im Transportwesen", Preuss. Stat. Ztschr. 1864, S. 113. — A. Wagner, Art. Schifffahrt in Rentzsch's Handwörterb. — Mancherlei werthvolle Bemerk. über Verkehrswesen im Allgem. auch in der Specialliter. über einzelne Wege u. Anstalten, bes. über Eisenbahnwesen, s. d. Liter. über letzteres unten vor dem zweiten Abschnitt. Ueber Strassen, Post u. Telegr. s. Fin. II, §. 303—313.

In dem nunmehr vorliegenden B. III von Roscher's System werden dem Transportwesen drei Kapitel gewidmet, in der 1. Abth. vom „Handel", also systematisch noch so wie bei den Früheren, was mir unrichtig erscheint. Unter dem Reichthum an einzelnen Notizen, der Frucht einer erstaunlichen Belesenheit und unter der schönen, wenn auch etwas schablonenmässigen Betrachtung auch dieses Gegenstands aus dem historischen Gesichtspuncte tritt die principielle staatswirthschaftliche Behandlung nur etwas zu sehr zurück u. die finanzwirthschaftliche u. verwaltungsrechtliche Seite noch mehr. Im Einzelnen lehnt sich Roscher sehr an Sax an. Meine eigene, der Sax'schen vielfach verwandte u. ihr vorausgegangene Behandlung wird dabei nicht näher von Roscher berücksichtigt. Das wahrhaft vorzügliche, allen Seiten des Gegenstands gerecht werdende, scharfe principielle Auffassung und systematische Erschöpfung mit reichem Detail und schöner Form der Darstellung verbindende deutsche Werk ist jetzt: E. Sax, d. Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirthsch. 2 B. Wien, 1878, 1879. (1. B. Allgem. Lehre, dann Land- u. Wasserwege, Post u. Telegr., 2. B. Eisenbahnen). Eine gute Zus.fassung des Gegenstands giebt Sax selbst in s. Abh. Transp. u. Communic.wesen in Schönberg's Handb. d. polit. Oekon. I. Auch für die allgemeine Lehre vom Verkehrswesen sind die ausgezeichneten Arbeiten G. Cohn's über Eisenbahnwesen (bes. Untersuchungen über engl. Eisenbahnpolitik. 2 B. Leipz. 1874, 1875, neuerdings, 1883, fortgesetzt im Archiv f. Eisenb.wes., auch Cohn's Aufs. Staat u. Eisenbahnen, zugleich eine Kritik v. Sax, in Hildebr. Jahrb. B. 33, 1879) höchst beachtenswerth, bes. wegen der Zurückführung der Einzelfragen auf die grossen Principienfragen der Volks- u. Staatswirthschaft u. wegen der Fülle feiner kritischer Bemerkungen. Aus d. fremden Liter. s. u. A. A. de Foville, transformation des moyens de transport, Par. 1880.

1. Abschnitt.

Das Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen.

Eisenbahnen, Canäle und Schifffahrt sollen nach dem Früheren hier unter den privatwirthschaftlichen Einnahmequellen mit betrachtet werden (§. 203). Um diese Einrichtungen überhaupt und die Stellung des Staats zu ihnen, sowie die finanzielle Behandlung derselben Seitens des Staats richtig zu beurtheilen, müssen sie im Zusammenhang mit dem ganzen Communications- und Transportwesen oder Verkehrswesen (in diesem, engeren Sinne des Worts) betrachtet werden. Es ist daher hier dieses gesammte grosse volkswirthschaftliche Gebiet ins Auge zu fassen, auch wenn manche Theile desselben, soweit sie überhaupt bei den Staatseinnahmen in Betracht kommen, nach unserer früheren Scheidung erst bei den Gebühren zu besprechen sind. Durch die nachfolgende Erörterung findet die Ueberweisung eines Theils der Einnahmen aus dem Communications- und Transportwesen unter die privatwirthschaftlichen und eines andern Theils unter die Gebühren zugleich ihre nähere Begründung. Unvermeidlich ist es dabei, auf die allgemein-volkswirthschaftliche und volkswirthschaftspolitische Seite des Verkehrswesens neben der finanziellen, soweit dies durch den Zusammenhang beider Seiten geboten ist, etwas mit einzugehen. Weiteres gehört in die Volkswirthschaftspolitik.

I. — §. 265. Allgemeine Bedeutung und Gestaltung des Verkehrswesens.

Das Verkehrswesen vermittelt die räumliche Bewegung oder die Ortsveränderung der Personen, Güter und Nachrichten. Diese Ortsveränderung bildet die Voraussetzung für die Erreichung einer grossen Menge der wichtigsten Wirthschafts- und Culturzwecke der Menschheit. Nach der Möglichkeit der Ortsveränderung überhaupt sind Sicherheit und Schnelligkeit, Regelmässig-

keit und Billigkeit die hauptsächlich an das Verkehrswesen zu stellenden Anforderungen. Maassgebend sind hierbei drei Momente, der Weg, das Fahrzeug und die bewegende Kraft, sodann die zweckentsprechende Combination der Fahrzeuge und bewegenden Kräfte auf den Verkehrswegen zu bestimmten Verkehrsgestaltungen oder Transportleistungen. Die Aufgabe des Staats im Verkehrswesen ist einmal je bei den Verkehrswegen und Verkehrsgestaltungen, sodann zum Theil auch wieder bei den verschiedenen Arten beider verschieden. Danach ändert sich auch die finanzielle Behandlung, der folgendes allgemeine Schema zu Grunde zu legen ist:

1. Verkehrswege: Strassen und Plätze in den Ortschaften, Landstrassen aller Art, vom einfachen Feldweg bis zur vollendeten Kunststrasse (Chaussee), Eisenbahnen, natürliche und künstliche Binnenwasserwege, die offene See, die Telegraphenleitungen, Rohrpostleitungen.

2. Die Transportleistungen auf diesen Wegen. Sie lassen sich in freie und organisirte unterscheiden.

a) Jene erfolgen so, dass Jedermann gewisse Wege zu beliebiger Benutzung, obschon eventuell unter Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. der Zahlung einer Gebühr (Weggeld), offen stehen.

b) Organisirte Transportleistungen oder Verkehrsanstalten sind dagegen regelmässige und unabhängig von der jeweiligen wirklichen Benutzung erfolgende Transportdienste für Personen, Güter und Nachrichten oder für eines dieser Transportobjecte auf bestimmten Arten von Wegen zwischen gewissen Orten zu bestimmten Zeiten, neben oder auch unter Ausschluss jenes freien Verkehrs.

Die wichtigsten Verkehrsanstalten sind: innerhalb der Orte selbst das Omnibuswesen, die Pferde- und hie und da auch die Dampfeisenbahnbetriebe, vornehmlich für den Personenverkehr. (Das Droschkenwesen, als die Einrichtung, wonach bespannte, jederzeit sofort zum Fahren benutzbare Personenfuhrwerke auf öffentlichen Strassen bereit stehen, hat zwar auch Merkmale einer Verkehrsanstalt, aber steht doch insofern apart, als hier nicht bestimmte Curse unabhängig von der wirklichen Benutzung des Transportdienstes gefahren werden. Letztres Moment habe ich in dieser Aufl. in den Begriff der „Verkehrsanstalt" wohl mit Recht eingeschaltet u. danach hier das Droschkenwesen vom Omnibuswesen getrennt. S. vor. Aufl. S. 528). Hauptsächlich zwischen verschiedenen Orten: der regelmässige Botendienst für den Nachrichten- und den Verkehr von kleinen Gütermassen; der Fahrcurs auf Landstrassen für den Personen- (Diligence-) und den Güter-(Fracht-)verkehr; die Post für die Nachrichten- (Brief-), Drucksachen-, Packet- (Güter in kleinen Massen), Geldübersendung, auch für den Personentransport; der Eisenbahn-, besonders Dampfbahnbetrieb für den Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr; der Schifffahrts-, insbesondere der Dampfschifffahrtscurs desgleichen, auf Binnen-

gewässern und auf offener See; der Telegraphenbetrieb für den Nachrichtenverkehr.

1. Die Verkehrswege stehen als natürliche Grundlage des freien Verkehrs und der Verkehrsanstalten selbst auch den letzteren im öffentlichen Interesse noch voran. Schon dieser Umstand äussert auf die Stellung des Staats zu den Verkehrswegen und auf die finanzielle Behandlung derselben besonderen Einfluss. Die Herstellung neuer Wege berührt ferner die vom Staate wahrzunehmenden Interessen der Gesammtheit noch mehr und tiefer, als diejenige neuer Verkehrsanstalten. Auch setzt sie vielfach die Gewährung des Zwangsenteignungsrechts Seitens des Staats voraus. Daraus folgt zwar noch nicht die Nothwendigkeit, dass der Staat allein die neuen Wege herstelle, wohl aber, dass die Anlage und die Benutzung der Wege, welche mit Hülfe dieses bloss im öffentlichen Interesse gewährten Rechts hergestellt werden, unter der Aufsicht des Staats erfolge. Wo der fertige Weg mit einer Verkehrsanstalt in einer Hand, vielleicht sogar mit Ausschluss anderer, verbunden ist, wie in der Regel schon aus technischen Gründen beim Eisenbahn- und Telegraphenwesen, da erweist sich vollends eine eingreifende dauernde Staatscontrole unvermeidlich.

Die Herstellung der grossen und kostspieligen Kunstwege der Neuzeit, der Chausseen, Eisenbahnen, Telegraphen, Canäle, die Verbesserung und Schiffbarmachung der natürlichen Wasserwege erfolgt sodann durch das Zusammenwirken grosser Kapitalien und besonderer technisch hochausgebildeter Arbeitskräfte, in wesentlich gleicher Weise, ob der Staat oder Private, d. h. die practischen Hauptfälle berücksichtigend richtiger gesagt Erwerbs-, besonders Actiengesellschaften bauen. Die Verwendung grosser Kapitalien Seitens des Staats oder, bei den Verkehrswegen mehr localer Bedeutung Seitens der Selbstverwaltungskörper, kann zwar ein finanzielles Risico mit sich führen. Aber in einem umfangreichen Netz von Verkehrswegen übertragen sich auch wieder die Betriebsergebnisse guter und schlechter Routen. Ferner hat der Staat oder ein öffentlicher Körper die Wahl des leitenden Finanzprincips immer in seiner Hand, was in hohem Maasse im Gesammtinteresse liegt. Wenn dagegen eine Privatwirthschaft, wie z. B. eine Actiengesellschaft solche Wege übernimmt, so muss sie nicht nur wegen der langen Kapitalfixirung und des hohen finanziellen Risico's, sondern ihrer

wirthschaftlichen Erwerbsnatur nach das gewerbliche Finanzprincip in ihrer Verwaltung befolgen. Dazu kommt noch die Erwägung, dass die zeitliche Kapitalverwendung nur beim Wege-, besonders beim Eisenbahnbau des Staats und der Selbstverwaltungskörper eine einigermassen gleichmässige sein kann, was für die ganze Volkswirthschaft ein Segen ist (G. §. 244a, 367 u. unten S. 650).

Endlich geniesst der fertige kostspielige Weg (Eisenbahn, Canal) rein durch sein Bestehen oft, wenn auch kein rechtliches, doch bis zu einer gewissen Grenze ein factisches Monopol, weil das Zusammenbringen eines grossen Kapitals zur Herstellung eines Concurrenzwegs schwierig ist und daher gar nicht oder erst nach längerer Zeit erfolgt. Kommt aber trotzdem ein Concurrenzweg zu Stande, so führt dies, je grösser die darin angelegten Kapitalien sind um so leichter, oft nur zu einer Verständigung der beiden Interessenten über das Verbleiben und die Theilung des Monopols, zumal in dem Falle, dass Weg und Verkehrsanstalt, wie bei Eisenbahnen, in einer Hand sind.

Alle diese Umstände bedingen eine weitgehende Oberaufsicht des Staats über das gesammte Wegewesen und rechtfertigen im Allgemeinen eher als in vielen anderen wirthschaftlichen Angelegenheiten die Uebernahme desselben auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper, daher namentlich den Bau neuer Wege auf deren Rechnung, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach den einzelnen Arten von Wegen ist die Frage dann weiter zu entscheiden.

2. Die freie Transportleistung, soweit sie überhaupt Gegenstand des Tauschverkehrs werden kann, ferner wenigstens zum Theil auch die Verkehrsanstalt selbst besteht dagegen in einer solchen Combination von Arbeitsleistungen und Kapitalverwendungen, in welcher der Staat und oft auch die Selbstverwaltungskörper leichter gegen den Privaten und mitunter auch gegen die Erwerbsgesellschaft zurückstehen. Auch schliesst die Transportleistung häufig ein für den Staat und diese Körper weniger geeignetes speculatives Moment ein. Insoferne wird man im Allgemeinen als Regel die Uebernahme von freien Transportleistungen auf den Staat und diese Körper ausschliessen müssen und hinsichtlich der Uebernahme von Verkehrsanstalten wird ebenfalls die Vermuthung im Ganzen zunächst eher gegen den Betrieb durch sie sprechen. Im Uebrigen ist aber auch hier die Entscheidung

nach der Art der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer Verbindung mit einem Wege zu treffen.

II. — §. 266. Die einzelnen Arten der Verkehrswege. Für die richtige Stellung des Staats zum Wegewesen, insbesondere für die Frage der Uebernahme von Wegen auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper, und sodann in dem Fall dieser Uebernahme für die Frage der finanziellen Behandlung des Wegewesens müssen die Arten der Wege unterschieden werden. Wir gehen dabei von folgender Eintheilung der Wege aus:

1. Unterscheidung der Wege nach ihrer Entstehungsart: Natur- und Kunstwege und nach ihrer Verkehrsfunction.

Im Wesentlichen, wenn auch nicht völlig, fällt diese erste Unterscheidung zusammen mit derjenigen von naturlichen Wasserwegen, der See, den Strömen, Flüssen, Landseen einer- und von Landwegen (einschliesslich Eisenbahnen), Telegraphen, Canälen andererseits. Soweit die natürlichen Wasserwege durch die Kunst und daher durch Kapitalaufwand erhalten und verbessert werden, treten sie indessen in wirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht in die Classe der Kunstwege mit hinüber.

a) Die Herstellung derjenigen Kunstwege und die Erhaltung und Verbesserung derjenigen natürlichen Wasserwege, welche vornehmlich dem freien Verkehr und den einfacheren („niederen") Formen der Verkehrsanstalten (Fuhrmannswesen, Schifffahrtslinien) dienen und daher am Unmittelbarsten die Interessen vieler einzelner Staatsangehörigen berühren, ist am Besten eine öffentliche Angelegenheit, wie seit Uralters thatsächlich meistens in den Culturstaaten. Diese Wege stehen demgemäss im öffentlichen oder Gemein-Eigenthum, welches durch dasjenige des Staats und der Selbstverwaltungskörper vertreten wird.

(Grundleg. I, §. 25, 254 ff., 367). Namentlich gilt dies, bei uns in der Regel schon seit Alters, von den Orts- und Landstrassen aller Art, wobei jedoch die nächstbetheiligten Privaten, wie z. B. öfters bei den Ortsstrassen, gewisse Theile der Strassen auf ihre Kosten herzustellen haben können. Die „Oeffentlichkeit" der Wege liefert die beste Burgschaft dafür, dass sich der freie Verkehr und die niederen Verkehrsanstalten auf ihnen in der den Volkswirthschafts- und Culturinteressen förderlichsten Weise gestalten. Am Passendsten wird die Herstellung und Erhaltung der Landstrassen und allenfalls auch die Erhaltung der natürlichen Wasserwege im Binnenlande und an den Seeküsten zwischen dem Staat, den kleineren räumlichen Gemeinwirthschaften oder Selbstverwaltungskörpern, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder etwa besonders zu bildenden öffentlichen Wegebauvereinen nach einem festgesetzten Modus getheilt. Das Nähere gehört in die Verwaltungslehre oder in die Volkswirthschaftspolitik. S. auch Fin. II. §. 303 ff.

b) Die finanzielle Behandlung dieser wie aller dem Staate oder öffentlichen Körperschaften gehörenden Wege kann an sich

nach einem der vier im §. 201 aufgestellten Finanzprincipien erfolgen. Mit Recht gilt aber gegenwärtig in unseren Staaten bei den vorgenannten Wegen nur noch das Gebührenprincip oder das Princip der reinen Staatsausgabe (bez. des „allgemeinen Genussguts", Sax) als anwendbar, so dass die Kosten ganz oder theilweise durch Gebühren gedeckt werden, oder absichtlich vollständig auf Einnahmen verzichtet wird.

S. jetzt darüber Fin. II, §. 304 ff. u. bes Sax I, 128 ff., wo mit Recht nach dem Intensivitätsgrad des Wegenetzes unterschieden wird. Sax (s. I. 80, 84) bestimmt die leitenden Fin.principien etwas anders als ich es thue (s. o. §. 201), indem er zwischen das Gebührenprincip u. das 'privatwirthschaftliche noch eine Mittelkategorie („Princip der öffentl. Unternehmung") einschiebt. Seine beachtenswerthen Einwände gegen meine Behandlung haben mich indessen dennoch nicht zu einer Aenderung bestimmt. Es liegt in diesen Ausführungen von Sax ein Bischen von einer petitio principii, — zu Gunsten der „regulirten Privatunternehmung" u. „delegirten Verwaltung". S. auch Roscher III, §. 88 ff.

Abgaben für die Benutzung solcher natürlicher Wasserwege, welche keine Kosten machen, fallen nicht unter den Begriff der Gebühr, sondern der eigentlichen Steuer, werden aber auch als solche mit Recht heute verworfen und bestehen selten mehr. Das wichtigste Beispiel solcher eigentlichen Wasserstrassensteuern (Wasserzölle) war der ehemal. dän. Sundzoll. Er wurde, noch immer mässig, mit 35 Mill. dän. R. B. Thlr. (26.486,000 Thlr. preuss.) im J. 1857 abgelöst. Ein anderes Beispiel: der ehem. hannov. Stader oder Brunshäuserzoll. Ertrag vor s. Aufhebung 180 bis 220,000 Thlr. Dabei gar keine Gegenleistung, während Hamburg den Aufwand für Herstellung des Fahrwassers auf der Unterelbe trug. Auch die ehem. belg. Schelde- u. die deutschen Rhein-, Weser-, Elbe- und and. D. Flusszölle waren nach ihrer Höhe mehr Steuern als Gebühren, namentlich vor den neueren Ermässigungen.

2. Unterscheidung der Wege, je nachdem sie eine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten neben einander gestatten oder nicht.

a) Einerseits die für den freien Verkehr, für Fussgänger, Vieh, Wagen dienenden gewöhnlichen Orts- und Landstrassen, die Binnengewässer (wenigstens in der Regel, etwa von gewissen Fahrzeugen abgesehen, wobei sie unter b kämen), die offene See, zum Theil auch die Canäle (namentlich diejenigen von genügender Breite zum Ausweichen in den schleussenfreien Strecken).

b) Andererseits: die Canäle in den Schleussenstrecken, besonders aber die Eisenbahnen, d. h. „Strassen, auf welchen sich die Fuhrwerke nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern auf festbestimmten eisernen Spuren bewegen" (v. Weber); die Telegraphenleitungen, (auch die Rohre der Rohrpost jetzt).

Dieser wichtige Unterschied bewirkt, dass dort (bei a) keine, hier (bei b) eine gewisse feste Regelung oder sogar eine

einheitliche Organisation des gesammten Transportdiensts auf dem betreffenden Wege nothwendig wird, damit letzterer überhaupt seinem Zwecke dienen könne. Dadurch werden aber leicht factische Monopole geschaffen, sowohl in dem gewöhnlichen und natürlichsten Falle, wenn der Eigenthümer einer solchen Strasse (Eisenbahn) selbst allein den Transportdienst übernimmt, als in dem anderen Falle, wenn dieser Dienst von einem Dritten, aber der einheitlichen Organisation wegen mit Ausschluss Anderer, betrieben wird. Dieser Umstand legt es wieder nahe, die Ausführung solcher Wege dem Staate oder in gewissen Fällen den Selbstverwaltungskörpern zu übertragen.

Die Nachtheile des factischen Monopols bei eigener Uebernahme des Transportdienstes werden hier eher vermieden, weil der gewerbliche Standpunct nicht der maassgebende sein muss, oder weil die aus einem solchen Monopol hervorgehenden finanziellen Vortheile wenigstens wieder der Gesammtheit zugewendet werden. Bei der Uebertragung des Transportdiensts auf solchen, dem Staate u. s. w. gehörigen Strassen an Dritte kann ferner der Staat noch am Ersten solche Bedingungen stellen, durch welche ein factisches Monopol wenigstens möglichst vermieden wird. Diese Erwägungen verdienen um so mehr Beachtung, weil ohnehin der Staat im Bau dieser Strassen und, wie sich zeigen wird, wegen der Eigenthumlichkeit des Transportdiensts auch im Betrieb der Eisenbahnen, Telegraphen gegen Private oder vielmehr gegen Gesellschaften, den hier meist allein in Betracht kommenden Privatwirthschaften, nicht zurücksteht.

3. Unterscheidung der Wege nach den Transportobjecten, welche auf ihnen befördert werden können: Telegraphenleitung bloss für den Nachrichtenverkehr, dgl. jetzt Rohrpostleitungen, — alle anderen Wege für sämmtlichen Verkehr.

Die Uebernahme der Telegraphenleitungen auf den Staat wird durch diese beschränkte Benutzbarkeit für eine Verkehrsart, welche ohnehin eine gewisse Einheitlichkeit der Organisation des Transportdiensts verlangt, wieder unbedenklicher.

4. Unterscheidung der Kunstwege nach der Entstehungszeit: alte, bereits bestehende Wege, wie die Mehrzahl der gewöhnlichen Strassen, — neue, erst herzustellende, wie die Eisenbahnen, oft die Canäle, die Telegraphenleitungen, bessere Chausseen u. s. w.

Da bei diesen neuen Wegen der nothwendige Grund und Boden sich gewöhnlich im Privateigenthum befindet, so muss eventuell das Expropriationsverfahren Platz greifen. Auch hierbei werden viele Schwierigkeiten und Missstände am Ersten beseitigt, wenn der Staat selbst die Anlage der neuen Wege übernimmt. Die zahl- und umfangreichen Eingriffe in das Privatgrundeigenthum, welche namentlich die ungeheuere Ausdehnung des Eisenbahnwesens erfordert, werden durch volle Entschädigung des Werths noch nicht immer gut gemacht. Sie sind am Meisten zu rechtfertigen, wenn sie ganz und gar nicht zu Gunsten anderer Privaten, sondern bloss zu Gunsten des Staats (und der kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften) erfolgen. Auch diese Erwägung spricht für Staatseisenbahnen u. s. w.

ferner der Umstand, dass die Telegraphenleitungen an den Bahnen und öffentlichen Wegen entlang den nöthigen Boden schon finden, wieder für Uebernahme derselben auf den Staat.

5. Unterscheidung der Kunstwege nach der Höhe ihrer Anlagekosten: sehr kostspielige Wege, wie vor allen die Eisenbahnen, Canäle, grosse Fluss- und Seeufer-Correctionen — und verhältnissmässig wohlfeile Wege, wie die gewöhnlichen Landstrassen, selbst die Chausseen inbegriffen, die Telegraphenleitungen.

a) Die Uebernahme der Landstrassen auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper der Kreise, Gemeinden u. s. w., der Telegraphen auf den Staat ist aus anderen Gründen passend: der Kostensatz entscheidet in dieser Frage kaum etwas.

Ob der Kapitalaufwand für diese Wege durch Anleihen oder durch ordentliche Staatseinnahmen (Steuern) gedeckt, ob etwas höhere oder etwas niedrigere Gebühren erhoben oder die Landstrassen der unentgeltlichen Benutzung überlassen werden, ist im Ganzen doch eine Finanzfrage von untergeordneter, wenn auch eine volkswirthschaftliche Frage von hoher Bedeutung. Denn der in kurzen Zeiträumen (Finanzjahren) erfolgende Aufwand und die hierin eingehende Einnahme pflegt wenigstens verhältnissmässig gering zu sein. Erfolgt jedoch die Uebernahme auf den Staat, so hat dies den Vortheil, die Wahl der für die Verwaltung maassgebenden Finanzprincipien ziemlich frei zu stellen.

b) Anders steht es um die kostspieligen Wege, vor allen die Eisenbahnen. Wenn der Staat die Anlage dieser Wege übernimmt, so kann er den Kapitalaufwand dafür nicht wohl aus den ordentlichen Einnahmen decken, sondern muss ausserordentliche Mittel flüssig machen, also meistens Staatsschulden aufnehmen. So lange diese den Etat mit Zinsen und Tilgequoten belasten, muss wenigstens als Regel verlangt werden, dass diese Wege genügende Einnahmen zur Deckung dieser Ausgabebeträge abwerfen.

Das verwendete Kapital wird bei Eisenbahnen, Canälen u. s. w. aus umlaufendem in stehendes verwandelt und besten Falls für den Eigenthümer — anders eventuell für die ganze Volkswirthschaft — nur langsam in den Renten wieder disponibel. Nur eine ungewöhnlich hohe Rente bietet also die Mittel zu einer rascheren Amortisation des Anlagekapitals, worauf alsdann erst statt des privatwirthschaftlichen das reine Gebührenprincip mit mässigen Sätzen zur Deckung der Betriebskosten anwendbar wird.

Diesen in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen kann man allerdings Gründe gegen die Uebernahme solcher kostspieligen Wege auf den Staat entnehmen.

Denn die Finanzen des Staats werden durch den Kapitalaufwand lange und oft schwer belastet, was gewiss seine Bedenken hat. Die Möglichkeit, das Gebührenprincip bei Staatswegen dieser Art anzuwenden, welche für die Staatsübernahme spricht, ist eben aus finanziellen Gründen doch oft eine entfernte. Sie ist ferner auch vorhanden, wenn solche Wege nach einer für die Amortisation des Anlagekapitals

angemessenen Zeitfrist aus dem Privatbesitz an den Staat heimfallen, wie dies ausbedungen werden kann und bei Eisenbahnen öfters ausbedungen worden ist (Frankreich, Oesterreich).

Trotzdem kann man aber noch mit besserem Grunde gerade aus dem grossen Kapitalaufwand für solche Wege und aus dem Umstande, das das Kapital so lange Zeit in der Unternehmung gebunden bleibt, ableiten, dass die Uebernahme dieser Wege durch den Staat den Vorzug verdient.

Baut der Staat nicht, so müssen an seine Stelle in der Regel grosse Erwerbsgesellschaften treten. Bei der Höhe des Kapitalaufwands und der langen Kapitalfixirung haben solche Gesellschaften eine Sicherung in Betreff des Kapitals und der Rente nothwendig. Diese Sicherung finden sie nur in einer vom Staate und seiner Controle der finanziellen Erfolge einigermaassen unabhängigen Stellung. Der gewerbliche Standpunct muss unvermeidlich bei einer Erwerbsgesellschaft anwendbar sein, und natürlich um so mehr, je grösser das Risico ist, damit die Gewinnchance die Ausgleichung bringt. Das Gebührenprincip wird daher bei einer Gesellschaft das privatwirthschaftliche Princip der höchst möglichen Rente nicht verdrängen können. Gewisse Vorbehalte des Staats in Betreff der Tarifregelung, ohnehin praktisch schwer durchzuführen, können einige Uebelstände vermindern, aber sie durchaus nicht beseitigen. Auch von der denkbar besten Einrichtung der „regulirten Privatunternehmung" und „delegirten Verwaltung" — Formen, in welchen Sax in schönen und auch principiell bedeutsamen Ausführungen das Privateisenbahnwesen zu salviren sucht — möchte a priori und nach aller Erfahrung dasselbe gelten. Durch einen Gewinnantheil des Staats an einer höheren Rente oder durch die Besteuerung der letzteren kann der finanzielle Erfolg der privatwirthschaftlichen Verwaltung der Wege dem Staate und so der Gesammtheit zu einem Theile mit zu Gute kommen. Jedoch der grosse volkswirthschaftliche Uebelstand, die wichtigsten Verkehrswege der Neuzeit gewerblich, wenigstens während der Concessionsdauer, ausgenutzt zu sehen, bleibt immer. Die Concessionszeit muss aber im Durchschnitt nach der Wahrscheinlichkeit zur Amortisation des Baukapitals ausreichen, wenn sich Privatkapitalien zur Uebernahme der Wege bereit finden sollen, also meistens einige Menschenalter dauern. Je kurzer sie ist, desto mehr muss während ihrer der gewerbliche Gesichtspunct allein entscheiden können, damit durch eine Maximalrente wenigstens die Amortisation des Kapitals erleichtert werde. Uebernimmt der Staat dagegen diese Wege, so wird in der Regel das privatwirthschaftliche Princip während der Amortisationszeit des Baukapitals maassgebend sein; aber selbst in dieser Zeit wird der bloss gewerbliche Gesichtspunct selten allein hervortreten und noch weniger allein hervortreten müssen. Denn jedenfalls ist der Staat in der Lage, jeden Augenblick den höheren Interessen des Verkehrswesens zu Liebe an Stelle des privatwirthschaftlichen das Gebuhrenprincip zu setzen. Bleibt aber die rein gewerbliche Verwaltung bestehen, so bietet sie wenigstens durch die Ueberschüsse guter Strecken die Mittel, ein Bahnsystem möglichst vollständig auszubauen und den Verlust an schlechten Linien zu decken.

Endlich ist wieder bei den kostspieligen Wegen die zeitlich gleichmässigere Vertheilung der Kapitalverwendung im höchsten Maasse erwünscht, wenn eine nachtheilige Verschiebung der ganzen nationalen Productionsfähigkeit vermieden werden soll.

Bei der unvermeidlichen Abhängigkeit einer solchen Kapitalverwendung für Wegebauten Seitens der Privatwirthschaften (Actiengesellschaften) vom Gang der Speculation spricht diese Rücksicht stark mit für die Uebertragung des kostspieligen modernen Wegewesens (Eisenbahnen) auf den Staat. Das halte ich auch Roscher (§. 85) gegenüber fest, der meint, „durch einen weise im Voraus entworfenen Plan, welchen der Staat bei Concessionirung der Privatbahnen im Auge behält", liessen sich

diese u. ähnliche Uebelstände beim Privatbahnsystem beseitigen. In flauer Börsenzeit werden eben keine neuen Concessionen begehrt u. die Ausführung ertheilter stockt.

Das Ergebniss der vorstehenden Betrachtung über die Stellung des Staats zu den einzelnen Verkehrswegen, über die Frage der Staatsübernahme und über die finanzielle Behandlung der Wege im Falle der Uebernahme durch den Staat lässt sich folgendermaassen für unsere Zeit und Länder zusammenfassen:

1. Die natürlichen Wasserwege und die Land-Kunstwege für den gewöhnlichen Verkehr sind vom Staate und öffentlichen Körperschaften zu übernehmen und nach dem Gebührenprincip zu verwalten. Doch kann in manchen Fällen die kostenfreie Benutzung statthaft und selbst rathsam sein.

2. Die Wege, welche keine gleichzeitige Benutzung zu verschiedenen Transportdiensten gestatten, also namentlich Eisenbahnen und Telegraphen, führen leicht zu einem factischen Monopol. Sie werden deshalb passend vom Staate (Eisenbahnen mehr localer Bedeutung, Pferdebahnen auch von Provinzen, Kreisen und Gemeinden) übernommen. Der rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung im Interesse der Sache braucht hier nicht ausschliesslich maassgebend zu sein, aber er hat wenn er gleichwohl obwaltet, weniger Bedenken.

3. Die Wege, welche nur für eine Art von Transportobjecten geeignet sind, die Telegraphen, eignen sich deshalb auch für die Uebernahme durch den Staat.

4. Die Wege, welche das Expropriationsverfahren im grossen Umfange nothwendig machen, die neuzeitlichen Eisenbahnen, Canäle, werden insofern passend vom Staate übernommen, als in diesem Falle die Eingriffe in das Privatgrundeigenthum ganz und gar ausschliesslich nur im öffentlichen Interesse erfolgen.

5. Die Uebernahme der wohlfeileren Kunstwege, der gewöhnlichen Landstrassen, Chausseen, Telegraphenleitungen, auf den Staat, theilweise auch auf die Selbstverwaltungskörper, ist finanziell unbedenklich, volkswirthschaftlich gut, weil sie die Wahl des leitenden Finanzprincips freistellt. Die Uebernahme der kostspieligen Wege, der Eisenbahnen, ist finanziell nicht immer ohne Bedenken. Doch kann das finanzielle Interesse des Staats durch die Annahme des

privatwirthschaftlichen Finanzprincips für die Verwaltung sicher gestellt werden, wo dann die Vortheile des factischen Monopols wenigstens der Gesammtheit zu Gute kommen. Ausserdem bleibt aber immer der grosse volkswirthschaftliche Vortheil, erwünschten Falles das rein gewerbliche Princip vermeiden und beliebig das Gebührenprincip einführen zu können. Und die Verwendung des Nationalkapitals erfolgt zeitlich gleichmässiger und dadurch vortheilhafter für die Productionsinteressen der ganzen Volkswirthschaft und für die ökonomische Lage der verschiedenen Bevölkerungsclassen, womit auch wichtige socialpolitische Interessen, welche sich an die Kapitalverwendung im Wegebau knüpfen, gewahrt werden.

Im Ganzen: die verschiedensten Gründe sprechen bei allen verschiedenen Arten von Wegen für die Uebernahme auf den Staat (oder bei einzelnen Wegen auf die kleineren räumlichen Zwangs-Gemeinwirthschaften), sowie bei den wohlfeileren Wegen für das Gebührenprincip und bei den kostspieligeren wenigstens vor der Amortisation des Anlagekapitals für das privatwirthschaftliche Princip, das aber eventuell maassvoll durchgeführt werden kann.

III. — §. 267. Die einzelnen Transportleistungen, insbesondere die Verkehrsanstalten. Die Stellung des Staats zu denselben und ihre finanzielle Behandlung im Falle der Staatsübernahme ergeben sich zum Theil als Folgerungen aus der vorhergehenden Erörterung über die staatliche und finanzielle Behandlung der Verkehrswege. Zum Theil hängen sie von besonderen, aus der Natur der einzelnen Transportleistungen und Verkehrsanstalten entnommenen Entscheidungsgründen ab.

A. Die Uebernahme von Verkehrsanstalten durch den Staat, und eventuell durch die Selbstverwaltungskörper.

1. Es liegt bei uns kein Grund dazu vor, dass der Staat im allgemein volkswirthschaftlichen oder in seinem besonderen finanziellen Interesse gewöhnliche Transportleistungen des freien Verkehrs übernehme, zu denen er technisch wenig geeignet ist.

Dies gilt namentlich da, wo die Herstellung des Weges in der Hauptsache auch nicht Staatssache ist, also in Betreff der gewöhnlichen freien (nicht als regelmässiger Curs betriebenen) Schifffahrt auf natürlichen Gewässern, besonders auf der See; ferner wo der Weg zu verschiedenen gleichzeitigen Transportdiensten beliebig benutzbar ist, also wiederum auf jenen Wasser- und auf den gewöhnlichen Landstrassen; endlich wo

die Transportleistung am Meisten den Charakter gewöhnlicher gewerblicher Thätigkeit hat, insoweit also auch bei den „niederen" Verkehrsanstalten, dem städtischen Fuhrwesen, dem Botencurs, dem Personenfahr- und dem Güterfrachtcurs auf den Landstrassen u. s. w. Thatsächlich kommen denn auch solche Transportleistungen und Verkehrsanstalten des Staats bei uns kaum vor.

Etwas anders muss die Entscheidung wohl in Betreff der Selbstverwaltungskörper, namentlich grösserer städtischer Gemeinden (Grossstädte) lauten. Die grossen Anhäufungen von Menschen rufen hier das Bedürfniss nach möglichst vollkommenen Anstalten für den Personenverkehr innerhalb verhältnissmässig geringer Entfernungen hervor. Diesem Bedürfniss kommt die moderne Technik entgegen. Der Verkehr muss häufig, regelmässig, rasch und wohlfeil sein. Er verlangt ein entwickeltes Omnibus-, Pferdeeisenbahn- und zum Theil bereits Dampfbahnwesen. Das Princip der Uebertragung der Betriebsergebnisse zwischen Activ- und Passivlinien und Cursen kommt hier in ungewöhnlichem Maasse zur Geltung. Die in den städtischen Strassen selbst angelegten Eisenbahnen haben ein natürliches Monopol, sobald man dem Eigenthümer der Bahn das ausschliessliche Recht des Betriebs auf derselben giebt, was üblich, mitunter vom Erwerbsunternehmer ausbedungen, wenngleich bei Pferdebahnen nicht unbedingt nothwendig ist. Alle diese Umstände legen es nahe, solche städtische Bahnen und Verkehrsanstalten den Städten selbst zu übertragen, in dicht bevölkerten ländlichen Districten auch den Landgemeinden und Kreisen. Communale Behörden sind zur Uebernahme dieser Anstalten in technischer und ökonomischer Beziehung so gut befähigt als zur Uebernahme städtischer Gas- und Wasserwerke, und ebenso gut, als es Actiengesellschaften sind. Das finanzielle Interesse lässt sich dabei auch ganz gut wahrnehmen. Eine gleichmässigere und allseitigere Entwicklung dieser Verkehrsanstalten und die Verhütung eines neuen Monopols zu Gunsten des Privatkapitals ist nur so möglich. Die Gemeinden aber gewönnen eine neue passende, halb privatwirthschaftliche, halb gebührenartige Einkommenquelle. Diese Auffassung des modernen städt. oder localen Communicationswesens ist eine Consequenz der in der „Grundlegung" von mir mehrfach näher dargelegten u. begründeten Lehren. Auch hier ist Gewicht zu legen auf die moderne Technik (Eisenbahnen!), ähnlich wie bei Gas- und Wasserleitung. Man kann wohl voraussagen, dass einst die Pferdebahnen mit ihrem ausserordentl. Monopol von den Gemeinden aufgekauft werden müssen, ebenso wie in Berlin die Wasserwerke. Vgl. meine Grundl. I. §. 142, 146, mein Refer. üb. Actiengesellsch. auf d. Eisen. socialpol. Congress 1873, bes. These 5 u. 6, u. meine Ausführ. in Hildebr. Jahrb. XXI, 337. Mit vollem Recht gilt es jetzt schon immer allgemeiner als ein Fehler, dass man in Berlin, welches sich für die Anlegung von Pferdebahnen so vorzüglich eignet, dieses wichtige Vehikel für 30 Jahre lang an Gesellschaften zur Ausnutzung übertragen hat. Die Erfahrungen mit den Missständen des Privateisenbahnwesens wiederholen sich hier. S. auch Fin. II, §. 307, S. 85.

2. Die Personenfahrpost und die Packetpost ist jedenfalls anders als die Brief- und Geldpost des Staats zu beurtheilen und im Allgemeinen bei uns in der heutigen Verkehrgestaltung nicht mehr als unbedingt nothwendig, die ersteren mitunter selbst nicht als gerechtfertigt anzuerkennen. Doch verhält es sich hiermit auf anderen Wirthschaftsstufen leicht anders und selbst auf der unsrigen lässt sich Manches für die Beibehaltung der Personen- und Vieles, im Ganzen wohl Entscheidendes für diejenige der Packetpost in Händen des Staats und in der ökonomisch und technisch zweckmässigen Verbindung mit den anderen Postzweigen geltend machen.

Solange nemlich auf niedrigerer Stufe die erforderliche Betriebsamkeit der Privaten fehlt, der genannte Verkehr aber eine grosse allgemeine Bedeutung beanspruchen

darf, kann sich die Ausdehnung der Post auf die genannten Transportobjecte aus diesen Gründen empfehlen. Das ausschliessliche Recht des Staats auf postmässige Personen- und Packetbeförderung hat dann den Vortheil, eine gleichmässige Ausdehnung dieser Transportleistungen über das ganze Staatsgebiet zu ermöglichen, indem der Ueberschuss guter Strecken die Mittel liefert, das Deficit schlechter Strecken zu decken. Auch auf höherer Entwicklungsstufe, so jetzt bei uns, kann der Mangel an Concurrenz unter den Privatbeförderern wohl die Beibehaltung selbst der Personenpost noch für manche Gegenden rechtfertigen. Ausserdem wird durch eine Hinzufügung dieser Zweige, besonders der Packetpost zur Briefpost auch später noch und so in unseren heutigen Verhältnissen, zumal was die Packetpost anlangt, noch eine bessere Ausnutzung des Betriebspersonals und -Materials, also eine verhältnissmässige Billigkeit des Gesammtbetriebs ermöglicht, welche die Uebernahme dieser Zweige auf die Staatspost passend erscheinen lässt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse mitunter bei anderen Verkehrsanstalten des Staats oder bei Transportdiensten, die der Staat für seine eigenen Zwecke einrichtet. So kann die Verbindung des Telegraphenwesens mit der Post und mit Eisenbahnen ökonomische Vortheile bieten und für die Uebernahme der Gesammtheit dieser drei Verkehrsanstalten wegen ihres nahen Zusammenhangs auf den Staat sprechen. Personen- und Gütertransport kann mit den Schifffahrtscursen der Kriegsschiffe verbunden werden u. dgl. m. Dies war z. B. der Fall mit den österr. kleinen Kriegsdampfern auf den italien. Seen: wenn ich nicht irre unter Louis Philipp auch mit franz. Kriegsdampfern auf dem Mittelmeer. S. über die Post als Gebühren gebende Anstalt Fin. II, §. 308—312, u. im Allg. Sax, I, 211 ff., Roscher III, §. 84, 88, 95.

3. Die Uebernahme anderer Verkehrsanstalten auf den Staat, namentlich solcher der „höheren" Art, wie Brief- und Geldpost, Telegraphie, Eisenbahnbetrieb, ist in vielen Fällen von vornherein nicht nur nicht unpassend, sondern aus entscheidenden Gründen zweckmässig.

Im einzelnen Lande wird die Entscheidung mit nach den concreten Verhältnissen und mit Recht unter Berücksichtigung der einmal vorliegenden geschichtlichen Entwicklung stattfinden. Doch lassen sich folgende allgemeine Sätze als Richtschnur aufstellen:

a) Die Uebernahme einer Verkehrsanstalt auf den Staat empfiehlt sich namentlich dann, wenn die Güte der technischen Leistung einer solchen Anstalt von der möglichst weiten und gleichheitlichen Ausdehnung des regelmässigen Transportdiensts über das ganze Staatsgebiet und selbst von der internationalen Verbindung der Verkehrsanstalt mit den gleichen Anstalten in fremden Staaten bedingt ist. Dieser Fall liegt bei der Post, besonders bei der Briefpost, bei dem Telegraphenbetrieb und zum Theil auch bei dem Eisenbahnbetrieb vor.

b) Wenn der Transportdienst einer Verkehrsanstalt nur mittelst einer fest bestimmten, regelmässig organisirten Benutzungsweise eines Wegs möglich ist, auf welchem nicht gleichzeitig neben einander verschiedene Transportdienste stattfinden können, so liegt es nahe, dass der Eigenthümer des Wegs auch der Unternehmer der Verkehrsanstalt wird: Fall der Eisenbahnen, Telegraphen. Das factische Monopol, welches hierdurch auch für die Verkehrsanstalt entsteht, verliert wiederum am Ersten seine Bedenken, wenn der Staat mit dem Wege auch die Verkehrsanstalt übernimmt.

c) Wenn eine Verkehrsanstalt durch Private (Einzelne oder Erwerbsgesellschaften) gegründet werden soll, so muss ihr mitunter, wenigstens für eine Zeitlang, selbst ein rechtliches Monopol vom Staate gegeben werden. Dies ist namentlich in dem Falle nicht immer zu vermeiden, wenn für die Verkehrsanstalt, wie bei Eisenbahnen, erst der kostspielige Weg hergestellt werden muss. Die Uebernahme der Verkehrsanstalt auf den Staat ist dann ein Mittel, um die etwaigen Nachtheile eines solchen Monopols zu verhindern, weil der Staat in der Wahl des leitenden Finanzprincips bei

der Verwaltung freier gestellt ist und ihm, also der Gesammtheit, die etwaigen finanziellen Vortheile des Monopols zukommen: wiederum Fall der Bahnen, Telegraphen, auch wohl der Schifffahrts-, besonders der Dampfschifffahrtscurse. Mehrfach ist früher bei Dampferlinien ein Monopol vorgekommen, z. B. bei der österr. Donaudampfschifffahrtsgesellsch. (in Folge der späteren Freigebung der Donauschifffahrt von d. österr. Regierung gegen Entschädigung in Form von Zinsgarantie abgelöst).

d) Je mehr der Transportdienst einer Verkehrsanstalt aus der regelmässigen Wiederholung einer grossen Anzahl gleicher einzelner Thätigkeiten besteht und sich auf ziemlich feste mechanische Regeln zurückführen lässt, also nach bestimmten Schablonen geführt werden kann und muss; ferner je mehr in Consequenz hiervon der Spielraum des speculativen Moments eingeengt wird: endlich je mehr wegen der Natur und Ausdehnung und Grösse der Verkehrsanstalt der Betrieb mittelst eines grossen Beamtenmechanismus durchgeführt werden muss: desto gleichartiger betreibt der Staat und betreiben Private und vollends die hier unvermeidlichen Erwerbsgesellschaften natürlicher Weise eine Verkehrsanstalt und desto weniger steht der Staatsbetrieb wegen seiner sonstigen, ihm etwa anklebenden Mängel hinter dem Privatbetrieb technisch und ökonomisch zurück. Dagegen kommen der Staatsverkehrsanstalt die allgemeinen Vorzüge der Staatsbeamtenschaft gegenüber der Privatbeamtenschaft, welche aus der eigenthümlichen Organisation des Staatsdiensts hervorgehen, zu Gute. Dieser Fall liegt bei der Post, beim Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb, unter Umständen, wenn auch selten und in geringerem Maasse, beim Dampfschifffahrtscurse vor. Daher ist die Uebernahme dieser Verkehrsanstalten auf den Staat auch aus solchen Gründen wieder passend.

e) Manche Verkehrsanstalten lassen sich zweckmässig miteinander verbinden, weil die in einem einzelnen Dienste nicht vollständig ausgenutzten Arbeitskräfte und Kapitalien zum Theil Dienstthätigkeiten für mehrere solche Anstalten übernehmen können. Daraus ergiebt sich eine grössere Oekonomie des Betriebs. Auch dieser Umstand spricht für den Staatsbetrieb, da die Vereinigung mehrerer Verkehrsanstalten in Privathänden zu leicht bedenkliche factische Monopole schafft. Manchfach bietet sich für den Staat Gelegenheit, gewisse Post-, Bahn- und Telegraphenämter zusammenzulegen, wodurch der gesammten Volkswirthschaft Kosten erspart und eventuell niedrigere Tarife ermöglicht werden. Je kleiner die Post- und Telegraphenämter, desto nothwendiger natürlich die Zusammenlegung, so z. B. in d. Schweiz. Neuerdings hier auch öfters Verbindung beider Zweige mit Bahnämtern der Privatbahnen, oder Uebertragung des Post- und Telegraphendiensts an Privatbahnbeamte, was aber immer grössere Schwierigkeit macht, als wenn alle drei Verkehrsanstalten dem Staate gehören. Auch in Deutschland jetzt immer mehr Zusammenlegung von Post- u. Telegraphenämtern.

f) Wenn Privatverkehrsanstalten nur mit Hülfe bedeutender finanzieller Subventionen, wahrscheinlich wirksam werdender Zinsgarantieen u. s. w. zu Stande kommen, so wird oftmals auch die directe Staatsübernahme besser als eine solche indirecte sein, im Finanzinteresse wie im volkswirthschaftlichen: häufiger Fall bei Bahnen, auch wohl bei Canälen. Wird aber so vorgegangen, so gelangt wieder in heilsamer Weise das Princip der Uebertragung der Ertragsergebnisse von Activ- und Passivcursen zu praktischer Wirksamkeit; es vermindert sich dann das finanzielle Risico für den Staat und es steigert sich seine finanzielle Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Ausdehnung der betreffenden Verkehrsanstalten.

g) Je grösser die allgemeine Bedeutung einer Verkehrsanstalt für das gesammte Cultur- und Wirthschaftsleben eines Volks ist und je gleichmässiger die Vortheile derselben den einzelnen Bevölkerungsclassen zu Gute kommen, desto mehr erscheint wiederum die Uebernahme auf den Staat passend, und als das beste Mittel, die Interessen der Gesellschaft zu wahren; daher mehr und mehr bei intensiverer Verkehrsgestaltung. Zugleich bietet alsdann die mögliche Auswahl zwischen den verschiedenen Finanzprincipien den Vortheil, durch die differente Normirung der Benutzungspreise (Tarife) der einzelnen Verkehrsanstalten und der verschiedenen Leistungen der letzteren, die etwaige Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Gesellschaftskreise unter nothwendiger Wahrnehmung des staatlichen Finanzinteresses richtig zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gesichtspuncten empfiehlt sich die Uebernahme der Post, besonders der Briefpost (nicht so unbedingt der Packetpost, noch weniger der Personenpost), ferner diejenige der Telegraphen und zum Theil auch der Eisenbahnen und Canäle auf den Staat, während der Schifffahrts- und auch der Dampfschifffahrtscurs wohl nur ausnahmsweise vom Staate zu übernehmen ist.

Es wird hier Manches auf die geograph. Lage eines Landes ankommen und ob die Privatbetriebsamkeit ausreicht. England wird freilich keiner Staatsdampferlinien nach dem Continent bedürfen, aber es subventionirt immerhin die Linien nach Nordamerika u. s. w. Schweden, Norwegen, Dänemark werden wenigstens nach einigen Richtungen ebenso gut Staatsdampfer- als Staatsbahnlinien einrichten.

§. 268. — B. Die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten des Staats (und der Selbstverwaltungskörper) im Allgemeinen. Auf Staatsstrassen und auf Staatsverkehrsanstalten lassen sich alle vier Finanzprincipien (§. 201) anwenden und in der Geschichte wie in der Gegenwart finden sich Beispiele der Anwendung. Schon dieser Umstand spricht dafür, dass sich auch hier nicht ein einziges Princip als das überall und allzeit und für alle Verkehrsanstalten richtige, als das schlechtweg „rationelle" bezeichnen lässt, sondern dass hier, wie so oft, das Gesetz der „historischen Relativität" und demgemäss auf diesem Specialgebiete die mehr oder weniger extensive und intensive Entwicklung des Verkehrswesens für die Wahl des Finanzprincips mit zu beachten ist. Nur für eine gegebene Zeit und für gegebene Länder auf einer bestimmten Stufe der Cultur und Volkswirthschaft kann man eine bestimmte Entscheidung unter Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse treffen. Dieselbe wird für unsere (west- und mitteleuropäischen) Länder in der Gegenwart etwa folgendermassen ausfallen:

1. Die Verwaltung von Staatsverkehrsanstalten nach dem reinen Regalitäts- oder Besteuerungsprincip, wo durch Ausschluss der freien Concurrenz ein grösserer Reinertrag erzielt werden soll, ist zu verwerfen.

Sie widerspricht dem Hauptgrunde, dessentwegen der Staat Verkehrsanstalten übernimmt, nemlich dem allgemeinen Verkehrsinteresse. Sie hemmt die Benutzung der Verkehrsanstalten statt sie zu fördern. Sie führt endlich zu einer schlechten, ungleichmässigen Form der Besteuerung. Mit Recht ist daher dieses Finanzprincip, wo es etwa bestand, wie gelegentlich bei der Post, fast allgemein aufgegeben worden. Die Bemerkung über die Porti unten steht mit dem hier Gesagten nicht im Widerspruch.

2. Die Verwaltung nach dem Princip der reinen Staatsausgabe (als „allgemeines Genussgut", Sax) wäre im

Allgemeinen ein unrichtiges Zugeständniss für die Benutzer der betreffenden Anstalten gegenüber der ganzen Bevölkerung, welche dann die vollen Kosten aus den allgemeinen Steuern zu decken hätte.

Sie ist nicht gerechtfertigt, weil die Vortheile sich niemals ganz gleichmässig vertheilen; nicht nöthig, weil die Benutzer einen Dienst geleistet erhalten und wenigstens zum Theil sich leicht in der Beanspruchung dieser Dienste beschränken können; und finanziell bedenklich, weil nicht bloss die Anlagekosten, sondern auch nicht einmal die laufenden Betriebskosten gedeckt werden, während diese durch die unentgeltliche Benutzung noch steigen. Durch eine, wenn auch mässige Gebühr wird die Benutzung auf das wahre Bedürfniss eingeschränkt, überhaupt ökonomischer verfahren. Die Finanzlage einer Verkehrsanstalt lässt sich auch nur bei allgemeiner Zahlung aller Benutzer richtig erkennen. Daher ist mit Recht die Beseitigung der Portofreiheiten, der freien Eisenbahnfahrt u. s. w. zu verlangen, und neuerdings auch meistens in der Praxis durchgeführt. Unentgeltliche Dienstleistung der Staatsverkehrsanstalten soll demnach nur die seltene Ausnahme bilden. Sie stellt dann eine verhüllte Staatsausgabe dar, wird aber besser ganz vermieden, im Nothfall sogar gegen Uebernahme offener Zahlungen der Staatskasse an die Benutzer, damit diese alsdann die gewöhnlichen Gebühren entrichten.

3. Die Verkehrsanstalten des Staats sind daher entweder nach dem Gebührenprincip oder nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Welches von beiden gewählt, wie weit bei der Anwendung des ersteren auf volle oder bloss auf theilweise Kostendeckung, und bei der Anwendung des zweiten auf den höchst möglichen erreichbaren Gewinn abgezielt werden soll, das hängt ab a) von dem Grade der Gemeinnützigkeit der einzelnen Verkehrsanstalt und ihrer verschiedenen Transportleistungen, b) von der Höhe des Kostenaufwands für die Anstalt und für den etwa mit ihr verbundenen Weg, c) von der Art und Weise, wie der Staat diese Kosten gedeckt hat (durch Schuldaufnahme oder Verwendung ordentlicher Einnahmen, besonders Steuern) und d) von dem Umstande, ob und wieweit die Kosten (Schulden) bereits amortisirt sind.

Hiernach wird im Ganzen gegenwärtig die Post, eventuell jedoch nur mit Ausnahme einzelner Theile, wie des Personen- und unter Umständen des Packettransports, die Telegraphie unter das Gebührenprincip, der neu erbaute Canal, die Eisenbahn und der Schifffahrtscurs sowie die Personen- und eventuell die Packetpost unter das privatwirthschaftliche Princip fallen.

Demgemäss sind die Einnahmen aus diesen Verkehrsanstalten in diesem Werke auch in die Abschnitte theils von den privatwirthschaftlichen Einnahmen, theils von den Gebühren gereiht worden (§. 203), nur dass des sonstigen Zusammenhangs wegen alle Zweige der Post im Abschnitt von der Postgebühr behandelt werden. S. Fin. II, §. 308—312 über die Post, §. 313 über den Telegraphen. Das Nähere über die einzelnen Anstalten s. in den betreffenden Abschnitten.

4. Die Grundsätze, welche bei uns in der Gegenwart passend für die finanzielle Behandlung der einzelnen Anstalten maassgebend sein dürften, bestimmen sich wesentlich mit nach den Verhältnissen der letzteren, müssen aber doch aus einem gemeinsamen obersten Princip abgeleitet werden. Sie lassen sich kurz etwa folgendermaassen für jede Anstalt zusammenfassen:

a) Die Briefpost und wohl auch die etwa mit vom Staate betriebene Gelpost und die Zeitungs- (und Druckschriften-) Post ist nach dem Gelbührenprincip, die Packetpost auch jetzt noch — in Abweichung vom neuesten Tarifsystem — doch mehr mit Annäherung an das privatwirthschaftliche Princip, die Personenpost wohl gewöhnlich wesentlich nach letzterem zu verwalten.

Die Gebühreneinnahme bei der Brief-, Zeitungs- und Geldpost soll die Kosten und zwar unbedingt die laufenden Betriebskosten, im Allgemeinen aber auch die Zinsen des im Postwesen steckenden Anlage- und Betriebskapitals decken, braucht aber nicht nothwendig Ueberschüsse oder nur solche, welche zur Tilgung des Anlagekapitals und zur Ausdehnung und Verbesserung des Postwesens dienen, zu geben. Portoermässigungen, welche mit erheblichen und länger dauernden Einnahmeausfällen verbunden sind, können sich zwar später in Folge der Verkehrssteigerung wieder völlig bezahlt machen. Immerhin wird bei ihnen zu beachten sein, ob und wie weit sie vornehmlich einer Classe der Bevölkerung zum Vortheil gereichen, und zwar derjenigen, welche durch directe Steuern schwer entsprechend zu treffen ist: dem Handels- und zum Theil dem Gewerbestande. In diesem Falle fehlt das Merkmal der gleichmässigen Gemeinnützigkeit, so dass mindestens eine sehr sorgfältige Prüfung verlangt werden muss, ob der Einnahmeausfall nicht doch auf der Staatskasse wird sitzen bleiben. Dies muss möglichst vermieden werden.

Die Personenpost muss bei uns wohl meistens nach dem privatwirthschaftlichen Princip verwaltet werden. Es ist daher bei ihr der höchst mögliche Reinertrag zu erzielen, wie er unter den bestehenden Concurrenzen erreichbar ist. Unsere geltenden Personenposttarifsätze möchten vielfach zu niedrig sein. In der Praxis wird der Preis freilich nicht so hoch steigen dürfen, dass die Post concurrenzunfähig würde, aber doch so hoch, dass der sich bildende Verkehr die Mitausnutzung des Personals und Materials der übrigen Postzweige, und damit die ganze Postanstalt möglichst rentabel macht. Tarifreductionen in der Personenpost müssen daher um gerechtfertigt zu sein gewöhnlich einen finanziellen Zweck haben, solche in der Briefpost können auch einem volkswirthschaftlichen Zwecke entspringen, also selbst zu einer dauernden Einbusse am bisherigen Reinertrag führen. Abweichungen hiervon sind indessen statthaft mit Rücksicht auf die Entwicklung des Landstrassen- und des Eisenbahnwesens und auf die Ausdehnung des Staatsbahnnetzes. Landestheile, welche in letzterer Beziehung zurückgeblieben sind, können wohl einstweilen im Personenpostwesen des Staats einige Begünstigung erfahren. Hier sind eben die Zusammenhänge des gesammten Verkehrswesens immer zu beachten.

Für die Packetpost liegt die Sache ähnlich, jedoch nicht ganz so, wie für die Personenpost. Bei ihr können wenigstens zum Theil dieselben Erwägungen wie bei der Briefpost in Betracht kommen.

Wenn Personen- und Packetpost dem Staate directen Verlust bringen, so muss bei uns wohl auf ihre Einstellung hingearbeitet werden. Alsdann sind die vielleicht früher im finanziellen Interesse eingeführten etwaigen ausschliesslichen Rechte der Post auf den Betrieb der regelmässigen Personen- und Packetbeförderung zu beseitigen, damit die Privatindustrie die erforderlichen Verkehrsanstalten schaffen kann. Nach diesem Gesichtspuncte hat man mit Recht neuerdings manche im Post-

regal enthaltene Vorrechte aufgehoben, so auch in der neuesten deutschen Postgesetzgebung.

b) Die **Telegraphie** ist zwar im Ganzen wie die Post nach dem Gebührenprincip zu verwalten, aber doch schon mit einer weiteren Annäherung an das privatwirthschaftliche Princip.

Sie dient in höherem Maasse einem Classeninteresse der Handel- und Gewerbetreibenden, sogar vornemlich dem Grosshandel und Grossgewerbe. Daher ist soweit als möglich der Ersatz der Betriebsauslagen und der Zinsen und Amortisationsquoten des Anlagekapitals zu verlangen und ein Ueberschuss darüber hinaus weniger anfechtbar als im Postwesen.

c) **Canäle** sind, so lange die grossen Anlagekosten, welche meistens durch Schuldaufnahme bestritten werden, nicht amortisirt sind, möglichst nach dem **privatwirthschaftlichen** Princip zu verwalten.

Der rein gewerbliche Standpunct einer höchstmöglichen Rente braucht dabei jedoch selbst während der Amortisationszeit nicht innegehalten zu werden, wegen der grossen Gemeinnützigkeit und hohen volkswirthschaftlichen Bedeutung billigen Transports von Massenproducten zur Consumtion wie zur Verwendung in der Production der Gewerke und der Landwirthschaft. Es genügt, wenn aus dem Reinertrag das Kapital verzinst und getilgt werden kann. Dies ist aber auch gewöhnlich zu verlangen und ein Gewinn darüber hinaus, der bei mässigen Tarifen erzielt wird, ist immerhin auch statthaft. Später, nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals wird bei den Canälen das Gebührenprincip um so eher eintreten dürfen, je ausschliesslicher sie dem Massentransport dienen. Die thatsächliche Schwierigkeit, für die hohen Kosten von Canälen eine halbwegs ausreichende Verzinsung zu erlangen, bildet den kritischen Punct in der Frage des Neubaus von Canälen. Auch hier lässt sich ein Zinsverzicht um so eher rechtfertigen, wenn die grossen Verkehrsanstalten, namentlich die Eisenbahnen und Post, in den Händen des Staats sind und dann zwischen den einzelnen Gattungen dieser Anstalten das Princip der Uebertragung zwischen Activ- und Passivanstalten Platz greifen kann. S. u. Abschn. 7.

d) **Eisenbahnen** sind **zunächst** ebenfalls nach dem **privatwirthschaftlichen** Princip zu verwalten, **solange das grosse in ihnen steckende Kapital zu verzinsen und zu amortisiren ist.** Sie **dürfen** selbst zu einer **höheren** Rente gebracht werden, wenn diese nicht durch monopolistische Ausbeutung, Ausschluss berechtigter Concurrenzlinien u. s. w., sondern durch die **freie Verkehrsgestaltung** erreicht wird, wo sie nicht Steuer, sondern wie bei den Privatbahnen Gewerbsgewinn ist.

Der Vortheil beim **Staats**bahnwesen besteht jedoch eben darin, dass eine solche Verwaltung nach dem rein gewerblichen Grundsatz **nicht unbedingt nöthig** ist. Ist dieser Grundsatz gleichwohl der die Verwaltung leitende, so wird die Sachlage aber immer noch nicht schlimmer, wie beim Privatbahnsystem. Dagegen ergiebt sich der Vortheil, dass die grösseren Ueberschüsse der Staatskasse zufliessen und dann zur Deckung etwaiger Deficite anderer Bahnen oder selbst anderer Glieder des Verkehrswesens, wie z. B. in dem soeben erwähnten Falle der Canäle, verwendet werden können. Auf diese Weise lässt sich am Leichtesten ein gutes Bahn**system** im ganzen Staatsgebiet durchführen. Das Streben nach höherer Rente ist um so weniger bedenklich, wenn es durch Tarifreductionen, besonders im Güterverkehr verwirklicht wird, — oft das beste Mittel dafür. Ein absichtlicher Verzicht auf einen möglichen Ueberschuss, der durch **übermässige** Tarifreductionen bewirkt würde, ist dagegen im Allgemeinen nicht nothwendig und wohl erst zweckmässig nach vollendetem Ausbau wenigstens der

Hauptrouten des Bahnnetzes. Ein solcher Verzicht sogar auf den vollen Ersatz der Zinsen — also die Anwendung des Gebührenprincips — ist vor erfolgter Amortisation des Baukapitals selbst ungerecht. Letzteres um so mehr, je mehr bloss der Personen-, besonders der Vergnügungsverkehr profitirt, je weniger wichtig eine Bahn für den Güter-, besonders für den Massenproductenverkehr ist, und je ungleichmässiger die Staatsbahnen sich über das Staatsgebiet erstrecken. Denn hier nehmen die einzelnen Landestheile ungleichen Antheil an dem Nutzen der Bahnen. Es gilt dann von billigen Tarifen etwas Aehnliches wie im Staatsforstwesen von der billigen Holzabgabe (S. 593)

Erst wenn das Baukapital der Bahnen ganz oder grossentheils getilgt ist, die Bahnen sich möglichst gleichmässig über das Staatsgebiet ausdehnen, ist das Gebührenprincip zulässig, aber auch alsdann seine Anwendung nicht unbedingt nothwendig, sondern die Erzielung von weiteren Ueberschüssen unter Umständen recht wohl gestattet und selbst zweckmässig.

Von den einzelnen Transportleistungen der Bahnen wird es besonders der Massengüterverkehr und der Personenverkehr in den niederen Wagenclassen sein, welcher durch starke, selbst dauernde Einbusse bringende Tarifreductionen am Ersten zu begünstigen ist. Bei dem sonstigen Transport wären dagegen Tarifreductionen nur zulässig, soweit sie den Reinertrag der Unternehmung steigern.

Daher Umpfenbach's Anwendung des Gebührenprincips auf die Staatsbahnen verfrüht, Fin. §. 37—39. Ganz in Uebereinstimm. mit Obigem Nasse, Frage d. Tariferhöh. Jena 1874 (aus Hildebr. Jahrb. XXII) S. 31 ff.

c) Schifffahrts-, insbesondere Dampfschifffahrtscurse sind nach dem privatwirthschaftlichen Princip zu verwalten. Nur auf sehr wichtigen Strecken, für gewisse Transporte darf statt dessen das Gebührenprincip angewendet werden. Eine Sonderstellung kann solche Schifffahrt ausserdem als Zweig des Postwesens einnehmen.

Die vorstehenden Sätze sind das Resultat einer zusammenfassenden Betrachtung des gesammten Verkehrswesens. Eine solche Betrachtung muss der Besprechung der einzelnen Wege und Anstalten vorangehen. Jene Sätze dürfen als Regel für unsere Staaten gelten. Sie können und werden mitunter Ausnahmen erleiden, alsdann aber mit der nicht zu übersehenden Consequenz für die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzen: der Staat betrachtet die Uebernahme von Verkehrsanstalten als eine so wesentliche Aufgabe, dass er ihre Kosten wie diejenigen der meisten Thätigkeiten zur Durchführung wesentlicher Staatszwecke ganz oder theilweise aus allgemeinen Steuern bestreiten zu dürfen glaubt. Ob diese Consequenz richtig ist, muss im einzelnen Falle entschieden werden: im Allgemeinen ist es zu bezweifeln.

2. Abschnitt.

Eisenbahnen.

1. Die Systemfrage: Staatsbahnen oder Privatbahnen?

In der Entscheidung dieser Frage ist mein Standpunct im Ganzen den Staatseisenbahnen principiell noch etwas günstiger als in d. 6. A. von Rau, wo der bezügliche Abschnitt bereits ausschliesslich von mir herrührte. Es erklärt sich dies einmal aus den neueren Erfahrungen im Eisenbahnwesen, die auch in der Eisenbahnliteratur der neuesten Zeit eine grosse Bewegung und hier wie bei den Politikern eine bemerkenswerthe Wandelung zu Gunsten der Staatsbahnen hervorgerufen haben, so dass man wenigstens für Deutschland die Frage jetzt als zu Gunsten des Staatsbahnprincips (u. zugleich der Eigenverwaltung der Staatsbahnen) entschieden ansehen kann; mehr noch erklärt es sich sodann aus der immer mehr gewonnenen Einsicht in die Organisation der Volkswirthschaft, welche ich in der „Grundlegung" darlegte: der Einsicht von der Aufgabe des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems und der volkswirthschaftlich und socialpolitisch richtigen Scheidung zwischen eigentlichem Privateigenthum der Privatwirthschaften und „öffentlichem Eigenthum" in den Händen des Staats und der Selbstverwaltungskörper, oder, dies in meiner ökonomischen Terminologie in der Grundleg. ausgedrückt, der Zwangsgemeinwirthschaften. Endlich war speciell in dieser Frage für mich noch massgebend die schärfere Erkenntniss von der nothwendigen und berechtigten Function der „öffentlichen Unternehmung" auch in der materiell-wirthschaftlichen Sphäre, als eines hauptsächlichen Mittels zur richtigen Einengung des Gebiets des privatwirthschaftl. Systems überhaupt und des Actiengesellschaftswesens speciell. Ich beziehe mich hierfür auf mein Referat über Actiengesellschaften auf dem Eisenacher socialpolit. Congr. 1873 (vgl. die Verhandl. u. Hildebrand's Jahrb. XXI). Die principiellen Anschauungen über die Fragen der „Organisation der Volkswirthschaft", welche in der Hauptsache schon in meiner Eisenbahnlehre in der 6. Ausg. von Rau u. in jenem Referate, sowie in der „Grundlegung" entwickelt u. begründet worden sind, wurden früher vielfach angegriffen u. auch von den Fachgenossen verwandter Richtung bemängelt. Ich kann mit Genugthuung constatiren, dass sich jene Anschauungen seitdem immer mehr Bahn gebrochen haben, und, wie dies in volkswirthschaftl. Fragen öfters so geht, schon jetzt beinahe als „selbstverständliche" sogar bei ehemaligen principiellen Gegnern gelten. Namentlich ist die Schwenkung in der öffentl. Meinung und bei vielen Stimmführern der „Deutschen Freihandelsschule" zu Gunsten d. Staatsbahnsystems sehr bemerkenswerth. Unsere Zeit lebt schnell: was in den 50er u. 60er Jahren kaum erst die Ansicht einzelner „Theoretiker" (R. v. Mohl, Knies) war, ist heute schon in der Eisenbahnfrage Gemeingut der Nation geworden. Vielleicht geht es ähnlich auf dem verwandten Gebiete des Versicherungswesens, wo die von mir mit zuerst befürwortete u. principiell begründete Hinüberführung der privatwirthschaftlichen Unternehmungs- in die gemeinwirthschaftliche Anstaltsform (nicht durchaus mittelst eigentlicher „Verstaatlichung") gegenwärtig noch ähnlichem Kopfschütteln begegnet, wie vor 2—3 Jahrzehnten die gleiche Forderung hinsichtlich des Eisenbahnwesens.

Die Gesichtspuncte, welche im Text in der Eisenbahnfrage vertreten werden, haben seit 10 Jahren immer allgemeinere Zustimmung gefunden. Die schlimmen Erfahrungen mit dem „Gründungswesen" bei den jüngeren deutschen Privateisenbahnen, die in der ganzen Welt gewonnene Einsicht, dass die „Concurrenz" im Eisenbahnwesen in keiner Weise die erwarteten Früchte trug, der Tarifwirrwarr in Deutschland, die Erprobung des Staatsbahnwesens bei uns — und zwar Bau und Betrieb durch den Staat — erklären diese Wandelung der Meinungen zur Genüge. Vielleicht kann eine so eingehende Beweisführung, wie sie im Texte in der Frage des Staats- u. Privatbahnsystems erfolgt, in nicht zu ferner Zeit als ein hors d'oeuvre erscheinen. Einstweilen habe ich sie nur wenig kürzen zu dürfen geglaubt, auch wegen Sax's Antikritik.

Die literarische Bewegung in den Eisenbahnfragen war im letzten Jahrzehent sehr lebhaft. Wir haben besonders werthvolle Untersuchungen „inductiver Art" erhalten über „das Problem der Concurrenz unter den besonderen Umständen des Eisenbahn-

wesens", wo Cohn's u. gen. Werk hauptsächlich hervorzuheben ist. Die Bedeutung dieser Arbeit und einzelner kleinerer anderer liegt vornehmlich darin, mit dem Thatsachenmaterial die Sätze zu belegen, welche nach der deductiven Methode aus dem Wesen der Eisenbahnunternehmung und der bei ihr bestehenden Gestaltung der Concurrenz abgeleitet werden können und wurden. „Einige Lehrbuchparagraphen" können natürlich die Beweisführung nicht allseitig liefern, aber doch die principiellen Hauptpuncte richtig und mit genügender Schärfe darlegen. Dies Verdienst glaube ich meiner Eisenbahnlehre in d. 6. A. der Rau'schen Finanzwissenschaft auch den neueren „inductiven" Forschungen gegenüber vindiciren zu dürfen (vgl. G. Cohn, Streitfragen d. Eisenbahnpolitik, Berlin 1874, S. 8), so hoch ich speciell gerade G. Cohn's Verdienste hier stelle.

Eine ganze Broschürenfluth hat sich in Deutschland an zwei neuere Vorgänge in der Eisenbahnpolitik angeknüpft, an die preuss. Untersuchungscommission über das Eisenbahnconcessionswesen (1874) und an das Project, die deutschen Bahnen in Reichseisenbahnen zu verwandeln (1876). Gross ist das wissenschaftliche Ergebniss dieser Streitschriftliteratur für die ökonom. Seite der Eisenbahnfrage nicht. Spreu überwiegt den Weizen weitaus. Ich führe indessen Vieles daraus unten an, soweit ich diese Literatur selbst kennen lernte, weil sie immerhin ein gutes Bild von dem Principienkampf giebt. Der Bericht jener Untersuchungscommission kommt über Halbheiten leider nicht hinaus. In der neuesten Periode der preuss. Eisenb.verstaatlichungen hatten die princip. Gegner dieser Massregel den Kampf meistens schon aufgegeben. Daher auch in öffentl. Presse u. populärer Literatur keine ähnliche Bewegung wie bei dem Reichseisenb.project, bei dem die politischen Momente wesentlich mitspielten.

Werthvoller sind die vielfachen Erörterungen über Tarifpolitik, die z. Th. auch ihr rein wissenschaftliches Interesse für die Theorie der Preisbildung haben.

Auch die immer reichere technische Literatur über Eisenbahnwesen beginnt allmälig mehr die nationalökonomische Seite der Bahnen zu würdigen, freilich bisher meist ohne genügende Beherrschung dieser Seite der Fragen. Besonders hervorzuheben sind hier v. Weber's Schriften, namentlich die neuesten. Hier tritt zwar klar die rein autodidactische nationalökonomische Bildung des Verfassers hervor. In der von ihm sehr richtig behandelten Frage der Haupt- und Secundärbahnen hat Weber z. B. noch keine Ahnung davon, dass hier ein blosser bedeutsamer Specialfall des allgemeinen Gesetzes des extensiven u. intensiven Bodenanbaus gerade in Bezug auf das Wegewesen vorliegt, wie ich schon in der 6. A. von Rau §. 246 näher nachgewiesen habe. Aber überall kommt Weber doch als eminenter Techniker und Kenner des Eisenbahnwesens auf die richtige Spur des Nationalökonomen.

Ganz isolirt steht die sonderbare Ansicht von L. Stein, der — im Privatbahnwesen, dieser Blüthe des speculativen Kapitalismus, „eine Erscheinung des Princips der Selbstverwaltung" (!) sehen will und „nicht versteht, wie man die letztere allenthalben befördern, aber in diesem wichtigen Theile der Verwaltung grundsätzlich ausschliessen will" (Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., Stuttg. 1876, S. 406). Das Princip der Selbstverwaltung im Eisenbahnwesen kann nur zu Bahnen der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden, neben den Staatsbahnen (sogen. Localbahnen), aber doch wahrlich nicht zu Bahnen von Actiengesellschaften führen. Stein's Ausführung a. a. O., S. 408, scheint mir zur neml. Consequenz gelangen zu müssen.

S. auch G. Cohn in Hildebr. Jahrb. B. 33 S. 10 ff. Seit dem Erscheinen der vorigen Aufl. dieses Bands (1877) ist in der deutschen Praxis besonders durch die energische u. erfolgreiche Politik der Eisenbahn-Verstaatlichung in Preussen das Staatsbahnprincip zum Siege gelangt. Vorgänge in anderen europ. Staaten (Italien, Oesterr., Frankr.) bewegen sich wenigstens in der Richtung dieses Princips. In der Theorie hat indessen das grosse u. bedeutsame Werk von Sax noch einmal die Controverse aufgenommen, allerdings mit einer so grossen Concession, dass man Sax gar nicht mehr einen Vertreter des Privatbahnsystems nennen kann. Die ältere verkehrte Theorie, welche das Eisenbahnwesen mit den gewöhnlichen Gründen für das privatwirthsch. Concurrenzsystem vindicirt, giebt auch Sax völlig preis. Er sieht vielmehr ebenso wie ich die Eisenbahnen als „Objecte der Gemeinwirthschaft" an (Sax II, 82 ff. vgl. mit I, 80 ff. in Schönberg's Handb. I, 379 ff., 388, 392, 399 ff., 404 ff.). Nur glaubt er nachweisen zu können, dass damit die Eisenbahnen noch nicht ausschliesslich als Staatsbahnen zu constituiren seien, sondern dass eine

andere, unter Umständen passendere, aber auch „gemeinwirthschaftliche" Form diejenige der „regulirten Privatunternehmung", bez. der „delegirten Verwaltung" sei, wo Bau und Betrieb der Bahnen unter genau festgestellten Bedingungen, welche die öffentlichen Interessen wahren sollen, Privaten, bez. Actiengesellschaften „übertragen" werden. Mit dieser, im Einzelnen sehr gut durchgeführten Theorie ist der Boden der Verständigung mit den Anhängern des reinen Staatsbahnsystems geschaffen. So gern ich nun anerkenne, dass in der Praxis öfters nichts übrig bleibt, als nach diesem System der „delegirten Verwaltung" vorzugehen, und dass mit demselben gegenüber dem „Privatbahnprincip" in der älteren Auffassung ein grosser Fortschritt auch in der Theorie erreicht ist, so gern ich also auch in dieser Sax'schen Lehre das „Gesetz der Relativität" in solchen praktischen Fragen richtig hervorgehoben finde, so kann ich ihr in Uebereinstimmung mit G. Cohn (Hildebr. Jahrb. B. 33 S. 1 ff., 10 ff.) doch zwei Einwürfe nicht ersparen, von denen der eine auch Roscher's ähnliche Relativitätsentscheidung der Systemfrage betrifft (III. §. 85): 1) Wo ist es denn irgend thatsächlich gelungen, die „delegirte Verwaltung" halbwegs befriedigend einzurichten und das m. E. unlösbare Problem zu lösen, ein richtiges „Pflichtenheft" für eine solche Verwaltung zu construiren? (Auch Roscher's Ausführungen, §. 85, sind in dieser Beziehung mit den Thatsachen in völligem Widerspruch und seine Auffassung viel zu optimistisch.) Und 2) klingt nicht in allen Beweisführungen von Sax, so sachverständig sie sind u. so unparteiisch sie zu sein suchen, dennoch immer die Tendenz durch, ein System wie das bestehende des Eisenbahn-Actiengesellschaftswesens eben einmal auch principiell zu rechtfertigen, es theoretisch zu salviren, weil es existirt, nicht weil es befriedigend fungirt? Das scheint mir die „petitio principii" in Sax' Lehre von der „delegirten Verwaltung" zu sein. Vgl. zur Kritik von Sax in diesen Puncten bes. Cohn's gen. Aufs. in Hildebr. Jahrb., wo nur das trotzdem verbleibende grosse wissenschaftliche Verdienst des Sax'schen vortrefflichen Werks nach anderen Seiten nicht ganz ausreichend anerkannt wird.

Literatur. Geschichte u. z. Th. Statistik d. Eisenbahnwes.: Stürmer, Geschichte d. Eisenbahnen, 1. Th., Bromb. 1872, 2. Th. 1876. Schmeidler, Geschichte d. deutsch. Eisenbahnwesens. Lpz. 1871. J. Michaelis, Deutschl. Eisenbahnen, 3. A., Lpz. 1863. Behm, d. mod. Verkehrsmittel. Ergänzungsheft 19 zu Petermann's geogr. Mittheil. Fr. X. v. Neumann-Spallart (Wien), Uebersichten über Product., Welthandel u. Verkehrsmittel, früher in Behm's Geogr. Jahrb., jetzt jährl. selbständig. Dann die meistens jährlichen amtlichen und halbamtlichen Statistiken des Eisenbahnwesens der einzelnen Länder. Für Deutschland bes. die deutsche Eisenbahnstatistik, herausgeg. von der geschäftsführenden Direction des Vereins D. Eisenbahnverwalt. Für Preussen, Statist. Nachrichten v. d. preuss. Eisenbahnen, herausgeg. v. Handelsministerium, bisher die beste amtl. Eisenbahnstatist. Jetzt: Statist. d. in Betrieb befindl. Eisenb. Deutschl.s, bearbeitet im Reichseisenb.amt, zuerst f. 1880/81, Berl. 1882, dann Ergänz.h. 12 d. preuss. stat. Ztschr.: Hist. Entwickl. d. deutschen u. deutsch-österr. Eisenb netzes 1838—81. Berl. 1883 (Atlas). Umfangreiche Auszüge aus diesen neuesten amtl. Publicationen giebt Kollmann in Schmoller's Jahrb. d. D. Reichs 1883, H. 4. Für Oesterreich, Nachrichten v. d. österr.-ungar. Bahnen. Eisenbahnjahrb. v. Oest.-Ung. v. Kohn, jährl. Für d. Geschichte des engl. Eisenbahnrechts u. bes. f. d. wichtig. Enquêten d. 1. B. d. u. gen. Werks v. G. Cohn u. dessen neueste Fortsetz. Der Bericht des parlam. Ausschusses v. 1872 auch bei Dorn a. a. O. (s. u.). Als eigene Fachzeitschrift reichsten Inhalts (auch bezügl. ausserdeutscher Dinge) erscheint seit mehreren Jahren das „Archiv f. Eisenbahnwesen", her.geg. im (preuss.) Minist. d. öff. Arbeiten. Daselbst auch vollständige Uebersichten über alle Zweige der Eisenb liter., worauf zur Ergänzung des Folgenden hier hingewiesen sei.

Volkswirthschaftl. und volkswirthschaftspolitische (verwaltungsrechtliche) Seite. Knies, d. Eisenbahnen u. ihre Wirkungen, Braunschw. 1853, (noch immer beachtenswerth, richtige Betonung der Relativität der Argumente für u. wider in der Staats- u. Privatbahnfrage, S. 38 ff.). O. Michaelis, d. Monop. d. Eisenbahnen, 1861, ders., Haftpflicht u. natürl. Monopol der Bahn, volkswirthsch. Vierteljahrsschr., 1863, II, ders., Diff. Tarife d. Bahnen, eb. 1864, I, ders., Eisenbahnactionäre u. Interessenten, eb. 1864, II, jetzt z. Th. im 1. B. seiner volkswirthschaftlichen Schriften (Michaelis damals in diesen wie in seinen and. Arbeiten ein

typischer Vertreter der „Deutschen Freihandelsschule"). — Schäffle, in s. gesellschaftl. System menschl. Wirthsch., 2. A., §. 262 ff., 3. A., II, 230 ff. — Jäger, Lehre v. d. Eisenbahnen. München 1865. — Vogt, schweiz. Studien über Eisenbahnwesen, deutsche Vierteljahrsschr. 1859; ders. über die Frage, ob Eisenbahnen u. s. w. vom Staate oder v. d. Privatindustrie zu bauen, in d. Annales de l'associat. internat. p. le progrès des sciences social. 4. sess. (Berne), Par. et Brux. 1866, p. 635—650 (mit unbedeut. Debatte). — Perrot, d. deutschen Eisenb., Rost. 1870, ders., die Reform d. Eisenbahntarifs im Sinne d. Pennyporto, Bremen 1869, u. viele Aufs. in Zeitschr., die Beweisführung immer sich in gleicher Weise wiederholend. S. Perrot's Eisenbahnreform, Rost. (1871), ders., Deutsche Eisenbahnpolit., Berlin 1872, ders., die Differentialtarife der Eisenbahnen, Berl. 1874. — Mehrfache Verhandlungen auf den deutschen volkswirthsch. Congr., so zu Stuttgart 1861, zu Danzig 1872, zu Wien 1873, mit dem steten Bemühen, durch Aufstellung irgend einer Formel (Trennung v. Fahr- u. Frachtverkehr, bestimmte Tarifprincipien u s. w.) das unliebsame Zugeständniss vermeiden zu können, dass die Grundsätze des privatwirthschaftl. Concurrenzsystems sich im Eisenbahnwesen unanwendbar zeigen. S. auch in dieser Richtung: Dorn, Aufgaben d. Eisenbahnpolit., Berl. 1874 („nicht Concurrenzlinie, sondern Concurrenz auf der Linie", „Beseitigung des Tarifmonopols der Eisenbahnen" u. s. w.). Vgl. darüber u. dagegen G. Cohn, Streitfr. d. Eisenbahnpol., S. 8 ff., wo alle diese Velleitäten gerade nach den engl. Erfahrungen, unter Bezugnahme auf Cohn's grosses Werk, abgewiesen werden. „Freiheit auf der Schiene gilt in England bei allen Theilen, einschliesslich der Agitatoren f. Eisenbahnreform, als in der Wirklichkeit undenkbar." Sax weist alles dgl. ebenfalls ab. S. auch die nach dem princip. Standpuncte wandelbaren Verhandlungen über Eisenbahnwesen auf d. deutsch. Handelstage, z. B. 1871 (D. Handelsbl. 1871, Nr. 20, 21), mit den Arbeiten v. Alex. Mayer u. A. m.; so auch später.

Die deutschen Hauptwerke über Eisenbahnpolitik sind jetzt die mehrfach genannten v. G. Cohn u. E. Sax: des ersteren Untersuchungen über engl. Eisenbahnpolit., 1. B. die Entwickl. d. Eisenbahngesetzgeb. in England, Lpz. 1874, mit d. Mittheil. aus den engl. Eisenbahnenquêten (s. bes. S. 316 ff., 321 ff.), 2. B. zur Beurtheil. d. engl. Eisenbahnpolit., 1875. Die Resultate des Verf. stimmen in den Hauptprincipien durchaus mit meiner Eisenbahnlehre überein. Ders. in der obengen. Broschüre (Quintessenz des grossen Werks); ders. über eine akadem. Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, Zürich 1876; ders., der Staat u. d. Eisenbahnen, in Hildebr. Jahrb. B 33 (1879). S. 1 ff. (die gen. Kritik von Sax); ders., d. engl. Eisenb.pol. in d. letzten 10 Jahren, Arch. f. Eis.b.wes. 1883 (auch selbständig); dann Sax, als Vorläufer, Oekonomik d. Eisenbahnen, Wien 1871 (unausgeführt); ders., d. Verkehrsmittel in Staat u. Volkswirthsch., bes. B. II, Wien 1879; ders., Abh. Transp.- u. Commun.wes. in Schönberg's Handb. II. — Sonst u. A. de Franqueville, Eisenb.-Concurrenz u. Fusionen in England, deutsch (aus „du régime des travaux publ. en Angleterre") v. Wilke u. v. Nördling, Wien 1875. — Handbuch d. Eisenbahnwesens v. Haushofer (B. 1, Grundzüge d. Eisenbahnwes., wirthschaftl. Seite, umfassendes systemat. Werk). v. Paulus (B. 2, Bau u. Ausrüst. d. Eisenbahn.), u. Schmidt (B. 3, Verwalt. d. Eisenb. u. Buchführ. im Eisenbahnbetrieb), Stuttg. 1875. — L. Stein, Finanzwiss., 3. A., S. 250. Handb. d. Verwaltungslehre, 2. A., S. 402 ff. — Roscher, Syst. III, §. 76—96 passim, bes. §. 85.

Eisenbahnrecht u. Verwandtes (Expropriation): Reyscher, d. Recht d. Staats a. d. Bahnen, Tüb. 1852. Bessel u. Kühlwetter, preuss. Eisenbahnrecht, Köln 1855—57. Beschorner, Deutsches Eisenbahnrecht, Erl. 1858. Koch, D.'s Eisenb., Marb. 1860. G. Meyer, Recht d. Expropr., Lpz. 1868. Förstemann, preuss. Eisenbahnrecht, Berl. 1869. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, II. B., Erl. 1873, § 419 ff. Michel, österr. Eisenbahnrecht, Wien 1860. L. Stein, z. Eisenbahnrechtsbildung, Wien 1872. Höper, preuss. Eis.b.fin ges.geb., Berl. 1879. Kosub, Organis. d. preuss. Staatseisenb.verwalt., Berl. 1881; ders., d. Verwalt. d. preuss. Staatsbahnen, Berl. 1880. Pollanetz u. Witteck, Samml. d. Gesetze über österr. Eis.b.wes., Wien Hodges, law affect. railways, 6. ed., London 1877. Shelford, law of railways, 4. ed., 2. vol., Lond. 1869. Browne a. Theobald, law of railway companies, Lond. 1881. Redmann, law of railw. comp., Lond. 1880. Pierce, law of railroads, Boston 1881. Palaa, dict. législ. et reglem. des chemins de fer, 2. ed., Paris 1872.

Technisches, Verwaltung im Allgem. z. Th. schon in obiger Literatu über d. ökonom. Seite d. Bahnen u. über Eisenbahnrecht. Sonst besonders: v. Weberr

Schule d. Eisenbahnwes. (Abriss d. Gesch., Techn., Administ., Statistik), 2. A., Lpz. 1862, 3. A. v. Schmitt, Lpz. 1873 (sehr beachtenswerth auch für die Nationalökonomen). Dann zahlreiche meist kleinere z. T. populäre Schriften v. v. Weber: Die Individualität u. Entwickelbarkeit d. Eisenb., Lpz. 1875 (gelangt zu sehr bedeuts. nat.-ökon. Gesichtspuncten, die die Techniker und die Staatsverwaltung meist bisher übersahen); Popul. Erörterungen von Eisenb. Zeitfragen, 4 Hefte, Wien u. s. w. 1876. Nr. 1, Normalspur u. Schmalspur, Nr. 2, Werth u. Kauf der Eisenb., Nr. 3, Praxis d. Sicher. d. Eisenbahnbetriebs, Nr. 4, Priv.-, Staats- u. Reichsbahnen, alle wichtig f. d. Nationalökon. u. Finanzmann, bes. Nr. 4; Nationalit. u. Eisenbahnpolitik, Wien u. s. w. 1876. — Schwabe, über die engl. Eisenbahnen, Berlin 1871. — Hartwig, über das Eisenbahnwesen bes. Londons, Berl. 1874. — Wehrmann, Reisestudien über Anlagen u. s. w. der engl. Eisenbahn, Elberf. 1877. — Perdonnet, traité élément. d. chemins de fer, Par. (z. B. 3. ed. 1865). Goschler, exploit. d. chemins de fer, 4. vol., Par. 1865—68. — Jacqmin, exploit. d. chemins de fer, Paris 1867, 1868. — v. Leber, Eisenb.wes. in Frankr., Wien 1880.

Eisenbahnreform, Fragen der Staatsaufsicht über die Privatbahnen, Deutsche Reichseisenbahnfrage u. dgl. m. Bericht der Specialcommission z. Untersuch. d. Eisenbahnconcessionswesens. Mit Anlagen. Berlin 1874 (Nr. 11, Papiere des Hauses der Abgeordn., 12. Legislaturperiode, 1. Sess. 1873—74). — Faucher, d. allg. Fragebogen d. Untersuchungscomm. üb. d. Eisenbahnconcessionswes. beantw., Berl. 1873. — Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, aufgestellt im Reichseisenbahnamte, Berl. 1874. Vorläufiger Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes (2. amtl. Entw.), Berl. 1875. — Dieser vorläuf. Entwurf, Beurth. v. Ver. d. Privateisenb. im D. Reiche, Berl. 1875. — Entwurf eines Gesetzes, betr. d. Uebertragung der Eigenth.- u. sonst. Rechte des Staats an Eisenb. auf d. D. Reich, Berl. 1876. Bemerk. des Vereins d. Privateisenb. zu diesem Entwurfe, Berl. 1876. Viel u. reichhaltigstes legislatives u. statist. Material zu den neueren Fragen üb. Eisenbahnpolit., bes. auch über d. Reichseisenbahnfrage in Hirth's Annalen d. D. Reichs, bes. im Jahrg. 1876. — E. Rothschild, Ideen üb. Umwandl. d. Bahnen zu Reichseisenbahnen, Braunschw. 1875. — V. Böhmert (Gegner d. Reichsb.), Enquête üb. die Reichseisenbahnfrage, 3 Lief., Lpz. 1876. — Tariferhöhung oder Reichseisenbahnen? Von einem Fachmann (f. R.-E.). Berlin 1876. — Weizmann, die Deutsche Reichsbahn, Berlin 1876 (für). (S. auch ders., die Eisenb. als öffentl. Strasse, Berl. 1875, u. zur Eisenbahnreform.) — Zehn Jahre preuss. deutscher Eisenbahnpolitik, Lpz. 1876 (für Reichsb.) — C. Walcker, z. Orientir. in d. Reichseisenbahnfrage, 1876. — Die Reichseisenbahnfrage, Beitr. z. Lösung derselben von einem Fachmanne, 1. Heft, Erwerb d. deutschen Bahnen durch d. Reich, Lpz. 1876. — Schäffle, Mater. z. Eisenbahnfrage, Tüb. Zeitschr. 1876, S. 352 ff. — A. Wagner, la quistione delle strade ferrate dell' Impero Germanico, Rivista Internazionale, Marzo 1876. — A. Held, d. Uebergang d. deutsch. Bahnen an das Reich (für), Landwirthsch. Jahrb. 1876, S. 1065—1128. — Runde, das Reichseisenbahnproj., Braunschw. 1876. — Bodenheim, Verkehrswege Deutschlands, Hannov. 1876. — Unter den Gegnern gegen die Centralisation d. Eisenbahnwesens u. gegen die Reichsbahnen: Mor. Mohl, üb. d. Entw. eines Reichseisenbahnges., Stuttgart 1874 u. 1875, ders., die Frage v. d. Reichseisenb. erörtert, Stuttgart 1876. — v. Weber in der oben gen. Schr. über die Privatbahnen u. s. w. — v. Unruh in der „Gegenwart" von Lindau 1876 (altes Manchesterthum). — v. Varnbüler, Soll d. Reich d. deutsch. Eisenbahnen erwerben? S. auch die Verhandl. über die Reichseisenbahnfrage auf d. Bremer volkswirthsch. Congr. 1876 (Verh. Berl. 1876), mit dem Referat v. Böhmert gegen (Standpunct: mehr Privatbahnsystem), von mir für (als Consequenz des Staatsbahnsystems); in der Debatte bes. Nasse gegen (für Staatsbahn, aber gegen Reichsbahn). Stephan gegen (Furcht vor weiteren Consequenzen). — Zu dem Bemerkenswerthesten für Privat- u. gegen Staatsbahnen gehören die vielfachen Stellen in Stroussberg's „Dr. Strousberg u. sein Wirken", Berlin 1876.

Eingeh. Erörter. der Systemfrage auch in neueren „Enquêten", bes. der italien. (1878—81), s. darüber Pieck im Arch. f. Eis.b. 1882 S. 91—134; auch d. niederländ. (Arch. 1883 S. 571 ff.)

Für Oesterreich vgl. z. B. Denkschr. der Prager Handelskammer (Schebek) Reform d. Eisenbahnwes., Prag 1874. Bing, Eisenbahnprogr., 1875 Denkschr. d. Ausschusses d. nieder-österr. Handelskammer, Wien 1876.

Die Tariffragen werden in d. meisten Schriften mit berührt u. sind auch f. d. princip. Frage: Ob Staats-, ob Privatbahn? mit von Bedeutung. S. u. vor Abschn. 5.

§. 269. Einleitung. Das Urtheil lautet nach dem Ergebniss der Erörterungen über das gesammte Verkehrswesen im vorigen Abschnitt im Allgemeinen zu Gunsten der Staatsbahnen, denen unseres Erachtens muthmasslich die Zukunft gehören wird.

Dieses Urtheil ist jetzt noch einer Prüfung bloss nach den Verhältnissen des Eisenbahnwesens an und für sich zu unterziehen. Diese Prüfung muss, wie in den analogen anderen Fällen, immer von dem doppelten Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses einer- und das allgemein-volkswirthschaftlichen, des Vertheilungs- und des socialpolitischen Interesses anderseits erfolgen.

1. Von dem erstgenannten Standpuncte aus ist die Frage nach dem Bahnsystem, ob Staats-, Privat-, oder ob etwa ein aus Staats- und Privatbahnen „gemischtes“ System den Vorzug verdiene, meistens allein betrachtet worden. Dasjenige System ist hier vorzuziehen, welches das unmittelbare Bedürfniss der Communication und des Transports, dem das Eisenbahnwesen dient, am Besten befriedigt. Grade in dieser Beziehung muss im Voraus die Relativität aller einzelnen Argumente für und wider Staats- und Privatbahnen anerkannt werden: es lässt sich aus diesen Beweisgründen allein ein allgemeingültiges „Gesetz“ oder „Axiom“ nicht einmal für ein bestimmtes Land in bestimmter Zeit gewinnen.

Licht und Schatten sind im Einzelnen manchfach verschieden, im Ganzen ziemlich gleich vertheilt. Sicherlich ist es ein Irrthum zu meinen, wie es von einseitigen Parteigängern oft geschieht, gewisse Uebelstände würden mit dem Wechsel des Systems ohne Weiteres verschwinden. Denn dieselben liegen oftmals tiefer und hängen mit dem Umstande, ob die Bahnen eines Landes Staats- oder Privatbahnen sind, oft wenig oder gar nicht zusammen.

Die Relativität der einzelnen Argumente hindert aber nicht, selbst wenn die Frage zunächst nur von diesem ersten Standpuncte aus betrachtet wird, schon zu einem festen Ergebniss für die Wissenschaft und die Praxis zu gelangen. Dieses Ergebniss ist nur wieder kein absolutes. Zeit und Ort sprechen ein entscheidendes Wort mit. Für unsere jetzige Zeit und für unsere Länder, d. h. in erster Linie für Deutschland, dann für das continentale, besonders westliche und mittlere Europa, endlich im Wesentlichen für die gesammte europäisch-amerikanische Staatenwelt folgt die Entscheidung für Staatsbahnen aus der Stellung der Bahnen im Verkehrswesen und wieder aus der Stellung des Staats zu dem letzteren.

Die Durchsicht der einzelnen Beweisgründe in der Controverse im Folgenden wird aber zeigen, dass manche triftige Gründe auch für Privatbahnen anzuführen sind und manche andere gegen Staatsbahnen sprechen. Die bisherige geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand des Eisenbahnwesens, wo Staats- und Privatbahnen bunt wechseln, beweisen zwar in der principiellen Frage wenig, weil notorisch nicht feste Principien, sondern zufällige geschichtliche Umstände diese Entwicklung beherrscht haben. Sie zeigen jedoch erfahrungsmässig, dass alle Beweisgründe nur einen relativen Werth besitzen. An dem früher gewonnenen Ergebniss darf man vornehmlich deshalb festhalten, weil die mancherlei einzelnen Gründe für Privat- und gegen Staatsbahnen nicht den Ausschlag geben und ihnen stets andere ebenso gewichtige gegenüber gestellt werden können. Auch diese entscheiden nicht allein, obgleich sie mitunter sehr beachtenswerth sind, jedenfalls beleuchten sie die Frage aber noch von manchen anderen Seiten in erwünschtester Weise.

2. **Den Ausschlag für Staatsbahnen geben vornehmlich die Erwägungen aus dem zweiten Gesichtspuncte. Es lässt sich nachweisen, dass die Summe der materiellen Interessen und daher der ökonomischen und socialen Macht, welche das Eisenbahnwesen in sich vereinigt, zu gross ist, als dass die bürgerliche Gesellschaft diese Institution den Privatwirthschaften überlassen kann. Das gilt auch gegenüber dem Sax'schen Plan der an Actiengesellschaften übertragenen („delegirten") gemeinwirthschaftlichen Verwaltung der Eisenbahnen.**

Man steht daher von vorneherein vor dem Dilemma: ein vom Staate beaufsichtigtes und geregeltes Privatbahnwesen, dem im Gesammtinteresse wenig Selbständigkeit, ein ungemein werthvolles Eigenthumsobject, bei dem aber dem Eigenthümer wenig „Rechte" mehr bleiben dürfen, oder — ein Staatsbahnwesen, bei welchem diese Conflicte zwischen Privat- und öffentlichem Interesse fortfallen. Das Staatseisenbahnwesen bildet den wichtigsten Fall auf dem Gebiete der materiellen Production, wo der Staat passend und erfolgreich das (ohnehin nur durch die Actiengesellschaft vertretene) privatwirthschaftliche System einengen kann. Alle Vortheile der grossen „öffentlichen" Unternehmung kommen bei ihm zur Geltung: richtiger Grossbetrieb, durch den Zweck geboten, vom Staate so gut als von einem anderen Unternehmer durchzuführen, ohne die volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Bedenken des privatwirthschaftlichen Grossbetriebs; Möglichkeit einer zeitlich gleichmässigeren Kapitalverwendung, statt der unvermeidlich ungleichmässigen, weil ganz vom Gange der Speculation abhängigen bei dem Privatbahnsystem; geringere Gefahr des factischen Monopols oder bei einem solchen wenigstens der finanzielle Nutzen für die Gesammtheit; hinlängliche Sicherung des finanziellen Interesses für die Gesammtheit, aber dennoch Möglichkeit, statt des reinen Rentabilitätsstandpuncts das öffentliche Interesse bei Anlage und Betrieb entsprechend mit zu berücksichtigen; Ausgleichung der „guten und schlechten Fälle" durch Vereinigung der guten und schlechten Routen in einer Hand und dadurch grössere Fähigkeit, mit geringerem Risico das Bahnnetz auszudehnen. Da nun anderseits das Ergebniss der Untersuchung von dem erstgenannten Standpuncte aus mindestens nicht gegen Staatsbahnen ausfällt und da sich zeigen lässt, dass die Mängel der Staatsbahnen den Privatbahnen ähnlich ankleben, weil es sich in beiden Fällen um riesige, ähnlich zu organisirende Einrichtungen handelt, so darf mit Recht das Urtheil allgemein bei uns zu Gunsten der Staatsbahnen lauten. Dies im Einzelnen möglichst objectiv zu begründen, ist die Aufgabe des Folgenden. Für die Grundanschauung in Betr. des zweiten Gesichtspuncts beziehe ich mich hier ein für allemal auf meine Grundlegung, bes. 1. Abth. Kap. 3 u. 4 u. 2. Abth., ferner auf mein Referat über Actiengesellschaftswesen auf d. Eisen. socialpolit. Congresse 1873 u. auf meine oben gen. Abhandl. über Versicherungswesen in d. Tüb. Ztschr. 1881 u. in Schönberg's Handb. I.

I. — §. 270. Die Fragstellung.

S. bes. Sax II, 139 ff., wo die Frage wesentlich in Form einer theils beistimmenden, th. ablehnenden und berichtigenden kritischen Erörterung über meine Beweisführung in der 2. Aufl. §. 244 ff. discutirt wird. Ich kann indessen Sax wenig Zugeständnisse machen. Roscher III, §. 85, 86.

In der Controverse, ob Staats-, ob Privatbahnen, ist Allem zuvor die schiefe Fragstellung zu berichtigen. Der undeutliche Ausdruck „Privatbahnen" hat den Anhängern der letzteren den Anlass gegeben, mit den üblichen Gründen vom „natürlichen" und „erfahrungsmässigen" Vorzug des privaten vor dem staatlichen „Gewerbe"-Betrieb auch in dieser Frage zu argumentiren. Allein diese Gründe, welche ohnehin oft schon zu sehr verallgemeinert zu werden pflegen, passen vollends hier zum grössten Theile gar nicht, weil die sogen Privatbahnen eben nicht eigentliche Privatunternehmungen im gewöhnlichen Sinne sind und im Eigenthum und in der Verwaltung eines oder weniger Privaten stehen, sondern grossen kapitalistischen Erwerbsgesellschaften, insbesondere Actiengesellschaften, gehören und von diesen verwaltet werden. Die Fragstellung ist also nicht: ob Staats-, ob Privatbahnen, sondern ob Staats-, ob Actiengesellschaftsbahnen.

Durch diese Berichtigung fallen sogleich viele Argumente gegen Staats- und für die sogen. Privatbahnen ganz fort. Statt dessen ergeben sich viele und sehr bedeutende Aehnlichkeiten beider Arten von Bahnen, welche in der Wirklichkeit jeden Augenblick dem Beobachter aufstossen und fast absichtlich übersehen werden müssen, als nothwendige Consequenzen unverkennbarer Aehnlichkeiten des Wirthschaftsbetriebs des Staats und der Actiengesellschaften. Aus diesen Aehnlichkeiten erklärt es sich zum Theil, dass die üblichen Argumente in der Controverse über Staats- und Privatbahnen nur relativ richtig sind. Namentlich zeigen sich vielfach bei beiden Unternehmungen die dem Staats- und dem Actiengesellschaftsbetrieb gemeinsam eigenen Schwächen verglichen mit dem reinen Privatgeschäft. Endlich treten auch specifische Schwächen der Privatbahnen, neben kaum wesentlichen Vorzügen, hervor, weil diese Bahnen eben Erwerbs- und noch dazu Actiengesellschaften gehören. Zum Theil hat grade die Eisenbahnactiengesellschaft ihre besonderen Mängel vor anderen Actiengesellschaften, weniger was den Betrieb der fertigen Bahn, als was die Gründung des Unternehmens anlangt.

Die zahlreichen aprioristischen Argumente gegen Staats- und für Privatbahnen, welche somit hinfällig werden, sollen dann zwar oft eine Stütze in der Erfahrung finden. Dabei wird aber übersehen, dass in der Regel ein exacter Vergleich der Erfahrungsthatsachen auf diesem Gebiete unmöglich ist Soweit jedoch ein solcher allenfalls zulässig erscheint, ergiebt sich, wie es sich richtiger Weise schon von vornherein vermuthen lässt, dass die Erfahrung ebenso oft Vorzüge des einen wie des andern Bahnsystems hinsichtlich der Anlage und der Verwaltung der Bahn, der Technik und Oekonomik herausstellt, dass aber immerhin gewisse specifische Vorzüge des Staatsbahnsystems eine Folge grade der nur diesem möglichen und nur bei ihm zulässigen Netzesausdehnung und Verwaltungseinrichtung sind.

II. Uebersicht der einzelnen Beweisgründe.

§. 271. — A. Ausdehnung des Bahnnetzes und Wahl der Bahnlinien.

1. In beiderlei Beziehung pflegen den Staatsbahnen folgende Vorwürfe gemacht zu werden:

Vgl. z. B. Bergius, Fin., 2. A., §. 23, S. 242 ff., der mit gewöhnlicher Einseitigkeit den Standpunct der Privatbahnen vertritt.

a) Das Bahnnetz wird sich nicht nach den natürlichen Bedürfnissen der Volkswirthschaft, wie dasjenige der Privatbahnen, sondern nach der Willkühr der Regierung oder allenfalls dieser und der Volksvertretung ausdehnen. Namentlich drohen, sagt man, zwei Extreme:

α) entweder wird das Bahnnetz ganz übermässig ausgedehnt, ohne gehörige Rücksicht auf die verschiedene Verkehrsentwicklung der einzelnen Landestheile, — eine, wie behauptet wird, nothwendige Folge des Staatsbahnsystems.

Denn der Staat wird sich den an ihn von allen Seiten gestellten Anforderungen nicht entziehen, keine Bevorzugung gewähren, keine Vernachlässigung wagen dürfen. Dann tritt die Rentabilitätsfrage zurück, grosse Staatsschulden häufen sich an und die Finanzen werden auf das Aeusserste gefährdet, an Stelle des privatwirthschaftlichen tritt das Princip der reinen Staatsausgabe im Staatsbahnwesen, das bei den grossen Anlagekosten der Bahnen gar nicht durchführbar ist. Mit dem Hinweis auf Belgien, deutsche Mittelstaaten wie Baiern, welche mit dem ganz oder fast ganz ausschliesslichen Staatsbahnsystem begonnen, aber dasselbe doch nicht hätten durchführen können, wird dies wohl zu beweisen gesucht. Auch in d. deutschen Reichsbahnfrage hörte man wohl dgl. Befurchtungen, wie freilich auch umgekehrt die grade entgegengesetzten. Aehnlich ging es in den Debatten über d. preuss. Eisenbahnverstaatlichungen.

β) Oder das Bahnnetz wird gerade mit Rücksicht auf diese Gefahr nur wenig entwickelt, ein bestimmter, von vornherein am grünen Tisch entworfener Plan wird ausgeführt, die Herstellung jeder Concurrenzlinie wird gescheut, — kurz, das privatwirthschaftliche Princip macht sich (als Fiscalismus) geltend.

Dann sieht sich der Verkehr in Betreff seines wichtigsten modernen Hilfsmittels beschränkt, die volkswirthschaftliche Entwicklung stockt und das Staatsbahnsystem verfehlt seinen Zweck. (Hinweis auf Verhältnisse in Baiern, Würtemberg, Baden, Hannover, auch auf preussische Vorkommnisse, z. B. mit der Schwierigkeit der Entstehung von Concurrenzlinien der Berl.-Schles. Staatsbahnen.). Gunstigsten Falles werden dann doch Privatbahnen concessionirt, aber kostbare Zeit ist darüber verloren gegangen (Hinweis auf Belgien, Baiern [Ostbahnen], Oesterreich) und immer wird sich die Furcht, die Rente der Staatsbahnen beeinträchtigt zu sehen, von nachtheiligem Einflusse auf die Entwicklung der Privatbahnen erweisen.

Im Gegensatz hierzu wird dann hervorgehoben, dass bei einer übermässigen und besonders bei einer sehr raschen Ausdehnung des Privatbahnnetzes höchstens die Actionäre und Bahngläubiger etwas riskirten, die Volkswirthschaft immer gewänne und der Staat ganz uninteressirt urtheilen könne, namentlich jede Vermehrung von Concurrenzlinien nur zu begünstigen habe.

Gewiss liegt dieser aus dem Wesen der Sache deducirenden Beweisführung viel Wahres zu Grunde: d. h. was hier behauptet wird, ist theoretisch recht wohl möglich. Auch lassen sich Belege aus der Wirklichkeit wohl für jeden einzelnen Satz auffinden. Aber übersehen wird, dass diese an und für sich mögliche und mitunter thatsächlich eintretende Entwicklung durchaus nicht nothwendig ist.

Bei der Ausdehnung des Staatsbahnsystems können jene beiden Extreme vermieden, der privatwirthschaftliche Gesichtspunct, soweit nöthig, beachtet, aber gerade dann auch Mittel zum Ausbau weniger guter Linien gewonnen werden, wie man jetzt schon in Preussen sieht. Ein gutes Staatsbahnsystem setzt eben wiederum besonders eine gute Finanzcontrole der Volksvertretung voraus. Beim Privatbahnsystem drohen gerade mehr Lücken. Der Staatsbahnbau wird zwar aus finanziellen Rücksichten auch nicht immer ganz gleichmässig im Gang bleiben, aber der Privatbahnbau thut das wegen seiner grösseren Abhängigkeit vom Geldmarkt und vom Gange der Börsenspeculation noch viel weniger. Endlich ist die Kapitalvergeudung bei übermässiger Concurrenz der Privatbahnen auch ein volkswirthschaftlicher Verlust, der dem Staate nicht gleichgültig sein kann, zumal das Endergebniss solcher Concurrenz oft bloss ein Compromiss der Concurrenten ganz über die Köpfe des Publicums hinweg ist.

b) In der Wahl der Bahnlinien und in der Zeitfolge, in der diese gebaut werden, wird der Staat oft einseitig Specialinteressen einer Gegend, eines Orts berücksichtigen, die Regierung selbst politische Parteizwecke verfolgen, so dass von allen anderen Bedenken hiergegen abgesehen wieder die volkswirthschaftlichen Interessen nicht maassgebend sind. Auch diese Behauptung kann begründet sein und lässt sich durch vorgekommene Fälle belegen.

Vorwürfe namentlich gegen kleinere Staaten, einseitige Begünstigung der Residenzen u. s. w., künstliche Leitung des Verkehrs von alten Routen weg über diese Plätze. Sicher ist dergleichen vorgekommen, z. B. in Baiern, Hannover. Aber es wäre hier und ist anderswo ebenso gut bei Privatbahnen passirt. Erst jetzt kommt durch nachträglichen Ausbau von Bahnen auf alten Hauptrouten der Verkehr wieder in alte Gleise, z. B. in beiden eben gen. Ländern. Vielfach wirkten an den Grenzen auch specielle Landesinteressen, in Deutschland particul. Interessen auf die Wahl der Bahnlinien, zumeist in den Mittelstaaten, besonders in Süddeutschland, Hannover, Braunschweig.

Aber nothwendig ist diese Gestaltung der Dinge wieder nicht, eine gute Volksvertretung bietet in dieser wie in anderen solchen Fragen genügende Bürgschaft und als Regel lässt sich ein falsches oder gar parteiisches Vorgehen der Regierungen nicht nachweisen.

Meistens sind es dieselben Routen, welche zuerst und welche überhaupt gebaut wurden, die auch Gesellschaften hergestellt hätten: eben die guten Strecken, oder — die nothwendigen, von der Privatindustrie aber vermiedenen.

2. Hinsichtlich der Ausdehnung des Bahnnetzes und der Wahl der Bahnlinien zeigen sich gerade bei Privatbahnen folgende Missstände.

a) Erwerbsgesellschaften wählen regelmässig die **besten**, auch wohl die am **Leichtesten** zu **bauenden Routen** zuerst aus, namentlich im **Beginn** einer Bahnbauperiode in einem Lande. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, weil solche Routen oft die volkswirthschaftlich wichtigsten sein werden. Allein die Folge dieses Vorgehens ist, dass sich **später** für **weniger gute Routen keine Privatunternehmer** finden, dass **grosse Lücken im Bahnnetze** bleiben und dem letzteren **Planmässigkeit** und **Einheitlichkeit fehlt**.

Concrete Beispiele zum Beleg des Gesagten: In **Deutschland** gehören z. B. folgende Privatbahnen zu den ältesten Bahnen überhaupt, wobei daran zu denken ist, dass man anfangs bei Eisenbahnen vornemlich nur auf den **Personen**verkehr rechnete. daher Linien **zwischen grossen Städten**, womöglich nicht sehr weit von einander entfernten, und mit bequemen, einen wohlfeilen Bau gestattenden Terrainverhältnissen vorzog. Nürnberg-Fürth (gegründ. 1833, eröffn. 1835), Leipzig-Dresden (1834 35 gegr., erste Strecke eröff. 1837), Magdeburg-Leipzig (gegr. 1836, erste Str. eröffn. 1839), Berlin-Potsdam (gegr. 1835, eröffn. 1838; Potsd.-Magdeb. erst 1843 gegründet), Berlin-Stettin (gegr. 1835—40, begonn. 1841), Berlin-Anhalt (für d. Anschluss an Leipz.-Dresd. zuerst gegr. 1836—37), Berlin-Hamburg (gegr. 1840—43, begonn. 1844), Berlin-Frankf. a. O. (1840/41 gegr., 1842 eröffn, neue Ges. für d. Bau nach Bresl. erst 1843—44), Taunusb. (Frankf.-Wiesb., 1835—40 gegr.), Rheinische B. (Cöln-Aachen-Belg. Grenze gegr. 1833—1838, theilw. eröffn. 1839). Bonn-Cöln (1836—41 gegr.), Cöln-Minden dagegen erst 1843/44 gegr. Aehnliche Beispiele aus **England** (Manchester-Liverpool), **Frankreich** (Paris-St. Germain), **Oesterreich** (Wien-Gloggnitz, Wien-Brünn u. Wien-Galicien. eine der ältesten grösseren Bahnanlagen, — K. Ferd.-Nordb. — aber unter Rothschilds Aegide) beweisen obige Regel ebenfalls. Ein characterist. Urtheil über Eisenbahnen noch aus d. Jahr 1843 in d. russischen Finanzminist. **Kankrin** Tagebüchern (Braunschw. 1865, II, 31): in Frankfurt a. M. sei auch wenig Glauben an die Eisenbahnen; Baron Rothschild meine, die Frequenz der Personen werde schon merklich geringer mit dem Verschwinden des Reizes der Neuheit u. s. w.!

Keine Privatunternehmer z. B. für die **Preuss.** Ostbahnen. Stocken des Privatbahnbaus. sowie mehr Kapital als nach dem Anschlag gebraucht oder in Zeiten ungünst. Geldmarkts u. polit. Unruhe (1848 ff., 1873 ff.). Daher öfters nothgedrungene Uebernahme der begonnenen Privatbahnen durch den Staat, z. B. Sächs. Bair. B. Leipz.-Hof 1845—47.

Lücken im Bahnnetz z. B. lange u. z. Th. noch jetzt in **Frankreich** (Mangel der Querbahnen zur Verbindung der von Paris auslaufenden Radialbahnen), was sich im Kriege 1870—71 f. Frankreich nachtheilig erwies. **Sax** I, 145 meint, daran seien die Gesellschaften nicht schuld gewesen, aber sie widerstrebten bei der Unsicherheit der Rente. In **Deutschland** freilich bis 1866 auch viele Lücken durch die particul. Staatspolitik, z. B. in Südwestdeutschl. lange Vernachlässigung der west-östl. Verbindungen vor den süd-nördlichen.

Keine Planmässigkeit wenigstens bis jüngst in **Deutschland**, doch auch mit aus dem eben erwähnten Grunde, dann lange bes. in **England**.

Sollen gleich anfangs grosse Bahncomplexe von Gesellschaften übernommen werden, bevor man noch die Rentabilitätsverhältnisse aus der Erfahrung kennt, so entstehen Schwierigkeiten, welche oft nur durch **besondere Begünstigungen** (Subventionen, Zinsgarantieen) für den ganzen Complex oder wenigstens für schlechtere Routen, Nebenlinien, Seitens des Staats, also durch eine finanzielle Belastung überwunden werden können.

So bes. seit d. Eisenbahnges. v. 14. Sept. 1854 in Oesterreich bei den neuen Bahnen, meistens 5% Rente 1/5% Amortisation garantirt für ein bestimmtes Maxim. Baukapital, wogegen allerdings, abgesehen von der vorbehaltenen Rückzahlung der als (regelmässig zu 4% verzinsl.) Vorschuss geleisteten Zinszahlungen aus der Garantie, der Grund u. Boden und die Bauwerke der Bahn ohne Weiteres an d. Staat heimfallen, meist nach 90 Jahren. Statt d. Garantie in Oesterreich neuerdings auch Steuerbefreiungen (Ges. v. 20. Mai 1869). Ganz ähnliche Bestimmungen und Garantieen (meist in ders. Höhe) bei den meisten russ., z. Th. bei italien. Bahnen.

Sind die rentabelsten Linien von Gesellschaften bereits gebaut, ohne dass den letzteren noch Verpflichtungen für den Bau minder guter Linien obliegen, so bleiben solche Linien ungebaut oder die alten Gesellschaften oder neue dafür besonders zu gründende übernehmen sie nur gegen eine finanzielle Beihülfe oder Zinsgarantie des Staats, oder der Staat muss selbst noch die Strecken als Staatsbahnen bauen. Dann wird natürlich leicht das Finanzinteresse des Staats sehr verletzt, während die alten Gesellschaften vortrefflich gedeihen.

Als Beispiel für Ersteres s. d. characterist. Entwicklung in Frankreich, wo die älteren, meistens durch Fusion zu grossen geograph. Eisenbahngruppen verbundenen einzelnen Privatbahngesellschaften (6 an der Zahl), welche meistens gut rentirten, zu ihrem alten Netz in ihrem Bezirk ein neues Netz von Nebenlinien auszubauen übernahmen, gegen 4·65% Zinsgarantie und Verlängerung der Concession von 40 auf 99 Jahr; so 1859 u. von Neuem 1862. Nach einer Convention von 1868 sollte eine neue starke Ausdehnung (etwa Verdopplung) der Eisenbahnen erfolgen, mit einem angeschlag. Aufwand von 10¼ Milliarde Fr., wovon der Staat über 1·7 Milliarden an Subventionen zu übernehmen hat. Von den bis E. 1868 fert. u. concess. Linien gehörten über 9/10 den 6 grossen Gesellschaften. — Aehnlich in Preussen z. B. Zinsgarantie an die Berlin-Stett. Ges. für die vor- u. hinterpomm. (incl. Cöslin-Danzig) Bahnen u. mehrfach.

Als Beispiel für nothgedrungenes Eintreten des Staats: in Preussen Bau der Ostbahn (Berlin-Küstrin, früher Frankfurt a. d. O. — Küstrin — Danzig — Königsberg — russ. Grenze; Erweiterung dieses Bahnnetzes seit 1867—68 durch Nebenlinien in Westpreussen und Ostpreussen. Linie Schneidemühl — Dirschau — Thorn — Insterburg); Uebernahme der Niederschles.-Märk. B. (Berlin — Breslau) auf den Staat 1852.

Die Entwicklung in Preussen gewährt ein typisches Beispiel in Betreff der Bahnen im mittleren Theil des Staats (um Berlin). Die Staatsbahnen (Ost-, Niederschles.-Märk., Westphäl., Saarbr., Berl. Bahnh. Verbd.bahn in d. alten Provinzen) verzinsen seit Jahren ihr Kapital auch ausreichend (von d. vorübergehenden ungünstigen Zeit Mitte der 70er Jahre abgesehen) u. geben Ueberschüsse. Aber namentl. die Ostbahn hat Jahre lang schlecht rentirt. 1852—57 z. B. 1—3%. Die in Berlin mündenden Privatbahnen gaben dagegen auf die Stammactien Jahre lang sehr bedeutende Dividenden, die erst in der Zeit v. 1874 ff. bei einigen davon, besonders Berl.-Magdeb., Berl. Anhalt wegen starker Vermehrung des Actienkapitals, Erweiterungsbauten zeitweise sich reducirten.

Mit Rücksicht auf die Finanzen kann der Staat mit dem völligen Ausbau des Bahnnetzes in solchem Falle, wo ihm vornehmlich nur die schlechteren Linien bleiben, auch nur langsam vorgehen und muss vielleicht ganz darauf verzichten. Den Bedürfnissen der Volkswirthschaft wird ein solches Privatbahnwesen auch nicht besonders entsprechen. Denn es entwickelt sich nach

zufälligen Umständen, oft nach den Tagesinteressen der Börsenspeculation, und in den ärmeren und schwächer bevölkerten Gegenden bleibt es vollends zurück, so dass diese abermals zurückkommen.

Die nordöstl. Provinzen Preussens, Pommern, West- u. Ostpreussen, Posen sind ein Beispiel. Es ist nicht ungerechtfertigt, dass sie weniger Bahnen und diese später bekommen haben, als d. entwickelteren u. bevölkerteren Mittel- u Westprovinzen. Aber der Abstand hätte nicht so gross zu sein brauchen. Die Ostbahn ist erst seit 1851—53, bez. 1857 u. 1860 fertig. Sax meint entgegnend (II, 145 Note) hier habe ja der Staat den Bau in die Hand genommen: Deficitbahnen kann er freilich nicht in grösserem Maasse bauen, wenn die Ueberschussbahnen in anderen Landestheilen ihm nicht auch gehören.

Uebernimmt dagegen der Staat das ganze Bahnwesen, so kann er ein einheitliches und planmässiges Bahnsystem entwerfen, die schlechteren Linien mit den Ueberschüssen der besseren tragen und das Land vollständiger und doch auch gleichmässiger mit Bahnen versehen.

Selbst wenn das Eisenbahnwesen sich aber rascher und bedeutender in einem Lande mit dem Privatbahn-, statt mit dem Staatsbahnsystem entwickeln sollte und, wie z. B. von England, Nordamerika, auch Deutschland wohl behauptet wird, sich wirklich nur Dank der Privatbahnen in kurzer Zeit so grossartig entwickelt hätte, so wäre dies noch kein unbedingter Beweis für die volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit des Pivatbahnsystems Denn es wird dabei ohne Weiteres stets angenommen, dass in gegebener Zeit und im gegebenen Lande die Verwendung eines Theils des Nationalkapitals gerade im Bahnbau immer nothwendig die volkswirthschaftlich productivste sei, die sich denken lässt. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht zu behaupten, um so weniger, da nicht das Privatkapital der an der Bahn Interessirten, sondern das Privatkapital vieler anderer Personen gewöhnlich nur aus Speculationsrücksichten zum Bahnbau herangezogen wird. Oftmals wird daher grade bei dem Privatbahnsystem eine volkswirthschaftlich nachtheilige Richtung der Verwendung des Nationalkapitals erfolgen. Es werden hier die alten einfachen u. richtigen Sätze der engl. Nationalökon. über die unvermeidliche Begrenzung der gesammten nation. Production durch das in einem Zeitpuncte vorhandene, im Wesentl. hier eine feste Grösse bildende Nationalkapital vergessen. S. Mill, pol. Oek. B. I, Kap. 5, §. 1. Auch muss wieder Nationalkapital u. Privatkapital unterschieden werden, s. Grundleg. I, §. 28, 287. Es ist eine unrichtige Fiction, im privatwirthsch. System die auch nur jeweilig volkswirthsch. productivste Kapitalverwendung grade als durch die Speculation erfolgend anzunehmen.

b) Der Privatbahnbau hängt viel mehr als der Staatsbahnbau von der jeweiligen Lage des Geldmarkts ab und kommt im grösseren Umfange vornehmlich nur periodisch in Speculationszeiten in Gang, weil hier die Agiotage mit den Actien lebhafter anlockt.

So bes. die englische railway-mania 1843—47, bes. 1846, Tooke, hist. of prices, V. 352, A. Wagner, Beitr. z. L. v. d. Banken. S. 192. G. Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I, 231, 259. Dem engl. Parl. lagen im Jan. 1846 815 neue Eisenbahnprojecte vor. Act. f. neue Lin., Erweiter. u. s. w. wurden ertheilt 1844 57 f. 805 engl. Miles mit 20·5 M. Pf. St. Kap., 1845 120 für 2700 M. mit 59·5 M. Pf., 1846 270 f. 4538 M. mit 132·5 M. Pf., 1847 190 f. 1354 M. mit 39·5 M. Pf. St. — Aehnlich in Frankreich 1852—56, meine Beitr. S. 248, dsgl. in Oesterreich 1851—56, nach d. Erlass des Eisenbahnconcess.-Ges. v. 1854 u. der Bekanntmachung

eines Bahnnetzes, das ausgeführt werden sollte, v. 10. Nov. 1854, s. Czörnig, Neugestalt. S. 370, ebendas. wieder nach 1866 (hier auch Zusammenhang mit der Papiergeldausgabe); in geringerem Maasse in Deutschland 1843—44 ff., 1854 ff. Auch muss hier vorausgesetzt werden, dass die Speculation nicht gerade andere Unternehmungen sehr bevorzugt, wie z. B. in Deutschland in d. Speculationsper. von 1854—1856/57 die Banken u. Credits-Mobiliers, Berg- u. Hüttenwerke, 1871 z. Th. ebenfalls Banken u. s. w., z. Th. div. industr. Etabliss. (Umwandlung von Privatgeschäften in Actienges.), Bergwerke u. dgl.; in Oesterreich 1869, 1871 ff. Banken.

Daher entwickelt sich das Privatbahnnetz nur sprungweise, bald stockt die Entwicklung selbst hinsichtlich guter Strecken, bald werden durch den Einfluss von Privatinteressenten unwichtigere Routen vor der Zeit gebaut, bald zeigt sich eine übertriebene Bauwuth. Dies entspricht den volkswirthschaftlichen Interessen keineswegs, die Deplacirung der Kapitalien, die jeder grössere Bahnbau bewirkt, schon wegen der Umwandlung grosser Massen umlaufenden in stehendes Kapital, wird noch störender. Der Staat kann den Bahnbau viel gleichmässiger in Gang halten, was in jeder Beziehung erwünschter ist.

Beginn des Baus der neuen Linien der preuss. Ostbahn in 1867/68. in schwier Zeit. Sax II. 144 (auch Roscher z. Th. ähnlich III §. 85, s. schon oben S. 650) giebt das Zutreffende dieser Beweisführung zu, wie die Dinge oft gelegen hätten, meint aber, diese Mängel wären bei einem richtigen Concess.system abzustellen u. sucht das durch das m. E. nur für meine Ansicht sprechende Beispiel Frankreichs zu begründen. Die Abhängigkeit der Concessionen vom Stande des Geldmarkts u. der Speculation wird dabei aber übersehen. Diese ist so gross u. die Schwierigkeit, zukünftige Bedürfnisse im Voraus zu ermitteln, so bedeutend, dass mir eben dies Problem eines „weisen Concess.verfahrens" unlösbar erscheint.

c) Bei dem Mangel eines einheitlichen Bahnsystems und bei der mehr ruckweisen Entwicklung des Bahnbaus entsteht im Privatbahnwesen regelmässig leicht eine grosse Anzahl selbstständiger Bahnunternehmungen. Dadurch wird die Verwaltung des ganzen Bahnnetzes weitläufiger, ungleichmässiger, kostspieliger, als bei einheitlichem Staatsbahnsystem. Diese Uebelstände lassen sich zwar durch grosse Bahngesellschaften, welche von vornherein gebildet werden oder aus der nothgedrungenen Zusammenlegung einzelner Unternehmungen (sogen. Fusion) hervorgehen, zum Theil beseitigen Aber dann entstehen um so eher factische Monopole von Erwerbsgesellschaften. Beim Staatsbahnsystem lässt sich die Verwaltung zweckmässiger einrichten, indem das ganze Netz in passende geographische Landesbezirke eingetheilt wird (Preussen). Beim Staate hat ferner auch ein factisches Monopol viel weniger Bedenken, weil für ihn der rein gewerbliche Standpunct nicht geboten ist oder schlimmsten Falles der Monopolgewinn der Gesammtheit zu Gute kommt und

gerade wieder **Mittel zum weiteren Ausbau des Netzes bietet.**

Beispiele: Im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen (incl. Oesterr. Ungarn) befanden sich 1871 78 selbständ. Verwaltungen, die Staatsbahnverwaltungen inbegriffen, von denen die preuss. nicht zu einer einzigen centralisirt waren. Davon kamen auf Deutschland 49 mit 2556 Meilen, also auf 1 Verw. 52 M., auf Oesterr. Ungarn 24 mit 1303 M., auf 1 54 M., auf Ausland 5 mit 293 M. Die Privatbahnverwaltungen hatten durchschnittlich noch kürzere Strecken zu verwalten, nemlich 30 Verwaltungen 1038 Meilen, also auf 1 35 Meilen. Im J. 1874 gehörten dem Verein 101 Verwaltungen an, neml. 15 Staatsbahnverw. (wovon 8 preuss.) mit 10,702 Kil. Eigenthums- u. 11,080 Kilom. Betriebslänge, also auf 1 Verw. durchschnittl. resp. 713 u. 738 Kil., 4 Staatsverwalt. v. Privatbahnen mit bez. 2,705 u. 2,720 Kil., d. i. auf 1 Verw. 676 u. 680 Kil.; 36 Privatbahnverwaltungen mit 10,849 u. 11,060 Kil. oder auf 1 Verw. 301 u. 307 Kil. Ausserdem 38 österr. Verw. mit 16,186, bez. 16,208 Kil., d. i. auf 1 426 u. 427 Kil., u. 8 ausländische mit 3130 u. 3280 Kil. Jetzt zerfallen die preuss. Staatsbahnen in 9 grosse geograph. Bezirke unter eigenen Directionen, im Durchschn. mit 1768 Kilometer (Min. 1149, Max. 2925) für ein Netz v. 15,910 Kil.

Die Consequenzen des Fusionirungsprincips zeigt Frankreich, wo 1 der 6 grossen Compagnieen schon 1870 im D. fast 400 Meilen verwaltete. Eben hier denn auch factische Monopole schroffster Art u. anders. starke Staatsabhängigkeit in Folge dessen nothwendig. Ueber d. engl. Fusionen s. Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I. K. 5, de Franqueville a. a. O., mit d. Karte, welche zeigt, wie die grossen Gesellschaften das Land geographisch in „Eisenbahnprovinzen" unter sich vertheilten. nicht ganz so, aber ähnlich wie in Frankreich. — Roscher III §. 85 meint, die Neigung der Actienbahnen zu Fusionen könne durch Staatsaufsicht beliebig beschränkt werden; allerdings, dann bleibt aber auch die Zersplitterung der Verwaltung, die man aus ökonomisch-techn. Gründen durch Fusionen beseitigen will.

§. 272. — B. **Kapitalbeschaffung.** Diese hat äusserlich bei Staats- und Privatbahnen grosse Aehnlichkeit. Denn bei dem grossen Aufwand für Eisenbahnen kann auch der Staat das Kapital fast nur durch **Schuldenaufnahme** beschaffen, wie die Gesellschaft, welche meistens sogen. Prioritätsobligationen neben den Actien ausgiebt. Beide fordern das Privatpublikum zum Zeichnen auf und wenden sich sonst an die Banquiers und die Börse. Die **Actienemission** bewirkt jedoch, dass die Kapitalbeschaffung einer Privatbahn manche bemerkenswerthe und nicht günstige Unterschiede von derjenigen der Staatsbahn zeigt und auch in der Schuldaufnahme treten gewisse Verschiedenheiten hervor:

1. Wegen der **Actienausgabe** wird eine **Privatbahn viel abhängiger von der jeweiligen Lage des Geldmarkts** als eine Staatsbahn, woraus sich der vorerwähnte Nachtheil ergiebt.

Die Actienausgabe für ganz neue Unternehmungen gelingt oft nur in Speculationszeiten, wenn nicht eine ungewöhnlich gute Linie in Aussicht steht, was natürlich mit dem weiteren Ausbau des Bahnnetzes immer seltener wird. Die neuerlich auch in Deutschland, z. B. bei den Strousberg'schen Bahnunternehmungen (Berlin-Görlitz, Halle-Soran-Guben u. a. m.) erörterte Frage über die Zulässigkeit der Ausgabe von Actien unter Pari, mit oder ohne Verzinsung aus dem Baufonds während der Bauzeit, weist auf die Schwierigkeit der Actienemission für neue Bahnunter-

nehmungen in der Gegenwart hin. Jene Frage ist zu Gunsten der Zulässigkeit von Unter-Pari-Actien zu beantworten, zumal wenn keine Verzinsung während der Bauzeit stattfindet, denn sonst wird das Actienkapital oftmals nicht zusammen zu bringen sein. Diese Ansicht vertrat ich auch 1873 in Eisenach in der Frage des Actienwesens. Auch die preuss. Eisenbahnuntersuchungs-Commission gestand die bedingte Nothwendigkeit der Ausgabe von Actien unter Pari zu u. machte Vorschläge zur Cautel dabei, s. Nr. IV, 3 ihrer Vorschläge u. Bericht S. 175. Zusammenhang der Frage mit der der Zulässigkeit der Generalentreprise. S. Stroussberg's Wirken, Kap. 4. Roscher nennt (III, §. 85 Note 8) die Ausgabe v. Actien unter Pari bei jeder staatl. Zinsgarantie eine Prellerei: das geht zu weit. Es kommt auch hier auf die Höhe der Garantie u. auf die Lage des Geldmarkts an. Sein Verlass auf ein „gutes Actiengesetz" (eb. §. 85 Note 16) bricht angesichts der Schwierigkeit eines solchen Gesetzes u. der nothwendigen Abweichungen f. Eisenb.actien zusammen. Die neue Actienemission für alte Bahnen hängt vom Cursstande der bisherigen Actien und sonst ebenfalls von der Aussicht oder dem Urtheil über die neue Linie und von einer speculativen Tendenz des Geldmarkts wesentlich mit ab. Die Interessen der bisherigen Actionäre sind öfters einer Vermehrung der Actien entgegen, nemlich wenn die neuen Actien etwa nach dem Curse (über Pari) verkauft würden und es fraglich ist, ob der auf neue Bauten verwendete Erlös eine der bisherigen Dividende der alten Actien entsprechende Rente abwerfen wird; mitunter, wenn die neuen Actien al Pari oder zu einem billigeren als dem Börsencurse den alten Actionären überlassen werden, bei einer hoch stehenden Actie auch sehr dafür. Im ersten Fall unterbleibt vielleicht aus einem solchen Grunde ein volkswirthschaftlich erwünschter Ausbau des Bahnnetzes, wenn etwa die Ausgabe einer Anleihe unstatthaft ist, von der Regierung nicht erlaubt wird u. s. w. Im zweiten Falle wird vielleicht aus blossen Speculationsgründen eine unnütze Linie gebaut. In beiden Fällen entscheiden aber nicht oder doch nicht allein volkswirthschaftliche Erwägungen über den Werth einer neuen Bahn, sondern blosse Speculationsgründe und Gesichtspuncte einer Erwerbsgesellschaft. Je besser eine Bahn rentirt desto günstiger ist natürlich für die Actionäre ein relativ kleines Actienkapital gegenüber dem Gesammtkapital (incl. Prioritätsschuld.) und umgekehrt. Das günstige Verhältniss zwischen Actien- u. Prioritätskapital kann für die Dividende wichtiger sein, als der hohe Nettoertrag der Bahn per Meile und der billige Kostenpreis der Bahn. Die Emission von „jungen" Actien, welche an die Actionäre unter dem Curs abgelassen werden, zum Zweck des weiteren Ausbaus des Netzes, wozu u. A. oft die Furcht vor Concurrenz zwingt, war auch bei deutschen Bahnen neuerdings, ähnlich wie bei anderen Actiengesellschaften (Banken u. s. w.) ein beliebtes Manoeuvre. Dabei wird gew. Massen ein Theil des bisher. Dividendengewinns kapitalisirt u. in dieser Form realisirt. — Operationen, an welche sich dann wieder Börsenspeculationen aller Art knüpfen. Man muss solche Massregeln aber als nothwendige Folge des Actienwesens gelten lassen. Die Emission neuer Actien, al pari zu beziehen von den alten Actionären, sichert die letztern vor sonst oft unvermeidlichen Verlusten durch das spätere Sinken des Curses der vermehrten Actien. Eine solche Sicherung ist gerechtfertigt, zumal wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt, dass doch keineswegs die ursprünglichen Besitzer oder Zeichner noch immer die heutigen Actionäre sind, sondern viele Personen im Lauf der Zeit Actien zur Kapitalanlage zu einem viel höheren als dem Paricurse kauften und daher eine viel kleinere Verzinsung ihres Kapitals als die nominelle Dividende bezogen. In der Zeit aufsteigender (Hausse-) Conjunctur liegt bei dem Eisenbahnwesen stets die Gefahr vor, dass rasch auf einmal ein enormer Theil des Nationalkapitals in den Eisenbahnbau hineingezogen wird, worauf dann später die Verminderung der Kapitalverwendung um so stärker ist. Dies bewirkt nothwendig eine ungemeine Störung und Verschiebung aller wirthschaftlichen Verhältnisse, mit weiteren schlimmen socialpolitischen Folgen, wie es in der „Grundlegung" (§. 244[a]) näher dargelegt wurde.

2. An das Eisenbahnactienwesen schliesst sich das Agiotagetreiben besonders leicht an, da bis zur Vollendung der Bahn, also immer für geraume Zeit jede sichere Grundlage für die Rentabilitätsberechnung fehlt und später die Rente von so

vielen zufälligen Umständen, mehr als die vieler anderen Actienunternehmungen und als der Curs der Staatsrenten, welche für Staaatsbahnen ausgegeben wurden, abhängt.

Daher die Eisenbahnactien so vielfach mit die beliebtesten Spielpapiere der Börse, mehr als die mit fester Rente versehenen Obligationen, die ein solider Staat für Eisenbahnen ausgab. An d. Berlin. Börse z. B. vor der Verstaatlichungsära neben österr. Staatsb. („Franzosen"), Sudb. (Lombarden), Galiz. u. a. m. v. inländ. Pap. namentl. Berg.-Märk., Berl.-Görl., Cöln-Mind., Oberschles., Rhein., Mainz-Ludwigsh. Eisenbahnactien, kein inländ. Staatspap. regelmässig zu Prämienschlüssen u. Diff.-Gesch. verwandt. Auch der dauernde Besitz von Eisenbahnactien führt bei dem wechselnden Geschick einer Bahn bald zu grossen Gewinnsten, bald zu ebenso grossen Verlusten an Zins und folgeweise an Kapital, woraus grosse, in beiden Fällen aber ungerechtfertigte Veränderungen der Privatvermögen hervorgehen, — eine volkswirthschaftlich und sittlich bedenkliche Sache, die auch dem Staat nicht gleichgültig sein kann: „Conjuncturen"gewinne und Verluste. S. Grundlegung I. §. 76 ff. — Das bedeutendste Beisp. des Rentabilitätswechsels einer Bahn ist wohl die bekannte Cosel-Oderberger (Wilhelmsbahn), deren Dividende von 4% in 1850 auf 12 in 1854 u. 16% in 1855 gestiegen, dann von 1856 an Jahre lang Null war u. erst in den letzten Jahren wieder zum Vorschein kam. Der Curs, 1856 noch 227, sank bis Ende 1857 auf einige 40% und war J. lang ungef. so. Jener Umschwung im J. 1856 war die Folge der Eröffnung der österr. Concurrenzlinie Oderberg-Krakau ganz auf österreich. Gebiet, während dieser Verkehr bisher über die Wilhelmsbahn gegangen war; ferner des Baues zweier unrentabler Zweigbahnen. Enormer Curswechsel auch seit 1871 bei manchen deutschen Bahnen, Berl.-Magdeb., Magdeb.-Halberst. u. a. m.

3. Die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Privatbahnen und die Schuldaufnahme des Staats zu Eisenbahnzwecken sind ganz gleichartige Operationen, auch wenn die Staatsbahnen nicht ausdrücklich als specielles Pfand der Staatseisenbahnschulden bestellt werden. In beiden Fällen besteht eine geringere Abhängigkeit von der Lage des Geldmarkts als bei der Actienausgabe, jedoch bei der Staatsbahn zu deren Vortheil für das ganze Baukapital, bei der Privatbahn bloss für den oft kleineren, mitunter ganz fehlenden Theil des Baukapitals, welcher durch Prioritätsobligationen gedeckt wird. Sonst ist derjenige von beiden, Staat oder Privatgesellschaft, in Betreff der Kapitalbeschaffung günstiger gestellt, der die Schulden vortheilhafter, also namentlich billiger aufnehmen kann. In dieser Hinsicht gilt Folgendes:

a) Die Möglichkeit oder Leichtigkeit, eine Anleihe zu begeben, und die jeweilige Höhe des Realzinsfusses der Bahnschulden (oder des Emissionscurses bei einem bestimmten Nominalzinsfuss) hängen einmal von der Lage des Geldmarkts ab. Hier wird eine Gesellschaft selten vor dem Staate im Vortheil sein.

Ist der Geldmarkt durch wirthschaftliche Verhältnisse gestört (Handels- und Creditkrisen, stark passive Zahlungsbilanz z. B. bei Missernten u. dgl. m.), so wird der Zinsfuss höher sein, für das Privatpapier aber eher mehr als für das Staatspapier steigen (bez. der Curs sinken). Auch die Begebung einer Eisenbahnanleihe wird dem Staate in solcher Zeit immer noch leichter werden. Bei einer Störung des Geldmarkts durch politische Verhältnisse, namentlich wenn diese den eignen Staat betreffen — also besonders im Kriegsfall — wird dem Staate die Begebung einer Eisenbahnanleihe

momentan vielleicht schwerer werden und nur zu ungünstigeren Bedingungen gelingen als einer Gesellschaft. Aber die Erfahrung zeigt, dass sich Cursstand und Anleihebedingungen doch für die Obligationen beider Schuldner in solcher Zeit ziemlich gleichmässig verschlechtern, mitunter selbst für die Privatpapiere noch mehr, — wegen der geringeren Ausdehnung ihres Markts. Der Fall ist indessen wenig praktisch, denn in Kriegszeiten werden nicht leicht für Eisenbahnen neue Anleihen aufgelegt werden. Die besten deutschen Eisenbahnprior. standen in der Zeit niedriger Curse in den letzten Jahren vor dem französ. Kriege, ferner während desselben u. stehen jetzt wieder bei dem hohen Cursstande nach dem Kriege etwas ungünstiger als die preuss. u. mittelstaatl. Staatspap. gleichen Zinsfusses. Dabei ist der Curs der älteren Prior. durch die Tilgung oft noch etwas erhöht. Nur die erste Panique im Juli 1870 hat die preussisch. Staatspapiercurse etwas mehr als die der Prioritäten geworfen, wobei aber die letzteren Curse z. Th. nur nominell waren und eben später die Ausgleichung erfolgte.

b) Sonst kommt noch der regelmässige Durchschnitts-Credit der Schuldner in Betracht. Ein Staat in guter Finanzlage erhält für Eisenbahnzwecke zumal das Kapital notorisch eher noch etwas billiger als selbst eine gute Privatbahn auf eine frühe Priorität.

Z. B. 1877 4% preuss. Staatspap. 95—96, 4½% consolid. Anleihe 101 u. darüber, beste 4½% Prior. 100, vielfach 96—98.

Ein Staat mit schlechten Finanzen, etwa mit starkem chronischen Deficit, muss allgemein zu viel höheren Zinsen oder niedrigeren Cursen anleihen, auch für Eisenbahn- und ähnlich productive Zwecke. Aber dies beeinflusst oft auch die Bedingungen, den Zinsfuss und Curs, unter denen eine Eisenbahngesellschaft seines Landes Credit findet, so dass der Unterschied zu Gunsten der Privatbahn wenigstens nicht immer gross ist.

Die zahlreichen österr. Eisenbahnprior. stehen sämmtlich erheblich schlechter als die deutschen, aber doch seit Jahren die besseren unter ihnen (Nordb., französ. Staatsb.) höher als die Staatspapiere. Dies Verhältniss ist jedoch das Product der österr. polit. u. Finanzgeschichte der letzten 20 Jahre. In den 50er Jahren noch, also zur Zeit der grossen Eisenbahnära nach 1854, waren die Curse der Staatspapiere u. der Priorit. wenig verschieden, z. B. im Dec. 1858 (wo Silber fast kein Agio hatte) 5%ige Staatspap. 85—86, selbst Nordbahnprior. 5% nur 90—91, 3% Staatsbahnprior. 57% Pap.

Papiergeldwirthschaft, hohe Couponsteuern bedrohen die Sicherheit beider Arten der Kapitalanlage, auch wenn die Papiere auf Metallwährung lauten und ihnen Steuerfreiheit versprochen ist. Regelmässig können ferner nur gute Prioritätsobligationen von Privatbahnen mit Staatspapieren erfolgreich concurriren. Bei einer späten unsicheren Priorität und bei schlechten Bahnen verschlechtern sich die Anleihebedingungen oder der Staat muss die Zinsen garantiren. Wird diese Zinsgarantie muthmasslich praktisch, so wird sich für das Bahnpapier auch kein besserer Curs als für das Staatspapier ergeben. Prioritätsobligationen stark verschuldeter oder schlechter Bahnen werden aber noch ungünstiger als neue Eisenbahnschulden eines bereits mit solchen sehr belasteten Staats zu begeben sein. Denn das ganze Staatsbahnwesen stellt doch eine Finanzeinheit dar, die guten wie die schlechten Abschlüsse treffen die eine Staatskasse, so dass die letzteren leichter zu tragen sind. Bei den getrennten Finanzen der Privatbahnen hängt Alles von den speciellen Ergebnissen der einzelnen Bahn ab. Ausserdem kommt dann noch die allgemeine Garantie der Staatskasse den Staatsbahnen zu Gute.

Bei der Vorzüglichkeit fast aller deutscher Bahnprior. ist in dem Cursstande der verschied. Emissionen einer Bahn u. selbst der Priorit. verschied. Bahnen kaum

ein Unterschied zu bemerken, der auf verschied. Creditwürdigkeit zurückzuführen wäre. Denn der kleine öfters zu findende Unterschied — etwas höherer Curs d. Prior. früherer Emiss. und der Prior. alter Bahnen — erklärt sich meist aus der bei diesen schon weiter geschrittenen Tilgung u. aus der noch nicht vollständig erfolgten festen Classirung der jüngeren Papiere. Aber bei fremden Bahnen treten die Unterschiede schon hervor, z. B. Oesterr. Galiz. Prior. (1877) 1. Em. 84—85, 2. E. 82, 3. E. 79—80, 4. E. 78—79.

So wird den Privatbahnen nur selten ein Vorzug vor den Staatsbahnen in Betreff der Kapitalbeschaffung einzuräumen sein. Nur bei ausserordentlicher Zerrüttung der Staatsfinanzen kann ein solcher erheblicher werden. Dies wird dann vielleicht zur Wahl des Privatbahnwesens zwingen, wie es auch vorgekommen ist.

Hauptbeisp.: Oesterreich seit 1855, auch Italien. Dennoch in Ungarn Staatsbahnbau wieder begonnen, jetzt auch in West-Oesterr. u. Ankauf v. Privatbahnen wieder in Italien.

Darin zeigt sich jedoch nur eine weitere schlimme Folge der schlechten Finanzlage und keinerlei massgebender und zur Nachahmung auffordernder Vorgang für die principielle Entscheidung der Frage.

Wie im Grunde wieder Stein die Sache auffasst, Handb. d. Verwaltungslehre, S. 210: dem Princip nach solle der Staat sich selber seine Bahnen bauen u. sie selbst verwalten. Allein er könne es nicht, theils weil die Bahnen ein zu grosses Kapital forderten, theils weil sie den Character v. Unternehmungen hätten, die der Staat nie gut verwalte. Wahr zeitweise in Oesterreich, unwahr in vielen anderen Ländern. Mehrfach abweichend von meiner Auffassung Sax II, 146 ff, 149 ff. Er meint u. A. „die stossweise Beschaffung der Kapitalien zu Bahnbauten sei kein Unglück für die Gesammtwirthschaft". Das ist sie vielfach. Die Gesammtwirkung auf die Volkswirthschaft ist so nachtheilig. Vermeiden kann das der Staat durch Regelung der Concessionen aber nicht genügend, weil die Ertheilung der letzteren vom Stand des Geldmarkts abhängt. Beim Staatsbahnbau lässt sich diese „stossweise Beschaffung" vermeiden, was ich auch gegen Nasse (Abh. Verhüt. v. Prod.krisen, im Jahrb. d. D. Reichs 1879 S. 167 ff.) festhalte. S. Grundleg. 2. A. S. 473. Auch in d. Bemerk. II, 151 über Agiotage u. Curswechsel kann ich Sax nicht beistimmen.

§. 273. — C. Beschaffenheit des Bahnbaus und Baukosten. Hinsichtlich dieses und des folgenden Punctes wird von den Gegnern der Staatsbahnen noch häufig ein „natürlicher" und „erfahrungsmässiger" Vorzug der Privatbahn behauptet, weil eben in solchen Dingen „immer" die Privatunternehmung besser wirthschafte. Danach sollen denn die Privatbahnen regelmässig zweckmässiger und wohlfeiler gebaut werden als die Staatsbahnen, weil Staatsbeamte weniger practisches Verständniss der Verkehrsbedürfnisse, um zweckmässig und weniger oder gar kein eigenes Interesse hätten, um wohlfeil zu bauen. Mit Staatsgeld, „auf Regiments Unkosten" werde notorisch immer verschwenderischer umgegangen.

Diese Behauptungen sind jedoch nicht nur durch die Erfahrung in keiner Weise zu begründen: es lässt sich auch leicht

nachweisen, dass hier gar kein innerer „natürlicher“ Grund einen Vorzug der Actiengesellschaft bedingt, welcher letzteren gerade in diesen Puncten die Vorzüge der Privatunternehmung rein angedichtet werden.

Stroussberg nimmt die Gen.-Entreprise u. Aehnliches in Schutz bei Privatbahnen, wegen der Schwerfälligkeit der Bauleitung einer Actiengesellschaft. Die Actiengesellschaft steht aber auch der Staatsverwaltung hier nicht unbedingt nach. Einzelne Erfahrungsthatsachen lassen sich nur zur Entscheidung einer solchen Frage schwer verwerthen und am Wenigsten kann man aus ihnen eine allgemein gultige Regel ableiten. Bald ist eine Privat-, bald eine Staatsbahn überlegen. Land und Zeit entscheiden hierbei wesentlich mit. Aus dem inneren Wesen beider Verwaltungen kann man aber mindestens ebensoviel, ja eigentlich mehr Gründe für den Vorzug der Staatsbahn wie der Privatbahn ableiten. Der gute, zweckmässige und wohlfeile Bau einer Eisenbahn hängt offenbar von drei Umständen ab: vom Können, Wollen und Müssen der den Bau leitenden und ausführenden Personen. In allen drei Beziehungen möchte aus inneren Gründen eher noch der Staatsverwaltung vor derjenigen der Actiengesellschaft der Vorzug einzuräumen sein, wenn auch nicht immer unbedingt in praxi und wenn auch bei der Staatsverwaltung mitunter wieder eine specifische bureaukratische Schwerfälligkeit vorkommen kann.

Wesentlich beistimmend Sax II, 152 ff. nur mit einigen Einwendungen gegen meine Aeusserungen in d. 2. Aufl. über gewisse Verwaltungsmissbräuche. Ganz widerlegt bin ich dadurch m. E. nicht. In der Sache selbst glaubte ich aber doch die eingehendere Beweisführung hinsichtlich der Momente „Können, Wollen, Müssen“ (vor. Aufl. S. 571—573) als kaum mehr nothwendig hier jetzt weglassen zu können.

Mitunter wird in der Kostenfrage selbst der Versuch gemacht, mit genauen statistischen Vergleichen der relativen Baukosten (p. Meile) für oder gegen das eine oder andere System etwas zu beweisen. Allein es ist klar, dass zwei verschiedene Bahnen, selbst in sehr ähnlichen Terrainverhältnissen, niemals eine derartige irgend genaue Vergleichung gestatten. Denn die Umstände, welche nachweisbar in erster Linie immer die Kosten bestimmen, sind stets mehr oder weniger verschieden. Ob überhaupt etwas und wieviel von dem Kostenunterschiede ausserdem auf den Umstand der Verschiedenheit der Verwaltungssysteme zu setzen ist, lässt sich schlechterdings nicht ermessen.

Genau ein und dieselbe, gleich ausgestattete Linie müsste zu derselben Zeit von einer Gesellschaft und vom Staate gebaut und dieses Experiment so und so oft wiederholt sein, um Beobachtungsfehler und zufällige Einflüsse zu eliminiren, wenn ein solcher Vergleich nur einigermassen statthaft sein sollte.

Jede eingehendere Kostenstatistik von Eisenbahnen zeigt, dass der Werth des Grund und Bodens, die Terrainbeschaffenheit, wovon der Umfang der eigentlichen Erdarbeiten (Bewegung von Erdmasse) u. a. m. hauptsächlich abhängt, das Vorkommen von grossen Einschnitten, Tunneln, grossen Dämmen, Viaducten, Brücken, die von der Bahnfrequenz abhängige Masse des Fahrmaterials, selbstverständlich die Ein- oder Doppelgleisigkeit der Bahn u. v. a. m. die grössten Verschiedenheiten der Kosten bedingen. Ebenso ist die Zeit des Bahnbaus auch in derselben Gegend wegen der Veränderung der Preise und Löhne von wesentlichem Einflusse. Endlich ist doch auch schon jetzt der „Rang“ einer Bahn im Transportsystem — ob Haupt-, ob Secundärbahn u. s. w. — von Einfluss auf die Baukosten, so wenig leider bisher gewöhnlich bei Staats- und Privatbahnen diese verschiedene natürliche Rangordnung einer Bahn für Anlage, Bau, Ausstattung genügend berücksichtigt wurde (S. folg. Abschnitt).

Auch aus statistischen Durchschnittszahlen für eine grössere Anzahl oder für alle Privat- und Staatsbahnen eines oder mehrerer Länder ist der etwaige Einfluss des Verwaltungsmoments auf die Kosten nicht zu ermitteln. Denn auch diese Zahlen werden ganz von obigen Factoren bestimmt.

Eine Vergleichung von ungefähr gleichzeitig gebauten Bahnen in Nachbarschaft und in ungefähr gleichen Terrainverhältnissen zeigt, dass alsdann auch die Kosten sich nicht so verschieden stellen. Aber ob es Staats- oder Privatbahnen sind, ist hierfür ganz gleichgültig.

Die unmittelbare Beobachtung und Prüfung kann im concreten Falle gewiss oft theueren, verschwenderischen oder einfachen, sparsamen Bau nachweisen und zeigen, wie dies hier mit dem Staats- oder Privatbahnsystem zusammenhängt. Daraus mag mitunter für ein bestimmtes Land eine Folgerung in der Streitfrage hervorgehen, nicht aber für die principielle Entscheidung der Frage. Und sicherlich wird sich bei der nöthigen zeitlichen und räumlichen Ausdehnung solcher directer Beobachtungen wieder Licht und Schatten bei beiden Systemen gleichmässig vertheilt finden.

Hier einige Beispiele aus d. preuss. Eisenbahnstatistik für 1869, die aus d. früheren Aufl. herübergenommen worden, da es zweckmässig erscheint, etwas ältere Daten zu vergleichen, statt der neueren, bei denen die grosse Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse von Einfluss war. Die Daten aus den letzten Jahren, wo durch die grossen Verstaatlichungen Alles verschoben ist, eignen sich zum Vergleich noch weniger. Für die Systemfrage ist aus Daten, wie den folgenden, wie gesagt nichts zu entnehmen, wohl aber geben dieselben einen Einblick in die Baukosten u. damit in die finanziell besonders wichtige Seite des Eisenbahnwesens. Deshalb habe ich diese Uebersichten auch in dieser Aufl. beibehalten. Kosten p. Meile in 1000en Thlrn. u. in Procenten der Gesammtkosten, wobei hier nur die Hauptposten aufgeführt sind. Die amtliche Statistik specificirt noch etwas weiter (zu d. Erdarb. wurden die Ausg. für Böschungen, Einfriedigungen, Wegeübergänge, zu Bahnhöfen u. Wärterb. die Signale, zum Aufwand für Verwalt. u. Zinsen während der Bauzeit auch der für ausserord. Anlagen u. Insgemein gerechnet). Die Statistik des Vereins D. Eisenbahnverwaltungen enthält ähnliche Daten auch über die meisten anderen D. Bahnen. Die Daten beider Werke stimmen übrigens nicht immer ganz genau überein. Die in dem 2. Werke befindliche Rubrik „Ausgaben für Vorarbeiten" fehlt in d. preuss. amtl. Statistik. z. Th. befinden sich auch darunter Zinsen während der Bauzeit. In Bezug auf Berechnung der letzteren besteht übrigens auch manche Verschiedenheit. Bei den Staatsbahnen pflegen sie nicht eingerechnet zu werden, so dass die Zahlen für diese insofern etwas zu niedrig sind.

	Grunderwerb		Erdarbeiten etc.		Brücken, Durchlässe		Tunnels		Oberbau	
	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%
Staatsbahnen										
Preuss. Ostb.	32	6·70	64	13·33	82	17·18	—	—	125	26·00
Westfäl.	37	7·09	85	16·23	60	11·45	18	3·92	126	24·02
Saarbr.	68	7·96	161	18·93	62	7·31	38	4·5	171	20·03
Nass.	103	13·54	113	14·92	102	13·51	69	9·05	112	14·72
Privatbahnen										
Berg.-Märk.	92	11·42	132	16·38	54	6·70	11	1·32	178	22·11
Dsgl. Ruhr-Sieg . . .	71	7·59	135	14·46	84	8·91	152	16·20	158	16·80
Berl.-Stett. Hauptb. . .	52	9·89	84	15·99	54	10·17	0·3	0·05	133	25·09
Berl.-Hamb.	38	9·38	60	14·67	41	9·91	—	—	107	25·96
Berl.-Anh	42	11·82	42	11·76	31	8·66	—	—	120	33·57
Berl.-Magd.	67	8·80	54	7·12	88	11·53	—	—	199	26·20
Magd.Halberst.	41	8·74	53	11·30	27	5·81	—	—	114	24·13
Thüring.	61	11.01	109	19·74	69	12·43	5	0·93	132	23·98
Cöln-Mind. Hauptb. .	54	5·99	87	9·66	74	8·26	—	—	182	20·10
Rheinische	114	15·25	87	11·59	58	7·76	31	4·21	157	21·07

	Bahnhöfe, Wärterhäuser		Betriebsmater.		Ausserord., Insg. Verwalt., Bauzins. etc.		Summa p. M. 1000 Thlr.
	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%	1000 Thlr.	%	
Staatsbahnen							
Ostbahn	75	15·55	76	15·78	26	5·46	480
Westfäl.	73	13·98	85	16·15	40	7·67	525
Saarbr.	106	12·49	204	23·93	41	4·82	851
Nass.	68	8·96	84	11·04	108	13·26	759
Privatbahnen							
Berg.-Märk.	c. 72	c. 8·92	143	17·74	127	15·79	805
Dsgl. Ruhr-Sieg	67	7·19	152	16·24	118	12·60	938
Berl.-Stett. H. b.	82	15·53	68	12·92	82	19·30	407
Berl.-Hamb.	66	16·14	40	9·70	?	?	476
Berl.-Anh.	36	10·16	38	10·68	48	13·35	359
Berl.-Magd.	81	10 64	156	20·41	117	15·31	762
Magd.-Halb.	60	12 63	112	22·19	65	13·75	472
Thuring.	42	7·70	64	11,68	69	12·53	551
Cöln-Mind. H. B.	89	9·84	311	34·44	106	11·71	904
Rheinische	77	10·12	116	15·58	108	14·42	747

Die Kosten der schiefen Ebenen, die bei d. Berg.-Märk. und Rhein. B. vorkommen, sind zu dem letzten Titel (Ausserord. u. s. w.) gerechnet. — Verhältnissmässig die grösste Gleichheit des absol. und relat. Aufwands besteht noch beim Oberbau (Schienen, Schwellen, Drehscheiben u. s. w.), wo die grössere oder geringere Ausdehnung des zweiten Gleises, der Bahnhofschienen u. s. w. die meiste Verschiedenheit bewirken wird. Der stärkste Unterschied besteht in den Kosten des Betriebsmaterials, wie selbst ähnlich situirte Bahnen wie die drei grossen westlichen Linien in ob. Uebersicht (Cöln-Mind., Berg.-Märk. und Rhein.) u. wie Berl.-Anh. u. Berl.-Hamb. einer-, Berl.-Magdeb. andererseits. zeigen. Für die Abhängigkeit der Kosten von der Privat- oder Staatsverwaltung wäre es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die sog. Generalentreprise sich herausstellt. Aber auch hier ist der Einfluss der einzelnen obigen Factoren natürlich massgebend u. beim Vergleich weiss man nicht, wie die Arbeit qualitativ ausgefallen ist. Tilsit-Insterburg mit 446,000, Berlin-Görlitz mit 434,000 Thlr. p. Meile in Generalentreprise gebaut erscheinen nicht eben wohlfeil u. manche Klagen verlauten über die Baubeschaffenheit der letzteren. Die schleswig'schen Bahnen kamen nach diesem System auf 326,000 Thlr., fast genau dieselbe Summe, wie für Altona-Kiel (329,000 Thlr.), welche Linie von der Privatverwaltung, allerdings früher, gebaut wurde. (Vgl. über Generalentreprise Strousberg a. a. O., nam. auch über die Möglichk. seiner Gewinne dabei, wo sich allerdings der Vortheil des für sich handelnden Privatunternehmers zeigt. S. 209 ff.). — Bemerkenswerth ist, dass die neuen Bauten immer theurer und die Durchschnittskosten p. Meile in den grossen Bahnnetzen immer höher ausfallen. Zum Theil hängt dies wohl mit Lohn- und Preissteigerungen, auch des Bodens, (so bes. in neuester Zeit), mehr aber gewiss noch mit der starken Vermehrung des Betriebsmaterials und mit den grösseren technischen Schwierigkeiten der neuen Bahnen zusammen. Denn in der Gegenwart werden solche Schwierigkeiten gerade wegen der Fortschritte der Technik nicht mehr so gescheut wie früher u. deshalb schwierigere Linien unternommen, auch in bergigem Terrain u. s. w. Das verwendete Kapital p. Meile ist bei den preuss. Bahnen fast ohne jede Unterbrechung jährlich gestiegen, aber noch stärker vermehrte sich relativ der Güterwagenpark, ferner auch die Locomotivenzahl, z. B. per Meile

	Kapital	Locomot. Stück	Personenwagen Stück	Güterwagen. Stück
1844	296,190	1·2	6·0	11·8
1855	413,771	1·6	3·2	24·7
1863	524,433	2·0	3·0	42·2
1867	549,565	2·3	3·5	53·5

	Kapital	Locomot. Stück	Personenwagen Stück	Güterwagen. Stück
1868	540,795	2·2	3·6	48·7
1869	552,072	2·4	3·8	51·0
1874	630,660	3·2	4·2	69·8

Die Zahlen v. 1868 an incl. neue Provinzen; daher die Veränderung der Durchschnittsgrössen, aber schon 1869 die alte Richtung. In England sind dagegen die relativen Baukosten seit 25 Jahren nur wenig gestiegen. Es ist auch nur ein Zufall, dass z. B. in Preussen die Durchschnitte für Staats- und Privatbahnen fast gleich sind, wie 1869 p. M. für jene 551,970, für diese 552,905 Thlr. oder wie 1874 82,857 Thlr. p. Kil. f. d. Staats-, 79,289 Thlr. f. d. Privatbahnen in eig. Verwalt. (101,176 Thlr. f. d. Privatb. in Staatsverwalt.). Innerhalb der Staatsbahnen finden sich beim Vergleich der unter einer besond. Verwaltung stehenden Linien Unterschiede wie 4 : 7 (Ostb. u. Saarbrücker); innerh. der Privatb. wie 1 zu fast 5 (Rhein-Naheb. u. Neisse-Brieger) (in 1869). Vergleicht man die einzelnen Bahnlinien nach diesen Kostendurchschnitten, so stehen in 1869 in Preussen die westlichen Bahnen im Ganzen oben, die nördlichen u. östlichen unten in der Reihe der Meilenkosten, doch mit bemerkenswerthen Ausnahmen, z. B. unter den theueren die niederschles.-märk. (Berl.-Bresl., von einer Privatges. gebaut) u. d. Berl.-Magdeb. Neben den schwierigeren Terrainverhältnissen, grösserem Verkehr, also Betriebsmaterial sind höhere Preise u. Löhne im Westen daran wohl Schuld. — Uebrigens sind alle Schlüsse aus den Meilenkosten der einzelnen Bahnunternehmungen mit Vorsicht zu ziehen, denn der zufällige Umstand, ob eine Bahn z. B. hier aufhört oder ein paar Meilen weiter geht, bewirkt oft, dass besonders kostspielige (z. B. Tunnels, Brücken u. s. w.) oder billige Strecken (z. B. in der Ebene) bald bei dieser, bald bei jener Bahn eingerechnet werden, wodurch sich, vollends bei kürzeren Bahnen, die Durchschnitte sehr verändern. Es ist dies auch beim Vergleich zwischen Staats- und Privatbahnen zu beachten, namentl. zwischen grossen Staatsbahnnetzen u. kleineren Privatlinien. Die Durchschnittskosten der ersteren sind mehr wirkliche Mittelwerthe, weil der Einfluss theurer und billiger Strecken, die meistens beide vorkommen, hier schon ausgeglichen ist. Dies zeigt sich z. B. in dem oben erwähnten kleineren Kostenunterschied der einzelnen preuss. Staatsbahnen gegenüber dem grösseren der einzelnen Privatbahnen.

Nach der oben gen. amtl. Eisenb. statist. f. 1880/81 stellen sich die Kosten f. alle deutsche Bahnen auf 248,850 M. p. Kil., der Staatsbahnen auf 263,023, der Priv.bahnen unter Staatsverwalt. auf 281,503, unter Priv.verwalt. auf 191,279 M., woraus höchstens das Eine folgt, dass die alten wohlfeilen gut fundirten u. hoch rentirenden Priv.bahnen mit wegen ihrer Theuerheit bis dahin noch nicht erworben werden konnten. Die Quoten der Hauptkostentheile weichen wenig bei den verschied. Kategorieen ab, (Staatsb. — worunter freilich viele alte Priv.bahnen — u. Priv.bahnen in eigener Verwalt. bez. Grunderwerb 10·55 u. 11·40, Herstell. d. Bahnkörpers durch Erdarb. 15·16 u. 16·00, Wegeüberg. u. Einfriedig. 2·45 u. 2·13, Durchlässe, Brücken 10·11 u. 7·87, Tunnels 2·45 u. 0·98, Oberbau 21·95 u. 24·71, Signale, Bahnhöfe, Haltestellen, Werkst. 14·45 u. 14·82, Betriebsmittel u. And. 22·88 u. 22·09%).

§. 274. D. Betrieb, Betriebskosten.

1. Betrieb. Relativ ist auch hier Alles.

Häufig wird den Privatbahnen vor den Staatsbahnen nachgerühmt: grössere Rücksicht auf Bedürfnisse und Wünsche des Publicums, coulanterer Betrieb, mehr nach kaufmännischer statt nach bureaukratischer Art, besonders im Güterverkehr, grössere Höflichkeit, Gefälligkeit des Personals u. s. w. Mitunter hört man aber auch den Staatsbahnen in Betreff solcher Puncte den Vorzug geben. Es ist klar, dass sich keine allgemeinen Urtheile dieser Art fällen lassen und dass sich weder aus dem Wesen der Sache, noch aus der Erfahrung ein solcher Vorzug der Staats- oder Privatbahnen ergiebt. Bezeichnend genug wechseln selbst in kurzer Zeit die Meinungen im Publicum in solchen Dingen. Die Verhältnisse der Zeit und des Landes sind eben entscheidend. Aber für die principielle Frage folgt aus solchen Urtheilen nichts.

Eher lässt sich schon in Ordnung und Pünctlichkeit, Sicherheit und Schnelligkeit des Betriebs, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit des Dienstpersonals im Staats- und Privatbahnsystem eine characteristische Verschiedenheit nachweisen, obwohl auch

hier die Verhältnisse in verschiedenen Ländern sich oft wesentlich unterscheiden. Die allgemein strengere Ordnung im Staatsdienst giebt aber wohl von vornherein eine gewisse Bürgschaft auch für die Staatsbahnen. Wenigstens bei uns wird diese Erwartung nicht durch die Erfahrung Lügen gestraft. Desshalb brauchen gewisse Klagen über einzelne Staatsbahnen nicht immer unbegründet zu sein. Aber dass z. B. das Urtheil über die verschiedenen preuss. Staatbahnen ungleich ist, zeigt, dass hier keine nothwendige Inferiorität des Staatsbetriebs gegen den Gesellschaftsbetrieb vorliegt. Am Rhein wurde vielfach Klage geführt über die Staatsverwalt. der Berg.-Märk. Bahn verglichen mit der Privatverwalt. der Cöln-Mindener u. namentlich der trefflich administrirten Rheinischen Bahn. Aber der preuss. leidige „Assessorismus", die einseitig privatrechtliche Ausbildung der Staatsbeamten, lässt sich doch auch abstellen. S. auch Sax II, 156 mit einer den Privatbahnen etwas günstigeren Auffassung. Seine Beweisführung hat mich nicht überzeugt. Die statist. Daten S. 159 ff. beweisen nichts Sicheres in d. Frage, weil zu mancherlei u. andere Factoren einwirken. Der Auslegung dieser Daten u. dem Schluss auf S. 164, dass „die Behauptungen über die minder befriedigenden Leistungen der Privat- gegenüber den Staatsbahnen in Preussen durch die Thatsachen desavouirt würden", kann ich nicht ganz beistimmen. Wenn wirklich die Kosten bes. bei der 4. Wagenclasse im Pers.-verkehr bei d. preuss. Bahnen, zumal den Staatsbahnen grösser als die Einnahme sein sollten (20 gegen 15—16 Pfenn. p. Meile u. Pers.?), so läge darin nur wieder ein Beispiel, ähnlich wie im öffentl. Versich.wesen, dass man bei öff. Anstalten socialpolitisch günstige Uebertragungen zwischen den verschiedenen Kosten (bez. Gefahr-) Classen zum Vortheil der unteren Bevölkerung machen kann. Ueber die mancherlei Reformen in Preussen seit d. Verstaatlichung s. u.

2. Hinsichtlich der **Betriebskosten** hört man mitunter dieselben Lobsprüche wie hinsichtlich der Baukosten den Privatbahnen ertheilen, aber ebenso unrichtig. Es sind hier **einzelne** Bahnen und ganze **Bahnnetze** zu unterscheiden.

a) Ein innerer Grund, dass eine **einzelne** Staatsbahn als solche theurer, absolut und namentlich **relativ**, nemlich zu einem **höheren Procent der Betriebskosten von der Bruttoeinnahme** verwalte, besteht nicht.

Nach der Natur der Sache muss in dem ganzen Mechanismus der Verwaltung, der Betriebsleitung und Betriebsführung zwischen beiden Arten Bahnen eine grosse Gleichartigkeit bestehen, was auch thatsächlich der Fall ist. Der Staat mag hier und da etwas schwerfälliger, bureaukratischer verwalten, ein paar Beamte mehr haben. Nothwendig und regelmässig ist auch dies nicht. Auch dies ist nicht wohl aus dem Vergleich der statist. Durchschnittszahlen, sondern nur durch unmittelbare Beobachtung festzustellen. Der Bedarf an Beamten und niederen Arbeitskräften hängt natürlich besonders von der Grösse des Verkehrs, Anzahl der Stationen, deren Bedeutung u. s. w. ab, selbst in Betreff der allgemeinen Centralverwaltung. In **Preussen** kamen 1869 bei den Staatsb. Beamte und Hülfsarbeiter bei d. allgem. Verwalt. auf 100.000 Thlr. Bruttoeinn. 3·5, bei den unter Staatsverw. steh. Privatbahnen 3·7, bei d. and. Privatbahnen auch 3·7, oder p. Meile 2·5, 3·6, 2·6, aber in jeder Gruppe erhebl. Verschiedenheiten bei den einzelnen Bahnen. Die Directionen kosteten bei d. Staatsb. p. M. 164, bei d. selbst. Privatb. 322 Thlr. Interess. statist. Material für sonst. Vergleiche s. **Preuss.** Eisenbahnstatistik für 1869, S. 178; **deutsche** dsgl S. 128. Der etwaige kleine Nachtheil der Staatsbahnen gleicht sich oft schon dadurch aus, dass die Gehalte der höheren Beamten im Staatsdienst etwas niedriger sind und es bis zu einem gewissen Grade sein können. Die mancherlei kleinen Verschiedenheiten in d. Stellung der einzelnen Beamten erschweren genaue Vergleiche von Bahn zu Bahn. Aus den Durchschnittszahlen ist wieder zu wenig Sicheres zu entnehmen. Bei d. obersten Leitung (incl. Verwaltungsrath) werden die Einnahmen der Beamten durch Tantièmen öfters wesentlich erhöht, z. B. bei manchen österr. Privatbahnen, auch bei Berl.-Anh. u. a. m. Die höheren Stellen in d. Directionen d. **preuss. Staatsb.** waren um 1870 meist

mit 1200—2000 Thlr. dotirt, ebenso bei d. preuss. Privatb. unter Staatsverw.; bei den sächs. Staatsb. waren die Sätze 1200—2500, der würtemb. 686 (Bur.) — 2286, der baier. 915—1714 (ohne Generaldirector), der bad. 686 (Bur.) — 1371—2285 Thlr. Dagegen z. B. Berl.-Hamb. 2500—6000, B.-Görlitz 1800—4000, Berl.-Magdeb. 800—1200, B.-Stettin 500—5000, Magdeb.-Leipz. 1000—4500, Baier. Ostb. 3429, Pfälz. 2857 bis 4572 Thlr., indessen Thüring., Leipz.-Dresd. doch wieder in den Maassen der Staatsbahnen. In den 70er Jahren sind meist Erhöhungen der Gehalte eingetreten. So bezogen die Mitglieder der obersten Verwalt. um 1874 bei d. preuss. Staatsbahnen 900—3800 Thlr., gewöhnlich 1400—3100 Thlr., bei d. sächs. Staatsb. 1000—3500, würt. 1067—3000 Thlr., bei Berl.-Hamb. jetzt 2500—7500, B.-Görlitz 2100—5000, B.-Magd. 800—6000, B.-Anhalt 2750—8000, B.-Stettin 1000—5500, Magdeb.-Halberst. 2000—8000, bei Magd.-Leipz. bis 8500 Thlr.: nach deutschen Staatsbeamtenverhältnissen also z. Th. übertriebene Steigerungen bei den Privatbahnen.

Eine Verschiedenheit der Betriebskosten wird sich daher aus anderen Ursachen erklären müssen. Einen Vorzug hat aber sogar die Staatsbahn öfters vor der Privatbahn voraus. Ein Theil der Betriebskosten, nemlich diejenigen der allgemeinen und Centralverwaltung, stellt sich bei grösserer Länge der Linien und absolut höherer Gesammteinnahme relativ günstiger. Daraus folgen natürliche Vorzüge der grossen vor den kleinen Bahnen und demgemäss öfters auch schon der einzelnen, eine längere Strecke verwaltenden Staatsbahn vor der Privatbahn, wenn auch der Einfluss dieses Moments bei der allgemein geringen relativen Höhe der Ausgaben für die allgemeine Verwaltung gegenüber den sonstigen Betriebskosten nicht sehr ins Gewicht fällt.

Die Rechnungen der einzelnen Bahnen sind bes. im Posten der „allgemeinen“ Ausgaben nicht immer genau vergleichbar, weil demselben besondere Zahlungen, z. B. für Bahnpacht (Hannov. B.) zugerechnet werden, auch die Verbuchung auf die einzelnen Hauptrubriken verschieden ist. Bei kleinen selbständig verwalteten, vollends bei wenig frequenten solchen Privatbahnen stellt sich das Procent der allgem. Ausg. v. d. Gesammtausgabe sehr hoch, z. B. 1869 Tils.-Insterb. 20 % (preuss. Stat., 18·9 Deutsche Stat.), überh. bei mehreren Privatb. Preussens über 10, meist 6—9 %. Dagegen bei einzelnen grossen und frequ. Privatbahnen auch unter 5 %, z. B. Cöln-Mind. 4·7, ebenso B.-Stett., B.-Hamb. nur 3·7, bei d. älteren preuss. Staatsbahnen 5—6 % (wo aber Inspection inbegriffen; deutsche Stat. giebt 4·05—4·31 an), nur Ostb. 7·8 (5·65), Bad. 3·28, Baier. 1·78, Sächs. 4·09, Würt. 2·49 %. Im J. 1874 fiel nach d. Vereinsstat. auf d. allg. Verw. bei d. deutschen Staatsbahnen 4·80 % d. Gesammtausg. (Baier. nur 1·88), bei d. Privatb. in eigen. Verwalt. 5·48 (Tils.-Insterb. 17·44, auch bei anderen kleinen Verwalt. 10—20 %). Nach d. neuen deutschen Eis.b.statist. f. 1880 (mit einigen Abweichungen der Verbuchung gegen früher) sind die Ausgaben f. allg. Verwalt. bei d. Staatsb. 8·29, bei d. eigensverwalt. Priv.b. 10·73, davon bloss die persönl. Ausg. 5·70 u. 7·42 % der Gesammt-Betriebsausg. oder p. Kil. d. Betriebslänge 1186 u. 1271, p. 1000 Nutzkil. 188 u. 258 M.

Hiervon abgesehen hängt die Höhe des Procents der Betriebskosten von der Roheinnahme wieder von ganz anderen Factoren ab: vor Allem die Grösse, Art, Richtung des Verkehrs selbst, das davon vornehmlich bedingte Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht, die Niveauverhältnisse der Bahn, selbst das Klima der Gegend, endlich die Höhe der Arbeitslöhne, der Preise

des Brennstoffs u. dgl. m. sind hier entscheidend. Aus diesem Kostenprocent lässt sich also für die Staats- oder Privatbahnfrage nichts entnehmen.

Auch in diesem Puncte sind die Berechnungen nicht immer gleichartig, die amtl. preuss. u. die Statist. des D. Eisenbahnvereins zeigen Abweichungen in den Procenten der Betriebsausg. von d. Betriebseinn., so bei d. preuss. Staatsb. Ungünstiger stellt sich das Procent besonders bei weniger frequ., bei neuen, bei kleinen (wegen Höhe der allgem. Kosten u. geringerer Ausnutzung des Materials), bei älteren Bahnen, denen neue, noch wenig frequente Strecken hinzutreten. Nach der preuss. Eisenbahnstat. für 1869 S. 73 war das Procent bei d. Staatsb. 46·7 (Min. Ostb. 37·8, Max. Bebra-Hanau, eben eröffnet, 63·2 %), (in d. bes. ungünst. Jahre 1874 nach d. Vereinsstatist. S. 95 bei allen deutsch. Staatsb. 70·17, Min. oldenb. 48·62, wurtemb. 57·68, bad. 58·33, baier. 60·25, sächs. 62·26, niederschles. märk. mit Gebirgsb. 67·65, Ostb. 76·32, Frankf.-Bebra 95·20 %), bei d. unter Staatsverw. steh. Privatbahnen 42·6 (Min. Oberschles. Hauptbahn 35·4, in 1874 44·58 nach d. Vereinsstat.), Max. Rhein-Nahe Bahn, schwacher Verkehr u. theurer Transportdienst, 61·7 %) (1874 100 %), bei den selbstverwalt. Privatb. 42·9 (1874 59·15), (Min. Rheinische 33·9, ferner zwischen 37 und 39 bei Berl.-Anh., B.-Magd., Cöln-Mind., Magd.-Leipz., Max. die neuen, schwach frequ. Linien v. Vorpommern 81·2, Hinterpomm. 79·4, Tils.-Insterb. 64·3 %). (1874 Rhein. 46·11, B.-Anh. 51·67, B.-Magd. 59·38, vorpomm. B. 72·18 nach d. Vereinsstat.) Eine Abnahme des Procents dieser Betriebsausgaben im D. aller preuss. Bahnen hat nach u. nach stattgefunden; 1859 46·6, 1861 41·9, 1865 40·3, 1868 45·1, 1869 44·0, die Steigerung 1868 erklärt sich aus der Einrechn. der Bahnen der neuen Prov. Dagegen ist das Procent aller Ausg. von der Roheinnahme, nach vorübergeh. Abnahme, in 25 Jahren dasselbe geblieben: 1844 52, Min. 1851 46·6, Max. 1858 59·1, neues Min. 1862 u. 1865 48·9, 1867 54·4, 1869 52·1 %. — Bei d. sächs. Staatsbahnen war 1869 d. Procent sämmtl. Ausg. v. d. Bruttoeinn. 42·71, bad. 51·05, würt. 60·11 (viel neue Routen), baier. 63·08 (incl. Pachtzahl.?), braunschw. 48·13. In d. 70er Jahren, bes. 1872—74, ist eine enorme Steigerung d. Ausgaben u. der Procente ders. v. d. Einn. eingetreten. Die Quote d. Betriebsausgabe von d. Bruttoeinn. war bei d. preuss. Bahnen 1871 44·8, 1872 50·4, 1873 54·9, 1874 57·7, d. Steiger. v. 1873 auf 1874 bes. stark bei d. Staatsb. Später wieder Verbesserungen. Nach d. deutschen Eisenb.stat. f. 1880 % der Betriebsausg. v. d. Einnahme bei d. Staatsb. 54·29, eigens verwalt. Priv.b. 55·00, v. Staate verwalt. Priv.b. 51·14, i. D. bei allen 53·93 %.

b) Bei einem Vergleich ganzer Bahnnetze kommt dagegen ein Vorzug des Staatsbahnwesens in Betracht. Die einheitliche, selbst centralistische Staatsverwaltung aller Bahnen eines Landes ermöglicht immerhin eine nicht unwichtige Ersparung an Centralverwaltungskosten, an Abrechnungsarbeit u. dgl. m. verglichen mit der Zersplitterung der Privatbahnen in zahlreiche kleine Verwaltungen.

Viele unnütze Kosten, z. B. für Verwaltungsräthe in ganzen und halben Sinecureposten, lassen sich dabei ersparen. Seit 1869 sind die früher getrennten sächs. Staatsbahnen unter eine Centralverwaltung gestellt. Für Aehnliches in Preussen, wo damals 8 Staatsbahnverw. bestanden, plädirte Perrot. Da hier einige wicht. Privatbahnen (Oberschl. mit d. fusion. Wilhelmsb., Berg.-Märk., Rhein-Nahe-B.) vom Staate verwaltet wurden, wodurch wenigstens 2 zusammenhängende Gruppen bestanden, eine westl. (Saarbr., Rhein-Nahe, Nass., Main-Wes., Hannov., Westf., Berg.-Märk.) und eine östl. (Ost, Niederschles., Oberschl.), so hätten sich wohl zwei Verwaltungen bilden lassen. Indessen ist es fraglich, ob hierbei nicht eine zu grosse Centralis. entstände. Weber u. A. nehmen an, dass das heut. baier. Staatsbahnnetz, incl. Ostbahnen, 1876 schon über 3000, 1881 über 4200 Kil., das Maximum der Bahnlänge unter einer Centralverwalt. darstellt. Das Richtige ist wohl, in einem einheitlichen

Staatsbahnnetz das centralist. u. decentralist. Princip zu verbinden, wie es jetzt mit den 9 preuss. Staatseisenb.directionen geschehen ist. Den ries. Aufwand f. d. Abrechnungspers., zur Wagencontrole u. s. w. bei der Zersplitt. d. Verwalt. heben Weizmann u. d. Verf. d. „Tariferhöh. od. Reichseisenb.?" (S. 18) u. v. A. m. hervor.

3. Die Einheitlichkeit des Betriebs bietet auch grosse anderweite Vortheile für Schnelligkeit, Pünctlichkeit, Einfachheit des Verkehrs. Eine ähnliche Concentration der Bahnen unter einer Privatverwaltung ruft dagegen wieder die grössten Bedenken wegen des factischen Monopols hervor.

Das „Verbandswesen" der Privatbahnen, wie z. B. das deutsche, kann die Uebel der Zersplitterung der Verwaltungen nicht genügend beseitigen: Verwirrung, Ungleichmässigkeit der Tarife, nachtheilige Concurrenzmacherei, Uebertreibungen und unrichtige Regelung des Differentialtarifsystems u. s. w. Auch die Regierungscontrole der Privatbahnen wird solchen Uebelständen nur wenig abhelfen können.

Der Hauptpunct der Klage früher in Deutschland! Ueber 1500 Tarife in Kraft u. immer weitere Vermehr. und Verwirr., so dass im Güterverkehr Niemand mehr aus noch ein weiss: die consequente Folge des Privatbahnsystems, wenn man nicht in „Fusionen" das Heil sucht, die in andrer Bezieh. wieder bedenklich. Praktischer ökonom. technischer Hauptgrund für das deutsche Reichseisenbahnproject. S. bes. die o. S. 665 gen. Broschüren, nam. „Tariferhöh. od. Reichsbahnen?". „Zehn Jahre preuss. dtscher Eisenbahnpolit.", Weizmann u. s. w., früher Perrot's Schriften.

Man hat das Heil in einem Staats-Eisenbahnamt zur Oberaufsicht u. s. w. suchen wollen. S. über die wenig ermuthigenden englischen Versuche Cohn, engl. Eisenbahnpolit. I. K. 4, auch II. K. 1 u. 4 pass. Im Deutschen Reiche drängte d. Handelsstand lange auf ein Reichseisenbahnamt hin. Im J. 1873 erfolgte die Errichtung desselben (s. „Zehn Jahre" u. s. w. S. 37 ff., Gesetz v. 27. Juni 1873). Aber den gehegten Erwartungen hat die neue Behörde in keiner Weise entsprochen, weil sie zu machtlos ist, ihren Beschlüssen Anerkennung u. Befolgung zu verschaffen. Das gilt auch heute noch.

Gerade hier sind mit der Verstaatlichung von Priv.bahnen in Preussen bereits manche Reformen möglich geworden. S. u. Sax wird diesem Puncte nicht ganz gerecht.

§. 275. — E. Tarifwesen. Der wichtigste Punct in volkswirthschaftlicher Hinsicht ist die Höhe der Tarifsätze (bei der Vergleichung richtiger Weise combinirt mit der Zeitdauer des Transports) und die Einrichtung des Tarifwesens. In der Frage des Eisenbahnsystems handelt es sich hier um die grössere oder geringere Neigung zu solchen Tarifermässigungen, Tarifreformen und Einrichtungen des gesammten Tarifwesens überhaupt, welche nicht schon durch das eigene Interesse der Eisenbahn angezeigt sind. Hier kann man unmöglich von einem natürlichen Vorzug der Privatbahn, wohl aber muss von einem solchen der Staatsbahn gesprochen werden. Denn diese ist wenigstens nicht durch ihr ganzes Wesen genöthigt, den rein gewerblichen Standpunct einzunehmen. Dass auch sie dies oft thatsächlich thut, beweist nicht für das Gegentheil. Vielmehr zeigt dies, dass eine Befürchtung in Bezug auf Staatsbahnen,

dieselben würden nemlich durch das Drängen des Publicums nach Tarifermässigungen leicht um die nothwendige privatwirthschaftliche Rente gebracht, was die Finanzen übermässig gefährde, mindestens sehr übertrieben, wenn nicht ganz haltlos ist.

Räsonnement von Raudot, das Bergius 2. A. S. 244 beachtenswerth nennt. Auch die Gegner d. d. Reichsbahnen haben gelegentlich so gesprochen. Indessen selbst G. Cohn, Arch. f. Eis.b.wes. 1883 S. 16, erwähnt des Bedenkens. Eb. S. 91 ff. über d. neuesten engl. Erfahrungen auf dem Gebiete des Tarifwesens. S. sonst Sax II, 175—184 mit mehrfachen Einwänden gegen meine Beweisführung. Er operirt hier stets mit seiner regulirten Priv.unternehmung, worin schon die Abweisung der Meinung liegt, dass die blosse Concurrenz genügend zur Abstellung von Uebeln sei; aber er hat doch auch nicht zeigen können, dass diese „Regulirung" praktisch ausreichend eingerichtet werden könne.

Eine Privatbahn wird freiwillig immer nur solche Tarifreductionen vornehmen, bei welchen sie in Folge des verhältnissmässig stärker steigenden Verkehrs doch eine höhere Rente erzielt. Unter diesen Satz herabzugehen, kann sie nur durch den Staat, wie die Einen verlangen und die Anhänger der „delegirten Verwaltung", wie Sax, eben als selbstverständlich beim System der „regulirten Privatunternehmung" voraussetzen, oder durch die freie Concurrenz, wie die Anderen erwarten, gezwungen werden. Beides, auch das Erstere, Hülfsmittel von sehr zweifelhaftem Werthe.

1. Oft und mit Recht pflegt den Privatbahnen ein Maximaltarif für den Personen- und Güterverkehr und die einzelnen Hauptclassen beider gesetzt zu sein. Dadurch wird eine Grenze für eine mögliche monopolistische Ausbeutung nach Oben zu gezogen, mehr aber auch nicht.

Dies hat G. Cohn in s. Werke öfters gezeigt, vgl. II, 82 ff. u. überh. bes. II, Kap. 3 daselbst. Die englischen Maxima sind ohnedem meist so hoch, dass d. Bahnen im eigenen Interesse darunter bleiben. Die Vorbehalte mancher Eisenbahngesetze und Concessionsurkunden, dass bei einer gewissen, sogar recht hoch gegriffenen Maximalrente eine Tarifreduction eintreten solle, haben sich dagegen fast immer als werthlos erwiesen. Z. B. preuss. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838, §. 33: wenn der Reinertrag nach Abzug der Ausgaben u. des Beitrags z. Reservefonds 10 % des in dem Unternehmen angelegten Kap. überschreitet, müssen die Fahrpreise in dem Maasse herabgesetzt werden, dass dies nicht geschieht. Diese Vorschrift kann zur Ausdehnung des Unternehmens nöthigen, was immerhin eine gute Folge ist, aber erreicht ihren eigentl. Zweck schwerlich. Durch eine richtige Vertheilung des Anlagekap. auf Actien und Prioritäten lässt sich für die Actionäre eine viel höhere Dividende als 10 % erlangen, wie so viele preuss. Privatbahnen zeigen, ohne dass eine Tarifreduction nach obiger Bestimmung nöthig wird. — Auch im österr. Eisenbahnges. v. 1854 behält sich die Staatsverwaltung eine billige Herabsetzung der Tarife vor, wenn die Rente des Anlagekapitals 15 % übersteigt. Praktisch sind die preuss., österr. und ähnliche gelegentlich in d. engl. Eisenbahnacts vorkommende Bestimmungen niemals geworden. Vgl. Cohn II, 552. Selbst solche Tarifermässigungen, welche nur zeitweise die Rente schmälern, scheuen Privatbahnen. Sie experimentiren überhaupt nicht gern in den Einrichtungen, in der Tarifpolitik, sofern nur von fern eine Verringerung der Erträge droht. Schwierigkeiten bei d. Einführung einer 4. Wagenclasse für d. Personenverkehr in Preussen bei manchen Privatbahnen, z. B. der Berlin-

Anhalter, die erst sehr spät dazu überging; ebenso früher bei der Einführung von Nachtzügen. Der Einwand, dass hier eben die Selbstkosten nicht gedeckt würden, ist nicht durchschlagend. (S. o. S. 684.) Dagegen kann eine Staatsbahn durch die Gesetzgebung einfach zu einer anderen Tarifpolitik veranlasst werden, wenn das Gemeinwohl es fordert. Experimente und Reformen in den Tarifen und in den gesammten Fahreinrichtungen sind besonders bei Staatsbahnen vorgekommen: Einführung der 4. Wagenclasse bei allen älteren preuss. Staatsb., bald nach der Annexion auch in Hannover. Leider haben die Staatsbahnen der D. Mittelstaaten dies nicht nachgeahmt. Baden hat sogar die 4. Cl. wieder beseitigt. Die Einführung der 4. Cl. bei den Privatb. erfolgte in Preussen meist durch Anregung oder Drängen des Staats. Freiwillig ist sie bisher in and. D. Landen von keiner Privatb. vorgenommen (ausser bei d. ehem. mecklenb.). In Oesterreich sind es auch fast nur die neuen Bahnen, die 4. Cl. haben, nicht die grossen alten Gesellsch. (Nord-, Süd-, Staats-, Westb.). — Belgische Tarifreform im Personenverkehr der Staatsb., 1865, eine princip. wicht., wenn auch verfehlte Maassregel, s. darüber unten. — Tarifreductionen im Massenverkehr, z. B. zur Zeit von Theuerungen für wicht. Nahrungsmittel in Preussen zuerst bei d. Staatsb. (übrigens eine Maassregel von zweifelhaftem Werth). — In der mit dem Tarifwesen zusammenhängenden Frage der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs oder der Annahme des sogen. „natürlichen" (Wagenraum-) Tarifsystems haben sich Staatsbahnverwaltungen entgegenkommender gezeigt. Nass. Staatsb., Elsass-Lothr. Reichsb. Bereitwilligk. anderer Staatsbahnen, nicht der Privatbahnen, auf einen bezügl. in Hamburg auf der Vereinsversamml. 1860 gefassten Beschluss einzugehen, Perrot, Eisenbahnref. S. 41. Vgl. auch die Verhandl. d Commiss. d. D. Handelstags für Eisenbahnwes., D. H. Bl. 1871, S. 216 (Nr. 20). Sax (II. 178) u. A. wenden in solchen Fällen wohl ein, jenes Tarifsystem habe sich zur allgemeinen Anwendung unbrauchbar gezeigt u. im Wesentl. wieder aufgegeben werden müssen. Es sei daher ein sehr zweifelhafter Vorzug der Staatsbahnen, solchen Tarifexperimenten zugänglicher zu sein: mitnichten, denn vielfach ist eben nur im Wege des Experiments der richtige Weg zu finden. Ueber die Frage selbst s. u. Thatsächlich sind endlich die Tarife der Staatsbahnen in den Ländern des gemischten Systems allerdings nicht immer niedriger als die der Privatbahnen. Berücksichtigt man aber die schwächere Rente der Staats- gegenüber den guten Privatbahnen, so erscheinen die gleichhohen oder selbst etwas höheren Tarife vieler der letzteren im Grunde wesentlich höher.

Die Frage ist nicht so einfach zu entscheiden, als es scheint. Es kann z. B. eine Bahn niedrigere Personentarife haben, aber sie nöthigt die Leute wegen ihrer nur 1 oder 2 Classen führenden Schnellzüge, wegen der geringen Zahl und der unbequemen Zeit, des langsamen Fahrens der Personenzüge, die höhere Classe eines theureren Schnellzuges zu benutzen, wie nur zu sehr auf verschied. deutschen u. vollends fremden Staats- und Privatbahnen (bes. z. B. in Baiern) üblich, auch öfters durch die Eingleisigkeit der Bahn geboten ist. (Cohn theilt aus England Chicanen d. Bahnen in Betr. der Beförderung der sogen. Parlamentszüge, wenigstens früher, mit.) Bei den Durchschnittszahlen der Rechenschaftsberichte über die Erträge einer Person und eines Centners Güter p. Meile. die gleichwohl zum Vergleich noch die geeignetsten, ergiebt sich ferner z. B. für Bahnen mit ausgedehnten Differentialtarifen, zu denen Massengüter über die Bahn gingen, ein niedrigerer Satz der Frachten, während der interne Verkehr höher belastet ist. Auch beim Personenverkehr begann schon in der letzten Zeit der Privatverwaltung das Differentialtarifsyst. Platz zu greifen, z. B. für die verschied. Routen Berlin-Frankfurt, über Thüringen und über Kreiensen-Cassel, für Berlin-Cöln dsgl., Magdeb. u. Lehrter-Hannov. Route, Berlin-Dresden über die Anhalter und die directe Route. Dadurch erscheinen öfters die Tarife kleiner u. mittlerer Privatbahnen, die zufällig innerhalb einer Bahngruppe von Concurrenzrouten liegen, zu günstig gerade im Vergleich mit grossen Staatsbahngruppen. Eine Verschiedenheit der Tarifsätze ist endlich auch durch ungleiche Baukosten und ungleiche Frequenz gerechtfertigt: hohe Sätze billiger Bahnen mit grossem Verkehr u. hoher Rente sind dann aber besonders übel. Sie zeigen sich öfters bei Privatbahnen. Zum Vergleich für unsere Frage muss man möglichst ähnliche nachbarliche Staats- u Privatbahnen wählen, wie es in einer Zusammenstellung nach der D. Eisenbahnstatist. für 1869 in d. vor. Aufl. S 583 geschehen ist, von der hier nur das Resultat angeführt wird. Beim Personenverkehr ist zu beachten, dass in Norddeutschl. allgemein 50 Pfd. Gepäck frei befördert wird, in Süddeutschland, theoretisch richtiger, nicht, woneben die Gepäck-

tarife sehr hoch sind. Grosse Unterschiede in den Tarifsätzen fanden sich nicht. Bei gleichzeitiger Vergleichung der Tarife, Baukosten und Renten fällt jedoch das Urtheil fast durchweg zu Gunsten der Staatsbahnen aus: so bei den preuss. östl. Staatsbahnen verglichen mit den schles. u. in Berlin mündenden Privatbahnen; bei den sächs. Staatsb. gegenüber Magd.-Leipz. u. Leipz.-Dresd.; ebenso im Ganzen doch auch in d. nordwestd. u. in d. südwestd. Gruppe, wo die Renten der Staatsbahnen der 3 südd. Staaten durch starke Ausdehnung der Netze neuerdings geschmälert sind.

2. Die Anhänger des Privatbahnsystems verlassen sich dem allen gegenüber stets auf die günstigen Folgen der „freien Concurrenz", welche letztere im Staatsbahnsystem, wo der Staat an der Erhaltung einer guten Rente interessirt sei, sich niemals so geltend machen könne. Die freie Concurrenz wirkt aber thatsächlich gerade im Eisenbahnwesen, wie in so vielen anderen Fällen, nicht immer so, wie es eine einseitige Theorie annimmt.

S. d. Arbeiten von O. Michaelis, Dorn und and. Mitgliedern d. D. Freihandelsschule, die Vieles von der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs erwarten, ein wenn überhaupt, so erst noch zu lösendes Problem. Scholz, d. preuss. Eisenbahnen in Rücks. auf d. Tarifwes. (1870, ohne Jahreszahl). Andererseits die Schriften von Perrot u. bes. G. Cohn, der die Zuversicht auf d. „freie Concurrenz" u. die Möglichkeit der Trennung v. Fahr- u. Frachtverkehr, „Concurrenz auf der Linie" u. s. w. nach d. engl. Erfahrungen abweist. Sax stimmt letzterer Auffassung völlig bei (II, 113 ff., 121 ff.).

a) Eisenbahnen geniessen einmal oft lange für ihre ganze Linie und selbst in einem sehr entwickelten Bahnnetz beinahe stets für einen grossen Theil ihrer Linie ein factisches Monopol, wodurch sie ganz oder theilweise ausserhalb der Concurrenz anderer Bahnen stehen.

Es zeigt sich dies gerade in dem Differentialtarifsystem, der viel gerühmten „Frucht der Concurrenz", wo die Tarife zwar für grössere Entfernungen im Durchgangsverkehr ermässigt werden, aber für kleinere Entfernungen, zumal im Binnenverkehr der Bahn, hoch bleiben. (Michaelis a. a. O., bes. Vierteljahrschr. für Volkswirthsch. 1864, B. 1, Schäffle, Nationalök., 2. A. §. 268. S. Perrot, Eisenbahnref., S. 56, u. unten.) Denn hier zwingt die Concurrenz nicht zu Ermässigungen, die sich sonst vielleicht nicht rentiren. Das Differentialtarifsystem in seiner jetzigen Gestalt als blosse Frucht der Concurrenz unter Bahnen, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, hat aber so viel Missliches, weil es sich — abgesehen von Concurrenzen der Wasserwege — durchaus nur nach dem zufälligen Umstande entwickelt, ob mehrere Bahnen nicht allzu ungleicher Länge zwischen zwei weiter von einander entfernten Orten existiren und unter verschiedenen Verwaltungen stehen. Bei einem allgemeinen einheitlichen Staatsbahnsystem würde der Differentialtarif auch nicht ganz fehlen müssen, aber er würde sich rationell und gleichmässig nach einem festen Grundsatze entwickeln. Der Tarifsatz würde nemlich auch hier bei grösserer Entfernung relativ kleiner und unter Umständen zwischen zwei von einander entfernteren Puncten selbst absolut kleiner als zwischen zwei einander näheren sein können, sobald die Selbstkosten der Transportleistung der Bahn sich im ersteren Fall niedriger als im zweiten stellten, was oftmals vorkommen kann. Wenn z. B. auf einer Linie, die von A über B nach C führt, der Verkehr von A nach C meistens volle Wagen giebt und zugleich volle Rückfracht, während die Wagen nach B halbleer gehen müssen und keine Rückfracht finden, so wird in der That oft der Transport zwischen A und C relativ und mitunter selbst absolut billiger als zwischen A und B geliefert werden können. So ungefähr ist das Verhältniss zwischen Binnen-

gegenden mit starker Getreide-, Bergwerksproducten- und Fabrikatenausfuhr nach Seeplätzen und letzteren mit grosser Rückfracht an Colonialwaaren, Baumwolle u. and. Rohstoffen nach jenen Gegenden. Dies ist das richtige Differentialtarifsystem und auch gegen das heutige ist nichts einzuwenden, soweit es auf diesem Principe beruht, wo es dann sehr wohl auch im Binnenverkehr einer etwas grösseren Bahn anwendbar ist.

Der Unterschied zwischen dem Staats- und Privatbahnsystem wird daher darin liegen, dass dort leichter ein niedriger allgemeiner Tarif und daneben ein noch mässigerer, aber rationeller und ökonomisch richtiger Differentialtarif, hier dagegen ein höherer allgemeiner und daneben nur für einige Routen nach den zufälligsten Concurrenzverhältnissen ein ermässigter Differentialtarif bestehen wird.

b) Auch Letzteres gilt aber nur dann und so lange, als es den Concurrenten nicht passender erscheint, sich über gleichmässige höhere Tarife zu verständigen, was oft das Ende des Concurrenzkampfs ist, oder bis etwa die Concurrenzlinien durch Fusion in eine Hand kommen. Hier wird dann vollends ein factisches Monopol, mindestens für geraume Zeit, geschaffen, ein neues Concurrenzunternehmen noch schwerer entstehen, weil es mit einer noch mächtigeren Concurrentin kämpfen müsste, und die Tarife werden möglichst beim Alten bleiben.

Die vorhergehenden Sätze sind vornehmlich deductiv gewonnen, d. h. aus dem inneren Wesen beider Bahnarten abgeleitet. Sie finden aber durch die im Obigen schon berührten Erfahrungsthatsachen aus Geschichte und Statistik des Eisenbahnwesens ihre volle Bestätigung und werden durch die vorgekommenen Fälle einer zu einseitig privatwirthschaftlich oder fiscalisch geleiteten Staatsbahnverwaltung nicht widerlegt. Denn diese Verwaltungsart ist nicht nothwendig gewerbsmässig, wie sie es bei einer Privatbahn ist, und immerhin kommen doch wenigstens ihre finanziellen Ergebnisse dem Gemeinwesen zu Gute.

Es ist das Hauptverdienst des Cohn'schen Werks, den unumstösslichen Erfahrungsbeweis aus den Thatsachen des engl. Eisenbahnwesens für die gar nicht aufzuhaltende Tendenz der Privatbahnen zum Abschluss von Compromissen, Cartellen, Betriebsverträgen, zu mehr oder weniger vollständigen Fusionen geliefert zu haben, s. z. B. B. I, Kap. 5 über die „Verschmelzungen". Stein, Handb. d. Verw. I, 2. A. S. 407, lässt die Anhänger d. Privatbahnen hier durchaus Gründe vorbringen, welche gegen die Erfahrung sind. Sax giebt ausdrücklich oder implicite für die nicht genügend „regulirte" Privatbahn unsere Einwendungen zu, bestreitet aber deren Berechtigung bei seiner „regulirten Unternehmung", wobei ihm jedoch die Erfahrung nicht allgemein als Stütze dienen kann.

§. 276. — F. Politische, socialpolitische und ethische Seite der Frage.

S. Sax II, 185—191. Auch Roscher, Syst. III, §. 86.

Hier sind namentlich folgende Puncte erwägenswerth.

1. Ein häufig zu hörender und nicht ganz unrichtiger Einwand gegen Staatseisenbahnen lautet, dass durch solche Bahnen, welche nicht nur im Eigenthum, sondern in der Regel —

und mit Recht — auch in der eigenen Verwaltung des Staats stehen, ein neues zahl- und einflussreiches Staatsdienercontingent und auch sonst noch eine neue grosse Staatsclientel geschaffen werde. Selbst die Gewerbetreibenden, welche für die Bahn arbeiten, die Befrachter sogar geriethen leicht in eine gewisse Abhängigkeit, die politisch bedenklich sei. Es ist dies nicht ganz zu leugnen und Spuren davon haben sich mitunter schon gezeigt. Aber auf der anderen Seite ruft auch das Privateisenbahnwesen ähnliche Bedenken wach. Die grossen Eisenbahncompagnieen der Neuzeit, die doch unvermeidlich sind, wenn man die endlose Zersplitterung der Verwaltung vermeiden will, erlangen leicht eine bedenkliche Macht, bilden förmlich Staaten im Staate.

Dies Verhältniss hat sich in kleinen Staaten selbst unmittelbar für den ganzen Staat gefährlich (z. B. in Luxemburg, ähnliche Bedenken in Belgien), und sogar in grossen Staaten, besonders bei Gesellschaften auswärtiger Kapitalisten unter der Oberleitung von Ausländern (österr. Staats- u. Südb., italien. Bahnen, Rückkauf d. nordital. Bahnen von der österr. Südbahngesellschaft in Italien im J. 1876 mit aus dieser Rücksicht) misslich erwiesen. Auch entwickelt sich hier ein Patronage- und Clientelwesen, eine Verwaltungscoterie, ein „Eisenbahnkönigthum", lauter Formen der unerfreulichsten Geldoligarchie und alles zusammen Dinge, welche bedenklicher sind und doch schwerer Abhülfe gestatten, als jene politischen Gefahren des Staatseisenbahnwesens wenigstens in dem constitutionellen Staate. Die grosse Abhängigkeit der Privatbahnbeamten, selbst der höheren, von der obersten Verwaltung hat mit Recht. unter dem Hinweis auf die gesicherte und ehrenvolle Stellung im Staatsdienst schon wiederholt Anlass zu Klagen gegeben, z. B. in Oesterreich. Auch darf Gewicht darauf gelegt werden, dass der Staat als grosser Arbeitgeber für die Handarbeiter dann leichter in der Lage ist, auf passende Reformen im Arbeitsrecht und auf Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Arbeiterclasse hinzudrängen, sobald er seine bezügliche Mission nur richtig auffasst. (G. §. 176.) Sax II, 186 meint, wesentlich nur bei den nicht genügend regulirten engl. Gesellschaften gelte das Gesagte u. sucht mich mit Hinweis auf Frankreich zu widerlegen, wo der Staat eine so vielfache Ingerenz auf die Bahnen übe. Die Vorgänge der letzten Jahre in Frankr. geben mir wohl Recht, wenn man auch auf die missliche Lage der französ. Staatsverwaltung in heut. Zeit Rücksicht nimmt. S. v. d. Leyen, Niederlage d. Privatbahnen im französ. Abgeordn.hause, Arch. f. Eisenb. 1882 S. 367 ff. Eb. S. 387 die Aeusserung v. Allain-Targé: „Wissen Sie, was diese Macht der grossen Eisenbahnen ist? Sie ist die grösste, die es in diesem Augenblicke in Frankreich giebt nächst dem Staate u. nächst den Jesuiten." Roscher a. a. O. lässt — echt deutsch — schon wieder in unserem noch so wenig durch materielle Einrichtungen innig verbundenen Vaterlande die Furcht vor übermässiger Centralisation u. Staatsomnipotenz in seinen Erörterungen durchblicken.

2. In Kriegen sind die Staatsbahnen mehr als die Privatbahnen dem Feinde preisgegeben. Practisch geht daraus vornehmlich nur in Betreff des Fahrmaterials eine nicht zu leugnende Gefahr hervor, da dasselbe als Staatseigenthum im Falle einer feindlichen Erbeutung auch im Friedensschluss nicht wie doch wohl meistens dasjenige der Privatbahnen ohne Weiteres wieder herausgegeben werden wird.

Im österr. Kriege v. 1866 ist von Preussen keinerlei Bahnmaterial zurückbehalten, das sächs., worunter Staatseigenthum, wohl aus besond. Rücksichten zurückgegeben. Auch die französ. Ostbahn erhielt nach den Friedensbestimmungen von Versailles u. Frankfurt 1871 alles Material zurück. Die elsäss.-lothring. Linien dieser Bahn sind ausdrücklich ohne Betriebsmaterial an Deutschland abgetreten worden. Hier wurden völkerrechtliche Abmachungen wünschenswerth und doch wohl kaum unmöglich sein. Eine Entschädigung für die Benutzung der Staatsbahnen durch den siegreichen Feind lässt sich freilich wohl nicht erlangen. Aber auch diejenige für die Benutzung der Privatbahnen wird doch oft nur durch den besiegten heimischen Staat gewährt werden.

3. Bei der ungeheueren Bedeutung der Eisenbahnen im Kriege selbst bietet das Staatsbahnsystem auch den Vortheil, dass die Benutzung der Bahnen für militärische Zwecke sich doch noch rascher und einfacher wird einrichten lassen, als wenn erst an viele einzelne Privatverwaltungen Ordres ergehen und mitunter doch auch erst mit ihnen Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Je nach der geographischen Lage eines Landes und den politischen n bloss das die sie mit sich bringt, kann dies ein wichtiger Grund mehr für Staatsbahnen werden, wie wohl in Deutschland. Dies ist ein Hauptgrund vieler Anhänger des Reichseisenbahnprojects, — ein durchschlagender übrigens auch für mich nicht. Die gute Erfahrung in 1870—71 ist freilich nicht beweisend genug für das Ausreichen mit dem bestehenden Zustande. Der Hinweis der Gegner des gen. Projects auf Art. 47 der Reichsverf. ebensowenig. S. übrigens Sax II, 189.

4. Man hat auch behauptet, das Staatsbahnsystem gefährde die politische Unabhängigkeit der Bevölkerung gegenüber der Regierung, weil eine Gegend oder ein Ort, um eine Eisenbahn zu erlangen, politisch gefügig sein müssten und würden. Auch die Integrität der Staatsbeamten und vollends der Volksvertreter werde leicht Versuchungen Seitens Derjenigen unterliegen, die eine Bahn wünschten. Auch diese Gefahren sind nicht ganz zu leugnen und einzelne vorgekommene Fälle können als Belege dienen. Eine Abhülfe liegt in möglichster Oeffentlichkeit, in strenger parlamentarischer Controle, in genügender Höhe der Gehalte u. s. w. Jedenfalls sind aber die ähnlichen Gefahren im Privatbahnsystem ungleich grösser und bereits öfters schlimm hervorgetreten.

Auch bei einer sehr liberalen Gestaltung des Eisenbahnrechts ist das Concessionssystem nicht zu beseitigen. Die Aufstellung blosser Normativbedingungen, bei deren Erfüllung das Recht, eine bestimmte Linie zu bauen, einem Privaten oder einer Gesellschaft ohne Weiteres gewährt werden müsste, ist unthunlich und nirgends in der Praxis üblich. Die Nothwendigkeit der Expropriationsbefugniss, die mannichfachen Interessen hinsichtlich der Richtung, Bauart, Tarife u. s. w. machen eine specielle Genehmigung jeder einzelnen Bahnunternehmung und Bahnroute unumgänglich. Auch in England hat man davon nicht absehen können. (Vgl. das ganze Werk v. Cohn, bes. B. I. Die engl. Eisenbahngesetzgebung entwickelte sich historisch aus d. Wegegesetzgebung.) Unliebsame Folgen hiervon sind nicht zu verkennen, mag die Concession durch Regierungsverordnung oder durch Gesetz.

durch eine Verwaltungsbehörde oder, wie in England, durch das Parlament ertheilt werden. Die Beamten der entscheidenden Instanzen, im zweiten Falle selbst die Abgeordneten in den Parlamenten werden dann nur zu leicht in die Interessen der Speculation hineingezogen und der Bestechung und Corruption ist Thor und Thür geöffnet. Diese Gefahr ist entschieden grösser als beim Staatseisenbahnwesen und der damit verbundenen Aufnahme von Staatsschulden. Denn namentlich in Zeiten lebhafter Börsenspeculation locken grosse Gewinnste bei der Erlangung einer Concession. Solche Gewinnste werfen genug ab für „Bestechungsprämien" und die um eine Concession sich bewerbenden Speculanten sind wahrlich nicht immer die Leute, die vor solchen Mitteln zurückscheuen. Es ist ein offenes Geheimniss, dass sich an das Eisenbahnconcessionswesen hie und da eine schlimme Corruption angeknüpft hat. Auch in England scheint es nicht an Beispielen zu fehlen. S. Cohn I, 214. Die preuss. Untersuchungscommission hat die volle Integrität des preuss. Beamtenthums klar herausgestellt. Aber es ist schon der Verdacht übel. S. übrigens auch Strousberg's Wirken, S. 150 ff., 229 ff. Auch Sax II, 187.

5. Die besonderen Bedenken gegen die Staatsbahnen, weil diese auf dem Gebiete der Verwaltung (Tarifwesen, Einrichtung des Verkehrs u. s. w.) zu unabhängig werden könnten, mögen nicht immer unbegründet sein. Aber einmal heisst es auch hier: in grosser Abhängigkeit von Staatsbahnverwaltungen, für welche doch wieder der Minister verantwortlich ist, und über welche so immer durch das Parlament eine gewisse Controle geübt werden kann, als Abhängigkeit von Privatverwaltungen, denen auch im System der „regulirten Privatunternehmung" schwer beizukommen ist; sodann lässt sich eine practische Verwaltungscontrole durch das neuerdings in Deutschland eingeführte System von „Landeseisenbahnräthen", mit berathender, bez. entscheidender Stimme gerade bei Staatsbahnen einrichten.

6. In socialpolitischer und allgemein-volkswirthschaftlicher Beziehung muss man endlich wieder den grossen Vortheil anerkennen, den die gleichmässigere Kapitalverwendung beim Bahnbau, die bewusste Einengung des Gebiets privatwirthschaftlicher, hier besonders leicht extravaganter Speculation und die Hinübernahme eines Grund- und Kapitaleigenthumobjects, das so leicht zur Ausbeutung Anderer gebraucht und doch so schwer oder gar nicht einer Staatscontrole unterzogen werden kann, aus dem Privat- in das öffentliche Eigenthum mit sich bringt.

Auch hier sind Sax's Gegenbemerkungen II, 190 nicht ausreichend.

So spricht auch diese Seite der Frage mindestens nicht gegen Staatsbahnen, eher entschieden für sie.

Aus keinem der im Vorhergehenden vorgeführten einzelnen Beweisgründe für und wider Staats- und Privatbahnen lässt sich ein unbedingtes Princip für das eine oder andere System, wie früher schon zugegeben wurde, ableiten. Aber irgend durch-

schlagende Gründe gegen das Staatsbahnsystem haben sich nicht gefunden, vielmehr möchte eher noch das Gewicht der hier geprüften Gründe, namentlich diese in ihrer Gesammtheit genommen, zu Gunsten dieses Systems den Ausschlag geben. Jedenfalls lässt sich das Ergebniss der früheren Erörterungen über das gesammte Verkehrswesen aufrecht erhalten. Danach gebührt dem Staatsbahnwesen für unsere Länder in der Gegenwart der Vorzug.

Zu diesem Ergebniss waren Männer der Wissenschaft wie R. Mohl und im Ganzen auch Knies schon vor längeren Jahren gelangt. Solche Stimmen kamen aber, gegenüber den Vertretern der ausschliesslichen Privatthätigkeit auch auf diesem Gebiete, nicht zur Geltung. Erst in neuerer Zeit begann auch bei den Praktikern, in den Regierungskreisen, sogar Grossbritanniens, der Schweiz, selbst Nordamerikas, und in dem Theile der öffentlichen Presse, welcher sich von den Einseitigkeiten der Manchesterpartei losgemacht hat u. nicht den blossen Interessen der Börsenspeculation dient, ein Umschwung einzutreten. Dadurch kommt die Ansicht der „Theoretiker" wieder zu Ehren. Selbst die deutsche Freihandelsschule zeigt viele „Bekehrte", nur dass man hier in der alten Liebe zur „freien Concurrenz" vorläufig noch bloss das Eigenthum am Eisenwege dem Staate vindicirt, nicht die Verwaltung, und dem Phantom „Concurrenz auf der Linie" nachjagt, die ganze Eisenbahnfrage in d. Tariffrage aufgehen lässt u. s. w. Ueber die Ansichten in England belehrt uns G. Cohn vortrefflich, vgl. bes. den Bericht u. die Stimmen im Ausschuss v. 1872, Cohn I, 346, II, Kap. 4, bes. 609. Wenn auch unter der Aera der schwächlichen gegenwärtigen Staatsmänner Englands wenig Aussicht zu baldiger Verwirklichung des Staatsbahnsystems daselbst besteht, so ist doch die Neigung für dasselbe schon verbreitet genug u. bei hervorragenden Männern. — Zu einem durchaus halben Resultat gelangt der Bericht der preuss. Untersuchungscommission v. 1874 (S. 155). Er nennt den ausschliesslichen Staatseisenbahnbau in der Gegenwart unausführbar, meint aber doch, dass „volkswirthsch. Rücksichten und Gründe auf die Vereinigung aller Eisenbahnen in den Händen des Staats als letztes Ziel hinführen." Nur zwingende finanzielle Gründe hätten den Standpunct verrückt u. Bau u. Erhaltung der Bahnen dem Staate weggenommen und der Speculation und der Industrie übergeben. Es müsse indessen in Zukunft nicht mehr die Frage zinsgewinnender Rentabilität, sondern unabhängig davon das Bedürfniss des öffentl. Verkehrs in den Vordergrund treten. Der speculativen Privatunternehmung solle nur das Transport- und Befrachtungswesen bleiben. Abgesehen von diesem letzten Puncte, wo ein vielleicht unlösbares Problem ohne Weiteres für richtig erklärt wird, muss man fragen: wie denn die Finanzlage noch werden solle, wenn diejenige Preussen-Deutschlands um 1873 die Durchführung des Plans nicht erlaubt! Auch gegen das Reichsbahnproject sind die finanziellen Gegengründe (bei v. Varnbüler u. A.) die schwächsten. Vgl. die Bremer Debatte. In den letzten Jahren hat die Staatsbahnidee in Deutschland den entschiedenen Sieg errungen u. im Ausland an Verbreitung gewonnen. S. u. A. die Debatte im preuss. Abg.hause am 19. Februar 1883 u. daselbst meine Rede über die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preussen (auch selbständig erschienen Berl. 1883).

III. — §. 277. Die bisherige thatsächliche Entwicklung des Eisenbahnwesens. Sie war in den verschiedenen Culturstaaten eine manchfach verschiedene. Wie schon bemerkt wurde: nicht feste Principien der Verkehrspolitik im Allgemeinen, der Eisenbahnpolitik im Besonderen haben sie beherrscht, sondern zufällige geschichtliche Umstände im Leben der einzelnen

Staaten. Beachtenswerth ist aber immerhin für unsere Frage auch diese rein thatsächliche Entwicklung schon vor der jüngsten Zeit, in welcher man begonnen hat, principiell auf Staatsbahnen hinzulenken, in folgenden Beziehungen.

1. Wo wie z. B. früher in Oesterreich u. a. L. einmal das Staatsbahnsystem allein oder neben Privatbahnen Platz gegriffen hatte, da waren es meistens wiederum nur fremdartige Gründe, namentlich die aus ganz anderen Ursachen als etwa aus der Eisenbahnpolitik entstandene Finanznoth des Staats, welche zur Veräusserung der bereits vorhandenen Staatsbahnen und zum Uebergang zu dem Privatbahnsystem führten. Auch mit diesen Thatsachen lässt sich also nicht erfolgreich gegen das Princip der Staatsbahnen argumentiren. In dem regelmässigen Vorbehalt des Heimfalls oder Rückfalls der Bahnen in einigen Ländern (Oesterreich, Frankreich) an den Staat, in dem ähnlichen Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechts bei verkauften Bahnen (Oesterreich), findet sich das Princip des Staatsbahnwesens meist von Anfang an auch gewahrt: nur vorübergehende, namentlich finanzielle Rücksichten zwingen, dasselbe eine Zeitlang bei Seite zu setzen.

Die sogen. Veräusserung von Staatsbahnen lässt sich nach der Fassung der Verträge auch regelmässig mehr als eine langjährige Verpachtung, denn als wirklichen Verkauf betrachten. Dieser Gesichtspunct würde noch schärfer hervortreten, wenn nicht gerade mehrfach nur die Finanznoth Bestimmungen in die Verträge gebracht hätte, die mehr in einen Kauf- als in einen Pachtcontract gehören, z. B. in Oesterreich.

Der principielle Grund, welcher auch in Staaten mit wohlgeordnetem Haushalt in neuerer Zeit so oft zur Veräusserung von Feldgütern, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken u. s. w. geführt hat: dass der Uebergang dieses werbenden Vermögens aus dem Staats- in das Privateigenthum und aus der Staatsverwaltung in die Privatverwaltung wünschenswerth oder selbst nothwendig im volks- und staatswirthschaftlichen Interesse sei, — dieser Grund hat notorisch bei den vorgekommenen Veräusserungen von Staatsbahnen nicht mitgewirkt.

Er wurde höchstens von einseitig doctrinären Theoretikern und etwa von interessirten Kapitalisten und ihrer Presse aufgestellt: von den Theoretikern auch nicht aus speciellen sachlichen Gründen, sondern selbst in richtiger Consequenz eines eben durchaus nicht absolut wahren Dogma's von der Nothwendigkeit möglichster Einschränkung der Staatsthätigkeiten im Gebiete der Volkswirthschaft. Dies z. B. der Standpunct von Bergius. In der 2. Hälfte der 50er Jahre, als die Smith'schen theoret. Anschauungen in dem preuss. Abgeordnetenhause die Herrschaft gewonnen, war einmal eine Gefahr einer solchen Eisenbahnpolitik da. Man verdankt diesen Ein-

flussen (neben dem Mitwirken finanzieller Momente) die unrichtige Aufhebung des §. 6 d. Ges. v. 30. Mai 1853 über die Verwendung der Eisenbahnabgabe (§. 38—40 d. Eisenbahnges. v. 3. Novemb. 1838) zum Ankauf von Eisenbahnactien behufs deren Amortisation durch das Gesetz v. 21. Mai 1859, — gegen den Wunsch u. die bessere Einsicht der Regierung. S. „Zehn Jahre" S. 11.

2. Wo sich, wie in Deutschland, zufälliger Weise ein gemischtes System von Staats- und Privatbahnen entwickelt hat, da neigte auch die thatsächliche Entwicklung gerade aus principiellen und aus der erfahrungsmässigen Zweckmässigkeit geschöpften Gründen schon seit lange immer mehr dazu hin: a) entweder die Privatbahnen Seitens des Staats zu erwerben, b) oder sie wenigstens theilweise unter Staatsverwaltung zu stellen, welche sich in solchen Fällen wiederholt gut bewährt hat, — sogar im Interesse der Eigenthümer der Privatbahn, c) oder die Privatbahnen zu grossen Bahnunternehmungen zu vereinigen, sei es durch Vereinigung des Eigenthums mehrerer Bahnen in einer Gesellschaft (Fusion) (Frankreich, England, auch Deutschland) oder durch Betriebsüberlassungsverträge u. dgl. m., sei es durch Uebernahme der Verwaltung kleinerer Bahnen Seitens einer Hauptgesellschaft, sei es endlich wenigstens durch Einrichtung von grossen Eisenbahnverbänden zwischen den getrennten Verwaltungen, wie besonders in Deutschland, (mit manchen günstigen, aber durchaus nicht ausreichenden Erfolgen): d. h. man suchte Eigenthum, Verwaltung, Betrieb mehr zu centralisiren, wie es die ökonomisch-technisch-administrative Natur des Eisenbahnwesens fordert, im Staatsbahnsystem aber von vorneherein erreicht ist, und ohne die bei dem anderen System dann nicht zu vermeidenden Nachtheile.

d) Endlich aber neigt die thatsächliche Entwicklung der Dinge in Ländern des gemischten oder des vorwaltenden oder ausschliesslichen Privatbahnsystems, immer mehr dazu, — da die Durchführung der Puncte a, b und c so schwierig ist und im letzteren Falle selbst durch die thatsächlichen Monopole grosser fusionirter Privatbahngesellschaften neue Uebelstände entstehen, — die Abhülfe in einer weitgehenden Staatscontrole der Privatbahnen zu suchen. (Einrichtung von Staats-Eisenbahnämtern.) Diese Controle ist aber nicht so erfolgreich und doch wieder in mancher anderen Hinsicht bedenklicher und schwieriger, als das reine Staatsbahnsystem.

Sie führt, wenn sie wirklich wirksam werden soll, zu einer rechtlichen Entwerthung des Privateisenbahneigenthums, welche im schlimmen Sinne commu-

nistisch ist. Dagegen erscheint die Uebernahme der Eisenbahnen auf den Staat gegen genügende Entschädigung, selbst wenn sie in der Rechtsform der Zwangsenteignung erfolgte, als gerechter und socialpolitisch unbedenklicher. Ist nach der Sax'schen Formulirung der Theorie des Privatbahnwesens, als einer blossen Abart des öffentlichen Eisenbahnwesens in Form der regulirten Privatunternehmung, von vornherein eine entsprechende Ingerenz des Staats vorbehalten, so entfällt zwar dieses letztgenannte Bedenken. Aber die praktischen Schwierigkeiten der Lösung des Problems bleiben dennoch bestehen und sind noch nirgends überwunden worden.

3. Wo sich, wie in Grossbritannien und Nordamerika, das Privatbahnwesen am Reinsten und Ausschliesslichsten entwickelt hat, haben sich allmälig so grosse Schäden gezeigt und die Gesetzgebung und Staatscontrole zu deren Abhülfe so unzureichend erwiesen, dass selbst hier der Gedanke an die Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens auf den Staat nicht nur auftaucht, sondern schon mehr und mehr Verbreitung gewinnt und Versuche zu seiner Verwirklichung beginnen.

Eine unbefangene Würdigung dieser Thatsachen führt daher eher zu einer Bestätigung, als zu einer Verwerfung des Staatsbahnsystems. Soviel Werth darf man auf diese thatsächliche Gestaltung der Dinge legen, auch wenn zuzugeben ist, dass die im Ganzen principlose geschichtliche Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht für sich allein eine principielle Entscheidung der Frage gestattet.

IV. — §. 278. Grundsätze der Eisenbahnpolitik. Für unsere Staaten, insbesondere für West- und Mitteleuropa und im Wesentlichen überhaupt für die europäisch-americanische Welt, sind demnach gegenwärtig wohl folgende eisenbahnpolitische Grundsätze aufzustellen.

Für Deutschland vereinfacht sich die Sache seit der Annahme des Staatsbahnsystems; für andere Länder, z. B. Oesterreich, erscheinen diese Grundsätze noch unmittelbar anwendbar.

1. Die vorhandenen Staatsbahnen sind im Eigenthum (und in der Verwaltung) des Staats zu behalten.

Nur besondere Verhältnisse einzelner Linien können eine Ausnahme von dieser Regel, aber auch dann lieber eine Verpachtung auf nicht zu lange Zeit, keine Veräusserung bedingen, z. B. bei kleinen Grenz- u. Endstrecken.

2. Neue Eisenbahnen sind in der Regel auf Kosten des Staats zu bauen (und zu verwalten). Namentlich gilt dies von solchen wichtigen Linien, welche eine Hauptverbindung herstellen und das Bahnnetz systematisch erweitern; ferner in Ländern des gemischten Systems von solchen Linien,

welche die getrennten Stücke der Staatsbahnen verbinden.

Mit Recht wäre daher z. B. zu wünschen gewesen, dass die neue directe Linie Berlin-Hannover (Berlin-Lehrter B. E. 1871 eröffnet) nicht von einer Gesellsch., der Magd.-Halberst., sondern vom preuss. Staate gebaut worden wäre, wodurch schon damals zwischen den westlichen u. östlichen preuss. Staats- u. unter Staatsverwaltung steh. Privatbahnen die kürzeste Verbindung hergestellt worden wäre.

Um die nachtheiligen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen einer sehr ungleichmässigen Verwendung von Nationalkapital im Eisenbahnbau zu verhüten, muss der Staat einen umfassenden Bauplan für eine Reihe von Jahren entwerfen und jährlich einigermassen gleiche Beträge Kapital zur Verwendung bringen.

3. Der Uebergang der vorhandenen Privatbahnen in das Staatseigenthum ist im Princip zu erstreben. Ob und wieweit dies alsbald verwirklicht werden kann, hängt von den concreten Verhältnissen, namentlich von der Finanzlage des Staats ab. Jedenfalls ist aber Folgendes zu verlangen:

a) dass die dem Staate nach Gesetz, Concessionsurkunde oder Vertrag zustehenden Rechte hinsichtlich des Heimfalls oder des Ankaufs der Privatbahnen unter im Voraus bestimmten Bedingungen und die sonstigen Vorbehalte zu Gunsten des Staats sorgsam erhalten, eher gemehrt als gemindert und nicht für ablösbar Seitens der Bahnen erklärt werden.

Heimfallsrechte regelmässig in der österr. (Ges. v. 1854), französ. Gesetzgeb., nach 90, bez. 99 (früher 40) Jahren; in der ersteren so, dass das Realvermögen an den Staat kommt, das Mobil.-Vermögen, Transportmater. u. s. w. der Ges. bleibt. Aehnlich auch sonst, aber keineswegs allgemein. So kann nach d. Privil. der österr. Ferd.-Nordb. v. 4. März 1836, das nach 50 J. abläuft, die Ges. dann mit Real- u. Mobiliarverm. frei schalten, mit d. Staate od. Privaten in Unterhandl. treten oder um Verlängerung nachsuchen. Ueber diese Bahn u. ihr weiteres Schicksal wird daher gegenwärtig in Oesterreich discutirt. Heimfallsrechte nach den besonderen Concessionsurkunden mitunter auch bei deutschen Bahnen, so bei der Pfälz. Ludwigsb. nach 99 J. (ohne Transportmittel, Ges.-Gebäude, Mobiliarverm.). Das preuss. Ges. v. 1838 hat kein Heimfallsrecht, aber ein Ankaufsrecht (s. u.); bei den preuss. Privatbahnen besteht daher als Regel beständiges Eigenth. der Gesellsch. (vgl. preuss. Gesetz v. 1838, §. 42, Nr. 4, Ch. d, — abgesehen vom Ankaufvorbehalt), ebenso war es auch bei der sächs. Leipz.-Dresd. Privatb. Doch kommen Ausnahmen vor. So bestand ein eigenthüml. Verhältniss des preuss. Staats zur Cöln-Mindener B., wonach d. Staat aus den Zinsen u. Divid. des von ihm übernomm. Siebentels der Actien u. aus denjenigen der amortis. Actien die in Privathänden befindlichen Actien amortisirte, indem er den betreff. Betrag Actien jährlich ausloste u. zur Rückzahlung al pari einrief. Bei d. Erweiterung jenes Bahnunternehmens (Cöln-Giessen) gewährte der Staat den Verzicht auf dieses Recht für 15 J., von 1855 an, vertragsweise u. später entsagte er diesem Rechte gegen eine besond. Entschädigung von 12 Mill. Thlr. (wovon 5,704,400 Thlr. baar, der Rest in Stammactien) für immer, Vertrag vom 10. August 1865, wobei zugleich Seitens der Ges. auf die älteren Zins-

garantien verzichtet wurde. Aehnlich wie zu C.-M. ist das Verhältniss des Staats zur Oberschl. B.

Rückkaufsrechte. Hierhin gehören zunächst die vorbehaltenen Rückkaufsrechte bei veränss. Staatsbahnen vor Ablauf der Heimfallfrist. So behielt sich Oesterreich ein solches Recht bei den 1856 verkauften lombard. B. von 1889 an, bei den 1858 abgetretenen Südbahnen von 1895 an vor, nach Massgabe des Reinertrags der letzten 7 Jahre, excl. die 2 schlechtesten, u. unter Festsetzung eines Minimalertrags oder einer Minimalablösungsrente von $5^1/_5$ % des Anlagekapitals. Aehnliches Recht bei d. Staatsbahnges. nach 30 Jahren u. in anderen Fällen mehr.

Ferner Kaufrechte bei ursprünglichen Privatbahnen. Auch bei deutschen Privatbahnen kommen solche Vorbehalte vor. Die hess. Ludwigsbahn kann nach Ablauf v. 25 J. nach d. Concessionirung vom Staate gegen Erstattung der Anlagekosten, nach Ablauf der Concessionsdauer von 99 Jahren gegen Erstattung des Taxwerths der Bahn und des Betriebsmaterials; die baier. Ostbahnen konnten vom Ablauf der 35jähr. Zinsgarantiezeit, d. h. v. 1898 ab, in der Weise vom Staate erworben werden, dass das Actienkapital nach dem Frankfurter Börsencurs der letzten 10 Jahre abgelöst, im Minimum aber der Betrag des concess. Bau- u. Einrichtungskapitals sammt dem Reinertrag des Ablösungsjahrs bezahlt wird.

Ganz allgemein bestimmt endlich der wichtige, aber bisher nicht bei den „Verstaatlichungen" verwerthete §. 42 des preuss. Eisenbahngesetzes von 1838: dem Staate bleibt der Ankauf des Eigenthums der Bahn sammt allem Zubehör gegen volle Entschädig. vorbehalten. Diese Erwerbung kann auch zwangsweise geschehen nach Ablauf von 30 Jahren von der Transporteröffnung an (ob die erste Streckeneröffnung hier für die ganze Bahnunternehmung entscheidet? Bei einigen Bahnen ist diese Frist v. 30 J. abgelaufen oder dem Ablauf nahe). Ankündigung der Erwerbsabsicht des Staats mindestens 1 Jahr vorher. Entschädigung: 25faches der jährl. Divid., die an sämmtl. Actionäre im Durchschn. d. letzten 5 Jahre gezahlt ist; Uebergang der Schulden an den Staat, der sie nach den contractl. Beding. zu behandeln hat; Uebergang alles Eigenthums, auch des Inventars, Reservefonds, der Activford. an den Staat. Diese gesetzl. Bestimmung ist werthvoll u. könnte doch von praktischer Bedeutung auch f. die Finanzen werden. Aber freilich ist die Ablösung danach sehr theuer. Die 4%ige Kapitalisirung der 5jähr. Divid. enthält eine starke Berücksichtigung v. lucrum cessans mit. — Der preussische Staat hat schon vor der jüngsten Aera der Eisenbahnpolitik bei Betriebsüberlass.-Verträgen mit Privatbahnen sich auch den Erwerb des Eigenthums in späteren Perioden vorbehalten, so bei Halle-Sorau-Guben, bei Berl.-Dresd. unter im Voraus stipul. Bedingungen.

Sonstige Vorbehalte zu Gunsten des Staats. Unter Vorbehalten dieser Art werden hier nicht volkswirthschaftspolitische in Betr. der Tarife u. s. w., sondern finanzielle in Betr. der Uebernahme von Leistungen für den Staat, — unentgeltlich wie oft hinsichtlich der Beförderung der Post u. s. w. (preuss. Ges. §. 36) oder gegen mäss. Maximaltarif, wie auch mitunter bei der Post, für Militär u. s. w. (grosse, die Bahnen erheblich mit belastende Rechte des franz. Staats in diesen Puncten) —, ferner andere finanzielle in Betr. der Erleichterung der Erwerbung der Privatbahnen durch den Staat verstanden. Hierhin gehörten die wichtigen Bestimmungen der preuss. Gesetzgeb. über Eisenbahnabgaben u. über deren Verwendung. §. 38 des Ges. v. 1838 behielt die Einführung einer besond. Abgabe v. d. Bahnen vor, wogegen die Gesellsch. v. d. Gewerbsteuer frei blieben. Nach §. 39 sollte der Ertrag dieser Abgabe z. Entschädig. der Staatskasse für die ihr durch d. Bahnen entzogenen Einnahmen (wohl an Post- u. Chausseegeld gedacht) u. zur Amortis. des in dem Unternehmen angelegten Kapitals dienen. Art der Verwendung blieb vorbehalten. Nach vollendeter Amortis. sollte das Unternehmen so eingerichtet werden, dass der Ertrag des Bahngelds die Kosten der Unterhalt. d. Bahn u. der Verwalt. nicht übersteige (§. 40): also Anwendung des Gebührenprincips schon damals in Aussicht genommen. Die durch Gesetz v. 30. Mai 1853 eingericht. progress. Eisenbahnabgabe (s. §. 4) sollte dann zur Amortis. der in d. Eisenbahnunternehmen angel. Actienkapitalien in der Art dienen, dass mit ihrem Ertrag u. unter Zuwachs der Zinsen u. Divid. der erworb. Papiere Stammactien frei angekauft würden. Durch dieses Gesetz, welches kein Recht schädigte, — die Höhe der Abgabe ist keine princip. Frage, — war also der allmälige Uebergang der Privatbahnen in's

Eigenthum des Staats vorbereitet. Späterhin hätte diese Ankaufsweise durch Curssteigen bei vermind. Actienzahl u. stärkerer Amortis. theuer werden können. Allein durch Ges. v. 21. Mai 1859 ist leider diese Amortis. beseitigt u. sogar §. 39 u. 40 des Gesetzes v. 1838 aufgehoben worden. Eine Massregel von schon damals mindestens zweifelhaftem volkswirthschaftspolit. u. finanz. Werth. Seitdem u. auch nach d. neuen Eisenbahnsteuerges. v. 16. März 1867 fliesst der Ertrag der Eisenbahnabgabe in die Staatskasse zu allgemeinen Staatsausgaben. S. „10 J. preuss. D. Eisenbahnpolitik", S. 12.

b) Es ist ferner statthaft, dass in geeigneten Fällen, wenn eine Privatgesellschaft selbst die Abtretung ihrer Linien unter billigen Bedingungen an den Staat wünscht, die Erwerbung erfolge.

Mehrfache Fälle in Preussen, Sachsen. Langjähr. Wunsch der Actionäre der Rhein-Nahe-Bahn, der aber erst in der jüngsten Zeit realisirt ist. Bei der neuesten Verstaatlichungspolitik in Baiern, Sachsen, Preussen rief man seitens des Staats durch günstige Angebote solche Bereitwilligkeit hervor.

c) An Stelle der Fusionirung von Privatbahnen, namentlich der Verschmelzung von kleinen mit grossen Unternehmungen, soll möglichst, wenn es die geographische Lage der Linie, ihr bereits bestehender oder leicht herzustellender Zusammenhang mit anderen Staatsbahnen irgend erlaubt, die Fusionirung solcher Privatbahnen mit Staatsbahnen treten.

So sollte nach Beschlüssen v. Herbst 1871 die Taunusb. mit d. hess. Ludwigsbahn fusionirt werden. Die Vereinigung der ersteren — Wiesbaden-Frankfurt — mit der nass. u. der Main-Weser-Staatsb., die sie verbindet, lag wahrlich näher u. erfolgte auch nach spät. Vertrage d. preuss. Regierung mit d. hess. Ludwigsb. Aehnlich 1876 die Einverleibung der Halle-Casseler Privatbahn in die im Bau befindliche Staatsbahn Berlin-Wetzlar.

d) Solange der Uebergang in das Eigenthum (bez. bleibende Betriebsüberlassung und Uebernahme auf Rechnung des Staats gegen Gewährung fester Rente an die Actionäre) nicht zu erzielen ist, sollten wenigstens die wichtigsten Privatbahnlinien, welche leicht factische Monopole erlangen, ferner solche Privatnebenbahnen, welche in Staatsbahnen münden, in die Verwaltung des Staats übergehen.

Die Uebernahme der Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat beruhte in Preussen auf keinem so bestimmten Princip, als den beiden im Text genannten, obgleich finanz. Gesichtspuncte mit massgebend waren. Bei d. Oberschl. B. hatte sich der Staat die Uebernahme des Betriebs für den Fall vorbehalten, dass er aus der Zinsgarantie ein bestimmtes Mass von Zahlungen leisten müsse. Die Berg.-Märk. Bahn ging in Zeit schlechter Finanzlage 1850 auf 10 J., 1853 auf beständig in Staatsverwaltung über, die Cosel-Oderb. B. nach der Katastrophe v. 1856 i. J. 1857. Die Rhein-Nahe-B. stand von Anf. an unter Staatsverwaltung. Die Halle-Sor.-Gubener Bahn wurde 1876, die Berl.-Dresd. B. 1877 in Staatsverwalt. übernommen, als Bedingung zu gewährender Finanz-Hilfe. In Baiern u. Baden die Selbstverwaltungskörpern u. kl. Gesellschaften gehörenden Localbahnen in Staatsbetrieb. In Oesterreich Uebernahme in Staatsverwaltung auch namentlich aus finanz. Gründen, bei hohen Staatsgarantie-Zuschüssen (Rudolfsbahn).

4. Wird gleichwohl die Concession zu neuen Privatbahnen noch ertheilt, sei es an alte Gesellschaften zur Erweiterung ihres Netzes oder an neue Unternehmungen, so hat sich der Staat möglichst weitgehende und unzweideutige Rechte hinsichtlich des Heimfalls und des Ankaufs der Bahn vor der Heimfallsfrist vorzubehalten, etwa eine regelmässige und nicht zu langsame Amortisation des Kapitals (d. h. der Actien neben den Prioritätsschulden) einzurichten, und auch hier, erforderlichen Falls (Nr. 3 ad c), die Verwaltung selbst zu übernehmen.

5. Bei der Erwerbung wie bei der blossen Verwaltungsübernahme der Privatbahnen durch den Staat sind wohlerworbene Privatrechte sorgfältig zu schonen, mögen sie auf dem allgemeinen Privatrecht oder auf besonderem Gesetz oder Privileg beruhen. Eine Beseitigung dieser Rechte zu Gunsten des Staats ist aber gleichwohl möglich und statthaft:

a) Einmal selbstverständlich auf dem Wege freier Vereinbarung.

Letztere wird im Ganzen am Wünschenswerthesten und oft auch bei Privatbahnen in schlechter Finanzlage und ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft unter nicht zu lästigen finanziellen Bedingungen, bei gut rentirenden und zukunftsreichen Bahnen wenigstens unter Anlegung eines angemessenen Kauf- oder Pachtpreises — oder der Gewissheit guter Staatsverwaltung, falls nur diese an Stelle der Privatverwaltung tritt — möglich sein.

Beispiele der Erwerbung schlecht situirter Bahnen. Die Niederschles.-Märk. B. ging im Winter 1851—52 vertragsweise gegen eine feste Actienrente von 4% Zins u. regelmäss. Amortis. an den Staat über. Curs der Actien 1850 meist c. 83, Anf. 1851 dsgl., Ende 1851 c. 93%: nach Genehmigung des Vertrags durch die Regierung 97—98%. — Die Sächs.-Baier. B. ging 1846 an d. sächs. Staat über gegen 4% Actienzinsen für 8 Jahre (1847—54) u. gegen Austausch mit 3% Staatspapieren alsdann. Curs um die Zeit des Vertragsabschlusses 76—83, nach demselben (i. J. 1847) 84—90. Einige der jüngsten Erwerbungen des Staats in Preussen (die bankerotten, noch unvollend. Bahnen: Berl. Nordb., Pomm. Centralb., Rhein-Nahe-, Berl.-Görl. B. u. a. m.), Sachsen (kleinere Privatbahnen in halbbankerottem Zustande) sind dem Staate billig gekommen (1876, 1877 u. seitdem mehrfach). — Der Vertrag zwischen dem K. Italien u. der österr. Südbahn 1876 ist angesichts der precären Finanzlage der Gesellschaft relativ günstig für den Staat ausgefallen. Seine Detailpuncte lassen sich hier nicht in Kürze angeben u. sind ohne Eingehen auf die verwickelte Lage der Gesellsch. nicht verständlich.

Beispiele der Erwerbung gut situirter Bahnen. Die Wien-Gloggnitzer Bahn erwarb der österr. Staat 1853 in der Weise, dass der Ges. die B. Wien-Raab verblieb u. er für jede der 13,219 Actien zu 500 fl. 675 fl. C.-M. in 5% Staatsoblig. gab. Curs Anf. 1853 155—160%, nach dem Vertragsabschluss 170% u. mehr, nach der Umgestaltung noch 92—93%. Die baier. Ostbahnen gingen durch Vertr. v. 1. März 1875 u. Ges. v. 15. April 1875 an den Baier. Staat über. Sie hatten 1874 nur $4\frac{1}{2}$% Divid. geben können. Der Staat zahlte für eine Actie von 200 fl. d. 1. Emiss. 420, der 2. Emiss. 410 M., wovon je 400 M. in 4% baier. Staatspapieren, den Rest baar. — Die Leipz.-Dresd. Bahn ging zu dem relativ hohen Preise von 1000 M. in 3%igen sächs. Staatsrenten für die Actie von 100 Thlr. im J. 1876

an den Staat über. Zu diesem Preise (um so höher, als der Staat die eben eingestürzte Riesaer Elbbrücke erst wieder auf seine Kosten zu bauen hatte) trug die polit. Situation bei (Consolidirung des sächs. Staatsbahnnetzes gegenüber der Reichseisenbahncontrole und dem Reichseisenbahnproject). Ueber die neuesten preuss. Erwerbungen s. unten.

Die Aussicht guter Verwaltung wirkte z. B. wohl für die Ueberlassung der Berg.-Märk. Bahn an die Staatsverw. mit.

Indessen gewährt der Weg der freien Vereinbarung keine genügende Sicherheit, die Bahnen überhaupt oder sie zu angemessenen Preisen zu erwerben. Es bedarf daher noch der Anerkennung des Princips:

b) dass Privatbahnen auch zwangsweise im Wege des Expropriationsverfahrens oder eines nach dessen Analogie auszubildenden Rechtsverfahrens gegen volle Entschädigung der Eigenthümer in das Eigenthum (und analog in die Verwaltung) des Staats übergehen können.

Dieses Princip wird den Rechten der Privatbahnen gegenüber nicht nur wie im Falle mancher anderer Privatrechte, besonders des Grundeigenthümers, sanctionirt durch das überwiegende öffentliche Interesse, sondern bei den Bahnen noch speciell durch den Umstand, dass sie selbst bloss der Gewährung des Expropriationsrechts ihre Entstehung verdanken. Erörtert wurde dieser Punct 1883 mit in Oesterreich bei Gelegenheit von parlam. Eisenbahndebatten u. „Péage-Verträgen“.

Dieses Verfahren ist bei alten wie bei neuen Bahnen, mag es vorbehalten sein oder nicht, statthaft. Es verlangt nur folgende Beschränkungen in seiner Anwendung, damit keine Rechte und selbst keine berechtigten Interessen der Bahneigenthümer verletzt werden und das Privatkapital, wenn es einmal noch zur Anlegung in Privatbahnen in Anspruch genommen werden soll, sich nicht zurückschrecken lasse:

α) Die zwangsweise Eigenthums- oder Verwaltungsübernahme von Privatbahnen ist vor demjenigen Zeitpuncte absolut unstatthaft, bis zu welchem sie etwa ausdrücklich im Gesetz oder in der Concessionsurkunde (Privileg) ausgeschlossen ist. Ebenso müssen etwaige früher festgesetzte Bedingungen für die Anwendung des Expropriationsverfahrens genau innegehalten werden. In Zukunft sind aber andererseits nur die nothwendigen Beschränkungen der Rechte des Staats vorzunehmen, damit die Geltendmachung der letzteren zu geeigneter Zeit immer möglich sei.

Die Fristen, nach deren Ablauf der Staat das Eigenthum erwerben kann, sind in den bestehenden Gesetzen u. Verträgen doch sehr lange; 25, 30, 35 Jahre in Deutschland u. Oesterreich, oder gar 50, 90, 99, nach Ablauf der Concess.-Zeit.

β) Das Zwangsverfahren gegen eine Privatbahn ist erst von einem Zeitpuncte an zulässig, in welchem die Betriebsergebnisse der Bahn ein einigermassen sicheres Urtheil über die finanzielle Lage des Unternehmens gestatten.

Namentlich muss für unrentable Bahnen eine Minimalfrist bezeichnet werden, vor welcher sie nicht zwangsweise an den Staat übergehen dürfen, um die Actionäre möglichst vor Kapitalverlusten zu sichern; z. B. eine Frist von 20 Jahren bei Bahnen, welche in einer bestimmten Reihe (z. B. 5—10) der letzt verflossenen aufeinander folgenden Jahre ihren Actionären eine gewisse Minimalrente (z. B. 4 %) des Actienkapitals nicht liefern konnten. Bei rentablen Bahnen kann diese Frist ohne Gefährdung des Kapitals der Actionäre verkürzt werden, z. B. auf 10—15 Jahre, wenn in den letztverflossenen z. B. 5 Jahren die Dividende der Actionäre einen gewissen Satz (etwa 5—6 %) überschritten hat.

γ) Die Entschädigung der Actionäre hat nach dem vollen Werthe des Eigenthumsrechts zu erfolgen, und zwar nach dem Taxwerthe — so namentlich bei Bahnen, welche ihren Actionären gar keine Dividende zahlen konnten — oder, wenn dies für die Actionäre günstiger ist, auf der Basis der Kapitalisirung der von den Actionären binnen einer bestimmten Reihe (z. B. 5) der letztverflossenen Jahre bezogenen Rente nach einem für die Actionäre günstigen, also vielleicht etwas niedrigeren als dem üblichen Zinsfusse für gute Sicherheit; ferner eventuell noch weiter, namentlich bei der Uebernahme nach dem Taxwerthe, aber selbst auch in dem zweiten Falle, unter Zuschlag eines bestimmten Procents (z. B. 10) zu dem sich nach dieser Rechnung ergebenden Kapitalbetrag.

Eine Ablösung nach dem zukünftigen Börsencurs, wie z. B. bei d. baier. Ostbahnen stipulirt war, scheint mir unzulässig. Denn hier wird dem Bahneigenthum nur durch die Aussicht des Uebergangs der Bahn an den Staat ein künstlich hoher Werth gegeben. Ausserdem würde es dann nicht so schwer sein, durch Speculationen den Curs in die Höhe zu treiben. Drgl. zeigte sich seit 1876 schon, als mehrfach von Erwerbsabsichten der preuss. Regierung die Rede war.

Die Abfindung der Actionäre muss in Baarem oder nur mit ihrer Einwilligung in Staatspapieren erfolgen. Die Schulden der Bahn (Prioritätsobligationen) werden unter verbleibender Verpfändung der Bahn zu Staatsschulden und müssen genau nach den Anleihecontracten verzinst und getilgt werden. Auch hinsichtlich der Conversion, etwaiger Zinsreduction u. dgl. m. tritt der Staat ganz in das Rechtsverhältniss der Gesellschaft als Schuldnerin ein.

So schon die besteh. Bestimmung im preuss. Eisenbahnges. §. 42 u. a. m. u. jetzt regelmässig bei allen neueren Priv.bahn-Erwerbungen in Preussen u. anderen deutschen Staaten.

5. **Neben dem Staate selbst können auch die anderen „räumlichen" Zwangsgemeinwirthschaften" oder die Selbstverwaltungskörper, Provinzen, Kreise und Gemeinden das Recht erhalten, auf ihre Rechnung Eisenbahnen zu bauen, wobei jedoch der Betrieb öfters passend von der Verwaltung der Staatseisenbahnen und nach den Grundsätzen für letztere (auch in der Tarifpolitik) geführt wird.**

Auf diese Weise wird die Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens gewahrt, während Bahnen, die vielleicht der Staat noch nicht ausführen würde, doch bereits gebaut werden. Die Anlage von Eisenbahnen durch die Selbstverwaltungskörper wird namentlich in Anknüpfung an eine richtige Unterscheidung der Eisenbahnen nach ihrem technischen und ökonomischen „Rang" (s. folg. Absch.), in Zukunft immer wichtiger werden, indem jene Körper gewisse Bahnen von „untergeordneter Bedeutung", Secundär- und Localbahnen, mit Normalspur und eventuell mit Schmalspur, Dampfbahnen und daneben Pferdebahnen übernehmen. Auf diese Art wird das Princip der Selbstverwaltung auch bei diesem modernsten Verkehrsmittel richtig angewendet. Je nach der Bedeutung und Art der betreffenden Bahnen, kann dann der Betrieb zwischen dem Staat und diesen Körpern getheilt werden.

In Preussen sollen die den Provinzen zugewies. Chaussee-Dotationen auch mit für den Bau von Secundärbahnen verwendet werden dürfen. — Hier liegt die Einführung einer richt. Selbstverwalt. im Verkehrswesen vor, nicht in Stein's Ideen (Handb. d. Verw., 2. A., S. 406).

§. 279. Uebersicht über den Stand des Eisenbahnwesens und die Entwicklung des Staats- und Privatbahnsystems.

Vgl. bes. Stürmer, Gesch. d. Eisenbahnen (f. die Welt II, 3, f. Deutschl. II, 6 ff.), Neumann a. a. O., Goth. Jahrb. (Jahrg. 1883 S. 1041), Ergänz. H. XII d. preuss. Statist. mit d. dazu gehör. Atlas v. Kuhn u. überh. die oben S. 663 gen. hist. statistische Literatur. Aeltere Daten, für 1871 meist, in d. 6. A. v. Rau §. 239, Note k. In den neueren Statistiken sind gewöhnlich die Berechnungen auf die neuen Maasse. Währungen und Münzfusse gestellt. Die „Intensität" des Eisenbahnnetzes pflegt durch eine Vergleichung der Länge der Linien mit d. Flächen- u. Bevölkerungsgrösse zur Anschauung gebracht zu werden. Engel hat (nach Stürmer II, 2) eine „mittlere Proportionale" aus d. Quadratwurzel aus dem Producte der Kilometerzahl, welche auf 1 geogr. Quadratmeile und auf 10,000 Einw. kommt, gebildet, um eine „Eisenbahnausstattungsziffer" zu berechnen, — doch sehr willkürlich, als ob sich 1 Quadratmeile und 10,000 Einw. entsprächen. — Verschied. graph. Darstellungen in d. gen. deutschen Eisenb.atlas. Wie bei allen solchen Vergleichen erscheinen ausserdem auch hierbei kleine dicht bevölk. Staaten (z. B. Belgien, Schweiz) in bes. günstigem Lichte, während in manchen Provinzen grosser Staaten die Verhältnisse vielleicht ebenso sind, was aber in der Durchschnittszahl für den grossen Staat verschwindet. Es war Anf. 1876 (nach Stürmer, ganz unbedeut. Abweichungen im Goth. Jahrb.), u. Anf. 1882 (nach Goth. J.b).

	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 g. Qu. M. Bahnen Kil. m.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. m.	P. Kil. 1000 Mark um 1874/75	Bahnen i. Betrieb 1882	Auf 10,000 Qu.Kil.m Kil.
Europa.	(1876)					
Belgien	3,517	657	670 (Staatsb.)	440	4,182	1419
Gr.-Britann. . . .	26,870	469	786	461	29,257	929
Niederl.	1,895	294	478	223	1,976	598
Deutschland . . .	27,980	285	676	251	34,727	642
Schweiz	2,066	275	774	272	2,635	636
Frankreich . . .	21,587	225	598	369	27,419	519
Dänemark . . .	1,260	181	672	100	1,576	411
Oesterreich-Ungarn	17,368	153	473	262	18,903	302
Italien	7,704	143	287	219	8,713	294
Spanien	5,796	64	356	296	6,199	124

	Bahnen im Ganzen in Betrieb Kil. m.	Auf 100 g. Qu. M. Bahnen Kil. Mm.	Auf 1 Mill. Bewohner Bahnen Kil. Mm.	P. Kil. 1000 Mark um 1874 75	Bahnen i. Betrieb 1882	Auf 10.000 Qu. Kil. m. Kil.
Europa.	(1876)					
Portugal	1,033	61	235	172	1,673	186
Rumänien . . .	1,233	56	273	270	1,475	113
Schweden . . .	4,138	56	953	73	6,177	137
Türkei	1,537	23	183	—	1,432	54
Russland	18,488	19	251	196	22,653	45
Norwegen . . .	555	9·6	309	75	1,524	47
Griechenland . .	12	1·3	8	—	12	1·8
Bulgarien	—	—	—	—	224	35
Finnland	—	—	—	—	873	23
Summa Europa . .	142,944	—	—	—	171,990	176

Ausser Europa:	Kil. m. 1876	Kil. m. 1882		Kil. m. 1876	Kil. m. 1882
Verein. Staaten	119,352	150,746	Australien . .	3,079	7,859
(3091 p. 1 Mill. Mensch.)			Asien	12,302	17,203
Brit. Nordam.	6,719	11,684	Africa	2,372	4,788
(1850 p. 1 Mill. Mensch.)			Zus. auss. Europa	151,305	208,306
Uebr. America	7,481	16,026	Welt	294,249	380,296
Ganz America	133,552	178,456			

Bei Niederlande 1876 mit, 1882 ohne Luxemb. (letztres hier 360 Kil.). Die Daten in d. Col. f. 1882 bei Spanien f. 1878, bei Schweiz f. 1880, bei Rumän. u. Norweg. f. 1883.

Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Erde nach Stürmer in Kil. m. zu Ende d. J. (f. 1870 abweichend im Goth. Jahrb., sonst meist gleich):

1830	332	1850	38,022	1870	211,859	1882	380,296
1840	8591	1860	106,886	1875	295,783		

Davon	Europa	America
1860	51,544	52,235
1870	103,774	96,398
1876 u. 82 s. o.		

Die Unterscheidung von Vollbahnen u. Bahnen „untergeordneter Bedeutung" ist übrigens in diesen Statistiken nicht gleichmässig gemacht. Die zweite Kateg. ist oft unvollständig angegeben.

Für den Umfang des heut. D. Reichs ergeben s. folgende Daten f. d. in Betrieb befindl. Bahnen in Kilom. immer Ende d. J.:

1835	6	1855	8,272	1875	27,934
1840	581	1860	11,644	1880	33,695
1845	2,315	1865	14,658	1882	34,962
1850	6,054	1870	19,638		

Das Verhältniss der Staats- und Privatbahnen zu einander hat in einigen Staaten früher mehrfach gewechselt, indem Staatsbahnen an Gesellschaften verkauft (bez. auf lange Jahre zur Ausbeutung oder Nutzniessung überlassen), oder Privatbahnen vom Staate angekauft, mitunter aber später selbst wieder verkauft wurden. Der bunteste Wechsel zeigt sich z. B. in Oesterreich. Oefters ist auch zwischen den Verhältnissen des Eigenthums und der Verwaltung der Bahnen zu unterscheiden (s. u.).

Zustand in 1876.

Deutsches Reich. Anf. 1876 (nach Stürmer).

	Kil. m.	Kil. m.		Kil. m.	Kil. m.
Staatsbahnen		12,515	Privatbahnen unter Staatsverwaltung		2,913
neml. preussische . .	4335		neml. Berg.-märk. (preuss.)	1184	
sächsische . .	1087		Oberschles. „	1404	
oldenburgische .	271		Rhein-Nahe „	122	
Main-Neckar . .	87		andre (meist in Sachsen)	203	
badische . . .	1152				
würtembergische	1270				
elsass-lothr. . .	863		Privatbahnen unter Privatverwaltung		12,610
baierische . .	3435				
Militärb. . . .	15		Summa		28,142

Wird die Länge einiger hier doppelt gerechneten Strecken, die gleichzeitig von zwei Verwaltungen betrieben werden, abgezogen, so reducirt sich die Gesammtlänge auf 28,084 Kil. Davon liegen 195 Kil. nicht im Reichsgebiet, während 91 Kil. andre Bahnen im Reichsgebiet v. ausländ. Verwaltungen betrieben werden, so dass im Reichsgebiete liegen: 27,980 Kil., ausserdem 857 Kil. sog. Industriebahnen, wovon 582 f. Locom.betrieb. Die preuss. Staatsbahnen standen früher unter 8 Verwalt., also hatte eine derselben durchschnittl. unter sich 542 Kil., Max. Ostb. 1495 Kil. Eine Ausdehnung erfolgte schon im J. 1876 durch den Ankauf der Halle-Casseler Privatbahn. Bei den baier. Staatsbahnen sind 305 Kil. Pachtbahnen, ferner die im J. 1875 angekauften baier. Ostb. (bisher Privatb., 1874 769 Kil.) bereits inbegriffen. Die sächs. Staatsbahnen haben sich im J. 1876 durch Ankauf v. Privatbahnen (bes. die Leipz.-Dresd. mit 285 Kil.) noch weiter ausgedehnt, auf 1667 Kil. Anf. 1877. Bei den bad. Staatsbahnen sind ebenfalls 103 Kil. Pachtb. eingerechnet. Die Privatbahnen in eigener Verwaltung zerfallen in 52 selbständige Gesellschaften, durchschnittl. von einer Länge von bloss 242 Kil. Die grössten waren Anf. 1876: Cöln-Mind. mit 1054, Rheinische mit 1044, Magd.-Halberst. mit 935, Berl.-Stettin mit 853, Pfälzer Bahnen mit 508, 5 and. Gesellschaften mit 4—500, 5 mit 3—400, 9 mit 2—300, 7 mit 100—200, 21 unter 100 Kil. Einige dieser kleinen Bahnen werden von anderen Gesellschaften mit verwaltet. Aber die ungemein grosse Verwaltungszersplitterung vermindert sich dadurch doch nur wenig. Trotzdem hat sich meist durch Fusion u. dgl. m. schon eine Besserung ergeben. Die 46 in Preussen von 1838—66 concession. Gesellschaften hatten sich z. B. bis 1867 schon auf 23 reducirt

Zustand in der neuesten Zeit.

In den letzten Jahren sind nun durch die grossen „Privatbahn-Verstaatlichungen" in Preussen die Verhältnisse im Deutschen Reich völlig zu Gunsten der Staatsbahnen verschoben worden, nachdem die beiden Mittelstaaten, welche neben ihren alten Staatsbahnen noch grössere Privatbahnen besassen, Baiern u. K. Sachsen, diese fast alle (in Baiern bisher nur noch mit Ausnahme der Priv.b. in d. Pfalz) für den Staat schon kurz vorher erworben hatten. Nach d. gen. Erg.h. XII d. preuss. Statist. S. 180 waren Ende 1882 in Betrieb in Kilometern:

	Staatsb.	Priv.b. unter Staatsverw.	Dsgl. unter eig. Verwalt.	Summe
Preussen	14,204	2336	3996	20,537
Baiern	4,287	—	619	4,906
Sachsen	1,984	90	—	2,074
Würtemberg	1,431	—	17	1,448
Baden	1,187	99	37	1,322
Hessen	331	—	513	843
Elsass-Lothringen	1,228	5	11	1,244
And. Staaten	1,246	50	1291	—
Reich	25,898	2580	6484	34,962
Dazu ausserh. Reichsgebiets (u. ausserpreuss. Strecken)	98	26	—	125

Die Strecken der Kleinstaaten gehören meistens zur Verwalt. anderer (preuss. u. s. w.) Staatsbahnen (nur Oldenb. hat eine eigene Staatsb.verwalt.) oder grösserer preuss. Priv.bahnen (eigene Priv.verwalt. in Mecklenb., Braunschw., Thüringen).

Ueber die zeitliche Entwicklung des Deutschen Eisenb.netzes u. seiner Verwaltungen in d. gen. Heft f. jeden Staat u. jede Eisenb.gesellsch. u. s. w. detaillirtes Material.S. zur Ergänzung des folg. histor. Abrisses Sax II, 465—552 u. f. d. neueste Zeit, bes. f. die im Folgenden nur kurz behandelten ausserdeutschen Länder d. Archiv f. Eisenb.wesen. Ueber die finanz. Ergebnisse speciell s. u. den Abschnitt 6.

In Preussen wurde durch d. Ges. v. 3. Nov. 1838 die Grundlage für die Einführung des Privatbahnsystems geschaffen. Durch letzteres sind auch Ende der 30er u. bis Ende der 40er Jahre eine Reihe der besten u. leicht zu bauenden Linien hergestellt worden (s. o. S. 671). In Betrieb 1844 114·3, 1847 237·9, 1850 377·8 Meilen. Im J. 1847 wurde dann zuerst die Anlage der Ostbahn u. d. Saarbr. Bahn auf Staatskosten beschlossen, 1848 begonnen, 1849 von den Kammern genehmigt.

Ebenso sind von vornherein auf Staatskosten gebaut die neueren Erweiterungen dieser beiden Bahnen, ferner die Berliner Verbindungsbahn (alte und 1871 eröffnete neue). Dagegen wurde die von einer Gesellschaft gebaute Niederschles.-Märk. B. (Berl.-Bresl.) 1850 in Staatsverwaltung übernommen u. 1852 gekauft u. die mit ihr verbundene Schles. Gebirgsb. dann später auch auf Staatskosten gebaut; ebenso wurde die Westfäl. B. von einer Gesellschaft begonnen, noch vor ihrer Vollendung 1850 v. Staate übernommen, 1854 die Münster-Hammer Bahn dazu gekauft und sie auf Staatskosten erweitert. Die genannten Bahnen bilden die älteren Staatsbahnen d. alten Provinzen, in G. E. 1869 268·3 Meil., 147·2 Mill. Thlr. verwendetes Kapital oder p. M. 549,000 Thlr. Anf. 1876 betrug ihre Länge 2753 Kil., Anf. 1877 2790 Kil. mit 721·8 Mill. M. verwendetem Kapital, p. Kil. 258,000 M. In Folge der 1866er Annexionen fielen dem preuss. Staate die sämmtlich auf Staatskosten gebauten hann. (ausschliessl. Staatsbahnsystem in d. ehem. Kön. Hannover, womit 1841 begonnen — Linie Braunschweig-Hannover-Minden, dann Harburg-Lehrte-Hildesheim —, 1850 fortgefahren, Süd- u. Westb.), die churhess. u. Frankf. Strecken der Main-Weserbahn (Cassel-Frankf. als Staatsbahn der 3 betheiligten Staaten 1845—46 begonnen, 1852 vollendet), an die sich dann die seitdem gebaute Bebra-Hanauer Staatsbahn anschloss, ferner die nassau'schen Staatsbahnen zu. Letztere waren von einer Gesellschaft begonnen, 1858 vom nass. Staate übernommen und weiter ausgebaut. Gesammtlänge der Staatsb. der neuen Prov. 1869 179·3 M., 102·7 Mill. Thlr. verwendetes Kap., p. M. 573,000 Thl. A. 1876 war die Länge dieser Staatsbahnen der neuen Provinzen 1582 Kil., Anf. 1877 (mit Einrechn. der 1876 angekauften Halle-Cass. Bahn) 1802 Kil. mit 479·1 Mill. M. verwendetem Kapital od. p. Kil. 266,000 M. In Schlesw.-Holst. bestanden und bestehen noch jetzt (1883) nur Privatbahnen. Eine Veräusserung von Staatsbahnen ist bisher in Preussen nicht vorgekommen; ein Vertrag der Regierung über d. Verkauf der westfäl. Staatsb. an die Berg.-Märk. Ges. wurde v. Landtag nicht genehmigt. Auch eine Verwalt. v. Staatsb. durch Privatges. besteht nicht. Dass man schon von Anfang an nicht durchaus d. Privatbahnsystem für immer behalten wollte, zeigen die Vorbehalte des §. 42 d. Eisenbahnges. v. 1838. Leider fehlte bis vor Kurzem noch immer eine directe Verbindung des östlichen Staats-Bahnnetzes der alten und des westlichen der neuen Provinzen. Durch den Erwerb der Halle-Casseler Bahn u. durch die sogen. Berlin-Wetzlar Bahn wurde diese Lücke zunächst ergänzt.

Dazu kam schon länger Staatsbetrieb von Privatbahnen. Die vom Staate verwalteten Privatbahnen werden auf Rechnung der betreffenden Gesellschaften geführt, u. wenigstens geraume Zeit mit sehr günstigem finanziellen Erfolg. Es waren bis zu den neuesten „Verstaatlichungen" die (mit der Oberschl. fusionirte) Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg), die Oberschles. (Hauptb. v. Cosel nach Breslau nebst Zweigen, Bresl.-Pos.-Glog. u. Pos.-Starg. u. a. m., im G. Anf. 1877 mit d. Hüttenrevierbahnen 1682 Kil.), wonach das ganze Bahnnetz östlich von Berlin (ausser in der Richtung nach Pommern): nach Ostpreuss., Russl., Polen, Schlesien, Galicien u. Oest.-Schlesien unter Staatsverwalt. stand; ferner die allmälig sehr erweiterte (Anf. 1877 1290 Kil.) Berg.-Märk. B., welche mit der früh. hess. Nordb. fusionirt war u. mit der Westfäl. Staatsb. zusammen eine mächtige Concurrentin der Cöln.-Mind. Privatb. bildete. Durch die hess. Nordbahn war sie mit dem Staatsbahnsystem in d. Provinz. Hessen, Hannover, Sachsen u. in Nassau verbunden. Endlich stand die Rhein-Naheb. (122 Kil.) u. die Münster-Enscheder B. (56) unter Staatsverwaltung. Mit Hülfe der ersteren konnte die Verbindung mit der Nass. Staatsbahn über Bingen-Rüdesheim hergestellt werden. Die Nahebahn schloss sich an die Saarbr. u. durch diese an die Elsäss.-Lothring. Reichsbahnen (A. 1877 925 Kil.) an, welche das D. Reich für 325 Mill. Fr. ohne Fahrmaterial übernahm (A. 1877 verwend. Kap. schon 341·2 Mill. M. od. p. Kilom. 397,000 M.) So bestanden schon um die Mitte der 70er Jahre im Osten u. Westen des preuss. Staats grosse Netze v. Staatsb. oder unter Verwalt. des Staats stehenden Privatbahnen, von ersteren A. 1877 4593, von letzteren 3150 Kil., zusammen 7743 Kil.

In diesem Stadium der Entwicklung tauchte das Reichseisenbahnproject auf. Die preuss. Staatsregierung liess sich durch d. Ges. v. 4. Juni 1876 ermächtigen, mit dem Deutschen Reiche in Unterhandlung über die Uebertragung des gesammten preuss. Staatseisenbahnbesitzes u. aller Rechte u. s. w. an Privatbahnen auf das Reich zu treten. Indessen kam dies Project nicht zur Ausführung, wohl vornehmlich wegen

politischer Abneigung der Mittelstaaten gegen eine solche politisch freilich so erwünschte Stärkung der Centralgewalt u. ungeachtet der eminenten volkswirthsch. u. verkehrspolit. Gründe, welche dafür sprachen. Nachdem das entschieden war, ging Preussen, — wie schon sofort unter dem Einfluss jenes Projects Baiern (Ostbahnen) u. K. Sachsen — mit grosser Energie daran, seinen Staatsbahnbesitz durch Erwerbung von Privatbahnen zu arrondiren: und zwar nicht nur, wie schon mehrfach bisher von kleinen einzelnen Bahnen, die in Nothstand waren, oder von einzelnen Verbindungsstrecken, sondern von grossen, auch gut fundirten, wenn auch durch die Rentenverminderungen in den 70er Jahren wohlfeiler gewordenen Unternehmungen. Zum Erwerb bediente man sich der Clauseln des Eisenb.gesetzes v. 1838 nicht u. konnte das auch schwer. Ebensowenig wurde an Zwangsenteignungsmassregeln gedacht. Man ging vielmehr durchaus auf dem Wege der Vertragsschlusse vor u. erwarb dabei freilich die meisten Bahnen, wo nicht über ihrem wirklichen dauernden Werth, so zu einem mit dem Cursstande der Actien in keinem Verhältniss stehenden höheren Preise. Die Actionäre haben so vielfach erheblich gewonnen. Denn selbst in den Fällen, wo die vom Staate gewährte Rente die bisherige Actienrente nicht übertraf, war der Curs der Staatsrente beträchtlich höher als derjenige der Actien vor der Aussicht auf die Verstaatlichung der Bahn. Der Staat hat gleichwohl Dank seiner guten Verwaltung u. dem wieder erfolgten Verkehrsaufschwung kein schlechtes Geschäft gemacht u. noch Ueberschüsse erzielt. Bei der Beurtheilung der Rentabilität des preuss. (ähnlich des k. sächs. u. baier.) Staatsbahnnetzes ist aber des relativ theueren Preises der jüngst verstaatlichten Bahnen zu gedenken.

Die wichtigsten „Verstaatlichungen" betrafen: das Priv.eisenb.unternehmen Berl.-Stettin (Vertr. v. 13. Juni 1879; gegen eine Actienrente v. $4^3/_4$%; die hinterpomm. Zweigbahn dieser Gesellsch. war schon E. 1877 auf Grund der Zinsgarantieverträge in d. Verwalt. des Staats übergegangen); Magdeb.-Halberst. (Vertr. v. 5. Juni 1879; gegen eine Rente f. d. verschied. Actienkategorieen von 6, $3^1/_2$ u. 5%); Hannover-Altenbecken (Vertr. v. 8. Juli 1879; gegen einen Preis v. 18% f. d. Stammactie u. 36% f. d. St.prior.actie); Köln-Minden (Vertr. v. 27. Aug., 10. Oct. 1879; gegen 6% Actienrente). Ueber den Erwerb dieser 4 Bahnen wurde d. Ges. vom 20. Dec. 1879 erlassen, dem die bezügl. Verträge beigefügt sind. Diese erste grosse Verstaatlichungsoperation umfasste dann noch den Erwerb der Berl.-Potsdamer Bahn (Vertr. v. 24. Dec. 1879; gegen 4% Actienrente) u. der Rheinischen Bahn (Vert. v. 3./18. Dec. 1879; gegen $6^1/_2$%, bei einer Kategor. gegen 4% Actienrente). Ueber d. Erwerb dieser 2 Bahnen Ges. v. 14. Febr. 1880. So war der Staat in den Besitz der westlichen u. der mittleren, Berlin mit dem Westen verbindenden, sowie der nördlichen Routen (nach Pommern) gelangt. Erwerb d. kl. Homburger B. f. 1·8 Mill. M. (Ges. v. 25. Febr. 1880), dsgl. des grossh hess. Antheils an d. Main-Weser B. (Ges. v. 7. März 1880, f. $17^3/_4$ Mill. M.). Eine zweite grosse Verstaatl.operation fand 1882 statt, nachdem inzwischen mehrfache Erweiterungen des Staatsb.netzes, u. A. nach Ges. v. 25. Febr. 1881 auch die Herstellung einer Reihe von kleinen Bahnen „untergeordn. Bedeutung" erfolgt waren. Durch Ges. v. 7. Dec. 1881 wurden 6 Privatbahnen erworben: Berg.-märk. B. nach Vertr. v. 7. Dec. 1881, gegen 5% Actienrente, das Unternehmen hatte schon bisher unter Staatsverwalt. gestanden; Thür. B., Vertr. v. 29. Oct. 1881 gegen $9^1/_2$% Actienrente, unter gleichzeitiger Ablösung der finanz. Betheiligung der thür. Staaten an dieser Bahn durch Preussen; Berlin-Görlitzer B., Vertr. v. 14. Nov. 1881, gegen einen Preis v. 900 M. 4% consol. Anl. f. 2400 M. Stammactien u. v. 600 M. dieser Anleihen f. 600 M. Stammprior.actie; Cottbus-Grossenhain, Vertr. v. 14. Nov. 1881 gegen 3 u. bez. 5% Actienrente; Märk.-Posener B., Vertr. v. 14. Nov. 1881, gegen einen Preis in 4% consol. Anleihe v. 600 M. f. 1500 M. Stammactien u. von 5700 M. f. 4800 M. St.prior.actien (nebst kl. Zuzahlung); Rhein-Naheb., Vertr. v. 6./16. Jan. 1882, gegen einen Preis v. 200 M. 4% consol. Anleihe u. 10 M. baar f. 1200 M. Actien. Durch ein weitres Ges. v. 13. Mai 1882 wurde auch das wichtige Berl.-Anhalt'sche Eisenbahnunternehmen — die Hauptverbindung mit Sachsen, Baiern u. Thüringen — erworben, Vertr. v. 8. März 1882, gegen 6% Actienrente. Die Form der Erwerbung war in diesen Fällen regelmässig die eines „Verwaltungs- u. Betriebsüberlassungsvertrags auf ewige Zeiten an den Staat", wobei der Staat das Unternehmen auf eigene Rechnung betreibt u. der Eigenthumserwerb u. die Liquidation der Gesellschaften eventuell für später ins Auge gefasst wird. Man entging so den

sonstigen Schwierigkeiten einer Neuregelung der Verhältnisse der Prior.obligationen bei allgemeiner sofortiger Auflösung der Gesellschaften. Die Rechtsverhältnisse der Prior.obligationen blieben zunächst dieselben. Eine theilweise Kündigung (behufs Zinsreduction u. sonst) u. Conversion v. Prior.oblig. in consol. Anleihe hat übrigens schon stattgefunden. Die Einlösung der Actien mittelst auszugebender consolid. (4%) Staatsanleihen wurde vorbehalten. Durch diese beiden grossen Verstaatlichungsoperationen ist das Privateisenbahnwesen in Preussen sehr eingeengt. Mit Ausnahme der eigens verwalteten Berl.-Hamb. Bahn (427 Kil.) sind die Hauptrouten v. Berlin aus schon in Staatsbesitz, die directe Berl.-Dresd. Bahn wenigstens in Staatsverwaltung. An bedeutenderen Priv.bahnen sind nur noch übrig geblieben: die Oberschlesische (1590 Kil. f. 1881, wovon 137 Kil. Secundärbahnen), in Staatsverwaltung stehend; die Rechte-Oder-Uferb., in eigener Verwalt. (315 Kil.); die Bresl.-Freib.-Schweidn.-Gesellsch. (599 Kil.); die Altona-Kieler B. (288 Kil.); die schlesw. B. (237 Kil.); ausserdem eine Anzahl meist kleinerer, jedenfalls unbedeutenderer Priv.bahnen in verschied. Provinzen. Der Erwerb der wichtigsten dieser noch restirenden Priv.bahnen, insbes. auch der Berl.-Hamb., Altona-Kieler, Oberschles., Rechte-Oder-Uferb., Bresl.-Freib.-Schweidn. ist im Sommer 1883 in Aussicht genommen u. würde eine dritte grosse Verstaatl.operation bilden. (Vorlagen darüber an d. Landtag im Nov. 1883). Damit würde im Wesentlichen das preuss.-norddeutsche Bahnnetz fast ganz in Staatsbesitz gelangt sein u. sich, inbegriffen die neuen in Bau befindlichen Strecken auf c. 19000 Kil. belaufen. Am 1. April 1883 war der Staatsb.besitz bereits 15,403 Kil., der sich im J. 1883/84 durch neu eröffnete oder noch zu eröffnende Strecken auf 15,967 Kil. erweitert: mehr als das Dreifache des Besitzes in 1877.

Natürlich hat sich die Schuld des preuss. Staats durch diese Verstaatlichungen v. Privatbahnen u. durch die erfolgten Neubauten stark vermehrt. Die finanz. Regelung dieser Eisenbahnschuld ist durch Ges. v. 27. März 1882 betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwalt. der Eisenb.angelegenheiten erfolgt. Principiell wichtig ist hierbei die aparte Behandlung dieses erheblichsten modernen „Domanialobjects" in der Finanzwirthschaft u. die Festsetzung einer besonderen Tilgung der Eisenbahnschuld. Letztere ward f. d. 1. Apr. 1880 auf 1498,858.100 M. bestimmt. Derselben wachsen in der Regel zu: die auf Grund neuer Credite f. Bahnen aufgenommenen Schulden, die Beträge der im Staatshaush.et. ausserord. oder durch bes. Gesetze bewilligten Summen, die im Fall des Eigenthumserwerbs von verstaatlichten Bahnen selbstschuldnerisch zu übernehmenden, auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangenen Prior.schulden. Die Eisenb.schuld vermindert sich dagegen um die erfolgte Tilgung. Durch die verschiedenen Finanzoperationen seit 1. Apr. 1880 ist die Schuld im Et. f. 1883/84 auf 2691,644,489 M. angewachsen. Hierbei sind nur die erfolgten Conversionen von Actien u. Prioritäten in consol. Anleihe eingerechnet. Diese Schuld ist nun nach dem gen. Gesetz zunächst aus d. Ueberschuss der Eisenb.verwaltung zu verzinsen (nach gen. Ges. 63,914,324 M., welchem Betrage die Zinsen neuer Eisenb.schulden u. 4% Zinsen f. andere, aus Staatsmitteln beschaffte Summen hinzutreten; im Et. f. 1883/84 ist die Zinssumme auf 109,487,679 M. berechnet); vom Restüberschuss sind erforderl. Falls 2·2 Mill. M. eines sonst etwa durch Anleihen zu deckenden Deficits zu verwenden; der weitere Rest ist zu einer jährlich mit $^{3}/_{4}$% erfolgenden Tilgung der Eisenb.schuld bestimmt: eine Tilgung über diesen Betrag hinaus hängt von neuer Bestimmung des Staatshaush.-etats ab. Hiernach wären f. 1883/84 20,187,334 M. zu tilgen gewesen. Diese Summe würde nach den Voranschlägen f. 1883/84 voll erreicht sein, wenn nicht vom Ueberschuss der Eisenb.verwalt. jene 2·2 Mill. M. zur Deficitdeckung in diesem Jahre abgingen. So steht zur Tilgung nur 18,458,296 M. zur Verwendung, also 1,729,038 M. weniger als die $^{3}/_{4}$ Tilgungsquote. Im Ergebniss wird der Ueberschuss f. 1883/84 aber muthmasslich höher sein. Der Et. d. preuss. Eisenb.verwalt. ergiebt f. 1883/84 517·72 Mill. M. Einnahme, 384·58 M. M. ord. Ausgabe (incl. der Zins-, Renten- u. Amortis.beträge aus den seit 1879 abgeschlossenen Verstaatlichungsverträgen), 130·15 M. M. Ueberschuss. Die hier in der „Ausgabe" eingerechn. Zins-, Renten- u. Amort.beträge belaufen sich auf 86·97 M. M. f. noch nicht in Consols convertirte Actien u. Prior.oblig., hierunter allein 10,421,524 M. M. Amortis.summe, welcher Betrag daher dem „Ueberschuss" eigentlich zuzurechnen wäre. Die Eisenbahnschuld zuzüglich der Schuld aus nicht convertirten Actien u. Prioritäten wird also aus den Betriebsüberschüssen trotz des theueren Preises der verstaatlichten Privatbahnen nicht

nur vollständig verzinst (i G. mit 186·04 M. M. oder p. Kil. c. 11,600 M.), es steht auch noch ein Rest dieses Ueberschusses mit 31·08 M. M. zu Tilgungen oder zu anderen Staatsausgaben zur Verfügung, so dass eine Eisenbahnrente von c. $4^3/_4$—$5^0/_0$ für jetzt angenommen werden kann. Dieselbe wird thatsächlich im laufenden Jahre höher sein. Sie unterliegt natürlich gewissen Schwankungen. Aber auch trotz des theueren Erwerbs der verstaatlichten Priv.bahnen darf auch finanziell das preussische Staatsbahnwesen als gesichert fundirt u. aus seinen Reinerträgen allein sich verzinsend u. sein Anlagekapital allmälig tilgend angesehen werden. S. v. d. Leyen, Durchführ. d. Staatsb.-systems in Preussen, in Schmoller's Jahrb. d. D. Reichs 1883 H. 2, S. 89.

Im K. Sachsen waren seit lange, mit Ausnahme der alten Leipz.-Dresd. Priv.-Bahn u. ihrer neueren Verzweigungen, ferner einiger neueren kleinen, meist unter Staatsverwalt. stehenden Strecken, alle Bahnen eigentl. Staatsbahnen. Die Sächs.-Böhm. Bahn (1842—45 begonnen), die neueren Gebirgsb. u. and. m. sind auf Staatskosten angelegt, die Sächs.-Baier. B. (Leipz.-Hof) ging 1847, die Chemnitz-Riesaer, die Sächs.-Schles. 1851 von Gesellschaften verkaufsweise an den Staat über. Im J. 1876 ist das sächs. Staatsbahnnetz durch den rasch bewerkstelligten Ankauf fast des ganzen Rest's der Privatbahnen, bes. der Leipz.-Dresd. (285 Kil.) sehr arrondirt und das Staatsbahnsystem zum so gut wie ausschliesslich herrschenden gemacht worden. Durch weitere Ankäufe kl. Priv.bahnsfrecken ist es jetzt dahin gekommen, dass es unter eigener Verwalt. gar keine, unter Staatsverwalt. nur noch kleine Strecken Priv.bahnen giebt. Länge Anf. 1877 1668 Kil., Kapitalaufwand 330·8 Mill. M., p. Kil. (excl. einige kl. neue Strecken) 323,000 M. Privatb. in Staatsverw. 126 Kil. Daten für 1882 s. o. S. 707.

Die Mecklenb. B. hat wechselnde Schicksale gehabt. Die Bahnen der ehem. Mecklenb. Eisenbahngesellschaft (1844—46 gegr.) sind eine Zeit lang an den Grossherzog v. Mecklenb.-Schwerin übergegangen gewesen im Wege des Kaufs, konnten also eher zu den Staatsbahnen gerechnet werden. Eine Strecke davon hatte schon 1844 auf Staatskosten gebaut werden sollen. 1873 sind diese Bahnen aber an eine Actiengesellschaft übergegangen (A. 1877 321 Kil., 43·1 Mill. M. verwendetes Kap., p. Kil. 134,000 M. — Länge 1881 381 Kil.). Diese Rückverwandlung in eine Privatbahn hängt mit den eigenthüml. staatsrechtl. Verhältnissen des Landes zusammen.

Die Oldenb Staatsb. gehört th. dem Staate Oldenburg, th. Preussen (Wilhelmshafen-Oldenb. u. A. m.), wird v. Oldenburg. Staat verwaltet, der den Betrieb auf der preuss. Strecke gegen einen best. Antheil an der Bruttoeinn. führt, u. liegt mit auf preuss. u. brem. Gebiete. Sie hat neuerdings Erweiterungen erfahren. Anf. 1877 294 Kil. Länge, 1882 ohne Wilh.h.-Oldenb. 281 Kil.

Die Braunschw. Staatsbahnen, die schon 1837 als solche angelegt u. allmälig zu einem kl. Netz ausgebaut worden waren, sind durch Vertr. v. 8. März 1870 an die Darmst. Bank u. von dieser an eine Gesellschaft übergegangen, hinter welcher die Berg.-Märk. u. Berlin-Magdeb. Gesellschaften stehen, die den ganzen Actienbesitz ausschliesslich in Händen haben. Kaufpreis 11 Mill. Thlr. u. v. 1. Jan. 1869 an 64 J. lang eine Annuität von 875,000 Thlr. (bei bloss 13·4 Mill. Thlr. ursprüngl. Kosten), wogegen die Verwaltung v. diesem Zeitraum an schon auf Rechnung der Gesellschaft geht. Zum Verkauf der treffl. situirten Bahnen führten nicht princip. Gründe, sond. vornehml. polit. Rücksichten in Betr. der Unsicherheit der Zukunft des Landes, das sich so einen reichen Provinzialfonds sicherte. Unter braunschw. Verwalt. steht auch eine kl. preuss. Grenzstrecke. Länge A. 1877 331 Kil. (nach Stürmer A. 1876 344), verwend. Kapital 93·6 Mill. M., p. Kil. 283,000 M. Länge 1882 345 Kil. Da die Actien der Bahn mit d. 2 Gesellschaften, die sie besassen, an den Staat Preussen gekommen sind, liegt hier jetzt ein bes. eigenthümliches Verhältniss vor. In d. amtl. Eisenb.statist. werden die braunschw. Bahnen aber als Priv. bahnen geführt.

Von norddeutschen Kleinstaaten haben S.-Weim., S. Mein., S.-Cob.-Gotha, Schwarzb.-Sondersh., Hamburg (Hamb.-Bergedorf, an d. Berl.-Hamb. Priv.b.gesellsch. verpachtet), Bremen (Uelzen-Langewedel, wovon d. Betrieb v. Anf. an d. Magdeb.-Halberst. Priv.b.ges. überlassen war) kleine eigene Staatsb.strecken, z. Th. verpachtet (so die kl. thüring. Bahnen meist), ausser Antheilen an preuss. Staatsb.strecken (Bremen, Schaumb.-Lippe bisher). Ausserhalb Preussens sind auch in Norddeutschland jetzt nur noch kleine Privatbahnen vorhanden, die z. Th. auch noch preuss. Gebiet berühren. Die wichtigsten in Thüringen, bes. die Werrabahn. (Länge 164 Kil.).

Die baier. Staatsbahnen sind grösstentheils gleich auf Staatskosten angelegt worden. Eine 1836 gebildete Actiengesellsch. für d. Bahn Nürnb.-sächs. Grenze gelangte nicht bis zum Beginn der Bauten u. wurde 1840 wieder aufgelöst, worauf der Staat die Linie baute. Die Linie München-Augsb. war bis 1840 durch eine 1836/37 gegründete Ges. gebaut worden u. wurde dieser 1844 abgekauft. Lange Zeit bestanden dann im östl. Baiern ausser der kl. B. Nürnb.-Fürth nur Staatsbahnen, bis 1856 die Ges. d. Baier. Ostbahnen gegründet wurde, die ihr Netz allmälig stark ausdehnte (E. 1869 82·5 Meil., 1875 769 Kil.). An diesem Abgehen v. Staatsbahnsystem scheinen damals theor. Gründe zu Gunsten der Privatb. einen gewissen Antheil gehabt zu haben. Ausserdem sind v. Gesellschaften u. v. Gemeinden eine Anzahl Zweigbahnen gebaut, welche die Staatsbahn gepachtet hat. Nach längerer Pause ist d. baier. Staatsbahnsystem seit Ende der 60er Jahre wieder in grösserem Umfang ausgedehnt worden. Durch den Ankauf sämmtl. Linien der baier. Ostbahngesellsch. im J. 1875 hat Baiern in seinem compacten rechtsrhein. Gebiet sein Staatsbahnsystem, ähnlich wie Sachsen das seine, neuerdings sehr arrondirt u. zum allein herrschenden gemacht (mit Ausn. d. Ludwigsbahn, Nürnb.-Fürth, d. ältesten deutschen Dampfb. v. 6 Kil.). Anlagekosten der eigentl. Staatsbahnen (excl. Pachtbahnen) E. 1875 715·8 Mill. M. oder p. Kil. 231,000 M. Nach einer dem baier. Landtage gemachten Aufstellung sind f. Eisenbahnbau u. Dotationsmittel der baier. Staatsb. v. 1842/43 bis E. 1881 verausgabt 2378·65 (?) M. M., dsgl. f. Vicinalbahnen v. 1869 bis E. 1881 16·93 M. M. Nach der Reichsverf. hat Baiern auch im Eisenbahnwes. in der Hauptsache eine exemte Stellung, was für die Fragen der deutschen Eisenbahnpol. wichtig ist. Die Pachtbahnen gehören mehrfach Gemeinden, gehen aber durch Amortis. d. Baukapitals in Staatsbesitz über. In der Pfalz wurde dagegen das Privatbahnsyst. allein beliebt u. bisher erhalten. Grund. der Pfälz. Ludwigsbahn 1838—1844 (E. 1869 38·2 Meil., E. 1875 508 Kil., 1882 625 Kil.).

Die würtemb. Staatsbahnen sind alle von vorneherein auf Staatskosten gebaut, womit man 1842—43 begann, nachdem eine 1836 gebild würtemb. Eisenbahnges. sich 1838 wieder aufgelöst hatte. Das Netz ist in den letzten Jahren sehr erweitert worden. Die einzige Privatbahn ist die kl. Kirchheimer. Kl. Grenzstrecken sind zw. W. u. Baiern wechselweise verpachtet. Anf. 1877 war die Länge d. würt. Staatsb. 1304 Kil., verwendetes Kap. 352·7 Mill. M., p. Kil. 274,000 M.

Auch die bad. Staatsbahnen sind gleich anfangs als solche angelegt, womit schon 1838 begonnen wurde. Später traten einige kl. Privatbahnen, th. von Privatges., th. v. Gemeinden gebaut, hinzu, werden aber v. d. Staatsbahn mit verwaltet. Grosse Erweiterung der Staatsbahnbauten neuerdings. Ausserdem ist eine baier. Grenzstrecke gepachtet. Länge der bad. Staatsbahnen incl. Pachtb. Anf. 1877 1181 Kil. mit 338·5 Mill. M. verwend. Kap., p. Kil. 293,000 M.

Die grossenth. in Hessen lieg. Main-Neckarb. Frankf.-Heidelb. u. Mannheim sollte ursprüngl. von einer Gesellsch. gebaut werden, die aber nicht zu Stande kam, worauf sie 1842 auf Kosten der 3 betheil. Staaten hergestellt wurde. Sie gehört auch jetzt Hessen, Preussen (f. Frankf.) u. Baden gemeinsam u. steht unter einer eigenen, in Darmstadt domicil. Direction. (95 Kil.) Ausserdem hatte Hessen bis 1880 den Antheil an d. Main-Weserb. Durch Ankauf ist 1876 die Hess. Nordb. v. Staate erworben, A. 1877 176 Kil., 48·7 Mill. M. verwend. Kap., 277,000 M. p. Kil. Länge 1882 175 Kil. Das Privatbahnsystem (Hess.-Ludwigsb.) wurde 1844—47 eingeführt u. ist vorherrschend geblieben in Südhessen. Umf. der Hess. Ludwigsb. A. 1877 500 Kil., 1882 621 Kil.

Es haben sonach von Anfang an fast alle D. Mittelstaaten das Staatsbahnsystem adoptirt u. sind meistens sogar ausschliesslich oder doch weit überwiegend dabei geblieben. Polit. Gründe mögen dabei mitgewirkt haben. In neuester Zeit haben die Mittelstaaten dies System noch weiter ausgedehnt und in der Hauptsache zum herrschenden gemacht (Baiern, Sachsen), wozu jetzt wohl wesentlich politische Momente (Beziehungen zum Reiche) mitgewirkt haben. Die baierischen und badischen Verhältnisse bieten zugleich schon ein Beispiel passender Betheiligung der Selbstverwaltungskörper in d. Anlage der Bahn, mit Ueberlassung d. Betriebs an den Staat. Dagegen hat Preussen erst später u. bis vor der neuesten Phase mehr nur in einzelnen Fällen, nicht systematisch, das Staatsbahnsystem angenommen, halb und halb aber schon früher durch Uebernahme der Verwaltung grosser u. wichtiger Privatbahnen auf den

Staat das Versäumte, so möchte man sagen, gut zu machen gesucht. von den Vorbehalten des §. 42 des Eisenbahngesetzes v. 1838 abgesehen. Im Ganzen hatte schon in der Mitte der 70er Jahre das Staatsbahnsystem in Deutschland die Oberhand u. hatte durch Einverleibung von Privatbahnen zugenommen, während die zwei einzigen Beispiele eines Uebergangs v. Staatsbahnen an Gesellschaften, das braunschw. u. mecklenb., sich aus den eigenthüml. polit. Verhältnissen der Länder erklären. Durch die erwähnten Erwerbungen von Privatbahnen Seitens der einzelnen Staaten u. durch d. rüstigen Ausbau des Staatsbahnnetzes war es dahin gekommen, dass im Deutschen Reiche, ohne Baiern, E. 1876 die Länge der Staatsbahnen (incl. Pachtb.) schon 10,282 Kil., der Privatbahnen in Staatsverwalt. 3189, d. Privatbahnen in Privatverwalt. nur noch 11,536 Kil. war. Immerhin waren bis vor Kurzem aber sehr wichtige Routen zwischen der belg. Grenze, dem Rhein einer-, der Oder und Ostsee andererseits auf preuss. Gebiete im Eigenth. u. der Verwalt. von Gesellschaften (namentlich Rhein. u. Cöln-Mind. B., Thüring. u. alle Bahnen, welche ungefähr von der Elbe an, von Sachsen, Mecklenb., Pommern nach Berlin führen) geblieben, während in Süddeutschl. nur noch zwei bedeutendere Bahngesellschaften existirten (Hessische und Pfälzische Ludwigsbahn). Erst die jüngste preuss. Politik der Eisenbahnverstaatlichungen hat nun auch in Preussen u. damit in Norddeutschland das Staatsbahnsystem zum herrschenden gemacht. Wenn die gegenwärtig (Ende 1883) angebahnten Verstaatlichungen in Preussen durchgeführt sein werden, giebt es ausser dem gen. mittelrhein. pfälz., hess. u. dem mecklenb. Gebiet keine wichtigeren Privatbahnen mehr. Deutschland hat das grosse moderne Wirthschaftsproblem des Eisenbahnwesens vor allen Ländern der Welt zuerst voll im Sinne des Staatsbahnprincips gelöst. Bei einer Beurtheilung der Leistungen der deutschen Privatbahnen verglichen mit fremden darf man gewiss nicht vergessen, dass die Verbreitung des Staatsbahnsystems u. die durch dieses geschaff. Concurrenz wahrscheinlich manche anderswo zu findenden Uebel des Privatbahnsystems nicht hat aufkommen lassen; — freilich vielleicht auch vice versa.

Die Staatsschuld ist allerdings durch das Staatsbahnwesen sehr vermehrt, wie die angegeb. Daten schon zeigten, aber sie verzinst u. tilgt sich aus Einnahmen der Bahnen doch im Ganzen. Betrag aller D. Eisenbahnschulden 1870, nach Herm. Wagner, Goth. Alm. 1872, S. 314, 576 Mill. Thlr. neben 544·6 Mill. Thlr. sonst. Schulden, nemlich erstere in Preussen 192·7, Baiern 93·4, Sachsen 75, Würt. 80, Baden 71·7 Mill. Thlr.; f. E. 1875 wird das verwendete Anlagekapital von 23,181 Kil. Bahn. (excl. Baiern) auf 5970·4 Mill. M. amtlich angegeben, wovon f. 8974 Kil. Staatsb. 2413·3 Mill. M., 269,000 M. p. Kil., f. 2708 Kil. Privatb. in Staatsverwaltung 829·8 Mill. M., 306,000 M. p. Kil., f. 11,499 Kil. Privatb. in Privatverwalt. 2727·2 Mill. M., 237,000 M. p. K. — Für alle deutschen Bahnen veranschlagt Sturmer. II. 20:

	Länge Kil.	verwend. Kap. Mill. M.	p. Kil. Mark
E. 1850	5,856	956·5	163,000
E. 1860	11,089	2138·8	193,000
E. 1870	18,667	4100·7	220,000
E. 1875	28,083	7048·8	251,000
(Amtl. Stat.) 1881	33,645	8735·1	249,000
(Aender. weg. Eig.th.wechsl.) 1881	33,645	8877·5	

Der Reichseisenbahnplan ist vorläufig zurückgetreten. M. E. ist er die Consequenz des Staatsbahnprincips und der deutschen polit. Verhältnisse, nach welchen das Reich die dem Staate gebührenden Aufgaben im Verkehrswesen in Deutschland zu übernehmen hat. S. die Debatten auf dem Congr. in Bremen, wo eine dieser Ansicht gegnerische von Nasse verfochten wurde. Weitere Consolidationen der Eisenbahnverwaltungs-Verhältnisse in den Kleinstaaten (Mecklenb., Oldenb., Thüringen, Hamburg, wohl auch Hessen) u. wenigstens hier im Anschluss an preuss. Staatsbahnverwaltungen sind doch wohl unausbleiblich, so dass dann das gesammte deutsche Eisenbahnwesen wenigstens auf 6 grosse Complexe (unter Voraussetzung der schon eingeleiteten weiteren Verstaatlichung der wichtigsten preuss. Privatbahnen) reducirt würde.

Oesterreich. Hier war die Entwicklung unter dem Einflusse einer wechselnden Politik u. später in Folge der Finanznoth, die zur Anspannung des durch die Staatsbahnen repräsentirten Realcredits nöthigte, eine ganz andere als in Deutschland. Im Beginn der Eisenbahnära, 1837, behielt sich der Staat das Recht, Eisenbahnen zu bauen u. zu betreiben, vor, ohne davon einstweilen Gebrauch machen zu wollen. Schon 1836 war die K. Ferdin.-Nordbahnges. (Wien-schles. Grenze u. Galic. mit Abzweig. nach Brünn) concess. worden. 1838 wurde die Wien-Gloggnitzer Ges. begründet, anf. zugleich für die Linie Wien-Raab u. Pressb. Gleichwohl ging der Staat 1841—42 zum Staatsbahnsystem über, durch welches die Hauptlinien ausgeführt werden sollten (Wien-Prag-sächs. Grenze, Wien-Triest. westl Wien-Baiern, Venedig-Mail.-Como). Dies geschah auch grossentheils. Ferner wurde 1853 die Wien-Gloggnitzer B. gekauft, 1851 die Krak.-Oberschl. (1844 vom Freist. Krakau concess.), 1850 die Ungar. Centralb. übernommen, so dass im Beginn der 50er Jahre alle Hauptbahnen mit Ausnahme der wicht. Ferd.-Nordb. (u. d. alten Budw.-Linz-Gmund. Pferdeb.) im Eigenth. u. Betrieb des Staats waren.

In der Mitte der 50er Jahre wurden diese sämmtl. Bahnen aber rasch nacheinander meistens an grosse zu diesem Zwecke neu gegründ. Gesellschaften abgetreten, — in der Form gewöhnlich für 90 Jahre zur Ausbeutung überlassen, nicht gegen ein jährl. Pachtgeld, das nur bedingt beim Steigen des Reinertrags über eine gew. jährl. Rente noch hinzutritt, sondern gegen eine in wenigen Raten rasch nach einander fällige Zahlung eines grösseren Kapitals. Dabei wurden die meistens sehr theuren (Südbahn Wien-Triest!), aber noch nicht einmal alle ganz vollendeten und erst in den Beginn ihrer Rentabilitätsperiode getretenen Bahnen weit unter den Kosten weggegeben, obgleich anfangs der günstige Stand des Geldmarkts beim Schluss des Krimkriegs die Veräusserung gerade um diese Zeit mit empfohlen haben mag. Nur der zufällige Umstand, dass Oesterreich die italien. Provinzen bald darauf verlor, lässt das Verkaufsgeschäft für einen Theil der Linien nicht so ganz ungünstig erscheinen. Ausserdem hat speciell die unkluge u. verfrühte Bankpolitik Bruck's, in Folge deren ohne irgend genügende Vorbereit. die Baarzahlung dem Wiener Münzvertrag gemäss am 1. Jan. 1859 aufgenommen werden sollte, zu einigen dieser raschen Veräusserungen der Bahnen beigetragen, ohne Erfolg für den Zweck. Zuerst wurden 1854/55 auf 90 J. v. 1858 an gerechnet die nördl. (böhm.-mähr.) u. südöstl. (ungar.) Staatsbahnen nebst einem grösseren Bergw.- u. Forstcomplex an die sog. Staatseisenbahngesellschaft (österr.-französ., vulgo im Börsenjargon „Franzosen") für 200 Mill. Fr. in Edelmetall, zahlbar in 36 Monatsraten, abgetreten. Dann folgten 1856 die lomb.-venet. Bahnen für 92 Jahre (bis 1948) abgetreten, wofür 70 Mill. Lire binnen 5 Jahren zu zahlen waren, eventuell 30 Mill. mehr, zu zahlen aus d. Hälfte des 7 % Reinertr. übersteig. Gewinns, statt welcher Summe auch eine Abfindung des Staats mit 20 Mill. L. eintreten konnte, in 6 u. 7 J. zur Hälfte zahlbar. Rückkaufsrecht des Staats von 1889 an, gemäss dem wirkl. Ertrag, unter Festhaltung eines Minimums. Ebenfalls 1856 wurden begonnene Staatsbahnstrecken im mittleren Ungarn der Theissb. gegen Kapitalzahlung überlassen. Die fert. u. im Bau begriffenen galic. Bahnen (Krakau-Dembica u. Zweigb., Demb.-Rzescow-Przemysl) wurden 1858 bis z. J. 1952 abgetreten für 13·19 Mill. fl. C.-M., aber erst v. 1863 an in 10 Jahresraten zu zahlen, also um den Discont niedriger anzurechnen. Kleine andere westgalic. Strecken kaufte 1858 die Ferd.-Nordb. dem Staate ab. Endlich wurden 1858 noch d. th. fert., th. begonnenen südl. (Wien-Triest) u. Tiroler Bahnen an die mit der lombard. Ges. verbundenen Südbahnges. abgetreten, gegen 100 M. fl. ö.W., wovon nur 10 Mill. sofort, weitere 60 Mill. in verschiedenen Raten von 1859—66 u. 30 Mill. überhaupt nur bedingungsweise aus der Hälfte des etwaigen Reinertrags über 7 % von 1870 an zu entrichten waren; von dieser Zahlung hätte sich d. Ges. contractlich auch mit 20 Mill. fl. Aversionalsumme, v. 1871 an in 4 Raten zahlbar, befreien können; über diese eventuelle Schuld ist in dem Vertrage vom 13. April 1867 Art. 12 Neues verabredet worden, neml. Zahlung von $^1/_{10}$ des Bruttoertrags über 107,000 fl. p. Meile — östr. Netz u. venet. Linien — u. v. $^1/_4$ dsgl. über 110,000 fl., oder 20 Mill. fl. in 4 Raten à 5 Mill. fl. 1. Nov. 1873—76. Durch die Abtretung v. Lomb. Venet. an Italien sind diese Verhältnisse verwickelter geworden. Concess. dauert bis 1954. Vorbehalt d. Wiedereinlösung d. abgetr. Bahnen v. 1895 an. Nach lange vergebl. Bemühungen ist im J. 1876 eine Trennung des österr. Südbahnnetzes von den derselben Gesellsch. gehörigen Linien im

K. Italien gelungen, die zu neuen Transactionen zwischen der österr. Regierung u. der genannten Gesellschaft führte. — Die meisten Gesellschaften hatten Verpflichtungen zum Ausbau bestimmter Linien übernehmen müssen. Für fast alle diese Bahnen hat der Staat aber noch eine Zinsgarantie v. 5% Zins u. $^1/_5$% Amortis. gewährt. Die Höhe der aus diesen und späteren Zinsgarantien zu zahlenden Vorschüsse ist sehr bedeutend, s. die Daten oben S. 457. Sämmtl. abgetretene Bahnen hatten bis E. 1859 336·26 Mill. fl. C.-M. gekostet u. waren für 168·56 Mill. fl. C.-M. (z. Th. in Silber) verkauft worden, also fast genau mit 50% Verlust (wenn man von den später nur eventuell fälligen Zahlungen absieht), — im Grunde noch mit einem grösseren, da der Gewinn am Agio der in Metall gezahlten Kaufgelder hinter dem Verlust an Discont der später fäll. Summen zurückblieb.

Seitdem herrschte in West-Oesterreich fast ausschliesslich das Privatbahn- u. Privatverwaltungssystem. Es haben sich aber wesentliche Uebelstände desselben auch in finanz. Beziehung herausgestellt: Schwierigkeiten bei der Regelung der Garantieverhältnisse, bei d. Uebernahme von sogar vorgekommenen Betriebsdeficiten auf den Staat, und bei den ungarantirten neueren Privatbahnen noch grössere Mängel, indem die Bahnen z. Th. nicht lebensfähig sind u. dem Bankerott verfallen. Deshalb ist in neuester Zeit auch in Oesterreich der Gedanke, diese Bahnen Seitens des Staats zu übernehmen u. Staatsbahnen zu bauen, wieder ernstlicher in's Auge gefasst worden, u. in den letzten Jahren in Ausführung begriffen, u. zwar gerade mit aus finanz. Rücksichten. Einmal wurden seit 1874 verschiedene kleinere Bahnstrecken vom Staate gebaut oder von kleinen Priv.gesellschaften übernommen, wobei der Betrieb zunächst gewöhnlich von den benachbarten grösseren Priv.-bahnen nach vertragsmäss. Bedingungen geführt wurde (Staatsbahnen f. 1881 616 Kil., ausserdem die dalmatinischen). In anderen Fällen wurde umgekehrt — auf Grund der Zinsgarantieverhältnisse — die Verwaltung von Privatbahnen vom Staate übernommen (Kronprinz Rudolf-B. 800 Kil., in Staatsverwalt. seit 1880, Vorarlbergb. dsgl. seit 1882, 90 Kil.). Jüngst ist dann auch eine eigentliche Verstaatlichung einer Priv.b.gesellsch. erfolgt, neml. der Elis.-Westb., Ges. v. 23. Dec. 1881, v. Anf. 1882 an, 946 Kil. gegen 59·2 Mill. 5% Goldrente f. d. Actien. Diese Bahn steht geogr. mit der Kronpr.-Rudolf-B. u. demnächst mit der Vorarlbergb. durch die in Bau begriffene Staatsb. Innsbr.-Bludenz (Arlbergtunnel) in Verbindnng u. wird wie diese vom Staate verwaltet. So ist bereits wieder ein grösserer westösterr. Staatsbahncomplex für die Verbindung Wiens mit Baiern u. der Schweiz entstanden (die fehlende Strecke Wörgl-Innsbruck, zur Südbahn gehörig, wird von der Staatsb.verwalt. mit benutzt). Auch die steirische Staatsb.linie (Pola, Rovigno-Divacca) ist 1883 in eigene Verwalt. des Staats übernommen. Gleiches gilt von den niederösterr. Staatsbahnen. Für die eigens verwalteten Staats- u. die vom Staate verwalteten Privatbahnen besteht die „Direction f. Staatseisenb.betrieb" in Wien. (S. Arch. f. Eisenb.wes. 1882 S. 213 ff.) Länge der Staatsbahnen A. 1883 c. 1750 Kil. Der demnächstige Ablauf des Privilegs der wichtigen K.-Ferd.-Nordbahn könnte zu einer bedeutsamen Vergrösserung des Staatsbahnnetzes (Ober-Schlesien u. Galizien) führen Doch ist das Ergebniss zu führender Verhandlungen noch nicht abzusehen. In Galizien ist 1882 ebenfalls mit d. Bau v. Staatsb. begonnen worden. (Abzweigungen galiz. Transversalb.), dsgl. in Böhmen u. Mähren (Transvers.b.), wobei die betreff. Kronländer aus eigenen Mitteln contribuiren.

In Ungarn hat man bald nach der wiedererlangten finanz. Selbständigkeit den Staatsbahnbau selbst in ziemlich erhebl. Umfange in Angriff genommen, wie es scheint zu schnell, ohne genügende Berücksichtigung der möglichen Rentabilität, auch ohne richtige Beachtung des Princips, dass bei dünner Bevölkerung zunächst die Bahnen nach dem extensiven System zu bauen sind. Länge der ungar. Staatsbahn Anf. 1876 1064 Kil. Ausserdem Privatbahnen mit Zinsgarantien. In den letzten Jahren hat sich durch Neubau u. Uebernahme von Privatbahnen das Staatsb.-netz noch weiter ausgedehnt, so dass es bereits den grössten Theil der ungar. Bahnen umfasst. Die Reinerträge sind dürftig, aber in kleiner Steigerung begriffen. (Auch über Ungarn Näheres über d. neueren Verhältnisse im Arch. f. Eisenb.wes.)

Anf. 1871 waren in Betrieb in Cisleithan. 883, in Transleithan. 489, zus. 1372 M. geogr., Kostenaufw. f. 1046·5 M. im Betrieb 916·2 Mill. fl. ö. W. (ob hier die ursprüngl. Baukosten der Staatsb. voll gerechnet sind, oder nur die Kaufpreise, welche die Gesellschaften gezahlt haben?) Anf. 1876 in Betrieb incl. Local- u. Montanbahnen

in der westlichen Reichshälfte 10,695, in d. östlichen 6673, zus. 17,368 Kil. — Kapitalaufw. bis E. 1873 nach Stürmer 4054·2 Mill. M. (wohl fl. zu 2 M. gerechnet), p. Kil. 262,000 M. Länge der eröffn. Bahnen A. 1882 in Westösterr. 11,692, in Ungarn 7211, zus. 18,403 Kil.; ausserdem 291 Kil. in Bosnien.

Belgien. Hier wurde durch d. Ges. v. 1. Mai 1834 ein Staatsbahnsystem für die wichtigsten Routen des Inlands u. die hauptsächl. Verbindungen mit dem Ausland eingeführt u. durch Ges. v. 27. Mai 1837 erweitert, — ein für das Staatsbahnsystem überhaupt folgenreicher und zur Nachahmung, z. B. in den deutschen Mittelstaaten, auffordernder Vorgang. Bis Mitte der 40er Jahre war dies Netz auf Staatskosten ausgebaut. Dann trat eine Stockung ein. Es erfolgten Concessionen an Privatgesellsch., durch welche das belg. Bahnnetz längere Zeit fast allein weiter ausgebaut worden ist. Erst in neuester Zeit hat der Staat den Bau selbst wieder in die Hand genommen, anfangs in kleinem Umfange, seit 1870 wieder stärker. Auch ist seitdem eine grössere Anzahl Privatbahnen, theils in das Eigenthum, theils in die Verwaltung des Staats übernommen worden. Im Ganzen stellt Belgien daher jetzt ein Land des gemischten Systems dar, wo die Staatsbahnen aber die wichtigsten Routen umfassen. Die Staatsbahnen fast ganz und ein kleinerer Theil der Privatbahnen stehen unter Staatsverwaltung, dsgl. viele kleine Bergwerks- u. dgl. m. Nebenbahnen, die übrigen Bahnen unter Privatverw., wobei öfters Pachtverhältnisse vorkommen. Auch einzelne kleine Staatsbahnstrecken sind, wohl der Lage wegen, verpachtet. Anf. 1870 waren in Betrieb 116·3 Meil. Staatsb., wofür 243·7 M. Fr., u. 263·3 Mill. Privatbahnen, wof. bis A. 1868 515·11 Mill. Fr. verwendet waren. Anf. 1876 umfassten die Staatsb. 2024, die Privatbahnen 1475, zus. 3499 Kil. Nach Stürmer (II, 42) kosteten E. 1873 d. Staats- u. angekauften Privatbahnen 307 Mill. M., p. Kil. 440,000 M. A. 1882 umfasste das belg. Netz 4182 Kil., wovon in Staatsbetrieb 2888 (davon vom Staate gebaut 1153, v. Staate Privatgesellsch. abgekauft 1409, zus. 2562 Kil. Staatsb. in Staatsbetrieb, ferner Privatb. in Staatsbetrieb 325 Kil.); in Privatbetrieb 1294 (wovon Staatsb. 10, Priv.b. 1284). Die Staatsbahnen hatten bis dahin 789·7 M. Fr. nebst 319·8 M. Fr. Annuitäten f. rückgekaufte Bahnen gekostet, zus. 1109·5 Mill. Fr.

Niederlande. Ein gemischtes System besteht auch hier. Man begann Ende der 30er Jahre mit Privatb. (Holländ. B. Amsterd.-Haag-Rotterd., eröffnet 1839—47, Rhein. B., Amst.-Utrecht-preuss. Grenze, 1843—56); eine v. Staat begonn. Strecke (Amst.-Arnheim) wurde 1852 der Rhein. B. überlassen. Auch für die Verbindungsbahnen mit Belgien wurden Gesellschaften concessionirt. Nach d. Ges. v. 18. Aug. 1860 wurde dagegen ein grosses Staatsbahnnetz, das sich namentlich auch auf die nordöstl. abgeleg. Theile erstreckt, begründet, mit einem Kostenanschlag von 100 Mill. fl., wovon jährl. wenigstens 10 Mill. fl. verwendet werden sollten. Dies Netz ist jetzt vollendet. Umfang d. Staatsb. Anf. 1870 108·6 M., Kosten 107·66 M. fl., also p. Meile nicht viel mehr als im D. d. deutschen Bahnen. E. 1875 war d. Staatsb. 990 Kil. lang, Kapitalaufwand bis E. 1874 155·2 M. Mark, p. Kil. nur 198,000 Mark. Den Betrieb auf d. Staatsb. besorgt die „Gesellsch. für d. Betrieb d. niederl. Staatsbahnen", eine Actienges. mit 12 Mill. fl. Kap., wovon A. 1871 die Hälfte emittirt war (s. S. 733). Die Privatbahnen (excl. Grossherz. Luxemburg) bildeten 1876 3 Gesellschaften von zus. 551 Kil. Länge. Daher Länge im Königreich 1541 Kil., z. Th. nach Belgien u. Deutschland hineinragend, wogegen umgekehrt belg. u. deutsche Betriebsstrecken in Holland liegen. Anf. 1882 im Ganzen 2022 Kil., wovon 1117 bei d. „Ges. f. d. Betrieb v. Staatsb.", der Rest bei 2 grösseren u. 4 kleineren Gesellschaften.

Luxemburg. Die Wilh. Luxemb. Bahn von 170 Kil. Länge ist bis 1912 dauernd zum Betriebe der Verwaltung der elsäss.-lothr. Reichsbahnen überlassen (Vertr. d. D. Reichs mit d. Luxemb. Regier. v. 11. Juni 1872, Reichsges. v. 15. Juli 1872 u. 18. Juni 1873, s. mein Reichsfinanzwes. in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs III. 163). Der Betrieb erforderte Jahre lang Zubusse (1874 37% der Bruttoeinnahme), jetzt giebt er Ueberschüsse. Ausserdem existirt in Lux. die v. d. belg. Staatsb. verwalt. Prinz-Heinr.-B. von jetzt 149 Kil. Länge, dann 40 Kil. kl. Sec.bahnen.

Schweiz. Bisher fast ausschliessl. Privatbahnen, wohl unter d. Einfluss polit. Anschauungen. Aber auch erst späte Entwicklung. Noch 1853 war die kleine Linie Zürich-Baden die einzige Schw. B. Das Bundesges. v. 1852 überliess den Bau der Privatindustrie, die Concessionirung den Kantonen, mit gew. Oberaufs. d. Bundes. Seitdem gröss. Ausbau des Netzes, sämmtl. Privatbahnen, mit Ausnahme der Berner Staatsb. v. 84 Kil. Gesammtlänge 1. Jan. 1870 1368 Kil., wovon 57·6 Kil. auf fremde

Bahnen (38·8 auf bad., 3·5 auf elsäss., 15·3 auf französ.) kommen. Kosten für 1321 Kil. 423·9 Mill. Fr. Länge Mitte 1876 2243 Kil., ausser 64 Kil. fremden Bahnen gehörig. Länge A. 1882 2606 Kil., excl. 68 Kil., die fremden Bahnen gehören. Baukosten der betriebenen Strecken bis E. 1881 759·0 Mill. Fr., p. Kil. 300·946 Fr. Mehrfach kantonale Beihilfen zum Bau, so insbes. für die Gotthardtb. Bestrebungen, das Eisenbahnwesen an den Bund zu übernehmen, sind bei schweiz. Politikern schon öfters hervorgetreten. Die Gotthardtbahn wurde von einer Actiengesellschaft mit Hilfe von Beiträgen einiger Kantone, dann Italiens u. des Deutschen Reichs (Reich auf s. Rechn. u. Beiträge v. deutschen Bahnverwaltungen) u. des Bundes gebaut. Die in Raten zu zahl. deutsche Subvention ist 20 Mill. Fr. (Ges. v. 2. Nov. 1871.) Der Fall der Gotthardtbahn ist von princip. Bedeutung f. d. Eisenbahnpolitik: er zeigt die ungenügende Kraft des Privatbahnwesens (wenigstens bei so zersplitterten Linien wie in d. Schweiz), solche gewaltige Unternehmungen durchzuführen, sowie die Unfähigkeit so kleiner Staatskörper, wie die Schweiz, u. so organisirter, wie der dort. Bundesstaat, solche Aufgaben zu bewältigen. S. Geigy, Erört. üb. d. schweiz. Eisenbahnwes. Bas. 1874. Auch die jüngsten Bestrebungen auf Erwerb. v. Priv.bahnen durch Bund oder Kantone liessen sich noch nicht verwirklichen.

Dänemark. Gemischtes System. Staatsb. in Jütl. u. Fühnen, A. 1876 819 Kil., Privatb. auf Seel., Laal., Falster 348 Kil., zus. 1260, 1881 i. G. 1576 Kil., wov. 1241 Staatsb.

Schweden-Norwegen. Mit Privatbahnsystem in Schweden 1852 begonnen, aber ohne genüg. Erfolg. Daher die Hauptstrecken vom Staate gebaut, seit 1855, grösseres Bahnnetz 1862 entworfen. Die Privatges. haben, z. Th. mit Staatsbeihülfe, meistens nur kleine Zweigbahnen gebaut, neuerdings sich aber stark ausgedehnt. Im Betrieb A. 1870 105·5 M. Staatsbahn, Kosten 91·1 Mill. R. D. (zu 11 Sgr. 5·4 Pf. preuss.), 88·8 M. Privatb., ohne kl. Strecken Pferdeb. A. 1876 1926 Kil. Staatsb., 2218 Kil. Privatb., zus. 4138. E. 1874 kosteten die Staatsb. A. 145·9 M. Mark, p. Kil. 101,000 M. A. 1883 i. G. 6305 Kil., davon 2232 Kil. Staatsb. Kosten der letzteren 241·9 Mill. deutsche Mark, der Priv.b. 261·1, an d. Priv.bahnen gewährte Staatsunterstütz. bis E. 1881 48·7 Mill. M. In Norwegen ebenso Staatsbahnen, davon $^2/_3$ schmalspurig. Kosten E. 1873 37·4 M. M., p. Kil. breitspur. 98,000, schmalspur. 61,000 M. 1881 in Betrieb 1117 Kil. mit 94·5 M. Mark Anlagekosten, E. 1882 Länge 1329 Kil. (Arch. f. Eisenb. 1883 S. 375).

Frankreich. Mit kl. Pferdeprivatb. wird schon 1826 begonnen (St. Etienne-Andrézieux). Erste eigentl. Dampfb. 1837 eröffnet, Paris-St. Germain. Die Privatindustrie erwies sich aber nicht ausreichend. Daher durch d. Ges. vom 11. Juni 1842 Eingreifen des Staats, Feststellung eines grösseren Netzes, an dessen Ausführung Staat, nach d. ursprüngl. Plan auch Depart. u. Gemeinden, was später fortfiel, u. Gesellschaften sich betheiligten. Der Staat stellt den Unterbau, die Gesellsch. den Oberbau u. s. w. her u. übernehmen den Betrieb für 40 J., wonach die Bahnen an den Staat zurückfallen. Dieses System war erfolgreicher. Bis 1848 waren 2222 Kil. fertig, für 797 Mill. Fr., wovon der Staat 110 Mill. geliefert hatte. Aber die Entwickl. war doch gegen die Nachbarländer zurückgeblieben u. gerieth 1848 ff. wieder in's Stocken. Grosser Aufschwung des Privatbahnsystems nach dem Staatsstreich, Verlängerung der Concess. auf 99 J., von der Regierung begünstigte Fusionirung der kl. Gesellschaften u. neuer Linien mit alten grossen Gesellschaften, Uebernahme mancher läst. Bedingungen hinsichtl. des Baus von Nebenlinien in der Zeit des günst. Geldmarkts 1852 ff. — 1856. Neue Stockung durch die Geldkrisen v. 1856 u. 57 u. abermal. Staatsintervention. Diese bestand in dem 1859 gesetzl. und durch Vertrag mit den Gesellschaften eingeführten System von Zinsgarant. (4·65%) für den Ausbau eines zweiten Netzes von Zwischenbahnen durch die 6 grossen, meist gut rentir. Gesellschaften des alten, ersten Netzes, woran sich 1863 ein drittes Netz unter ähnl. Beding. anschloss. Die Zinsgarant. bestanden 1863 für 4038 Mill. Fr. Durch ein Ges. v. 12. Juli 1865 wurde auch den Depart. u. Gemeinden erlaubt, Eisenb. v. loc. Interesse zu bauen oder zu subventioniren. Im J. 1870 waren (incl. Els.-Lothr.) 2346·6 Meil. Bahnen in Betrieb, wov. 23·1 Local- u. 38·7 M. Industrieb., 3352 M. im Ganzen, einschliessl. d. fertigen, concessionirt. wovon 205·2 M. Localb. Ges. Aufw. bis 1867 6173, bis 1870 7039 Mill. Fr. v. d. Gesellsch., 979 u. bez. 1085 Mill. Fr. v. Staate, i. G. 7152 u. bez. 8024 Mill. Im Sept. 1871 war die Länge der eröffn. Bahnen, ohne Els. u. Lothr., 2228·5 Mill. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Staat sich finanziell besser gestanden hätte, wenn er von vorn-

herein alle Bahnen ganz allein gebaut und betrieben hätte für eigene Rechnung, während jetzt die gut rentirenden Linien den Privaten gehören.

Der vorbehaltene Heimfall sämmtl. Bahnen an den Staat sichert indessen Frankreich in der Mitte des nächsten Jahrhunderts die unentgeltl. Verfugung über ein höchst werthvolles Object: ein Punct, der auch f. d. deutsche Eisenbahnpolitik beachtenswerth ist, weil Frankreich, ähnlich wie Oesterreich und alle Staaten, die sich Heimfall der Bahnen vorbehielten, so später in den Stand gesetzt werden, eine Tarifwirthschaft ganz nach d. Gesichtspuncten d. öffentlichen Interesses zu betreiben. — In Folge des Kriegs und seiner Nachwirkungen ist der Eisenbahnbau dann eine Zeitlang nicht sehr rasch vorgerückt. In Betrieb A. 1874 u. 1876 bez. 20,005 u. 21,761 Kil., davon Hauptbahnen 18,564 u. 19,784, Localb. 1278 u. 1803, Industrieb. 163 u. 174. Wirkl. u. noch zu machenden Aufw. f. d. 1873 concess. Netz (ohne Localb.) 8110·8 M. Mark, p. Kil. 369,000 M. Davon Staatssubvention 1310·8 M. M., woron bis E. 1873 gezahlt 805·2 M. M. Die 6 grossen Gesellschaften umfassten v. d. Hauptbahnen E. 1875: 17,885 Kil., neml. Nordb. 1762, Südb. 2031, Ostb. 2255, Westb. 2549, Paris-Orleans-B. 4186, Par. Lyon-Mittelmeer-B. 5102 Kil., also letztere mehr als damals noch sämmtl. preuss. Staatsbahnen. Die übrigen 1899 Kil. gehören 24 kleinen Gesellschaften (Stürmer II, 36, Franc zu 80 Pfenn. R.-W. gerechnet).

In der zweiten Hälfte der 70er Jahre wurde jedoch wieder mehr gebaut. Zugleich ist in der neuesten Zeit auch in Frankreich der Uebergang zum Staaatseisenbahnbesitz u. Betrieb erfolgt: ein Punct, von besondrer Bedeutung für die Systemfrage, indem man dort die Erfahrung machte, dass auch ein getheiltes Privatmonopol auf diesem Gebiete schwere Uebelstände habe u. dass das System der „regulirten Privatunternehmung“ sich nicht bewährt, indem „die Aufsichtsbehörden mit all ihren auf d. Papier stehenden Rechten der Misswirthschaft der Privatbahnen gegenüber von Jahr zu Jahr machtloser wurden“ (Arch. f. Eisenb. 1881 S. 24). Für den Sax'schen Standpunct ist diese neue Erfahrung ungünstig. U. wenn die mehrfach angeregte Verstaatlichung der Priv.bahnen noch nicht gelungen ist u. zunächst der Sturm gegen letztere sich noch zu verlaufen scheint, indem man abermals eine „Verständigung“ mit den grossen Compagnieen einging (1883), so beweist das auch nur, dass zumal im heut. Frankreich die Macht dieser Gesellschaften und des hinter ihnen stehenden Privatkapitalismus schon beinahe unüberwältigter geworden ist: eine Bestätigung unserer früheren Auffassung (§. 276) u. wiederum eine dem Sax'schen Standpunct ungünstige Erfahrung, nach der es kaum mehr Wunder nehmen kann, dass bereits die „Wiederherstellung d. Königthums“ als „kapitalistische Entreprise“ ins Auge gefasst worden ist, — lauter Belege für die Berechtigung des socialpolit. Standpuncts dieses Werks. S. bes. d. Aufsätze u. Notizen im Arch. f. Eisenbahnwesen, u. A. v. v. d. Leyen, 1881, Priv. u. Staatsb. in Fr. (Abdr. einiger staatsb.freundl. Artikel d. Gambetta'schen Journals Républ. franç.), 1882, Niederlage d. Priv.b. im franz. Abg.hause. Durch Ges. v. 18. Mai 1878 wurde durch Erwerbung einiger kleinen 6 Gesellsch. gehörigen Bahnen, die in der Machtsphäre der Orléansbahn-Gesellsch. lagen, der Anfang mit einem Staatsbahnnetz gemacht. Die Linien waren z. Th. noch in Bau begriffen (2615 Kil., wovon bei Uebernahme 1575 in Betrieb). Es sind durchweg kleine Nebenlinien noch geringen, aber doch steigenden Ertrags, bei denen die schwierige Staatsverwaltung sich dennoch gut bewährt hat (s. Arch. f. Eisenb.wes. 1881 S. 157 ff. u. d. gen. Art. der Rép. franç.). Weitergehende Pläne, bes. betreffend den Ankauf der Orléansb., sind unter mitwirkendem Einfluss der ungünstigeren Finanzlage doch vornemlich der kapitalistischen Opposition zum Opfer gefallen. Man will wieder neue Verträge mit den grossen Compagnieen schliessen, um die weitere Ausdehnung des Bahnnetzes zu bewirken u. sucht abermals sein Heil in Verbesserung der Staatsaufsicht. Angelegenheiten, über welche i. J. 1883 verhandelt wurde. Das Monopol der 6 grossen Compagnieen ist so im Wesentlichen noch ungebrochen geblieben. Immerhin ist das Staatsbahnnetz aber noch weiter ausgedehnt worden u. die eigene Verwaltung des Staats hat Anerkennung gefunden. Namentlich in d. Tarifpolitik gingen verschiedene Reformen von den Staatsbahnen aus. Ueber die Höhe u. die Verwirrtheit der französ. Privatbahnen wird viel geklagt. E. 1882 umfasste das sog. „alte Netz“ 10,700 Kil., wovon auf die 6 grossen Gesellsch. 10,584 (Nord 1358 K. mit kilometr. Einn. in 1882 auf die durchschnittl. Betriebslänge v. 102,182 fr., Ost 744 u. 75,153 fr., West 900

u. 95,978 fr., Paris-Orléans 2017 u. 61,068 fr., Paris-Lyon-Mittelmeer 4765 u. 67,676 fr., Süd 820 u. 87,254 fr.). Das „neue Netz" umfasste 10,603 Kil. (Nord 712, Ost 2208, West 2247, Par.-Orl. 2342, Par.-Lyon-Mittelm. 1576, Süd 1518, die kilom. Einnahme in 1882 bei diesen Compagnieen zwischen 15.545, Par.-Mittelm., u. 34,715 fr., Ostb.). Beide Netze zus. also 21,303 Kil. Die Staatsbahnen haben eine Länge v. 4028 Kil. E. 1882, mit bloss 8359 fr. p. Kil. Einnahme: wieder ein Beleg dafür, dass auch bei dem System der „regulirten Unternehmung" in Frankreich, neben grossen Zuschüssen für die Priv.bahnen (E. 1879 schuldeten 5 der grossen Comp. dem Staate für Zinsgarantiezuschüsse 583·2 M. fr., wovon 475·9 M. fr. Kapital, 107·4 M. fr. Zins dafür, nur die Nordb. hat alles getilgt), dem Staate die Aufgabe, die schlechten Linien zu übernehmen, bleibt. Das ganze französ. Netz, incl. 898 Kil. diversen Gesellschaften gehörender Bahnen u. 132 Kil. der Rhone-M. Cenisb. war E. 1882 26,334 Kil. lang (Arch. f. Eisenb.wes. 1883 S. 382).

Italien. Kleine Privatbahnen in Toscana, Staatsbahnen in Sardinien (Festland), aber überh. wenige Bahnen, zumal ausserhalb Oberitalien (ein paar kl. Strecken bei Neapel), bestanden vor der Bildung des ital. Staats 1859, im Ganzen ausserh. Venetiens 198 Meil. Seitdem zieml. rascher Aufschwung, aber Veräusser. resp. langjähr. Verpachtung fast aller Staatsbahnen und Zinsgarantiesystem, das i. A. für 1871 37·085 Mill. Fr. Ausgaben macht. Im Betrieb E. 1868 759, E. 1869 785 g. M., dazu röm. Bahnen, 1869 39 M. Vereinigung 1865 zu 5 grossen Gesellschaften. In neuester Zeit (1876) hat d. Staat aber begonnen Privatbahnen zu erwerben und die veräusserten, bez. verpachteten Staatsbahnen zurück zu erwerben: so sämmtl. Linien der österr. Südbahngesellsch. in Ober- u. Mittelitalien, die röm. u. d. calabr. sicil. Bahnen. Dazu trugen neben politischen (Emancipation von d. ausländ. Einflüssen) auch finanz. Rücksichten bei. Im Et. f. 1876 sind die Zahlungen auf Zinsgarantieen auf 47·5 M. Fr. veranschlagt. Doch beabsichtigte man, die Linien an Gesellschaften auf kürzere Zeit zu verpachten, Kapitalaufw. bis E. 1874 2302 Mill. Fr.

In jüngster Zeit lebhafte theoret. u. pract. legislative Erörterung der Eisenbahnfrage in Italien. S. darüber verschied. Mittheil. im Arch. f. Eisenb.wes., bes. d. zus.fass. Aufs. v. Pieck, nach d. ital. Eisenb.-Enquête-Commiss., Arch. 1882 S. 91. Diese grosse Untersuchung (1878—81) ist reich an Thatsachen u. Argumenten über die Systemfrage. Die Commission entschied sich schliesslich, ohne durchschlagende Gründe, für die Befürwortung von Verpachtung von Staatsbahnen an grössere Gesellschaften, bes. an 2, die sich nach der Längsaxe Italiens in das Bahnnetz zu theilen hätten (adriat. u. Mittelmeernetz. Mit nach holländ. Muster wird ein Entwurf von solchen Pacht- od. Betriebsüberlassungsverträgen (auf 60 J.) aufgestellt, bei dem es mir durchaus zweifelhaft bleibt, ob man damit bessere Erfahrungen als mit dem französ. System der „regulirten" Privatbahnen machen würde. S. Absch. 4 u. Die Begründung des th. allgemeinen th. f. Italien geltenden vermeintl. Vorzugs des Privatbetriebs der Bahnen überzeugt nicht u. die nicht durchaus günstigen Erfahrungen mit dem Staatsbetrieb auf den oberital. Bahnen sind auch kein genügender Beweis in der Frage. Vorläufig ist aber auf den neu erworbenen oberital. u. röm. Staatsbahnen der Staatsbetrieb gesetzlich nur als Provisorium genehmigt (so v. Neuem durch Ges. v. 24. Dec. 1882 bis Ende 1883). Der Ankauf der Südbahnen war f. 1883 vertragsmäss. vorbehalten. Länge der Linien im Mittel 1882 8953 Kil., davon Staatsb. 5638 (4295 provis. v. Staate selbst betrieben), Priv.bahnen 4315, (935 v. Staat betrieben).

Spanien. Erste B. erst 1848, stärkerer Bau in den 50er und 60er Jahren. Privatbahnsystem u. Privatbetrieb, zahlreiche zersplitt. Unternehmungen, aber Staatssubventionen. Länge fertig A. 1870 733 M., im Bau 273 M. Kapitalaufw. bis 1869 746·9 Mill. Escudos (zu 2 Fr. 70 c.). E. 1875 fertig 5796 Kil., Vermehr. seit 1870 nur 327 Kil. Kosten bis 1870 1673·8 M. M., wovon 303·1 M. M. Staatssubv. Länge d. Bahnen E. 1881 7739 Kil., an c. 60 Gesellsch. concessionirt, davon die grössten 2666—1847—1074—734 Kil. Baukapital bis E. 1880 1474 Mill. M. Staatssubvent. 525 Mill. M.

Portugal. Privatb.. (französ. Ges. v. 1860) u. Staatsb. Neuerdings Ausdehn. d. Staatsbahnen. 1882 i. G. 1219 Kil., wovon 584 Staatsb.

Rumänien. Privatb., mit Staatsgarantie, namentl. die bekannte Strousberg'sche Eisenbahnunternehmung, die nach Aufhebung d. früh. Concession in eine Actienges. verwandelt, dann verstaatlicht wurde: neuerdings weitere Ausdehnung des Staatsb.-systems, woneben aber noch Priv.bahnen.

Türkei. Kleine Strecken Gesellschaftsbahnen schon älter. Grosses Eisenbahnnetz der „Gesellsch. d. türk. Bahnen" mit Staatsgarantie in theilweiser Ausführung begriffen, wofür 1870 eine Prämienanl. v. nom. 792 Mill. Fr. (reell 356·6 M.) ausgegeben wurde. Fertig 1530 Kil. 1876. Seitdem Verkleinerung der Linienlänge durch die Gebietsverluste u. Störung der Entwicklung durch die neuen polit. Ereignisse.

Russland. Grosse u. bedeut. Ausdehnung bald nach d. Krimkrieg, bes. in den 60er Jahren u. in allerneuester Zeit. Fast ausschliesslich Privatbahnsystem, aber mit Zinsgarant. und starken Vorschüssen aus d. Staatskasse, zu welchem Zwecke Anleihen aufgenommen wurden. Die wichtigsten Staatsb., Petersburg-Moskau (Nicolaib.), ist aus Finanzrücksichten verkauft worden. Die ehem. Staatsb. Warschau-österr. Grenze wurde schon 1857 veräussert, bez. auf 75 J. verpachtet. Länge d. Bahnen 1882 22·788 Kil., wovon 1021 Kil. Staatsbahnen. Die Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften betrugen 1875 205·6 M. Rubel Papier und 397·5 Mill. Rubel Silber, 1880 bez. 318·3 u. 666·5 Mill. R. Bei dieser Sachlage, wo die Kapitalbeschaffung grossentheils nur durch Vermittlung des Staatscredits erfolgt ist, läge die Verstaatlichung der Bahnen in Russland noch näher, als in anderen Ländern. S. Arch. f. Eisenb.wes. 1882, S. 148. Die finnländ. Bahnen (843 Kil.) sind Staatsbahnen.

Grossbritannien. S. Cohn a. a. O., (auch d. Forts. im Arch. f. Eisenb.). Reines Privatbahnsystem. Erste Bahn 1830 eröffnet, dann langsame, zuerst 1836 stärkere Vermehrung, darauf bes. nach günst. finanz. Folgen der bisher. Bahnen grosse Ausdehnung 1845 ff. Bedeut. Abnahme der Rente, grosse Fusionirungen. Periodisch sehr schwank., aber im Ganzen doch stetig fortschreit. Ausbau, jedoch vielfach schlechte Finanzlage und andere mit dem Privatbahnsystem zusammenhäng. Uebelstände. Allmälig grössere Controle des Staats auch über das Finanzwes. der Bahnen versucht, aber wenig in Betr. der Verwaltung, Tarife, erreicht. Neuerdings häuf. Erörterung der Frage, die Bahnen (wie bereits die Telegr.) auf den Staat zu übernehmen, was mit irl. Bahnen beginnen soll. Hier, in Irland, sind auch Staatsunterstützungen in Form v. Darlehen an Eisenbahngesellschaften erfolgt (Cohn I, 315). Drei Viertel der brit. Bahnen gehören 20 grossen Gesellschaften, die meist aus einer Anzahl Amalgamationen entstanden sind, s. Cohn, bes. I, K. 5. So hatten 1875 3 Gesellsch. 2585, 2495, 2286 Kil. Länge, 5 zwischen 1000—2000. Gesammtes Anlagekapital E. 1875 630·2 M. Pf. St. p. Kil. 1874 461.000 M., — seit 25 Jahren im Durchschnitt wenig gestiegen, 1850 p. Kil. 442,000 M., s. Stürmer II, 33. Cohn II, 276. Länge E. 1881 29·257 Kil. (Engl. u. Wales 20·615, Schottl. 4715, Irl. 3927), Anlagekapital 745·52 Mill. Pf. St., Nettoeinnahme 31·83 Pf. St. Für die Unlösbarkeit des Problems eines nach öffentlichem Interesse regulirten Priv.bahnwesens liefert die Geschichte in England bes. treffende Belege. S. auch Cohn's gen. Aufs. im Archiv.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fast ganz Privatbahnsystem, aber mit oftmal. erhebl. Unterstützungen der Staaten u. selbst der Bundesregierung in Land, Geld u. s. w. Oft sehr unsolide, rein betrügl. Verwaltung. Länge A. 1842 767, 1851 2361, 1861 6644, 1870 10,248 1871 11,581 geogr. Meilen. E. 1875 119.352 Kil., Kosten 2573·5 Mill. Doll. bis 1871, bis E. 1875 4674 Mill. D., Länge A. 1882 168,749 Kil. Im J. 1882 kosteten 152·122 Kil., für die Berichtvorlagen, 25·544 Mill. Deutsche Mark, Roheinn. 3083, Reineinn. 1176 M. Mark (Arch. 1882, S. 410). Das amerikan. Eisenb.wesen zeigt potencirt die Schäden des britischen. Grosse Tarifmisswirthsch. u. Ausbeutung, die wieder Gegenagitationen im Volke hervorruft; ungleiche Spurweiten; freilich aber kühnes, speculatives Vorgehen, wie die verschiedenen Pacificbahnen zeigen.

Brit. Ostindien. Länge A. 1876 10,153 Kil., wovon fast $^1/_{10}$ Staatsb. Länge E. 1881 15,992 Kil. Die Bahnen jetzt in erhebl. Maasse Staats- u. Provinc.-bahnen. S. Arch. f. Eis. 1883. S. 354.

Dieser Ueberblick über die Entwicklung des Eisenbahnwesens u. der Systemfrage zeigt, dass es in der europ.-amerk. Culturwelt zu einem völligen Siege des Staatsbahn- u. Staatsbetriebsprincips zwar auch jetzt noch nicht gekommen ist, dass dieses Princip aber immer mehr Boden, wie in der Theorie, so in der Praxis gewonnen hat und wie in Deutschland, so wohl in Oesterr., Frankr. u. Italien in nicht ferner Zeit herrschen wird.

3. Abschnitt.

Eisenbahnen.

2. Anlage der Eisenbahnen.

Das Folgende war in der Ausführung neu in der vor. (2.) Aufl. dieses Bands. Einige massgebende Gesichtspuncte sind jedoch schon in §. 246 d. 6. A. Rau's von mir gegeben worden. Dre ökonomische Seite der Frage war mir damals schon klar, aber wesentlich förderte mich seidem bes. v. Weber hinsichtl. der technischen Seite u. der Folgerungen daraus f. d. ökonomische Seite. S. o. S. 665, bes. Weber's Individualis. d. Eisenbahnen u. seine Secundärbahnen. Die Gestaltung des Staatsbahnwesens muss nach den Gesichtspuncten des Texts erfolgen. Vgl. auch v. Kübeck, Selbstkosten des Eisenbahnbaus, Berl. Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. 1876.

Was hier für die Eisenbahnen speciell ausgeführt ist, gilt principiell für das ganze Gebiet des Communications- u. Transportwesens. Vgl. die dafür leitenden ähnlichen Gesichtspuncte von Schäffle, ges. Syst. 2. A. S. 489 ff., Roscher Syst. III §. 76 ff. u. bes. Sax's gen. Werk, wo das Princip der Entwicklung vom extensiven zum intensiven Verkehrswesen consequent überall nachgewiesen wird, nam. I, 44 ff., auch in Schönberg's Handb. I, 369 ff.

I. — §. 280. **Die Individualisirung des Eisenbahnbaues oder extensiver und intensiver Eisenbahnbau.** Die Anlage von Eisenbahnen ist von Anfang an, seitdem man die Leistungsfähigkeit dieses Communicationsmittels erkannt hatte, bei Staats- und Privatbahnen zu einseitig nach rein technischen Rücksichten erfolgt, unter Hintansetzung der ökonomischen Seite, namentlich in Bezug auf den erforderlichen Kapitalaufwand.

Unter den technischen Momenten wurden wieder einseitig diejenigen, welche die Schnelligkeit des Transports ermöglichen, ins Auge gefasst. Dabei hat theils eine Ueberschätzung der ökonomischen Bedeutung der Schnelligkeit, welche die Eisenbahnen erlaubten, theils keine genügende Unterscheidung des Bedürfnisses der Schnelligkeit, nach Kategorieen von Transportobjecten — Personen und Güter, dann Güterarten — und nach Zeit- und Ortsverhältnissen stattgefunden. Es wurde übersehen, dass vielfach der ökonomisch-technische Hauptnutzen der Eisenbahnen nicht in erster Linie in der Schnelligkeit des Transports, sondern in der Ermöglichung eines Massentransports mit einem relativ geringen Kraftaufwand, insofern mit geringen Kosten liegt. Und es wurde ebensowenig beachtet, dass die grosse Schnelligkeit (die „normalmässige“, die „eisenbahnmässige“) im Allgemeinen nur für den Personen-, nicht für den Güterverkehr, Bedürfniss ist, ferner, dass schon bei ersterem, vollends bei dem zweiten je nach Personen- und Güterkategorieen, nach Landes- und Zeitverhältnissen sehr verschiedene Schnelligkeitsgrade bedurft werden, bez. ausreichen. Ein andrer Vortheil der Eisenbahnen, die möglichste Pünctlichkeit des Transports, daher die sichere Vorausberechenbarkeit seiner Zeitdauer, verglichen mit anderen Transportarten, besonders mit der Schifffahrt, wurde ebenfalls nicht immer in seiner grossen ökonomischen Bedeutung gewürdigt oder, wenn er erkannt wurde, zu leicht mit dem Schnelligkeitsmoment in Verbindung gebracht. Er besteht aber unabhängig von letzterem und kommt auch bei verhältnissmässig sehr langsamem Transport ganz ähnlich als Glanzseite der Eisenbahnen in Betracht.

Die ökonomisch nachtheilige Folge war, dass unsere Eisenbahnen bis vor Kurzem fast allenthalben nach einer Schablone,

mindestens in demselben Lande fast ganz gleichartig in technischer Beziehung, namentlich was die Beschaffenheit des Bahnbaus anbetrifft, angelegt worden sind. Man legte einseitig Werth auf die Ermöglichung schnellsten Transports, den doch nicht einmal aller Personenverkehr benöthigte. Dieser schnellste Transport bedingte dann aus Sicherheitsrücksichten, zumal bei dem bevorzugten und früher meist überwiegend beachteten Personenverkehr, eine entsprechende technische Beschaffenheit des Bahnkörpers. Daraus ergab sich zwar eine technisch hohe Vollendung, aber folgeweise nothwendig auch eine enorme Kostspieligkeit des gesammten Eisenbahnwesens, besonders des eigentlichen Bahnbaus.

Neben den nachtheiligen Folgen für die Volkswirthschaft, die einen so unermesslichen Theil des Nationalkapitals dem Eisenbahnbau zuwenden und dadurch doch unvermeidlich anderen Productionszwecken entziehen musste, ging daraus natürlich auch eine langsamere Entwicklung des Eisenbahnnetzes hervor, als sie bei geringerer Kostspieligkeit des Bahnbaus möglich gewesen wäre.

Die jetzt vorliegende Aufgabe ist daher, mit Weber's Worten, die „grössere Individualisirung des Eisenbahnbaus", wovon die Entwicklungsfähigkeit des Eisenbahnwesens und die Grösse seines volkswirthschaftlichen Nutzens wesentlich mit abhängt. Diese „Individualisirung" des Eisenbahnbaus ist aber nichts Anderes als die Anwendung des von v. Thünen gelehrten Gesetzes der Relativität des Werths der Ackerbausysteme oder des Gesetzes der nothwendigen Bedingtheit des Ackerbausystems, der Extensivität und Intensivität der Landwirthschaft durch die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Orts und der Zeit, auf den Wegebau, hier speciell auf den Eisenbahnbau, — wie denn jenes Thünen'sche Gesetz sich überhaupt zu einem allgemeinen Gesetze des Bodenbaus erweitern lässt. Es muss demnach auch im Eisenbahnbau extensiver und intensiver Bau und beide in verschiedenen Graden stattfinden, im Interesse der ganzen Volkswirthschaft, namentlich in Betreff der möglichst productiven und möglichst sparsamen Verwendung des Nationalkapitals, wie im besonderen Interesse des Eisenbahnwesens, seiner weiteren Entwicklung und seiner richtigen Stellung und Function im Communications- und Transportwesen.

Die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung einer richtigen Individualisirung des Eisenbahnbaus tritt durch eine nähere Betrachtung des Einflusses der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines Landes auf die ökonomischen Bedingungen des Eisenbahnbaus und der Rückwirkung des letzteren auf die Volkswirthschaft in folgender Weise hervor.

Für d. techn. Momente s. bes. Weber's Schule d. Eisenbahnwesens, 3. A. v. Schmitt und die S. 665 gen. kleinen Schriften Weber's, die sehr reich an wicht. nationalökon. Gesichtspuncten sind. Jetzt auch Sax, bes. I, 35—61, II, 265—356, ders. in Schönberg's Handb. I, 369 ff. Abschn. 1.

Nach der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines Landes oder einer Zeit ist die Höhe der Zinsfüsse und der Arbeitslöhne verschieden, indem in der höher entwickelten, reichen Volkswirthschaft der Zinsfuss niedriger, der Lohn höher ist und umgekehrt. Zugleich macht dort die Beschaffung eines grossen Kapitals weniger Schwierigkeit. Dies äussert Alles seinen wesentlichen und ganz berechtigten Einfluss auf die Vertheilung des stehenden und umlaufenden Kapitals bei einer Unternehmung und fällt vor Allem schwer ins Gewicht bei stets so ausserordentlich kostspieligen Anlagen wie Eisenbahnen (und manchfach analog überhaupt bei Wegebauten und Verkehrsanstalten).

Die möglichst vollkommene Herstellung einer Bahn, die Vermeidungen starker Steigungen — also mehr Einschnitte — Curven — also längere Bahnlinie oder bei kürzerer Linie umfänglichere Erdarbeiten oder Bauten —, der Bau von Tunneln, besonders auch, um theuren Grunderwerb, um Steigungen zu vermeiden, von eisernen oder massiven statt Holzbrücken, die Ueber- oder Unterführung der Bahn bei Wegeübergängen, statt der Passage im Bahnniveau, die Anlage des Bahnkörpers für zwei und mehr Geleise, die Ausführung des Doppelgeleises, die Benutzung schwererer Schienen (breitbasiger statt Stuhlschienen) oder von Stahlschienen statt Eisenschienen, von imprägnirten statt nicht imprägnirten, von eichenen statt buchenen und kiefernen Schwellen, die Einführung eisernen Oberbaus, die Legung von zahlreichen Geleisen auf den Bahnhöfen, das Drehscheiben- statt des Weichensystems, die Einrichtung grosser Bahnhöfe und grosser, massiver Gebäude u. s. w. u. s. w., — das Alles repräsentirt einen relativ grösseren Aufwand an stehendem Kapital und erfordert daher überhaupt von vorneherein die Ansetzung eines grösseren Anlagekapitals verglichen mit einer möglichst einfach und billig gebauten Bahn. Bei letzterer wird dann aber gerade wegen der geringeren technischen Qualität der Anlage der regelmässige Aufwand für die Bahnverwaltung unter den Betriebskosten relativ grösser sein, d. h. das umlaufende Kapital wird verhältnissmässig stärker hervortreten. Soll dann bei einer solchen Bahn die Sicherheit einigermassen gewährleistet sein, so bedarf es — wenigstens bei Voraussetzung schnellen Fahrens — vollends eines um so grösseren Aufsichtspersonals (Bahnwärter u. s. w.).

Im Grossen und Ganzen vertritt das nordamerikanische Bahnsystem die Kategorie des zweiten, des „extensiven“ mit verhältnissmässig weniger stehendem Kapital, das europäische, besonders das englische die Kategorie des ersten, des intensiven, mehr mit stehendem Kapital arbeitenden Eisenbahnwesens, — nur dass das nordamer. Eisenbahnwesen wegen des hohen Arbeitslohns und geringerer Rücksicht auf Sicherheit die letzt erwähnte Forderung: viel Aufsichtspersonal, nicht

immer genügend erfüllt. Einige Hauptübel des nordamer. Bahnwesens erklären sich aus dem Zusammentreffen schlechten Baus (wenig steh. Kap.) und trotzdem geringen Aufsichtspersonals und geringer Sorgfalt der Unterhaltung der Bahn, also gleichzeitig zu wenig umlauf. Kapital. Auch zwischen England einer-, dem Continent andererseits, ebenso zwischen Westeuropa und Theilen von Ost- und Nordeuropa zeigt sich ein solcher Unterschied in einigen wichtigen Puncten. Die Folge ist der gleich anfänglich höhere Kostensatz der englischen verglichen mit den andern Bahnen und der äusserst niedrige der nordamerikanischen und einiger nach deren Muster gebauten europäischen Bahnen, z. B. in Schottland, Scandinavien, Südrussland. — Vgl. die vortreffl. Schilderung des Characters der Eisenbahnen der Hauptländer von Weber, Schule d. Eisenbahnwes. 2. A., Fr. 32 u. ff., z. B. Fr. 40, 3. A. Kap. 2, S. 32 ff. In England niedrige Lage der Bahn im Terrain, häufiger Tunnels u. Einschnitte als Brücken und Dämme, umgekehrt in Deutschland. In England tritt eben in d. ganzen Anlage und äusseren Erschein. der Bahn das Vorwalten des stehenden Kap. hervor. Weber hat früher das den verschiedenen Bahnsystemen zu Grunde liegende nationalök. Princip nicht erkannt, d. h. er war noch zu sehr Techniker, nicht Nationalökonom. In s. neueren Schriften trifft man grade auch die richtige volkswirthsch. Auffassung. Es würde sich ein noch stärkerer Unterschied kundgeben und kundgeben müssen, wenn man auf dem Continent, besonders im Osten und auch in Theilen von Deutschland, nicht unter Missachtung des richtigen volkswirthschaftlichen Princips die Bahnen zu allgemein schon anfänglich mit stärkerem Aufwand an stehendem Kapital angelegt hätte.

Offenbar kann man dem „englischen“ und dem „amerikanischen“ Princip keinen unbedingten Vorzug vor einander geben. Vielmehr kann hier nur von einer Relativität der Vorzüge der Eisenbahnbausysteme die Rede sein, wie sonst bei den Ackerbausystemen. Das amerikanische System stellt extensiven, das englische intensiven Eisenbahnbau dar. Jedes ist für seine Verhältnisse berechtigt.

Bei hohem Zinsfusse, geringer Frequenz, also auch geringer Abnutzung der Bahn durch den Betrieb, bei geringerer Bedeutung des Schnelligkeitsmoments im Transport empfiehlt sich das extensive, bei niedrigem Zinsfusse und hoher Frequenz, also starker Abnutzung, und bei grosser Werthlegung auf Zeitersparniss das intensive System; das erstere um so mehr da, wo auch die Löhne niedrig sind, das letztere da, wo sie hoch sind und wo die Construction der Bahn für grossen Verkehr und rasches Fahren bei wenig Aufsichtspersonal vollends solid sein muss. In den weniger verkehrsreichen Gegenden Deutschlands und zumal des europäischen Ostens hätte man also das extensive System, (auch trotz relativ höherer Betriebskosten für die Bahnverwaltung) von vorneherein bevorzugen und erst nach und nach bei veränderten Zinsfussen, Lohnsätzen, grösserer Frequenz, höherem Werth der Zeitersparniss, m. a. W. bei grösserer Volksdichtigkeit und entwickelterer Volkswirthschaft mehr stehendes Kapital in die Bahnanlage verwenden, d. h. letztere entsprechend aus- und umbauen und intensiv gestalten sollen.

Das richtige Princip gelangt jetzt bei der Anlage sog. Secundärbahnen zur Geltung. Aber man baut offenbar noch immer zu viel Bahnen als Primär- oder Hauptbahnen gleich von Anfang an. Bei dem jetzt auch bei uns erfolgenden Uebergang zu schwereren Schienen, Stahlschienen, zu Doppelgeleisen, zu einzelnen Veränderungen der Bahntrace, z. B. der Beseitigung von Steigungen, Curven, Umwegen, schiefen Ebenen, Kopfstationen, bei der Ersetzung von Holzconstruction durch Eisen u. dgl. m. wird dasselbe richtige Princip befolgt. Es ergiebt sich dann auch eine Verminderung der Bahnverwaltungskosten, aber ein höheres Zinserforderniss des Anlagekapitals. Auch mit dieser Veränderung hängt die wahrnehmbare Steigerung der Meilenkosten in Deutschland wohl etwas zusammen, während das relative Gleichbleiben dieser Kosten in England sich wohl mit daraus erklärt, dass die Bahnen von vorneherein dort sehr intensiv gebaut wurden. Bei uns hat im Staats- wie — allerdings

zum Theil in Folge des Verlangens des Staats — im Privatbahnbau bis vor nicht langer Zeit zu einseitig der technische Standpunct bei d. Bahnanlage geherrscht. So war z. B. die Anlage von Doppelgeleisen, die in Concessionsurkunden mitunter von vornherein vorgeschriebene Anlage des Bahndamms, der Brucken für d. Doppelspur auch in Deutschland öfters verfrüht, ein Verstoss gegen obige Regel. Nicht aus Ueberlegung und ökonom. Verständniss, sondern aus Unterschätzung der Verkehrsentwicklung, also aus Zufall ist man in Deutschland u. a. L. wenigstens theilweise bei d. ersten Anlage der Bahnhöfe richtig verfahren: man hat sie anfangs zu klein angelegt und baut sie jetzt um, sparte dadurch früher an Kapital u. kann jetzt dem Bedürfniss gemäss bauen, — kein ökon. Nachtheil in der Regel, wie man wohl irrthümlich mitunter annahm. Der Fehler war nur, dass man die Bahnhöfe gleich zuerst zu kostspielig baute (massiv).

Besonders wichtig in ökonomischer Hinsicht ist der Zusammenhang zwischen der Höhe der Bahnverwaltungsausgaben, des zweiten Haupttheils der Betriebsausgaben und der Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage. Es kann ein absolut höherer Betrag an solchen Ausgaben durch geringere Beschaffenheit der Bahnanlage und daher durch grössere Reparaturausgaben und Beaufsichtigungskosten verursacht werden. Dies ist indessen so lange ein Vortheil, als das Plus dieser Ausgaben über den bei technisch vollkommenerer, aber ökonomisch noch nicht nöthiger Anlage zu verwendenden Betrag kleiner ist als der Zins des in diesem Falle erforderlichen Plus des Anlagekapitals. Damit ist auch gleichzeitig die weitere Regel gegeben, wann bloss zum Behufe einer Reduction der Bahnverwaltungskosten eine leichtere Bahnanlage in eine vollkommenere verwandelt werden muss: sobald die erwähnte Zinsersparung kleiner wird als die von der Bahnbeschaffenheit bewirkte Steigerung jener Kosten. Also bei steigendem Arbeitslohn, vollends wenn damit ein Fallen des Zinses verbunden ist, und bei grösserer Frequenz, welche die Bahnverwaltungskosten leicht auf der unvollkommeneren Bahn mehr steigert oder aus technischen und Sicherheitsgründen auf ihr etwa gar nicht möglich ist.

Analog ist in verwandten Fällen zu entscheiden. Z. B. die Anlage einer Bahn für starke Frequenz koste p. Meile 600,000 Thlr., voraussichtlich aber habe die Bahn solche Frequenz erst nach längerer Zeit, während einstweilen eine leichtere Anlage f. 400,000 Thlr. ausreicht, deren Ausbau später noch 300,000 Thlr. erfordert: dann ist dennoch die spätere Bahn für 700,000 Thlr. billiger, wenn bis zum Zeitpuncte des Bedarfs die Zinsen und Zinseszinsen der anfangs ersparten 200,000 Thlr. mehr als 100,000 Thlr. betragen. Gewiss ein oftmaliger Fall bei hohem Zinsfusse, z. B. in vielen östlichen Theilen Europas.

Neben dieser Individualisirung der Eisenbahnen nach ganzen Ländern und Provinzen, nach Verhältnissen der Volksdichtigkeit und nach Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung muss aber

nunmehr noch eine consequente weitere Individualisirung der Bahnen nach Local- und Zeitverhältnissen erfolgen.

II. — §. 281. Die practische Durchführung des Individualisirungsprincips. Hier liegt nun die am Schlusse des §. 278 (S. 705) schon berührte wichtige Aufgabe des Staats vor, eine passende Combination der eigenen Staatsthätigkeit und der Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper bei der Anlage und dem Bau der Bahnen eintreten zu lassen.

S. auch hierfür bes. d. verschied. Schriften v. Weber's, der nur zu sehr von seiner Vorliebe f. d. Privatbahnen, mindestens f. d. gemischte System geleitet wird. Aber seine techn. Gesichtspuncte müssen auch für den Nationalökonomen die leitenden werden. Jetzt Sax II, 265 ff., bes. 284 ff.

1. Die Hauptbahnen für den grossen durchgehenden Massenverkehr der Personen und Güter muss der Staat selbst übernehmen und sie in derjenigen technischen Vollkommenheit, daher auch mit demjenigen ökonomischen Kostenaufwand herstellen und ausrüsten, welche durch die ganze volkswirthschaftliche Entwicklungsstufe des Landes bedingt werden.

Auch hier ist nach den vorentwickelten Grundsätzen nicht von einer gleichen technischen Vollkommenheit der Herstellung und Ausstattung in allen Ländern die Rede, also z. B. nicht der technisch an sich mögliche höchste Grad der Vollendung des Bahnbaus zu erstreben, wohl aber der jeweilig nach den obwaltenden Verhältnissen des Landes passend erscheinende Vollkommenheitsgrad.

Diese Bahnen können Primärbahnen genannt werden. Bei ihnen ist gleiche Spurweite im ganzen Lande, womöglich auch mit den Hauptbahnen aller angrenzenden Länder, Hauptbedingung auch ihres ökonomischen Nutzens, damit das Fahrmaterial beliebig verwendbar sei. Letzteres muss daher mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit, d. h. thunlich gleichartig, beschaffen sein.

Auf d. Continent gleiche Spurweite, mit Ausnahme Russlands u. z. Th. Spaniens. In England lange 2 Systeme der Spurweite in Kampf. Selbst in diesem Puncte die Gesetzgebung sehr ängstlich in Betr. d. Vorschrift zu nachträglicher Aenderung d. Spurweite. Cohn I. 209 ff. Die ehemals breitere Spur d. bad. Staatsbahnen ist umgeändert worden.

Die weitestgehende Generalisirung oder Gleichmässigkeit aller Gebrauchsgegenstände vieler Linien, also bes. der Wagen (weniger der Locomotiven) verlangt auch v. Weber neben intensivster Individualisirung der Bahnanlagen, wobei vielleicht dem Relativitätsprincip auch beim Wagenpark etwas zu wenig Rechnung getragen wird. Individ. d. Bahnen S. 43, 32 ff. — Die Signalsysteme sind ebenfalls nicht einseitig nach Sicherheitsrücksichten gleichmässig u. technisch möglichst vollkommen vorzuschreiben, sondern wegen der grossen Kostenverschiedenheit nach dem Character der Bahn u. ihres Verkehrs zu individualisiren. Weber eb.

2. An die Primärbahnen schliessen sich die Bahnen zweiten Rangs, die Secundärbahnen („Bahnen untergeordneter Be-

deutung") an. Sie zerfallen nach ihrer Bedeutung für den Verkehr wieder in manche verschiedene „Rangclassen". Die wichtigeren unter ihnen — bedeutendere Seitenbahnen, Verbindungsbahnen zwischen mehreren Bahnnetzen u. dgl. m. — wird in der Regel wieder der Staat am Besten selbst anlegen: die Secundärbahnen erster Classe. Aber er muss sie bereits extensiver bauen, nur mit gewisser Rücksicht auf ihre etwaige spätere Umgestaltung zu Primärbahnen. Bei den weniger wichtigen Secundärbahnen können sich die Selbstverwaltungskörper neben dem Staate in der Anlage betheiligen, und zwar je nach dem Grade der Bedeutung der Linien für den Verkehr die Provinzen, Bezirke an den Secundärbahnen 2. oder 3. Classe, die Kreise und Gemeinden an denen 3., 4. und weiterer Classe. Die Extensivität des Bahnbaus kann im Allgemeinen, von besonderen Abweichungen, welche die Terrainverhältnisse nöthig machen, abgesehen, entsprechend immer weiter gehen, d. h. der Kapitalaufwand für die Bahnanlage relativ immer kleiner werden.

Die wichtige Folge wird dann sein, dass die Dampfbahnen schliesslich in Pferdebahnen, eventuell die Normalspur in Schmalspur übergeht und der Wagenpark entsprechend leichter und wohlfeiler gebaut wird. Indessen lässt sich bis zu einer gewissen Grenze auch bei den Secundärbahnen der niederen Classe ein etwas grösserer Kapitalaufwand für die Bahnanlage rechtfertigen, wenn dadurch der leistungsfähigere Dampfbetrieb und die Normalspur erhalten und so der Uebergang des Wagenparks von einer zur anderen Bahn ermöglicht wird. Der Dampfbetrieb an sich setzt nicht nothwendig immer eine technisch viel vollkommenere, daher kostspieligere Bahnanlage voraus, sobald sich nur mit einem mässigen Maximalmaass der Schnelligkeit begnügt wird, was volkswirthschaftlich oft ganz ausreicht. Unter dieser Voraussetzung steigert sich auch der Kostenaufwand der Normalspur gegen die Schmalspur nicht so erheblich, dass nicht der grosse Vortheil der Gleichspur eine hinlängliche Compensation dagegen bildete.

Vgl. auch hiezu bes. Weber, nam. in d. „Secundärbahnen" S. 8 ff. Er weist nach, dass die Vertheuerung der Bahnen hauptsächlich durch die Bedingungen, welche die Durchführung der eisenbahnmäss. Schnelligkeit stellt, dann durch die Vorkehrungen, welche der Personenverkehr an Constructionen und Sicherheitsmassregeln erfordert, bewirkt wird. Bei d. oft genügenden geringeren Schnelligkeit können die Bahnanlagen auch bei Normalspur viel wohlfeiler u. doch genügend sicher werden. Hier liegt dann ein techn. Problem in d. Construction v. Locomotiven, die auf solchen Secundärbahnen eine mässige Maximalschnelligkeit haben, z. B. 12 Kil. p. Stunde. S. Weber a. a. O. S. 11 ff. — „Grundzüge f. d. Gestalt. d. secund. Eisenbahnen" (v. d. techn. Commiss. d. Ver. D. Eisenbahnen), 1870. Weber veranschlagt, eb. S. 22, die Ersparung von Anlagekosten bei Secundärbahnen mit Normalspur, aber langsamer Geschwindigkeit, verglichen mit Hauptbahnen schneller Geschwindigkeit auf 25—30% im Flachland, 30—40 im Hügellande, 50—60 im Gebirge. — S. auch Demarteau, Gedankenlese üb. d. Fairlie'sche Locomotivsystem u. schmalspur. Schienenstrassen in Oest.-Ung., Wien (1874). In den letzten Jahren ist die Frage der Secundärbahnen nach allen in Betracht kommenden Seiten auch literarisch lebhaft erörtert worden. S. u. A. noch v. Weber, staatl. Einfluss auf die Entwickl. der Secundärbahnen, Wien, 1878. Die preuss. Eisenbahnverstaatlichung hat auch hier förderlich auf die Entwicklung der Anlage u.

des Betriebs v. Sec.bahnen gewirkt. Mehrfach sind neuerdings besondre Mittel f. d. Bau solcher Bahnen in Preussen bewilligt worden.

3. Die Secundärbahnen tieferer Classe kann man Tertiär-, Quartärbahnen u. s. w. nennen. Sie dienen wesentlich rein localen Bedürfnissen von immer geringer werdender Bedeutung. Deshalb sind sie vornehmlich von den Gemeinden für deren externen Verkehr in der Nachbarschaft und besonders für den internen Verkehr zu bauen.

Hier wird die Dampfbahn oft durch die Pferdebahn zu ersetzen sein. Die Normalspur sollte indessen auch hier nur bei wesentlichen Vortheilen in ökonomischer Hinsicht zu Gunsten der Schmalspur aufgegeben werden. Diese reinen Localbahnen würden dann das extensivste Bahnbausystem darstellen. Auf ihnen wird die Verwaltung von der Gemeinde zu führen sein, während die Secundärbahnen höheren Rangs vornehmlich von der Verwaltung der Staatsbahnen mit administrirt werden.

Diese Durchführung des Individualisirungsprincips im Eisenbahnwesen entspricht den heutigen Verkehrsbedürfnissen und der richtigen Ausbildung des Systems öffentlicher Unternehmungen auch in der materiell-wirthschaftlichen Sphäre statt der privatwirthschaftlichen, speculativen Unternehmungen. So vorzugehen ist ökonomisch-technisch möglich und in dieser wie in socialpolitischer Hinsicht wünschenswerth. Die Ueberweisung der Primärbahnen und der wichtigeren Secundärbahnen an das speculative Actienkapital, das meist allein für diese Bahnen bereit steht, ist aus den dargelegten Gründen zu vermeiden. Die Secundärbahnen niederer Classe, die Tertiärbahnen u. s. w. durch Erwerbsgesellschaften oder Private herstellen zu lassen, hat einmal wegen der oft geringen Aussicht auf Rentabilität keinen Erfolg, oder führt, wie bei internen städtischen Pferdebahnen, vollends zu einem factischen Monopol und entzieht in principiell nachtheiliger Weise der localen Selbstverwaltung einen für diese besonders passenden Wirkungskreis.

Weber ist hier der Privatthätigkeit zu einseitig günstig. Stein im Handb. d. Verwaltungslehre vertritt in diesen Puncten einen unhaltbaren Standpunct. Auch in England schon Stimmen für die Uebernahme der Tramways Seitens der Communen. Cohn II, 621.

III. — §. 282. Der Eisenbahnbau selbst. Mit der Durchführung eines richtigen Eisenbahnsystems der geschilderten Art ist in folgender Weise vorzugehen.

1. Es muss zunächst ein allgemeiner Eisenbahnbauplan („geographischer“ oder „Linienplan“) für das ganze Staatsgebiet entworfen werden, unter steter Berücksichtigung der Anschlüsse an den Staatsgrenzen. Ist dies, wie

vielfach, früher versäumt worden und demgemäss schon ein grösseres Eisenbahnnetz vorhanden, so muss der Plan („Ergänzungsplan") dennoch nachträglich entworfen werden, nach dem leitenden Gesichtspuncte, die Lücken in dem muthmasslich dann noch wenig einheitlichen Eisenbahnwesen des Landes passend auszufüllen. Abänderungen der Pläne sind natürlich für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Ein Hauptmangel im deutschen, engl. Eisenbahnwesen. — Vorschlag eines solchen Eisenbahnplans Seitens d. preuss. Eisenbahn-Untersuchungscomm. S. 157. Entwurf u. Bekanntm. eines Bahnnetzplans in Oesterreich 1854, Czörnig, Neugestalt. S. 370. Schwabe, Entwurf eines Eisenbahnplans für Preussen. Berl. 1879.

2. Ein solcher erster oder Ergänzungsbauplan ist bei jedem Eisenbahnsystem, auch bei dem reinen Privatbahn- oder bei dem gemischten System, nothwendig, ohne dass deswegen von vorneherein genau für jede Linie bestimmt wird, ob sie der Staat oder eine Gesellschaft bauen soll. Bei dem ausschliesslich „öffentlichen" oder Staatsbahnsystem werden die Hauptlinien dem Staate vorzubehalten sein, andere können gleich den Selbstverwaltungskörpern überwiesen werden, entweder definitiv oder so, dass der Staat es diesen Körpern überlässt, eine Linie etwa früher zu bauen, als er dazu kommen würde, wobei dann Staatsunterstützungen besonders zulässig sind, der Staat sich aber die spätere Uebernahme der Linie vorzubehalten hat.

3. Der Linienplan ist nach dem dargelegten Princip der Individualisirung der Bahnen aufzustellen und demgemäss auch die Betheiligung des Staats und der Selbstverwaltungskörper nach diesen „technischen Rangclassen" der Bahnen einzurichten.

4. Im Staatsbahnsystem ist besonders darauf zu achten, dass die Verwendung von Kapitalien im Eisenbahnbau in der mehrfach erwähnten Weise thunlichst gleichmässig erfolgt: m. a. W. neben dem geographischen oder Linienplan ist ein Zeitplan für den Ausbau der Linien aufzustellen und möglichst inne zu halten.

Dies ist gerade bei dem Staatsbahnbau ausführbar und, wie gezeigt, von segensreichen Folgen für die Volkswirthschaft als Organismus, bisher aber auch in der Praxis des Staatsbahnsystems selten gehörig zur Geltung gekommen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen „Planlosigkeit", welche auf diesem Gebiete zu beklagen war (Preussen!). Auch in finanzieller Beziehung ist eine Ueberstürzung des Staatsbahnbaus in kurzer Zeit zu vermeiden. Jede Bahn pflegt eine gewisse Zeit zur Entwicklung ihres Verkehrs, mithin ihrer Rentabilität zu brauchen. Das finanzielle Risico vermindert sich also bei einem besonnenen Vorgehen im Eisenbahnbau. In Ungarn zeigen sich jetzt die Folgen dieser Nichtberücksichtigung der Hilfsmittel des Landes. — In Preussen hatte sich bis vor Kurzem die so einfache Erkenntniss der Abhängigkeit des Gangs eines grossen Theils des Erwerbslebens vom Eisenbahnbau auch noch zu wenig Geltung verschafft.

5. Die **Geldmittel** zum Eisenbahnbau haben Staat und Selbstverwaltungskörper, der Praxis gemäss, in der Regel durch **Benutzung ihres Credits**, durch Aufnahme von **Anleihen** zu beschaffen.

Die gelegentlich vorgeschlagene sogar mehr oder weniger ausschliessliche Verwendung ordentlicher Einnahmen (Steuern) zum Eisenbahnbau selbst ist jedenfalls nur ausnahmsweise passend. Die grossen Summen, um welche es sich hier stets handelt, sind in der immer unvermeidlich etwas drückenden Form von Steuern schwerer richtig aufzubringen, als durch Anleihen. Und während solche Steuern einen ungleichen Druck ausüben, vertheilen sich die Vortheile des Eisenbahnwesens ebenfalls ungleich, nach Gegenden und Volksclassen, ohne dass diese beiden Ungleichheiten sich compensiren. Einen bezügl. Vorschlag machte Perrot, der hier wie in anderen Eisenbahnfragen sehr zu einseitiger Auffass. neigt.

Um in Zukunft hinsichtlich des leitenden Finanzprincips bei der Bewirthschaftung der Staatsbahnen freie Wahl zu erlangen, ist im **Princip** aber eine **regelmässige Tilgung** der Eisenbahnschulden nach bestimmtem Plan zu befürworten, — abweichend von dem Grundsatze, der für die sonstige allgemeine Staatsschuld aufzustellen ist, deren **regelmässige** Tilgung nach gesetzlich festgestelltem Modus **nicht** principiell geboten erscheint.

Wie diese Tilgung vorzunehmen und in welcher Form die betreffenden Eisenbahnanleihen aufzunehmen sind, das ist erst in der späteren Lehre von den Staatsschulden (Band 3 d. Fin.wiss.) zu behandeln. Vorläufig genügt die Bemerkung, dass die Tilgung der Eisenbahnschulden die Aufnahme der letzteren in der Form sogen. Rentenschulden nicht nothwendig ausschliesst. Ich verweise einstweilen auf meinen Art. Staatsschulden in Bluntschli's Staatswörterb. X, 21 ff. für diese Formfragen, auch S. 19 für die Tilgungsfrage. Auch meine Abh. in Schönberg's Handb. über öffentl. Credit, II. 433 ff., bes. §. 26. Ueber die Einrichtung der Tilgung der Eisenb.schuld in Preussen nach Ges. v. 27. März 1882 s. o S. 710.

Einzelne weitere Puncte, welche Anlage und Bau der Bahnen betreffen, werden des Zusammenhangs halber im folgenden Abschnitte mit berührt.

4. Abschnitt.

Eisenbahnen.

3. Die Verwaltung der Staatsbahnen.

Durch die grossen Verstaatlichungen der Bahnen in Preussen, dann auch in Oesterreich, Italien, Frankreich ist die Verwaltungsfrage in ein neues Stadium gerückt. Bei der mit Recht meist gewählten Selbstverwaltung der Staatsbahnen ist für ein grosses Landesbahnnetz die Schwierigkeit nicht zu verkennen, übermässige Centralisation der Verwaltung zu vermeiden. Hier dürfte die neue preuss. Einrichtung wohl im Ganzen das allgemein für ein grosses Land u. das speciell für das lang gestreckte preuss. Staatsbahnnetz Richtige getroffen haben. Auch auf Verpachtungen von Bahnen oder „Betriebsüberlassungsverträge" zwischen dem Staat als Eigenthümer u. Betriebsgesellschaften ist durch die Vorgänge in Italien (o. S. 719) manches neue Licht geworfen. Endlich hat sich gerade beim Staatsbahnsystem die Vertretung der Interessen des Publicums erwünscht, aber auch am ehesten möglich gezeigt, indem „Eisenbahnräthe" zu Vertretungskörpern gebildet wurden, die zur Verwaltung in gewisse Beziehung gesetzt werden. Dies alles kann hier an diesem Orte, dem Zwecke dieses Werks gemäss, nur kurz berührt werden. Eine speciellere Ausführung darüber

gehört auch nicht einmal in die „Eisenbahnpolitik" als Theil der Volkswirthschaftspolitik, sondern in die technisch-administrative Eisenbahnlehre.

Das verwaltungsrechtliche Material (Gesetze, Verordnungen u. s. w.) über alle Staaten im Archiv f. Eisenbahnwesen. Für Preussen s. Kosub, Organisation d. Staatseisenb.verwalt., Berl. 1881; ders., Verwalt. d. preuss. Staatsbahnen, Berlin 1881. Reiches Material mit kritischen Erörterungen bietet die italien. Eisenbahnenquête. S. darüber den Aufs. v. Pieck im Archiv 1882, wo diese Verwaltungsfragen bes. eingehend behandelt sind (S. 103 über Verpachtungsformen). — Im Allgemeinen s. sonst Sax II, 199 ff., 255 ff., 357 ff. passim. Für Vergleichspuncte mit dem Privatbahnsystem ausser Sax auch Cohn's gen. Hauptwerk u. dessen neuere Forts. im Eisenb.-Arch.

I. — §. 283. Die Verwaltungssysteme. Die Regel ist bisher bei den Staatsbahnen:

1. Die eigene Administration durch Behörden des Staats selbst. Nur diese Verwaltungsform ermöglicht es vollständig, die allgemeinen Vortheile, welche das Staatsbahnsystem haben kann und derentwegen es gewählt werden soll, zur Geltung zu bringen. Nur bei ihr kann jederzeit diejenige Modification des Bewirthschaftungsprincips erfolgen, welche im volkswirthschaftlichen gegenüber dem finanziellen Interesse etwa geboten ist. Die eigene Verwaltung des Staats lässt sich auch technisch und ökonomisch mindestens ebensogut einrichten als diejenige einer Gesellschaft. In der Hauptsache muss der Betrieb der Eisenbahnen nach gewissen gleichartigen allgemeinen Grundsätzen besorgt werden, wer immer ihn führe. Auch erfahrungsmässig steht die Staatsverwaltung des Betriebs hinter der Gesellschaftsverwaltung, wenigstens bei uns, durchaus nicht zurück. So darf die eigene Administration des Staats als die grundsätzlich richtige bezeichnet werden.

Hieran ändert das Ergebniss, zu dem die Eisenbahnuntersuchungs-Commission in Italien gekommen ist, m. E. nichts. Ihr Endbeschluss, „es sei vorzuziehen, den Betrieb der italien. Eisenbahnen der Privatindustrie anzuvertrauen", ist nicht einmal für Italien überzeugend begründet. Die ganze Beweisführung bewegt sich immer noch in dem alten Geleise der brit. ökonomischen Doctrin („in der bürgerl. Gesellsch. hat jede Institution ihre eigene Aufgabe zu erfüllen; dem Staate liegt es ob, zu regieren, den Privaten die Gewerbe zu betreiben. Deshalb werde auch das Eisenbahn‚gewerbe' (sic!) den Privaten anvertraut"). S. Pieck im Archiv 1882 S. 117. Vgl. auch d. kurze Besprech. d. ital. Enquête in Conrad's Jahrb. 1882, N. F. B. V, 62 ff.

2. Für die zweite Hauptform der Staatsbahn-Verwaltung, die Verpachtung oder Betriebsüberlassung an Dritte, regelmässig an nachbarliche Privatbahngesellschaften oder an eigens für den Betrieb gebildete „Betriebs-Actiengesellschaften" sind wohl folgende drei Fälle zu unterscheiden, von denen nur der dritte hier Bedeutung hat, weil es sich bei ihm absichtlich um ein der Eigenverwaltung entgegengesetztes Verwaltungssystem handelt:

a) Verpachtungen von grossen Strecken Staatsbahnen sind mehrfach als Finanzoperationen einer in bedrängter Finanzlage befindlichen Regierung vorgekommen.

Ueber den Inhalt der Verträge entscheiden in solchem Falle nicht sachliche Erwägungen hinsichtlich der im volkswirthschaftlichen Interesse der Gesammtheit und im finanziellen des Staats liegenden Puncte, sondern eben die concrete Finanzlage, die Nothwendigkeit, unmittelbar möglichst grosse baare Geldsummen zu erhalten u. s. w. Meistens wird hier der Pachtschilling auf einmal oder in wenigen grossen Raten im Voraus entrichtet, also kapitalisirt, und nur etwa für spätere Zeiten dem Staate noch ein Antheil an demjenigen Reinertrag, welcher eine gewisse Höhe überschreitet, vorbehalten. (Oesterreich s. o. S. 714.)

b) Für den Inhalt der Verträge bei der Verpachtung kleiner Neben- und namentlich Grenzstrecken zur Verbindung mit anderen Bahnen (etwa fremder Länder) sind auch oft nicht rein ökonomische Erwägungen massgebend, sondern der Wunsch des Staats, durch günstige Bedingungen den Anschluss zu ermöglichen, oder selbst Verpflichtungen, welche er in dieser Hinsicht eingehen muss u. dgl. m.

Beispiele von Pachtverhältnissen bei d. Bahnen in §. 279 S. 712, z. B. bei der Baier., Oldenb. Bahn. Ueber die Pachtverh. bei d. baier. B. s. D. Eisenbahnstat. 1865 S. 135, 1866 S. 139. Einn. für die verpacht. Strecken 1869 349,686 fl., A. f. 1871 353,643 fl., Ausg. für d. gepacht. Strecken 1869 1,037,767 fl., A. 1871 1,037,640 fl.. Bemerkenswerth ist die Verpachtung der der Oberschles. B. gehörenden Bergwerksbahn an Privatunternehmer auf kurze Termine, 1871 wieder auf 12 J. ausgeschrieben. Ein neueres Beispiel der Bahnpacht bietet d. Vertrag des D. Reichs mit der Wilh.-Luxemburgbahn, s. S. 716. — Oeftere Bahnpachten in Belgien, mit mancherlei verschiedenen Stipulationen, z. B. einem gewissen Procent der Bruttoeinn. als Pachtzins oder einer festen Bahnmiethe p. Kilometer.

c) Soll eine allgemeine Verpachtung aller oder grosser Hauptlinien von Staatsbahnen, d. h. also die Ueberlassung des Betriebs der Bahn an einen Dritten, daher wohl meistens wieder an eine Erwerbs-, speciell Actiengesellschaft, keine wesentlichen volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen des Staats beeinträchtigen, so müssen wohl folgende sehr schwer zu erfüllende Bedingungen gestellt werden, weswegen wiederum die Selbstverwaltung vor der Verpachtung den Vorzug verdient:

α) Verbleiben einer eingehenden Controle über den Betrieb, und eines Genehmigungsrechts des Staats, namentlich für das Tarifwesen (mit Feststellung von Maximaltarifen im Vertrage) und für die Transporteinrichtung.

β) Gute Instandhaltung des Bahnbaus und der Gebäude u. s. w. durch den Pachter; Uebernahme von Neubauten (Gebäude) eventuell durch ihn gegen Entschädigung bei Ablauf der Pachtzeit. Stellung des Fahrmaterials oder mindestens des

während der Pachtzeit neu erforderlichen womöglich durch den Pachter und ebenfalls Ueberlassung desselben an den Staat gegen Entschädigung nach Ablauf der Pachtzeit.

γ) Nicht zu lange Pachttermine und Möglichheit für den Staat, unter im Voraus grundsätzlich festgestellten Bedingungen den Contract vor Ablauf des Termins zu lösen, ein Punct, an welchem freilich der Abschluss von Betriebsüberlassungsverträgen mit Gesellschaften leicht scheitern kann, in welchem nachzugeben aber leicht auf eine ebensolche Preisgebung der Verkehrsinteressen, wie beim vollen Privatbahnsystem, hinausläuft.

δ) Bestimmung des Pachtgeldes theils in einem gewissen Geldbetrag (etwa einer Quote des Bruttoertrags) als Minimum, theils in einem Antheil des Staats an dem Reingewinn, welchen der Pachter über einen Minimalprocentsatz hinaus (z. B. 4—5—6 %) erzielt.

Das wichtigste Beispiel der Praxis ist bisher die allgem. Verpachtung der niederländ. Staatsbahnen an eine „Gesellsch. f. d. Betrieb der niederl. Staatsb." auf 50 Jahre, s. D. Eisenbahnstat. 1867, S. 204, Jahrg. 1869, S. 260, Jahrg. 1873, S. 280. Pieck im Eis.b.-Arch. 1882 S. 104. Ges. v. 3. Juli 1863 bestimmte die Bedingungen, unter denen der Betrieb der Staatsbahnen einem Dritten überlassen werden könne: alle Tarife und Fahrpläne sind zuvor dem Minist. d. Innern z. Genehm. vorzulegen; v. allen Einnahmen ist der Regierung Rechnung zu legen (s. Erl. v. 5. Mai 1865); keine Beschlüsse sind einseitig zu fassen über Verhältnisse der Betriebseinnahmen; die Ges. hat alle erford. Betriebsmittel, Telegr., Werkzeuge zu liefern; die Ges. bezieht einen Theil der Bruttoeinn. als Betriebskosten nach einer Scala, die im Verh. z. Einn. p. Meile steht, ferner von der verbleib. Nettoeinn. $^1/_5$, $^4/_5$ der Staat. Concessionsurk. v. 3. Juli, Stat. v. 7. Sept. 1863. Neue Vertr. v. 1875 u. 76. „Die Pachtung umfasst die Traction (Beförder. d. Reisenden u. Güter) u. d. ordentl. Unterhalt. der Bahnstrasse u. Güter." (Pieck S. 104.) Bildung eines Erneuerungsfonds f. Geleise, roll. Material u. zugleich f. gewisse Schäden. Rollendes Material u. Ausrüst. d. Stationen trägt d. Gesellsch., Verbesser. u. Erweiter. d. Bahnstr. u. Gebäude u. ausserord. Unterhaltungskosten der Staat. Die der Gesellsch. zufallenden 80 % v. Bruttoertrage (nach Abzug der Dotation d. Reservefonds) müssen der Ges. mindestens (incl. der Beiträge z. Res.fonds) 4800 fl. p. Kil. i. Jahr übrig lassen, sonst wird der Staatsantheil entsprechend gekürzt. Bei Ges.div. über $4^1/_2$ % wird das nächste halbe Procent zw. Staat u. Ges. zur Hälfte getheilt, von dem Plus über 5 % Ges.divid. bezieht der Staat $^4/_5$, d. Ges. $^1/_5$. Pachtdauer 50 Jahre, vorbehaltlich des staatl. Kündigungsrechts nach 20 J. Unter fast gleichen Beding. übernahm dies. Ges. die Linie Almelo-Salzbergen v. einer and. Ges. Die finanz. Ergebnisse ungünstig. Der Staat erhielt im Durchschn. nicht 1 % Zins f. s. Kapital, die Gesellsch. konnte f. d. ihre seit 1876 immer über 5 % vertheilen. Antheil des Staats im Et. f. 1882 2·12 M. M. Mit der ganzen Einrichtung ist man aber unzufrieden u. giebt dem reinen Staats- oder reinen Privatbahnsystem den Vorzug, wie dies eine französ. offic. Untersuchung des niederländ. Systems constatirte. — Mehr aus politischen u. doctrinären Gründen der älteren Wirthschaftspol. beabsichtigt Italien seine neu erworbenen grossen Bahnstrecken zu verpachten. S. o. S. 719. Formul. Vorschläge der ital. Eisenb.-Commission f. Betriebsüberlass.verträge s. Pieck, Arch., S. 128. Die Ges. soll danach Eigenthümerin des gesammten beweglichen Materials u. Inventars nach Taxe werden u. dasselbe in gutem Bestand erhalten. Sie hat alle Betriebskosten (incl. Bahnunterhaltung u. s. w.) zu tragen. Es werden durch Rücklagen aus den Einnahmen Fonds dotirt: für Vermehrung des beweglichen Materials, für Erneuerung des Oberbaus,

für Gutmachung von Schäden durch höhere Gewalt, für Deckung von Betriebsdeficiten neuer Bahnen: lauter vertragsmässig ausnehmend schwierig zu regelnde Puncte. Bei der Vertheilung der Einnahmen an Ges. u. Staat ist ersterer die Verzinsung u. Amortis. ihres Kapitals, letzterem „soweit als möglich“ diejenige seines Bau- u. Kaufkapitals zu gewähren. Zu diesem Zwecke Vorschlag der Theilung der Bruttoeinnahme (nach Dotation jener Fonds), wobei aber der Staat ein Minimum bestimmt zu erhalten hat; sodann bei Ueberschreibung einer gewissen Actiendividende auch Antheil des Staats am Nettoertrage, also ähnlich wie in Holland. Dauer des Vertrags 60 (!) Jahre. Abgesehen von der sicheren Aussicht auf zahlreiche Reibereien u. Differenzen zwischen d. Ges. u. dem Staate über die Betriebsergebnisse, Fondsdotirungen u. s. w. laufen eben doch solche Verträge darauf hinaus, den Staat das Hauptrisico tragen zu lassen, ohne ihn an den finanz. Vortheilen passend zu betheiligen.

II. — §. 284. Die eigene Administration der Staatsbahnen.

Vgl. darüber auch Weber a. a. O., Schule d. Eisenbahnwes., 2. A., 196 ff. (3. A. K. 12), danach z. Th. Perrot, D. Eisenb. u. Eisenbahnref. — Im Texte ist die Darstellung von Weber neben d. amtl. Quellen (Staatshandbüchern), Rechenschaftsberichten, d. deutschen u. preuss. Eisenbahnstatistik benutzt worden; für Preussen auch d. Staatsbudget. Sax II, 194 ff. 357 ff. („Ausgangs- u. Zielpuncte d. Betriebsökonomie“). Für Preussen s. bes. d. K. Verordn. v. 24. Nov. 1879 betr. d. Organisation der Staatseisenbahnverwaltung (u. der v. Staate verwalteten Priv.bahnen), Kosub a. a. O. 7 ff. Für West-Oesterr. s. „Grundzüge f. d. Organisation d. Staatsbetriebs“ u. s. w. v. 24. Febr. 1882 (Arch. f. Eis.b.wes. 1882, S. 213 ff.). Für Frankr. Organis. d. Staatsb.verwalt. in 1878 s. Block, Dictionn. de l'admin., Suppl. I, 1878, S. 20, Pieck, im Eis.b.arch. 1882, S. 107.

Die Eigenverwaltung der Staatsbahnen stimmt in vielen Puncten mit derjenigen der Privatbahnen überein, in anderen weicht sie davon ab und ist auch bei den verschiedenen Staatsbahnen nicht ganz gleichartig eingerichtet. Die Verwaltung der Staatsbahnen hat sich auch nicht gleich anfangs nach einem festen Plane ausgebildet, sondern bei der Neuheit der ganzen Einrichtung ist manchfach experimentirt und erst durch die allmälig gesammelten Erfahrungen die anfangs ziemlich naturalistische Verwaltungsorganisation den aufgetretenen Bedürfnissen gemäss entwickelt worden. In gewissen grossen Grundzügen bestand aber schon länger eine wesentliche Uebereinstimmung, ganz entsprechend dem massgebenden Einflusse der gegebenen Technik des Eisenbahnwesens. Neuerdings ist dann auch, wie jetzt in Preussen, die Verwaltungsorganisation nach bestimmtem Plane für grosse Bahnnetze entworfen worden, wobei sich gezeigt hat, dass eine den Verkehrsbedürfnissen u. der Technik des Eisenbahnwesens gleichmässig entsprechende Organisation der Verwaltung überhaupt nur bei einem einheitlichen, vom Staate selbst betriebenen Staatsbahnnetze möglich ist; ein Punct von Bedeutung auch für die Principienfrage: Staats- oder Privatbahnen.

Eine zweckmässige und wohlfeile Verwaltungseinrichtung der Bahnen ist von ebenso grosser volkswirthschaftlicher als finanzieller Bedeutung. Von der zweckmässigen Einrichtung der Verwaltung hängt die Leistungsfähigkeit der Bahn für den Verkehr, von der möglichst sparsamen Einrichtung die niedrige Höhe der laufenden sogen. Betriebsausgaben — absolut und im Verhältniss zur Bruttoeinnahme bemessen — ab. Die Höhe dieser Ausgaben ist der eine Factor, von welchem die Grösse des Reinertrags und der Rente des Anlagekapitals bestimmt wird. Der andere Factor ist die Höhe der Bruttoeinnahme und für die Rente tritt als dritter Factor die Grösse des Anlagekapitals hinzu.

Die Höhe der Betriebsausgaben bestimmt aber auch wieder mit die Minimalhöhe der Tarifsätze und insoferne die Leistungsfähigkeit der Bahn für den Verkehr und die Grösse der Bruttoeinnahme. Die thunlichste Verminderung jener Ausgaben und die dem entsprechende Einrichtung der Verwaltung ist daher, — selbstverständlich neben möglichst billigem Bahnbau und daher einem kleineren Erforderniss an Zins und Tilgungsquote, soweit die technisch erforderliche Beschaffenheit des Bahnbaus nach den im vorigen Abschnitt dargelegten Gesichtspuncten einen billigen Bau zulässt — die Voraussetzung eines guten Reinertrags und einer genügenden Rente sogar bei mässigem Verkehr und niedrigen Tarifen, also bei geringer Bruttoeinnahme. Sie steigert Reinertrag und Rente leicht erheblich bei starker Bruttoeinnahme und sie bildet endlich eine der wichtigsten Bedingungen für bedeutende Tarifermässigungen ohne zu grosse oder selbst ganz ohne Verminderung des Reinertrags. Mit Recht ist daher namentlich die möglichste Verminderung der Selbstkosten des Transports als eine hochwichtige volkswirthschaftliche und finanzielle Aufgabe im Eisenbahnwesen neuerdings immer mehr erkannt worden. Hauptpuncte dabei sind: richtige Arbeitstheilung in Betreff der verschiedenen Functionen der Verwaltung, genügende Berücksichtigung des Privatinteresses der Functionäre, sichere und leichtere Controle der letzteren, günstiges Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht beim Transport.

Vgl. z. B. Schäffle a. a. O., Scholz S. 14 ff.

In Bezug auf die Verwaltung des Betriebs der Staatsbahnen sind nun folgende einzelne Puncte zu erörtern:

1. Die Organisation der Verwaltung im Allgemeinen und die Betriebsökonomik.

2. Das Tarifwesen.

3. Die Einnahmeverhältnisse.

4. Die Reinerträge und die Rente, oder Nr. 3 und 4 zusammengefasst: die finanziellen Ergebnisse. Von den letzten drei Gegenständen handeln die zwei folgenden Abschnitte.

III. — §. 285. Die Organisation der Verwaltung und die Betriebsökonomik. Es ist hier zu unterscheiden die allgemeine Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen für das

ganze Bahnnetz nebst der obersten Leitung und Centralverwaltung der Eisenbahnangelegenheiten überhaupt von der speciellen Betriebsverwaltung. In ersterem Puncte treten specifische Eigenthümlichkeiten des Staatsbahnsystems hervor, z. Th. gerade solche, welche den administrativen Vorzug dieses Systems vor dem Privatbahnsystem bedingen. Die Organisation der Betriebsverwaltung ist dagegen bei Staats- und Privatbahnen im Wesentlichen die nemliche. Diese Verwaltung zerfällt hier in drei grosse Zweige, in die allgemeine, in die Bahn- und die Transportverwaltung. Diese Eintheilung entspricht der ökonomisch-technischen Natur des Eisenbahnbetriebs und findet sich daher überall einigermassen ähnlich wieder.

A. Die allgemeine Verwaltungsorganisation und oberste Centralverwaltung.

Als staats- und volkswirthschaftliche Anstalten ersten Rangs sollen die Staatsbahnen auch zunächst nach staats- und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten, nur unter gleichzeitiger genügender Wahrnehmung des finanziellen Interesses verwaltet werden. Demnach erscheint es zweckmässig, sie, wie die Staatsforsten und neuerdings mehrfach selbst die Domänen, unter eines der volkswirthschaftlichen Ministerien, nicht direct unter das Finanzministerium zu stellen. Das geeignetste Ministerium ist wohl das der öffentlichen Arbeiten, allenfalls auch das Handelsministerium. Bei allgemeinem Staatsbahnsystem und beim Vorhandensein eines grösseren Bahnnetzes möchte jedoch, wenigstens in einem grösseren Staate, entweder ein eigenes Eisenbahnministerium oder ein Ministerium für die Verkehrsanstalten des Staats, Eisenbahnen, Post, Telegraphie zusammen, dem dann aber auch das sonstige Wegewesen und die Wasserstrassen zu überweisen wären, das Zweckmässigste sein. Im Uebrigen wird sich auch hier in den einzelnen Staaten wieder Manches nach der Grösse des Landes, des Bahnnetzes und nach der sonstigen Organisation der obersten Staatsbehörden (Ministerien) richten müssen und auch ohne entscheidende Gegenbedenken richten dürfen. Ressortiren die Staatsbahnen zu einem der noch mit anderen Angelegenheiten betrauten Ministerien, so ist alsdann entweder eine eigene Ministerialabtheilung mit einem Ministerialdirector und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern (Preussen, früher Sachsen) für die Staatsbahnen zu bilden, oder es wird unmittelbar unter dem Ministerium

eine Generaldirection der Staatsbahnen (so unter diesem Titel in den vier grösseren deutschen Mittelstaaten, ehemals auch in Hannover, in Belgien) als besondere Behörde eingerichtet, welche zugleich das oberste ausführende Organ der allgemeinen Betriebsverwaltung der Staatsbahnen und durch ihren Vorstand oder eines ihrer Mitglieder im Ministerium vertreten sein kann.

Die Ministerialabtheilung für Staatsbahnen sollte dann aber nicht das etwa bestehende Privatbahnwesen unter sich haben, um Interessencollisionen zu vermeiden. Sie oder anderseits das Ministerium mit der Generaldirection hat die Entscheidung über die Principienfragen zu fällen. Die Ministerialabtheilung und die Generaldirection müssen daher aus juristisch und technisch gebildeten Personen zusammengesetzt sein, von denen namentlich die ersteren aber auch eine umfassende administrative, nationalökonomische und commercielle Bildung haben sollten. Fehlt es daran bei den berufsmässigen Staatsbeamten, so ist womöglich durch Herbeiziehung tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Praktiker Ersatz zu schaffen. Im Ganzen geschieht dgl. bei dem strengen Abschluss der Bureaukratie im Eisenbahndep. u. in verwandten Fällen (Finanzen, Handelsangelegenheiten u. a. m.) in Deutschland zu selten; öfters und nicht zum Schaden in Oesterreich (Bruck, Brentano u. a. m.). Die leidige Klage über den „Assessorismus", d. h. über das Vorwalten des lediglich privatrechtlich gebildeten Juristenthums in Preussen, ist nur zu begründet. Hier thut eine Reform an Haupt u. Gliedern noth, wenn das Staatsbahnsystem weiter ausgedehnt wird.

Ob die Ministerialabtheilung oder die Generaldirection unmittelbar auch die allgemeine Betriebsverwaltung der Staatsbahnen leiten soll, hängt vornehmlich von der Länge des Bahnnetzes und der Verkehrsstärke auf den Bahnen ab. In kleineren Ländern, wie z. B. den deutschen Mittelstaaten, kaum noch in Baiern, ist es wohl nicht nur zulässig, sondern betriebsökonomisch zweckmässig. In Grossstaaten müssen dagegen unter der wie immer organisirten Centralstelle besondere Directionen der einzelnen Linien oder Liniengruppen für die Betriebsverwaltung eingerichtet werden. Demgemäss ist denn das Bahnnetz passend in Directionsbezirke einzutheilen. Dies kann hier nach dem der Sache am Besten entsprechenden Princip der Bildung geographischer Eisenbahnprovinzen von verschiedener Grösse, d. h. von einer unter Berücksichtigung der Verkehrsstärke bestimmten verschiedenen Netzlänge geschehen (Preussen): ein beim „gemischten" oder beim Privatbahnsystem nicht oder nur um den Preis der Gewährung factischer territorialer Monopole an die Eisenbahnen (Frankreich) anwendbares Princip, — daher ein Punct von principieller Bedeutung für die Systemfrage. So erfolgt bei einem umfassenden Staatsbahnnetz die nothwendige Vereinigung der Centralisation und Decentralisation in der obersten und allgemeinen Verwaltung: „die Eisenbahn-Provinzial-Directionen" vertreten mit einem soweit, als es

die Einheitlichkeit zulässt, selbständigen Wirkungskreise die richtige Decentralisation der Verwaltung, die die Einheitlichkeit des Betriebs garantirende Centralstelle vertritt die erforderliche Centralisation. Eine Verwaltungsorganisation, welche die Vortheile des Staatsbahnsystems zu erreichen ermöglicht und die an und für sich ja nicht durchaus unbegründeten Befürchtungen der Gegner dieses Systems zu entkräften geeignet ist. Nach demselben geographischen Princip der Linieneintheilung werden dann kleinere „Betriebsamts-Bezirke" unter den Directionen gebildet.

Für die Organis.frage vgl. aus d. früheren Lit. u. A. d. Schriften v. Weizmann. Das jetzt in Preussen befolgte System der Bildung v. Provincialdirectionen schon in d. vor. Aufl. dieses Bands befürwortet (S. 626). Doch hatte ich dort (§. 259) zwischen der allgem. Central-Verwaltung u. der allgemeinen Verwaltung als einem Zweige der Betriebsverwaltung nicht gehörig unterschieden.

Die Ressortverhältnisse betr., so stehen die Staatsbahnen in Preussen jetzt unter dem Min. d. öffentl. Arbeiten (früher in dem ehemals damit vereinigten Handelsmin.), u. bilden hier die 2. Minist.-Abtheilung (3 Directoren, 20 vortrag. Räthe, 50 Subalternbeamte [Expedienten, Calculatoren, Registratoren u. s. w.], nebst Mitbenutzung von 28 Kanzleisecret. u. 25 Kanzleidienern, deren Gehälter auf d. Minist.-abth. d. Eisenb. u. der Bauverwalt. repartirt sind); ferner gehört zu dieser Abtheil. ein techn. Bureau u. die Eisenbahncommissariate. Gesammtausg. f. diese Centralverwalt. d. Eisenb.wesens im Et. 1883/84 1·236 M. M. — In Baiern besteht eine „Gen.-Direction der kön. Verkehrsanstalten" unter dem Staatsmin. d. K. Hauses u. des Aeussern. Sie zerfällt in 3 Abtheil., 2 für Staatsbahnen (Bau u. Betrieb), 1 für Post u. Telegr. Bis 1871 dependirte diese Direction von dem aufgelösten Handelsmin. — In Würtemb. hat das Minist. Depart. d. Auswärtigen eine Abtheil. f. d. Verkehrsanstalten: darin die Gen.direction f. d. Staatsbahnen u. eine andere Gen.dir. f. d. Post u. Telegr. Die eigenthüml. Stellung unter d. Min. d. Aeussern in diesen 2 Staaten erklärt sich wohl aus dem Mangel einer sonstigen grösseren Verwalt.thätigkeit dieses Minist. u. aus d. vielfält. Beziehungen dieser Verkehrsanstalten mit den Nachbarstaaten. Verwaltungstechnisch passend erscheint diese Ressortirung kaum. — In Baden stand die „Gen.dir. d. Staatsbahnen" früher unter dem (aufgelösten) Handelsmin., jetzt unter dem Finanzmin. — In Sachsen ebenso. — In Oldenburg steht die Verwalt. d. Staatsb. unter einer als obere Verwalt.behörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten „Eisenb.direction". — In West-Oesterreich ist ausserhalb des Handelsmin., aber unter dessen Oberaufsicht eine einheitlich fungirende Centralverwaltungsstelle in Wien für die Staatsbahnverwaltung eingerichtet worden (15./24. Febr. 1882). Diese Stelle umfasst f. d. Leitung des executiven Dienstes u. zur Vertretung nach aussen die „K. K. Direction f. Staatseisenb.betrieb" in Wien und den dieser Direction beigegebenen „Staatseisenbahnrath" (Arch. f. Eis.b.wes. 1882 S. 221 ff.). Dem öst. Handelsmin. untersteht auch die Post u. Telegr. — In Ungarn ressortiren die Eisenbahnen zum Min. f. öff. Arb. u. Communicationen. — In Belgien werden d. Staatsbahnen unter d. Min. d. öffentl. Arbeiten von einem diesem direct unterstellten Administrations-Comité verwaltet. — In Frankreich besteht unter d. Min. d. öff. Arbeiten ein Administrationsrath v. 9 Mitgliedern (v. Präsidenten d. Republ. ernannt) f. d. Staatsbahnen; die administr. u. techn. Oberleitung hat ein unmittelbar diesem Rath unterstellter technisch gebildeter Director. — In Dänemark bilden die Bahnen mit Posten, Telegr. u. öffentl. Arbeiten eine der beiden Abtheil. d. Min. d. Innern. Ebenso in Schweden u. in Norwegen. — In Italien ressortirt d. Staatsb.betrieb z. Min. d. öff. Arbeiten.

Für die verwaltungstechnisch zulässige Maximalgrösse eines einheitlich verwalteten Eisenbahnbezirks hat man wohl Ziffern aufgestellt, z. B. 2—3000 Kil., doch kommt es offenbar ausser auf die Länge der Bahn auch auf die Verkehrsstärke an. E.

giebt schon grössere Privatbahnunternehmungen (so in Frankr. Paris-Orléans, altes u. neues Netz c. 4400, Par.-Mittelmeer schon jetzt über 6300) u. die baier. Staatsbahnen umfassten in den letzten Jahren schon 4300 Kil. in einheitl. Verwaltung. Beim System eigensverwalteter Staatsbahnen kann man aber nicht blos in geeignetster Weise nach geographischem Gesichtspunct ein beliebig grosses Bahnnetz in passende Bezirke zerlegen, sondern auch die Grössenverhältnisse nach verwaltungstechnischem Gesichtspunct bestimmen. Dabei können dann die einzelnen Directionsbezirke, wie es in Preussen jetzt geschehen ist, mit Rücksicht auf die Verkehrsstärke die geeignete verschiedene Grösse (Linienlänge) erhalten. In Preussen bestehen gegenwärtig folgende 9 Directionsbezirke (s. d. Karte zu dem Aufs. v. v. d. Leyen in Schmoller's Jahrb. d. D. Reichs 1883 H. 2).

Bezirk	Länge Kil. um Anf. 1883.	Erwart. Roheinnahme im Et. f. 1883/84 Mill. M.	Einn. p. Kil. Mrk.
1. Berlin (Linien nördl. u. nordöstl. nach Pommern, südl. u. südöstl. nach Sachs. u. Schles.)	2485	71·35	29,000
2. Bromberg (Berl. nach Ostpreussen [Ostb.]. Linien in Ost- u. Westpreuss., Hinterpomm., nördl. Pos.)	2925	47·35	17,700
3. Hannover (Prov. Hannover, ohne Ostfriesl. u. ohne Berl.-Hannover, mit westfäl. Linien)	1933	68·83	35,600
4. Frankfurt a. M. (Bahnen in Nass., Hess., Linie Berl.-Wetzlar u. Abzweigungen)	1152	31·55	27,400
5. Magdeburg (Berl.-Hannover, Berl.-Magdeb. u. Linien in Prov. Sachs., Anhalt, östl. Hannover) . . .	1505	54·28	36,700
6. Köln (linksrhein.) (linksrhein. Staatsbahnen)	1683	63·32	38,800
7. Köln (rechtsrhein.) (südöstl. u. nördl. v. Köln, nach Holland, Westfalen, Ostfriesl., Bremen u. Köln-Mind. Netz [westl. Th.])	1857	70·55	42,500
8. Elberfeld (Hauptth. d. ehem. berg.-märk. Netzes, südl. u. östl. v. Elberf., östl. v. Köln in Rheinl. u. Westf. bis Kassel)	1229	61·70	51,200
9. Erfurt (Thüring. B., Berl.-Anhalt. B. mit Abzweig.)	1149	39·57	34,400

(Die Kilometer-Einnahme in der letzten Colonne ist nach d. etwas kleineren Längen der Bahnen der einzelnen Dir.bezirke am 1. Apr. 1883 berechnet.)

Die Directionsbezirke zerfallen dann wieder in Betriebsämter, deren Anzahl bei den einzelnen Bezirken verschieden ist (i. G. 57, bei Berl. u. Bromb. je 9, bei d. anderen 4—7). An d. Spitze jedes Bezirks steht eine Direction, eine collegiale Behörde mit einem Präsid. (10,500 M. Geh., weniger als die meisten ersten Directoren von viel kleineren Priv.bahnen beziehen) u. einer grösseren Anzahl Mitglieder (im Ganzen 130, bei d. einzelnen Directionen zwischen 17 u. 10, Gehalt 4200—6000, i. D. 5100 M., Wohn.geldstufe III). Jedem Betriebsamt steht ein Betriebsdirector (Geh. wie d. Dir.-mitglieder) vor. Von weiteren etatmäss. Beamtenkategorien sind zu nennen: 198 ständ. Hilfsarbeiter d. Betriebsämter, 121 Eisenbahnbau- u. Betriebsinspectoren, 121 Masch.-inspectoren, 11 Verkehrsinsp. (Normalgehalt dieser 4 gen. Kategor. 3600—4800, i. D. 4200 M.), 17 Telegr.insp. (Geh. i. D. 3600 M.), 10 Hauptkassen-Rendanten (Geh. 4800 M.), 23 Betriebskass.rend. (Geh. i. D. 3600 M.), 10 Kassirer (Geh. i. D. 2850 M.), 1144 Buchhalter u. Eisenb.secr. (Geh. i. D. 2850 M.), 3156 Betriebssecr. (Geh. i. D. 1875 M.), 157 Betriebs- u. Verkehrscontroleure u. s. w.

Zur Vertretung der Interessen des Publicums an der Einrichtung des Eisenbahnverkehrs, der Regelung der Tarifverhältnisse, speciell der Tarifsätze soll die neue Schöpfung von „Eisenbahnräthen" dienen.

Dieselben bestehen aus Delegirten der verschiedenen Interessentengruppen, können in grösseren Ländern in einen Centralrath (Landes- oder Reichs-Eisenbahnrath) und in Bezirksräthe zerfallen und theils ein berathendes, theils in einigen Angelegenheiten ein entscheidendes Votum erhalten. Sie stellen so den Anfang einer geordneten Interessenvertretung neben der wichtigsten modernen Verkehrsanstalt dar.

Ueber ihre Bewährung lässt sich noch nicht sicher urtheilen. Wenn auch beim Privatbahnsystem nicht unzulässig, kann ein solcher Eisenbahnrath doch hier gegenüber der Privatrechts- u. Privatinteressensphäre der Privateisenbahnen nicht wohl eine so durchgreifende Wirksamkeit erlangen, wie es wenigstens beim Staatsbahnsystem möglich und gegenüber der Staatsverwaltung der Bahnen auch zweckmässig erscheint Eine gedeihliche Weiterentwicklung dieser Institution zu hoffen, ist nicht zu sanguinisch.

In Els.-Lothringen, Preussen u. anderen deutschen Staaten sind schon seit mehreren Jahren freie Eisenbahnconferenzen aus Vertretern des Handels, der Industrie u. Landwirthsch. für wichtigere Eisenbahnangelegenheiten eingerichtet gewesen, die Vorläufer der gesetzlichen Beirathsorgane. S. f. Preussen Ges. v. 1. Juni 1882. Danach ist in jedem Directionsbezirk ein Bezirks-Eisenbahnrath, bei der Centralverwaltung ein Landeseisenb.rath zu errichten. Die Mitglieder des ersteren bestehen aus Vertretern des Handelsstands, der Industrie, der Land- u. Forstwirthsch. u. werden von Handelskammern, kaufmänn. Corporationen, landwirthsch. Prov.vereinen u. ähnl. Körpern auf 3 Jahre gewählt. Dieser Bez.rath ist „in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks ... berührenden wichtigen Fragen zu hören“ (bes. bei Feststell. u. Abänder d. Fahrpläne u. Tarife). Er kann auch selbständig Anträge stellen u. Auskunft verlangen. Der Landeseisenb.rath hat einen vom König auf 3 Jahre ernannten Vorsitzenden u. Stellvertreter dess., dann je 3 vom Landwirthschafts- u. vom Handelsminister, je 2 v. Finanz- u. v. Minister d. öff. Arbeiten berufene Mitglieder u. 30 im Gesetz auf die Provinzen u. s. w. vertheilte, von d. betreff. Bezirkseisenb.räthen aus Localinteressenten gewählte Mitglieder. Der Landeseisenb.rath bestellt einen ständigen Ausschuss zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte. Er ist zu hören über die dem Entwurf des Etats beizulegende Uebersicht der Normaltransp.gebühren f. Personen u. Güter, über die allgem. Tarifvorschriften u. die Güterclassification, über Zulassung u. Versagung v. Ausnahme- u. Differentialtarifen, über allgem. Aenderungen der Betriebs- u. Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht techn. Bestimmungen betreffen. Der Rath hat auch das Recht, Anträge in den gen. Sachen zu stellen u. vom Min. d. öff. Arb. Auskunft zu verlangen. Er muss jährl. mindestens zweimal berufen werden. Seine Mitglieder beziehen Diäten. S. auch v. d. Leyen a. a. O. S. 122 ff. — S. f. Baiern d. K. Verordn. v. 16. März 1881, d. Bildung eines Eisenb.raths f. d. Staatseisenb.-verwalt. betr., der Gen.direction d. Verkehrsanstalten beigegeben (25 Mitgl., Ernennung durch d. König, Vorschlagsrecht dafür haben d. Handelskammern u. landwirthsch. Vereine, auch nur berathendes Votum, keine Diäten, aber freie Eisenb.fahrt auf d. baier. Staatsb.). — Würtemberg. Beirath d. Verkehrsanstalten, K. V. v. 20. März 1881. — Sachsen. Eisenb.rath, K. V. v. 9. Juli 1881. — West-Oesterreich. Staatseisenb.rath (V.o. v. 15./24. Febr. 1882 §. 9 ff.). Präsident u. 26 Mitgl., vom Handelsminister auf 3 J. ernannt, 6 nach freiem Ermessen, 2 nach Bezeichn. des Finanzmin., 1 nach derj. des Ackerbauministers, 10 auf Vorschlag d. Handels- u. Gewerbekammern, 7 auf denj. der landwirthsch. Fachcorporationen, Competenz s. §. 17 d. V.o., ähnl. wie in Preussen, bloss begutachtend, auch u. A. betr. der Grundsätze f. d. der Vergeb. v. Liefer. u. Arbeiten. Aus d. Rath ein ständ. Beirath des Präsid. vom Handelsmin. ernannt.

Von Seiten der Gegner des Staatseisenb.wesens wird die Wirksamkeit solcher Eisenbahnräthe mit bloss berath. Votum neben der „omnipotenten“ Staatsverwaltung th. bezweifelt, th. die Einrichtung als ein Beweis für die Bedenken dieses Bahnsystems bezeichnet. Mag aber selbst die Wirksamkeit eine bescheidene werden: immer beweist die Institution doch, dass man hier solche Räthe bestellen kann, obgleich sie hier weniger nöthig als beim Privatbahnsystem erscheinen, wo ihre Wirksamkeit jedenfalls noch viel geringfügiger sein würde.

§. 286. — B. Die specielle Betriebsverwaltung und die Betriebsökonomik.

Auf die kleineren Verschiedenheiten in der Abgrenzung der drei Verwaltungsabtheilungen braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im Wesentlichen ist die Eintheilung durchgreifend u. übereinstimmend. Doch bedingen die vorkommenden Verschiedenheiten auch kleine Verschiebungen der Kostenprocente, was bei Vergleichen mitunter zu beachten ist. Die deutschen, spec. die preuss. Verhältnisse werden auch im Folgenden vornehmlich der Darstellung zu Grunde gelegt.

1. Die allgemeine Verwaltung.

a) Ihre Aufgabe besteht in der oberen Leitung des Betriebs und in der Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte der Controle, des oberen Kassendienstes und Rechnungswesens, eventuell der allgemeinen Inspection. Diese Aufgabe liegt einer Centralverwaltungsstelle ob, zu welcher theils unmittelbar, theils mittelbar im Dependenzverhältniss das erforderliche Verwaltungspersonal gehört.

Beispiel. Preussen, wo in d. Anlagen zum Eisenb.etat die Vertheilung der Betriebsausgaben auf die drei Verwaltungszweige gemacht wird. Die allgemeine Verwaltung wird von der Betriebsdirection u. von den Betriebsämtern, spec. von deren Directoren geführt. Die Kosten des leitenden Personals stehen auf dem Conto der allg. Verwalt., diej. des Hilfspersonals, einschliessl. der diätar. Auslagen werden auf die drei Verw.zweige repartirt. Der obere Kassen- u. Rechn.dienst zählt meist zur allgem. Verw., von sachlichen Auslagen die Steuern, Communalabgaben u. öff. Lasten, die Ersatzleistungen.

b) Die Kosten. Die Gesammtausgabe für die allgemeine Verwaltung bildet regelmässig nur einen kleinen Bruchtheil aller Ausgaben, bei grösseren Staatsbahnen 2—4—5, neuerdings 2 bis 6, incl. einige allgemeine Posten (Abgaben, Ersätze) 6—10 Procent. Ersparungen auf diesem Gebiete fallen also finanziell für den Reinertrag und für die Tarifreduction nicht schwer ins Gewicht. Sie sind auch, da hier wenig sachliche Ausgaben vorkommen, fast nur möglich durch Verminderung der Beamten und Angestellten (Bureaupersonal), also Vereinfachung des Behördenorganismus und Verringerung der Arbeitsmenge, ferner durch geringere Bezahlung dieser Personen.

Das Erstere mag mitunter ausführbar sein, das lässt sich aber nur nach den concreten Verhältnissen beurtheilen. Vieles ist auf diese Weise gewiss nicht zu erreichen und allgemeine Vorwürfe können den Staatsbahnen schwerlich mit Recht etwa gegenüber den Privatbahnen gemacht werden, deren Directionen im Gegentheil stärker besetzt und deren Directoren besser bezahlt zu sein pflegen. (D. Schr. „D. Organis. d. preuss. Staatsb.“ klagte über die Ueberzahl v. Secret. in den Bureau's d. Staatsb. (Betriebsinspection).) Im Ganzen zeigen beide Arten Bahnen in der Höhe des Aufwands ziemliche Gleichheit. Ersparungen durch verminderte Gehalte sind wenigstens in Deutschland sicher unthunlich, vielmehr müssen die Gehalte, wie in anderen Zweigen des Staatsdiensts, erhöht werden, was gerade in der Gegenwart zu fordern ist. Die Anwendung des Tantième- und Prämiensystems für die höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung ist nicht unstatthaft, aber da sich ein Maass dafür, wie die Thätigkeit des Einzelnen den finanziellen Erfolg der Unternehmung beeinflusst, kaum findet, so ist dieses System im Gebiete dieses Verwaltungszweigs doch von zweifelhaftem Werthe.

Im Ganzen lässt sich daher in der allgemeinen Verwaltung schwerlich eine erhebliche Verminderung der Ausgaben erzielen, eine relative nur durch Vereinigung bisher getrennter Verwaltungen und Vergrösserung des Verkehrs. Die etwaigen Reformen

tüchtiger Directoren und Techniker können dergleichen aber um so mehr in den beiden anderen Verwaltungszweigen zu Wege bringen, weil hier Ersparungen an sachlichen Ausgaben möglich sind.

Bei Dir.bez. Berlin 1883/84 z. B. 3·62 Mill. M. Allg. Verwalt.kosten oder 8·2%. S. o. S. 686. Die Gehalte, Tagegelder u. Emolumente in der allg. Verwaltung betrugen 1869 bei den preuss. Staatsbahn. p. Meile 1488 (Max. 2356 Main-Weser B., Min. 1191 Nass.) oder p. 100,000 Thlr. Bruttoeinn. 2046 (Max. 3529 Bebr.-Han., eben eröffnet, Min. 1754 Saarbr.), bei den eigens verwalt. Privatb. bez. 1352 u. 1918 Thlr., also kein grosser Unterschied. Auch diese Ausgaben sind, wie alle persönlichen, Anfang der 30er Jahre stark gestiegen. Sie betrugen p. Kil. (also p. Meile das 7·5fache) in 1874, dem in Betreff der Betriebsausgabe (und Finanzergebnisse) ungunstigsten der neueren Zeit im D. Bahnwesen, bei d. preuss. Staatsb. 604, den Privatb. in Staatsverw. 661, den Privatb. in eigen. Verw. 356, i. D. 479 Thlr. 1873 nur 433, 1872 353 Thlr., also Zunahme von 1873 gegen 1872 um 22·66, von 1873 auf 1874 um 10·62 %. 1875 dagegen nur 460 Thlr. oder 4·03 % weniger als 1874. Eine ganz genaue Vergleichung ist nicht immer zulässig, da diese Ausgaberubrik doch nicht immer die völlig gleichen Posten umfasst. 1880—81 bei d. deutschen Staatsb. 8·29, eigens verwalt. Privatb. 10·73 %.

§. 287. — 2. Die Bahnverwaltung. Sie umfasst diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, durch welche für die Erhaltung der Bahn selbst, der Gebäude, der Bahntelegraphen, der Signale und anderer fester Anlagen in dem für den regelmässigen ordentlichen und gesicherten Betrieb erforderlichen Zustande gesorgt wird.

a) Die Organisation dieses Verwaltungszweigs ist auch in Deutschland besonders in Betreff der Oberleitung etwas verschieden.

Mitunter steht an der Spitze der Oberleitung ein Techniker als Oberingenieur, was Vortheile hinsichtlich der Einheitlichkeit aller Massregeln bietet, oder es fungiren Ingenieure für einzelne Bahnabtheilungen unmittelbar unter der Hauptverwaltung. S. Weber, Frage 369, 2. A. d. Schule d. Eisenbahnwes., 3. A., S. 403 ff. Dieser Dienstzweig wird bisweilen auch zur allgemeinen Verwaltung gerechnet und besteht dann gleichzeitig mit für die Oberleitung der Transportverwaltung. So bei d. preuss. Staatsbahnen.

Die weiteren Thätigkeiten der Bahnverwaltung zerfallen in die beiden Hauptzweige der speciellen Beaufsichtigung der Bahn, welche dem sog. Streckenpersonal übertragen ist, und der Stationsverwaltung, welche dem Stationspersonal anheimfällt.

Zur Stationsverwaltung gehört auch die Bahntelegraphenverwaltung (deren Kosten in Preussen z. Th. bei der Transp.verwaltung verrechnet werden) und die Verwaltung der Bahnunterhaltungs- und Betriebsmagazine, doch stehen diese Zweige mitunter auch unabhängig neben der Stationsverwaltung.

α) Das Streckenpersonal besteht aus Abtheilungs- (Bezirks-) Ingenieuren (Bahninspectoren), Baumeistern, sämmtlich ausgebildeten Technikern, mit dem nothwendigen Hülfs- (Bureau-) personal, ferner aus Bahnmeistern (Bahnaufsehern, Oberbahnwärtern), etwa 1 auf 7—8 Kil., endlich aus den unter den Bahnmeistern stehenden Bahnwärtern (Bahnwächtern), 0·8—1·2—1·6 und mehr p. Kil. in

meister, 1 Telegrapheninsp., 1 Betriebssecr., 3 Telegraphenaufseher, 62 Telegraphisten, weiter 304 Weichensteller (incl. 9 Brückenwärter), 1874 558, 17 Portiers, 101 Nachtwächter. Ges.aufw. A. für 1871 413,330 Thlr. — Die jetzige Etataufstellung gestattet nicht, alle einzelnen Beamten auf die verschied. Verwalt.zweige zu vertheilen. Ein Beispiel für einige Kateg.Beamten ist aber folgendes f. d. Dir.bez. Berlin (1. Apr. 1883 2467, 1. Apr. 1884 2485 Kil.). Antheil der Bahnverwalt. am Gehalte der Direct.beamten 92,400 M., der Eisenb.secr., Betriebssecr., Zeichner u. s. w. 197,400 M., 188 Bahnmeister (1 auf 13·1 Kil., Gehalt 1650 M.) zus. 303,562 M., 1409 Bahnwärter (1 auf 1·75 Kil., Geh. 705 M.), zus. 986,475 M., 19 Telegr.aufseher (zu 1650 M. Geh.); ferner diätar. Besold., Löhne u. s. w. 1,047,596 M. Unter den sachl. Ausgaben erscheinen für die Bahnanlagen auf freier Strecke 2,637,900 M., f. d. Bahnhofsanlagen 1,906,600 M., f. Telegr., Signale u. s. w. 225,500 M., f. Erneuer. d. Oberbaus 3,560,000 M. — Die Ausgaben f. d. Stationspersonal werden in Preussen jetzt unter d. Transportverwalt. rubricirt. U. A. bei d. Dir.bez. Berlin 33 Vorsteher 1. Cl. zu 2650 M. Geh., 84 2. Cl. zu 1950 M., 686 Stationsaufseher u. Assist. zu 1575 M., 1033 Portiers, Billetschaffner, Weichensteller zu 930 M. — Summa f. Bahnverw. bei Bez. Berlin 11·66 Mill. M. oder 26·4 %.

b) Kosten. Die Ausgaben der Bahnverwaltung, natürlich bei den einzelnen Bahnen etwas verschieden, je nachdem Abtheilungen der Oberleitung zur allgemeinen Verwaltung oder untere Dienstzweige, wie in Preussen die persönlichen Kosten der Stationsverwaltung zur Transportverwaltung gestellt werden, sind absolut und relativ viel bedeutender als diejenigen der all-

Bei den einzelnen Bahnen, Staats- wie Privatbahnen, zeigen sich aber wieder erhebliche Abweichungen dieser Quoten. S. auch u. S. 756. Abweichungen auch nach d. Berechnungsart, z. B. in den amtl. preuss. u. in d. deutschen Vereinsstatist. Von Einfluss hierbei die Zurechn. oder Abrechn. der Kosten des Stationspersonals. In der neuerlichen Abnahme vielleicht schon Einfluss der intensiveren Anlage der Bahn sichtbar, wobei die laufenden Verwaltungskosten sinken (s. u.).

Die Ausgaben der Bahnverwaltung sind theils persönliche, Besoldung der Bahnbeamten u. s. w. (Kleidung, Heizung der Bahnwärterhäuser), theils sachliche, Unterhaltung des Bahndamms und Oberbaus, der Schienen, Schwellen, Brücken, Durchlässe, Tunnel, anderen Anlagen, der Gebäude, Telegraphen, Signale, des Inventars und der Arbeitsgeräthe, Ausgaben für Reinigung von Schnee, Feuerversicherung, Steuern, Bureaubedürfnisse u. s. w. Die sachlichen Ausgaben pflegen erheblich höher als die persönlichen zu sein, doch äussert das Verwaltungssystem und das oben in §. 280 hervorgehobene Moment, der Grad der Intensivität des ganzen Bahnbaus, namentlich das Verhältniss des stehenden zum umlaufenden Kapital, auch seinen Einfluss auf die Relation beider Posten. Unter den sachlichen Ausgaben befinden sich viele Werkverrichtungen gegen Taglohn.

Beispiel: Preuss. Ostb. nach d. Berechnungsart in d. deutschen Eisenbahnstatist. Gesammte Ausg. in Tausenden Thlr. 1869 (in d. Klammer 1874): 1188 (3148); davon Besoldung der Bahnbeamten incl. Dienstkleidung u. s. w. 462 (967), Heizung der Wärterlocale 8·7 (37) (bei Niederschl.-Märk. 84, bez. 127, woraus hervorgeht, dass auch solche Posten nach den Besoldungssystemen abweichen), Unterhaltung d. Bahndammes, d. Schienen, Schwellen 453 (1132), d. Brücken, Durchlässe 11·8 (37), d. Gebäude 82 (259), Telegr. 26 (51), übrig. Anlagen 71 (271), Inventarium, Geräthe 14·8 (48), Grundsteuer, Feuerversich. u. s. w. 33 (78), Schneereinig. 19 (59), Bureaubedürfnisse, Formulare u. s. w. 4·4 (11), Sonstiges 2·9 (198). Im Ganzen persönl. Ausg. 40, sachl. 60 % (1874: 30·7 u. 69·3); dsgl. bei d. niederschles.-märk. bez. 36·3 u. 63·7, hannov. 37·9 u. 62·1, sächs. Staatsb. 42·7 u. 57·3, baier. c. 28 u. 72, württ. 19·1 u. 80·9, bad. 36·7 u. 63·3 %. Auch bei Privatb. ähnliche Schwankungen, 25 bis 40 % pflegt die persönliche Ausg. von den ges. Bahnenverwaltungskosten meistens zu betragen. Die unter die sachl. Ausgaben gerechneten Taglöhne f. Werkverricht. im Gebiet d. Bahnverw. erheben sich öfters zu bedeutenden Summen, z. B. 1869 Ostb. 167, Niederschles. 206, Hannov. 300, Sächs. Staatsb. 239, Württ. 230 Tausend Thlr. Nach d. deutschen Eisenb.statist. f. 1880/81 betragen die persönl. Kosten der Bahnverwalt. 7·41 % aller Ausgaben bei d. Staatsb., 7·80 % bei d. eigensverwalt. Priv.-bahnen, d. sachl. Kosten (allgemeine, Unterhalt. d. Bahnanlagen, Erneuerungen, incl. derj. d. Betriebsmittel, Erweiter. u. Verbess.) bez. 22·57 u. 25·98, was ein Verh. von c. 1 : 3 u. 1 : 3·3 wäre, wobei aber d. Kosten d. Erneuer. der zur Transp.verwalt. gehörigen Betriebsmittel hier unter d. sachl. Kosten d. Bahnverwalt. stehen.

Die Höhe der sachlichen, indirect aber auch diejenige der persönlichen Ausgaben hängt vornehmlich von folgenden Bestimmungen ab: von Klima, Bodenbeschaffenheit des Landes, durch das die Bahn führt (Schneereinigung z. B. bei d. öst. Süd- u. Tir. B. 1869 50,314 Thlr. unter 1·81 Mill. Thlr. Bahnverwaltungsauslagen, 1874 165,000 Thlr. unter 2·63 Mill. Thlr. Selbst solche Posten stehen mit unter dem Einfluss des in §. 280 besproch. Princips. Mehr Tunnelbauten im Gebirge, Schneeschutzwehren (sogen. Gallerien) verhüten die Verwehung, erfordern aber einen viel grösseren Aufwand v. steh. Kapital); — von der mehr oder weniger sorgfältigen und technisch vollkommenen ersten Anlage und seitherigen Erhaltung der Bahn etc.: — von der Frequenz, welche die Abnutzung durch den regelmässigen Betrieb bedingt: — endlich von der Sorgfalt, mit der die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Bahn im eigenen Interesse der Verwaltung oder nach Landessitte oder in Folge von Staatsgesetzen geschieht. In letzterer Beziehung werden namentlich in Deutschland und z. Th. überhaupt auf dem Continente mit Recht um der Ordnung und Sicherheit des Betriebs und der dabei beschäftigten Personen Willen grössere Anforderungen gemacht, als in England und vollends in Nordamerika. Das bedingt aber auch etwas grössere Ausgaben für diesen Titel der Bahnverwaltung, besonders für ein grösseres Aufsichtspersonal (Bahnwärter u. s. w.).

Die Höhe der Bahnverwaltungsausgaben, besonders der sachlichen, aber auch der persönlichen, steht nun, wie gesagt, im Zu-

minderung der Ausgaben der Bahnverwaltung in erheblicherem Maasse schwer möglich.

Die Verminderung der Zahl der Beamten und Angestellten würde bei Hauptbahnen grosser Frequenz und Schnelligkeit meist nur auf Kosten der Sicherheit geschehen, was im Durchschnitt wegen öfterer. Kosten für Entschädigung und Material hervorrufender Unglücksfälle nicht einmal immer eine Ersparniss wäre. Mit der steigenden Frequenz wird sogar die Zahl der Beamten wachsen müssen. So wurde z. B. 1869 jede Meile der Ostb. 11·0, die Niederschles. 21·7 Mal täglich durchschn. befahren, das Streckenpersonal der ersteren war p. Meile 9·3, der zweiten 15·5, das Stationspersonal bez. 4·3 u. 9·6 Mann. Die Gehalte und Löhne, (in Deutschland 1871 einige Zeit lang ausserordentlich gestiegen — eine Hauptursache der Vertheuerung des Betriebs —) gehen in längeren Zeiträumen eher einer Erhöhung entgegen. Durch Aemtercumulirung kann nur eine unerhebliche Ersparung entstehen, meist gegen das sachliche Interesse. In den sachlichen Ausgaben lässt sich durch technisch vollkommenere Anlage (z. B. bei Schienen, Brücken) sparen. Dafür gelten die erörterten Principien über extensiven und intensiven Bahnbau. Für gewisse kleinere Reparaturarbeiten und dabei verwendete Materialien ist endlich aus Ersparnissrücksichten ein Prämien- und Tantièmesystem für Ersparungen an Material anwendbar, einmal bei den leitenden Bahningenieuren, theilweise auch bei dem unteren Personal. Weber, Schule, 2. A., Fr. 370. — Detail der Bahnunterhaltungskosten der preuss. Bahnen in d. amtl. Stat.

§. 288. — 3. Die Transportverwaltung. Ihr Gebiet ist die Ueberwachung und Besorgung des gesammten Transportdienstes der Bahn, welcher in den Personen- und Güterverkehr zerfällt.

Kurze prägnante Characteristik d. Functionen d. einzelnen Organe der Transportverwaltung bei Weber, Fr. 341 ff., Schule 2. A. (3. A. S. 414 ff.).

a) Die Organisation der Transportverwaltung ist wiederum nicht ganz gleichmässig. Gewisse Grundzüge ergeben sich aber aus dem Wesen der Sache und kehren daher ziemlich übereinstimmend wieder. An der Spitze der Oberleitung und Beaufsichtigung des Betriebs steht das Betriebsdirectorium oder die Betriebsinspection, deren Functionen mitunter über die Transportverwaltung hinausgehen; Behörden, welche daher bisweilen, neuerdings nach preussischem Vorgang bei uns regelmässig auch zur allgemeinen Verwaltung gestellt werden. In der Transportverwaltung wird dann der executive Betriebsdienst und die Maschinen-, Wagen- und Werkstättenverwaltung, daneben auch wohl noch die Materialienverwaltung (Magazindienst) unterschieden, welche mitunter mit der Werkstättenverwaltung verbunden ist.

α) Der executive Betriebsdienst zerfällt in den Expeditionsdienst und den Fahrdienst. Der erstere, welcher an die Station geknüpft ist, ist, wenigstens an den grösseren Stationen, wieder in den Dienst für den Personenverkehr (incl. Gepäck) und in die Güterexpedition getrennt. Das zum Expeditionsdienst gehörende Personal besteht aus Einnehmern (Billetverkäufern, Stationscassenrendanten), Gepäckexpedienten, mitunter noch besonderen Gepäckwiegern, dann Gepäckträgern, und etwaigem Hülfspersonal (Assistenten) für den Personentransportdienst. Zur Güterexpedi-

tion gehört das Personal der Guterexpedienten, Boden-, Lade- und Wiegemeister und das nothwendige Hülfspersonal für Kasse, Buchhaltung, Rechnung u. s. w. Viele gewöhnliche Werkverrichtungen im Güterdienst (Auf- und Abladen, Wagenrangiren etc.) erfolgen im Taglohn. Das gesammte Gütertransportwesen einer Bahn steht mitunter noch unter einem besonderen Ober-Güterverwalter. Die Ueberwachung und Oberleitung des Expeditionsdiensts fällt dem Bahnhofvorsteher zu, welcher durch Schirrmeister (Wagenmeister) die Zusammenstellung der Züge besorgen lässt.

Das Fahrdienstpersonal höherer Ordnung sind die Locomotivführer, Zugführer (Oberschaffner) und Packmeister, dasjenige niederer Ordnung die Heizer, Schaffner, Zugschirrmeister, Bremser, deren Dienst mit dem der Schaffner mitunter vereinigt ist. An dieses Personal schliesst sich als stehendes Personal auf den Stationen für den Fahrdienst dasjenige der Wagenputzer, Schmierer, Wagenmeister (Schirrmeister, Wagenrevisoren) u. dgl. m., bisweilen auch besonderer Maschinenheizer an. Dieses Personal oder ein Theil desselben wird mitunter auch zum Stationspersonal (Bahnverwaltung) oder zur Wagenverwaltung gerechnet.

β) An der Spitze des Werkstättendiensts (für Reparaturen des Fahrmaterials u. s. w;) stehen Techniker, sog. Maschinen- und Obermaschinenmeister, welche Zeichner zur Seite haben; unter ihnen Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Wagenmeister, ausserdem das nothwendige Buchhaltungs-, Rechnungs-, Kassenpersonal u. s. w. Die meisten Werkverrichtungen geschehen gegen Tagelohn. Auf grösseren Stationen bestehen besondere Magazine verschiedenen Umfangs für die erforderlichen Betriebsmaterialien unter Materialienverwaltern, unter denen Aufseher etc. fungiren.

Beispiel der Organisat. u. der Zahl u. Vertheilung des Transportverwaltungspersonals: Preuss. Ostb. Expeditionsdienst (1870): 1 Obergüterverwalter, 1 Eisenbahnsecr., 16 Stationskassenrend. u. Einnehmer, 9 Gepäckexpedienten, 63 Güterexpedienten, 56 Bodenmeister (an 12 Haltestellen sind Weichensteller geg. Remuner. mit dem Billetverkauf betraut). Fahrdienst 135 Locomotivenführer, 43 Zugführer, 44 Packmeister, 135 Heizer, 112 Schaffner, 28 Schmierer. Werkstättenbetrieb 1 Obermaschinenmeister, 7 Maschinenmeister, 8 Zeichner, 7 Eisenbahnsecr., 32 Betriebssecr., 5 Werkstättenvorst., 18 Werkmeister, 22 Wagenmeister; — 27 Maschinenheizer (fehlen bei ander. preuss. Staatsb.), 8 Portiers, 10 Nachtwächter; Materialverwaltung auf d. Strecke, 9 Materialverwalter 1., 7 dsgl. 2. Classe, wozu bei and. pr. Staatsb. noch Aufseher, Wächter u. dgl. treten. — Dir.bez. Berlin 1883/84: Stationspersonal s. o. S. 743. Exp.personal, 14 Stat.kassenrendanten u. Guterexped.-vorsteher (Geh. 2800 M.), zus. 39,200 M., 102 Stat.einnehmer und Guterexpedienten (2175 M. Geh.), zus. 218,925 M., 122 Lade- u. Bodenmeister (1200 M. Geh.), zus. 145,050 M., Fahrdienstpers. 588 Locom.führer (1500 M. Geh.), zus. 865,650 M., 612 Loc.heizer u. dgl. (1050 M.), zus. 634,840 M., 142 Zugführer (1200 M.), zus. 170,400 M., 196 Packmeister (1020 M.), zus. 199,155 M., 391 Schaffner (885 M.), zus. 343,350 M., 330 Bremser u. Schmierer (840 M.). zus. 266,085 M., Werkstätt.-verwalt. 8 Vorsteher (2400 M.), zus. 19,200 M., 64 Werkmeister (2175 M.), zus. 139,200 M., Material- u. Magaz.verwalt., 6 Verwalter 1. Cl. (2400 M.), zus. 14,400 M., 21 2. Cl. (1725 M.), zus. 36.225 M., 15 Mag.aufseher (1125) zus. 16,875 u. noch einzelne and. Beamtenarten (u. A. 71 Nachtwächter zu 600 M., 143 Rangir- u. Wagenmeister zu 1125 M.)

Die Organisation einzelner Zweige der Transportverwaltung und die Zahl des Personals in denselben hängt begreiflicher Weise von der Frequenz der Bahn, besonders was den Fahr- und Werkstättendienst, und von der Bedeutung der einzelnen Stationen, was den Expeditionsdienst anlangt, wesentlich mit ab.

Beispiele. P. Meile Bahn kamen 1869 in d. Transportverwaltung vor bei der peuss. Ostb. 7·0 Beamte u. Hülfsarbeiter, 19·6 Arbeiter. bei der niederschles. 22·1 u. 43·3, westfäl. 12·6 u. 24·9, Saarbr. 20·2 u. 30·9, hannov. 11·9 u. 23·1, nass. 8·3 u. 13·2. Dagegen war die beförd. Bruttolast auf 1 Meile Bahn reducirt bei diesen Bahnen bez. 25·9, 51·0, 29·0, 37·7, 32·8 u. 20·3 Mill. Centner

(sog. Centnermeilen, Gewicht der Pers., Güter, Wagen, Locomot. u. Tender zus.) und die Bruttoeinn. p. Meile 64, 101, 56, 104, 75 u. 43 Tausend Thlr. — Bei einer Länge von 122 M. der Ostb. u. von 72 M. der niederschles. (incl. schles. Gebirgsb.) (bez. v. 1399 u. 562 Kil. in 1874) hatte die erste u. zweite bez. 130 u. 167 (1874 227 u. 227) Locomotivführer, 130 u. 194 Heizer (1874 Feuerleute 436 u. 507), 39 u. 28 Zugführer (1874 104 u. 49), 34 u. 54 Packmeister (1874 76 u. 105), 101 u. 223 (1874 241 u. 292) Schaffner.

Auf kleinen Stationen und bei schwachem Verkehr können manche Arbeiten von einem Beamten besorgt werden, die sonst getrennt werden müssen (z. B. Billetverkauf und Gepäckexpedition, beides und Güterexpedition).

Einige Verschiedenheiten in der Organisation und in der Zahl des Personals werden im Personenverkehr auch durch das Billet- und Controlsystem, im Güterverkehr durch das Verladungssystem bedingt, in beiden endlich durch die obwaltende Rücksicht auf Betriebssicherheit und durch den Zustand der Bahn, wo wieder das im §. 280 hervorgehobene Moment in Betracht kommt.

Auch wegen dieser Umstände in Deutschland mehr Fahrpersonal auf den Zügen, wie mehr Streckenpersonal auf der Bahn. Hier rechnete man nach Weber vor einigen Jahren 2—3 Personenwagen auf 1 Schaffner oder Bremser, 5—8 Güterwagen auf 1 Begleiter; in England und Frankreich dagegen auf 1 Personenzug selten mehr als 1 Obersch. u. 1—2 Sch. oder Bremser. Landessitten thun hier auch viel. Das deutsche Publicum verlangt jetzt auch mehr Schaffner u. würde das französische Billetcontrolsystem schwerlich bevorzugen.

Ueber das Billet- u. Controlsystem. Wenn die Controle und Abnahme der Personenbillete nur in den Wagen erfolgt, wie fast allgemein in Deutschland, bedarf es unvermeidlich mehr Schaffner, die dann wenigstens in den Personenzügen auch nicht so umfassend als Bremser mit beschäftigt sein können, zumal sie oft im Fahren die Billete coupiren müssen. Anders im Ausland, bes. in Frankreich, wo die Bahnhöfe streng abgesperrt sind u. die Hauptcontrole der Billete beim Eintritt in u. Austritt aus dem Bahnhof erfolgt. Bei der Billetexpedition ergeben sich durch das jetzige System der zahllosen Einzelbillete für Hunderte von Stationen, für verschiedene Wagenclassen, Züge u. s. w. grosse Weitläufigkeiten, an allen Hauptstat. zumal, für Stempelung, Verkauf der Billete, Controle der Einnehmer. Das Edmondson'sche Billetsystem (die Kärtchen mit blosser Angabe von Abgangs- u. Bestimmungsort, Preis u. Fahrnummer od. Datum, die Kärtchen werden dann von den Schaffnern oder Bahnhofportiers gesammelt u. zur Mitcontrole abgeliefert), das auch in Deutschland allmälig ganz das ältere Zettelsystem verdrängt hat u. den Vortheil rascher Stempelung (mit Hülfe bezügl. Maschinen schon vor längerer Zeit in 1 Stunde bis 5000 Stück, jetzt wohl noch mehr) bietet, reicht jetzt immer weniger aus. Eine grosse Vereinfachung des Billetwesens gestattete das von Perrot vorgeschlag. einfache Tarifsystem, dessen Durchführung nur problematisch ist. Aber auch bei wesentl. Festhaltung, wenn auch einiger Vereinfachung des heutigen Personentarifsystems sind Reformen in dem Billetwesen möglich, vgl. z. B. den Vorschlag von Scholtz a. a. O., Weber, Schule, 3. A., S. 420.

Ueber das Verladungssystem s. die Schriften v. Michaelis, Perrot, Scholtz, Dorn, Cohn u. a. m. Die von manchen Seiten gewünschte, doch unzulässige Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs würde den Güterexpeditionsdienst der Bahnen fast ganz in Wegfall bringen, da hier die Befrachter eintreten würden. Es ist wohl möglich, dass dadurch auch an Arbeitskosten im Ganzen einige Ersparung entsteht, wenn auch keine sehr wesentliche. Auch die Stellung ganzer Wagen zur Disposition von Befrachtern, zum belieb. Vollladen, die Beförderung von Massengütern in Wagenladungen, welche die Befrachter selbst anfüllen, haben neben anderen Vortheilen den, der Bahn Arbeitskraft zu ersparen. Bei der Stellung eigener Wagen durch die Befrachter würden sich für die Bahn selbst im Werkstättendienst Ersparungen ergeben. Fraglich

bleibt nur, wie weit solche Reformen nach der ganzen Technik des Bahnbetriebs überhaupt durchführbar. S. folg. Abschnitt. Am Meisten Last in der Expedition macht der Stückgüterverkehr.

Die Aufgabe ist hier offenbar, diejenigen Systeme zu wählen, welche bei aller Sicherung vor Unterschleif und Verlust in volkswirthschaftlicher Hinsicht günstig, für das Publicum möglichst bequem und für die Verwaltung durch Vereinfachung des Diensts, Ersparung von Arbeitskräften u. s. w. möglichst wohlfeil sind. In beiden Beziehungen bleibt noch viel zu wünschen übrig.

b) Die Kosten der Transportverwaltung bilden der Regel nach den bei Weitem stärksten Posten der Betriebsausgaben, in Deutschland nahezu zwei Drittel, früher etwas unter, dann etwas über, jetzt wieder annähernd 60 %, mit Schwankungen nach Bahnverwaltungen von ca. 50—75 %. Eine Ersparung an ihnen fällt daher für den Reinertrag und für die Möglichkeit der Tarifreductionen gewöhnlich am Schwersten ins Gewicht. Sie ist aber auch in grösserem Umfange möglich, als in den beiden anderen Verwaltungszweigen.

Bei d. deutschen Bahnen 1880—81 Transp.verwalt. v. Gesammtausg. bei d. Staatsb. 60·76, bei d. eigensverwalt. Priv.b. 56·47. Preuss. Staatsb. nach Et. f. 1883/84 61·1 %.

Auch die Ausgaben der Transportverwaltung sind theils persönliche, Besoldung u. s. w. der Beamten, theils sachliche, bei letzteren einschliesslich grosser Summen von Taglohn für niedere Werkverrichtungen.

Die sachlichen Ausgaben (incl. Tagelöhne u. dgl.) überwiegen bei der Transportverwaltung die persönlichen noch stärker als bei der Bahnverwaltung. Sie zerfallen in die unmittelbaren Kosten der Zugkraft (Feuerung der Locomotiven, Schmieren und Putzen der Maschinen und Tender), der Züge (Schmieren und Reinigen der Wagen, Beleuchtung der Züge, Güterverladung); in die Reparaturkosten der Fahrzeuge; in die zu einem Theil mitunter aus den laufenden Betriebseinnahmen erfolgende Ergänzung der Transportmittel, also Neubeschaffung (nicht nur Ersatz) solcher, welche indessen vielleicht richtiger von den laufenden Ausgaben ganz ausgeschlossen u. besonders verrechnet wird; ferner in die Ausgaben für Heizung und Reinigung der Betriebslocalitäten; für Wagenmiethe an fremde Bahnen; für Entschädigungen im Personen- und Güterverkehr; für Drucksachen und Bureaubedürfnisse u. a. Diversa. Diese sachlichen Ausgaben lassen sich wieder mit denjenigen persönlichen Ausgaben, welche sich an die einzelnen Zweige knüpfen, zusammenfassen, was für einzelne Puncte ein richtigeres Bild gewährt.

Beispiel. Preuss. Ostb. Ausg. f. ges. Transportverw. 1869 2131 (1874 6595) Tausend, wovon auf Besoldung etc. 496 (1505), sachl. Ausgaben 1635 (5090) Tausend, mit Ausschluss der Ergänz. d. Betriebsmittel 1435 (4326) von i. G. 1931 (5831), oder pers. A. 25·7 % (25·8) u. sachl. Ausg. 74·3 % (74·2), neml. Feuerung d. Locomot. 315 (1171), Schmieren d. Masch. u. Tender 21 (58), Putzen dsgl. 53 (128), Schmieren d. Wagen 17 (136), Reinigen 10 (25), Beleuchtung d. Züge 17 (56), Güterverlad. 71 (195), sonst. Kosten 102 (249), i. G. Kosten der Zugkraft u. der Züge 609 (2018); Reparaturkosten 485 (1087), Loc. u. Tender 282 (606), Personenwag. 62 (150), Lastw. 138 (311), and. 2 (20); Heiz. u. Reinig. d. Betriebsloc. 81 (122), Wagenmiethe 143 (271), Entschäd. im Güterverk. 25 (35), Drucksachen, Bureaubed. 31 (88), Sonstiges 62 (705) Tausend Thlr. Bei d. niederschles. B. ist d. Verhältniss d. pers. zu den

sachlichen Ausg. (excl. neue Transportmittel) in 1869 16·5 u. 83·5 %, bei der hannov. 23·7 u. 76·3, sächs. Staatsb. 18·4 u. 82·6, baier. 30·5 u. 69·5, würt. 29·9 u. 70·1, bad. 34·1 u. 65·9 %. Ganz gleichmäss. Vertheilung der Ausgaben erfolgt auch hier nicht. Nicht unwesentlich verschieden stellen sich unter dem Einfluss der Frequenzverhältnisse auch die Reparaturkosten der einzelnen Arten Fahrzeuge, z. B. 1869 (u. 1874) bei d. niederschl. B. weniger als bei d. Ostbahn für Locom. u. Tender (206 : 282 u. 428 : 606), etwas mehr für Personenwagen (66 : 62), erheblich mehr für Lastwagen (250 : 138 Tausend; Kohlenverkehr u. s. w. auf der ersteren; 1874 bei beiden Wagenarten 476 : 461). Gegen Tagelohn erfolgten Werkverrichtungen i. d. Transportverw. bei d. Ostbahn 1869 für 472, niederschl. für 328, hannov. 535, sächs. 215, würt. 275 Tausend Thlr. Dir.Bez. Berlin 1883/84 sachl. Ausgaben d. Transp.-verw.: allgem. 1,226,032 M. Kosten der Züge 3,455,000 M., Unterhalt. d. Betriebsmittel 4,794,000, Erneuerung derselben 3,043,000, Benutzung fremder Bahnanlagen 275,670 M., Miethe fremder Wagen u. Leihgeld 1,575,000 M. — Bei d. deutschen B. 1880/81 bei Staatsb. u. bei eigensverwalt. Priv.bahnen bez. persönl. Ausg. d. Transp.verwalt. 34·12 u. 29·53 (neml. äusserer Bahnhofsdienst 11·58 u. 9·79, Exped.-dienst 7·13 u. 6·93, Zugbegleit.dienst 6·82 u. 5·52, Zugförd.dienst 8·59 u. 7·23 %), sachl. Ausg., neml. allgem. Kosten d. Transp.verw., 2·90 u. 3·01, Bahntransport 20·24 u. 18·15, Kosten d. Benutz. fremder Anlagen u. Betriebsmittel 4·68 u. 5·10, zus. 27·82 u. 26·26 % von allen Betriebsausgaben. Nach dieser statist. Berechnung wären die sachl. Ausgaben bei der Transp.verwaltung nicht nur nicht grösser, sondern etwas kleiner als die persönlichen. Diese Abweichung von d. früheren Daten u. der damals abgeleiteten Regel muss sich aus Veränderungen der Rubricirung der einzelnen Posten erklären.

Besonders wichtig sind die so gebildeten Kosten des eigentlichen **Fahrdienstes** und unter diesen wieder diejenigen der **Zugkraft**.

Ein Theil dieser Kosten, besonders für die Besoldung des Fahrpersonals auf den Zügen — zahlreicheres Aufsichtspersonal bei unvollkommenerem Bau und Fahrmaterial —, für Reparaturkosten der Locomotiven, Tender, Wagen — etwas leichterer, technisch unvollkommenerer Bau der Fahrzeuge bei leichtem Bahnbau —, auch gelegentlich für Miethe fremder Wagen — Ersparung an Kapital für Betriebsmittel, also an stehendem Kapital, Seitens einer ärmeren und einfacheren Bahn (sonst hängt die Benutzung fremder Wagen wesentl. von d. geogr. Lage, Durchfuhrverkehr einer Bahn, Grösse der letzteren ab; daher meist verhältnissmässig grössere Benutzung fremder Wagen bei den Privatbahnen; bei den Staatsb. war sie früher bei d. niederschles., hannov., westfäl., sächs., bad. gross, bei d. and. bedeutend kleiner, bes. d. würt., baier., nass. Seit den grossen Verstaatlichungen wird dieser Ausgabeposten bei d. Staatsb. natürlich viel kleiner); — für Entschädigungen bei Unfällen hängt wieder mit den in §. 280 besprochenen Principien in Betreff der Bahnanlage zusammen: bei dem intensiven Systeme wird dieser Kostenbetrag kleiner als bei dem extensiven, daher z. B. in England kleiner als in Deutschland sein. Ersparungen an diesen Kosten hängen also unter Umständen von dem Uebergang zu vollkommenerem Bahnbau und Fahrmaterial ab, wofür das oben Entwickelte gilt. Ein weiterer Theil der Kosten ergiebt sich aus der Zahl des Fahrdienstpersonals, wofür Sicherheitsrücksichten, gesetzliche Vorschriften mit massgebend sind, aus der Höhe der Besoldungen, der Preise des Brennstoffs u. s. w., worüber allgemeine Landes- und Zeitverhältnisse entscheiden, endlich aus dem mehr oder weniger sparsamen Verbrauch von Brennstoff, Oel, Schmier- und Putzmaterial u. s. w., wo sich ein rationelles System von Kokes-, Oelprämien u. s. w. vortheilhaft erwiesen hat.

Die Kosten der Zugkraft (Besold. u. Löhne d. Maschinenmeist., Locomotivenführer, Heizer, Prämien, Reisegelder, Arbeitslöhne, Reparaturkosten d. Loc., Tender, Werkstättenbetrieb, Repar. d. Wasserst., Brennst., Schmier- u. Putzmat.) betrugen in Preussen bei allen Bahnen 1858 29·6, 1869 25·4 % sämmtl. Betriebs-, 47·8 und 41·3 % der Transportausg.; bei d. Staatsb. 1869 27·6 von allen, 45·8 % v. letzterer Ausg. Auf Brennstoff kam ein Drittel der Ausg. der Zugkraft. Durch die neuerlichen Verschiebungen der Preise u. Löhne haben sich diese Quoten verändert, vor-

Prämien. Neuerdings hat man aber auch Bedenken gegen d. Prämiensystem erhoben u. es dem Vernehmen nach modificiren wollen.

§. 289. — c) Die Gewichtsmasse des Transports. Todtes und nützliches Gewicht.

Im Uebrigen wird die Höhe der Fahrdienstkosten wesentlich mit bestimmt durch die Gewichtsmasse, welche auf den Eisenbahnen bewegt wird. Namentlich ist diese Gewichtsmasse für die Kosten der Zugkraft, der Züge, der Reparatur und, innerhalb gewisser Grenzen, auch für die Zahl des Fahrdienstpersonals, also für die Besoldungssumme entscheidend. Die Züge verlangen fast das gleiche Dienstpersonal, mögen die Wagen voll oder leer sein.

Die hierher gehörigen Lehren gelten für alles Transportwesen, verlangen nur bei der Eisenbahn aus technischen Gründen wieder besondere Beachtung.

Die zu bewegende Gewichtsmasse zerfällt bei der Eisenbahn wie bei jeder Transportleistung in das sog. todte und nützliche Gewicht. Letzteres begreift die Gegenstände, deren Bewegung Zweck der ganzen Transportleistung ist, welche daher der Trans-

möglichst geringer absoluter Betrag des todten Gewichts, also namentlich des Eigengewichts der Wagen u. s. w.; zweitens eine möglichst starke Ladungsfähigkeit der Wagen, absolut und im Verhältniss zum todten Gewicht; drittens eine möglichst grosse wirkliche Belastung der Wagen durch das nützliche Gewicht oder eine dem entsprechende Ausnutzung der Ladungsfähigkeit. Je günstiger diese drei Puncte sich stellen, desto höher der Reinertrag, auch bei gleicher Bruttoeinnahme, desto grösser ferner der Spielraum für Tarifreductionen, selbst bei gleichem Frachtquantum, und desto leichter möglich eine höhere Bruttoeinnahme ganz ohne oder ohne entsprechende Kostensteigerung.

Bei den Eisenbahnen ist das Streben nach jenem Ziel begreiflicher Weise ganz besonders wichtig, aber seiner Erfüllung stehen auch eigenthümliche Schwierigkeiten in den technischen Bedingungen des Eisenbahnbetriebs, namentlich bei „eisenbahnmässiger“ Schnelligkeit des Transports, entgegen.

S. im Allg. Weber's Schule, 3. A., Kap. 9—11, u. d. gen. Schriften über Individualis. d. Bahnen u. Secundärbahnen. Das Ges. der Extensivität gilt in gewissen Fällen auch bei dem Fahrmaterial, was mir Weber bei seinem Verlangen nach Generalisirung in demselben nicht ganz genügend zu beachten scheint.

α) Das Eigengwicht der Wagen, einschliesslich der Locomotiven und Tender, ist aus technischen Gründen ein ganz enormes.

Nothwendig vorwaltende Verwendung von Eisen in grossen Massen; Nothwendigkeit solidester Construction, was vielfach wieder starke Eisenverwendung bedingt: Erforderniss einer erheblichen Schwere, um einen entsprechenden Druck auch der leeren Wagen auf die Schienen auszuüben und eine genügende Tragfähigkeit und Widerstandsfähigkeit bei schneller Bewegung beladener Wagen zu bieten u. dgl. m.

Es lässt sich in diesem Eigengewicht durch Fortschritte der Technik eine Verminderung erzielen, aber die Grenzen dieser Fortschritte scheinen eng gezogen zu sein. Ja, die Anforderungen, welche bei entwickelterem Verkehr in Betreff des Fahrmaterials stärker hervortreten, nemlich grössere Tragfähigkeit der Wagen, grössere Dampfkraft der Locomotiven, rascheres Fahren, seltenere Reparaturen, damit das Material beständiger im Dienst sein kann u. s. w., lassen sich theilweise gerade nur mit Hülfe gleichzeitiger Erhöhung des Eigengewichts erfüllen, theilweise verhindern sie wenigstens, dass das Eigengewicht in demjenigen Maasse vermindert wird, wie es bei gleichbleibenden Anforderungen obiger Art möglich wäre.

russ. Eisenbahnstatis
hse 1859 59·6, prog
Centner; Kosten dei
1013, 1875 1103
, welche sich aus
Staats- u. Privatb.
neuen Bahnen grö
Platz, Ostb. 1875
u. grösseren Anfor
Durchschnittsgew.
Centner (Min. 186
es bedeckten G
bei Personenw., 1
4 (Min. 1869 36
Güterw. p. Achse
eser Stabilität de
zeigt sich der
n. — Die Loco
s grösste Eigeng
75 856 Centner
rüber; bei rasc
ht natürlich a
fenen Nutzmeile
875 18,797 (25
. (Die neuerl.
Nach d. deu
Bahnen 40·08
'onn. (842 Ce
4·08, bedec
1 Locom. a
3298, 1 Güte
derung, aber

Ladungs
ht der V
in nicht
on ergieb
in Betre
Züge,
wicht ge

erwagen
schritt. I
l. neuen
ngünstiger
3·3 Centn.
56·7, 18
aber b
l. des ei
. Gew. si
Zun. %
Zun. d.
ss eine
1869 f
iss dar
Gew.
on 20
90 Ce

4300 C., also ein Verh. von 0·91 : 1 des todten zum nützlichen Gewicht bei voller Ladung, die kaum vorkommt; dagegen von 2·21 : 1 bei der preuss. Durchschnittsbelastung v. 41 %. — Bei den Personenwagen ist natürlich das Verhältniss des Eigen- zum nützl. Gew. viel ungünstiger u. wie aus den Daten bei α) hervorgeht, neuerdings noch ungünstiger geworden. Eine Achse trug 1859 Personengewicht (1½ C. a. d. Pers.) 25·5, 1869 27·75 (Raumerspar. bei 3. u. 4. Classe), d. h. bez. 42·8 u. 38·7 % des jeweil. Eigengewichts. Ein Personenzug von 30 Achsen wiegt mit Loc. u. s. w. c. 3200 Centner, die Personen in ihm durchschn. 830 C., also todtes zum nützl. Gew. wie 3·85 : 1, bei d. preuss. Durchschnittsbesetzung von bloss 26·3 % der Plätze aber gar wie 14·7 : 1, d. h. um einen Menschen zu befördern, muss man i. D. fast das 15fache seines Gewichts mitschleppen! Im J. 1869 beförderten die preuss. Bahnen ein nützl. Gewicht von fast 11 Milliarden Centn. 1 Meile weit, zu welchem Zweck aber 30 Milliarden Centn. todtes Gewicht mitgeschleppt wurden. — Nach d. deutschen Eisenb.statist. f. 1880/81 war die Ladefähigkeit (Tragfähigk.) eines Gepäckwagens bei allen Bahnen 2·72, bei d. Staatsb. allein 2·51 Tonnen oder 66·5 u. 61·5 % des Eigengewichts, bei d. bedeckten Güterw. 4·57 u. 4·58 Tonnen oder 137 u. 140 % des Eigengewichts, bei d. offenen Güterw. 4·81 Tonn., in beiden Fällen aber 177 u. 178 % des Eigengew. Die Ladefähigkeit scheint danach auch neuerdings noch grösser, aber das Verhältniss zwischen ihr u. dem Eigengewicht nicht besser geworden zu sein.

γ) Die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hängt dagegen vornehmlich von gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Umständen ab. Hier bieten sich wegen der Verschiedenheit der Gesellschaftsklassen der Reisenden und der verschiedenen Voluminosität und Schwere und des verschiedenen Werths der Güter, ferner wegen der verschiedenen natürlichen Richtungen des Güterverkehrs im Ganzen und in seinen Hauptarten, wegen der verschiedenen Zeiten im Jahre, in denen sich Personen und Güter naturgemäss vornehmlich auf den Bahnen bewegen und wegen des oft unvermeidlichen längeren Leerstehens der Wagen auf den Stationen, eigenthümliche Schwierigkeiten, welche die Erreichung des Ideals, d. h. der vollständigen Ausnutzung der Ladungsfähigkeit hindern. In dieser Hinsicht muss man sich vor Illusionen hüten. Aber die Weiterentwickelung des Verkehrs selbst führt doch zu einer Annäherung an das Ziel. Ferner kann die Eisenbahnverwaltung dazu selbst mächtig beitragen durch eine richtige Tarifpolitik, durch welche sie einen gar nicht existirenden Verkehr erst hervorruft und einen ihr sonst entgehenden an sich zieht. Sonst wird die Ladungsfähigkeit der Wagen nur zu einem geringen Theile ausgenutzt bleiben, was gegenwärtig bei uns noch sehr zu beklagen und wenigstens doch in Etwas noch zu vermindern möglich ist. Das Verhältniss zwischen todtem und nützlichem Gewicht ist solange noch viel ungünstiger, als es nach der Natur der Eisenbahnen ohnehin bleibend wird sein müssen oder m. a. W. der Betrieb bleibt zu theuer, die

: La

ıei
ss
fü
:he

ng
orst
ssto
ıgeı
. s
vie
—

hāf
Rü
ler
ts (
-.

sone
ät
(Be
es
m
mit
d
en
ic
h.
v
ec.-
lic
di
ıba
ien.

usn
nt
Rei
b
La
u
ent

r
Sy
en
1
s h
th
sen

L.a
Cl.
18

Prov.) 26·3, 1875 23·2%, also sogar Abnahme. 1869 Staatsb. 27·2 (Min. nass. 21·0, Max. Ostb. 29·0), Privatb. unt. Staatsverw. 23·5, and. Privatb. 26·5 (Min. Cosel-Oderb. 14·8, Max. 34·3 Berl.-Potsd.-Magd.). 1875 die 3 Kategor. bez. 21·6 (Min. Ostb. 19·1, Max., westf. 25·4), 26·0 u. 23·5%. — Die wirkl. Belastung sämmtl. Güterwagen Preussens war in Procenten der Maximalbelastung (Ladungsfähigk.) 1859 41·5, 1865 42·6, 1869 41, 1875 41·2, also auch kein Fortschritt (d. kleine Rückgang rührt v. d. Einrechn. d. neuen Bahnen her). 1869 Staatsb. 32·9 (Min. Bebra-Han., eben eröffn., 18·1, sonst Ostb. 31·6, Max. Saarbr. 58·4 — Kohlenverk.). Privatb. unter Staatsverw. 46, and. Privatb. 39·8% (Min. 18·4 Taunusb. [Frankf.-Wiesb.]. Max. 54% Neisse-Brieg). 1875 die 3 Kat. bez. 38·8 (Min. Frankf.-Bebra 30·6. Max. Saarbr. 59·5), — 50·7 — 40·9%. Nach d. deutschen Eisenbahnstat. für 1869 u 1874 waren die Personenwagen der baier. Staatsb. zu c. 20·7 u. 21·7, d. bad. zu 27·8 u. 25·4, d. sächs. zu 22·1 u. 22·4, d. würt. zu 27·6 u. 24·4%, d. preuss. Staatsb. 1874 zu 19·4—24·4 (Ostp.-Saarbr. B.) besetzt; ähnlich bei d. ausserpreuss. Privatb., nur in ganz wenigen Fällen über 30%. Durchschn. all. D. Privatb. in Staatsverw. 1874 25·25, in eig. Verw. 23·96: etwas stärker, früher bis 35—36%, bei d. österr. Bahnen, meist auch unter 30%. Durchschn. 1874 22·67. holl. Staatsb. 21·82, Warsch.-Wien 36·34%. Die Güterwagen waren belastet 1869, bez. 1874: bei d. baier. Staatsb. 33·8 u. 41·31, bad. 29 u. 35·9, sächs. 30 u. 41·3, würt. 46·1 u. 42·7%, bei d. übr. deutschen u. österr. Privatb. zieml. dieselben Zahlen wie bei d. preuss. Max. österr. Südb. 49·35 bez. 45·68, südöstl. Staatsb. 49·05, Aussig-Teplitz 56·6 bez. 48·0%. Nach d. deutschen Eisenb.statist. f. 1880/81 waren ausgenutzt in den Personenwagen bei allen deutschen Bahnen im Durchschn. die Plätze I. Classe zu 10·94% (vermuthlich weniger, weil sehr viele Billete 1. Cl. für 2 Kinder in I. oder für 1 Erwachs. u. 1 Kind in II. Cl. genommen werden u. die Statistik nur den Billetabsatz constatirt), II. Cl. 21·02, III. Cl. 26·96, IV. Cl. 31·26, alle Cl. 25·40%. Keine Verbesser. der Ausnutz. in neuerer Zeit.

§. 290. — 4. Gesammte Betriebsausgabe und Möglichkeit ihrer absoluten und relativen Verminderung.

Die gesammten Betriebsausgaben waren nach der amtl. preuss. Eisenbahnstatistik in 1874 p. Kil. bei den Staatsb. 7924, Privatb. unter Staatsverw. 8450, Privatb. in eig. Verw. 6063, im Durchschn. 7012 Thlr., nach älterer Berechnungsmethode 6973, gegen 6584 Thlr. in 1873, 5758 Thlr. in 1872, daher Zunahme 1873 gegen 1872 um 14·35, 1874 gegen 1873 um 5·91%. Im J. 1875 ist d. Betriebsausgabe dagegen gewichen auf 6224 Thlr. (6184), d. h. gegen 1874 11·2% weniger. Nach d. deutschen Bahnstat. f. 1880—81 war d. gesammte Betriebsausgabe (mit Kosten f. erhebl. Ergänz. u. f. Benutz. fremder Bahnanlagen) p. Kil. bei allen Bahnen 13,968, bei d. Staatsb. allein 14,010, bei d. eigensverwalt. Priv b. 11,505 M., bei d. v. Staate verwalt. Priv.b. 18,923 M., was eine weitere erhebl. Kostenverminderung seit 1875 ergiebt.

Die Quote von der Betriebsausgabe, welche bei allen preuss. Bahnen auf die 3 grossen Verwaltungszweige fällt, war in %:

		Allg. Verw.	Bahnverw.	Transportverw.
1859	von der Gesammtausgabe	6·2	31·9	61·9
1865		6·5	30·9	62·6
1869		8·3	30·6	61·1
1869	von der Betriebsausgabe	6·8	31·1	62·1
1871		6·2	29·9	63·9
1872		6·1	29·7	64·2
1873		6·6	29·2	64·2
1874		6·8	28·5	64·7
1875		7·4	29·7	62·9

Die ausserord. Gehalts-, Lohn- u. Preissteigerungen seit 1871 haben die Betriebsausgaben der Eisenbahnen sehr erhöht. Seit 1875 ist aber ein allgemeiner Rückschlag eingetreten, bes. wegen sinkender Preise (Eisen u. s. w.). Das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben hat sich, trotz der meist erfolgten absoluten und relativen Steigerung auch dieser, bei dem stärkeren Steigen der Betriebskosten ungünstiger gestellt.

Bei allen preuss. Bahnen war

	Ges.-Betr.-Ausg. Mill. Mark	p. Kilom. Bahnlänge Mark	p. Nutz-Kil. Mark	p. durchlauf. Wagenachs-Kil. Pfenn.
1867	97·4	13,887	2·15	5·0
1869	134·0	13,044	2·03	5·0
1871	176·7	14,946	2·27	5·0
1873	268·2	19,752	2·58	6·0
1874	297·7	21,036	2·62	6·0
1875	294·8	18,673	2·51	5·8

Nach d. deutschen Bahnstatist. f. 1880—81 war:

	Staatsbahnen.		Eigens verwalt. Priv.bahnen.		Alle Bahnen.	
	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%
Allgem.-Verw. . . .	27·26	8·29	9.98	10.73	45·21	9·15
Bahn „ . . .	101·76	30·95	30·52	32·80	151 08	30·56
Transport	199·81	60·76	52·54	56·47	297·98	60·29
Summe . . .	328·83	100	93·04	100	494·28	100

In den letzten 2 Colonnen die Priv.bahnen unter Staatsverwalt. inbegriffen.

Nach d. preuss. Etat f. 1883/84 ergiebt sich für das ganze preuss. Staatsbahnnetz: allg. Verwalt. 27·11 M. M., Bahnverw. 87·37, Transp.verw. 180·34, zus. 295·42 M. M. oder 9·3—29·6—61·1—100%.

Die preuss. amtl. u. jetzt die amtl. deutsche Eisenbahnstatistik gestatten noch andere Gruppirungen der gesammten eigentl. Betriebsausgaben, welche für die Fragen im Texte wichtig sind, so d. preuss. nach den Rubriken: Besoldung, — Diäten. Arbeitshilfe etc., — materielle Verwaltungskosten, — Unterhaltung d. Bahnanlagen, — Kosten d. Bahntransports, — unbestimmte Ausgabe. — Die Quote für Besoldung ist nach vorübergehendem Fallen 1875 wieder so hoch als 1869: 28·2%. Die sachl. Ausgaben können durch dauerhaftere Construction v. Bahn u. Material u. durch d. Accord- u. Prämiensystem etwas ermässigt werden im absol. Betrage. Relativ ist die Ausg. f. Unterh. d. Bahnanlagen gesunken: 1867 16, 1871 13·4, 1875 11·6%. Die Ausg. f. Bahntransp. ist zeitweise 1871—74 absolut u. relativ am Meisten gestiegen, jetzt wieder bes. stark gesunken: 1869 27, 1871 27·6, 1873 29·7, 1874 26·9%. Nach der deutschen Statist. f. 1880/81 sind bei allen Bahnen u. spec. bei d. Staatsbahnen: die persönl. Ausg. 46·17 u. 47·23 (neml. allgem. Verwalt. 6·10 u. 5·70, Bahnv. 7·31 u. 7·41, Transp.verw. 33·76 u. 34·12), die sachl. Ausg. 53·83 u. 52·77%.

Fasst man die einzelnen Zweige der Eisenbahnverwaltung zusammen, so ergiebt sich hinsichtlich einer Verminderung der laufenden Betriebsausgaben und der Herbeiführung eines günstigeren Verhältnisses der letzteren zur Bruttoeinnahme Folgendes:

a) Bei gleichbleibender Beschaffenheit der ganzen Bahnanlage (§. 280) wird nur in Ausnahmefällen, bei bisheriger mangelhafter Verwaltungsorganisation, durch Verminderung der Beamten- und Arbeiterzahl und beider Gehalte und Löhne eine Ersparung zu erzielen sein. In der Regel wird dieser wichtige Ausgabeposten bei steigendem Verkehr und wegen der Nothwendigkeit der Lohnsteigerungen in der Gegenwart absolut wachsen und wegen des letzteren Umstands möglicher Weise selbst relativ, d. h. von der grösseren Bruttoeinnahme eine stärkere Quote beanspruchen, eine gerade bei uns schon Ende der

60er Jahre in Aussicht stehende Möglichkeit, die sich seitdem wenigstens zeitweise, im Beginn der 70er Jahre in grossem Umfange verwirklicht hat.

b) Dagegen wird eine absolute und relative Verminderung der Betriebsausgaben auf folgende Weise zu erzielen sein:

α) Durch Vervollkommnung der Bahnanlage und des Fahrmaterials in der Weise, dass in Folge kostspieligerer, aber dauerhafterer erster Construction das stehende Kapital mehr vorwaltet (§. 280).

Dann werden die sachlichen Bahnunterhaltungs- und die Reparaturkosten des Fahrmaterials, ferner manche Beaufsichtigungskosten (also persönliche Ausgaben) sinken. Diesen Ersparungen ist zwar der grössere Bedarf an Zinsen für das erhöhte Anlagekapital gegenüber zu stellen. Allein es wird dabei doch schliesslich oft eine Ersparung übrig bleiben. Diese zu erzielen ist auch der eine Hauptzweck einer solchen Umgestaltung der Bahnanlage. Der andere Hauptzweck dieser Massregel, die Bahn für den Verkehr leistungsfähiger zu machen, führt aber zu erhöhter Bruttoeinnahme und damit zugleich wieder zu einem günstigeren Verhältniss der Ausgaben zur Einnahme. Aus statist. Vergleichungen lässt sich der Einfluss der vollkommeneren Bahnanlage auf die absolute u. relative Höhe der Bahnunterhalt. u. Reparaturkosten nicht mit genügender Sicherheit erkennen. Hier können nur specielle Untersuchungen im einzelnen Fall ergeben, wie weit obige Sätze in Wirklichkeit zutreffen. Das Alter der Bahn, die bisher. Sorgfalt u. s. w. uben ebenfalls einen Einfluss aus, der nur im Einzelnen zu ermitteln ist.

β) Durch ein umfassendes, rationelles Accordverfahren für Arbeitsleistungen und Prämiensystem für sparsamen Materialverbrauch können viele sachliche Ausgaben, theils in der Bahn-, namentlich aber in der Transportverwaltung, annähernd auf den unumgänglichen Minimalbetrag herabgemindert werden. Es gilt dies im Allgemeinen von allen solchen Ausgaben, bei denen durch Controle von Oben höchstens die Innehaltung eines gewissen, nicht zu niedrig gegriffenen Maximalverbrauchs an Material und eine bestimmte Durchschnittsqualität der Arbeitsleistung erzwungen werden kann.

Um einen geringeren Materialverbrauch und eine höhere Qualität der Arbeitsleistung und die aus Beidem resultirende Ersparung zu erzielen, empfiehlt sich das Accord- und Prämiirungssystem auch hier, weil es das eigene Interesse der Arbeiter und Beamten, bes. der Unterbeamten, erweckt. Auch nach Abzug der Prämien bleibt dann doch eine Ersparung für die Verwaltung übrig. Immer neue Gebiete erweisen sich diesem System zugänglich. Durch die bessere Qualität der Arbeitsleistung kann schliesslich auch an Arbeitskraft, daher an persönlichen Ausgaben für Besoldung u. s. w. gespart werden. Uebrigens darf von dem System, wie es wohl vorgekommen, auch nicht zu viel erwartet werden, denn die Summe der auf diese Weise möglichen Ersparungen ist doch keine für das Ganze so sehr bedeutende. S. Perrot, Eisenbahnref. S. 157 ff. u. die dortigen interess. Mittheil. aus d. Ber. d. Rhein. B. (s. o. S. 751). Hier war d. Prämiirungssystem für spars. Verbrauch eingeführt für Locomotivenführer u. Heizer in Betr. d. Brennstoffs bei Locomotivenheizung; für erstere i. Betr. des Oels beim

Schmieren der Locom.; für d. Bremser in Betr. d. Oels beim Schmieren der Wagen; für ökon. Ausführung der Unterhaltungsarbeiten des Oberbaus f. Wärter u. Weichensteller, Arbeitsrottenführer u. Arbeiter; endl. Accordpräm. verf. beim Betrieb auf d. Centralgüterstat. Cöln, für d. Wagenrangirgeschäft u. d. Ladegeschäft. Manche Schwierigkeit bei d. Einführ., bes. in Vorurtheilen d. Arbeiter; mehrf. $^1/_3$—$^1/_2$ der gegen eine Maximalsumme erzielten Ersparn. an d. Beamten u. Arbeiter, die sich darein nach gew. Quoten theilen. Sehr günst. Ergebnisse. Ob hierin seit der Verstaatlichung der Rhein. Bahn Aenderungen eingetreten sind, ist mir nicht bekannt.

γ) Den grössten Vortheil in jeder Hinsicht muss die günstigere Gestaltung des Verhältnisses des todten zum nützlichen Gewicht im Transport und die absolute Verminderung des ersteren bieten, weil sie die Selbstkosten des Transports und die Quote der Ausgaben von der Bruttoeinnahme vermindern. Diese Frage ist wegen ihres Zusammenhangs mit der Tarifpolitik auch volkswirthschaftlich, nicht nur finanziell und privatwirthschaftlich (für die Bahnunternehmung oder die dabei betheiligten Beamten) die wichtigste. Einer befriedigenden Lösung derselben muss daher doch die Aufmerksamkeit in erster Linie gewidmet sein.

5. Abschnitt.

Eisenbahnen.

4. Tarifwesen.

Dieser hochwichtige, für Theorie und Praxis schwierige Gegenstand ist noch wenig eingehend vom volkswirthschaftl. Standpuncte aus untersucht worden und kann hier nur in den allgemeinsten Umrissen Aufnahme finden, muss dies aber auch wohl, gerade mit Rücksicht auf den Charakter dieses Werks. Bei den Domänen, Forsten und anderen privatwirthschaftlichen Einnahmezweigen finden sich die analogen Abschnitte.

Vgl. zu dem Folgenden bes. d. gen. Arbeiten von O. Michaelis, Schäffle (bes 3. A. Syst. II, 239 ff.), Perrot, Scholtz u. die meisten oben S. 663 ff. gen. Schriften, ferner: Garcke, compar. Berechnungen d. Kosten d. Pers.- u. Gütertransporte auf d. Eisenb., z. Beurtheil. d. Frage über d. zuläss. od. mögl. Minimalsätze Berlin 1859. — Scheffler, d. Transportkosten u. Tarife d. Eisenb., untersucht auf Grund d. Betriebsresult., Wiesb. 1860, ders., Statist. Beiträge z. Eisenbahntarifffrage, Braunschweig 1873. — Westphalen, üb. Güterbeweg. auf Eisenb., u. ders., Erläuter. z. dieser Brosch., Beitrag z. Lös. d. Tarifffrage, 1870. 72. — Schüller, d. natürl. Höhe d. Eisenbahntarife, Wien 1872. — Mulvany, Deutschl. Eisenbahntarifffrage, Düsseldorf 1874. — Nasse, die Frage d. Tariferhöh auf d. preuss. Eisenb., Jena 1874 (aus Hildebr. Jahrb. XXII). — Gehe, die Tarifwirthsch. auf D. Eisenb., Berlin 1875 (u. mehrfach). — Reitzenstein, d. Gütertar. d. Eisenb.. Berl. 1873. — Barychar, Berechn. über d. Selbstkosten d. Betriebs d. österr. Elisabeth-Westb., in der Tüb. Ztschr. 1873 (29), S. 102 ff., mit den Zusätzen v. Schäffle; letzterer in s. System a. a. O. — v. Bilinski, d. Eisenbahntarife, Wien 1875. — Krönig, d. Differ.-Tarife d. Eisenb., Berl. 1877. — Th. Petermann, Sächs. Eisenbahnfragen, Differ.-Tarifsätze, Leipz. 1876, ders., die Schattenseiten d. neuen Tarifsyst. f. d. Güterverk.. Leipz. 1877. — Vielfache Erörterungen d. Tariffragen in den Handelskammerberichten d. letzten Jahre, bes. bei Gelegenheit der Frage der Tariferhöh. 1873, 1874. Dann Verhandlungen des Deutschen Handelstags, volksw. Congr., Denkschrift d. Reichseisenbahnamts u. Tarifenquêten (1875). Aus allen

diesen Quellen reiche Materialiensamml. in Hirth's Annalen z. Th. mit selbständ. Verarb., bes. in d. Jahrg. 1874—76, so Trommer, krit. Beitr. z. Verständn. der Eisenbahnw., bes. über die Tarife, Jahrg. 1875, S. 569, 1057, Jahrg. 1876, S. 121. — Gutachten der Tarifenquêtecommiss. v. Dec. 1875, Jahrg. 1876, S. 463, 596, Jahrg. 1877, S. 683, 1106. — Ueber d. engl. Verhältnisse bes. Cohn's Werk, nam. B. II, Kap. 3 pass., S. 318, über d. Tarifwes., u. A. S. 452 über die Unausführbarkeit der Zugrundelegung des Princips der Selbstkosten, über die relative Berechtig. des Werthtarifprinc., ebend. in Kap. 2 über die verwandten Fragen der Trennung des Fahr- u. Frachtverkehrs, S. 88, über Wagenleihe S. 112, über Besorg. der An- u. Abfuhr durch die Bahnverwalt. selbst S. 85, über „running powers" S. 68.

Ich hatte mich schon in d. vor. Aufl. S. 645 ff. z. Th. durch Cohn's Werk u. durch die Opposition bes. d. deutsch. Priv.bahnen gegen den sogen. „natürl." (els.-lothr.) Tarif, mehr als da ich die 6. Ausgabe von Rau bearbeitete, davon überzeugt, dass die Berücksichtigung der Selbstkosten als Grundlage der Tarife vornehml. nur vom Staatsbahnsystem zu erwarten ist, dass aber eine gewisse Berücksichtig. des Werths der Waaren doch auch hier statthaft bleibt (bes. Cohn II, 455). Mir schien jedoch, dass Cohn das Selbstkostenprincip zu sehr zurückschiebe: als Ziel, dem man sich freilich nur annähern könne, hielt ich es fest. Weiteres Studium hat mich seitdem in dieser Frage dem Cohn'schen Standpuncte noch etwas näher gebracht. Auch hier sind es Analogieen mit dem Versicherungswesen u. die Beachtung der hier möglichen, m. E. principiell zulässigen u. in der Praxis (beim deutschen öffentl. Feuerversich.wesen) vorkommenden Abweichung der Prämiensätze von den Kostensätzen (Risicos), welche mich mehr noch wie die neueren Arbeiten — von Neumann (Tüb. Ztschr. 1880, Preis unter d. Einfluss d. Eigennutzes, u. A. S. 288 ff., 308 ff., s. auch Neumann's Abh. über d. Preis in Schönberg's Handb. I), Lehr (Eisenbahntarifwesen u. s. w., Berl. 1879, eine umfassende kritische Prüfung der verschiedenen Tarifsysteme, worauf hier für die Einzelfragen speciell verwiesen wird), Sax II, 404 ff., bes. 415 ff., u. jetzt wieder v. G. Cohn (Arch. f. Eisenb. 1883 S. 113 ff. über das Tarifprincip) — davon überzeugt haben, dass ein Tarifsystem mit Tarifsätzen für die einzelnen Transportobjecte möglichst genau proportional den Selbstkosten des Transports der Objecte nicht allgemein richtig noch erstrebenswerth, nicht unbedingt volkswirthschaftlich zweckmässig u. gerecht ist. Letztere, früher von mir mit vertretene Auffassung, gegen welche sich auch Neumann a. a. O. mit mich theilweise überzeugenden Ausführungen wendet, ist eine Consequenz der individualistischen Betrachtungsweise des Wirthschaftslebens u. beruht streng genommen auf einer petitio principii. Ich halte daher nur daran fest, dass die Summe der Selbstkosten durch die Einnahmen möglichst gedeckt werden soll — obwohl beim Staatsbahnsystem auch hiervon unter Umständen Abweichungen berechtigt sind; dass das Privatbahnsystem zu einer möglichst hohen Ueberschreitung der Selbstkosten strebt, und dass eine richtige Tarifpolitik von Fall zu Fall untersuchen muss, ob und wieweit sie ein den relativen Selbstkostensätzen der einzelnen Transportobjecte proportionales System von Tarifsätzen für diese Objecte durchführen oder nach anderen Momenten (Leistungsfähigkeit oder Zahlungskraft der Personen, socialen Verhältnissen; Werth der Güter) die individuellen Tarife bilden soll. Die Freiheit des Verfahrens, welche in dieser Hinsicht wieder das Staatsbahnsystem giebt, ist ein weiterer Vorzug des letzteren. Die hier befürwortete, nicht bloss nach der Selbstkosten-Proportion die Tarifsätze bildende Tarifpolitik möchte ich als die gemeinwirthschaftliche bezeichnen. Dass hier mehrfach ähnliche Gesichtspuncte, wie in der Besteuerung bei der Durchführung des (auch „gemeinwirthschaftlichen") Princips der „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" (Fin. II, §. 417, 425 ff.), mitspielen, hebt Cohn (Arch. 1883 S. 128) mit Recht hervor. Auf die von Neumann u. Cohn angeregten interessanten Principienfragen der Werth- u. Preistheorie u. auf das ethische Moment dabei (vermeintlich alleinige „Gerechtigkeit des Selbstkostenprincips") kann an diesem Orte nicht weiter eingegangen werden.

Beachtenswerth ist, dass in neuerer Zeit der Einfluss der Bahntarife auf die Zollsätze immer mehr bemerkt worden ist, was ebenfalls auf die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Bahntarife durch die Staatsgewalt hinweist, um willkürliche Kreuzungen der Zoll- und Handelspolitik zu verhüten; ein neues Argument von praktischer Bedeutung für das Staatsbahnsystem.

I. — §. 291. **Die Grundlage des Tarifwesens.** Die Feststellung des Preises der Transportleistungen erfolgt bei den Eisenbahnen wie bei den anderen grossen öffentlichen Verkehrsanstalten nicht wie im gewöhnlichen Verkehr in jedem einzelnen Falle nach speciellem Uebereinkommen der Bahn und der Frachtgeber, sondern nach Taxen, welche in den sog. Tarifen zusammengestellt und veröffentlicht werden. Die eigenthümliche Natur des Eisenbahntransports, wo eine Menge Personen und Verschiedenen gehörende Güter für eine Transportgelegenheit (Bahnzug) zusammengefasst und die Reihenfolge dieser Transporte streng geregelt werden, rechtfertigt und bedingt dies Tarifwesen. Mit Taxe und Tarif steht die Eisenbahnunternehmung aber schon wieder anders da, als eine gewöhnliche wirthschaftliche Unternehmung mit ihrer Preisbestimmung: die Einwirkung der Concurrenz wird nothwendig von vornherein eine weniger directe.

Als Grundlage des Bahntarifwesens diente bisher fast ausschliesslich die Messung des Werths der Transportleistungen für den Beanspruchor der letzteren, wobei folgende Momente als massgebend gelten:

1. Die von dem Transportobject mit dem Fahrmaterial zurückgelegte Entfernung, also die Weglänge.

Nur ausnahmsweise finden hiervon Abweichungen statt: a) theils in geringfügigen Fällen zum Zweck der Abrundung der Tarifsätze; b) theils wegen der besonderen Kostspieligkeit einzelner Wegstrecken, indem die wirkliche Weglänge und die tarifmässige Länge unterschieden wird, so dass z. B. eine kleine kostspielige Wegstrecke im Tarif als eine längere betrachtet wird; c) theils im „Differentialtarifsystem", wo die Taxe für die Transportleistung im Personen-, namentlich aber im Güterverkehr, besonders für längere Strecken, niedriger angesetzt wird, als es der Bemessung des Werths der Transportleistung nach der Weglänge unter Innehaltung des allgemeinen Tarifsatzes entspricht.

2. Auf gleicher Weglänge die Schnelligkeit der Beförderung, also die beim Transport (bei Gütern einschliesslich der Einladung und Ausladung) verbrauchte Zeit. Dieser Massstab ist beim Personen- und Güterverkehr fast allgemein, aber nicht immer ganz consequent in Anwendung (Schnellzug, Personenzug, Eilzug, Frachtzug).

3. Bei gleicher Weglänge und gleichem Zeitverbrauch die Sicherheit des Transportobjects vor Beschädigung u. s. w. (offene, bedeckte Güterwagen etc.), und die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Reisenden im Personenverkehr (Classensystem).

4. **Die Art und Beschaffenheit des Transportobjects, die damit verbundene Expeditions- und Manipulationsarbeit, besonders aber die Fähigkeit des Transportobjects, einen gewissen Tarifsatz zu ertragen: Unterscheidung zunächst von Personen- und Güterverkehr, dann weitere Unterscheidungen in jedem von beiden.**

a) Im ersten massgebender Factor: das Individuum, daneben Berücksichtigung des Alters (Kinder, Erwachsene), mitunter, aber selten, des Berufs, Standes und der ökonomischen Lage u. a. m. (Auswanderer, Schüler, Militär, Wagenclassen, wobei aber freilich die Wahl der Classe dem Benutzer freigestellt ist, — im Unterschied vom Waaren-Classificationssystem). b) Im Güterverkehr massgebender Factor: das Gewicht, daneben aber Berücksichtigung des Volumens (Sperrgut), der Manipulationsarbeit, dann namentlich des ungefähren Werths des Guts und der davon abhängigen Transportabilität oder der Fähigkeit, bei einem gewissen Tarifsystem mehr oder weniger weit oder eventuell gar nicht versandt werden zu können (Waarenclassification der Tarife, insbesondere nach dem Werth der Waaren; Normalgut, ermässigte oder billigere Tarife für schwere und Waaren niederen Werths — d. h. „geringeren specifischen Werths" — oder für sog. Massenproducte).

Der principielle Mangel dieser Grundlage unserer heutigen Bahntarife liegt darin, dass hier das eine Element, welches bei der Werthbestimmung eines wirthschaftlichen Guts (daher auch einer Transportleistung) in Betracht kommt, zu ausschliesslich seine Berücksichtigung gefunden hat: dasjenige Element, welches die Grenze des Tauschwerths und Preises nach Oben bestimmt, nemlich der Gebrauchswerth für den Begehrer und die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Diese Gestaltung des Eisenbahntarifwesens ist sehr characteristisch und verräth wieder deutlich die Monopolnatur der Eisenbahnunternehmung.

Vgl. Cohn II, 387 ff., über die Motive der Tarifbestimmung in England, nach den Enquêten. Eigennutz als der vorherrschende Factor anerkannt. Im Einzelnen die inductive Beweisführung für das im Texte gegebene Urtheil. Die principielle Formulirung lässt die wesentlichen Momente doch schärfer hervortreten. Cohn will in seiner Reaction gegen die „Aufstellung v. Gesetzen" nicht dazu gelangen, womit aber m. E. mit Unrecht die Ziehung eines (wenn auch nur vorläufigen) „Facit" einer solchen „inductiven" Untersuchung unterbleibt. S. auch Cohn im Archiv 1883 S. 174. — Wenn ich auch jetzt noch von einem „princip. Mangel" der bestehenden Tarifgrundlage spreche, so steht das nicht im Widerspruch mit dem Zugeständniss, dass die Selbstkosten-Proportion nicht ohne Weiteres die richtige Grundlage für die Tarifsätze der einzelnen Transportobjecte sei.

Das andere, den Tauschwerth und auf die Dauer den Preis nach Unten hin begrenzende Element ist der vom Anbieter getragene (Productions-) Kosten- oder Selbstkosten-Satz für das Gut. Dieser Satz wird zwar in den vier Momenten, welche die Grundlage unserer Tarife bilden, etwas mit berücksichtigt, aber im Ganzen ungenügend und im Einzelnen oft zu willkürlich, so auch im bisherigen Differentialsystem und in der bestehenden

Waarenclassification der Gütertarife, besonders in derjenigen nach dem Werthe. Dieses zweite preisbildende Element ist wegen der unzureichenden Wirksamkeit des Concurrenzprincips im Eisenbahnwesen nicht ordentlich zur Geltung gelangt. Dem kann und soll gerade durch das Staatsbahnsystem wieder abgeholfen werden. Nicht zwar so, dass nun überall unbedingt die Tarifsätze der Transportobjecte genau nach Höhe und Proportion der Selbstkostensätze dieser Objecte gebildet werden sollen. Wohl aber so, dass mittelst des Tarifsystems zunächst auf eine Deckung der Gesammtselbstkosten durch die Einnahmen hingestrebt und sich eventuell damit begnügt, demgemäss das Tarifsystem eingerichtet und bei den einzelnen Tarifsätzen nach richtigen Erwägungen entschieden wird, ob und wie weit ihnen, den dabei in Betracht kommenden Interessen und deren Berechtigung gemäss, die Beträge und die Proportion der Selbstkosten zu Grunde gelegt werden oder Abweichungen nach der Berücksichtigung anderer Momente stattfinden sollen.

Im volkswirthschaftlichen Interesse kann die thunlichste Reduction, daher die Annäherung der Tarife an die Selbstkostenbeträge, d. h. an gewisse Minimalsätze, statt wie bisher mehr an Maximalsätze zu verlangen sein. Der rein gewerbliche Standpunct in der Verwaltung der Eisenbahnen spricht für eine solche Reduction der Tarife allerdings nur soweit, als daraus eine mehr als proportionale Verkehrssteigerung und demgemäss gerade eine höhere Rente hervorgeht. Dieser Standpunct ist aber nur für eine Privatunternehmung, nicht für den Staat ausschliesslich massgebend: ein weiterer Grund gegen Privat- und für Staatsbahnen. Der Staat kann vielmehr eine Tarifpolitik annehmen, bei welcher das volkswirthschaftliche Interesse selbst dauernd auf Kosten des finanziellen gewinnt. Ob und wieweit dieser Gesichtspunct beim Staatsbahnsystem leiten soll, ist im concreten Fall und entschieden auch unter Berücksichtigung der Finanzlage — u. A. auch der Möglichkeit und Zweckmässigkeit, Ueberschusse der Eisenbahnverwaltung durch andere Einnahmen oder umgekehrt letztere durch solche Ueberschüsse zu ersetzen — zu entscheiden. Auch wenn indessen die Tarifsätze aus finanziellen Rucksichten nicht — oder noch nicht gleich — so weit herabgesetzt werden, dass bloss die Deckung der Gesammtkosten erfolgt, so kann sich der Staat einem solchen Tarifsystem wenigstens mehr nähern, weil ihm gewisse Verkehrsvortheile mit einem etwaigen vorübergehenden Einnahme- und Reinertragsausfall nicht zu theuer erkauft sind, was bei einer Privatunternehmung wegen der Unsicherheit des Ergebnisses oft der Fall sein wird.

Die Selbstkosten der einzelnen Arten von Transportleistungen sind naturgemäss manchfach verschieden. Die Proportion der Selbstkosten bildet mit Recht nicht die einzige Grundlage der Stufenbildung im Tarife, aber doch öfters ein Moment, das neben und zum Theil statt der anderen, bisher zur Grundlage der Tarifstufen dienenden Momente, besonders des Werths der Transportobjecte im Guterverkehr, mehr zur Geltung gebracht werden darf. Dadurch nähert sich der Bahntarif, soweit das gegenwärtig vor einer Amortisation des Bahnkapitals schon zulässig ist, bereits mehr einem Gebührentarif, in welchem die Höhe der Kostenprovocation Seitens des Benutzers einer Verkehrsanstalt, wie bei anderen Gebührenzweigen, thunlichst für die Höhe der Gebührensätze mit bestimmend ist. Dieser Gesichtspunct scheint mir doch auch jetzt noch bei Cohn in s. Werke u. im Archiv a. a. O. etwas zu sehr zurückzutreten, auch in dem gelegentl. Hinweisen auf

einen steuerartigen Character der Tarifsätze mit Consumtionsabgaben). In Zukunft übrigens nicht unmöglich, ebenso wie ehedem bei der Post.

II. — §. 292. Die Selbstkosten des Transports. A. Die drei Elemente derselben.

1. Ein Zinsbetrag für das in der Unternehmung steckende (also noch nicht amortisirte) Kapital. Dieser muss mit Rücksicht auf das mit der Unternehmung verbundene Risico den üblichen Zinsfuss für beste Sicherheit übersteigen, aber, wenigstens bei Staatsbahnen, nicht nothwendig so hoch sein, um noch einen Unternehmergewinn zu enthalten. Bei uns wird der Ansatz von 5—6, jetzt wohl von 4—5% genügen. Unter Umständen kann indessen auch eine höhere Rente als Ziel gesteckt werden.

Z. B. zur Erzielung grösserer Ueberschüsse auf guten Strecken, um damit Deficite schlechter Linien zu decken. Auch Nasse a. a. O. befürwortet 5% u. mit Einrechn. f. Erneuer. 6%. Es wird natürlich mit auf die Höhe des Zinsfusses der Eisenbahnschulden, auch auf deren Form (unkündbare Rentenschuld) ankommen. Bei den neuen deutschen Verstaatlichungen braucht nur mit 4% Zins für diese Schulden gerechnet zu werden, ein Satz, den der Staat bei der Form der Rentenschuld („consolidirte Anleihe") nicht zu erhöhen genöthigt werden kann, auch wenn der Staatszinsfuss wieder steigen sollte. — Ob eine höhere Rente erzielt werden soll, hängt auch von der finanzwirthschaftlichen Betrachtung mit ab, ob ein betreffender Ueberschuss der Bahnen eine zweckmässigere Einnahme als eine andere privatwirthschaftliche, gebührenartige u. auch steuerartige im concreten Falle darstellt.

2. Eventuell ein Amortisationsbetrag für dieses Kapital. So bei derjenigen Privatbahn, welche nach Ablauf der Concession ohne weiteres an den Staat heimfällt. Bei anderen Privatbahnen und bei Staatsbahnen wäre der Betrag unter Umständen entbehrlich, nemlich a) wenn die Bahn aus den laufenden Einnahmen vollkommen im Stande erhalten wird, daraus namentlich auch alle erforderlichen Erneuerungen bestritten werden; b) wenn eine für P. 1 genügende Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen für immer sicher ist; und c) wenn die Bahn immer so verwaltet wird, dass das für sie aufgenommene Schuldkapital hinreichend verzinst wird. Die erste dieser drei Bedingungen lässt sich erfüllen, die zweite hängt von der weitern Entwicklung der Technik im Communicationswesen und von der zukünftigen Gestaltung der Volkswirthschaft, die dritte von der immerwährenden Aufrechthaltung entsprechender Tarife ab. Um für die Zukunft das in den Bahnen steckende Kapital nicht zu riskiren, auch um das Risico für die Finanzen, eventuell aus anderen Mitteln die Zinsen der Eisenbahnschulden mit decken zu müssen, zu vermindern und endlich und namentlich um freiere Hand für die Tarifregelung zu gewinnen (etwaige Ein-

führung des Gebührenprincips mit mässigen Sätzen), ist daher die Einrechnung einer mässigen Amortisationsquote für eine nicht gar zu lange Tilgeperiode (30 bis 50 Jahre) unter die Selbstkosten auch für Staatsbahnen empfehlenswerth.

Für d. „Erneuerung" wird bei der preuss. u. andern Privatbahnen ein sog. Erneuerungsfonds dotirt, welcher bei den Staatsbahnen (ausser d. sächs.) fehlt. Dafür werden bei diesen aber nicht unerhebliche Verwendungen für Gutmachung der Abnutzung u. dgl., selbst für Neubeschaffungen von Fahrmaterial aus den laufenden Einnahmen gemacht, z. B. bei der preuss. Staatsb. im Et. f. 1883/84 für Erneuer. d. Oberbaus 27·656 M. M., für diej. d. Betriebsmittel 17·33 M. M., oder bez. 9·36 u. 5·86, zus. 15·22 % der Gesammtausgabe.

S. über die gesetzl. Tilgung des Eisenbahn-Schuldkapitals in Preussen o. S. 710. Eine noch stärkere Tilgung als die hier vorgeschriebene v. ¾ % schiene mir erwünscht. Man sollte sich in den gegenwärtigen günstigen Zeiten nicht schon an die Ueberschüsse der Eisenbahnen als an ein Mittel für die Deckung anderer Ausgaben gewöhnen.

3. Den dritten Bestandtheil der Selbstkosten bildet die laufende Betriebsausgabe, einschliesslich eines genügenden Ersatzes für die Abnutzung und auch für die Erneuerung der Bahn und des Fahrmaterials, wenn letzterer Posten nicht schon unter N. 2 besonders eingesetzt ist. Dieses Element ist nun offenbar immer nur für eine bestimmte Verkehrsgestaltung auf der Bahn (namentlich u. A. auch für ein bestimmtes Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht) zu ermitteln — eine an sich schon recht schwierige und mühsame Aufgabe der Technik und Verwaltung. Denn die Selbstkosten ändern sich selbst mit dieser Verkehrsgestaltung, die ihrerseits wieder von der Tarifhöhe abhängt, während für die Normirung der letzteren gerade der Selbstkostensatz ein wesentlich entscheidendes Moment sein soll. Diese gegenseitige Abhängigkeit, in welcher die Tarifhöhe, der Selbstkostensatz und die Verkehrsgestaltung stehen, erschwert die Aufgabe der Tarifregelung sehr.

Vgl. über diese Selbstkosten bes. die Schriften v. Garcke, Scheffler, Barychar, die sehr spec. Berechnungen enthalten. Aus d. amtl. preuss. Eisenbahnstatist. ist für einige Theile der Betriebsausgabe der Selbstkostenbetrag des Transports berechnet. So für die Kosten der Zugkraft, 1869 11·58 Mill. Thlr., auf die Centnermeile Bruttolast 0·10 Pf., 1859 noch 0·21 Pf., per Centnermeile Nettolast 0·38, bez. 0·70 Pf. Letzterer Betrag wird bei einer stärkeren Durchschnittsbeladung, welche diese Ausg. nur sehr wenig, die Einnahme bedeutend steigert, sofort viel günstiger. Er war 1869 z. B. bei der Ostb. 0·50, Bebr.-Han. 0·82, dagegen bei niederschles.-märk. nur 0·34, hannov. 0·44 Pf., wogegen d. Betrag p. Bruttocentnermeile nur variirt wie 0·13, 0·14, 0·12, 0·14. Bei Privatbahnen mit günst. Frequ. u. starker Verladung sinkt der Satz p. Nettocentnermeile bis auf 0·23 (Brutto 0·17, Cöln-Mind.), steigt aber unter ungünst. Frequenz bis auf 1·32 (Brutto 0·28 Pf. Vorpomm. B.). Die Selbstkosten der Zugkraft variiren also hier fast wie 1 : 6. In den ersten Jahren nach 1871, bes. bis 1874, sind die Kosten der Zugkraft bedeutend ge-

stiegen. Sie betrugen bei sämmtlichen preuss. Bahnen in den neuen Maassen und Gewichten:

					p. Tonne u. Kil. m. geförderte		in %oen	
	Summa Mill. M.	p. Kil. Bahnl. M.	p. Nutz-Kil. Pfenn.	p. geförd. Wagen-achs-Kil. Pf.	Netto-last Pf.	Brutto-last Pf.	d. Ausg. d. Transp.-verw.	d. ganz. Betr.-ausg.
1867	26·1	3714	58	1·3	0·83	0·33	43·5	26·8
1869	34·7	3387	53	1·2	0·83	0·16	41·7	25·5
1871	48·4	4122	62	1·4	0·83	0·16	43·2	26·9
1873	76·5	5565	74	1·1	1·00	0·33	44·6	28·6
1874	89·4	6318	79	1·8	1·16	0·33	46·6	30·0
1875	81·1	5136	69	1·6	1·01	0·28	43·7	27·5

Nach d. deutschen Eisenbahnstatist. f. 1880/81 werden die Kosten der Zugkraft in unmittelbar laufende u. mittelbar laufende unterschieden. Im Ganzen betrugen sie bei allen Bahnen 111·32, bei d. Staatsb. allein 76·38 Mill. M. oder p. Nutzkil. 53·8 u. 54·0, p. Achskil. 1·355 u. 1·383 Pfennig, was auf ein Zurückgehen auf die Beträge von 1870 hinweist, wenn auch die Berechnungsmethode etwas anders ist.

Man wird sich darauf beschränken müssen, zu erforschen, wie sich der unter bestimmten Umständen gefundene Selbstkostensatz unter hypothetischer Annahme so und so veränderter Tarifsätze, Bahnfrequenzen der einzelnen Transportobjecte, todter Gewichtsmengen und Verhältnisse des todten zum nützlichen Gewicht, als von diesen Momenten abhängige Grösse verändert und welcher Reinertrag und welche Rentabilität alsdann erzielt werden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung sind dann, wenn ein sich mehr dem Selbstkosten-Ersatz anschliessendes Tarifsystem gewählt werden soll, solche Tarifsätze zunächst versuchsweise zu wählen, bei denen eine gewisse, hypothetisch angenommene Verkehrsentwicklung und demgemäss eine in Aussicht genommene Rente wahrscheinlich eintreten wird. Von der Erprobung des Versuchs hängt es ab, ob man die einstweilen angenommenen Sätze dauernd festhalten und ob und wieweit man mit Rücksicht auf das Finanzinteresse in der eingeschlagenen Richtung weitergehen oder umkehren soll.

Aehnlich Cohn, II, 540, abweisend gegenüber den ausschweifenden Reformproject von Perrot u. ähnlichen in England (Galt, Brandon), womit aber die Berücksichtigung des Selbstkostenbetrags nicht ausgeschlossen wird.

Die Grösse der jedesmaligen einzelnen Tarifveränderung, — oftmals, aber durchaus nicht immer nur, einer Tarifermässigung — kann auch bei den Staatsbahnen nicht allein von volkswirthschaftlichen Erwägungen, sondern muss zugleich von der Höhe des dabei gelaufenen Risicos der Einbusse für die Finanzen und daher von der ganzen Finanzlage abhängen.

In der Opposition der gewerblichen Interessenten in Deutschland gegen die Tariferhöhungen der Bahnen 1873 ff. wurde dies übersehen. Es ist selbstverständlich

unzulässig, einerlei ob Staats- od. Privatbahnen bestehen, bei einer allgemeinen Preissteigerung die Preise gewisser Leistungen allein auf dem früheren Stande zu halten, wie z. B. die d. Bahn. Hier stimme ich im Princ. Nasse a. a. O., bes. S. 3 ff., Scheffler u. A. bei. Auch beim Staatsb.system kann es sehr wohl einmal nöthig werden, im Interesse der gebotenen Rentabilität und selbst um für andere Staatsbedürfnisse auf diese Weise Ueberschüsse zu erzielen — wenn dies passender als die Eröffnung oder Beibehaltung anderer Einnahmequellen sein sollte —, die Tarife zu erhöhen.

B. Das Verhältniss des bestehenden Tarifsystems zu dem Selbstkostenprincip. Die Analyse der Selbstkosten zeigt, dass diese letzteren durchaus nicht immer denjenigen Momenten proportional sind, welche zur Messung des Werths der Transportleistung und zur Grundlage unserer Tarifsysteme zu dienen pflegen.

1. Der Weglänge, über welche ein Object transportirt wird, ist

a) der unter die Selbstkosten zu setzende Zins- und Amortisationsbetrag nicht proportional, wegen der ganz ungleichen Kosten der einzelnen Strecken.

Gerade bei dem jetzigen Strecken-Tarifsystem — statt eines etwaigen Zonensystems — wäre es unter Umständen möglich, bisweilen wohl auch richtig, diese Ungleichheit der Kosten bei der Bildung der Tarifsätze zu berücksichtigen.

b) Ebensowenig sind die eigentlichen Transportkosten (einschliesslich der Bahnunterhaltung) der zurückgelegten Weglänge proportional.

Denn die Kosten der Expedition sind von der Länge dieser Strecke fast ganz unabhängig, die Kosten des Fahrdiensts, selbst die eigentlichen Zugkosten, sodann diejenigen der Bahnverwaltung hängen auch nicht immer vorwiegend von der zurückgelegten Weglänge, sondern oft noch mehr von den Steigungsverhältnissen, der Mitführung todten Gewichts auf bestimmten Strecken u. dgl. m. ab.

Die Tarifregelung möglichst nach den Selbstkosten führt daher folgerichtig zu einem Differentialtarifsystem, in welchem die Sätze nicht durchweg den Längen der zurückgelegten Strecken proportional sind.

2. Von der Schnelligkeit hängt wenigstens ein Theil der Selbstkosten des Transports (Zugkraft, Sorgsamkeit der Aufsicht, Abnutzung des Materials, Zins desselben, verschieden nach der von der Schnelligkeit mit bedingten Construction u. a. m.) ab. Die Tarifabstufung danach ist demnach auf der Basis des Princips der Selbstkosten-Proportion berechtigt.

Sie könnte wahrscheinlich sowohl den wirklichen Proportionen der Selbstkosten, als in diesem Falle auch dem Gebrauchswerthe der Leistung gemäss oftmals strenger als jetzt durchgeführt werden. Wahrscheinlich: nicht gewiss, weil bei einer grösseren Preisdifferenz zwischen schneller und langsamer Beförderung die Nachfrage nach ersterer so sehr abnehmen könnte, dass die Bahn, wenn sie die schnelle Beförderung nicht ganz einzustellen vermag, was rein finan-

ziell oft das Vortheilhaftere sein kann, sich bei einer geringeren Differenz und bei niedrigerem Tarif für diese Transportart leicht besser steht.

3. Im Tarifclassensystem des Personenverkehrs und der in verschiedenartigen Wagen zu versendenden Güter werden die Selbstkosten des Transports (verschiedene Kosten und Eigengewichte der Wagen, verschiedene Ausnutzung der Ladungsfähigkeit, verschiedene Manipulation der Güter u. s. w.) etwas mit berücksichtigt, aber nicht durchgreifend und nicht auf Grund genauer Berechnungen.

Die Schwierigkeit ist auch hier wieder die unter Nr. 2 angedeutete: bei einer genau den bisherigen erfahrungsmässigen Selbstkosten entsprechenden Abstufung der Tarife und bei demgemässen genügend hohen Sätzen der höheren Classen kann die Frequenz in letzteren leicht zu sehr abnehmen, was dann doch wieder niedrigere Sätze gerade dieser Classen bedingt. Im Personenverkehr lässt sich durch Vereinfachung der Ausstattung der mittleren Classe (zweite) vielleicht ein richtigeres Frequenz- und Tarifverhältniss der einzelnen Classen zu einander mit herbeiführen. Ein grosser Vortheil läge in der Beseitigung oder wenigstens in der Verminderung der Wagenclassen im Personenverkehr (ähnlich selbst im Güterverkehr). Denn das Classensystem erhöht unvermeidlich die Selbstkosten des Transports, weil es die Durchschnittsmasse des todten Gewichts steigert, die Ausnutzung der Ladungsfähigkeit verringert und das Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht ungünstiger gestaltet. Aber unsere Gesellschaftszustände widerstreiten dem Gebrauch einer einzigen Wagenclasse. Vielleicht könnte jedoch nach der zweckmässigen Einführung der 4. Classe die erste fortfallen. Im Güterverkehr kann man sich wenigstens auf 2 Hauptarten von Wagen (offene und bedeckte) beschränken; daneben noch Viehwagen.

Weber tadelt mehrfach die zu gute Ausstattung der deutschen 2. Wagenclasse, weshalb die erste so wenig benutzt sei. In der That ist der Unterschied zwischen beiden Classen in diesem Puncte wohl zu gering. Um so mehr spricht für eine Aufhebung der 1. Cl. Die Zahl der Reisenden 1. Cl. sinkt bei einzelnen deutschen Bahnen unter 1 % der Gesammtzahl, ist oft nur 2—3, im D. bei d. preuss. Bahnen 1·6, nach Personenmeilen 3·1 % (1869). 1875 kamen in Preussen v. der Gesammtzahl der beförderten Personen (excl. Abonnenten) bei den Zügen mit erhöht. Fahrgeld auf die Cl. I, II, III bez. 0·4, 1·9 u. 1·1 %, bei den Zügen mit gewöhnl. Fahrgeld bez. 0·5, 5·5, 19 u. (IV. Cl.) 29·3, mit ermäss. Fahrgeld bez. 0·5, 7·6, 31·0 u. 1·3 %, Militärs 1·9 %. Von 3760·7 Mill. Personen-Kilometer kamen im Ganzen nur 113·3 Mill. auf die I. Classe. Nach d. deutschen Eisenb.statist. f. 1880/81 kommen von 6479·26 Mill. Pers.kil. auf d. 1. Cl. 160·45 (wahrscheinl. noch weniger in Wirklichk. als nach dieser „Billetstatist.", s. o. S. 756), 2. Cl. 1251·21, 3. Cl. 3362·75, 4. Cl. 1383·77, Milit. 321·09 Mill.

4. Von der Art und Beschaffenheit der Transportobjecte hängen gewisse Theile der Selbstkosten des Transports ab, deren Berücksichtigung in unseren Tarifsystemen richtig ist, so namentlich die durchgreifende Unterscheidung von Personen- und Güterverkehr. Innerhalb jeder dieser beiden Verkehrsarten liesse sich aber das Princip der Tarifregelung nach den Selbstkosten genauer durchführen, und mehrfach möchte dies auch von einem Standpuncte aus, von welchem dies Princip nicht als das allein oder auch nur immer als das in erster Linie zu berücksichtigende anerkannt wird, empfehlenswerth sein. Dies gilt, ohne dass die unter Nr. 2 und 3 hervorgehobenen Bedenken allzu

störend eingreifen, in Betreff der untern Classen des Personen- und Güterverkehrs, also der vierten, bedingt der dritten Wagenclasse bei ersterem und der Massenproducte (vornehmlich geringeren specifischen Werths) bei letzterem. Demgemäss sind hierfür niedere Tarife, welche den Selbstkosten möglichst genau entsprechen, ja aus Gründen des socialen und wirthschaftlichen Interesses mitunter selbst Tarife, welche absichtlich unter diesen Selbstkosten gehalten werden, zu billigen.

Durch solche Tarife wird auch hier die stärkste Frequenzzunahme erzielt werden können, indem dadurch ein ganz neuer Verkehr ins Leben gerufen wird. Dann wird auch wieder das Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht günstiger, dadurch der Betrag der Selbstkosten niedriger und eventuell eine neue Tarifermässigung ohne finanzielle Einbusse möglich.

Bei den höheren Classen des Personen- und in gewissen Grenzen auch des Güterverkehrs müsste experimentell erprobt werden, wieweit die Erhöhung der Tarifsätze derjenigen der Selbstkostensätze, verglichen mit den unteren Classen, proportional sein kann oder aus finanziellen und sonstigen Gründen davon nach Oben oder nach Unten abzuweichen sei.

Eine solche Abweichung lässt sich principiell rechtfertigen: um z. B. einerseits die erforderliche Deckung der Summe aller Selbstkosten (einschliesslich der Verzinsung u. s. w. des Kapitals) für den ganzen Betrieb zu erzielen, anderseits aber im allgemeinen Interesse die untersten Personen-Wagenclassen und die Massengüter des allgemeinen Consums und der Verarbeitung billiger zu befördern, ist eine höhere Tarifirung, als die der Steigerung der Selbstkosten proportionale, für die oberen Wagenclassen im Personenverkehr und für die werthvolleren Güter statthaft. Hieraus folgt die Rechtfertigung des Waarenclassificationssystems im Gütertarif (besonders bei Stückgütern) mit nach dem Werth der Güter.

S. Cohn II, 453 ff., 479 ff., der zu einer bedingten Festhaltung des Werthprincips kommt.

S. o. die Vorbem. S. 760. Garke, a. a. O., S. 9 und in den Tabellen, S. 87. berechnet die Kosten der Züge nach Achsmeilen und theilt die dabei in Betracht kommenden Ausgaben in 3 Classen: a) solche, welche von der Länge der von den Zügen zurückzulegenden Touren (d. i. von der Fahrtlänge) unabhängig sind und sich direct nach ihrer Gattung p. Achsmeile bestimmen lassen (oder variabel nach den Zuggattungen sind), neml. Befeuerung der Locomotive, Versorgung derselben mit Wasser, Putzen u. Schmieren der Locomotive u. Wagen (Arbeit u. Material), Reparaturkosten der Locomotive u. Wagen, einschliessl. der Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Beleucht. d. Züge; — b) Kosten, d. für einen bestimmt begrenzten Betrieb v. d. Art u. Curslänge d. Züge unabhängig sind, neml. Kosten d. Allg. u. d. Bahnverwalt., Verzins. d. Anlagekap. u. Besteuer. (im Hauptbeispiel $^1/_4$ Mill. Thlr. excl. Betriebsmat. p. Meile u. 5 % gerechnet); — c) Kosten, welche von der Länge der Fahrt abhängig sind, neml. Abnutz. d. Schienen (vom Verf. aus bes. Grund unter b

gestellt), Zinsen u. Erneuerungskosten d. Locom. u. Tender, dsgl. der Achsen und Wagen, Kosten des Zugpersonals. Die Gesammtkosten p. Achsmeile (für wirkl. Wagenachsen, excl. Achsen v. Masch. u. Tender), zu denen noch ein approxim. Betrag für Kosten des Stationsdiensts geschlagen wird, stellen sich nach der Gattung (Schnell-, Pers.-, Güterz.), Stärke (Achsenzahl) des einzelnen Zugs u. nach d. Bahnfrequenz (dies wegen der unter c genannten Kosten) wesentlich verschieden. Die Kosten (excl. Stationsdienst) p. Achsmeile in Thlr. variiren in den angestellten Berechnungen zwischen diesen Grenzen:

	bei $^1/_4$ Mill. Thlr.		bei $^1/_2$ Mill. Thlr.	
	Anlagecap. p. Meile (excl. Betriebsmittel) u. 5 % Zins u. tägl. Frequenz von 2 mal 6 Zügen zu 50 Nutzachsen. Fahrtlänge.			
	Maxim.	Minim.	Maxim.	Minim.
Schnellzug v. 30 Pers.-Wag.-Achsen . .	0·2604	0·3119	0·3355	0·3870
bei tägl. Achsm.	3000	300	3000	300
Dsgl. v. 18 Personenwagen-A.	0·2923	0.3582	0·3674	0·4333
bei tägl. Achsm.	1800	180	1800	180
Personenz. v. 48 Packwagen-A. . . .	0·2280	0·2753	0·3031	0·3504
bei tägl. Achsm.	3360	336	3360	336
Dsgl. v. 12 Packwagen-A.	0·3020	0·4163	0·3771	0·4914
bei tägl. Achsm.	840	84	840	84
Güterzug v. 120 Güterwagen-A. . . .	0·1873	0·2574	0·2624	0·3325
bei tägl. Achsm.	6000	600	6000	600
Dsgl. v. 24 Güterwagen-A.	0·2254	0·3563	0·3005	0·4314
bei tägl. Achsm.	1200	120	1200	120
Durchschn. Einnahme preuss. Personenz.				
p. Achsm. 1857	0·5733	—	—	—
Dsgl. 1865	0·5133	—	—	—
Dsgl. 1869	0·4433	—	—	—
Dsgl. d. Güterzüge 1857	0·2466	—	—	—
Dsgl. 1865	0·2333	—	—	—
Dsgl. 1869	0·2233	—	—	—

Hätten Garcke's Berechnungen den Werth von Durchschnittszahlen für Preussen, so ergäbe sich, dass die Personentarife damals auch bei sehr schwacher Frequenz und auf theuerer Bahn einen erklecklichen Ueberschuss (?, das Umgekehrte soll der Fall sein), die Gütertarife aber nur bei starker Frequenz auf billiger Bahn einen mässigen Gewinn gegeben hätten. Stärkere Tarifreductionen im Güterverkehr hingen daher schon damals von der Steigerung der Frequenz vornehmlich ab. Die Verminderung der Einn. 1865 und 1869 gegen 1857 erklärt sich wohl besonders aus der allgemeineren Verbreitung der 4. Cl. im Personenverk. u. der ermäss. Tarife für Massenproducte u. dgl. m. (für 1869 wirkt auch die Einrechn. d. Bahnen d. neuen Prov. ein). — Werthvoll sind die Berechnungen von Barychar a. a. O. und danach die Erörterungen von Schäffle im Syst. II, 239 ff., 584 ff. Die dort gegebenen Daten sind bei Befolgung des Selbstkostenprincips im Tarifsystem für einige der im Text besprochenen Tarifprobleme unmittelbar zu benutzen. Vgl. z. B. die Abweichungen zwischen dem bestehenden Tarif der öst. Westbahn und einem der Leistung proportionalen Tarif eb. S. 589.

III. — §. 293. Principien der Tarifregelung, insbesondere für Staatsbahnen.

Bei Privatbahnen wird danach durch die staatl. Tarifpolitik hinzustreben sein. Aber die Erwerbsnatur derselben wird mehr oder weniger unüberwindliche Schwierigkeiten machen. — S. bes. Lehr's gen. Werk, Sax II, 404.

Unter Combination der im Vorausgehenden dargelegten Gesichtspuncte, daher nur unter bedingter Berücksichtigung des Princips der Tarifbildung nach der Proportion der Selbstkosten,

gelangt man etwa zu folgendem Ergebniss in der Frage des Tarifsystems.

A. Personenverkehr.

1. Eine niedrigste Wagenclasse (die bisherige vierte) ist zu einem den Selbstkosten bei einer gewissen Verkehrsgestaltung möglichst nahekommenden, eventuell selbst etwas darunter bleibenden Tarifsatze zu führen. Auch diese Classe sollte jedoch den aus humanen und sanitären Rücksichten nothwendigen Grad der Annehmlichkeiten bieten (so namentlich Sitz- statt Stehplätze). Die Zahl der höheren Classen ist dagegen möglichst auf zwei zu beschränken. Der Tarifsatz derselben sollte zu demjenigen der niedersten Classe mindestens im Verhältniss der relativen Selbstkosten höher sein, soweit finanzielle Rücksichten dies durchzuführen erlauben. Auch eine Erhöhung über dieses Maass hinaus ist statthaft, wenn dies zur Erzielung der nothwendigen Durchschnitts-Rentabilität der Bahn nöthig, unter Umständen auch, wenn es zur Ermöglichung zweckmässiger Tarifermässigungen für die unterste Wagenclasse oder im Güterverkehr erwünscht ist.

2. Die Tarifregelung nach der Distanz (Längeneinheit) bleibt zwar das leitende Hauptprincip, das jedoch nur mit wesentlichen Modificationen durchzuführen ist.

Namentlich sind a) niedrigere Sätze statthaft und auch finanziell zweckmässig α) zwischen nahen Puncten mit sehr lebhaftem Localverkehr (theilweise erfüllt im System der Retourbillete, der Abonnementskarten), daher auch mit im Interesse der Decentralisation des Wohnungswesens der Grossstädte und zum Zweck eines Bruchs des städtischen Wohnungsbodenmonopols; ferner β) für grössere Entfernungen, wo der feste Distanzensatz verhältnissmässig etwas, aber nicht zu stark, abnehmen kann (mässiger Differentialtarif, Retourbillete [bei denen jedoch die Beschränkung auf zu kurze Zeitdauer (wenige Tage) oder auf d. Personenzüge oft noch die Benutzbarkeit ganz vereitelt]: Reisebillete), jedoch in der Regel nur, wenn und soweit als die Selbstkosten gleichfalls abnehmen. Umgekehrt b) sind höhere Sätze auf ganzen Linien und auf einzelnen Strecken, welche besonders theuer zu bauen oder zu betreiben sind, auch volkswirthschaftlich zulässig und mitunter — freilich nicht immer, wegen der Gefahr sich noch verkleinernden Verkehrs! — finanziell angebracht, z. B. bei Tunnels, Brücken, wo auch öfters schon höhere Sätze in Kraft sind.

Viel radicaler, aber auch phantastischer sind die oft von ihm schon wiederholten Vorschläge Perrot's, s. z. B. Eisenbahnref. S. 191. Nach Analogie der Pennyportoreform wird hier eine Bahntarifreform proponirt, mit Zugrundelegung eines einfachen Zonensystems oder ganz ohne Rucks. auf die Entfernung. Für den Personentarif schlug P. anfangs 2 Entfernungsstufen, bis 10 und über 10 Meilen vor, mit Sätzen für die 3 verbleib. Classen von 1 u. 2 Thlr. für 1 Cl., 5 gr. u. 15 gr. für 2. Cl., 3 u. 10 gr. für 3. Cl.; neuerdings ging er noch weiter u. plädirte für 3 Classenstufen bei d. preuss. Staatsbahnen, ohne jede Rücks. auf d. Entfern., neml. 2 Thlr., 10 gr. u. 5 gr., was bei gleicher Frequenz wie 1869 3,324,000 Thlr. Einnahme statt 8,702,000 Thlr. gäbe. In der Motivirung wird richtig betont, dass manche Selbstkosten gar nicht von der zurückgelegten Weglänge abhängen, bei niedrigem Tarif ohne oder ohne entsprech. Steigerung der Selbstkosten viel mehr nützliches Gewicht befördert, also eine bessere Ausnutzung der Ladefähigkeit erzielt werden und

die Frequenz ausserord. steigen würde. Wahrscheinl. ist Letzteres, aber P. scheint die Wirkung einer solchen Tarifreform gerade im Personenverkehr zu überschätzen. Ein bedeutendes Deficit möchte bleiben. Denn 1) die Kosten der Bahnfahrt bilden doch nur einen — u. selbst jetzt schon sehr oft nur einen geringen — Theil der Gesammtkosten von Geschäfts- u. Vergnügungsreisen, namentlich bei grösserer Entfernung, weshalb die Ermässigung dieses einen Elements der Kosten nicht nothwendig die Frequenz sehr zu vermehren braucht; u. 2) die vermehrte Benutzung der Eisenbahnen erheischt doch vor Allem mehr freie Zeit, die aber für Geschäfts- und Vergnügungsreisen beschränkt ist. Auch hängt immerhin ein wesentl. Theil der Selbstkosten von der zurückgelegten Weglänge ab, weshalb es nicht richtig wäre, dieses Moment, ähnlich wie beim Briefporto, gar nicht mehr im Tarif zu berücksichtigen. Post und Eisenbahn gestatten hier doch nur in einigen Puncten einen Vergleich u. unterscheiden sich in anderen sehr wesentlich, namentlich aber gilt dies vom Personenverkehr. Die Durchführung der P.'schen Vorschläge würde endlich vornehmlich dem weiterreisenden wohlhabenderen Publicum, besond. auch den Vergnügungsreisenden zu Statten kommen, was von zweifelhafter Billigkeit wäre. —

Wichtiger ist die bedeutsame Personentarifreform auf den belg. Staatsbahnen vom J. 1866, die allerdings im J. 1871 durch das gegnerische Ministerium (Ultramon.) wieder rückgängig gemacht wurde. Sie wirft auf Vorschläge wie die eben erwähnten auch einiges Licht. Vgl. den eingeh. Ministerialbericht v. 10. Dec. 1869 über die am 1. Mai 1866 eingeführte Tarifreform in d. Sitzungsber. d. belg. Repräsentantenkammer 1869—70, p. 58—100, ebendas. d. Debatte einer techn. Commission darüber. Näheres darüber und über die ganze Frage der Personentarifermässigung (gegen Perrot's Project) in meinen bezügl. Aufs. im „Deutschen Economist", 1872, Nr. 1 und 3, wogegen dann Perrot polemisirte in s. „Anwend. d. Pennyportosyst. auf d. Eisenbahntarif". Rost. 1873. Ich habe es nicht für nöthig gefunden, an meiner Darstellung in d. 6. A. von Rau (§. 255 Note c) etwas zu ändern.

Zu d. Tarifreform wurde d. belg. Regierung durch Ges. v. 1. Juli 1865 ermächtigt, sie erfolgte durch V. v. 20. März 1866, wurde aber vorerst nur theilweise durchgeführt. Die Principien waren diese: an Stelle des festen Distanzenpreises v. 8, 6 und 4 cent. p. Kilometer für d. 3 Cl. der gewöhnl. Züge trat ein Differentialtarif mit abnehm. Sätzen für weitere Entfern., nemlich für d. Linie (zu 5 Kil.) bei d. ersten 18 Lieues 30, 20 u. 15, bei d. zweiten 10 L. 15, 10 u. 7·5, bei d. 21.—52. L. 10, 7½ u. 5 Cent. Schnellzüge mit 20 % (bisher 25 %) Erhöh., aber jetzt versehen mit allen 3 Cl. Für den internat. Verkehr blieben die alten Tarife in Kraft, doch war nicht zu verhindern, dass d. Reisenden vielfach keine durchgeh. Billete mehr nahmen, sondern an den Grenzen d. billigeren Billete des inneren Verkehrs kauften. Beispiele der Tarifsätze nach d. 3 T. v. a) 1838, b) 1856 u. c) 1866: Brüssel-Mecheln die 3 Cl. a) 150, 100, 60, b) gewöhnl. Z. 180, 130, 85, c) dsgl. 180, 130, 85. Brüssel-Antwerpen a) 300, 200, 125, b) gewöhnl. Z. 350, 270, 185, c) dsgl. 320, 225, 155. Brüssel-Gent a) 450, 300, 175, b) 470, 350, 230, c) 340, 235, 170. Brüssel-Ostende a) 900, 600, 350, b) 1000, 750, 500. c) 500, 335, 250 cent. Die einstweilen wirklich geltenden Tarife v. 1866 waren indessen etwas anders geregelt: für die ersten 7 Lieues blieben die alten Sätze, f. die 8.—15te L. erfolgte eine wachsende Reduction nach den 3 Cl., 1. Cl. v. 6.3—36·7, 2te v. 8·3—43·3, 3te v. 9.4—36·7 %; v. d. 16. L. an trat die Reduction nach V. v. 20. März 1866 ein, neml. steig. Satz bis zur 52ten L., 1. Cl. u. 3. Cl. 39—63, 2. Cl. 45·8—65·2 %; einige Abweich. f. Schnellzüge. Der Erfolg der Maassregel konnte nicht unzweifelhaft festgestellt werden, die Berechnungen der Regierung wurden z. Th. als unrichtig oder doch unsicher bestritten. Aus dem Vergleich von 1868 mit 1865 scheint sich indessen zu ergeben, dass ein Einnahmeausfall v. mindestens 600.000 Fr. (Andere schätzen ihn auf 1⅓ bis 1·6 Mill.), dagegen eine Zunahme der längeren Reisen (½ Mill. Pers.) u. keine merkbare Kostenvermehrung (?) eingetreten ist. Dass die Reform sich nur auf ⅕ der Reisenden (über 10 Lieues) u. in erhebl. Masse nur auf $^1/_{10}$ derselben (über 21 L.) erstreckte, ist dabei zu beachten. Darin lag wohl der Hauptmangel. Die belg. Erfahrung möchte immerhin das Obengesagte bestätigen, dass selbst eine starke Ermässigung der Tarife für längere Strecken nach d. Differentialprincip die Frequenz nicht entsprechend steigert. Durch Minist.-Verordn. v. 18. Sept. 1871 wurde vom 1. Nov. 1871 an das Differentialsystem wieder verlassen, für alle Entfernungen 10 % Ermässigung an den Tarifen

zügen (sog. gemischte Züge) womöglich etwas wohlfeiler als die Personenzüge sind, der Verschiedenheit des Gebrauchswerths der Leistung entsprechend.

Auch hier besteht nur wieder die Schwierigkeit, dass durch billigere Tarife der Personenbeförderung in gemischten Zügen letztere zum Nachtheil des Diensts übersetzt, die Personenzüge zu sehr entleert werden könnten. Eine kleine Preisdifferenz erscheint aber doch möglich. Eine Beschränkung der Schnellzüge auf die obersten Classen ist thunlichst zu vermeiden, mindestens ist eine solche nicht bei allen Schnellzügen anzuwenden. Vollends aber darf ein indirecter Zwang zur Benutzung höherer Classen nicht durch zu grosse Seltenheit und unbequeme Fahrzeit der Personenzüge stattfinden. Engl. u. franz. Princ. lange Zeit nur 1. Cl. In Deutschl. fast immer auch 2. Cl., aber längere Zeit nur in Ausnahmefällen, bes. wieder bei nordd. Staatsb., auch 3. Cl., in Belgien seit 1866 alle 3 Cl. Sicherlich trägt die Menge der Passagiere 3. Cl. den Zeitverlust in langs. Zügen oft schwerer, als es die wohlhabenderen Leute in 1. u. 2. Cl. thun. — Neuerdings ist in England v. d. grossen Bahnen bei allen, auch den Schnellzügen, d. 3. Cl., mit gutem finanziellen Erfolg bei starker Zunahme des bezüglichen Verkehrs, also im eigenen Interesse der Bahnen eingeführt worden. Cohn II, 507 ff. Bei uns hat sich die preuss. Staatsbahnverwaltung auch in diesem Puncte Verdienste erworben, die süddeutschen freilich weniger.

4. Freigepäck ist nur für die unterste Wagenclasse zu gewähren. Für die Tarifirung des Gepäcks der höheren Classen

der Verwaltung aber ein gewisser Spielraum für kleinere Abänderungen im Verordnungswege durch das Tarifgesetz einzuräumen ist. Regelmässige Revisionen auf Grund der gemachten Erfahrungen müssen in nicht zu langen Perioden stattfinden. Im Verordnungswege dürfen sonst nur provisorische Veränderungen getroffen werden, die dann durch die Gesetzgebung zu genehmigen sind. Bei starken Tarifreductionen von zweifelhafter finanzieller Tragweite empfiehlt es sich, auch durch die Gesetzgebung erst ein Provisorium von bestimmter Maximal-Länge einzuführen.

Die Personentarife erfordern im Ganzen nicht die leichte Beweglichkeit wie die Gütertarife. Daher lässt sich bei jenen die gesetzliche Regelung, unserem sonstigen öffentlichen Finanzrecht gemäss, doch als das Richtige bezeichnen, auch wenn der Verwaltung im Gütertarif die Normirung der Sätze ganz oder in grösserem Maasse überlassen bleibt.

Unsere Personentarife sind hoch und von Beginn der Eisenbahnära an fast unverändert geblieben, abgesehen von Massregeln, wie die Einführung einer 4. Classe (Preussen), während die Frachttarife stark ermässigt wurden. Eine Reduction der ersteren liegt mehrfach im volkswirthschaftlichen Interesse und wird durch das finanzielle Interesse nicht immer ausgeschlossen.

Auf den preuss. Bahnen — u. ähnlich war fast überall in Deutschland und anderswo die Entwickl. — war d. Ertrag p. Pers. u. Meile 1844 3·5, 1856 3·5, 1859 3·1, 1865 u. 1867 2·9, 1869 2·7, 1875 2·7 Sgr. (od. 1875 3·6 Mark-Pfenn. p. Kil. m.), alle Classen zusammen gerechnet; eine geringe Abnahme, die noch dazu der Einführung u. stärkeren Benutzung der 4. Cl. hauptsächlich zu verdanken ist. P. Pers. u. Meile ergab sich für d. 1. Cl. 1859 7·1, 1869 6·6, 1875 5·98, 2. Cl. 4·6, 4·3 u. 4·49, 3. Cl. 3, 2·6 u. 3·02, 4. Cl. 1·6, 1·6 u. 1·60, Militär 1·6, 1·4, 1·23 Sgr. Bei d. Angaben f. 1875 sind hier d. Erträge bei gewöhnl. Fahrgeld mitgetheilt, d. Durchschnitt würde etwas höher stehen (Veränder. in d. Aufstell. d. amtl. Statist.). Ganz anders war die Reduction der Frachttarife: 1844 p. Centn. u. Meile für alle Guter i. D. 7·1, 1856 3·4, 1859 3·4, 1861 3·2, 1865 2·6, 1867 u. 1869 2·3 Pfenn. Ertrag. In den 10 J. 1859—1869: Eilgut 10·8 u. 10·2 Pf., Frachtgut d. Normalcl. 5 u. 1·5, d. ermäss. Cl. u. Kohlen 2·7 u. 2 Pf. Neuerdings ist diese Ermässigung der relativen Erträge im Güterverkehr allerdings nicht weiter fortgeschritten, sondern die umgekehrte Entwicklung hat auch hier zeitweise Platz gegriffen, entsprechend den stark gestiegenen Betriebsausgaben. Es war in den neuen Maassen u. Werthen p. Tonne u. Kilometer der Ertrag in Markpfennigen:

	Eilgut.	Stückgut: Normalcl. incl. sperriges.	Stückgut: ermäss. Tarifcl.	Frachtgut in: Wagenlad. in Quant. v. 5 Tonn. u. mehr.	Frachtgut in: in vollen geschloss. Wagenlad. v. je 10 T.	Durchschn. aller dieser Cl.
1867	23·00	(—	5·50	—	—)	5·16
1869	22·50	(—	4.83	—	—)	4·83
1871	21·66	(—	4·50	—	—)	4·83
1873	21·33	11·10	8·16	4·66	3·33	4·50
1874	22·50	11·50	9·00	4·83	3·16	4·66
1875	24·77	12·79	9.66	1·95	3·28	4·79

Vgl. auch die Tariftabellen über d. Norddeutschen Eisenb.-Verband in Scheffler's Statist. Beitr. S. 38 ff. (1848—73).

§. 294. — B. Güterverkehr.

1. Vorschläge zu principiellen Umgestaltungen im ganzen Güterverkehrssystem. Mehrfach sind in Kreisen

der Theoretiker und der verfrachtenden Gewerbetreibenden (kaum bei den technischen und administrativen Practikern des Eisenbahnwesens selbst) Pläne zu einer völligen Umgestaltung des Eisenbahnwesens, in der Regel mit der Beschränkung auf den Güterverkehr, aufgetaucht und öfters ernstlich verhandelt worden. Es sind dies: a) der Plan der Trennung des Fahr- und Frachtverkehrs; b) das System der Wagenleihe oder das Recht der Einstellung von Eisenbahnwagen Dritter (Privaten) in die Züge der Bahn; c) das Recht einer Eisenbahngesellschaft, auch gegen den Willen eines anderen Eisenbahneigenthümers dessen Schienenwege zu befahren, das englische sog. System der running powers. Die beiden ersten Pläne haben die Bedeutung einer allgemeinen Reformmaassregel, auch, und nach einzelnen Stimmen gerade beim Staatsbahnsystem. Der dritte Plan bezieht sich auf die Verhältnisse des nach Eigenthumseinheiten zersplitterten Privat- oder gemischten Bahnsystems. d) Eine weitere Frage betrifft die Uebernahme der An- und Abfuhr der Güter durch die Bahnverwaltung selbst.

Vgl. f. alle diese Pläne, bes. den ersten, die Erörterungen v. Michaelis, Dorn, Al. Meyer u. and. Mitgliedern d. Deutschen Freihandelspartei, sowie die Verhandlungen der unter dem Einfluss dieser Partei stehenden Vereine: Deutscher Handelstag, volkswirthsch. Congress (Wien 1873). Die Behandlung des Gegenstands macht den Eindruck, als ob eigentlich alle diese problem. Experimente nur erörtert werden, um das „Freie-Concurrenz-Princip“ wenigstens noch einigermassen halten zu können. S. dagegen bes. Cohn II, Kap. 3, auch z. Th. Perrot, dann Scheffler, statist. Beitr., nicht minder Sax II. 82—138, bes. 107, 117, 121.

a) Die Frage der Trennung des Fahr- und Frachtgeschäfts auf den Eisenbahnen, in der Weise, dass die Bahnverwaltung nur den Weg, die Transportmittel und die Locomotion zu liefern hätte, die Verfrachtung aber der Privatindustrie überlassen würde, kann hinsichtlich ihrer Möglichkeit und Zweckmässigkeit am Unbefangensten von den Staatsbahnen geprüft werden, erscheint aber unzulässig.

Diese Trennung hätte das Gute, eine neue Arbeitstheilung durchzuführen, den Bahnen besonders lästige Geschäfte abzunehmen und vielleicht zu einem günstigeren Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht zu führen, weil die Wagen besser ausgenützt würden. Aber es fragt sich, ob der Verkehr auf diese Weise besser und weniger monopolistisch bedient würde, was unwahrscheinlich ist; ferner, ob nicht gerade die Natur der Eisenbahnen die Vereinigung jener Geschäfte im Interesse der Oekonomie verlangt. Einstweilen wird man für weitere Vorschläge über das Tarifwesen des Güterverkehrs von der Vereinigung des Fahr- u. Frachtgeschäfts in der Hand der Bahnen ausgehen müssen. Cohn II, 88 ff., kommt nach d. engl. Erfahrungen zu diesem Ergebniss u. widerlegt dann treffend die in Deutschland verbreit. Ansichten. Ebenso Sax II. 122. Scheffler, statist. Beitr. S. 17. — Die preuss. Eisenbahnuntersuchungscommiss. hat die „Ueberlassung des Transport- u. Befrachtungswesens an die Privatunternehmung“ gerade beim Staatsbahnsystem f. d.

Zukunft auch in Aussicht genommen, Ber. S. 155. Eine solche Stellungnahme war bei der völligen Unreife des Projects mindestens verfrüht, u. nur die Folge der Vorliebe für gewisse doctrinäre Projecte der Manchesterpartei.

b) Das Recht der Privaten, die Beförderung eigener Eisenbahnwagen mit Frachtgütern durch die Bahn, also die Einstellung fremder Wagen in die Züge der Bahn zu verlangen, welche letztere dann nur den Weg und die Locomotion (Locomotiven, Tender, Zugkraft und einen Theil des Fahrdienstpersonals) liefern würde, ist nur eine besondere Formulirung der Forderung der Trennung von Fahr- und Frachtverkehr und ähnlich zu beurtheilen.

Es hätte ähnliche Vortheile und Bedenken wie dieser erste Vorschlag, ausserdem aber den weiteren Vortheil, das Kapital der Eisenbahn zu verringern. Dem entgegen steht jedoch das schwerwiegende Bedenken, dass mit einer Pflicht der Bahn, fremde Privatwagen in ihre Züge einzustellen, die andere, jetzt doch im Ganzen einigermassen anerkannte Pflicht, ihren Wagenpark den Verkehrsbedürfnissen anzupassen, schlechterdings unvereinbar ist. Denn eine solche Pflicht kann doch nur bestehen, wenn eine Bahn dann auch das Monopol der Wagenverwendung hat, auch droht die Gefahr eines doppelten factischen Monopols, desjenigen der Bahn und der Wagenbesitzer. So wäre leicht zu fürchten, dass der Verkehr im Ganzen unter dem neuen System mehr leiden würde, als unter dem alten. Auch Sicherheitsrücksichten scheinen gegen letzteres zu sprechen. Aehnlich Cohn II, 112 nach engl. Erfahr.

c) Von zweifelhafter Durchführbarkeit und, wenn diese nachgewiesen werden sollte, von ungewisser Nützlichkeit ist auch das dritte System. Jedenfalls bietet das Staatsbahnwesen den Vortheil, dass man auf solche problematische Experimente von vornherein verzichten kann. Für kleine Verbindungsstrecken mögen sie ausnahmsweise am Platze sein.

Cohn II, 68 ff. Running power bedeutet übrigens nicht nur ein gesetzliches Zwangsrecht zum Befahren einer fremden Bahn, sondern auch ein bezügliches vertragsmäss. Abkommen. Eb. S. 69. Sax II, 118. Einzelne solche Fälle vertragsmäss. Uebereinkommens neuerdings in Frankreich, Oesterreich (Wörgl-Innsbruck, Strecke der Südb.gesellsch. mit benutzt von der Staatsbahn zur Verbindung der Elisabethb. u. der Arlbergb.).

d) Hinsichtlich der An- und Abfuhr der Güter bei den Stationen lässt sich wohl keine allgemeine Regel aufstellen. Bei grossen Stationen und bei gewissen Gütern scheint aber die Ausführung dieser Leistungen durch die Bahnverwaltung selbst ökonomisch zweckmässig und die Entwicklung des Eisenbahnwesens darauf hinzudrängen.

Cohn II, 85 ff. Also abermals vermehrte Concentration aller Geschäfte, welche mit dem Eisenbahnwesen in Verbindung stehen, in einer Hand. Daraus geht wiederum eine Verstärkung des monopolistischen Charakters dieser Anstalten hervor, woraus neue Gründe für Staatsbahnen folgen.

§. 295. — 2. Grundsätze für die Gütertarifbildung.

Bleibt demnach die Vereinigung von Fahr- und Frachtverkehr in der Hauptsache bestehen, was das Wahrscheinlichste ist, so werden auch die wesentlichen Puncte des bisherigen Tarifwesens verbleiben. Nur können die-

selben entsprechende Modificationen gemäss dem Princip, bei der Regelung der Tarifsätze mehr die Selbstkosten zu berücksichtigen, erleiden, was nach dem Gesagten zwar nicht allgemein nothwendig und passend ist, aber doch unter Umständen zweckmässig sein mag.

a) Die Unterscheidung von Eilgut mit höheren und Frachtgut (i. w. S.) mit niedrigeren Tarifsätzen für rasche und langsamere Beförderung ist ganz richtig. Bei der Proportion der Tarifsätze kann man sich freier bewegen.

Oefters ist wohl das Eilgut zu hoch tarifirt, auch wenn man auf die erheblich höheren Selbstkosten des Transports Rücksicht nimmt. Eine Ermässigung des Eilguttarifs, der eventuell weiter classificirt werden kann, aber nicht nothwendig weiter classificirt zu werden braucht, ist daher wohl mitunter zu erwägen.

Eilgut wird in Deutschland i. D. gut 2mal so hoch als Normal-Frachtgut u. 4—5mal so hoch als ermäss. Gut, 8—10mal so hoch als Massengüter wie Kohlen u. dgl. tarifirt. S. S. 774. Expedition, Manipulation sind bei Eilgut mühsamer, Ausnutzung der Wagen geringer. Bei einem mässigeren Satz würde Letzteres sich wohl verbessern, mitunter die Einrichtung besonderer Eilgüterzüge rentabel.

b) Im Frachtgutverkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden.

α) Einmal sind Stückgüter (Frachtgut i. e. S.) und Massengüter oder Wagenladungsgüter zu unterscheiden.

Dies geschieht in unseren Tarifen auch, nur mitunter zu sehr nach dem einseitigen Ermessen der Bahnverwaltung. Statt dessen kann die Bestimmung, in welche der beiden Classen die einzelnen Güter zu reihen sind, im Allgemeinen dem Frachtgeber überlassen werden, wenn er sich den Bedingungen für die Beförderung der Classe fügt. Als Massengüter gelten dann z. B. die, welche in mindestens einer vollen Wagenladung (10 Tonnen) aufgegeben oder für die der Tarifsatz für eine solche volle Ladung bezahlt wird.

β) Weiter sind die Stückgüter und Massengüter im Tarife nach der Gattung der Wagen, die zu ihrer Beförderung dienen (also namentlich bedeckte und offene u. s. w.) zu unterscheiden. Auch hier aber sollte der Frachtgeber in der Regel wählen können, in welcherlei Wagen er seine Güter befördert haben will.

γ) Sperriges Gut, welches als Stückgut aufgegeben wird, darf nach einem bestimmten Verhältniss höher als anderes Stückgut tarifirt werden.

δ) Bei solchen Gütern, welche bei der Verladung u. s. w. grössere Manipulationsarbeit machen, sind bestimmte Frachtzuschläge zulässig. Auch hier muss aber die Willkühr der Bahnverwaltung beschränkt werden, soweit nicht den Frachtgebern die Verladung selbst überlassen werden kann, wenn sie dies wünschen.

c) Eine weitere Classification der Güter mit Rücksicht auf den Werth und eine Abstufung der Tarife danach ist zwar in der technischen Natur der Dienste der Eisenbahnen nicht unbedingt begründet. Es würde daher genügen, alles Stück-

und Massengut bloss nach dem Gewicht zu tarifiren, jedoch auch nur bis zu einem nicht zu hohen Maximum für eine Gewichtseinheit im Fall des Verlusts, der Beschädigung u. s. w. Vergütung zu gewähren. Höherer Werth müsste durch Tarifzuschläge versichert werden. Indessen ist nach dem Gesagten eine Abweichung von solchem gleichmässigen Gewichtstarif aus anderen Gründen zulässig und oftmals, besonders zur Herbeiführung einer volkswirthschaftlich und socialpolitisch besseren Vertheilung der Selbstkosten auf die Frachtgeber zweckmässig, insofern mit Recht auch allgemein üblich.

So fragt sich, ob bei der Anwendung eines blossen Gewichtstarifs die genügende Rentabilität der Bahn, oder die vollständige Deckung der die Verzinsung und Amortisation des Kapitals mit enthaltenden Selbstkosten überhaupt zu erzielen und ob nicht zu diesem Zwecke dann die Tarife aller Güterclassen so viel zu erhöhen wären, dass die Massengüter dabei zu theuer tarifirt würden und deshalb wieder weniger den Bahntransport benutzen könnten. So kann die Sache öfters recht wohl liegen.

Demnach werden bei den Massen- und besonders bei den Stückgütern nach grossen Gruppen der Waaren von ungefährer Werthgleichheit die erforderlichen Werthclassen dem Massengüter- wie dem Stückgütertarif eingefügt.

Dadurch wird die Differentirung der Tarife in einer von dem nothwendigen Finanzinteresse der Bahn gebotenen Umfange aufrecht erhalten, und zugleich berechtigten volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Rücksichten Rechnung getragen. Eine gewisse Vereinfachung der Tarife gegenüber dem Tarifwirrwarr und der Tarifwillkühr im Privatbahnsystem ist aber hierbei sehr wohl möglich und zweckmässig und lässt sich durch das Staatsbahnsystem herbeiführen.

Vgl. hiermit die 1871 von mir aufgestellten Grundsätze in vor. Aufl. § 270 u. die damit mehrfach übereinstimmenden Beschlüsse der Tarifenquête-Commission v. 13. Dec. 1875, Hirth's Annalen 1876, S. 463. 596: Annahme des ein wenig modificirten, sogen. „natürlichen" („elsass-lothr.") Tarifsystems. Dies war indessen praktisch nicht durchzuführen u. hatte doch auch mehr theoret.-princip. Bedenken, wie dies bes. Sax II, 440 ff. nachweist. Er bringt auch diese Tariffrage mit derjenigen des leitenden Verwalt.princips in Verbindung, wo er aber seinerseits ebenfalls, wie früher ich u. A. m., zu sehr schablonisirt. S. auch v. d. Leyen in Schmoller's Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1883 II, 131 ff. über Vereinfachungen im deutschen Tarifwesen.

§. 296. — 3. Durchführung eines solchen Tarifsystems.

a) Als unterste Classe des Güterverkehrs wird die Beförderung von Massengütern in offenen Wagen gerechnet. Der Tarifsatz („unterster Normaltarif") dafür wird zunächst möglichst dem bisherigen Selbstkostensatze des Transports angenähert, kann aber nach Güterarten wieder in einige Stufen zerfallen.

Eine noch weitere Reduction dieses Tarifs erweist sich öfters thunlich, weil gerade bei diesen Gütern ein niedriger Tarif die Frequenz sehr steigert, — zumal wenn eine unbeschränktere Zulassung der Güter zu dieser Beförderungsart stattfindet —, weil dann das Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht sich sehr verbessert, und weil wiederum aus socialen und volkswirthschaftlichen Rücksichten, bleibend oder zeit-

weise, gewisse ordinäre Güter eine besondere Tarifbegünstigung verdienen (Kohlen, Steine, Erze, Düngstoffe, mitunter Kartoffeln, Getreide). Versuche in dieser Richtung sind daher namentlich von den Staatsbahnen zu verlangen.

So war bei den preuss. Bahnen die auf 1 Meile Bahnlänge beförd. Centnermasse 1859—65—1869 (in diesem J. unter Einrechn. der neuen Prov.) verglichen mit der Bewegung der Tarifsätze:

	Eilgut		Frachtg. der Normalcl.		Ermäss. Frachtg. u. Kohl. u. Kokes	
	Menge	Tarif	Menge	Tarif	Menge	Tarif
1859	100	100	100	100	100	100
1865	140	97	96	98	242	c. 81
1869	171	94	87	90	268	74

b) Theils in der Proportion der steigenden Selbstkosten des Transports, theils unter Mitberücksichtigung des Werths der Güter werden höhere Normaltarife für Massengüter in bedeckten Wagen, für Vieh in ganzen Ladungen (eventuell mit weiterer Unterscheidung der Wagenart), für Stückgüter in offenen und in bedeckten Wagen bei den Massen- und Stückgütern mit einigen Stufen, festgestellt.

Mitunter wird der Tarif noch etwas höher als in der Proportion die Selbstkosten steigen können, oftmals dahinter zurückbleiben müssen, um das Gut nicht in die unterste Normaltarifclasse zu drängen. Das muss experimentell ermittelt werden. Entsprechend dem unter N. c des vor. Paragraphen dargelegten Puncte wird eine kleine Anzahl Tarifclassen nach dem Werthe der Waaren bei den Stückgütern und auch bei den Massengütern gebildet.

c) Der Tarif ist in der Hauptsache ein Streckentarif. Neben dem Satz für die Strecke ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr dem Princip der Selbstkosten angemessen und im Tarifwesen statthaft.

Vgl. P. VIII d. Beschlüsse d. Tarifcommiss. v. 1875.

d) Die Regelung des Streckentarifs nach der Distanz bleibt zwar auch im Güterverkehr als allgemeines Princip bestehen, das aber ebenfalls zahlreiche und einschneidende Modificationen erleidet.

α) Höhere als die Normalsätze dürfen eintreten bei abnorm hohen Bau- und Betriebskosten einzelner Strecken.

β) Niedrigere Sätze und dementsprechend richtige Differentialtarife sind statthaft in Fällen einer erheblichen Verminderung der Selbstkosten des Transports, daher besonders einmal zwischen Puncten, welche günstige Rückfrachten geben; ferner für grössere Entfernungen, durch welche die Wagen voll laufen, wobei sich ein Theil der Kosten repartirt; endlich überhaupt da, wo auf ein besseres Verhältniss des todten zum nützlichen Gewicht zu rechnen ist.

Daher z. B. auch auf Grundlage allgemeiner, veröffentlichter Bedingungen nach besonderem Uebereinkommen im einzelnen Fall mit einem Frachtgeber, der gleich

eine bestimmte Anzahl voller Wagen auf einmal befördern lässt, oder im besonderen Abonnement mit einzelnen Frachtgebern, welche in dieser Hinsicht gewisse Bedingungen zu erfüllen, namentlich ein gewisses Frachtquantum in regelmässigen Perioden zu liefern versprechen.

γ) Differentialtarife und sog. Particulartarife (begünstigende niedrigere Tarife für einzelne Frachtgeber, wenn sie die bestimmte Bahn benutzen) sind auch als Mittel der Concurrenz für Staatsbahnen solange unvermeidlich, als es sich um die Concurrenz mit ausländischen Bahnen, mit inländischen Privatbahnen, mit der Schifffahrt etc. handelt, um gewisse Frachtquanta an sich zu ziehen.

Differentialtarife dieser Art, daher die meisten bis jetzt bestehenden, — das Ergebniss zufälliger Entwicklungen im Eisenbahnnetz, — würden aber mit Recht wenigstens im Inlande bei der Durchführung des Staatsbahnsystems grossentheils verschwinden und nur etwa (wie in England) wegen der Concurrenz des Seetransports hie und da verbleiben müssen. Cohn II, 455.

Viel weitergehende Vorschläge macht auch hier Perrot a. a. O., der ein Zonensystem von 3 Zonen, bis 20, 20—50, über 50 Meilen mit Tarifsätzen per Wagen v. 5, 8 u. 12 Thlr. befürwortet. Auch dies geht wohl zu weit u. über die Richtigkeit des ganzen Princips lässt sich streiten. Immerhin hätte eine solche Reform mehr als die im Personenverk. verlangte (o. S. 771) eine Aussicht auf günstigen Erfolg, denn für die Waare ist der Frachtsatz in der That ein Hauptmoment der Transportfähigkeit, für den Menschen nur ein secundäres.

e) Die Normaltarife sind unter Gewährung eines Spielraums für Abweichungen, wenigstens für Herabsetzungen Seitens der Verwaltung, durch die Gesetzgebung festzustellen, die Differentialtarife durch die Regierung im Verordnungswege. Alle das Tarifwesen betreffende Verhältnisse sind amtlich zu veröffentlichen und durchaus keine geheimen Begünstigungen einzelner Frachtgeber zu gewähren. Eine Revision der Tarife nach den gemachten Erfahrungen hat in kurzen Perioden (2—3 Jahre), in Fällen bedeutender Tarifreductionen eventuell zunächst provisorisch auf eine bestimmte kurze Zeit zu erfolgen.

Ueber das Verhältniss der gesetzgebenden und anders. der Verordnungsgewalt zum Tarifwesen überhaupt u. speciell auch zu den Gütertarifen der Staatsbahnen bezüglich der Einrichtung, Reglements, Classification, Höhe der Sätze u. s. w. ist auch in Deutschland mehrfach neuerdings discutirt worden, so in Preussen gelegentlich der Berathung über den Eisenbahnrath (o. S. 739). Bei der eingreifenden Bedeutung dieser Dinge ist die Competenz der gesetzgebenden Gewalt doch an sich zu verlangen, aber das praktische Bedürfniss erheischt wieder eine gewisse freiere Bewegung der Verwaltung.

Die Reichsverfassung hat in Art. 41—47 einige Bestimmungen über das Eisenbahnwesen getroffen, darunter auch über das Tarifwesen (Art. 45 u. 46), wonach dem Reiche eine „Controle über das Tarifwesen“ zusteht u. speciell auf die baldigste Einführung übereinstimmender Betriebsreglements sowie auf möglichste Gleichmässigkeit u. Herabsetzung der Tarife hingewirkt werden soll (nam. „bei grösseren Entfernungen ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft u. Industrie möglichst entsprechender ermässigter u. zwar zunächst thunlichst der

Einpfennig-Tarif" — f. Centner u. Meile — für Kohlen, Kokes, Holz, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Düngungsmittel u. ähnliche Gegenstände"). In Art. 46 werden die Bahnen „bei Nothständen, bes. bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, verpflichtet, für Getreide. Mehl, Hülsenfrüchte, Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, vom Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-ausschusses festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen" (jedoch nicht unter dem niedrigsten für Rohproducte auf d. betreff. Bahn geltenden Satz). Eine gut gemeinte, im „privatwirthschaftl. Verkehrssystem" aber ihren Zweck leicht verfehlende Bestimmung, weil die Herabsetzung der Tarife leicht durch die darauf hin erfolgende speculative Preissteigerung der Producte am Versendungsorte wettgemacht wird. Diese u. andere Bestimmungen der Reichsverfassung sind dem damaligen zersplitterten Zustande des deutschen Eisenbahnwesens angepasst u. vornehmlich mit für die Privatbahnen berechnet. Das als Centralbehörde dienende Reichseisenbahnamt hat den Bahnen gegenüber keine genügende Macht entwickeln können. Bei einer so grossen Verwaltungszersplitterung, wie vollends der früher bestehenden, konnte die Vorschr. in Art. 42 der Reichsverfass., die Bahnen wie ein „einheitliches Netz" zu verwalten, auch nicht strict ausgeführt werden. Das ist auch nicht vom Staatsbahnsystem, sondern nur vom Reichsbahnsystem zu erwarten.

Die Errichtung der „Eisenbahnräthe" hat nun Gelegenheit gegeben, die Interessentenkreise über das Tarifwesen. spec. über die Tarifsätze gutachtlich zu hören (s. o. S. 739, preuss. Ges. v. 1. Juni 1882 §. 14). Die „Normaltransportgebühren" sind in Preussen dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizulegen. In d. gen. preuss. Ges. über d. Eisenb.rath ist aber auch in §. 20 die Bestimmung getroffen. dass „Erhöhungen der für die einzelnen Classen des Gütertarifschemas zur Zeit der Public. dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmässigkeit d. Tarife oder in Folge v. Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen können.

Erhebliche Verbesserungen im deutschen u. spec. unter dem Einfluss der Staatsbahnverwaltung im preuss. Eisenb.wesen im Gebiete des Tarifwesens haben die letzten Jahre gebracht. So 1877 das übereinstimmende Gütertarifschema f. alle deutsche Bahnen, an welchem wie an d. Classification der Specialtarife Aenderungen jetzt nur durch gemeinsamen Beschluss sämmtl. Bahnen statthaft sind. „Besondere, period. zus. tret. Organe, die Tarifcommission u. die Generalconferenz der deutschen Bahnen, prüfen u. berathen unter Zuzieh. v. Sachverständigen aus d. Verkehrskreisen alle v. Public. oder v. d. Eisenbahnen gewünschten Aenderungen" (v. d. Leyen, a. a. O. S. 131). Siehe Deutscher Eisenb.gütertarif, Th. I, allgem. Bestimm. f. d. Gütertarif, A. Betriebsreglem. nebst allgem. Zusatzbestimm., B. allgem Tarifvorschriften nebst Güterclassific.". Berl. 1883 (mäss. Heft).

Auf d. preuss. Staatsbahnen (u. v. Staate verwalteten Priv.bahnen) ist ein gemeinsamer Normal-Streckentarif in Geltung, neben dem mäss. Expeditionsgebühren erhoben werden. Die Einheitssätze f. d. Tonne (10 metr. Centn.) u. d. Kilometer sind in diesem Tarife: Stückgut 11 Pfennig, Wagenlad.classe A^1 6·7, B 6, A^2 5, Spec.tar. I 4·5, II 3·5, III 2·6 (bis 100 Kilometer), 2·2 bei grösseren Entfernungen, also f. d. Centner 0·11, f. d. Meile 0·825 Pf., noch etwas unter d. verfass.mäss. Normalsatz); Eilstückgut 22 Pf., Eil-Wagenladungsgut der doppelte Satz d. allgem. Wagenlad.classe. Vgl. v. d. Leyen a. a O. S. 132. auch f. weitere Details der Reformen u. über die Bewährung des Staatsbahnsystems in Preussen nach d. verschiedenen Seiten.

Im Einzelnen sind die Erfolge des Systems in Preussen durch die Thatsachen nachgewiesen, welche in d. dem Landtag vorgelegten minister. Berichten zus.gestellt sind. S. Ber. f. 1881/82 v. 11. Dec. 1882 (N. 47 d. Vorlagen im Abg.-hause, 1. Sess. d. 15. Legislat.per.) u. Nachtrag dazu v. 21. Juni 1883 (N. 63). Darüber meine Rede im Landtage v. 19. Febr. 1882. Neben den günstigen — u. seitdem noch günstiger gewordenen finanz. Ergebnissen, denen man u. A. auch die leichtere Entwicklung des Bahnnetzes u. des Baus von Secundärbahnen verdankt, ist bes. die einheitl. Verwaltung u. Betriebsleitung im ganzen Bereich der Staatsbahnen zu rühmen. Dabei u. A. die Construction der Fahrpläne nach den allgemeinen Verkehrsinteressen, nicht nach denen der einzelnen Linie; die Gleichmässigkeit, Uebersichtlichkeit, unbedingte Publicität

des Tarifs (keine Refactien!); die Tarifermässigungen, bes. auch für den Localverkehr u. die Beseitigung willkürl. Frachtdifferenzirungen; die einheitliche Wagendisposition u. erhöhte Ausnutzung des Wagenparks; die einheitliche Verkehrsleitung unter Beseitig. unwirthschaftl. Umwegstransporte; die einheitlichen Betriebseinrichtungen auf den Uebergangsstationen. Der Localverkehr ist durch Einlegung v. Localzügen, Vermehrung der Haltestellen befördert worden. Nicht unerheblich sind auch bereits die eingetretenen Verbesserungen in der ökon. Lage der Beamten, bes. d. mittleren u. unteren, u. der Arbeiter, worin sich der speciell socialpolitische Vortheil des Staatsbahnsystems zeigt, während Privatbahnen auch hier übermässig besoldete höchste Beamte u. schlecht besoldete mittlere u. niedere haben (s. über Holland. Arch. 1883 S. 588, Ergebn. d. Enquête). Aber hier bleibt durch Ermässigung der Dienststunden und Gehaltserhöhung auch f. d. Staatsb. Preussens noch viel zu thun übrig.

6. Abschnitt.

5. Finanzielle Ergebnisse der Staatsbahnen.

I. — §. 297. Erträge. Die Erträge der Eisenbahnen zerfallen in die drei grossen Gruppen der Einnahmen aus dem Personenverkehr (einschliesslich Gepäckfracht, meist auch Equipagen, Pferde, Hunde), aus dem Güterverkehr (einschliesslich Vieh, Eisenbahnfahrzeuge u. dgl. m.) und der sonstigen Einnahmen, worunter namentlich Wagenmiethe (besonders für Güterwagen), andere Pacht- und Mietheinnahmen, besondere Transporte, Lagergeld, Provisionen, Telegraphie u. s. w.

Nach deutschen Erfahrungen — und wohl im Allgemeinen in Ländern, wo die Schifffahrt dem Güterverkehr der Eisenbahnen keine sehr grosse Concurrenz macht, und die Volksdichtigkeit und die Wohlstandsverhältnisse ähnliche wie in Deutschland sind — pflegt in ganzen Bahnsystemen und auch bei den meisten einzelnen Bahnen anfangs die Einnahme aus dem Personenverkehr zu überwiegen, später tritt sie in der Regel mehr und mehr trotz ihrer eigenen Vermehrung absolut und relativ hinter die Einnahme aus dem Güterverkehr, und oft sehr beträchtlich, zurück, während auch die diversen Einnahmen selbst relativ steigen. Der Güterverkehr ist daher in späterer Zeit, wie z. B. in der Gegenwart, gewöhnlich auch der finanziell wichtigste Theil des Eisenbahntransports.

Die Ursachen dieser Entwicklung sind wohl vornehmlich: die Verknüpfung volkreicher Orte und Gegenden im Beginn der Eisenbahnzeit (S. 671); die Ausdehnung der Linien in weniger bevölkerte, in Ackerbau- und Bergbaugegenden erst später; die Nothwendigkeit des Vorhandenseins eines grösseren Bahnnetzes für die Ausbildung mancher Güterverkehrszweige (so ergiebt sich aus d. preuss. Eisenbahnstat., wie die Einn. aus d. directen Güterverk. mit and. Bahnen stärker als diej. aus dem localen Güterverkehr zunimmt (z. B. 1859—65—69—75 jene v. 10 auf 24—40·3—79·2, diese v. 10 auf 16—26·5—45·4 Mill. Thlr. gestiegen) —; die nur allmälige Veränderung

der Productions- und Absatzverhältnisse der Güter; die nach und nach durch die Eisenbahnen bewirkte grössere locale Concentration der Bevölkerung (Grossstädte) (Grundleg. §. 236—238), welche wieder grössere und weitere Zufuhren von Consumptibilien und Rohstoffen bedarf; die naturgemäss beschränktere Transportfähigkeit der Menschen als der Güter; die stärkere Tarifermässigung im Güterverkehr, die immer mehr Güter niedrigen specifischen Werths transportfähig macht u. dgl. m. Bei Staats- und Privatbahnen ist diese Entwicklung begreiflicher Weise im Ganzen die nämliche. Das relative Zurückbleiben oder Stillstehen der Einnahmen aus dem Personenverkehr und die günstige Einwirkung der Frachttarifermässigungen auf die Steigerung der Einnahmen aus dem Güterverkehr weisen nur wieder darauf hin, dass die Opportunität von Tarifreductionen im Personen- und von weiteren Ermässigungen im Güterverkehr auch im finanziellen Interesse ebenso ernstlich zu prüfen ist, als im volkswirthschaftlichen.

Man kann die deutschen Erfahrungen nicht unbedingt für typisch halten, wie ich es in der 6. A. v. Rau §. 257 gethan. In England zeigt sich fortdauernd eine relativ grössere Bedeutung des Personenverkehrs für die Roheinn. der Bahn als in Deutschland. Die Concurrenz der Schifffahrt auf Canälen u. bes. auf der See trägt zu der relativ geringeren finanz. Bedeutung des Güterverkehrs der Bahnen wohl bei. Noch jetzt kommt bei d. Hauptbahnen 30—40—50 %, im Durchschn. neuerdings (1870—72) 44 % d. Einn. auf den Personenverkehr; aber abgenommen hat die Quote doch auch hier stark: von 1842—72 von 66 auf 44 %. S. Cohn II. 137, 631. Aehnlich in Holland (z. B. 1881 Einn. aus Pers.verk. 20·69, aus d. Güterverk. 16·55 M. M.); auch in Italien.

Unsere amtlichen Eisenbahnstatistiken enthalten reiches Material zum Beleg obiger Sätze, so z. B. die preuss. Statistik. Es war bei sämmtl. preuss. Bahnen die Bruttoeinnahme:

	p. Meile in 100 Thlr. aus dem				in % d. Gesammteinn.		
	Personen-verk.	Güter-verk.	div.	Summe	Pers.	Güt.	div.
1844	201	101	7	309	65·0	32·7	2·3
1851	174	186	17	376	46·3	49·3	4·4
1857	200	389	29	618	32·3	62·9	4·8
1862	190	405	37	633	30·1	64·0	5·9
1865	213	493	46	752	28·3	65·5	6·2
1867	211	523	55	788	26·7	66·4	6·9
1869	209	493	54	756	27·6	65·3	7·1
1874	241	615	58	914	26·4	67·3	6·3

Im J. 1851 überstieg zuerst die Einn. aus dem Güterverk. diejen. aus dem Personenverkehr. 1869 hier wieder incl. Bahnen d. neuen Prov. Nur durch die Einrechnung dieser Bahnen verändert sich die Richtung der Bewegung einen Moment. Bei den einzelnen Bahnen ist das Verhältniss verschieden, aber die Entwicklungstendenz dieselbe u. nur in den seltensten Fällen, z. B. bei kleinen Privatb. zwischen grossen Städten, die Einn. aus d. Personenverkehr jetzt noch grösser (z. B. Taunusb., Homb. B.) 1869 u. bez. 1874 war bei d. preuss. Ostb. d. Einn. aus d. Personenverk. zu derj. aus d. Güterverkehr wie c. 2 : 3, bez. wie c. 1 : 2·1, bei d. niederschl. wie 1 : 4, bez. wie c. 1 : 3·8, westfälisch. 1 : fast 4, bez. 1 : 3·7, Saarbr. 1 : 6, bez. 1 : 4·2, hannov. 1 : 2, bez. 1 : 2·3, nass. 2 : über 3, bez. 1 : etwas über 1, Bebra-Hanau (neu) 1 : wenig über 1, bez. 1 : 1·2, Main-Wes. 2 : 3, bez. 1 : etwas über 2, sächsische Staatsbahn 1869 1 : 3, baier. 1 : über 3, würt. 2 : über 3, bad. 4 : 5. Volksdichtigkeit, Durchreiseverkehr, Massenproductentransport (Kohlen u. s. w.) zeigen hier ihre charakt. Einflüsse.

Nach d. deutschen Bahnstatist. f. 1880/81 kamen

	Einnahmen aus d. Pers.-verkehr		Dsgl. aus d. Güter-verkehr		Diverse
	M. p. Kilom.	% der Ges.einn.	M. p. Kil.	% der Ges.einn.	%
Staatsb.	7,540	28·2	17,340	65·7	6·1
Privatb. unt. Staatsverw.	6,866	17·9	27,230	74·0	8·1
Privatb. unt. eig. Verw.	6,069	28·4	13,641	64·4	7·2
alle Bahnen	7,130	26·7	17,583	66·8	6·5

1. Die Einnahme aus dem Personenverkehr rührt in Deutschland bei Staats- und Privatbahnen mit sehr seltenen Ausnahmen nur zu einem ganz kleinen Theil (6—8%) vom Verkehr in der ersten, zu etwa einem Drittel von demjenigen in der zweiten, zur vollen Hälfte bis zu Dreifünfteln von dem Verkehr in der dritten oder in dieser und der vierten Wagenclasse her.

Die einzelnen Linien, auch der Staatsbahnen, zeigen indessen manche Verschiedenheiten. Die Quoten der Erträge der einzelnen Classen bleiben sich aber, von Neueinführung ganzer Classen wie der vierten abgesehen, im Durchschnitt aller Bahnen und bei den einzelnen Linien von Jahr zu Jahr ziemlich gleich.

Viel statist. Material hierüber in d. amtl. Statistiken. Die Durchschnitte der 1.—4. Cl. und des Militärs bei allen preuss. Bahnen ergeben Einnahmequoten 1859 6·6—36·3—42·3—10·5—4·3, bei Quoten der specif. Personenfrequenz (Personenmeilen) ohne Militär: 3·1—26·4—48·0—22·5; 1869 (incl. neue Provinzen) Einnahmequoten: 7·1—33·9—40·5—15·3—3·2. Frequenzquoten: 3·1—22·9—44·7—29·3%. Erheblich über d. Durchschn. ist die Einn. aus 1. Cl. bei d. preuss. Staatsb. nur bei nass. B. (11·5, aber keine 4. Cl.). u. Ostb. 8·9; bei den Privatb. bei der Rhein. (26·6), homb., Taunusbahn. Im J. 1874 kam auf die 4. Cl. u. Militär eine Quote d. Einn. von 7·2—32·8—40·0—18·5—1·5%. (Die preuss. Statist. specialis. diese Daten auch nach den Zugarten, gegen erhöht., gewöhnl., ermäss. Fahrgeld.)

2. Von der Einnahme aus dem Güterverkehr rührt nur eine sehr kleine, bei den hohen Tarifen mitunter noch etwas abnehmende Quote aus Post- und Eilgut (3—5% meistens), der Hauptthei1 (90% und mehr) aus Frachtgut her.

Die Einnahmequoten der anderen Tarifclassen ändern sich von Bahn zu Bahn und von Jahr zu Jahr erheblich nach den wesentlich wieder von der absoluten und relativen Tarifhöhe jeder Classe und dem Tarifsystem abhängigen Frequenzen und nach der Natur des Verkehrsgebiets der einzelnen Bahn. Aus ersterem Grunde meist zunehmende Quoten der ermässigten Tarifclassen für Güter geringen specifischen Werths.

Im Durchschn. aller preuss. Bahnen war in Procenten der gesammten Gütereinnahmen 1859, 1865 u. 1869 (incl. neue Prov.) die Einn. aus Post- u. Eilgut bez. 4·1—3·6—4·2, aus Frachtgut der Normalcl. 34·7—21·0—17·7, Kohlen u. Frachtgut der ermäss. Cl. zus. 56·4—69·5—71·7, aus Viehtransport 2·9—3·4—3·3, aus anderen Transp. u Nebenertr. 1·9—2·5—3·1%. In 1874, bei etwas anderer Classification, kam von der ganzen Einn. im Güterverkehr 0·5% auf Post-, 4·0 auf Eil-, 9·8 auf Stückgut der Normalclasse, incl. d. sperr. Guts, 10·3 auf Stückgut der ermäss. Cl., 34·4 auf Frachtgut in Wagenlad. in Quantit. v. 100 Centn. u. mehr, 32·9 auf dsgl. in geschlossenen Wagenladungen v. 200 Centn., 3·3 auf Vieh, 4·8 auf Eisenbahnfahrzeuge, Dienst- u. Baugut u. Nebenerträge. Also rund 2/3 aus dem Massengut, 1/3 aus den übrigen Gütertransporten (hier incl. Vieh). Die einzelnen Bahnen zeigen natürlich hier grosse Unterschiede, z. B. in 1869 Einn. aus Kohlentransp. preuss. Ostb. 1·4, niederschles. 35·3, westfäl. 28·1, Saarbr. 61·9, hannov. 16·2, nass. 9·7, Bebra-Hann. 0·2, Main-Wes. 8·7%. Aber wenn nur Stück- u. Frachtgut unterschieden wird, so sind die Verschiedenheiten doch mässiger, z. B. in 1874 bei den Staatsbahn. bez. 21·2 u. 68·8%, Max. der letzteren bei der Saarbr. B. (Kohlen) 90·0. Min. Frankf.-Bebra 50·6%. — Nach d. deutschen Bahnstat. f. 1880/81 kamen 90% der Einn. der gesammten Güterverk. von Frachtgut, 3·40 v. Vieh, 2·74 v. Eil- u. Expressgut, 0·33 v. Postgut, der Rest v. and. Objecten u. Nebenerträgen.

II. — §. 298. Reinertrag, Rente und deren Verwendung. Der erstere genügte bei denjenigen Staatsbahnen, welche eine Zeitlang im Betriebe stehen, bisher wenn auch nicht in jedem ein-

zelnen Betriebsjahr, so doch im Durchschnitt der Jahre bei uns in Deutschland fast immer, um das aufgenommene Schuldkapital zu verzinsen und eventuell zu tilgen.

Genaue Vergleiche für längere Zeiträume sind nur für die einzelnen Linien, nicht für die ganzen Staatsbahnsysteme zulässig, weil in letzteren sich oft neue Linien mit noch unentwickeltem Verkehre befinden, die den Durchschnittsertrag herabdrücken. Das ist besonders bei der Vergleichung mit älteren, stabilen oder nur wenig sich ausdehnenden einzelnen Privatbahnunternehmungen zu beachten.

Bei einer raschen Ausdehnung des Staatsbahnnetzes auf weniger frequente Routen, wie sie auch in Deutschland (Preussen, süddeutsche Staaten) in neuerer Zeit vorgekommen, und in einer Periode stark steigender Betriebsausgaben (1871—74) kann freilich auch ein grösseres Staatseisenbahnnetz wohl einmal zur Deckung der auf ihm lastenden Zinsen und Tilgequoten der noch nicht amortisirten und vollends der ursprünglichen Baukapitalien einen Zuschuss aus der Staatscasse bedürfen. Dies muss thunlichst vermindert werden (§. 268). Es ist aber auch mit hinlänglicher Sicherheit zu verhüten, wenn nur nicht die besseren Linien des Landes der Privatindustrie verbleiben oder gar zu theuer erworben werden, wenn ferner das Staatsgebiet entsprechend gross genug ist, um eine Ausgleichung schlechter und guter Linien leichter herbeizuführen, und wenn endlich eine richtige Tarifpolitik befolgt wird. Bei dauernder Steigerung der Betriebskosten ist natürlich bei Staatsbahnen so wenig als bei Privatbahnen ohne Tariferhöhung eine genügende Rente sicher zu stellen.

Aus dem Reinertrage werden, wenn auch nicht immer formell, so doch reell zunächst die Zinsen der zur Anlage der Bahnen aufgenommenen Anleihen und die für diese Anleihen etwa stipulirten Tilgequoten bestritten. Der Rest, welcher bei fortschreitender Tilgung also immer grösser wird, bildet einen freien Ueberschuss und eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahme. Dieselbe kann ganz oder theilweise zur weiteren Tilgung der Eisenbahnschulden oder als Hülfsmittel zur weiteren Ausdehnung des Bahnnetzes und zur Deckung etwaiger Deficite ungünstiger Linien oder endlich unter Umständen recht wohl auch als Staatseinnahme zur Deckung eigentlicher Staatsausgaben dienen. Die erste Verwendung ermöglicht eine frühere Annäherung an das Gebührenprincip in der finanziellen Behandlung der Staatsbahnen; die zweite einen immer umfassenderen Ausbau des Bahnnetzes (einschliesslich Secundärbahnen), worauf es bei dem Staatsbah

system gerade abgesehen ist; die dritte macht Steuereinnahmen überflüssig oder gestattet ohne neue oder vermehrte Steuern die Vornahme passender neuer Staatsthätigkeiten und führt, wie die Forsteinnahmen, auch den finanziellen Nutzen grosser allgemeiner Fortschritte der Volkswirthschaft dem Gemeinwesen unmittelbar zu, statt, wie beim Privatbahnwesen, in die Taschen einzelner Privaten: der Staat, also die Gemeinschaft, nimmt an der Kapital- und Grundrente und dem Unternehmer-Einkommen der Nation in erwünschter Weise Theil, — auch eine günstige Wirkung für die Vertheilung des Volkseinkommens, also zugleich in socialpolitischer Hinsicht. Welche Verwendung des Erlöses statthaben soll, ist mit nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Staats zu entscheiden. Die erste und zweite Verwendungsart verdienen aber wohl principiell den Vorzug, bis die Schulden getilgt und wenigstens die wichtigeren Linien ausgebaut sind.

Der Vortheil der Schuldentilgung zeigte sich schon früher deutlich z. B. bei d. preuss. Bahnen, wo bis Ende 1870 von der ursprüngl. Schuld von 226·15 M. Thlr. schon 33·43 M. Thlr. (neml. Schulden der alten Landesth. u. neue Schulden seit 1866: v. 159·36 auf 142·17, hannov. v. 28·28 auf 15·66, churhess. v. 16·73 auf 15. nass. v. 16·69 auf 16·37, Frankf. v. 5·09 auf 3.50 M. Thlr. herabgegangen) getilgt waren.

Die finanzielle Seite der Staatsbahnfrage ist in Deutschland angesichts der sinkenden Rente der Bahnkapitalien in der Mitte der 70er Jahre, bes. nach den ungünstigen Ergebnissen des J. 1874, etwas ängstlich von den Anhängern, etwas triumphirend von den Gegnern der Staats- und speciell der Reichsbahnen behandelt worden: wohl beiderseits mit Unrecht. Schon das Ergebniss des J. 1875 fiel wieder erheblich besser aus, namentlich in Folge der wieder gesunkenen Betriebskosten (Preise), was jedenfalls bewies, dass man es nicht mit einer nothwendig dauernden Entwerthung des Eisenbahnbesitzes zu thun hat, wie sich seitdem auch gezeigt hat. Die eigenthümliche Ansicht, als ob die Bahntarife nicht steigen dürften, wenn alles Andere sich vertheuert, muss freilich aufgegeben werden. Die zeitweise schlechtere Rentabilität der bad., würtemb., baier. Bahnen beweist nur, dass man dort etwas zu rücksichtslos rasch in finanz. Beziehung vorging und dass diese Länder — im heutigen Verkehrswesen nur von der Bedeutung mittlerer Provinzen — noch zu klein sind, um die genügende Ausgleichung der Chancen der günst. und ungünstigen Fälle zu verbürgen. In Preussen aber muss man nicht übersehen, dass unter den Staatsbahnen vor 1878 einige grosse Linien mittlerer Frequenz und grosser Kostspieligkeit und umgekehrt unter den Privatbahnen noch ziemlich die Hauptlinien grosser Frequenz u. z. Th. auch billigen Baus sich befanden. Dabei erfolgte noch nicht die dem alleinigen oder dem sehr ausgedehnten Staatsbahnsystem eigenthümliche Gewinnausgleichung der verschiedenen Linien. Auch bei dem Reichseisenbahnproject wäre in finanz. Hinsicht zu bedenken gewesen, dass das Reich bei den guten Privatbahnen eine 6%ige Actienrente mit einer $4^1/_2$—$4^3/_4$%igen Reichsrente kaufen konnte, wie es Preussen dann für sich gethan hat. (Ein ähnlich wichtiger Factor wie in England bei einem etwaigen Erwerb der Privatbahnen, s. Cohn II, 617). Soweit aber allgemeine Conjuncturen kürzere oder längere Zeit die Bahnrente drücken, ist es volkswirthschaftlich u. socialpolitisch wieder besser, dass die staatliche Gemeinschaft, nicht die zufälligen Eigenthümer oder Actionäre (öfters zum erheblichen Theile Personen, denen die „gerieheneren" Geschäftsleute die Actien vor dem Sinken der Dividende u. Curse in die Hände spielten) auch diese Verluste tragen.

Verwendung des Erlöses ...
...eten Verhältnissen des einz...
und zweite Verwendung...
Vorzug, bis die Schulden ...
Linien ausgebaut sind.

...ng zeigte sich schon früher deutl... von der ursprüngl. Schuld ... der alten Landesth. u. neu-Schles... 28 auf 15·66, churhess. v. 1873 ... 3.50 M. Thlr. herabgegangen ... tsbahnfrage ist in Deutschland ... n der Mitte der 70er Jahre, ... etwas ängstlich von den ... Staats- und speciell der Reichsbahn... t. Schon das Ergebniss des J. 1875 ... lge der wieder gesunkenen Reinerträ... icht mit einer nothwendig ... an hat, wie sich seitdem ... htarife nicht steigen dürften, ... geben werden. Die zeitweise ... nnen beweist nur, dass man ... ...ring und dass diese Länder ...

42·4%. In dem ungünstigen Jahre 1874 war er noch am Höchsten bei d. Niederschl.-märk. (incl. schles. Gebirgsb.) mit 44·8% der Bruttoeinn. (1875 43·9), am Niedrigsten bei d. Frankf.-Bebraer u. d. Berl.-Verbindungsb. mit 28·0% (1875 bez. 39·4 u. 29·4). Das **verwendete Anlagekapital verzinste** sich aus dem Ueberschuss (bei d. Privatbahnen **ohne** Einrechn. der Zuschüsse aus d. Titel d. Zinsgarantie) mit %

	1867	1869	1871	1872	1873	1874	1875
Staatsb.	5·83	5·77	6·61	5·98	4·95	3·58	4·78
Privatb. in Staatsverw.	5·05	5·31	5·31	5·01	4·18	4·07	4·41
Privatb. in eig. Verw.	5·79	5·76	6·04	5.48	4·63	4·33	4·41
Alle Bahnen	5·54	5·67	6·07	5·54	4·64	4·06	4·51

Der an die Staatscasse (incl. f. d. Main-Weser Bahn an Hessen) abgeführte Ueberschuss d. preuss. Staatsbahnen war für 1874 11·68, f. 1875 17·03 Mill. Thlr. Die Rente schwankte bei den 8 einzelnen preuss. Staatsbahnen 1874 zwischen 0·29 (nassauische 1875 1·83) und 7·70%, (Niederschl.-märk., 1875 7·46). Die Ostb. gab 1874 u. 75 bez. 3·28 und 4·41, die hannoversche 4·11 und 6·52, die westfäl. 1·87 und 2·96, die saarbrücker 2·92 und 4·91, die Main-Weser 3·61 und 4·90, Frankf.-Bebr. 0·48 und 1·35. Das verwend. Anlagekapital der preuss. Staatsbahnen war 1874 334·3 Mill. Thlr., p. Kilometer 82,857 Thlr. 1875 bez. 366·3 und 87,193. Max. 1874 Berl. Verbindungsb. 136,306 Thlr. p. Kil., Saarbr. 133,520, Min. Ostb. 66,697 Thlr. Bei der starken Schuldentilgung, die in Preussen seit dem franz. Kriege mittelst der Contributionsgelder u. s. w. erfolgt ist, reichte selbst der geringe Ueberschuss der Staatsbahnen im J. 1874 fast ganz hin, die sämmtlichen Zinsen aller Staatsschulden zu decken, die z. B. im J. 1876 38·8 Mill. M. betrugen.

Die Daten der letzten Jahre u. der Gegenwart sind mit denjenigen der früheren Zeit vor der grossen Verstaatlichungsära (S. 709) nicht genau zu vergleichen u. bei

Eisenb.schuld mit 95·76 M. M. abgezogen, bleibt ein reiner Ueberschuss von 42·35 M. M. Der Voranschlag f. 1883/84 giebt bei 514·72 M. M. Einn. u. 384·58 M. M. Ausg. einen Ueberschuss v. 130·15 M. M. (muthmasslich 10—20 M. M. mehr), nach Abzug der Zinsen der Bahnschulden (109·49 M. M.) 20·66 M. M. (event. 10—20 M. M. mehr). Nach d. Nov. 1883 dem Landtage vorgelegten Et. f. 1884/85 ist die Einn. auf 552·88, die Ausg. auf 388·19, der Rohübersch. auf 164·68, der Reinüberschuss (nach Abzug v. 128·39 M. M. Eisenb.schuldzinsen) auf 36·29 M. M. veranschlagt. Diese Gesammtergebnisse der preuss. Eisenb. Verwalt. umfassen übrigens die Einn. „aus d. Betheilig. d. Staats an Priv.bahnen" mit (A. 1883/84 4·52, 1884/85 4·33 M. M.). Die Einn. u. s. w. der 1883/84 neu zu verstaatlichenden Bahnen sind hierbei noch nicht inbegriffen.

Die Daten im Folgenden z. Th. aus dem Material im Arch. f. Eisenb.wes.

Sachsen. Die Staatsbahnen haben andauernd bis Mitte der 70er Jahre eine reichl. Verzinsung gegeben, gegen die Kosten der betr. Staatsschulden 1—$2^1/_2$% mehr. Für die 20 J. 1856—75 wird die Durchschnittsrente auf 6·48% berechnet, für ein Kapital, das von 99·4 Mill. M. in 1856 auf 330·8 Mill. M. zu Ende 1875 gestiegen ist. Nur 3 mal sank die Rente in diesen 20 J. unter 5%, 1858 4·37, 1859 4·41, 1866 4·59, Max. 1865 7·23 u. wieder 1871 7·07, 1872—75 bez. 5·75, 5·54, 5·87, 6·02%. Später wurden die Ergebnisse schlechter, mit in Folge des Erwerbes unrentabler Priv.bahnen. So war die Rente 1875 nach neuester amtl. Berechn. 5·77 (also geringer als nach ob. Angabe), 1878 3·67, 1880 4·11, 1881 4·25% des Baukapitals, oder in diesem J. 1881 4·571. des Anlagekapitals; dies betrug f. 1881 623·5 M. M., der Betriebsüberschuss 26·52 M. M.

Baiern. Hier eine von der allgemeinen Staatsschuld getrennte Eisenbahnschuld, Anf. 1876 nomin. 728·4 Mill. M., meist zu 4 u. $4^1/_2$%, mit einem Zins- und Tilgeerforderniss v. 28·8 Mill. M. Der Ueberschuss der Eisenbahnen war veranschlagt auf 29·8 Mill. M. Im J. 1874 (noch ohne Ostbahnen) berechnet sich nach d. Vereinsstat. (deren Berechn. bei Preussen mehrfach von denen der preuss. Eisenbahnstatistik abweichen) eine Rente v. 4·24% aus dem Reinertrage f. d. Anlagekap. (excl. 11·43 Mill. Thlr. f. d. gepacht. inländ. Bahnen) von 153 Mill. Thlr. Der Ueberschuss von 6·496 Mill. Thlr. hat über die Zinsen der Bahnschulden (4·755 Mill. Thlr.) u. der Tilgung derselben (0·931 Mill. Thlr.) immerhin in diesem ungünstigen Jahre noch 773,000 Thlr. betragen. Seitdem sind auch hier die Ergebnisse mehrfach ungünstiger geworden. 1881 war d. Baukostenaufwand f. d. Staatsb. 885·95 M. M., die Roheinn. 79·88, Ausg. 44·96, Uebersch. 34·92 oder 3.82% des Kap. (1880 33.51 M. M.), der Zuschuss zur Verzins. der Bahnschulden demnach doch unerhebl. (Anschl. der Uebersch. 1882 u. 83 je 33·8 M. M., bei Kosten, Zins, Amort. u. s. w. der Eisenb.schuld 37·21 M. M., also 3·4 M. M. Zuschuss).

Würtemberg. Die in d. allgem. Staatsschuld enthaltene Eisenbahnschuld betrug 1876 c. 271 Mill. M. Nach d. Etat f. 1875—76 wurde auf eine Nettoeinnahme der Staatsbahnen von 12·52 Mill. M. gerechnet, womit die Zinsen jener Schuld wohl gedeckt sind. Im J. 1874 verzinste sich nach der Vereinsstatistik das verwendete Anlagekapital von 101·6 Mill. Thlr. durch den Ueberschuss von 3.357 Mill. Thlr. nur mit 3·30%. Seitdem auch hier noch ungünstigere Entwickl. Neuerliche Verzinsung des Bahnkap.s nur $2^1/_2$—3%, woran aber fehlerhafte Bahnbauten mit schuld. Anlagekapital d. Staatsb. 1881/82 455·31 M. M. (bez. anders berechnet 446·86). Roheinn. 1880/81 26·54, 1881/82 27·88 M. M., Reinertr. 11·20 u. 12·85 M. M., oder mit einigen weiter abzurechn. Summen 12·66 M. M. oder 2·86% des ges. Anl.kap.s (1880/81 2·54%), c. $2^1/_2$ M. M. werden v. heut. Betrage der Zinsen der Eisenb.schuld danach sonst zu decken sein.

Baden. Hier besteht neben der allgem. Staatsschuld eine besondere Eisenbahnschuld, Anf. 1876 von 275·2 Mill. M. oder nach Abzug der Activa der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 4·4 Mill. M. eine reine Schuld von 270·8 Mill. M. Der Anschlag der Eisenbahnbetriebsverwalt. schliesst f. 1876 mit 12·64 Mill. M. Reinertr. ab, wozu noch der Antheil am Reinertrag d. Main-Neckarb. mit 0·51 Mill. M. kommt. Nach d. Vereinsstatistik ergab sich 1874 auf ein verwend. Anlagekap. v. 103·4 Mill. Thlr. ein Ueberschuss v. 4·164 Mill. Thlr. oder eine Verzins. v. 4·03%. Auch in Baden sind die neueren Ergebnisse ungünstiger dank einer f. d. Kräfte des kl. Lands nicht immer rationellen Ausdehn. d. Bahnnetzes (Gebirgsbahnen). Anl.kap. d. Staatsb. f. 1881 389·64, f. d. Rentenberechn. 397·09 M. M. Roheinn. 1881 30·84 M. M., Ueberschuss 13·30 (1880 13·46) M. M. oder 3·35 (1880 3·44)% d. Anl.kaps.

Diese Verhältnisse in den süddeutschen Staaten zeigen, dass letztere für das Staatsb.system noch nicht gross und leistungsfähig genug: ein finanzwirthschaftlich günstiger Punct für das Reichseisenb.project.

Reichsbahnen in Elsass-Lothringen. Diese auf Rechnung der französ. Contribution für 325 Mill. Fr. jedenfalls zu theuer (nach neuerer durchsch. Berechn. 91·4 M. M. über d. Herstell.kosten) übernommenen chemal. Linien der französischen Ostbahngesellschaft sind mit bedeutenden Kapitalverwendungen erweitert worden. Nach der Vereinsstatistik ergab sich 1874 ein Betriebsüberschuss von 2·086 Mill. Thlr. oder auf d. bis dahin verwendete Anlagekap. (incl. jene Summe von 325 Mill. Fr.) von 109·1 Mill. Thlr. (p. Kil. 128,387 Thlr.) eine Rente von nur 1·91 %. Dieser kleine Ueberschuss wurde durch die Mehrausgabe für den Betrieb der übernommenen Wilh.-Luxemb. Bahn noch um 584.000 Thlr. vermindert. Nach d. Reichsetat f. 1876 wurde auf eine Reineinn. d. Reichsb. v. 9·47 Mill. M. gerechnet. Anl.kap. f. 1881/82: v. Reiche verwend. incl. 5·61 M. M. f. Wilh. Lux. 450.06. effect. incl. dgl. 49·5 M. M., 402·49 M. M. Ueberschuss f. els. lothr. B. allein erhebl. gestiegen, so 1881/82 15·4 M. M., womit freilich die Zinsen des verwend. Kap.s noch nicht ganz gedeckt, auch Wilh. Lux., die früher bis 1·6 M. M. Deficit ergeben, im letzten Jahre Ueberschuss v. 0·72 M. M. S. Arch. f. Eisenb.wesen 1883 S. 492.

Die hess.-preuss.-bad. Staatsb. Main-Neckar rentirt gut. (Anschl. 1883/84 7·10. 1884/85 6·75 %.).

Die Oldenb. Staatsb. ergaben nach den Anschl. f. 1882 einen Reinertrag v. 1·293 M. M.

Belgien. S. d. Tab. in Mulvany, Deutschlands Eisenbahntariffrage. Nach d. Budg. f. 1875 u. 1876 wurde auf einen Ueberschuss d. Eisenbahnverwaltung von 22·4, bez. 27·4 Mill. Fr. gerechnet. Das Resultat f. 1874 war ein Ueberschuss von 23·4 Mill. Fr., noch immer eine Verzinsung von fast 6 %. Im J. 1882 war der Rohertrag der belg. Staatsb. 113·4 M. Fr., der Reinertr. 43·3 M. Fr. oder 5·48 % des Anlagekap.s (dieses ohne den Werth der den Gesellschaften geschuld. Rückkaufs-Annuitäten gerechnet.)

Niederlande. Die verpachteten Staatsb. repräsentirten nach d. deutschen Vereinsstatistik 1874 ein verwend. Anlagekap. von 51·77 Mill. Thlr., wogegen der Betriebsüberschuss 1·585 Mill. Thlr. war, was eine Rente v. 3·06 % ergäbe. Nach Hinterlegung in d. Erneuerungsfonds u. s. w. blieben 1·52 Mill. Thlr. übrig, wovon der vertragsmässige Antheil des niederländ. Staats 944,136 Thlr. war. Letzterer muss daher erheblich zuschiessen. Im Etat für 1876 stehen die Staatsbahnen mit 1·878 Mill. fl. Einn., aber mit 6·6 Mill. fl. Ausg. (Zinsen). Auch seitdem sind alle Ergebnisse f. d. Staat sehr ungünstig, s. Arch. f. Eisenb.wes. 1883 S. 583. Im besten Jahre 1875 verzinste sich das Anlagekapital d. Staats durch das vertragsmäss. Pachtgeld nur mit 1·15 %, seitdem immer unter 1 %, wogegen die Gesellsch. seit 1876 stets über 5 % bezog s. o. S. 716, 733.

Ungarn. Die Erträge der Staatsbahnen bisher sehr gering. Nach der deutschen Vereinsstatistik war der Ueberschuss f. d. nördl. Staatsbahnlinien 1874 721,000 Thlr. oder 1·64 % f. d. verwend. Kap. v. 43·9 Mill. Thlr. Bei den südl. Staatsbahnlinien (Kap. 22·6 Mill. Thlr.) ergab sich sogar 1874 ein Betriebsdeficit v. 88,383 Thlr., bei den schmalspur. Staatsb. (verwend. Kap. 696,000 Thlr.) dsgl. v. 13,384 Thlr. Etwas haben sich die Verhältnisse gebessert, aber eine Deckung der Zinsen der Bahnschulden wird bei Weitem nicht erreicht, obwohl die Staatsbahnen finanz. besser als die Privatbahnen bewirthschaftet werden. Schätzung des Reinertr. im Et. f. 1882 mit 7·18 M. fl.

In West-Oesterr. u. in Frankreich sind bei der bisher. Zerstückelung und Kleinheit der Staatsbahnlinien, die meist blossen Nebenverkehr haben, die finanz. Ergebnisse gering, aber wie bes. für Frankreich nachgewiesen wird, günstiger als auf Linien unter gleichen Verhältnissen bei den Privatbahnen. Die kleineren öst. Staatsb.-strecken (vor d. Erwerb d. Elisb.b.) z. Th. mit Betriebsdeficiten.

In Italien hat der vielfach bemängelte Staatsbetrieb der oberit. Bahnen [illegible] schon in der ersten Zeit rechnungsmässig günstige Ergebnisse gehabt (2. Se[illegible] Betriebsüberschuss 22·42, 1879 39·99. 1880 40·10 M. Fr.). Doch nach de[illegible] bericht „nur unter Ausserachtlassung der dringendsten Verkehrs- und Betrieb[illegible]

Die Staatsb. in Norwegen kosteten bis 1881 96·85 Mill. M[illegible] diesem J. einen Reinert. v. 1·416 M. M., also c. $1\frac{1}{3}$ %. [illegible]

der Reinertr. der Staatsb. 1880 7·32 M. M. oder 3·42% des Anlagekap. (1879 2·58%).

Die Staatsb. Finnlands kosteten 1881 64·22 M. M. u. gaben rein 2·19 M. M., also 3·4%.

In Ländern, wie den eben genannten u. wie in deserten, weniger bevölkerten, gebirgigen Gegenden Oesterreichs, Italiens, Frankreichs, Ungarns u. s. w. kann man die ungenügenden finanz. Ergebnisse nicht dem Staatsbahnsystem u. Staatsbetrieb zuschieben, sondern nur den gegebenen wirthschaftl. Verhältnissen. In solchen Ländern rentiren Privatbahnen ebensowenig u. sind meist nur durch theuere Zinsgarantien recht ins Leben zu rufen. Der Staat muss hier das Eisenbahnwesen wohl oder übel als eine Zuschuss-Anstalt ansehen. Hat er aber wenigstens alle Bahnen in der Hand, dann kann er doch hoffen, einige active neben den passiven Linien zu erhalten. In Frankreich u. Oesterreich ist es das Uebel, dass die stark activen Linien den Gesellschaften gehören u. dem Staate nur die passiven bleiben.

7. Abschnitt.

Staatscanäle und Schifffahrtsdienste.

§. 299. Hinsichtlich etwaiger Anlage und Verwaltung von Staatscanälen und Schifffahrtslinien, insbesondere Dampfschifffahrtscursen, muss es im Wesentlichen hier genügen, auf die früheren allgemeinen Bemerkungen zu verweisen (§. 267, 268). Die Anlage eines neuen Canalsystems wird in der Gegenwart, wo die Concurrenz mit den Eisenbahnen so schwer selbst für eigentliche Canalartikel, wie Massenproducte, ins Gewicht fällt, kaum anders als durch den Staat, in einzelnen Fällen durch Provinzen, Kreise und Gemeinden, oder nur mit erheblichen Subventionen, Zinsgarantieen u. s. w. seitens des Staats und der genannten Selbstverwaltungskörper durch Privatunternehmungen erfolgen können. Die grossen Anlagekosten machen dies gleichfalls nothwendig. Wenn ferner die Verwaltung von Canälen und Schifffahrtslinien vor erfolgter Amortisation des Anlagekapitals möglichst nach dem privatwirthschaftlichen Princip geschehen müsste (§. 268), so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Forderung in der Praxis oft nicht durchzuführen sein wird. Denn häufig wird bei den entsprechend normirten Tarifen der Verkehr zu klein, bei niedrigen Tarifen (gemäss dem Gebührenprincip) aber die Rente doch noch zu niedrig bleiben. Das muss wieder zur Vorsicht im finanziellen Interesse mahnen. Eine eigentliche privatwirthschaftliche Einnahmequelle werden Canäle und Schifffahrt daher bei uns gegenwärtig nicht leicht werden. Ob trotzdem der Staat im allgemeinen Interesse des Verkehrs Canäle neu bauen oder Gesellschaften, Provinzen u. s. w. dabei finanziell

unterstützen soll, lässt sich gleichwohl principiell aus dem Gesichtspuncte der ganzen Verkehrspolitik bejahen, muss aber practisch ganz nach Lage der concreten Verhältnisse entschieden werden. Die Concentration der grossen anderen Verkehrsanstalten (Post, Telegraphie, Eisenbahnen) im Staatsbesitz hat auch hier wieder den Vortheil, selbst die Uebernahme passiver Canäle (und unter Umständen solcher Schifffahrtslinien) dem Staate zu ermöglichen, indem sich hierbei das Princip der Uebertragung der Betriebsergebnisse auch zwischen diesen verschiedenen Anlagen und Anstalten selbst, wie sonst zwischen den Theilen einer jeden für sich anwenden lässt. Dabei ergänzen sich namentlich Eisenbahnen und Canäle und befruchten dann auch gegenseitig ihren Verkehr. Auch für Deutschland lässt sich so wohl noch jetzt im „Eisenbahnzeitalter" die Anlage eines grossen kostspieligen, muthmasslich sein Baukapital gar nicht oder nur zu einem kleinen Theile verzinsendes Canalnetzes rechtfertigen: eine practische Frucht des Staatseisenbahnsystems.

Vgl. den Aufsatz von Meitzen über Canalbau in Deutschland. Preuss. statist. Zeitschrift 1870, S. 93 ff., mit Kostenberechnungen. Das hier näher untersuchte Netz v. 354·5 Meil. Canäle wird schon damals auf 89·425 Mill. Thlr. Kosten, 252,000 Thlr. p. Meile angeschlagen. — S. ferner die Petition des Deutsch. Flussschifffahrtsvereins an den Reichskanzler, vom 24. März 1871, Deutsches Handelsblatt Nr. 13, wo zwar die Canäle wesentlich der Privatindustrie zugewiesen werden, dennoch aber die Unterstützung mit Zuschüssen, Prämien oder Zinsgarantien für eine Reihe von Jahren als unumlänglich bezeichnet wird, obgleich hier meist strenge Gegner solcher Staatshülfe sprechen. — Der Donau-Main-Canal in Baiern ist jetzt ganz passiv, d. h. die Einnahmen decken d. Verwalt.kosten bei Weitem nicht (A. 1883 mit Frankenth. Canal zus. Einn. 115,742 M., Ausg. 321,426 M.) — Pläne zu Staats-Canalbauten jüngst in Preussen. S. bes. d. Vorlage z. 13. Dec. 1882 über den Bau eines Schifffahrtscanals v. Dortmund (berg.-märk. Kohlenrevier) an d. untere Ems (46 Mill. M. Creditforderung). Das Gesetz wurde im Abg.hause angenommen, fiel im Herrenhause, nicht aus princip. Gründen. Kostenanschl. f. Canäle in dieser Gegend u. Richtung in einer amtl. Denkschr. v. 1882 auf 191,000—295,000 M. p. Kil. Die Frage ist nur, ob man ohne Aussicht auf irgend erhebliche zur Verzinsung des Baukapitals beitragende Reinerträge jetzt mit Canalbauten beginnen will, was doch dann fast unvermeidlich nöthigt, weiter zu gehen u. bedeutende Kapitalien, für Preussen einige 100 Mill. M. so anzulegen, d. h. z. B. bei 500 Mill. M. u. selbst 1 % Reinertr. jährlich das Budget mit 15 Mill. M. zu belasten. Unter Verwendung der Ueberschüsse der anderen Verkehrsanstalten, bes. der Staatsbahnen, liesse es sich wohl auch finanziell rechtfertigen.

Die drei süddeutschen Staaten unterhalten eine Dampfschifffahrt auf dem Bodensee, die jetzt in enger Verbindung mit den dortigen Staatsbahnen steht. Rohertrag für Baiern 1868 250,213, rein 52,299 fl., A. für 1871 in Einn. 260,395, Reinertr. 15,234 fl., A. 1876 roh 362,000, rein 33,400 M., 1883 bez. 538,000 u. 197,000 M. Würtemb. 1876, A. roh 327,000 M., rein 9500 M., 1882 rein 28·000 M. Baden 1876 roh 497,000 M., Deficit c. 70,000 M., 1883 dagegen 272,000 M. roh u. 48,000 M. rein. Baiern hatte früher auch wenig rentable Staatsdampfschifffahrt auf der Donau, deren Material später der österr. Donaudampfschifffahrtsges. verkauft wurde. — Auf der Ostsee früher mehrfach preuss., russ., schwed. Staatsdampfschifff. zwischen Haupt-

häfen, noch in neuester Zeit zwischen Stralsund und Malmö, mit erheblichem Deficit, weshalb jetzt Abgabe an Private, mit bedeutender Postsubvention Seitens d. betheil. Staaten.

§. 300. — Das Schluss-Ergebniss der vorausgehenden Untersuchungen über die Staatseinnahmen, welche heutzutage bei uns noch als privatwirthschaftliche zu betrachten sind (§. 203), ist folgendes. Im Allgemeinen sind von den besprochenen fünf Hauptarten privatwirthschaftlicher Unternehmungen nur die Waldungen und die Eisenbahnen in das Eigenthum und zugleich in die Selbstverwaltung des Staats zu übernehmen, bez. darin zu behalten. Auch dafür sprechen aber nicht in erster Linie finanzielle, sondern volks- und staatswirthschaftliche und socialpolitische Gründe, jedoch spielt das finanzielle Interesse erheblich dabei mit. Von den anderen privatwirthschaftlichen Unternehmungen sind nur einzelne ausnahmsweise vom modernen Staat zu behalten oder zu erwerben (Feldgüter, gewisse Bergwerke, Banken). Die Domanialeinnahme ist demnach nicht schlechtweg für die Gegenwart zu verwerfen, wie mitunter in der Theorie geschehen ist, sondern sie ist nur passend umzugestalten. Forsten und Eisenbahnen sind das richtige Haupt-Domanium des heutigen Staats, wie Feldgüter, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, z. Th. auch Fabriken und Banken dasjenige des früheren Staats waren. Die Einnahmen aus jenem Eigenthum bilden daher auch jetzt noch ein passendes Staatseinkommen neben den Gebühren und Steuern, welches mit der Weiterentwicklung der Volkswirthschaft und mit fortschreitender Amortisation der Eisenbahnschulden auch von immer grösserer finanzieller Wichtigkeit werden wird und dadurch erwünschtermassen die sonst erforderliche Ausdehnung der Besteuerung etwas zu beschränken erlaubt.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.